

Tripolitanien und Bengasi um 1900

Wissen, Vermittlung und politische Kommunikation

Henning Sievert



Tripolitanien und Bengasi um 1900

Wissen, Vermittlung und
politische Kommunikation

ISTANBULER TEXTE UND STUDIEN

HERAUSGEGEBEN VOM
ORIENT-INSTITUT ISTANBUL

VERANTWÖRTLICH:
RAOUL MOTIKA
GOTTFRIED PLAGEMANN

BAND 45

Tripolitanien und Bengasi um 1900
Wissen, Vermittlung und
politische Kommunikation

Henning Sievert

BADEN-BADEN 2020

ERGON VERLAG
IN KOMMISSION

Umschlaggestaltung: Taline Yozgatian

Cover:

Triumphbogen des Septimius Severus in Tripolis (*ʿAli / Ahmed Nūri, İşbu risāle Āfriqā-yı ʿOsmāniʿden Tarābulus-ı ġarb ve Binġāzi ve Fizzān kıř'alarına dāʿir coġrafi ve istātistikī ve tārīhi ve siyyāsi ve ʿaskeri maʿlūmātū hāvidir*. İstanbul Üniversitesi Kütüphanesi, Nadir Eserler Koleksyonu, Türkçe Yazmalar no. 5002, S. 83).

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Bibliographic information published by the Deutsche Nationalbibliothek

The Deutsche Nationalbibliothek lists this publication in the Deutsche Nationalbibliografie; detailed bibliographic data are available in the Internet at <http://dnb.d-nb.de>.

ISBN 978-3-95650-793-9 (Print)

ISBN 978-3-95650-794-6 (ePDF)

ISSN 1863-9461

© 2020 Orient-Institut Istanbul (Max Weber Stiftung)

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung des Werkes außerhalb des Urheberrechtsgesetzes bedarf der Zustimmung des Orient-Instituts Istanbul. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen jeder Art, Übersetzungen, Mikroverfilmung sowie für die Einspeicherung in elektronische Systeme. Gedruckt mit Unterstützung des Orient-Instituts Istanbul, gegründet von der Deutschen Morgenländischen Gesellschaft, aus Mitteln des Bundesministeriums für Bildung und Forschung.

Ergon – ein Verlag in der Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden

Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier

Inhalt

Vorbemerkungen	11
I. Einleitung	15
I.1. Geschichtsschreibung über Libyen	15
I.2. Ansatz	24
I.3. Aufbau	26
II. Staat und Verwaltung	31
II.1. Verwaltung	32
II.1.1. Regionen und Namen in Libyen	32
II.1.2. Die Verwaltungsstruktur in spätosmanischer Zeit	34
II.1.3. Die Provinzregierung von Bengasi und ihr administrativer Status	38
II.2. Staat	42
II.2.1. Der Begriff vom Staat	42
II.2.2. Imperium und Reich	48
II.2.3. Staatsaufbau und infrastrukturelle Macht	51
II.2.4. Die Sanüsiyya und der osmanische Staat	53
II.3. Imperiale Beamte	63
II.3.1. Die Eignung von Beamten	64
II.3.2. Die Sprachenfrage	74
II.3.3. Prosopographische Stichprobe	82
II.4. Zusammenfassung	84
III. Wissen über Land und Leute	89
III.1. Orientalismen und Kolonialismen	89
III.1.1. Osmanischer Orientalismus	89
III.1.2. Osmanischer Kolonialismus	96
III.2. Die Repräsentation von Land und Leuten	108
III.2.1. Verwaltungsinterne Memoranden	109
III.2.1.1. Mehmed Şabri Paşas Entwurf einer Provinzialordnung für Tripolitanien (1879)	110

III.2.1.2.	Mehmed Nazif Paşas Memorandum über Tripolitanien (1881)	113
III.2.1.3.	‘Ali Kemāli Paşas Fragenkatalog zur Reform von Bengasi (1880)	116
III.2.1.4.	Die Abhandlung von ‘Ali und Nūrī (1884)	120
III.2.1.5.	Hüseyn Hüsniş Memorandum zur Reform Tripolitaniens (1886)	135
III.2.1.6.	Mehmed Hilāl Efendis <i>Ṭarābulus-ı ğarba da’ir risāle</i> (um 1890)	136
III.2.1.7.	Kāmil Paşas Memorandum zur Reform Tripolitaniens (1892)	138
III.2.1.8.	Der Aufgabenkatalog von Avlonyalı İsmā’il Kemāl Bey (1899)	141
III.2.1.9.	Weitere interne Memoranden	149
III.2.2.	Landeskundliche Schriften	151
III.2.2.1.	‘Ömer Şubhîş <i>Ṭarābulus-ı ğarb</i> (1888/1890)	151
III.2.2.2.	<i>Ṭarābulus-ı ğarb</i> von Nācî und Nūrî (1909/1914)	152
III.2.2.3.	Rodoslı Recebs <i>Ṭarābulus-ı ğarb ahvāli</i> (1911)	166
III.2.2.4.	‘Abdülkâdir Cāmîş Schriften über den Fezzan (1910)	173
III.2.2.5.	Italienische Libyenbilder	178
III.3.	Zusammenfassung	182
IV.	Die Zivilisierung von Land und Leuten	185
IV.1.	Die Zivilisierung des Landes	185
IV.1.1.	Begriffe von Zivilisation und Wildheit	185
IV.1.2.	Agrarische Entwicklung und Infrastruktur	192
IV.1.2.1.	Ansichten zur Landwirtschaft	192
IV.1.2.2.	Antike Landwirtschaft aus osmanischer Sicht	197
IV.1.2.3.	Antike Landwirtschaft aus italienischer Sicht	202
IV.1.2.4.	Die Entwicklung von Transport und Kommunikation	206

IV.1.3.	Ahmed Rāsım Paşas Tätigkeitsbericht (1891)	212
IV.1.3.1.	Die Inszenierung öffentlicher Fürsorge in Tripolis	218
IV.1.4.	Lageberichte aus Tripolitaniien und Bengasi (1910)	222
IV.2.	Die Zivilisierung der Leute	227
IV.2.1.	Repräsentationen der Einwohner	227
IV.2.1.1.	Charakterisierungen der Einwohner	227
IV.2.1.2.	Anstand und Rückständigkeit	231
IV.2.1.3.	Schwächen der Einheimischen	234
IV.2.1.4.	Nomadismus und Bildung	238
IV.2.2.	Zivilisierungsprojekte	243
IV.2.2.1.	Zivilisierung und Sedentarisierung	243
IV.2.2.2.	Kolonisationsprojekte vor 1912	246
IV.2.2.3.	Verbesserung der Bildung	253
IV.2.3.	Fortschritt und Gleichstellung	257
IV.2.3.1.	Geteiltes Fortschrittsdenken	257
IV.2.3.2.	Gleichberechtigte Untertanen	259
IV.3.	Land und Leute unter italienischer Herrschaft	264
IV.3.1.	Italienische Bilder der Tripolitanier	264
IV.3.2.	Die italienische Valorisation und Kolonisation	266
IV.4.	Zusammenfassung	273
V.	Politische Kommunikation durch Vermittlung	277
V.1.	Vermittlung	277
V.1.1.	Zwischen Zentrum und Peripherie	277
V.1.2.	Das Konzept der Vermittlung	280
V.1.3.	Lesbarkeit und lokales Wissen	290
V.1.4.	Information und Wissen in der politischen Kommunikation	294
V.2.	Zivilisierung und Vermittlung in der Cyrenaica	301
V.2.1.	Die Inspektion der Provinz Derna	301
V.2.2.	Die Nutzung des Zivilisationsdiskurses	306
V.2.3.	Die Formalisierung von Vermittlern im Verwaltungsrat	312
V.2.4.	Vermittlung zwischen tribalen und staatlichen Ordnungen	316

V.3.	Staatliche und tribale Ordnungen	321
V.3.1.	Stämme und Modelle	321
V.3.2.	Tribale Allianzen	327
V.3.3.	Die <i>Ḳuloğulları</i>	330
V.3.4.	Stamm und Staat	336
V.3.5.	Die genealogische Porträtierung der Einwohner	341
V.4.	Stamm und Staat bei den Warfalla	345
V.4.1.	Der Bezirk der Warfalla	345
V.4.2.	Das Disziplinarverfahren gegen Beşir Bey	347
V.4.3.	Stammesreorganisation durch den <i>ḳā'immaḳām</i>	351
V.4.4.	Exkurs zum Vergleich: Stammesreorganisation in Bengasi	354
V.4.5.	Die Ernennung eines Scheichs bei den Warfalla	355
V.4.6.	Fälle von Reorganisation durch den <i>ḳā'immaḳām</i> der Warfalla	360
V.4.7.	Lokalpolitik zwischen Stamm und Staat	365
V.4.7.1.	Fallbeispiele	365
V.4.8.	Entwicklungspläne für den Warfalla-Bezirk	368
V.5.	Rivalisierende und lokalisierte Staatsakteure	371
V.5.1.	Die Oasen von Awğila und Ğālū	371
V.5.2.	<i>Ḳā'immaḳām</i> gegen <i>nā'ib</i>	373
V.5.3.	Die lokale Einbindung eines Staatsakteurs	375
V.5.4.	Aufgaben des <i>ḳā'immaḳāms</i>	379
V.5.5.	Konflikte um Ordnungen in Derna	381
V.6.	Zusammenfassung	387
VI.	Politische Kommunikation durch Beschwerden	395
VI.1.	Lokale und imperiale Politik in Beschwerden und Disziplinarverfahren	395
VI.1.1.	Das Petitionswesen in der politischen Kommunikation	395
VI.1.2.	Petitionen und Beschwerden im Osmanischen Reich	401
VI.1.3.	Untersuchungen im Rahmen von Disziplinarverfahren	407
VI.1.4.	Widerstand und Beschwerden in Bengasi und Tripolitanien	408

VI.2.	Beschwerden und Disziplinarverfahren in der Cyrenaica	411
VI.2.1.	Die Beschwerde der Šuhaybāt	411
VI.2.2.	Das Disziplinarverfahren gegen den <i>kā'immaḳām</i> von al-Marğ	419
VI.2.2.1.	Sanūsī Ğabrs Verteidigung	430
VI.2.2.2.	Das Verfahren	433
VI.2.2.3.	Aussagen und Beschwerden	435
VI.3.	Beschwerdepraxis im Wandel	440
VI.3.1.	Die osmanisch-türkische Bearbeitung einer arabischen Petition aus Sawkna	440
VI.3.1.1.	Konflikt in den Ğufra-Oasen	440
VI.3.1.2.	Rhetorik und Bearbeitung des Petitionstextes	442
VI.3.2.	Beschwerden im Verfassungsstaat	447
VI.3.2.1.	Beschwerden gegen Abgeordnete	454
VI.3.2.2.	Schutzmaßnahmen gegen Beschwerden	459
VI.3.2.3.	Anspruch auf Teilhabe am Fortschritt des Vaterlandes	463
VI.3.2.4.	Widerstand gegen die Verlegung des Provinzhauptortes im Ğabal Ğarbi	467
VI.3.3.	Italiener und Capi	479
VI.3.3.1.	Sawkna sucht eine neue Schutzmacht	487
VI.3.3.2.	Aḥmad al-Muntaṣırs Memorandum von 1919	496
VI.4.	Zusammenfassung	512
VII.	Fazit und Ergebnisse	521
VII.1.	Summary	531
VIII.	Anhänge	541
VIII.1.	Petition von ʿUmar Raḥı̄s, Muḥammad Rašwān und ʿAbd al-Dāʿim	542
VIII.2.	Beschwerde von Umm al-Ḥayr bt. Bū Hādıl gegen as-Sanūsī Ğabr Efendi	544
VIII.3.	Aussage von Šāmiḥ b. al-Marhūn aš-Šalmānı̄	546
VIII.4.	Stellungnahme von Beşir Bey	548

VIII.5.	Reorganisation der Qaṭāniša in Hādi Efendis und Beşir Beys Darstellung	549
VIII.6.	Auszug aus dem Kommissionsbericht über Ḥürşid Paşas Fehlleistungen	553
VIII.7.	Die Petition aus Sawkna und ihre Paraphrase	555
VIII.7.1.	Gesamtbild des arabischen Originals	555
VIII.7.2.	Vergößerung des Hauptteils	556
VIII.7.3.	Arabischer Petitionstext, transkribiert in Ruqʿa-Schrift	557
VIII.7.4.	Osmanisch-türkische Paraphrase desselben	558
VIII.7.5.	Synoptischer Textvergleich der Petition aus Sawkna	559
VIII.8.	Synoptischer Textvergleich: Das Memorandum aus Yafran	561
VIII.9.	Beschwerde gegen die Parlamentsabgeordneten von Bengasi	567
VIII.10.	Übersicht zur prosopographischen Stichprobe	571
VIII.11.	Listen der Gouverneure und Generalgouverneure	573
IX.	Quellen- und Literaturverzeichnis	577
X.	Index	613

Vorbemerkungen

Dank

Zwar übernimmt der Verfasser stets die Verantwortung für alle Fehler, darf aber allen, die am Zustandekommen einer solchen Arbeit ihren Anteil hatten, ohne Einschränkungen für all das danken, was gut und richtig geworden ist. An erster Stelle sind hier die Leiter der Institutionen zu nennen, die mir die Forschung an diesem Projekt ermöglicht haben, nämlich Ulrich Rudolph (Zürich) und Stephan Conermann (Bonn). Mehrere Reisen nach Libyen, Italien, Großbritannien und in die Türkei ermöglichten mir der Universitäre Forschungsschwerpunkt Asien und Europa an der Universität Zürich sowie die Max-Weber-Stiftung. Diesem Buch liegt eine 2015 an der Universität Zürich eingereichte Habilitationsschrift zugrunde und verdankt daher den Fachgutachtern wichtige Verbesserungen.

Dem Direktor des Nationalen Zentrums für Archivwesen und historische Studien Muḥammad aṭ-Ṭāhir al-Ġarrārī (Tripolis) bin ich für die entgegenkommende Unterstützung und freundliche Aufnahme in Libyen außerordentlich dankbar, ebenso wie ʿAmmār Ġuḥaydar (Tāġūrā) und ʿImad ad-Din Ġānim (Lattakia) für lehrreiche Gespräche und fruchtbaren Gedankenaustausch. In jeder Hinsicht aufschlussreiche Unterredungen und Denkanstöße verdanke ich Maurus Reinkowski (Basel), Felix Konrad (Winterthur), Thomas Würtz (Berlin), Bettina Dennerlein und Tobias Heinzelmann (beide Zürich) sowie vielen aufmerksamen Zuhörern etlicher Vorträge.

Die immer wieder erstaunlich freundlichen und geduldigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der osmanischen Abteilung des Türkischen Präsidialarchivs, der Bibliotheken der Universität Istanbul, des İstanbul Büyükşehir Belediyesi Atatürk Kitaplığı, des Islam Araştırmaları Merkezi und der Süleymaniye-Bibliothek in Istanbul, des Nationalen Zentrums für Archivwesen und historische Studien in Tripolis, des britischen Nationalarchivs in Kew, des italienischen und des deutschen Außenamtsarchivs in Rom und Berlin, der Staatsbibliothek Berlin, der Zentralbibliothek Zürich, der Universitäts- und Landesbibliothek Bonn und die Hilfskräfte der Islamwissenschaft in Bonn haben nicht weniger als die Vorgenannten die Entstehung dieser Arbeit ermöglicht. Raoul Motika, dem Direktor des Istanbuler Orient-Instituts, danke ich für die Aufnahme dieser Schrift in die illustre Reihe der Istanbuler Texte und Studien.

Die tiefste Dankbarkeit gebührt Natalia Bachour als der Person mit dem höchsten Anteil an der Bewältigung dieses Vorhabens.

Anmerkungen zur Umschrift

Eine völlig konsequente Umschrift ist, gerade wenn aus unterschiedlichen Sprachen transkribiert wird, nur schwer zu erreichen. Deshalb werden arabische und osmanisch-türkische Zitate, Namen usw. nach unterschiedlichen Systemen transkribiert.

Die Transkription des Arabischen richtet sich nach den Vorgaben der DMG, wobei Diphthonge als ay/aw und die feminine Nisba-Endung als -iyya wiedergegeben sind.

Von lokalen Dialekten geprägte Namensformen werden nach Möglichkeit mit einer der Morphologie der Fuṣḥā angepassten Vokalisierung wiedergegeben, weil die Mittel der DMG-Umschrift für eine adäquate Darstellung nicht ausreichen, keine sprachwissenschaftliche Genauigkeit angestrebt wird und oft keine einheitliche Form auszumachen ist.

Wenn arabische zu einem Teil von deutschen Wörtern werden, erhalten sie ebenso wie eingedeutschte arabische Wörter keine Diakritika (Koran, Kalif; malikitisch, ibaditisch, mozabitisch).

Die Transkription des Osmanisch-Türkischen orientiert sich in der durch die İslam Ansiklopedisi etablierten Weise an der heutigen lateinschriftlichen Orthographie, aber unter Angabe aller Diakritika. Dabei müssen einige Entscheidungen getroffen werden, die weder Befürworter präziser Transkription noch Verfechter konsequenter Anpassung an heutige Orthographie zufriedenstellen werden, sondern einen Kompromiss zwischen Darstellung einer vermutlich der heutigen sehr nahestehenden Aussprache und Rekonstruierbarkeit der Originalschreibung bilden. Damit ist keine völlige Konsistenz erreichbar, sondern allenfalls hinreichende Nachvollziehbarkeit der Graphik und Lautung.

Die in der Transkription arabischschriftlicher türkischer Texte des 19.-20. Jahrhunderts einzusetzenden Vokale werden der türkeitürkischen Lautung angepasst, soweit das arabische Schriftbild nicht im Konsonantenbild etwas anderes anzeigt (z. B. آلوب alub, آلدım aldim).

Wörter arabischer und persischer Herkunft erscheinen voll transkribiert mit türkischer Vokalisierung, Wörter romanischer oder griechischer Herkunft werden ohne Berücksichtigung von Langvokalen an die moderntürkische Lautung angelehnt (*reji*, *liman*). Allenfalls zur Darstellung von Pleneschreibung, besonders in fremden Namen, kommen Unterstriche vor (z. B. *Peterman*).

Zur Vermeidung von Missverständnissen wurde gelegentlich ein Apostroph eingefügt, z. B. *pādişābīye* (Feminin, Nominativ) gegenüber *pādişābī'ye* (Maskulin, Dativ). Dagegen wurde die türkeitürkische Konvention des Apostrophs zur Abtrennung von Eigennamen nicht übernommen.

Ebenfalls abweichend von der heutigen Orthographie wird das heute als ğ dargestellte halbvokalische *yumuşak* g in hinterer Vokalumgebung (ğ) stets als ğ und in vorderer (đ) als đ wiedergegeben. Das als ɖ geschriebene d im Anlaut wurde mit đ transkribiert, um wie bei ğ die Nähe zur lateinschriftlichen Graphik zu erhalten.

Die Originalschreibung schwankt in diesem Bereich (z. B. طوغري ، دوغري für *doğri*, *idoğri*).

Wenn gelegentlich von Türkisch etwa im Unterschied zu Arabisch die Rede ist, meint dies die Sprache der Quellentexte, welche seit den 1930er Jahren rückblickend als Osmanisch-Türkisch bezeichnet wird. Ist das nach der Sprachreform in Lateinschrift standardisierte moderne Türkisch gemeint, wird es ausdrücklich als Türkeitürkisch bezeichnet. Jenseits des durch die Sprachreform größtenteils ausgetauschten Wortschatzes und des Alphabetes ist die Unterscheidung zwischen beiden Sprachstufen nicht immer trennscharf zu machen, da der von der Regierung der Republik verordnete Wandel innerhalb weniger Jahre vollzogen wurde. Die untersuchten Quellentexte kennen eine solche Unterscheidung selbstverständlich nicht, so dass in Bezug auf die Sprache stets nur von Türkisch die Rede ist. Schließlich ist zu beachten, dass sich die Bezeichnung Osmanisch-Türkisch analog zum Hocharabischen primär auf die gehobene Schriftsprache bezieht, von der gesprochene Varietäten in beiden Fällen meist recht weit entfernt waren.

Anmerkungen zur Zeitrechnung

Da im Untersuchungsbereich zwei bis drei verschiedene Zeitrechnungen parallel in Gebrauch waren (muslimische Ära nach der Hiğra und die sog. Rūmī-Zeitrechnung des osmanischen Finanzjahres, dazu gregorianische Rechnung neuen Stils), wird zugunsten der Lesbarkeit in allen vertretbaren Fällen darauf verzichtet, die vollen Angaben jeweils im Haupttext aufzuführen. In den Anmerkungen sind alle Daten mit vollständiger Umrechnung angegeben.

I. Einleitung

Obwohl Libyen geographisch im Herzen der Arabischen Welt liegt, hat die Islamwissenschaft sich wenig mit seiner Geschichte auseinandergesetzt. Zwar besteht kein Mangel an westlichen Publikationen sehr unterschiedlicher Art und Qualität zur Ära und vor allem zur Person Gaddafi (Mu‘ammar al-Qaddāfi) und seinem Regime, wie auch zu den jüngsten Ereignissen nach dem Zusammenbruch der Ġamāhīriyya. Jedoch berücksichtigt diese Literatur die Zeit davor bestenfalls am Rande, so dass die Entwicklung des Landes seit 1969 willkürlich, exzeptionell und exotisch erscheint.

Krieg und antikolonialer Kampf dominieren die Geschichtsschreibung über Libyen vor der Unabhängigkeit, was teils durch nationale Mythenbildung, teils durch die Beschränkung auf westliche oder rückblickend verfasste Quellentexte bedingt ist. Nicht in die jeweilige Nationalgeschichtsschreibung passende Perspektiven, Zwischenräume, gescheiterte Entwicklungen und vor allem die osmanische Komponente werden in der Regel vernachlässigt. Oft laufen Darstellungen der letzten osmanischen Jahrzehnte zielstrebig auf den Italienisch-Türkischen Krieg und die Aufstände gegen die Kolonialmacht zu.

Dies führt dazu, dass bevorzugt die Perspektive der beteiligten Mächte oder der späteren Nationalstaaten eingenommen und damit die Sicht und das Handeln der zwischen diese Mächte geratenen Einwohner des späteren Libyens, abgesehen von meist kriegerischen Aktivitäten auf der „eigenen“ oder der gegnerischen Seite, wenig beachtet wird. Die Einwohner Libyens erscheinen lediglich reaktiv, ohne dass sie mit dem osmanischen oder italienischen Gesamtkontext in Verbindung stünden oder eigene Interessen verfolgten.

Zwar sind die Fremdbestimmung und Bedrängung der lokalen Akteure nicht zu leugnen, allerdings bewegten sie sich durchaus eigenständig in einem politischen Kommunikationsraum, in dem sie über eigene Handlungsspielräume verfügten. Damit ist zugleich gesagt, dass solche lokalen Akteure nicht isoliert von anderen betrachtet werden können, sondern auf lokaler, regionaler und imperialer Ebene mit anderen im Austausch standen. Diese Einbettung fehlt oft aufgrund der mangelnden Berücksichtigung des osmanischen Kontextes, dem die libyschen Provinzen über Jahrhunderte angehörten.

1.1. Geschichtsschreibung über Libyen

Diese Arbeit baut auf der bestehenden Forschung zur Geschichte Libyens auf, steht aber zugleich abseits dieser Hauptrichtungen, um durch diesen im nächsten Abschnitt erläuterten Ansatz neue Gesichtspunkte und bisher unverbunden nebeneinander Stehendes einzubringen. Zunächst sollen die Hauptrichtungen der

Forschung aber skizziert werden. Die Geschichte Libyens wird überwiegend im Rahmen von kaum miteinander in Kontakt stehenden Nationalhistoriographien erforscht. Am wichtigsten ist natürlich die libysche Geschichtsschreibung, gefolgt von der italienischen, und der türkischen. Ebenfalls schwach damit verbunden ist die westeuropäische und nordamerikanische Forschungsliteratur, die oft entweder politikwissenschaftlich auf Gegenwartsfragen oder geistesgeschichtlich auf die Sanūsiyya gerichtet ist. Die italienische, libysche und türkische Geschichtsschreibung und Forschung stehen oft unverbunden nebeneinander und zeichnen sich zudem durch unterschiedliche Blickwinkel aus. Daneben existiert eine begrenzte Zahl von Beiträgen US-amerikanischer, britischer, französischer, israelischer, algerischer, russischer und deutscher Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler zu ganz unterschiedlichen Themen, von denen jedoch nur wenige die Zeit vor 1912 untersuchen.

In der italienischen Öffentlichkeit wurde die Kolonialherrschaft in Libyen und Nordostafrika bis in die Siebziger Jahre recht einseitig dargestellt, indem Schattenseiten ausgeblendet und der Mythos von gutherzigen Kolonialisten gepflegt wurde („italiani brava gente“).¹ Daher schlug dem Turiner Historiker Giorgio Rochat in dem 1970er Jahren ein Sturm der Entrüstung entgegen, als er die italienischen Kriegsverbrechen in der Cyrenaica als Genozid bezeichnete,² und noch 1982 drohte die Kriegsveteranenvereinigung dem biographisch mit der antifaschistischen Resistenza verbundenen Historiker Angelo Del Boca mit einer Verleumdungsklage.³

Da die italienische Geschichtswissenschaft revisionistischen Tendenzen in der Nachkriegszeit reserviert gegenüberstand, begannen an diese Pioniere anschließend erst seit den Neunziger Jahren historische Untersuchungen in kritischer Absicht und unter angemessener Berücksichtigung von Kriegsverbrechen vermehrt zu erscheinen.⁴ Die Vorreiter einer kritischen Geschichtsschreibung der 1970er und 1980er Jahre wie Del Boca oder Claudio Segrè blieben in der akademischen Landschaft allerdings lange Zeit Außenseiter. In der Frühneuezeitforschung sind besonders die Arbeiten Salvatore Bonos etwa zum Themenkreis des Korsarentums nennen, die zur Revision einseitiger Geschichtsbilder führten.⁵ Untersuchungen zur Perspektive der Einheimischen und unter Berücksichtigung der libyschen

¹ Zu Geschichtsbildern und Geschichtspolitik im postfaschistischen Italien siehe Del Boca, „Conseguenze“, 115-128, ders., „Ponte“, V-LIV, sowie Baratieri, *Memories*. Dagegen scheint die kritische kolonialhistorische Forschung zum italienischen Ostafrika weiter entwickelt zu sein als die zu Libyen (Labanca, „Ponte“, VII).

² Rochat, „Genozid“, 205-219.

³ Labanca, „History“, 37.

⁴ Zwei Drittel der italienischsprachigen Veröffentlichungen zu Libyen wurden in der Kolonialzeit gedruckt (Labanca, „Ponte“, XLIX).

⁵ S. Bono, *Corsari*.

Geschichtsschreibung, die vielleicht von Seiten der italienischen Orientalistik hätten erbracht werden können, liegen leider kaum vor.¹

Nach im Sande verlaufenen ersten Versuchen der Zusammenarbeit von libyschen und italienischen Historikern 1981 begünstigte die Entspannung der diplomatischen Beziehungen im Rahmen einer konzilianteren Außenpolitik der Ġamāhiriyya seit Ende der 1990er Jahre die verspätete „Dekolonialisierung“ der gemeinsamen Geschichte.² Der Revolutionsführer Muammar Gaddafi (Mu‘ammar al-Qaddāfi) erinnerte allerdings noch bei seinem Staatsbesuch in Rom im Juni 2009 auf die ihm eigene plakative Weise an die Verbrechen der Kolonialzeit. Die mit Entschädigungszahlungen verbundene diplomatische Annäherung wurde von einer verstärkten bilateralen Kooperation bei der historischen Aufarbeitung der Kolonialzeit begleitet. Dabei konzentrierten sich die meisten Beiträge der italienischen Geschichtsschreibung zu Libyen auf den Krieg 1911-12 und auf die faschistische Zeit.

Wichtige Beiträge seit der Jahrtausendwende leisteten etwa Anna Baldinetti zur libyschen Nationsbildung, Federico Cresti und Nicola Labanca zur Kolonialzeit,³ jedoch bezieht nur Baldinetti arabische Perspektiven ein. Baldinettis Studie zur Entstehung des Nationalismus besonders unter den verschiedenen im Exil lebenden politischen Führungsgruppen lehnt es ab, die libysche Nationsbildung mit anderen Maġrib-Ländern zu parallelisieren und die italienische Invasion von 1911 zum Ausgangspunkt zu machen. Ideologische Bezugspunkte seien bis in die 1920er Jahre das Osmanische Reich und die muslimische *umma* geblieben, ohne dass ein panarabischer noch gar ein libyscher Nationalismus eine Rolle gespielt hätte.⁴ Baldinettis auf breiter Quellenbasis erarbeitete Befunde zu diesem Thema ließen sich im Rahmen der hier vorgelegten Untersuchung weitgehend bestätigen.

Die libysche Historiographie wird vom nationalen Gründungsmythos des als *ġihād* bezeichneten antikolonialen Kampfes bestimmt.⁵ Dieser verlieh der Sanūsi-Monarchie wie auch dem Gaddafi-Regime auf unterschiedliche Weise Legitimität und ließ demgegenüber andere Themen der Geschichte verblassen. Welche Bedeutung dieser Mythos nach dem Ende der Ġamāhiriyya künftig haben wird, ist noch nicht abzusehen, doch spricht einiges dafür, dass er in neuen Lesarten für Identität und Einheit des Landes weiterhin eine Rolle spielen wird. Unter der Sanūsi-Monarchie entstand eine begrenzte Anzahl von Studien, welche die Bedeutung der Sanūsiyya für den antikolonialen Widerstand hervorhoben und von Personen aus deren Umfeld verfasst wurden.⁶

¹ Baldinetti, *Origins*, 11. Zur Geschichtsschreibung über den Widerstand 1911-12: Bono, „L’historiographie“.

² Baldinetti, „Introduction“, 9-12.

³ Cresti, *Non desiderare*; Labanca, *Posti al sole*; ders., *Oltremare*; sowie ders., *La guerra italiana*.

⁴ Baldinetti, *Origins*, 13; vgl. übereinstimmend Simon, *Libya*, 298 und Anderson, „Development“, 226-241.

⁵ Zur Geschichtspolitik im Libyen der Ġamāhiriyya s. Faath/Mattes, 21-79.

⁶ Z. B. al-Ašhab, *as-Sanūsi al-kabir* und Šukrī, *as-Sanūsiyya: din wa-dawla*.

Seit seiner Gründung 1978 dominiert das kurz als Markaz al-Ġihād bekannte Forschungszentrum den institutionellen Rahmen der Nationalgeschichtsschreibung. Dieses Institut änderte mehrfach seinen Namen von „Zentrum für Forschung und Studien zum libyschen *ġibād*“ (*Markaz buḥūt wa-dirāsāt al-ġibād al-libī*, 1978) in „Zentrum des *ġibāds* der Libyer gegen die italienische Invasion“ (*Markaz ġibād al-libiyyin dīdd al-ġazw al-iṭālī*, 1981), dann in „Zentrum des *ġibāds* der Libyer für historische Studien“ (*Markaz ġibād al-libiyyin li-d-dirāsāt at-tāriḥiyya*, 1990), wobei *ġibād* hier primär intellektuell zu verstehen ist, und aktuell in „Nationales Zentrum für Archivwesen und historische Studien“ (*al-Markaz al-waṭānī li-l-mahfūzāt wa-d-dirāsāt at-tāriḥiyya*, 2009), was den Zusammenschluss mit dem seither im Aufbau befindlichen Nationalarchiv zum Ausdruck bringt.¹

Das in Tripolis ansässige,² über Jahrzehnte von Gaddafi unterstützte Institut hat sich in großem Umfang durch die Sammlung von einheimischen und ausländischen Quellen, durch zahlreiche Publikationen und die Unterstützung von einschlägigen Forschungsarbeiten verdient gemacht. Dabei bestand die Hauptaufgabe zunächst primär in der Erforschung und Dokumentation der Geschichte des antikolonialen Kampfes und bisweilen auch in geschichtspolitischer Arbeit,³ doch weitete man die Aktivitäten mit der Zeit auf die Landesgeschichte im weitesten Sinne aus.⁴

Da für die Geschichte Libyens – nicht nur der Kolonialzeit – verglichen etwa mit Ägypten oder dem geographischen Syrien nur begrenzt arabische Schriftquellen zur Verfügung stehen, veröffentlichte das Markaz al-Ġihād zahlreiche Übersetzungen von fremdsprachigen Quellentexten und Forschungsarbeiten,⁵ erwarb in großem Umfang Kopien ausländischen Archivmaterials und wurde zum Pionier der Oral History in der Arabischen Welt, indem es Tonbandaufnahmen von Interviews mit der letzten Generation, welche den antikolonialen Kampf noch miterlebt hatte, zum Aufbau eines „akustischen Archivs“ zusammentrug.⁶ Darüber hinaus publiziert das Zentrum mehrere wissenschaftliche Zeitschriften.⁷

¹ Zu den Umbenennungen, ideologischen und strategischen Neuausrichtungen des Zentrum s. Baldinetti, *Origins*, 21-25, zur Situation seit dem Fall der Ġamāhiriyya s. www.libsc.org.ly/mrkaz (letzter Zugriff 13.10.2017).

² Es verfügt über mehrere Außenstellen in anderen Städten.

³ Baldinetti, *Origins*, 23-24.

⁴ Dabei werden gewisse Themen, wie Sklavenhandel und Korsarentum, ausgespart.

⁵ In den Reihen „Historische Dokumente“ (*al-waṭāʾiq at-tāriḥiyya*) und „Übersetzte Studien“ (*dirāsāt mutarġama*).

⁶ Vansina, 175-182. Die Auswertung dieser Aufnahmen aus den 1970er und 1980er Jahren ist noch längst nicht abgeschlossen, doch liegen etliche Bände mit Transkripten vor (*Mawṣūʿat rīwāyāt al-ġibād*).

⁷ Neben einigen nur kurzzeitig erscheinenden Periodika sind dies die thematisch offene „Zeitschrift für historische Forschungen“ (*Maġallat al-buḥūt at-tāriḥiyya*), die „Zeitschrift für Dokumente und Handschriften“ (*Maġallat al-waṭāʾiq wa-l-mahfūzāt*) mit Studien und Texteditionen sowie das dem antikolonialen Kampf gewidmete Jahrbuch „der Blutzeuge“ (*aš-Šabīd*).

Die 1999 begonnene Zusammenarbeit des Zentrums mit italienischen Wissenschaftlern trug zur ersten gemeinsamen Aufarbeitung von Verbrechen der Kriegs- und Kolonialzeit sowie zum Abschluss des Freundschaftsvertrages zwischen beiden Ländern 2006 bei.¹ Es wurde im Zuge einer großzügigen baulichen Erweiterung 2010 mit dem zuvor in der Burg von Tripolis (as-Sarāya al-Ḥamrā²) untergebrachten Tripoliner Archiv vereinigt und erhielt den Auftrag, die Bestände zu restaurieren, zu katalogisieren und zu digitalisieren. Wann und wie diese Aufgaben erfüllt werden, ist angesichts der derzeitigen Situation ungewiss, so dass die dortigen Archivbestände für die vorliegende Arbeit leider kaum genutzt werden konnten. Auch nach dem Fall der Ġamāhīriyya setzt das Markaz al-Ġihād seine Tätigkeit fort.

Abseits des Markaz al-Ġihād gehen etliche historische Veröffentlichungen und Quellenausgaben nicht auf professionelle Historiker zurück, sondern auf vielseitige „Amateure“, die oft zugleich als Literaten aktiv waren. Bekannte und auch in dieser Arbeit zitierte Namen sind die von Wahbī al-Būrī,² Ḥalifa at-Tillīsī,³ ʿAlī Muṣṭafā al-Miṣrātī⁴ und Taysir b. Mūsā.⁵ Manche von ihnen wuchsen in Exilgemeinden auf, andere fanden unter der Kolonialherrschaft ein Auskommen. Dagegen hatte der nicht weniger vielseitige Religionsgelehrte aṭ-Ṭāhīr Aḥmad az-Zāwī (1890-1986),⁶ der dezidiert antiosmanische und vor allem antisanusitische Auffassungen vertrat, noch selbst am Widerstandskampf gegen die Kolonialmacht teilgenommen.⁷ Unter anderem gab az-Zāwī mehrere historische Quellentexte heraus, verfasste ein biographisches und ein geographisches Lexikon sowie eine Geschichte des antikolonialen Widerstandes unter dem Titel „Der Kampf der

¹ Baldinetti, *Origins*, 24; dies., „Introduction“, 9-12.

² Der Bengasiner Lokalthistoriker Wahbī al-Būrī (1916-2010) ist auch als Diplomat, Politiker, Schriftsteller und Übersetzer bekannt, der zahlreiche literarische Werke und Sachbücher aus dem Italienischen übertrug und Artikel über italienische Literatur veröffentlichte (Diana, *Letteratura*, 58-63 und 156).

³ Der Schriftsteller, Politiker, Dichter, Historiker, Kritiker und Italianist Muḥammad Ḥalifa at-Tillīsī (1930-2010) veröffentlichte zahlreiche historische Bücher, Romane und Übersetzungen sowie ein italienisch-arabisches Wörterbuch. Unter der Monarchie war er in den 1960er Jahren Kulturminister und Botschafter in Marokko. Nach dem Regimewechsel 1969 wurde er vom Sondergericht zu Gefängnis verurteilt, war aber schon bald wieder als Vorsitzender des Schriftstellerverbandes aktiv und wurde vom Istituto Universitario Orientale di Napoli mit der Ehrendoktorwürde ausgezeichnet (Diana, *Letteratura*, 157).

⁴ ʿAlī Muṣṭafā al-Miṣrātī (geb. 1926), der im ägyptischen Exil als nationalistischer Aktivist auffiel, war als Schriftsteller, Journalist, Historiker und Übersetzer tätig (Diana, *Letteratura*, 68-69).

⁵ Bin Mūsā (st. 2009) ist als Historiker und Literat bekannt (Diana, *Letteratura*, 102 und 125-126).

⁶ Zu Leben und Werk von aṭ-Ṭāhīr Aḥmad az-Zāwī (1890-1986) s. Baldinetti, *Origins*, 17-19.

⁷ Das 1976 erschienene Buch *Ġihād al-libiyyin fi diyār al-biḡra min sanat 1343h./1924m. ilā sanat 1372h./1952m.*, das insbesondere die Auseinandersetzungen um die Unabhängigkeit behandelt, bezieht Stellung gegen die Sanūsi-Monarchie. Erst nach dem Umsturz von 1969 erlangte az-Zāwī daher die libysche Staatsangehörigkeit, kehrte endgültig aus dem langjährigen ägyptischen Exil zurück und amtierte 1971-1981 als Mufti der Republik.

Helden in Tripolitanien“ (*Ġibād al-abṭāl fi Ṭarābulus al-ġarb*, ersch. 1944),¹ welche bis zur Etablierung des Markaz al-Ġihād im wesentlichen die einzige historische Darstellung aus tripolitanischer Sicht im Unterschied zur sanūsiorientierten Geschichtsschreibung der Monarchie blieb. Zāwī veröffentlichte außerdem eine Geschichte der arabischen Eroberung Libyens, die dem jungen Nationalstaat frühislamische Wurzeln verleihen sollte.²

In *Ġibād al-abṭāl* stützt Zāwī sich auf seinen eigenen Erlebnisse und mündliche Mitteilungen sowie auf Presseberichte und nicht zuletzt das Buch *Verso il Fezzan* von Rodolfo Graziani (1882-1955), dem Oberkommandierenden der italienischen Kolonialarmee in Libyen. Da Zāwīs Buch etliche prominente Personen, darunter auch Mitglieder der Sanūsi-Familie, als Kollaborateure darstellte und er der Regierung von Idris vorwarf, Lügen über die Geschichte des antikolonialen Kampfes zu verbreiten,³ war es unter der Monarchie verboten.

Die Libyen-Geschichtsschreibung in der Republik Türkei konzentriert sich ebenfalls auf die Kriege von 1911-12 und 1914-18. Daneben liegen einige Quellentranskripte und Einzelstudien zur spätoosmanischen Periode ab 1835 vor, doch ist auch hier die Einbindung in die Nationalgeschichtsschreibung nicht zu übersehen, da der gemeinsame Kampf gegen Italien als antikoloniale libysch-türkische Verbrüderung interpretiert werden konnte, was bei Bedarf auch für die bilateralen Beziehungen nutzbar gemacht wurde. Dies wurde dadurch begünstigt, dass der spätere Republikgründer Mustafa Kemal (Atatürk) als Offizier in der Cyrenaica Anteil am Krieg 1911-12 teilnahm und das später nach Anatolien exilierte Oberhaupt der Sanūsi-Bruderschaft, Aḥmad aš-Šarīf as-Sanūsi, seinerseits Mustafa Kemal im türkischen Unabhängigkeitskrieg unterstützte. Personelle Verbindungen bestanden auch durch andere Exilierte, etwa osmanische Beamte wie Saʿdullāh Koloġlu, Angehöriger einer Notabelfamilie aus Derna, der nach langjährigem Staatsdienst in der türkischen Republik 1949-1952 zurückkehrte und der ersten cyrenäischen Regierung unter Emir Idris vorstand.⁴

In US-amerikanischer Literatur werden vorzugsweise die in den 1980er Jahren entstandenen Dissertationen von Anderson, Ahmida und Le Gall zitiert, die zu den wenigen amerikanischen Autoren gehören, welche die libysche, türkische und italienische Forschung zur Kenntnis nehmen. Bei Lisa Andersons Studie handelt es sich um einen Pfadvergleich zwischen Libyen und Tunesien 1830-1980, also eine politikwissenschaftliche Arbeit mit historisch-soziologischem Ansatz. Ali

¹ Die im Selbstverlag in Kairo gedruckte Erstausgabe hatte eine Auflage von höchstens 1000 Exemplaren (az-Zāwī, *Ġibād*, 534).

² *Tārīḫ al-fath al-ʿarabi fi Libiyā*. Kairo 1954. Das Werk behandelt die Geschichte vom 7. bis zum 16. Jahrhundert.

³ In den Schulen seien die Tatsachen verdreht und Personen – wie Idris und sein Umfeld – mit dem nationalen Kampf in Verbindung gebracht worden, die damit nicht das Geringste zu tun gehabt hätten („*unās lam yakun labum fi l-ġibād al-waṭani nāqa wa-lā ġamal*“, az-Zāwī, *Ġibād*, 535).

⁴ Koloġlu, *Arap Kaymakam*, 159-165.

Abdullatif Ahmida reichte seine Dissertation mit neomarxistisch orientiertem historischem Ansatz ebenfalls im Fach Politikwissenschaft ein und versuchte dabei, durch Einbezug mündlicher Überlieferung den Libyern eine eigene Stimme zu verleihen. Während diese beiden Studien einige Jahre später in Buchform erschienen, blieb die Dissertation von Michel Le Gall im Fach Near Eastern Studies unveröffentlicht. Sie untersucht die Auswirkungen der französischen Besetzung Tunesiens auf Tripolitanien und die osmanische Politik gegenüber dem französischen Vordringen in Zentralafrika, die Finanzierung der osmanischen Reformpolitik in Libyen und das Verhältnis der osmanischen Regierung zur Sanūsiyya.¹ Während Anderson und mehr noch Ahmida arabische Quellen heranzogen, konzentriert sich Le Gall auf osmanisch-türkische Texte.²

Lisa Andersons Studie³ stellt unter anderem die These auf, dass mit der Ausweitung der Besteuerung und Kontrolle von Ressourcen auf das tribal organisierte und bis dahin kaum staatlichem Zugriff ausgesetzte Hinterland der libyschen Provinzen im 19.-20. Jahrhundert personale Bindungsformen – vor allem Klientelismus – der Einflussnahme auf die Distribution von Ressourcen dienten. Im Gegensatz zur tunesischen Situation seien die osmanischen Staatsstrukturen in Libyen durch die italienische Kolonialmacht zerstört und neu errichtet worden, welche aber die Einheimischen exkludierten. Damit seien die mit den staatlichen Strukturen verbundenen Klientelnetze zusammengebrochen, weil die einheimischen Patrone nichts mehr zu verteilen hatten. Die instabile Situation und der anschließende weitgehende Ausschluss von politischer und wirtschaftlicher Teilhabe hätten zu einer Wiederbelebung von lokaler Autonomie auf der verbliebenen tribalen Grundlage geführt.⁴ Andersons Ansatz einer „paired comparison“ konzentriert sich analytisch auf den Prozess des Staatsaufbaus (*state formation*) und blendet dafür bewusst andere Aspekte aus, nämlich einerseits die ökonomische Integration, wie sie etwa für Ahmida ausschlaggebend ist, und andererseits die „kulturelle“ Seite, also die Motive der Akteure, ihre Sichtweisen und kommunikativen Möglichkeiten bzw. das, was Anderson als „idiom of identity and protest“ bezeichnet und mit dem Vokabular des Islams verbindet.⁵ Die vorliegende Studie stellt

¹ Le Gall, *Pashas*.

² Auf Le Galls Arbeit wird in Kapitel II.2.4. und II.2.5. zurückzukommen sein.

³ Zum folgenden: Anderson, *State*, 270-280.

⁴ Anderson setzte sich das aus der historischen Konstellation entstandene Misstrauen gegenüber bürokratischen Institutionen selbst seitens der Herrscher in Monarchie und Gamāhiriyya fort. Die Perpetuierung dieser Haltung sei zunächst durch britische und US-amerikanische Subventionen und dann ab den 1960er Jahren durch die hohen Einnahmen aus dem Erdöllexport ermöglicht worden, welche die Herrscher dieses Rentierstaates ökonomisch von Untertanen/Bürgern unabhängig machten. Diese Renten hätten die Abhängigkeit sogar tendenziell umgekehrt, indem die Legitimität der Herrschaft auf der Distribution des Ölgeldes beruhte.

⁵ Anderson, *State*, 11-13.

dagegen kulturelle und kommunikative Gesichtspunkte in den Mittelpunkt, indem sie das Quellenmaterial auf relationaler und diskursiver Ebene analysiert.

Die beträchtlichen Unterschiede zwischen den Arbeiten von Lisa Anderson und Ali Abdullatif Ahmida gehen nicht zuletzt auf den Umstand zurück, dass der aus dem Fezzan stammende Ahmida eine Binnenperspektive einbringt. Im Gegensatz zu Anderson interpretiert Ahmida den sozialen Wandel in der vorkolonialen und kolonialen Epoche als Folge lokaler Entwicklungen.¹ Ahmida plädiert dafür, die Sozialgeschichte der libyschen Gesellschaft mit ihren Widerstands- und Überlebensstrategien wiederzuentdecken, und zwar als „Geschichte von unten“ mit Fokus auf Klassenbildung und Volkskultur aus Sicht von Bauern, einfachen Stammesmitgliedern, Frauen oder gesellschaftlichen Außenseitern. Als geeignete Quellen dafür identifiziert Ahmida mündliche Überlieferung, Dichtung und Liedgut sowie indigene Archivmaterialien in Abgrenzung von westlichen Kolonialarchiven.² In seinem Buch gelingt es Ahmida auf manchen Themenfeldern durchaus, diesen Anspruch einzulösen, doch eignen diese Quellengattungen sich nicht für jede Fragestellung und sind gerade im libyschen Fall oft nur in begrenztem Umfang erhalten. Ein großer Vorzug seiner Arbeit besteht in der Auswertung mündlicher Überlieferung etwa zu tribaler Politik, die auf andere Weise kaum zugänglich wäre.

Stärker als Anderson arbeitet Ahmida die sozialen und wirtschaftlichen Unterschiede zwischen Tripolitanien, Barqa und Fezzan heraus. Tripolitanien hätten zunehmend der Aufbau moderner Staatlichkeit und die Integration in die kapitalistische Peripherie gekennzeichnet, so dass seit dem späten 19. Jahrhundert die Stadt Tripolis das Umland zu dominieren begann, während sonst das rurale und tribale Hinterland die wenigen größeren Ortschaften dominiert hätte.³ Ahmidas

¹ Damit grenzt Ahmida sich ausdrücklich von modernisierungstheoretischen, orthodox-marxistischen und dependenztheoretischen Ansätzen ab, denen er Eurozentrismus vorwirft. Solche Ansätze, denen auch viele arabische Nationalisten in anachronistischer Lesart der eigenen Geschichte folgten, täten lokale gesellschaftliche Dynamik als chaotischen Störfaktor oder als Element traditionaler Beharrung ab und ignorierten die indigene Zivilgesellschaft (d. h. alle Arten von nichtstaatlichen Akteuren) als mangelhaft im Vergleich zum westlichen Maßstab. Aufgrund dieser Mängel sei es den genannten Ansätzen unmöglich zu erklären, warum in Libyen anstelle einer Inkorporation in die kapitalistische Weltwirtschaft vor allem im Landesinneren nichtkapitalistische sozioökonomische und damit auch politische Verhältnisse und Ideologien fortbestanden.

² Ahmida, *Making*, 5-8, 143.

³ Ahmida, *Making*, 61-71. Die sehr kleinen Städte der Cyrenaica (Bengasi und Derna) seien von Tripolitanien aus besiedelt worden und nur schwach mit ihrem Umland verbunden gewesen (ebda., 76-76). Der für 1922 angegebene Urbanisierungsgrad der Cyrenaica von 13,4% (rund 25000 Menschen) ist in der Tat relativ gering, aber da Ahmida keine entsprechenden Daten für Tripolitanien nennt, fehlt hier der Vergleich. Die aufgrund von Nomadismus und Transhumanz schwer zu bestimmende Bevölkerungszahl Tripolitaniens betrug dem osmanischen Zensus von 1895 zufolge knapp eine Million, während Tripolis als mit Abstand größte Stadt 1902 rund 46000 Einwohner gehabt haben soll (Edmonds, *Report*, 49-50), so dass der Urbanisierungsgrad sich wahrscheinlich nicht sehr von dem der Cyrenaica

Ansatz geht insbesondere von dem einflussreichen Werk des britischen Historikers Edward P. Thompson aus, der eine „kulturalistische“ Sozialgeschichte der englischen Arbeiterklasse begründete.¹ Eigentliche Erklärungskraft haben für Ahmida jedoch ökonomische Faktoren, da sie die Interessen von Akteuren bestimmen, während er nicht genau klärt, in welchem Verhältnis diese zu kulturellen Faktoren stehen. Zwar bestreitet die vorliegende Arbeit keineswegs das Gewicht ökonomischer Faktoren, versucht aber, die kulturelle Seite als Kausalfaktor zu berücksichtigen.

Ein Themenbereich, der außer der libyschen vor allem die westeuropäische Forschung in einer Anzahl von Veröffentlichungen beschäftigte, ist die Sanūsi-Bruderschaft. Neben Evan Evans-Pritchards einflussreichem, kurz nach dem Zweiten Weltkrieg entstandenem Buch *The Sanūsi of Cyrenaica* und dem fast gleichzeitig erschienenen Werk *as-Sanūsiyya: din wa-dawla* des ägyptischen Historikers Muḥammad Fuʿād Šukrī sind vor allem die Veröffentlichungen des norwegischen Islamwissenschaftlers Knut Vikor über den Begründer Muḥammad b. ʿAlī as-Sanūsi und sein Denken,² des palästinensischen Historikers Aḥmad Šidqī Daḡḡāni über Entstehung und Wachstum der Sanūsi-Bewegung³ und des französischen Arabisten Jean-Louis Triaud über ihr Verhältnis zu den Franzosen in der Sahara⁴ zu nennen. Evans-Pritchards Feldforschung über die Beduinengesellschaft Barqas in den 1940er Jahren setzten unter anderem Emrys Peters in den 1950er und Roy Behnke in den 1970er Jahren fort. Während Evans-Pritchard sich auf die Sanūsi-Bruderschaft konzentrierte und sein Buch weniger ethnologisch als historisch angelegt ist, richtete sich das Interesse von Peters und Behnke vor allem auf die Lebensweise und Organisation der Beduinen, welche nach dem Beginn des Ölexportes in den 1960er Jahren starken Veränderungen unterlag.⁵ Die detailreichen Schriften von Autoren wie Muḥammad al-Ašhab, die selbst der Bruderschaft und der Familie der Sanūsiyya nahestanden, werden in dieser Arbeit nur am Rande berücksichtigt.

unterschied. Ein Unterschied könnte allerdings darin bestehen, dass in der tripolitanischen Küstenregion und im Ġabal Ġarbi mehr Menschen sesshaft waren.

¹ Die Übereinstimmung in Ahmidas Buchtitel *The Making of Modern Libya* ist also kein Zufall: vgl. Edward P. Thompson, *The Making of the English Working Class*. New York 1966 [britische Originalausg. ersch. 1963]. Zwar übte Thompson erheblichen Einfluss auf die neue Kulturgeschichte aus, aber meine Charakterisierung als kulturalistisch ist natürlich eine Verkürzung. Thompsons Konzept von „class as a social and cultural formation“ zielte darauf, den Widerstand englischer Arbeiter mittels traditionaler Institutionen und Kultur gegen den Druck des kapitalistischen Marktes zu verstehen (s. dazu Thompson, „The Moral Economy“).

² Vikor, *Sufi and Scholar*.

³ Daḡḡāni, *al-Haraka*.

⁴ Triaud, *La légende noire de la Sanūsiyya*.

⁵ Aharon Layishs auch für den gesellschaftlichen Wandel jener Zeit aussagekräftige Untersuchung von Rechtsdokumenten aus der Cyrenaica für denselben Zeitraum bleibt an dieser Stelle unberücksichtigt.

Die zunehmende Verwurzelung der Sanūsiyya in der Stammesgesellschaft Barqas im 19. Jahrhundert, die von ihr verbreitete islamische Bildung und spirituelle Anleitung sowie ihre guten Dienste als „ehrliche Maklerin“ in Konflikten zwischen tribalen Gruppen machten sie zu einem einigenden Faktor. Zugleich wurde sie durch ihr Netz von Konventen und ihre Ausbreitung zwischen Ägypten und Zentralafrika zu einem wirtschaftlichen Faktor im Saharahandel, gewissermaßen eine Mischung aus Missionsgesellschaft und Kaufmannsgilde. Im Vergleich zu vielen anderen Aspekten der Geschichte des späteren Libyen ist die Sanūsiyya relativ gut erforscht, kommt allerdings in den für diese Studie untersuchten Quellentexten nur am Rande vor.¹

1.2. Ansatz

Diese Arbeit untersucht Wissen, Vermittlung und Kommunikation im Libyen der spätosmanischen Zeit bis in die ersten Jahre der italienischen Herrschaft hinein. Dies geschieht auf zwei Ebenen: Die eine Ebene betrifft den Diskurs über die Zivilisierung von Land und Leuten, die andere zwei Kernelemente der politischen Kommunikation. Beide Untersuchungsebenen sind über den libyschen Raum hinaus für die Geschichte des Nahen Ostens und des Osmanischen Reiches insgesamt relevant und sollen zugleich den Boden für vergleichende Studien auf diesem Gebiet bereiten.

Ausgangspunkt für diese Untersuchung ist die in den letzten Jahren diskutierte Frage, inwieweit von einem osmanischen Orientalismus und Kolonialismus zu sprechen ist. Diese auf den ersten Blick recht plakativ erscheinenden Stichworte beziehen sich auf die Frage, ob die osmanische Moderne es mit sich brachte, dass die Eliten des Reiches Teile der Untertanen als Kolonisierte behandelten. Die damit angesprochenen Fragen berühren viele Fachprobleme und schließen an die neuere Imperienforschung sowie die Postcolonial Studies an, was in Kapitel III.1. erörtert wird.

Dies ist wichtig mit Blick auf historisch fundierte Selbstbilder, in diesem Falle der Libyer, der Araber insgesamt und der Türken, wie auch auf die Grundlagen einer nahöstlichen Modernität und in Relation zu westlichem Kolonialismus und Imperialismus. Bei genauerem Hinsehen werden Begriffe wie Moderne, Kolonialismus oder Imperium rasch unscharf, denn um die angedeuteten Fragen tatsächlich beantworten zu können, müssen vergangenes politisches Handeln und historisch wirksame Faktoren remodelliert werden. Einige der im obigen Überblick aufgeführten Arbeiten haben dies anhand von Akteuren, Strukturen oder Handlungsweisen getan, doch wurde bis jetzt die Ebene der politischen Kommunikation vernachlässigt.²

¹ Siehe dazu Kapitel II.2.4.

² Mehr darüber in Kapitel V und VI.

Die Motive von Akteuren¹ können zwar nur bei geeigneter Quellenlage erschlossen werden, aber kulturelle Repräsentationen, sprachliche und diskursive Grenzen und Möglichkeiten werden seit dem „cultural turn“² als Kernelemente auch politischen Handelns anerkannt. Damit ist natürlich nicht gesagt, dass sozioökonomische Faktoren unwichtig wären, aber sie sind nicht bloß der eigentlich ausschlaggebende Kern unter einem Schleier kultureller Begleiterscheinungen. Soziale und kulturelle Faktoren ermöglichen oder begrenzen das Denken und Handeln anders, aber nicht weniger wirkungsvoll als materielle und ökonomische.

Gegenüber allzu schematischen sozialstrukturellen und ökonomischen Deutungen verspricht die Kulturgeschichte des Politischen wichtige Ergänzungen und Korrekturen. Politisches Handeln wird dabei als bedeutungsgebunden und damit kulturell betrachtet, was die Kommunikation als deutendes und mehrdeutiges Handeln in den Mittelpunkt stellt.³ Politisches Sprechen ist also nicht die verbale Verpackung dessen, was tatsächlich getan wird, sondern ein wesentlicher Teil davon und ermöglicht somit einen Zugang zu politischen Konflikten, Annahmen oder Zielen.⁴ Politische Kommunikation umfasst daher nicht nur gelingende Verständigung, sondern ist eine grundlegende Dimension politischen Handelns und politischer Strukturen.⁵ Sie hat anhaltende Wirkung auf eine Gesellschaft und zielt auf verbindliche Regelung von gesellschaftlichem Leben, von Machtbeziehungen oder den Grenzen des Sag- und Machbaren in einer imaginierten Gemeinschaft.⁶

Obwohl politische Kommunikation auf funktionierender Nachrichtenübertragung beruht, ist effiziente Weitergabe objektiver Information nicht ihr Zweck, sondern sie ist zentraler Teil der Prozesse von Herrschaft und Aushandlung und

¹ Die meisten in den Quellen fassbaren Akteure waren Männer, ebenso wie die vorkommenden Institutionen ausschließlich männlich besetzt waren. Zwar waren Frauen und Kinder ebenso stark von allen beschriebenen Geschehnissen, strukturellen Gegebenheiten und Vorgängen betroffen und übten (meist in weniger sichtbarer Weise) sehr wohl Einfluss aus, aber sollen nur dann sprachlich ausdrücklich berücksichtigt werden, wenn sie auch im Quellentext explizit benannt werden. In Kollektivbezeichnungen wie „Einwohner“, „Untertanen“ oder „Elite“ sind sie ohnehin enthalten.

² Hier als Sammelbegriff für die verschiedenen „Wenden“ der letzten Jahrzehnte gemeint (vgl. zum Überblick Bachmann-Medick, *Turns*).

³ Berger/Luckmann, 36-43. Folglich „gibt es keinen Gegensatz zwischen Sprechen und Handeln, denn politisches Handeln ist die sprachliche Realisierung von seienden oder sein sollenden Wirklichkeiten“ (Steinmetz, „Sprechen ist eine Tat bei euch“...).

⁴ Innerhalb dieses Paradigmas untersuchte beispielsweise der Sonderforschungsbereich „Das Politische als Kommunikationsraum in der Geschichte“ (Universität Bielefeld, 2001-2012) die Bedeutungen von „Politik“, etwa als aktive Politisierung und Entpolitisierung (dazu Steinmetz (Hg.), „*Politik*“).

⁵ Mergel, „Kulturgeschichte“, 10.

⁶ Diese breite Definition des Begriffs legte der erwähnte Bielefelder Sonderforschungsbereich seiner Arbeit zugrunde; s. Steinmetz/Haupt, „Political“, 28. Sie schließt damit sowohl Verwaltungsschrifttum wie Berichte oder Beschwerden als auch Pläne, Memoranden und landeskundliche Veröffentlichungen ein.

damit konstitutiv für Herrschaft und für Herrschaftswissen: „Was man wusste, hing davon ab, wie man kommunizierte.“¹ Dieses Wissen gehört wiederum zu den wesentlichen Faktoren, die das Sagbare und Machbare bestimmten. Beispielsweise dienten Befragungen von Untertanen der Obrigkeit zur mitverantwortlichen Einbindung, das Erstellen von Verzeichnissen zur medialen Objektivierung und dauerhaften Fixierung als Gegenüberlieferung zu Erinnerungen und Mutmaßungen der Betroffenen. Daher ist umgekehrt ebenso zu erwarten, „dass jede Initiative des Kenntnisgewinns von den Zeitgenossen als Chance begriffen wurde, ihre eigenen Interessen einzuspielen“.²

Kommunikation und Wissen waren in großräumigen Herrschaftsgebieten wie dem Osmanischen Reich mediatisiert, und zwar sowohl im Sinne von Vermittlung durch Medien (gewöhnlich Schriftträgern) als auch im Sinne von Vermittlung durch Personen. Die sozialräumliche Position, der geographische und kulturelle Ort dieser Vermittler verdienen daher ebenso Aufmerksamkeit wie die Entstehungsbedingungen und Verwendungsformen von Medien, damit sie nicht in der Akteurs- und „Ortlosigkeit“ des Diskurses verschwimmen.³ Der Ansatz der Kulturgeschichte des Politischen bildet mit seinem breiten Konzept der Kommunikation den theoretischen Referenzrahmen dieser Arbeit, der die Konstruktion des Wissens über Land und Leute mit den Akteuren der Vermittlung und der Sprache von Petitionen verbindet.

1.3. Aufbau

Die Hauptteile der Arbeit gehen in drei großen Schritten vor: Nach der Klärung politischer und personeller Strukturen (II) wird der Diskurs über Land und Leute im Hinblick auf Memoranden und landeskundliche Schriften (III) und auf Aussagen über die Zivilisierung der Einwohner sowie des Landes untersucht (IV). Die in diesem Rahmen stattfindende politische Kommunikation wird anschließend aus Akteursperspektive unter dem Gesichtspunkt der Vermittlung (V) und mit Blick auf die politische Sprache besonders von Petitionen betrachtet (VI). Da die Studie insgesamt quellenbasiert vorgeht, ergeben sich aus dem Quellenstudium bisweilen „Nebenergebnisse“ nicht zuletzt bei der Erschließung des vielfach wenig bekannten Kontextes, die in den Zusammenfassungen der einzelnen Teile, aber nicht mehr in der Gesamtzusammenfassung aufgegriffen werden.

Teil II gibt Hintergrundinformationen und klärt wichtige Begriffe, auf denen die späteren Teile aufbauen. Dabei handelt es sich um einen Überblick der Verwaltungsstruktur, die Herausarbeitung der zugrunde gelegten Konzepte von Staat und Imperium, das Verhältnis des osmanischen Staates zur Sanūsiyya sowie die

¹ Brendecke, 16.

² Vgl. Brendecke, 18-19.

³ Brendecke, 19-20.

Frage des Verwaltungspersonals und der für Kommunikationszwecke wichtigen sprachlichen Verhältnisse. Insbesondere ist zu klären, was für ein Begriff von Staat für den hier behandelten Kontext angemessen ist und wie er sich zur Einbindung und Ausgrenzung von Untertanen verhielt. Dies betrifft besonders die Frage, ob oder in welchem Umfang libysche Untertanen als Beamte an der Verwaltung des Landes teilhatten.

In Teil III-IV sollen wichtige Themen und Aussagen über Tripolitaniens und die Cyrenaica herausgearbeitet werden, wie sie als Wahrnehmungen der libyschen Provinzen und ihrer Bewohner vor dem Hintergrund des Zivilisierungsparadigmas hervortraten. Dabei handelt es sich um Vorstellungen von Land und Leuten, um als wichtig betrachtete Eigenschaften und Umstände, um Grenzen und Chancen künftiger Landesentwicklung. Eine nicht nur hier zu behandelnde Frage betrifft die Art der Wissenssammlung und der Informationsquellen.

Der Schwerpunkt liegt auf osmanischen Quellen, denen eine Auswahl vergleichbarer italienischer Texte zur Seite gestellt wird.¹ Zu diesem Zweck werden in Teil III interne Memoranden und veröffentlichte landeskundliche Schriften vorgestellt. Dabei geht es um die Herausarbeitung von Themen, welche eine zentrale Funktion im zeitgenössischen Diskurs über die Zivilisierung Tripolitaniens und Barqas besaßen. Teil IV fasst die in den diesen Texten gemachten Aussagen zu den Themen Landesentwicklung und Einwohner zusammen und stellt ihnen Berichte über die Umsetzung von in Memoranden und landeskundlichen Schriften empfohlenen Maßnahmen gegenüber. Kurz gesagt soll gefragt werden, ob die tripolitanischen und cyrenäischen Untertanen als Barbaren oder als Mitbürger betrachtet wurden und was eine Zivilisierung des Landes konkret bedeuten mochte.²

Im Gegensatz zu bevölkerungsreicheren Reichsteilen lässt sich die landeskundliche und Memorandenliteratur zu den libyschen Provinzen innerhalb eines begrenzten Zeitraums überblicken, um einen hinreichenden Anteil der Diskursäußerungen zu berücksichtigen. Das durchgesehene Material sollte deshalb genügen,

¹ Arabischsprachige Texte zu diesem Themenbereich sind nur in begrenzter Zahl vorhanden. Im wesentlichen handelt es sich um Presstexte, die aus dieser ohnehin bereits umfangreichen Studie ausgeklammert bleiben.

² Eine umfassende Diskursanalyse kann derzeit nicht geleistet werden, weil der Erschließungsstand der fast ausschließlich handschriftlich oder als antiquarische Drucke zugänglichen Quellen dies nicht zuließe. Als konkretes Korpus wäre die gedruckte osmanische Literatur über Libyen hinreichend definiert, jedoch müssten für weitergehende Untersuchungen die Zusammenhänge mit sehr viel umfangreicherem thematisch benachbartem Material geklärt werden. Beispielsweise müsste vergleichbares Material zu anderen Teilen des Osmanischen Reiches, möglicherweise rezipiertes westeuropäisches Schrifttum und thematisch verwandtes älteres, evtl. auch späteres, Material herangezogen werden. Ein solches Unterfangen könnte es ermöglichen, die in der Fachliteratur meist auf die Aussagen einzelner als autoritativ betrachteter Autoren oder partikularer Verwaltungskorrespondenz gestützten Thesen zur Konstruktion etwa der arabischen Provinzen in den Köpfen osmanischer Intellektueller auf breiterer Basis zu überprüfen. Wenn die Erschließung des Materials einmal weiter fortgeschritten ist, wird ein solches Vorhaben durchführbar werden.

um die Hauptlinien der osmanischen Diskussion über die Entwicklung von Land und Leuten in den libyschen Provinzen zu beschreiben, wobei punktuell die erheblich umfangreichere italienische Libyenliteratur vergleichend herangezogen wurde. Die praktische Relevanz dieser Diskurselemente untersuchen selektiv Teil IV und verstärkt die Teile V-VI.

Da das Verhältnis zwischen Orientalismus und Kolonialherrschaft alles andere als eindeutig ist und sich eine koloniale Haltung in der politischen Praxis erweisen und bewähren musste, soll vor dem Hintergrund des so umrissenen Diskurses die politische Kommunikation im osmanischen Libyen exemplarisch untersucht werden. Unter anderem auf Aussagen und Begrenzungen dieses Diskurses bezogen sich schließlich die Akteure der politischen Kommunikation.

Ihre zentralen Akteure waren die Vermittler, seien es Beamte, Notabeln, Beschwerdenschreiber, Abgeordnete, Verwaltungsratsmitglieder oder Scheiche. Das in Kapitel V.1. entwickelte Konzept der Vermittlung erweitert das Modell der Maklerschaft (brokerage), um die politische Kommunikation im osmanischen Imperium aus interaktionaler Sicht zu untersuchen. Eine wichtige Komponente der Vermittlung besteht in lokalem Wissen und dessen Übersetzung, wobei lokal im Sinne eines sozialen Ortes zu verstehen ist. Die Übersetzung erfolgt also zwischen unterschiedlichen Kontexten, etwa zwischen tribalen und staatlichen Ordnungen, deren für die libyschen Provinzen sehr wichtiges Verhältnis ebenfalls besprochen wird; dabei gab es allerdings mehrere Vermittlungsmodi.

Die Beispiele in Teil V-VI behandeln Probleme der Kommunikation und ihre Nutzung, um eine genauere Vorstellung von den Grenzen und Möglichkeiten der Akteure zu erlangen. Unter der trivial erscheinenden, aber keineswegs selbstverständlichen Voraussetzung ausreichender Dokumentation zielt die Auswahl der näher untersuchten Fälle erstens darauf, die Kommunikation der Vermittler verfolgen zu können, zweitens zur Vermeidung von lokalen Sonderfällen mehrere Regionen zu behandeln (nämlich unterschiedliche Orte in den Landesteilen Bengasi, Tripolitanien und Fezzan), drittens nicht die in der historischen Forschung zum Nahen Osten und Nordafrika meist im Mittelpunkt stehenden Städte zu privilegieren, sondern den ländlichen Raum verstärkt zu berücksichtigen, der in Libyen dominierte, und viertens eine gewisse Vergleichbarkeit der Fälle untereinander und mit anderen Regionen zu gewährleisten. Meist handelt es sich um lokale Konflikte, die eine translokale Dimension erreichten und deshalb bei der Provinz- und Zentralregierung bzw. beim Kolonialministerium in Rom dokumentiert wurden. Die in den Fallbeispielen betrachteten Orte liegen im südlichen Tripolitanien (Warfalla, Yafran), im Norden des Fezzan (Ġufra) und in der Cyrenaica (Awġila-Ġālū, al-Marġ, Derna). Daneben werden natürlich auch die „Hauptstädte“ Tripolis und Bengasi berücksichtigt.¹

¹ Die etwas überproportionale Berücksichtigung des Ostens reagiert zum einen auf vorliegende Ergebnisse der Forschung, die sich auf diese von der Sanūsiyya geprägte Region

Ein zweites Hauptelement der politischen Kommunikation neben der Vermittlung waren Petitionen, genauer gesagt die in Kapitel VI.1. erläuterten Beschwerdepetitionen und verwandte Quellenarten, die zugleich ein wichtiges Mittel zur Umgehung von Vermittlern waren. Damit verschiebt sich zugleich die Betrachtungsperspektive von der Ebene sozialer Interaktion zwischen Akteuren zu schriftlich fixierten sprachlichen Äußerungen als Form politischen Handelns und wird in Beziehung zu den Kommunikationswegen der Akteure, den konkreten lokalen und imperialen Kontexten und den historischen Veränderungen in der Kommunikation gesetzt.

Wie die Überschriften schon vermuten lassen, hängen die Teile III-IV und V-VI jeweils miteinander zusammen: Teil III behandelt Orientalismus, Kolonialismus und den Status des Wissens über die libyschen Provinzen, während Teil IV die diesen Quellen entnommenen Aussagen im Diskurs über Land und Leute systematisch unter dem Gesichtspunkt der Zivilisierung und „Entwicklung“ zusammenstellt. Die Teile V-VI untersuchen politische Kommunikation zum einen anhand des dort erläuterten Konzeptes der Vermittlung und zum anderen anhand von Beschwerden und Disziplinarverfahren. Einige längere Transkripte und Tabellen finden sich zudem im Anhang. Um selektives Lesen zu erleichtern, wurde Teil II-VI je eine ausführliche Zusammenfassung der Zwischenergebnisse beigelegt und die Fragestellung in Fortsetzung dieser Einleitung jeweils am Anfang der Hauptteile in den Kapiteln III.1., V.1. und VI.1. weiter entfaltet.

Eckdaten zur Geschichte Libyens

1517	Barqa unter osmanischer Oberhoheit
1551	Tripolis unter osmanischer Herrschaft
1711-1835	Herrschaft der Karamanli-Familie
1835	Beginn der direkten osmanischen Herrschaft
1839	<i>Hatt-ı Şerif</i> von Gülhâne
1856	<i>Işlâhât Fermânu</i> (<i>Hatt-ı Hümayûn</i>)
1858/1867	Landeigentumsgesetz

konzentriert. Zum anderen ist die Cyrenaica mit ihrer kleineren Bevölkerung (um 1920 zwischen 200.000 und 400.000 Menschen) überschaubarer als Tripolitanien mit der mindestens doppelten bis dreifachen Einwohnerzahl. Sâmis 1900 erschienenes Lexikon gibt für die libyschen Provinzen insgesamt 1.5 Mio. Einwohner an, davon 300.000 in Barqa und ca. 70.000-200.000 im Fezzan (Şemseddin Sâmi, *Kâmûsu l-a'lâm*, 3002 und 3410). Vor allem aber liegt in relevanten Bereichen eine relativ umfangreiche Dokumentation aus der Cyrenaica vor, was vielleicht darauf zurückzuführen ist, dass die Provinz Bengasi über lange Zeiträume direkt dem Innenministerium unterstellt war (*müstakill mutaşarrıflık*, s. Kapitel II.1. 3). Dieser Dokumentation entsprechendes Material aus dem Westen des Landes könnte im derzeit nicht zugänglichen Nationalarchiv von Tripolis zu finden sein.

1867/1871	Verwaltungsreformgesetz
1876	osmanische Verfassung
1878-1908	Alleinherrschaft ʿAbdülhamids II.
1908	Wiedereinsetzung der osmanischen Verfassung
1911-1912	Italienisch-Türkischer Krieg
1914-1918	Erster Weltkrieg
1917	Abkommen zwischen Italien und Idrīs as-Sanūsī
1918	Tripolitanische Republik
1919	Autonomiestatut (<i>Legge Fondamentale, al-Qānūn al-Asāsi</i>)
1943	Alliierte Besatzung
1951	Unabhängigkeit als Vereinigtes Königreich
1969-2011	Ġamāhīriyya

II. Staat und Verwaltung

Die folgenden Kapitel erörtern einige für die Hauptteile III-V wichtige Hintergründe und Begrifflichkeiten. Ausgehend von einer zusammenfassenden Erläuterung der Verwaltungsstrukturen der libyschen Provinzen werden zunächst die zentralen Begriffe des Imperiums und des Staates erläutert. Die vor allem in Teil V-VI prominente Akteurskategorie der Staatsbeamten wird anschließend unter dem Gesichtspunkt behandelt, inwiefern die Einwohner der libyschen Provinzen personell an der Verwaltung beteiligt waren.



Abb. 1: Übersichtskarte der Regionen (in heutigen Grenzen) (https://d-maps.com/carte.php?num_car=1079&lang=de, letzter Zugriff 12.7.2015)

II.1. Verwaltung

II.1.1. Regionen und Namen in Libyen

Nach der britischen und französischen Besetzung Ägyptens und Tunesiens 1881/82 verblieb faktisch nur das Generalgouvernement (*vilāyet*) Ṭarābulus-ı ğarb (Tripolis des Westens)¹ unter osmanischer Herrschaft. Es umfasste zum einen das eigentliche Tripolitanien im Nordwesten des späteren Nationalstaates Libyen; dazu gehörten im Süden bis zur heutigen Grenze mit Niger die Oasen des Fezzan.² Im Osten lag die Cyrenaica,³ die seit der Spätantike nur sehr oberflächlich durch wenige stützpunktartige Siedlungen in staatliche Herrschaftsverbände eingebunden und in osmanischer Zeit locker mit Ṭarābulus-ı ğarb verbunden war.

Der von der antiken Stadt Kyrene abgeleitete gräkolateinische Name Cyrenaica ist gleichbedeutend mit der arabischen Bezeichnung Barqa, die sich auf eine andere Stadt der Pentapolis (nämlich Barkē) zurückführen lässt. Ähnlich wie bei Tripolis⁴ bezeichnet Bengasi einerseits die Stadt und andererseits die zugehörige Provinz, so dass sich in dieser Arbeit neben den Bezeichnungen Cyrenaica und Barqa im administrativen Kontext auch Bengasi (Binġāzi) auf die gleiche Region bezieht. Die südlich anschließende Libysche Wüste wurde erst im frühen 20. Jahrhundert als Ergebnis der osmanischen Südexpansion dazugerechnet.⁵

Der Name Libyen, der in der Antike hauptsächlich den afrikanischen Kontinent bezeichnete, wurde erst im 20. Jahrhundert im italienischen Sprachgebrauch üblich. Der Geograph Francesco Minutilli bezeichnete damit 1903 die osmanischen Besitzungen in Nordafrika; seit 1912 war *Libia* informell zur Zusammenfassung der administrativ weiterhin getrennten Kolonien in Gebrauch, doch erst 1934 schloss ein Erlass diese formell zu einer einzigen Kolonie zusammen.⁶

¹ Im Unterschied zum Tripolis in Syrien (*Ṭarābulus-ı Şām*), d. h. der Stadt Tripolis im heutigen Libanon, oder auch zu Tripolis auf der Peloponnes. Dasselbe Attribut unterschied im osmanischen Sprachgebrauch Algerien (*Cezāyir-i ğarb*) etwa vom Ägäis-Archipel, welcher administrativ den „Inseln des Mittelmeeres“ (*Cezāyir-i bahr-ı sefid*) angehörte.

² Die hier übernommene italienische Schreibung Fezzan lehnt sich an die arabische Aussprache an, sieht jedoch ebenso wenig wie im Deutschen eine orthographische Wiedergabe des stimmhaften alveolaren Frikativs vor. In türkeitürkischer Literatur findet sich meist die Schreibung *Fizan*.

³ Die Cyrenaica (Kyrēnaikē) war die Region der antiken Pentapolis aus Kyrēnē, Euhesperides/Berenikē, Taucheira sowie Barkē oder Apollonia.

⁴ Der ursprünglich die drei Städte Oea, Sabratha und Leptis Magna zusammenfassende Name Tripolis wurde nach dem Verfall der anderen beiden auf Oea übertragen.

⁵ Die Zugehörigkeit der östlich anschließenden, ebenfalls wüstenhaften Marmarica bzw. die Grenze zu Ägypten blieb ebenfalls lange Zeit umstritten, desgleichen die Grenze zu Tunesien (s. Kapitel III.2.2.2. und III.2.2.4.).

⁶ Baldinetti, *Origins*, 1. Nach Segrè („Libya“, 306) wurden die Landesteile 1937 zur Kolonie *Libia* zusammengeschlossen und 1939 die Küstenregionen Tripolis, Miṣrāta, Bengasi und Derna dem Königreich Italien einverleibt.

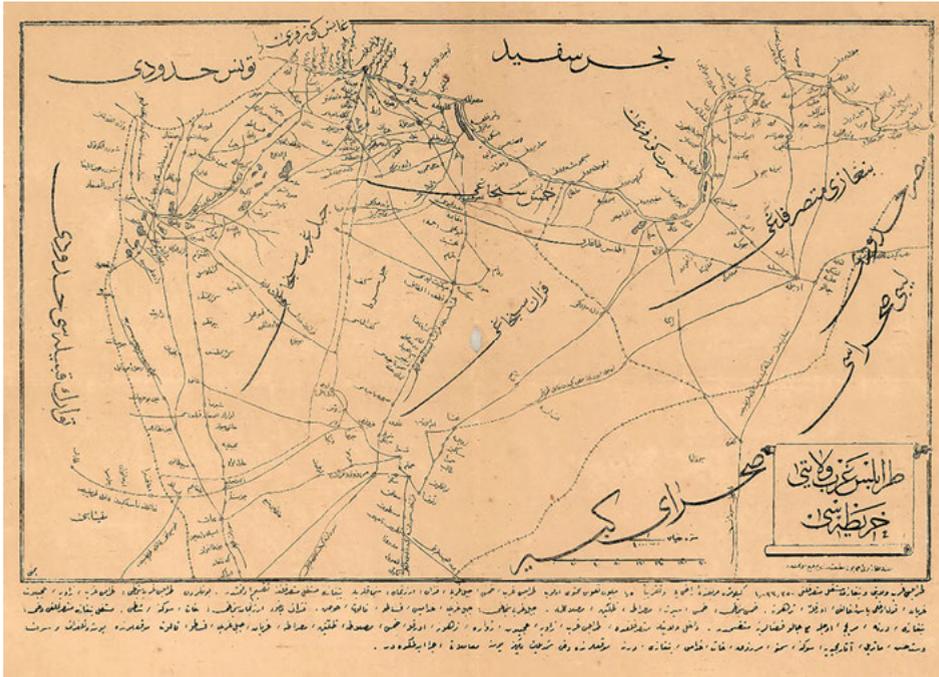


Abb. 2: İstanbul Belediye Kütüphanesi Hrt. 1288

Der Name *Libia/Libiyā* war im Arabischen noch 1944 nicht sehr gebräuchlich und unter Exil-Libyern wegen seines kolonialen Hintergrundes nicht akzeptiert. Daher wählte at-Ṭāhir az-Zāwī für seine Geschichte des antikolonialen Kampfes den Namen *Ġihād al-abṭāl fi Ṭarābulus al-ġarb* und nicht ...*fi Libiyā*.¹ Er fügt hinzu, mit dem neuen Namen hätten die Italiener in politischer Absicht „die arabischen Wörter *Ṭarābulus* und *Barqa* tilgen“ wollen.² Beide Name können zwar nicht als urarabisch gelten, waren aber die geläufigen Bezeichnungen der Regionen. In dieser Arbeit werden Tripolitaniien, Barqa/Cyrenaica/Bengasi und Fezzan als libysche Provinzen zusammengefasst.³

Die unten abgebildete Karte İstanbul Belediye Kütüphanesi Hrt. 1288 im Maßstab 1:400.000 ist wahrscheinlich um 1890 zu datieren.⁴ Sie wurde „in der Druckerei des Observatoriums der kaiserlichen Landstreitkräfte gedruckt“ (*raşadḥāne-i*

¹ az-Zāwī, *Ġihād*, 533. Er habe auch darauf verzichtet, Barqa in den Titel aufzunehmen, weil er nur über die Kriegsergebnisse in Tripolitaniien aus erster Hand berichten könne.

² Ebda.: „*abdatūbā li-ġaraḍ siyāsī bḥwa l-qaḍāʾ ʿalā kalimatay Ṭarābulus wa-Barqa al-ʿarabiyyatayn*“.

³ Unter Einschluss marginaler Räume wie der zu Tripolitaniien zählenden Sirtica und der zu Bengasi gehörigen Marmarica.

⁴ Das im Unterschied zur Karte Y.EE 64/2 als osmanisch eingezeichnete Ġāt ergibt als Terminus post quem entweder seine Annexion 1875 oder seine tatsächliche Besetzung 1886 (vgl.

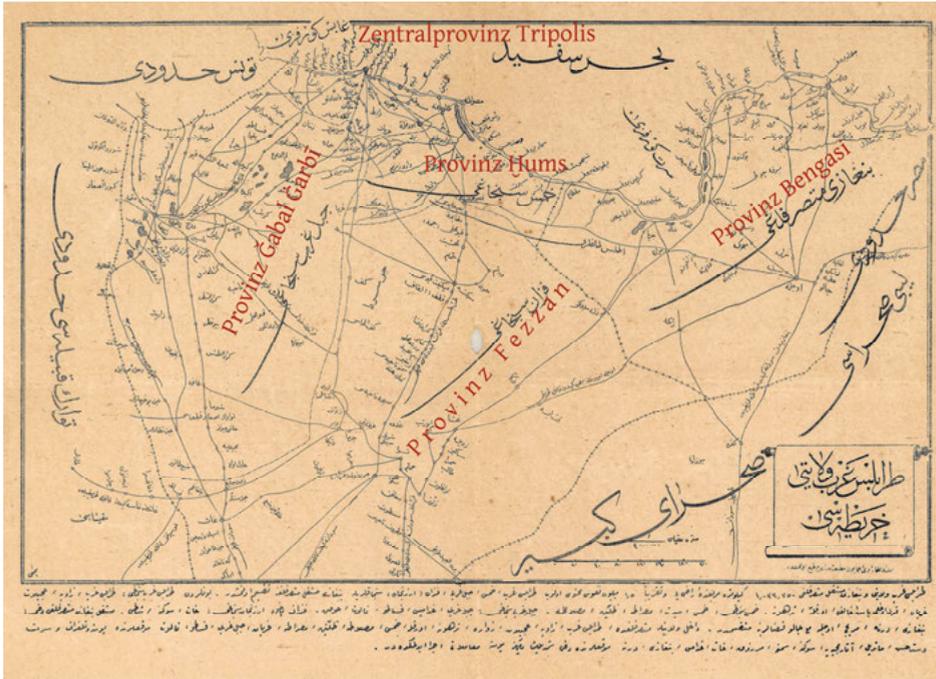


Abb. 3: İstanbul Belediye Kütüphanesi Hrt. 1288 mit Provinznamen in Lateinschrift

berri-i hümayün matba'asında tab' olunmuşdur) und zeigt hauptsächlich Wegstrecken und -stationen, die das Land militärisch und administrativ erschlossen, und zwar bis über den damals aktuellen osmanischen Herrschaftsbereich hinaus.

Der Kommentar beziffert außerdem die Fläche Tripolitaniens und Bengasis auf 1.033.350 km² und die Einwohnerzahl auf etwa 1,5 Mio., listet die Verwaltungseinteilung bis hinunter zu den *każās* auf und gibt an, welche Orte an das Telegrafennetz und den Postdienst angeschlossen sind. Während die Verwaltungsgrenzen in weiten Teilen als approximativ anzusehen sind, dürften die Stationen der Karawanenwege von praktischer, wenn nicht lebenswichtiger Bedeutung gewesen sein, da vielleicht nicht jedes Wasserloch, aber doch kleine Orte am Wege maßstäblich verzeichnet sind.

II.1.2. Die Verwaltungsstruktur in spätosmanischer Zeit

Das als Ergebnis eines mehrjährigen Reformprozesses 1867/1871 erlassene Gesetz zur Provinzverwaltungsreform,¹ das sogenannte *Vilāyet-Gesetz*, brachte nicht nur

Sāhnāme [1305], 158). Da außerdem Bengasi 1888 erneut zum autonomen *mutasarrıflık* wurde, dürfte die Karte nach 1888 entstanden sein.

¹ Eine erste Fassung wurde 1864 in der neu geschaffenen Modellprovinz an der unteren Donau (*Tuna vilāyeti*) erprobt, eine revidierte Version 1867 und die endgültige Fassung 1871 als

eine Revision vieler Verwaltungsgrenzen im Osmanischen Reich, sondern auch Veränderungen der Kompetenzen. Beispielsweise sah das Gesetz über die Provinzialverwaltung, die nominell in Tripolitanien als einer der ersten Provinzen 1865 eingeführt wurde,¹ nicht zuletzt als Gegengewicht zu den Provinznotabeln (*a'yān*) eine stärkere Stellung des Generalgouverneurs (*vālī*) vor.²

Administrative Ebenen

Einheit (türk.)	Einheit (dt.)	Leiter (türk.)	Leiter (dt.)
vor der Provinzverwaltungsreform ³			
<i>eyālet</i>	Generalgouvernement	<i>vālī, beğlerbeği</i>	Generalgouverneur
<i>sancaq, livā</i>	Provinz	<i>mirlivā, sancakbeği</i>	Gouverneur
<i>każā</i>	Gerichtssprengel	<i>kađi</i>	Richter
<i>nāhiye</i>	Kreis	<i>nā'ib</i>	Vertreter des Kadis
nach der Provinzverwaltungsreform von 1867			
<i>vilāyet</i>	Generalgouvernement	<i>vālī</i>	Generalgouverneur
<i>livā</i>	Provinz	<i>mutaşarrıf</i>	Gouverneur
<i>każā</i>	Bezirk	<i>ka'immaķām</i>	Bezirksvorsteher
<i>nāhiye</i>	Kreis	<i>müdir</i>	Landrat

Obwohl bei der Reform der Verwaltungsstruktur westeuropäische Anregungen aufgenommen wurden, sind die Kontinuitäten zur herkömmlichen Nomenklatur unübersehbar, was illustriert, dass keine schlichte Übernahme etwa französischer Verwaltungsstrukturen,⁴ sondern höchstens eine Adaptation stattfand. Auf den unteren Verwaltungsebenen verdeutlicht der Wechsel vom *kađi* zum *ka'immaķām* als

idāre-i 'umūmiye-i vilāyāt nizāmnāmesi erlassen. Der Text wurde 1288/1871 in den Nummern 1339 bis 1350 des Amtsblattes *Takvim-i Vekāyi'* veröffentlicht (s. *Düstūr, tertib-i evvel*, 625-651 und über verschiedene Kapitel verteilt im ersten Band von Youngs *Corps de droit Ottoman*; vgl. die Übersicht in Birken, *Provinzen*, 22-25).

¹ A.(DVN.MHM.d 262, 126-127 (Registerkopie des kaiserlichen Befehls an den *vālī* Maḥmūd Nedim Paşa, Anfang Ğumādā I 1282 / Ende September 1865, reprod. in Gehedr, 232).

² Vgl. zur Persistenz autonomer Lokalherrschaft Scheben, *Verwaltungsreformen*, 67-72.

³ Da Verwaltungsgeographie und politische Strukturen des Osmanischen Reiches sich über sechs Jahrhunderte entwickelten, lassen sie sich nur höchst vereinfachend in eine Tabelle pressen. Die Einteilung vor den Tanzimāt folgte keinem wirklich einheitlichen Schema und war keineswegs flächendeckend in der obigen Gestalt in Gebrauch. Zudem wurden Verwaltungsstrukturen über die Jahrhunderte immer wieder verändert (vgl. Birken, *Provinzen*). Die in der oberen Hälfte der Tabelle angegebenen Bezeichnungen waren im 18. Jahrhundert in Gebrauch, doch waren die nach 1867 verwendeten keine Neuschöpfungen (z. B. wurden große Provinzen bereits im 15. Jh. als *vilāyet* bezeichnet). Jedoch war das oben dargestellte Grundmuster lange vor der Reformära verbreitet und konnte ungeachtet regionaler Abweichungen als Modell für die reformierte Verwaltungsgeographie dienen.

⁴ Findley, „Evolution“, 8-9 und 26.

Vorsteher eines *każās* die Trennung der Judikatur von der regulären Verwaltung, in welcher die Kadis vorher eine Hauptrolle spielten. Die oberste Verwaltungsebene war seit 1867 die *vilāyet*, deren Amtsbezirk in dieser Studie angelehnt an den westlichen Sprachgebrauch der Zeit auch als Generalgouvernement bezeichnet wird.

Die Verwaltungsstruktur des Generalgouvernements (*vilāyet*) von Tripolitanien unterlag im Untersuchungszeitraum gelegentlich Veränderungen, auf die hier nicht im einzelnen eingegangen werden kann und die im Vergleich zu denjenigen in der Cyrenaica geringfügig waren. Die folgende Aufstellung auf Grundlage der erhaltenen Verwaltungsjahrbücher von Tripolitanien¹ soll jedoch einen Überblick vermitteln:

Generalgouvernement Tripolitanien

Zentralbezirk Tripolis (*merkez każāst*, einschließlich *kaulođlu bařađahđi*)

Kreis Ğifāra (ab 1312)²

Kreise (*nevāđi*) Zanzūr/Ĝanzūr, Tađūrā/Tađūra, ʿAziziyya, Zuwāra

Kreis (*nāđiye*) Dawi l-Ĝawāri (ab 1301)

Bezirk (*każā*) Zāwiya

Bezirk Ğaryān

Bezirk ʿUđaylāt (ab 1301)³

Bezirk Tarhūna (ab 1305, ab 1312 *każā*)

Bezirk Ūrfalla (ab 1305)

Provinz (*sancađ/livā*) al-Ĥums

¹ Verwaltungsjahrbücher (Sg. *sālnāme*) erschienen auf gesamtstaatlicher ebenso wie auf Provinzebene. Für das Generalgouvernement von Tripolitanien (*Ṭarābulus-ı ğarb vilāyeti*) wurden zwischen 1872 und 1895 neun *sālnāmes* gedruckt. Die Ausgaben des *Sālnāme-i Vilāyet-i Ṭarābulus-ı ğarb* sind: 1289 (1872-73), 1292 (1875-76), 1293 (1876), 1294 (1877), 1295 (1878), 1301 (1883-84), 1302 (1884-85), 1305 (1887-88), 1312 (1894-95). Sie enthalten nicht nur administrative Einzelheiten, sondern auch Informationen über Geographie, Geschichte und anderes nach Ansicht der Provinzregierung „nützliches“ Wissen. Da der Status der Provinz Bengasi in diesem Zeitraum mehrfach wechselte, fand diese nur in einzelnen Provinzjahrbüchern von Tripolitanien Berücksichtigung und entfiel in anderen. Als Bengasi seinerseits zum Generalgouvernement (*vilāyet*) erhoben wurde, war auch die Erstellung eines eigenen *sālnāmes* vorgesehen, konnte aber nicht realisiert werden, da die dafür notwendige Druckerpresse nicht geliefert wurde (ŞD 2325/52 (*Defterdār* von Bengasi an Innenministerium, 14. Kānūn I 1297/27. Dezember 1881, zit. in Gehedr, 196).

² Die im *sālnāme* jeweils aufgeführten Kreise (*nevāđi*, Sg. *nāđiye*) unterstanden offenbar meist dem Provinzgouverneur, waren also zumindest abseits des Umlandes von Tripolis keine den Bezirken nachgeordneten Verwaltungseinheiten, sondern rangniedere Verwaltungszentren neben den Bezirksregierungen. Aus diesem Grunde werden sie hier unmittelbar nach der übergeordneten Einheit (i. d. R. der Provinzregierung) aufgeführt.

³ Die Angabe „ab...“ usw. bezieht sich nicht auf das tatsächliche Datum der veränderten Zuordnung einer Verwaltungseinheit, sondern auf die erste entsprechende Erwähnung im *sālnāme* als Terminus post quem. So hatte ʿUđaylāt den Status eines *każās* bereits spätestens im Jahr 1300/1882-83, als Beřir Bey dort *kaʿimmakām* wurde (s. DH.SAİD 3/702-703), aber zwischen 1295/1878 und 1301/1883-84 liegt kein *sālnāme* vor.

Kreis (*nāḥiye*) Tāwurğa, Kreis Ṭābiya (ab 1301)
 Kreis Ğifāra (ab 1292; ab 1312 zu Tripolis)
 Zentralbezirk (*merkez każāst*)
 Bezirk (*każā*) Mişrāta
 Bezirk Sirt
 Bezirk Misallāta
 Bezirk Tarhūna (ab 1305 zu Tripolis)
 Bezirk Ūrfalla (ab 1305 zu Tripolis)
 Bezirk Zilaytīn/Zilṭayn
 Provinz (*sancaq/livā*) Fizān
 Kreise Wādi Šarqī, Wādi Ğarbi, Šarq (ab 1292)
 Kreise Wādi ʿAtaba, Qaṭrūn, Hūn (ab 1301)
 Bezirk (*każā*) Sawkna
 Bezirk Šāṭiʿ²
 Bezirk Ğāt (ab 1295)
 Bezirk (*kaʿimmaḳāmlıḳ*) der Azqar Tawāriq¹
 Bezirk Samnū wa-Sabhā (ab 1305 Kreis)
 Bezirk Ḥufra wa-Šarqıyya (ab 1301, ab 1312 Kreis)
 Provinz (*sancaq/livā*) Ğabal Ğarbi
 Kreise (Sg. *nāḥiye*) Kikla, Mizda (ab 1301)
 Kreis Zilla (ab 1301, ab 1312 zu Fizān)
 Bezirk (*każā*) Ğadāmis
 Bezirk Fasāṭū
 Bezirk Nālūt
 Bezirk Ḥawḍ (ab 1292)

Die in den aufeinanderfolgenden Verwaltungsjahrbüchern enthaltenen Auflistungen der in den einzelnen Bezirken (Sg. *każā*) eingesetzten Beamten zeigen bei überschaubaren, aber wachsenden Personenzahlen an, dass die lokale Verwaltung über die 1880er Jahre dichter wurde. So führt das *sāhnāme* von 1289/1872-73 nur je eine Kommunalverwaltung (*dāʿire-i belediye, belediye dāʿiresi*) für Tripolis und Bengasi an, wogegen das *sāhnāme* von 1312/1894-95 in den meisten Bezirken mindestens eine Kommunalverwaltung ausweist, selbst wenn sie nur aus einer Handvoll Personen bestand.² Während der Zentralverwaltung und den oberen Gerichten 1872-73 etwa 70 Personen angehörten, war dieser Verwaltungsstab 1894-95 auf rund 250 Personen angewachsen; im übrigen Tripolitanien wuchs die Zahl von 1872-73 etwa 250 Mitarbeitern in Zivilverwaltung und Gerichten bis 1894-95 auf 400-500 Personen. Trotz dieses Wachstums litt die Verwaltung allerdings meist unter einem Mangel an

¹ Ab 1301 *kaʿimmaḳāmlıḳ* ad personam an den führenden Scheich Naḥnūḥan Bey.

² Die mit den o. g. Verwaltungseinheiten aufgelisteten *belediyes* werden hier nicht im einzelnen berücksichtigt.

qualifiziertem Personal angesichts der räumlichen Ausdehnung und der Zahl von bis zu einer Million Einwohnern.

Oftmals brachte die Praxis erhebliche Modifikationen des zunächst in ausgewählten Provinzen erprobten Modells, beispielsweise indem in Provinzen wie Bengasi regelmäßig Stammescheiche zu Landräten (Sg. *müdir*) ihrer Heimatgegend ernannt wurden, was als systematische Fortschreibung herkömmlicher Herrschaftstechniken betrachtet werden kann.¹ Die Ernennung eines führenden Scheichs zum *müdir* seines eigenen Stammes war also keineswegs ein Akt der Hilflosigkeit oder gar eine ironische Wendung,² sondern ein bewusster (wenn auch den Umständen geschuldet) Akt der Kooptation, der zudem eine bereits seit Jahrhunderten geübte Kooptationspraxis fortsetzte.³ Alternativ setzte die Provinzregierung Personen an die Schnittstelle, die sich bereits als Vermittler zwischen ihr und den Stämmen bewährt hatten. In der Provinz Bengasi entstammten diese Personen gewöhnlich der Notabilität der Stadt Bengasi und Umgebung; beispielsweise fungierten 1895 Sälīm b. Zablāḥ als *müdir* der ʿAwāqīr und Sulaymān Munayna als *müdir* der Mağāriba und Zuwayya.⁴

II.1.3. Die Provinzregierung von Bengasi und ihr administrativer Status

Zwar zählten Autoren um die Jahrhundertwende wie Şemseddin Sāmī den östlichen Landesteil (Barqa, Binğāzī) geographisch zu Tripolitanien,⁵ doch war diese Region historisch nur schwach mit dem westlichen Landesteil verbunden und faktisch durch die Wüste der Syrtica von ihm getrennt. Der administrative Status der Provinz Bengasi wurde von der Errichtung der direkten Herrschaft bis zur italienischen Besetzung siebenmal verändert:⁶

Zeit	Status
1835-1863	<i>livā</i> im <i>eyālet</i> Ṭarābulus-ı ğarb
1863-1867	autonomes <i>livā</i> ⁷ (<i>müstakill mutaşarrıflık</i>)
1867-1871	<i>livā</i> im <i>vilāyet</i> Ṭarābulus-ı ğarb
1871-1872	<i>vilāyet</i>

¹ S. dazu Ortaylı, *Maballı idareler*; vgl. auch Akyıldız, 73-81 u. a.

² Ahmida bezeichnet die Ernennung des Scheichs Abū Bakr Ḥaddūt zum *müdir* der Brāʿşa (Barāʿişa) als „a particularly ironic case“ (Ahmida, *Making*, 85).

³ Vgl. Scheben, *Verwaltungsreformen*, 68 und Kurşun, *Qatar*, 139-147.

⁴ FO 101/85: Konsul Alvarez (Bengasi) an Außenminister Salisbury, November 1895.

⁵ Şemseddin Sāmī, *Ḳāmūsü l-ʿilām*, 2999.

⁶ Die folgende Aufstellung beruht auf Gehedr, 172-180, der die Angaben von A. an-Nāʿib al-Anşāri, C. Féraud, E. De Agostini, E. Rossi, F. Coro, A. Cachia, A. Samih İter, C. T. Karasapan, M. M. Bazzāma, A. Ş. ad-Dağğāni, ʿU. ʿA. b. İsmāʿil und A. Birken vergleicht und im Lichte zeitgenössischer Verwaltungsdokumente korrigiert.

⁷ Vgl. İ.MVL 22139 (Antrag des Ministerrates und kaiserlicher Erlass dazu, 14.-15. Şafar 1280 / 31. Juli und 1. August 1863).

Zeit	Status
1872-1878	<i>livā</i> im <i>vilāyet</i> Ṭarābulus-ı ğarb
1878-1888	<i>vilāyet</i>
1888-1911	autonomes <i>livā</i> (<i>müstakill mutaşarrıflık</i>) ¹

Die Etablierung eines von Ṭarābulus-ı ğarb getrennten, autonomen *livās* 1863 begründete der Ministerrat (*meclis-i vükelā*) damit, dass der Generalgouverneur von Ṭarābulus-ı ğarb, Maḥmūd Nedim Paşa,² selbst diesen Schritt vorgeschlagen habe. Nedim Paşa habe bei seiner persönlichen Inspektion Bengasis festgestellt, dass Verwaltung und Finanzen im Argen lägen (*eşer-i bıkaydı ve nāmarzı*) und nachdrücklich für die Eintreibung ausstehender Steuern gesorgt. Außerdem habe er sich darum bemüht, die häufigen Auseinandersetzungen unter den Beduinen zu befrieden und sie unter Kontrolle zu bringen: „Maßnahmen wurden ergriffen, die erforderlich waren, um die wiederholt auftretenden Zänkereien unter den Beduinen zu beruhigen und sie gegenüber der lokalen Verwaltung gefügig und gehorsam zu machen.“³

Um jedoch längerfristig Fortschritte zu erzielen (*terakkiyāt-ı dāʿime*) und das Potenzial (*müstaʿidd oldığı maʿmuriyet*) der Provinz tatsächlich zu nutzen, empfahl Maḥmūd Nedim Paşa, der Provinz eine eigenständige Verwaltung zu geben (*livā-ı mezbūrūnı bir mutaşarrıflık idāresine verilmesi*),⁴ denn die über 100 Reisetunden betragende Entfernung zwischen Tripolis und Bengasi verhindere eine zügige Kommunikation und Entscheidungsfindung.⁵ Der Ministerrat akzeptierte dies, und am folgenden Tag wurde dem Antrag durch kaiserlichen Erlass entsprochen.

An dieser Stelle ist nicht explizit von Autonomie (*istiqlāl*) die Rede, doch wurde bereits um 1858-1860, ausgehend von bis ins 16. Jahrhundert zurückreichenden Vorläufern, mit dem Status eines unmittelbar dem Innenministerium unterstellten *livās* experimentiert (*livāʿ-ı müstakill, müstakill mutaşarrıflık, livāʿ-ı ğayr-ı mulḥak*), bevor er schließlich in die Provinzialreform 1867/71 einfluss.⁶ Der Status einer

¹ Vgl. Şubḫi, 48: „Nun [etwa Mai 1888] wurde das Generalgouvernement Bengasi auf kaiserlichen Befehl in ein Gouvernement umgewandelt“ (*Bu kerre şerefşudūr eden irāde-i seniye-i cenāb-ı hilāfetpenāhi mücebince „Binğāzi“ vilāyeti sancağa tabvıl olunmuşdur*).

² Zur Person s. Ali Akyıldız, „Mahmud Nedim Paşa“. In: *TDVİA XXVII*, 374-376.

³ İ.MVL 22139: „...bādiye ʿarablarının aralık vākî olan ʿarbedeleri teskin ile ḥükümet-i maḥalliyeye ʿarz-ı ribka-ı itāʿat ve inkişād etmelerini mücib icrāʿatı göstermiş...“.

⁴ Während die Bezeichnungen *livā* und *sancağ* gleichbedeutend sind, bezeichnet *mutaşarrıflık* nicht in erster Linie das Territorium, sondern die Institution des Provinzgouvernements, dem ein *mutaşarrıf* vorstand. Zwar wurden die drei Bezeichnungen oft gleichbedeutend verwendet, doch der oben zitierte Sprachgebrauch verweist darauf, dass „die genannte Provinz der Leitung eines *mutaşarrıfs* übergeben“ werden und damit die Leitung (*idāre*) nicht mehr beim Generalgouvernement in Tripolis liegen solle.

⁵ İ.MVL 22139: „Ṭarābulusla Binğāziniñ beyni yüz sâʿatdan ziyāde mesāfe olarak muḥābereten maşlaḫat edilmeğe zamāna mütevakkıf bulunmasına bināʿen livā-ı mezbūr idāresiniñ şu yolda bir müktedir mutaşarrıfa...“. Vgl. BEOAYN.d 915, S. 104 und Rohlf's, *Kuḫra*, 236.

⁶ Keskin, *Toprak*, 100, 171-173. Die Liste der bis zu 21 autonomen Provinzen unterlag seitdem mehrfach Veränderungen, doch gehörten dazu meist das Libanongebirge, Jerusalem, Canik (Samsun) und Zōr (Dayr az-Zawr).

autonomen Provinz bewirkte, dass diese nicht Teil einer *vilāyet*¹ und in den meisten Belangen faktisch einer *vilāyet* gleichgestellt war.²

Bengasi wurde 1867 im Zuge der umfassenden Provinzialverwaltungsreform erneut an Tripolitanien angeschlossen³ und wurde ab 1888 bis zum Ende der osmanischen Herrschaft zu einem *müstakill mutaşarrıflık*,⁴ vermutlich im Rahmen derselben Umstrukturierungen wie Zōr (Dayr az-Zawr, 1883 von Aleppo getrennt), Medina (1886 vom Hedschas getrennt) und Çatalca (1889 von der Metropolitanverwaltung Konstantinopels getrennt). Der Sonderstatus scheint im Falle Bengasis die Quellenüberlieferung insofern zu begünstigen, als besonders viele Akten aus dieser Provinz direkt im Innenministerium angelegt wurden, deren Gegenstücke im Westen Libyens beim Generalgouvernement von Tripolis verblieben sein dürften.

Die Anfänge der osmanischen Direktverwaltung in Bengasi waren bescheiden. Nach einer 1842 erstellten Ausgabenauflistung für Bengasi und Derna bestand der Verwaltungsstab des Gouverneurs (*kā'immaḳām* im Rang eines *mīr-i livā*) wenige Jahre nach Errichtung der direkten Herrschaft aus 20 Beamten,⁵ von denen 14 (d. h. alle außer den engsten Mitarbeitern des Gouverneurs) im Zoll- und Handelswesen der Stadt Bengasi beschäftigt waren.⁶ Diese Verteilung verweist deutlich darauf, dass die Einnahmen 1842 aus den Abgaben des Handelsplatzes Bengasi selbst stammten, da die Verwaltung noch keine Steuern⁷ aus der Provinz, sondern allenfalls aus der unmittelbaren Umgebung erhob. Abgesehen von den sechs Beamten in Derna wird 1842 für die gesamte Provinz noch ein einziger Verwaltungsmitarbeiter genannt, nämlich ʿĀmūrī Muḫammad Ağa als Beamter oder Verwaltungsbeauftragter (*me'mūr*) für Awğıla-Ġālū (s. u.), der allerdings kein Gehalt erhielt, sondern sich im Stab (*ma'iyet*) des Gouverneurs aufhielt und als eine Art Verbindungsmann für

¹ Darauf beziehen sich die Adjektive „selbständig“ (*müstakill*) und „nicht angeschlossen“ (*ğayr-i mulḫaḳ*) im Gegensatz zu gewöhnlichen Provinzen, die einer *vilāyet* unterstanden (*mulḫaḳ*).

² Nuray Keskin bezeichnet den Status als mit dem eines *vilāyet* „gleichwertig“ (*eşdeğer*, Keskin, 217) und unterscheidet autonome Provinzen, die auf Druck ausländischer Mächte eingerichtet wurden (in Sonderheit Mont Liban) von anderen, die nur auf Beschluss der osmanischen Regierung entstanden.

³ BEOAYN.d 915, S. 22.

⁴ Zumindest die Statusänderungen von 1867, 1872 und 1888 gingen unmittelbar mit dem Rücktritt des alten und der Ernennung eines neuen Gouverneurs einher (BEOAYN.d 915, S. 22 und 104 sowie İ.DH. 62271), dessen Rang für die Statusänderung auch eine Rolle gespielt haben mag. Dementsprechend wurde bei der Herabstufung vom *vilāyet* zum *livā* 1888 das um 1880 geschaffene einzige *livā* innerhalb von Bengasi (nämlich Derna) wieder zum *każā* degradiert.

⁵ C.DH 103/5121: Ausgaben- und Gehaltsliste für Binğāzi und Derna, 3. Şawwāl 1258 / 7. November 1842.

⁶ Das Tätigkeitsfeld der zwölf Wächter wird zwar nicht spezifiziert, dürfte aber im wesentlichen in der Unterstützung dieser Zollbeamten bestanden haben.

⁷ „Steuern“ ist in diesem Zusammenhang als Sammelbegriff für Abgaben in Naturalien oder Geld als Zehnt- (*uṣr*) oder Einkommenssteuer (*vergı*) anzusehen. Der Terminus umfasst dagegen keine religionsrechtlich geforderten Spenden, seien sie verpflichtend (*zakāt*) oder nur empfohlen (*sadaqa*).

Awğila-Ğālū diente, das als Stützpunkt des Saharahandels ebenfalls für die Sicherstellung von Zollabgaben wichtig war.

Die meisten Einträge sagen wenig über die Herkunft der bezeichneten Personen aus (Selim Efendi, ‘Ali Ağa usw.), doch einige typische Namen weisen darauf hin, dass zumindest ein Teil der Beamten (und wahrscheinlich die Wächter) lokal rekrutiert wurden, nämlich die arabischen Sekretäre Ibn ‘Ayyūš, ‘Abdallāh Qādirbū und Hāğği Miftāh, deren Aufgabe auch arabisch-türkische Übersetzungen einschloss,¹ und der Passbeamte Hāğği Muḥammad b. Zablaḥ. Träger der Namen Zablaḥ und Qādirbū gehörten in den folgenden Generationen weiterhin dem Verwaltungspersonal und dem Verwaltungsrat von Bengasi an. Auch unter den Mitgliedern des Rates (*meclis*) der Provinz, dem 1842 der *ķā’immaķām*, der Kadi, der hanafitische und der malikitische Mufti, mehrere Sekretäre, zwei Treuhänder (*emīn*) und Notabeln mit dem Titel *šayḥ* angehörten, befanden sich Angehörige prominenter Familien von Bengasi, nämlich Kāhya, Šatwān, Qādirbū und Munayna.²

Fünfunddreißig Jahre später bestand der Verwaltungsstab des Gouverneurs (*mutašarrıf*) von Bengasi gemäß dem Provinzjahrbuch (*sāhnāme*) von Ṭarābulus-ı ğarb von 1295/1879 aus rund 30 Beamten und einer Anzahl von Gendarmen. Dazu kamen die Angehörigen der neuen Gerichte, der Kommunalverwaltung und der Lokalbehörden in den drei *nāḥiyes* der ‘Awāqır, in den *ķazās* von Derna, Tobruk, al-Marğ, Ağdābiyā und Awğila-Ğālū.³

Aufgrund der wechselhaften Situation kann eine über den ganzen Untersuchungszeitraum gültige Übersicht über die Verwaltungsstruktur noch weniger als für Tripolitanien gegeben werden. Zur Orientierung soll die folgende hierarchische Übersicht über den Stand 1876-1878/1293-95 dienen, als Bengasi zu Tripolitanien gehörte:⁴

Provinz (sancaķ) Benğāzī

Kreis (*nāḥiye*) Sulūk/‘Awāqır (‘Awāğır)

Kreis Qaminis/Qārquira

Kreis Barsis/Ṭawqra

¹ Der offizielle *tercümān* war in der Regel mit dem Dolmetschen zwischen Türkisch/Arabisch einerseits und Italienisch/Französisch andererseits betraut.

² Hier al-Hāğğ Muḥammad al-Kāhya, *al-wakīl* al-Hāğğ Muḥammad Šatwān, *al-kātib* ‘Abdallāh Qādirbū, aš-Šayḥ ‘Abdallāh Munayna. Die Mitglieder des Rates bestätigten die Auszahlung ihrer Entlohnung (Sg. *ma’ās*) auf einer für Binğāzī und Derna aufgestellten Liste durch Stempel auf dem Dokument.

³ Das *sāhnāme* von 1295/1879, S. 63-69 u. ö., nennt etwa 150 Namen einschließlich der gewählten Verwaltungsratsmitglieder.

⁴ *Sāhnāme-i Vilāyet-i Ṭarābulus-ı ğarb*. Ausgaben 1292 (1875-76), 1293 (1876), 1294 (1877), 1295 (1878).

Bezirk (*każā*)¹ Derna
 Kreis Qubba
 Bezirk Ṭubruq
 Kreis Būmba
 Kreis Lūk
 Bezirk Barāʿiṣa
 Kreis Ḥāssa (ab 1295 zu Marğ)
 Bezirk Marğ (Merīc)
 Kreis Dursa/Darsa/Darsā
 Kreis Ḥāssa (ab 1295)
 Bezirk Awğila wa-Ġālū
 Bezirk Ağdābiyā (Cidābiye)
 Kreis Burayqa

II.2. Staat

II.2.1. Der Begriff vom Staat

Für den hier gegebenen Kontext ist zunächst zwischen einer weiter gefassten Definition des Staates zu unterscheiden, die sehr viele Arten territorialer Herrschaft² seit dem alten Ägypten und Mesopotamien einschließt, und einer engeren Definition, die den modernen Staat meint, wie er sich im Laufe der Neuzeit herausbildete.

Ein Staat im weiteren Sinne übt in einem bestimmten Gebiet organisierte Herrschaft auf Grundlage von Recht und Gewaltandrohung aus. Zu diesem Zweck verfügt er über Justiz, Militär, Verwaltungsstab und Steuerwesen. Im engeren Sinne sind die Charakteristika des Staates einheitliches Staatsvolk, einheitliches Staatsgebiet und einheitliche Staatsgewalt, Souveränität nach außen und Gewaltmonopol nach innen.³ Bei der weiteren Definition ergibt sich stärker noch als bei der engeren das Problem des Auseinanderklaffens von Anspruch und Durchsetzbarkeit, zumal von einem Monopol – insbesondere einem Gewaltmonopol – nicht die Rede sein kann, wenn eine Vielzahl von Herrschaftsträgern miteinander konkurriert. Eine Definition, welche die Reiche der Abbasiden oder Ottonen ebenso einschließt wie Libyen oder die Schweiz des 21. Jahrhunderts, handelt sich zudem

¹ Im *sābīnāme* von 1293/1875-76 werden die Bezirke als *każ'immakāmlīk* und ab dem folgenden Jahr konsequent als *każā* bezeichnet

² Herrschaft ist institutionalisierte Macht nach Webers Definition: „die Chance, auf einen Befehl bei einem angebbaren Personenkreis Gehorsam zu finden“.

³ Reinhard, „Einführung“, VIII-XI nach Jellinek (*Staatslebre*. 172-183 und 394-434) Bei Reinhard angesprochene erweiterte Kriterien moderner Staatlichkeit wie Selbstlegitimation statt transzendenter Legitimation, Ausweitung der Zuständigkeit von Staatsgewalt und der Staatsquote bleiben hier unberücksichtigt.

die Schwierigkeit ein, dass Begriffe wie „Polizei“ oder „Armee“ in derart verschiedenen Kontexten kaum in Deckung zu bringen sind.¹ Daher wird ein Staat im weiteren Sinne auf analytischer Ebene besser durch den Weberschen Begriff des Herrschaftsverbandes erfasst.²

Die Etablierung moderner Staatlichkeit in ihrer spezifisch osmanischen Form, aber zugleich wechselwirkend und verflochten mit nichtstaatlichen und auswärtigen Akteuren und Ordnungsvorstellungen, ist ein Hauptelement der Geschichte des späten Osmanischen Reiches und kann nur auf Grundlage des engeren Staatsbegriffes angemessen untersucht werden. Damit wird erstens berücksichtigt, dass das Osmanische Reich gegenüber Westeuropa weder retardiert noch bloß nachahmend, sondern Teil der weltweiten historischen Entwicklung war, zu welcher im 19. Jahrhundert der Ausbau von Staatlichkeit wesentlich gehörte. Zweitens entspricht die Zielvorstellung eines auch nach westeuropäischen Maßstäben, aber in osmanischen Formen „zivilisierten“ Staates der Denkart der großen Mehrheit der beteiligten Akteure; und drittens ist der weitere Staatsbegriff für eine analytische Verwendung zu unscharf und kann den Ausbau moderner Staatlichkeit nicht erfassen.

Am modernen Staat, genauer gesagt am Weberschen Idealtypus des modernen, rationalen Anstaltsstaates,³ orientieren sich die europagezogenen Sozialwissenschaftler wie auch publizistische Beiträge, wenn sie bei nichtwestlichen Gesellschaften Defizite an Staatlichkeit und Modernität diagnostizieren. Da der Staat heute in mitteleuropäischen Lebenswelten fast als naturgegeben erscheint,⁴ ist es notwendig, ihn zu historisieren.⁵ Der neuzeitliche Übergang zu neuen Herrschaftsformen kannte

¹ Zur umstrittenen Anwendung des Begriffes auf die Kalifate der Umayyaden und Abbasiden und sogar auf Muḥammads Herrschaft s. Orthmann, 344-345.

² Vieles spricht dafür, den Begriff Staat in der Vormoderne für den räumlich und sozial mit beschränkter Reichweite ausgestatteten „Herrschaftsapparat des Zentralherrschers“ zu verwenden, wie es Jürgen Paul im Hinblick auf Ostiran und Transoxanien vor der Mongolenzeit tut (Paul, *Herrscher*, 3). Eine solche Verwendung präzisiert Ariel Salzmann für das Osmanische Reich vor den Tanzimāt, indem sie den Staat definiert als: „a limited set of institutions and individuals within a territorial polity; it refers to actors who ruled primarily from or through the capital city and via politywide institutions“ (Salzmann, *Tocqueville*, 25). Allerdings ist zu beachten, dass Herrschaft durch Verwaltung, Rechtsprechung und deren Durchsetzung meist lokal ausgeübt wurde, auch wenn die übergreifende Syntax eines „standard idiom amid diverse languages of power“ den Staat und die lokalen Herrschaften miteinander verband. Aus dieser Sicht zielte das Projekt der Tanzimāt als Aufbau von Staatlichkeit im engeren Sinne darauf, die unterschiedlichen „Dialekte“ an das Standardidiom anzupassen.

³ Viele einflussreiche Autoren sehen im rationalen Anstaltsstaat den „Fluchtpunkt“ von Webers politischer Soziologie (Schlichte, *Staat*, 67). Es geht jedoch zu weit, sie auf diese Teleologie zu reduzieren.

⁴ Dazu, auch über Mitteleuropa hinaus, Migdal, *State*, 168.

⁵ Dies tut die über den Nahen Osten forschende Politikwissenschaft in der Regel nicht, sondern läuft stets Gefahr, partikular anhand westeuropäischer Staatsbildungsprozesse gebildete Begriffe und Modelle zu übertragen oder den Nahen Osten als Phänomen sui generis zu exotisieren. Das grundsätzliche Problem der Setzung eines Normalfalls Westeuropa/Nordamerika oder einer unkreativen Nutzung von marxistischen oder weberianischen Instrumentarien

graduelle, fluktuierende oder auch konkurrierende Formen von Staatlichkeit und lässt sich vielleicht als selbstregulierender oder in Wechselwirkung selbstverstärkender Prozess fassen, jedoch nicht als umfassend geplanter, linearer Vorgang.¹ Ein wesentliches Merkmal der engeren Definition, also des modernen Staates, besteht neben dem Monopolcharakter im Element der Einheitlichkeit. Die komplexe Entwicklung des Konzeptes fand ihren Abschluss im 19. Jahrhundert,² als das Idealbild des einheitlichen (National-)Staates „geradezu zum Inbegriff von Modernität“³ und zur internationalen Norm erhoben wurde. Dieser Umstand sollte allerdings nicht darüber hinwegtäuschen, dass Imperien bis weit in das 20. Jahrhundert hinein neben Nationalstaaten fortbestanden.⁴

Trotz seiner weitreichenden Geltungsansprüche war der moderne Staat nicht die homogene und allsehende Entität, die bisweilen – auch in der osmanistischen Literatur – implizit angenommen wird.⁵ Als Institution der sozialen Welt hatte er nicht einen kollektiven Willen, sondern mochte im Gegenteil wie ein Konglomerat divergierender Interessen erscheinen. Gerade in „netzartigen“ Gesellschaften mit vielfältigen lokalen Interessen und Anführern konkurrierte der Staat mit anderen sozialen Organisationen.⁶ Selbst der koloniale Staat Britisch-Indiens oder Französisch-Nordafrikas war weit davon entfernt, seine Territorien wirksam und flächendeckend zu kontrollieren, die Rechtsprechung vollständig zu überblicken oder in einem herrschaftspraktischen Sinne zu kennen.⁷ Zwar führten gelehrte Kolonialbeamte ethnographische Studien und statistische Erhebungen durch, die

betrifft nicht nur, aber besonders deutlich Modelle der Staatsbildung (Anderson, *State*, 278-279). Wenig überzeugend ist auch der Ansatz, Faktoren einer mehrhundertjährigen westeuropäischen Entwicklung sozusagen komprimiert im Nahen Osten seit Mitte des 20. Jahrhunderts zu identifizieren (s. Lustick, „Absence“, 653-683; Gongora, 323-340), weil die historische Eigenständigkeit des Nahen Ostens unzureichend beachtet wird. Dies führt dazu, dass dessen Entwicklung als Abweichung von der europäischen Norm interpretiert und dies wiederum mit der (zweifelloso vorhandenen) Einwirkung äußerer Mächte erklärt wird. Auch der Rentierstaats-Ansatz setzt erst bei den neuen „impliziten Gesellschaftsverträgen“ seit den 1970er Jahren an und blendet die davor liegenden Voraussetzungen für spätere Entwicklungen aus (Schwarz, „Rentierstaats-Ansatz“, besd. zur Frage der Demokratisierung 117-119).

¹ Schlichte, *Staat*, 75-83 und Elias, *Prozeß* II, 287-319. Nichtsdestotrotz konnten individuelle Akteure entsprechende Ziele verfolgen und den Lauf der Dinge unter geeigneten Bedingungen beträchtlich beeinflussen.

² Einen umfassenden Überblick gibt Reinhard, *Geschichte der Staatsgewalt*. Vgl. zum 19. Jh. Osterhammel, *Verwandlung*, 818-906 und Bayly, *Birth*, 247-283.

³ Reinhard, „Kultur“, 614.

⁴ Das Osmanische Reich ist in dieser Hinsicht mit Österreich-Ungarn und dem Russischen Reich zu vergleichen. Doch auch Kolonialreiche mit Nationalstaaten im Zentrum bestanden bekanntlich bis lange nach dem Zweiten Weltkrieg fort. Die im Rückblick naheliegende Annahme, Nationalstaaten hätten sich mit pseudo-evolutionärer Zwangsläufigkeit gegen die imperialen „Dinosaurier“ durchgesetzt, scheint kaum haltbar zu sein, zumal Formen von Imperialität bis heute wirksam sind.

⁵ Bayly, *Birth*, 252 gegen James Scott.

⁶ Migdal, *Societies*, 19-24 und 33-41. Migdal verbindet schwache Staaten mit „weblike societies“.

⁷ Bayly, *Birth*, 253-254.

Ergebnisse dieser Bemühungen flossen aber selten in die tatsächliche Regierungsführung ein.¹ Sogar die Durchdringungskraft eines als stark geltenden Staates wie der Republik Türkei erweist sich bei näherem Hinsehen bisweilen als eine Art optische Täuschung, wenn Ansprüche von Staatsakteuren und eine eindeutige Trennung des Staates von der übrigen Gesellschaft als Tatsachen angesehen werden; viel plausibler ist dagegen eine gegenseitige Durchdringung der beiden Sphären.²

Daher ist zwischen dem Idealbild des Staates und den sozialen Praktiken von Akteuren im konkreten historischen Kontext zu unterscheiden, die sich aufeinander bezogen.³ Von dieser Überlegung ausgehend definiert Klaus Schlichte den Staat als „ein Machtfeld, über dessen Grenzen auch mit Mitteln der Gewalt entschieden wird, und dessen Dynamik vom Ideal einer kohärenten, kontrollierenden, territorialen Organisation und von den Praktiken sozialer Akteure geprägt ist.“⁴

Diese Akteure können staatliche ebenso wie nichtstaatliche sein, denn nicht nur die tatsächlichen Durchsetzungsmöglichkeiten bestimmen die faktischen Grenzen des Staates, sondern auch ihn umgehende oder gegen ihn gerichtete Handlungen wie Schmuggel oder Steuerhinterziehung, weil deren Urheber seine Grenze damit als soziale Tatsache anerkennen. Das Register der Abwehrreaktionen gegen das Vordringen von Staatlichkeit reicht von Widerstand und Vermeidung bis zu seiner Appropriation für eigene Zwecke,⁵ was die Unterscheidung zwischen staatlichen und nichtstaatlichen Akteuren aufhebt. Dieses Spannungsverhältnis beschreibt die Situation in den libyschen Provinzen zwischen 1880 und 1911 recht gut, in denen der Reformstaat sich zunehmend etablierte und vor allem abseits des schmalen städtischen Umfeldes sein Verhältnis zur tribalen Ordnung klären musste. Umgekehrt erschien der osmanische Reformstaat den Akteuren auf dem tribalen Feld zunächst als ein neuer, wenn auch besonders mächtiger Mitspieler. Ab 1912 versuchte der italienische Kolonialstaat mit begrenztem Erfolg, dieselben Probleme zu lösen.

Aus diesem doppelten Begriff des Staates „als Machtfeld ... umgrenzt von unzähligen Praktiken und sich langfristig verschiebenden Idealen“⁶ ergeben sich flexible Grenzen von Staatlichkeit und eine soziokulturelle Dynamik ohne vorgegebene, lineare Tendenz. Diese offene Konzeption eignet sich gerade für den libyschen Fall, weil der osmanische ebenso wie der italienische Staat im Verhältnis zu vorwiegend tribalen Akteuren relativ schwach war. In einer solchen „netz-

¹ „Their head counting and ethnographic surveys often had little practical impact, being less a guide to government than a hobby of scholar-administrators“ (Bayly, *Birth*, 254, über die „colonizing powers“).

² Gourisse, „Order“, 2-12.

³ Schlichte, *Staat*, 94-111.

⁴ Schlichte, *Staat*, 106. Dem Politikwissenschaftler Schlichte geht es vor allem um die Untersuchung „schwacher“ Staaten des 20.-21. Jahrhunderts.

⁵ Schlichte, *Staat*, 107-108.

⁶ Schlichte, *Staat*, 108.

artigen“ Gesellschaft tritt gegenüber einem schwachen Staat besonders sichtbar zu Tage, dass das „Machtfeld“ des Staates zugleich ein Teil des politischen Feldes ist.¹

Eine Schwäche von Schlichtes offener Definition liegt in der Wirksamkeit des Ideals, auf welches sich die Dynamik des Machtfeldes bezieht. Da die Definition sich nämlich – vom Gewaltaspekt gewöhnlich abgesehen – auch auf eine Kleingartensiedlung anwenden ließe, muss vor allem das Wechselverhältnis von Ideal und Praxis des staatlichen Machtfeldes sorgfältig bestimmt werden. Dieses komplexe Wechselverhältnis kommt einerseits in diskursiven Praktiken zum Ausdruck, die ihre Spuren etwa in landeskundlichen Schriften und Memoranden hinterlassen haben,² andererseits im symbolischen und materialen Aushandeln von Herrschaft und damit verbundenen Praktiken des Umfunktionierens. An diesen Stellen waren Formen, Handlungsweisen und Positionen von Vermittlung und Vermittlern wirksam, wie sie in Kapitel V.1. erörtert werden.

Von der Gewaltfrage kann nun allerdings nicht abgesehen werden, weil sie mit der Ausübung von Herrschaft untrennbar verbunden ist. Außer Staaten existieren nämlich noch weitere Machtfelder, über deren „Grenzen auch mit Mitteln der Gewalt entschieden wird“. Beispielsweise könnte man an einen Stamm mit seinen Jurisdiktions- und Territorialansprüchen denken, der außerdem ebenso wie der Schlichtesche Staat durch die Wechselwirkung von Ideal und Praxis bestimmt wird.³ Zur Unterscheidung der beiden Formationen muss die jeweilige Art der Ideale und Praktiken berücksichtigt und bedacht werden, dass ein Staat im engeren Sinn Anspruch auf ein Monopol der Gewalt erhebt.

Die Dialektik eines Idealbildes von weltumfassendem Herrschertum und einer demgegenüber bescheidenen Pragmatik von Konflikt, Kompromiss und Kooptation prägte osmanische Staatlichkeit bereits lange vor dem 19. Jahrhundert. Im Zuge der unter dem Schlagwort *Tanzimāt* zusammengefassten Reformen wurde der osmanische Staat zunehmend zu einem autonomen institutionellen Machtfaktor auf- und ausgebaut, der stärker als zuvor im Stande war, etwa Wahrnehmungsweisen zu beeinflussen oder nonkonforme Gruppen auszuschließen und damit wie ein eigenständiger Akteur zu erscheinen. Die wachsende und in manchen postosmanischen Gesellschaften bis heute wirksame Fixierung auf den Staat sollte aber nicht dazu verleiten, diesen wie ein Individuum zu behandeln, die Vorstellungswelten von Angehörigen der Reichselite und Spitzenbürokraten mit den prosaischen Verhältnissen vor Ort zu verwechseln oder andere Faktoren wie etwa

¹ Zum Feld als „Ort von Kräfte- und nicht nur Sinnverhältnissen und von Kämpfen um die Veränderung dieser Verhältnisse“ s. Bourdieu/Wacquant, *Anthropologie*, 156. Die Struktur dieses Feldes wird durch die Verteilung der Kapitalien, das Einverständnis über das auf dem Spiel Stehende, die praktische Kenntnis der Spielregeln und die Strategien der Akteure bestimmt (ebda., 161).

² Siehe Kapitel III.2.

³ Vgl. Kapitel V.3. Dabei wäre zu bedenken, dass tribale Einheiten sozusagen nicht im Singular existieren, sondern aufeinander bezogen sind und einen größeren Gesamtkomplex bilden, deren Größenordnung besser derjenigen von Staaten entspreche als einzelne Stämme.

die im späten 19. Jahrhundert massiv zunehmende Einbindung des Osmanischen Reiches in globale wirtschaftliche und kulturelle Zusammenhänge zu vernachlässigen.

Das heutige türkeitürkische und arabische Wort für Staat (*devlet*, *dawla*) hat in dieser modernen Bedeutung eine kurze Geschichte.¹ Der Begriff ist vor dem Reformstaat des 19. Jahrhundert weniger als Abstractum aufzufassen, sondern in erster Linie als Bezeichnung des Herrscherhauses in der je aktuellen Konkretisierung des regierenden Monarchen, enthält aber ein breites Bedeutungsspektrum, das sich im Laufe des 19. Jahrhunderts und vollends im 20. Jahrhundert verengte.² Die Nähe der osmanischen Monarchie zu Webers Idealtypus der patrimonialen Herrschaft zeigt sich auch darin, dass die Zugehörigkeit zur *devlet* von der Beziehung zum Herrscherhaus abgeleitet wurde. Die Untertanen übertrugen daher *dawla/devlet* auf ihnen konkret gegenüberstehende Vertreter dieser zumindest nominell an die Dynastie gebundenen Reichsobrigkeit bis hin zu Soldaten in deren Dienst.³

In den libyschen Provinzen des 19.-20. Jahrhunderts wurden Staatsinstitutionen mit den arabischen Begriffen *dawla* und *ḥukūma* bezeichnet, welche in dieser Bedeutung vermutlich aus dem Osmanisch-Türkischen zurückübernommen wurden. Obwohl das Haus ‘Osmān weiterhin im Zentrum des Reiches stand, bezog sich *dawla* nun nicht mehr in erster Linie auf die Dynastie, sondern auf die Reichsregierung und ihr zugeordnete Institutionen, stand also bereits der heutigen Verwendung sehr nah. *Ḥukūma* überschneidet sich hier gelegentlich mit *dawla* und meint im spät- und postosmanischen Sprachgebrauch das Regieren, die

¹ Meninskis *Thesaurus* nennt im 17. Jahrhundert als Bedeutungen „Gutes Glück, Wolstand, Reichthum, Staat, Herrschaft, Königreich, Reich“, wobei der seitdem eingetretene Bedeutungswandel dieser deutschen Wörter (v. a. von „Staat“) mitgedacht werden muss (Meninski II, 2186). Zur Begriffsgeschichte s. Doğanalp-Votzi/Römer, 171-179.

² Vor dem 19. Jahrhundert gab es noch keine amtliche Eigenbezeichnung des Osmanischen Reiches, sondern man bezog *devlet* in der Regel auf das Herrscherhaus und sein direktes Umfeld (Neumann, „Devletin adı“, 275-277). Der Bezug auf den Herrscher oder das Herrscherhaus erschien etwa in amtlichen Urkunden oder in der Hofgeschichtsschreibung, während der Bezug auf das Kerngebiet des Reiches und seine Bewohner (*diyār-ı Rum* u. ä.) nicht mit *devlet* verbunden wurde (ebda., 277), ebenso wenig wie die Bezeichnung des Gesamtterritoriums als vom Herrscher „behütete Länder“ (*memālik-i mahrūse*). Der im 19. Jahrhundert zunehmend gebräuchliche Name *Devlet-i ‘aliye* wäre als „das erhabene Reich“ zu übersetzen, soweit der Reichsbegriff den Bezug auf den Monarchen enthält. Es handelt sich allerdings weder um einen Eigennamen – so diente er auch als Eigenbezeichnung Irans – noch bezeichnete er das Territorium oder die Untertanenschaft, sondern umschrieb das höfische, bürokratische und militärische Umfeld des Monarchen, von dem allerdings der allmähliche Aufbau staatlicher Institutionen i. e. S. ausging.

³ Beispielsweise wurden im Damaskus des 18. Jahrhunderts Militäreinheiten als *dawla* bezeichnet, was geradezu die Bedeutung „Regiment“ annahm, wenn die Zitadellentruppen (*dawlat al-qa‘a*, *kapıkuh*) den Stadttrouppen (*dawlat Dimaşq*, *yerliye*) gegenüberstanden (Dowes, *Ottomans*, 2 und 64). Beide Namen bezogen sich weniger auf Herkunft oder Loyalitäten der Angehörigen als vielmehr auf bifaktionale Parteibildung in der städtischen Politik (vgl. Hathaway, *Tale*).

Regierungszeit oder – gerade in den libyschen Provinzen – die lokale Verwaltung unter Leitung eines *mutaṣarrıfı*s oder eines *kā'immaḳāms*.¹

Ein Wandel im Verständnis des Begriffes Staat deutet sich in der Verwendung von Wörtern wie *dawla* und *ḥukūma* in Aḥmad Dīyā' ad-Dīn al-Muntaṣır's Korrespondenz von 1913 an: Muntaṣır bezeichnet mit *ḥukūma* – im Unterschied zu *dawla* – die von einem regionalen Machthaber angestrebte Herrschaft über Ğufra bzw. Sawkna, was die italienische Übersetzung treffend mit *incarico* (Auftrag) wiedergibt, dem im Arabischen und Osmanisch-Türkischen sonst *wazīfa* im Sinne von Amt gegenübersteht.² *Dawla* steht hier nicht für das Osmanische Reich, sondern für das osmanische Generalgouvernement (*ad-dawla al-ʿuṭmāniyya*) sowie für die italienische Kolonialregierung (*ad-dawla al-itāliyya*) und ihre Repräsentanten.³

II.2.2. Imperium und Reich

Ein Imperium ist nach Osterhammel ein großräumiges polyethnisches, multikulturelles und politisch zentrifugales Kompositgebilde, das sich durch acht auf das Osmanische Reich mit geringfügigen Einschränkungen vollständig zutreffende Hauptmerkmale auszeichnet.⁴ Nach Osterhammels Merkmalkatalog war das Osmanische Reich selbstverständlich ein Imperium, allerdings erschwert seine ungewöhnliche Langlebigkeit (1300-1923) eine Schematisierung, weil es sich im Laufe der Jahrhunderte grundlegend veränderte. Die stärksten Wandlungen im Hinblick auf die hier betrachtete Imperialität vollzogen sich ab der Mitte des 19. Jahrhunderts, als unter

¹ *Ḥukūma/ḥukūmet* bedeutet wörtlich das Herrschen oder Urteilen und ist heute der arabische bzw. türkeittürkische Terminus für Regierung, bezeichnete aber im osmanischen Kontext unter anderem eine autonome Lokalherrschaft, etwa im 17. Jh. kurdische Vasallenfürstentümer (Başar, *Tevcihāt*, 106-111, 116-117, 120-123) und im Ägypten des 18. Jahrhunderts bisweilen die auch als *kuṣūfiyya* bekannten Subprovinzen (Shaw, *Organization*, 1-10).

² ASMAI 150/13: Tripolitania. Famiglia Mohamed Muntasser [Muḥammad al-Muntaṣır], besd. Schreiben von Muḥammad Başır Nağğūma vom 17. Rağab 1331 / 22. Juni 1913. Mehr darüber in Kapitel VI.3. 3 2.

³ Auch eine gewisse Distanz zu den neuen Herren kommt zum Ausdruck: Das Osmanische Reich wird rückblickend weiterhin als „erhabener Staat“ bezeichnet (*ad-dawla al-ʿaliyya*), während die italienische Kolonialregierung, entsprechend osmanisch-türkischem Sprachgebrauch, ein ehrendes Epitheton für europäische Mächte (*fabima*) erhält und ausdrücklich von der königlichen Regierung in Rom unterschieden wird.

⁴ Osterhammel, *Verwandlung*, 607-610. In Bezug auf den libyschen Kontext soll hier lediglich das fünfte Merkmal kommentiert werden: Ein Imperium sehe sein Territorium anders als der Nationalstaat nicht als sakralisierten „unverletzlichen Geokörper“ an, sondern als „disponible Fläche der Herrschaftsausübung“ (*Verwandlung*, 609-610; vgl. Barkey, *Empire*, 19-20). Dieser Unterschied lässt sich indirekt daran ablesen, wie das Osmanische Reich heute aus dem Blickwinkel der Nationalgeschichte betrachtet wird, wenn von libyscher Seite der Vorwurf geäußert wird, die Osmanen hätten Libyen im Stich gelassen oder gar verschachert, oder wenn in der republiktürkischen Publizistik darüber räsoniert wird, wie „wir“ (d. h. die türkische Nation) dieses oder jenes Territorium verloren. Überschriften wie „X topraklarını nasıl kaybettik?“ kommen in populären Geschichtszeitschriften und Blogs ebenso vor wie in seriöseren Zusammenhängen.

anderem mit der Einführung der osmanischen Staatsangehörigkeit und dem Einsetzen eines umfassenden Zivilisierungsbemühens eine Tendenz sichtbar wurde, das Imperium nach „fortschrittlichen“ Maßstäben umzugestalten.¹

Gegenüber Osterhammels Merkmalsdefinition gibt Steinmetz eine funktional ausgerichtete Definition: Imperien sind expansive, militarisierte und polyethnische politische Organisationen, welche die Souveränität der von ihnen eroberten Völker und Staaten erheblich einschränken.² Das Osmanische Reich war ab etwa 1870 in Arabien und Afrika tatsächlich expansiv tätig, aber nicht in der Lage, sein Territorium in einer dem 16. Jahrhundert vergleichbaren Weise auszudehnen, so dass der militärisch-expansive Aspekt weniger relevant gewesen zu sein scheint als drei Jahrhunderte zuvor. Jedoch müssen nicht alle Elemente der Definition gleichzeitig und gleich stark zusammentreffen. Manche ausgedehnten polyethnischen und hierarchisch differenzierten Herrschaftsverbände waren weniger auf militärische Expansion gerichtet als darauf, das Erreichte zu bewahren und zu verteidigen.³

Man könnte behaupten, dass das Osmanische Reich nach einer konservierend-defensiven Phase zwischen etwa 1730 und 1830 unter ungünstigen Vorzeichen und mit wechselhaftem Erfolg eine neue expansive Phase begann, die von der Rückeroberung vormals autonomer Provinzen wie Bagdad oder Tripolis in den 1830er Jahren über die Eroberung des Jemen bis zur Besetzung von saharanischen Stützpunkten auf dem Weg in den Tschad nach 1900 reichte. Auch konservierend-defensive Reiche mochten allerdings die Strategie des Imperialismus nutzen, indem sie politische Kontrolle über fremde Länder auszuüben suchten, ohne sie zu erobern, zu besetzen oder dauerhafter Fremdherrschaft zu unterwerfen.⁴ Eine Strategie imperialistischer Einflussnahme verfolgte die osmanische Regierung im Rahmen ihrer Möglichkeiten in Zentralafrika und auf der Arabischen Halbinsel.

Zwischen Staat und Imperium besteht nach Ansicht von George Steinmetz ein enger Zusammenhang: Im metropolitanen Zentrum der meisten Imperien des 19.-20. Jahrhunderts stand ein Staat, den die abhängigen Peripherien wie in einem

¹ Inwiefern diese Absicht tatsächlich alle Untertanen umfasste oder mit einer Ausgrenzung unzivilisierter Gruppen einherging, wird mit Blick auf die libyschen Provinzen in Teil IV erörtert.

² Steinmetz, „Sociology“, 78: „expansive, militarized, and multiethnic political organizations that significantly limit the sovereignty of the peoples and polities they conquer“.

³ Dies trifft beispielsweise im 18.-19. Jahrhundert auf das Osmanische Reich zu, vielleicht auch auf das Habsburgerreich oder Polen-Litauen im 17.-18. Jahrhundert. Wie die zeitliche Qualifizierung bereits andeutet, handelt es sich dabei oft um eine spätere Phase der Stabilisierung nach früherer Expansion.

⁴ Steinmetz, „Sociology“, 79: „Imperialism is a strategy of political control over foreign lands that does not necessarily involve conquest, occupation, and durable rule by outside invaders.“ Wie Steinmetz selbst klarstellt, lässt diese Definition, ebenso wie die Osterhammels, das ökonomische Element unberücksichtigt, welches marxistische Imperialismustheorien in den Mittelpunkt stellen, etwa bei Hobsons (1902) Erklärung des Imperialismus als aggressives Streben des Finanzkapitalismus nach Überseemärkten in Zeiten der Unterkonsumtion.

Sonnensystem umkreisen,¹ seien es autonome Kolonien (*colonial states*) oder indirekt beherrschte indigene Staaten (*native states*).² Ein wesentlicher Unterschied zwischen Nationalstaat und Imperium besteht darin, dass ein Nationalstaat allen seinen Bürgern gleiche Rechte gewährt und gleiche Pflichten auferlegt, während ein Imperium bestehende Unterschiede erhält und stärkt, und zwar bei Kolonialherrschaft so rigide und asymmetrisch wie möglich.³ Dieser Widerspruch prägte die Kolonialherrschaft von Nationalstaaten, jedoch nicht Imperien und Reiche ohne Nationalstaatlichkeit.⁴

Die Abgrenzung und Eingrenzung⁵ einer Vielzahl unterschiedlicher Gruppen und die Regulierung des Grades der Durchlässigkeit tragen in Karen Barkeys Modell des *Empire of Difference* zum Aufbau imperialer Herrschaft bei, weil diese so die legitime Ordnung bestimmen und nach dem Prinzip *Divide et Impera* wirken kann, indem sie die verschiedenen Peripherien voneinander getrennt hält. Nach Barkey geschieht die Grenzziehung jedoch nicht willkürlich von oben, sondern als Aushandlung im ungeordneten Zwischenraum zwischen Akteuren von Staat und Gesellschaft und ist daher ein Hauptelement politischen Handelns.⁶

Imperien aller Art verbanden die gegenläufigen Tendenzen von Differenz und Inklusion, aber koloniale Herrschaft erschwert deren Ausbalancierung, sofern sie von Nationalstaaten ausgeübt wird, die zugleich bürgerliche Gleichheit versprechen.⁷ Während in einem traditionellen Reich oder Imperium die politische Macht patrimonial an den Monarchen und sein unmittelbares Umfeld gebunden ist, reproduziert ein imperialer Nationalstaat sie in der Unterscheidung zwischen Kollektiven. Daher muss er die Differenz markieren und den Übergang von einer Seite zur anderen kontrollieren, was die Bedeutung von Zivilisierungsmissionen unterstreicht.⁸ Auf dieses Thema wird in Kapitel III.1. zurückzukommen sein.

¹ Vgl. Barkey, *Empire*, 294.

² Nach Steinmetz standen Staaten am Anfang und am Ende von (modernen) Imperien: Nationalstaaten erwarben oder verloren Imperien, oder Imperien schrumpften zu Nationalstaaten, und deshalb erbten Staaten oft Strukturen der Imperien, aus denen sie hervorgingen.

³ Steinmetz, „Sociology“, 80-81 und 92.

⁴ Dieser Aspekt wird in Kapitel III.1.2. als koloniale Differenz bzw. *politics of difference* angesprochen.

⁵ Vgl. Reinkowskis Konzept der ethnischen Hegung (*Dinge*, 106-110).

⁶ Mehr darüber in Kapitel V.1. und VI.1.1. Nach Barkey verschafft segmentierte Herrschaft auf Grundlage je lokal verschiedener Übereinkünfte einem Imperium „strukturelle Elastizität“, um soziale und politische Grenzziehungen durchzusetzen oder anzupassen. Die hauptsächlich strukturelle Achse imperialer Politik ist nach Barkey also die zwischen Segmentation und Integration (Barkey, *Empire*, 18). Die imperiale Politik habe gerade diese Spannung höchst wirksam überspielt, indem sie Unterschiede und Privilegien unter einem Deckmantel scheinbarer Gleichartigkeit verschwinden ließ.

⁷ Cooper, *Kolonialismus*, 30-31 und 52-53.

⁸ Cooper, *Kolonialismus*, 58-60.

II.2.3. Staatsaufbau und infrastrukturelle Macht

Vormoderne Herrschaftsverbände konnten zu unterschiedlichen Graden despotische Macht ausüben, also die meist punktuelle Erzwingung außerhalb des normalen Modus' der Aushandlung.¹ Dagegen besteht ein Hauptelement moderner Staatlichkeit in infrastruktureller Macht, welche die ganze Gesellschaft dauerhaft logistisch durchdringt.² Während despotische Macht über die Gesellschaft ausgeübt wird, wirkt infrastrukturelle Macht durch sie, und zwar in Form von bürokratischer Erfassung und Archivierung, Standardisierung von Maßen, Währungen und Verfahren, Sicherstellung des beschleunigten Verkehrs von Nachrichten, Gütern und Menschen, umfassende Steuerhoheit und ökonomische Kapazität bis hin zur Versorgung zahlreicher Bürger und anderen Dienstleistungen bei erweiterten Zugriffsmöglichkeiten militärischer, wirtschaftlicher und ideologischer Art.³

Wie andere Ancien Régimes auch verfügte das Osmanische Reich vor Mitte des 19. Jahrhunderts über große despotische und geringe infrastrukturelle Macht, was nach Manns Einteilung imperialer bzw. patrimonialer Staatlichkeit entspricht.⁴ Gelingt es, die infrastrukturelle Macht erheblich zu vergrößern und dabei despotische Macht abzubauen, nähert sich das Ergebnis dem Mann'schen Idealtypus des bürokratischen Staates an, der trotz des wenig ansprechenden Namens demokratische Organisationsformen einschließt. Gelingt es dagegen, große infrastrukturelle Macht mit großer despotischer Macht zu verbinden, läuft es in diesem Modell auf einen autoritären Staat hinaus.⁵ Dieses Ziel – den Aufbau infrastruktureller Macht ohne Verzicht auf despotische Macht – scheinen viele Politiker und Bürokraten im Osmanischen Reich des Reformzeitalters angestrebt zu haben.

Dabei ist selbstverständlich zu bedenken, dass Hof und Zentralbürokratie ebenso wenig als ein Individuum mit einem Willen behandelt werden können wie der Staat, denn sie waren keineswegs homogene Gruppen, sondern umfassten jeweils einen Komplex von Klientelnetzen, Faktionen und natürlich Einzelpersonen. Außerdem waren die Ansichten, Haltungen und Motive des einzelnen weder stets eindeutig noch unwandelbar, so dass es beispielsweise problematisch ist, von einer Gruppe von Reformern auszugehen, die sich gegen Reaktionäre durchzusetzen hatte. So wie sich die Gegenüberstellung von orientalischer Tradition und

¹ Mann, „Power“, 188: „The first sense concerns what we might term the *despotic power* of the state elite, the range of actions which the elite is empowered to undertake without routine, institutionalised negotiation with civil society groups.“ [Hervorhebung im Original].

² Mann, „Power“, 189: „We might term this *infrastructural power*, the capacity of the state to actually penetrate civil society, and to implement logistically political decisions throughout the realm.“ [Hervorhebung im Original].

³ S. insgesamt Mann, „Power“.

⁴ Mann, „Power“, 191. Mann setzt an dieser Stelle den imperialen mit dem patrimonialen Staat nach Weber und Bendix gleich. Einen Staat mit schwacher despotischer und schwacher infrastruktureller Kapazität nennt er dagegen feudal.

⁵ Mann, „Power“, 191.

westlicher Moderne schon auf individueller Ebene als unhaltbar erweist, muss auch die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Personengruppe nicht die Einstellung des einzelnen festlegen.¹

Nachdem der Hof und die Zentralbürokratie in der Existenzkrise² des Reiches um 1770-1830 die Erfahrung eines fast gänzlichen Verlustes herrschaftlicher Kontrolle gemacht hatten, strebten sie umso mehr danach, eine ähnlich große infrastrukturelle Macht über die Untertanen auszuüben wie die „fortschrittlichen“ und erfolgreichen Staaten der Zeit. Dazu mussten in ungekannter Weise materielle, personelle und militärische Ressourcen mobilisiert, Informationen und Wissen akkumuliert und Akteure der Gesellschaft durch Agenten des Staates ersetzt oder zu Staatsagenten gemacht werden.³

Aus Sicht des osmanischen Libyen gehörte zu den üblicherweise mit den Eckdaten 1839-1876 versehenen Tanzimāt-Reformen im Kern eine nie dagewesene Politik der Zentralisierung. Die Geschichtsschreibung ging bis in die 1990er Jahre (und zum Teil bis heute) von der Narration aus, dass auf ein zentralistisches „Goldenes Zeitalter“ des 15.-16. Jahrhunderts eine Epoche der Dezentralisierung gefolgt sei, was unter anderem in der immer wiederholten Formel der „Wiederherstellung“ direkter osmanischer Herrschaft in Libyen 1835 zum Ausdruck kommt. Eine mit dem 19. Jahrhundert vergleichbare Kommunikationsdichte und „Durchherrschaftung“ ist jedoch für frühere Jahrhunderte schon technisch nicht anzunehmen.

Die Prozesse des Staatsaufbaus verliefen, auch in Westeuropa, umso zäher, je ausgedehnter und komplexer ein Herrschaftsverband war. Die Regierung rekrutierte daher gewöhnlich lokale Honoratioren und inkorporierte sie sozusagen in den Staat.⁴ Sie waren damit zugleich lokale und staatliche Akteure und beiden Seiten potenziell gleich viel oder wenig verpflichtet.⁵ Der Herrscher konnte dagegen als unabhängiger Schiedsrichter auftreten, indem er die lokale Verwaltung Visitationen unterwarf oder als wohlwollender und gerechter Monarch zum Adressaten für Beschwerden und Denunziationen wurde.⁶ Diese Herrschaftstechniken sind in Mitteleuropa ebenso nachweisbar wie im Osmanischen Reich und können damit nicht als Merkmal einer politischen Kultur Europas gelten, ebenso wenig wie die politische Kultur innerhalb Europas einheitlich war.⁷ Weder in europäischen Staaten noch im Osmanischen

¹ Bouquet, „Time“, 54-63.

² So Christoph Neumanns treffende Überschrift zur Zusammenfassung der Entwicklungen, die das Ende des osmanischen Ancien Régime herbeiführten (Neumann, „Reich“).

³ Mehr zu diesem Problem in Kapitel V.1.

⁴ Brakensiek, „Herrschaftsvermittlung“, vgl. Salzmann, *Tocqueville*, 83.

⁵ Da sie sich meist selbst ergänzten, waren sie für den Staat nur bedingt verfügbar und nutzten Autorität und Machtmittel des Staates für ihre Zwecke, waren ihm aber prinzipiell treu ergeben, weil und sofern er die Grundlage für ihre Position bildete. In dieser Zwischenposition konnten sie zu Vermittlern werden (s. Kapitel V.1.).

⁶ Brakensiek, „Herrschaftsvermittlung“, 10-13.

⁷ Vgl. Brakensiek, „Herrschaftsvermittlung“, 18 gegen Reinhard, „Kultur“. Reinhard meint mit Europa nur das von römisch-katholischer und evangelischen Konfessionen geprägte lateinische Europa („Kultur“, 595).

Reich ist zudem ein radikaler Bruch zwischen der Praxis kooptierender Patrimonialherrschaft und legal-rationaler Herrschaft festzustellen,¹ denn selbstverständlich existierte keiner der Weberschen Idealtypen in Reinform, sondern der Staatsaufbau geschah kontinuierlich.

II.2.4. Die Sanūsiyya und der osmanische Staat

In der Geschichtsschreibung wird die Sanūsiyya oft als Staat oder staatsähnliche Institution und Vorläufer des späteren Libyen angesehen,² was sie zumindest nach der engeren Definition nicht war. Das hohe Ansehen und die Erfolge der Sanūsiyya in der „Inneren Mission“ veränderten zwar die Gesellschaft der Cyrenaica, begründeten aber keine Staatlichkeit. Großen Einfluss besaßen auch andere religiöse Bruderschaften,³ doch eine Besonderheit der Sanūsiyya bestand darin, dass sie zugleich Züge einer Kaufmannsgilde trug,⁴ die an der ostlibyschen Transsahararoute seit der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts eine wichtige Basis für Vertrauen herstellte.⁵ Für Tripolitanien sollte die wirtschaftliche Bedeutung des von der Sanūsiyya dominierten Handels entlang der östlichen Sahararoute nicht überschätzt werden,⁶ doch für Barqa und die Zentralsahara dürfte das ökonomische Gewicht der Sanūsiyya beträchtlich gewesen sein.

Eigene Steuern erhob die Sanūsiyya nicht⁷ und besaß im 19. Jahrhundert keine militärischen Strukturen. Entgegen früheren Befürchtungen oder Behauptungen

¹ Noch am Ende des 18. Jahrhunderts entsprachen weder die französische noch die preußische Bürokratie den Maßstäben rationaler Verwaltung (s. z. B. Bouquet, „Time“, 51-52, Vierhaus, „Bureaucracy“, 155).

² Beispielweise al-Ašhab, *as-Sanūsī*, 28-33, Klopfer, *Aspekte*, 44-45 und 57-63. Vgl. konkreter Ahmida, *Making*, 8 und 101-102 u. ö.

³ Einige Bruderschaften, wie die Mevleviye, waren ebenfalls gut organisiert, verfügten über z. T. sehr umfangreiches Stiftungsland und großen politischen Einfluss (s. zur Mevleviye McGowan, „On Mevlevi Organization“, vgl. zur Bektaşiye Faroqhi, *Bektaschi-Orden*). Evans-Pritchard vergleicht die Sanūsi-Konvente mit Klöstern des europäischen Mittelalters, besonders was die vielfältigen Funktionen der *zarwāyā* betrifft (Evans-Pritchard, 79).

⁴ Auf dieser Ebene vergleichbare Strukturen existierten im Saharahandel seit langem, basierten jedoch auf Verwandtschaft oder zumindest tribaler Zuordnung. Beispiele sind die Netzwerke der aus Gādāmis stammenden Kaufleute, die Verwandte an wichtigen Handelsstützpunkten placierten (Haarmann, „Ostrich“ und Yūšaʿ, *Gādāmis*), oder die transsaharanischen Handelskontakte des Tripoliner Handelshauses al-Faqih Ḥasan.

⁵ Ahmida, *Making*, 93-95.

⁶ So machten über die von der Sanūsiyya dominierte Route von Wadai an die Mittelmeerküste gelangende Handelsgüter 1896-99 etwa 5% der Lieferungen nach Tripolis und Bengasi aus (Triaud, *Légende I*, 576-577).

⁷ Die Beduinen gaben Mitgliedern der Bruderschaft (*ihwān*) Geschenke für das Oberhaupt der Sanūsiyya oder vermachten Konventen ihren Besitz, wenn sie erbenlos starben. Außerdem wurde ein Teil der von Stiftungen (*awqāf*) zugunsten der Konvente produzierten Überschüsse an das Ordenszentrum in Ġagbūb oder Kufra weitergeleitet (s. Schreiben des *nāʿib*s von Bengasi vom 4. Muḥarram 1291 / 21. Februar 1874, Nr. 23 der *maǧmūʿat Adḥam*, Dār al-maḥṭūṭāt at-tāriḥiyya (Tripolis), publiziert in Daǧǧānī, *Ḥaraka*, 319-321; vgl. Klopfer,

französischer Beobachter,¹ die von Italienern, Briten und Osmanen sehr stark rezipiert wurden, baute die Sanūsiyya solche militärischen Strukturen erst nach Angriffen französischer Einheiten auf völlig unvorbereitete sanusitische Konvente im heutigen Tschad ab 1899 und verstärkt ab 1911 mit Unterstützung der osmanischen Regierung auf.² In der Rückschau gehen manche Autoren davon aus, dass bereits der Gründer Muḥammad b. ʿAlī as-Sanūsi (st. 1859) zum antikolonialen Kampf aufgerufen habe, was jedoch nicht zu belegen ist. Nachweislich strebte Muḥammad b. ʿAlī as-Sanūsi in der Nachfolge seines Meisters Aḥmad b. Idrīs religiöse und moralische Ziele an, die auf eine „Innere Mission“ der Beduinen Barqas hinausliefen.³ Der Aufbau des Netzes von Konventen, vor allem entlang der Handelswege, erfolgte überwiegend unter Führung seines Nachfolgers Muḥammad al-Mahdi,⁴ und für die „Militarisierung“ der Bruderschaft zeichnete erst dessen Nachfolger Aḥmad aš-Šarīf verantwortlich, der 1912 einen Aufruf zum *ǧihād* gegen die italienischen Invasoren veröffentlichte.⁵

Während der Kriege gegen Italien ab 1911 dürften Sanūsi-Konvente tatsächlich militärische Funktionen erfüllt haben, jedoch war 1890 die Zahl der Waffen in den Zentren der Sanūsiyya mit insgesamt etwa 600 Gewehren⁶ im Vergleich zum allgemein hohen Bewaffnungsgrad der Beduinen von Barqa überaus bescheiden. Die Zahl der Waffen in den Händen von Beduinenstämmen ist für 1890 nicht bekannt, doch soll um die Jahrhundertwende selbst ein kleiner Stamm 300-400

Aspekte, 42). Die verschiedentlich als Zehntsteuer (*ʿuṣr*) bezeichneten Abgaben an *zāwiyas* waren nach malikitischer Auffassung keine Steuern, sondern eine Form von Pflichtalmosen (*zakāt*, s. Le Gall, *Pashas*, 195). Freiwillige Abgaben, die in den 1920er Jahren zur Versorgung der gegen die italienischen Truppen kämpfenden *muǧābidin* geleistet wurden, deklarierte man folglich ebenfalls als *zakāt* und *ʿuṣr* (Barǧaṭi, „al-Usus“, 302-311). Allerdings erhoben die *muǧābidin* zu dieser Zeit auch Zölle (*ǧamārik*) und unkanonische Warenabgaben (*mukūs*, ebda., 314-317), was für den parastaatlichen Charakter ihrer Organisation zu diesem Zeitpunkt spricht, aber von der Sanūsi-Bruderschaft vor 1912 nicht bekannt ist. Zwar kann *zakāt* von Staats wegen eingenommen werden, aber es handelt sich nicht unbedingt um eine Regierungsaufgabe.

¹ Zur Entstehung der „légende noire“ und der Rolle von Henri Duveyrier und Eugène Ricard dabei s. Triaud, *Légende I*, 129-161.

² Vikor, „Jihād“, 158. Das nun verstärkte Schutzbedürfnis dürfte dazu beigetragen haben, die Sanūsis ab der Jahrhundertwende zu einer militärischen Zusammenarbeit mit der osmanischen Regierung auch zugunsten von deren Interessen in Zentralafrika zu bewegen (vgl. Minawi, *Scramble*, 93-95).

³ Vikor, „Jihād“, 157. Vgl. ders., *Sufi*, 142-144.

⁴ Er amtierte 1859-1902, wobei in den ersten Jahren ein Vormundschaftsrat die Geschäfte für den Minderjährigen führte.

⁵ Graefe, „Aufruf“, 141-150. Bei Aḥmad aš-Šarīfs Amtsantritt 1318/1902 behauptete der osmanische Gouverneur von Gāt, das neue Oberhaupt der Bruderschaft sei kriegerisch gesonnen und neige zu übereiltem Handeln: „...*wa-mimmā yurwā annabū muḥibb li-t-ǧitāl wa-maṭbūʿ bi-t-tasarruʿ*“ (*mutašarrif* von Bengasi an *vālī* von Tripolitanien, 14. Temmūz 1318 / 27. Juni 1902, Schreiben Nr. 45 der *maǧmūʿat Adḥam*, Dār al-maḥṭūṭāt at-tāriḥiyya (Tripolis), publiziert in Daǧǧāni, *Ḥaraka*, 346-347).

⁶ Ahmida, 100: „In 1890 there were 400 guns in Sanusi *zawīya* and 200 in Jaghbub alone“.

moderne Martini-Henry-Gewehre besessen haben,¹ größere wie die Darsa und ʿAwāqir über 6000 bzw. 14000 Gewehre.² Nachdem bereits in den 1890er Jahren die Aufrüstung der Beduinen durch Waffenschmuggel griechischer und kretischer Händler an den Küsten der Cyrenaica gefördert worden war, machte die zusätzliche massenhafte Einfuhr osmanischer und deutscher Waffen in den Kriegen 1911-12 und 1914-18 die Durchsetzung eines Gewaltmonopols in der Region für die Sanūsiyya ebenso illusorisch wie für den osmanischen oder italienischen Staat.

Zum Vergleich in der Frage von Staatlichkeit könnten die Bewegung des sudanesischen *mahdīs* und der in seiner Nachfolge entstehende Herrschaftsverband (1881-98) herangezogen werden. Ähnlich wie die Sanūsiyya ging auch die Mahdiyya aus einem mystischen und reformislamischen Kontext mit einem charismatischen Gründer hervor, entwickelte sich aber rasch zu einer millenaristischen Widerstandsbewegung gegen die britisch gestützte turkoägyptische Herrschaft über das Gebiet des heutigen Sudan und Südsudan (1821-85). Nach dem Tode des Gründers Muḥammad Aḥmad 1885 baute die Mahdiyya zusehends staatliche Strukturen auf, die vermutlich auch turkoägyptische Vorläufer fortsetzten.³ Ihre Zentralverwaltung reorganisierte das Rechtswesen und koordinierte die Erhebung von Steuern und Abgaben. Der *mahdī* und sein Nachfolger erhoben Anspruch auf Souveränität, symbolisiert durch Münzprägung (*sikka*) und Nennung in der Freitagspredigt (*ḥuṭba*). Wichtige Ausgaben fielen für Manufakturen, Gerichte, den Postdienst, die Steindruckerei, das Gefängnis, das Arsenal und vor allem die Armee an.⁴ Anders als die Sanūsiyya kann die Mahdiyya als nach innen und außen Souveränität und ein Gewaltmonopol beanspruchender, im Entstehen begriffener Staat bezeichnet werden, zumal sie ausdrücklich nach politischer Macht strebte und zielstrebig eine anfänglich charismatisch legitimierte Herrschaft errichtete.⁵

¹ Konsul Alvarez (Bengasi) an Außenministerium, 4. Dezember 1901 (FO 101/91). Zu den Martini-Henry-Gewehren (seit 1871 erhältlichen britischen Hinterladern) kam noch eine unbekannt Zahl veralteter Steinschlossflinten.

² Ahmida, *Making*, 51, vgl. auch ebda., 74. Einige Monate vor der italienischen Invasion 1911 verhandelte jedoch die Sanūsi-Führung über den Kauf von 15.000 Gewehren, die über Pera (den heutigen Istanbul Stadtteil Beyoğlu) geliefert werden sollten, was die Militarisierung unter Aḥmad aš-Šarifs Führung und deren Unterstützung durch die osmanische Regierung belegt (Anfrage des Innenministeriums beim Generalgouvernement Tripolitanien vom 19. Kānūn II 1326 / 1. Februar 1911, Schreiben Nr. 48 der *maǧmūʿat Adbam*, publ. in Daǧǧāni, *Haraka*, 349).

³ Während Muḥammad Aḥmad sich als *mahdī* sah und seinen *ǧibād* im Sudan daher für ihn nur den Anfang eines weltweiten utopischen Umbruchs darstellte, beschränkten sich die Ansprüche seines Nachfolgers Ḥalifa ʿAbduḥāhi auf die tatsächlich von der Armee des *mahdī* besetzten Gebiete. Dieser Prozess einer Veralltäglichen des Charisma ist allerdings aufgrund der nur lückenhaft erhaltenen Quellen nicht im einzelnen nachzuvollziehen (Abu Shouk / Björkelo, XIX-XXII).

⁴ Abu Shouk / Björkelo, XXVI-XXXVI und Holt, 116-132 sowie 244-266.

⁵ Zwar reichten die wenigen Jahre ihres Bestehens nicht aus, um diese Staatlichkeit zu festigen, doch wäre der Mahdistenstaat nicht gewaltsam vernichtet worden, hätte er sich vielleicht unter Führung Ḥalifa ʿAbduḥāhis als traditionale Herrschaft stabilisieren und einen auf Dauer angelegten Staat etablieren können.

Die Auffassung, die Sanūsiyya hätte eine Vorform von Staatlichkeit und dann ein Emirat in Barqa aufgebaut, lässt sich auf die italienische und britische Herrschaft zurückführen. Da die italienische Kolonialregierung keine Möglichkeit sah, das komplexe System tribaler Politik zu kontrollieren, erklärte sie Idris zum Oberhaupt der Beduinengesellschaft und mag ihn ein wenig in die Rolle gedrängt haben, welche der Scheich der Sanūsi-Bruderschaft in der Phantasie mancher orientalistischen Autoren und Journalisten innehaben sollte.¹ Trotz Aḥmad aš-Šarifs Niederlage 1912 war sein Nachfolger Idris ohne Zweifel noch immer die Person mit dem größten Prestige in Barqa. Daher war es aus italienischer Sicht nur konsequent, ihn zum Territorialfürsten des Landesinneren der Cyrenaica zu erklären – und erstmals den Titel eines Emirs zu verleihen, den bis dahin noch kein Oberhaupt der Sanūsiyya beansprucht hatte. In gewisser Weise handelte es sich dabei um einen Verhandlungserfolg von Idris beim Abkommen von Raġma 1920, denn „although he knew it was being given him so that he would renounce it later, he made the Italians look silly.“²

Während des Ersten Weltkriegs mehrten sich in italienischen Regierungskreisen die Stimmen, welche eine grundsätzliche Neuorientierung der Libyenpolitik forderten. Dabei sei der religiöse Faktor unterschätzt worden,³ womit die Sanūsiyya gemeint war. Ein ausführliches Memorandum an Kolonialminister Ferdinando Martini (1841-1928, Kolonialminister 1914-16) schlug daher 1916 innere Autonomie einschließlich eigener Streitkräfte für die Sanūsiyya vor. Der Vergleich mit dem Status des Emirs von Afghanistan unter britischem Schutz erscheint in diesem Zusammenhang weniger gewagt als der Vergleich mit dem Papst (*il Pontifice Romano*) unter italienischem Schutz.⁴ Diese Entwicklungen machte sich die britische Seite im Zweiten Weltkrieg gegen den italienischen Kriegsgegner und während der alliierten Besatzung 1945-1951 zunutze, um dem von ihr unterstützten Idris as-Sanūsi auf internationalem Parkett eine höhere Legitimität zu verleihen. Vor diesem Hintergrund schrieb Evans-Pritchard der Sanūsiyya quasi staatlichen Charakter zu, da er als *political officer* der britischen Militärverwaltung ab 1942⁵ die

¹ Die Vorstellung einer Herrschaftsivalität zwischen Sanūsiyya und Osmanen findet sich bereits im französischen Sanūsiyya-Schrifttum (Triaud, *Légende* I, 129-161; Albergoni, „Variations“, 125).

² Peters, *Bedouin*, 19; vgl. Evans-Pritchard, *Sanusi*, 148-149. Staatsrechtlich bestand das Dilemma der italienischen Seite darin, dass sie die Souveränität des Königs anerkennen lassen wollte, aber dafür ein Gegenüber brauchte, das dazu fähig war, nämlich ein souveränes Staatsoberhaupt. Da dies auf die Stammesscheiche nicht zutraf, erwarteten die italienischen Verhandlungsführer von Idris as-Sanūsi, diese Rolle zu übernehmen. Zum Dilemma wurde diese Situation dadurch, dass man nicht bereit war, Idris die Würde der prinzipiellen Gleichrangigkeit mit König Viktor Emmanuel zuzugestehen. Die Lösung bestand darin, ihm den Emirstitel zu verleihen (Evans-Pritchard, *Sanusi*, 105), was wiederum eine Debatte unter italienischen Juristen über den Staatscharakter der Sanūsiyya auslöste (Baldinetti, *Origins*, 13).

³ So bspw. Bartolotti, *Passato*, 185-186, in Übereinstimmung mit dem Memorandum an Kolonialminister Martini (ASMAI 137/6), S. 7-12.

⁴ Memorandum an Kolonialminister Martini (ASMAI 137/6), S. 15.

⁵ Evans-Pritchard, *Sanusi*, III.

unter Londons Protektorat stehende Cyrenaica als geeinte Nation im Kampf gegen den italienischen Faschismus porträtierte.¹ Diese Darstellung bezweifelt bereits Emrys Peters und hebt hervor, dass die wirklichen Träger politischer Macht und auch des Aufstandes gegen die italienische Herrschaft die Anführer der Stämme waren. Zwar gehörten solche Scheiche ebenso wie viele andere Personen der Bruderschaft an, aber diese Eigenschaft stand zumindest in den für diese Studie untersuchten Fällen nicht im Vordergrund.

Die Führung der Sanūsiyya dürfte für die Mobilisierung und Organisation der Stämme im Kampf gegen die Kolonialmacht nach dem Ersten Weltkrieg eine eher untergeordnete Rolle gespielt haben, da sie seit 1922 im ägyptischen Exil lebte. Offenbar entzog Idrīs as-Sanūsī 1924 sogar ausdrücklich Rebellen seine Unterstützung, was dazu führte, dass nicht unmittelbar an die Familie und Führung der Sanūsiyya gebundene Stammesmitglieder die Leitung der Guerilla übernahmen.² Zudem wird die Rolle der Stammes-scheiche oft systematisch unterschätzt, weil sie als eigenständige, von der Sanūsī-Leitung unabhängige Anführer ihrer Stämme weder der italienischen Kolonialregierung als Gegenüber akzeptabel erschienen noch in Evans-Pritchards Modell passten.³

Als Mitarbeiter der britischen Militärverwaltung mag Evans-Pritchard ein gewisses Interesse daran gehabt haben, zugunsten des britischen Klienten Idrīs zu argumentieren,⁴ obwohl seine Darstellung darauf nicht direkt hindeutet. Allerdings war Evans-Pritchard daran gelegen, sein Modell einer segmentär-linearen Struktur mit der Sanūsiyya als Kernstück zu verteidigen.⁵ Emrys Peters widerlegt das Modell empirisch anhand von Beobachtungen zur genealogischen Symbolik und zur geographischen Verteilung der Konvente (*zawāyā*),⁶ deren Lokalisierung nicht mit genealogischer Segmentierung zusammenhing, sondern mit den zur Verfügung stehenden Ressourcen (wie Wasser, Land, Arbeitskraft). Über diese konnten die Sanūsīs nicht verfügen, sondern erhielten sie von den Scheichen, und die Scheiche waren es auch, welche den Widerstand gegen Italien organisierten, der sich erst nach der Emigration

¹ Baldinetti, *Origins*, 13; vgl. Evans-Pritchard, 99: „The Sanusiya [...] becoming already in Turkish times a proto-state with an embryonic government of its own. The tribes first began to see themselves as a nation through the Sanusiya's relations with the Turkish Administration. They were all 'Sanusi' vis-à-vis the Administration“. Eine solche Gegenüberstellung ist in den untersuchten Quellentexten der osmanischen Zeit nicht zu finden.

² Ahmida, *Making*, 137, vgl. Peters, *Bedouin*, 18-20.

³ Peters kritisiert, dass Evans-Pritchard die Scheiche erst im Zusammenhang mit dem Ende des bewaffneten Widerstandes in der Cyrenaica 1931 überhaupt erwähnt (Peters, *Bedouin*, 20).

⁴ „In this sense he was, in a small way to be sure, part of the king-making process“ (Peters, *Bedouin*, 21).

⁵ Peters, *Bedouin*, 21: „Historical facts were used largely to corroborate ideas derived from contemporary observation“. Das Modell lehnt sich an Evans-Pritchards frühere Forschung zu den sudanesischen Nuer an und baut auf Vorläufern in der älteren Religionssoziologie auf, die sich bereits Mitte des 20. Jahrhunderts als nicht mehr haltbar erwiesen.

⁶ Peters, *Bedouin*, 21-24.

der Sanūsi-Familie ausweitete;¹ dagegen war die militärische Leitung während des Italienisch-Türkischen und des Ersten Weltkrieges bekanntlich von eigens entsandten osmanischen Offizieren übernommen worden.²

Vor allem französische Autoren sahen in der Sanūsiyya eine machtgierige und europäerfeindliche Fanatikerorganisation. Dieses unvoreilhaftige Bild zeichnet besonders der bekannte Saharareisende Henri Duveyrier (1840-1892), der seine unangenehmen Erfahrungen in einem 1884 erstmals gedruckten Buch verarbeitete.³ Zwar begegnete der britische Konsul in Bengasi, Donald A. Cameron, dessen Darstellung 1889 mit größter Skepsis,⁴ doch beunruhigte das von Duveyrier gezeichnete düsterromantische Bild einer Fanatikerverschwörung weiterhin diplomatische Kreise und westeuropäische Politiker, die von Konsuln und Kundschaftern weiterhin aktuelle Einschätzungen einer Sanūsi-Gefahr erwarteten. Konsul Cameron ging durchaus von heute orientalistisch zu nennenden Vorstellungen aus, indem er beispielsweise ganz dem Zeitgeist entsprechend den „Arabs“ eine unabänderliche Grundhaltung des Fanatismus zuschrieb. Allerdings stellte er in zwei Memoranden über Duveyriers Buch klar, dass es nach seiner Kenntnis weder eine geheime Regierung an Muḥammad al-Mahdis Sitz in Ġagbūb⁵ noch eine sanusitische Kontrolle des Handels, von Steuern oder gar Streitkräften gab.⁶ Als Antwort auf Verdächtigungen einer verschwörerischen Zusammenarbeit mit der sudanesischen Mahdiyya oder antieuropäische Agitation in Afrika schloss Cameron unmissverständlich: „Senousi is a local political question of the Cyrenaica, and can be nothing else.“⁷ Eine ähnliche Einschätzung bringt das osmanische Memorandum von ‘Alī/Nūri 1884 zum Ausdruck: Die Autoren stellen fest, die Behauptung, Kufra besitze eine eigenständige Verwaltung (*idāre-i müstakille*), sei eindeutig politisch motiviert.⁸

¹ Peters, *Bedouin*, 24-25.

² Dazu ausführlich Simon, *Libya*, 111-298.

³ Duveyrier, *Confrérie*. Vgl. Triaud, *Légende*, 305-346.

⁴ „The French are scarcely our teachers in Islam. The French love detective stories of secret societies and of political plots. Unfortunately these stories lose their charm by translation into downright English. M. Duveyrier’s hero is the new Moslem Ammon; the scenery of his story is the mirage of the Sahara. Against M. Duveyrier &c, I quote my colleague M. Ricard. Last winter he told me that it had always been his endeavour to dispel exaggerated rumours about Senousi which were being constantly invented by ignorant alarmists. He advised me to take up the subject as one likely some day to interest Your Lordship. When I taxed him, he confessed that Senousi was ‘une puce dans l’oreille de France!’ This is the nett result of 20 years’ watching of Jarabub from Bengazi.“ (FO 101/79: Konsul Cameron (Bengasi) an Außenminister Salisbury, 13. Mai 1889).

⁵ Ebda.: „There is no ‘supreme government’ at Jarabub. (...) Jarabub is not the ‘seat of government’“.

⁶ Ebda.: „The Senousié have no monopoly, no control of anything (...). There are no ministries, no guard, no cannon, no arsenal, no taxation, no secular rule“.

⁷ Ebda. (Schlussatz des zweiten Memorandums).

⁸ ‘Alī/Nūri, 22: „...ancak bir maḫşad-ı siyāsi’ye müstened bulunmasından başka bir şey’e tefsir olunamaz“. Zu Autoren und Text s. Kapitel III.2.1.4.

Dennoch wirkten Le Gall zufolge gewisse Aspekte von Duveyriers Darstellung bis in die jüngere Sanūsi-Forschung nach, obwohl bereits Evans-Pritchard und die an ihn anschließenden Studien den Mythos der mörderischen Fanatikergemeinde widerlegt hatten. Duveyriers Liste von 126 *zāwīyas* in ganz Nord- und Zentralafrika¹ wird in der Tat – wenn auch nicht immer in direktem Zitat – oft als Beleg für die rasche und weiträumige Ausbreitung der Bruderschaft angeführt.² Weder diese Ausbreitung noch ein entsprechender Einfluss lassen sich jedoch in davon unabhängigen Quellen nachweisen. Dagegen kommt Le Gall für 1889 auf 25 *zāwīyas* in der Cyrenaica, einige weitere im Hedschas und Tripolitaniens und eine in Ägypten.³ Der in den 1890er Jahren (durch Bekehrung des Herrschers) große Einfluss auf Wadai habe sich zudem um die Jahrhundertwende aufgelöst.

Ausgehend von Stereotypen des fanatischen Arabers und des verkommenen Türken fanden westliche Beobachter einschließlich der Konsuln und der italienischen Regierung oft ihre Erwartungen bestätigt, dass die Araber nur darauf warten würden, das „Türkenjoch“ abzuschütteln. Daher wird zuweilen die Ansicht vertreten, ein faktisch seit dem 19. Jahrhundert existierender Staat der Sanūsiyya habe es lediglich zur Vermeidung von Konflikten mit der osmanischen Regierung erst 1913 gewagt, seine Unabhängigkeit zu erklären.⁴ Allein die seit 1913 in Briefköpfen belegte Verwendung der Bezeichnung *al-ḥukūma as-Sanūsiyya* verweist jedoch noch nicht auf Souveränitätsansprüche, wie es bei *dawla* der Fall sein könnte, sondern scheint an die Terminologie der osmanischen Verwaltung angelehnt sein.⁵ Die Annahme einer Staatsgründung als Vorläufer des 1951 gegründeten Königreiches mit der Sanūsi-Familie an der Spitze mag rückblickend naheliegend erscheinen, ist jedoch in zeitgenössischen Quellen nicht nachweisbar.

Evans-Pritchard zufolge überließen die osmanischen Behörden der Sanūsiyya im Landesinneren das Bildungswesen, die Rechtsprechung, die öffentliche Sicherheit und in Teilen die Steuereintreibung, bei der die Vorsteher der Sanūsi-Konvente die Behörden zugleich unterstützten.⁶ Evans-Pritchard prägte für das gleichermaßen von gemeinsamen Interessen wie von Rivalität gekennzeichnete Verhältnis die Bezeichnung „Turco-Sanusi condominium“,⁷ die eine prinzipielle Gleichartigkeit

¹ Duveyrier, *Confrérie*, 57-83.

² Le Gall, *Pashas*, 190; vgl. Evans-Pritchard, 24-25 und noch Minawi, *Scramble*, 55. Le Gall zitiert die Angaben in Ziadeh, *The Sanusiyah*, 101-102 und Martin, *Muslim Brotherhoods*, 115.

³ Le Gall, *Pashas*, 191. Ob diese Schätzung wiederum zu konservativ geraten ist, lässt sich schwer ermesen, weil in jedem Einzelfall geklärt werden müsste, für wie lange eine *zāwīya* aktiv war, ob sie verlegt oder wiederbegründet wurde. Auch müssen nicht alle dem von Evans-Pritchard beschriebenen „Einheitsmodell“ entsprochen haben, so dass z. B. manche *zāwīyas* sehr klein gewesen sein mögen.

⁴ Ahmida, *Making*, 90, 97, 101-102.

⁵ Siehe Kapitel II.2.1.

⁶ Evans-Pritchard, *Sanūsi*, 91-98.

⁷ Evans-Pritchard, *Sanūsi*, 98.

beider beteiligten Akteure suggeriert.¹ Daher entsteht bisweilen der Eindruck, dass faktisch die osmanische Regierung in Tripolitanien und die Sanūsiyya im Inneren der Cyrenaica regierte, ohne dass allerdings die Praxis und konkreten Bedingungen osmanischer Herrschaft bislang ausreichend untersucht worden wären.²

Ein gemeinsames Interesse der Sanūsi-Brüder und der osmanischen Beamten bestand zumindest vordergründig in der religiösen bzw. zivilisatorischen „Missionierung“ der Beduinen, die ihre Sedentarisierung begünstigen sollte.³ Der Generalgouverneur von Tripolitanien hob 1870 die Dienste der Sanūsis in der Erziehung der Beduinen zu islamischer Religion und Sittlichkeit wie auch zum Gehorsam gegenüber den rechtmäßig Herrschenden (*ālū l-amr*) hervor und anerkannte damit zugleich ihren großen Einfluss.⁴ Der Großwesir empfahl deshalb noch 25 Jahre später dem Generalgouverneur von Tripolitanien, sich die Sanūsiyya stets gewogen zu halten.⁵ Aus Sicht der Istanbuler Regierung mag allerdings das taktische Motiv wichtiger gewesen sein, den Einfluß der Sanūsiyya außenpolitisch gegen britische, französische und italienische Interessen nutzbar zu machen.

Die osmanische Provinzregierung von Bengasi wies bereits 1871 die Behauptung, dass in den Sanūsi-Konventen Munition und Waffen bereitgestellt würden, als Verleumdung zurück. Der Gouverneur ersuchte das Innenministerium, einen eigens zur Inspektion von Konventen abgestellten Beamten sofort abuberufen, denn die Sanūsis hätten große Verdienste um die Erziehung der Beduinen zum Islam und zum Gehorsam erworben (*wuḡūb ṭā'a li-ūli l-amr*).⁶ Zwar beweist das offenbar erfolgreiche Ersuchen der Provinzregierung nicht, dass es keine sanusitischen „Waffenfabriken“ gab, doch liegt die Vermutung nahe, dass solche Verdächtigungen aus europäischen Diplomatenkreisen an die osmanische Regierung

¹ Das seit 1899 faktisch bestehende anglo-ägyptische Kondominium im Sudan – eine seinerzeit naheliegende Parallele – stützte sich nicht zuletzt darauf, dass die beiden Kondominialmächte zumindest seit der 1914 herbeigeführten staatsrechtlichen Trennung Ägyptens vom Osmanischen Reich und vollends seit seiner 1922 erklärten nominellen Unabhängigkeit de jure souveräne Staaten waren.

² Le Gall, „Forging“.

³ al-Ašhab, *as-Sanūsi*, 140 und Klopfer, *Aspekte*, 51. Das geteilte Interesse an Bildung und Erziehung der Beduinen sieht auch Minawi, *Scramble*, 36-37. Seine These,

⁴ Schreiben des *vālīs* von Tripolitanien an das Innenministerium vom 8. Rabi' II 1287 / 8. Juli 1870, Nr. 19 der Sammlung Adham, publiziert in Daḡḡāni, *Haraka*, 315).

⁵ Schreiben des Großwesirs an den *vālī* von Tripolitanien vom 15. Šafar 1313 / 7. August 1895, Nr. 37 der *maḡmū'at Adham*, publiziert in Daḡḡāni, *Haraka*, 336-337. Ein strategisches Interesse an der Sanūsiyya zur Durchsetzung osmanischer Ansprüche im Sahararaum und Zentralafrika sieht Minawi, *Scramble*, 49-50.

⁶ Schreiben des *mutašarrıfı*s von Bengasi und des *vālīs* von Tripolitanien an das Innenministerium vom 7. bzw. 8. Rabi' II 1287 / 7.-8. Juli 1870, Nr. 18 und 19 der *maḡmū'at Adham*, Dār al-maḥṭūṭāt at-tāriḥiyya (Tripolis), publiziert in Daḡḡāni, *Haraka*, 313-16. Vgl. ebda. *vālī* von Tripolitanien an Innenministerium, 8. Rabi' II 1287 / 8. Juli 1870, Nr. 8, S. 296-297. Wie erfolgreich das Projekt der Erziehung zum Gehorsam war, sei dahingestellt.

herangetragen wurden.¹ Auch für die illegale Inhaftierung von Anhängern der Sanūsiyya in Bengasi 1894 machte der in dieser Sache direkt angerufene Großwesir Verleumdungen in Bengasi ansässiger Ausländer verantwortlich.²

Nach der Jahrhundertwende förderte die osmanische Regierung finanziell die Bildungsaktivitäten der Sanūsiyya. Als die konstitutionelle Regierung 1909 plante, die 1000 Ġurūṣ zu kürzen, welche das Oberhaupt der Sanūsiyya für die von der Bruderschaft eingerichteten Schulen erhielt, protestierte der Abgeordnete von Bengasi, ʿUmar Maṣṣūr al-Kiḥya. Durch den Bildungseifer der Sanūsis seien 30-40% der Beduinen in Barqa des Lesens und Schreibens kundig, außerdem lehre die Sanūsiyya sie die Treue gegenüber dem Kalifat, und ihre strategische Wichtigkeit stehe außer Frage. Zwar kritisierte ein Abgeordneter die Pensionen für Stammesführer und andere einflussreiche Personen als eine Form der Bestechung, die dem Verfassungsstaat nicht gezieme, doch ein anderer unterstützte den Antrag mit der herablassenden Begründung, man müsse den Sanūsis dabei helfen, „den Wilden Afrikas Bildung zu vermitteln“ (*Afriḳa vaḥṣīlerine neṣr-i maʿārif*). Der Antrag wurde angenommen, denn für die Einheit des Islams (*ittihād-ı İslām*) seien schließlich selbst 10.000 Ġurūṣ noch wenig Geld.³

Das „Kondominium“ von Sanūsiyya und osmanischen Behörden in der Cyrenaica könnte also tatsächlich in einer Kooperation zwischen osmanischen Behörden und der Bruderschaft bestanden haben, die bei aller Distanz durchaus gemeinsame Interessen etwa hinsichtlich Bildung oder Handel verfolgten.⁴ Aber weder bestand das Kondominium darin, dass die Sanūsiyya sich als Vermittlungsinstitution zwischen die Beduinen und den Staat schob, noch darin, dass sie eine konkurrierende oder ergänzende Staatlichkeit aufgebaut hätte. Daher lässt sich treffender von Kooperation in einem staatsfernen Raum sprechen. Nach dem osmanischen Rückzug 1912 wurde die Sanūsiyya durch die italienische Politik und Kriegsführung jedoch zunehmend in eine quasi staatliche Rolle gedrängt, was die osmanische Regierung im Ersten Weltkrieg durch die militärische Einbindung und die Ernennung Aḥmad aṣ-Šarīfs zum *vālī* weiter unterstützte.

¹ Französische Mutmaßungen (vgl. etwa Rinn, *Marabouts*, 506) über eine große Sanūsi-Verschörung wirkten in italienische und britische Diplomatenkreise hinein; vor allem von den Konsuln in Bengasi wurde erwartet, dass sie durchgängig die Aktivitäten der Sanūsiyya überwachten (s. bspw. die Berichte von Konsul Cameron, 21. Juli 1889 (FO 101/79) sowie Konsul Alvarez, 29. November 1900 (FO 101/90) und 26. Februar 1901 (101/91). Zu von französischen Diplomaten übernommenen phantasievollen Behauptungen eifriger Berichterstatter des Yıldız-Palastes s. Le Gall, „Government“, 93.

² Schreiben Nr. 37 der *mağmūʿat Adḥam*, publiziert in Dağğānī, *Ḥaraka*, 335-336.

³ Koloğlu, *Osmanlı Meclislerinde*, 47-49. Zwar wird die Identität dieser „Wilden“ nicht aufgeklärt, doch könnte sich dies auf die missionarischen Aktivitäten der Sanūsis in Zentralafrika beziehen.

⁴ Zu einem ähnlichen Ergebnis kommt auch Minawi, *Scramble*, 36-39, wobei nicht sicher ist, ob er tatsächlich der erste Historiker ist, der das sanusitisch-osmanische Verhältnis als untypische imperial-lokale Beziehung ansieht (ebenso wenig wie der Verfasser dieser Zeilen) und ihnen komplementär-kooperative Zusammenarbeit vor Ort zuschreibt (ebda., 36).

Weder die tribal geprägte Gesellschaft noch die Bruderschaft waren aus osmanischer Sicht Besonderheiten der libyschen Provinzen. Mit arabischen, kurdischen, turkmenischen oder albanischen Stämmen hatte die osmanische Regierung es in zahlreichen Provinzen zu tun. Šūfi-Bruderschaften übten im ganzen Reich großen Einfluss aus, unter denen etwa die Naqšbandiyya-Muğaddidiyya¹ ähnlich wie die Sanūsiyya reformerisch-puristisch ausgerichtet war, allerdings war die Sanūsiyya ungewöhnlich straff organisiert. Darüber hinaus war sie für die osmanische Regierung weniger in ihrer kaufmannsgildenartigen Funktion relevant als vielmehr aufgrund ihrer Verbindungen nach Zentralafrika.² Diese Verbindungen hoben osmanische Beamte und Militärs weit mehr hervor als den Einfluss auf die Beduinen der Cyrenaica, wenn sie auf die strategische Bedeutung der Sanūsiyya für die osmanische Afrikapolitik hinwiesen.

Ungeachtet der zweifellos beschränkten Macht osmanischer Staatsakteure im Landesinneren stellten Reisende in der Praxis oft entgegen ihren Erwartungen³ fest, dass die Beduinen zumindest den bewaffneten Vertretern des osmanischen Staates erheblichen Respekt entgegenbrachten. Als der Forschungsreisende Gerhard Rohlfs 1869 das Hochland von Barqa besuchen wollte, warnte man ihn in Bengasi, „ein Europäer könne sich unmöglich allein in die Cyrenaica hineinwagen, das Ansehen der türkischen Regierung sei überall gleich Null (...)“.⁴ Er stellte jedoch fest, dass die am britischen Konsulat in Bengasi vertretene Ansicht, „dass eine türkische Begleitung [d. h. Gendarmen] der Eingebornen wegen eher schädlich als nützlich sein würde“, nicht zutrif, denn „das türkische Gouvernement ist in seinem Rayon überall respectirt“.⁵ Die Ausdehnung dieses Rayons richtete sich zwar nach der Entfernung vom nächsten Militärstützpunkt, aber an der respektvollen bis furchtsamen Haltung gegenüber Vertretern der Staatsmacht hatte sich auch zu Anfang des 20. Jahrhunderts nichts geändert, als Nahum Slousch dieselbe Gegend bereiste.⁶

Sanūsi-Scheiche vermittelten gelegentlich – aber keineswegs grundsätzlich – in Konflikten, indem sie zum Beispiel eine *zāwiya* als neutralen Boden zur Verfügung stellten.⁷ Im Umland der Orte Derna, ‘Ayn Māra, al-Ḥaniya, al-Marğ, Awğila, Sawkna, Hūn und Bani Walid, die alle ein Sanūsi-Konvent besaßen, kam es zu Konflikten verschiedener Art, die einer Schlichtung bedurft hätten. Bei diesen in

¹ S. bspw. Abu-Manneh, „Sheikh“.

² Mehr dazu in Kapitel III.2.1.4. und III.2.2.4.

³ S. bspw. Checci, *Cirenaica*, 31.

⁴ Rohlfs, *Tripolis* I, 122. Mit „man“ sind in Bengasi angetroffene Europäer gemeint.

⁵ Rohlfs, *Tripolis* I, 124.

⁶ „The children of the desert, who were of the tribe of the Auergehr [‘Awāqir], were evidently mistrustful of my Turkish soldier, whose appearance inspired them with visible terror. Obviously the Turks are masters here, despite the Senussiya“ (Slouschz, *Travels*, 84). Mehr über Nahum Slousch (Slouschz, Slušč) in Kapitel IV.2.2.2.

⁷ Evans-Pritchard, 24-25. Beispiele für subsidiäre Vermittlerdienste von Sanūsi-Scheichen finden sich in Kapitel VI.2.2. und VI.3.1.1.; vgl. auch FO 101/91: Konsul Alvarez (Bengasi) an Außenministerium, 4. Dezember 1901.

Teil V-VI untersuchten Konflikten lässt sich jedoch eine Vermittlertätigkeit von Scheichen oder anderen Angehörigen der Sanūsiyya in den meisten Fällen gar nicht und in einzelnen nur ganz am Rande nachweisen.¹ Zwar ist denkbar, dass solche Sanūsi-Vermittler sich dezent im Hintergrund hielten, aber angesichts des großen Einflusses, den auch osmanische Beobachter und Bürokraten der Bruderschaft zuschrieben, hätte eine wesentliche Vermittlertätigkeit zwischen Stämmen bzw. Untertanen und Staatsakteuren ihnen zumindest gelegentlich erwähnenswert erscheinen müssen. Manche Diplomaten und Reisenden hätten diese Zurückhaltung seinerzeit durch verschwörungstheoretische Mutmaßungen erklärt. Die einfachere Erklärung des Quellenbefundes wäre jedoch, dass Sanūsi-Scheiche zwar einen gesellschaftlichen Machtfaktor, aber nicht unbedingt eine politische Vermittlungsinstanz darstellten, denn solche Aufgaben übernahmen andere Vermittler, mochten sie der Sanūsiyya angehören oder nicht.

Die breite Anhängerschaft und das religiöse Prestige der Sanūsiyya blieben wichtige Faktoren in der Politik Ostlibyens. Im Folgenden spielt sie jedoch nur am Rande eine Rolle, weil sie an der untersuchten politischen Kommunikation kaum teilhatte. Zwar ist nicht auszuschließen, dass diese Beobachtung sich auf die Auswahl der untersuchten Quellen zurückführen lässt, die jedoch immerhin mehrere Orte abdecken, und ein Gegenbeweis ließe sich nur durch ebenso aussagekräftiges Quellenmaterial führen, dessen Erschließung außerordentlich begrüßenswert wäre. Die Untersuchung der bislang bearbeiteten Quellentexte aus spätosmanischer Zeit deutet darauf hin, dass die Bruderschaft zumindest bis zum Ende der Osmanischen Herrschaft in Barqa ein äußerst einflussreicher gesellschaftlicher Faktor, aber keine quasistaatliche Organisation war. Dieser Schluss ergibt sich zum einen daraus, dass die in Teil V-VI in beträchtlicher Anzahl untersuchten Dokumente aus dem Kontext Barqas eine verdächtige Abwesenheit der Bruderschaft aufweisen, und zum anderen aus ihrem oben dargelegten Verhältnis zu den osmanischen Behörden.

II.3. Imperiale Beamte

Der spätosmanische Staat soll nicht als Kollektivakteur, sondern in Anlehnung an Schlichtes Machtfeld als soziales Feld (und wesentlicher Teil des politischen Feldes) betrachtet werden, in dem individuelle Akteure handelten und es damit konstituierten. Eine konstitutive Kategorie von Akteuren waren Beamte, die gemeinsam mit Militärs und Justizpersonal im Folgenden als Staatsakteure zusammengefasst werden. Zwar gehörten auch andere Akteure zum politischen Feld, aber die Akteure des Staates hatten diesen zu verkörpern und zu vertreten. Diese Aufgabe stand gerade in einer staatsfernen Umgebung mit starker Gesellschaft, wie es die libyschen Provinzen waren, im Mittelpunkt der in Teil V analysierten

¹ S. Kapitel V.2.4., VI.2.2. und VI.3.1.1.

politischen Kommunikation und des oben behandelten Staatsaufbaus. Die Beamten standen nicht nur aus Sicht der Untertanen für den Staat, sondern schufen auch Repräsentationen von Land und Leuten in Form von Berichten, Memoranden und Landeskunden, die in Teil III vorgestellt werden. Deshalb soll im Folgenden ein erster Überblick über das Personal des osmanischen Staates in den libyschen Provinzen gegeben werden.

II.3.1. Die Eignung von Beamten

Ein wichtiges Kriterium zur Beantwortung der Frage, inwiefern die osmanische Herrschaft über Libyen als kolonial zu bezeichnen ist,¹ besteht in der Beteiligung der Einheimischen an der Verwaltung und damit an der alltäglichen Politik. Dafür ist es notwendig festzustellen, inwieweit Einwohner der libyschen Provinzen höhere Beamtenstellen erlangen konnten, was sich als nicht einfach erweist, weil etwa die Namen von Beamten noch nichts über ihre Herkunft aussagen. Das Problem wird weiter dadurch verkompliziert, dass eine eindeutige Abgrenzung nicht in derselben Weise möglich ist wie unter italienischer Herrschaft, denn osmanische Beamte in Libyen konnten potenziell aus allen Teilen des Reiches stammen, und umgekehrt war es grundsätzlich möglich, von Libyen aus im Zentrum des Reiches Karriere zu machen. Daher soll im Folgenden versucht werden, anhand einiger konkreter Beispiele die Herkunft und Eignungskriterien von in den libyschen Provinzen eingesetzten Beamten und die damit verbundenen Schwierigkeiten herauszuarbeiten.

An der Eignung der leitenden Beamten und Gouverneure schieden sich oft genug die Geister. Die Beamtenauswahlkommission des Innenministeriums (*intihāb-ı me'mûrin komisyonu*)² bemühte sich, die aus ihrer Sicht am besten geeigneten Kandidaten einzusetzen, doch mangelte es oft an qualifiziertem Personal. Bei der Besetzung von leitenden Positionen der lokalen und regionalen Verwaltung (*müdir, kâ'immağām, mutaşarrıf*) legte die Kommission Wert darauf, dass ein Kandidat zumindest die arabische Landessprache beherrschte (*lisân-ı mahalli'ye âşinâ*). In nomadisch geprägten Gegenden sollte der Kandidat außerdem Sprache und Lebensverhältnisse der Beduinen kennen (*lisân ve ahvâl-i 'urbâna vâkıf*).

Diese Vorgaben waren nicht immer leicht zu erfüllen, doch wurde auf Ebene der Lokalverwaltung nur selten über mangelnde Arabischkenntnisse der Beamten geklagt, denn abgesehen von zweisprachigen Beamten, besonders aus dem syrischen Raum, bildeten die aus den libyschen Provinzen selbst stammenden Beamten das größte Personalreservoir. Ihre Kenntnis der lokalen Sprache und Verhältnisse stand außer Zweifel,³ allerdings erfüllten nur die wenigsten die seit

¹ Mehr über die Frage in Kapitel III.1.

² Zur Personalauswahl s. Özdemir, *Bürokrasi*, 202-211; vgl. Sariyıldız, *Sicill-i Ahval*, 87-106.

³ Anders als ihre Türkischkenntnisse, wie weiter unten erörtert werden wird.

Etablierung des Zivilverwaltungsdienstes (*mülkiye*) zunehmend festgeschriebenen formalen Voraussetzungen.

Zudem meldeten sich nur wenige formal qualifizierte Kandidaten freiwillig für den Dienst in der „Verbannungsprovinz“ Tripolitanien oder im von eigensinnigen Beduinen dominierten Binğāzi, und wenn sie es taten, dann nur, um sich eine Beförderung zu verdienen und möglichst rasch auf einen besseren Posten versetzt zu werden, wie der Generalgouverneur von Tripolitanien 1902 verbittert feststellte:

„Man braucht auch Ihnen nicht zu erklären, dass die Herren, welche sich um die Gouvernate des Ğabal Garbi, von Ğums und des Fezzan bewerben, nicht dorthin gehen möchten, um nutzbringende Dienste um der edlen Sache willen zu leisten. Vielmehr besteht ihr einziges Ziel darin, befördert zu werden und einen besseren Posten zu erlangen.“¹

Die imperiale Personalpolitik bevorzugte zwar die Einsetzung von Beamten aus anderen Teilen des Reiches, um eine dem Reich als Ganzem verpflichtete, nicht an eine Region gebundene Schicht von Staatsdienern aufzubauen. Jedoch war dies in Nordafrika offensichtlich nur eingeschränkt möglich, weil eine Versetzung nach Libyen und insbesondere in die Wüstenregionen nicht zu Unrecht als Strafversetzung galt.²

Daher war die Personalverwaltung bereit zu Kompromissen. Als sich für das Amt des *kā'immaḳāms* von Būmbā 1887 kein qualifizierter Kandidat fand, akzeptierte das Innenministerium nach zähen Verhandlungen den aus den Reihen der örtlichen Beduinen stammenden, aber formal in keiner Weise qualifizierten ‘Abdurrahīm Bey auf Vorschlag – und auf die Verantwortung – des Generalgouvernements von Bengasi.³ Zur gleichen Zeit wurde das Amt des Bezirksvorstehers von Tobruk mit einem formal qualifizierten Kandidaten besetzt, der außerdem die geforderten „arabienkundlichen“ Kenntnisse vorweisen konnte, nämlich mit einem Maḥmūd Efendi, der zuvor als Sekretär des Gouverneurs im jemenitischen Ğudayda tätig gewesen war.⁴ Auf solche Qualifikationen konnten umgekehrt auch Untertanen verweisen, indem die lokalen Unterstützer eines abberufenen Gouverneurs eine Amtszeitverlängerung mit der Begründung erbat, dass dieser sich gegenüber anderen Kandidaten durch die Beherrschung des Arabischen und die

¹ Schreiben des *vālis* Ğuseyn Ğūsni an das Innenministerium, 8. Eylül 1318 / 19. Ğumādā II 1320 / 21. September 1902 (abgedr. in Dağğāni/Adham Nr. 107, S. 174-175): „*Mimmā lā yaḥtāğū ḥattā ladā maḳāmikum li-l-iḍāḥ fa-inna d-dawāt alladīna yuṭālibūna bi-mutaṣarrifiyyāt al-Ğabal wa-l-Ğums wa-Fizzān lam yaqṣidū l-mağī' ilā bunāk li-l-qiyām bi-t-ḥidamāt an-nāfi'a fi ḥudūd al-ğāya an-nabila bal inna qaṣdahum huwa muğarrad at-tarqiya li-darağa wa-waziifa d'lā*“.

² Zur Verbannung nach Tripolitanien s. Abū Niqab, *Zābirat an-nafy*, sowie aus Sicht eines Betroffenen: ‘Ali Faḥri (Ağababa), *Eḫvāḥ-ı siyāh*.

³ „...*evṣāf-ı maḥlūbeyi ḥā'iz olmadığı ḥālede mes'ūliyeti vilāyete ‘ā'id olmak üzere*“ (DH.MKT 1392/89: Innenministerium an Großwesirat, 5. Kānūn II 1302 / 17. Januar 1887).

⁴ Ebda.

Kenntnis von Belangen der Stämme im urbanen Umfeld wie auch im Hinterland auszeichne.¹

Umgekehrt erlangten aus Libyen stammende Beamte vor der Jahrhundertwende allenfalls vereinzelt eine ausreichende Qualifikation, um in anderen Reichsteilen eingesetzt zu werden. Bei aus Tripolitanien oder Barqa stammenden und auch dort eingesetzten Beamten bestand hingegen aus Sicht der Zentralverwaltung die Gefahr, dass sie aufgrund ihrer lokalen Bindungen nicht im Interesse der Zentralregierung handelten.

Als Beispiel für eine besonders enge Bindung lokaler Notabeln an die Reichsebene können die Qaddāra-Brüder gelten. ʿAlī b. Qaddāra² wurde 1824 als Sohn von al-Ḥāḡḡ Salīm b. Qaddāra, dem obersten Scheich (*šayḥ al-mašāʾih*) des Stammes der Barāhima³ im tripolitanischen Küstenort Zlitan (Zilaytin) geboren und von Privatlehrern unterrichtet. Das (Osmanisch-)Türkische beherrschte er nur mündlich (*tekellüm*). Bereits 1844 wurde ihm das Amt des Oberscheichs (*başşeyḥlik*)⁴ im Bezirk Zlitan anvertraut, er übernahm jedoch 1853 zusätzlich das Amt des Finanzsekretärs (*māl kātibi*) im Bezirk. Er verwaltete 1860-61 das Amt des Bezirksvorstehers (*kāʾim-makām*), wurde 1864-65 zum *kāʾim-makām* von al-Ḥums ernannt und aufgrund der Umwandlung von al-Ḥums in eine Provinz (*sancaḳ*) drei Jahre später zum Vizegouverneur (*mutaşarrıf muʿavinliḡi*) befördert, während ein anderer den eigentlichen Gouverneursposten erhielt. Nach zwei Jahren verlor er dieses Amt, weil es abgeschafft wurde, und blieb für drei Jahre ohne Anstellung, bis er 1873 in den Verwaltungsrat von Tripolitanien (*meclis-i idāre-i vilāyet*) gewählt wurde. Nach 18 Jahren Ratsmitgliedschaft wurde ʿAlī b. Qaddāra 1890-91 zum Mitglied des Staatsrates in Istanbul ernannt (*Şūrā-yı Devlet aʿzālīḡi*).⁵

ʿAlīs jüngerer Bruder Manşūr b. Qaddāra⁶ (geboren 1837) beherrschte die osmanisch-türkische Sprache nach Angaben des amtlichen Lebenslaufes in Wort und Schrift, doch da er ebenfalls von Privatlehrern unterrichtet worden war, erfüllte er ebenso wenig die formalen Voraussetzungen für den Staatsdienst. Manşūr war eine Zeitlang wie ʿAlī ehrenamtlich (*fabri olarak*) an der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und der Eintreibung von Steuern in seinem Heimatbezirk beteiligt und wurde dann 1867 zum *kāʾim-makām* von Zilaytin ernannt. Nach drei Jahren in diesem Amt zog er sich vorübergehend aus dem Staatsdienst zurück und

¹ „...li-faşāḡatibi bi-l-luḡa al-ʿarabiyya wa-kamāl iṭṭilāʾibi ʿalā aḡwāl al-qabāʾil al-ḡadariyya wa-l-badawiyya“ (Y.EE 70/87: Kollektivpetition aus Bengasi zugunsten des aus Nordsyrien stammenden *mutaşarrıfs* ʿAlī Paşa al-Ḥalabi mit 208 Siegeln an das Innenministerium vom 25. Şafar 1294 / 11. März 1877).

² Die folgenden Angaben sind Y.PRK.ŞD 1/44 entnommen.

³ Tillisi, *Muʿğam*, 99.

⁴ Sofern *başşeyḥ* dem *šayḥ al-mašāʾih* entspricht, übernahm er bereits in jungen Jahren die Würde seiner Vaters,

⁵ Er verstarb 1317_{rūmi}/1901 in Istanbul (DH.MKT 2522/90).

⁶ Die folgenden Angaben entstammen dem amtlichen Lebenslauf in DH.SAİD 25, 91.

vermittelte 1877 im Konflikt zwischen den Stämmen der Qaḏāḏifa¹ in der Region von Sirt und der Hamāmila² im Bezirk Miṣrāta. Nicht nur stellt er Ruhe und Ordnung wieder her (*münāzaʿa-tı mezkūreyi teskin ve āsāyiş-i maḥalliyi iʿāde*), es gelang es ihm außerdem, ausstehende Abgaben im Bezirk von Sirt einzutreiben.

Nach diesem Erfolg wurde Maṣūr b. Qaddāra im gleichen Jahr in den Pascharang befördert und zum Gouverneur (*mutaşarrıf*) des Fezzan ernannt, wo er die Tuareg aus Gāt vertrieb und damit einmal mehr Ruhe und Ordnung herstellte (*āsāyiş ve emniyet-i maḥalliyeyi iʿāde*). In diesem Amt blieb er über zehn Jahre lang, bevor er sich 1888 erneut ins Privatleben zurückzog. Schließlich wurde er 1891 zur Beratung über die Einführung der Wehrpflicht nach Istanbul gerufen und ebenfalls zum Mitglied des Staatsrates (*Şūrā-yı Devlet*) ernannt.³ Damit konnte die Familie Qaddāra als eine der auf Reichsebene einflussreichsten (und am stärksten eingebundenen) im osmanischen Tripolitanien gelten, zumal sie ihre Position in Tripolitanien z. B. durch Heiratsbündnisse mit anderen regional einflussreichen und oft ebenfalls in die Verwaltung kooptierten Familien wie den Kaʿbārs verbesserte. Die starke Einbindung in die osmanische Herrschaftsstruktur brachte ihr zugleich die Feindschaft vieler Rivalen ein und kompromittierte sie später in den Augen der italienischen Kolonialherren.⁴

Zwischen Ideal und Praxis bestand im Verwaltungsalltag eine beträchtliche Diskrepanz, denn Amtsdisziplin und regelmäßige Anwesenheit konnten entgegen etwaiser Vorschriften ebenso wenig vorausgesetzt werden wie in anderen Teilen des Reiches.⁵ So war der Gouverneur von Derna 1886 nach Angaben von Inspektoren kaum je an seinem Dienstsitz (*kaşr, hükümet*) anzutreffen.⁶ Ein entspanntes Verhältnis zur Ausübung hoheitlicher Aufgaben kommt im Verhalten mancher niederer Funktionsträger zum Ausdruck, die behördliche Tätigkeiten in Stellvertretung höherstehender Beamter übernahmen, wie das folgende Beispiel zeigt.

¹ Tillisi, *Muʿğam*, 302.

² Tillisi, *Muʿğam*, 371-372.

³ Der Lebenslaufeintrag endet 1324/1907.

⁴ ASMAI 150/15: Memorandum der politischen Abteilung des Kolonialministeriums an das Außenministerium vom 21. Februar XII/1934. Darin wird die noch nicht erfolgte Konfiskation von Gütern der Familie Qaddāra angemahnt und erwähnt, dass Aiscia Mansur Ghedara (ʿĀʾişa bt. Maṣūr b. Qaddāra) mit Muḥtār Kaʿbār verheiratet war. Ein folgendes Schreiben des Kolonialministeriums an die Kolonialregierung in Tripolis gibt an, dass die in Istanbul ansässige ʿĀʾişa die nun beschlagnahmten Güter beanspruche.

⁵ Um die Mitte des 19. Jahrhunderts wurde auch im Zentrum des Reiches die Anordnung fester Präsenz- und Behördenöffnungszeiten konsequent ignoriert (Scheben, *Verwaltungsformen*, 46-47).

⁶ „Çakırları ara sıra mutaşarrıf paşa ile görüşmek için hükümete gider idik bir kaç defalar gitdiğimiz hâlde mutaşarrıf paşanın odalarını kapalı gördük ve kendilerini kaşr derününde ve maḳām-ı meʿmuriyelerinde bulamadık maḳām-ı meʿmuriyelerinde oturmamakla berāber işlerde de ol-ḳadar ehemmiyet vermiyorlar“ (İ.DH 984/77679).

Der Bezirksvorsteher (*kā'immaḳām*) des ostlibyschen Bezirks von Awğila-Ğālū,¹ Beşir Bey, hatte 1899-1904 die Erhebung von Steuern und Gebühren in der Oase Awğila einem Vertreter (*vekil*) namens al-Ḥāğğ Ibrāhim al-Fayşal² übertragen, über den die Anwohner sich unter anderem wegen seines übermäßigen Alkoholkonsums (*sarboşluḳ*) beschwerten. Schwerer wog allerdings, dass Ibrāhim al-Fayşal in keiner Weise offiziell eingesetzt oder bestätigt worden und zugleich als *vekil* von Rayyāḥ Efendi tätig war, dem Richter (*nā'ib*) desselben Bezirks (Richter und Bezirksvorsteher residierten in der Oase Ğālū). Dies war problematisch, da die beiden Aufgaben eigentlich zu trennen und noch dazu Bezirksvorsteher und Richter Intimfeinde waren.³ Dies hinderte Ibrāhim al-Fayşal nicht daran, für beide zu arbeiten und für den Richter gewisse Besorgungen (*sipārişāt*) zu erledigen, deren Kosten er aus Gebühreneinnahmen beglich.⁴ Keiner der Beteiligten befürchtete jedoch einen Interessenkonflikt bei Ibrāhim al-Fayşal.

Aus Sicht der Einwohner von Awğila bestand das Hauptproblem darin, dass sie ihre Abgaben an eine nicht autorisierte und möglicherweise nicht vertrauenswürdige Person entrichteten. Der Provinzverwaltungsrat von Bengasi hingegen fürchtete, dass aus solchen Spannungen intertribale Auseinandersetzungen hervorgehen könnten.⁵ Auf die Beschwerden und den Vorwurf, dass Ibrāhim al-Fayşal nicht offiziell von der Provinzregierung eingesetzt worden sei (*bilā emr ve me'zūniyet*), antwortete der Bezirksvorsteher, dass dieses Arrangement dem Herkommen (*ʿādāt-ı kadime*) entspreche und die Abgabeneintreibung Ibrāhims Hauptaufgabe sei, da er als Steuerernehmer (*taḫşil me'mūr*) unter Vertrag stehe.⁶ Er sei unter anderem für die Erhebung von Zehnt- und Grundsteuern sowie Heiraterlaubnisgebühren zuständig und erledige seine Aufgaben zuverlässig.⁷

Die administrative Praxis vor Ort dürfte nicht selten nur geringe Übereinstimmungen mit der offiziellen Darstellung etwa in Verwaltungsjahrbüchern gemeinsam gehabt haben. Die Einwohner von Awğila erwarteten allerdings, dass sie ihre Abgaben an einen autorisierten Vertreter des Bezirksvorstehers entrichten konnten, um Veruntreuung oder Doppelbelastung zu vermeiden. Ein solcher aus den Reihen der Ansässigen stammender Vertreter, der ohne weiteres für unterschiedliche, auch verfeindete Staatsakteure arbeiten konnte, fungierte als Vermittler

¹ Mehr darüber in Kapitel V.5.

² Teils *فضيل*, teils *فصل* geschrieben.

³ Siehe Kapitel V.5.2.

⁴ Daraufhin befragt versicherte der Richter, dass viele Dinge des täglichen Lebens, wie Seife und Lederwaren, in Ğālū kaum zu bekommen seien und er außerdem alles ordentlich abgerechnet habe (ŞD 2334/23: Bericht des Untersuchungsbeamten an den *mutaşarrıf* von Bengasi, 1. Mayıs 1320 / 14. Mai 1904).

⁵ „...yüzünden beyn el-ḳabā'il bir fesād zühürü muhtemēl*“ (ŞD 2334/23: Bericht des Untersuchungsbeamten an den *mutaşarrıf* von Bengasi, 1. Mayıs 1320 / 14. Mai 1904).

⁶ ŞD 2334/23: Staatsanwalt des Gerichts am Staatsrat an das Präsidium, 26. Kânün I 1321 / 8. Februar 1906 sowie Seyyid Tâlib, Mitglied des Mülkiye-Ausschusses im Staatsrat, an das Staatsratspräsidium, Mart 1322 / März-April 1906.

⁷ ŞD 2334/23: *kā'immaḳām* von Awğila-Ğālū an Präsidium des Staatsrates, undatiert.

zwischen den Einheimischen und den lokalen Repräsentanten der Obrigkeit.¹ Aus dem Konflikt zwischen seinen beiden Arbeitgebern scheint Ibrāhim al-Fayṣal sich wohlweislich herausgehalten zu haben, wie auch sie offenbar den Status quo in Awḡila im jeweils eigenen Interesse aufrechterhielten.

Zu den Eignungskriterien für leitende Beamte gehörten neben der formalen Qualifikation durch Absolvieren der Verwaltungsakademie (*mülkiye*) sowie der Kenntnis von lokaler Sprache und Gebräuchen unter Umständen auch Erfahrungen mit lokalen Organisationsformen oder die Fähigkeit, unter solchen Bedingungen Einigungen zu erzielen. Um auf diese Weise als Vermittler Konflikte beizulegen, waren Ansehen und die Kenntnis der beteiligten Akteure ebenso notwendig wie lokales Wissen. Damit stellt sich die Frage, ob die osmanische Regierung auf arabische Peripherieregionen spezialisierte Beamte als „Beduinenspezialisten“ heranzubildete und welche Kriterien für die Besetzung leitender Verwaltungspositionen zur Anwendung kamen. Die folgenden Beispiele von Umbesetzungen im Bezirk von Derna östlich von Bengasi sollen einen Einblick in die Anforderungen an das Personal geben.

Die Zentralregierung ernannte 1888 auf Vorschlag der Beamtenauswahlkommission des Innenministeriums Aḥmed Şevki Efendi zum *kā'immaḳām* von Derna. Der einer Beamtenfamilie aus der Provinz Livane² entstammende Aḥmed Şevki war zu dieser Zeit etwa 37 Jahre alt und vorwiegend an der östlichen Schwarzmeerküste in der Finanzverwaltung tätig gewesen, bis er auf höheren Karrierestufen in westliche und südliche Teile Anatoliens, nach Epirus und schließlich in den Jemen und in den Hedschas versetzt wurde.³ Von seinem letzten Posten in Karaağaç⁴ wurde er 1888 wegen finanzieller Unregelmäßigkeiten entlassen, doch konnte er später seine Unschuld beweisen.

Die vorliegenden Dokumente lassen nicht erkennen, ob die Ernennung zum *kā'immaḳām* von Derna als Strafversetzung anzusehen ist, jedoch ergab sich eine Schwierigkeit für Şevki daraus, dass er offenbar nur Griechisch und Osmanisch-Türkisch, aber kein Arabisch beherrschte.⁵ Als *kā'immaḳām* von Derna strengte Aḥmed Şevki ein Korruptionsverfahren gegen den Finanzdirektor (*māl müdiri*) von Derna an,⁶ konnte jedoch nicht erreichen, dass Steuern in ausreichender Höhe eingekommen wurden. Die Finanzlage sei dermaßen prekär geworden, dass zur

¹ Mehr zum Konzept der Vermittlung in Kapitel V.1.

² Artvin, heute an der türkisch-georgischen Grenze.

³ Dort wurde er 1883 zum Landrat (*müdir*) von Ṭāʿif und 1884 zum Bezirksvorsteher (*kā'immaḳām*) von Layyit bei Dschidda ernannt.

⁴ Mehrere Orte in Kleinasien und Südosteuropa trugen diesen Namen.

⁵ İ.DH. 1094/25766: Dokumente zu Aḥmed Şevkis Ernennungsverfahren, 11.-15. Ağustos 1304 / 23.-27. August 1888. Beide Sprachen waren an der Schwarzmeerküste verbreitet.

⁶ DH.MKT 1647/45: Innenministerium an *mutaşarrıf* von Bengasi, 21. Temmüz 1889 / 2. August 1889 und DH.MKT 1673/102: Innenministerium an *mutaşarrıf* von Bengasi, 2. Teşrin II 1305 / 14. November 1889. Der Finanzdirektor Sâlim Efendi wurde bei einem Fluchtversuch von der Gendarmerie festgenommen und in Bengasi inhaftiert.

Besoldung der seit langem unbezahlten Soldaten Geld aus Istanbul geschickt werden musste – ein nach Ansicht der Beamtenauswahlkommission einmaliger Vorgang (*hiç emsâli olmadığı*). Dies weist zugleich darauf hin, dass die Zentralregierung vom *ḳā'immaḳām* erwartete, zur Besoldung der zahlenmäßig überschaubaren örtlichen Truppen ausreichende Steuern einzunehmen. Angesichts seiner auf diese Weise offensichtlich gewordenen Unfähigkeit und allgemeinen Verhasstheit am Orte musste die Beamtenauswahlkommission nicht zuletzt aufgrund entsprechend missgünstiger Schreiben des Gouverneurs von Bengasi hin feststellen, dass Şevki in diesem Amt nicht mehr tragbar war.¹

Der übernächste *ḳā'immaḳām* Tevfik Efendi scheint wiederum mehrere Amtsinhaber in Derna gegen sich aufgebracht zu haben: Der Leiter der Finanzverwaltung (*māl müdiri*) warf Tevfik Efendi vor, er habe die von unkooperativen Einwohnern geschuldeten Steuern nicht ordnungsgemäß aufstellen lassen und komme mit den übrigen Amtsträgern des Bezirks nicht aus.³ Neben dem Militärkommandanten habe sich auch der Richter (*nā'ib*) von Derna, 'Ömer Luṭfi Efendi, gegen den *ḳā'immaḳām* gestellt. Nachricht über die Feindschaft zwischen Bezirksvorsteher und Richter gelangte bis in höchste Regierungskreise, nachdem die beiden Kontrahenten auf dem Markt von Derna in einen „ordinären Streit“ (*münâzâ'at-ı 'ādiye*) geraten waren. Das Innenministerium bewertete diese persönliche Rivalität (*münâferet ve ziddiyet*) als vorschriftswidrig und fürchtete darüber hinaus eine erneute Destabilisierung der politischen Lage bzw. eine Gefährdung der Regierungsgewalt in Derna.⁴ Daher empfahl der Verwaltungsrat von Bengasi, sowohl den *nā'ib* als auch den *ḳā'immaḳām* zu ersetzen; auch wenn keine formale Rechtsgrundlage (*esbâb-ı ḳānūniye*) für die Entlassung Tevfik Efendis bestünde, erforderten dies doch die besonderen Bedingungen des Ortes (*ba'z-ı ahvâle nazaren; mevki' ve maşlahat icâbından*).⁵

Der politische Gegensatz ging offensichtlich über Einzelpersonen hinaus, da nicht nur Tevfik Efendi sich über 'Ömer Luṭfi beschwerte, sondern auch ein

¹ İ.DH 166/91177: Stellungnahme der *intihâb-ı me'mûrin komisyonu*, 25. Kânûn I 1305 / 6. Januar 1890.

² Ahmed Şevki Efendis unmittelbarer Nachfolger Muştafâ Bahri Bey hatte diesem gegenüber den Vorzug, neben Griechisch und Albanisch auch Arabisch zu sprechen (İ.DH 166/91177: Auszug aus dem Personalregister (*Sicill-i Ahvâl*), 9. Ramaḳân 1306 / 13. Dezember 1888; Ernennungsempfehlung des kaiserlichen Privatsekretärs, 7. Kânûn II 1305 / 19. Januar 1890).

³ „...i'tilâf ve imtizâc edemediğinden“ (DH.MKT 2197/5: Innenministerium an *mutaşarrıf* von Bengasi, 23. Nisân 1315 / 5. Mai 1899). Der neue Militärkommandant von Derna, Major İşhâk Efendi, beschuldigte Tevfik ebenfalls der Korruption (*yolsuz mu'âmelât*), was das Innenministerium allerdings nicht als glaubwürdig ansah, weil die beiden verfeindeten Amtsträger einander gegenseitig anklagten (DH.MKT 2252/20: Innenministerium an *mutaşarrıf* von Bengasi, 15. Eylül 1315 / 27. September 1899).

⁴ „...uşûl ve nizâma ve icâb-ı mevki'e muhâlif olarak (...) âsâyişi ihlâl ve maşalih-i hükümeti işkâl“ (DH.MKT 2274/85: Innenministerium an Großwesirat, 10. Teşrin II 1315 / 22. November 1899). Vgl. zur Autoritätswahrung Kapitel V.2.2.

⁵ DH.MKT 2274/85: Innenministerium an Großwesirat, 10. Teşrin II 1315 / 22. November 1899.

gewisser Muḥammad Ḥasan und weitere, nicht namentlich genannte Personen – ganz im Sinne Tevfik Efendis – eine Beschwerde über ‘Ömer Luṭfi Efendi einreichen. Der Richter habe sich bei Auseinandersetzungen zwischen Einheimischen (*yerli*) und anzusiedelnden Flüchtlingen (*muḥācirin*) aus Kreta¹ „entgegen der Scharia und dem kaiserliche Wohlgefallen“ verhalten (*şer‘-i şerīfe ve marzā-yı ‘ālī’ye muğāyır*), was in diesem Zusammenhang vermutlich eine Parteinahme gegen die Interessen der beschwerdeführenden Notabeln und Stammesführer andeutet.² Die entsprechenden Passagen wurden im Entwurf des Schreibens des Innenministeriums an den *şeyhülislām* gestrichen und durch Gemeinplätze ersetzt, was weniger von Taktgefühl als von der Skepsis der Zentralverwaltung gegenüber wechselseitigen Beschwerden zeugt.

Der Verwaltungsrat von Bengasi schlug zur Beruhigung der Lage vor, dass Şükrî Efendi, bis dato *ķā’immaķām* des syrischen Rāşayyā,³ mit Tevfik Efendi das Amt tauschen solle (*becāyiş*).⁴ Tevfik Efendis Schicksal zeigt an, dass ein *ķā’immaķām* nicht nur den Ansprüchen an die Aufgaben und die Würde seines Amtes genügen, sondern zugleich einen Modus Vivendi mit den anderen wichtigen Amtsträgern wie auch mit den lokalen Notablen finden musste. Diese Anforderungen scheinen keine Besonderheit von Derna gewesen zu sein, denn ähnliche Fälle sind für Awğıla-Ĝālū und Warfalla dokumentiert.⁵

Der folgende *ķā’immaķām*, Atābegzāde ‘Ali Mu’nis Bey,⁶ 1875 ebenfalls in Livāne (Artvin) geboren,⁷ hatte zuletzt *ķā’immaķām* in Elmalı und Kırkağaç in Süd- bzw. Westanatolien amtiert, bevor er im September 1904 zum *ķā’immaķām* von Derna ernannt wurde. Er habe Französisch gesprochen, jedoch offenbar kein Arabisch.⁸ Das Innenministerium informierte den Gouverneur von Bengasi im August 1905 darüber, dass ‘Ali Mu’nis Bey seinen Posten mit dem *ķā’immaķām* von Ķara’isālī im Generalgouvernement Adana tauschen solle (*becāyiş*).⁹ Dieser weigerte sich jedoch mit der etwas fadenscheinigen Begründung, er habe eine große

¹ Mehr darüber in Kapitel IV.2.2.2.

² DH.MKT 2263/38: Innenministerium an das Amt des *şeyhülislāms*, 6. Teşrin II 1315 / 18. November 1899.

³ Ein Ort am Fuße des Hermon im Südosten des heutigen Libanon.

⁴ Beide gehörten der gleichen Rangklasse (*şımf*) an. Ob dieser Tausch erfolgte, lässt sich aus den Unterlagen nicht erschließen; offenbar verlor Tevfik Efendi sein Amt in Derna und wurde nach Awğıla-Ĝālū versetzt. Dem *şeyhülislām* empfahl das Innenministerium, auch darin der Empfehlung des Verwaltungsrates von Bengasi folgend, den Richter ‘Ömer Luṭfi Efendi ebenfalls zu entlassen (DH.MKT 2274/85: Innenministerium an Großwesirat und das Amt des *şeyhülislāms*, 10. Teşrin II 1315 / 22. November 1899).

⁵ Siehe Kapitel V.4. und V.5.

⁶ Vgl. Kapitel V.5.5.

⁷ Er hatte Schulen in Mar‘aş und Istanbul besucht und eine Zeitlang im Handels- und Infrastrukturministerium gearbeitet.

⁸ Çankaya III, 565.

⁹ DH.MKT 975/46: Innenministerium an *mutaşarrıf* von Bengasi, 3. Ağustos 1321 / 16. August 1905.

Familie zu versorgen, so dass die Personalabteilung des Innenministeriums einen neuen Kandidaten suchen musste, der mit Sprache und Gebräuchen der Beduinen vertraut war (*lisān ve emzice-i ʿarabī āşinā*).¹

Aufgrund dieser Anforderung kamen nur Beamte in Frage, die in arabischen Provinzen eingesetzt waren oder von dort stammten, jedoch scheint unter diesen ein Posten in Bengasi wenig begehrt gewesen zu sein. Nachdem der *ḳāʿimmaḳām* von Ḥarrān in Obermesopotamien ebenfalls abgelehnt hatte, fiel die Wahl auf den *ḳāʿimmaḳām* von Qurna am Zusammenfluss von Euphrat und Tigris.² Bald stellte sich jedoch heraus, dass das Generalgouvernement Basra dessen Versetzung wegen seiner Unfähigkeit (*idāresizlik*) unterstützt und – offenbar aufgrund einschlägiger schlechter Erfahrungen – empfohlen hatte, ihn in einen Bezirk ohne tribale Organisationsformen (*ʿaşāyir ile münāsebetli olmayan bir ḳazā*) zu versetzen.³

Neben Kenntnissen der Sprache und Gebräuche bzw. des politischen Umgangs mit tribalen Organisationsformen (*idāre-i ʿurbān*) konnten Gründe für Einsetzung oder Versetzung auch die Versorgung der Familie und der Gesundheitszustand sowie das Klima des Dienstortes sein. Zwar war der „Luftwechsel“ (*tebdil-i havā*) seit langem ein beliebter Euphemismus für eine erzwungene Versetzung, aber die Personalabteilung nahm offenbar Klagen eines *ḳāʿimmaḳāms* über zu kaltes oder zu warmes Klima durchaus ernst.⁴ Es war eine grundsätzlich akzeptierte Tatsache, dass ein ungesundes Klima ernste Krankheiten verursachte.⁵

Eine mögliche Lösung solcher Schwierigkeiten bestand darin, Einheimische zu kooptieren.⁶ Die Provinzregierung von Bengasi beabsichtigte 1902, die Verwaltung des Gebietes der Darsā südwestlich von al-Bayḏāʿ zu intensivieren, das bis dahin nominell dem *ḳāʿimmaḳām* in al-Marğ unterstanden hatte. Praktisch war es von dort aber zu weit entfernt, als dass der *ḳāʿimmaḳām* hätte eingreifen können,

¹ DH.MKT 1067/46: Innenministerium an *vilāyet* Adana, 29. Mart 1322 / 11. April 1906. Vgl. DH.MKT 975/46: Innenministerium an Großwesirat, 15. Teşrin I 1321 / 28. Dezember 1905, Leiter der Personalabteilung (*müdir-i kalem-i meʿmürin*) an Innenminister, 28. Teşrin II 1321 / 10. Januar 1906.

² DH.MKT 975/46: Leiter der Personalabteilung (*müdir-i kalem-i meʿmürin*) an Innenminister, 4. Mayıs 1322 / 17. Mai 1906 sowie weitere Korrespondenz zwischen Innenministerium, Finanzministerium und den Provinzregierungen von Basra und Bengasi.

³ DH.MKT 975/46: *müdir-i kalem-i meʿmürin* an Innenminister, 15. und 16. Nisān 1323 / 28.-29. April 1907 unter Bezugnahme auf ein Telegramm des Generalgouvernorats Basra vom 19. Mart 1323 / 31. März 1907.

⁴ Vgl. den klimatisch bedingten Ämtertausch in DH.MKT 975/46 (*müdir-i kalem-i meʿmürin* an Innenminister, 15. Nisān 1323 / 27. April 1907) und den Versetzungsantrag des Generalgouvernements an das Innenministerium vom 8. Eylül 1318 / 19. Ğumādā II 1320 / 21. September 1902, abgedruckt in Dağğāni/Adham Nr. 106, S. 173-174.

⁵ Vgl. die Petition von Āfet, der Ehefrau des vormaligen *ḳāʿimmaḳāms* der Warfalla, ʿAli Bey, der wegen Unverträglichkeit von Luft und Wasser vor Ort (*āb ve havā-yı mahalli*) erkrankt und nach Istanbul verlegt worden war (DH.MKT 2161/55).

⁶ Mehr darüber in Kapitel V.1.

so dass „Fiskus und Einwohner beeinträchtigt“ würden.¹ Als Landrat (*müdir*) des nun einzurichtenden Kreises (*nāhiye*) schlug die Provinzregierung ‘Ali Nūr ad-Din Efendi vor, der selbst Mitglied eines Stammes sei (*evlād-ı ‘aşā’irden*) und daher die lokalen Verhältnisse und die Denkweise der Bevölkerung genau kenne.² Er habe die „Schule für Stämme“ und die Verwaltungsakademie (*‘aşiret mektebi* bzw. *mülkiye mektebi*) abgeschlossen und dann zwei Jahre lang im Stab des Gouverneurs gearbeitet.³

Die kaiserliche Schule für Stämme (*‘aşiret mekteb-i hümayün*) in Istanbul diente für einige Jahre der zivilisierenden Erziehung von Söhnen beduinischer, kurdischer oder albanischer Stammesführer, solange das Schulangebot in den Provinzen noch unzureichend war. Dieses Internat sollte die jungen Herren zu loyalen Osmanen erziehen und ihnen die Verwaltungs- oder Militärlaufbahn eröffnen.⁴ ‘Ali Nūr ad-Din b. al-Ḥāğğ Ḥāmid, Schüler Nummer 40 der *‘Aşiret mekteb-i hümayün*, entstammte einer Scheichfamilie der ‘Ubaydāt. Schon sein Vater hatte als Mitglied des Verwaltungsrates von Derna eine Vermittlerposition eingenommen und betrachtete eine Ausbildung in Istanbul offensichtlich als vorteilhaft für den Sohn, der bereits 20 Jahre alt war, als er 1892 in den ersten Jahrgang der *‘Aşiret mektebi* aufgenommen wurde.⁵ Nach seiner praktischen Einarbeitung im Hauptort Bengasi hoffte die Provinzregierung offenbar, dass ‘Ali Nūr ad-Din Efendi als landeskundiger Angehöriger einer angesehenen Familie, doch mit „moderner“ osmanischer Ausbildung, in der Lage sein werde, zur administrativen Durchdringung des Darsā-Gebietes oder wenigstens zur Vermittlung beizutragen.

Durch Beschluss des Staatsrates (*Şūrā-yı Devlet*) hatte der Generalgouverneur von Tripolitanien die Befugnis erhalten, Ortsvorsteher (Sg. *kā’immaķām*) und Landräte (Sg. *müdir*) zu ernennen, ohne dass das zentrale Besetzungsverfahren durchlaufen werden musste;⁶ in der Praxis schlug der Generalgouverneur dem Innenministerium die Kandidaten vor. Die Zentralregierung scheint dieses Verfahren infolge der Wiedereinsetzung der Verfassung 1908 aufgegeben zu haben, was auf tripolitanischer Seite Irritationen erzeugte, weil von dort stammende Kandidaten für ein Landratsamt (*mudiriyyat nāhiya*), die nach dem bisherigen Vorschlagsverfahren ernannt worden wären, nun zugunsten formal besser qualifizierter Bewerber von außerhalb

¹ DH.TMIK.S 38/48: Innenministerium an Großwesirat und Finanzministerium, 7. Ḥazirān 1318 / 20. Juni 1902: „*Darsa nāhiyesinin merkez-i kazāya bırdı cibetiyle abāli ve ‘aşā’ir tesviye-i maşālîhce müşkilata dūçār ve bu şüretle hazine ve abāli de hāleldār bulunmaķda...*“

² Dieses Argument wurde auch zugunsten von Manşūr al-Kiḥya angeführt (s. Kapitel V.2.2.).

³ DH.TMIK.S 38/48: „...*‘aşiret ve mülkiye mekteblerinde ikmāl-i taḥşil ile iki yıldan-beri livā ma’iyyetinde müstahdem bulunan ‘Ali Nüreddin Efendi zāten evlād-ı ‘aşā’irden ve aḥvāl-i maḥalliyeye ve emzice-i abāli’ye de vākıf bulunduğundan...*“

⁴ Rogan, „Aşiret“.

⁵ Çankaya III, 754; vgl. Rogan, „Aşiret“, 88 und 99. ‘Ali Nūr ad-Din Efendi versah bis 1913 weitere Verwaltungssämter bis zum Rang eines *kā’immaķāms*.

⁶ Schreiben des *vālis* an das Großwesirat, 1. Kānūn I 1324 / 14. Dezember 1908, abgedruckt in Dağğāni/Adham Nr. 132, S. 221-222. Die folgenden Ausführungen beziehen sich weiterhin auf dieses Schreiben.

übergangen wurden, wobei die bessere Qualifikation oft in nachgewiesenen Türkischkenntnissen bestand, welche bei lokalen Kandidaten oft dürftig waren.

Der Generalgouverneur sah darin einen Widerspruch zur verfassungsgemäß vorgesehenen Erweiterung der Kompetenzen der Provinzialverwaltung und ersuchte um Wiedereinführung des alten Verfahrens. Dabei lässt er keinen Zweifel daran, dass Landes- und Sprachkenntnisse für ihn Vorrang haben mussten. Damit reklamierte der Generalgouverneur die Ernennungskompetenz mit der Begründung für sich, dass praktische Landeskenntnis Vorrang vor formaler Qualifikation haben müsse. Daher könne der Generalgouverneur am besten vor Ort erprobte oder selbst aus dem Lande stammende Kandidaten ausfindig machen. Die Möglichkeit zur Ernennung nicht formal qualifizierter „Landeskinder“ war außerdem ein wichtiges Instrument der Kooptation von Stammesführern und Notabeln.

II.3.2. Die Sprachenfrage

In vormodernen imperialen Herrschaftsverbänden distinguierten sich politische und kulturelle Eliten sprachlich von den Beherrschten, denn die Verwendung der Elitensprache war ein Charakteristikum politischer und diskursiver Macht. Die Aufwertung und der Ausbau von Vernakularsprachen zu Nationalsprachen liefen damit der Herrschaftslogik in einem mehrsprachigen Reich wie dem osmanischen zuwider, weil diese Prozesse mit der Inklusion und potenziellen Ermächtigung von Untertanen korrespondierten.¹ Ähnlich wie in Österreich-Ungarn wurde die Sprachenfrage daher in den arabischen Provinzen am Ende des 19. Jahrhunderts zum Gegenstand des Streits. Zwar wurde die Verwaltung auf Reichsebene mindestens seit dem 15. Jahrhundert grundsätzlich in osmanisch-türkischer Sprache abgewickelt, aber unter den verschiedenen geläufigen Schriftsprachen besaß das Arabische seit jeher einen Sonderstatus. Obgleich das Osmanisch-Türkische die reichsweite Verwaltungssprache war, wurde die Lokalverwaltung in den arabischsprachigen Provinzen weiterhin hauptsächlich auf Arabisch geführt. Wenn ein Erlass oder Befehl in einem arabischen Provinzhauptort ankam und vor andächtiger Zuhörerschaft feierlich verlesen wurde, war es daher notwendig, ihn anschließend in die Landessprache zu übersetzen. Dies war auch in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts das gewöhnliche Verfahren.²

Die Provinzialordnung (*nizāmnāme*) für Tripolitanien von 1878 sah vor, dass Richter, Ortsvorsteher und Gendarmerieoffiziere ausreichend Arabisch sprechen mussten³ und setzte die Kenntnis des Osmanisch-Türkischen stillschweigend

¹ Mehr darüber in Teil VI.

² S. bspw. Y.EE 70/87 (Petition aus Bengasi vom 25. Şafar 1294 / 11. März 1877: „*Jammā ntarğama t-talğraf as-sāmi bi-l-lisān al-ʿaḍb al-bayān al-ʿarabi...*“)

³ Dem Staatsrat vorgelegter Entwurf des *nizāmnāmes* von 1295/1878 (ŞD 2324/50): „*Niyābet ve kāyimmaḳamlıḳ ve zabıtiye zābıtlıḡında bulundurulacak meʿmürinini kifāyet edecek kadar ʿarabca bilmeleri (...) lâzım geleceğinden*“. Reproduziert in Gehedr, 255-256; vgl. ebda., 227.

voraus, was allerdings keineswegs selbstverständlich war, so dass in großem Umfang Sprachmittler (zweisprachige Beamte oder Dolmetscher) eingesetzt worden sein müssen. Der Generalgouverneur Aḥmed Rāsım Paşa ordnete in den 1880er Jahren an, schrittweise Absolventen der neuen türkischsprachigen Mittelschulen (*rüşdiye*) in den Bezirksverwaltungen einzustellen, um den internen Schriftverkehr komplett auf Osmanisch-Türkisch führen zu können. Damit konnte nicht die Notwendigkeit der Übersetzung beseitigt, aber die Korrespondenz wahrscheinlich effizienter abgewickelt werden. Die erwähnte Anordnung wurde in Rāsım Paşas „Tätigkeitsbericht“ im Verwaltungsjahrbuch (*sālnāme*) von 1895 veröffentlicht¹ und erscheint fast wortgleich auch im zweiten Band von Aḥmad an-Nāʾib al-Anşārīs Geschichtswerk *al-Manhal al-ʿadb*. Dessen Herausgeber aṭ-Ṭāhir Aḥmad az-Zāwī kommentierte 1961 Aḥmed Rāsıms Maßnahme:

„Dies ist eine Art von Sprachkolonialismus, eine Methode zur Assimilation des Beherrschten an das Volkstum des Herrschenden und dazu, seine Zugehörigkeit nicht zu fühlen, die ihn zur Bewahrung seiner Prinzipien verpflichtet und sein Herz daran erinnert, was er an Freiheit im Leben und Unabhängigkeit im Denken verloren hat.“²

Zwar ist kein eigentlicher Zusammenhang zum kommentierten Text gegeben, aber aus Sicht des arabischen Nationalismus nach dem Zweiten Weltkrieg erschien die um 1900 begonnene Durchsetzung der osmanisch-türkischen Verwaltungssprache kolonialistisch. Auch wenn diese Haltung anachronistisch ist, hat natürlich die Erwartung, dass die Verwaltung in der Landessprache zu erfolgen habe, ihre Berechtigung. Allerdings ist zu beachten, dass der Administration diese Diskrepanz erst nach fast 400 Jahren osmanischer Herrschaft negativ auffiel, weil vor dem 19. Jahrhundert große oder gar umfassende Informationsdefizite nicht unbedingt als problematisch wahrgenommen wurden.³ Das Bemühen um Effektivierung und Kontrolle der Verwaltung im Geiste der Reformbestrebungen führte gerade hinsichtlich der Sprachenfrage zu neuen Konflikten, die nach 1908 im Parlament heftig debattiert wurden.

Manche verwaltungsinternen Schreiben sollen während Aḥmed Rāsım Paşas Amtszeit (1881-96) zweisprachig ausgefertigt worden sein, mit der rechten Kolumne auf Osmanisch-Türkisch und der linken auf Arabisch.⁴ Dieselbe Aufteilung findet sich in den Provinz-*Sālnāmes* von 1301/1885, 1302/1886 und 1305/1889. Die früheren *sālnāmes* (1289-95/1873-79) waren dagegen nur auf Osmanisch-Türkisch erschienen, so dass der Eindruck entsteht, dass nach der Erscheinenspause 1296-1300/1880-84 auch des Türkischen weniger mächtige Personen angesprochen werden sollten.

¹ S. Kapitel IV.1.3.

² Fußnote des Herausgebers in Anşārī, *Manhal* II, 28: „*Hādā narw min al-istiʿmār fi l-luḡa, wa-burwa tariq ilā ndimāḡ al-maḥkūm fi qarwmiyyat al-ḥākim, wa-ʿadam šuʿuribi bi-t-tābiʿiyya allati tuḥattimu ʿalaybi l-iḥtifāz bi-muqawwimātibi, wa-an yakūna labu kayān yunabbihu damirahu ilā mā faqada min ḥurriyya fi l-ḥayāt wa-stiqlāl fi t-tafkir.*“

³ Vgl. Kapitel V.1.3.

⁴ Daḡḡāni/Adham, 9. In der Regel liegen solche Dokumente allerdings nur in einer Sprache vor. Da mir selbst kein Beispiel für diese Praxis bekannt ist, könnte es sich um ein kurzlebiges Experiment handeln, das für den alltäglichen Gebrauch zu umständlich war.

Da die Hauptadressaten der Verwaltungsjahrbücher Militärs und Beamte waren (die sich sogar zur Abnahme eines Exemplars verpflichtet sahen), könnte dies auf eine inklusivere Haltung im Hinblick auf die Amtssprache hindeuten. Nach einer zweiten Publikationspause (1305-1311/1888-93)¹ und einer Modernisierung der Tripoliner Staatsdruckerei erschien das erste mit beweglichen Lettern gedruckte Jahrbuch 1312/1894, dessen türkische und arabische Abschnitte überwiegend aufeinanderfolgend angeordnet sind und das zugleich das letzte *sālnāme* von Tripolis gewesen zu sein scheint.

Die 1282/1866 erschienene erste Ausgabe der amtlichen Provinzzeitung *Ṭarābulus-ı ğarb* hatte ebenfalls Osmanisch-Türkisch und Arabisch aufeinanderfolgende Blätter, vermutlich auch aus technischen Gründen, da die türkischen Abschnitte in ostarabischer, an *nashī* und *ruḡʿa* orientierter Schrift und die arabischen in Magribischrift lithographiert wurden.² Diese vollständig zweisprachige Aufteilung behielt *Ṭarābulus-ı ğarb* bei, wie Ausgaben von 1321/1905³ und 1324/1908 zeigen,⁴ die inzwischen mit beweglichen Lettern gesetzt wurden.

Die Untersuchung des Verwaltungsschrifttums aus den libyschen Provinzen zeigt, dass noch zu Beginn des 20. Jahrhunderts Mitglieder des Verwaltungsrates, mittlere Beamte und Offiziere zumindest abseits der Zentren Tripolis und Bengasi häufig über geringe, meist nur mündliche Türkischkenntnisse geboten. Dies ist in Personalakten und zugehöriger Dokumentation von in den libyschen Provinzen rekrutierten Beamten vielfach dokumentiert, zum Beispiel bei Muḥammad Dirbāsi Efendi (geb. 1848 in Yafran), der zunächst als Hauptsekretär für arabische Korrespondenz (*sancaḡ tabırırāt-ı ʿarabiye kitābeti riʿāseti*) in seiner Heimatprovinz Ğabal Ğarbi tätig war und später bis zum *ḡāʾimmaḡām* von Nālūt und dann Fasāṭū in der gleichen Region befördert wurde. Seine Türkischkenntnisse beschränkten sich auf einfache mündliche Konversation („Spricht ein wenig Türkisch“).⁵ Muḥammad Ğibril Efendi (geb. 1835-36 in Derna) gab über seine Kenntnisse zu Protokoll: „Ich kann Arabisch und Türkisch sprechen, jedoch nur Arabisch schreiben.“⁶

¹ Der lückenhafte Erscheinungsverlauf ist nicht völlig geklärt. Die Einleitung zum *sālnāme* von 1312 behauptet auf der unpaginierten ersten Textseite, dass davor bereits elf Nummern erschienen seien, aber in türkischen und libyschen Bibliotheken sind nur die im Literaturverzeichnis aufgeführten neun Jahrgänge nachweisbar.

² Im *sālnāme* von 1312/1896 wurden für Arabisch und Osmanisch-Türkisch ebenfalls unterschiedliche Typensätze verwendet (*nashī* und *ruḡʿa*), während die älteren lithographierten Ausgaben keinen Unterschied in der Schriftart erkennen lassen.

³ Nummer 1109 im 35. Erscheinungsjahr, vom 29. Şafar 1323 / 21. Nisān 1321 / 4. Mai 1905 (AA, R. 16.105).

⁴ Nummer 1253 im 38. Erscheinungsjahr, vom 17. Raġab 1326 / 31. Temmüz 1324 / 13. August 1908 (Hakkı Tarık Us Ktp. No. 652).

⁵ „Türki birāz tekellüm eder“ (DH. SAİD I-2/526, zit. in Gehedr, 156).

⁶ „Arabi ve türki tekellüm ve yalnız ʿarabi kitābet edebilirim“ (İ.DH 74127 vom 14. Şafar 1302 / 3. Dezember 1884, zit. in Gehedr, 156).

Aufgrund unzulänglicher Kenntnisse des Osmanisch-Türkischen konnten zuweilen Verwaltungsratsmitglieder Schreiben des Gouverneurs erst zur Kenntnis nehmen, nachdem sie ins Arabische übersetzt worden waren.¹ Der Mangel an zweisprachigen Beamten zeigte sich beispielsweise im Verlauf von Ermittlungen im ausschließlich arabischsprachigen Umfeld von al-Marğ, da der protokollführende Sekretär die Sprache der Zeugen nicht ausreichend beherrschte (*zabt kâtibi lisân-i ‘araba vâkıf olmadığı*).² In dieser vollständig arabophonen Umgebung sprachen selbst direkte Nachkommen türkischsprachiger Väter nur Arabisch. So gab das in al-Marğ geborene Verwaltungsratsmitglied Ḥusayn b. Ismā‘il at-Turki an, dass sein Vater „Türke“ gewesen sei.³ Ḥusayn at-Turki mündliche Aussagen wurden ins Osmanisch-Türkische übersetzt festgehalten, die schriftlichen von ihm selbst auf Arabisch niedergelegt. Die übrigen gewählten Ratsmitglieder sowie der Richter (*nā‘ib*) von al-Marğ beherrschten das Türkische ebenfalls unzureichend.⁴

Es kam vor, dass lokale Beamte auf Osmanisch-Türkisch verfasste gesandte Schreiben nicht verstanden und darum baten, doch eine arabische Übersetzung zu schicken oder ausschließlich auf Arabisch angeschrieben zu werden.⁵ Aus diesem Grund gehörten dem Stab des *vālīs* bzw. *mutaşarrıfıs* in Tripolis, Bengasi und Derna neben dem Dragoman (*tercüman*) für französisch- oder italienischsprachige Korrespondenz auch ein sogenannter arabischer Sekretär (*kâtib-i ‘arabî*) für die Abfassung und Übersetzung arabischsprachiger Schreiben an.⁶ Diese Sekretäre

¹ ŞD 2336/4, Schreiben des Untersuchungsbeamten in al-Marğ an das örtliche Verwaltungsratsmitglied Başir Bū Katf (13. Kānūn II 1319 / 26. Januar 1904). Vgl. ŞD 2336/4 Trablus 2-35, Aussage von Ḥusayn at-Turki (14. Kānūn II 1319 / 27. Januar 1904).

² ŞD 2336/4, Verhörprotokoll vom 23. Ḥazirān 1321 / 6. Juli 1905. Mit *lisân-i ‘arab* scheint hier, im Unterschied zur hocharabischen Literatursprache (*lisân-i ‘arabî*), die Umgangssprache der herkömmlich als *‘arab* oder *‘urbān* bezeichneten Beduinen gemeint zu sein, welche im Protokoll nicht festgehalten, sondern sofort in osmanisch-türkischer Zusammenfassung notiert wurde.

³ Die Bezeichnung *turki/türki* muss nicht als ethnische Kategorie gelesen werden und mochte aus arabischer Sicht etwa das Türkische verwendende Albaner, Südslawen oder Kaukasier einschließen. Ḥusayn at-Turki bezieht sich jedoch auf die Sprache: „... denn ich beherrsche die türkische Sprache nicht“ (...*li-amanî ağbalu al-luğa at-turkiyya*; ŞD 2336/4 Trablus 2-35, schriftliche Aussage von Ḥusayn at-Turki, 14. Kānūn II 1319 / 27. Januar 1904).

⁴ ŞD 2336/4: Aussagen der Mitglieder des Verwaltungsrates (*meclis-i idāre*) von al-Marğ, al-Ḥağğ Muḥammad an-Naḍūrī, Ḥalīd Bū ‘Uwayra und Başir Bū Katif, 13. Kānūn II 1319 / 26. Januar 1904. Der Richter (*nā‘ib*) as-Sayyid Muḥammad Rāğib gab explizit an, dass er des Türkischen nicht mächtig sei (*haytu anni ġayr muqtadir ‘alā l-luğa at-turkiyya*). Alle machten ihre Aussagen auf Arabisch, nachdem ihnen die Fragen übersetzt worden waren.

⁵ Dies tat etwa der *mūdīr* des östlich von Tripolis gelegenen Tāğūra, dessen dabei gezeigte Kenntnis der arabischen Schriftsprache allerdings ebenfalls nicht gerade makellos war (Dağğāni/Adham Nr. 97, S. 162: Ramaḍān Šarīf, *mūdīr* von Tāğūra, an das Generalgouvernement, 11. Šawwāl 1317 / 31. Kānūn II 1315 / 12. Februar 1900).

⁶ Die Position des „arabischen Sekretärs“ führen die *sālnāmes* im letzten Drittel des 19. Jahrhunderts regelmäßig an, sie existierte jedoch mindestens seit 1842 (C.DH 103/5121: Ausgaben- und Inhaltsliste für Bengasi und Derna, 3. Šawwāl 1258 / 7. November 1842).

entstammten oft Notabelnfamilien und hatten ebenso wie andere bilinguale Beamte eine Schlüsselposition inne.¹

Zum Kreis der mehrsprachigen Beamten gehörten Personen aus „türkischen“ Familien, die seit Generationen in Tripolitanien lebten. Dies traf beispielsweise auf die Familie des in al-Ḥums ansässigen Kaufmanns Arnavudzāde Ḥasan Ağa zu, der – wie der Name andeutet – albanischer Herkunft war. Zwar ist nicht klar, wie lange die Familie schon in Tripolitanien ansässig war,² aber mindestens Ḥasan Ağas Kinder wurden in al-Ḥums geboren und wuchsen dort auf. Zwei seiner Söhne (Meḥmed Nūrī und Maḥmūd Nāci) verfassten das landeskundliche Buch *Ṭarābulus-i ġarb* auf Osmanisch-Türkisch, einer von ihnen (Nāci) schrieb auch arabische Zeitungsartikel, und ein dritter (Ismāʿil Kamālī) war kurz darauf als arabisch-italienischer Übersetzer und Berater für die italienische Kolonialregierung tätig.³ Daraus ergibt sich ein Bild arabisch-türkischer Doppelsprachigkeit, zu der in diesem Fall noch die Schulsprachen Italienisch und Französisch sowie möglicherweise Albanisch ergänzt werden können.⁴

Da die Verwaltung auf Reichs- und höherer Provinzebene vollständig auf Osmanisch-Türkisch, die Lokalverwaltung hingegen hauptsächlich auf Arabisch kommunizierte, erlangte die Schnittstelle zwischen diesen beiden ungleichen Ebenen strategische Bedeutung und eröffnete die Möglichkeit zur Manipulation.⁵ Aus Sicht der Provinzregierungen und der Zentralregierung stand außer Frage, dass in beiden Sprachen kompetente Beamte benötigt wurden, und etwaige Sprachkenntnisse wurden in den Personalakten auch stets notiert.⁶ Aḥmed Rāsım Paşa versuchte zu Beginn der 1890er Jahre, den erhöhten Verwaltungsaufwand durch die Ernennung zusätzlicher Sekretäre (*kuttāb taḥrīrāt*) in den einzelnen Bezirken zu verringern, die das Osmanisch-Türkische auf Mittelschulen (*makātīb ruṣḍiyya*) erlernt hatten.⁷ Eine weitere Möglichkeit der Abhilfe bestand darin, qualifizierte Beamte arabischer Zunge aus dem syrischen oder irakischen Raum einzusetzen. Darüber hinaus sollten mehr Einwohner der libyschen Provinzen das Türkische erlernen.

¹ Ähnliche Einrichtungen gab es auch in nichtarabischen Regionen, etwa als *rūmī kitābeti* (*tercümānlık*) auf Zypern. Übersetzungen aus dem Griechischen erfolgten wie beim Arabischen entweder wie erwähnt in der Provinzialverwaltung oder in der Übersetzungsabteilung (*tercūme odası*) des Außenministeriums (Aymes, *Progrès*, 269).

² Le Gall zufolge stammte Nāci von albanischen Janitscharen ab, die sich mehrere Generationen zuvor („generations earlier“) in Tripolitanien niedergelassen hatten („Outlook“, 143).

³ Mişrāti, *Muʿarriḥūn*, 229-237 und Kavas, „İki Kardeş“, 7-18.

⁴ Mehr über die Brüder Nāci, Nūrī und Kamālī in Kapitel III.2.2.2.

⁵ Ein eklatanter Fall von Übersetzung als „Anpassung“ (*taʿdīl*) an die eigenen Interessen kam beispielsweise bei der Untersuchung der Amtsführung des Gouverneurs von Derna 1886 zum Vorschein (s. Kapitel V.2.1.).

⁶ Allerdings erweisen sich die in den Personalakten (*sicill-i aḥvāl*) festgehaltenen, von den Beamten selbst gemachten Angaben über ihre Sprachkompetenzen nicht immer als zuverlässig (Bouquet, „Dire“, vgl. zum Verfahren Sarıyıldız, *Sicill-i Aḥvāl Komisyonu*, 124-149).

⁷ *Sāhnāme-i Vilāyet-i Ṭarābulus-i ġarb* (1312), S. 200 (arabischer Teil).

Ein internes Memorandum¹ weist 1892 außerdem darauf hin, dass Türkischkenntnisse vor Gericht notwendig seien und daher die Missstände im Justizwesen durch die Sprachbarriere weiter verschärft würden. Die Tätigkeit der Nizāmiye-Gerichte (*maḥākīm-i nizāmiye*)² baue auf erlassenen Gesetzen (*ḳavānīn*) in osmanisch-türkischer Sprache auf, was den tripolitanischen Untertanen den Zugang erschwere, und außerdem gebe es kaum fachkundige Anwälte. Wie bei den Zivilbeamten förderte auch die Justizverwaltung daher den Einsatz von zweisprachigen Richtern. Kenntnisse des Arabischen als Erstsprache konnten also von Vorteil sein, aber auch zuungunsten eines Bewerbers ausgelegt werden. So heißt es im amtlichen Lebenslauf des aus Aleppo stammenden Richters Meḥmed Hilāl Efendi al-Ḥuṣrī: „Als Einwohner Arabiens eignet er sich zum Einsatz in Arabien, da ihm die Verständigung auf Türkisch Schwierigkeiten bereitet.“³

Damit brachte der zuständige Beamte der Personalabteilung des Innenministeriums höflich zum Ausdruck, dass er Hilāl Efendis Türkischkenntnisse als unzureichend beurteilte. Die von der Zentralregierung gewünschte Bevorzugung von arabophonen Beamten bzw. Richtern für den Dienst in Tripolitanien und anderen arabischen Provinzen konnte sich also bei der Bewerbung um Posten in nichtarabischen Regionen ebenso gut nachteilig auswirken. Gerade mit Blick auf das Justizwesen und die Möglichkeit zur Wahrnehmung bürgerlicher Rechte erlangte die Sprachenfrage nach Wiedereinsetzung der Verfassung 1908 verstärkte Brisanz.

Die Einrichtung weiterführender Schulen ermöglichte es seit den 1880er Jahren den Söhnen ausreichend wohlhabender Familien, nach dem Abschluss die Kriegs-, Medizinal- oder Verwaltungsakademie in Istanbul zu besuchen. Der Besuch von Mittelschulen (*rüşdiye*) brachte bereits den Erwerb entsprechender Kenntnisse der osmanisch-türkischen Unterrichtssprache mit sich.⁴ Dagegen ließen die Arabischkenntnisse von Rüşdiye-Lehrern oft zu wünschen übrig: 1892 monierte Ṭāhīr Paşa, der Gouverneur von Bengasi, dass nichtarabische Lehrer Schüler arabischer Muttersprache in arabischer Grammatik unterrichteten. Es sei aber für die Schüler inakzeptabel, das Arabische von Lehrern zu lernen, die es selbst weniger gut beherrschten als sie. Stattdessen sei es wünschenswert, dass solche Lehrer die osmanisch-türkische Amtssprache, das Persische oder andere Fächer wie Mathematik auf Türkisch unterrichteten. Arabischlehrer seien nach Ṭāhīr Paşas Ansicht bevorzugt aus Syrien oder Ägypten anzuwerben.⁵ Trotz aller Schwierigkeiten sollen aber im Jahre 1889 bereits 150 Tripolitanier an der Kriegsakademie eingeschrieben

¹ Y.EE 9/5: Kāmil Paşas Memorandum.

² Darüber ausführlich Rubin, *Courts*, 19-54.

³ „Arabistān abālīsinden olmasıyla türkçe tefhīm ve tefebbümde dūçār-ı ‘usret oldığından ‘Arabistānda istihdām münāsib olacağı“ (Göyünç, „Trablusgarb“, 236, nach DH.SAİD 4/1032-33). Zu Hilāl Efendi siehe Kapitel III.2.1.6.

⁴ Somel, *Modernization*, 205-238, besd. 217-219.

⁵ Somel, *Modernization*, 124 nach Y.MTV 60/31 vom 11. Ša‘bān 1311 / 11. Februar 1892.

gewesen sein,¹ so dass zumindest im Militärwesen eine Anzahl zweisprachiger Offiziere zur Verfügung stand. Auch der Sanūsi-Bruderschaft angehörende Familien schickten um die Jahrhundertwende ihre Söhne zur Ausbildung nach Istanbul.²

Erst nach Wiedereinsetzung der Verfassung 1908 verlangte die Zentralregierung von Staatsdienern in den arabischen Provinzen kategorisch, allerdings nicht realistisch, türkisch-arabische Zweisprachigkeit. Dagegen protestierte der Verwaltungsrat von Tripolitanien und verlangte, dass alle Beamten das Arabische gebrauchten und nach ihren Arabischkenntnissen ausgewählt werden sollten.³ Die erhöhten sprachlichen Anforderungen sollten nun auch den Polizeidienst betreffen, indem Kenntnisse des Türkischen in Wort und Schrift zur Bedingung für die Einstellung als Polizist gemacht wurden. Auch Flüchtlinge aus dem französisch besetzten Tunesien durften nur in den Polizeidienst aufgenommen werden, wenn sie die von der Verfassung festgelegte osmanisch-türkische Amtssprache (*lisān-ı resmî*) beherrschten.⁴ Da in Tripolitanien jedoch so gut wie keine (*mefkûd derecede*) Bewerber mit solchen Kenntnissen zu finden waren, schlug der Generalgouverneur 1910 vor, zumindest im Arabischen lese- und schreibkundige Kandidaten als Polizisten einzustellen.⁵ Ob das Innenministerium eine solche Ausweitung des Bewerberkreises tatsächlich in Erwägung zog, lässt sich nicht feststellen, denn die Frage wurde durch die italienische Besetzung hinfällig.

Reguläre Soldaten wurden, im Gegensatz zur Gendarmerie, gewöhnlich nicht in Tripolitanien und Bengasi, sondern in anderen Teilen des Reiches rekrutiert, häufig in Syrien, Rumelien oder in Anatolien.⁶ Dies mag eine imperiale Herrschaftsstrategie widerspiegeln, nach Möglichkeit landesfremde Truppen und Statthalter einzusetzen, um Separatismus und Fraternalisierung vorzubeugen, allerdings war eine flächendeckende lokale Rekrutierung von Soldaten in Tripolitanien ohnehin kaum durchzusetzen (von Bengasi ganz zu schweigen), weil der dafür

¹ Le Gall, *Pashas*, 109.

² Anderson, „Reform“, 336. Sie zitiert den auf brieflichen Berichten fußenden Artikel von A. L. C. (= Alfred Le Chatelier) über Nahum Slouschs Reise 1907. Slousch hatte offenbar einen „à la turque“ erzogenen bengasinischen Offizier getroffen, der aus einer Sanūsi-Familie stammte und berichtet hatte, dass er damit kein Einzelfall sei: „C’était précisément un Senoussi, le yuz bachi Hussêin Efendi qui, né d’une famille senoussienne, avait été élevé à la turque, comme un certain nombre d’autres enfants Senoussiya“ ([Slousch,] „Senoussiya“, 170).

³ Beschluss des Verwaltungsrates von 1327/1909 (MWMMDT, milaff ‘Ā’ilat Šallābi, Nr. 58).

⁴ DH.EUM.VRK 6/84: Direktorat für Öffentliche Sicherheit (Emniyet-i ‘Umūmiye Müdiriyyeti) an Polizeidirektion Tripolis, 19. Kânun I 1326 / 1. Januar 1911. Kenntnisse des Französischen oder Italienischen, die manche Bewerber anführten, sah das Direktorat nicht als relevant an.

⁵ DH.EUM.THR 10/48: *vâlî* von Tripolis an Direktorat für Öffentliche Sicherheit, 5. Teşrin I 1325 / 18. Oktober 1909.

⁶ Rohlf, *Von Tripolis I*, 67. Vgl. zur Situation wenige Jahre nach Beginn der direkten Herrschaft Heinzlmann, *Heiliger Kampf*, 255-257, sowie während der jungtürkischen Periode DH.H 33/25 (Telegramm des *vâlîs* von Saloniki an das Innenministerium, 2. Şubâţ 1326 / 15. Februar 1911).

erforderliche Zensus und weitere herrschaftsvertiefernde Maßnahmen auf Widerstand stießen. Die mit dem Einsatz von Landesfremden angestrebten Ziele wurden oft durch sehr lange Dienstzeiten konterkariert, aufgrund derer Soldaten und Beamte in einheimische Familien einheirateten und sich mittelfristig „lokalisierten“.

Außerdem konnte sich die Zentralregierung bis kurz vor Beginn des italienisch-türkischen Krieges nicht dazu durchringen, eine flächendeckend lokal rekrutierte Miliz aufzustellen und zu bewaffnen. Mehrere entsprechende Versuche von tripolitanischen Generalgouverneuren blieben in den Anfängen stecken, möglicherweise weil das Kriegsministerium eine Ausweitung als zu riskant betrachtete.¹ Die schließlich doch noch 1910/11 erfolgte Bewaffnung und Ausbildung lokaler Milizen durch aus Istanbul entsandte Offiziere erwies sich allerdings als effektiv genug, um den regulären italienischen Truppen wirkungsvoll Widerstand entgegenzusetzen.

Die Ausweitung, Intensivierung und Regularisierung der Verwaltungstätigkeit in Tripolitanien, Fezzan und Bengasi führte zu einem steigenden Bedarf an zweisprachigen Beamten, der bis zum Rückzug des Reiches aus Nordafrika nicht gedeckt werden konnte. Zur Schließung dieser Lücke sollte der größtenteils auf Türkisch erteilte Unterricht in den weiterführenden Schulen dienen, der tatsächlich eine kleine, aber wachsende Anzahl zweisprachiger Beamter hervorbrachte. Eine andere Möglichkeit zur Deckung des Bedarfs bestand darin, zweisprachige Beamte und Offiziere aus anderen arabophonen Provinzen nach Nordafrika zu versetzen, und zwar hauptsächlich aus dem syrischen und gelegentlich aus dem irakischen Raum.²

Die strategische Position von Vermittlern³ ist im bilingualen Kontext umso deutlicher zu erkennen und war der Obrigkeit nur allzu bewusst, so dass sie sich (wenn auch mit mäßigem Erfolg) darum bemühte, die Zweisprachigkeit von einheimischen wie auch aus anderen Provinzen stammenden Beamten zu fördern. Die Übersetzung von einer Sprache in die andere macht in bestimmten Fällen auch einen kulturellen Übersetzungsprozess sichtbar, der in Kapitel VI.3 genauer besprochen wird.

¹ Vgl. aber Le Gall, *Pashas*, 81-84, Şâfi, 41 und AA, R 16.113. In einem Memorandum an den Yıldız-Palast (Y.EE 10/24) vom 25. Januar 1885 / 8. Rabi' II 1302 gibt Nâmık Mehmed Bey an, dass bereits 1252/1836-37 lokal rekrutierte Truppen im überschaubaren Umfang von vier Kompanien (*bölük*) Infanterie, 30-40 Kavalleristen und einige auf der Burg von Tripolis stationierte Artilleristen vorhanden gewesen seien, zuzüglich etwa 300 irregulären *Kuloğlu*-Reitern. Er empfiehlt eine zensusbasierte Rekrutierung wie in anderen Provinzen auch und erwähnt, dass eine weitergehende Rekrutierung von Freiwilligen – ebenso wie zuletzt im Jemen – begonnen, aber dann abgebrochen worden sei (*gönüllü asker tertibine başlanıldığı ve şöhradan icrâ'âtı terk ve tâ'til kılındığı*).

² Aus den syrischen Provinzen stammten etwa Beşir Bey, der als *kā'immakām* von 'Uğaylāt, Warfalla und Awğıla-Ġālū amtierte (ŞD 2334/23), und Fā'ik Paşa, unter anderem *mutaşarraf* des Fezzan (ŞD.DH 2325/77 und DH.SAİD 4/102); aus Bagdad 'Abdülfettāh (Baykurt), *kā'immakām* in Nālūt und in Tarhūna (Çankaya III, 894) sowie der *kā'immakām* von Derna Mehmed 'Alī (Çankaya III, 867-868).

³ S. Kapitel V.1.

II.3.3. Prosopographische Stichprobe

Das Zusammentragen biographischer Angaben zu osmanischen Untertanen und Staatsdienern ist selbst für das frühe 20. Jahrhundert keine leichte Aufgabe, da keine Nationalbiographie existiert und der im Vergleich zu westeuropäischen Verhältnissen bescheidene Bestand an Personalakten bislang kaum erschlossen ist. Die wichtigsten Quellen für die Beamtenprosopographie sind:

- Mehmed Süreyyâs 1890-99 erschienenes *Sicill-i ‘Osmânî yâhûd Tezkire-i meşâbir-i ‘osmânîye*, das einer Nationalbiographie am nächsten kommt,
- die von Mehmet Zeki Pakalın in den 1940er Jahren kompilierte Fortsetzung *Sicill-i Osmanî zeyli: son devir Osmanlı meşhurları ansiklopedisi*,
- Mücellidoğlu Ali Çankayas Geschichte der Zivilverwaltung im späten Osmanischen Reich und in der frühen Republik Türkei *Son Asır Türk Taribinin Önemli Olayları ile Birlikde Yeni Mülkiye Târihi ve Mülkiyeliler*,
- die auch einfache Beamte erfassenden, handschriftlich im Staatsarchiv der Republik Türkei vorliegenden Unterlagen der kaiserlichen Personalverwaltung (*Sicill-i Ahvâl*).

Diese Kompilationen geben hauptsächlich den beruflichen Werdegang einer Person und gelegentlich Einzelheiten zu ihrer Herkunft, schriftstellerischer Betätigung oder anderen besonderen Eigenschaften an. Lediglich die Personalakten der *Sicill-i Ahvâl* vermerken in seinerzeit relevanten Fällen unliebsame Einzelheiten wie politisches Fehlverhalten, während das *Sicill-i ‘Osmânî* und Çankayas als „Ehrenschrift“ (*şeref kitâbi*) konzipiertes Werk sich auf die Vorzüge der aufgenommenen Personen konzentrieren. Pakalíns Fortschreibung des *Sicill-i ‘Osmânî* stützt sich teils auf die Personalakten, teils auf weitere Materialien wie Memoiren und Publizistik des 20. Jahrhunderts.

Um einen Eindruck von der Zusammensetzung vor allem der mittleren Beamtschaft zu erhalten, wurden die prosopographischen Kompendien von Çankaya und Pakalın herangezogen sowie partiell aufgrund von Angaben in der Teil V zugrunde gelegten Dokumentation ergänzt. Personalakten des Innenministeriums (*sicill-i ahvâl defterleri*) konnten nur vereinzelt einbezogen werden, müssten aber bei ausreichender Katalogisierung dereinst die Basis für eine Beamtenprosopographie bilden. Da dies zur Zeit nicht möglich ist, ergibt sich ein widersprüchliches Bild: Von 60 erfassten Personen, die mittlere bis höhere Ämter in Tripolitanien, Fezzan und Bengasi ausübten (Sekretäre, Zensusbeamte, Landräte, Bezirksvorsteher, in einigen Fällen Justizbeamte), waren 12 einheimischer Herkunft, von denen wiederum 4 auch in anderen Teilen des Reiches tätig wurden, 8 dagegen nur in den libyschen Provinzen. Nur 5 Beamte stammten aus anderen arabophonen Provinzen, v. a. aus Bilād aš-Šām, während 43 Personen, also fast drei Viertel, aus Rumelien oder Anatolien gebürtig waren. Die in der Stichprobe erfassten Personen sind tabellarisch in Anhang 10 aufgelistet.

Zwar bezieht diese Einteilung keine niederen Beamten ein, die grundsätzlich nicht weiträumig versetzt wurden, und ist mit gewissen Unsicherheiten behaftet, da Aussagen über ethnische Zuordnungen und ähnliches nicht gemacht werden können. Aber wenn diese Stichprobe dem Gesamtbild in groben Zügen entspricht, zeichnet sich im Bereich des mittleren bis höheren Verwaltungspersonals ab, dass aus den libyschen Provinzen stammende Beamte bevorzugt im Lande eingesetzt wurden und eine weitere Karriere in anderen Teilen des Reiches für sie zwar möglich, aber ungewöhnlich war. Dagegen war Libyen für 80% der erfassten Beamten aus anderen Teilen des Reiches nur eine Station ihrer Laufbahn.

Der Umstand, dass die aus Tripolitaniern und Bengasi stammenden Beamten gar nicht bei Pakalın, sondern nur bei Çankaya oder direkt aus dem Verwaltungsschrifttum nachzuweisen sind, deutet darauf hin, dass keiner von ihnen in die für Pakalın relevante Kategorie der „bekannten Persönlichkeiten“ (*meşhurlar*) Aufnahme fand, sie aber als Müllkiye-Absolventen für Çankaya sehr wohl relevant waren. Aufgrund dieser Aufnahmekriterien sind sowohl Tripolitaniern als auch Beamte aus anderen arabischsprachigen Provinzen vermutlich stark unterrepräsentiert.

Während die höheren Ränge stärker abgedeckt werden, bleiben niedere Ränge und nicht an der Verwaltungsakademie ausgebildete Personen unberücksichtigt, was sich mit dem Aktenbefund der Fallstudien deckt, bei denen die niederen Beamten überwiegend aus den libyschen Provinzen rekrutiert worden zu sein scheinen. Außerdem lässt sich der Anteil von Beamten aus arabischsprachigen Provinzen nicht genau bestimmen, weil gerade diese nach dem Ersten Weltkrieg meist in den arabischen Staaten bzw. Mandatsgebieten und nicht in der Türkei tätig und daher von Pakalın und Çankaya nur selten berücksichtigt wurden. Allerdings gab es auch etliche aus arabischen Provinzen stammende Beamte, die in der Republik Türkei eine Beschäftigung fanden. Außerdem wurden zahlreiche Staatsdiener aus den libyschen Provinzen nach dem Abzug der osmanischen Verwaltung 1912 in anderen Provinzen des Osmanischen Reiches eingesetzt und blieben dort oft auf Dauer.

Trotz der unbefriedigenden Datenlage lässt sich festhalten, dass einheimische Beamte nicht ausschließlich auf niederen, sondern auch auf mittleren und höheren Ebenen der Administration Verwendung fanden, wenn auch gegenüber Kollegen aus Anatolien und Rumelien in der Minderzahl.¹ Die Sprachfertigkeiten lassen sich im Einzelfall weder aus dem Geburtsort noch aus dem Namen, sondern – ohne Indizien in anderen Quellen – allenfalls aufgrund der Personalakten eruieren, wo regelmäßig Sprech- und Schreibkenntnisse (*tekellüm, kitâbet*) in verschiedenen Sprachen vermerkt wurden.² Die von der Personalverwaltung beklagten Defizite der

¹ Darüber hinaus wurden qualifizierte Beamte mit guten Arabischkenntnissen auch in den anderen arabophonen Provinzen benötigt.

² Diese von den Biographierten selbst gemachten Angaben sind allerdings nicht immer zuverlässig, zumal gerade beim Arabischen zwischen schriftlichen und mündlichen Kenntnissen zu unterscheiden ist, denn alle muslimischen Beamten hatten Kenntnisse der arabischen

arabischen und besonders der libyschen Provinzen hinsichtlich formaler Schulbildung, wie sie die Verwaltungshochschule verlangte, scheinen sich in der Herkunftsstruktur der in Libyen eingesetzten Beamten ebenso abzubilden wie die Klagen von Untertanen über nicht des Arabischen kundige Beamte.

Die Anzahl von zweisprachigen Beamten vor allem aus dem syrischen Raum, die in den libyschen Provinzen eingesetzt wurden, ist derzeit nicht genau zu bestimmen, doch sind etliche syrische Beamte in den für diese Arbeit herangezogenen Archivquellen prominent in höheren Positionen¹ vertreten. Jedenfalls kann nicht die Rede davon sein, dass höhere Positionen grundsätzlich mit Personen aus der Kernregion oder gar ethnischen Türken besetzt worden wären. Eine eindeutige Grenze zwischen einheimischen Untertanen und fremden Amtsträgern ist angesichts einheimischer und aus anderen arabischen Provinzen stammender höherer Beamter nicht zu ziehen.

Zwar fehlt für eine quantitative Auswertung bislang ein ausreichend geschlossenes Quellenkorpus, doch zeigt sich bereits an den wenigen genannten Beispielen, dass Sprach- und Landeskenntnisse zwar prinzipiell verlangt, tatsächlich jedoch längst nicht von jedem Amtsträger mitgebracht wurden. Ein Vergleich mit weiteren Stichproben könnte erweisen, ob das Innenministerium verschiedene Personalprofile „erprobte“ und ob ein Lernprozess zu beobachten ist. So gibt es Hinweise darauf, dass manche Beamten als „Spezialisten“ für die arabische Peripherie oder den Umgang mit tribalen Ordnungen angesehen wurden.

Wichtiger als der formale Unterschied zwischen Abgängern der Beamtenschule und lokal rekrutierten, aber nicht formal qualifizierten Amtsträgern scheint die Fähigkeit gewesen zu sein, einerseits zwischen den tribalen und staatlichen Ordnungen zu vermitteln und andererseits die Autorität der Regierung angemessen zu repräsentieren. Diese Ziele wurden durch Machtkämpfe eines leitenden Beamten mit anderen Amtsträgern oder Notablen gefährdet, wobei gegenseitige Beschwerden ein Mittel in der politischen Auseinandersetzung waren. Da dies der Zentralverwaltung durchaus bewusst war, bewertete sie Beschwerden in der Regel mit Vorsicht und erbat nähere Informationen von der Provinzregierung. Auf diese praktischen Fragen der Kommunikation wird in Teil V und VI einzugehen sein.

II.4. Zusammenfassung

Die Gesellschaften Tripolitaniens und der Cyrenaica standen bis weit ins 20. Jahrhundert einem „schwachen“ Staat gegenüber. Daher eignet sich zur Untersuchung des politischen Handelns und der Kommunikation Schlichtes Modell des Staates

Sakralsprache, aber nicht alle beherrschten eine Variante der Umgangssprache (vgl. Bouquet, „Dire“).

¹ Die Herkunft ist meist nur bei Inhabern höherer Ämter wie *kā'immaḳām* oder *mutaṣarrif* nachweisbar.

als Machtfeld, das ebenso von einem Organisationsideal wie von Praktiken der Akteure beeinflusst wird.¹ Der Staat bildet dabei nicht den Rahmen, sondern ist Teil des politischen Feldes insgesamt, was sich unter anderem darin zeigt, dass staatliche mit tribalen Ordnungen konkurrieren. Diese Ordnungen stehen im Zentrum der Wechselwirkung zwischen Ideal und Praxis, welche Handeln und Kommunikation im politischen Feld bestimmt, und diese Dialektik teilt der Staat mit Stämmen, was auf strukturelle Parallelen beider Formationen verweist. Um die Herausbildung von Staatlichkeit im engeren Sinne zu verfolgen, empfiehlt es sich dagegen, bei den Kriterien nach Weber und Jellinek zu bleiben.

Imperien tendieren dazu, sich solchen Definitionen zu entziehen, aber fest steht, dass das Osmanische Reich der Osterhammelschen wie auch der Steinmetzschens Definition eines Imperiums entspricht. Um gewissen historischen Veränderungen gerecht zu werden, könnte man imperiale Herrschaftsverbände idealtypisch in konservierend-defensive Reiche einerseits und expansiv-imperialistische Imperien andererseits unterteilen. Nachdem das Osmanische Reich um 1700 in den einen Zustand eingetreten war, tendierte es um 1830 wieder zum anderen, was sich in Vorstößen in Zentralafrika und auf der Arabischen Halbinsel sowie in interner Expansion des Staates äußerte. Diese Tendenzen erfassen einen Aspekt, der für die osmanische Libyenpolitik nicht unwichtig war. Zugleich besteht ein zentrales Element imperialer Innenpolitik und imperialer Gesellschaften im stets neu auszubalancierenden Gegenüber von Differenz und Integration. Deren Gleichgewicht konnte sowohl nationalistisch wie auch kolonialistisch in Frage gestellt werden und sich in einem Widerspruch verwandeln, wie in Kapitel III.1. ausgeführt werden wird.

Viele Autoren gehen davon aus, dass die Sanūsiyya von Beginn ein (Proto-)Staat in Konkurrenz zur osmanischen Staatlichkeit gewesen sei, was sich auf Legenden des 19. Jahrhunderts, auf Aktivitäten der italienischen und britischen Besatzungsmacht und auf die später erhöhte Bedeutung der Sanūsiyya zurückführen lässt. Die Sanūsiyya war jedoch vor dem Ende der osmanischen Herrschaft auch nach Ahmidas Kriterien kein Staat. Der Einfluss der in westlichen Augen geheimnisvollen Sanūsiyya wurden von bestimmten französischen Autoren und Diplomaten überzeichnet. Osmanische Beamte nahmen sie als politischen und gesellschaftlichen Faktor ebenso ernst wie andere große Šūfi-Organisationen, wobei in diesem Fall noch ihr wirtschaftliches Gewicht in Ostlibyen hinzukam, und integrierten sie in die hamidische „Islampolitik“, die sich u. a. in der Förderung von Bruderschaften manifestierte. Es gab tatsächlich einige gemeinsame Interessen der osmanischen Regierung und der Sanūsi-Organisation, die sie zur Zusammenarbeit bewogen, aber von einem Kondominium kann nicht die Rede sein, weil die Sanūsiyya keine staatlichen Strukturen besaß und ihre Repräsentanten auch nicht als Vermittler an der politischen Kommunikation teilhatten.²

¹ Kapitel II.2.1. nach Schlichte, *Staat*, 106.

² Vgl. Teil V-VI. Mehr zur Vermittlung in Kapitel V.1.

Was die Sanūsiyya aus osmanischer Sicht auszeichnete, waren ihre spirituellen und kommerziellen Kontakte nach Zentralafrika, welche die Regierung für ihre Hinterland-Politik oder panislamische Einflussnahme zu nutzen hoffte. Die Steuerbefreiung der Sanūsi-Konvente war verwaltungsintern umstritten, doch praktisch verzichtete die Provinzregierung von Bengasi auf sie, was nicht immer die Billigung der Zentralregierung fand.¹

Ein wichtiges Kriterium zur Beantwortung der Frage, inwiefern die osmanische Herrschaft über Libyen als kolonial zu bezeichnen ist, besteht in der Beteiligung der Einheimischen an der höheren Verwaltung des Landes. Zu den Anforderungen an leitende Beamte in den libyschen Provinzen gehörte zusätzlich zur formalen Qualifikation die Kenntnis der lokalen Sitten und der Landessprache. In der Praxis konnte längst nicht jeder erfolgreiche Bewerber diese Kriterien erfüllen, so dass in Verbindung mit der etablierten Kooptationspolitik formal unzureichend qualifizierte Einheimische und formal qualifizierte, aber sprach- und ortsunkundige Strafversetzte als Bezirksvorsteher und Gouverneure eingesetzt wurden.

¹ Zur Frage der Steuerbefreiung s. Evans-Pritchard, *Sanusi*, 91-92 und dagegen Le Gall, „Government“, 96-97 sowie ders., „Pashas“, 202-203; vgl. auch Dağğāni *Haraka*, 307-309. Eine konkrete Exemption für ein Konvent in Tripolitanien, nämlich die *zāwīya* im Gebiet der Sippe Awlād ‘Atīyya vom Stamme der Rağbān, deren Immunität strittig war, findet sich in Nr. 19, 20, 25, 27 der Sammlung Adham, publiziert in Dağğāni, *Haraka*, 315-317 und 323-326. Ein weiteres Dokument wiederholte 1869 die Anordnung (Nr. 17 vom 25. Ğumādā I 1286 / 2. September 1869, publ. Dağğāni, *Haraka*, 311-12), da offenbar die Amtsträger vor Ort den Status des Konvents weiterhin in Frage stellten. Die Hohe Pforte anerkannte die Legalität der Einkommensquellen und untersagte wiederholt Verstöße gegen die Stiftungsbestimmungen (*šurūt*). Ein Erlass von 1883, der 1901 bestätigt wurde, stellt klar, dass alle Konvente in Tripolitanien und Bengasi dieselben Privilegien genossen (Dağğāni, *Haraka*, 343-344, Nr. 42 von 1319/1901). Einen entsprechenden Antrag des Sanūsi-Scheichs ‘Abd al-Wahhāb al-‘Isāwī unterstützte außerdem ein Beschluss des Provinzverwaltungsrates von Bengasi. Der Verwaltungsrat von Tripolitanien fasste 1902 einen gleichlautenden Beschluss und nannte als Stifter das aktuelle Oberhaupt der Sanūsiyya, Muḥammad al-Mahdi (Dağğāni, *Haraka*, 345, Nr. 43 von 1319/1902, und 342-343, Nr. 41 von 1319/1901). Damit weitete der Verwaltungsrat die den Stiftungen seines Vaters Muḥammad b. ‘Ali as-Sanūsi gewährte Privilegierung auf die von al-Mahdi errichteten Stiftungen aus, deren Anzahl immerhin mit mehr als 50 beziffert wird (*Haraka*, 320-321, Nr. 23 von 1297/1882). Unabhängig von der Frage, ob die Steuerbefreiung der Sanūsiyya rechtens war oder auf einer Dokumentenfälschung beruhte (wie Le Gall, *Pashas*, 204 meint), lässt sich feststellen, dass ihre Konvente von der Provinzverwaltung in der Regel nicht besteuert wurden. Auf eine Beschwerde von Aḥmad aš-Šarīf as-Sanūsi gegen das Vorhaben des Gouverneurs Zühdi Paša, unter anderem auch die *zāwīyas* zu besteuern, stellte jedoch die Finanzabteilung des Staatsrates im November 1905 fest, dass weder eine Befreiung von der schariagemäßigen Zehntsteuer (*uṣr*) noch eine Exemption von nach dem Tode Muḥammad b. ‘Ali as-Sanūsis errichteten Stiftungen bestehe (Le Gall, „Government“, 97-98). Mehrere Erlasse aus Konstantinopel und Beschlüsse der Provinzregierungen bekräftigten jedoch die Steuerimmunität der Stiftungen (vgl. auch Minawi, *Scramble*, 54). Die Hohe Pforte suchte mit der Sanūsi-Führung lediglich eine Übereinkunft herzustellen, um Missbrauch zu verhindern, da die faktisch gewährte Steuerbefreiung von Stiftungen zugunsten der *zāwīyas* von Beduinen und sogar ausländischen Kaufleuten illegal mitgenutzt wurde (Artuç, „İttihat“, 67-68).

Personen aus den libyschen oder anderen Provinzen, die tatsächlich beide Seiten der geforderten Qualifikation verbanden, waren demgegenüber seltener. Viele von ihnen waren Angehörige tripolitanischer und cyrenäischer Notabelfamilien. Aus Tripolitaniern und Bengasi stammende Beamte erlangten zu Beginn des 20. Jahrhunderts in geringer Zahl die formale Qualifikation, die es ihnen erlaubte, auch in anderen Reichsteilen tätig zu werden. Die unteren und viele mittlere Ränge der Verwaltung wurden dagegen mit Einheimischen besetzt.

Die Sprachenfrage wurde ab 1908 brisant, da sie etwa im Hinblick auf das Rechtswesen und die Wahrnehmung persönlicher Rechte alle Einwohner betraf. Das Problem unzureichender Kenntnisse des Türkischen bei einheimischen Beamten und des Arabischen bei aus anderen Reichsteilen stammenden bestand indes fort, so dass die Verwaltungskorrespondenz der unteren Ebenen hauptsächlich auf Arabisch und die der oberen Ebenen auf Osmanisch-Türkisch geführt wurde und bei zunehmend intensiver staatlicher Tätigkeit Verständigungsschwierigkeiten häufiger wurden.

Deshalb spielten zweisprachige Beamte – gleich ob einheimisch oder nicht – eine entscheidende Rolle, und der ungeachtet finanzieller Engpässe angestrebte Ausbau des Bildungswesens diente nicht zuletzt der Heranziehung zweisprachigen Personals. Angehörige dieser Personengruppe (z. B. aus den Familien Arnavudzade und Qaddara) zeigen an, dass es keine eindeutige Grenze zwischen arabischsprachigen Einheimischen und türkischsprachigen, herrschenden Fremden gab, sondern fließende Übergänge bestanden und viele Akteure in keine dieser künstlichen Kategorien fallen würden. Der steigende Bedarf an zweisprachigen Beamten aufgrund der Ausweitung der Verwaltungstätigkeit in den libyschen Provinzen konnte durch die zu geringe Zahl einheimischer Absolventen höherer Schulen und durch zweisprachige Beamte und Offiziere vorwiegend aus dem syrischen Raum nicht völlig gedeckt werden.

In der prosopographischen Stichprobe mittlerer bis höherer Beamter, die in den libyschen Provinzen tätig waren, stammten nur zu einem Fünftel von dort, und nur eine Minderheit von diesen erlangte Ämter in anderen Teilen des Reiches. Mehr als zwei Drittel der erfassten Personen stammten aus Rumelien und Anatolien, allerdings dürften diese aufgrund von Auswahlwirkungen der zur Verfügung stehenden Quellen überrepräsentiert sein. Die Mehrheit der Beamten aus den Kernregionen kann auf die erwähnten Mängel im Bildungswesen, auf die Bevölkerungszahlen und die Größe des Personalreservoirs zurückgeführt werden, müsste aber mit den Verhältnissen in mehreren anderen Provinzen verglichen werden. Fest steht allerdings, dass es keine grundsätzlichen Aufstiegshindernisse für Beamte aus den libyschen Provinzen gab.

III. Wissen über Land und Leute

III.1. *Orientalismen und Kolonialismen*

III.1.1. *Osmanischer Orientalismus*

Im Laufe des 19. Jahrhunderts produzierten westeuropäische Intellektuelle eine Vorstellung des zeitlos exotischen und der westlichen Moderne unterlegenen Anderen, wie sie in Weltausstellungen, Museen, Fotografien oder Orientalistenkongressen zum Ausdruck kam und nach Ansicht von Edward Said die epistemologische und politische Unterwerfung des so konstruierten Orients durch imperialistische Mächte ermöglichte und unterstützte. Orientalismus im Sinne Edward Saids bezeichnet also „einen vom Okzident entwickelten Diskurs über den Orient, der durch die abwertende Darstellung des Anderen die eigene Identität profiliert und privilegiert, um imperiale Hegemonieansprüche auf die so abgegrenzte Welt zu rechtfertigen“. Dieser bis in die Antike zurückreichende Diskurs umfasse alle Arten von künstlerischen und wissenschaftlichen Repräsentationen, die „den Orient bevormundet und verinnahmt haben“.¹ Eine vergleichbare Denkweise haben mehrere Autoren auch im osmanischen Kontext diagnostiziert, was im Folgenden mit einigen kritischen Bemerkungen erläutert werden soll.

Nachdem die Forschung und die öffentliche Wahrnehmung das Osmanische Reich bis vor kurzem eindeutig als „Opfer“ kolonialistischer und imperialistischer Einwirkung der europäischen Großmächte betrachtet hatten, wird diese Sicht nun in Frage gestellt: Zar Nikolaus’ „Kranker Mann am Bosphorus“ scheint sich als nicht weniger vital zu erweisen als andere Reiche seiner Zeit und ebenso sehr als eine imperiale Macht. Ihre relative militärische und wirtschaftliche Schwäche gegenüber den europäischen Mächten hinderte die Osmanen nicht daran, selbst ebenfalls kolonialistisch zu denken und zu handeln.

Die Debatte über dieses Thema bezieht sich erstens auf die jüngere Imperienforschung und zweitens auf die Tendenz, das Osmanische Reich als wohlmeinend-tolerantes Imperium zu idealisieren, das dem Kolonialismus lediglich zum Opfer fiel. Zum dritten greift sie ein Problem der Postcolonial Studies auf, indem sie zeigt, dass eine schlichte Gegenüberstellung von Kolonialisierenden und Kolonialiserten (bzw. Europa und Außereuropa) nicht sehr realistisch ist, weil nicht nur Außengrenzen, sondern auch Binnengrenzen in der zivilisatorischen Differenzwahrnehmung und Abgrenzung eine wichtige Rolle spielten.²

¹ Eberhardt Kreuzer, „Orientalism“. In: Nünning, *Lexikon*, 578-579 (Zitate S. 579), nach E. Said, *Orientalism*. London 1978. Said zufolge reicht der Orientalismus als Dominanzinstrument des Okzidents bis zu Aischylos’ Drama *Die Perser* zurück.

² Schäbler, „Moderne“, 14-15.

Die osmanischen Eliten Istanbuls entwickelten im 19. Jahrhundert eine Mischung aus Bewunderung und Abneigung gegen „den Westen“. Diese Hassliebe resultierte daraus, dass die Übernahme erfolgreicher westlicher Techniken, Denk- und Organisationsformen mit dem Eingeständnis der eigenen Unterlegenheit auf allen als wesentlich geltenden Gebieten einherging. Man sah sich gezwungen, denjenigen nachzueifern, die den Bestand des Reiches gefährdeten oder ihm mit Herablassung begegneten.¹ Eldem sieht in der Vermeidung von Selbsthass das Motiv dafür, orientalistische Vorstellungen von essenzieller Minderwertigkeit statt auf sich selbst auf als rückständig geltende Gruppen zu projizieren, insbesondere auf Beduinen. Indem Araber und vor allem Beduinen zum Sündenbock und Umlenkspiegel („a kind of deflecting mirror“) gegen europäischen Orientalismus gemacht worden seien, hätten die osmanischen Eliten sich zu einer Form des Kolonialismus ermächtigt und durch solche Abgrenzung eine von den rückständigen Untertanengruppen getrennte Identität des osmanischen Zentrums geschaffen.² Diese Identität habe sich zunehmend auf das türkische Element bezogen und sei später von Nationalisten und Kemalisten dankbar aufgenommen worden.³

Obwohl nicht geklärt ist, wann und wie diese ethnische Eingrenzung sich gegen Alternativen durchsetzte, besteht wenig Zweifel daran, dass die Eliten Istanbuls wie auch Kairos sich im 19. Jahrhundert westeuropäische Denkweisen, Praktiken und Techniken zu eigen machten. Dies verschaffte ihnen die Berechtigung, ihr Land mit seiner als rückständig und unmündig abgestempelten Bevölkerung nach diesen Maßstäben zu erziehen. Diese Adaptationsprozesse nahmen unterschiedliche Form an und führten zu konservativen, islamisch-modernistischen und anderen Antworten, doch auch diejenigen, die Zivilisation⁴ und Fortschritt als Ziele politischen Handelns ohne Abstriche akzeptierten, dachten nicht gleichförmig, sondern bildeten ein ganzes Spektrum. Vor diesem Hintergrund stellten Ussama Makdisi und Selim Deringil die These auf, dass die osmanische Moderne mit osmanischem Orientalismus und Kolonialismus einherging.

Makdisi definiert den osmanischen Orientalismus als „a complex of Ottoman attitudes produced by a nineteenth-century age of Ottoman reform that implicitly and explicitly acknowledged the West to be the home of progress and the East, writ large, to be a *present* theater of backwardness“ und charakterisiert ihn als „pervasive and defining facet of Ottoman modernity“.⁵ Daher hätte die osmanisch-türkische Elite die als vormodern angesehenen Untertanen ähnlich wie koloniale Untertanen in europäischer Vorstellung zum Objekt von Studium, Disziplinierung und Hebung

¹ Eldem, „Empire“, 95.

² Eldem, „Empire“, 95-96 (Zitat S. 96).

³ Eldem, „Empire“, 96 („a different identity for the Ottoman centre/core and elites“) und 101-102.

⁴ Zur Begrifflichkeit s. Kapitel IV.1.1.

⁵ Makdisi, „Orientalism“, 769 (Kursivsetzung im Original).

gemacht¹ und damit eine Doppelbewegung hin zur eurozentrischen Moderne und weg von der Repräsentation des starren Orients vollzogen.²

Die Kategorie des Modernen ist zur analytischen Beschreibung legitim³ und zudem für Deringil unverzichtbar, weil es ihm darum geht zu zeigen, dass das Osmanische Reich an der bis in die 1990er Jahre weitgehend mit westlicher Moderne gleichgesetzten⁴ Modernität teilhatte und seine eigene, osmanische Moderne in erheblichem Maße mit der Moderne des Nahen Ostens identisch ist. Dies trifft in der Rückschau zu, jedoch sollte nicht vergessen werden, dass der Begriff des Modernen in arabischen und türkischen Quellen des 19. Jahrhunderts noch nicht vorhanden war – im Gegensatz zu Zivilisation und Fortschritt. Daher ist die Behauptung, ein osmanischer Beamter habe lokale Untertanen als nicht modern angesehen, als Quelleninterpretation nicht leicht zu begründen.⁵

Der osmanische Orientalismus war für Makdisi ein Projekt nationalen osmanischen Widerstandes gegen westlichen Imperialismus und Orientalismus, der weniger von einer Exklusionsabsicht als von dem entschlossenen Wunsch getragen wurde, Untertanen und Reich in eine Hierarchie der Moderne zu inkludieren. Daraus ergebe sich die paradoxe Absicht, die verschiedenen Ethnien (insbesondere Türken und Araber) zu einen, aber gleichzeitig ethnisch-rassistische Hierarchien aufzurichten.

Eldem betrachtet das Projekt aus Perspektive der hauptstädtischen Eliten. Da sie „die westliche Zivilisation“ als Leitbild akzeptierten, hätten die osmanischen Eliten ihre Würde nur dadurch bewahren können, dass sie die ihnen westlicherseits entgegengebrachten Orientalismen auf Gruppen wie Beduinen, Araber, Kurden, die traditionell eingestellten Massen der Untertanen und religiöse Reaktionäre übertrugen. Die Aufmerksamkeit vieler Studien gilt den Beduinen, welche von osmanischen Beamten fast in der gleichen Weise dargestellt worden seien wie im zeitgenössischen westlichen Kolonialdiskurs. Diese These sollte in Beziehung zum wesentlich älteren

¹ Ebda.

² Makdisi, „Orientalism“, 769 und 795. Aus der Binnenperspektive der europäischen Geschichte fällt die in vielen Orientalismusstudien vorzufindende pauschale Ineinssetzung ganz Europas auf.

³ Dazu zusammenfassend van der Loo u. van Reijen, *Modernisierung*, und zum osmanischen Irak Herzog, *Herrschaft*, 6-15. Jedoch ist beim Konzept der Moderne zu bedenken, dass sie als Paket von aus dem – als Einheit aufgefassten – Westen stammenden gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, ideologischen, politischen Phänomenen daherkommt (Cooper, *Colonialism*, 113). Cooper fordert daher eine reflektierte Verwendung des Begriffes, weil er für sich genommen sogar zur Erklärung innereuropäischer Entwicklungen nicht dienlich wäre – und umso weniger für außereuropäische Verhältnisse. Schäbler schlägt dagegen vor, den „Prozess der Moderne“, der als „fast synonym“ mit dem der Zivilisation angesehen werden könne, auf Basis eines „kreativen Encounters“ global zu verstehen („Moderne“, 28).

⁴ Vgl. Eisenstadt, „Multiple Modernities“.

⁵ Vgl. Makdisi, „Rethinking“, 37: „For Fuad Pasha, the local inhabitants themselves were not modern.“ In diesem Zusammenhang macht Makdisi nicht deutlich, was er mit „modern“ meint und auf welche Formulierung im zitierten Quellentext dieser Schluss zurückgeht.

Bild der Beduinen gesetzt und mit Blick auf die gleichzeitige Sicht nichtbeduinischer Vergleichsgruppen geprüft werden. Jedoch steht das Verhältnis zwischen Akteuren des Staates und der Beduinenstämme zu Recht im Zentrum der Aufmerksamkeit und soll daher in den Kapiteln IV.2. und V.3. anhand einiger Fälle in Tripolitanien und Bengasi untersucht werden.

Eine weitere Konsequenz der Akzeptanz dieses neuen Leitbildes sei gewesen, dass die osmanischen Eliten die eigene Vergangenheit zum exotischen Objekt von Unterhaltung und Studium machten.¹ Diese distanzierte Haltung zur eigenen Geschichte und Tradition mag tatsächlich eine direkte Folge von „Überwestlichung“ sein, die allerdings nur eine kleine Personengruppe innerhalb der Elite an den Tag legte.² Die zahlreichen orientalisierten Gruppen lassen als Zivilisatoren im wesentlichen nur das dezidiert westlich orientierte Segment der Elite übrig,³ so dass die soziale Reichweite dieser Einstellung fraglich erscheint. Deshalb warnt Eldem davor, die extremsten Äußerungen in diesem Diskurs zu verallgemeinern, da sie die am wenigsten repräsentativen sein mögen.⁴ Diese Warnung sollte ernst genommen werden, denn osmanischer Orientalismus konnte nur dann ein wirksamer Faktor in der sozialen Welt sein, wenn er unter Staatsakteuren zum hegemonialen Diskurs wurde und keine Nebenströmung blieb. Das Risiko, die Ansichten von Einzelpersonen zur Kollektivmeinung einer monolithischen Elite zu erklären, ergibt sich nicht zuletzt daraus, dass nur eine relativ geringe Zahl von Akteuren des „Zentrums“ biographisch erschlossen ist.⁵

Ähnliche Kritik äußert auch Frederick Cooper, der auf die Tendenz postkolonialistisch orientierter Untersuchungen hinweist, einzelne in die Argumentation passende Geschichten herauszugreifen und den Gesamtkontext zu vernachlässigen.⁶ Cooper sieht bei postkolonialistisch motivierten Studien die Gefahr, den längerfristig ablaufenden Kolonisierungsprozess durch chronologische Sprünge zu ersetzen, dadurch zu kurzschlüssigen Interpretationen zu kommen⁷ und die Geschichte des europäischen Kolonialismus nur auf das 19.-20. Jahrhundert komprimiert und ohne ihre inneren Dynamiken und Widersprüche zu betrachten.⁸ Dadurch entsteht eine

¹ Eldem, „Empire“, 99.

² Eldem, „Empire“, 101 („super-westernized individuals“).

³ Nichtmuslime bleiben ebenfalls unerwähnt, waren aber für eine osmanische Orientalisierung ohnehin weniger geeignet (Eldem, „Empire“, 97).

⁴ Eldem, „Empire“, 101. Er fügt allerdings hinzu, dass der osmanische Orientalismus die Grundlage für die Mentalitätstransformation der folgenden Jahrzehnte gelegt habe.

⁵ Auch zur Prosopographie der wichtigsten Gruppe von Staatsakteuren im 19.-20. Jahrhundert (der Paschas bzw. Gouverneure) liegen erst seit 2007 zwei Studien vor, nämlich Bouquet, *Pachas* und Kırmızı, *Valiler*.

⁶ Cooper, *Colonialism*, 17 („pluck stories“). Die deutsche Übersetzung hat die Metapher des Pflückens nicht übernommen, sondern nennt dieses Vorgehen schlicht „Geschichten sammeln“ (Cooper, *Kolonialismus*, 40-41).

⁷ Cooper, *Kolonialismus*, 41-42 („leapfrog legacies“, *Colonialism*, 17-18).

⁸ Cooper, *Kolonialismus*, 44-49 (*Colonialism*, 19-22).

doppelte Schieflage, weil europäische Geschichte zu wenig differenziert, Differenzierungen in kolonisierten Gesellschaften hingegen überzeichnet werden. Die Gefahr solcher Schieflagen bestehen auch in Bezug auf den osmanischen Kontext, denn in der Tat porträtieren viele Studien zu Städten oder Regionen die jeweilige lokale Gesellschaft detailliert und differenziert, stellen diese aber „dem Staat“, „dem Zentrum“ oder gar „den Osmanen“ gegenüber,¹ meist in Form einzelner Repräsentanten (wie Gouverneuren), welche diese abstrakte Größe verkörpern. Das Fokussieren auf Prozesse und Akteure von Vermittlung kann eine einseitige Konzentration auf die Kategorien von Zentrum oder Peripherie dagegen vermeiden.²

Auch die zeitliche Tiefendimension der Zugehörigkeit zum Osmanischen Reich findet nicht immer ausreichend Beachtung, denn selbst wenn die osmanische Herrschaft in den meisten Regionen imperial in ihrer Indirektheit war,³ dauerte sie z. B. in Tripolitanien dennoch mehr als dreieinhalb Jahrhunderte. Viele Osmanisten befassen sich jedoch ausschließlich mit dem besonders reich dokumentierten 19.-20. Jahrhundert,⁴ was dazu führen kann, dass Entwicklungen, Kontinuitäten und Brüche im Vergleich zu früheren Epochen nicht ausreichend beachtet werden. In diesem Sinne besteht die Gefahr des Schreibens von „ahistorischer Geschichte“ zu einem gewissen Grade auch im osmanistischen Bereich.⁵

Im Gegensatz zu westeuropäischen Kolonialisten teilten Angehörige der osmanischen Elite mit den meisten von ihnen orientalisierten Bevölkerungsgruppen die islamische Religionszugehörigkeit, was eine totale Abgrenzung gerade gegenüber Arabern erschwerte. Daher hätten sie Eldem zufolge dieses Thema bei der Zuschreibung von Rückständigkeit und Wildheit sorgfältig vermieden.⁶ Dagegen schließt osmanischer Orientalismus laut Makdisi säkularistische und islamistische „Interpretationen moderner osmanischer Identität“ ein, obgleich auch er hervorhebt, dass die arabischen Untertanen zugleich als Wurzel der islamischen Identität des Reiches und als Verkörperung seines Niedergangs galten. Dieser Widerspruch sei dadurch aufgehoben worden, dass der vergangene Adel der Araber durch die

¹ Die Tendenz, „Osmanen“ als Chiffre für ethnische Türken zu verwenden, kritisiert Gölbaşı zu Recht bei Makdisi, Rogan und anderen (Gölbaşı, „19. yüzyıl“, 212-213).

² Mehr darüber in Kapitel V.1.

³ S. Kapitel II.2.

⁴ Diese Beschränkung hat gute Gründe sachlicher Art (da mit europäischer Geschichtswissenschaft kommensurable Sach- und Methodenkenntnis anzustreben ist), kapazitärer Art (da niemand die mehr als 600jährige osmanische Geschichte in allen Bereichen und Einzelheiten überblicken kann) wie auch struktureller Art (wenn dieselben Personen zusätzlich nicht-osmanische Themengebiete und Gegenwartsfragen „abdecken“ müssen). Darüber hinaus erlaubt der Quellenreichtum des 19.-20. Jahrhunderts die Beantwortung von Fragen, die für frühere Epochen offen bleiben müssen. Gegen eine Spezialisierung ist selbstverständlich nichts einzuwenden, doch wäre ein intensiverer Austausch zwischen Spezialisten der frühen und der späten Neuzeit sicher produktiv.

⁵ Zu ahistorischer Geschichte (*ahistorical history*) s. Cooper, *Kolonialismus*, 32-49.

⁶ Eldem, „Empire“, 97.

modernisierenden Türken wiederhergestellt oder aber als gänzlich antiquiert dargestellt wurde.¹

Dem „degraded Oriental self“ stand Makdisi zufolge die osmanisch-türkische Elite als „Muslim modernized self“ gegenüber, beanspruchte also zivilisatorische Gleichwertigkeit und Gleichzeitigkeit mit „dem Westen“ ebenso wie die Führung des modernen Islams.² Dies werde besonders an der Porträtierung der Wahhabiten als „purveyors of error and deceit, corruption and sedition – as faithless heretics“ im Gegensatz zur Modernisierung durch den osmanischen Staat deutlich. Beide rivalisierten um die „Befriedung“ Arabiens, das der hohe Beamte Eyyüb Şabri Paşa als „unchanging world, a place of falsehood and savage customs from which the Wahhabis naturally emerged“ dargestellt habe.³ Zwar kam eine solche Darstellung der hamidischen Regierung vermutlich gelegen, aber Ibn ‘Abd al-Wahhābs Lehren, die aus den Reformströmungen des 18. Jahrhunderts hervorgingen, waren bereits zu seinen Lebzeiten ähnlich scharf angegriffen worden,⁴ und seine Anhänger hatten sich bereits mit der Besetzung Mekkas und Medinas zu Beginn des 19. Jahrhunderts mit der Zerstörung von Heiligengräbern dem Vorwurf der „Häresie“ ausgesetzt.⁵ Diese Ablehnung der Wahhābiyya ist offensichtlich in den von Makdisi beschriebenen Diskurs eingeflossen, kann aber nicht auf diesen zurückgeführt werden.

Die gebildeten arabischen Eliten nahmen an den Reformen und der „osmanischen Moderne“ teil. Dies zeigte sich nach Makdisi darin, dass osmanische Beamte arabischer Herkunft den ländlichen Raum auf Osmanisch-Türkisch in derselben teleologischen und zivilisatorischen Manier beschrieben wie die Istanbul-Reformer.⁶ Makdisi stellt lediglich fest, es sei bei dieser Wechselwirkung zwischen Elitenangehörigen in Provinz und Zentrum darum gegangen, „was es hieß, Osmane, Araber, Orientale und Muslim zu sein“.⁷ Es wäre jedoch im Sinne seiner These notwendig, gerade solche Fragen von Identitätspolitik oder *politics of difference*⁸ zu vertiefen und die Strategien der Grenzziehung oder Grenzüberschreitung herauszuarbeiten. Edip Gölbaşı wirft Makdisi zu Recht vor, dass dieser „bei der Zuordnung von Untertanen zur Kategorie der Rückständigen“ allzu großzügig sei,⁹ wenn er Beduinen zusammen mit arabischsprachigen Bauern und Städtern aller

¹ Makdisi, „Orientalism“, 773 und 792-793. Die Antiquiertheitstheese vertraten säkularistische Nationalisten wie Hüseyin Cahit Yalçın.

² Makdisi, „Orientalism“, 770.

³ Makdisi, „Orientalism“, 788-789.

⁴ Traboulsi, „Refutation“ und Peskes, *Muḥammad*, 15 und 58-60.

⁵ Peskes, *Muḥammad*, 286-330. Die Wahhabiten besetzten u. a. 1803 und 1806 Mekka sowie 1805 Medina, verwüsteten Schreine und Heiligengräber. Die Bezeichnung Häresie trifft im islamischen Kontext eigentlich nicht zu, wie Peskes erklärt (ebda., 15-33).

⁶ Makdisi, „Orientalism“, 791.

⁷ Makdisi, „Orientalism“, 791. Vgl. zur politischen Stellung der arabophonen Eliten Kayalı, *Jön Türkler*.

⁸ Siehe Kapitel III.1.2.

⁹ Gölbaşı, „19. yüzyıl“, 210.

Schichten unterschiedslos als orientalisiertes Ziel der osmanischen Zivilisierungsmission darstelle.

Wenn es darum geht, osmanische Sichtweisen in Relation zu einem übergreifenden Orientalismusparadigma zu begreifen, empfiehlt sich ein Blick über die Grenzen des Reiches hinaus. Die literarischen Zeugnisse europäischer Reisender im Nahen Osten werden meist als konstituierende Elemente und zugleich „Fälle“ von Orientalismus gelesen, während osmanische Berichte über Reisen in die nicht-europäische Welt wenig Beachtung finden.¹ In einer Studie über osmanische Reisen in afrikanische Kolonien westlicher Mächte kritisiert Mustafa Serdar Palabıyık, dass Orientalismus zumindest nach Edward Saids Definition auf den osmanischen Fall kaum anwendbar sei, denn es habe keine institutionalisierte Orientalistik im Osmanischen Reich gegeben,² und linguistische oder ethnologische Studien seien von osmanischen Gelehrten kaum je unternommen worden. Vielmehr hätten osmanische Intellektuelle sich selbst als Teil der „orientalischen Welt“ gesehen und versucht, eine Synthese aus materiellen Aspekten westlicher Zivilisation und orientalisch-islamischer Moralität und Identität zu erreichen.³

Dieser Zwiespalt und das Bemühen um eine Synthese beschäftigte zweifellos viele Intellektuelle, jedoch nicht die gesamte osmanische Elite. Die Verfasser osmanischer Berichte über Reisen in europäisch beherrschte Gebiete Afrikas⁴ hätten Zivilisation und Zivilisierung als unumgänglich angesehen, aber nur die materiellen Aspekte europäischer Zivilisation übernehmen wollen,⁵ um damit dem europäischen Kolonialismus besser widerstehen zu können. Die Gründe für Rückständigkeit hätten sie dagegen in „Vernachlässigung“ und in rassistischer Trennung gesehen.

Darüber hinaus bezweifelt Palabıyık, dass die Übernahme orientalistischer Denkmuster mehr als ein Oberflächenphänomen war: Osmanische Autoren hätten zwar Schriften früher europäischer Ethnologen gelesen, aber dies nicht in eigene Praxis überführt, um etwa selbst ethnologische Expeditionen durchzuführen. Sie hätten den islamischen Charakter Afrikas und vor allem des osmanischen Nordafrika hervorgehoben und dadurch mit dem Eigenen identifiziert.⁶ Die Frage, ob sich eine

¹ Mehrere wichtige Studien auf diesem Gebiet versammelt das 2000 erschienene Themenheft der *Welt des Islams* (Herzog/Motika, „Orientalism“ und Ursinus, „Travels“).

² Makdisi spricht nicht von Institutionalisierung, behauptet aber, dass die osmanischen Reformbeamten „durch das Bemühen, imperiale Untertanen zu studieren, zu disziplinieren und zu verbessern“ diese ähnlich wie europäische Kolonialbeamte als vormodern repräsentiert hätten (Makdisi, „Orientalism“, 769). Daneben könnten das kaiserliche Museum (*Müze-i hümayün*) und ‘Osmān Hāmdis Grabungskampagnen möglicherweise als Institutionalisierung von Orientalismus gewertet werden.

³ Palabıyık, „Travelers“, 191.

⁴ Über diese Werke informiert Palabıyık, „Travelers“, 196-199; vgl. Herzog/Motika, „Orientalism“.

⁵ Vgl. den Zivilisationsbegriff bei jungosmanischen Autoren (s. Kapitel IV.1.1. und Doğanalp-Votzi/Römer, 224-225).

⁶ Palabıyık, „Travelers“, 210-211.

Form osmanischer Ethnologie identifizieren lässt, ist derzeit noch nicht abschließend zu beantworten und kann in dieser Arbeit nicht vertieft werden, aber die Frage, ob die Einwohner der libyschen Provinzen als Andere konstruiert wurden, ist für das Problem eines osmanischen Orientalismus und Kolonialismus eminent wichtig, zumal dies Deringil als schlagendes Beispiel dient.¹

Aufbauend auf der These vom osmanischen Orientalismus definiert Makdisi den „modernen osmanischen Imperialismus“, im Unterschied zu älteren und demnach vormodernen Formen, als ein Bündel imperialer Praktiken und Diskurse, die davon ausgingen, dass unwillige Peripherien in die Moderne gebracht werden müssten. Auf diesem Wege habe das Osmanische Reich beansprucht, ein moderner Nationalstaat zu werden, so dass die arabischen Provinzen zur Erneuerung und Modernisierung des Reiches umgestaltet, verbessert und diszipliniert werden mussten, was mit einer verringerten Diversitätstoleranz der Staatsakteure einhergegangen sei.² Die osmanischen Reformer hätten die arabischen Provinzen als untergeordnete Peripherie angesehen, wo sich osmanische Modernität beweisen konnte, weil deren Bewohner als rückständig, primitiv und wild galten, so dass sich die Zivilisiertheit des Zentrums umso besser von ihnen abhob.³ Eine solche Bestimmung des Imperialismus lässt sich nicht vom Aufbau moderner Staatlichkeit durch ein dominantes Zentrum einerseits und von Kolonialismus andererseits abgrenzen, weist aber auf eine wichtige Frage hin, die im Folgenden diskutiert wird.

III.1.2. Osmanischer Kolonialismus

Die These, das Osmanische Reich habe im 19.-20. Jahrhundert seine Peripherien in ähnlicher Weise beherrscht wie Kolonialmächte, stellt geläufige Dichotomien zwischen West und Ost (oder Nord und Süd) in Frage. Selim Deringil, der die These zuerst formulierte, ging davon aus, dass das Osmanische Reich im 19. Jahrhundert kein Relikt oder Kuriosum war, sondern auf seine Weise an der historischen Entwicklung Europas teilhatte. Eine solche Gegenthese zur Opferrolle der Türkei und des Nahen Ostens schließt die Möglichkeit ein, dass das Osmanische Reich Vorstellungen von Modernität und Kolonialismus adaptiert und auf seine eigene Peripherie angewandt hätte. Im Kontext heutiger Verherrlichungen des Osmanischen Reiches ist diese These revisionistisch gedacht, aber nicht zuletzt deshalb umstritten, weil sie auf den ersten Blick die nationalistische Geschichtsschreibung Südosteuropas und der Arabischen Welt darin zu bestätigen scheint, die Zugehörigkeit zum Osmanischen Reich als mehrhundertjährige Knechtung und Fremdherrschaft zu brandmarken.

¹ Vgl. Kapitel III.2.1.8.

² Vgl. dazu differenziert Reinkowski, *Dinge*, 278-287.

³ Makdisi, „Rethinking“, 30.

Deringil zufolge „übernahm die osmanische Elite irgendwann im 19. Jahrhundert die Geisteshaltung ihrer Feinde, der Erzimperialisten, und begann die Peripherie [des Osmanischen Reiches] als koloniale Szenerie anzusehen.“¹ Um sich nach außen und innen als zivilisierte Macht auszuweisen („civilized monarchy“), hätten sie mit den sichtbaren Zeichen von Zivilisiertheit wie Telegraphen, Uhrtürmen und Pässen, Fabriken, Dampfschiffen und Art-Déco-Palästen oder der Teilnahme an Weltausstellungen ähnlich wie Österreich-Ungarn oder das Russische Reich in einer Art Nachahmungswettbewerb dem westeuropäischen Modell vor allem Frankreichs unter Napoleon III. nachgeeeifert. Bei diesem „geborgtem Kolonialismus“² handelte es sich um ein rationales Vorgehen, da unter den Bedingungen des späten 19. Jahrhunderts eine zivilisierte Großmacht Kolonien zu haben hatte, um als gleichwertig zu gelten und nicht womöglich selbst zum Objekt imperialistischer Einmischung zu werden. Einer ähnlichen Logik folgte auch die italienische Koloniallobby.³

Dabei erschien die Weltpolitik als Nullsummenspiel, an dem teilnehmen musste, wer nicht verlieren wollte. Daher stand für die osmanische Regierung außer Frage, dass sie ebenso wie westliche Großmächte über das tatsächlich beherrschte Gebiet hinausreichende territoriale Ansprüche erheben musste, um ihren eigenen Großmachtstatus zu erhalten. Dagegen betrachteten europäische Mächte das Osmanische Reich in dieser Rolle zunehmend als Anomalie und auf europäischem Boden geradezu als Anachronismus. Diese Dichotomie habe die osmanische Obsession mit dem eigenen Image hervorgebracht.⁴

Der nominell seit dem Krimkrieg anerkannte Anspruch auf Anerkennung als vollwertige europäische Macht musste also auf weltpolitischer Ebene untermauert werden. Dies geschah unter anderem dadurch, dass die nicht eingeladene osmanische Regierung auf der Teilnahme an der Berliner Kongokonferenz 1884 bestand, da sie ja ebenfalls Besitzungen in Afrika habe und eigentlich sogar einen legitimeren Anspruch auf afrikanische Territorien erheben konnte als Neulinge wie Frankreich.⁵ Die christlich-europäischen Teilnehmerstaaten anerkannten den osmanischen Status bestenfalls zähneknirschend, mussten jedoch hinnehmen, dass die osmanische Regierung ihre Ansprüche auf dieselbe Art begründete wie die in Afrika aktiven westeuropäischen Mächte, insbesondere mit dem Hinterlandprinzip.

¹ „...sometime in the nineteenth century the Ottoman elite adopted the mindset of their enemies, the arch-imperialists, and came to conceive of its periphery as a colonial setting“ (Deringil, „State“, 311-312). Deringils Kolonialismusbegriff folgt, wie er an dieser Stelle anmerkt, Lenins Auffassung vom Imperialismus als höchster Stufe des Kapitalismus.

² Selim Deringils Konzept des „geborgten Kolonialismus“ (*borrowed colonialism*) geht auf Geyers „geborgten Imperialismus“ des Russischen Reiches zurück. Ebenso wie beim Russischen ließe sich das Konzept beim Osmanischen Reich über das Metaphorische hinaus auch bezüglich der Finanzierung anwenden (vgl. Geyer, *Imperialismus*, 99-188).

³ Vgl. Kapitel III.2.2.5. und IV.3.

⁴ Deringil, *Domains*, 171-172.

⁵ Deringil, *Domains*, 172 u. 175 sowie ders., „Ottomans“.

Die libyschen Provinzen und der über sie angestrebte Einfluss auf Zentralafrika hatten daher für die osmanische Außenpolitik besonderes Gewicht.

Im Inneren bemühte sich die Staatselite Deringil zufolge in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts, die osmanische Herrschaft durch den Aufbau eines säkularen, modernen Staates unter Gebrauch traditioneller religiöser Motive und Sprache zu legitimieren. Zugleich lasse sich ähnlich wie in anderen europäischen und nahöstlichen Zusammenhängen eine Tendenz zur Umwertung von Nationalität und Religionszugehörigkeit feststellen, etwa indem einflussreiche Reformer wie Cevdet Paşa die Türken als eigentliche Säule des Staates bezeichneten.¹

Makdisi sieht hier Bestrebungen am Werke, das Reich im Zuge eines homogenisierenden Modernisierungsprojekts in einen Nationalstaat umzuwandeln² und gleichzeitig dem europäischen Bild vom unzivilisierten Türken die selbstbeauftragte „Hebung“ unzivilisierter Untertanen entgegenzusetzen.³ Daher habe man die arabischen Untertanen zu rückständigen Wilden und die arabischen Provinzen zu metaphorischen Räumen vormoderner Primitivität erklärt, damit die Rationalität, Wissenschaftlichkeit und Zivilisiertheit der osmanischen Moderne im Kontrast dazu umso deutlicher hervorträten.⁴ Ganz wie der europäische Imperialismus in bezug auf „nichteuropäische Orte und geschichtslose Völker“ ziele die osmanische Modernisierung darauf, „noch nicht osmanische Orte und Völker umzuformen und zu disziplinieren“.⁵

Auch Makdisi vertritt die These, dass die osmanischen Kolonialherren im Bemühen, die Untertanen zu studieren, zu disziplinieren und zu verbessern diese in ähnlicher Weise wie europäische Kolonialisten prämodernisiert hätten.⁶ Die „osmanischen Kolonialherren“ habe ich etwas provokant eingefügt, um darauf hinzuweisen, dass Makdisi keine handelnde Person, sondern „Ottoman Reform“ und an anderen Stellen „the Ottomans“⁷ als Urheber nennt. Dies deutet auf ein Problem des Ansatzes hin, nämlich die Frage, wer die Akteure in diesem Prozess waren.

Zwar beziehen sich Deringil und Makdisi auf konkrete Quellen und eine Reihe von Einzelpersonen, weiten die Gültigkeit und Anerkennung von deren Aussagen

¹ Deringil, *Domains*, 166-170.

² Makdisi, „Rethinking“, 40 und ders. „Orientalism“, 769.

³ Makdisi, „Rethinking“, 47.

⁴ Makdisi, „Rethinking“, 29-30. Vgl. ebda., 46-47.

⁵ Makdisi, „Rethinking“, 46: „[J]ust as modern imperialism can be thought of as the European desire to reshape and discipline non-European places and ‚peoples without history,‘ so too can Ottoman modernization be thought of as an Ottoman desire to try to reshape and discipline *not-yet* Ottoman places and peoples“ (Hervorhebung im Original).

⁶ Makdisi, „Orientalism“, 769.

⁷ Wenn damit nicht Türken als Ethnie gemeint sind (was Makdisi verschiedentlich andeutet), bleibt unklar, wer damit bezeichnet wird, denn nachdem der Name nicht mehr Angehörige des Herrscherhauses und dessen Haushaltsangehörige bezeichnete, wurde er mit dem Staatsbürgerschaftsgesetz von 1867 unter Absehung von ethnischen, linguistischen oder religiösen Gesichtspunkten auf alle Untertanen übertragen. Eine Gleichsetzung der Staatselite oder der Beamtschaft mit Türken als Ethnie oder gar Nationalität wäre dagegen nicht zutreffend.

aber auf die gesamte osmanische Elite aus, deren Definition ebenfalls zu klären wäre. Makdisi verzichtet auf eine präzise Definition und geht von einer grundsätzlichen Gleichgesinntheit aus („Ottoman imperial consciousness“).¹ Deringil nimmt klugerweise nur die Beamtenschaft in den Blick und führt deren Gleichgesinntheit als implizites Wissen bzw. implizite Ideologie auf einen gemeinsamen Hintergrund von Bildung, Sozialisation und Arbeitspraxis zurück.²

Dagegen macht das Verwaltungsschriftgut bei Makdisi einen relativ kleinen Teil der Belege aus, den größeren dagegen Belege aus Historiographie und Memoiren sowie Veröffentlichungen des Malers ‘Osmān Ḥamdī Bey (1842-1910), der zugleich als Begründer der osmanischen Archäologie und Volkskunde gelten kann.³ Obwohl solche Beiträge natürlich den Diskurs über die in diesem Fall syrolibanesischen Untertanen beeinflussen haben können, sind sie von möglicherweise kolonialistischer Herrschaftsausübung doch deutlich weiter entfernt als die alltägliche Verwaltungskorrespondenz. Wenn orientalistische und kolonialistische Elemente in sämtlichen Quellengattungen gleichermaßen klar vorherrschen sollten, wäre dies der Beweis für die Dominanz dieses Diskurses. Sollte dies nur in einer Gattung nachweisbar sein und in einer anderen nicht, ergäbe sich ein differenzierteres Bild. Allerdings ist die Frage auf diese Art zu einfach gestellt, weil eine auch nur annähernd vollständige Erfassung der jeweiligen Textgattungen derzeit kaum realisiert werden kann. Daraus ergibt sich die Schwierigkeit, dass die präsentierten Belege Ausnahmefälle sein können,⁴ was bei ‘Osmān Ḥamdīs Veröffentlichungen bereits feststeht, weil er die erwähnten Wissenschaften im Osmanischen Reich begründete. Außerdem sollten die unterschiedlichen Kontexte berücksichtigt werden, in denen die ausgewählten Texte und Abbildungen entstanden, was einer tatsächlich flächendeckenden Untersuchung ebenfalls entgegensteht.⁵

Die These des osmanischen Kolonialismus ist insofern mit der Orientalismusfrage verknüpft, als Orientalismus nach Ansicht von Said sozusagen als geistiger Kolonialismus untrennbar mit Machtausübung verbunden ist. Unklar bleibt dabei

¹ Makdisi, „Rethinking“, 34.

² Deringil, *Domains*, 166. Reinkowski stellt in solchen Fragen ebenfalls keine signifikanten Unterschiede zwischen verschiedenen Ebenen der Bürokratie fest und meint, dass solche nur durch Detailstudien zu Einzelpersonen identifiziert werden könnten (*Dinge*, 229-230).

³ In Makdisi, „Orientalism“ werden als Primärquellen Evliyā Çelebis *Seyāhatnāme*, Muṣṭafā Na‘imā Efendis und Aḥmed Vāṣif Efendis Geschichtswerke aus dem 17. und 18. Jahrhundert, Ḥaydar Aḥmad aš-Šihābis Geschichte *Lubnān fi ‘abd al-umarā*, Aḥmed Rif‘ats Lexikon *Luġāt-ı tārīḫiye ve coġrafiye*, Eyyüb Şabri Paşas Landeskunde des Hedschas *Mir‘ātü l-ḥaremeyn*, die Memoiren von Ḥālide Edib (Adivar) und Cemāl Paşa, ein Grabungsbericht und ein Kostümalbum von ‘Osmān Ḥamdī Bey zitiert, außerdem zur Situation im Libanonengebirge drei Sultanserlasse, ein Bericht von Fu‘ād Paşa und ein Memorandum von ‘Āli Paşa.

⁴ Vgl. Eldem, „Empire“, 101 und Cooper, *Colonialism*, 17.

⁵ Um diese Probleme ansatzweise zu lösen, beschränkt sich diese Arbeit ähnlich wie die Thomas Kühns Studie zum Jemen zeitlich auf wenige Jahrzehnte und räumlich auf eine einzige Region mit überschaubarer Textproduktion. In diesem Gesamtkorpus werden die erhaltenen Memoranden und Veröffentlichungen zur Landeskunde in Verbindung mit kontextualisierten Fällen aus der tatsächlichen Verwaltungspraxis untersucht.

zuweilen, ob orientalistisches Denken und Vorstellen ursächlich für politische Unterwerfung sind, oder ob sie umgekehrt als Begleiterscheinung und Folge davon entstehen. Abgesehen von der Tendenz, damit insbesondere materielle Motive von Eroberungszügen und kolonialer Ausbeutung zu unterschätzen, stellt sich historisch das Problem, dass sich ein ursächlicher Zusammenhang etwa zwischen orientalistischer Reiseliteratur oder der Erstellung von Grammatiken¹ und imperialistischer Eroberung oder Herrschaftsausübung selten konkret nachweisen lässt. Schönegeistige wie akademische orientalistische Literatur ging solchen Eroberungen tendenziell nicht voraus.² Selbst die niederträchtigste Repräsentation des Anderen ist nicht ohne weiteres mit tatsächlicher wirtschaftlicher oder politischer Unterwerfung gleichzusetzen, und umgekehrt gibt es Stereotypisierung und Zuschreibungen von Minderwertigkeit unabhängig von Herrschaft oder dem Streben nach Herrschaft.

Für den britisch-indischen Kontext stellt Christopher Bayly fest, dass die zwar nicht rein fiktiven, aber grob verzerrenden Stereotypen des Orientalismus sich eben deshalb nicht für die praktische Ausübung von Herrschaft eigneten.³ Sie waren „keine Werkzeuge der epistemologischen Eroberung, sondern lediglich gedankliche Feigenblätter zur Verdeckung völligen Unwissens“.⁴ Im Zusammenhang mit Ängsten der Kolonialregierung, gar keine zuverlässigen Informationen über ihre Untertanen erlangen zu können („information panic“) sei Orientalismus eher als Symptom der Schwäche zu deuten denn als Herrschaftsinstrument.⁵

Die intellektuelle, konzeptionelle oder auch epistemologische Dimension von tatsächlich ausgeübter oder angestrebter Herrschaft ist ebenso wenig zu leugnen wie die Notwendigkeit dafür geeigneten Wissens. Dies trifft allerdings auf jede Herrschaftsausübung zu, so dass bei einer allzu großzügigen Anwendung von Begriffen wie Orientalismus und Kolonialismus die Grenze zu vormodernen Reichen aller Art, aber auch zu Prozessen wie Staats- und Nationsbildung in unproduktiver Weise zu verschwimmen droht. Die Frage der konkreten Herrschaftsausübung darf nicht umgangen werden, denn die Gleichsetzung von Wissen mit Macht reicht als Erklärung für Handeln und Herrschen nicht aus.⁶

¹ Cohn, *Colonialism*, 25-30 und 45-56.

² Said diagnostiziert Orientalismus bereits in der altgriechischen und mittelalterlichen Literatur. Der Großteil der englischen und französischen Texte, die Said zitiert, entstand dagegen nach dem Beginn des europäischen Kolonialismus. Zu Problemen der Chronologie und der zweifelhaften Einheit des Orientalismus-Diskurses s. Irwin, „Discourses“.

³ „Orientalism was a distorting mirror rather than a purely fictional construct“ (Bayly, *Empire*, 173).

⁴ Bayly, *Empire*, 52: „These orientalist stereotypes, it should be noted, were not tools of epistemological conquest, so much as conceptual fig-leaves to conceal desperate ignorance“.

⁵ Bayly, *Empire*, 143-150 u. 171-174. Bayly arbeitet mehrere verschiedene Modi des Verhältnisses von Macht und Wissen heraus, von denen Orientalismus im Sinne Edward Saids nur eine Variante gewesen sei (ebda., 143).

⁶ Bredecke, *Imperium*, 21-22: „Gerade weil sich postkoloniale Forschungsansätze der Entlarvung imperialistischer Machtstrukturen verpflichtet fühlen, tendieren sie dazu, schon die

Wenn man die von Deringil und Makdisi angegebenen Motive ernstnimmt, der osmanische Orientalismus also einen herrschaftspraktischen Sinn hatte und einer eindeutigen Trennung von zivilisierten Herrschenden und zu zivilisierenden Beherrschten diente, waren relevante Akteure in erster Linie die osmanischen Beamten, und in der Tat sind ihre Zeugnisse die wichtigsten Quellenbelege bei Kühn und Deringil. Der Grad ihrer Getrenntheit von den Untertanen in der Selbstwahrnehmung und in ihrem dokumentierten Handeln wird in Teil V und VI anhand von libyschen Fallbeispielen stichprobenartig ermittelt werden. Die Frage, ob das Osmanische Reich im 19.-20. Jahrhunderts kolonialistisch war, muss also dahingehend präzisiert werden, inwiefern es kolonialistische Herrschaftspraktiken ausübte.

Das Osmanische Reich war zweifellos ein Imperium, jedoch im 19.-20. Jahrhundert zugleich Objekt und Subjekt imperialer Bestrebungen. Im Hinblick auf mögliche wirtschaftliche Motive imperialen Engagements in den libyschen Provinzen bietet es sich an, das Osmanische Reich und die spätere Kolonialmacht Italien gemeinsam zu betrachten. Weder das Osmanische Reich noch Italien profitierten wirtschaftlich von der Herrschaft über das damals bitterarme Libyen. Obwohl ökonomische Motive nicht gänzlich fehlten und gewisse Firmen oder Einzelpersonen Gewinne machten, können deshalb wirtschaftliche Kriterien für die Beantwortung der Frage nach einem osmanischen Kolonialismus nicht herangezogen werden. Wenn man nämlich Kolonialismus etwa als wirtschaftliche Ausbeutung mittels politisch-militärischer Gewalt bestimmt, ist ein osmanischer Kolonialismus in Libyen per definitionem ausgeschlossen. Zudem war das Osmanische Reich spätestens seit dem Staatsbankrott 1875 finanziell von westeuropäischen Geldgebern abhängig und geriet wirtschaftlich zusehends in stärkere Abhängigkeit. Die italienische Besetzung Libyens ist ebenfalls nur schwer ökonomisch zu erklären, weil das Land zu Beginn des 20. Jahrhunderts weder als Rohstofflieferant noch als Absatzmarkt einen vielversprechenden Eindruck erweckte und im Gegenteil erhebliche staatliche Investitionen und Subventionen nach Libyen abflossen. Ahmida interpretiert die Besetzung daher als Versuch, die Klassengegensätze in Italien durch die Umsiedlung von Bauern aus Süditalien zu entschärfen.¹ Obwohl eine solche Motivation nicht auszuschließen ist, dürften innenpolitische Erwägungen anderer Art² und das Streben nach außenpolitischem Prestige wesentlich wichtiger gewesen sein.

Dagegen eignet sich für dieses Problem Jürgen Osterhammels Definition von Kolonialismus, weil sie von ökonomischen Faktoren absieht und die wesentlichen Punkte in Abgrenzung von verwandten Phänomenen wie Kolonisierung oder

bloße Produktion von Wissen über die Kolonie mit der Generierung kolonialer Macht gleichzusetzen. (...) Doch reicht all dies nicht hin, um das Wissen-Wollen der Europäer an sich schon zu einem Akt der Machtausübung zu erklären, um ‚Beschreiben‘ mit ‚Beherrschen‘ zusammenfallen zu lassen und unter der Kategorie „epistemischer Gewalt“ (Gayatri Spivak) zu verbuchen.“

¹ Ahmida, *Making*, 103.

² Vgl. die zeitgenössische Beurteilung bei Michels, „Elemente“.

Imperialismus enthält.¹ Hier ist die Fremdbestimmung² das primäre Kennzeichen von Kolonialismus, wobei die zur Erläuterung der Fremdheit herangezogene kulturelle Andersartigkeit eine relative und kaum präzise bestimmbare Größe darstellt. Zwischen Italienern und Tripolitaniern überwogen sicher die Unterschiede, aber verglichen etwa mit Chinesen dürften diese weniger bedeutsam erscheinen, denn kulturelle Faktoren wie Religion, Sprache oder Tradition können sowohl Gemeinsamkeiten und Verflechtungen als auch Trennungen und Gegensätze einschließen. Ein osmanischer Beamter von Rhodos hatte nicht viel mit einem Beduinen aus dem Hinterland von al-Hums gemeinsam und mochte sich aus dessen Sicht nicht sehr von einem italienischen Beamten unterscheiden, aber der aus Rom entsandte Beamte mochte auf Sizilien nicht weniger als Fremder gelten und ein türkisch-muslimischer Beamte von Rhodos auf seiner Heimatinsel weniger fremd sein als ein Italiener, der ihn wenige Jahre später ersetzte, selbst wenn die Inselbevölkerung mehrheitlich aus Christen bestand.

Da heutige Begriffe von Nationalität, Ethnizität oder Religionszugehörigkeit nicht einfach übertragen werden können, sollte zur Bestimmung der Fremdheit die in den Quellen fassbare Wahrnehmung der Akteure den Ausschlag geben. Diesen Punkt spricht Osterhammel mit der Abgrenzung der Herrschenden aufgrund von „kultureller Höherwertigkeit“ an, was auch vor der Neuzeit vorkam, aber erst dann in die Form von „sendungsideoologischen Rechtfertigungsdoktrinen“ (den sog. Zivilisierungsmissionen) gebracht wurde. Solche Abgrenzungsformen finden sich allerdings auch an „kulturellen Binnengrenzen“, an denen „Diskurse über Zivilisation im *Encounter* geboren werden“, wie Birgit Schäßler herausgearbeitet hat.³

Koloniale Herrschaft zeichnet sich also mehr noch als andere Herrschaftsformen dadurch aus, dass sie auf einer grundlegenden Unterscheidung zwischen Herrschenden und Beherrschten beruht: Sie ist eine Herrschaft der Differenz (*rule of difference*), bei der die kolonisierte Bevölkerung als rechtlich, kulturell, sozial und womöglich biologisch minderwertig gilt; die Kolonisierten müssen daher anders regiert werden als die metropolitane Bevölkerung, unterliegen anderen Gesetzen, unterstehen anderen Gerichten, werden räumlich und sexuell segregiert.⁴ Nach Migdal ist das Ziel kolonialer Herrschaft nicht die Einbindung der Bevölkerung

¹ „*Kolonialismus* ist eine Herrschaftsbeziehung zwischen Kollektiven, bei welche die fundamentalen Entscheidungen über die Lebensführung der Kolonisierten durch eine kulturell andersartige und kaum anpassungswillige Minderheit von Kolonialherren unter vorrangiger Berücksichtigung externer Interessen getroffen und tatsächlich durchgesetzt werden. Damit verbinden sich in der Neuzeit in der Regel sendungsideoologische Rechtfertigungsdoktrinen, die auf der Überzeugung der Kolonialherren von ihrer eigenen kulturellen Höherwertigkeit beruhen.“ (Osterhammel, *Kolonialismus*, 21, Hervorhebung im Original).

² Steinmetz nennt äquivalent dazu die Abwesenheit von Souveränität („Sociology“, 79), welche als spezifisch neuzeitliches Konzept allerdings nur bedingt geeignet erscheint.

³ Schäßler, „Moderne“, 9-10. Das psychologische Konzept des *Encounters* „meint die Selbsterfahrung und Selbstvergewisserung, die der einzelne in der Begegnung und Auseinandersetzung mit anderen durch Spiegelung und Abgrenzung gewinnt“ (Schäßler, 13 nach Carl Rogers).

⁴ Chatterjee, *Nation*, 16-26.

und die Entmachtung rivalisierender sozialer Organisationen, wie es bei Nationalstaatsbildung der Fall wäre, sondern die Herrschaftssicherung durch Fragmentierung lokaler Machtzentren,¹ was durch die Segregation der Unterworfenen unterstützt würde.

Dadurch entsteht der Widerspruch zwischen dem Ziel und dem Angebot gleichwertiger Zivilisiertheit bei deren tatsächlicher Verweigerung.² Auf der Perpetuierung dieser Differenz beruht die koloniale Herrschaft, daraus kann aber auch ihre Aufhebung hervorgehen. Da die Deutung der Differenz folglich umkämpft war, schlägt Cooper vor, nicht von einer Herrschaft, sondern von einer Politik der Differenz auszugehen (*politics of difference*).³ Angesichts dieses prozesshaften Verhältnisses und der Uneindeutigkeit der übrigen angesprochenen Merkmale eignet sich das Kriterium der Herstellung von Differenz am besten dazu, Kolonialherrschaft⁴ von bloßer Dominanz der Zentralmacht gegenüber der inneren Peripherie zu unterscheiden.

Im Spektrum zwischen Integration und Differenz kann Kolonialherrschaft als Extremfall von imperialer Herrschaft angesehen werden,⁵ bei dem eine „orientalistische“ Ideologie die Differenz rechtfertigte und erzeugte. Die osmanische Politik manövrierte seit jeher wie die anderer Reiche zwischen den Polen von Differenz und Integration, um lokalen Eliten das rechte Maß politischer Teilhabe zuzugestehen. Daher würde die Herstellung einer kolonialen Differenz bedeuten, dass die osmanische imperiale Politik des Reformzeitalters sich gewissermaßen zum Extremfall hin verschob und das Dilemma der Kolonialmächte teilte:⁶ Makdisi vertritt die Ansicht, dass der Widerspruch zwischen Angebot und Verweigerung der Zivilisierung im osmanischen Fall ein Paradox war, denn alle Untertanen waren zwar potenziell gleichwertig, und die arabischen Provinzen waren „places to become Ottomanized but not yet Ottoman“ – aber zugleich seien dieselben Untertanen „temporal abgesondert und schließlich rassistisch unterschieden“ worden.⁷ Mit temporaler Absonderung ist gemeint, dass die so Beschriebenen sozusagen nicht in der Gegenwart angekommen und die sie Beschreibenden ihnen voraus sind, so dass eine zeitliche Distanz besteht.

Diese Verweigerung der Gleichzeitigkeit (*denial of co-evalness*) liegt nach Makdisi dem westlichen Kolonialismus des 19. Jahrhunderts zugrunde.⁸ Dabei bleibt jedoch

¹ Migdal, *Societies*, 124-129.

² Vgl. bereits Balandier, „Situation“, 32.

³ Cooper, *Kolonialismus*, 52.

⁴ Insbesondere inneren Kolonialismus in einem Nationalstaat bzw. Kolonialismus ohne Kolonien (Osterhammel, *Kolonialismus*, 22).

⁵ S. Kapitel II.2.2.

⁶ Vgl. Cooper, *Kolonialismus*, 30-31 und 52-53.

⁷ Makdisi, „Orientalism“, 770: „temporally segregated and ultimately racially differentiated“. Leider findet sich dort kein Quellenbeleg für diese These. Vgl. Makdisi, „Rethinking“, 35: „The Tanzimat placed the Ottomans in a quandary, for while they repeatedly pledged the sultan’s will to reform, they viewed the natives as essentially unreformable subjects.“

⁸ Makdisi, „Orientalism“, 772 nach J. Fabian, *Time and the Other: How Anthropology Makes Its Object*. New York, 1983.

im osmanischen Fall unklar, wer genau sie wem tatsächlich verweigert, d. h. die konkrete Abgrenzung der „Modernen“ von den „Vormodernen“ und damit die praktische Herstellung von kolonialer Differenz ist zu klären. Die in dieser Arbeit untersuchten Quellen werden folglich daraufhin befragt, inwiefern die Beherrschten Fremdherrschaft und die Herrschenden kulturelle Höherwertigkeit zum Ausdruck bringen, wo eine koloniale Differenz umstritten ist oder affirmiert wird.

Palabiyık bestreitet eine osmanische Verweigerung der Gleichzeitigkeit mit der Begründung, dass nicht wie bei Großbritannien oder Frankreich ein Nationalstaat im Zentrum stand, der allein seinen Bürgern volle Rechte reservierte, sondern seit dem Reformerschluss (*ıslāhāt fermānı*) von 1856 alle Untertanen des Osmanischen Reiches vor dem Gesetz gleich gewesen seien.¹ Was Makdisi und Deringil Kolonialismus nannten, sei daher nichts anderes als Zentralisierungspolitik gegenüber als rückständig betrachteten Peripherien ein- und desselben Staatswesens. Auf formalrechtliche Gleichheit zu verweisen genügt zwar nicht, aber der Umstand, dass das Osmanische Reich kein Nationalstaat war, verkompliziert in der Tat das Problem, weil deshalb Vergleiche mit anderen nichtnationalen Imperien wie dem russischen oder dem habsburgischen angemessener wären als mit Britisch-Indien oder Französisch-Algerien. Dieser wichtige Unterschied kommt auch darin zum Ausdruck, dass 1876-78 und ab 1908 alle Provinzen Abgeordnete in das osmanische Parlament entsandten.

Die verwirrende terminologische Vielfalt (osmanischer Orientalismus, osmanischer Imperialismus, geborgter Kolonialismus, kolonialer Osmanismus) weist darauf hin, dass die Debatte im Fluss ist und zugleich unter geringer begrifflicher Präzision leidet,² was bei derart breiten und uneindeutigen Bezeichnungen nicht verwunderlich ist. Zudem muss klargestellt werden, dass es nicht um eine moralische Beurteilung geht,³ sondern um ein kulturgeschichtliches Problem. Grenzen der Kolonialismusthese werden unter Umständen sichtbar, wenn man von der Fixierung auf die (auch in dieser Arbeit prominenten) Beduinen und Araber absieht und andere marginalisierte, aber keineswegs irrelevante Gruppen wie etwa griechisch-orthodoxe Untertanen unter postkolonialen Gesichtspunkten betrachtet.⁴

Um das Profil eines osmanischen Orientalismus und Kolonialismus herauszuarbeiten und damit zugleich diese Thesen zu prüfen, wären folglich Vergleiche mit den Zentralprovinzen im gleichen Zeitraum sowie im Hinblick auf Repräsentationen und politische Praxis in der Zeit vor den Reformen erforderlich. Da viele als kolonialistisch identifizierte Herrschaftspraktiken schwer vom Aufbau moderner Staatlichkeit zu unterscheiden sind, eine zu starke Ausweitung des

¹ Palabiyık, „Travelers“, 191.

² Wenn zudem Modernisierung von oben mit innerer Kolonialisierung oder gar der Normierung von Bürgerlichkeit gleichgesetzt werden, geht dem Begriff seine spezifische Aussagekraft verloren (Kechriotis, „Criticism“, 44).

³ Vgl. Gölbaşı, „19. yüzyıl“, 200.

⁴ Kechriotis, „Criticism“.

Kolonialismusbegriffes ihn aber zur Leerkategorie machen würde,¹ wäre daher eine vergleichende Untersuchung zum Jemen oder zu Tripolitanien mit den Kernregionen Rumelien und Anatolien naheliegend. Da jedoch binnenosmanische Vergleiche bislang kaum versucht wurden,² möchte diese Studie dazu beitragen, zunächst die Grundlagen dafür zu schaffen.

Unter ‘Abdülhamid II. wurden Memoranden (Sg. *lāyiha*) in ähnlicher Weise und unter ähnlichen Gesichtspunkten wie zu den libyschen Provinzen zu allen Regionen des Reiches verfasst. Memoranden etwa zur Stadt İōannina (Yanya) im heutigen Nordgriechenland beklagten prominent den Mangel an Bildung und Sicherheit und forderten Verbesserungen in der Infrastruktur, was ungeachtet aller Unterschiede ebenso für die libyschen Provinzen angemahnt wurde.³ Wie in mehreren Memoranden zu Tripolitanien und Barqa wurde außerdem festgestellt, um die Gewaltneigung und insbesondere die Blutrache zu bekämpfen, müsse man Fortschritt und Zivilisation durch Bildung verbreiten,⁴ und auf demselben Wege sei der Missstand zu beseitigen, dass fast niemand Türkisch spreche.⁵ Während dasselbe über die sprachliche Situation in den libyschen Provinzen gesagt wurde, besteht ein auf die ethnisch-religiöse Vielfalt Südosteuropas verweisender Unterschied darin, dass dort vor allem die Rückständigkeit der Muslime gegenüber den Christen beklagt wurde.⁶

Ein sehr ähnliches Bemühen um Zivilisierung lässt sich im späten 19. Jahrhundert in bezug auf Roma (*çingāne, kıbtīyān*) in den südosteuropäischen Kernregionen feststellen. Sie sind ein Beispiel dafür, dass die Situation marginaler Gruppen sehr unterschiedlich sein konnte und sich im Reformzeitalter stark veränderte.⁷ Erzieherische Maßnahmen an als deviant wahrgenommenen Gruppen waren natürlich in westlichen Ländern ebenfalls geläufig und dienten unter anderem der Homogenisierung der Nation.⁸ Die Repräsentation der *kıbtīyān* weist ebenso wie die Disziplinierungs- und Zentralisierungspolitik, der sie unterworfen wurden, durchaus Ähnlichkeiten mit Praktiken in den arabischen Provinzen auf, spielte sich aber im Herzen des Reiches ab, beispielsweise in Serrai (Siroz) nordöstlich

¹ Vgl. Gölbaşı, „19. yüzyıl“, 214.

² Die bisher wichtigste vergleichende Studie (zum Libanongebirge und Nordalbanien) ist Reinkowski, *Dinge*.

³ Nizamoğlu, „Yanya“. Vgl. Kapitel III.2.1.

⁴ Nizamoğlu, „Yanya“, 211: „*Ādet-i mezkūrenin [= kan gütmek] Arnavutların ezbanından bütüin bütüin çıkarılması muhtaka mucib-i terakki ve medeniyet olan maarifin intişarına mubtaçtır*“. Mehr darüber in Teil IV.

⁵ Nizamoğlu, „Yanya“, 216, zitiert die Erinnerungen von Yanyalı Es‘ad Paşa: „*Yanya’da Türkçe bilen Müslüman hemen hemen yok gibiydi. Bütüin din kaideleri kitapları Rumcaya çevrilmiş Arap harfleriyle yazılmıştır*“.

⁶ Nizamoğlu, „Yanya“, 207: „...pek çok geride kalmış abali-i İslamiye için ... bir mekteb-i kebir tesisi“. Dieselbe Klage scheint auch über die Muslime im Kosovo geführt worden zu sein (Balci, 15).

⁷ Çelik, „Mission“.

⁸ Vgl. mit Verweis auf Zentralanatolien Gölbaşı, „19. yüzyıl“, 214.

von Saloniki.¹ Sollten Orte wie İōannina oder Serrai mit ebenso kolonialem Blick betrachtet worden sein, könnte im Extremfall nur die Hauptstadt als Eigenes übrigbleiben, was die Aussagekraft der Kolonialismusthese sehr begrenzen würde.

Auch der Umstand, dass ‘Oṣmān Ḥamdī, der als Vertreter eines osmanischen Orientalismus gelten kann, archäologische Funde aus dem Libanon in das neue kaiserliche Museum (*Müze-i hümayyūn*) in der Hauptstadt bringen ließ, muss nicht zwingend damit begründet werden, dass sie vor einer „ignorant provincial premodern periphery“ in das moderne Zentrum in Sicherheit gebracht werden mussten.² Makdisi sieht eine Ironie darin, dass ‘Oṣmān Ḥamdī sich dafür einsetzte, die Ausfuhr von Funden nach Europa zu verhindern,³ weil er sie als osmanische „national treasures“ ansah⁴ – zugleich aber „local antiquities“ aus dem Libanon nach Istanbul verbringen ließ. Diese Ironie entfaltet ihre Wirkung nur dann, wenn man bereits voraussetzt, dass die osmanische Herrschaft seit jeher eine illegitime Fremdherrschaft war, denn eine Verlegung von Funden etwa aus Baalbek in ein Museum der nationalen Hauptstadt wie Beirut würde man in der Regel nicht darauf zurückführen, dass der Fundort als prämodern und primitiv betrachtet wird, sondern auf eine Form nationalstaatlicher Zentralisierung oder vielleicht konservatorische Motive.

Thomas Kühn entwickelt die oben erörterten Fragen anhand seiner Untersuchung des osmanischen Jemens im späten 19. und frühen 20. Jahrhundert weiter und schlägt die Bezeichnung kolonialer Osmanismus vor (*Colonial Ottomanism*), um die Hybridisierung von trennendem Kolonialismus und integrierendem Osmanismus zu erfassen, die er in bezug auf den Jemen herausarbeitet.⁵ Kühns Monographie basiert auf einer breiteren Quellengrundlage und bezieht sich direkter auf die Quellentexte als die oben besprochenen Artikel, so dass sie mehr Anknüpfungspunkte für eine vergleichende Betrachtung mit Libyen aufweist. Im Gegensatz zu den libyschen Provinzen gehörte das Hochland des Jemen nicht einmal nominell zum Osmanischen Reich, als es zum „Schutz“ vor westlichem Imperialismus nach über zwei Jahrhunderten der Unabhängigkeit 1871-73 erneut erobert wurde.⁶ Kühn zufolge tendierte die osmanische Regierung des Jemen wegen der

¹ Diese Region untersuchte Çelik, „Mission“. Die Zentralität des rumelischen Raumes bis in die letzten Tage des Osmanischen Reiches zeigt sich unter anderem darin, dass viele führende Politiker des Komitees für Einheit und Fortschritt sowie der frühen Republik Türkei einschließlich Mustafa Kemal Atatürk aus Makedonien und benachbarten Regionen stammen (Zürcher, „Macedonians“).

² Makdisi, „Rethinking“, 42 und „Orientalism“, 784.

³ Auf seine Initiative geht das erste Denkmalschutzgesetz (*āṣār-ı ‘atīka nızāmnāmesi*) von 1884 zurück.

⁴ Makdisi, „Orientalism“, 784.

⁵ Kühn, *Empire*, 2 und 221. Die folgenden zusammenfassenden Ausführungen beruhen auf Kühns Buch.

⁶ Die ersten Schritte zur partiellen Eroberung begannen bereits 1834 durch ägyptische und hedschasische Streitkräfte und ab 1849 durch Truppen der Zentralregierung (Kühn, *Empire*, 6, 14-15 und 31-51).

innen- und außenpolitischen Gegebenheiten zu einer Politik der Differenz, die das Land zu einem untergeordneten Teil des Reiches und nicht zu einer vollwertigen Provinz machen wollte.

Auf dieser Ebene könnte der jemenitische Fall mit dem tripolitanischen verglichen werden: Reichsweit vorgesehene Maßnahmen wie Zensus, Landkatastrierung und Militärdienst wurden im Jemen nicht und in Tripolitanien allenfalls ansatzweise eingeführt; die Anwendung reichsweiter Gesetze in der Steuererhebung blieb im Jemen in höherem Maße umstritten als in Tripolitanien, und die Rechtsprechung folgte in Tripolitanien grundsätzlich den reichsweiten Vorgaben, während im Jemen 1911 ein duales zayditisch-sunnitisches Rechtswesen eingerichtet wurde. Die meisten zur Integration in das Gesamtreich und zum Aufbau infrastruktureller Macht hilfreichen Maßnahmen stießen nicht in erster Linie deshalb auf Schwierigkeiten, weil eine Herrschaft der Differenz beabsichtigt gewesen wäre, sondern weil die Bevölkerung sie ablehnte, wenn sie Nachteile wie Steuererhöhungen und Dienstplichten befürchten musste. Anders als in stärker herrschaftlich durchdrungenen Regionen wie Westanatolien, Syrien oder Makedonien war es den Untertanen in Außenprovinzen wie Tripolitanien oder Jemen aber leichter möglich, diese Vorgaben zu umgehen. Die Einrichtung der dualen Gerichtsbarkeit war Ergebnis eines Kompromisses mit dem Imamat und lässt sich auf Erfahrungen mit Rechtspluralismus zurückführen, da der Imam gewissermaßen zum Oberhaupt einer zayditischen *millet* gemacht wurde.

Zur Umwandlung des Jemen in eine Kolonie, wie es manche Beamte diskutierten, kam es jedoch nie, weil gleichzeitig integrierende Tendenzen dem entgegengewirkten. Schließlich gab es keine rechtlichen Unterschiede zwischen jemenitischen und anderen Untertanen des Sultans (abgesehen von der erst 1911 eingeführten dualen Gerichtsbarkeit), der Jemen blieb immer ein ordentliches Generalgouvernement (*vilāyet*) und entsandte Abgeordnete in das Parlament. All dies trifft auch auf Tripolitanien zu, und ebenso ist die Behauptung einer Herrschaft von Türken über Araber, wie sie europäische Beobachter und die spätere jemenitische Nationalgeschichtsschreibung aufstellten,¹ in dieser Form nicht haltbar. Daher überrascht es nicht, dass die Vorstellung, „rückständige“ Untertanen seien anders zu regieren als „zivilisierte“, fallweise ignoriert wurde. Entscheidungskriterium sei dabei die Erwägung gewesen, welches Vorgehen sich der Stabilisierung der osmanischen Herrschaft als dienlich erweisen würde. Die osmanische Politik der Differenz habe also keine eindeutige Zweiteilung in Kolonialherren und Kolonisierte oder Selbst und Andere und somit keine stabile Herrschaft der Differenz hervorgebracht.²

Folgerichtig benannten osmanische Beamte im Jemen keine bestimmten Regionen oder Bevölkerungsgruppen zum Vergleich, wenn sie den Jemen und seine

¹ Kühn, *Empire*, 10-12.

² Zusammenfassend: Kühn, *Empire*, 6-7 und 247-248. Wie die Teile V-VI zeigen werden, lässt sich vieles davon ebensogut über Tripolitanien und Barqa sagen.

Bewohner als weniger zivilisiert bezeichneten, so dass nicht zufällig unklar blieb, wo genau gegenüber der Peripherie die Metropole zu verorten wäre. Aus demselben Grunde hatte niemand etwas etwa gegen die Heirat mit einheimischen Frauen oder anderes Verhalten einzuwenden, das in einem kolonialen Kontext als „Verbuschung“ angesehen worden wäre, und die zur Rechtfertigung einer Andersbehandlung des Jemen vorgebrachten „Bräuche und Haltungen“ (*‘ādāt ve emzice*) der Einwohner wurden grundsätzlich nicht genauer erklärt.¹ Dieses Verbleiben im Ungefahren scheint der osmanischen Herrschaft im Jemen genützt zu haben, denn trotz aller Schwierigkeiten und Fehlschläge gelang es, den erfolgreichen Aufstand des zayditischen Imams durch dessen Einbindung in die imperiale Gesamtstruktur zu beenden.²

Nach Kühns Ansicht gingen die osmanischen Politiker mit Bedacht vor, um nur solche kolonialen Elemente einzusetzen, die der Sicherung der osmanischen Herrschaft gegenüber separatistischen Kräften und britischen Interessen in Südarabien dienlich waren. Daher sei der Grad der Differenz im Jemen zwar höher als in anderen Teilen des Reiches gewesen,³ aber stets von der Sorge ausgeglichen worden, das Land ausreichend in den imperialen Gesamtrahmen zu integrieren. Mit anderen Worten: Eine Politik der Integration stand einer Politik der Differenz entgegen, und im Jemen erwies sich, dass die osmanische Regierung über keine praktikable Alternative zu integrativer Politik verfügte. Anstelle eines bei Deringil und Makdisi thesenhaft pointierten osmanischen Kolonialismus rückt damit die Komplexität imperialer Politik zwischen Differenz und Integration in den Mittelpunkt; und anstelle eines abstrakten, übermächtigen Diskurses bestimmen Istanbuler Politiker, Bürokraten und Notabeln im Jemen ihr politisches Handeln selbst. Eine solche differenzierte Betrachtung empfiehlt sich auch für die libyschen Provinzen.

III.2. Die Repräsentation von Land und Leuten

In den folgenden Teilen der Arbeit soll das Verhältnis von Differenz und Integration⁴ auf Basis konkreter Quellenstudien bestimmt werden. Teil III und IV behandeln zunächst die Repräsentation von Land und Leuten im administrativen und landeskundlichen Diskurs,⁵ indem Teil III zunächst die einzelnen relevanten

¹ In Verwaltungsdokumenten zu den libyschen Provinzen ist dies ebenfalls nicht der Fall, doch scheint es sich um eine Standardformel zu handeln, die z. B. von einem Beamten gefordertes lokales Wissen zu umschreiben. In landeskundlichen Schriften werden *‘ādāt ve emzice* hingegen durchaus beschrieben.

² Über das 1911 geschlossene Abkommen von Da‘ān s. Kühn, *Empire*, 201-245.

³ Gölbaşı hält dem entgegen, dass Ausnahmen von der Regel in den Bereichen Rekrutierung und Besteuerung auch in anderen Provinzen vorkamen („19. yüzyıl“, 217-218).

⁴ Siehe die vorangegangenen Kapitel III.1. und II.2.2.

⁵ Vor allem in Teil IV werden die zu den relevanten Themen gemachten Aussagen untersucht. Da die Quellenerschließung weitgehend am Anfang steht oder jedenfalls weit vom

Quellentexte mit Blick auf ihre Themenschwerpunkte vorstellt und Teil IV dann die Hauptstränge des Zivilisationsdiskurses in diesen Texten herausarbeitet. Vor diesem Hintergrund wendet sich anschließend Teil V-VI der politischen Praxis und Kommunikation zu.

III.2.1. *Verwaltungsinterne Memoranden*

Ein verhältnismäßig klares Bild lässt sich davon zeichnen, welche Informationen ‘Abdülhamid II. und seinen Beratern in der autokratischen „Parallelregierung“ zugänglich waren, die räumlich mit dem Yıldız-Palast identifiziert wird. Für den Yıldız-Palast wurden Berichte über die Lage in den libyschen Provinzen und über die Inspektion des dort stationierten Militärs sowie Memoranden zu politischer und wirtschaftlicher Situation und Entwicklungschancen verfasst. Sie gingen entweder mit dem Großteil der Bibliothek ‘Abdülhamids II. in die Sammlung der Handschriften und Alten Drucke der Universität Istanbul ein,¹ oder sie gelangten mit dem Yıldız-Archiv in die Sammlung des türkischen Präsidialarchivs.²

Unter der autokratischen Regierung von ‘Abdülhamid II. wurden politische Probleme und Reformvorhaben kaum öffentlich diskutiert, jedoch zahlreiche Memoranden bezüglich solcher Themen verfasst. Zwischen 1879 und 1908 erstellten Angehörige von Bürokratie und Militär zumeist an den Monarchen bzw. seine Berater gerichtete Memoranden (Sg. *lāyihā*), die meist zugleich Berichtscharakter hatten und Vorschläge für künftige Maßnahmen vorbrachten. In diesem Kapitel sollen die folgenden Memoranden in chronologischer Abfolge vorgestellt werden, bevor in Teil IV ihre Positionen zur Zivilisierung von Land und Leuten untersucht werden:

1879	Mehmed Şabri (Tripolitanien)	ŞD.MLK 2324/50
1880	Mehmed Nazif (Tripolitanien)	Y.EE 9/5
1880	‘Ali Kemāli (Bengasi)	ŞD 2325/32
1884	‘Ali/Nürī (Tripolitanien) ³	IÜTY 5002
1886	Hüseyn Hüsni (Tripolitanien und Bengasi)	Y.EE 8/27
1890	Mehmed Hilāl (Tripolitanien)	A.MTZ.TG.TNF 1306

westeuropäischen Stand entfernt ist, strebe ich keine großangelegte diskursanalytische Untersuchung an, zumal dafür über Tripolitanien und Bengasi hinaus weitere Regionen und vor allem ein noch breiteres Spektrum von Quellen, insbesondere Periodika, berücksichtigt werden müssten, die ihrerseits oft unzureichend erschlossen sind. Vielmehr soll nur das in Teil III umrissene Teilkorpus zu den libyschen Provinzen näher untersucht werden.

¹ İstanbul Üniversitesi Nadir Eserler Kütüphanesi Türkçe Yazmaları No. 5002, 6621, 8897.

² Etliche zwischen 1879 und 1910 angefertigte Memoranden (Sg. *lāyihā*) über Tripolitanien und Bengasi, die unterschiedliche inhaltliche Schwerpunkte setzen, werden in Kapitel III.2. und IV.1. vorgestellt.

³ Diese Schrift wird in Kapitel III.1.2.4. vorgestellt.

1891	Aḥmed Rāsım (Tripolitanien) ¹	Y.EE 7/13
1892	Kāmil Paşa (Tripolitanien)	Y.EE 9/2
1899	İsmā‘il Kemāl (Tripolitanien)	Y.EE 3/68
1910	Fortschrittsberichte zu allen drei Provinzen	DH.MUI 73-2/25

Zwar wurden die meisten Schriften dieser Art entweder von Gouverneuren oder von eigens entsandten Inspektoren verfasst, unterscheiden sich jedoch thematisch und im Aufbau zum Teil beträchtlich voneinander. Gemeinsam haben sie das Idiom der Reichsbürokratie, welches den Vorstellungen der Verfasser, den Erwartungen der Adressaten und den Strukturen der Verwaltung entsprach. Die Verfasser, Repräsentanten (oder „Augen und Ohren“) der Zentralregierung in den libyschen Provinzen, übersetzten das von ihnen Wahrgenommene selektiv in das Idiom der Reichsbürokratie. Damit machten sie nicht nur die ihnen wesentlich erscheinenden Elemente für Istanbuler Bürokraten und Palastchargen lesbar, sondern trugen auch zur Herausbildung der offiziellen Lesart bei, die für die Untertanen Verbindlichkeit beanspruchte.²

III.2.2.1. Meḥmed Şabri Paşas Entwurf einer Provinzialordnung für Tripolitanien (1879)

Das Memorandum von Meḥmed Şabri Paşa,³ Generalgouverneur von Tripolitanien, wurde 1294/1879, also acht Jahre nach Inkrafttreten des zweiten Gesetzes zur Reform der Provinzialverwaltung (*idāre-i ‘umūmiye-i vilāyāt nızāmnāmesi*)⁴ erstellt. Es handelt sich um Vorschläge zur Gestaltung einer Provinzialordnung (*vilāyet nızāmnāmesi*) für Tripolitanien, deren Regelungen innerhalb des vom Gesetz vorgegebenen Rahmens an die lokalen Verhältnisse angepasst werden sollten.⁵ Daher behandelt der Entwurf hauptsächlich administrative Fragen, geht allerdings nur bei einigen davon auf möglicherweise erforderliche Anpassungen ein. In den angesprochenen Bereichen scheint das Vilāyet-Gesetz in Tripolitanien also vor 1880 noch nicht (oder nur auf dem Papier) angewendet worden zu sein, ebenso wenig wie in Bengasi, für das ein ähnlicher Entwurf weiter unten vorgestellt wird. Şabri Paşas Memorandum wurde beim Staatsrat (*Şūrā-yı Devlet*) archiviert, ist aber

¹ Diese Schrift wird in Kapitel IV.1.3. vorgestellt.

² Vgl. Scott, *Seeing*, 83.

³ Meḥmed Şabri Paşa versah das Amt des *vālīs* in Aydın in Westanatolien und mehreren südosteuropäischen Provinzen, war dann von Februar 1878 bis Januar 1879 *vālī* von Tripolitanien und verstarb offenbar im Amt (Kuneralp, 102).

⁴ Zum 1287/1871 veröffentlichten Gesetz siehe Ortaylı, *Tanzimat*, 63-64.

⁵ Die Überschrift der Vorschlagsliste lautet: „Memorandum über Anpassungen und Reformen unter Berücksichtigung der lokalen Verhältnisse und Besonderheiten in der Verwaltung des Generalgouvernements von Tripolitanien nach dem Provinzialordnungsgesetz“ (*Esās-ı vilāyāt nızāmnāmesi olmak üzere Tarābulus-ı ğarb vilāyetiniñ uşul-ı idāresiniñ ahvāl-ı mahallīye ve huşūşiyet-i mevki‘iyesine göre ta‘dil ve işlahı hakkında lāyihadır*; ŞD.MLK 2324/50).

an den Großwesir gerichtet. Damit gehört es zu den wenigen Memoranden vor 1908, die nicht direkt an den Yıldız-Palast adressiert waren.

Das Memorandum gibt zunächst einen Überblick über die Verwaltungsstruktur mit den Provinzen (*elviye*) Bengasi, Hums, Cebel-i Ğarbi und Fezzān und empfiehlt, die Einteilung der unteren administrativen Einheiten an tribalen Gruppen auszurichten.¹ Dagegen müssten die Institutionen der Rechtsprechung und Verwaltung an die reichsweiten Vorgaben angepasst werden. Einige vorgesehene Maßnahmen, wie die flächendeckende Katastrierung, waren absehbar schwer durchzuführen, was Şabrî nicht thematisiert, jedoch empfiehlt er, dass über die Fortschritte in den Bereichen Infrastruktur und Bildung Quartalsberichte angefertigt werden sollten. Auf spezifische Anforderungen Tripolitaniens geht Şabrî selten ein, außer bei der Forderung, leitende Beamte und Richter auf allen Ebenen müssten ausreichend Arabisch beherrschen. Şabrî rät jedoch davon ab, die derzeit üblichen Einnahmemodalitäten für die Zehntsteuer (*uŝr*) zu verändern.

Şabrîs Augenmerk gilt besonders dem Rechtswesen, das an die neuen Kodifikationen² und Strukturen angeglichen werden sollte. Zusätzlich zur Einführung etlicher Gesetzeskodizes bis in den Ersten Weltkrieg hinein baute der Reformstaat ein neuartiges Justizwesen aus den sogenannten Nizāmiye-Gerichten auf, was auch in den libyschen Provinzen die Einführung eines Instanzenzuges mit sich brachte, jedoch nicht unbedingt größere Verlässlichkeit in der alltäglichen Praxis bewirkte.³ Daher empfiehlt Şabrî Paşa, die Institutionen der Rechtsprechung in Tripolitaniern endlich an die reichsweiten Vorgaben anzupassen und entsprechende Berufungs- und Weiterleitungswege einzuführen. Die Rechtsreformen waren zwar zu dieser Zeit noch im Fluss, doch das Kodifikationswerk der *Mecelle-i Ahkām-ı Adliye* (ca. 1869-1879) bereits abgeschlossen.⁴

Nach Şabrî Paşas Vorstellung sollte in jedem Bezirk (*każā*) ein erstinstanzliches Schariagericht (*maḥkeme-i ŝerʿiye*) für hauptsächlich mit dem Personalstatut zusammenhängende Verfahren eingesetzt werden (z. B. Ehe- und Erbrecht). Es sollte zwar unter dem Vorsitz eines Richters (*nāʿib*) stehen, aber dem Richterghremium sollten

¹ Mehr dazu in Kapitel II.1.2. und V.4.

² Die seit Jahrhunderten geläufige Institution der Sammlungen von herrscherlichen Erlassen (Sg. *kānūnnāme*), die rechtstheoretisch im Rahmen der umfassenden *ŝariʿa* zu den Befugnissen des Herrschers gehörten (*siyāsa ŝarʿiyya*), wurden im 19. Jahrhundert zum Ausgangspunkt für einen großangelegten Prozess der Kodifizierung, welcher in der 1876 abgeschlossenen Kompilation der *Mecelle-i Ahkām-ı Adliye* gipfelte (Rohe, *Recht*, 33 und 182-183). Einen Überblick über die genannten Konzepte geben Halil İnalçık, „Kanunnāme“. In: *TDVİA* XXIV, 333-337, und Hacı Yunus Apaydın, „Siyāset-i Ŝeriyye“. In: *TDVİA* XXXVII, 299-304, sowie Mehmet Âkif Aydın, „Mecelle-i Ahkām-ı Adliyye“. In: *TDVİA* XXVIII, 231-235. Parallel zu den Vorgängen in Istanbul erfolgte in Ägypten die Kodifizierung des hanafitischen Familien-, Personen- und Erbrechts durch Mehmed Kadri Paşa (Ebert, *Qadri-Pāshā-Kodifikation*).

³ Dies beanstanden auch die Memoranden von Nazîf Paşa (Y.EE 9/5), ʿAli Kemāli Paşa (ŞD 2324/32) und İsmāʿil Kemāli (Y.EE 3/68).

⁴ Rubin, *Nizamiye Courts*, 30-31.

zusätzlich der Mufti, der Gerichtssekretär (*maḥkeme başkātibi*) und zwei von den Ratsversammlungen der Kreise (*nevāḥi*) bestimmte Mitglieder angehören. Das Gericht der Provinzhauptstadt (*merkez-i livā*) sollte zugleich für Revision und Beschwerden aus allen zugehörigen Bezirken zuständig sein, und analog dazu das Gericht von Tripolis für Revision und Gerichtsaufsicht in ganz Tripolitanien, damit allen Untertanen ein Zugang zur reformierten Rechtsprechung gewährleistet sei.¹

Eine weitere Neuerung sollte in der regelmäßigen Entlohnung der Gerichtsmglieder bestehen, die allerdings vorwiegend aus Gebühren zu bestreiten war. Unbefristet angestellte Jurymitglieder mit Testimonialaufgaben, von Şabri in scharia-rechtlicher Terminologie als *ʿudūl* bezeichnet, sollten Urkunden und Bescheinigungen ausstellen, um „ähnlich wie europäische Notare“ zu arbeiten.² In welchem Umfang diese Struktur tatsächlich geschaffen wurde und funktionierte, lässt sich zur Zeit nicht feststellen, doch ist davon auszugehen, dass der Aufbau lange dauerte und schon aufgrund der Sprach- und Bildungsprobleme an Grenzen stieß.³ Daher nutzten viele Untertanen neben dem ordentlichen Justizwesen intensiv die Möglichkeit von Beschwerden an höhere Stellen, wenn sie bei den örtlichen Behörden erfolglos blieben.⁴

Meḥmed Şabri Paşas Provinzialordnungsentwurf für Tripolitanien
(ŞD.MLK 2324/50)

1. Administrative Einteilung in Provinzen (*elviye*): Bengasi, Ḥums, Cebel-i Ğarbi, Fezzān
2. Jeder Kreis (*nāḥiye*) aus 1-2 Stämmen (*ḵabile*) gebildet
3. Einrichtung von *Nizāmiye*-Gerichten auf *Ḳazā*-Ebene
4. Einrichtung von *Nizāmiye*-Gerichten auf *Livā*-Ebene
5. Obergericht und Justizaufsicht in Tripolis
6. Entlohnung der Richter
7. Notariatswesen
8. Strafrecht
9. Strafrechtliche Instanzen
10. Verwaltungsrat auf Ebene des Bezirks (*ḵazā*)

¹ ŞD.MLK 2324/50.

² „...işbu ʿudūlleriñ meʿmūriyeti Avrupadaki noterlere şebib“ (ŞD.MLK 2324/50). Das in Şabri Paşas Vorschlägen dokumentierte Zusammenwirken islamrechtlicher und westlich aussehender Elemente unterstützt Avi Rubins These, eine Gegenüberstellung „religiöser“ Scharia-Gerichte und „weltlicher“ *Nizāmiye*-Gerichte sei nicht haltbar und eine teleologische Entwicklung hin zur Judikatur der Türkischen Republik vor dem Hintergrund eines Paradigmas der gelingenden oder unzureichenden Säkularisierung nicht plausibel (dazu ausführlich Rubin, *Nizamiye Courts*).

³ Zwar fordert Şabri, dass leitende Beamte und Richter auf allen Ebenen ausreichend Arabisch beherrschen müssten, äußert sich aber nicht dazu, wie dieses Ziel erreicht werden könnte.

⁴ Mehr darüber in Teil VI.

11. Verwaltungsrat auf Ebene der Provinz (*livā*)
12. Verwaltungsrat auf Ebene des Generalgouvernements (*meclis-i kebir-i vilāyet*)
13. Berichtspflicht der Bezirke und Provinzen über das Bildungswesen
14. Handelsgericht
15. Lokal rekrutierte Gendarmerie
16. Einkommens- und Vermögenssteuer (*vergi*) gemäß Bodenregister
17. Zehntsteuer (*uŝr, tabriŝ*) auf die geschätzte Ernte
18. Ernennung von Richtern, Bezirksvorstehern und Gendarmeriekommandanten
19. Ernennung der leitenden Beamten
20. Oberbefehl über Land- und Seestreitkräfte
21. Verantwortlichkeit des Generalgouverneurs (*vālī*)
22. Verweis auf die Notwendigkeit von Infrastrukturmaßnahmen

III.2.2.2. *Meḥmed Nazif Paŝas Memorandum über Tripolitanien (1881)*

Ohne Bezugnahme auf Şabri Paŝas Provinzialordnungsentwurf erstellte Seyyid Meḥmed Nazif Paŝa¹ nach den ersten Monaten seiner Amtszeit als Generalgouverneur von Tripolitanien ein Memorandum über Lösungsvorschläge für die aktuell wichtigsten Probleme des Landes.² Das beigefügte Begleitschreiben an das Privatsekretariat des Sultans (*mābeyn-i hümayün-ı mülūkâne başkātābet-i sāmisi*) weist darauf hin, dass er dieses Memorandum, im Gegensatz zu Şabris Paŝas an die Regierungsbürokratie gerichtetem Memorandum, im Auftrage der Yıldız-Verwaltung anfertigte. Nazif beschreibt die Situation drastisch:

„Die gegenwärtige Verwaltung, welche der heutigen Bedeutung des Generalgouvernements Tripolitanien, zusätzlich zu seiner seit jeher strategischen Lage, keineswegs angemessen ist und den Einfluss der Regierung geradezu von Grund auf zunichtemacht, und die Zustände, die – als seien sie jetzt und künftig von den Gesetzen und Ordnungen des Reiches ausgenommen – Schädigungen und schlechte Einflüsse hervorbringen müssen, dürfen auf keinen Fall fortbestehen.“³

¹ Der Offizier Manastırlı Seyyid Meḥmed Nazif Paŝa (1832-1889) amtierte mehrfach als Generalgouverneur in südosteuropäischen Provinzen und kurzzeitig als Minister für islamrechtliche Stiftungen (*evkāf nāzırı*), von März bis November 1881 als *vālī* von Tripolitanien und danach in Westanatolien und Syrien (Kuneralp, 99).

² Y.EE 9/5, datiert auf den 1. Ḥazırān 1297 / 13. Juni 1881.

³ „*Tarābulus-ı ğarb vilāyetiniñ huŝuŝiyet-i kadime-i mevkīʿiyesine munzamm ebemmiyet ve nezāket-i hāliyesiyile kaʿan mütenāsib olmayau ve bayağı nüfüz-ı hükümeti esāsından mahv eyleyen idāre-i ḥazıravıñ devāmı ve kavānin ve nizāmāt-ı devletden müsteŝnā gibi hālen ve istiḳbālen mazarrāt ve sūʿ-ı teʿşirātı müstelzim hālātın bundan böyle de cereyām kaʿan cāʿiz olamayacağıma...*“ (Y.EE 9/5: Seyyid Meḥmed Nazifs Begleitschreiben an das kaiserliche Privatsekretariat vom 1. Ḥazırān 1297 / 13. Juni 1881).

Nazif markiert deutlich die Dringlichkeit seines Appells¹ und begründet die Notwendigkeit der von ihm vorgeschlagenen Maßnahmen damit, dass die bereits früher strategisch wichtige geographische Lage Tripolitanien nun auf neue Weise an Bedeutung gewinne. Damit spielt er vermutlich auf den in den Nachbarländern wachsenden Einfluss westlicher Großmächte wie Großbritannien und Frankreich an, der in den folgenden beiden Jahren in der Tat zur Besetzung Ägyptens und Tunesiens führen sollte. Ziel der Maßnahmen sei die Beendigung des tripolitanischen „Sonderstatus“ (*müstesnâ*) und damit die Anwendung der für alle Provinzen erlassenen Gesetze und Ordnungen (*ķavânin ve nizâmât*). Obwohl diese auf dem Papier gegolten haben mögen, war ihre tatsächliche Anwendung schon mangels Erzwingungsmitteln kaum durchzusetzen. Es sei ferner auch im Interesse der Untertanen, eine illegale Einflussnahme zu unterbinden und die Verwaltung zu reformieren.² Damit stellt Nazif Paşa unmissverständlich klar, dass Tripolitanien wie alle anderen Provinzen behandelt werden sollte.

Eine Diskussion über einen möglichen Sonderstatus, vergleichbar mit der über den Jemen, kommt in den Memoranden über Tripolitanien nicht vor; dennoch scheint der völlig reguläre Status der Provinzen nicht für jedermann selbstverständlich gewesen zu sein. Der Enzyklopädist Şemseddin Sâmî vermerkt nämlich ausdrücklich, dass „Tripolitanien wie die übrigen osmanischen Generalgouvernements regiert“ werde. Die einzige Einschränkung betreffe die auch von den Memorandenautoren unterschiedlich bewertete Rekrutierung bzw. der Verzicht darauf, doch spielt Sâmî dies herunter: „Lediglich die systematische Aushebung von Soldaten ist in einigen nachgeordneten Provinzen und Bezirken noch nicht zur Umsetzung gelangt.“³

Zur Beseitigung der angedeuteten Probleme entwarf Nazif also einen Maßnahmenkatalog, damit sich „das Rad der Verwaltung gleichmäßig auf einer stabilen Achse drehe“ (*ķarh-ı idâreniñ muntazam bir miķver-i müstakim üzere deverâni*) und legte dieses Programm am 30. Mai 1880 dem tripolitanischen Generalrat (*meclis-i ʿumûmi*) zur Begutachtung vor. Die dort versammelten Beamten, Offiziere und Notabeln seien über die Umstände im Land informiert gewesen (*ahvâl-ı mahalliyeye vâķif*) und hätten die Vorschläge Punkt für Punkt diskutiert, bevor die Endfassung

¹ Mit Ausdrücken wie „unbedingt“ (*ķaķʿan*), „zunichtemachen“ (*maķv eylemek*) und „notwendig“ (*müstelzim*) und der entsprechenden Verbform „wird nicht zulässig sein können“ (*câʿiz olamayacağı*).

² „Mevâdd-ı maʿrûza icâbunñ buralara doğru sirâyet etmek ve tebaʿa-ı şâdıkta-ı ĥazret-i zıllullâbiyi delbün eylemekde olan nüfûz ve mefsedetlerine ķarşı bir sedd-i mümânaʿat ve teʿmin-i eķķâr-ı ʿumûmiye ve işlâb-ı umûr-ı idâreyi mücib tedâbir-i mevķîʿiyeden ʿibâret bulundığma...“ (Y.EE 9/5: Nazifs Begleitschreiben). An dieser Stelle ist auch von der „Sicherung der öffentlichen Meinung“ (*teʿmin-i eķķâr-ı ʿumûmiye*) die Rede. Da von den Untertanen die Rede ist, könnte entweder die Gewinnung der Gunst der öffentlichen Meinung in anderen Teilen des Reiches oder die Geneigtheit der Untertanen in Tripolitanien selbst gemeint sein.

³ „Tarâbulus-ı ģarb vilâyat-ı sâʿire-i ʿosmâniye gibi idâre olunub yalıñz aķz-ı ʿasker nizâmıyla baʿz-ı teķerruʿât saıcaķ ve ķazâlarda henüz mevķîʿ-ı icrâya ķonulamamışdır“ (Sâmî, *Ķâmûsu l-aʿlâm*, 3003).

knapp zwei Wochen später nach Istanbul geschickt wurde.¹ Während Şabri Paşas Memorandum eine Mitwirkung anderer Personen nicht erwähnt, wurden Nazıfs Vorschläge demnach von einem Ratsgremium diskutiert,² allerdings nicht vom Verwaltungsrat, der den *vālî* beraten sollte, sondern vom jährlich zusammentretenden Generalrat.³ Die durch einmütigen Beschluss unterstützten Kommentare des Rates wurden in der dem kaiserlichen Privatsekretariat (*başkitâbet*) zugegangenen Abschrift jeweils über den einzelnen Punkten notiert. Die Kommentare bringen im Unterschied zu ‘Ali Kemâlis Fragenkatalog (siehe unten) keine neuen Gesichtspunkte oder Lösungsvorschläge ein, sondern unterstützen entweder Nazıfs Vorschläge oder verweisen auf weiteren Prüfungs- und Abstimmungsbedarf.

Nazıf Paşa empfiehlt grundsätzlich eine Erhöhung der Präsenz von Militär und Gendarmerie. Diese könne durch einen täglichen Aufmarsch in Tripolis für die Einwohner und internationalen Beobachter sichtbar gemacht werden, vor allem aber müssten Truppen an der Grenze zu Tunesien stationiert werden. Weitere, ebenfalls recht kostenintensive, Vorschläge sind die Erhöhung der bisher unter dem Regelsatz liegenden Beamtengehälter, die Einrichtung eines regelmäßigen Postdienstes zwischen den Hauptorten und die Küstensicherung durch ein dampfbetriebenes Wachtschiff. Nazıf war bewusst, dass aufgrund der häufigen Dürren die Einkünfte der Provinz für weitgehende Reformen nicht ausreichten. Daher schlug er lediglich vor, in schlechten Jahren nicht – wie offenbar üblich – die Beamtengehälter zu kürzen, sondern die von der Ernte weniger abhängigen Zolleinnahmen der Provinzregierung zu überlassen und mahnt, die Steuereinnahmeparameter müssten insgesamt durch Truppenaufstockung und die Einsetzung von Finanzbeamten (*şandık emini*) zur Kontrolle der Scheiche verbessert werden. Zur Finanzierung seiner Vorschläge äußert Nazıf Paşa sich sonst nicht, was ihrer Umsetzung vermutlich nicht sehr dienlich war.

Seyyid Mehmed Nazıfs Memorandum über Tripolitanien
(Y.EE 9/5)

1. Zuwāra: Wachtposten entlang der tunesischen Grenze, Einrichtung eines Halfa-Hafens und einer eigenen Provinzverwaltung (*mutaşarrıflık*)
2. Ğadāmis: Aufwertung zum Gouvernement (*mutaşarrıflık*) und Aufstockung der Garnison

¹ „...meclis-i ‘umūmîniñ piş-i nazar-ı tedkik ve mu‘alâ‘asına konuldu ol-bâbda cereyân eden müzâkerât neticesi olarak ittîfâk-ı arâ ile verilen kararlar mezbûr lâyhada muraçkam be-her maddenin bâlâsma başka başka yazılıb zeyli hey’et-i ‘umūmiye-i mezkûre tarafından şerh ve taşdik olunmağla şüret-i muhrecesi leffen takdim kılındı“ (Y.EE 9/5: Nazıfs Begleitschreiben).

² Vgl. ‘Ali Kemâlis Memorandum über Bengasi in Kapitel III.2.1.3.

³ Der Generalrat (*meclis-i ‘umūmi*) aus gewählten Repräsentanten der einzelnen *livās* trat einmal jährlich für höchstens 40 Tage zusammen. Er konnte dem Sultan durch den *vālî* Vorschläge bzw. Vorlagen zur Inkraftsetzung durch Erlass (*irâde*) unterbreiten (Ortaylı, 71; vgl. Young I, 39-40 und 60-61).

3. Region von Kāwar¹: Inbesitznahme durch Stationierung einer Garnison
4. Erhöhung der Truppenstärke der Gendarmerie
5. Ernennung eines neuen Oberhauptes (*başağa*) der *ķuloğnulları* in Vorbereitung einer Reorganisation
6. Aufstockung der Garnison in Ĥums
7. Finanzinspektion
8. Reform der Steuereinnahmemodalitäten
9. Wiedererhöhung der Beamtengehälter
10. Regelmäßiger Postdienst zwischen den Provinzhauptorten
11. Dampfbetriebenes Küstenwachschiff
12. Anfertigung einer zuverlässigen Karte des Generalgouvernements
13. Gründung einer Primarschule in Tripolis, Entsendung eines türkischsprachigen Lehrers
14. Organisation erstinstanzlicher Gerichte
15. Begleichung von Fehlbeträgen an Löhnen aus Zolleinkünften (statt Lohnkürzungen)

III.2.2.3. *‘Ali Kemāli Paşas Fragenkatalog zur Reform von Bengasi (1880)*

Kurz nach Einreichung von Şabri Paşas Entwurf stellte der *vāli* von Bengasi, ‘Ali Kemāli Paşa,² ebenfalls ein Memorandum über Möglichkeiten zur Lösung der drängendsten Probleme Bengasis zusammen. Die meist entweder aus zentralistischer oder – seltener – peripherer Perspektive argumentierende Literatur zur „Umsetzung“ von Vorgaben der Zentralregierung fragte lange Zeit vor allem danach, ob die in Istanbul erdachten Vorgaben realisiert wurden oder nicht – oder allenfalls, auf welche Reaktionen und Widerstände sie stießen. Eine solche dichotomische Sicht wird der tatsächlichen Komplexität politischer Kommunikationsprozesse jedoch nicht gerecht.

Der Generalgouverneur von Bengasi, ‘Ali Kemāli Paşa, bat den Verwaltungsrat als Konsultativgremium auf Provinzebene offenbar ergebnisoffen um Rat. Im Januar 1880 formulierte er auf Arabisch eine Reihe von ihm wichtig erscheinenden Fragen und legte sie dem Verwaltungsrat zur Diskussion vor, deren Ergebnisse

¹ Am Karawanenweg zum Tschadsee, im östlichen heutigen Niger.

² Zu ‘Ali Kemāli Paşa (1819-1898) aus der Erzurumer Notabelfamilie Söylemezzāde siehe DH.SAİD 2/125 und S‘O IV, 864-865 (Nr. 268) sowie Kırmızı, *Valiler*, 69 und Kunalalp, 63. Er war 1877-78 für wenige Monate *vāli* von Tarābulus-ı ġarb sowie 1873-76 *mutaşarrıf* und 1879-1882 *vāli* von Bingāzi, so dass eine recht gute Kenntnis der Verhältnisse in den libyschen Provinzen zu vermuten ist. Dessen ungeachtet nahm er die Empfehlungen des Verwaltungsrates offenbar gerne an. ‘Ali Kemāli gehörte zu den wenigen Zivilisten im Gouvernement von Bengasi und wurde schließlich mit der Begründung entlassen, dieses Amt müsse von einem Militär ausgeübt werden,

protokollartig festgehalten wurden.¹ Die Antwort, auf welche sich die Ratsmitglieder jeweils einigten, wurde über der entsprechenden Frage eingetragen.² Die meist stichwortartige Formulierung und die Schriftgestaltung lassen vermuten, dass zuerst die Fragen mit gleich großen Zwischenräumen für die Antworten notiert und dann im Laufe der Sitzung die Antworten von mehr als einer Person eingetragen wurden.³

Zumindest im libyschen Kontext liegt bis jetzt kein anderes Dokument vor, das solche Deliberationen des Provinzverwaltungsrates in Form von Antworten oder Einschätzungen des Rates auf praktisch orientierte Fragen des Statthalters darstellen würde. Die Antworten zeigen erstens, dass der Verwaltungsrat mit den Zielen der Reichsregierung grundsätzlich übereinstimmte oder jedenfalls konstruktiv mit dem *vālī* zusammenarbeitete, und zweitens, dass die Ratsmitglieder über Formen von Wissen verfügten (oder zu verfügen glaubten), die der Zentralregierung und dem *vālī* nicht zugänglich waren.⁴ Zu den Unterzeichnern des Dokuments gehören gewählte Mitglieder des Verwaltungsrates aus den Reihen der Notabeln von Bengasi⁵ sowie Mitglieder *ex officio* wie der Kassenbeamte (*muḥāsebeci*) und der Büroleiter des Generalgouverneurs (*mektūbi*). Einleitend erklärt das Protokoll im Namen von Generalgouverneur und Verwaltungsrat:

„Memorandum über das, was uns an Restrukturierungen, Reformen und wichtigen Problemen in den Sinn kam, die mit Gottes Hilfe die Grundlage für Erblühen und Belebung des Generalgouvernements von Bengasi und für den Fortschritt der Einwohner sind, soweit die Lage vor Ort es erlaubt, gemäß den Anforderungen des Staates und den in naher und fernerer Zukunft gegebenen Umsetzungsmöglichkeiten der Regierung, sowie zur Feststellung der vorhandenen und notwendigen Mittel, ergänzt um Bedenken und Anmerkungen zur weiteren Erwägung in sämtlichen Prinzipien und Erlassen, in vollständig freier Weise [gegeben] in Anwesenheit der leitenden Beamten und der ehrenwerten Ratsmitglieder.“⁶

¹ Die Verfasser des Dokuments bezeichneten es als *muḥṭira*.

² ŞD 2324/32: Ergebnisprotokoll des Verwaltungsrates von Bengasi vom 17. Şafar 1297 / 30. Januar 1880. Eine Reproduktion des Dokuments findet sich in Gehedr, 257-60.

³ Die unterschiedlich langen Antworten wurden teils durch Buchstabenverlängerung auf eine gleichmäßige Zeilenlänge gebracht, teils wurde darauf verzichtet. Das gesamte Dokument ist in *Mağribi*-Schrift geschrieben, mit Ausnahme der in *riḳʿa* notierten Antwort Nr. 5, und die einzelnen Antwortpassagen sind nicht in so einheitlicher Weise geschrieben, wie es von einem einzigen professionellen Schreiber zu erwarten wäre.

⁴ S. Kapitel V.1. und V.2.4.

⁵ Genannt werden Manşūr al-Kāhya/al-Kiḫya, aš-Şayḫ Mişbāḥ, ʿAbd as-Salām Qādirbū und Sālīm Adġam.

⁶ „*Muḥṭira mimma ḥaṭara bi-bālinā min at-tanzimāt wa-l-iṣlāḥāt wa-l-masʿal al-mubimma allati hiya bi-mannibi taʿālā mabdaʿ iʿmār wa-ihyāʾ wilāyat Binġāzi wa-taraqqiyāt al-abālī wa-s-sakana bi-mā amkana ʿalā ḥasb al-ḥāl wa-l-marwāqī wa-l-muwāfaqa li-maṣlūb ad-dawla wa-waḍʿ iqtidār al-mamlaka al-qābil tadārunkubā ʿaġīlan wa-aġīlan wa-li-aġl taḥarri wasāʿiḫibā wa-asbābihā al-ʿādīya wa-l-lāzima ayy mā hiya wa-ʿalāwat al-ḥawāṭir wa-l-mulāḥazāt ladā l-muṭālaʿa wa-t-taʿammul fi ġamiʿ uşūlihā wa-faramānihā maʿa kamāl as-sarbastiyya min ġānib ḥaḍrat al-arkān wa-l-aʿdāʾ al-kirām*“ (ŞD 2324/32).

Das Narrativ von Reformen zum Zweck von Kultivation und zivilisatorischem Fortschritt wird hier vollgültig anerkannt, jedoch sind die Möglichkeiten dazu durch die Bedingungen vor Ort und die gegebenen Machtmittel der Provinzregierung eingeschränkt. Daher bezieht der Ratsbeschluss gleich die fernere Zukunft ein, ohne von Zielen Kultivation, Belebung und Fortschritt durch Restrukturierung und Reform abzurücken.

Als politische Ziele des Generalgouvernements Bengasi benennt das Dokument in der elften Frage¹ die „Aufrechterhaltung der Ordnung und der Zufriedenheit des Volkes“, wobei mit dem persotürkischen Fremdwort *āsāyis* die obrigkeitliche Ordnungsvorstellung von Ruhe und Sicherheit² der Zufriedenheit (*riḍan*) der Untertanen (*‘amma*) gegenübersteht. Die Verbindung zwischen diesen beiden Begriffen bestand in Gerechtigkeit (*‘adl*) und Gnade,³ zu welcher der Herrscher seinen Untertanen gegenüber verpflichtet war.⁴ Der mit Ordnung, Gnade und Gerechtigkeit gewöhnlich nicht in Zusammenhang stehende Begriff *riḍan/riḍā*⁵ zielt bei der Frage nach der Verwirklichung staatlicher Ordnung darauf, wie die freiwillige Kooperation der Einwohner Barqas erreicht werden könnte. Der angestrebte Prozess wird präzisiert als „Umsetzung der islamrechtlichen und ordentlichen Regeln“, wobei nach osmanischer Auffassung islamrechtliche Normen (*al-ahkām aš-šar‘iyya*) durch das vom Herrscher erlassene Recht (*ḵānūn*) kongenial ergänzt werden. In Erweiterung dieser Argumentation konnten die kodifizierten Reformgesetze als Teil der herrscherlichen Prerogative (*siyāsa*) gerechtfertigt werden,⁶ so dass sie als Kombination aus herrscherlich erlassenen Regularien (Sg. *nizām*) und islamrechtlichen Normen erscheinen. Dieselbe duale Zusammengehörigkeit wird in der *muḥtira* als „bekannte⁷ Prinzipien und gesatzte Ordnungen“ (*al-uṣūl al-ma‘rūfa wa-n-nizāmāt al-marwū‘a*) benannt, wogegen die Gegenüberstellung „gemäß dem Grundsatz und nach den lokalen Bedürfnissen“ (*taṭbiqan li-l-aṣl wa-l-iḥtiyāgāt al-maḥalliyya*) das Spannungsverhältnis zwischen allgemeingültigen rechtlichen Vorgaben und den in der Cyrenaica obwaltenden Bedingungen anerkennt.

¹ „*Ayḍan taḥturu mulāḥāzāt al-asbāb al-muyassira li-taḥbil wa-masā’il wasā’iḥ ḥusn dawām wa-stimrār muḥāfazat al-āsāyis wa-riḍā al-‘amma fi tamšiyat wa-tanfīd al-ahkām aš-šar‘iyya wa-n-nizāmiyya wiṣṣa gāyat al-maṭlūb al-‘ālī ‘alā müğib al-uṣūl al-ma‘rūfa wa-n-nizāmāt al-marwū‘a taṭbiqan li-l-aṣl wa-l-iḥtiyāgāt al-maḥalliyya wa-ğarayanubā ilā mā šā’ Allāh ta‘ālā ma‘a kamāl al-‘adl wa-l-ḥaqqāniyya bi-sur‘a*“ (ŞD 2324/32, Nr. 11).

² Reinkowski, *Dinge*, 233-235.

³ Repräsentiert durch das Wortfeld *rahma/merḥamet, şafaqa/şefkat, ināya/ināyet, ‘ātifet*.

⁴ Reinkowski, *Dinge*, 233-38.

⁵ *Riḍā* wird häufiger in juristischem oder mystischem Kontext gebraucht, um Einverständnis, Billigung oder auch Ergebung in Gottes Willen zum Ausdruck zu bringen (s. dazu drei aufeinanderfolgende Einträge s. v. *rıza* in *DIA XXXV*, 55-57).

⁶ S. Heinzlmann, „Monologue“, 292-321.

⁷ Entsprechend der Formel vom Gebieten des Gebotenen und Verhindern des Verbotenen (*al-amr bi-l-ma‘rūf wan-nahy ‘an al-munkar*) könnte dies auch als „gebotene Grundsätze“ übersetzt werden.

In der Antwort werden Teile der Frage wiederholt¹ und zugegeben, dass die *šari'a* und die kodifizierten Gesetze (*nizāmāt*) bislang nur in Bengasi und Derna durchgesetzt würden und für dorthin kommende Beduinen natürlich auch gültig seien. Ihre Durchsetzung außerhalb der größeren Ortschaften hänge davon ab, dass schrittweise Verwaltungsstrukturen und Gerichte unter Einbezug der Scheiche aufgebaut und „einige neue Erlasse“ (*ba'd al-qawānin al-ġadida*) so lange suspendiert blieben, bis die tatsächlichen Bedingungen ihre Umsetzung zuließen.² Der Rat anerkannte das faktische Nebeneinander von *šari'a*, *kānūn* und nicht näher bezeichnetem tribalem Recht und entwarf analog zur Sedentarisierung durch Anreize eine allmähliche Ausweitung von Verwaltung und Rechtswesen, was durch ein Bestehen auf sofortiger Gültigkeit aller erlassenen Gesetze konterkariert würde.³ Stattdessen solle man dies mit der vorgeschlagenen Sedentarisierungsstrategie verbinden⁴ und die Zusammenarbeit der Scheiche durch Integration in Ratsgremien sichern.

Abschließend wiederholt das Dokument, dass die Antworten (*aš-šarḥ al-ġawābi*) auf die Fragen des Generalgouverneurs zur Bestimmung von Umsetzungsmöglichkeiten für „Reformen dienten, die für ausgleichende Gerechtigkeit, Fortschritt und Kultivierung sorgen und die Einwohner zur Sedentarisierung ermuntern sollten“.⁵ Die Expertise des Rates lag dabei in der genauen Kenntnis der örtlichen Verhältnisse, durch die er einschätzen zu können beanspruchte, was für Maßnahmen unter den herrschenden Bedingungen umzusetzen waren.⁶

¹ Dabei wurden „Ordnung und Zufriedenheit“ (*āsāyis wa-riḏā al-amma*) durch die offenbar als synonym angesehene „Sicherheit und Sorglosigkeit des Volkes“ (*al-amniyya wa-raḥā' al-amma*) ersetzt. Der im Arabischen selten anzutreffende persische Ausdruck *āsāyis* stand im Verwaltungsschrifttum oft in enger Verbindung mit *emniyet* (Reinkowski, *Dinge*, 234), während *raḥā'* nicht die aus obrigkeitlicher Sicht ausschlaggebende Zustimmung, sondern das ungetrübte Wohlergehen in den Vordergrund stellt, zumal *raḥā'* auch Wohlstand bedeuten kann.

² „*Al-asbāb al-muyassira li-tashil wasā'iḥ ḥusn dawām wa-stimrār al-amniyya wa-raḥā' al-amma fi tamšiyat al-abkām aš-šar'iyya wa-n-nizāmiyya wiḥq al-maṭlūb al-ali fa-inna l-abkām aš-šar'iyya ġāriya fi Binġāzi wa-fi Darna wa-ka-dālika n-nizāmāt al-mawḏū'a ġāriya 'alā l-abāli wa-s-sakana wa-man yāti ilā l-buldān min qabā'il al-urbān bi-ḥasab mā musā'adat al-makān wa-l-imkān wa-ammā tamšiyat al-abkām wa-n-nizāmāt fi nafs al-fadā'āt al-barrīyya fa-dālik mutawwāqif 'alā suknā al-hukūma wa-l-mašāyih wa-taškil wa-maġālis wa-l-maḥākīm 'alayhim fa-ba'd dālik tašīru tamšiyatubum bi-t-tadriġ ṭab'an fi maḥallātibim miṭl bi-nafs al-buldān fa-min bādībi l-asbāb ba'd al-qawānin al-ġadida ṭabqā mu'allaqa 'alā dālika l-awqāt bi-ḥasab al-mawḏū' wa-mā ... [Tintenfleck] al-wāqif ṭab'an“ (§D 2324/32, Nr. 11). Was für „neue Gesetze“ gemeint sind, wird nicht ausgeführt.*

³ Dagegen meldet der Rat keine Bedenken in bezug auf die grundsätzliche Akzeptanz der *šari'a* an, deren Regeln die Sanūsis den Beduinen nahebringen wollten, deren Befolgung aber ebensowenig gesichert war.

⁴ Siehe Kapitel IV.2.2.1.

⁵ „...*al-iṣlāḥāt al-muntigha ilā t-ta'dil wa-s-sawīya wa-mā yatawwalladu minbu at-taraqqi wa-l-i-mārāt wa-tašwiq al-abāli wa-imālatubum ilā l-iskānāt*“ (§D 2324/32, ebda).

⁶ „...*bi-mā yunāsibuhā ḥasba mā yusā'idubu l-makān wa-l-imkān*“ (§D 2324/32, ebda).

‘*Ali Kemālī Paşas Fragenkatalog* (ŞD 2324/32)

1. Hafenausbau in Bengasi
2. Anreize zur Sedentarisierung
3. Reorganisation der Stadtverwaltung
4. Politik gegenüber den ‘Awāqir
5. Verwaltungsreorganisation
6. Restrukturierung von Stämmen
7. Zehntsteuer auf verkaufte und gelagertes Getreide
8. Sedentarisierung
9. Förderung von Handel, Handwerk und Ackerbau
10. Bildungsförderung auf dem Lande
11. Herstellung von Rechtssicherheit
12. kostengünstige Vergrößerung der Exekutivgewalt
13. Kontrolle über Awğila-Ğālū und Kufra
14. Fertigstellung von im Bau befindlichen Verwaltungssitzen
15. Verbesserung des Sudanweges via Awğila-Ğālū und Wādi Fāriğ

III.2.2.4. *Die Abhandlung von ‘Ali und Nūrī (1884)*

Den umfassendsten landeskundlichen Überblick vor 1908 gibt die 1301/1884 fertiggestellte Abhandlung¹ der Offiziere Stabshauptmann (*kol ağası*) ‘Ali und Brigadegeneral (*mirlivā*) Aḥmed Nūrī mit dem sachlichen Titel: „Diese Abhandlung enthält geographische, statistische, historische, politische und militärische Informationen über die Landesteile Tripolitanien, Bengasi und Fezzan im osmanischen Afrika“.² Die für den persönlichen Gebrauch ‘Abdülḥamids II. und seiner Berater angefertigte Abhandlung verwendet Datenmaterial der bis dahin erstellten Verwaltungsjahrbücher (*sālnāme*) von Tripolitanien, Berichte und Memoranden über den Zustand der Provinz³ sowie westliche Publikationen wie die Reisebeschreibungen von Gerhard Rohlfs, Gustav Nachtigal und Giuseppe Haimann.⁴ Nicht immer werden die Vorlagen allerdings benannt, so dass beispielsweise unklar bleibt, wie es zum für den osmanischen Leser vermutlich nicht besonders anschaulichen Flächenvergleich der Kufra-Oasen mit dem Königreich Sachsen kam.⁵

¹ MS İÜTY 5002.

² „İşbu risāle Āfriqā-yı ‘Osmani’den Tarābulus-ı ġarb ve Binğāzi ve Fizān kıt’alarına dā’ir coğrafi ve istatistikî ve târihi ve siyâsi ve ‘askeri ma’lûmâtî hâvidir“.

³ S. bspw. ‘Ali/Nūrī, 34-35 (‘Ali Rızā Efendis Memorandum).

⁴ S. bspw. ‘Ali/Nūrī, 5, 35, 69-70 und 122. Rohlfs im Literaturverzeichnis aufgeführte Reiseberichte erschienen 1871 und 1881, Nachtigals *Sahara und Sudan* 1879-1889, Haimanns *Cirenaica* 1882.

⁵ ‘Ali/Nūrī, 129 (*Saḡsonya kraliyeti vüs‘atında*). Vgl. aber Rohlfs, *Kufra*, 152, der als Vergleichmaßstab für die Ġufra-Oasen lediglich das überschaubare Herzogtum Sachsen-Coburg-Gotha angibt.

Inhaltsübersicht

İşbu risāle Āfriqā-yı ‘Oşmāni’den Ʀarābulus-ı ğarb ve Bingāzi ve Fizān kıt‘alarına dā’ir coğrafi ve istatistikī ve tārīhi ve siyāsī ve ‘askerī ma‘lūmātī hāvidir (‘Ali/Nūrī, İÜTY 5002)

Seite	Thema
unpaginierte Vorblätter	Wortliste lokaler Ausdrücke und Münznamen (<i>ıştılābāt-ı maħallīye</i>)
2	<u>allgemeiner Überblick</u> (<i>manzara-ı ‘ümümiye</i>) ¹ geographische Lage und ihre Bedeutung
3-5	Naturräume: Wüste, Berge, Küste Ruinen, Temperaturen
6-7	Karten
10-16	<u>historische Informationen</u> (<i>ma‘lūmāt-ı tārīhiye</i>) Geschichtsabriss, Liste der Gouverneure
18-27	<u>Grenzen, Fläche und Bevölkerung</u> (<i>hudūd ve mesāba-ı saħhiye ve nüfūs</i>) Grenzproblematik, Flächen, Konsulate, Schulen und Schülerzahlen
28-33	Einwohnerschaft (<i>abāl-ı maħallīye</i>): Herkunft, Charakter, Sitten, Rechtsschulen, Einstellung zur Regierung, Lebensweise, Nomaden und Sesshafte, Kleidung, Speisen
30-33	benachbarte Völker (<i>aķvām-ı mücāvire</i>), Tuareg
34-37	Bevölkerungsstatistik
40-44	<u>politische Einteilung</u> (<i>taksimāt-ı siyāsīye</i>) Verwaltungsstruktur, Reformvorschlag
46-48	<u>statistische Informationen</u> (<i>ma‘lūmāt-ı istatikiye</i>) Militär
48-50	Finanzen
52-58	<u>Agrarerzeugnisse, Handwerk und Handel</u> (<i>hāşilāt-ı arāziye ve şanāyi‘ ve ticāret</i>)
59-62	Dattelpalmenbewirtschaftung
64-67	Kommunikation und Verkehr (<i>turuķ-ı muvāşala ve muħāberāt</i>)
68-70	Post, Machbarkeit einer Eisenbahn
70-71	Telegraphie
71-72	Leuchtfeuer
73	Hafenumschlag
74-76	Entfernungstabelle
80-81	Übersichtsplan der Stadt Tripolis
82-83	Illustrationen: Ansicht der Stadt Tripolis, Triumphbogen [des Mark Aurel]
86-87	<u>topographische Informationen</u> (<i>ma‘lūmāt-ı topoğrafiye</i>)

¹ Unterstreichung in der Tabelle: im Original rot unterstrichen.

Seite	Thema
	Stadt Tripolis
88	Hafen von Tripolis
89	Manšiyya, Zanzür, Zāwiya, ‘Uğaylāt [‘Acilāt]
90-91	Zuwāra, ‘Aziziyya, Tağūra
92	Ḥums, Ğaffāra, Misallāta, Zilayṭin
93	Miṣrāta, Tāwurġā
94	Tarhūna, Warfalla
95-96	Sirt
97	Kaşr-ı Cebel [= Yafran], Kikla
98	Fasātū, Ḥawḍ, Nālūt
99	Ġadāmis, Mizda
101	Stadtplan von Murzuq
103	Provinz Fezzan
104	Fezzan: Ernteerträge, fruchtragende Bäume, Nutztiere, Wildtiere
105	Fezzan: Handel
106	Murzuq
107	Sawkna, Abū Nuğaym, Wādi Šarqi wa-Ġarbi
108	Ġarmā, Wādi Šāṭi’, Suhr, Samnū
109-110	Zalla, Šarqiyya wa-Ḥufra, Ġāt
112	Generalgouvernement Bengasi
114	Stadt Bengasi, ihr Hafen, der Stamm der ‘Awāqir
115	Ağdābiyā, Burayqa, al-Marġ
116	Ṭūlmayya [Ṭulmayṭa], Dawursa [Darsa]
117	Barā‘iṣa, Ḥāssa
118	‘Ayn aš-Šahhād [Šahḥāt], Awġila-Ġālū
119	Derna, Qubba
120	<i>Kaḏā-ı selāse</i> [sic]: Būmbā, Ṭūbrūq, Lūk
121	Provinz Derna, Küste zwischen Derna und Alexandria
122	Kopfstärke der Beduinenstämme
124	Das Gebiet von Ġaġbūb (<i>Caġbūb arāzisi</i>) Muḥammad b. ‘Ali as-Sanūsi
125-126	Wege nach Ġaġbūb
128	Das Gebiet von Kufra (<i>Kufra arāzisi</i>) ¹

¹ Die im Inhaltsverzeichnis als Anhang angekündigten Karten über Verwaltungsgliederung und Wegenetz bzw. über die Topographie und physische Beschaffenheit fehlen (‘Ali/Nūri, *fihrist: Tarābulus-ı ġarb ve Binġāzi vilāyetleri hudūdıyla taḫsīmāt-ı idāre ve yol ve mesāfāt haritası; Tarābulus-ı ġarb ve Binġāzi kıf’alarımñ teşkilāt-ı tabi’iye ya’ni mevādd ve topografıya haritası*).

Bedingt durch den für eine Landesbeschreibung geringen Umfang der Abhandlung sind die meisten Informationen recht allgemein gehalten oder müssen größere Räume abdecken, während die Bedingungen an konkreten Orten nur in ausgewählten Fällen genauer erläutert werden. Bis auf Tripolis widmen ‘Ali/Nūri keinem einzelnen Ort mehr als wenige Zeilen – mit der signifikanten Ausnahme der als strategisch angesehenen Oasen von Ğaġbūb und Kufra. Im Zusammenhang damit empfehlen die Autoren, der Sanūsiyya besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

Die Abhandlung enthält eine komprimierte Darstellung der Geschichte Tripolitaniens und der Cyrenaica.¹ Darin rechtfertigen die Autoren die Errichtung der direkten Herrschaft 1835 mit der Notwendigkeit, für Ordnung zu sorgen und einer Kolonialisierung durch eine fremde Macht vorzubeugen. Die *vālīs* der Karamanli-Familie hätten gegen Zahlung eines jährlichen Tributs autonom geherrscht, aber ausländische Einmischung und innere Kämpfe hervorgerufen,² was zur wiederholten Bombardierung von Tripolis und gar zum Versuch der USA geführt hätte, in der Region von Derna und Bengasi eine Kolonie zu errichten (*müstemlekāt te’sisi*); schließlich seien auch noch die Russen beim *vālī* vorstellig geworden, um „Inseln im Hafen von Būmbā“ zu kaufen.³ Da das historische Narrativ in der Abhandlung auf wenige Zeilen komprimiert ist, fällt diese Passage umso mehr ins Gewicht, da in der beabsichtigten Koloniegründung und dem versuchten Landerwerb des am Ende des 19. Jahrhunderts weiterhin feindlich gesonnenen Russischen Reiches die Gefahr eines Verlustes der nordafrikanischen Territorien aufscheint. Dagegen haben die Autoren wenig über Entstehung und Geschichte des *ocaḳs* von Tripolis und gar nichts über die Korsarenaktivitäten zu sagen.

Die 1835 den Erbfolgekrieg innerhalb des Hauses der Karamanli beendende Intervention unter Muṣtafā Necib Paṣa beschreiben ‘Ali/Nūri als notwendig zur Verteidigung gegen die Bedrohung durch imperialistische Mächte. Neben der stereotypen Rechtfertigung mit der „Verderbtheit“ (*mefsedet*) der Statthalter nennen sie außerdem die Beendigung der zerrütteten Zustände (*teṣettüt-i ḫālāta ḫitām*) innerer Kämpfe und spielen dementsprechend den noch jahrelang anhaltenden Widerstand der Stammeskonföderationen der Awlād Sulaymān und der Maḫāmīd mit der Bemerkung herunter, diese seien als einzige Rebellen übriggeblieben und hätten nach kurzer Zeit ihre verdiente Strafe (*cezā-yı sezāları*) erhalten.⁴

¹ Diese stimmt im wesentlichen mit der Darstellung in Nehicüddin Efendis Paraphrase und Fortschreibung der Geschichte Tripolitaniens (*Tarih-i İbn-i Galbūn*) überein (s. dazu Sievert, „Geschichtsschreiber“).

² ‘Ali/Nūri, 13: „...Karamān sülalesinden gelme vālilerin senevi devlete bir miḳdār vergi vermek üzere müstakillen icrā-yı ḫükūmete kıyām eylemeleri müdāḫalāt-ı ecnebiye ve ihtilālāt-ı dāḫiliyyeyi da’vet e-diüb“.

³ ‘Ali/Nūri, 13: „ve rūsar-da Būmbā limanında bulunan adaların iştirāyıcın Tarābulus vālisine ba’z-ı tekālifde bulunmuşlar“. Zur historischen Bedeutung ihres ersten Überseekrieges für die Geschichte der USA s. Lambert, *Barbary Wars*.

⁴ ‘Ali/Nūri, 13.

Neben den nüchternen und knappen Texten nehmen tabellarische Darstellungen in der Abhandlung großen Raum ein. Abgesehen von zwei dekorativ eingesetzten Abbildungen (Stadtansicht von Tripolis und Triumphbogen des Mark Aurel) prägen mehrere Karten den optischen Eindruck, der den Gesamteindruck auf die Leser aus dem unmittelbaren Umfeld des Sultans nicht unerheblich beeinflusst haben dürfte.

Die auf einer Doppelseite eingefügten Übersichtskarten enthalten eine Reihe von Aussagen, die im Text nicht thematisiert werden und beziehen sich umgekehrt nur indirekt auf sprachlich repräsentierten Inhalt, so dass sie nicht als bloße Illustration des im Fließtext Gesagten, sondern als ergänzende Aussagen zu lesen sind. Unter anderem stellen sie ganz Nordafrika dar und ordnen die im Mittelpunkt stehenden libyschen Provinzen so in einen größeren historisch-geographischen Rahmen ein. Die unten abgebildeten Karten bestehen aus Nr. 1 rechts oben: „Allgemeine Karte Nordafrikas“ (*Afrika-yı şimālî harîta-ı ‘umūmisidir*) und der Serie Nr. 2-5, aus „historischen Karten über das frühe Nordafrika“ (*Afrika-yı şimālîniñ evā’il-i hālîni gösterir târihî harîtalar*). Der auf Nr. 1 dargestellte Zustand zur Zeit der Abfassung wird weiter unten genauer betrachtet. Beginnend mit Nummer 2 (rechts unten) zeigt die Serie historischer Übersichtskarten die politische Aufteilung Nordafrikas 120 Jahre vor der Hiğra (also um 500).

Die Cyrenaica ist hier als Teil des Oströmischen Reiches (*Şark Roma İmparatorluğu*) rot markiert, Tripolitaniens und die weiter westlich gelegenen Teilprovinzen des römischen Africa hellgrün als unter Herrschaft der Vandalen stehend (*Vandalların memālîki*). Die folgende Karte (Nr. 3 links oben) bildet die oströmische Herrschaft über ganz Nordafrika nach der Eroberung des Vandalenreiches ab; ergänzend zur Angabe „60 Jahre vor der Hiğra“ wird vermerkt, dass es sich um das Jahr 560 nach Christi Geburt handele. Neben den westlichen Provinzen sind nun auch die Namen der östlichen (7. Pentapolis und 8. Aegyptus) sowie Amonikas als Bezeichnung für die Oase Siwa mit dem Heiligtum des Ammon angegeben, was auf Karte Nr. 2 nur angedeutet ist. Die oströmische Herrschaft über Nordafrika bildet den Anfang der in der Kartenserie behandelten Sequenz, womit alle früheren politischen Zugehörigkeiten gewissermaßen optisch ausgeblendet werden. Die chronologisch nur durch 60 Jahre getrennten Karten 2 und 3 zeigen die Vereinigung weiter Teile Nordafrikas, vor allem aber Tripolitaniens und der Cyrenaica, unter einer Oberherrschaft mit Sitz in Konstantinopel, in deren Nachfolge das Osmanische Reich steht.

Der Zustand einheitlicher politischer Zugehörigkeit scheint sich auf den beiden folgenden Karten fortzusetzen, die auf Grenzlösungen verzichten, obwohl durchaus rivalisierende Dynastien benannt werden. Karte Nr. 4 stellt einerseits in schwarzer Beschriftung das Jahr 120 nach der Hiğra mit den Herrschaften der Aglabiden und Idrisiden dar (*Ağlabîler/İdrisîler memālîki*), was der Ära der Abbasiden entspricht (*Abbāsîler devri*). Dabei sind die Aglabiden in Tripolitaniens und Syrtica, die Idrisiden in Tunesien und Ostalgerien eingetragen. Andererseits wird in roter Schrift das Jahr 340 nach der Hiğra gezeigt, das als „Ära der fatimidischen Kalifen

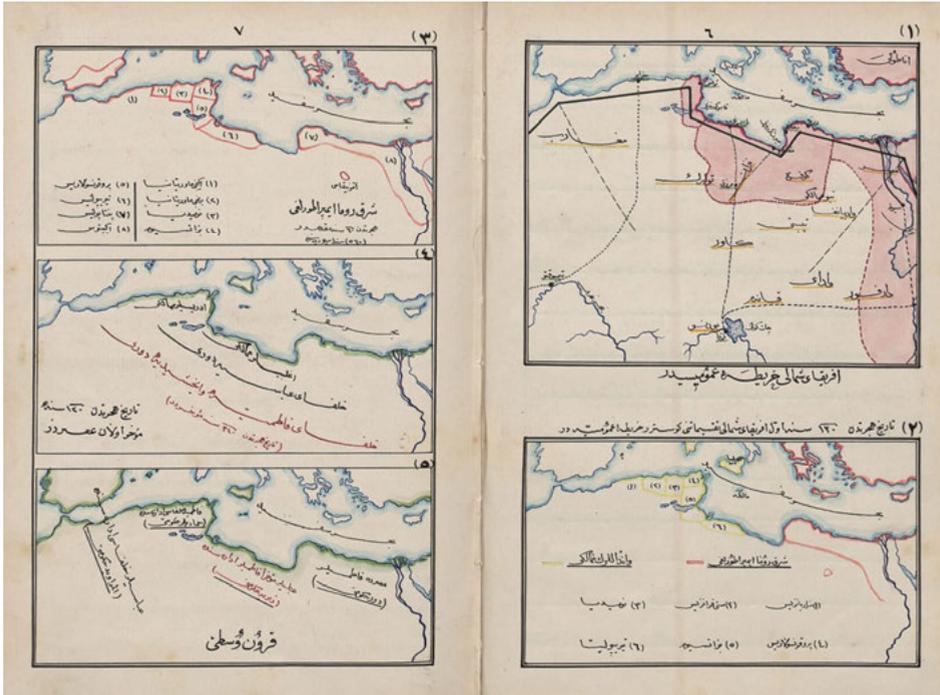


Abb. 4: ‘Ali / Ahmed Nūri, *İşbu risāle Āfriqā-yı ‘Osmāni’den Ṭarābulus-ı ġarb ve Binğāzi ve Fizzān kuf’alarına dā’ir coğrafi ve istātistikī ve tārihi ve siyāsī ve ‘askeri ma’lūmātu hāvidir* (İÜTY 5002), 6-7 (1301/1885-86).

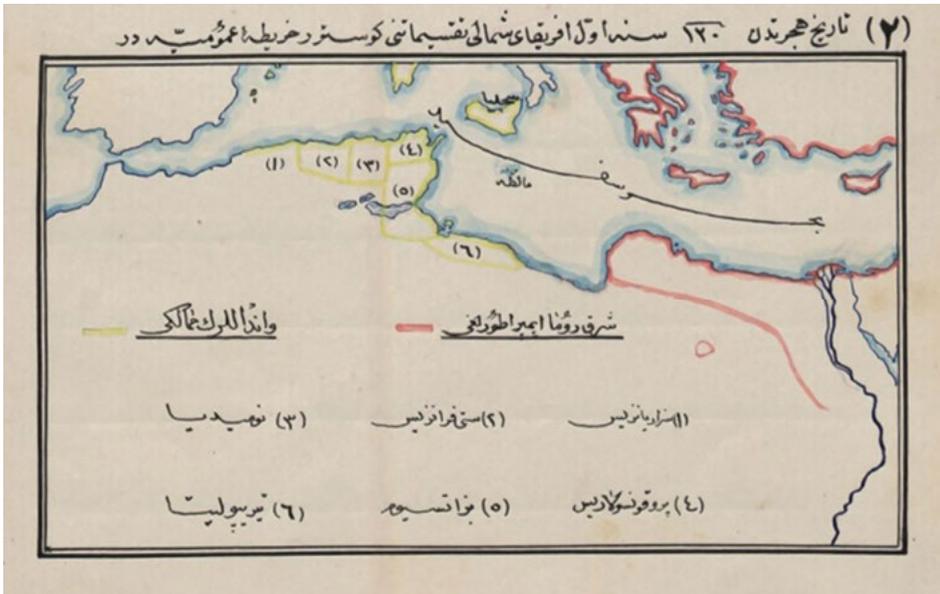


Abb. 5: Vergrößerung von Karte Nr. 2 in Abb. 4 (‘Ali/Nūri, 6)

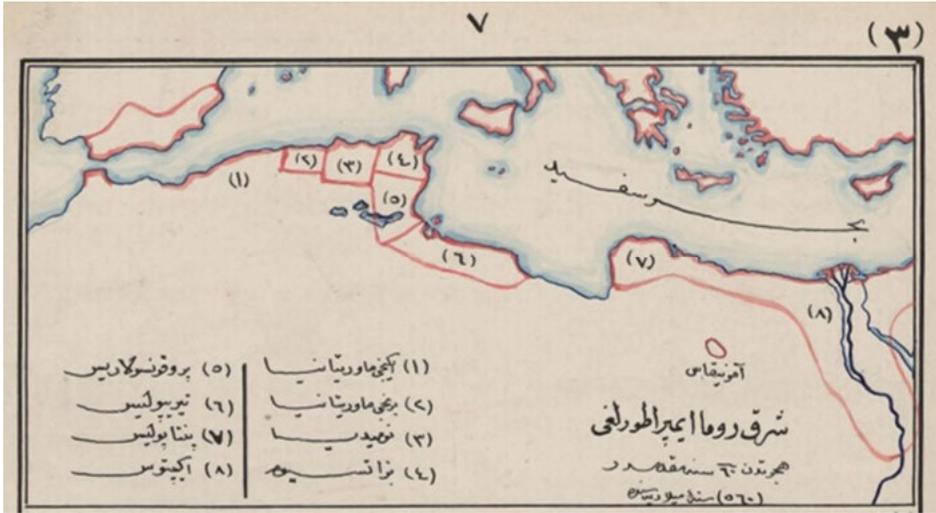


Abb. 6: Vergrößerung von Karte Nr. 3 in Abb. 4 (°Ali/Nürî, 7)

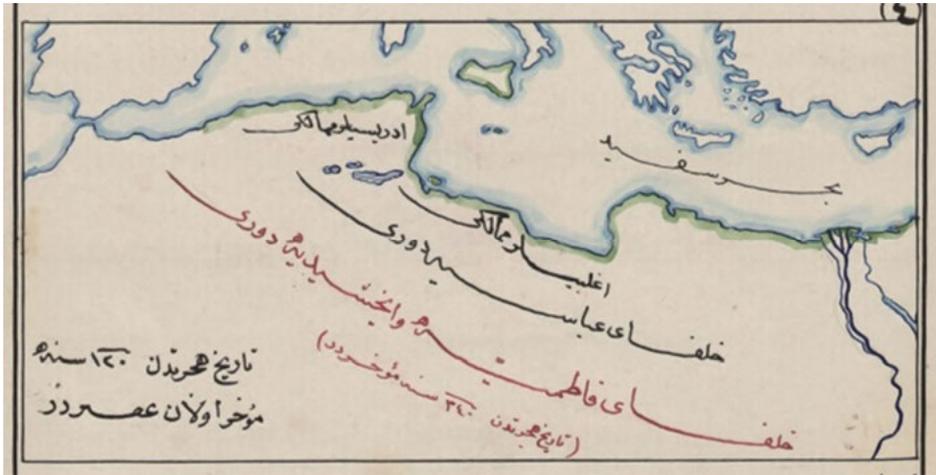


Abb. 7: Vergrößerung von Karte Nr. 4 in Abb. 4 (°Ali/Nürî, 7)

und Ichschididen“ bezeichnet wird.¹ Diese nicht ganz eindeutige Zuordnung findet auf Karte Nr. 5 ihre Fortsetzung: Die mit „das Mittelalter“ (*kurûn-ı vustâ*) benannte Karte zeigt Ägypten und Tunesien-Ostalgerien unter fatimidischer Herrschaft (*Mısrıda Fâtimîler* bzw. *Fâtimîye hulefâsı idâresinde*), was mit der Bemerkung „Ära ihrer

¹ „*Hulefâ-yı Fâtimîye ve İçşidîye devri*“. Sieht man *içşidîye* nicht als arabischen Plural von Personen an (anstelle des üblichen *içşidiler/içşidîyûn*), muss der Bezug so aufgefasst werden, dass er die nominell für die Abbasiden regierenden ägyptischen Regionalherrscher quasi zu Kalifen befördert.

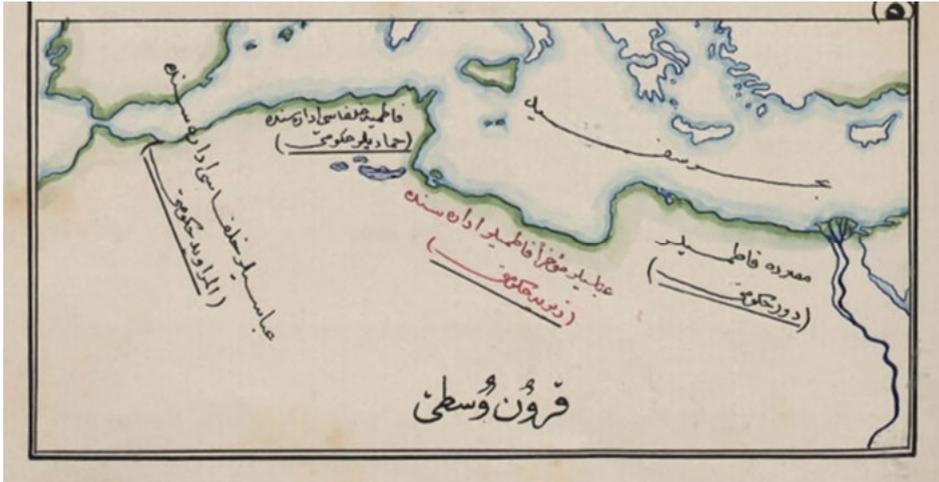


Abb. 8: Vergrößerung von Karte Nr. 5 in Abb. 4 (‘Ali/Nūri, 7)

Herrschaft“ (*devr-i hükümeti*) und „Herrschaft der Hammadiden“ (*Hammādiler hükümeti*) näher erläutert wird.

Der Magrib westlich davon ist einschließlich der Iberischen Halbinsel als „unter Herrschaft der Abbasidenkalifen, Regierung der Almoraviden“ stehend beschriftet, womit suggeriert wird, dass die Almoraviden sich dem abbasidischen Kalifat untergeordnet hätten. Diese zweifelhafte Unterordnung scheint eine Parallele zum universellen Anerkennungsanspruch des osmanischen Kalifats unter ‘Abdülhamid II. darzustellen, das als Fortsetzung des abbasidischen Schattenkalifats von Kairo konstruiert war. Die Schreibung des Namens *Almorāvīd* zeigt ebenso wie die Überschrift „Mittelalter“ an, dass eine westliche, vermutlich französischsprachige Publikation oder Karte als Vorlage diente und dem Zeichner der arabische Name *al-murābiṭūn* weniger geläufig war. In rot ist schließlich die Region Tripolitanien-Syrtica mit „unter abbasidischer, danach unter fatimidischer Regierung (ziridische Herrschaft)“ (*‘Abbāsiler mi‘abḥaren Fāṭimiler idāresinde (Zirīye hükümeti)*) beschriftet. Die rote Schrift soll vermutlich wie bei der vorangehenden Karte auf den Herrscherwechsel hinweisen.

Einige Einzelheiten der Beschriftung lassen also auf Wissenslücken des Illustrators oder auf eine stellenweise recht vertrauensvolle Übernahme französischer Vorlagen schließen. Um eine sklavische Nachahmung handelt es sich aber keineswegs, denn der beachtliche chronologische Sprung von der Almoravidenzeit in die Gegenwart der Autoren blendet die Gründung partikularer Reiche ebenso wie spanisches und französisches Ausgreifen auf das mediterrane Nordafrika während der Neuzeit aus.

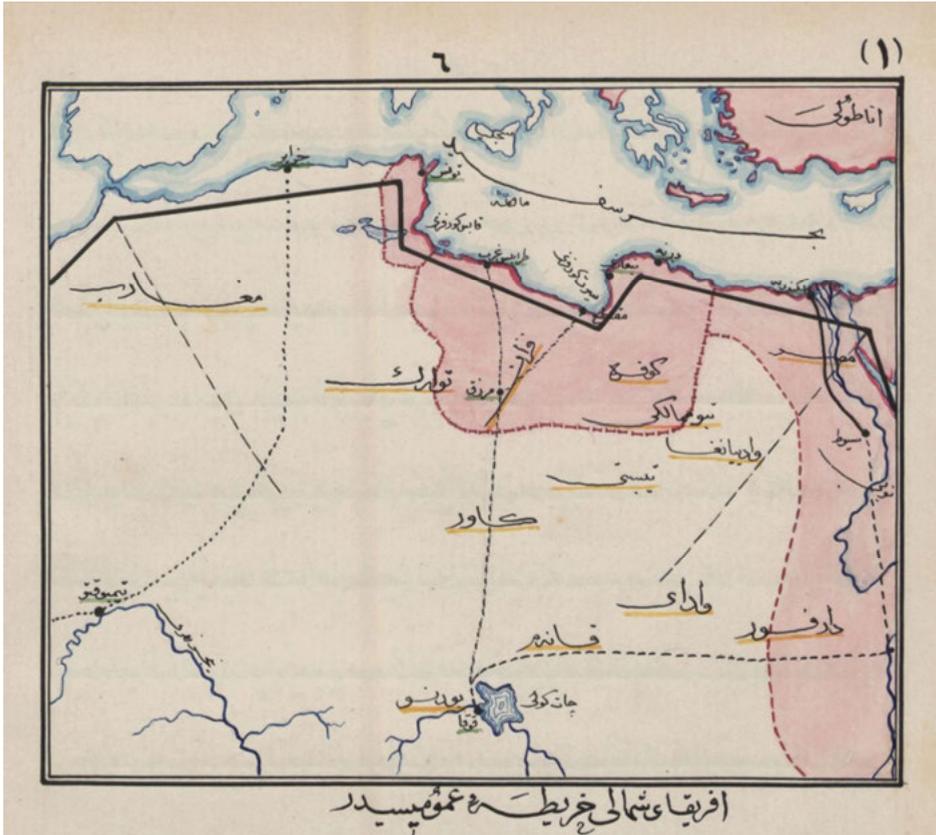


Abb. 9: Vergrößerung von Karte Nr. 1 in Abb. 4 (‘Ali/Nūri, 6)

Im auf die Karten folgenden Text wird zutreffend festgestellt, dass die Region Tripolitaniens einschließlich Cyrenaica (*Tarābulus-i ġarb kūt’asi*) historisch eng mit Ägypten einerseits und Tunesien andererseits verbunden sei. Der Abschnitt über die vorislamische Zeit fällt sehr knapp aus, indem zwar die römische Eroberung, nicht aber die auf den Karten dargestellten Entwicklungen erwähnt werden. Ereignisse der frühislamischen Periode listet der Text lapidar auf, bevor er zur osmanischen Zeit übergeht. Dabei fällt mehrfach auf, dass die auf den Karten dargestellten Aussagen im Text gar nicht vorkommen, sondern beide Komponenten gewissermaßen komplementär angelegt sind. Die in dieser Kartenserie hervorgehobenen drei vorosmanischen Mächte der Byzantiner, Abbasiden und Fatimiden werden als diejenigen Reiche dargestellt, die Nordafrika mit Tripolitaniens und der Cyrenaica im Zentrum seit der Antike beherrschten. In ihre Nachfolge wird damit das Osmanische Reich gestellt, das als einziges auf Karte 1 in Flächenfarbe und mit klar markierten Grenzen erscheint.

Solange Tripolitaniens, Bengasi, Tunesien und Ägypten benachbarte Teile desselben Reiches gewesen waren, hatte keine Notwendigkeit bestanden, Grenzen

zwischen ihnen amtlich zu fixieren,¹ oder genauer gesagt handelte es sich – vor allem in nicht dauerhaft bewohnten Gebieten – weniger um Grenzlinien als um Grenzzonen. Die Abwesenheit von völkerrechtlich verbindlichen, linearen Grenzen führte jedoch nach der französischen bzw. britischen Besetzung der Nachbarländer jahrzehntelang zu Streitigkeiten, was von Bewohnern der Grenzregion unter anderem für Schmuggelaktivitäten oder ungestrafte Raubüberfälle genutzt wurde. Erst die italienische Regierung schloss nach dem Ersten Weltkrieg Abkommen über die Grenzen mit dem französischen Kolonialreich (Algerien und Französisch-Westafrika, 1919) und 1925 mit dem britisch kontrollierten Ägypten.² Im weitgehend unbesiedelten Sahararaum hatten bis dahin noch nie räumlich feste Grenzen bestanden, so dass die Zugehörigkeit von Oasen wie Ġāt oder Ġadāmis lange Zeit unsicher blieb.

Darin, dass zum Zeitpunkt der Kartenerstellung keine der eingezeichneten Grenzen vertraglich festgelegt war, lag ‘Ali/Nūri zufolge eine Gefahr für die Integrität des Reiches, seit europäische Mächte autonome Fürstentümer (*imārāt-ı mümtāze*), namentlich Ägypten und Tunesien, unter ihre Kontrolle brachten und nun auch Tripolitanien und Bengasi zum Objekt solcher Begierden wurden.³ Die in europäischen Ländern hergestellten Karten zeigten die Grenzen entsprechend den jeweiligen Interessen (*kendi menfa‘atlarına olarak*), so dass die osmanische Regierung Gefahr laufe, solche willkürlich festgelegten Grenzverläufe nicht mehr ändern zu können, bevor sie nicht vertraglich fixiert seien. Ein hier unausgesprochenes Problem lag darin, dass osmanischerseits keine auf eigenen Vermessungen beruhenden Karten existierten, sondern die Regierung auf westliches Kartenmaterial angewiesen war. Daher studierten ‘Ali/Nūri die ihnen zugänglichen europäischen Karten Nordafrikas, welche den Grenzverlauf jeweils unterschiedlich darstellten, um diejenige mit der osmanischen Interessen am meisten entgegenkommenden Version zu ermitteln.

Auf Karte 1 sind als osmanisches Territorium in Afrika Ägypten, der Nilsudan, die libyschen Provinzen und Tunesien eingezeichnet, allerdings mit Grenzlinien zwischen Ägypten bzw. Tunesien und den noch faktisch weiterhin osmanischen libyschen Provinzen. Einige Landschaftsnamen sind teils innerhalb, teils außerhalb des osmanischen Territoriums eingetragen (Tawārig, Tibbū Memālīki, Dār Fūr), andere ganz außerhalb. Diese außerhalb stehenden Bezeichnungen decken sich zum größten Teil mit den Regionen Zentralafrikas, die um 1900 zum Ziel

¹ ‘Ali/Nūri, 19: „*Afrika-yı şimali kıta‘atının kâffeten saltanat-ı seniyyeye merbûtiyeti bengâmında [...] kıta‘at-ı mezkûre beyninde bir hudûdun ta‘yini ve irâ‘esini pek-de icâb etdirmemekde idi*“.

² Allerdings wurden in der Wüstenregion des Südostens auch unter italienischer Herrschaft noch Modifikationen vorgenommen, etwa bei der Überlassung des Sarra-Gebietes (Grenzkorrektur mit dem anglo-ägyptischen Sudan 1934) oder des Aouzou-Streifens 1935 durch Französisch-Äquatorialafrika.

³ ‘Ali/Nūri, 19-20: „...*ba‘z-ı eczâ-yı memâlik-i mahrûse-i şâbânelerine birer şûret ve sebebiyle işâl-i dest-i ta‘addi emeline düşdüklerinden Tarâbulus-ı garb ve Binğâzi kıt‘aları da bi-l-hâşşa ma‘mah-ı nazar-ı ecânib olmuştur*“.

osmanischer Einflussnahme wurden.¹ Dementsprechend ist auch der wichtigste Karawanenweg von Tripolis über Murzuq nach Kuka am Tschadsee sowie analog dazu der „konkurrierende“ Weg von Algier nach Timbuktu eingezeichnet. Dieser ist sichtbar länger, und die geographisch größere Nähe von Tripolitaniern und Bengasi zu Zentralafrika hebt zusätzlich die schematische schwarze Nachzeichnung der mittelmeeerischen Küstenlinie hervor, die an der Großen Syrte am weitesten nach Süden vorstößt. Um die strategische Lage Tripolitaniens in Afrika herauszustellen, schließt diese Karte das Gebiet bis zum Tschadsee ein, während die historischen Karten 2-5 den nur teilweise abgebildeten Sahararaum nicht in die eigentliche Karte aufnehmen, sondern für Kommentare und Beschriftungen nutzen. Ansprüche auf unbesiedelte Wüstengebiete wurden auf osmanischen Karten bis ins frühe 20. Jahrhundert nicht erhoben.

Im folgenden Kapitel „Grenzen, Fläche und Einwohner“ (*hudūd ve mesāha-ı saḥiye ve nüfus*) empfehlen die Autoren, die Südgrenze südlich der Wasserstelle von Māfāra bei den Bergen von Çi Gruntu (Tji Grunto) auf 21° nördlicher Breite im Nordosten des heutigen Niger anzusetzen,² da diese Region von Nomaden überfallen einigermaßen verschont bleibe, aber an der Karawanenstraße Richtung Tschad liege und außerdem eine allmähliche Erweiterung des Territoriums nach Süden erlaube.³ Dieser Überlegung mag durch die kurz danach beklagte französische Taktik angeregt worden sein, Verwaltungszentren mitten im umstrittenen Grenzbereich einzurichten, um die Grenze sukzessive zu verschieben:⁴

„Zunächst verhielt sich Frankreich entsprechend den sich bietenden Möglichkeiten. Indem [die französische Kolonialregierung] die grenznahen Verwaltungszentren genau auf der Grenzlinie placierte, dehnte sie ihren Einflussbereich aus, so dass dieser schließlich auf einer 1857 für den französischen Generalstab gedruckten Karte [als französisch] gezeigt wird und diese Grenze jetzt zur offiziellen geworden ist.“

Die Grenze zu Ägypten soll nach ‘Ali/Nūrī vom Golf von Sallūm unter Einschluss von Ğāğbūb bis zum Wendekreis des Krebses verlaufen. Dabei beziehen sie sich auf die Darstellung der entsprechenden Regionalkarte im 1867 zu Berlin gedruckten Karte von Kiepert, wo die Grenze „einigermaßen korrekt“ (*bir dereceye kadar şihhatle*) gezeigt werde. In der nächsten gebundenen Ausgabe des Kiepert-Atlas

¹ Auf der Karte erscheinen Tibesti, Kāvar, Kānem, Vādāy, Bornu, Vādiyāngā [Ounianga?] sowie der Tschadsee und die bornuische Hauptstadt Kūkā, ferner weitab im Westen Timbuktu am Nigerbogen.

² Auf der Karte in ‘Ali/Nūrī ist dieser Ort jedoch nicht verzeichnet und wäre etwa in der Mitte der „Leere“ nordwestlich des Tschadsees zu lokalisieren.

³ „...ve hem-de hudūd-ı ‘osmāniyenin pey der pey ceuūba doğri temdid ve tevsi’ine bir tarafdan yardım edilmiş olur“ (‘Ali/Nūrī, 18). Vgl. zur Lage des Höhenzuges von Tji Grunto: Ambrosius, *Han-dallas*, 176.

⁴ ‘Ali/Nūrī, 20: „Evvel emirde Fransa (...) keyfe mā ttafaqa devr etdirmiş ve hudūdda civār bulman hükümet merkezlerini dahı tamām haṭṭ-ı hudūdda te’sis ve iḳ’ād ederek bu vāsıtalarla hudūdun ileri-sine icrā ve ta’mim-ı nüfuz başlayub o nüfuz dā’iresinde kalan arāzi’ye mu’abḥaren 1857 sene-i milādīyesinde Fransa erkān-ı harbiyesi dā’iresinde tab’ olunun haritāda mer’i oldığı vechile bir hudūd ta’yin etmişdir ki işte şimdi hudūd-ı resmi bu hudūd olmuşdur“.



Abb. 10: Bengasi und Ägypten in *Kiepert's Hand-Atlas*. Berlin 1871, Karte 33. (<http://www.atlasen.info/atlassen/reimer/kieha02/kieha02p1871.html#afrika>, letzter Zugriff 30.8.2020)

von 1871 verläuft die ägyptisch-bengasinische Grenze vom Golf von Sallüm mit leichter Tendenz nach Osten in südliche Richtung, wobei Siwa auf ägyptischer Seite liegt (Ġagbüb ist nicht ausdrücklich verzeichnet), und setzt sich dann in südöstlicher Richtung fort.¹

Dagegen sei der Grenzverlauf in Petermanns Karte von 1880 „völlig falsch“ (*bi-l-küllīye yañliš*).² In diesem Zusammenhang erwähnen ‘Ali/Nūri nicht, dass die

¹ Heinrich Kiepert, *Neuer Hand-Atlas über alle Theile der Erde*. Berlin 1871. In der folgenden Ausgabe (gebunden ersch. 1877) entspricht die Grenzziehung übrigens derjenigen bei Petermann, um in der nächsten (1889) wieder zu der von 1871 und auch bereits 1860 zurückzukehren. Die verschiedenen Ausgaben sind einzusehen unter: www.atlasen.info (letzter Zugriff 13.2.2015).

² ‘Ali/Nūri, 19: „1867 sene-i milādīyesinde Berliñde Kipert tarafından tab‘ etdirilen memalik-i mahruse-i şāhāne harīta-ı ‘umūmīyesinde mezkūr hūdūd-ı şarkīye bir dereceye kadar şīḫhatle gösterilmiş ve 1880de Gotada Peterman tarafından tab‘ ve neşr edilen bahr-ı sefid ve resām harītasında hūdūd-ı mezkūre bi-l-küllīye yañliš olarak gösterilmişdir.“ Es handelt sich vermutlich um das östliche Blatt der von August Petermann erstellten Karte „Das Mittelländische Meer und Nordafrika“. In: *Adolf Stieler's Hand-Atlas über alle Theile der Erde und über das Weltgebäude*. Bearb. August Petermann, Hermann Berghaus und Carl Vogel. Gotha 1882 (eingesehen am 21.7.14 unter <http://www.davidrumsey.com>). Bei ‘Ali/Nūri ist nur von Karten (*harīta*) statt von Atlanten die Rede, was vermuten lässt, dass Karten vor Erscheinen des gebundenen Werkes einzeln erhältlich waren und die abweichenden Erscheinungsdaten erklären würde. Dafür spricht auch, dass ‘Ali/Nūri nur Petermann als Kartographen nennen.



Abb. 11: Bengasi und Ägypten auf Petermanns Karte in *Stielers Hand-Atlas*. Gotha ⁷1882, Karte 14. (<http://www.atlassen.info/atlassen/perthes/stiha07/stiha07p.html#afrika>, letzter Zugriff 30.8.2020)

Petermann-Karte die Küste östlich des Golfes von Sallūm bis zum Ra's al-Kanā'is nicht Ägypten, sondern Bengasi zuschlägt, was ihnen offenbar im Vergleich zu Ğagbūb und einer Vereinnahmung der Sanūsīyya nicht wichtig erschien.

Da die osmanischen Grenzen auf europäischen Karten sehr unterschiedlich dargestellt würden, könne man günstigere und ungünstigere Karten finden. Wenn nun die Petermannsche Karte ins Türkische übertragen worden sei, ergebe sich daraus ein Vorteil für die angloägyptische Seite. Außerdem versuche die ägyptische Regierung, die Sanūsī-Führung auf ihre Seite zu ziehen, um Ğagbūb ihrem Territorium zuzuschlagen.¹

Wenige Jahre später (1902) wurde die Grenzziehung mit der Darstellung auf einer Karte des Gothaer Verlagshauses Perthes begründet. Obwohl keine ausdrückliche Begründung angegeben ist, scheint die westliche (und speziell die Perthesche) Kartographie in osmanischen wie ägyptischen Augen über eine ausreichend große Autorität verfügt zu haben.² Der eigentliche Grund könnte allerdings darin liegen, dass man den von britischer Seite mithilfe westlicher Karten vorgetragenen Ansprüchen eine eigene, ebenso gute Karte entgegenhalten wollte.³

Diese Karte aus dem Archiv der Yıldız-Palastverwaltung ist Teil einer an das kaiserliche Privatsekretariat (*Yıldız sarā-yı hümāyūn başkātibet dā'iresi*) gerichteten

¹ 'Ali/Nūri, 19-21.

² Die bei Perthes gedruckten Karten gehörten zu den besten öffentlich erhältlichen ihrer Zeit. Dementsprechend wurde die „Übersichtskarte des ägyptischen Reiches im Februar 1884“ mit einigen anderen Ausschnitten aus dem Perthes-Atlas von 1884 auch der 2012 vom türkischen Staatsarchiv herausgegebenen Quellensammlung *Osmanlı Belgelerinde Mısır* als Faltblatt hinzugefügt.

³ „...İngilizlerin bi-l-istifāde oralardaki âmāl-i muzırralarına yol arayacakları derkār oldığından ba'demā bu gibi yayılışkların tekrürü edememesi“ (Y.EE 119/3, Kommentar des başkātib, 6. Dū 1-Hiğğa 1319 / 16. März 1902).

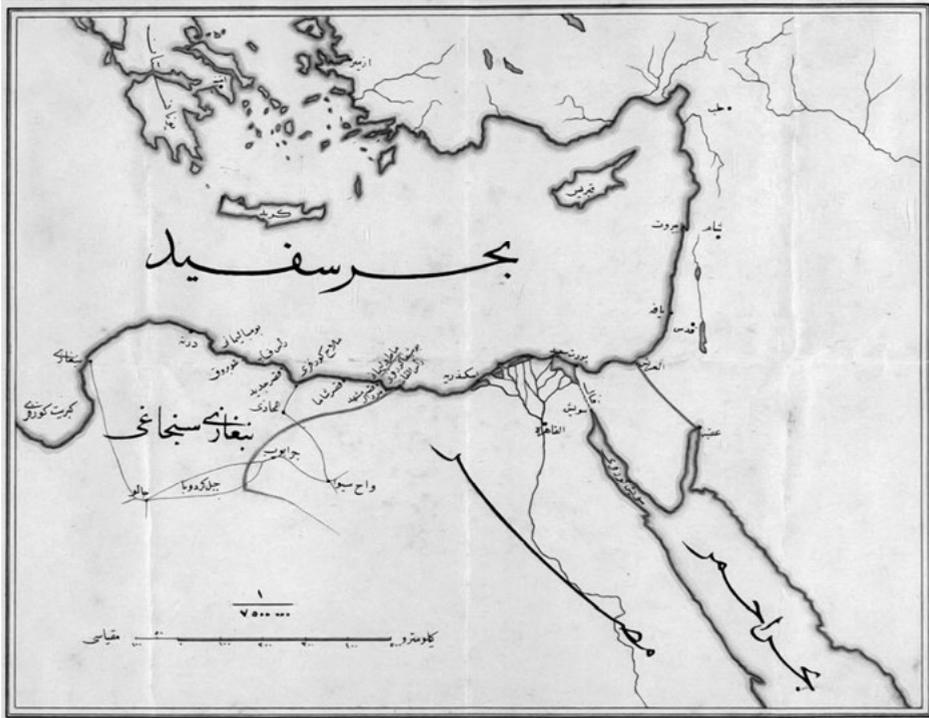


Abb. 12: Der östliche Mittelmeerraum (Y.EE 119/3 von 1902)

Stellungnahme des Generalstabs.¹ Auf die Frage, wie die Grenze zwischen der Provinz Bengasi (*Binğāzī sancağı*) und Ägypten (*Mıṣr eyālet-i şābāneleri*) zu bestimmen wäre, stellen die vom Generalstab Beauftragten fest, dass keine natürliche Grenze wie das Meer zwischen Anatolien und Rumelien vorhanden sei. Ebenso wenig hätten sie – vermutlich bei einer Suche im Archiv – verlässliche und einschlägig verwendbare Dokumente gefunden (*kaṭʿi bir şüretde tedkika kāfi ve ihticāca şālih elde vesʿāʾik*).

Daher hätten sie westliche Kartenwerke konsultiert, von denen das 1890 bei Perthes gedruckte am weitesten verbreitet sei.² Darauf beruhe die auf der abgebildeten Darstellung zu sehende Grenzziehung, aufgrund welcher der Hafen Marsa³ Maṭrūḥ nicht Ägypten, sondern Bengasi zuzuordnen sei. Dies trifft umso mehr auf den westlich davon gelegenen Hafen von Sallūm zu (auf der Abbildung:

¹ Y.EE 119/3: Karte und Kommentar der Inspektionskommission des Generalstabs (26. Kānūn II 1317 / 8. Februar 1902) auf die Anfrage des kaiserlichen Privatsekretariats vom 25. Šawwāl 1319 / 4. Februar 1902.

² „...ecnebi harīṭalarına ledā l-mürācaʿa bunlardan memālik-i maḥrūse-i şābānelerin haqqında eñ ziyāde mütedāvil“ (ebda.). Vielleicht handelt es sich um die französischsprachige Ausgabe: Geographische Anstalt Justus Perthes, *Atlas-général : composé de trente sept cartes coloriées et gravées sur cuivre*. Gotha 1890.

Mallāḥ körfezi),¹ den heutigen Grenzort auf ägyptischer Seite. Dagegen schlägt die Karte nicht nur Siwa, sondern auch das nordwestlich davon gelegene Ğāgbūb Ägypten zu und scheint sogar eigens dafür einen vorsprungartigen Grenzverlauf vorzusehen. Dabei ist zu bedenken, dass im Landesinneren abseits dieser beiden Oasen auf etliche Tagesreisen keine bewohnbaren Orte zu finden sind. Auf die Küstenregion östlich von Sallūm Anspruch zu erheben mochte wenig erstrebenswert erscheinen, weil die Truppenstärke in Bengasi nicht ausreichte, um sie tatsächlich besetzt zu halten und man eine Konfrontation mit dem britisch dominierten Ägypten vermeiden wollte. Trotzdem kam es zwischen 1893 und 1909 immer wieder zu Streitigkeiten über die Zugehörigkeit der Gegend von Sallūm.²

‘Ali und Nūri ging es aber nicht um die Zugehörigkeit der Libyschen Wüste, sondern um die der Oase Ğāgbūb und um Einfluss auf die Sanūsi-Bruderschaft. In diesem Zusammenhang ist ihr Bemühen zu sehen, Ğāgbūb (auf der obigen Karte: Cerābūb) nicht Ägypten, sondern Bengasi zuzuschlagen. Zwar ist die Oase auf ihrer Übersichtskarte nicht eingezeichnet, aber im Text widmen ‘Ali/Nūri den Oasen von Ğāgbūb und Kufra eigene Kapitel, um auf die Möglichkeiten einer Einflussnahme auf die Bruderschaft hinzuweisen.³ Bereits im allgemeingeographischen Kapitel machen die Autoren deutlich, dass der religiöse Einfluss der Sanūsi-Scheiche in Afrika kaum zu überschätzen sei:

„Da sehr viele Studenten aus der Tschadregion Afrikas sich zum Studium der religiösen Wissenschaften in Ğāgbūb aufhalten, steht diese Region unter dem geistigen Einfluss der Scheiche von Ğāgbūb. Aufgrund dieser politischen Bedeutung darf in unserem Interesse nicht aus den Augen verloren werden, die genannte Gegend innerhalb der Grenzen und unserer Verwaltung zu sichern.“⁴

Im Kapitel über Ğāgbūb und Kufra kommen sie nochmals darauf zurück:

„An diesem Ort [Ğāgbūb] lebt ein großer Sanūsi-Scheich, [dessen Aufgabe darin besteht] die Studenten, welche zu tausenden aus allen Ecken Nordafrikas kommen, um die religiösen Wissenschaften zu studieren, zu beaufsichtigen und in der mystischen Methode zu unterweisen. Die Wichtigkeit dieses Ortes unter der Leitung des genannten Scheichs, unter dessen geistlichem Einfluss die Muslime ganz Nordafrikas stehen, ist kaum zu überschätzen.“⁵

¹ Vgl. ‘Ali/Nūri, 19.

² S. bspw. Y.EE 119/2, Y.EE 117/9, DH.MKT 2896/74.

³ ‘Ali/Nūri, 124-29.

⁴ ‘Ali/Nūri, 21: „*Binā’en ‘aleyh Afrika’nın Çād aqtārından ‘ulūm-ı dīniye taḥṣil etmek üzere bir hayli talebe Cağbūb medreselerine bulunduğu cihetle aqtār-ı mezkūre mā’nen Cağbūb meşāyihūnün dā’ire-i ḥüküm ve nüfūz-ı dāḥilindedir ki şū ebemmiyet-i siyāsīye ḥasebiyle ḥavāli-i mezkūre ḥudūdunū ve emr-i idāresininū hemişe menāfi’imizi vikāye edecek şüretde te’minü nazarlarından dūr tutulmamalıdır*“.

⁵ ‘Ali/Nūri, 124: „*Afrika-yı şimalinin ber köşesinden ‘ulūm-ı dīniye taḥṣil için gelen binlerce talebeye nezāret ve telkīn-i ṭarikat etmek üzere bir büyük Senūsi şeyḫi mevḳf-i mezkūrda iḳāmet eder işte Baḥr-ı sefid ve resānū imtidādınca Afrika-yı şimalide mütemekkin abāl-i islāmīyeyi dā’ire-i ḥüküm ve nüfūz-ı mā’nevisinde tutan şeyḫ-i mūmā ileyhūn siyāseten iḥrāz etmiş oldığı mevḳf’ini ebemmiyeti ne derece telakki edile ol-kadar becādır*“.

‘Ali/Nūri vergleichen das weiträumige Zāwiya-Netz der Sanūsiyya in Nordafrika mit einem Spinnennetz (*örümcek şebekesi*) und erwähnen anerkennend das Engagement einiger Sanūsi-Scheiche für den Kampf gegen die französische Kolonialmacht in Algerien, ohne allerdings konkret zu werden. Der geistliche Einfluss der Sanūsi-Scheiche auf die Stammesführer übertreffe jede andere Einflussnahme bei weitem.¹ Ein direkter Einfluss französischer Saharaliteratur auf die Wahrnehmung der Sanūsiyya ist an dieser Stelle nicht nachzuweisen, doch die große strategische Bedeutung, welche die Autoren der Bruderschaft zuschreiben, weist darauf hin, dass sie diese Sichtweise ernst nahmen.² Ihren Empfehlungen folgte ‘Abdülhamid II., indem er der Sanūsiyya Privilegien gewährte und trotz eines gewissen gegenseitigen Misstrauens einen seiner Adjutanten, Şādiq al-Mu’ayyad Paşa al-‘Az̄m, zweimal in besonderer Mission zu Muḥammad al-Mahdī as-Sanūsi (1844-1902) entsandte.³

III.2.2.5. Hüseyn Hüsni’s Memorandum zur Reform Tripolitaniens (1886)

Oberst (*mīralay*) Hüseyn Hüsni verfasste 1302/1303/1886 ein Memorandum über die Lage und Entwicklungsmöglichkeiten Tripolitaniens.⁴ Diese *lāyiḥa* hebt die für den Handelsverkehr günstige Lage hervor, die das Land mit dem Sudanraum, Süd-/Westeuropa und dem übrigen Osmanischen Reich verbinde. Die wichtigsten Partner im Seehandel seien Kreta, Ägypten und Malta. Abgesehen vom Transit subsaharanischer Erzeugnisse exportiere das Land selbst hauptsächlich Halfagras und Schwämme, habe aber das Potenzial zur Steigerung der Exporte von Agrarprodukten und Textilien.

Zur militärischen Sicherung der Provinz empfiehlt Hüseyn Hüsni gerade angesichts der besonders langen Nachschubwege die Aufstockung von Garnison und Gendarmerie sowie den Ausbau von Infrastrukturen zu Lande und zur See. Dafür solle man auf bestehende Hilfstruppen wie die Kuloḡli-Einheiten zurückgreifen und die allgemeine Wehrpflicht einführen, was auch die Sedentarisierung und Zivilisierung unterstützen würde (*iskān ve tevḫin, i’mar ve temeddün*). Die Kosten dafür erörtert Hüseyn Hüsni nicht, aber den Bedarf an Sicherheitskräften könne man daran ermesen, dass es nach seinen Angaben 1886 in ganz Tripolitaniens mit vielleicht einer Million Einwohnern insgesamt 640 Gendarmen gab.

¹ ‘Ali/Nūri, 125: „...ki abāliniñ ḥaḳıḳı müdür ve rebberleri olan işbu ḳabile şeyhleri üzerine olan mezkūr te’şir-i ma’nevî beman ber niḫūzu ḥükümsüz braḡacak bir derecedir“.

² Vgl. Kapitel II.2.4.

³ Şādiq Paşa al-Mu’ayyad al-‘Az̄m, *Afrika Şahrā-yı Kebiri’nde Seyāhat*. Istanbul 1314/1898.

⁴ Y.EE 8/27. Die Identität von Hüseyn Hüsni kann leider nicht mit Sicherheit festgestellt werden; zwar ist denkbar, dass es sich um den 1856 geborenen späteren *vālī* von Tripolitaniens handelt, jedoch kommt auch der 1852 geborene spätere Marineminister Hüseyn Hüsni Paşa in Frage (Kuneralp, 80), abgesehen von anderen Trägern dieses Namens, die weniger illustre Ämter erreichten und daher schwerer zu fassen sind.

Oberst Hüseyin Hüsnis Memorandum über Tripolitanien und Bengasi (Y.EE 8/27)

1. Ausbau der Häfen von Bengasi und Tripolis
2. Ansiedlung von Flüchtlingen (*muhācirin*) in der Region von Būmbā und Ṭubruq
3. Befestigung, Garnisonsaufstockung und Hafenverteidigung von Tripolis und Bengasi
4. Lokale Aushebung von Soldaten
5. Ausbau der Verwaltung in Ġadāmis
6. Erhöhung der Truppenstärke der Gendarmerie von 640 auf 1600
7. Ausbau von Post, Telegraphie und Schiffslinien
8. Je ein Polizeiboot in Bengasi und Tripolis und ggf. weitere Küstenwachschiffe
9. Zensus und Zuteilung/Registrierung von Land
10. Gründung weiterführender Schulen
11. Ausbau des öffentlichen Gesundheitswesens
12. Einrichtung einer militärischen Lasttierabteilung
13. Abriss der Stadtmauer von Tripolis und Nutzung von Material und Grund
14. Reform der Salzsteuer
15. Stützpunkte und Brunnen für die Wege zwischen Sawkna, Ġaryān, Ġāt und Ġadāmis
16. Reform der Steuerbemessung, Ressourcennutzung in Šaḥḥāt
17. Landwirtschaft
18. Handwerksprodukte
19. Entfernungstabelle

III.2.2.6. Mehmed Hilāl Efendis Ṭarābulus-ı ġarba da'ir risāle (um 1890)

Mehmed Hilāl Efendis um 1890 verfasste Abhandlung über Tripolitanien wurde offenbar zur Vorlage beim Ministerium für öffentliche Arbeiten angefertigt und soll daher im Zusammenhang mit den verwaltungsinternen Memoranden vorgestellt werden. Sie ist nicht als Memorandum im engeren Sinne anzusehen, da sie keinen entsprechenden Titel oder eine Widmung hat und auch keinen ausführlichen Maßnahmenkatalog enthält, jedoch macht der Autor seine Vorstellungen von Entwicklungsmöglichkeiten des Landes durchaus deutlich.

Der Titel „Abhandlung über Tripolitanien“ (*Ṭarābulus-ı ġarba da'ir risāle*) kommt in der Schrift selbst nicht vor, sondern wurde auf den Einband geklebt. Zwar weist der Einband sie als Teil der Bibliothek 'Abdülḥamids II. aus, doch handelt es sich um einen Entwurf (*musawwada*),¹ worauf auch das Schriftbild mit Lücken und

¹ Heute in der Rara-Sammlung (Nadir Eserler) der Bibliothek der Universität Istanbul unter der Signatur İstanbul Üniversitesi Türkçe Yazmalar (İÜTY) 6221.

Ergänzungen hinweist. Die von Nejat Göyünç als Faksimile publizierte Reinschrift (*mubayyada*) der Abhandlung wurde offensichtlich dem Ministerium für Handel und öffentliche Arbeiten (*Ticâret ve Nâfi'a Nezâreti*) übergeben und dort archiviert.¹ Inhaltliche Unterschiede zwischen beiden sind nicht festzustellen.

Mehmed/Muhammad Hilâl, 1840-41 in Aleppo geboren, amtierte nach Studien in Aleppo und Kairo als Richter in verschiedenen Positionen und an verschiedenen Orten, nämlich al-Bâb/Ġabbûl (Provinz Aleppo), Ĥamâh, Şan'â', Adana und Ankara sowie als Vorsitzender des Appellations-Strafgerichtshofes in Tripolis (1886-87), schließlich erneut in Şan'â' (1887-91) und Konya, bevor er in den Verwaltungsdienst im Polizeiministerium versetzt wurde (1897-1907). Mehmed Hilâl verfasste mehrere weitere Schriften, darunter zwei ähnliche Traktate zur Landeskunde des Jemens und der Region von Dayr az-Zawr (Zôr).² Bei diesem Autor handelt es sich um Muḥammad Hilâl al-Ĥuşrî, den Vater des späteren arabischen Nationalisten Muştafâ Sâti' al-Ĥuşrî.³ Zum Zeitpunkt der Niederschrift der Abhandlung über Tripolitanien war Mehmed Hilâl Vorsitzender des Appellationsgerichts für den Jemen (*re'is-i maḥkeme-i isti'nâfi vilâyet-i Yemen*),⁴ so dass die Abfassung auf den Zeitraum 1887-91 zu datieren sein dürfte.

Statt wie die mit Daten angereicherten Berichte an den Sultan einen allgemeinen Überblick zu geben, hebt Hilâl Einzelheiten hervor, die ihm wichtig erschienen und die er mit bemerkenswerter Sympathie beschreibt. Die Hervorhebung wird bereits durch das bloße Beschreiben erzeugt, da die *risâle* insgesamt nur zehn Blatt umfasst. Zwar befinde sich Tripolitanien nicht in florierendem Zustand (*ma'mûr*), sondern im einem des Verfalls (*harâb*), aber dennoch gebe es Entwicklungschancen im Saharahandel, im Halfaexport und im Ausbau der Landwirtschaft. Zudem zeichnet Hilâl ein günstiges Bild von Tripolis und Umland sowie von den Einwohnern.⁵ So interpretiert er die zahlreichen die Gassen der Tripoliner Altstadt überwölbenden Bögen (*kemer*) als zweckmäßige Maßnahme zur Stabilisierung der Häuser. Dieselbe Einrichtung kritisierte sein Zeitgenosse Şemseddin Sâmî im Lexikon *Ķâmûsu l-a'lâm*, da die engen Straßen unter den Häusern und Bögen

¹ Göyünç, 247-56. Die Reinschrift liegt heute unter A.MTZ.TG.TNF 1306 im Cumhurbaşkanlık Arşivi (Göyünç, 237)

² Göyünç, „Trablusgarb“, 235-236; vgl. İhsanoğlu, *Coğrafya*, 384-87. Göyünç (und ihm folgend İhsanoğlu) führt die beiden benachbarten Orte bei Aleppo (al-Bâb und Gabbûl) als „Bâb-i Cubûl“. Göyünçs Angaben basieren auf dem amtlichen Lebenslauf in den *Sicillât-ı Abvâl* (Dahiliye Nezareti Sicill-i Umumi Defteri Nr. 4, S. 1032-33), denen zufolge Mehmed Hilâl's Amtszeit in Tripolis als Vorsitzender des Strafgerichtshofes zweiter Instanz (*vilâyet isti'nâf maḥkemesi cezâ dâ'iresi re'isi*) vom 28. Dû l-qa'da 1303 / 28. August 1886 bis 27. Şafar 1305 / 14. November 1887 dauerte.

³ Vgl. Çankaya III, 641 s. v. Bedî'î Nûri al-Ĥuşrî. Der Name von Mehmed Hilâl's Vater erscheint bei İhsanoğlu in der Form „Huzûri-zâde Mustafa Efendi“, was angesichts der graphischen Ähnlichkeit von حضوري und حصري dieselbe Familie meinen dürfte. Zur Person s. Cleveland, *Making* und Kara, „Dârülmualimîn“.

⁴ Hilâl, 11a.

⁵ S. Kapitel IV.2.3.2.

in Verbindung mit den zur Außenseite nach außen fensterlosen Häusern selbst keine ausreichende Luftzirkulation zuließen.¹ Im Gegensatz zu Hilāl stand Sāmi offenbar das Vorbild westeuropäischer Metropolen mit ihren breiten Straßen vor Augen, wie sie im 19. Jahrhundert auf mitunter rabiate Weise geschaffen wurden, um die Straßen befahrbar und auch militärisch kontrollierbar zu machen, so dass ein geordnetes, kontrollierbares und „lesbares“ Gesamtbild entstand.²

III.2.2.7. Kāmil Paşas Memorandum zur Reform Tripolitaniens (1892)

Das Memorandum des kaiserlichen Adjutanten im Generalsrang (*yāverān-ı hāzret-i pādīşāhi mirlivā*) Kāmil Paşa³ von 1892 kommentiert Vorschläge einer Kommission zur wirtschaftlichen Entwicklung der Provinz.⁴ Das auf Befehl ‘Abdülhamīds II. erstellte und an diesen adressierte Memorandum⁵ enthalte die Informationen und Beobachtungen (*ma‘lūmāt ve mu‘āla‘āt-ı çākirāne*), welche Kāmil Paşa während seines Aufenthaltes sammeln konnte, und seine Vorschläge für Reformen.⁶ Im Vergleich zu anderen Teilen des Reiches nimmt Kāmil Paşa Tripolitaniens als rückständig wahr, was er auf Vernachlässigung durch die vorige Regierung zurückführt, aber nun solle das Entwicklungspotenzial des Landes entfaltet werden:

„Bis zum glückverheißenden Tage der kaiserlichen Thronbesteigung – möge der Herr Leben und Kraft Seiner Majestät unbegrenzt verlängern und vergrößern – fand [Tripolitaniens] angesichts der vorigen Regierung und der historischen Umstände keineswegs die Aufmerksamkeit, derer es seit jeher bedurfte, und blieb deshalb deutlich hinter den anderen kaiserlichen Provinzen zurück.“⁷

Indem Kāmil Paşa die „Rückständigkeit“ Tripolitaniens der Vorgängerregierung unter Sultan ‘Abdül‘aziz (1861-76) anlastet, exkulpiert er zwar die seinerzeitige, aber diese bequeme Beschuldigung sollte nach 1908 ebenso das hamidische Regime treffen. Der Sinn dieser Schuldzuweisung dürfte neben dem Selbstschutz darin bestanden haben, den Adressaten einen Ansporn zu geben, Tripolitaniens besser am Fortschritt teilhaben zu lassen als die Vorgänger. Das lineare Fort-

¹ Şemseddin Sāmi, *Kāmūsü l-‘alām*, 2999: „...sokaqları pek ilar olub ekşer-i mahallerinde hanelerin ve bir takım kemerlerin altından geçtiğinden havā lāyığıyla cereyān etmez“.

² Scott, *Seeing*, 53-63.

³ *Mirlivā* Kāmil Paşa ist nicht identisch mit dem vierfachen Großwesir Kıbrıslı Kāmil Paşa (Demiryürek, „Sadrazam“, 59). Möglicherweise kam er Anfang 1891 mit der Untersuchungskommission im politischen Verfahren gegen ‘Ali b. Qaddāra nach Tripolis (FO 160/24: Konsul Alfred Dickson an Botschafter White (Konstantinopel), 28. Januar 1891).

⁴ Y.EE 9/2, datiert auf den 29. Ağustos 1308 / 10. September 1892.

⁵ Y.EE 9/2, Einleitung: „Bir şüretiniñ ‘atebe-i felek-mertebe-i hāzret-i pādīşāhi‘ye taqdīmi muқтаzā-yı emr ve fermān-ı kerāmet-ı unvān-ı cenāb-ı mülkdāri olan lā‘iḥa-ı mühimme şüretidir“.

⁶ „...efkār-ı kâşıra-ı bendegānemce tabaḳkuḳ eden ... icrā‘āt ve işlahātını ahvāl ve keyfiyāt“ (ebda.).

⁷ „Cenāb-ı Hāḳḳ ‘ömr ve şevket-i seniye-i mülükānelerini ḥesābsız niḳāyetiz müzdād buyursun-ki rüz-ı mes‘adet-bürüz-ı cülüs-ı hümāyūna gelinceye kadar idāre-i sābıka ve ahvāl-i tāriḫiye-i māziyesine ‘atf-ı nazār-ı dikkat buyurılırsa öteden-beri muhtācı oldığı himmetden pek ziyāde mahrūm ve bu cihette sâ‘ir vilāyāt-ı şābāneden çok geri kalmışidi“ (Y.EE 9/5: Einleitung).

schrittsdenken setzt Kāmil Paşa dabei als selbstverständlich voraus. Nicht zuletzt angesichts sehr geringer Steuereinnahmen dürfe eine energische Inwertsetzung des Landes daher nicht aufgeschoben werden:

„Im Vergleich zu den [anderen] kaiserlichen Provinzen flossen dem Staatsschatz [aus Tripolitanien] sehr geringe Einnahmen zu, weil es aus den genannten Gründen gemessen an seiner Bedeutung und seinem Potenzial an Landwirtschaft und Handel fehlt und ein Mangel an Bildung einem Übermaß an Unwissenheit gegenübersteht.“¹

Doch im Gegensatz zu seinen Vorgängern sorgte ‘Abdülhamid II. sich um das Wohl seiner Untertanen und lege deshalb größten Wert auf die Förderung von Landwirtschaft und Gewerbe, Kultivierung und geordnete Verwaltung.² Nachdem er diese Beteuerungen vorausgeschickt hat, beginnt Kāmil Paşa eine lange Liste von Reformvorschlägen, denen jeweils eine Darlegung des Problems beziehungsweise der derzeitigen unhaltbaren Zustände vorangeht. Diese Darstellung steht in deutlichem Kontrast zu Rāsim Paşas wenige Monate zuvor eingereichtem Memorandum,³ das zwar Defizite nicht verschweigt, aber die erzielten Fortschritte mit ausgeprägter Fortschrittsrhetorik unterlegt.

Neben der allgemeinen Reformbedürftigkeit, die er mit entsprechenden Adjektiven charakterisiert (*ğayr-ı muntazam, noķşān, nākıř, cābil, müsevves*), erachtet es Kāmil Paşa als notwendig, die Zugehörigkeit zum Osmanischen Reich stärker sichtbar zu machen. Daher sollte beim Freitagsgebet nur noch der Name des Sultans und nicht mehr der des Generalgouverneurs genannt werden. Unter Punkt 19 empfiehlt er außerdem, die Gräber von Heiligen wie das von ‘Abd as-Salām al-Asmar in Ziltayn oder das von Şayh Zarrūq in Mişrāta im angemessenen zeremoniellen Rahmen (*istikbāl ve ihtifālāt-ı lāzime ile*) mit Symbolen des Reiches und des Herrschers zu beschenken, um das Ansehen des osmanischen Banners (*sancaķ-ı ‘osmāni*) und des kaiserlichen Namenszuges (*tuğra-yı ğarrā-yı humāyūn*) bei der Bevölkerung zu erhöhen (*pek çok te’sirāt-ı ma’nevīye ve māddiyye hāşıl*). Neben der Grabdekoration durch Tafeln, Sarkophagdecken und ähnliches gab es noch eine Möglichkeit, Banner stärker performativ einzubringen:

„An solchen Mausoleen, Konventen und Heiligengräbern hisst man seit jeher viele Banner, die den Flaggen Spaniens und Italiens ähnlich sind, und wenn eine wichtige Persönlichkeit im Bezirk oder an einem Ort empfangen wird, ziehen die Anhänger und Scheiche dieses Konvents bekanntlich mit den genannten Bannern aus. Würde man diese auf kluge Art gegen das osmanische Banner austauschen und mit den vorgeschlagenen Geschenken an alle Konvente und Heiligengräber 5-6000, also je fünf bis zehn grüne, rote, gelbe oder weiße, doch mit Mondsichel und Stern fabrizierte Banner verteilen und das Generalgouvernement dies bei der Verteilung der Geschenke Seiner Majestät den Betreffenden auf

¹ „Çünkü esbāb-ı ma’rūzadan-ıdolayı řu ebemmiyet ve kâbiliyetine göre noķşāni-i zirā at ve ticāret ve kılet-i ma’arīfle keřret-i cebālet münāsebetiyle řerveti bu vechile hazine-i devlete giren vāridātı vilāyāt-ı řāhāneye kıyāsen pek dūn olmağla“ (ebda.).

² „Bu řüretde tezyid-i zirā at ve řan at ve ticāretle ma’mūriyeti ve umūr-ı idāresince nezd-i ma’āli-vařid-ı hāřret-i zıllullābide birinci mertebede ma’tlūb olan hūsn-i intizām ve mükemmelīyet“ (ebda.).

³ S. Kapitel IV.1.3.

kluge und behutsame Art verkünden, so würden sich auf diese Weise alle sehr bald von selbst dem osmanischen Banner zuwenden.“¹

Obwohl die Ähnlichkeit von bunt quergestreiften Bannern mit den Flaggen Italiens und Spaniens vermutlich nicht beabsichtigt war, bot dieser Brauch der *şüfis* die Gelegenheit, ein „Nationalsymbol“ des Kalifats in die religiöse Bildersprache einzuschreiben. Ob eine solche Maßnahme tatsächlich als so unaufdringlich empfunden worden wäre wie Kâmil Paşa behauptet, lässt sich nicht ermitteln, aber aufschlussreich ist die Verwendung des Ausdrucks „auf kluge Art“ (*şüret-i hekimâne*), der in amtlicher Korrespondenz benutzt wurde, wenn es darum ging, die Einwohner ohne Erregung von Misstrauen oder Widerstand zur Akzeptanz einer Maßnahme zu bewegen.²

Das Memorandum schließt mit der stereotypen Feststellung, dass die tripolitanschen Untertanen fromm und dem Osmanischen Reich treu ergeben seien, aber wegen ihrer Unwissenheit rücksichtsvoll behandelt werden müssten. Denn obwohl frühere Pläne oft genug durch Korruption vereitelt worden seien, sei die unzureichende lokale Unterstützung hauptsächlich auf mangelnde Umsicht der Administration zurückzuführen. Die im Memorandum gemachten Vorschläge seien mit Rücksicht auf die Kassenlage kostenneutral, doch würde ihre Umsetzung zur Erhöhung der Einnahmen führen, was später die Realisierung ehrgeizigerer Vorhaben zur ökonomischen Entwicklung wie Eisenbahn oder Hafenausbau ermöglichen würde.

Meşmed Kâmil Memorandum über Tripolitanien (Y.EE 9/2)

1. Graben von Brunnen zur Bewässerung
2. Straßenbau zur Erschließung anstelle einer Eisenbahn
3. Einrichtung einer osmanischen Küstenschiffslinie als Aktiengesellschaft
4. Ausbau des Telegraphennetzes
- 5.-7. brachliegendes agrarisches Potenzial, Unterrichtung in Trocknungsverfahren

¹ „Bu mişillü türbe ve tekkelerde ve murâbıt medfenelerinde öteden-beri İspanya ve İtalya bandıralarına müşâbih çoklı bir takım bayraklar rezk olunmakta ve bir büyük zât kazâlara veyâ bir mahalle getirdiğinde o tekkenin müridleri şeyhleriyle beraber istikbâle mezkûr bayraklarla çıkmakta oldukları bedîbidir bunların bir şüret-i hekimânede refîyle ‘osmânî sancığına tebdilleri mulâhaza olduğunda bedâyâ-yı ma’rûza meyânında bi-l-‘umûm tekâyâ ve murâbıt medfenelerine beşer onar tevzîf olunmak üzere yeşil kırmızı şarı beyâz olarak ve fakat vasaatlarında bir ay yıldız rîmâl edilerek beş altı bin bayrak gönderilirse vilâyetce dahı bedâyâ-yı maşşûşa-ı hazret-i pâdişâbi meyânında tevzîf ederek tedricen ve şüret-i hekimânede icâb edenlere tefhim olunursa bir müddet-i kalilede kâffesi tabîr atıyla bu vechile bayrag-ı ‘osmânî’ye kalb ve tabvil olunur“ (Y.EE 9/2, Artikel 20).

² Ausdrücke wie „kluge Maßnahmen“ (*tedâbir-i hekimâne*) und ähnliches sind in solchen Kontexten häufig zu finden (s. bspw. A.MKT.UM 412/24; DH.MKT 933/51; DH.MKT 1428/85; DH.MKT 1432/106; DH.MKT 2770/103; ŞD 2330/18; Y.PRK.UM 13/106; Y.EE 7/13; Y.EE 10/24). Kâmil Paşa verwendet den Ausdruck *hekimâne* in seinem Memorandum mehrfach auf diese Weise.

8. Ausbau des Halbaexports, Weiterverarbeitung in Istanbul
 9. Produktion von Seide, Opium, Baumwolle
 10. Handwerksprodukte
 11. Castorölgewinnung
 12. schnelle Entwicklungsförderung mittels der vorhandenen Ressourcen
 13. Verbesserung des Türkischunterrichts
 14. Inspektion des Justizwesens, Fortbildung der Juristen
 15. Erhöhung der Anforderungen an Bezirksvorsteher (*kā'immaḳām*), Inspektionsreisen
 16. Landwirtschafts- und Gewerbeschule zu Tripolis
 17. Bessere Kontrolle des Steuereinzugs durch Scheiche, Zählung der Steuerpflichtigen
 18. Aufhebung der Steuer auf Olivenbäume und Dattelpalmen
 19. Besenkung von Heiligengräbern mit Tuğra und Fahne
 20. Besenkung von *zāwiyas* mit Flaggen
 21. Nennung nur des *pādişāhs* beim Freitagsgebet
 22. Ernennung amtlicher Ärzte und Ingenieure
 23. Bekämpfung der Blutrache
 24. Reform und Aufstockung der Gendarmerie
 25. Einbindung der Untertanen
- Abschluss: Kostenneutralität

III.2.2.8. Der Aufgabenkatalog von Avlonyalı İsmā'îl Kemāl Bey (1899)

Eine Sonderstellung unter den Memoranden nehmen die Instruktionen an den neu ernannten *vālî* von Tripolitaniens Avlonyalı İsmā'îl Kemāl Bey bzw. Ismail Qemali Bej Vlora (1844-1919) ein,¹ einem Bürokraten und Politiker aus einer einflussreichen toskischen Notabelfamilie. Bei den Instruktionen handelt sich um ein undatiertes Dokument aus dem Archivbestand des kaiserlichen Privatsekretariats, das sich aus einem zweiunddreißigteiligen Maßnahmenkatalog und zwei begleitenden Schreiben zusammensetzt, die alle den Briefkopf des Privatsekretariats tragen (*Yıldız sarā-yı hümāyūn başkitābet dā'iresi*).

Der als İsmā'îl Kemāl Beyefendi titulierte Adressat berichtet in seinen einige Jahre später verfassten Erinnerungen,² dass 'Abdülhamid II. selbst eine Liste der

¹ İsmā'îl Kemāl Bey, geboren in der südalbanischen Hafenstadt Vlora, war zunächst ein Anhänger Midhat Paşas, lebte 1900-1908 im Exil, spielte ab 1911 eine wichtige Rolle in der albanischen Unabhängigkeitsbewegung und amtierte 1912-14 als erster Ministerpräsident der neu gegründeten Republik Albanien (İsmā'îl Kemāl Bey, *Memoirs*; vgl. Pakalın, *Zeyl* X, 25-26).

² Als auf Beschluss einer Botschafterkonferenz in London das Fürstentum Albanien mit Wilhelm zu Wied an der Spitze die junge albanische Republik ersetzen sollte, musste İsmā'îl

in Tripolitanien anzustrebenden Maßnahmen diktiert und ihm durch seinen Kämmerer ʿĀrif Bey ausgehändigt hätte. Zwar ist das Dokument nicht datiert oder signiert, aber abgesehen von der Adressatenangabe entspricht der unten zusammengefasste Inhalt der vorgesehenen Maßnahmen İsmāʿil Kemāls Beschreibung. Auch die Überschrift „Abschrift der Instruktionen auf Grund der dem Genius Seiner Majestät des Kalifen eingegebenen erhabenen Betrachtungen darüber, wie vollständiges Gedeihen, Fortschritt und Stärkung des Generalgouvernements von Tripolitanien zu erreichen sind“¹ legt den Schluss nahe, dass es sich tatsächlich um von ʿAbdülhamid II. persönlich angeordnete Maßnahmen handelt. Über die Umstände der Instruktionsübergabe heißt es in İsmāʿil Kemāls Memoiren:

„[ʿĀrif Bey] handed me a document to read which consisted of the enumeration of a long series of reforms to be applied in Tripoli, written in pencil at the dictation of the Sultan himself. After I had read them, Arif Bey said to me, ‚Those are the Sultan’s wishes for this important African country, which has for some time been engaging His Majesty’s attention. He has decided to entrust you with full powers, if you will undertake to apply these reforms literally, and in this way render a great service to His Majesty.‘ I asked Arif Bey if it was the Sultan himself who had dictated these notes, which contained all that one could desire for the good of Tripoli. On his replying in the affirmative, I did not hesitate to agree to the Sultan’s desire, and undertook punctually to carry out my duty in accepting this new post, on condition that I was given the full power that I had been promised. At the same time I begged Arif Bey to convey my congratulations to His Majesty, and to add to the message, ‚If the Sultan has such a power of conception, why has he so long deprived his Empire of the benefit of it? The details of this project are just what we are all anxious for and what the country stands so much in need of.‘“²

Die wenig respektvolle Schlussbemerkung zeigt bereits an, dass İsmāʿil Kemāl im Rückblick der Memoiren sein distanzierteres Verhältnis zum Sultan hervorheben wollte. Ähnlich wie Aḥmed Rāsim Paşa betrachtete er den Posten als eine Form der Verbannung,³ und statt sich nach Tripolis einzuschiffen setzte der frischgebackene Generalgouverneur sich wenig später auf einem britischen Schiff ins Ausland ab. Da sich dieses Ereignis um den Jahreswechsel 1899-1900 abspielte, wäre die Ernennung zum Generalgouverneur von Tripolitanien und die Aushändigung der „Aufgabenliste“ unmittelbar davor zu datieren.⁴

Kemāl ein weiteres Mal ins Exil gehen und diktierte in Italien dem englischen Publizisten Sommerville Story seine Erinnerungen (İsmāʿil Kemāl Bey, *Memoirs*).

¹ „*Tarābulus-ı garb vilāyetinin ḥuṣūl-ı tamāmī-i maʿmūriyet ve terakkisi ve takviyesi emrinde lāyih-ı ḥātur-ı ilbām-muzābir-i ḥāzret-i ḥilāfetpenāhi olan muṭālaʿāt-ı seniyyeyi ḥāvi taʿlimāt şüretidir*“ (Y.EE 3/68).

² Ismail Kemal, 249.

³ Ismail Kemal, 292. Zusätzlich mischten sich oft Vertreter der Großmächte bei der Einsetzung von *vālis* ein; so wollten französische Diplomaten die Ernennung des als probritisch bekannten İsmāʿil Kemāl verhindern, was ʿAbdülhamid II. politisch zu nutzen versuchte (Kırmızı, *Valiler*, 63-65).

⁴ Birecikli, 102. Das bedeutet nicht unbedingt, dass der Maßnahmenkatalog erst zu diesem Zeitpunkt und nur zu diesem Zweck aufgestellt worden sein muss, sondern er mag ebensogut

Selim Deringil zitiert ein anderes Dokument¹ anscheinend identischen Inhalts, dessen ebenfalls 32 Punkte mit denen des hier betrachteten weitgehend übereinstimmen.² Er vermutet, dass das undatierte Dokument in den 1890er Jahren auf persönlichen Befehl ‘Abdülhamids II. verfasst wurde, erwähnt aber keinen Adressaten. Es mag sich hier um eine Abschrift oder andere Bearbeitungsstufe desselben Maßnahmenkatalogs handeln. Deringil interpretiert ihn als symptomatisch für das osmanische Modernisierungs- und Kolonialprojekt und „the clear inclination to a colonial policy where it was no longer sufficient to leave the Bedouin to their own devices“.³

Diese Auslegung lässt sich vertreten, sofern Modernisierung und Kolonisierung gleichgesetzt werden, allerdings ist anzumerken, dass der Maßnahmenkatalog in der mir vorliegenden Fassung die Lebensweise der Beduinen nicht thematisiert. Jedoch kommen sie in beiden Fassungen im 27. Punkt vor, wo angeordnet wird, man möge „sofern möglich eine Volkszählung durchführen und dabei die Beduinen nach Gruppen geordnet zählen, um sie nicht zu verschrecken.“⁴ Der hier möglichst neutral mit „nach Gruppen geordnet“ übersetzte Ausdruck *‘urbānūn şunūfa taḫsīmi şūretiniñ esāsi ittiḫāz* setzt die Existenz dieser Gruppen, die als Grundlage für die Zählung dienen sollen, innerhalb der tribalen Ordnung bereits voraus.⁵

Wenn sich diese Lesung anderweitig belegen ließe, könnte dies darauf hindeuten, dass die Umgebung des Sultans die tripolitanische Politik aufgrund von eingegangenen Berichten sozusagen einer kolonialethnologischen Kategorisierung unterzog. Hinweise darauf fehlen bislang in den Memoranden und in der Verwaltungskorrespondenz, aber die Frage wird in Kapitel IV.2., V.3. und V.4. genauer betrachtet werden. Jedenfalls legt die erwähnte Anweisung den Schluss nahe, dass zwar die Kenntnis der politischen Verhältnisse vor Ort im Yıldız-Palast recht begrenzt war, man aber die Ziele der Zentralregierung durch Berücksichtigung lokal akzeptierter Gruppenzugehörigkeiten zu erreichen suchte.

Diese Rücksichtnahme kommt in Deringils Übersetzung nicht recht zum Ausdruck, indem er schreibt: „If at all possible, without terrifying the population, a census should be carried out and the Bedouin should be classified.“ Das Verschrecken

– vielleicht auf Grundlage zuvor eingegangener Memoranden – vorsorglich produziert worden und bei gegebenem Anlaß gewissermaßen aus der Schublade gezogen worden sein.

¹ Deringil, „State“, 319: Y.EE 1/156-35/156/3. Die Möglichkeit, dass ein- und dasselbe Dokument umsigniert wurde, schließe ich für den Augenblick aus, und auch die Option einer Fälschung durch İsmā‘il Kemāl oder eine Person in seinem Umfeld ist auszuschließen, denn diese wäre nicht im Yıldız-Palast archiviert worden.

² Da Deringil keine Originalzitate angibt, lassen sich wörtliche Übereinstimmungen nicht im einzelnen feststellen.

³ Deringil, „State“, 319.

⁴ „*Abhālī’ye deḫşet verilmemek üzere ḳābil oldığı taḳdırde taḫrīr-i nüfūs icrā ve eṣnā-yı taḫrīrde ‘urbānūn şunūfa taḫsīmi şūretiniñ esāsi ittiḫāz ḳılınması*“ (Y.EE 3/68).

⁵ Eventuell könnte an dieser Stelle statt *صنوف (şunūf)* das graphisch, lautlich und semantisch ähnliche *صنوف (şuṣūf)* gelesen werden. Als *şaff* wurden in Libyen supratribale Allianzen bezeichnet (s. Kapitel V.3.2.).

mag sich in der Tat auf Beduinen und nicht tribal organisierte Einwohner gleichermaßen beziehen, aber wenn an dieser Stelle gesagt werden sollte, dass die Verwaltung die Beduinen in Gruppen klassifizieren oder einteilen sollte, hätte es genügt, *ʿurbānūn šunūfa taḫsīmi ittiḥāz* zu schreiben. Die Doppeldeutigkeit des Wortes *taḫsīm* (Einteilung), das als Infinitiv des II. Stammes (*tafʿīl*) sowohl den Prozess des Einteilens als auch den Zustand des Eingeteiltseins ausdrücken kann, klärt hingegen die Erweiterung *taḫsīmi šūretiniñ esāsi*, denn *šūret* bezeichnet die Art und Weise, auf deren Grundlage (*esās*) vorzugehen ist.¹ „Die Art, in der die Beduinen [sich] in Gruppen einteilen“ (*ʿurbānūn šunūfa taḫsīmi šūreti*) stellte nun diese Grundlage dar.

Inhaltlich ist der Kontext durch die zuvor gegebene Anweisung klargestellt, die Einwohner (einschließlich der Beduinen) nicht zu beunruhigen. Da dies also vorausgeschickt wurde, stünde die Vorgabe einer behördlichen Klassifizierung der Beduinen zwecks Volkszählung tendenziell im Widerspruch dazu, während die Aufnahme von seitens der Beduinen selbst vorgenommenen Einteilungen dieser Vorgabe besser entspräche. Daher ist Deringils Interpretation, eine behördliche Klassifizierung der Beduinen sei angeordnet worden, nicht haltbar. In der Hauptsache ist ihm jedoch zuzustimmen, da sich in der Formulierung *deḫset verilmemek üzere* zeigt, dass die Zentralregierung bzw. das Umfeld des Sultans genau wusste, wie ausgeprägt das Misstrauen gegenüber einem Zensus in der Bevölkerung war. Dies lässt sich allerdings nur bedingt als Argument für kolonialherrschaftliche Verhältnisse anführen, weil solches Misstrauen in allen Reichsteilen vorhanden war, denn der Zensus bildete unter anderem die Grundlage für die Rekrutierung von Soldaten, für Besteuerung und Ausweitung der obrigkeitlichen Kontrolle insgesamt.²

Viele der geforderten Maßnahmen sind im Vergleich zu den übrigen Memoranden über Tripolitanien derart ehrgeizig, dass auch die İsmāʿīl Kemāl versprochenen unbegrenzten Vollmachten nicht ausgereicht hätten, sie zu realisieren. Neben etlichen seit langem vorgeschlagenen oder geplanten, aber nicht oder nur zu geringen Teilen verwirklichten Maßnahmen wie der Einführung der Wehrpflicht, dem Ausbau der Häfen oder der flächendeckenden Volkszählung sah ʿAbdülḥamīd II. unter anderem erhebliche Investitionen in die bauliche und militärische Infrastruktur, die Gründung zahlreicher Schulen, Werkstätten, Fabriken, einer Druckerei zur Produktion zweier Zeitungen (mit den Titeln *Ṭarābulus-ı ğarb* und *Teraḫḫi*),³ einer gewerblich-technischen Monatszeitschrift sowie der Einsatz von Eisenbahnen und Omnibussen vor.

¹ Berücksichtigt man auf diese Weise alle Glieder der Verkettung von Abstracta (*taḫsīmi šūretiniñ esāsi ittiḥāz*) muss *ʿurbānūn* nicht als Genitivus objectivus, sondern als Genitivus subjectivus angesehen werden, d. h. die Beduinen sind nicht das Objekt des Einteilens/Klassifizierens, sondern sein Subjekt. Für den Austausch über diese Lesarten danke ich Tobias Heinzelmann.

² Dieses Themen kommt in mehreren Memoranden über Tripolitanien vor; vgl. zu Widerstand und Anpassung im syrischen Raum Doumani, „Economy“, 5-9.

³ Sie sollten dazu dienen, „Gehorsam und Treue zum Kalifat sowie die Liebe zu Armee und Vaterland zu stärken“ (...*abāliniñ maḫām-ı ḫilāfet-i kübrāya olan şadākat ve ʿubūdiyeteriniñ teʿyidi*

Die weitreichenden Ziele waren zumindest für Tripolis und Umgebung nicht völlig unrealistisch, da vergleichbare Einrichtungen in anderen osmanischen Provinzhauptstädten schon bestanden. Die Konzentration auf Tripolis selbst fällt dabei einmal mehr ins Auge. Was dem Monarchen vorschwebte, war ein bestimmter Typus der osmanischen Provinzhauptstadt, die zivilisatorisch auf ihr Umland ausstrahlte. Zu einer solchen Stadt und angeschlossenen Provinz gehörten unter anderem eine Feuerwehr (*itfâ'iye bey'eti*), ein Uhrturm, Telegraphen- und Telefonnetze, regelmäßige Postverbindungen auch mit Bengasi und Istanbul, Eisenbahnlinien und Chausseen (*şose yolları*, d. h. befestigte Straßen) im Landesinneren.

Die Eisenbahn, durch eine Aktiengesellschaft nach dem Vorbild der rumelischen Bahn zu finanzieren,¹ wurde von vielen Memoranden gar nicht thematisiert oder (von Kâmil Paşa) als unnötig abgelehnt.² Die hier vertretene Zielvorstellung einer zivilisierten Provinz richtete sich weniger nach nachweislichen Bedürfnissen der wirtschaftlichen Entwicklung oder gar Äußerungen der Einwohner als nach der Vorgabe einer als zivilisiert-osmanisch betrachteten, an westeuropäischen Metropolen orientierten Lebensweise. So wird eine Uferbefestigung zwar auch zugunsten des Seehandels gefordert, aber ebenso sehr, um der Bevölkerung das abendliche Flanieren zu ermöglichen.³ Und „um der Bevölkerung das Leben zu erleichtern und die Werke der Zivilisation vor Augen zu führen, sollen innerhalb der Stadt Omnibusse betrieben werden,⁴ so dass gewissermaßen auf den zivilisierenden Effekt der Anschauung gesetzt wird.

Der spätestens zum 25jährigen Thronjubiläum 1901 in allen Städten des Reiches als Symbol des Fortschritts aufgestellte Uhrturm war in Tripolis bereits vorhanden⁵ und prägt bis heute das Bild der Altstadt. Ebenso scheint 'Abdülhamid entgangen oder entfallen zu sein, dass eine der geforderten Zeitungen, die amtliche zweisprachig osmanisch-türkisch-arabische *Ṭarābulus-ı ğarb*, bereits seit 1286/1870 erschien, wenn auch mit Unterbrechungen. Die andere vorgesehene Zeitung, die arabische Wochenzeitung *at-Taraqqi*, war zwar im Juni 1898 erstmals erschienen,

ve 'askerliğe ve vatanı meyl ve mahabbetlerini tevşiki zımnında makâlâtı hâvi olmak üzere, Y.EE 3/68); vgl. Deringil, „State“, 322.

¹ Gemeint ist vermutlich die Betreibergesellschaft der Istanbul mit westeuropäischen Zentren verbindenden Orientbahn (*Société générale pour l'exploitation des chemins de fer orientaux*).

² Y.EE 9/2: Kâmil Paşas Memorandum. Erwähnt wird die Eisenbahn bei 'Ali/Nûri, Nûri/Nâci, Rodoslı Receb und Hilâl Efendi; vgl. italienischerseits Serra, „Appunti“, 172.

³ „Achter Artikel: Bau eines Hafens und einer Kaimauer zur Erhöhung der Sicherheit, zur Erleichterung von Zollformalitäten und Handelsdingen, und zur Bereitstellung von Möglichkeiten abendlichen Flanierens der Einwohner“ (*şekizinci maddde: emr-i inzibâtın te'min ve gümrük mu'âmelâtının ve umûr-ı ticâriyenin tesbîli ve abâlinin akşamları tenezzüpleri esbâbının istihzârı zımnında Ṭarābulus-ı ğarb sâhilinde rıhtım ve liman inşâsı*, Y.EE 3/68).

⁴ „Halkın istirahatı te'min ve medeniyetin âşarını tebyin için şebriñ içinde omnibus işledilmesi“ (ebda.).

⁵ Der Reisende Dagobert Schönfeld anerkennt den Uhrturm, den er wahrscheinlich bei seinem Besuch im Frühjahr 1900 sah, als „das modernste Gebäude von Tripolis, welches der Generalgouverneur Ali Rizâ Pâchâ“ habe aufstellen lassen (Schönfeld, 7). Cezâyirli 'Ali Rızâ Paşa amtierte 1867-70 und 1872-73 (Kuneralp, 65).

aber noch im gleichen Jahr wieder verboten worden und erschien erst nach ‘Abdülhamids Entmachtung 1908 wieder bis 1911.¹ Den einzigen bekannten Versuch, in Tripolis eine ebenfalls verlangte ökonomisch-technische Monatszeitschrift nach dem Muster von *al-Muqtataf* zu etablieren, hatte bereits 1316/1898 Muḥammad Dāvūd Efendi² mit finanzieller Unterstützung des Generalgouverneurs Süleymān Nāmık³ gemacht. Dāvūd Efendis Zeitschrift *Mağallat al-Funūn*, die vollständig aus Dāvūd Efendis eigenen Übersetzungen und Zusammenfassungen lehrreicher, meist naturwissenschaftlicher westlicher Texte bestand, erschien allerdings nur etwa ein Jahr lang.⁴ Das Memorandum scheint die Möglichkeiten lokaler Eigeninitiative zu unterschätzen und stattdessen auf staatliche Vorgaben zu setzen.

Die in der Aufgabenliste auffallenden Informationslücken könnten auf unzureichende Vorbereitung oder Zuarbeit bei ihrer Erstellung oder darauf hinweisen, dass sie einem einheitlichen Muster nachgebildet und dabei eine möglicherweise bereits erledigte Vorgabe sicherheitshalber nochmals aufgenommen oder versehentlich nicht gestrichen wurde. Diese Vermutung lässt sich jedoch nur durch Vergleich mit ähnlichen Aufgabenlisten für andere Provinzen überprüfen.

Um die angestrebten Projekte verwirklichen zu können, sollten sie auf eine dem „Temperament und Naturell des Volkes“ (*halkın mizac ve meşrebi*) angepasste Weise formuliert werden. Zu diesem Zweck sehen die Instruktionen vor, Scheiche und einflussreiche Persönlichkeiten am Sitz der Provinzregierung zu versammeln und ihnen die Projekte in dieser an ihre Erwartungen angepassten Weise mündlich zu erklären. Aus den Reihen der Einwohner (*abālī*), d. h. der versammelten Notabeln, sollten dann Vertreter „in der Art von Abgeordneten gewählt“ (*meb‘ūsān tarzında intihāb*) werden, um eine Kommission zu bilden. Aufgabe dieser Kommission sollte es sein, die Pläne der Provinzregierung zu bestätigen (*taşdik*), um Schwierigkeiten bei deren Umsetzung zu vermeiden.

Es handelt sich bei diesem auf den ersten Blick für die „autokratische“ Herrschaft ‘Abdülhamids II. überraschenden Arrangement um eine Institution, deren Aufgabe darin bestand, die Akzeptanz obrigkeitlicher Maßnahmen zu erhöhen. Zur Erreichung dieses Ziels wird dabei ein Verhandlungsprozess vorausgesetzt, der auf eine Übersetzung von Konzepten des imperialen Zentralstaates in Konzepte hinausläuft, welche für die lokale Bevölkerung annehmbar erscheinen. Eine

¹ Mişrāti, *Şihāfa*, 46-47, vgl. Raḥūma, 387-97. Sie war nach Ğuḥaydar die erste Zeitung des Landes, welche von Untertanen (also weder staatlichen noch ausländischen Stellen) herausgebracht wurde („*avval şahifa şa‘biyya/abliyya fi tarihīnā t-taqāfi*“, Ğuḥaydar, „Sanawāt“, 719-720).

² Der aus Tripolis stammende Muḥammed Dāvūd Efendi b. Es‘ad Efendi (1283-1336/1866-1917) soll neben Arabisch, Persisch und Türkisch auch Englisch, Französisch, Spanisch, Latein und Griechisch beherrscht haben. Er war 1891-1911 im Sekretariat des Generalgouvernements (*qalam at-tahrirāt fi l-wilāya*) und nach Wiedereinsetzung der Verfassung 1908 einige Zeit im Istanbuler Bildungsministerium tätig (Mişrāti, „Dibāğa“).

³ Mişrāti, „Dibāğa“, 13-16, vgl. Kunalalp, 122.

⁴ Mişrāti, „Dibāğa“, 3-16.

gänzliche Ablehnung der verordneten Maßnahmen ist nicht vorgesehen, sondern Akzeptanzprobleme werden lediglich auf unzureichende Erklärung seitens der Behörden zurückgeführt, was durch den erwähnten Übersetzungsvorgang zu beheben sei.

Nicht eine politische Beteiligung, sondern nur eine Einbindung der mit Vertretern der Notabeln besetzten „Reformübersetzungskommission“ war also vorgesehen, und von Anfang an sollte verhindert werden, dass diese sich etwa zu einer unabhängigen Interessenvertretung der Untertanen oder der Notabeln entwickeln könnte. Deshalb sollten die Kommissionsmitglieder wie alle Beamten, Gendarmen, Soldaten und städtischen Notabeln zur Leistung eines Treueids verpflichtet (*tablif*) und als Kommission in die Umsetzung der jeweiligen Maßnahmen eingebunden werden (*komisyonca ba'd et-taşdik icrā*).¹

Wenn die an İsmā'il Kemāl Paşa gerichtete Aufgabenliste tatsächlich direkt von 'Abdülhamid II. stammt, bedeutet dies unter anderem, dass der Sultan Ende 1899 die lange Zeit umstrittene Frage entschieden hatte, ob und in welcher Form Soldaten in Tripolitanien rekrutiert werden sollten, denn Regularien zur Aushebung per Losverfahren (*kur'a uşūlī*) für eine zwei- bzw. dreijährige Dienstzeit bei Infanterie oder Kavallerie werden gleich im ersten Punkt umrissen. Die aufzustellenden Einheiten sollten nach dem Vorbild der Zuaven uniformiert werden (*şarıklı zuhāf alayı elbisesine muvāfık*), was nach Deringil eine Anleihe bei den französischen Kolonialtruppen Westafrikas darstellt.² Die lokale Rekrutierung sollte das Nachschubproblem im Falle einer antizipierten italienischen Invasion (*İtalyanlar cānibinden bir hücum*) lösen, und aus demselben Grund sollten Werkstätten und Arsenale zur Herstellung und Instandsetzung ihrer Ausrüstung im Lande aufgebaut und die Küstenverteidigung verstärkt werden.

Abschließend kommt das Programm auf die Finanzierung der kostspieligen Pläne zu sprechen. Einiges davon könne von privaten Firmen übernommen, das meiste müsse jedoch staatlicherseits bezahlt werden, was die Möglichkeiten des Generalgouvernements übersteige. Es solle auf eigene Rechnung und mit eigenen Garantien Schulden in Höhe von 400.000-500.000 türkischen Pfund aufnehmen, um die geplanten Vorhaben zu verwirklichen.³

¹ „Halkın mizac ve meşrebine muvāfık bulunmak üzere bir nutk ihzār ve bi-l-cümle rü'esā ve meşāyih ve erkān ve mu'teberān ve eşrafı dā'ire-i hükümete celb ile işbu nutkı kendilerine irād eylemesi ve vāliniñ inzimām-ı re'yiyle ahālî taraftından mev'ûsān tarzında itihāb olacak a'zādān mürekkeb bir komisyon teşkilüyle icrā'atda müşkilata teşādüf edilmemek için işlāhāt-ı muşammamanıñ işbu komisyonca ba'd et-taşdik icrā olunması ve her yerde olduğu gibi gerek mezkūr komisyon i'tāsınıñ gerek de vilāyet-i mezkūrede ba'demā ta'yin oluncak bi-l-cümle me'mürin-i mülkiye ve askerīye ve zābıtiye ve belediyeniñ mütenevvif ve müfahham ve mu'azzamları olan zāt-ı şevket-simāt-ı cenāb-ı pādīşahiye ve devlet-i 'alīyelerine ibrāz-ı şadākat edeceklerine dā'ir hākim hüzarında icrā-yı tablifleri ile bunıñ vilāyetce kânün itihāz kılınması“ (Y.EE 3/68).

² Deringil, „State“, 319.

³ „Bālāda zikr olunan mü'essesāt ve sār'ir huşūşatıñ ba'zıları şirketler ma'rifetiyle yapılsın da diğerleriniñ vücūda gelmesi evvel emirde bir çok para şarfına mütevaakkıf ma'a mā fih bu gibi mevāddiñ hayz-ı huşūla vuşūlī hālinde maşarīf-ı vākı'anıñ bir kaç misli istifāde olunacağı derkār olduğundan ve bu

Zwar ist das Ziel der Zivilisierung durch die aufgeführten Elemente und Symbole des Fortschritts offenkundig, doch erweckt das Gesamtbild der unten zusammenfassend aufgelisteten Maßnahmen einen weit weniger kolonialistischen Eindruck, als es Deringils Auswahl vermuten lässt. Vielmehr scheint das Memorandum vorgesehen zu haben, die Provinz nach einem reichsweit einheitlichen Muster zu zivilisieren. Dies sollte „von oben“ unter begrenzter Beteiligung der Untertanen vor Ort bewirkt werden, aber in diesem Punkt dürfte das Memorandum sich nicht von Entwicklungsplänen für zentralere Regionen des Reiches unterscheiden, obwohl es an mehreren Stellen eine paternalistische Haltung gerade gegenüber Beduinen zum Ausdruck bringt. Der Aufgabenkatalog für İsmâ'il Kemâl ist daher kein Beleg für eine im engeren Sinne kolonialistische Haltung, sondern Teil des an der linearen Fortschrittskonzeption seiner Zeit orientierten innenpolitischen Reformprogramms.

Vorgaben 'Abdülhamîds II. an İsmâ'il Kemâl (Y.EE 3/68)

1. Einführung der Militärpflicht
2. Gendarmerie
3. Aufbau einer Miliz
4. Instandsetzungsstellen für Waffen und Material
5. Ausbau der Küstenverteidigung
6. Bau von Kasernen
7. Ausbau von Verwaltung und Gerichtswesen
8. Bau von Hafen und Uferbefestigungen in Tripolis
9. Zollwesen, Renovation öffentlicher Gebäude
10. Dampfschiff für Inspektionsreisen
11. Feuerwehr
12. Eisenbahn
13. Chausseen
14. Telegraphie und Telefon
15. Post- und Telegraphenverbindung mit Bengasi
16. Postverbindung mit Istanbul
17. Renovation der Hauptpost
18. Omnibusse in Tripolis
19. Uhrturm
20. Kultivierung von Ölbäumen und Olivenprodukten
21. Förderung des Halfaanbaus
22. Handelsförderung

kabilden olan mevâdd için vilâyetden karşılık gösterilerek vilâyet nâmına ve bir hesap-ı şahîh üzerine 4-5 yüz bin liralık istikrâz 'akdi dâ'ire-i imkânda bulunduğundan ber minvâl-i meşrûh icâb-ı hâlin icrâ olunması" (Y.EE 3/68).

23. Schutz des Viehbestandes
24. Bau artesischer Brunnen
25. Bauholzgewinnung, Aufbau von Straußenfarmen
26. Gründung einer Bank mit privatem Kapital
27. Volkszählung
28. Ausbau des Einflusses in Bornu
29. Schulgründungen
30. Gründung von Werkstätten, Fabriken und Berufsschulen
31. Gründung einer Druckerei, zweier Tageszeitungen und einer Monatszeitschrift
32. Finanzierung

III.2.2.9. Weitere interne Memoranden

Die genannten Memoranden behandeln vor allem die innenpolitische, sozioökonomische Situation und die vermuteten Entwicklungschancen der libyschen Provinzen aus der praktischen Erfahrung leitender Administratoren. Unter den verwaltungswirtschaftlichen *lāyihās* befinden sich jedoch auch einige spezialisierte Schriften, welche für die hier untersuchten Fragen von nachgeordneter Bedeutung sind und deshalb nur an dieser Stelle exemplarisch erwähnt werden sollen.

Erstens handelt es sich um militärisch orientierte Memoranden. In diese Kategorie gehört die knappe Eingabe einer Inspektionskommission um die Offiziere Aḥmed Muḥtār Niyāzī, İsmā‘il Ḥakḳī und Seyyid Aḥmed Ḥāfız von 1881, die nachdrücklich eine Verstärkung der Garnison zur Abwehr französischer Kolonialambitionen und die Ernennung militärisch ausgewiesener Kommandanten fordert.¹ Ähnliche Fragen behandelt einige Jahre später der „Instruktionsgemäße Kurzbericht über die von uns durchgeführte Generalstabsinspektion Tripolitaniens und Bengasis“ von 1890 (*Ṭarābulus-ı ğarb ve Benġāzide icrā eylediġimiz erkān-ı ḥarbiye seyāhatine dā‘ir olan ta‘limāt-ı ‘ācizānemiziñ ḥulāşasıdır*). Es enthält einen um taktische Erwägungen und Maßnahmenempfehlungen ergänzten Bericht über die Inspektionsreise der Stabsoffiziere İbrāhim Muḥyieddin, ‘Osmān Zeki und Meḥmed Fu‘ād und geht von der Möglichkeit einer französischen oder italienischen Invasion aus.²

Zweitens sind einige Memoranden speziell außenpolitisch orientiert und befassen sich entweder mit umstrittenen Grenzen oder mit Möglichkeiten der Einflussnahme auf Zentralafrika. Hier wären die ebenfalls dem Bestand des Yıldız-Archivs entstammenden Memoranden von Aḥmed Faḥreddin³ und von Muḥammad Bāşāla

¹ Yıldız-Archiv im Cumhurbaşkanlık Arşivi (Y.EE 103/77), datiert auf den 27. Mayıs 1297 / 10. Raġab 1298 / 8. Juni 1881.

² Handschriftensammlung der Universität Istanbul (İÜTY 8897), datiert auf den 13. Teşrin II 1306 / 12. Rabī‘ I 1308 / 25. Oktober 1890.

³ Y.EE 122/3.

aus den 1890er Jahren zu nennen, welche die politische Lage und mögliche Strategien im Sudanraum behandeln. So macht Bāšāla Vorschläge für geeignete Geschenke an die Fürsten verschiedener Sudanreiche wie Borku, Sokoto, Bagirmi oder Wadai, oder an Lokalherrscher in Zinder, Mandara und Aïr.¹

Ein Gouverneur von Bengasi, ‘Ömer ‘Āli Bey, verfasste nach dem Ende seiner zweijährigen Amtszeit ein ebenfalls außen- und sicherheitspolitisch orientiertes kurzes Memorandum, das er am 5. Juli 1908 kurz vor der Entmachtung ‘Abd-ülḥamīds II. an dessen Privatsekretariat richtete.² Es geht ‘Ömer ‘Āli Bey zum einen darum, gegenüber den Beduinen einen Schritt in Richtung auf ein staatliches Gewaltmonopol zu tun und zum anderen italienischer und ägyptischer Einmischung entgegenzuwirken. Deshalb warnt er besonders vor den Kolonisierungsabsichten Italiens und fordert, die Regierung müsse den Aktivitäten des Banco di Roma durch ein totales Landerwerbsverbot entgegenzutreten. Außerdem sollten die Gendarmerie in der Cyrenaica verstärkt und die Sanūsiyya enger an das Osmanische Reich gebunden werden.³

Drittens sind geheime Spitzelberichte über Einwohner, Beamte und Militärs zu nennen, die aus naheliegenden Gründen relativ selten erhalten sind. Eine Ausnahme ist der von Meḥmed Reşid Şāhingirāy⁴ verfasste, in seinem Nachlass gefundene Bericht unter der Überschrift „Betrachtungen über die derzeitige Lage Tripolitaniens“ (*Ṭarābulus-ı ġarbnî ḫāl-i ḫāzırı ḫakkında muṭāla‘āt*). Es handelt sich dabei um die auf den 1. Teşrîn-i evvel 1320 / 14. Oktober 1904 datierte Abschrift eines an nicht genau bezeichnete hohe Regierungsstellen (*makāmāt-ı ‘āliye*) gerichteten Memorandums,⁵ die Nejdet Bilgi 1999 veröffentlicht hat. Da Bilgi kein Gegenstück im osmanischen Staatsarchiv auffinden konnte, ist nicht mit Sicherheit festzustellen, ob diese *lāyiḫa* ihren Adressaten erreichte, der Text unterscheidet sich jedoch deutlich von anderen Memoranden. Abgesehen von einem kurzen als Zusammenfassung (*ḫulāṣa*) bezeichneten Abschnitt befasst sich das Papier nämlich fast ausschließlich mit den leitenden

¹ Y.EE 118/2, datiert auf den 31. Mayıs 1310 / 6. Şawwāl 1311 / 12. April 1894. Muḥammad Bāšāla war ein aus Sawkna stammender, in Tripolis ansässiger Kaufmann.

² ‘Ömer ‘Āli Beys Memorandum vom 5. Ğumādā II 1326 / 5. Juli 1908 (Y.EE 8/5).

³ Obwohl die kurz darauf an die Macht gekommene konstitutionelle Regierung ‘Ömer ‘Āli Beys Ablehnung von ausländischer Einmischung teilte und tatsächlich den Landerwerb verbot, war sie offensichtlich außerstande, seine übrigen Empfehlungen bis 1911 hinreichend umzusetzen.

⁴ Der Mediziner Meḥmed Reşid Şāhingiray (1873-1919), einer der Begründer des Komitees für Einheit und Fortschritt, wurde 1897 nach Tripolitanien verbannt und im ärztlichen Dienst des Generalgouvernements eingestellt. Nach 1908 wirkte er in verschiedenen administrativen Funktionen und war 1915 als *vālî* von Diyarbakır in den Massenmord an der armenischen und assyrischen Zivilbevölkerung verwickelt (Kieser, „Patriotism“).

⁵ Adressat und Entstehungszusammenhang benennt das Vorblatt: „Abschrift des 1904 den hohen Stellen zur weiteren Erwägung unterbreiteten Memorandums mit hinreichenden Informationen über die derzeitigen Bedürfnisse und die leitenden Amtsträger Tripolitaniens“ (1320 *tāriḫinde makāmāt-ı ‘āliye taḫdîm kılınan lāyiḫa şüreti olub ḫāl-i ḫāzırdaki Ṭarābulusuñ iḫtiyācātı ve Ṭarābulus-ı ġarb erkân-ı vilāyeti ḫakkında ma‘lûmāt-ı kâfiyeyi ḫāvi oldığından berā-yı muṭāla‘a ‘arz ve taḫdîm kılınıştır* (Bilgi, 87 und 103)).

Staatsdienern des Generalgouvernements von Tripolitanien (*erkân-ı vilâyet ahvâli*), und ähnelt damit Spitzelberichten.¹ Mehmed Reşid, der als Arzt im Dienste des Generalgouvernements direkten Zugang zu diesen Amtsträgern hatte, stellt diese Männer ausnahmslos sehr negativ dar. Diese Quelle belegt, dass unter ‘Abdülhamid II. nach Tripolitanien Verbannte als Spitzel gegeneinander eingesetzt wurden und dürfte für die Erforschung der „jungtürkischen“ Gemeinde von Konstitutionalisten und anderen Oppositionellen in Tripolis von Interesse sein.

III.2.3. Landeskundliche Schriften

Vor allem nach Aufhebung der Publikationsbeschränkungen 1908 wurden landeskundliche Werke veröffentlicht. Sie richteten sich an eine Öffentlichkeit, die nunmehr politische Relevanz erlangte, und schließen bei der Präsentation als gültig anerkannten Wissens über die libyschen Provinzen an manche Memoranden an. Den Übergang zwischen beiden Textgattungen bildet das unter den verwaltungsinternen Memoranden behandelte landeskundliche Manuskript der Offiziere ‘Ali und Nûri.² Da Fragen der Wahrnehmung und Entwicklung von Land und Leuten im Vordergrund stehen, bleibt eine Anzahl von Memoranden und Veröffentlichungen über Tripolitanien und Bengasi unberücksichtigt, die in erster Linie militärische und außenpolitische Themen behandeln (bei den Publikationen betrifft dies vor allem die Kriegsergebnisse 1911-1918).

Zu dieser Kategorie gehören Schriften unterschiedlicher Genres, die keine expliziten Reformprogramme enthalten, jedoch Tripolitanien, Cyrenaica und Fezzan beschreiben. Nach Wiedereinsetzung der Verfassung und Aufhebung der Zensur 1908 konnten zuvor hinter verschlossenen Türen besprochene Themen einer interessierten Öffentlichkeit in politischer und informativer Absicht zur Diskussion vorgelegt werden. Diese beiden Ziele verfolgten mehrere ausführliche Darstellungen von Land und Leuten, welche vielfach die bereits in internen Memoranden behandelten Themen auf neue Weise wieder aufgriffen. Dies ist keineswegs überraschend, denn sämtliche Autoren standen als Beamte oder Offiziere im Staatsdienst, und zwei von ihnen (Nâci und Câmî) vertraten Tripolitanien als Abgeordnete im osmanischen Parlament.

III.2.3.1. ‘Ömer Şubhîs Tārābulus-ı garb (1888/1890)

Major ‘Ömer Şubhîs Schrift über „Tripolitanien, Bengasi, die Sahara und den Zentralsudan“ ist das einzige landeskundliche Werk, das vor 1908 gedruckt er-

¹ Die regelmäßigen, als *jurnal* bezeichneten Spitzelberichte wurden allerdings (wie der Name schon vermuten lässt) tageweise abgefasst und enthalten nur zum Teil Personeneinschätzungen. Zu Form und Inhalt von *journals* allgemein Beyhan, 939-950; vgl. den edierten Text eines erhaltenen *journals* in Gündoğdu, Erkan u. Temiz, *Kırmî-zâde*.

² Siehe Kapitel III.2.1.4.

schien und daher im Gegensatz zu den folgenden Schriften auf kritische Töne gänzlich verzichtet. Als Druckvorlage diente die in der Sammlung Nadir Eserler der Universität Istanbul liegende, vermutlich der Palastbibliothek ‘Abdülhamids II. entstammende Handschrift IÜTY 4261, die eine auf den 9. Muḥarram 1305 / 8. Mai 1888 datierte Widmung an den Sultan trägt (*taḥdīs-i ni‘met*) und einschließlich dieser Widmung 1307/1890 in Druck ging.

Der Offizier ‘Ömer Şubḫi b. Edhem (st. 1312/1894) verfasste außerdem geographische Schriften über Athen, Ägypten und die Provinz Ḥudāvendigār und übersetzte eine geographische Abhandlung aus dem Französischen,¹ doch ist über seine Person sonst wenig bekannt. Sein hier betrachtetes Werk setzt sich aus je einem Teil über Tripolitanien und Bengasi, über die Sahara und über den Sudanraum² zusammen, die jeweils in Kapitel über physische, politische und ökonomische Geographie unterteilt sind. Im Rahmen dieser Studie ist nur der erste Teil über die libyschen Provinzen relevant.³

Die allgemeine Beschreibung der physischen Geographie nennt die wichtigen Ortschaften, Küsten und Regionen, des Klimas und der Landschaften, während der Abschnitt über politische Geographie die in den Verwaltungsjahrbüchern aufgelisteten administrative Einheiten und Zahlen wiedergibt. Im Vergleich zu diesen und den weiteren landeskundlichen Schriften bietet ‘Ömer Şubḫis Abhandlung wenig zusätzliche Informationen und hält sich auch hinsichtlich Empfehlungen oder anderen Stellungnahmen zurück. Jedoch hebt sie die strategische Bedeutung Tripolitaniens für den Handel mit und die Einflussnahme auf Zentralafrika hervor, zumal viele muslimische Pilger von dort Tripolitanien und Bengasi auf dem Weg gen Mekka durchquerten.⁴ Während die Pilgerroute in späteren Landeskunden selten erwähnt wird, stimmen die anderen Schriften mit ‘Ömer Şubḫis Argumentation darin überein, dass die Provinzen dem Sultan-Kalifen loyal ergeben seien und die Basis für jede Form der Einflussnahme auf Zentralafrika zugunsten von Fortschritten in der Zivilisierung unter islamischen Vorzeichen bildeten (*terakkiyât-ı medenîye-i islâmîye*).⁵

III.3.3.2. Ṭarābulus-ı ğarb von Nāci und Nürî (1909/1914)

Der Tripolitanier Maḥmūd Nāġi/Nāci legte 1912 ein gemeinsam mit seinem älteren Bruder Meḥmed Nürî verfasstes landeskundliches Werk unter dem nahe-

¹ İhsanoğlu, *Coğrafya*, 313-319.

² *Sūdān-ı şarkî* im Bereich des heutigen Staates Sudan und *Sūdān-ı merkezi* in Zentralafrika. Das Element „Zentralsudan“ (سودان مرکزی) im Buchtitel wird oft als türkische Possessivkonstruktion missverstanden und erscheint in dieser Form in vielen Bibliothekskatalogen (*Sūdān merkezi*: „Das Zentrum des Sudans“).

³ Der erste Teil macht etwa zwei Drittel des 88 Seiten umfassenden Textes aus (Şubḫi, 6-58).

⁴ Şubḫi, 9-10.

⁵ Şubḫi, 10.

liegenden Titel *Ṭarābulus-ı ğarb* vor. Maḥmūd Nāci (Balkıŝ, 1873-1959)¹ wurde in der Kleinstadt al-Ḥums² als eines von fünf Kindern des Kaufmanns Arnavudzāde Ḥasan Aĝa geboren, dessen Vorfahren aus dem südosteuropäischen Reichsteil nach Tripolitanien eingewandert waren.³ Er absolvierte die Mittelschule (*rüşdiye*) in Ḥums, arbeitete als Hauptsekretär (*baŝkātib*) und Zensusbeamter in der Verwaltung seiner Heimatprovinz und später im Sekretariat (*mektûbi kalemî*) des Generalgouvernements in Tripolis. Daneben verfasste er kritische Zeitungsartikel zum Bildungswesen und in der Sprachenfrage zugunsten des Arabischen (*taʿrib*)⁴ für die arabischsprachige Wochenzeitung *at-Taraqî* und andere Blätter.⁵

Nachdem Nāci ein ausführliches Programm (*barnāmiĝ*) zu Themen von der Bildung bis zur Bewässerung veröffentlicht hatte, wurde er 1908 in das osmanische Abgeordnetenhaus (Meclis-i Mebʿûsân) gewählt⁶ und blieb bis 1912 Abgeordneter. Im Parlament tat Nāci sich dadurch hervor, dass er wiederholt auf die Vernachlässigung der libyschen Provinzen als „untrennbarer Teil“ des Reiches (*ĝuzʿ lâ yanfakku*) und ihr ungenutztes Entwicklungspotenzial hinwies.⁷

Nach dem italienisch-türkischen Krieg kehrte Nāci wie viele osmanische Beamte nicht nach Tripolitanien zurück. Er wurde als Bezirksvorsteher (*kāʾimmaḳām*) in den syrischen Provinzen eingesetzt, nämlich bis 1917 in der Biqāʿ-Ebene im

¹ Die folgenden Angaben orientieren sich an Kavas, „İki Kardeŝe“, 7-11, der seinerseits z. T. auf Dokumente im Besitz von Nācis Tochter zurückgriff, der 2005 verstorbenen Psychologiestudientin Feriha Baymur. Vgl. dazu Nācis Lebenslauf in der Personalakte (DH.SAİD 123, 39) und die libysche Sicht auf ihn in Miŝrātî, *Muʿarriḫûn*, 229-237.

² Gelegen an der Mittelmeerküste zwischen Tripolis und Miŝrāta, war al-Ḥums Hauptort der gleichnamigen Provinz Osttripolitaniens. Der Lebenslauf in DH.SAİD 123, 39 gibt Tripolis als Geburtsort an.

³ Der Zeitpunkt der Einwanderung ist unbekannt, und auf die Herkunftsregion Südosteuropa weist lediglich das als Fremdbezeichnung aufzufassende Ethnonym Arnavud hin (Arnaut/Albaner; arab. Arnaʿûti). Le Gall zufolge („Outlook“, 143) stammte Nāci von albanischen Janitscharen ab, die sich mehrere Generationen zuvor in Tripolitanien niedergelassen hatten.

⁴ Miŝrātî, *Muʿarriḫûn*, 231: „Er kritisierte die Zustände in der Verwaltung und deckte viele Mängel der türkischen Politik auf, besonders im Zusammenhang mit Schulcurricula, Arabisierung und Reform des Unterrichtswesens“ (*wa-ntaqada l-awḳāʿ al-idrāya [= al-idāriyya] wa-kaŝafa ʿan kaṭir min ʿuyûb as-siyāsa at-turkiyya wa-ḥāŝŝatan fimā yataʿalluqu bi-manāḫiĝ at-taʿlim wa-qaḏāyā t-taʿrib wa-subul al-iŝlāḫ at-tarḫawî*).

⁵ *At-Taraqî*, die nach bald eingestelltem Erscheinen 1898 erneut 1908-1911 im Umlauf war (Miŝrātî, *Ŝihāfa*, 46-47; vgl. Raḫūma, 387-97, Ğuḫaydar, „Sanawāt“, 719-720), scheute die Auseinandersetzung mit den Mächtigen nicht und kritisierte 1909 offen den Generalgouverneur Aḫmed Fevzi Paŝa für die willkürliche Besetzung einer Reformkommission. Die daraufhin inhaftierten Redakteure kamen auf Druck der Öffentlichkeit frei (Miŝrātî, *Ŝihāfa*, 58-60). Aufgrund einiger Inkonsistenzen zwischen Miŝrātîs eigenen Angaben in *Muʿarriḫûn*, 231 und *Ŝihāfa*, 54 u. 60, ist Maḥmūd Nācis wahrscheinliche Identität mit dem in *Ŝihāfa* als Muḫammad Nāĝî geführten Journalisten nicht völlig gesichert, lässt sich derzeit aber nicht unabhängig davon prüfen.

⁶ Miŝrātî, *Muʿarriḫûn*, 232.

⁷ Zu seinen Anfragen und Wortmeldungen s. Kavas, „İki Kardeŝe“, 12-18. Neben der parlamentarischen Tätigkeit machte Nāci sich als Mitglied im ersten Vorstand des bekannten 1909/1911 gegründeten Sportvereins Beŝiktaŝ um die Leibesertüchtigung verdient (Beŝiktaŝ ʿOŝmānî Jimnastik Kulübü; ebda., 18).

Osten des heutigen Libanon, dann in ʿAġlūn im Ostjordanland und 1921 in Gebze am Ostufer des Marmarameers. Am türkischen Unabhängigkeitskrieg soll Nāci unter anderem durch Waffenschmuggel mitgewirkt haben und wurde dafür von der republikanischen Regierung ausgezeichnet. In den 1930er Jahren in Ruhestand getreten, ließ sich Nāci mit seiner Familie in İzmir nieder¹ und starb 1959 in Istanbul.

Nācis Bruder Meḥmed Nūrī schlug die Offizierslaufbahn ein und wurde wie dieser in seiner Heimatregion eingesetzt. Aufgrund seiner Sprachkenntnisse (Arabisch, Türkisch, Italienisch und Französisch) diente er dem Generalgouverneur Receb Paşa als Dolmetscher. Nūrī nahm zuletzt als Major der Infanterie (*piyāde binbaşısı*) am Krieg 1911-12 teil,² zog sich jedoch eine chronische Krankheit zu, der er trotz eines durch den dritten Bruder Ismāʿil Kamālī ermöglichten Kuraufenthalts in Palermo schließlich 1920 erlag. An der Fertigstellung des gemeinsam mit Nāci begonnenen Buches konnte Nūrī aufgrund des Krieges und seines Gesundheitszustandes nur eingeschränkt mitwirken, obwohl Nāci seinen Anteil gebührend erwähnt.³ Auch seine Familie ließ sich in der Türkei nieder.

Der dritte Bruder Ismāʿil Kamālī (1882-1936) beherrschte seinem dienstlichen Lebenslauf zufolge nach dem Schulbesuch in Ḥums⁴ das Arabische, Türkische und Italienische in Wort und Schrift.⁵ Da er in allen drei Sprachen veröffentlichte, existiert neben den in arabischer Schrift identischen Namensformen Ismāʿil Kemālī oder Ismāʿil Kamālī noch die italianisierte Version Ismail Chemālī. Wie Maḥmūd Nāci war Kamālī in verschiedenen niederen und mittleren Positionen in seiner Heimatstadt und in Tripolis tätig, unter anderem in der Einwohnerbehörde (*nūfūs kalemī*), und erhielt für seine treuen Dienste Gehaltszulagen und Auszeichnungen.⁶ In Folge der italienischen Invasion ging Kemālī ebenfalls ins osmanische Kernland,⁷ kehrte aber 1920 zurück und nahm als Sekretär in italienischen Diensten an den Friedensverhandlungen mit den Rebellen in Sawānī Banyādām teil.

¹ Nāci hatte drei Kinder mit seiner ersten Frau Ḥadice Mūnis und vier mit der zweiten, die ebenfalls Ḥadice hieß und die Tochter eines nach Aleppo verbannten ehemaligen Palastbediensteten aus Nordkaskasien namens Meḥmed Bahāʿeddin-i Daġistānī war (Kavas, „İki Kardeş“, 11).

² Mişrātī, *Muʿarriḫūn*, 233 und Kavas, „İki Kardeş“, 8. Der französische Journalist Georges Rémond traf Meḥmed Nūrī 1912 in Enver Paşas Feldlager sowie die ebenfalls im Majorsrang teilnehmenden Offiziere Muştafā Kemāl [Atatürk] und Nūrī Bey (d. i. Enver Paşas Bruder; s. Rémond, *Aux camps*, 171).

³ Kavas, „İki Kardeş“, 8.

⁴ Nach Nāci/Nūrīs eigenen Angaben waren die einzigen weiterführenden Schulen in Ḥums die Mittelschule (*rüşdiye*), welche Maḥmūd Nāci absolvierte, und die italienische Schule, die Ismāʿil Kamālī besuchte.

⁵ DH.SAİD 179, 79. Der Eintrag endet 1326/1910.

⁶ Aufgelistet in DH.SAİD 179, S. 79.

⁷ Laut Elvira Diana setzte er dort seine Studien fort (Diana, *Letteratura*, 155).

Die erste, handschriftliche Fassung des auf Türkisch veröffentlichten Buches¹ schlossen die Brüder 1325/1909 in Tripolis ab. Wie Nāci im Vorwort erklärt, konnte er die Druckfassung infolge des Italienisch-Türkischen Krieges jedoch erst 1328/1912 erstellen und das Buch schließlich 1330/1914 bei der Istanbuler Druckerei der Zeitung *Tercümân-ı Hâkîkat* veröffentlichen.² Die gedruckte Fassung widmete Nāci dem Andenken des 1908 verstorbenen Receb Paşa und fügte vor der Drucklegung noch das vierte Kapitel (*faşl*) über das bis zum Tschadsee beanspruchte „Hinterland“ mit Abschnitten über osmanische Interessen und Einflussmöglichkeiten in Zentralafrika hinzu (*hinterland ve hudûd mesâ'ili*). Die italienische Herrschaft über die libyschen Provinzen scheint kurz nach dem Frieden von Lausanne derart schwach gewirkt zu haben, dass Nāci eine ausführliche Beschreibung des „Hinterlandes“ und seiner strategischen Bedeutung im Hinblick auf eine denkbare osmanische Rückkehr als sinnvoll ansah. Offensichtlich teilten sogar einige Militärkreise noch zu Beginn des Ersten Weltkrieges die Ansicht, dass eine osmanische Rückkehr nach Tripolitaniens durchaus im Bereich des Möglichen lag. Darauf weist die 1916 im Auftrag des Kriegsministeriums von Major ‘Ali Rızâ Mu‘in erstellte tabellarische Beschreibung von Wegen, Wasserquellen und Gelände mit dem Titel „Wege und Marschrouten Tripolitaniens“.³ Dieses mit Karten versehene Itinerar des eigentlichen Tripolitaniens (d. h. ohne Fezzan) ist weitaus detaillierter als alle vor der italienischen Besetzung vorgelegten landeskundlichen Schriften und Karten und konnte dazu dienen, den Einsatz landesfremder osmanischer Truppen vorzubereiten

Die anderen drei Teile des Buches behandeln Geographie und Wirtschaft, Verwaltungsgliederung und Finanzhaushalt einschließlich etlicher Listen und Tabellen sowie besonders die Landesgeschichte von der Antike bis zur lapidar als Stillstandsperiode (*devre-i tavakkûf*) abgetanen Regierungszeit des letzten osmanischen Generalgouverneurs Hüseyn Hüsni.

Zum Zeitpunkt der Abfassung war Maḥmûd Nāci bereits Mitglied des Abgeordnetenhauses (Meclis-i Meb‘ûsân), so dass die Schrift auch als politische Stellungnahme zu lesen ist, ebenso wie ‘Abdülkâdir Câmîs Schrift über den Fezzan.⁴ Ähnliche Veröffentlichungen über ihre Heimatprovinzen verfassten auch manche anderen Parlamentarier.⁵

¹ Es war naheliegend, die Landeskunde in osmanisch-türkischer Sprache zu verfassen, weil dies erstens für Beamte und Offiziere die hauptsächliche Verkehrssprache war, sie zweitens nicht auf das einheimische Lesepublikum, sondern das der Kernregion des Reiches und potenzielle Entscheidungsträger dort zielten und das Buch drittens erst 1914 in Istanbul erschien, als diese Leserschaft umso wichtiger und das Interesse an den besetzten libyschen Provinzen gewachsen war.

² Nāci/Nūri, 1, vgl. İhsanoğlu, *Coğrafya* II, 585-586.

³ ‘Ali Rızâ Mu‘in / Harbiye Nezâreti Umûr-ı Şarkîye İdâresi, *Tarâbulus-ı ğarb tırnık ve muvâşalâtı*. 2 Bde., Istanbul 1334/1916. Für den Hinweis auf diese Publikation danke ich Professor Michael Ursinus (Heidelberg).

⁴ Vgl. Kapitel III.2.2.4.

⁵ Beispielsweise die „Irakischen Briefe“ des Bagdader Abgeordneten und zeitweiligen Bildungsministers Bâbânzâde İsmâ‘il Hâkî (Irâk Mektûbları, Istanbul 1329). Diese 1325/1910-

Inhaltsübersicht von *Nācī und Nūri*, Ṭarābulus-ı garb

Einleitung

Erstes Kapitel: Geographie, Landwirtschaft, Industrie und Handel im Generalgouvernement

Lage und Grenzen – Fläche und Einwohnerzahl – Küsten und antike Stätten an der Küste – Berge – Flüsse – Klima – Vegetation – Ackerbau – Bewässerung – Tierwelt – Bodenschätze – Salinen – Handel – Häfen – Zollwesen – Binnenhandel – örtliche Maße und Gewichte – wichtige Anmerkung: Tripolitaniens wahrer Wert – der Hafen Tobruk – Tripolitanische Sahara-Eisenbahn – Regierung und Bevölkerung

Zweites Kapitel: Die Verwaltungseinteilung des Generalgouvernements.

Zivilverwaltungseinheiten

Provinz Tripolis: Stadt (*şehir*) Tripolis, Kreise (*nāhiye*) Tāğūrā', Ğanzūr und Ğaffāra, Bezirke Nevāhī-i erba'a, Zāwiya, 'Uğaylāt, Zuwāra, Tarhūna, Ūrfalla, Ğaryān, 'Aziziyya, Nejād

Provinz Ḥums: Kleinstadt (*kaşaba*) Ḥums, Kreise Tāwurğa, Bezirke Misallāta, Zillatayn, Mişrāta, Sirt

Provinz Ğabal [Ğarbi]: Kleinstadt (*kaşaba*) Yafrin, Kreise Ḥawq, Mizda-Zintān, Kikla, Bezirke (*każā*) Ğadāmis, Nālūt, Fāsātū

Provinz Fezzān: Kleinstadt Murzuq; allgemeine Lage der Provinz; Kleinstadt Ğāt

Übersichtskarte des Generalgouvernements,¹ jährliche Einnahmen und Ausgaben des Generalgouvernements, Jahreshaushalt der Stadtverwaltung von Tripolis

Drittes Kapitel: Die Geschichte des Generalgouvernements

1. Frühere Bewohner und heutige Einwohner (*sekene-i kadime ve ahālī-i hāzıra*)

Antike Bewohner oder Libyer – Berber – Araber – Türken – Juden – Europäer – Sprachen und Sitten – Rechtsschulen – Ausländer im Generalgouvernement

2. Altertum (*kurūn-ı ūlā*)

Tripolitaniern unter den Phöniziern, Karthagern und Römern – das antike Libyen – Oea – Leptis Magna – Şābrātā – Ğidāmūs – Phasania

3. Mittelalter (*kurūn-ı vustā*)

Die Araber und Tripolitaniern

Die Eroberung und Verwaltung Tripolitaniens durch die Muslime unter den Rechtgeleiteten Kalifen – Tripolitaniern unter den Umayyaden – Tripolitaniern in der Epoche der 'Abbāsiden – Tripolitaniern in der Epoche der Aġlabiden – Tripolitaniern in der Ära der Fātimiden – Die Herrschaft der Banū Ḥazrūn über Tripolitaniern – Tripolitaniens Schicksal in zwei schweren Jahrhunderten: Der Einfall der Banū Sulaym und Banū Hilāl – Dürre

11 in Zeitungen veröffentlichten Berichte wurden 1329/1913-14 von der Ḳanā'at Maṭba'asi in Buchform publiziert.

¹ In der mir vorliegenden Ausgabe nicht vorhanden.

und Cholera – Der Einfall Siziliens – Tripolitanien in der Epoche der Almohaden – Die Frage von Karakuş und Ibn Ġāniya – Die Epoche der Ĥafşiden – Die Herrschaft der Banū ‘Ammār über Tripolitanien – Die Spanier und Tripolis

4. Neuzeit (*kurūn-ı ahīre*)

Das Osmanische Reich und Tripolitanien

Die Eroberung Tripolitaniens durch die Osmanen – Murād Aġas Beylik von Tācūrā – das Generalgouvernement von Durgud Paşa – Yaĥyā Paşa – Meĥmed Paşa – Ca‘fer Bey – Süleymān Dayı – Şerif Paşa – Ramazān Dayı – Abschweifung: Die Janitscharen und Tripolis – Saĥızlı Meĥmed Paşa – ‘Oşmān Dayı – Bālī Çavuş – Muştafā Pehlivān – Mişirlioĝlu İbrāhim Dayı – Morālī İbrāhim – İbrāhim Çelebi – İstanköyli Muştafā – Vekilĥarc ‘Oşmān Dayı – Meĥmed Dayı – Abāza Ĥasan Bey – Terzi İbrāhim – Arnavud Ĥalil Paşa – Meĥmed Paşa – Ĥalil Bey – Die Herrschaft der Ĥaramanlı in Tripolitanien: Ĥaramanlı Aĥmed Paşa – Ĥaramanlı Meĥmed Paşa – Ĥaramanlı ‘Ali Paşa – Cezā’irli ‘Ali Paşa – Ĥaramanlı Aĥmed Bey – Ĥaramanlı Yūsuf Paşa – Ĥaramanlı ‘Ali Paşa – Die erneute Besetzung und Regierung Tripolitaniens durch das Osmanische Reich: Muştafā Necib Paşa – Meĥmed Rā’if Paşa – Tāhir Paşa – Çeşmeli Ĥasan Paşa – ‘Aşkar ‘Ali Paşa – Meĥmed Emin Paşa – Meĥmed Rāĝib Paşa – Ĥacı Aĥmed ‘İzzet Paşa – Muştafā Paşa – ‘Oşmān Paşa – Die Umwandlung Tripolitaniens von einem *eyālet* in ein *vilāyet*: Maĥmūd Nedim Paşa – ‘Ali Rızā Paşa – Meĥmed Ĥalet Paşa – Meĥmed Reşid Paşa – ‘Ali Rızā Paşas zweites Generalgouvernement – Sāmiĥ Paşa – Marschall Muştafā ‘Āşım Paşa – Marschall Muştafā Paşa – ‘Ali Kemālī Paşa – Meĥmed Şabri Paşa – Maĥmūd Celāleddin Paşa – Aĥmed ‘İzzet Paşas zweite Amtszeit – Meĥmed Nazif Paşa – Aĥmed Rāsım Paşa – Nāmıĥ Paşa – der verstorbene Ĥāfiz Paşa – der verstorbene Ĥasan [= Ĥüseyn] Ĥüsni Efendi

Viertes Kapitel: Die Fragen von Hinterland und Grenzen

Das Hinterland Tripolitaniens – Strukturen der Bezirke von Azĥar-Tuareg und Tibbū-Raşāda – Die Orte Temāsenin, Birket und Cānet – die Tuareg – Die Azĥar-Tuareg – Die Huĥĥār-Tuareg – Die Tibbū – Die Fragen der Tibbū-Raşāda und Tibbu-Kāwarā – Frankreich im Hinterland Tripolitaniens – Die Frage der tripolitanisch-tunesischen Grenze – Das Bündnis von Cānet – England im Hinterland Tripolitaniens

Die Angaben des ersten und zweiten Kapitels sind westlichen Expeditionsberichten und geographischen Werken, osmanischen Verwaltungsjahrbüchern und vor allem amtlichen Statistiken entnommen, welche im frühen 20. Jahrhundert zunehmend aufgestellt wurden. Als eine Art Überleitung zum historischen Teil fungiert die Auflistung von einstigen und heutigen Einwohnern des Landes zu Beginn des dritten Kapitels, wo auf zeitgenössische Spekulationen westlicher Autoren und Herodots Äußerungen über die antiken Libyer eine vermutlich auf Ibn Ĥaldūn zurückzuführende Liste berberischer und arabischer Stämme folgt.¹ Die Abfolge

¹ Zwar gibt es einige Abweichungen von der Darstellung in Chemālī, 1-57, doch auf die auch bei vielen Autoren zu findende, von Ibn Ĥaldūn überlieferte Anekdote über die Erfindung des Berbernamens durch einen gewissen Afriqış, der zu den Einheimischen gesagt haben soll: „Ihr redet das schlimmste Kauderwelsch“ (*mā aĥtara barbaratukum*), wird auch hier nicht verzichtet (Nāci/Nūrī, 97).

der Darstellung lässt keinen Zweifel daran, dass die Berber die seit der Antike ansässigen „Ureinwohner“ waren.

Grundlage des sonst chronologisch-historischen dritten Kapitels dürfte hauptsächlich das Geschichtswerk von Nehicüddin sein, vielleicht auch die inhaltlich sehr eng damit verbundenen *at-Tiḏkār* von Ibn Ġalbūn und *al-Manhal al-ʿaḏb* von Aḥmad an-Nāʾib,¹ wobei die Einträge über die letzten *vālīs* wiederum auf die Verwaltungsjahrbücher und vermutlich die eigene Erinnerung der Autoren zurückgreifen.

Eine deutliche Abweichung von der traditionell dynastischen Einteilung der genannten Geschichtsschreiber besteht allerdings in der Periodisierung der Geschichte nach westlichem Muster in Altertum, Mittelalter und Neuzeit, für die keine Begründung angegeben wird. Zu dieser stillschweigenden, aber sichtbaren Orientierung an neuartigen westeuropäischen Vorbildern passt der Umstand, dass Nāci/Nūrī sich im Kapitel über die Antike wahrscheinlich direkt auf französischsprachige Literatur gestützt haben, wie die Formen der in Lateinschrift eingestreuerten antiken Namen anzeigen.

Die Epochengrenzen in der dreigeteilten Periodisierung entsprechen also im wesentlichen den westeuropäischen, was zur Folge hat, dass das Mittelalter mit der muslimischen Eroberung beginnt und die fortdauernde Neuzeit mit der osmanischen Herrschaft zusammenfällt. Die Islamisierung wird nicht mit „finsterer“ Mittelalterlichkeit im Unterschied zu erleuchteter Antike und Neuzeit gleichgesetzt, aber doch vergleichsweise nüchtern beschrieben: „Die Einnahme und Verwaltung Tripolitaniens seitens der Muslime: Die Angliederung Tripolitaniens an die islamischen Länder ereignete sich im 22-23. Jahr der Hiğra in der Zeit des Kalifen ʿUmar durch den Kommandanten ʿAmr b. al-ʿĀṣ.“²

Dagegen kombiniert Nehicüddins Geschichte Tripolitaniens die Eroberung mit der Erwähnung der Gräber verehrter Prophetengenossen und bezeichnet die Besetzung von Oea/Tripolis als verheißungsvoll (*beṣāret-iṣtimāl*), ohne dabei zu leugnen, dass die Region gewaltsam gegen Widerstand erobert wurde (*ḡabren fetḥ*).³ Ebenso wie er beschreibt Aḥmad an-Nāʾib die Eroberung Tripolitaniens entsprechend der islamischen Konvention als „Öffnung“ (*fath*) für den Islam.⁴ Keiner der erwähnten Autoren betrachtet hingegen die vorislamische Zeit als eine Epoche ungläubiger „Unwissenheit“ (*ḡābilīyya*).

¹ S. dazu Sievert, „Geschichtsschreiber“.

² Nāci/Nūrī, 108: „*Ṭarābulus-ı ġarbnī islāmılar ṭarafından şüret-i zabt ve idāresi – Ṭarābulus-ı ġarbnī memālik-i islāmīye şırasına geçmesi bicretin yigirmi iki yigirmi üçüncü senesinde hulefā-yı rāşidinden ʿÖmerü l-Fārūḡ ḡazretleri zamānında komandan ʿAmru bnu l-ʿĀṣ ṭarafından vıḡūʿ buldı.*“

³ Ibn Ġalbūn / Mehmed Nehicüddin, 6.

⁴ Anşāri, *Manhal* I, 21.

Obwohl Nāci und Nūri die traditionelle Geschichtsschreibung gut kannten, bemühen sie sich um eine gewisse Distanz zu deren islamischem Charakter.¹ Dagegen verzichten sie nicht darauf, die osmanische Eroberung Tripolitaniens mit arabischen Versen und – nach einem durchaus sachlichen Einstieg – mit einigen schmückenden Worten zu verzieren: „Zu jener Zeit wurde das Osmanische Reich, die Stütze der Welt des Islams und der Zufluchtsort der Menschenwelt, an den Horizonten der Macht und Stärke mit blitzesgleicher Kühnheit zum Wetterleuchten von Ehrfurcht und Majestät.“²

Ungeachtet der sonst überwiegend nüchternen Darstellungsform machten die Brüder keinen Hehl aus ihrer Kritik, die Gemeinsamkeiten mit Rodoslı Recebs *Ṭarābulus-ı ğarb ahvāli* aufweist und wie bei ‘Abdülkādīr Cāmī politisch motiviert war.³ Die ebenso heimatverbundenen wie politisch engagierten Autoren beschreiben die nordafrikanischen Provinzen als wertvollen und dabei zugleich unterschätzten Teil des Reiches.⁴ Die Wahrnehmung aller drei Landesteile sei von falschen Vorstellungen beeinträchtigt:

„Da einige Reisende und Gelehrte der Geographie unwahre Behauptungen aufgestellt haben, meinen gerade die Osmanen, dass Tripolitaniens seit jeher aus sengender Hitze, wilden Bewohnern, glühendem Sand und kahlem Boden [besteht]. Uns ist es eine patriotische Aufgabe, unsere geschätzten Leser durch diese Betrachtung über den wahren Wert Tripolitaniens umso mehr davon zu überzeugen, dass das Land an dieser Charakterisierung und an dieser irrigem Meinung ganz offensichtlich nicht schuld ist.“⁵

Immerhin sei das Land „doppelt so groß wie Anatolien“ (*Anadolu kıt‘asının iki misline müsāvī*). Denselben Vergleich zog der Richter Hilāl Efendi heran, während Tripolitaniens nach dem Generalgouverneur Hüseyn Hüsni ähnlich groß wie Ana-

¹ Auffällig ist auch der Untertitel des Mittelalterkapitels „die Araber und Tripolitaniens“ (*‘arablar ve Ṭarābulus-ı ğarb*) gegenüber dem des Neuzeitkapitels „das Osmanische Reich und Tripolitaniens“ (*Devlet-i ‘aliye-i ‘osmāniye ve Ṭarābulus-ı ğarb*). Zwar ist nicht klar, ob „die Araber“ einer ethnischen Zuordnung entsprechen, aber mit ihnen wird ungeachtet mehrerer „fränkischer“ Interregna das Mittelalter verbunden, mit dem angemessenerweise nicht ethnisch festgelegten Osmanischen Reich dagegen die Neuzeit. Eine ähnliche Unterscheidung trifft der Orientalist Ettore Rossi, indem er die ersten zehn Kapitel seiner *Storia di Tripoli e della Tripolitania dalla conquista araba al 1911* unter die Überschrift „arabische Herrschaft“ (*la dominazione araba*) stellt, den folgenden Kapiteln über die osmanischen Jahrhunderte aber keine gemeinsame Überschrift gibt.

² Nāci/Nūri, 130: „O *esnāda istinādġāb-ı ‘ālem-i islāmīyet, melāz-ı cibān-ı insāniyet olan Devlet-i ‘aliye-i ‘osmāniye āfāk-ı kudret ve saṭvetde yıldırım-āsā bir şavletle bārikanūmā-yı meḥābet ve ḥaṣmet oluyord.*“

³ Vgl. Kapitel III.2.2. 3 und III.2.2.4.

⁴ Nāci/Nūri, 66 („*kıymetdār bir memleket*“).

⁵ „*Ba‘z-ı seyyāḥin ve esātize-i coğrafya Ṭarābulus iklimi ḥaġķında nā-şavāb ve müzādd fikirler vermiş olduklarından Ṭarābulus-ı ğarb kıt‘ası bi-l-ḥāssa ‘osmānilarca öteden-beri āteşin bir iklimte vāḥşi ḥalkā sūzān bir kumsala çıplaġ bir arāziye ‘ilm ḳaldı. Tafşilāt-ı mutakāddimedden de bu fikr-i bātıldan pek ma‘şūm oldığı nemāyān olan Ṭarābulus-ı ğarbuñ kıymet-i ḥaġķiyesine dā’ir bu mulāḥāza ile muḥterem ḳāri’lerimiziñ ḳanā’atını bir kerre daha te’yide ṣalışmaġı bir vazife-i vaṭanperveri ‘add ederiz*“ (Nāci/Nūri, 54).

tolien war.¹ Jedoch war Anatolien seit 1841 als Verwaltungseinheit nicht mehr existent,² so dass eine genaue Fläche damit gar nicht feststand.

Offensichtlich wollten die Autoren dem zeitgenössischen, bevorzugt in Istanbul ansässigen Leser einen vertrauten Maßstab an die Hand geben. Für diesen Zweck eignete sich die – wenn auch verschwommene – Größe Anatoliens besser als die mindestens ebenso zum osmanischen Kernraum gehörigen rumelischen Provinzen, weil deren Einteilung und Zugehörigkeit im späten 19. und frühen 20. Jahrhundert weit weniger konsistent war. Die massiven Gebietsverluste in Südosteuropa 1908-1913 führten ferner dazu, dass nunmehr Kleinasien einschließlich der alten Provinz Anatolien zum Kerngebiet des Reiches werden musste.³ Ungeachtet dieser jüngsten Entwicklung bestand aber die vertraute Kernregion für die meisten Leser vor dem Ersten Weltkrieg aus den europäischen und asiatischen Gebieten rings um die Hauptstadt. Die konstanter erscheinende Hälfte davon – Anatolien – wählten die Autoren als Vergleichsmaßstab, obwohl sie zu dieser Zeit nur eine geographische und keine politisch-administrative Größe war.

Der Vergleich mit Anatolien und Kleinasien lag für manche Autoren außerdem nahe, um die oft beschworene strategische Wichtigkeit der libyschen Provinzen hervorzuheben. Major Şubhî geht 1888 nicht auf Anatolien ein, streicht aber heraus, dass sich im „osmanischen Asien oder Kleinasien“ (*Asya-yı ‘osmāni veyā Asya-yı şuğrā*), das bei ihm unter anderem auch Beirut einschließt, die Wege zwischen Asien und Europa, nach Persien (‘Acemistān), Afghanistan, Turkestan, Indien und China kreuzten. Analog dazu wollten „manche Geographen“ (*ba‘z-ı coğrafiyūn*) Tripolitaniens wegen seiner geostrategischen Lage an einem Kreuzungspunkt der Verkehrsverbindungen zwischen den Kontinenten der Alten Welt „Kleinafrika“ nennen (*Asya-yı şuğrāyı taqliden Afriqa-yı şuğrā*).⁴

Nāci und Nūrî versichern, dass die Durchschnittstemperaturen in Tripolitaniens 30° Celsius nicht überschritten (*vasaṭi derece-i ḥarāreti otuzu geçmiyor*) und ein gesundes Klima herrsche, wobei zwischen Küsten- und Binnenklimat zu unterscheiden sei.⁵ Zwar sei die Existenz der Wüste nicht zu leugnen, aber sie umfasse erstens nicht das ganze Land und sei zweitens nicht naturgegeben:

„In der Tat gibt es die Wüste mit ihren endlosen Öden. Aber sie ist so weit von der Küste entfernt, dass man eine Strecke von zwölf Tagen mit Lasttieren zurücklegen muss, um sie

¹ Diese nicht unbeträchtlichen Größenunterschiede dürften damit zusammenhängen, dass abgesehen von ungeklärten Grenzziehungen das Land noch nicht genau vermessen und vor allem nicht festgelegt war, inwieweit ausgedehnte Wüstenregionen zur Landesfläche gezählt werden sollten. Das heutige Staatsgebiet Libyens umfasst 1.775.500 km² gegenüber 783.562 km² der Republik Türkei.

² Birken, 115. Die alte Provinz (*eyālet*) Anadolu hatte etwa das nordwestliche Drittel Kleinasiens umfasst.

³ Zur Schaffung der heutigen geographischen Einteilung der Republik Türkei auf dem nationalen Geographiekongress von 1941 s. Yiğit, „Geçmişten“, 33-44.

⁴ Şubhî, 8.

⁵ Nāci/Nūrî, 55.

zu erreichen. Dass diese Wüste derart ausgestorben daliegt, rührt von der Untätigkeit und Vernachlässigung der Menschen her.“¹

Das Motiv der Untätigkeit (*‘aṭālet*) und vor allem der Vernachlässigung (*ibmāl*) bringt die politische Stoßrichtung der Schrift auf den Punkt: Würde die Regierung nur ernsthaft in den Aufbau der afrikanischen Provinzen investieren, würden diese sozusagen zum Leben erwachen und dem Reich durch ihre Prosperität nützen. Demnach ist der Zustand scheinotenen Darniederliegens nicht naturnotwendig, sondern menschengemacht. Die Autoren machen es sich aber nicht so einfach, die Einwohner und Beamten von Mitverantwortung dafür freizusprechen: Nur ein Sechstel der landwirtschaftlich nutzbaren Fläche werde genutzt, denn: „Der Mangel an Wasser, Initiative und Fleiß, die Faulheit und Untätigkeit der Einwohner, die Fahrlässigkeit und Indifferenz der lokalen Verwaltung haben das Generalgouvernement in Unfruchtbarkeit darniederliegen lassen.“²

Demnach sollte es der Regierung möglich sein, die Verwaltung zu besserer Arbeit und die Einwohner zu stärkerem Engagement anzuspornen. Dies würde zwar den Wassermangel nicht beseitigen, aber vielleicht eine effizientere Nutzung ermöglichen, was an dieser Stelle metaphorisch eingefordert wird, denn das ungenutzte Potenzial des Landes warte nur darauf, ausgeschöpft zu werden. Umso schwerwiegender wirke die Vernachlässigung durch die Regierung, denn den tatsächlichen Bedürfnissen des Landes schenke man keinerlei Aufmerksamkeit (*vilāyetin ihtiyācāt-ı ḥaḳıḳiyesine biç bakmamışlardır*). Aufgrund von Dürren der vergangenen Jahre habe sich die Bevölkerung auf weniger als ein Drittel reduziert, wobei die nicht Verhungerten abgewandert seien, um ein Auskommen zu finden.³ Trotz der zweifellos gravierenden Folgen der Dürrejahre dürften die Autoren das Ausmaß der Bevölkerungsabnahme übertrieben haben, doch waren in der Tat eine Abwanderung aus dem Fezzan und vor allem eine Arbeitsmigration von Tripolitanien nach Tunesien zu verzeichnen,⁴ was auch im osmanischen Parlament diskutiert wurde.⁵

Das Problem lag aber für Nāci/Nürī nicht einfach nur im Ignorieren vorhandener Bedürfnisse, sondern in der unzureichenden Aufbauleistung: „Man meint, dass die Verwaltung unseres Landes (*ḥükümetimiz*), die im Inneren des Generalgouvernements noch keine ausreichenden baulichen, wirtschaftlichen und edukativen Institutionen hat, sich bloß darin erschöpfe, eine Steuereintreibungskommission

¹ „Fi l-ḥaḳıka ṣaḫrā, feyāfi-i bi intihāsiyla mevcūd. Ancaḳ o ḳadar sāhilden ba‘id ki yetiṣebilmek için bārgirle on iki gūnlük bir mesāfenin ṭayy ve iḳtibāmı lāzim. Bu çöliin böyle mürde kefen-pūṣ ḳalması ebniā-yı beṣerīn ‘aṭālet ve ibmālinden ileri gelmişdir“ (Nāci/Nürī, 57).

² „Şuyun fukdānı, teṣebbūsāt ve iḳdāmātın noḳṣām abālīniñ rahāvet ve ‘aṭāleti ḥükümet-i maḥalliyeniñ ibmāl ve biḳaydisi vilāyeti ‘āḳır bir derekede bırakdurmışdır“ (Nāci/Nürī, 57).

³ „Bu gün niḳfūs-ı vilāyetin yüzde otuzu ḳalmadı. Aḳlıḳdan ölmeyenleri tedārük-i ma‘iṣet için diyār-ı āḫare hicret etmekte“ (Nāci/Nürī, 65).

⁴ S. auch Cāmī, *Ṭarābulus*, 106 und vgl. Ahmida, *Making*, 60-61.

⁵ Debatte der 77. Sitzung am 29. Mart 1327 / 11. April 1911 unter Beteiligung des Abgeordneten für den Fezzan, ‘Abdülḳādir Cāmī, zit. in Koloḳlu, *Osmanlı Meclislerinde*, 193-195.

einzusetzen.“¹ Damit werfen Nāci/Nūrī der Regierung vor, zwar Steuern zu verlangen, aber im Gegenzug den Landesaufbau zu verweigern. Es sei vielmehr notwendig, wirtschaftliche Entwicklung und fortschrittliche Bildung institutionell zu fördern. Die Kultivierung und Entwicklung des Landes sei umso mehr angezeigt, als davon die Anerkennung der osmanischen Herrschaft durch die imperialistischen Nachbarn abhängt:

„Die kaiserliche Regierung muss diesem Landesteil, der wie ein Waisenkind in Nordafrika dasteht, außergewöhnliche Aufmerksamkeit schenken und keine Kosten für seine Kultivierung und seinen Fortschritt für zu hoch halten. Dem entspricht der Dienst, den die kaiserliche Regierung diesem Generalgouvernement erweisen wird, damit ganz ohne Zweifel sichergestellt werden kann, dass Frankreich und England, welche die ethnisch und religiös gleichen Nachbarländer beherrschen und deren Einfluss auf die Weltpolitik heute nicht zu leugnen ist, gegenüber der Türkei immer wohlgesonnen und rücksichtsvoll bleiben.“²

Parallel zur Argumentation italienischer Befürworter kolonialer Expansion gehen Nāci/Nūrī davon aus, dass Ägypten und Tunesien in einer weitgehend vergleichbaren Lage seien und ein Staat seine Herrschaft durch Zivilisierung zu legitimieren habe; anderenfalls müsse er damit rechnen, von einem fortschrittlicheren Rivalen verdrängt zu werden. Dieselbe Argumentation verfolgte Maḥmūd Nāci als Parlamentsabgeordneter in einem an den Minister für öffentliche Arbeiten gerichteten Wortbeitrag:

„Verehrte Kollegen, mit Ihrer Erlaubnis möchte ich dem Herrn Minister unser Generalgouvernement bekanntmachen. Das Osmanische Reich hat nämlich auf dem afrikanischen Kontinent ein Generalgouvernement namens Tripolitanien. Die Fläche dieses Generalgouvernements beträgt mehr als eine Million Quadratkilometer,³ so dass es ein Siebtel des Osmanischen Reiches ausmacht. Die Fruchtbarkeit seiner Böden ist außerordentlich hoch. Heute gibt es dort viele Böden, die das Hundert- oder gar Hundertfünzigfache der Aussaat als Ertrag bringen. Wozu brauchen Sie da einen Beleg! Als dieses Generalgouvernement in den Händen der Römer war, nannte man wegen seiner außergewöhnlich ertragreichen Landwirtschaft metaphorisch die Kornkammer Europas.⁴ Dieses ausgedehnte und wichtige Generalgouvernement fiel unter der früheren Regierung dem

¹ „Dāḥil-i vilāyetde ‘umrān, iktisād, ma‘arif nāmına henüz kāfi mü‘essesatı olmayan ḥukümetimiziñ şekl-i idārisi ‘adetā cibāyet-i emvāl için bir fırka ikāmesiyle tevzifinden ‘ibāret zann olunur“ (Nāci/Nūrī, 65).

² „Ḥukümet-i seniye Afriķa-yı şimalide yetim gibi duran bu kıf aya doğrusı fevka l-‘āde ihtimām etmeli ve onuñ i‘mār ve terakķisi için şarf edeceđi mebālīgi hiç istiksār etmemeli. Ḥukümet-i seniye bu vilāyete ifā edeceđi ḥidmet nisbetindedir ki mücāviri oldığı hem cins ve hem dın memālikin ḥākimleri olan ve el-yevm siyāset-i ‘ālem üzerinde te‘şirleri kābil-i inkār olmayan Fransa ve İngilterenin Türkiyaya karşı dā‘imā dost ve ri‘āyetkār qālmaların te‘min olunabileceđi hiç şübhe olunmamalıdır“ (Nāci/Nūrī, 67).

³ Vgl. Nāci/Nūrī, 9.

⁴ Vgl. Nāci/Nūrī, 56.

Vergessen anheim. Zur früheren Regierung braucht man nichts zu sagen, aber wir hatten erwartet, dass die konstitutionelle Regierung seinen Wert zu schätzen wüsste.“¹

Die damit verbundene Forderung nach Regierungsinvestitionen bekräftigt Nāci mit dem Vorwurf, die Regierung hätte Tripolitanien bis dahin gänzlich vernachlässigt (*ihmāl*), was beinahe einem Verrat (*ihānet*) an einem wichtigen Teil des Reiches gleichkomme, obgleich das agrarische Potenzial des Landes seit dem Altertum bekannt sei. Nāci Bey wiederholte einige dieser Aussagen bei einem erneuten Beitrag zum Thema knapp zwei Jahre später:

„Es ist eine historische Tatsache, dass sich dieses Generalgouvernement in römischer Zeit in einem blühendem Zustande befand. In alter Zeit sicherte dieses Generalgouvernement die umfassende Versorgung von 20 Millionen Menschen. Heute, da aufgrund verschiedener Umwälzungen die Einwohnerzahl auf eine Million gesunken ist, kann es selbst diese Million kaum ernähren. Ein derartiger Verfall dieses Landes geht auf die Vernachlässigung durch die Regierung und die Unwissenheit der Bevölkerung zurück, vor allem natürlich auf die Unfähigkeit der Regierung. Das Volk dieses Generalgouvernements kam unter Süleymān dem Gesetzgeber unter osmanische Herrschaft, und während vier Jahrhunderten hat die Regierung nichts für dieses Land getan. Sie hat sich überhaupt nicht für seinen Aufbau (*īmār*) eingesetzt. Diese Vernachlässigung setzt sich unter der Verfassung fort.“²

Die Zahl von 20 Millionen ist sicher übertrieben, aber wirkungsvoll in der Gegenüberstellung der dürregeplagten Million Einwohner zu Beginn des 20. Jahrhunderts. Auch die Erwartung, die Regierung müsse über einen Zeitraum von 400 Jahren mehr zur Förderung einer Provinz tun, erscheint anachronistisch, dient jedoch ebenfalls dazu, der Forderung nach Regierungsinvestitionen Nachdruck zu verleihen.

Die Vernachlässigung der eigenen Provinz beklagten auch Abgeordnete aus anderen Reichsteilen,³ doch dominiert das Motiv in Bezug auf Tripolitanien und Barqa die meisten längeren Wortbeiträge tripolitanischer und cyrenäischer Abgeordneter ebenso wie der (zum Teil von denselben Personen verfassten) landeskundlichen Literatur und wird außerdem von Beschwerdepetitionen übernommen.⁴ Wie wirkungsvoll dieses Argument zur Erreichung konkreter Ziele war, lässt sich schwer ermessen,⁵ aber seine Reichweite konnte aufgrund der leeren Kassen und der finanziellen Abhängigkeit des Osmanischen Reiches nur begrenzt sein. Dessen ungeachtet übernahmen kolonialistische Apologeten und auch manche nationalistischen Historiker solche (oft genug berechtigten) Klagen unbesehen

¹ Redebeitrag von Maḥmūd Nāci in der 125. Sitzung am 25. Temmūz 1325 / 7. August 1909, wiedergegeben in Koloḡlu, *Osmanlı Meclislerinde*, 91.

² Redebeitrag von Maḥmūd Nāci in der 88. Sitzung am 18. Nisān 1327 / 1. Mai 1911, wiedergegeben in Koloḡlu, *Osmanlı Meclislerinde*, 238.

³ Prātor, „Wege“, 222.

⁴ Siehe besd. Kapitel VI.3.3.

⁵ Immerhin wurden den libyschen Provinzen 1911, nach vier Jahren Dürre, Hilfszahlungen genehmigt (Koloḡlu, *Osmanlı Meclislerinde*, 185-186) und ein von den tripolitanischen Abgeordneten mitgestalteter Gesetzesentwurf zur Landwirtschaftsförderung in Wüstenregionen verabschiedet (ebda., 188 und 197-199).

und beklagten ihrerseits die unverantwortliche Vernachlässigung (*ihmāl*) des Landes durch ein korruptes Imperium.¹

Der Abgeordnete Nāci forderte Regierungsinvestitionen zum Ausbau der völlig unzureichenden Bildungsinstitutionen² und warf dem Bildungsministerium Gleichgültigkeit und Vernachlässigung vor (*lâkaydı ve ihmāl*).³ Im Gegensatz zu den wenigen, unterfinanzierten Regierungsschulen seien die neuen italienischen Schulen hochattraktiv und bestens ausgestattet. Dies habe zur Folge, dass erstens „unsere fast 30.000 jüdischen Einwohner sich ganz den italienischen Wünschen und Diensten ergeben“,⁴ weil ihnen dort eine gute Ausbildung zur Verfügung gestellt werde, und zweitens inzwischen mehr als 20.000 Einwohner Italienisch, aber nicht einmal 200 Türkisch sprächen. Auch diese Zahlen sind gemessen an Nācis eigenen Angaben eindeutig übertrieben,⁵ um die Gefahr einer italienischen Besetzung herauszustreichen und deutlich zu machen, dass gerade die muslimischen Kinder durch die großen Mängel im Bildungswesen benachteiligt und von Armut bedroht seien.⁶ Ein kleiner Erfolg der tripolitanischen Abgeordneten Nāci, Şādiķ und Cāmī bestand darin, dass zwar keine eigene Landwirtschaftsschule in Tripolitanien gegründet, aber Schüler von dort an Landwirtschaftsschulen in Tunis und London entsandt werden sollten, um später agrarwissenschaftliche Kenntnisse weiterzuberbreiten.⁷

Auch bei einer Choleraepidemie 1910 habe die Istanbuler Regierung viel zu spät und zu wenig Hilfe geleistet, die italienische hingegen sofort zwei Ärzte geschickt, welche die Erkrankten kostenlos behandelten. Als der osmanische Amtsarzt das von der Cholera schwer betroffene jüdische Viertel besuchen wollte, hätten die Einwohner ihn verprügelt und gerufen: „Es lebe Italien! Wir wollen, dass Italiener uns behandeln.“⁸

¹ Bspw. al-Būrī, *Muğtamaʿ*, 20.

² Redebeitrag von Maḥmūd Nāci in der 23. Sitzung des Meclis-i Mebʿūsān am 27. Kānūn I 1326 / 9. Januar 1911, zit. in Kolođlu, *Osmanlı Meclislerinde*, 163-166. Vgl. Nāci/Nūrī, 65: „maʿārif nāmına henüz kāfī miʿessesāti olmayan ḥükümetimiz“.

³ Ders. Redebeitrag, zit. in Kolođlu, *Osmanlı Meclislerinde*, 163-166, hier 163.

⁴ „...otuz bine yakın olan nüfus-ı müsevviyemiz kendilerini kāmilen İtalyanların āmāline, ḥidmetine ḥaşr etmişler“ (ebda., 164).

⁵ Die lateinschriftliche Ausgabe von Nāci/Nūrī gibt tabellarisch die Zensusdaten, welche in der mir vorliegenden Druckausgabe von 1330/1912 fehlen, aber vielleicht ursprünglich beigelegt waren. Danach lebten in Tripolitanien insgesamt 14.821 Juden, so dass selbst bei unvollständiger Erfassung die Zahl von 30.000 kaum realistisch erscheint (Nāci/Nūrī (ed. Kavas/Taş/Tandođan), 34; die Zahlen auf S. 35 ergeben 14.376). Türkischkenntnisse waren zwar unter den Einheimischen wenig verbreitet, aber die vorhandenen weiterführenden Schulen mit osmanisch-türkischer Unterrichtssprache (*ĩdādiye*, *rüşdiye* u. ä.) hatten nach Nācis eigenen Angaben um 1908 rund 1000 Schüler (Nāci/Nūrī, 71), ähnlich viele wie die italienischen Schulen aller Stufen zusammen (ebda., 72, mit Zahlen von 1902-03)

⁶ „Efendim İslām çocukları mektebsizlikden dolayı bir ḥāl-i sefāletdedir“ (ebda., 164).

⁷ 88. Sitzung des Meclis-i Mebʿūsān, 18. Nisān 1327 / 1. Mai 1311, zit. in Kolođlu, *Osmanlı Meclislerinde*, 237-241.

⁸ „...müseviler ṭabibe dayak atdılar yaşasın İtalyaʿ diye bağırdılar, bize bakan italyanlar var olsunʿ diye ızbār-ı muḥabbet etdiler“ (Redebeitrag von Maḥmūd Nāci in der 6. Sitzung des Meclis-i Mebʿūsān am 10. Teşrin II 1326 / 23. November 1910, zit. in Kolođlu, *Osmanlı Meclislerinde*,

Ob sich dieser Vorfall so ereignet hat, ist schwer zu prüfen, jedoch muss er die Aufmerksamkeit der in Tripolis ansässigen Konsuln geweckt haben, die etwaige Sympathiebekundungen für die eine oder andere ausländische Seite sorgfältig dokumentierten. Tatsächlich berichtete Anfang November 1910 der britische Generalkonsul Justin Alvarez, ein osmanischer Militärarzt habe eine ältere Jüdin, die er als Cholerainfizierte verdächtigte, von der Polizei in ein Quarantänegebäude transportieren lassen wollen. Daraufhin hätten die jüdischen Anwohner sie umringt und protestiert, bis Gustavo Arbib dazukam, italienischer Staatsbürger und Herausgeber der italienischsprachigen Zeitung *Eco di Tripoli*. Es kam zu einem Handgemenge, bei dem zwei Juden gerufen haben sollen: „Gott verleihe Italien den Sieg!“ (*Allāh yansuru l'Italia*), und prompt verhaftet wurden.¹ Der Generalkonsul fährt fort:

„At one moment the police seemed to have lost their heads and to have been in the ludicrous belief that there was a political rising in the Jewish quarter but fortunately they were soon undeceived and the incident reduced to its proper proportions but not however before there had been an influx of Jews into the courtyard of the Italian Consulate.“²

Alvarez betrachtet den Vorfall als aufgebauscht und außenpolitisch bedeutungslos, doch auch in seiner Schilderung wenden sich empörte jüdische Tripoliner an das italienische Konsulat, weil sie von dort Unterstützung gegen vermeintliche oder tatsächliche Willkürakte erhoffen. Die unterschiedlichen Beschreibungen des Vorfalls weisen einmal mehr deutlich auf Nācī Beys Absicht hin, die Lage Tripolitaniens als kritisch darzustellen, um die osmanische Regierung zu stärkerem Engagement zu bewegen. Der britische Generalkonsul bewertet den Wahrheitsgehalt des Vorfalls sehr zurückhaltend, während Nācī seine extremere Version als Tatsache darstellt und dadurch verschärft, dass er eine unmittelbare Bedrohung der osmanischen Souveränität insinuiert. Doch selbst bei Dürre und Seuchen enthalte die Regierung „wie in allem Tripolitanien alles vor“.³

Der Vorwurf der Vernachlässigung antwortet gewissermaßen auf den Anspruch der osmanischen Regierung, den libyschen Provinzen zu Fortschritt und Zivilisation zu verhelfen. Dieser von der Regierung erhobene und von Vertretern der Provinz eingeforderte Anspruch auf Landesentwicklung war für die Legitimation der osmanischen Herrschaft zentral, weil er im Gegensatz zu religiös oder historisch begründeten Ansprüchen von westlichen Mächten grundsätzlich anerkannt

153). Durch Verwendung von Perfektformen (*atdılar, bağırdılar, etdiler*, anstelle des Erzählperfekts auf *-mı*) erweckt Nācī den Eindruck einer Tatsachenbeschreibung, als sei er selbst Zeuge des Geschehens gewesen.

¹ Bericht des Generalkonsuls Alvarez an die britische Botschaft in Konstantinopel vom 4. November 1910 (FO 160/28, 8b-9a).

² Alvarez äußert leisen Zweifel am Wahrheitsgehalt des kompromittierenden italoarabischen Ausrufes: „I am told the authorities maintain that two Jews shouted out ‘Allāh yansuru l'Italia’ – God preserve Italy [sic]“ (FO 160/28, 8b-9a).

³ „Hey şeyde oldığı gibi hükümet Tarābulusu her şeyden mahrūm ediyor“ (Redebeitrag von Maḥmūd Nācī in der 6. Sitzung am 10. Teşrîn II 1326 / 23. November 1910, zit. in Koloğlu, *Osmanlı Meclislerinde*, 153; vgl. Prätör, Faktor, 143).

wurde. Wenn dagegen eine Regierung sich als unfähig zur Implementierung des von den westeuropäischen Führungsmächten definierten Fortschritts erwies, drohte dies die Intervention einer Kolonialmacht im Namen der Entwicklung von Land und Leuten zu rechtfertigen. Da auch die italienische Öffentlichkeit an diesem imperialistischen Fortschrittsdiskurs teilhatte, bemühten sich Kolonialpropagandisten nach Kräften, die osmanische Herrschaft als unfähig und unwillig zur Landesentwicklung darzustellen, wie in Kapitel III.2.5. und IV.3.2. exemplarisch gezeigt wird.

III.2.3.3. *Rodoslı Recebs Landeskunde* *Ṭarābulus-ı ğarb aḥvāli* (1911)¹

Die landeskundliche Schrift von Rodoslı Ebū l-Muzaffer Receb, *Ṭarābulus-ı ğarb aḥvāli. Yeñi Dünyā* („Die Lage Tripolitaniens. Die neue Welt“), erschien 1327/1911 bei der angesehenen Druckerei von Aḥmed İhsān in Istanbul.² Receb war ein von der Insel Rhodos stammender osmanischer Beamter, der um die Jahrhundertwende zum Oberkonzipisten des Korrespondenz-Bureaus (*tabrīrāt kalemī sermü-sevvidi*) in der Verwaltung der Provinz Ḥums südöstlich von Tripolis ernannt wurde.³ Da er zur mittleren Verwaltungsebene gehörte, unterscheidet sich Recebs Perspektive von derjenigen der meisten anderen Autoren.⁴

Der Untertitel *Yeñi Dünyā* charakterisiert Tripolitaniens als eine neue Welt.⁵ Dieser aus westlichen Quellen lehnübersetzte Ausdruck bezeichnete den amerikanischen Doppelkontinent, was hier natürlich nicht der Fall ist, jedoch zieht Receb einen Vergleich zu Amerika, um herauszustreichen, dass das ungenutzte Potenzial

¹ Teile dieses Kapitels sind in den Aufsatz Sievert, „Zivilisierung“ eingegangen.

² Özege 21171. Zu Aḥmed İhsān und seiner Unternehmung s. Ziyad Ebüzziya, „Ahmed İhsan Tokgöz“. In: *TDVİA* II, 94-95. Die 1890-1942 existierende Druckerei war vor allem für die Produktion der Zeitschrift *Şervet-i Fünûn* bekannt, publizierte aber auch etliche Reiseberichte (Herzog/Motika, „Orientalism“, 156 und 178).

³ Zu seinen Aufgaben dürfte die Erstellung von Entwürfen (Sg. *müsevvede*) gehört haben. Zwar lässt die Komponente „Ober-“ (*ser*) den Schluss zu, dass Receb über gewöhnlichen Konzipisten (Sg. *müsevvid*) gestanden haben könnte, angesichts der überschaubaren Größe der Provinzverwaltung von Ḥums mag sich dieser Vorzug aber auf den Rang beschränkt haben.

⁴ In das letzte Provinz-Verwaltungsjahrbuch wurde kein Beamter dieses Ranges aufgenommen (*Sāhnāme-i Vilāyet-i Ṭarābulus-ı ğarb* 1312/1895-96, 140-141). Als Angehörige der eigentlichen Provinzverwaltung von al-Ḥums sind hier lediglich 25 Personen aufgeführt (dazu kommen noch der Gouverneur und zusammen 24 Angehörige der Stadtverwaltung, der beiden Gerichte und der Gendarmerie). Für den *tabrīrāt kalemī* listet das Verwaltungsjahrbuch vier Mitarbeiter auf, von denen drei für arabische Korrespondenz zuständig waren. Nach 1312/1895-96 wurden keine Verwaltungsjahrbücher mehr für Tripolitaniens gedruckt.

⁵ Die denkbare Deutung, dass der Untertitel sich auf eine Zeitung bezöge, in der Abschnitte des Buches veröffentlicht worden sein mögen, lässt sich nicht erhärten, weil Blätter dieses Namens erst später erschienen (Duman, *Yayınlar* II, 930-931, Nr. 2391-2393). Erörterungen zu einigen Themen veröffentlichte Receb aber durchaus in Zeitungen (vgl. Receb, 121).

des Landes durch die richtige Form der Inwertsetzung in der gleichen Weise entfaltet werden könne wie dies in Amerika geschehen sei.¹

Ebū l-Muzaffer Receb berichtet nicht als Inspektor oder Sonderbeauftragter in offizieller Funktion, wie dies bei Verfassern unveröffentlichter Memoranden der Fall war, noch sah er sich als Reiseschriftsteller.² Jedoch scheint er durchaus literarische Ambitionen gehabt zu haben³ und sparte nicht mit ätzender Kritik an untragbaren Zuständen, die er während seiner Zeit als Beamter in al-Ḥums erlebte. Seine eigene Rolle in der Verwaltung der gleichnamigen Provinz thematisiert Receb allenfalls indirekt, jedoch deuten die angesprochenen Fragen und Perspektiven vielfach auf Recebs administratives Insiderwissen hin. Der Verfasser beschreibt sich selbst als jungen Mann, der seinem Vaterlande dienen will (*vaṭanına hizmet etmek isteyen bir genç*). Eigentlich habe er nicht geplant, seine Aufzeichnungen in Buchform zu veröffentlichen, aber sich nach reiflicher Überlegung dazu entschlossen, als sein Wunsch wuchs, der Nation zu dienen.⁴ Ein wichtiges Motiv für die Abfassung des Buches sei also gewesen, Nation (*millet*) und Vaterland (*vaṭan*) zu dienen, denn: „Fürwahr – welch große und süße Beschäftigung ist es, die aktuellen Bedürfnisse von Staat und Nation zu verstehen und den Patrioten vorzulegen!“⁵

Eine weitere oft vorkommende Vokabel ist dementsprechend der patriotische Eifer und Einsatz für das Wohl der Nation (*hamiyet*). Den Dienst am Vaterland betrachtet Receb als natürliche Notwendigkeit und als Verpflichtung gegenüber den Vorfahren: „Wohl oder übel verlangt der Einsatz für das Vaterland dem Menschen ab, sich mit aller Kraft für Staat und Nation einzusetzen. Ist es denn zu viel verlangt, die vom Blut unserer tapferen Ahnen getränkte Erde mit unserem Schweiß zu benetzen?“⁶ Seinen persönlichen Einsatz überhöht Receb zur Aufopferung für das Vaterland, zu der er allerdings aufgrund der schwierigen Bedingun-

¹ Receb, 81. Amerika, d. h. die USA, stand manchen osmanischen Autoren der Zeit als Vorbild für Einheit und Fortschritt vor Augen. Ziya Gökalp schrieb 1909 in diesem Sinne, das Osmanische Reich könne zu einem freien und fortschrittlichen Amerika des Ostens werden, dessen verschiedene Nationalitäten dergestalt verschmelzen, dass die Einwohner sich zuerst als Osmanen und dann erst als Türken, Araber oder Griechen bezeichnen (zit. in Berkes, *Development*, 332).

² Sein Werk scheint auch nicht zur geographischen Literatur gezählt zu werden, indem es keine Aufnahme in die von İhsanoğlu herausgegebene umfassende Biobibliographie der osmanischen Geographieliteratur fand.

³ Neben Zeitungsartikeln soll er ebenfalls 1327/1911 durch die „Apollon Maṭbaʿası“ auf Rhodos ein Drama mit dem Titel *Kara Yüzler* veröffentlicht haben (Özege 10173).

⁴ Receb, 4: „*Lâkin hizmet-i millîye bevesiniñ gıdıkce teşeddüdi fikrimi tamâmen deĝışirdi*“. Die stellenweise irritierende Interpunktion des Druckes wird im transkribierten Wortlaut ausgelassen.

⁵ Receb, 4: „*Fi l-vâkıʿ mülk ve milletin ihtiyâcât-ı hâzırasını aınlayıb anzâr-ı hamiyete vazʿ etmek ne büyük ne tatlı bir meşğüliyetdir*“.

⁶ Receb, 5: „*İnsân için mülk ve milletin uğrunda düşe kalka çalışmak muhtażâ-yı hamiyetdir ecdâd-ı besâlet-bünyâdımızin kanlarıyla ıslanan topraklara terlerimizi dökersek çok-mıdır*“.

gen nur dank seiner jugendlichen Kräfte in der Lage gewesen sei.¹ Seinen Dienst als Beamter habe der jugendliche Receb derart von patriotischem Eifer beseelt angetreten, dass ihn nicht einmal der ernüchternde Alltag in den Mühlen der Verwaltung entmutigen konnte:

„Obwohl ich in der Tat in der Hoffnung kam, eine [der Verwirklichung] meiner von Jugend an gehegten nationalen Hoffnungen förderliche Umgebung vorzufinden und auch wenn mir nach fünf oder sechs Monaten ob all der Papierarbeit das Herz schwer wurde, konnte doch keine Widrigkeit meinen Eifer und meine Begeisterung zunichtemachen.“²

Wie ausgeprägt Recebs in der Rückschau übergroße Begeisterung am Anfang tatsächlich war, oder ob er wie so viele andere als unzuverlässig betrachtete Beamte nach Tripolitanien strafversetzt wurde, lässt sich nicht feststellen. Seine Schrift lässt jedenfalls keinen Zweifel daran, dass er nach Wiedereinsetzung der Verfassung 1908 erst recht den inneren Drang verspürte, am Aufbau eines „zivilisierten“ Nationalstaates mitzuwirken, obwohl die Verwirklichung dieser Hoffnungen durch Widrigkeiten aller Art und insbesondere durch Bösewichte wie hamidische Despotie und Banco di Roma gefährdet wurde. Zwar macht auch Receb die Öffentlichkeit in den zentralen Regionen des Reiches und die konstitutionelle Regierung für Vernachlässigung und Missstände verantwortlich, spricht aber in der Einleitung direkt den Generalgouverneur Tripolitaniens an, um ihn auf Missstände und Korruption aufmerksam zu machen.³

Zwar sei der Öffentlichkeit die Bedeutung Tripolitaniens durchaus bekannt, aber aufgrund seiner räumlichen Entfernung und der schwachen Kommunikationsanbindung wisse man in anderen Teilen des Reiches nur wenig über die dortigen Verhältnisse, und deshalb habe Receb seine persönlichen Beobachtungen im

¹ Receb, 6: „Nur durch die aufgrund meiner Jugend gute körperliche Konstitution konnte ich nämlich hierher kommen, meine Kinder und meine Familie an einem fünfzehn Tagesreisen entfernten Ort zurücklassen und die vielfachen Belastungen des harten Lebens im Elend ertragen. Aus meiner Sicht ist es der reine Gottesdienst, für Nation und Vaterland in Armut zu leben, denn das Leben eines Osmanen besteht aus den Worten Vaterland und Nation.“ (*Çünkü buralara gelişim evlād ve ‘iyālīmı on beş günlük bir yerde bırakıp sefāletin ‘usret-i ma‘īzetin āksām-ı ‘adidesini iktihām edişim ancak gençliğimin müssādesini istirahat-ı vucūdiye ile geçişdir-memek esāsına mübteni idi nazarımda vātan millet yolunda sefālet çekmek mahz-ı ‘ibādetdir zirā bir ‘osmānlının hayātı vātan millet kelimelerinden ‘ibāretdir*).

² Receb, 5: „Vākı‘ā küçük yaşımdan-beri beslediğim āmāl-i milliyeye müssāid bir muhīt bulabileceğim ümid-i kavisiyle geldiğim hālde şu beş altı ay içinde ma‘a t-te‘essif mu‘amelāt-ı kırtāsıyeden dolayı mecrūbu l-fu‘ād olmuş isem-de yine zevk ve gayretimi hiç bir mānif kırmāğa muvaffak olamadı“.

³ Receb, 6: „Wenn Seine Exzellenz der Generalgouverneur, der eine riesige Provinz zur Glückseligkeit anleiten soll, meine Darlegungen gnädig zur Kenntnis nimmt, wird er anhand der Einzelheiten erahnen, dass die Verwaltung aufgrund der Armseligkeit und Dürftigkeit unter starken Einfluss geraten und die gemeinnützigen Dienste sich in einem Kreislauf der gewünschten Wohltaten befinden werden. Wenn ich darin Erfolg haben sollte, würde ich mich glücklich schätzen.“ (*Kocaman bir vilāyetin bedraқа-ı feyz ve sa‘ādeti demek olan zāt-ı sāmī-i vilāyetpenābi ma‘rūzāt-ı ātiyemi lutfen mu‘ālā‘a buyururlarsa muhīt-i idārelerinin sefālet ve zarūretinden dolayı te‘şirāt-ı ‘uzmā içinde kalacak ve hidemāt-ı hayriye ni‘emü l-matlıb bir cevelāngāb içinde bulduklarını bi-t-eṭraf teferrūs buyuracaklardır eğer buña muvaffak olursam kendimi de bahṭiyār ‘add edeceğim*).

Buch niedergelegt. Das zunehmend pathetische Geleitwort (*ifāde-i maḥṣuṣa*) ist auf den 20. November 1910 in Ḥums datiert, wo Receb noch amtierte.¹

Die wahre Vaterlandsliebe kommt selbstverständlich in Recebs eigener Haltung zum Ausdruck, und wo die hamidische Despotie ihr entgegengestanden hatte, ermöglichte die konstitutionelle Regierung ihr nun die Entfaltung, auch in Form des Buches *Ṭarābulus-ı ğarb aḫvāli*. Dem Autor stand das Ideal einer bis dahin unterdrückten Nation von Bürgern vor Augen, die sich an den fortgeschrittensten Staatswesen ihrer Zeit zu orientieren hatte.

Der Aufbau der 128seitigen Abhandlung folgt teilweise der administrativ-geographischen Aufteilung, indem den Provinzen des Generalgouvernements Tripolitanien je eigene Kapitel gewidmet sind.² Andere Kapitel sind thematisch orientiert, indem sie Landwirtschaft und bestimmte Produkte, das Verhältnis von Verwaltung und Untertanen, die Aktivitäten des Banco di Roma, Kultur und Gesellschaft der Einwohner oder das Bildungswesen behandeln. Receb erhebt dabei keinen Anspruch auf Vollständigkeit, sondern greift die ihm besonders wichtig erscheinenden Einzelthemen heraus und kommentiert sie.

Inhaltsübersicht

Titel	Thema	Seite
<i>İfāde-i maḥṣuṣa</i>	Geleitwort	3
<i>Ṭarābulus-ı ğarb aḫvāli</i>	Die Lage Tripolitaniens	7
<i>Mevkiʿ-i coğrafisiyle miḳdār-ı nüfus ve mesāhesi – aḫvāl-i havvāʿiye ve istiʿdādı – terakkiyāt-ı sâbika ve ḫâzırası</i>	Geographische Lage, Bevölkerung, Fläche – Klima und Potenzial – vergangene und gegenwärtige Fortschritte	
<i>Lebde ḫarābesi</i>	Die Ruinen von Leptis Magna	12
<i>Ṭarābulusunñ sekene-i sālifesi</i>	Frühere Bewohner Tripolitaniens	17
<i>Lisān</i>	Sprache	17
<i>Ālāt ve edevāt-ı zirāʿiye ve uşul-i ḫirāset – başlıca maḥşulāt-ı erziye – lağbi sefābatı</i>	Ackerbau und Ackergeräte – Agrarprodukte – Laqbi-Ausschweifungen	24
<i>Abāliye nemüne-i terakki</i>	Fortschrittsvorbilder	25
<i>Ḥums livāsınunñ aḫvāl-i ʿumūmiye ve uşul-i idāresi</i>	Die Provinz Ḥums: Allgemeines und Verwaltung	29
<i>Nefs-i Ḥums</i>	Die Stadt Ḥums	36

¹ Im Original: 7. Teşrin-i şāni 1326. Die italienische Invasion in Tripolitanien dürfte bis zum Zeitpunkt der Drucklegung noch nicht erfolgt sein, da der Autor nichts von ihr weiß, sondern vielmehr die damals seit langem bekannten Kolonialisierungsabsichten Italiens als zum Scheitern verurteilt ansieht (Receb, 75).

² Es handelt sich um die Provinzen Ḥums, Fezzan, Ġabal Ġarbi und das Umland der Hauptstadt Tripolis. Die zu dieser Zeit direkt dem Innenministerium unterstellte Provinz (*mutaşarrıflık*) Bengasi wird nicht behandelt.

Titel	Thema	Seite
<i>Münâcât-ı vicdâniye</i>	Stoßgebete des Gewissens	42
<i>Miştirâta kızâsı</i>	Bezirk Miştirâta	44
<i>Zıltayn kızâsı</i>	Bezirk Zıltayn	49
<i>Bir fecî a-ı intikâm</i>	Eine Tragödie der Rache	50
<i>Misallâta kızâsı</i>	Bezirk Misallâta	57
<i>Ṭāwurgâ nâhiyesi</i>	Kreis Tāwurğa	63
<i>Sirt kızâsı</i>	Bezirk Sirt	66
<i>Elvâb-ı şâ'irâne</i>	Poetisches Intermezzo	69
<i>Banķ di Roma hakkında bir muâlâ'a</i>	Betrachtungen zum Banco di Roma	70
<i>Fizzân sancağı: bâ'z-ı taḥaṭṭurât-ı müdbişe</i>	Die Provinz Fezzan: schreckliche Erin- nerungen	77
<i>Takşimât-ı mülkiye ve zirâat ve şerveti</i>	Ihre Verwaltungsgrenzen, Landwirt- schaft und Bodenschätze	79
<i>Ablâķ ve „natür“</i>	Moral und „Natur“	82
<i>Cebel-i Ğarbi sancağı</i>	Die Provinz Cebel-i Ğarbi	87
<i>Ṭarâbulus-ı ğarbiñ ma'a muzâfât mer- kezi:</i>	Die Hauptstadt Tripolis und Umland:	89
<i>merkez-i vilâyetiñ manzara-ı 'umûmiyesi</i>	Panorama der Hauptstadt	
<i>Mulḥakât</i>	Das Umland	93
<i>Ṭarâbulus-ı ğarb abâlisiniñ aḥvâl-i rûḥiye ve ictimâ'iyesi</i>	Die psychische und soziale Lage der Tri- politianier	96
<i>Ḥulâşa-ı maķşad</i>	Zusammenfassung	115
<i>İtikâdât-ı dinîye</i>	Glaubensvorstellungen	118
<i>Kitâb-ı vicdânuñ şahifelerinden</i>	Appell an das Gewissen	121
<i>Ma'ârifin ḥidmet-i esâsiyesi</i>	Hauptaufgaben der Bildung	127

Die oben dargestellte Kapiteleinteilung ist nicht völlig eindeutig, weil das Buch auf ein Inhaltsverzeichnis oder Numerierungen verzichtet, so dass die obige Übersicht sich an den in geringfügig verschiedenen Größen gesetzten Zwischenüberschriften orientiert.

Das erste Kapitel versammelt Angaben allgemeingeographischer Art, zielt aber bereits auf „vergangene und gegenwärtige Fortschritte“. Dieses Thema bestimmt große Teile von Recebs weiteren Ausführungen und steht auch im Hintergrund der im zweiten Kapitel anschließenden Beschreibung der Ruinen von Leptis Magna. Es handelt sich dabei also nur eingeschränkt um einen historischen Exkurs, was auch auf den folgenden Abschnitt über die „früheren Bewohner“ zutrifft.

Ausgehend vom Genre der Landeskunde steuert Receb ihm wichtige Themen an, so dass einige Überschriften nur als „Aufhänger“ für Fragen dienen, die den Autor eigentlich interessierten. Auf diese Weise verfährt Receb beispielsweise beim Überblick über den Zustand der Landwirtschaft in Tripolitanien, der ihn zu einem

Exkurs über Alkoholismus veranlasst.¹ Dabei handelt es sich nicht etwa um Abschweifungen oder Randbemerkungen, sondern schon der Textumfang mancher Abschnitte lässt wenig Zweifel daran, dass es sich eher umgekehrt verhält, indem Receb solche vom Leser erwarteten Überschriften nutzt, um diesen an die ihm wichtigen Probleme heranzuführen.

Am umfangreichsten ist mit rund 40 Seiten das Kapitel über die Provinz Hums, an deren Verwaltung Ebü l-Muzaffer Receb professionell beteiligt war.² Zwar beschreibt er die obwaltenden Verhältnisse, nutzt aber auch hier jede Gelegenheit, den Leser gezielt auf Missstände und die seiner Meinung nach zu ihrer Behebung notwendigen Maßnahmen hinzuweisen. Die übrigen tripolitanischen Provinzen werden weit weniger ausführlich abgehandelt, bevor Receb den Leser im letzten Teil über „die psychische und soziale Situation der Tripolitanier“ (*Ṭarābulus-ı ğarb abālisiniñ abvāl-i rūḥiye ve ictimāʿiyesi*) aufklärt.

Bei der Beschreibung der in Tripolitanien herrschenden Zustände (*abvāl*) geht es vielfach um Missstände und ungenutzte Chancen. Diesen stellt der Autor ganz dem Zeitgeist folgend das Leitbild des Fortschritts (*terakki*) entgegen, an welchem sich die Regierenden sowie alle osmanischen Untertanen zu orientieren hätten. Die Missstände erschöpften sich nach Recebs Ansicht nicht darin, dass der hamidische Despotismus auch in Tripolitanien herrschte, sondern sie erzeugten generell Hass auf die Vertreter der Regierung und blockierten dadurch den ersehnten Fortschritt von Nation (*millet*) und Vaterland (*vatan*).³

Eine wie auch immer geartete Trennlinie zwischen Einheimischen und aus den Kernlanden des Reiches Stammenden zieht Receb nicht, sondern unterscheidet diejenigen, die als Beamte oder Scheiche opportunistisch vom hamidischen Regime profitierten, von dessen heroischen Gegnern. Diesen Opfern der Tyrannei sollte der Fezzan „ein Gedenkort für das Feuer der Tyrannei, eine Bühne für die Lichter des Märtyrertums“ sein,⁴ denn Tripolitanien und vor allem die Oasen des Fezzan wurden jahrzehntelang als Verbannungsorte genutzt, an denen sich Konstitutionalisten aus verschiedenen Teilen des Reiches begegneten. Anders als bei einer Verbannung nach Tripolis kehrten nicht wenige in den Fezzan Verbannte allerdings nicht mehr zurück (*menfā-yı ʿadem*). Daher beschreibt Receb diese Region als „einen hochheiligen Teil des Vaterlandes, denn sie war die Grabstätte der Freiheitskämpfer und die

¹ Siehe Kapitel IV.2.1.3.

² Bei diesem Kapitel dürfte es sich um die umfassendste osmanische Darstellung der Provinz Hums handeln, da die meisten landeskundlichen und historischen Schriften sich auf Tripolis und dessen unmittelbares Umland konzentrieren. Beispielsweise widmet das zur gleichen Zeit erschienene Buch von Nāci/Nūri der Provinz Hums nur etwas mehr als zwei Seiten (Nāci/Nūri, 79-81).

³ Die Schlüsselbegriffe Nation (*millet*) und Vaterland (*vatan*, gelegentlich *yurd*) und ihre Ableitungen durchziehen das ganze Werk.

⁴ Receb, 79: „*Muḥṭıra-t âteş-i istibdād bir şaḥne-i envār-ı şebâdet*“.

mit Wehklagen erfüllte Heimstatt von Unterdrückten der Tyrannei“.¹ Für Rodoslı Receb war auch die Saharaprovinz keineswegs ein kolonial regiertes Territorium, sondern gehörte im Guten wie im Schlechten zum Vaterland.

Gerade angesichts der beklagten Vernachlässigung durch Istanbul sieht Receb in den Aktivitäten des Banco di Roma – durchaus zutreffend – den Versuch einer wirtschaftlichen Durchdringung zur Vorbereitung der italienischen Kolonialherrschaft.² Besonders im Bezirk Sirt sei der Banco di Roma aktiv, zum einen wegen dessen strategischer Bedeutung, zum anderen weil weitab der Zentren die ungebildeten Beduinen auf seine betrügerischen Angebote hereinfielen. Wer es dagegen besser wissen müsste und trotzdem mit dieser ausländischen Bank zusammenarbeitet, wird von Receb als Verräter gebrandmarkt. Demgegenüber seien die in der Region nur in Mişrāta und dem Ort Sirt selbst vorhandenen Filialen der osmanischen Landwirtschaftsbank (Zirāʿat Bankası) für den Aufbau fortschrittlicher Wirtschaftsformen nur bedingt hilfreich, ja hätten unter der hamidischen Misswirtschaft mehr Schaden als Nutzen gebracht.³ Nach Recebs Ansicht ermöglichten die verfehlte Politik ʿAbdülhamids II. und die damit verbundene Ausbeutung durch lokale Beamte und Scheiche das Vordringen des Banco di Roma, doch schwänden dessen Erfolgsaussichten seit der Machtübernahme der neuen Regierung:

„Aber diese neuartige Politik [des Banco di Roma] hat in Tripolitanien keinen Erfolg, denn auch wenn die neue Türkei ihre Verwaltung noch nicht perfektionieren konnte, ist doch heute jeder zufrieden, da man sich bemüht, die ehr- und gewissenlosen Unterdrücker zu beseitigen, die danach trachteten, Reich und Nation zu vernichten“.⁴

Angesichts der Beseitigung der Übeltäter und der von der neuen Regierung erhofften Fortschritte seien die italienischen Pläne zum Scheitern verurteilt, eine wirtschaftliche Durchdringung und künftige Herrschaft mit Zivilisierung in Form von Fortschritt und Landesentwicklung zu rechtfertigen. Ein wenig verfrüht urteilt Receb: „Der Regierungswechsel [von 1908] hat die auf jahrelang gemachten Erfahrungen beruhende schwache Hoffnung der Italiener völlig zunichtegemacht“.⁵

¹ Receb, 79: „*Vaṭanını bir köşe-i aḳdesidir çünkü mücâbidin-i hürriyetin medfeni mağdûrin-i istibâdını mesken-i pür şiveni idi*“.

² Mori, „Penetrazione“.

³ Receb, 70.

⁴ Receb, 71: „*Halbuki yeni icād edilen bu politika Tarābulusda sökmez çünkü yeni Türkiye henüz tekemmülât-ı idâresini istiḫşâl edememiş ise de mülk ve milleti mahvva çalışmış olan hamiyetsiz vicdânsız zalemeyi istiḫşâle sâʿi olduğundan bu gün berkes memnûndur*“.

⁵ Receb, 75: „*Ḥulâşa-ı kelâm İtalyanın senelerce etdiği tecârib neticesindeki ümid-i hafifini de tebeddül-i idâre büsbütün kaḳ ve kamʿ etmişdir*“.

III.2.3.4. ‘Abdülkâdir Câmîs landeskundliche Schriften über den Fezzan (1910)

Der Kavallerieoffizier ‘Abdülkâdir Câmî Bey (Baykurt/Baykut, 1878-1949)¹ geboren 1878 in Istanbul als Sohn des Mehmed Münir Paşa, schloss 1896 die Militärakademie im Range eines Leutnants (*mülâzim-i sâni*) ab. Aufgrund seiner Unterstützung der jungtürkischen Opposition gegen die Alleinherrschaft ‘Abdülhamîds II. wurde er umgehend nach Tripolis strafversetzt, wo er insgesamt zehn Jahre lang stationiert war. In Tripolis wurde Câmî ein Klient des ebenfalls dem Komitee für Einheit und Fortschritt (KEF) nahestehenden Generalgouverneurs Receb Paşa, dem er als Adjutant diente, und der ihm den Beinamen Câmî – nach dem bekannten Mystiker Mollâ Câmî – gegeben haben soll. In Tripolis knüpfte der junge Offizier Kontakt zu zahlreichen anderen strafversetzten und verbannten Regimegegnern, meist Absolventen der Medizinal-, Militär- und Marineakademien. Mit einigen von ihnen soll Câmî einen linksgerichteten Kreis innerhalb des KEF namens *Hizbî t-Terakki* gegründet haben. Nach rund zehnjähriger Tätigkeit in Tripolitaniens war Câmî zwei Jahre lang (1906-8) amtierender *kâ’immakâm* von Gât im Westen des Fezzan, legte das Amt jedoch nieder und beendete gleichzeitig seine Militärlaufbahn, als er 1908 als Kandidat des KEF in das erste Parlament der Zweiten Konstitutionsperiode gewählt wurde.

Da der erstplacierte Kandidat aus beruflichen Gründen verzichtet hatte, beanspruchte Câmî als zweiter den Parlamentssitz, doch die Kammer lehnte dies ab, da er im Gegensatz zum Erstplacierten kein ursprünglicher Einwohner des Fezzan sei, bis eine Nachwahl im Frühjahr 1909 das Votum bestätigte. Als Mitglied des Abgeordnetenhauses (*Meclis-i Meb’ûsân*) setzte Câmî sich lebhaft für die Interessen Fezzans und Tripolitaniens ein und wirkte während des italienisch-türkischen Krieges an der Mobilisierung von Freiwilligen mit.² Schließlich wandte Camî sich vom KEF ab und nahm das Mandat eine Zeitlang als Unabhängiger wahr.³

¹ Die folgenden biographischen Angaben stützen sich auf İnan, „Oğlu“, XI-XXI. Wenn es sich bei seinem Vater um den Kavalleriegeneral Tatlıcızâde Mehmed Münir Paşa handelt, lernte Câmî diesen nie kennen, da Münir 1877-78 im Krieg gegen Russland fiel (*S’O IV*, 302 (ed. 1217)). Zu *Tarâbulus-ı garbdan Şahrâ-yı Kebire doğrı* s. Herzog/Motika, 164-169, Pistor-Hatam, „Reisebeschreibungen“, 168-173 und İhsanoğlu, *Coğrafya*, 582-583. Als Familienname kursieren Baykurt und Baykut.

² Prâtor, 258.

³ Für kurze Zeit gab Câmî zusammen mit dem Abgeordneten von Kütahya, Ahmed Ferid Bey (Tek), der ebenfalls lange Zeit in Tripolitaniens gedient hatte, die Zeitschrift *İfham* heraus (zu Tek s. Çankaya III, 928-929). Câmî gehörte „zu den Begründern der kurzlebigen *Milli Meşrutiyet Fırkası*, der ersten offen nationalistisch orientierten türkischen Partei“ (Prâtor, 258). Nachdem er einige Jahre Geschäften im Bergbauwesen nachgegangen war, amtierte er während des Ersten Weltkrieges als Militärzensor in Izmir, wo er maßgeblich am Aufbau des Izmirer Zweiges der paramilitärischen Gesellschaft für die Verteidigung der Rechte (*müdâfa’â-ı hukûk cem’iyeti*) und am türkischen Unabhängigkeitskrieg teilnahm. Nach kurzzeitiger Tätigkeit als Abgeordneter für Aydın im Ankaraner Parlament und Innenminister der republikanischen Regierung 1920 überwarf er sich mit dieser und wurde in diplomatischer Mission nach Rom entsandt. 1922 kehrte er nach Istanbul zurück und unterrichtete am Robert College

Gewissermaßen als publizistische Komponente seiner politischen Arbeit veröffentlichte Cāmi 1326/1910 „Von Tripolis in die Sahara: Untersuchungen über die Strukturen und Völker der Wüste“ (*Ṭarābulus-ı ğarbdan şahrā-yı kebire doğru. Şahrā teşkilâtı ve akvâmı hakkında tedkikât*). Diese Schrift erschien Cāmi 1945 als zu „blass“ (*sönük*), weil sie der Wüste und ihren Bewohnern kein Leben einhauche, er beide aber sehr schätze; zudem habe er 1910 noch nicht alles über seine jungtürkischen Aktivitäten (*Jön Türk hayatım*) schreiben können. Um diese Lücken zu füllen, habe er seine alten Notizen erneut durchgesehen und um Erinnerungen ergänzt, um ein neues Buch über den Fezzan zu veröffentlichen, welches er Hâlide Edib (Adıvar) widmete.¹ Zur Veröffentlichung kam es allerdings vor Cāmis Tod 1949 nicht mehr.

Die Historikerin Arı İnan hatte bereits 1977 Kontakt zu Cāmis Nachkommen aufgenommen und das arabischschriftliche Manuskript mit dem ausführlichen Titel „Wüstenleben, Wüstenmenschen, Araber und Berber-Tuareg im spätosmanischen Afrika; Erinnerungen an die Verbannten der Ära ‘Abdülhamids; ein Kapitel aus der Geschichte der Jungtürken“² in Lateinschrift transkribiert, jedoch erschien es erst 2009 als „Das Leben im spätosmanischen Afrika. Wüstenmenschen, Verbannte und Jungtürken“ (*Son Osmanlı Afrikası’nda hayat. Çöl insanları, sürgünler ve Jön Türkler*).³ Das so entstandene Buch enthält neben einigen zusätzlichen Materialien ein Kapitel über die Verbannten sowie Erinnerungen an die Lebensumstände vor allem im Fezzan, doch ist es durch den jahrzehntelangen Abstand nicht mehr in derselben Weise wie *Ṭarābulus-ı ğarbdan Şahrā-yı Kebire doğru* Teil des spätosmanischen Libyendiskurses, so dass es hier nur ergänzend herangezogen wird.

Obwohl kein Reisebericht im engeren Sinne, versucht schon Cāmis erstes Buch dem Leser die Welt der Sahara nahezubringen. Dazu gehören an Abenteuerromane der Jahrhundertwende erinnernde Beschreibungen der Landschaft ebenso wie wildschöner, stoischer Kamele oder der trostlosen Leere. Zugleich macht Cāmi den städtischen Leser auf die Gefährdung durch Krankheiten wie vor allem Malaria, giftige Skorpione, lästige Moskitos und papierfressende Termiten sowie natürlich auf die Sorge um Trinkwasser aufmerksam. Im Gegensatz zu Orten wie

sowie am Mädchengymnasium von Erenköy Geschichte und Französisch. Nach der Zulassung von Oppositionsparteien betätigte Cāmi sich wieder journalistisch als Kolumnenautor und durch Herausgabe der nur kurze Zeit erscheinenden linksorientierten Zeitung *Yeni Dünya*. Außer den beiden Büchern über Tripolitanien und Fezzan verfasste er die politische Schrift *‘Osmānlılığın âtisi, düşmanları ve dostları* (1913) und *‘Osmānlı ülkesinde hıristiyan türkler* (1922) über turkophone Christen.

¹ Cāmi, „Takdim“, XLV-XVI.

² „*Şon ‘osmānlı Afrikasında çöl hayatı, çöl adamları, ‘arab ve berberiler-tevārık, ‘Abdülhamid devrinin sürgünler diyarından hatıralar, Jön türk tarihinden bir şahife*“.

³ İnan, „Cami“, VII. Arı İnan, Tochter von Atatürks Adoptivtochter Afet İnan, unternahm die Konversion in die Lateinschrift zusammen mit dem „Experten für alte Schrift“ (*eski yazı uzmanı*) İbrāhim Olgun und ergänzte das Buch um zahlreiche weitere Materialien sowie die Zusammenfassung mündlicher Angaben von Cāmis Sohn Sermet Baykurt.

Murzuq, an denen die mehrfach erwähnte Malaria endemisch war, seien die mit-ten in der Wüste lebenden Menschen kerngesund.¹

Herzog/Motika sehen *Ṭarābulus-ı ğarbdan Şahrā-yı Kebire doğrı* als untypischen Reisebericht an, da er keinen narrativen Bezug auf die Erlebnisse des Verfassers enthalte.² Zwar handelt sich schon aufgrund des Umstandes nicht um einen typischen Reisebericht, dass Cāmī nicht im engeren Sinne eine Reise unternahm, sondern etwa 14 Jahre in Tripolitanien und Fezzan ansässig war, aber sicher ist Herzog und Motika darin zuzustimmen, dass das 1910 erschienene Buch im Kontext der zeitgenössischen politischen Diskussion und speziell der Parlamentsdebatten zu sehen ist, an denen Cāmī selbst teilnahm. Herzog und Motika rücken das Buch daher in die Nähe von Memoranden, allerdings wurde es durch die Publikation einer breiteren Öffentlichkeit zugänglich gemacht („public *lâyıba*“) als bei Memoranden üblich.³

Auf dem Weg zu seinem Posten in Gāt reiste Cāmī Bey 1906 mit der nach Bornu ziehenden Karawane des Hanns Vischer bis nach Murzuq.⁴ Vischer, der Cāmīs Kenntnis der französischen wie arabischen Sprache und Literatur schätzte, schrieb über ihn: „An excellent travel companion and the best of friends, his presence often helped to give me glimpses of the more intimate life of the desert people, which is otherwise a closed book to the European traveller.“⁵ Den Anspruch darauf, die Einheimischen besser als Europäer zu verstehen, erhebt Cāmī in der Tat selbst, wenn er über die Tuareg (*Ṭawāriq*) schreibt:

„Dennoch verdienen es die Tuareg, unter den Völkern der Sahara im Vergleich zu den im Blutvergießen fortgeschritteneren Tibbu als besser zu gelten. Einige von den Europäern und den Reisenden der jüngsten Zeit erzeugte falsche Vorstellungen über die Tuareg müssen jetzt korrigiert werden.“⁶

Die Kategorisierung der Tuareg als weniger barbarisch auf der Skala der Zivilisiertheit macht ironischen Gebrauch vom Fortschrittsbegriff (*terakki*), was die Aussage gleich wieder in Frage stellt. Es kommt Cāmī aber vor allem darauf an, die im

¹ Cāmī, *Ṭarābulus*, 107-108: „*Kāmilen şahrâneşin olan kabā'ilde ise ahvāl-i marāziye hemān yok gibidir.*“

² Herzog/Motika, 163-164. Der von Herzog/Motika vermisse narrative Erfahrungsbezug, der offenbar rückblickend auch Cāmī selbst fehlte, wurde erst in *Son Osmanlı Afrikası'nda hayat* nachgeholt.

³ Herzog/Motika, 168.

⁴ Der aus Basel stammende Hanns Vischer (1876-1945, ab 1941 Sir H. V.) war zunächst als Missionar in Westafrika und später als britischer Kolonialbeamter in Nigeria tätig, nahm auf britischer Seite am Ersten Weltkrieg teil und wirkte ab den 1920er Jahren als Berater für das Bildungswesen der Kolonien in Afrika. Für die Saharadurchquerung erhielt er eine Auszeichnung der Londoner Geographischen Gesellschaft (Nachruf auf Hanns Vischer, 8-19).

⁵ Vischer, *Sabara*, 27.

⁶ „*Bunuñla berāber yine Tevāriq şahrā akvāmi içinde hūnriçlikde pek müterakki olan Tibūlara nazaren daba eben 'add olunmağa lâyıkdırlar. Tevāriq hakkında Avrupalıların ve 'aşr-ı ahir seyyāblarınıñ hāşıl etdirmiş oldukları ba'z-ı yanlış fikirler artık taşhih olunmalıdır*“ (Cāmī, *Ṭarābulus*, 179).

Osmanischen Reich stark rezipierten „falschen Vorstellungen“ der Europäer richtigzustellen. Dazu qualifizierte ihn persönliche Erfahrung:

„Da es mir gelang, mit ihnen zwei Jahre lang ständig in Kontakt zu stehen, sie in der Stadt [Gât], auf Expedition, in meinem Feldlager, auf ihren Weiden, in ihren Zelten, kurz: in allen Lebenslagen zu studieren und soweit als möglich ihre Gemüter zu beeinflussen, werde ich versuchen, eine knappe Skizze zu zeichnen, um einen Überblick zu geben.“¹

Die anschließende Darstellung der Tuareg beruht auf Cāmis eigenen Erfahrungen unter Heranziehung von Ibn Ḥaldūn und von französischsprachigen Schriften² über die vermuteten antiken Vorfahren der Tuareg, deren Lebensweise sich seitdem nicht wesentlich verändert habe. Neben der ausführlichen Schilderung ethnographischer Einzelheiten wie Kleidung, Kosmetik, Waffen, Wohnung, Speise, Religion, Schrift, Musik usw.³ fällt Cāmi die starke Stellung der Frauen auf.⁴

Trotz aller liebevoll ausgebreiteten Einzelheiten fällt Cāmis Urteil recht negativ aus, indem er die Tuareg pauschal als verlogene Feiglinge charakterisiert: „Für die Tuareg ist die Flucht eine Kunst. Außerdem haben sie die schlimmsten Charaktermängel wie extremen Hochmut, Untreue, Lüge und Verrat.“⁵ Als notorische Räuber stellten sie ohnehin ein Sicherheitsrisiko dar, ihre Feigheit führe aber immerhin dazu, dass selbst größere Gefechte nur wenige Gefallene zur Folge hätten.⁶ Da sich ihre Lebensweise in dreißig Jahrhunderten nicht verändert habe, bezieht Cāmi zusammenfassend ein Zitat des römischen Autors Diodorus auf die Tuareg: „Sie leben wie Tiere“ (*hayvān gibi yaşarlar*).⁷ Die moralische und zivilisatorische Disqualifizierung ist damit komplett und schließt die noch schlimmeren Tibbu erst recht ein. Da Cāmi wie viele spätosmanische Schriftsteller gern auf westliche Autoren zurückgreift, indem er etwa die Saharareisenden Rohlfs und Nachtigal zitiert oder die lateinischen Namen von Tieren und Pflanzen nennt,⁸ überrascht die Übernahme des Negativurteils weniger als seine direkte Übertragung auf die Tuareg, die er in seinem postum veröffentlichten zweiten Buch allerdings günstiger beurteilte.

¹ „*Bunlarla iki sene mütemâdiyen temâssda bulunarak beldede, seferde, ordugâhımda, me'âlarında, çâdırlarında ve l-hâşıl bütüin şafâhât-ı hayâtiyelerinde onları tedkîka, mümkün olduğu kadar rûhlarına nüfûz etmeğe muvaffak olduğım cibetle bu huşûşda bir fikr-i icmâli hâşıl etdirecek kadar muhtaşar bir kroki çizmeğe çalışacağım*“ (Cāmi, *Ṭarâbulus*, 179-180).

² Dies ist an den Namensformen in arabischer Schrift und in lateinschriftlichen Inserten zu erkennen. Zu seiner Lektüre gehörte demnach auch eine Herodot-Übersetzung.

³ Cāmi, *Ṭarâbulus*, 178-220.

⁴ Er vermutet, dass einst das Matriarchat herrschte (*kadınların doğrudan doğruya icrâ-yı hükümet*, ebda., 184). Vgl. Pistor-Hatam, „Reisebeschreibungen“.

⁵ „*Tevârîkca firâr büyük bir hünerdir. Bundan başka şoñ derece hõdkâmlık, vefâsızlık, yalanclık ve hiyânet gibi en müdbiş naķışaları vardır*“ (Cāmi, *Ṭarâbulus*, 211, vgl. 108).

⁶ Cāmi, *Ṭarâbulus*, 192 und 217-219.

⁷ Cāmi, *Ṭarâbulus*, 220.

⁸ Vgl. Herzog/Motika, 168.

Cāmī selbst scheint die intensive Landeskenntnis, welche er auf seinen Posten erwarb und die Vischer an ihm so schätzte, am Ende doch für weniger wertvoll und verlässlich zu halten als die vorbildlichen westlichen Wissensformen, an die er wo immer möglich anschließt. Dennoch will er deren Irrtümer korrigieren und wirft dem französischen Reisenden Duveyrier vor, er habe „den Europäern diese marodierenden Räuber als Ritter der Wüste vorgestellt“¹ und damit ein (bis heute nachwirkendes) romantisches Bild an die Stelle der ernüchternden Wirklichkeit gesetzt. Wenn sich die Tuareg der Region von Ġāt nun dem Osmanischen Reich unterstellten, sei dies weniger auf ihre Zuneigung als auf das gewaltsame Vorrücken der Franzosen zurückzuführen; außerdem erlaube die mangelhaften Strukturen (*noḳṣānī-i teşkilâtımız*) der osmanischen Herrschaft es ihnen, ihre Autonomie zu wahren (*hükümet-i huşûşıye-i müstakillesini icrâ*).²

Zwar sah Cāmī seine schwierige Aufgabe auftragsgemäß darin, die osmanische Herrschaft im Bezirk von Ġāt zu etablieren, nutzte aber die Beschreibung der Gegend von Tarhūna am Wege in den Fezzan für einen Frontalangriff auf die Regierung:

„In diesem fruchtbaren Gebiet, das zu Zeiten der Römer von Olivenhainen bedeckt war, kann unsere derzeitige Regierung nicht einmal die vorhandenen einzelnen Öl- und Mandelbäume vor dem Angriff der Ziegenzähne retten. Indem sie den Einwohnern den Mut zu neuer Anpflanzung nimmt und diese fruchtbare Hochebene, die mit ihren überall verstreuten Ruinen und langen Dämmen dem Besucher in der Vergangenheit ein glückliches und freundliches Gesicht dargeboten hatte, mit trübseliger Unfruchtbarkeit bedeckt lässt, zeigt sie der ganzen Welt, dass sie unfähig für den Überlebenskampf ist.“³

Cāmī stellt die agrarische Blüte der Römerzeit der trostlosen Gegenwart gegenüber, in der die wenigen verbliebenen Bäume den Ziegen ausgeliefert sind, und macht die osmanische Regierung für diesen Zustand verantwortlich. Damit fordert er indirekt die Schaffung von Anreizen zur erneuten Kultivierung des Landes. Durch fortgesetzte Untätigkeit würde das Osmanische Reich hingegen offenlegen, dass es dem Tode geweiht sei. Die Metapher vom Überlebenskampf (*nizâc-ı hayât*) scheint einen Bezug zum sozialdarwinistischen Zeitgeist im Vorfeld des Ersten Weltkrieges herzustellen, welcher die Nationen und Reiche in einem Überlebens-

¹ „...bu çapulcu eşkiyâyı Avrupalılara şahrâ sövabeyleri şüretiyle taqdim etmişdi“ (Cāmī, *Ṭarābulus*, 213); vgl. Herzog/Motika, 192-193.

² Cāmī, *Ṭarābulus*, 213-214.

³ „Romalılar zamânında vâsî zeytünliklerle mestür olan bu sâha-ı feyzdâr içinde bugün mevcûd bir kaç münferid zeytün ve bâdem ağaçlarını bile şekl-i hâzır hükümetimiz keçi sürülerininî deudân-ı ta'arruzundan kırtaramayarak yeni ğarsiyât için abâlininî cesâretini kesr etmekte ve yaygın yaygın harâbeleri ve imtidâdlı seddleriyle mâzide mes'ûd ve mübtesim bir rüyü huzarâ irâ'e etdiğini ifâde eden bu kuvvetli bereketli yaylayı bir pûşide ğamgîn 'akâmetle mestür bırakarak bütiin 'âleme karşı nizâc-ı hayâtadaki isti'dâdsızlığını göstermekdedir“ (Cāmī, *Ṭarābulus*, 80). Vgl. zu Waldschäden durch Weidetiere den Bericht des *mutaşarrıfı*s von Bengasi, Murâd Fu'âd Paşa, von 1910 (DH.MUI 73/2-25).

kampf sah, dem die Schwachen zum Opfer fallen würden. Dieselbe Denkfigur findet sich kaum überraschend in italienischem Kolonialschrifttum der Zeit.¹

III.2.3.5. Italienische Libyenbilder

Italienische Vorstellungen von Libyen wurden mindestens bis zur Invasion von den inneren Verhältnissen und (oft vermeintlichen) Bedürfnissen Italiens geprägt, und zwar vor allem von der Absicht, die aus wirtschaftlichen Gründen starke Auswanderung in ein von Rom kontrolliertes Gebiet zu kanalisieren und von der als nationale Notwendigkeit empfundenen Absicht, sich durch den Erwerb von Kolonien als europäische Großmacht auszuweisen. Der Nachweis nationaler Größe verdrängte in der Debatte über koloniale Expansion die berechtigten Zweifel an deren materiellem Nutzen,² während die Frage einer Berechtigung zum Krieg offenbar keine Rolle spielte. Die „erste große Informations- und Desinformationskampagne in der italienischen Geschichte“ begann Ende 1910, verbreitete sich aber erst im Laufe des Jahres 1911 über die gesamte Presselandschaft.³ Das Bemühen der Kriegsgegner, ein nüchternes Bild Libyens zu vermitteln, unterlag der national überschwänglichen Rhetorik der Befürworter, welche Ruhm und den Erwerb eines Garten Eden in Nordafrika versprachen.⁴

Die Befürworter kolonialer Expansion im noch jungen Nationalstaat hatten um 1880 eine Besetzung Tunesiens angestrebt, wo rund 28.000 italienische Auswanderer lebten. Noch in diesem Jahr versicherte die französische Regierung Rom, dass sie keine Besetzung Tunesiens beabsichtige, Italien aber gegebenenfalls vorab informieren und für eine Kompensation sorgen wolle.⁵ Nach der im folgenden Jahr erfolgten französischen Besetzung Tunesiens und den problematischen Erwerbungen Italiens in Ostafrika richtete sich das Interesse der römischen Koloniallobby auf Libyen, was spätestens seit der Kongo-Konferenz 1884 wohlbekannt war. Der gemessen am Aufwand und angesichts der begrenzten militärischen Fähigkeiten Italiens zweifelhafte Nutzen einer Besetzung Tripolitaniens und der Cyrenaica scheint auch in Regierungskreisen kein Geheimnis gewesen zu sein, da die endgültige Entscheidung für eine Besetzung Libyens fast drei Jahrzehnte nach den ersten diplomatischen Zusicherungen fiel. Manches spricht dafür, dass sich der liberale Ministerpräsident Giolitti 1911 vor allem zur Invasion entschloss, um

¹ S. Kapitel IV.1.2.3.

² Dies stellte Gaetano Mosca im Vorfeld des Krieges klar (zit. in Nardi/Gentili, „Introduzione“, 12-13).

³ Nardi/Gentili, „Introduzione“, 11-12, einschl. des Zitats von Franco Gaeta: „la prima grande campagna di informazione e di disinformazione di massa della storia italiana“.

⁴ Vgl. zur „stampa vendi-bubbole“ Nardi/Gentili, „Introduzione“, 23-29.

⁵ Faath, „Sammlung“, 97.

Nationalisten und Konservativen entgegenkommen und seine vierte Regierung bilden zu können.¹

Trotz unermüdlicher Pressekampagnen der Kolonialismuslobby, trotz der geographischen Nähe zum „Mutterland“ und trotz vereinzelter Kundschaftermissionen² war über Tripolitanien, Barqa und Fezzan in der italienischen Öffentlichkeit recht wenig bekannt,³ und auch Regierungskreise bemühten sich erst spät um Informationsbeschaffung: Erst einen Monat vor Beginn der Invasion im Herbst 1911 begann das italienische Außenministerium, systematisch Informationen zu sammeln.⁴ Die Bemühungen zur agrargeographischen, archäologischen, kartographischen und ethnologischen Erforschung des Landes wurden erst nach dem Frieden von Ouchy 1912 intensiviert.⁵ Die italienische Libyenliteratur wuchs in den folgenden Jahren derart stark an, dass sie in diesem Rahmen nicht gleichgewichtig mit der arabischen und osmanischen behandelt, sondern nur punktuell vergleichend herangezogen werden kann. Berücksichtigt wurden in erster Linie einige für die hier behandelten Fragen aussagekräftige Fallbeispiele.

Wie die osmanische ließ auch die italienische Regierung Jahrbücher produzieren, die für Verwaltung, Handel und Industrie bestimmt waren. Das erste, von dem Genueser Carlo Provenzal 1913 herausgegebene Jahrbuch⁶ wurde nicht rein auf Regierungskosten, sondern kommerziell aufgelegt, wie die zahlreichen Annoncen zeigen. Es enthält nach einem „offiziellen“ Teil mit einer Porträtgalerie von Königshaus und Regierungsmitgliedern sieben Kapitel über Geschichte, Geographie und Bevölkerung, Wirtschaft, Verwaltung, Gesetze und Erlasse, Verkehrs- und Fernmeldewesen sowie Reisedetails wie Klima, Kalender, Geld, Zollbestimmungen, Fahrpreise sowie öffentliche Einrichtungen und Firmen und schließlich Beschreibungen von Ortschaften und Listen von Geschäften.

Der faschistischen Ära gehört das an Tabellen und Zahlenkolonnen reiche Jahrbuch des Kolonialinstituts in Rom von 1926 an, das als erster Jahrgang gekennzeichnet ist.⁷ Es behandelt nicht nur Libyen, sondern auch die ostafrikanischen Kolonien. Tripolitanien und die Cyrenaica werden wie die übrigen Territorien nach einer einheitlichen Kapiteleinteilung präsentiert:

¹ „Giolitti, insomma, va in Libia per ‚dare un contentino‘ a nazionalisti e conservatori“ (Vigezzi, „Liberalismo“, 1231). Giolitti verband dies propagandistisch mit dem Jahrestag der Schlacht von Adua, Italiens als schändlich empfundener Niederlage gegen Äthiopien.

² Hier wäre die Reise von Camperio und Haimann 1881 zu nennen (Hildebrand, *Cyrenaika*, 73-74).

³ So prägte der 1817 erschienene Bericht des Arztes Della Cella noch um die Wende zum 20. Jahrhundert das Bild der Cyrenaica (Faath, „Sammlung“, 96). Vgl. insgesamt Bono, *Storiografia*.

⁴ Baldinetti, „Italian Colonial Rule“, 91.

⁵ Faath, „Sammlung“, 110-172.

⁶ Provenzal (Hg.), *Guida Annuario*.

⁷ Istituto Coloniale Italiano, *Annuario*.

Überschrift	Übersetzung
<i>Uffici, Enti ed Istituti relativi alle Colonie</i>	Behörden, Einrichtungen und Institutionen
<i>Cenni storico-geografici</i>	historisch-geographische Angaben
<i>Clima e piogge</i>	Klima und Niederschläge
<i>Popolazioni, religione e lingua</i>	Volksgruppen, Religion und Sprache
<i>Ordinamento amministrativo</i>	Verwaltungsordnung
<i>Ordinamento giudiziario</i>	Justizordnung
<i>Ordinamento scolastico</i>	Schulordnung
<i>Archeologia</i>	Archäologie
<i>Ordinamento militare</i>	militärische Ordnung
<i>Sistema tributario</i>	Steuersystem
<i>Sanità pubblica</i>	Gesundheitswesen
<i>Dogane</i>	Zollwesen
<i>Dazi di entrata</i>	Importzolleinnahmen
<i>Dazi di uscita</i>	Exportzolleinnahmen
<i>Commercio</i>	Handel
<i>Banche, monete, pesi e misure</i>	Banken, Währung, Maße und Gewichte
<i>Navigazione e porti</i>	Schiffahrt und Häfen
<i>Ferrovie e strade</i>	Eisenbahn und Straßen
<i>Miniere, industrie, pescherie, saline</i>	Bergbau, Industrie, Fischerei, Salzgewinnung
<i>Agricoltura e fauna</i>	Landwirtschaft und Tierwelt
<i>Servizi postali e telegrafici</i>	Post und Telegraphie
<i>Notizie pratiche</i>	praktische Hinweise

Die Handels-, Industrie- und Landwirtschaftskammer von Tripolitanien veröffentlichte 1929 das Tabellenwerk *Situazioni statistiche della colonizzazione agraria in Tripolitania 1914-1929*,¹ an dem sich ablesen lässt, in welchem Umfang Grundbesitz und Nutzungsrechte an italienische Firmen und Privatpersonen vergeben wurden. Außerdem werden staatliche Fördermaßnahmen aller Art und die Steigerung der Agrarproduktion zwischen 1925 und 1929 dargestellt.² Die enttäuschenden und vielleicht deshalb nicht im einzelnen aufgeführten Werte für die vorfaschistische Zeit und die ersten faschistischen Jahre führt die Einleitung auf die schlecht vorbereitete Eroberung und die daher jahrelang unsichere Lage zurück – aber Mussolinis denkwürdiger Besuch 1926 habe selbstverständlich das Blatt gewendet.³

Potenziell mit osmanischen Lageberichten vergleichbar ist der technischer gestaltete und bebilderte Bericht des Ingenieurs Simonetti, eines Oberinspektors der

¹ Camera di commercio industria e agricoltura della Tripolitania, *Situazioni statistiche*.

² Insbesondere die Produktion von Weintrauben und Oliven stieg in diesem Zeitraum beträchtlich.

³ Camera, *Situazioni*, 3.

öffentlichen Arbeiten in Libyen, über die Bauprojekte bis Anfang 1914.¹ Er zeigt ebenso wie die Berichtserie der *Rapporti e Monografie Coloniale* des Kolonialministeriums über Schulen, militärische Bauprojekte oder Kolonialtruppen, dass die italienische Regierung erheblich mehr Mittel in die libyschen Provinzen investieren konnte als das Osmanische Reich. Die hohen Ausgaben, welche der Regierung durch solche Projekte wie auch die Kriegsführung in Libyen entstanden, wurden von oppositionellen Parlamentariern von Anfang an kritisiert, da man das Geld besser in Projekte in Italien selbst investieren sollte.² Überhaupt sei die Behauptung, man wolle fremde Völker zivilisieren, eine schlechte Entschuldigung dafür, dass man daheim versage, wie vor allem sozialistische Politiker der Regierung vorwarfen.³

In mancher Hinsicht mit landeskundlichen Schriften der osmanischen Zeit vergleichbar sind drei Berichte von Erkundungsmissionen in die Cyrenaica. Socrate Checchi 1912 erschienenes Buch *Attraverso la Cirenaica* beschreibt eine Erkundungsmission, welche die italienische Regierung Anfang 1910 in die Cyrenaica entsandte.⁴ Außer Checchi selbst nahmen Vincenzo Bernabei, der italienische Konsul in Bengasi, der Ingenieur Roberto Almagià und der Offizier Renzo Brusati teil.⁵ Diese „Karawane“ reiste auf der relativ zugänglichen West-Ost-Route von Bengasi entlang der Küste über ʿŤulmayṭa auf das Plateau, dann über al-Marğ und Šaḥḥāt nach Derna. Zwei weitere Erkundungsmissionen besuchten die Cyrenaica erst 1920 und 1921 nach dem Friedensschluss mit Idris as-Sanūsi, um Möglichkeiten der Landesentwicklung zu ergründen. Im Auftrag der Regierung organisierte der Touring Club Italiano eine Erkundungsmission aus Fachleuten, Vertretern von Handelskammern und Agrargesellschaften sowie einigen Offizieren, die zwischen dem 12. und 27. April 1920 Bengasi, al-Marğ, Marāwa, Salanṭa, Šaḥḥāt, al-Qubba, ʿŤulmayṭa, Marsā Sūsā und Derna besuchten.⁶ Fast gleichzeitig besuchte eine weitere Expertenkommission im Auftrag eines Verbandes zur Inwertsetzung der Cyrenaica in Mailand das Land und veröffentlichte ebenfalls ihre Gutachten.⁷

Eine im Hinblick auf Libyen neue Literaturgattung waren ethnographische Übersichten über die Einwohner Tripolitaniens und der Cyrenaica, welche der Beamte des *Ufficio Politico Militare* Enrico De Agostini in Zusammenarbeit mit dem Übersetzer Ismāʿil Kamāli erstellte,⁸ sowie programmatische Schriften aus der „liberalen“ und der faschistischen Zeit über die Kolonisierung und Inwertsetzung des Landes,⁹ auf die in Kapitel IV.3. eingegangen wird.

¹ S. Ministero delle Colonie [R. Simonetti], *Opere Pubbliche*.

² Turati, „Impresa“, 80.

³ Ghetti, „Pensare“, 80-81.

⁴ Socrate Checchi, *Attraverso la Cirenaica*. Rom 1912, 2.

⁵ Checchi, *Cirenaica*, Vorblatt, wo er die Teilnehmer als *carovana* bezeichnet.

⁶ Marinelli (Hg.), *La Cirenaica*, V.

⁷ Sindacato di Studi per la valorizzazione della Cirenaica Milano, *Relazione*.

⁸ Chemāli, *Gli abitanti*, sowie De Agostini, *Le popolazioni*. Mehr zu ihrer Zusammenarbeit in Kapitel V.3.4.2.

⁹ Bartolotti, *Il passato*, und Bonifacio, *Valorizziamo* sowie Cantalupo, *L'Italia Musulmana*.

III.3. Zusammenfassung

Der osmanische Orientalismus, wie zuerst Makdisi ihn postulierte, diente zur Selbstaufwertung gegenüber „dem Westen“ und zur Selbsterhebung über barbarische Untertanen. Wesentlich dafür sind die Errichtung rassistisch, ethnisch oder temporal gedachter Hierarchien und die hochmütige Abgrenzung der Zivilisierten von den exotischen und unterlegenen zu Zivilisierenden. Diese Art der Abgrenzung wurde unter anderem dadurch verkompliziert, dass die osmanische Oberschicht den meisten arabischen Untertanen in der muslimischen Religionszugehörigkeit verbunden war. Zudem ist die soziale Reichweite einer solchen Einstellung schwer zu bestimmen, doch kann sie nur dann spürbare Wirkung entfaltet haben, wenn sie in praktische Politik und damit in den Verwaltungsalltag einfluss.

Deringils „geborgter“ osmanischer Kolonialismus war vom Streben nach Gleichwertigkeit und der Furcht vor der Einmischung westlicher Großmächte getrieben. Dazu gehörte die Teilnahme an der imperialistischen Afrikapolitik europäischer Mächte, indem das Osmanische Reich Anspruch auf das libysche Hinterland erhob, ebenso wie die Hebung unzivilisierter Untertanen. Eine wichtige Frage ist in diesem Zusammenhang, wer genau die Akteure der osmanischen Zivilisierung und die Träger des „imperialen Bewusstseins“ eigentlich waren. Zum Nachweis orientalistisch-kolonialistischen Denkens müssen unterschiedliche relevante Quellengattungen in angemessen repräsentativer Auswahl textkritisch untersucht werden, was nur in klaren zeitlichen und räumlichen Grenzen geschehen kann. Diese Arbeit unternimmt den Versuch für die libyschen Provinzen zwischen 1880 und 1912.

Der Zusammenhang zwischen Kolonialherrschaft und Orientalismus erweist sich als ausgesprochen unklar, zumal ein Großteil des orientalistischen Wissens die Wirklichkeit so stark verzerrte, dass es herrschaftspraktisch nutzlos war. Wissen und Herrschaft hängen durchaus zusammen, doch die Art ihres Zusammenhangs ist nicht vorgegeben, so dass das zwingend politische Handeln und besonders die Kommunikation untersucht werden muss, um diesen Zusammenhang zu klären. Konkret relevante Akteure waren die osmanischen Beamten und ihre lokalen Kontaktpersonen, denn die Frage, ob das Osmanische Reich des 19.-20. Jahrhunderts kolonialistisch war, lässt sich nur anhand der von ihnen getragenen Herrschaftspraxis und politischen Kommunikation beantworten.

Eine ökonomische Begründung für osmanischen oder italienischen Kolonialismus in Libyen überzeugt nicht. Als Kriterium zur Abgrenzung der Kolonialherrschaft etwa von Nationalstaatsbildung bietet sich die Herstellung von kolonialer Differenz an, die das Spannungsverhältnis zwischen zivilisatorischer Integration und Ausgrenzung erzeugt. Die Wahrnehmung von Fremdherrschaft bzw. Höherwertigkeit lässt sich allerdings auch in Texten über Zentralregionen des Reiches nachweisen, was anzeigt, wie schwer die Zivilisierung der Anderen von der Zivilisierung der eigenen Nation unterscheiden ist.

Die von Kühn als kolonialer Osmanismus bezeichnete Praxis im Jemen weist viele Parallelen mit Beobachtungen zu den libyschen Provinzen auf. Diese bestehen unter anderem darin, dass zwar eine Tendenz zu kolonialer Differenz existierte, aber im Zweifelsfall zugunsten integrativer Maßnahmen ignoriert wurde. Zudem war die imperiale Politik zwischen Differenz und Integration komplex und wurde jeweils vom politischen Handeln unterschiedlicher Akteure bestimmt.

Die Autoren der Memoranden sahen sich mit der Erwartung konfrontiert, den libyschen Provinzen den Fortschritt nach den Maßstäben der Reformpolitik zu bringen, was für sie mit dem Aufbau staatlicher Strukturen und infrastruktureller Macht zusammenfiel.¹ Angesichts der beschränkten Möglichkeiten und der Armut der Provinzen konnten viele ehrgeizige Ziele nicht (oder nur auf dem Papier) verwirklicht werden, was auch durch die zwiespältige Haltung der Zentralregierung nicht erleichtert wurde, denn Tripolitanien war ein bedrohter Außenposten mit geringen Ressourcen und zugleich ein Verbannungsort, in dessen Administration sich die Opposition gegen ʿAbdülhamid II. sammelte.

Zu den Einschränkungen im Inneren kamen außen- und sicherheitspolitische Probleme im Zusammenhang mit den Grenzen zu Französisch-Nordafrika und zum britischen Ägypten, mit der Hinterlandfrage in der Tschadregion und der Gefahr, die libyschen Provinzen überhaupt zu verlieren. Dies und das Bestreben, ein staatliches Gewaltmonopol zu errichten, veranlasste mehrere Autoren dazu, eine Aufstockung von Militär und Gendarmerie oder auch die Einführung der Militärpflicht zu fordern. Mit Bezug auf die osmanische Afrikapolitik mahnten nicht die Gouverneure, sondern bestimmte Verfasser landeskundlicher Schriften (ʿAli/Nūrī und Nūrī/Nāci), vermutlich an französische Literatur anschließend, eine stärkere Einbindung der Sanūsiyya an. Jedenfalls fällt auf, dass die Bruderschaft im Hinblick auf die Region ihrer hauptsächlichen Präsenz (Barqa) selten erwähnt wird, dafür aber im Zusammenhang mit der Sicherung strategischer Wege in den Sudanraum und des osmanischen Einflusses dortselbst.

Memoranden mit Vorschlägen zur Landesentwicklung konnten sich entweder an den imperialen Vorgaben des Fortschritts orientieren, um sie uneinsichtigen Untertanen schmackhaft zu machen (wie die Anordnungen ʿAbdülhamids II. an Ismāʿil Kamālī es vorzusehen scheinen), oder sie konnten vom Machbaren ausgehen und sich stärker von den Interessen der Provinznotabeln leiten lassen (wie bei ʿAli Kemālī Paşas Befragung des Verwaltungsrates von Bengasi). Die meisten Memoranden lagen zwischen diesen beiden Polen, waren sich allerdings ungeachtet großer thematischer Unterschiede einig darin, dass Aktivitäten abseits von Tripolis nur in Abstimmung mit den tribalen Führern möglich waren.

Die meist nach 1908 erschienenen landeskundlichen Veröffentlichungen machen keinen Hehl aus ihren politischen Absichten. Obwohl alle besprochenen

¹ Zum Aufbau des modernen Staates und dem korrespondierenden Konzept der infrastrukturellen Macht s. Kapitel II.2.3.

osmanischen Publikationen von Staatsdienern verfasst wurden, nehmen sie in vielen Fragen einen dezidiert „lokalen“ Standpunkt ein, sei es als Abgeordnete für ihre Wählerschaft, sei es als gebürtige (und zugleich kosmopolitische) Tripolitanier oder als national-osmanische Patrioten. Diese Motivation lässt sie umso härter mit der hamidischen Ära ins Gericht gehen, wenn sie die Rückständigkeit und Vernachlässigung des Landes beklagen. Diese im 19. Jahrhundert in vielen Ländern verbreitete Rückständigkeitswahrnehmung¹ korrespondiert mit einem ebenso verbreiteten Fortschrittsdenken, so dass sie in vielen Memoranden und landeskundlichen Schriften zu einem Hauptmotiv wird. In der zweiten Verfassungsperiode verstärkte sich der Zeitdruck aus Furcht vor „Verspätung“ aufgrund der für alles Übel und mangelnden Fortschritt verantwortlich gemachten Despotie ‘Abdülhamids II.

Ab Ende des 19. Jahrhunderts sammelten die osmanischen Behörden in neuartiger Weise Informationen über die libyschen Provinzen, um für den Staatsaufbau relevantes Wissen zu generieren. Allerdings lässt sich dies nur zum Teil Bernard Cohns „investigative modalities“ bei der Herstellung kolonialen Wissens zuordnen;² dagegen sind diese Modalitäten in italienischen Erhebungen der 1920er Jahre sehr viel klarer repräsentiert, an deren kolonialem Charakter kein Zweifel besteht.³ Im Vergleich zum bürokratischen Diskurs über den Jemen lässt sich festhalten, dass eine Ausgliederung Tripolitaniens aus der regulären Provinzverwaltung trotz aller Schwierigkeiten niemals erörtert wurde, ebensowenig wie dies bei Bengasi der Fall war, das allerdings wie manche anderen Provinzen meist einen Sonderstatus als autonomes *mutasarrıflık* hatte.⁴ Inwiefern praktisch eine koloniale Differenz gegenüber den Einwohnern aufgebaut wurde oder nicht, wird in Kapitel IV.2. und in Teil V-VI diskutiert.

¹ Osterhammel, *Verwandlung*, 895-901.

² Cohn, *Colonialism*, 5-11. Cāmīs Fezzanbeschreibung und der hier nicht näher betrachtete Reisebericht von Şādiq Paşa al-Mu’ayyad könnten der „Observational Modality“ zugeordnet werden, die festlegt, was „dem europäischen Auge beachtenswert“ erscheint, ähnlich wie die Schriften von ‘Alī/Nūri und Nūri/Nāci, die auch Elemente der „Survey Modality“ und der „Enumerative Modality“ enthalten.

³ „Museological“ bzw. „Surveillance Modality“ sind in osmanischen Quellen kaum zu finden, in italienischen dagegen alle von Cohn für Britisch-Indien identifizierten Modalitäten.

⁴ S. dazu Kapitel II.1.3. Mehrere Memorandautoren sprechen sich ausdrücklich dafür aus, die libyschen Provinzen wie alle anderen zu behandeln, was vielleicht darauf hinweisen könnte, dass in Istanbul nicht alle ihre Kollegen diese Meinung teilten, aber bisher konnte ich keine entgegengesetzte Äußerung auffinden.

IV. Die Zivilisierung von Land und Leuten

In diesem Teil sollen die Hauptaussagen der in Teil III vorgestellten landeskundlichen Schriften und Memoranden zum Themenbereich der Zivilisierung herausgearbeitet werden. Der Zivilisierungsdiskurs ist erstens zentral für die Frage nach einem osmanischen Orientalismus und Kolonialismus, zweitens beeinflusste das Ideal des Fortschritt bringenden Reformstaates das Verhältnis von Herrschenden und Beherrschten in Wechselwirkung mit ihren Praktiken, und drittens mussten sich die hehren Absichten zur Zivilisierung von Land und Leuten an den realen Gegebenheiten sowie den erreichten Ergebnissen messen lassen, die im Rahmen des hier Möglichen umrissen werden sollen. Konkret lässt sich das Bemühen um Zivilisierung an zwei Objekten dieses Strebens zeigen, nämlich an der Zivilisierung des Landes und der Zivilisierung seiner Bewohner. Eingangs soll jedoch der wiederkehrende Begriff Zivilisierung betrachtet werden.

IV.1. Die Zivilisierung des Landes

IV.1.1. Begriffe von Zivilisation und Wildheit

Wie bereits in Kapitel III.1. erwähnt, gelangte im 19. Jahrhundert der fortschrittsorientierte Diskurs von Wildheit und Zivilisation zu großer Prominenz. Beide Begriffe existierten bereits vor dem Reformzeitalter, so dass ältere Bedeutungen und Verwendungen in die Zivilisations- und Wildheitsbegriffe des 19.-20. Jahrhunderts eingelagert waren.

Der im 18. Jahrhundert die heutige Bedeutung annehmende Doppelbegriff *civilisation* enthält sowohl den Prozess des Zivilisierens als auch den idealen, vielleicht gar unerreichbar vollkommenen Zustand der Zivilisiertheit.¹ Damit sind Wahrnehmungen und Repräsentationen von Land und Leuten sowie Entwicklungsvorstellungen gemeint, die zum Teil in zunehmende staatliche Durchdringung mündeten, denn Zivilisierung war für metropolitane wie lokale Akteure eng mit dem Ausbau von Staatlichkeit und damit infrastruktureller Macht verbunden, die sich physisch etwa in Bauten, Anlagen und Ortsgründungen manifestierte. In den libyschen Provinzen blieb dieser Ausbau stärker noch als in anderen Reichsteilen mehr Ziel als Wirklichkeit, aber gemessen an den geringen finanziellen Möglichkeiten des Osmanischen Reiches, insbesondere nach dem Staatsbankrott von 1875, gelang dies mancherorts doch in beträchtlichem Umfang. Ungeachtet der Zielvorstellungen gerade von Beamten und Politikern, denen ein idealisiertes Europa vor Augen stand, ist zu beachten, dass die Wege ihrer Erreichung wie auch die Ergebnisse des Bemühens um Fortschritt (*taraqqi/terakki*) anders aussehen

¹ Elias, *Prozeß I*, 75-85.

konnten als ursprünglich beabsichtigt oder erwartet. In diesem Zusammenhang verdient die Anpassungsfähigkeit osmanischer Politik und ihr Einsatz von „soft power“ besondere Aufmerksamkeit.

Das Osmanisch-Türkische verfügte als Amalgam des arabischen, persischen und türkisches Wortschatzes über außergewöhnlich breite Differenzierungsmöglichkeiten. Während der Fortschrittsbegriff in der Regel mit *terakki* oder seltener mit dem im Arabischen heute geläufigeren Wort *taqaddum* erfasst wurde,¹ standen für den wie in europäischen Sprachen recht deutungsoffenen Begriff der Zivilisation mehrere Wörter zur Verfügung, von denen hier nur die wichtigsten aufgegriffen werden sollen.

Ein bereits lange vor der Reformära im Arabischen wie im Osmanisch-Türkischen weit verbreiteter Begriff ist *ʿumrān*, der laut Zenker den „Zustand der Cultur, Wohlstand, Civilisation; die menschliche Gesellschaft; bewohntes, angebautes Land oder Gegend“ umschreibt.² Der Aspekt des Bebautseins und Blühens kommt etwas deutlicher bei Redhouse zum Ausdruck: „1. A house, a town, a district, etc., in good condition. 2. A house, a structure. 3. (a.) in good condition, flourishing.“³ Nach der im bekannten „Kreis der Gerechtigkeit“⁴ aus Sicht der Herrschenden merkprachhaft zusammengefassten politischen Theorie war die Aufrechterhaltung des darin ausgedrückten Gleichgewichtszustandes die Voraussetzung für das als *ʿumrān* oder *maʿmūriyyet* bezeichnete Gedeihen. Ein Herrscher oder Statthalter konnte diesen Zustand durch Wiederherstellung des Gleichgewichts oder gewisse andere Maßnahmen herbeiführen (*iʿmār*).

Ibn Ḥaldūns (st. 1406) Konzept einer Sozial-/Kultur-Wissenschaft (*ʿilm al-ʿumrān*) erweiterte *ʿumrān* zu einem das ganze menschliche Zusammenleben erfassenden, mehrschichtigen Kulturbegriff, der nicht nur Sesshaften *ʿumrān* zugestand (*ʿumrān ḥaḍari*), sondern auch Nomaden (*ʿumrān badawi*). Obwohl die osmanische Verwendung ebenfalls graduelle Abstufungen kannte, setzte sie überwiegend den mit der Kultur der Sesshaften verbundenen Begriff von *ʿumrān* fort. Dieser hat Berührungspunkte mit dem heute meist als Zivilisation übersetzten arabischen Ausdruck *ḥaḍāra*, ist bei Ibn Ḥaldūn aber mit Verweichlichung und Dekadenz verbunden.⁵ Die für Ibn Ḥaldūn wichtige Gegenüberstellung von Sesshaften und

¹ Die Ausdrücke wurden oft synonym verwendet, wobei *taraqqi* wörtlich für Emporsteigen und *taqaddum* für Voranschreiten steht.

² Zenker, s. v. *ʿumrān*, 638.

³ Redhouse, s. v. *ʿumrān*, 1321.

⁴ Dieser Kreislauf (*dāʿire-i ʿadālet*, *dāʿire-i ʿadliyye*) geht vermutlich bereits auf sasanidische Ratgeberliteratur zurück, wurde aber in unterschiedlichen Fassungen bis ins 19. Jahrhundert rezipiert, im osmanischen Kontext prominent über Kınalızādes (st. 1572) *Aḥlāk-ı ʿAlāʾi*. Über den Kreis der Gerechtigkeit s. insgesamt Darling, *History* und (zu Iran) Sohrabi, 253-288.

⁵ Dazu al-ʿAḡam, *Maʿwūʿa*, 81-83. Zur Erklärung von *ḥaḍāra* zitiert al-ʿAḡam Ibn Ḥaldūn mit den Worten: „die höchste Stufe der Kultiviertheit im Übergang zur Verdorbenheit, die höchste Stufe des Übels und die größte Entfernung vom Guten“ (*nihāyat al-ʿumrān wa-ḥurūḡuhū ilā l-fasād wa-nihāyat aš-šarr wa-l-buʿd ʿan al-ḥayr*). Vgl. auch die Stellen zu luxuriöser Verweichlichung (*taraff*) ebda., 50.

Nomaden reicht ebenfalls sehr weit zurück¹ und blieb während der gesamten osmanischen Periode wirksam. Vor allem die nicht sesshafte Landbevölkerung abseits des Umfeldes des Städte stellte nämlich aus Sicht der städtisch basierten Herrschaft stets einen Unsicherheitsfaktor dar. ʿAbdülkādīr Cāmī stellt daher noch zu Beginn des 20. Jahrhunderts der Zivilisiertheit nicht die Barbarei, sondern die Rebellion gegenüber, wenn er angibt, die Bewohner der fezzanischen Region Šāṭī² seien zur einen Hälfte zivilisiert (*medenī*) und zur anderen rebellisch (*ʿiṣyān*).²

Wie dieses Beispiel zeigt, griffen das Türkische und das Arabische nicht auf das Wortfeld von *ʿumrān* zurück, um den sich im 19. Jahrhundert weltweit verbreitenden³ Begriff der Zivilisation wiederzugeben. Zivilisation war im osmanischen Diskurs ebenso wenig eindeutig definiert wie in westeuropäischen, doch sahen viele osmanische Autoren das idealisierte wie auch das erlebte Europa als weiter fortgeschritten auf dem linearen und gerichteten Weg der Zivilisierung an. Damit ist als ein Hauptmerkmal das im 19. Jahrhundert auch im Osmanischen Reich dominant werdende Fortschrittsdenken benannt, wie es für den arabophonen Kontext in Rifāʿa aṭ-Ṭaḥṭāwī Parisbuch *Ṭablīṣ al-ibriz fī talḥīṣ Bārīz* zum Ausdruck kommt.⁴ Ṭaḥṭāwī schreibt Menschen auf der höchsten Entwicklungsstufe persönliche Bildung (*adab*), sittliche Feinheit (*zarāfa*), Sesshaftigkeit (*taḥaddūr*), urbanes Benehmen und städtische Lebensweise (*tamaddun*, *tamaṣṣur*) zu, wobei der graduelle bzw. Fortschritts- und Bewegungscharakter des Begriffes morphologisch wie pragmatisch zum Ausdruck kommt. Der Zivilisationsbegriff, den Ṭaḥṭāwī in Paris kennenlernte, war durchaus vielschichtig, aber in seinen Augen stand offenbar das Fortschreiten und die Entwicklung im Vordergrund, und nicht eine Eigenschaft.⁵

Im Osmanisch-Türkischen wurde der anfänglich in arabische Schrift transkribierte französische Begriff *civilisation*⁶ in den 1850er Jahren als *medenīyet* vom arabischen *madīna* (Stadt) abgeleitet.⁷ *Medenīyet* steht für Zivilisation als Zustand und *temeddün* für den Zivilisierungsprozess und deutet ähnlich wie *civilisation* (von *ci-vis/civitas*) einen Zusammenhang mit städtischer Lebensweise im Unterschied zur

¹ Nach Abū Manšūr al-Azhārī (st. 379/980), dem Gewährsmann von Ibn Manzūr (Verfasser des *Lisān al-ʿarab*), unterscheidet sich der Sesshafte (*ḥādīr*) von den Beduinen (*ʿarāb*) darin, dass er ganzjährig und ununterbrochen an nicht versiegenderem Wasser lebt, wobei es Übergänge in der Lebensweise gab (Leder, „Nomaden“, 20).

² Cāmī, *Ṭarābulus*, 54.

³ Vgl. Schäbler, „Moderne“, 28.

⁴ Ṭaḥṭāwī besuchte Paris 1826-31, veröffentlichte *Ṭablīṣ al-ibriz* jedoch erst 1849.

⁵ Stephan, <21-27>.

⁶ Nach Doğanalp-Votzi/Römer, 224 erklärte der Staatsmann Muṣṭafā Reṣīd Paṣa *sivilizasyon* 1834 als „die Erziehung des Volkes und die Ausführung der Gesetze“ (*terbiye-i nās ve icrā-yı nizamāt*). Zur Verwendung im 19. Jh. s. Tuncer Baykara, *Osmanlılarda medeniyet kavramı ve ondokuzuncu yüzyıla dair araştırmalar*. Izmir 2000.

⁷ Einer der ältesten Belege für eine sozialphilosophische Verwendung des Wortes *madīna* findet sich bei Abū n-Naṣr al-Fārābī (st. 950) mit der „vorzüglichen Stadt“ (*al-madīna al-fādila*, s. Rudolph, „al-Fārābī“, 436) und seiner Schrift *Kitāb as-siyāsa al-madaniyya al-mulaqqab bi-mabādīʿ al-marwūḡūdāt* (ebda., 400).

Grobheit der Landbevölkerung an.¹ Ab den 1860er Jahren löste *terakki* zunehmend *medeniyet* ab,² das gemeinsam mit der Ableitung *tamaddun* zeitversetzt gegen Ende des 19. Jahrhunderts vermehrt neben herkömmlichen Begriffen wie *işlâh* oder *tahdîb al-ahlâq* Eingang in arabische Texte findet.³

Nachdem *medeniyet* zunächst mit dem Ideal der europäischen Zivilisation identifiziert und eng mit Fortschritt verbunden worden war, unterschieden „jungosmanische“ Autoren bald zwischen zu übernehmenden materiellen Seiten und moralischen Aspekten, die zugunsten der eigenen, islamischen Moral abzulehnen seien. So setzte Nâmîk Kemâl Zivilisation mit fortschrittlicher Technik, Wissenschaft und Wirtschaft gleich, nicht jedoch mit europäischer Kultur oder Lebensweise.⁴ Vor diesem Hintergrund rechtfertigten jungosmanische Autoren ihre Kritik an den Tanzimât-Reformen, da *medeniyet* mit westeuropäischen Sitten und politischen Systemen assoziiert war.⁵ Die daraus resultierende politische Aufladung des Begriffes scheint jedoch in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts nicht mehr wirksam gewesen zu sein. Die etymologische Nähe zur Stadt (*madîna*) impliziert keinen Bürger als *citoyen*, für den das Osmanisch-Türkische im 19. Jahrhundert keinen Begriff prägte, sondern vor allem einen Gegensatz zum Nomadentum (*bedeviyet*, *bedâvet*). Ein verwandtes Antonym ist *câbilyet* (*cebâlet*): Unwissenheit und Wildheit in Bezug auf die Religion und auf Lebensweise (*ğâbilyya*).⁶

Im später für den libyschen Kontext relevanten Italienischen hat der Begriff *civiltà* eine andere Geschichte als etwa im Französischen, aus dem *civilisation* in die meisten europäischen Sprachen einging. Während *civilisation* sowohl einen Zustand (Zivilisiertheit) als auch einen Prozess (Zivilisierung) bezeichnen kann,⁷ bezieht sich *civiltà* – analog zu *medeniyet* – nur auf einen Zustand, dessen Charakterisierung historischem Wandel unterlag.⁸ Dagegen tendierte der Vorgang des *incivilimento* im 19. Jahrhundert dazu, eine Entfernung vom ungekünstelt Natürlichen zu implizieren, zumal der Inbegriff der *civiltà* die auf das klassischen Griechenland und Rom zurückzuführende europäische, christliche und bevorzugt italienische Renaissance war.

¹ Der Ausdruck *tamaddun* beschreibt bereits bei Ibn Haldūn den Vorgang der „Zivilisierung“, durch welchen ein Landbewohner zum Städter wird (al-ʿAğam, *Marwsiʿa*, 57).

² Neumann, *Argument*, 185 und 221-222.

³ Freitag, „Visionen“, 96-97.

⁴ Boyar, *Ottomans*, 85. Eine ähnliche Auffassung (die technische von der ideellen Seite zu trennen) vertrat Ziya Gökalp einige Jahrzehnte später (ebda., 92). Die simplistische Aufteilung in moralische und materielle Teile der Zivilisation wurde und wird islamistischerseits argumentativ weiterverwertet, um beispielsweise die Aufrechterhaltung „islamischer Werte“ auch mit Hilfe westlicher Technik durchzusetzen.

⁵ Doğanalp-Votzi/Römer, 224-225.

⁶ Doğanalp-Votzi/Römer, 225-233. Vgl. Schäbler, „Moderne“, 21-23. *Cebâlet* steht nach Reinkowski für das Barbarische (*Dinge*, 249).

⁷ Vgl. prominent Elias, *Prozeß I*, 89-98, II, 444-464 u. ö. Die Lehnübersetzung *civilizzazione* blieb Chignola zufolge im Italienischen ungebräuchlich.

⁸ Dazu im einzelnen Chignola, „Civis“, 234-253.

Ende des 19. Jahrhunderts vertraten dem Zeitgeist entsprechend führende Gelehrte und Publizisten die Ansicht, dass diese Höherwertigkeit koloniale Expansion rechtfertige und die Verbreitung der *civiltà* notwendig sei. Da *civiltà* jedoch kein Prozess, sondern ein Zustand und eine wesentliche Eigenschaft war, zielte der faschistische Kolonialismus laut Chignola nicht auf eine Hebung des zivilisatorischen Niveaus der Kolonisierten (*elevare la condizione degli indigeni*), sondern darauf, sie der eigenen *civiltà* unterzuordnen (*attrarli nella cerchia della propria civiltà*).¹ Eine solche Haltung scheint sich tatsächlich in der italienischen Libyenpolitik widerzuspiegeln, wobei zu bedenken ist, dass die Sicherheitslage nur in den 1930er Jahren eine nichtmilitärische Prioritätensetzung erlaubte.

Als Beleg für die Herstellung einer kolonialen Differenz² im osmanischen Kontext spielen das meist als Wildheit bzw. „savagery“ übersetzte Substantiv *vahşet* und das zugehörige Adjektiv *vahşî* eine wichtige Rolle. Deringil, Makdisi und Kühn interpretieren die Verwendung dieses Wortes als Äußerung einer kolonialistischen Abwertung von Arabern zu „Wilden“ als Objekt der osmanischen Zivilisierungsmission.³

In der Tat handelt es sich um einen in den Quellentexten zu findenden Begriff, den osmanische Beamte argumentativ einsetzten. Jedoch ist *vahşet* keineswegs selbsterklärend, sondern Teil von Bedeutungsketten und Verweisungszusammenhängen. So steht *vahşet* vielfach in Zusammenhang mit der bereits seit Jahrhunderten geläufigen osmanischen Strategie des Geneigtmachens widerständiger Bevölkerungsgruppen (*istimâlet*) und kann nicht ohne weiteres als Indikator eines neu erworbenen kolonialen Denkstils in Anspruch genommen werden.⁴ Das semantische Feld der Wildheit ist in nahöstlichen Idiomen nuanciert und reicht zeitlich so weit zurück, dass eine einfache indikatorische Verbindung mit Kolonialismus oder Orientalismus nicht zu vertreten ist.⁵

Da *vahşet* sich in der Grundbedeutung auf das Verhalten wilder Tiere bezieht, gehört auch die Scheu zu seinem Bedeutungsspektrum und steht ausweislich der Wörterbücher im Vordergrund, während das Barbarische höchstens am Rande vorkommt. Die osmanisch-türkische Verwendung des 17. Jahrhunderts dokumentiert Meninski, dem zufolge das Adjektiv bei Tieren die Ungezähmtheit bezeich-

¹ Chignola, „Civis“, 247-50.

² Dazu Kapitel III.1.2.

³ Kühn, „Shaping“, 316 und 323; ausführlicher in Kühn, *Empire*, 78, 98, 109, 116, 164, 175, 190, 228. An anderer Stelle ist „savagery“ die Übersetzung von *bedeviyet* (ebda, 120). Deringil, „State“, 317 zitiert *vahşet* in Kombination mit „nomadism“ (*bedeviyet*) und austauschbar mit „ignorance“ (*cebâlet*). Vgl. zu „savagery“ auch Makdisi, „Orientalism“, 23, 35, 40 (leider ohne osmanisch-türkische Zitate).

⁴ Aymes, „Standard“, 38-39. Vgl. Mücteba İlgürel, „İstimalet“. In: *TDVİA XXIII*, 362-363.

⁵ Die Grundbedeutung des arabischen Adjektivs *vahş* gibt Heinrichs als „wild, desolate, uninhabited“ wieder und bezeichnet adjektivisch (*vahşî*) Wildtiere im Gegensatz zu domestizierten (*ablî*); ein weiteres Antonym ist *insî* (bezogen auf das Menschsein). Siehe Wolfhart Heinrichs, „Wahsh“. In: *EI*₂ XI, 52. *Insî* ist zugleich ein Antonym zu *ğinni* (bezogen auf Dschinne).

net, beim Menschen das Rustikale eines ungebildeten Bauern, und das Substantiv hauptsächlich das Bedeutungsfeld der Furchtsamkeit.¹ Bei der Übersetzung „savagery“ schwingt allerdings aus anglophoner Sicht das Barbarische und Gewalttätige mit.²

Die Bedeutung von *vahşet* mag sich im Sinne einer zivilisatorischen Hierarchie verschoben haben, doch lässt sich dies aus der nachgewiesenen Verwendung nur schwer ableiten. Jedenfalls reicht das Auftreten des Wortes für sich genommen nicht aus, um die These einer solchen Hierarchisierung zu stützen, denn die konkrete Bedeutung hängt zum einen vom jeweiligen Kontext ab, zum anderen lösen sich Begriffe auch bei Bedeutungswandel nicht ganz von ihrer Herkunft, sondern enthalten eine komplexe temporale Struktur,³ so dass im osmanischen Kontext andere ältere Bedeutungsschichten nachwirken als etwa im britischen.

Im späten 19. Jahrhundert mochte das Attribut *vahşi* unter Umständen einen in der Zivilisationenhierarchie niedriger Stehenden bezeichnen.⁴ Um die Jahrhundertwende kommt in Şemseddin Sâmîs Wörterbuch eine Vorstellung von Fortschritt als Abfolge von Entwicklungsstufen zum Vorschein, welche vor den 1860er Jahren noch nicht greifbar war.⁵ Die daraus hervorgehende Vorstellung eines

¹ Meninski III, Sp. 5346 s. v. *vahşet*: „solitudo, confortii defectus, mæstitia, metus, pavor, terror, horror, formido, feritas“, sowie s. v. *vahşi*: „ferum, sylvestre, indomitum [zu] *animal*, *agrestis homo*“. Zenkers Wörterbuch (1867) gibt für *vahşet* an: „Einsamkeit; Scheu, Menschenscheu, Furcht, Traurigkeit, sich einsam und allein fühlen“, für *vahşi* [als Nomen] „wildes Thier, [als Adjektiv] wild, scheu, wild aufgewachsen, menschenscheu“ (Zenker, 929 s. v. *vahşet* und *vahşi*). Redhouse, dessen 1890 fertiggestelltes türkisch-englisches Wörterbuch Aymes, Kühn und Deringil vermutlich heranzogen, erweitert dagegen das Bedeutungsspektrum von *vahşet*: „1. Gloom, melancholy. 2. Fear, terror“, und von *vahşi*: „1. Wild, savage.“ (Redhouse, 2130, s. v. *vahşet* und *vahşi*).

² S. bspw. die Kollokationen in *The Original Roget's Thesaurus of English Words and Phrases*. New York⁵1965, 1219 mit Verweisen auf violence, artlessness und inhumanity. Auf die Mehrdeutigkeit der durchaus zur Charakterisierung von tierhaft „Wilden“ verwendeten Wortes *vahşet* weist auch Gölbaşı hin, der als Synonyme außer *vahşilik* auch *yabancılık* (Fremdsein) und *soğukluk* (gefühlskälte) angibt (Gölbaşı, „19. yüzyıl“). Vgl. Zenker, 929 s. v. *vahşet*: „Einsamkeit; Scheu, Menschenscheu, Furcht, Traurigkeit, sich einsam und allein fühlen; einsamer und fürchterlicher Ort, Einöde, Wüste“. Für das vom arabischen *wahş* (Wildtier) abgeleitete Adjektiv *vahşi* gibt Zenker an: „1. wildes Thier; (...) 2. wild, scheu, wild aufgewachsen, menschenscheu“.

³ Koselleck, „Hinweise“, 35.

⁴ Aymes, „Standard“, 39. Jedoch lassen auch die bei Kühn dafür zitierten Belege diesen Schluss keineswegs immer zu (Aymes zit. Kühn, *Empire*, 78, 93, 120, 229).

⁵ Vgl. Zenker, 929. Zenkers Lexikon erschien 1867; Sâmîs *Ķāmūs-ı Türki* von 1901 verbindet *vahşet* ebenfalls mit Wildnis und Furcht, mit dem Schrecken der Ödnis und der Einsamkeit (Sâmî, 1488, s. v. *vahşet*: „1. *yabânîlik*, *vahşîlik*: *insânlar bir zamânlar vahşetde yaşamışlardır*. 2. *ıssız*, *tenbâlık*, *yabûzlık*: *vahşetin verdiği dehşet*. 3. *tenbâ ve ıssız yerlerde toplanan korku ve dehşet*: *çölün vahşeti*. 4. *ürkme*, *korkma*, *dehşet*: *vahşet âmiz*, *vahşet engiz*: *korkunc*, *müdbîş*“). Sâmî erweitert dies aber beim Adjektiv *vahşi* zusätzlich auf „wilde Menschen, wilde Völker, die wie Wildtiere leben und sich im primitiven Zustand vor der Zivilisiertheit und dem Nomadismus befinden“ (Sâmî, *Ķāmūs-ı türki*, 1488, s. v. *vahşi*: „1. *yabânî*, *me'lûf ve mü'nîs olmayan*: *vahşi hayvân*; *vahşi kedi*. 2. *vahşi hayvân gibi yaşayan*, *hâzariyet ve bedeviyetden evvelki hâl-i ibtidâ'ide bulunan*: *vahşi adamlar*; *aķvâm-ı vahşîye*. 3. *insânlardan kaçır*, *ürkek*: *o çocuk pek vahşidir*“). Das übersetzte Zitat

„Rückfalls in die Barbarei“ deutet aber bereits ein Bericht im Zusammenhang mit den bürgerkriegsartigen Auseinandersetzungen im Libanon 1860 an.¹ Die hier als Wildheit (*vahşet*) umschriebene Brutalität befiel die Einwohner metaphorisch wie eine Krankheit (*mübtelâ*), welcher die Herbeiführung von guter Nachbarschaft (*vaţandaşî*) und Eintracht (*yekcibetî*) entgegenwirken sollte.² Zwei Generationen später, während der Balkankriege, bezeichnete dann die propagandistische Publizistik die Übergriffe gegen die muslimische Zivilbevölkerung im gleichen Sinne als *vahşet*.³

Der Aspekt der Scheu tritt dagegen deutlich hervor, wenn es darum geht, etwa Beduinen mit obrigkeitlichen Forderungen nicht zu „verschrecken“.⁴ Obwohl *vahşet/vahşî* in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts zunehmend zur Charakterisierung von unzivilisierten „Wilden“ verwendet wurde, behielt es sein breites Bedeutungsspektrum bei. Daher kann sein bloßes Auftreten kein Indikator für eine schlechte Bewertung auf der Zivilisationsskala sein. Außerdem mag der herablassende Blick des hauptstädtischen Elitenangehörigen auch von einem zivilisatorischen „Encounter an der Binnengrenze“⁵ zeugen, ohne unbedingt ein Spiegelbild des europäischen Imperialismus zu sein.⁶

Ähnlich wie die Zuschreibung von Wildheit bezog sich die Absicht des Zivilisierens in erster Linie auf Menschen, was in bezug auf die libyschen Provinzen in Kapitel IV.2. aufgegriffen werden wird. Aus Sicht der bereits „Zivilisierten“ ging dabei die Inwertsetzung des Landes in seiner physischen Gestalt Hand in Hand

gibt Nr. 2 wieder. Die erste Bedeutung bezieht sich auf nicht zahme, also wilde Tiere, die zweite gibt die um 1900 geläufige Vorstellung evolutionärer Stufen wieder („wie ein wildes Tier lebend, im primitiven Zustand vor Sesshaftigkeit und Nomadismus befindlich: wilde Menschen, wilde Völker“), und die dritte kommt auf die Scheu zurück („vor Menschen fliehend, furchtsam: dieses Kind ist sehr scheu“)

- 1 Reinkowski, *Dinge*, 284: „*Bu şırada bi-ţ-tabʿ mübtelâ olacağları vahşet [...] izâle ve kendüleri mesleki vaţandaşî ve yekcibetîye imâle olunmak lâzimededen bulunmasından nâşî*“. Reinkowski paraphrasiert das Zitat a. a. O: „Die Barbarei solle ein Ende haben, und jedermann müsse in die Bahnen der Landsmannschaft und der Harmonie zurückkehren.“ Das nicht in die Paraphrase aufgenommene, auf *vahşet* bezogene Attribut *bi-ţ-tabʿ mübtelâ olacağları* zeigt mit dem Futurpartizip *olacağ* an, dass ein Rückfall erwartet wird, und der Ausdruck *bi-ţ-tabʿ* kann entweder als „natürlich“ im Sinne von „selbstverständlich“ oder als „von Natur aus“, d. h. von der Natur der Einwohner herrührend, interpretiert werden, was aber ohne weiteren Kontext nicht zu entscheiden ist.
- 2 Die Gegenüberstellung wird durch den Parallelismus von *izâle* und *imâle* herausgestrichen. Zum bezüglich des Libanons ab 1860 nachweislichen Terminus *vaţandaş* s. Reinkowski, *Dinge*, 257-258.
- 3 Etwa im Titel des 1912 erschienenen Buches *Âlâm-ı İslâm: Bulğar vahşetleri* (Özege Nr. 385). Zum Wildheitsdiskurs vgl. Reinkowski, *Dinge*, 249-252.
- 4 Diese Wortbedeutung erwähnt Deringil in einer Fußnote zu *tevahhüş* („being or becoming timid like a wild beast“, vgl. zur Verwendung bei Ibn Haldûn al-ʿAğam, *Mawsûʿa*, 58-59), übersetzt es im Haupttext aber opak als „wild nature“ („State“, 317). Mehr darüber in Kapitel IV.1.1. und IV.2.1.4.
- 5 Schäbler, „Moderne“, 9-13.
- 6 Vgl. Kühn, *Empire*, 143-144.

mit der Hebung seiner Bewohner oder bildete gar die Voraussetzung dafür. Solchen Plänen zur Landesentwicklung wenden wir uns zunächst zu.

IV.1.2. Agrarische Entwicklung und Infrastruktur

IV.1.2.1. Ansichten zur Landwirtschaft

Der Enzyklopädist Şemseddin Sâmi schreibt im *Ķāmūsü l-a'lām* über Tripolitania, dass die küstennahen Gegenden und Wadis das agrarische Potenzial hätten, ein Mehrfaches der derzeitigen Bevölkerung zu ernähren,¹ aber die Einwohner säten nur soviel wie nötig und lagerten das übrige Saatgut in Kavernen.² Offenbar überträgt Sâmi die Erwägungen sesshafter Bauern in klimatisch günstigeren Regionen auf die risikobehaftete Ökologie der libyschen Provinzen, wenn er es als irrational ansieht, nicht das gesamte Saatgut zu verwenden und keine Ernteüberschüsse anzustreben. Außerdem tadelt Sâmi die Tripolitanier dafür, dass sie keine Anstalten machten, von extensiver zu intensiver Landwirtschaft überzugehen, denn sie kämen nicht einmal auf die Idee, die wild wachsenden Ölbäume zu veredeln.³ Diese Kulturtechnik nicht auszuüben war für sesshaft-urbane Autoren inakzeptabel, zumal eine intensivierete Bewirtschaftung auf den ersten Blick nicht allzu aufwendig erschien. Auch der Richter Hilāl Efendi wunderte sich über die nicht kultivierten Olivenhaine, die sich im Ķabal Aḥḍar (Cyrenaica) über eine Strecke von 2-3 Tagesreisen ausdehnten. Bedauernd fügt Hilāl hinzu, dass die Ölbäume ohne Pflege nur kleine Früchte hervorbrächten.⁴

Das Memorandum von ʿAli/Nūri vermerkt beim Überblick über die geographischen Räume, dass Tripolitania weniger fruchtbar als die Nachbarländer sei (Ägypten, Tunesien, Tschadregion). Die Ausnahme bildeten die Region zwischen Tripolis und Miṣrāta sowie die Gegend von Bengasi mit Weideland, Wald und Olivenhainen, doch der Rest sei bis auf einige Oasen Wüste; Flüsse gebe es nur bei Regengüssen, und die Temperaturen lägen zwischen -4°C und +66°C.⁵ Die agrarischen Entwicklungsperspektiven der Provinzen sehen die Autoren insgesamt skeptisch. Nur rund 40.000 km² der Landfläche seien überhaupt landwirtschaftlich nutzbar,⁶ und nur ein recht geringer Anteil dieser Fläche werde tatsächlich

¹ „Sevāhile karib yerleriyle vādilerininin kuvve-i inbātîyesininin şimdiki ahālîsinin bir kaç mişlimi beslemeğe kâfi“ (Sâmi, *Ķāmūsü l-a'lām*, 3002).

² „Yalınız ihtiyācları nisbetinde ekerler ve fazlasını kuyulara gömerler“ (ebda.).

³ „...yabāni zeytūn ağaçlarını aşlamağı düşünmezler“ (ebda.).

⁴ Hilāl, 9b.

⁵ ʿAli/Nūri, 5 nach Messungen von Gerhard Rohlfs.

⁶ ʿAli/Nūri, 23. Nūri/Nāci, 28 geben 24 Jahre später 58.283 km² an, was auf eine Ausweitung der ackerbaulichen Nutzung hinweisen könnte. Diese Zahlen sind nicht zu hoch angesetzt, denn 2012 schätzte die FAO die agrarisch nutzbare Fläche Libyens auf mehr als 153.000 km² (Länderprofil Libyens in www.fao.org, Zugriff am 30.7.2015). Unklar ist, wieviel davon möglicherweise ephemere Effekte der Tiefenbewässerung aus fossilen Reservoirs ausmachen.

agrarisch genutzt.¹ Außerdem sei zu bedenken, dass auch geeignetes Land aufgrund der extrem unregelmäßigen Regenfälle ohne künstliche Bewässerung und Wasserspeicherung vielfach nur bei sich bietender Gelegenheit genutzt werden könne.²

Das Klima der Küstenzone vergleichen Nāci/Nūrī hingegen mit Südeuropa, gegenüber welchem Tripolitaniem im Vorteil sei, da viele Früchte deutlich früher reiften. Vor allem Obst und andere Früchte (Melonen, Trauben, Datteln, Feigen, Oliven) seien in exportfähiger Menge vorhanden (*mühimm bir mahrec olacaq kadar çoğdur*), Zitrusfrüchte würden leichter als auf europäischem Boden angebaut, und der Wein sei geschmacklich und im Alkoholgehalt dem von Marseille vergleichbar (*maḥallī şarāblarının levn ta'm ve kemiyet-i ke'uliyesi Marsilyanūnūkine beñzer*).³ Die Böden seien trotz des nur oberflächlichen Pflügens ergiebig,⁴ man exportiere bereits Gerste zur Bierproduktion nach London, und gäbe es das von der internationalen Schuldenverwaltung kontrollierte Tabakmonopol nicht, wäre auch der Tabakanbau lukrativ.⁵ Diese recht vielversprechend klingenden Aussichten sollten allerdings im Lichte von Maḥmūd Nācis Intention gelesen werden, den Lesern im Kernraum des Reiches den Wert Tripolitaniens und sein ungenutztes Potenzial zu verdeutlichen. Daher musste er angemessene Gründe dafür angeben, dass diese Potenzial bislang nicht entfaltet wurde.

Die Hauptgründe für das Darniederliegen der Landwirtschaft seien die geringe Bevölkerung, das Fehlen von Engagement, von Wasser und Agrargerät,⁶ zudem der Mangel an Planung und Beharrlichkeit, die Trägheit und Untätigkeit der Einwohner, die Fahrlässigkeit und Gleichgültigkeit der Provinzregierung.⁷ Bildhaft beschreiben Nāci und Nūrī brachliegende Potenziale und enttäuschte Hoffnungen:

„Am Horizonte Tripolitaniens ziehen viele große Wolken der wirtschaftlichen Fülle auf, die goldenen Regen versprechen. Jedoch sieht man, dass dieses kostbarste Juwel in der osmanischen Krone auf dem afrikanischen Kontinent bisher farblos und fast unsichtbar geblieben ist. Was hat die Regierung hier bis jetzt gemacht? Nichts!“⁸

¹ Nach Nāci/Nūrī, 57 rund ein Sechstel.

² Winterregen kommt gewöhnlich in Form von punktuellen Wolkenbrüchen mit anschließender Überschwemmung vor (vgl. Nāci/Nūrī, 29); vgl. auch Kapitel VI.2.1.

³ Nāci/Nūrī führen ihre önologischen Erfahrungen nicht weiter aus, doch scheint (wahrscheinlich von jüdischen Winzern) ausreichend Wein hergestellt worden zu sein, um zu einem derartigen Urteil kommen zu können.

⁴ So auch Receb, 23-27 und Nāci/Nūrī, *Ṭarābulus*, 55-57.

⁵ Nāci/Nūrī, 55-57.

⁶ Nāci/Nūrī, 28: „*Nedret-i mezzū'āt killet-i nüfūs noḡşāni-i himmet 'adem-i miyāb gayr-ı mevcūdiyetti vesā'ıt gibi esbābdan mümba'isdir*“.

⁷ Nāci/Nūrī, 57: „*Şuyun fūkdāni teşebbūsāt ve iḡdāmātın noḡşāni ahālīnīn rahāvet ve 'aṭāleti ḥukūmet-i maḥalliyenīn ihmāl ve bıkaydisi vilāyeti 'aḡır bir derkede bıraḡdırmışdır*“.

⁸ „*Ṭarābulus-ı ḡarbnīn ufūḡı üzerinde bārān-ı zernişār olacaq saḡā'ib-i feyznāk-ı iḡtişādīye pek çoḡ ve mühimmidir. Hālbuki görülyor ki ikil-i 'osmānīnīn Afriḡa kıf asındaki bu en zemin taşı şimdīye kadar sönük ve 'adetā ḡayr-ı mer'i ḡaldı. Hukūmet burada şimdīye kadar ne yapmışdır? Hiç bir şey!*“ (Nūrī/Nāci, 65).

Die harsche Regierungskritik ist charakteristisch für die landeskundliche Literatur nach 1908 und kommt in den Memoranden der hamidischen Ära nicht vor. Die verwaltungsinternen Memoranden der 1880er Jahre interessierten sich anfangs nur verhalten für die Landwirtschaft, regten aber an, die lokalen Anführer bei der Kultivierung des fruchtbaren Bodens zu unterstützen¹ und sahen Spielraum für eine Steigerung der Exporte von Agrarprodukten und Textilien.² Ahmed Räsım Paşa schreibt die unzureichende Inwertsetzung brachliegenden Agrarlandes den zu kurzen Amtszeiten seiner Vorgänger zu, er selbst habe dagegen in dieser Hinsicht nach einem Jahrzehnt als Generalgouverneur einige Erfolge vorzuweisen.³

Kāmil Paşas Memorandum fordert, die Bewässerung in den Küstenregionen mithilfe moderner Ingenieurskunst auszubauen, um die Regenabhängigkeit der Landwirtschaft zu verringern. Zumindest in der Gegend um Tripolis könnte die Finanzierung von der Stadtverwaltung geleistet werden. Die Regierung entsandte zu einem nicht genau bekannten Zeitpunkt eine Expertenkommission, welche die Möglichkeiten zum Bau von Speichern und Leitungen zur Redistribution von natürlich vorhandenen Wasserreserven erkunden sollte, um Bengasi zu versorgen und eventuell anderenorts zur Bewässerung zu dienen.⁴ Solche Pläne wurden aus finanziellen Gründen nicht realisiert.

Wenig überraschend ist der Ausbau des Bewässerungswesens ein wiederkehrendes Thema von Memoranden und landeskundlichen Schriften. Auch Nāci/Nūri empfehlen den Bau von Staudämmen und Artesischen Brunnen, was in Algerien gute Ergebnisse erbracht habe, da diese effizienter als tierbetriebene (*inek veyā bārgir*) Brunnen seien.⁵ Rodoslı Receb setzt auf tiefere Brunnen und empfiehlt, auf Erfahrungen aus seiner Heimat Rhodos zurückzugreifen, wo man das Wasser mit Hilfe von Windrädern aus der Tiefe fördere. Man könne den Einwohnern ein nachahmenswertes Modell des Fortschritts (*nīmūne-i terakki*) vor Augen führen, indem in anderen Teilen des Reiches gemachte Erfahrungen auch in Tripolitaniern nutzbar gemacht würden.⁶ Mangels einschlägiger Kenntnisse, etwa über Trocknungsverfahren, vernachlässigten die Einheimischen nach Kāmil Paşas Ansicht den Anbau von Oliven und Obst und besonders von Zitrusfrüchten, der zusätzliche Exportprodukte generieren könnte. Daher empfiehlt er, Fachleute z. B. aus Syrien oder Westanatolien zum agrarkundlichen Unterricht zu entsenden.

¹ Memorandum von Seyyid Mehmed Nazif, 1880 (Y.EE 9/5).

² Memorandum von Hüseyin Hüsnü, 1886 (Y.EE 8/27).

³ Memorandum von Räsım Paşa, 1891 (Y.EE 7/13).

⁴ Sindacato, 96.

⁵ Nāci/Nūri, 31 und 57. Die Wichtigkeit von Artesischen Brunnen scheinen manche osmanischen Autoren überschätzt zu haben; praktische Erkundungen durch tunesische Wasserbauingenieure konnten 1909 in Tripolitaniern nur einen einzigen zum Graben eines solchen Brunnens geeigneten Ort ausfindig machen, nämlich 'Ayn Zāra (Bericht des *vālis* von Tripolitaniern, DH.MUI 73/2-25).

⁶ Receb, 25.

Um 1890 nahm das in den Memoranden vorzufindende Interesse an den Möglichkeiten der agrarischen Landesentwicklung zu, und das Generalgouvernement förderte Obst- und Ölbaumkulturen, während die Einführung neuartiger Nutzpflanzen weniger vielversprechend verlief. Aḥmed Rāsim Paşa und Kāmil Paşa stimmen darin überein, dass die Versuche zum Aufbau von Maulbeer- und Seidenraupenzucht ebenso wie die zum Anbau jemenitischen Kaffees fehlgeschlagen seien.¹ Stattdessen empfiehlt Kāmil Paşa den Anbau von Baumwolle, Schlafmohn (*Papaver Somniferum*) und Wunderbaum (*Ricinus Communis*).² Angesichts des abnehmenden Volumens des Saharahandels betrachteten die beteiligten Beamten und Politiker den Anbau solcher *cash crops* als geeignetes Mittel, um durch Export nach Europa ein Mindestmaß an Prosperität zu erreichen.

Ein solches Erzeugnis exportierte Tripolitanien um diese Zeit tatsächlich mit einem gewissen Erfolg, nämlich Halfagras (*Stipa Tenacissima*, auch als Esparto bekannt), das in Großbritannien zur Papierherstellung verwendet wurde. Die Ausfuhr von Halfagras entwickelte sich in den 1870er Jahren zu einem schwunghaften Handel und erreichte 1888 ihren Höhepunkt,³ so dass das Gras noch vor Schwämmen und den Waren des Saharahandels zum wichtigsten Exportgut des Landes wurde.⁴ Der Richter Hilāl Efendi war der Meinung, dass man sogar ohne Kapital in das Halfa-Geschäft einsteigen könne, denn das wild wachsende Gras sei wie eine Goldgrube (*altın maʿdeni*), aber im Gegensatz zu Gold mühelos zu gewinnen.⁵

Um den Halfaexport zu steigern, empfahl Naẓif Paşa den Bau eines gesonderten Hafens zusätzlich zu denen von Tripolis und al-Ḥums,⁶ und Kāmil Paşa schlug vor, den Bereich, in dem das Gras gesammelt und abtransportiert werden konnte, durch den Ausbau des Straßennetzes zu erweitern. Kāmil anerkannte den potenziellen Nutzen einer für diesen Zweck erwogenen Eisenbahn, hielt aber befestigte Landstraßen für zweckmäßiger und kostengünstiger. Man sollte langfristig nicht

¹ Memoranden von Rāsim Paşa, 1891 (Y.EE 7/13) und (ohne Erwähnung des Kaffees) Kāmil Paşa, 1892 (Y.EE 9/5).

² Y.EE 9/5.

³ Die Exporte stiegen von rd. 1000 t 1870 bis auf 69.000 t 1888 und gingen danach wieder zurück, so dass sie sich in den 1890er Jahren im Bereich von 32.000-37.000 t bewegten. Der Wert des ausgeführten Grases machte 1886 rd. 64% und 1887 rd. 52% der tripolitanischen Exporte aus (Ibrahim, *Government*, 243-247 und 359). Da die dort angegebenen Zahlen für 1886 jedoch nicht ganz vollständig sind, könnten die Werte für beide Jahre sehr viel näher beieinanderliegen, denn der 1886 fehlende Exportwert für Schwämme entspricht ungefähr der Differenz. Zum Thema insgesamt s. Fathiyya ʿAli ʿAbdallāh al-Marīmī, *Nabāt al-ḥalfā ka-mawrid iqtisādī bi-wilāyat Tarābulus al-ḡarb 1868-1911*. Tripolis 2006.

⁴ Memorandum von Ḥüseyn Ḥüsni, 1886 (Y.EE 8/27).

⁵ Hilāl, 7a-8a. Hier zeigen sich die Grenzen von Hilāls Kenntnissen, denn er behauptet, man stelle in den fränkischen Ländern Tuche (*ervāʿ-ı akmışe*) daraus her. Angesichts der sehr niedrigen Löhne der Sammler und Packer erscheint auch die Behauptung von einem „Grasrausch“, der leichten Gewinn verspreche, nicht sehr glaubwürdig.

⁶ Memorandum von Seyyid Mehmed Naẓif (Y.EE 9/5). Zwar wurde das Gras in al-Ḥums für den Seetransport gepresst, aber noch 1911 klagte Rodoslı Receb, der Hafen sei dafür unzureichend ausgebaut (Receb, 35).

nur auf Halfagras setzen, zumal es offenbar an nur von einem britischen Kartell abgenommen wurde. Diese Einschätzung ergänzte er um den Vorschlag, das ausschließlich zur Papierherstellung verwendete Gras könne statt nach Großbritannien ebenso gut nach Istanbul verschifft werden, um die dortige Papierindustrie zu versorgen und die Abhängigkeit von ausländischer Industrie zu verringern.¹ Auch dieser auf den ersten Blick einleuchtende Vorschlag scheint nicht umgesetzt worden zu sein. Gut gemeinte Vorschläge und Empfehlungen dieser Art wurden von Angehörigen des Staatsapparates gemacht, und eine paternalistische Haltung kommt auch in Kâmil Paşas Ermahnung zum Ausdruck, das Generalgouvernement habe durch Regeln und Ermahnungen sicherzustellen, dass das Gras nicht mitsamt Wurzeln ausrissen werde, damit es nachwachse.²

Trotz aller zumindest auf dem Papier dokumentierten Pläne war die Lage der Landwirtschaft in Tripolitanien nicht gut. Im Fortschrittsbericht von 1910 klagte der Generalgouverneur von Tripolitanien, Hüseyin Hüsnî Paşa, die Landwirtschaft liege nach mehreren Dürrejahre darnieder, weil es an Wasser und an Sicherheit mangle (*teraqqî-i zirâ'ata mâni'a teşkil eden esbâbîñ başlıcası fakdâni-i miyâb ve emniyetdir*). Die Brunnen, Dämme und Zisternen der Römer seien in späteren Jahrhunderten vernachlässigt worden und verfallen. Der Generalrat (*medis-i 'umûmî*) habe bei seiner Zusammenkunft 1910 die Reparatur dieser antiken Anlagen gefordert – aber da die Kommunen nicht über ausreichende Finanzmittel verfügten, könne der Plan nicht realisiert werden. Immerhin sei ein artesischer Brunnen neu gegraben, doch die Ausbesserung von Straßen mangels qualifizierten Personals nicht begonnen worden.³

Das Landwirtschaftsministerium hätte einen fähigen Agrarfachmann geschickt, der allerdings nach langer Krankheit verstorben sei. Ihm sei es gelungen, landwirtschaftliche Kenntnisse zu verbreiten und die Bauern in der Pflege der verwilderten Ölbäume und der vom Ministerium gestellten fremden Saaten zu unterweisen, z. B. Orangen oder Kartoffeln. Außerdem seien zur Unterstützung dieser Aktivitäten Landwirtschafts-, Handels- und Handwerkskammern gegründet und beantragt worden, eine Musterfarm mit agrarpraktischer Schule und artesischem Brunnen einzurichten.

In seinem ebenfalls 1910 eingereichten Bericht betont der Gouverneur des Fezzan, dass Wasser nur aus Brunnen geschöpft werden könne, was Aufwand und Kosten der Landwirtschaft erhöhe. Agrarprojekte seien zudem im Fezzan aufgrund der üblicherweise bei 200% liegenden Zinsen schwierig zu finanzieren, und

¹ Y.EE 9/5: Kâmil Paşas Memorandum von 1892. Halfa kann daneben für eine begrenzte Zahl weiterer Zwecke verarbeitet werden, die aber gegenüber dem Export zur Papierherstellung nicht wirtschaftlich waren.

² Y.EE 9/5: „...kökünden kopartdırılmayarak neşv ve nümâsmı muhafazaya itinâ edilmesi için vilâyet-i celilece tedâbir ve tenbihât ve tebliğât-ı mübimme ve mü'essire icrâsı lâzımdır“. Dieselbe Empfehlung gibt Câmî (*Tarâbulus*, 30-31 und 70) und sieht ebenfalls die Regierung in der Verantwortung für nachhaltige Grasbewirtschaftung.

³ DH.MUI 73/2-25: Bericht des *vâlîs* von Tripolitanien [1910].

außerdem gebe es keinen Grundbesitz (*arāzī ṣāhibsizdir*).¹ Wenn man die Landwirtschaft fördern wolle, sollte die Regierung eine Filiale der Zirāʿat Bankası gründen oder eine spezielle Bank zur Förderung der Dattelpalmenbewirtschaftung einrichten.

IV.1.2.2. Antike Landwirtschaft aus osmanischer Sicht

Tripolitaniern und die Cyrenaica waren seit etwa 1100 vor Christus Teil der phönizischen, dann der karthagischen, griechischen und römischen Mittelmeerwelt. Der Besucher findet heute wie vor 100 Jahren in wüstenhaften Regionen grandiose Spuren großer Städte, weiträumiger Bewässerung und Besiedlung im Altertum vor. Daher fragten sich die meisten Besucher seit dem 19. Jahrhundert, warum diese so offensichtlich einst größere Ausdehnung der „Zivilisation“ oder zumindest des Ackerbodens zurückgegangen war und ob dieser Vorgang umgekehrt werden könnte, um buchstäblich die Wüste ergrünen zu lassen.

Auch in gedruckter Form stand westlichen wie osmanischen Besuchern nun altertumskundliches Wissen zur Verfügung, das über das bloße Bestaunen steinerne Zeugnisse weit hinausging. Die unter westeuropäischen Reisenden des 19. Jahrhunderts übliche Orientierung an der klassischen Antike griffen auch osmanische Autoren auf. Meist französischsprachiger Literatur entnahmen sie, dass Tripolitaniern und die Cyrenaica² ähnlich wie die übrigen afrikanischen Provinzen zu römischer Zeit Kornkammern des Mittelmeerraums gewesen seien. Die entsprechenden Schilderungen gelegentlich paraphrasierter römischer Autoren³ wurden durch die eindrucksvolle Anzahl von Siedlungsresten und noch stehenden Monumenten (*āsār-ı kadime*) unterstützt, was viele Autoren dazu veranlasste, eine antike Blütezeit (*maʿmūriyet*) dem armseligen Zustand ihrer eigenen Tage gegenüberzustellen.

Die Angaben zahlreicher antiker Autoren zur landwirtschaftlichen Produktivität Nordafrikas werden durch archäologische Befunde auch des späteren 20. Jahrhunderts bestätigt. So zeigen archäobotanische und archäozoologische Untersuchungen, dass im antiken Tripolitaniern in größerem Umfang als in moderner Zeit Feldfrüchte mit relativ hohem Bewässerungsbedarf angebaut und afrikanisches Großwild bejagt wurden. Dass die nachweisbaren Wildpflanzen an semiaride und aride Bedingungen angepasst, die kultivierten hingegen von erhöhter Wasserzufuhr abhängig waren, zeugt von intensiver Wasserbewirtschaftung. Zu dem bei Plinius, Strabo und anderen Autoren erwähnten Großwild gehörten Strauße, Leoparden, Wölfe, Löwen und Büffel, die ebenso wie die Megafauna (Elefanten, Nashörner, Giraffen) im heutigen Nordafrika ausgestorben sind. Abgesehen von Jagd

¹ In Privatbesitz waren dagegen Nutzungsrechte und Palmen.

² Im libyschen Raum lagen bei im Laufe der Zeit wechselnden Namen und Verwaltungsgrenzen die römischen Provinzen Cyrenaica bzw. Lybia sowie Africa Proconsularis bzw. Africa Tripolitana; das südlich anschließende Wüstengebiet trug bereits den Namen Phasania.

³ Vgl. Cāmi, *Ṭarābulus*, 108-109, 113, 194, 199-200.

zur Nahrungsergänzung war Nordafrika zu römischer Zeit das Hauptjagdgebiet zur Beschaffung von Tieren für Spektakel in Arenen (*venationes*). Da einige dieser Spezies, wie Löwen oder Leoparden, in nordafrikanischen Rückzugsgebieten noch bis ins 20. Jahrhundert vereinzelt anzutreffen waren, spricht vieles dafür, dass sie dort vom Menschen ausgerottet wurden.¹

Umstritten ist die Gewichtung der Ursachen für den Rückgang des Ackerbaus.² Eine langfristige Klimaverschlechterung mag, in Verbindung mit Entwaldung und intensiver Bewirtschaftung, zur Verringerung von Niederschlägen geführt haben, jedoch deuten archäologische wie textliche Befunde darauf hin, dass sich das Klima vor 2000 Jahren einschließlich der sehr unregelmäßigen Niederschläge nicht wesentlich vom heutigen unterschied, wobei allerdings das Wüstenrandgebiet aufgrund seiner ökologischen Marginalität auf menschliche Eingriffe oder natürliche Schwankungen besonders empfindlich reagiert haben könnte. Wenn das Klima in römischer Zeit nicht deutlich günstiger war als in späteren Jahrhunderten, dürfte die unmittelbare Ursache für den Rückgang der nicht pastoralen Landwirtschaft darin zu suchen sein, dass die aufwendigen Bewässerungs- und Speichersysteme zur Wasserbewirtschaftung verfielen.³

Folglich könnte es tatsächlich möglich sein, die Anbauflächen unter anderem durch den Aufbau von Bewässerungs- und Speichersystemen auf Kosten des Weidelandes wieder auszuweiten,⁴ auch wenn dies vermutlich nur in einem bescheidenen Rahmen nachhaltig zu gestalten wäre.⁵ Die vielfältigen Effekte kultivationsbedingter Landschaftsdegradation wirken sich allerdings langfristig auf die Regenerationsfähigkeit der Böden und des ganzen regionalen Ökosystems aus. Dies betrifft nicht nur Libyen, sondern den gesamten mediterranen Naturraum, dessen seit Jahrtausenden anhaltende Nutzung, oft mit besonders degradationsfördernden Methoden, viele Landschaften dauerhaft verändert oder irreversibel geschädigt hat.⁶ Da einmal erodierte Böden oder beeinträchtigte Wasserhaushalte sich nicht innerhalb von menschlicher Aktivität zugänglichen Zeiträumen erholen,

¹ Mattingly, *Tripolitania*, 2-5 und 12-13 mit weiterer Literatur.

² Baratte, *Römer*, 14-16.

³ Mattingly, *Tripolitania*, 1-5 und 7-16. Dagegen nehmen andere Autoren eine günstigere (warm-feuchte) Periode um 100 v. Chr. bis 300 n. Chr. an, die eine Ausweitung der Anbauflächen ermöglicht habe, gefolgt von einer Trockenphase (300-700) und einer erneuten Erholung (700-1500). Das 19. bis frühe 20. Jahrhundert wird abermals als kühl-trockene Phase, seit Mitte des 20. Jh. wieder ein leichter Temperaturanstieg beschrieben (Bolle, „Climate“).

⁴ Einzelne Beispiele dafür im östlichen Ġabal Ġarbi bei Tarhūna gibt Mattingly, *Tripolitania*, 15.

⁵ Im Gegensatz dazu beruht das von der Ġamāhiriyya ab den 1980er Jahren mit gigantischem Aufwand betriebene Projekt des Großen Künstlichen Flusses (*an-nabr aš-šimā'i al-ʿaẓim*) auf dem Raubbau an fossilen Wasservorräten in Lagerstätten tief unter der Sahara.

⁶ Seuffert, „Kultivierung“, 36-47. Die von Bolle, „Climate“, 22-23 zitierten Klimamodellrechnungen lassen vermuten, dass regionaler Klimawandel im Mittelmeerraum kultivationsinduziert sein kann.

dürfte eine Rückkehr zu einem mit antiken Verhältnissen vergleichbaren Nutzungsumfang nicht großräumig praktikabel sein.

Die zeitgenössischen osmanischen und italienischen Autoren machten die nachantiken Einwohner für die Vernachlässigung des Feld- und Gartenbaus verantwortlich.¹ Auch im Zusammenhang etwa mit dem Irak oder Syrien hoben osmanische Autoren hervor, dass heutiges Ödland einst blühendes Ackerland gewesen und Nomaden mit ihren dort weidenden Herden für den Verfall der Landwirtschaft verantwortlich seien.² In bezug auf die libyschen Provinzen wurde meist die sogenannte Invasion der einwandernden arabischen Beduinenkonföderationen der Banū Hilāl und Banū Sulaym als Ursache genannt. Cāmi scheint seine diesbezügliche Meinung nach 1910 geändert zu haben und sucht in seinem posthum veröffentlichten Spätwerk die Schuld bei der als Seherin (*kābina*) bezeichneten, legendären Berberfürstin der frühislamischen Zeit.³ Auch Aḥmad al-Muntaṣir erklärte 1919 die *kābina* zur Hauptverantwortlichen für die Verwüstung des Landes.⁴

Italienische Autoren waren sich einig darin, dass Desertifikation und Unternutzung menschengemacht und folglich mit menschlichen Mitteln zu überwinden seien. Der Offizier Fabrizio Serra, Mitglied einer Erkundungsmission in die Cyrenaica, meinte 1920, dass die Cyrenaica nicht mehr der grüne Garten der antiken Autoren sei, könne nicht klimatisch bedingt sein, denn zu ihrer Zeit habe es nicht mehr geregnet als zu Beginn des 20. Jahrhunderts, wie die zahlreichen erhaltenen Zisternen, Dämme und Aquädukte zeigten. Als Kronzeuge bestätigte Ibn Ḥaldūn, dass die Banū Hilāl die Grundlagen für den Ackerbau zerstört hätten.⁵ Ibn Ḥaldūn wurde in den meisten italienischen und in vielen osmanischen Schriften zum Thema zitiert. Er führt als Ursachen für die Desertifikation sowohl die zerstörerischen Aktivitäten der *kābina*, welche gegen die Araber eine Taktik der verbrannten Erde angewandt haben soll, als auch die Invasion der Hilāl und Sulaym an.

Ibn Ḥaldūn erklärte die im elften christlichen Jahrhundert stattfindende Migration der ursprünglich aus Westarabien stammenden Beduinenkonföderationen der Banū Hilāl und Banū Sulaym von Oberägypten in den Mağrib als politischen Schachzug des fatimidischen Wesirs al-Yāzūri zur Ausschaltung der dem Fatimidenkalifat untreu gewordenen Herrscher Tunesiens aus dem Hause der Ziriden (Banū Zirī). Die einschlägige Äußerung im *Kitāb al-ʿIbar* lautet, die Banū Hilāl

¹ Im Gegensatz dazu sah Nahum Slousch die katastrophale Niederschlagung des jüdischen Aufstandes von 115-118 n. Chr. durch römische Truppen als Ursache für den Verfall der Pentapolis an (Slousch, *Travels*, 73-74).

² S. bspw. Ursinus, „Midhat“, Kasaba, *Empire*, 113-114 und Herzog, *Herrschaft*, 644-673.

³ Cāmi, *Hayat*, 74; vgl. zu den Banū Hilāl und Banū Sulaym: Cāmi, *Ṭarābulus*, 109. Über die sog. *kābina* siehe M. Talbi, „al-Kāhina“. In: *El*₂ (Zugriff via Zentralbibliothek Zürich am 24.7.2014).

⁴ ASMAI 150/13: Tripolitania. Famiglia Mohamed Muntasser 1916-1922: Aḥmad Ḍiyāʾ ad-Dīn al-Muntaṣirs Memorandum an den italienischen Kolonialminister von 1919.

⁵ Serra, „Appunti“, 174.

seien „wie ein Heuschreckenschwarm“ (*ka-l-ğarrād al-muntašir*) in Tunesien eingefallen, wobei Ibn Ḥaldūn vermutlich *al-Ġāmiʿ wa-l-bayān fi abbār al-Qayrawān* des in ziridischen Diensten stehenden Chronisten Ibn Šaddād ausschrieb.¹ In welchem Maße die Einwanderung der Banū Hilāl und Banū Sulaym tatsächlich für den Rückgang von Sesshaftigkeit und Urbanität verantwortlich zu machen sind, bleibt umstritten, jedoch scheint die Aufgabe von Städten in Nordafrika bereits im späten 3. nachchristlichen Jahrhundert begonnen zu haben,² so dass von ihrer Einwanderung allenfalls eine verstärkende Wirkung ausgegangen sein kann.

Wie die meisten osmanischen landeskundlichen Schriften beschreibt ʿAbdülkādīr Cāmī immer wieder Spuren antiker Landwirtschaft³ und die Ruinen römerzeitlicher Siedlungen, teils einsam in der Ödnis, teils direkt neben bestehenden Ortschaften.⁴ Bisweilen betätigte er sich zusammen mit Hanns Vischer als Hobbyarchäologe, untersuchte Inschriften oder „entdeckte“ ein Basrelief, ein Grab, eine Zisterne oder ein Haus.⁵ Besondere Aufmerksamkeit schenkt Cāmī den Ruinen (*āṣār-ı kadime*) römischer Bewässerungsanlagen, Dämme und Zisternen, die er an zahlreichen Orten sah. Solche Reste vergangener Blüte (*maʿmūriyet*) bildeten einen traurigen Kontrast zum Zustand in Cāmīs eigenen Tagen.⁶

Neben römerzeitlichen Zeugnissen kommen die von Cāmī als „blühende Orte“ (*maʿmūreler*) bezeichneten phönizischen Kolonien⁷ und die griechischen Siedlungen der Pentapolis⁸ nur am Rande vor, weil Cāmī die Cyrenaica nicht oder nur kurzfristig besuchte. Jedoch machte der Gouverneur von Bengasi, Murād Fuʿād, 1910 dieselbe Beobachtung: „Man sieht in dieser Gegend in leblosen Wüsten noch die Spuren der vielen Brunnen, welche die Römer seinerzeit graben ließen.“⁹

In Cāmīs Spätwerk erscheinen wiederholt, vermutlich nach dem Vorbild westeuropäischer Autoren, Bezüge auf Geschichten aus dem Alten Testament und alttestamentarische Lebensumstände, die veranschaulichen, wie rückständig und urtümlich vor allem der Fezzan auf ihn wirkte.¹⁰ Maḥmud Nāci und Meḥmed Nūri teilten diese Sicht: „Unsere landwirtschaftlichen Geräte sind Erinnerungsstücke

¹ Halm, *Kalifen*, 373 u. 467. Ahmida (*Making*, 16) bezeichnet das Zerstörungswerk der Banū Hilāl als von den französischen Kolonialherren geförderte Legende, die auf einer selektiven Lesart von Ibn Ḥaldūn beruhe.

² Halm, *Kalifen*, 377-378 sowie zum Gesamtzusammenhang ebda., 372-78.

³ Cāmī, *Ṭarābulus*, 70, 75 u. ö.

⁴ Cāmī, *Ṭarābulus*, 30; Cāmī, *Hayat*, 45, 72-74.

⁵ Cāmī, *Ṭarābulus*, 39-40, wo er hinzufügt, es gebe zahllose antike Fundstätten in den *wādīs* Sawfağın und Zamzam sowie in den Gegenden von Ġaryān, Tarhūna und Warfalla.

⁶ Cāmī, *Ṭarābulus*, 30, 40-41, 71-76, 147; Cāmī, *Hayat*, 72, 74.

⁷ Cāmī, *Ṭarābulus*, 113.

⁸ Cāmī, *Hayat*, 39.

⁹ „*Vaḳtiyle romalılardan buralarda ızsız çöllerde pek çok kuyular hafr etdirdikleri āṣār-ı mevcūdesiyle merʿidir*“ (DH.MUİ 73/2-25: Bericht des *mutaşarrıfı*s von Bengasi an das Innenministerium vom 13. Mayıs 1326 / 17 Ġumādā I 1328 / 27. Mai 1910).

¹⁰ Cāmī, *Hayat*, 65-66, 74, 81.

aus Adams Zeiten“.¹ Ihre Landeskunde berichtet von den Resten antiker Dammbauten, von hunderttausenden nicht bewirtschafteter Ölbäume² und davon, dass „diese Gegend [Barqa] zu römischen Zeiten als eine der agrarisch ertragreichsten bekannt war“.³ Sie sei „lange Jahre der Kornspeicher Roms“ (*Romantū senelerce zaḥīre anbārī*) gewesen, und noch immer seien unzählige verschüttete Bewässerungskanäle vorhanden (*taḥte t-turāb nā-maʿdūd cedāvil*).⁴ Nāci/Nūrī zufolge sind die im 5. Jahrhundert nach Nordafrika gekommenen Wandalen für die Zerstörung der Zivilisation verantwortlich:

„Die Verantwortung für all diese Zerstörung trägt das unheilstiftende Volk der Wandalen, das wie ein Wildstrom des Unheils herbeiflutete und wie Wolken von Heuschrecken alles verdunkelte und vernichtete. Dieser flächendeckende Untergang ist ihr Vernichtungswerk.“⁵

Damit nehmen die in der westlichen Literatur der Zeit als sprichwörtlich zerstörerisch beschriebenen Wandalen einschließlich des Heuschreckenvergleichs die Stelle der Banū Hilāl ein. Trotz dieser Entlastung der Beduinen bleibt dabei die Ursache für den Verfall der Landwirtschaft dieselbe, nämlich die Zerstörung durch einwandernde Barbaren.

Der häufige Bezug vor allem auf die intensive Besiedlung und agrarische Nutzung ausgedehnter Zonen, die in den Jahrzehnten um 1900 brachlagen, lässt sich nicht allein mit textlicher Abhängigkeit von westlichen Autoren erklären, denen seit Generationen im gesamten Osmanischen Reich die Überreste der Antike sehr viel mehr am Herzen lagen als die Situation der zeitgenössischen Einwohner. Im libyschen Kontext dient die Beschreibung antiker Siedlungsreste und insbesondere der Ruinen von Bewässerungskanälen, Dämmen und Zisternen außerdem als Kontrastfolie, vor welcher der Zustand der Vernachlässigung und das ungenutzte Potenzial des Landes hervorstachen. Dabei handelt es sich nicht nur um eine rhetorische Strategie, sondern der Schritt zu praktischen Handlungsempfehlungen war nicht weit. Manche Autoren schlagen vor, neue Wassernutzungssysteme nach antiker Vorbild zu errichten, alte Zisternen wieder instanzzusetzen und Dämme wieder aufzubauen. Für großangelegte agrarische Aufbauprojekte fehlte der osmanischen Regierung jedoch schlicht das Geld, was westlichen Beobachtern nicht verborgen blieb.⁶

¹ „...*edevāt-ı zirāʿiyemiz devr-i Âdem yâdgârı olub*“ (Nāci/Nūrī, 66).

² Nāci/Nūrī, 29.

³ Nāci/Nūrī, 56: „*Buralarmın ʿumrânı Romalıların zamânında da dînyânın en iyi maḥsûlâtı arâzîsinden olduğı biliniyordu.*“

⁴ Ebda.

⁵ „*İşte bütün işbu mesʿûliyet-i taḥrîb ve tedmîr seylâb-ı belâ gibi buralara akıb gelen ve şehâʿib-i cerrâd gibi her tarafa zâlâm ve izmîhlâlbahş etmiş olan Vandal kavm-i müfside râciʿ ve bu zevâl-i fenâfeşân şırf hasâr ve zararlarıdır*“ (Nāci/Nūrī, 29).

⁶ Bspw. Mathuisieulx, 164: „*Les Turcs ont bien compris que leur colonie peut revenir à son antique splendeur, mais leurs administrateurs manquent d'argent pour entreprendre cette rénovation.*“ Daraus habe die osmanische Regierung die Konsequenz gezogen, die Aufmerksamkeit fremder Mächte möglichst von Tripolitanien abzulenken (ebda., 167).

IV.1.2.3. Antike Landwirtschaft aus italienischer Sicht

Für italienische Autoren war der Bezug auf die römische Antike zur Rechtfertigung kolonialer Ansprüche naheliegend. In den Vorworten und Einleitungen zu Werken der italienischen Kolonialliteratur findet sich regelmäßig der Verweis auf die „Heimholung“ der einst blühenden römischen Provinzen Nordafrikas,¹ und Zitate römischer Autoren durften auch im Haupttext nicht fehlen. Mit antiken Zitaten schmückten sich zwar westliche wie osmanische Reiseberichte und landeskundliche Schriften auch schon davor, aber italienische Autoren nahmen die römische Antike vehement für die eigene Nation in Anspruch. So gibt der 1910 die Cyrenaica bereisende Socrate Checchi zu, der italienische Konsul in Bengasi wirke zwar auf den ersten Blick nicht wie ein römischer Konsul mit Rutenbündeln (*fasci*) und Äxten (*scure*), sei aber tatsächlich doch fast dessen moderner Nachfolger, dem anstelle der Likatoren ein Kawass voranschreite.² Damit stellt er eine direkte Verbindung zwischen antiker und nationaler Größe her und suggeriert zugleich, dass es nur noch ein kleiner Schritt zu ihrer Wiedergewinnung sei.

Der propagandistische Rückbezug auf die römische Antike und gar die Erhebung von Ansprüchen auf dieser Grundlage bot dem Spott der Gegner einer Invasion Libyens ein leichtes Ziel. Der Abgeordnete Napoleone Colajanni führte den Bezug auf ein „historisches Anrecht“ 1911 ad absurdum, indem er ihn auf Gallien, Iberien, Germanien, Britannien und den ganzen Mittelmeerraum übertrug. Italien müsste ebenso gegen die dort ansässigen modernen Nationen ältere Ansprüche anmelden als diese selbst, und wenn solche historischen Ansprüche etwas zählten, sollte man zugeben, dass der Staat Italien im Vergleich zu Österreich, Frankreich oder Spanien eigentlich noch recht jung sei. Man könne sich auch damit amüsieren, über das noch ältere Recht Karthagos etwa auf Sizilien zu spekulieren, das nach dieser Logik an Frankreich (als Kolonialmacht in Tunesien) übergehen müsste.³ Der Schriftsteller Giovanni Papini (1881-1956) führt den Gedanken fort und fragt, warum man nicht dieselben Ansprüche gegen Deutschland oder Österreich-Ungarn anmelde und Triest oder Fiume bombardiere, die „uns näher stehen“ (*son più nostre*) als Tripolis. Er gibt die Antwort selbst: „Sagen wir ehrlich, dass wir Tripolitaniern und nicht Istrien besetzen, weil die Türkei schwach ist und Österreich stark.“⁴

Unter faschistischer Herrschaft wurde der „Kult der *romanità*“ maßlos ausgeweitet und verlieh den Kolonialprojekten im Mittelmeerraum ideologisch und propagandistisch großes Gewicht, auch wenn die gesellschaftliche und wirtschaftliche

¹ Zum Beispiel Checchi, *Cirenaica*, V.

² Checchi, *Cirenaica*, 2.

³ Artikel in der Zeitschrift *Rivista popolare* XVII (1911), 478-479, zitiert in Bono, „Speranze“, 22.

⁴ Papini, „Guerra“, 86-87.

Realität anders aussehen mochte.¹ Wichtiger als zweifelhafte Ansprüche auf die Wiederbelebung des Römischen Reiches war allerdings das Argument, Italien werde Tripolitanien den Fortschritt bringen. Der nationalistische Schriftsteller Enrico Corradini (1865-1931), der unermüdlich für die Eroberung Libyens warb, formuliert dieses zentrale Argument folgendermaßen:

„Die türkische Herrschaft hat die Stadt Tripolis und ganz Tripolitanien belassen, wie sie sie vorfand, das heißt in einem mittelalterlichen Zustand. Auch die Jungtürken taten nicht mehr als das alte Regime. Man mag zu ihrer Entschuldigung sagen, dass sie noch keine Zeit dafür hatten, aber in Wahrheit ist das Osmanische Reich ruiniert, und die Jungtürken sind nichts anderes als ein vergieblicher Versuch der Restauration, so wie es die Geschichte vom Ende anderer Imperien berichtet. Die Jungtürken gaben sich ebenso wie das alte Regime damit zufrieden, Steuern aus Tripolitanien herauszupressen. Tripolitanien kannte keine Eisenbahn, kein elektrisches Licht, keine Maschinen, nicht zu reden von den moralischen Bedürfnissen des modernen Menschen. Dies waren die Lebensbedingungen primitiver Länder zusammen mit der Aufführung des Endes – nicht nur eines Endes, sondern von zweien: dessen einer Rasse, der arabischen, und dessen eines Reiches, des türkischen.“²

Die osmanische Herrschaft habe einen mittelalterlichen Zustand (*stato medioevale*) konserviert, dem die technischen Insignien der Moderne fehlten, so dass das Land in der Primitivität verharre und nicht mehr überlebensfähig sei – eine Verweigerung der Gleichzeitigkeit. Trotz jungtürkischer Bemühungen sei der Niedergang des Reiches und mit ihm der arabischen „Rasse“ nicht aufzuhalten, so dass der jungen und lebendigen italienischen Nation die Aufgabe zufalle, Tripolis neues Leben einzuhauchen:³

„In diesem Kampf um Leben und Tod zwischen dem alten arabisch-türkischen Tripolis und dem neuen italienischen Tripolis liegt eine unbeschreibliche Schönheit und Freude. Wir dürfen aus nächster Nähe eine Auferstehung erleben.“⁴

Das damit bereits vereinnahmte neue Tripolis wird ähnlich wie die arabische „Rasse“ und das Osmanische Reich gemäß dem biologischen Zeitgeist zunächst als im Überlebenskampf unterlegenes Lebewesen betrachtet, dann aber der pseudoreligiös aufgeladenen Nation überantwortet, die seine Auferstehung bewirkt. Damit stellt Corradini das Arabische, Türkische, Alte, Schwache dem Italienischen, Neuen, Kraftvollen gegenüber und sagt voraus, dass nach Jahrhunderten arabischer und osmanischer Misswirtschaft die dynamische italienische Nation das Land ganz so wie

¹ Andall/Duncan, 9-13 (Zitat S. 10).

² Corradini, „Tripoli rinasce“, 107. Die Art der „moralischen Bedürfnisse des modernen Menschen“ (*bisogni morali dell'uomo moderno*) wird nicht erläutert.

³ „Una nazione viva e giovane, la nostra Italia, ha preso il primo contatto con la piccola città morta. Dov'era la morte, accanto la morte, si vedono spuntare i primi germi della nuova vita.“ (Corradini, „Tripoli rinasce“, 107).

⁴ „...in questo tumulto tra la morte e la vita, tra la vecchia Tripoli arabo-turca e la nuova Tripolia italiana, c'è una bellezza e c'è una gioia che non possono davvero dire a parole. Noi qui viviamo, godiamo, respiriamo una resurrezione.“ (Ebda.).

einst die Römer aufbauen und ergrünen lassen würde. Aus Sicht vieler westlicher Beobachter bestand schließlich kein Zweifel daran, dass der Verfall der antiken Landwirtschaft der Lethargie und dem Nomadismus der Araber,¹ der osmanischen Misswirtschaft und dem muslimischen Fanatismus anzulasten sei; treffend fasst dies der Geograph Gotthold Hildebrand zusammen: „Und was der arabische Sturm übriggelassen, das vollendete die Misswirtschaft der türkischen Regierung.“² Hoffnung bestehe nur noch in einem Eingriff von außen:

„So hart Cyrenaika unter dem Druck einer kurzsichtigen, oft geradezu heillosen Verwaltung, die Heimat elender und stumpfsinniger Nomaden, der Herd eines glühenden mohammedanischen Fanatismus, immer noch der Hand, die es aus seinem Todesschlummer zu neuem Leben erwecken wird.“³

Eine Reanimation im landwirtschaftlichen Bereich setzte voraus, dass es überhaupt möglich war, den Zustand antiken Überflusses der Feldfrüchte wiederherzustellen, und italienische Autoren gingen ebenso wie osmanische davon aus, dass dies der Fall sei, wenn der Rückgang des Ackerbaus menschengemacht sei. An kolonialer Expansion interessierte Kreise verbreiteten mit großem Enthusiasmus die Vorstellung, dass Libyen ein Eldorado der Fruchtbarkeit sein könne, das nur darauf wartete, von italienischen Bauern kultiviert zu werden. So schwärmte Corradini an anderer Stelle,⁴ die Böden des Ġabal Aḥḍar in der Cyrenaica gehörten zu den besten der Welt, besser als die in der heimischen Toskana, und die Wüste Tripolitaniens sei lediglich durch Vernachlässigung entstanden.⁵ Auch der Politiker Giacomo De Martino (1849-1921), der 1919-21 als Gouverneur der Cyrenaica amtieren sollte, beschrieb diese Region in seinem 1908 erschienenen Buch *Cirene e Cartagine* als vernachlässigt und von den Türken absichtlich dem Verfall überlassen.⁶ Bei seiner optimistischen Zukunftsprognose für die Cyrenaica ließ De Martino sich von Gotthold Hildebrands Einschätzung leiten:

„Und doch stecken auch in diesem Lande noch eine Fülle von Lebenskräften. Sie brauchen nur geweckt zu werden, um die Vergangenheit wieder zur Gegenwart zu machen. (...) [Alle Besucher des Landes meinen:] ... dass hier ein von der Natur glänzend ausgestattetes Gebiet liegt, das auch heute noch zu einer sehr hohen Blüte fähig wäre und Platz für Millionen der sich in Europa drängenden Menschheit bieten könnte.“⁷

¹ Bspw. Mathuisieulx, 163-164.

² Hildebrand, *Cyrenaika*, XIV-XV.

³ Hildebrand, *Cyrenaika*, 76.

⁴ Cresti/Cricco, *Storia*, 52 bezeichnen ihn in diesem Zusammenhang als „einen der größten Schaumschläger“ (*uno dei massimi venditori di fumo*). Vgl. Nardi/Gentili, „Introduzione“, 18-23.

⁵ „Sono terreni deserti dagli uomini. Non sono abbandonati perché sterili: sono sterili perché abbandonati“ (Zit. aus L'ora di Tripoli in Cresti/Cricco, 52).

⁶ „...caduta in disgrazia per ragioni storiche e lasciata derelitta dal malgoverno turco...“ (zit. in Minerbi, „Tentativi“, 945).

⁷ Hildebrand, *Cyrenaika*, XV

Nach Ansicht des Autors Gastone Bonifacio kolonisierten die römischen Vorfahren der Italiener¹ Libyen (d. h. die Cyrenaica) und Tripolitaniern in bewundernswerter Weise, doch als das Land später „einheimischen Nomaden“ überlassen worden sei, sei das Aufgebaute verfallen und die Flussbetten hätten sich mit Sand gefüllt. Das Wasser sei unter der Erde verschwunden, könne aber noch immer extrahiert werden. Die fruchtbaren Böden seien die gleichen wie zu römischen Zeiten und müssten nur richtig bearbeitet werden.² Analog zur Gleichsetzung von Italienern und Römern bestand für Bonifacio eine Kontinuität zwischen zeitgenössischen Nomaden und antiken Barbaren. Da die Völker sich essenziell ebenso wenig veränderten wie die Böden, ließen sich zur Reanimierung auch die gleichen Rezepte anwenden.

Vor diesem Hintergrund standen die Expertenkommissionen, welche die italienische Regierung zur Ermittlung der Möglichkeiten einer Inwertsetzung des Landes nach Libyen entsandt hatte, unter erheblichem politischem Druck, vor allem da eine gründliche Erkundung erst nach 1912 und erneut nach Ende der weiteren Kriege und Kampfhandlungen um 1920 zu machen war. Danach wären allzu skeptische Stimmen für die Regierung nicht mehr akzeptabel gewesen, die ja den unerwartet blutigen und kostspieligen Erwerb der Kolonien mit deren hohem Wert für die Nation rechtfertigen musste. Daher versicherten die mit der Bewertung des Entwicklungspotenzials beauftragten Fachleute selbst bei eigentlich wenig ermutigenden Einschätzungen stets, dass das Land ein bedeutendes Potenzial besitze und eine große Zukunft habe.

Beispielsweise stellt der 1920 mit einer Erkundungsmission in die Cyrenaica entsandte Offizier Fabrizio Serra im Brustton der Überzeugung fest, die physischen Voraussetzungen für einen „großartigen Wiederaufstieg“ (*un magnifico risorgimento*) bestünden weiterhin.³ Jedoch hätten die arabische Eroberung und die Einwanderung arabischer Nomaden die Grundlagen für den Ackerbau zerstört, während die Nachfahren der antiken Kolonisten nach Griechenland, Palästina und Italien zurückgekehrt seien.⁴ Serra vertritt also ebenfalls die Vorstellung, dass die optimale agrarische Nutzung sozusagen an selbst hinreichend kultivierte Menschen gebunden und mit einer über Jahrhunderte konstanten Kolonistenbevölkerung zu identifizieren sei. Dieses wenig überzeugende Szenario passte bestens zur projektierten Kolonisierung durch italienische Siedler.

Gegenüber dem vorherrschenden Enthusiasmus fällt in der Geschichte Tripolitaniens von Ettore Rossi, einem damals als Übersetzer des Gouverneurs in Tripolis

¹ Abgesehen von der fragwürdigen Gleichsetzung von Römern mit Italienern bleibt dabei die vorrömische Landwirtschaft etwa von Phöniziern, Griechen und vor-/frühberberischen Einwohnern unberücksichtigt.

² Bonifacio, 9.

³ Serra, „Appunti“, 170. Das Fahnenwort *risorgimento* war mit der ebenfalls als Wiederaufstieg angesehenen italienischen Nationsgründung verbunden.

⁴ Die Bevölkerung habe mindestens seit dem 12. Jahrhundert abgenommen (Serra, „Appunti“, 174).

tätigen Orientalisten, die Einschätzung der antiken Landwirtschaft zurückhaltend aus¹ und lässt die arabische und osmanische Einwirkung nicht als barbarische Zerstörung eines agrarischen Arkadien erscheinen. Auch Leone Caetani stellte in seiner Parlamentsrede den vorgegaukelten oder tatsächlich geglaubten „Illusionen“ der Kolonialisten die weitaus unbequemereren realen Bedingungen gegenüber.²

IV.1.2.4. Die Entwicklung von Transport und Kommunikation

Osmanischen Memoranden schlugen oft vor, einzelne saisonale Markttorte oder kleine Stützpunkte zu Verwaltungssitzen eines Bezirks (*merkez-i kaza*) auszubauen,³ was als Maßnahme der „Regionalförderung“ durch den Ausbau staatlicher Präsenz galt. Auf den ersten Blick erscheint die Erwartung übertrieben, die Entsendung weniger Beamter und Gendarmen würde bereits Grundlegendes bewirken, aber Maßnahmen dieser Art führten zu etlichen Ortsgründungen (oder zum Ausbau vorhandener Siedlungen), die sich im Fall von ‘Aziziyya, al-Marğ, Bani Walid, Aṣār-ı Mecidiye und Bū Nuğaym zu heute noch bestehenden Städten entwickelten.⁴

Sowohl osmanische als auch italienische Vorkämpfer des Fortschritts vertraten die Ansicht, dass der Ausbau der dürftigen Infrastruktur schon genügen würde, um die Einwohner der libyschen Provinzen von den Vorzügen der modernen Zivilisation zu überzeugen: Man baue Schulen, Straßen und Eisenbahnen, und schon entfaltet sich eine Eigendynamik des Fortschritts und der Zivilisation.⁵ Jenseits von Rhetorik standen jedoch konkrete wirtschaftliche, administrative und militärische Bedürfnisse bei Überlegungen zum Ausbau der Infrastruktur in den Bereichen Verkehrswege und Telegraphie im Vordergrund, welche im Folgenden betrachtet werden.

In den libyschen Provinzen gab es noch zu Beginn des 20. Jahrhunderts so gut wie keine befestigten Straßen oder Brücken; Transporte über weitere Strecken waren in der Regel nur mit Lastkamelen möglich. Manche Regionen waren daher schwer zugänglich, sei es wegen ihrer Lage abseits der Wege, weil lebensfeindliche Zonen zu durchqueren waren oder auch aufgrund von saisonal auftretenden

¹ Rossi, *Storia*, 18: „È certo che la coltivazione dell'olivo, la coltura del grano e la pastorizia diedero alla Tripolitania romana una certa floridezza di cui sono indizi quelle leggende e quelle tradizioni e restano testimoni i ritrovamenti archeologici.“ Rossi stellte 1922 eine erste Fassung seiner *Storia di Tripoli e della Tripolitania dalla conquista araba al 1911* fertig. Eine überarbeitete und erweiterte Version scheint 1928 abgeschlossen gewesen zu sein, aber bis zu seinem Tode 1955 veröffentlichte Rossi das Werk nicht, so dass es erst 1968 in der Redaktion von Maria Nallino erschien (Nallino, „Avvertenza“, XI-XIII).

² Caetani, „Lembo“, 77-78. Vgl. Nardi/Gentili, „Introduzione“, 24.

³ Vgl. zum Ausbau von Zuwāra das Memorandum von Seyyid Mehmed Nazif (Y.EE 9/5).

⁴ Anderson, „Reform“, 329-330.

⁵ So Serra, „Appunti“, 172-173. Vgl. osmanischerseits DH.MUI 73-2/25).

Sturzregen und Überschwemmungen.¹ Von europäischen Gesellschaften betriebene Dampfschifflinien sowie die osmanische *Mahşūşa*-Linie verbanden Tripolis mit Istanbul, Malta und anderen Häfen, Bengasi wurde dagegen lange Zeit nur unregelmäßig angelaufen.

Die Verfasser von Memoranden über Tripolitaniern waren sich einig darin, dass ein Ausbau der Verkehrsverbindungen zur Förderung der Landesentwicklung unumgänglich sei.² Besonders detaillierte Vorschläge macht Kāmil Paşa: Die für wirtschaftliche und militärische Zwecke notwendigen, aber unzureichenden Straßen sollten in der Küstenregion, insbesondere in den Bezirken von Ḥums und Sirt, zu befestigten Chausseen ausgebaut werden, was in der Praxis nur ansatzweise erfolgte.³ Bei geschicktem Ausbau der Land- und Seewege könne Kāmil Paşa zufolge auf die – von weniger kostenbewussten Autoren geforderte – Eisenbahn verzichtet werden. Um den Einsatz zweier zusätzlicher Schiffe auf Fährlinien entlang der Küste und eine verlässliche Verbindung von Tripolis und Bengasi mit Istanbul zu finanzieren, solle eine Aktiengesellschaft gegründet werden, an der die Stadtverwaltung von Tripolis und die Beamten der Provinz sich zu beteiligen hätten.⁴

Im Gegensatz zu Kāmil Paşa hatten manche Memorandenautoren und vor allem die Verfasser landeskundlicher Publikationen die Kosten und technischen Umsetzungsprobleme der von ihnen favorisierten Projekte nicht immer im Blick. So klagt Rodoslı Receb, dass durch den Verzicht auf eine transsaharanische Eisenbahn – wie sie auch französischerseits erwogen wurde⁵ – eine Chance vertan worden sei, denn die Abgeschiedenheit entlegener Ortschaften wie Murzuq könne doch durch eine Eisenbahnverbindung mit Tripolis überwunden werden.⁶ Die italienische Kolonialmacht baute mehrere als kriegswichtig angesehene kurze Eisenbahnstrecken, die 1915 das Umland von Tripolis bis Garyān, al-Ḥums und Zāwiya erschlossen; eine Verbindung von Bengasi nach al-Marğ war zu diesem Zeitpunkt im Bau.⁷

Das Straßennetz wurde zu osmanischer Zeit nur zögerlich ausgebaut, was neben finanziellen Gründen vielleicht auf militärische Erwägungen zurückzuführen ist, da das Vorrücken einer Invasionsstreitmacht durch schlechte Straßen behindert

¹ Edmonds, 37 und 57.

² Vgl. zum Ausbau der irakischen Wasserstraßen und des (für Tripolitaniern ebenfalls regelmäßig thematisierten) Bewässerungswesens Ursinus, „Briefe“, 486-488.

³ Ausführliche Beschreibungen der noch um 1915 meist beschwerlichen Wege gibt ‘Ali Rızā Mu‘in, *Ṭuruk*.

⁴ Zwangsbeteiligungen von Staatsbeamten wurden immer wieder diskutiert, doch ist nicht klar, in welchem Umfang sie umgesetzt wurden, zumal die Löhne ohnehin oft im Rückstand waren. In kleinerem Umfang scheinen Beamte etwa durch Zwangsabonnement des Amtsblattes *Ṭarābulus-i ġarb* und des *sābnāmes* an deren Kosten beteiligt worden zu sein.

⁵ Zur langen Geschichte dieses Vorhabens s. Lakroum, „Projets“. Vgl. die Vorstellungen von ‘Ali/Nūrī, 69-70 und Nāci/Nūrī, 62-65.

⁶ Receb, 81. Dies schlägt auch Hilāl, 8b vor.

⁷ Ministero delle Colonie [Carlo Riveri], *La costruzione*, 31-55. Siehe auch Maggi, „Treno“, 148-150.

würde,¹ während osmanische Verbände auf bessere Kenntnis des Terrains und ortskundige Truppen setzen konnten.² Dagegen investierte die italienische Kolonialregierung große Summen in den nicht zuletzt wegen des zunehmenden Einsatzes von Automobilen als unverzichtbar angesehenen Straßenbau.³ Das Großprojekt der nach dem amtierenden Gouverneur Italo Balbo benannten Küstenstraße (Via Balbia, Litoranea Balbo) von der tunesischen bis zur ägyptischen Grenze wurde jedoch erst 1937 abgeschlossen.⁴

Um 1910 scheint auch osmanischen Beamten der Nutzen von Automobilen (aber vielleicht noch nicht deren Anforderungen an die Straßenqualität) bewusst gewesen zu sein. Der Lagebericht des Gouverneurs von Bengasi von 1910 hebt hervor, dass der Mobilität der Beduinen nur durch Schnelligkeit beizukommen sei und meint daher: „Es ist sehr zu hoffen, dass Automobile, die in jedem Land und Gebiet mehr oder minder vorteilhaft sind, in diesem Teil der Heimat von großem Nutzen sein werden.“⁵ Um diese Zeit war auch der *kā'immaḳām* von al-Marğ mit den Wegen in der Cyrenaica unzufrieden und äußerte Socrate Checchi gegenüber, dass daran gearbeitet werde und man bereits eine Auto- bzw. Omnibusverbindung zwischen Bengasi und al-Marğ plane.⁶

Auch der Gouverneur des Fezzan setzt 1910 ganz auf das Automobil: Da Tripolitanien den kürzesten Weg nach Bornu und in den Sudan kontrolliere, sollte man eine Automobilstrecke (*otomobil hattı*) einrichten, um den Handel zurückzuleiten, denn Franzosen und Briten nutzten Flüsse für die Dampfschiffahrt und bauten Eisenbahnen, um den Saharahandel an die afrikanische Westküste umzuleiten.⁷ Zwar fügt er eine Kostenschätzung für den Straßenbau bei, erörtert aber nicht, ob die damaligen Fahrzeuge die Strecke tatsächlich besser bewältigen konnten als Kamele.

Eine in osmanischer Zeit immer wieder erhobene Forderung war die Vertiefung der mangelhaft ausgebauten Häfen. Die engen und flachen Hafenbecken schränkten die Entfaltungsmöglichkeiten des Seehandels ein, wie Oberst Hüseyn Hüsnis Memorandum 1886 moniert, und behinderten außerdem den angesichts der geringen Garnisonsstärke kritischen militärischen Nachschub. Die vorhandenen Hafenbecken von Tripolis und Bengasi müssten von Felsen befreit und vertieft sowie die Kaimauern befestigt werden, um größeren Schiffen ausreichend Raum zum

¹ Dies wird im Bericht an den britischen Generalstab von 1905 deutlich (Edmonds, 37 und 57).

² Vgl. ʿAli Rızā Muʿin, *Ṭuruk*.

³ Serra, „Appunti“, 172.

⁴ Segrè, „Libya“, 306.

⁵ „Her memleket ve her kıf a için az çok nâfi olan otomobillerin bu kıf a-ı memleketde büyük menâfi husûle getireceği kavîyen me'mûldür“ (DH.MUI 73/2-25: Bericht des *mutaşarrıfı* von Bengasi an das Innenministerium vom 13. Mayıs 1326 / 17. Ğumâdâ I 1328 / 27. Mai 1910).

⁶ Checchi, *Cirenaica*, 134-135. Der osmanische Beamte und sein italienischer Besucher waren sich in ihrer fortschrittsorientierten Weltsicht einig (s. Kapitel IV.2.3. 1).

⁷ DH.MUI 73/2-25: Bericht des *mutaşarrıfı* des Fezzan.

Manövrieren zu geben und Schutz vor den Winterstürmen zu bieten, die den Schiffsverkehr monatelang lahmlegten, weil die Schiffe im nicht ausgebauten Hafen leckzuschlagen drohten. Die durch den Ausbau entstehenden Kosten sieht Hüseyn Hüsni durch die bei ganzjähriger Nutzung erhöhten Einnahmen, die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung (*ma'mürîyet ve terakkiyât; 'umrân-ı memleket husûli*) und die militärischen Vorteile gerechtfertigt.¹

In der Regel nennen die Autoren die Häfen von Tripolis und Bengasi, während Rodoslı Receb sich für kleinere Orte wie Mişrâta oder al-Ḥums einsetzt.² In Tripolis war der Hafenausbau bereits 1868 begonnen, dann aber abgebrochen, unter Ahmed Râsim Paşa vorübergehend fortgesetzt³ und bis 1905 nicht fertiggestellt worden.⁴ Der Ausbau des Hafens von Bengasi war offenbar vor 1880 durch Entfernung von Felsen aus dem Hafenbecken und den Ausbau der Uferbefestigung begonnen, aber aus Geldmangel ebenfalls nicht abgeschlossen worden. Die Mitglieder des Verwaltungsrates kritisierten, dass die begonnenen Arbeiten die Lage gegenüber dem vorigen Zustand des Hafens verschlechtert hätten und schlugen vor, eine privatrechtliche Gesellschaft (*kûmbâniya*) unter Beteiligung einheimischer Geschäftsleute zu beauftragen. Zur Finanzierung empfahlen sie eine Versteigerung (*muzâyada*) von Hafengrundstücken.⁵

Als der Bengasiner Abgeordnete Umar Maşûr Paşa die Frage noch 1909 im Parlament aufwarf, gestand der zuständige Minister Gabriel Efendi, dass weiterhin keine Mittel dafür vorgesehen seien.⁶ Damit ist erneut das Hauptproblem der osmanischen „Aufbaupolitik“ angesprochen, nämlich der Mangel an finanziellen Ressourcen, welcher der Realisierung vieler Vorschläge und Erwartungen enge Grenzen setzte.

Zu den Grundbedingungen des Ausbaus von Staatlichkeit in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts gehörte die durch die Telegraphie gegebene Möglichkeit schneller Nachrichtenübermittlung.⁷ Im Vergleich etwa zu den syrischen wurden die libyschen Provinzen jedoch verzögert an das Telegraphennetz angeschlossen. Zur Zeit der französischen Besetzung Tunesiens 1881 unterhielt eine britische Fernmeldegesellschaft immerhin ein Seekabel zwischen Alexandria und Malta, das über

¹ Y.EE 8/27.

² Receb, 17 u. 47. Der Ausbau der Haupthäfen wurde in mehreren an den Yıldız-Palast gerichteten Memoranden gefordert (s. bspw. Y.EE 8/27 und Y.EE. 3/68).

³ Y.EE 49/5: Korrespondenzdossier zwischen dem *vâli* Râsim Paşa und dem Ministerium für öffentliche Arbeiten, 1302-1311/1886-1896 und Y.EE 109/22: Detaillierte Projektbeschreibung mit Kostenvoranschlag von 1305/1889.

⁴ Edmonds, 51-52.

⁵ ŞD 2325/32: Ergebnisprotokoll des Verwaltungsrates von Bengasi vom 17. Şafar 1297 / 30. Januar 1880.

⁶ Prâtor, *Faktor*, 136-137.

⁷ S. dazu insgesamt Osterhammel, *Verwandlung*, 1012-1029 und zum osmanischen Syrien Rogan, „Communication“.

Bengasi und Tripolis verlief. Diese Verbindung soll allerdings ab etwa 1890 nicht mehr in Betrieb gewesen zu sein.¹

Bereits 1882 wurde jedoch im westtripolitanischen Zāwiya ein Telegraphenamnt eröffnet, und weitere Verbindungen sollten sukzessive alle Verwaltungssitze mit Tripolis verbinden.² Eine Reihe von Telegraphenleitungen verband Tripolis entlang der Küste über Zuwāra und Qābis (Gabès) mit Tunis einerseits und andererseits über al-Ḥums, Ziltayn und Miṣrāta mit Bengasi. Außerdem verlief eine Leitung von Tripolis über Banī Walid und Abū Nuḡaym nach Sawkna, deren Fortsetzung bis Murzuq sich 1904 im Bau befand, und über Ġaryān nach Ġadāmis.³ Auch ʿUḡaylāt, Fasāṭū, Nālūt, Zāwiya, Misallāta und Tarhūna waren bereits 1897 an das Netz angeschlossen; die Mehrzahl dieser Leitungen scheint 1903 in Betrieb gewesen zu sein, während die Leitung nach Bengasi noch nicht existierte.⁴

Kāmil Paşa empfahl 1892, die Telegrafenteilung von Tripolis nach Miṣrāta bis Sirt und weiter nach Bengasi zu verlängern. Da das notwendige Material vorhanden sei, solle man die Kosten auf die beteiligten Kommunen abwälzen und unbedingt eine Verlängerung nach Derna, Kreta und von dort bis Istanbul anstreben.⁵ Die geplante Leitung von Bengasi nach Derna sollte nach den Vorstellungen von ʿAli/Nūri drahtlos nach Kreta verlängert werden,⁶ das per Seekabel mit Istanbul verbunden war. Da jedoch beides nicht realisiert wurde, musste weiterhin das mindestens seit 1874 existierende britische Kabel von Tripolis nach Malta und Sizilien für die Kommunikation mit Europa einschließlich Istanbul benutzt werden, für das die Hohe Pforte 1882 einen Vertrag mit der Eastern Telegraph Company geschlossen hatte.⁷

Die praktischen Schwierigkeiten bei der Errichtung der Leitungen bestanden aber weniger im Geldmangel als in der aufwendigen Herbeischaffung von Baumstämmen für Telegraphenmasten und darin, die gesamte Strecke ununterbrochen in Stand zu halten, denn die Masten wurden immer wieder von Beduinen gefällt,

¹ S. dazu FO 101/96: Schreiben des Konsuls Alvarez (Bengasi) an den Außenminister vom 30. März 1904. Bengasi sei vor der Jahrhundertwende nicht an das Telegraphennetz angeschlossen gewesen (FO 101/83: Konsul Alvarez an Außenminister, 17. Mai 1893; FO 101/88: Generalkonsul Jagos Jahresbericht 1897 vom Juni 1898, 26). Vgl. aber den Bericht Hirschfelds (Botschaft Konstantinopel) an Bismarck, 21. Dezember 1881 (AA, R. 16.106).

² Anṣārī, *Mambal* II, 19. Dort sind neben Zāwiya die Bezirkshauptorte Tarhūna, Warfalla (Bani Walid), Ġaryān, ʿUḡaylāt, Miṣrāta, Zlayṭin, Misallāta, Nālūt und Fasāṭū sowie der Kreishauptort Zuwāra an der tunesischen Grenze genannt.

³ Edmonds, 57.

⁴ FO 101/88: Generalkonsul Jagos Jahresbericht 1897 vom Juni 1898, 26. Glückwunschtelegramme zum Thronjubiläum von ʿAbdülḥamid II. trafen am 17. Raḡab / 9. Oktober 1903 aus Zāwiya, Tarhūna, Ġaryān, Miṣrāta, Misallāta, Fasāṭū und Nālūt ein (Meldung in der Amtszeitung *Ṭarābulus-i ġarb* Nr. 1034 (1321), zit. in El-Kilani, II. *Abdülḥamid*, 91.

⁵ Y.EE 9/2: Kāmil Paşas Memorandum von 1892.

⁶ ʿAli/Nūri, 71.

⁷ ʿAli/Nūri, 71 und Edmonds, 37, vgl. El-Kilani, II. *Abdülḥamid*, 90. Diese Leitung nutzten zu zwei Dritteln die osmanischen Behörden, während die meisten Privatleute die französische Leitung via Djerba und Gabès nutzten.

um Holz zu gewinnen. Die Beeinträchtigung der behördlichen Kommunikation dürfte dabei ein beabsichtigter Nebeneffekt gewesen sein, zumal diese Betätigung einige Jahre später gegen die italienische Kolonialmacht fortgesetzt wurde. Der Zustand der Leitungen ließ zudem oft zu wünschen übrig und brachte mitunter beträchtliche Verzögerungen mit sich; der Abgeordnete Maḥmūd Nāci klagte 1909 in einem Redebeitrag vor dem Abgeordnetenhaus, dass ein in Tripolis aufgegebenes Telegramm erst neun Tage später in Istanbul eingetroffen sei und fragte verärgert: „Soll das eine Telegraphenleitung sein, oder ein Spielzeug?“¹

Telegraphenleitungen dienten jedoch nicht nur obrigkeitlicher Kontrolle, sondern ermöglichten es den Untertanen auch, sich direkt an Regierungsstellen in der Provinzhauptstadt oder in Istanbul zu wenden. Außerdem nutzte die rasche Nachrichtenübertragung dem Fernhandel, nicht zuletzt zum Schutz gegen Überfälle auf Karawanen. Daher forderte Maḥmūd Nāci 1909 die Verlängerung der Leitung bis zum Ort Samnūn auf dem Wege zwischen Nālūt und Ġadāmīs.²

Während italienische Erkundungsmissionen die osmanischen Bemühungen um Landesentwicklung und Infrastrukturausbau fallweise zur Kenntnis nahmen, bestanden an die breite Öffentlichkeit gewandte Veröffentlichungen darauf, dass die osmanische Herrschaft das Land in gänzlich unzivilisiertem Zustand hinterlassen habe. Das 1913 veröffentlichte Kolonialjahrbuch stellt triumphierend fest, Italien habe bereits viel erreicht, obwohl es erst einige Monate zuvor mit der Zivilisierung (*incivilimento*) Libyens begonnen habe, das „die türkische Unterdrückung in einem Zustand der Armut und der tiefen moralischen Verdorbenheit hielt.“³ Damit leitet das Jahrbuch eine Auflistung begonnener Projekte ein, an deren erster Stelle die Umgestaltung von Tripolis stand. Dort seien die Stadtverwaltung unter der nominellen Leitung von Ḥassūna Paşa Karamanlı wieder aufgenommen, Obdachlose aus der Innenstadt „entfernt“, die Straßenbeleuchtung verbessert, Straßenschilder sowie motorisierte öffentliche Verkehrsmittel eingeführt, Märkte reaktiviert, ein provisorischer neuer Schlachthof und eine Brotfabrik eröffnet, die Hygiene und das Gesundheitswesen verbessert worden.⁴

Diese prioritären Maßnahmen lassen bereits erkennen, dass das Ziel in der Neugestaltung von Tripolis als fortschrittliche und hygienische Vorzeigestadt bestand. Sie dienten mindestens dazu, das Erscheinungsbild italienischen Vorstellungen

¹ „Buḥā bir telgraf hattı mı denilir yoksa oyuncağ mı?“ (Redebeitrag von Maḥmūd Nāci in der 43. Sitzung des Meclis-i Meb‘ūṣān am 7. Mart 1325 / 20. März 1909 (Koloğlu, *Osmanlı Meclislerinde*, 46; vgl. Prätör, *Faktor*, 140).

² Anfrage von Maḥmūd Nāci in der 43. Sitzung des Meclis-i Meb‘ūṣān am 7. Mart 1325 / 20. März 1909 (Koloğlu, *Osmanlı Meclislerinde*, 43-47; vgl. Prätör, *Faktor*, 138-139). Der *vālī* von Tripolitaniien forderte 1910, die Telegraphenleitung müsse endlich ins fezzanische Wādi Šāṭi? verlängert werden (DH.MUİ 73/2-25).

³ „...quanto in pochi mesi di governo è stato fatto dall’Italia a Tripoli, per l’incivilimento di una regione che l’oppressione turca teneva in uno stato di miseria e di profonda abbiezione [sic] morale“ (Provenzal, 91).

⁴ Provenzal, 92-93.

anzupassen, die Kontrollierbarkeit der Stadt zu erhöhen sowie die Versorgung der Truppen zu sicherzustellen. Unter den weiteren in Angriff genommenen Infrastrukturprojekten befanden sich prominent solche, die bereits unter osmanischer Herrschaft thematisiert worden waren, insbesondere der Ausbau der Tripoliner und Bengasiner Häfen.¹

IV.1.3. *Aḥmed Rāsım Paşas Tätigkeitsbericht (1891)*

Aḥmed Rāsım Paşa,² 1825 als Sohn eines Kaufmanns geboren, war mit seiner von Chios (Sākız) stammenden Mutter nach Athen gezogen, hatte in Griechenland eine mathematisch-naturwissenschaftlich orientierte höhere Schulbildung genossen, war dann in der Übersetzungsabteilung (*terceme odası*) und in der Verwaltung der südosteuropäischen Provinzen tätig gewesen, hatte bereits mehrere Statthalterschaften in Südosteuropa und Kleinasien innegehabt und war kurzzeitig Stadtgouverneur von Istanbul (*şehremini*) gewesen, bevor er 1881 Generalgouverneur von Tripolitanien wurde und bis 1896 blieb.

Neben dem Osmanisch-Türkischen beherrschte Rāsım Paşa laut amtlichem Lebenslauf Arabisch, Persisch, Griechisch und Französisch in Wort und Schrift sowie Italienisch und Albanisch mündlich. Seine ausgezeichnete Beherrschung des Französischen erleichterte ihm den Umgang mit den westlichen Konsuln in Tripolis und die Bewältigung der Flüchtlings- und Grenzprobleme mit dem französischen Tunesien. Der britische Generalkonsul Jago beschrieb Rāsım als unkorruptierbar, intelligent und verbindlich. Er habe die Steuern weniger rigoros eintreiben lassen – was zu seiner Beliebtheit beitrug, doch die desolate Finanzlage der Generalgouvernements weiter verschärfte³ – und zahlreiche Tripolitanier im Verwaltungsdienst eingestellt, um deren Unterstützung zu erlangen.

Rāsım Paşa habe sein Bestes getan, um osmanische Interessen zu verteidigen, indem er unter anderem ausländische Geschäfte außerhalb der Stadtmauern unterband,⁴ was dem Diplomaten weniger zusagte. Nach Jagos Ansicht trug der Generalgouverneur außer der Gewährleistung öffentlicher Sicherheit nichts zur

¹ Provenzal, 95-96.

² Die Angaben zur Person entstammen seinem amtlichen Lebenslauf (SAİD 3/596-597) und Pakalın, *Zeyl* XIV 56-59; vgl. auch Kuneralp, 60.

³ Neben den üblichen Soldrückständen sah Rāsım sich gezwungen, persönlich für die Versorgung der Truppen zu haften: „*Financially speaking the State of this province cannot possibly be worse. No salaries have been payed to the civil and military servants for upwards of ten months. Constantinople sends no financial aid, and the Governor General is obliged to pledge his personal credit to the contractors, to whom large arrears are owing to furnish food to the 10000 to 12000 troops here, from day to day.*“ (FO 101/86: Jago an Botschafter in Konstantinopel, 30. Mai 1896).

⁴ FO 101/86: Jago an Botschafter in Konstantinopel, 30. Mai 1896, und Jago an Außenministerium, 7. Juli 1896.

Landesentwicklung bei,¹ jedoch war es für den Generalkonsul vermutlich schwierig, Räsım Paşas sechzehnjährige Amtszeit zu überblicken. Jedenfalls verweist diese Äußerung darauf, dass die Ansichten von ausländischen Beobachtern und Gouverneuren weit auseinandergehen konnten und die Angaben von Tätigkeitsberichten mit Vorsicht zu lesen sind. So behauptete die Vossische Zeitung 1901, Aḥmed Räsıms Nachfolger Süleymān Nāmıķ Efendi/Paşa (1896-99)² habe über seine Leistungen ohne falsche Bescheidenheit berichtet:

„Er baute hier Hafenanlagen, Eisenbahnen, Tramway, Fahrstraßen im Innern des Landes etc. und sandte alles das zusammen nach Stambul an seinen hohen Herrn. Diese gemeinnützigen Werke waren leicht transportabel, denn sie bestanden allesammt nur auf dem Schreibpapier. Auf ähnliche Weise bildete Namyk Pascha eine freiwillige Arabermiliz...“³

Der Bau Potemkinscher Dörfer wurde durch die schwierigen materiellen Bedingungen und Widerstand vor Ort einerseits sowie die nicht immer realistischen Erwartungen in Hof- und Regierungskreisen andererseits gefördert. Außerdem ließen die häufigen Umbesetzungen hoher Ämter deren Inhabern oft zu wenig Zeit für die Durchführung längerfristiger Vorhaben, wie Räsım Paşa bemängelt. Die Beurteilung der Leistungen einzelner *vālīs* bleibt schwierig, weil die osmanischen Personalakten ähnlich knapp und höflich gehalten sind wie heutige Arbeitszeugnisse, während Stellungnahmen rivalisierender Beamter überaus interessengeleitet sein konnten.

Die Sichtweise ausländischer Beobachter eröffnet zwar eine andere Perspektive, kann aber ebenso von nicht kontrollierbaren Faktoren wie persönlicher Sympathie oder politischen Absichten geprägt sein. So brachte Generalkonsul Jago dem Generalgouverneur Nāmıķ Efendi nur Geringschätzung entgegen, da er ungebildet sei und sein Amt nur dem Umstand verdanke, dass sein Schwager Obervorkoster des Sultans sei.⁴ Auch wenn er selbst nicht sehr gebildet gewesen sein mag, unterstützte Nāmıķ doch die Gründung der wissenschaftlich-technischen Zeitschrift *Mağallat al-Funūn* – der einzigen ihrer Art in Tripolitanien.⁵ Dagegen erwähnt Jago nicht Nāmıķ Efendis fast dreißigjährige Tätigkeit als Finanzbeamter, die er in allen Teilen des Reiches auch in leitenden Positionen ausübte. Dem Eintrag im *Sicill-i*

¹ FO 101/86: Jago an Außenministerium, 7. Juli 1896: „...and has, besides, done nothing during his long stay towards the material development or progress of the country beyond assuring the safety of the roads and public tranquillity.“

² Obwohl ihm der für einen *vālī* von Tripolitanien standesgemäße Rang eines Paschas verliehen wurde (was die Vossische Zeitung offensichtlich anerkannte), soll Nāmıķ darauf bestanden haben, weiterhin nur den Titel eines Efendis zu führen (Mişrāti, „Dibāğa“, 13-16), während Jago ihn konsequent als Namyk Bey bezeichnet.

³ AA R 16113 (1901-1903): vom deutschen Vizekonsul an das Außenamt gesandter Zeitungsausschnitt vom 25. Dezember 1901.

⁴ FO 101/87: Jago (Tripolis) an Botschafter Carrie (Konstantinopel), 8. April 1897. Auch französischen Botschaftskreisen habe er als „Kreatur des Palastes“ gegolten, da sein Schwiegersohn dort Oberkellermeister (*kilercibaşı*) war.

⁵ Mişrāti, „Dibāğa“, 13-16.

Aḥvāl Defteri zufolge wurde er zur Konsolidierung der desolaten Finanzen Tripolitaniens ernannt.¹

Rāsım Paşa gehörte zu den Anhängern des bekannten Reformers Aḥmed Miḏḥat Paşa (1822-1884), mit dem er indirekt verschwägert war.² Der Yıldız-Palast erkannte Rāsım Paşas Fähigkeiten an, hatte aber offenbar wenig Vertrauen in seine politische Zuverlässigkeit, so dass er trotz Versetzungs- und Ruhestandsanträgen fast 16 Jahre lang Generalgouverneur in Tripolis blieb (1881-1896) und auf diesem Posten mit Abstand die längste Amtszeit seit Errichtung der direkten osmanischen Herrschaft erreichte. Erst als er 1896 krankheitsbedingt dienstunfähig wurde, berief ‘Abdülḥamid II. Aḥmed Rāsım Paşa ab, der im folgenden Jahr verstarb.

Rāsım Paşa beabsichtigte mit seinem Memorandum vom 15. Mai 1891 (3. Mayıs 1307 / 6. Şawwāl 1308),³ seine eigenen Erfolge herauszustreichen. Eine ausführliche Liste von Rāsıms Errungenschaften feiert ihn zudem im tripolitanischen Verwaltungsjahrbuch (*sālnāme*) von 1312/1894.⁴ Im Memorandum beschreibt er das Ziel der osmanischen Politik in Tripolitaniens als die „Wiederbelebung“ (*i‘āde-i ḥayāt*) des Landes und nimmt für sich in Anspruch, in diesem Sinne Fortschritte in der Entwicklung (*ıslāḥ ve i‘mār*) und Stabilität (*āsāyış ve istirāḥat; istikrār*) erzielt zu haben.

Diese seien zwar für kurzzeitige Besucher nicht offensichtlich, aber seine lange Amtszeit habe es ihm ermöglicht, durch „weise Reformierung und Kultivation des Amtsbereiches“ (*ḥekimāne ıslāḥ ve i‘mār-ı mülk*) die Infrastruktur und die Einnahmensituation zu verbessern. Um allgemeine Stabilität zurückzuerlangen und zu erhalten, habe er ausreichende und ergebnisreiche Maßnahmen ergriffen.⁵ Dies sei von Erfolg gekrönt gewesen, weil er „nach meinen Kräften und Möglichkeiten Tag und Nacht, unter Verzicht auf Schlaf und Ruhe, geradlinig voranschreitend keine

¹ Pakalın zitiert aus dem Eintrag im *Sicill-i Aḥvāl*: „*Trablusgarp vilayetinin ehemmiyet ve nezaket-i mevkiiyesi ve umur-ı maliiyesinin dabi luzum-ı tanzim ve ıslahiyesi cibetiyle idare-yi mahalliyesinin bi yed-i iktidara tevdiı lazım geldigine müşarünileyb evsaf-ı matlubeyi haiz olmasına*“ (Pakalın, *Zeyl XIII*, 11-12). Der 1846 (nach der Personalakte 1259/1843, s. Herzog, *Herrschaft*, 161) als Sohn eines Finanzbeamten geborene Süleymān Nāmıḳ war in der zentralen Finanzverwaltung sowie in verschiedenen rumelischen, anatolischen und arabischen Provinzen tätig. Zuletzt leitete er als Schatzmeister (*defterdār*) nacheinander die Finanzen der Generalgouvernements von Ankara, Edirne, Damaskus und Bursa, wurde nach seiner Abberufung aus Tripolis 1899 *vālī* von Bagdad und von dort infolge einer Intrige 1902 unehrenhaft abberufen. Über seine Person und seine Aktivitäten in Bagdad, wo er in die prominente ‘*Ulamā*’-Familie der Ālūsīs einheiratete, berichtet Herzog, *Herrschaft*, 161-163. Bei seiner Gattin dürfte es sich um ‘*Ādila al-Ālūsī* gehandelt haben (Masarwa, *Bildung*, 89).

² Aḥmed Rāsıms Tochter heiratete einen Sohn Miḏḥat Paşas (Le Gall, *Pashas*, 61).

³ Ich beziehe mich auf den Originaltext Y.EE 7/13. Hamiyet Sezer Feyzioğlu hat eine Paraphrase des Memorandums veröffentlicht (Feyzioğlu, „II. Abdülhamit Döneminde“). Leider haben sich dabei einige Fehler eingeschlichen, da z. B. als Jahr der Abfassung des Memorandums 1881 statt 1891 genannt wird.

⁴ *Sālnāme* 1312, 165-187 (osmanisch-türkische Fassung) und 193-211 (arabische Fassung).

⁵ „...*āsāyış ve istirāḥat-ı ‘umūmiyenin i‘āde ve istikrārına ‘ā’id tedābir-i kāfiye ve müşmire ittihāz olunarak*“ (Y.EE 7/13).

Mühen gescheut habe, damit das Generalgouvernement Maßnahmen und Mittel zur Disziplinierung erlange und Gedeihen und Fortschritt erreiche“.¹

Ein sichtbares Anzeichen für den Erfolg seiner Politik bestehe darin, dass weniger Untertanen ausländische Protektion suchten. Um dieses Ergebnis zu erzielen, habe der Generalgouverneur aktiv dafür gesorgt, dass Personen, welche die Protektion eines Konsulats genossen, diesen Sonderstatus verloren und wieder formal osmanische Untertanen wurden.² Im Bereich des Steuerwesens bemühte sich Räsım Paşa, vorhandene Ressourcen nutzbar zu machen, reformierte teils die Einnahmemodalitäten und setzte teils die Erhebung bisher ignorierte (oder neuer) Abgaben durch. Den beachtlichen Ausbau der Infrastruktur belegt Aḥmed Räsım Paşa durch die Errichtung von über 2000 Gebäuden innerhalb von rund 10 Jahren, die zu mehr als 90% von Privathand finanziert wurden (168 wurden mit kommunalen und 7 mit Mitteln des Generalgouvernements realisiert). Diese Angaben müssen sich auf das Wachstum der Stadt Tripolis beziehen, da anschließend die Neugründung der Vororte Zuhra und Mizrān sowie eines Verwaltungszentrums in der Ğaffāra-Ebene³ und der Ausbau von dörflichen Bezirks- und Kreis-Hauptorten zu Kleinstädten genannt werden, in denen die „Werke des Fortschritts von Tag zu Tag wachsen“ (*āsār-ı terakkiyāt yevmen fe-yevmen tezāyüd etmekde bulunmuşdur*). Wie in den früheren Memoranden gefordert, seien Ğadāmis und Sirt zu Bezirkshauptorten ausgebaut, Telegrafleitungen gezogen und der Postdienst verbessert worden. Zudem sei die Versorgung des Militärs durch eine eigene Brotfabrik, ein Lazarett und ein Arsenal in Tripolis verbessert worden.

Als wichtigste neue gemeinnützige Einrichtung (*āsār-ı hayriye ve nāfi'a*), die aus kommunalen Mitteln errichtet wurde, bezeichnet Räsım das Militärgymnasium (*mekteb-i rüşdi-i 'askeri*) in Tripolis. Die Baukosten von 17.700 Türkischen Pfund konnten wegen der angespannten Finanzlage nicht aus dem Militäretat bezahlt werden, und so wurde der Bau realisiert, indem das soeben von der Kommune neu errichtete Krankenhausgebäude kurzerhand umgewidmet wurde.

¹ Y.EE 7/13: „... 'alā kadri l-viūs' ve l-istiṭā'a leyl ve nahār ḥ'āb ve rāḥatı terk ile muḳaddemāne ve müstakimāne vilāyetin tedābir ve esbāb-ı inzibātiyesine ve ḥuşul-ı 'umrān ve terakkiyātına vakf-ı vüçüd ve bezl-i meḥiud etmiş oldıgım...“

² Auf welche Weise ihm dies konkret gelang, verschweigt die Darstellung im *sāhnāme* von 1312 in beiden Sprachversionen. In Räsım Paşas Memorandum ist davon die Rede, dass nach Tripolitanen geflüchtete Tunesier und Algerier die Protektion verloren, die der französische Generalkonsul zu Unrecht zu gewähren beanspruchte (*Fransa ceneral konsolosunun Tarāblusda mütevaṭṭın Cezā'ir ve Tūnusluları ḥakḳsız ḥimāye iddi'asından ferāgāt*, Y.EE 7/13). Nach Auffassung der Hohen Pforte handelte es sich bei diesen um osmanische Untertanen aus besetztem Gebiet.

³ In der Ortschaft Ğaffāra seien das Verwaltungsgebäude renoviert und eine Karawanserei errichtet worden. In den 1880er Jahren war der Kreis (*nāḥiye*) Ğaffāra dagegen laut 'Ömer Şubḫi von rund 11000 Halbnomaden bevölkert und produzierte Weizen, Gerste und Obst (Şubḫi, 22).

Aḥmed Rāsım Paşas Errungenschaften 1881-1891 nach dem Memorandum Y.EE 7/13

- Renaturalisierung von unter Protektion fremder Mächte stehenden Untertanen
- Steigerung der Einnahmen aus dem Halfaexport
- Reduktion der für Steuern verantwortlichen und privilegierten Stammesscheiche
- Befriedung des Grenzgebietes zu Tunesien und seine Besteuerung
- Erhebung der Fischsteuer
- Kultivierung von Brachland und Gründung von Ortschaften daselbst
- Ḥums: Verwaltungsgebäuderenovation, Kaserne, Polizeistation, Gymnasium, Hafengeweg, Brunnen, Wohnhäuser, Ladenlokale, Halfa-Fabriken, Freitagsmoschee
- Sirt: Verwaltungsgebäude, Kaserne, Kavalleriestallungen, Karawanserei, Bäckerei, Mühle, Wohnhäuser und Ladenlokale
- Mişrāta: Verwaltungsgebäude, Brunnen, Wohnhäuser, Karawansereien, Grundschule
- Zlayṭan: Verwaltungsgebäuderenovation, Wohnhäuser, Karawansereien
- Misallāta: Verwaltungsgebäuderenovation, Ladenlokale, Karawansereien
- Kreis Ğaffāra: Verwaltungsgebäuderenovation
- Ğanzūr: Verwaltungsgebäude, Wohnhäuser, Karawanserei
- Zāwiya: Verwaltungsgebäuderenovation, Wohnhäuser, Karawanserei
- Fuṭayş: Brunnen
- ʿUğaylāt: Verwaltungsgebäude, Freitagsmoschee, Grundschule, Karawanserei, Kaffeehaus, Ladenlokale, Brunnen
- Ğaryān: Karawanserei, Ladenlokale, Grundschule, Bäckerei, Mühle
- Tarhūna: Verwaltungsgebäude, Kaserne, Lazarett, Bäckerei, Mühle, Ladenlokale, Wohnhäuser
- Şāṭiʿ: Kaserne, Freitagsmoschee
- Ğāt: Kaserne
- Karawansereien zwischen al-Ḥums und Ğaffāra sowie Tāğūra und Ğaffāra, im Bau
- insgesamt 3255 Obst-/Gemüsegärten
- Militärgymnasium in Tripolis
- Wasserleitung von Abū Milyāna nach Tripolis

Aḥmed Rāsım Paşas Errungenschaften 1881-1894 nach dem sālınâme von 1312/1894-95

- Aufhebung der Protektion fremder Mächte
- Befriedung der tunesischen Grenze
- Durchsetzung des Sklavenhandelsverbots
- Verlängerung der Telegraphenleitungen
- Einrichtung der Landpost
- Aufhebung einiger Privilegien
- Anpassung der Besteuerung
- Anpassung von Steuerfreibeträgen von Scheichen und Ratsmitgliedern
- Anstellung von Notaren am Generalgouvernement
- Gründung einer Handelskammer
- Einstellung von Sekretären für türkische Korrespondenz in Bezirksverwaltungen
- Gründung von Kommunalverwaltungen in Zāwiya, Ġaryān, Ūrfalla (Bani Walid), Tarhūna, ‘Uğaylāt, Mişrāta, Misallāta, Ġadāmis, Zuwāra, Ġanzūr, Tāğūrā
- Wiederinbetriebnahme der Staatsdruckerei
- Einführung von Steuerquittungen bei Kollektivbesteuerung
- Einführung von Diphtheriemedikation
- Bürgersteige und Rinnsteine in Tripolis
- Öffentliches Krankenhaus in Tripolis
- Markthalle zu Ehren des Sultans (Ḥamidiye Çarşısı) in Tripolis
- Wasserleitung von Abū Milyāna nach Tripolis mit Brunnen
- Soldatenunterkünfte in Tripolis
- Polizeistation in Sidi Munaydır bei Tripolis
- Kaimauer am Şalı Pazarı bei Tripolis
- Kultivierung von Brachland bei Tripolis
- Erweiterung der Privatgemächer des Generalgouverneurs
- Fördermaßnahmen im Bezirk Sirt
- Verwaltungsgebäude in Mişrāta, Ziltayn, Tarhūna, Zuwāra
- kommunale Karawansereien in Zāwiya, ‘Uğaylāt, Ġanzūr, Zuwāra, Ḥums, Tripolis
- Seidenraupenzucht
- Kaffeeanbau

Etliche Punkte im Memorandumsbericht und in der Jahrbuchdarstellung decken sich, aber es gibt auch beträchtliche Abweichungen. Dies ist zum einen gattungsbedingt, da Rāsım z. B. die Durchsetzung des bereits seit längerer Zeit gültigen Sklavenhandelsverbots im internen Memorandum gegenüber dem Yıldızpalast nicht erwähnte, diese aber im veröffentlichten *sālınâme* auch von ausländischen

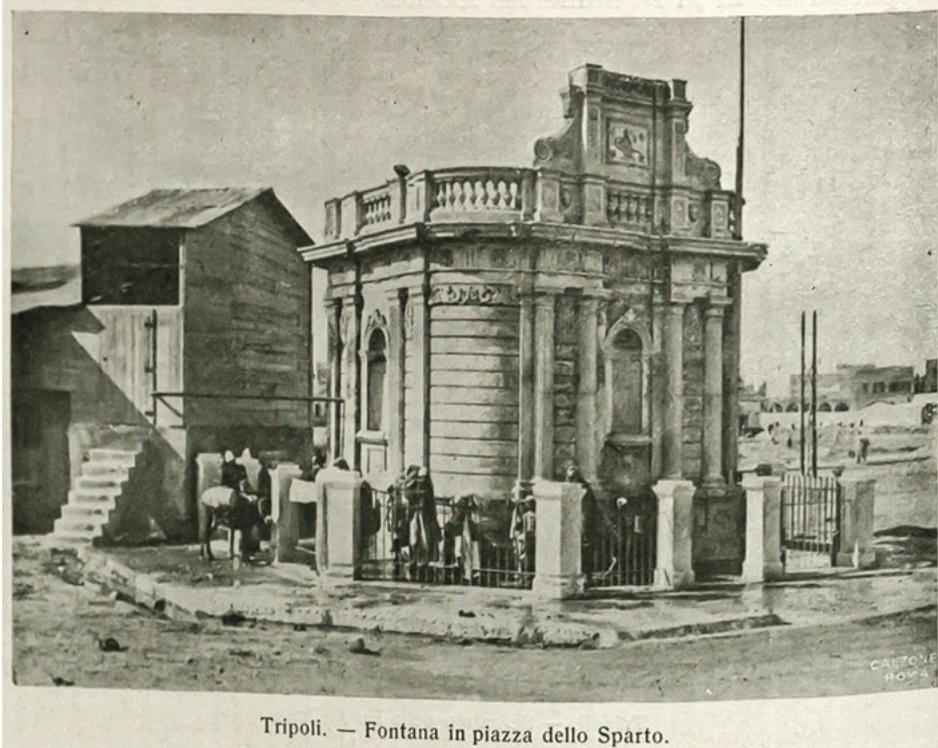
„pressure groups“ zur Kenntnis genommen wurde.¹ Zum anderen unterscheidet sich die Darstellungsweise, indem z. B. das *sāhnāme* Bauten nach Typen und das Memorandum nach den Orten gliederten, in denen diese errichtet wurden. Zum Dritten waren manche 1895 aufgelisteten Maßnahmen, wie etwa die Einstellung von Sekretären für türkische Korrespondenz in den Bezirksverwaltungen, 1891 noch nicht erfolgt oder erst begonnen worden. Zum Vierten schrieb Rāsım Paşa sich in der nach außen gewandten Darstellung des *sāhnāmes* Leistungen zu, die er gegenüber seiner Regierung nicht für sich persönlich beanspruchen konnte, wie z. B. die Verlegung von Telegraphenleitungen oder die Einführung eines regelmäßigen Postdienstes über Land. Auffällig ist, dass Rāsım das Scheitern der Seidenraupenzuchtversuche bereits 1891 zugab, aber noch 1895 unter den Leistungen seiner Amtszeit erwähnt – entweder wurden sie trotz allem fortgesetzt, oder Rāsım wollte das Scheitern gegenüber der Öffentlichkeit nicht zugeben.

Rāsım Paşas lange Amtszeit gestattete dem Generalgouvernement trotz der weiterhin sehr schwierigen Finanzlage eine konsequente Fortführung des Ausbaus staatlicher Präsenz, materieller Insignien des Fortschritts und fortschrittlicher Institutionen (wie dem 1879 von Şabrı Paşa geforderten Notariat oder der neugegründeten Handelskammer). Verwaltungsgebäude (Sg. *hükümet konağı*, *hükümet kaşrı*) und Soldatenunterkünfte (*kışla*, *koğuş*) wurden verstärkt gebaut oder ausgebaut. Prestigeprojekte besonders in der Hauptstadt Tripolis, wie Moscheen, die Wasserleitung von Abū Milyāna oder die Markthalle (Ḥamidiye Çarşısı), gab die Provinzregierung ebenso in Auftrag wie unauffälligere Anzeichen des Fortschritts von Bürgersteigen und Rinnsteinen bis zu Kaimauern. Memoranden von Militärs hätten es vielleicht bevorzugt, wenn die knappen Mittel stattdessen für direkt der Verteidigung zugutekommende Maßnahmen eingesetzt worden wären, aber die Stärkung infrastruktureller Macht des Staates und auf den ersten Blick sichtbare Zivilisiertheit trugen indirekt zur Verteidigung bei. Die eine würde den verbesserten Zugriff auf die Bevölkerung in Form von Besteuerung oder Rekrutierung erlauben, die andere der Rechtfertigung von westlicher Kolonialherrschaft entgegenwirken und das osmanische Fortschrittsversprechen unterstützen.

IV.1.3.1. Die Inszenierung öffentlicher Fürsorge in Tripolis

Aḥmed Rāsım Paşa hebt in seinem Bericht hervor, dass er die Wasserversorgung der Stadt Tripolis verbessert habe. Auf seinen Befehl sei eine moderne Wasserleitung

¹ Zu den Aufgaben britischer Diplomaten gehörte es, über illegalen Sklavenhandel zu berichten. Generalkonsul Noel Temple Moore stimmte 1891 aber mit Rāsım Paşa darin überein, dass der Sklavenhandel in Tripolitaniern praktisch zum Erliegen gekommen sei (FO 160/24: Temple Moore an Botschafter White (Konstantinopel), 17. Mai 1891). Auch sein Nachfolger Jago lobte am Ende von Rāsım Paşas Amtszeit dessen Einsatz zur Abschaffung des Sklavenhandels („His action in matters regarding the Slave trade has been most commendable, energetic and efficacious“, FO 101/86: Jago an Außenministerium, 7. Juli 1896).



Tripoli. — Fontana in piazza dello Sparto.

Abb. 13: Brunnen und Endpunkt der 1891 eingeweihten Wasserleitung (Ministero delle Colonie [G. Marieni], *I Lavori*, 28).

gebaut worden, die das Wasser der eine halbe Wegstunde südlich gelegenen Quelle Abū Milyāna heranführte.¹ Eine an die breite Öffentlichkeit in ganz Tripolitanien gerichtete arabische Verlautbarung des Generalgouvernements vom 26. März 1891 hebt hervor, dass weder Kosten noch Mühen gescheut und die meisten Bauteile für die Reservoirs und Leitungen sowie die 4-PS-Pumpe eigens „aus Europa“ bestellt worden seien (*awṣaynā min Urubbā*); selbst die dekorative Steinverblendung am Brunnen wurde aus Malta eingeführt.²

Anschließend werden die pompösen Feierlichkeiten zur Eröffnung des Leitungsendpunktes, eines Brunnens mit Wasserspeicher an der Grabenstraße (Ṣārī^c al-Ḥandaq), ausführlich beschrieben: Zunächst marschierten Soldaten auf und die Militärkapelle spielte, dann zogen der *vālī* Aḥmed Rāsīm Paša, zahlreiche Beamte, Offiziere und Würdenträger der Generalgouvernementsverwaltung, der Stadtregierung

¹ Vgl. Rāsīm Pašas Entwurf zu einem darüber berichtenden Schreiben (Dağğāni/Adham Nr. 64, 104-105).

² Dağğāni/Adham Nr. 65, 106-108: Verlautbarung des Generalgouvernements vom 26. März 1891 / 15. Ša‘bān 1308.

und eine Inspektionskommission (*bay'a taftiṣiyya*)¹ ein. Der Mufti von Tripolis sprach ein Gebet für den Sultan, nach einem weiteren Musikstück folgte ein weiteres kollektives Gebet und der dreifache Hochruf auf den Sultan. Im Anschluss an ein Schlachtopfer wurden die Wasserhähne feierlich geöffnet und allen Anwesenden vom Trinkwasser gereicht.²

Öffentliche Zeremonien dieser Art inszenierten in Tripolitaniens, und im späten Osmanischen Reich insgesamt, die Verpflichtung des Staates auf Fortschritt und Gemeinwohl, was bei der Trinkwasserversorgung besonders augenfällig ist, aber auch bei der Einweihung etwa von Eisenbahnstrecken praktiziert wurde. Über die schlichte Notwendigkeit hinaus hatte die Versorgung mit Trinkwasser also eine symbolische Bedeutung. Als *waqf* gestiftete und oft kunstvoll gestaltete Brunnen und Wasserversorgungseinrichtungen verschafften traditionell muslimischen Würdenträgern und natürlich dem Herrscherhaus im ganzen Reich Prestige und entsprachen Erwartungen der Untertanen. Neben Ernährung und physischer Reinheit schloss dies die Möglichkeit zur rituellen Reinigung (*wuḍūʿ*) etwa vor dem Ritualgebet ein. Deshalb verbanden sich Gebete (*duʿāʾ*) und Treuebekundungen (Hochruf) mit der Demonstration militärischer Stärke (Soldaten) und politischer Einigkeit (Honoratioreinzug) bei der Indienstnahme fortschrittlicher Technik, welche die Heranführung von Trinkwasser aus Bū Milyāna erst ermöglichte.

Im Bericht erklärt Aḥmed Rāsīm, dass die Zisternen³ in Tripolis nicht genug Wasser fassen konnten, um nach dem regenlosen Sommer den Herbst über auszukommen, so dass Träger und Lasttiere das Trinkwasser aus anderthalb Stunden entfernten Quellen gegen Geld herbeischaffen mussten, was besonders die Armen in Schwierigkeiten brachte.⁴ Deshalb sei die Quelle von Abū Milyāna auf Kosten der Kommunalverwaltung von Tripolis um ein Speicherbecken und die Pumpstation erweitert und die metallene⁵ Leitung über 2,5 km in die Stadt bis zum erwähnten prächtigen Brunnen mit sechs Hähnen geführt worden, und aus Freude über diese Erleichterung spreche nun jeder Dankgebete für den Sultan.⁶ Damit erscheint Rāsīm Paşa als beflissener Diener des Sultans, der die Loyalität der Untertanen sicherstellt.

¹ Der Charakter dieser Kommission wird nicht erläutert, der Zusammenhang lässt aber vermuten, dass sie mit der Verbesserung der Wasserversorgung befasst war. Denkbar ist auch, dass es sich um Mitglieder einer aus Istanbul geschickten Kommission handelt, welche Korruptionsvorwürfe gegen das Verwaltungsratsmitglied ʿAli Bey b. Qaddāra untersuchen sollte (s. dazu FO 160/24, Vizekonsul Dickson (Tripolis) an Botschafter White, Konstantinopel, 28. Januar 1891), allerdings beendete diese Kommission ihre Arbeit bereits Mitte Februar 1891.

² Daḡḡāni/Adham Nr. 65, 106-108.

³ Wohlhabende Häuser verfügten über eigene Zisternen unter dem Innenhof.

⁴ Y.EE 7/13: Aḥmed Rāsims Memorandum.

⁵ Da das erwähnte Eisen (*demir*) für eine Wasserleitung nicht sehr geeignet ist, mag es sich um ein Blech zu handeln.

⁶ Y.EE 7/13: Aḥmed Rāsims Memorandum.

Die Beschreibung in Räsım Paşas Bericht floss in beträchtlich ausgebauter Form in das Provinzverwaltungs Jahrbuch (*sāhnāme*) von 1894-95 ein.¹ Der begründende und beschreibende Abschnitt folgt der ersten Fassung im Bericht recht eng, beschreibt jedoch den Brunnen etwas genauer. Außerdem ergänzt er, dass zum Meer hin Abflusssrinnen (*şuyunıñ deñize akıdılması için... yollar*) gebaut worden seien und man neben den Dankgebeten für den Sultan auch dem Generalgouverneur Dank ausspreche (*müşār ileyb hazretlerine şenāh'ân olmağda*).

Die Beschreibung der Eröffungszeremonie ist ebenfalls ausführlicher gestaltet als in der am Eröffnungstag verbreiteten Verlautbarung. Am Brunnen wurde ein Lobgedicht samt Chronogrammvers (*manzūme-i tārīhiye*) des bekannten Dichters Recā'izāde Maḥmūd Ekrem Beyefendi auf 'Abdülhamid II. und Aḥmed Räsım Paşa eingemeißelt.² Der Zahlenwert der Buchstaben beider Schlussverse soll jeweils das Baujahr 1308 der Hiğra (d. h. 1890-91) ergeben: „Ein Quell der Heilung ist's – trink sogleich vom Wasser des köstlichen Neubrunns“ und „Dem Lebenswasser kühler Paradiesesfluss ward dieser schöne Brunnen“.³ Zusätzlich trug der Hauptsekretär für arabische Korrespondenz ('*arabî başkâtibi*) Aḥmad 'Abd as-Salām Efendi einige arabische Verse vor, die ebenso wie Ekrems Verse das Wasser mit dem Paradies und einem seiner Flüsse assoziieren (*Firdaws, Salsabil*). Die arabische Fassung folgt der osmanisch-türkischen Vorlage, lässt aber die türkischen wie arabischen Gedichte aus.

Zwanzig Jahre nach ihrem Bau scheint die Wasserleitung von Bū Milyāna reparaturbedürftig gewesen zu sein und den hygienischen Ansprüchen der italienischen Verwaltung nicht genügt zu haben. Das Verwaltungsjahrbuch berichtet, das an der Quelle bakteriologisch einwandfreie Wasser sei verunreinigt in der Stadt angekommen und einer der beiden Speicher nicht mehr funktionsfähig gewesen, so dass einige Brunnen kein Wasser mehr geführt hätten. Daher wurden große Teile des Systems einschließlich Speicheranlagen und Pumpen neu gebaut, so dass es in der Stadt nun statt vier 25 Brunnen gegeben habe. Außerdem seien ein 2000 Tonnen fassendes drittes Reservoir aus Beton und eine Kläranlage gebaut worden, und man habe mit dem Bau von Abwasserleitungen sowie der Planung einer angesichts des erwarteten Stadtwachstums vorgesehenen zweiten Leitung begonnen.⁴ Tripolis sei „durch die italienische Besetzung nunmehr für Fortschritt und Zivilisation geöffnet,“⁵ denn nach dem Scheitern der als unzureichend zivilisiert

¹ *Sāhnāme-i Vilāyet-i Tarābulus-ı ğarb* 1312, 177-181 (osmanisch-türkische Fassung) und 193-211 (arabische Fassung), vgl. Anşārî, *Manhal* II, 36-38.

² *Sāhnāme-i Vilāyet-i Tarābulus-ı ğarb* 1312, 179-180. Maḥmūd Ekrems war als Mitglied des Staatsrates (*Şūrā-yı Devlet*) mit der erwähnten Inspektionskommission nach Tripolis gereist, doch die Chronologie seines Aufenthalts ist nicht ganz klar; zu Person und weiteren Literaturangaben s. Abdullah Uçman, „Recâizade Mahmud Ekrem“. In: *TDVİA XXXIV* (2007), 506-507.

³ „*Ayn-ı şifâdır iç hemân nevcşme-i zibâdan âb*“ und „*Âb-ı hayâta selsebil oldu bu zibâ çeşmesâr*“ (ebda.).

⁴ Provenzal, 94-95. Vgl. Ministero delle Colonie [G. Marieni], 27-28.

⁵ Provenzal, 95: „*una volta aperta al progresso ed alla civiltà, della occupazione italiana*“.

angesehenen osmanischen Verwaltung würde Italien dem Lande nun wahren und tatsächlichen Fortschritt westlicher Provenienz ermöglichen.

Wasserfragen hatten auch in den anderen von italienischen Truppen besetzten Orten Vorrang. Über die sicher im Vordergrund stehenden praktischen Erfordernisse des Gesundheitswesens hinaus mag dabei auch die symbolische Dimension eine Rolle gespielt haben, da die neue Regierung die Versorgung der Bevölkerung augenfällig übernahm, technisch verbesserte und gleichzeitig an ihre eigenen Hygienevorstellungen anpasste, um Tripolis zu „reinigen“. Wenn die Einwohner von Tripolis in der Güte der Wasserversorgung ein Maß für Zivilisiertheit sahen, gelang es dem italienischen Ingenieurskorps bereits zu Beginn der Besatzung, die osmanische Herrschaft auf diesem Gebiet augenfällig zu übertreffen.

IV.1.4. Lageberichte aus Tripolitaniien und Bengasi (1910)

Die Frage, aus welchen Gründen viele wiederholt gemachte Vorschläge zum „Aufbau“ des Landes nicht in die Tat umgesetzt wurden, wurde nach 1908 in osmanischen Quellen auf zwei Arten thematisiert: Einerseits machten öffentliche politische, oft polemische Stellungnahmen das hamidische Regime für Missstände verantwortlich, beispielsweise in Presseartikeln und Buchveröffentlichungen oder auch in Parlamentsdebatten. Andererseits wurden derartige Hindernisse in interner, nichtöffentlicher Korrespondenz (und in mündlichem Austausch) thematisiert. Einen Einblick in den Diskussionsstand und die Situation der libyschen Provinzen am Ende der osmanischen Herrschaft gibt ein Aktenkorpus aus der Korrespondenz des Innenministeriums von 1910.

Im April 1910 forderte die Regierung in einem telegraphischen Rundschreiben die Generalgouvernements von Bagdad, Basra, Mosul und Tripolitaniien sowie die autonomen Provinzen von Jerusalem, Dayr az-Zawr, Bengasi und die Kommandantur von Medina auf, über ihre für das laufende Jahr geplanten Maßnahmen und Pläne zur Entwicklung (*tedābir ve teşebbüsât-ı ‘umrāniye*) der jeweiligen Provinz zu berichten.¹ Eine erste Aufforderung zur Berichterstattung an etliche Provinzregierungen war bereits kurz vor Beginn des neuen Finanzjahres² am 27. Şubāt 1325 / 12. März 1910 ergangen, so dass zusätzlich zu den genannten auch die Antworten der Provinzregierungen von Sūriye/Damaskus, Aleppo und Beirut im gleichen Aktenkorpus enthalten sind. Zwar ist nicht klar, ob oder welche anderen Provinzregierungen noch angeschrieben worden sein mögen, aber die Auswahl dieser Provinzen fällt ins Auge, da es sich um hauptsächlich arabischsprachige Gebiete handelt, wenn

¹ DH.MUI 73-2/25: Telegramm des Innenministeriums an *vilāyets* von Bagdad, Basra, Mosul, Tripolitaniien, *sancaqs* von Jerusalem, Zōr, Bengasi und *muhāfizlik* von Medina, 5.-6. Nisān 1326 / 18.-19. April 1910: „...sene-i hāliye zarfında vilāyetce icrāsı mutaşavver olan tedābir ve teşebbüsât-ı ‘umrāniye ve sâ’ire hakkında ki tabirâtâ intizâr edilmektedir“.

² Das Māliye-Jahr begann jeweils am 1. Mart.

auch keineswegs um alle arabophonen Provinzen.¹ Eine solche Zusammenstellung erscheint ungewöhnlich, doch lässt sich vorerst nur festhalten, dass das Augenmerk der Zentralregierung den zivilisatorischen Fortschritten in diesen Provinzen galt.

Der Gouverneur von Bengasi, Murād Fuʿād Paşa, gestand in seiner ausführlichen Antwort zunächst ein, dass es viele ausgearbeitete, aber noch nicht umgesetzte Reformpläne gebe. Viel Zeit sei darauf verwendet worden, dem „natürlichen Zustand und den primitiven Fähigkeiten der Bevölkerung“ angemessene Wege zur Erreichung dieser Ziele zu finden,² denn ein Haus ohne solides Fundament habe keinen Bestand. Auch nach Wiedereinsetzung der Verfassung seien die von Murād Fuʿāds unmittelbaren Vorgängern vorgeschlagenen Pläne lediglich „in der Korrespondenz geblieben“ (*muḥāberāt içinde kalmışdır*), seien also nicht verwirklicht worden. Zwar sei es sinnvoll, Schulen in der Stadt Bengasi zu bauen, aber unmöglich, dies in der Fläche zu leisten, weil die Bevölkerung nicht sesshaft sei. Man dürfe Schulen nur bauen, um einen Nutzen zu erzielen und nicht um des Aktionismus willen.³

Der Aufbau von Musterfarmen, Häfen, Fährlinien, Straßen, Kanälen, Bewässerungsanlagen, Telegraphenleitungen und Verwaltungssitzen, die Sedentarisierung der Beduinen, die Aufforstung der Wälder und die Prospektion von Bodenschätzen, fährt Murād Fuʿād Paşa fort, würden sicher Kultivation, Fortschritt und Wohlstand in hohem Maße fördern, aber fast alle erforderten als unbedingte Voraussetzung zwei Mittel, nämlich Schnelligkeit (*sürʿat*) und Wasser (*su*).⁴ Von den der Provinzregierung im übrigen nur unzureichend zur Verfügung stehenden grundlegenden Hilfsmitteln wolle Murād Fuʿād gar nicht erst reden, aber auch zur Durchführung einer Volkszählung, zur Erstellung eines Bodenregisters und zur Zählung des Viehs seien Schnelligkeit und Wasser notwendig, um Ausbeutung verhindern, gerecht besteuern und Soldaten ausheben zu können. Wären die Sicherheitskräfte schnell genug, um zu verhindern, dass sich die Beduinen nach Belieben in die Wüste zurückziehen, könnten sie dem Gesetz Geltung verschaffen und für öffentliche Sicherheit sorgen. Dies wäre nach Murād Fuʿāds Meinung durch die Anschaffung von Automobilen zu erreichen.⁵

Da den Beduinen die Lebensnotwendigkeit des Wassers nur zu bewusst sei, würden sie sich dagegen an einem Ort mit reichlich vorhandenem Wasser ganz

¹ So fehlen der Jemen, das Libanongebirge und der Hedschas.

² „...*halkın ahrvāl-i tabīʿiye ve kābiliyet-i ibtidāʿiyeleri*“ (DH.MUI 73-2/25: *mutaşarrıf* von Bengasi an Innenministerium, 13. Mayıs 1326 / 17. Ğumādā I 1328 / 26. Mai 1910).

³ „...*faķaķt bunuñ ʿumūm-ı livāya taʿmim etmek imkān muṭaṣavver deĝildir ğünki abālī ğayr-ı meşkūndur yapmaķ göstermek için olmayub mahzā sâʿideli olmaķ için yapılmalıdır*“ (ebda.).

⁴ „...*her biri pek büyük bir miķyâsda ʿumrân ve terakķiyâta şervet-i memleketiñ tezâyüdlerine birer kıvvetli eśâs teşkil ederse ederse de bu mevķiʿe göre bunlarıñ hemân-da kâffesi üzerine müʿessir bir kıymet-i muḥarrikeyi hâʿiz iki vâsıta vardır ki biri sürʿat ve diĝeri-de şudur*“ (ebda.).

⁵ Darin stimmte der 1910 amtierende *kāʿimmakām* von al-Marĝ mit Checchi überein (Checchi, *Cirenaica*, 134). Mehr dazu in Kapitel IV.2.3.1.

von selbst ansiedeln,¹ allerdings sähen sie keinen Grund zum Bau fester Häuser, weil dies mit ihrer Wirtschaftsweise (saisonale Viehzucht und Gelegenheitsackerbau) nicht vereinbar sei. Daher müssten in der ganzen Provinz Brunnen gegraben werden, und zwar nach Möglichkeit artesische Brunnen.² Dass dies möglich sei, zeigten die Ruinen römischer Brunnen und ganzer Städte wie al-Marğ/Barkē. Die zahlreichen antiken Wasserleitungen und Wasserspeicher wiesen darauf hin, dass die Olivenhaine in der Antike planmäßig angelegt worden seien, welche heute mangels Forstaufsicht den Ziegen der Beduinen zum Opfer fielen.³ Wasser bräuchten auch eine Musterfarm und alle Arten von Anpflanzungen zur Nutzung der guten Böden.

Konkret forderte Murād Fuʿād die Entsendung eines Wasserbauingenieurs und die Anschaffung von Automobilen. Der Zentralregierung warf er mangelnde Unterstützung vor, indem er eine Auflistung der von ihm zwischen November 1909 und März 1910 eingereichten Anträge beifügte, die dem Aufbau der Provinz Bengasi hätten dienen sollen:⁴

- Antrag zur beschleunigten Reform der Gendarmerie (keine Antwort)
- Antrag auf Entsendung je eines Fachmanns für Forstwesen und für Bergbau und Landwirtschaft sowie auf Gründung einer Musterfarm (zugesagt, aber nicht eingetroffen)
- Antrag auf Entsendung eines Wasserbauingenieurs mit Ausrüstung zum Bau artesischer Brunnen (keine Antwort)
- Antrag auf Entsendung eines dampfbetriebenen Küstenwachboots (vom Marineministerium abgelehnt)
- Antrag auf Unterstützung beim Brunnenbau zwecks Sedentarisation von Beduinen in Būmbā (keine Antwort)

Der Generalgouverneur von Tripolitanien, Ḥüseyn Ḥüsni Paşa,⁵ klagte 1910 darüber, dass in seinem Amtsbereich seit drei Jahren Dürre herrsche, was viele Einwohner in Armut und Hunger stürze, so dass jeder nur sich selbst helfe und Stammesführer die Menschen vor den Augen der Regierung ausbeuteten.⁶ Zugleich seien die Beamten unfähig und korrupt, so dass das Land trotz Nothilfen aus Istanbul auf eine Katastrophe zusteueere.⁷

¹ „...şuları medār-ı necāt ve selāmet bilerek şuların bulunduđı mahallere ictimā ile kendiliklerinden iskān ederler“ (ebda.).

² Artesische Brunnen erscheinen in mehreren Memoranden seit den 1880er Jahren als eine Lösung des Wasserproblems (vgl. bereits Şubhī, 29).

³ Vgl. Cāmī, *Ṭarābulus*, 80 und Kapitel III.2.2.4.

⁴ „Binğāzi sancağında vācib ül-icrā görülen teşebbüsāta dāʿir taqdim edilen ʿarizalar fibristidir“ (DH.MUI 73/2-25).

⁵ Amtierte von August 1909 bis Juli 1910 (Kuneralp, 80).

⁶ DH.MUI 73/2-25: Bericht des vālīs von Tripolitanien an das Innenministerium, 8. Ḥazirān 1326 / 21. Juni 1910.

⁷ Ebda.; vgl. zur Dürre Nāci/Nūri, 65 und Kolođlu, *Osmanlı Meclislerinde*, 185-186.

An Lehrem mangle es, vielerorts auch an Schulen, und im Fezzan gebe es gar keine reguläre Schule (d. h. abgesehen von Koranschulen). Türkischkenntnisse seien zu wenig verbreitet und die Beamten insgesamt schlecht ausgebildet. Das immerhin neugegründete Lehrerseminar (*dārü l-mu'allimîn*) solle in drei bis vier Jahren die ersten Absolventen hervorbringen.

Grundbesitzer (*aşhâb-ı emlâk*) seien die Hauptkapitaleigner, aber vergrüben ihr Geld lieber, als es zu investieren oder einer Bank anzuvertrauen, weil sie fürchten, ihre Vermögensverhältnisse zu offenbaren und außerdem unwissend und verunsichert seien.¹ Hüseyin Hüsnis Vorgänger Ahmed Fevzi Paşa habe es nicht einmal geschafft, die aufgeschlossensten (*eñ yeñi fikirçiler*) unter ihnen von der Investition in eine kleine Dampfschiffahrtsgesellschaft zu überzeugen. Der Generalgouverneur bemerkt in diesem Zusammenhang kritisch, dass „das Volk bei uns ohnehin daran gewöhnt ist oder wurde, jegliche Initiative zur Zivilisierung von der Regierung zu erwarten“.²

Zwar seien die Tripolitanier friedfertig und gehorsam, aber zugleich arm, unzivilisiert und ungebildet (*hâl-i bedâvet ve cebâlet*) und daher doch immer wieder gewalttätig.³ Da die Fläche Tripolitanien so groß wie die Anatoliens sei,⁴ begünstige die geringe Stärke der Gendarmerie von insgesamt höchstens 500 Mann die Austragung von Rachefehden. Auch die zahlreichen Räuber nutzen die schiere Weite des Landes, um sich dem Arm des Gesetzes zu entziehen. Noch dazu seien gewisse Beamte auf dem Lande unfähig, die Ordnung aufrechtzuerhalten.⁵ Einige Beamte konnten ausgetauscht und die übrigen verwahrt werden; außerdem seien in jedem Dorf Wächter stationiert worden, und die Stammeshäupter würden für „Vorfälle“ bei ihren Stämmen verantwortlich gemacht. Wo bisher mangels Zeugen und Beweisen und wegen der Nachlässigkeit der Justizbeamten Verbrechen nicht ausreichend nachgegangen wurde, sollten nun Haftstrafen eingesetzt werden.⁶ Der

¹ „...her tekliף ve teşebbüsten tevahhuş ederler. Servet-i nakdiyelerini gömüb şaklamağı, açık ve mu'ameleli ticarete ve hattâ bankaya tevdi' ve istinmâya bile tercih ederler... hişşelerle şirket teşkiline bile şervetleriniñ tazâbur ve ta'ayyun edeceğı korkusu... hem vukûfsuzlukları ve hem-de soñ derecede emniyetsizlikleri kendileriniñ istifâdeden mahrûm etmiş ve şervetlerini 'akim bırakmışdır“ (DH.MUI 73/2-25: Bericht des vâlis von Tripolitanien an das Innenministerium, 8. Hazirân 1326 / 21. Juni 1910).

² „...zâten bizde halk her teşebbüs-i medeniyyi hükümetden beklemeğe alışmış veyâ alışdırılmış oldukları“ (DH.MUI 73/2-25: Bericht des vâlis von Tripolitanien an das Innenministerium, 8. Hazirân 1326 / 21. Juni 1910).

³ Über das Bild der Einheimischen s. Kapitel IV.2.1.

⁴ Vgl. Kapitel III.3.3.2.

⁵ „Burada jandarmanın fakdânıyla beraber ba'z-ı müllhakat me'muriniñ te'min-i âsâyiş hakkındaki himmet ve tedbirsizlikleri de ayrıca şâyeste-i tezkârdır“ (ebda.).

⁶ „Şimdiye kadar jandarmanın fakdânını bahâne etmek i'tibârında bulunan kâ'immakâmlar, artıķ vazifelerini bilir oldılar her mahalle ve kıryede müte'addid bekçiler konuldu maşâyih ve ri'ûsâ-yı kabâ'il, kabilelerinde mütehadis vukû'âtıdan mes'ûl tutuldu. Ekseriyâ fakdân-ı şühûd ve delâ'ilden ve müllhakat-ı vilâyetdeki 'adliye me'murlarınıñ tesâmuhu yüzünden taħliyesine, 'adem-i muhâkemesine karar verilen eşirâvânıñ işbât-ı ciürmlerine medâr olabilecek veşâ'ik ve şühûdu ebemmiyetle bi-t-taħarrî bulunamadığı taķdirde yine idâre-i muvaķķate-i habs ve te'diblerine emir verildi“ (ebda.).

Justizapparat sei insgesamt dringend inspektionsbedürftig (*ciddi ve fa^{cc}al müfettişlerin teftişât-ı müdakkikânelerine fevka l-hadd muhtâc*). Die meisten der von Hüseyin Hüsnî Paşa benannten Kritikpunkte greift auch der in al-Ḥums tätige Beamte Rodoslı Receb in seinem um die gleiche Zeit erschienenen Buch auf.¹

Den Bericht über den Fezzan leitete das Generalgouvernement von Tripolitanien gesondert weiter. Der Gouverneur (*mutaşarrıf*) des Fezzan listete darin die Maßnahmen auf, deren Unterstützung seitens der Regierung er erwartete. Ein grundlegendes Problem sei auch dort der Mangel an Bildung, da kein einziger Beamter im Fezzan das Osmanisch-Türkische und mancher noch nicht einmal das Arabische beherrsche.² Da wegen der schlechten Bezahlung der niederen Posten Beamte aus anderen Teilen des Reiches nicht freiwillig³ in den Fezzan zögen, müssten diese lokal rekrutiert werden. Zu diesem Zweck empfiehlt der *mutaşarrıf*, in Murzuq „eine Art von Kolonialschule“ einzurichten (*bir nev^c-i müstemleke mektebi*). Dafür würde man zwei Absolventen der kaiserlichen Beamtenschule (*mülkiye mekteb-i hümayûni*) oder der Istanbulener Universität (*dâru l-fünûn*) als Lehrer einstellen, welche dann binnen fünf Jahren alle niederrangigen Beamten Fezzans ausbilden und anschließend selbst weiterbefördert würden. Die vorhandenen Beamten seien nämlich die Herrschaft durch Einschüchterung gewohnt und kaum von Nutzen, aber zur Zeit nicht zu ersetzen.⁴

Um Übergriffen von Beduinen und Räubern entgegenzuwirken, schlägt der *mutaşarrıf* die Aufstellung einer Schwadron leichter Kamel-Kavallerie (*becîn süvâr bölüğü*) aus 70 lokal rekrutierten Reitern vor, welche die als alt (*ih^tiyâr*), schwach (*‘alil*) und unmoralisch (*ahlâksız*) charakterisierten berittenen Gendarmen ersetzen sollten. Lokal aufgestellte Einheiten hätten nicht die Akkomodationsschwierigkeiten von Soldaten aus Rumelien und Anatolien zu bewältigen, die zu Krankheiten und gar Todesfällen führten (*âb ve havâya ‘adem-i imtizâcdan mütevellid emrâz ve vefeyât*), und außerdem würde man Reisekosten sparen. Offenbar rechnete der Gouverneur damit, dass für Verteidigungszwecke Geld zur Verfügung stünde, denn er schlägt vor, das für die Kamelschwadron vorzusehende Geld bis zu ihrer endgültigen Aufstellung zur Bezahlung der Beamten und Gendarmen und zur Unterstützung der Pensionäre und Waisen einzusetzen, weil die vorhandenen Einnahmen dafür nicht genühten.

¹ Mehr darüber unten in Kap. III.2.3.3.

² „*Livāmızda lisân-ı ‘osmâniyeye vâkıf hiç bir me’mûr yokdur. Hattâ bir kısmı lisân-ı mâderzâtları [sic] olan ‘arabcaya dahı vâkıf degildirler*“ (DH.MUI 73/2-25: Bericht des *mutaşarrıf*s des Fezzan, an das Innenministerium eingereicht durch den *tabirât kalemi* des Generalgouvernements von Tripolitanien, undatiert). Mit *‘arabca* dürfte die Schriftsprache (*fuşhâ*) gemeint sein.

³ Unter ‘Abdülhamid II. wurde ein Teil der Ämter mit Verbannten oder Strafversetzten besetzt, so dass diese „Versorgungslücke“ sich nach 1908 vermehrt aufgetan zu haben scheint.

⁴ „*Buralarda eski idâreye ya’ni abâlî’ye zulm ederek tebdid ve ihâfe tarikıyla icrâ-yı hükûmete alışmış olanlardan bir hizmet beklenemez ve tebdilleri hâlinde dahı yerlerine ta’yin edecek mâ’a t-te’essüf hiç bir me’mûr yokdur*“ (DH.MUI 73/2-25: derselbe Bericht des *mutaşarrıf*s des Fezzan).

IV.2. Die Zivilisierung der Leute

IV.2.1. Repräsentationen der Einwohner

IV.2.1.1. Charakterisierungen der Einwohner

In 'Ali/Nüris Beschreibung erscheinen die Tripolitanier als unkultivierte, aber treue Untertanen und fromme Muslime:

„Die Einwohner von Tripolitanien sind im allgemeinen etwas ungehobelt, allerdings kontaktfreudig, äußerst gehorsam, bescheiden und genügsam. Alle bis hin zu den Kindern fühlen sich aus größter Liebe und Ergebenheit gegenüber Seiner Majestät zur Ausführung der kaiserlichen Erlasse und Befehle als einer religiösen Aufgabe jedes einzelnen verpflichtet. Zudem halten sie vollständig an den islamischen Glaubensgrundsätzen und Gesetzen wie auch an ihren Sitten und Gebräuchen fest und bringen den religiösen Gelehrten besondere Ehrerbietung entgegen.“¹

Raub und Mord kämen in Stammesfehden der Beduinen (*ḳabā'il-i ehl-i bādiye*) zwar vor und die Autorität der Provinzregierung werde nur bedingt respektiert, aber sie unterwürfen sich dem Urteil ihrer Scheiche und leisteten dem Befehl des Sultankalifen Gehorsam.²

Osmanische landeskundliche Schriften und Memoranden beschreiben die Einwohner Tripolitaniens und Bengasis überwiegend als fromme und loyale, aber leider ungebildete Untertanen des Kalifen, die lediglich einer zivilisatorischen Hebung bedürften.³ Sie erscheinen gewissermaßen entwicklungsfähig wie Kinder, und folgerichtig sehen die Autoren das größte Problem fast durchweg im Mangel an Bildung.⁴ Der Verweis auf „Sitten und Gebräuche“ (*'ādet ve ahlāḳlar*) wird meist mit der Einhaltung islamischer Rechtsvorschriften verbunden und ist damit etwas klarer als die im jemenitischen Kontext unspezifisch genannten „Bräuche und Haltungen“.⁵

¹ „*Tarābulus-ı ğarb ahālisi 'umūmiyetle biraz bedeviyü t-tab' ve fakat şokulğan ve ğāyet muṭī' ve mütevāzī ve kanā'atkār ve metbū'-i müfahhamlarına farz-ı mahabbet ve şadākatlarından ferāmin ve evāmīr-i 'āliyelerinin icrāsına çocuklarına varıncaya kadar farz-ı 'ayn bilirler bununla beraber mu'takad ve kavānin ve şerā'ı-ı islāmīyeye kemāl mertebe mütemessik olub 'ādet ve ahlāḳlarını da tamāmıyla icrā ederler ve aṣḫāb-ı 'ilm ve ma'rifete ri'āyet ve hürmet-i mahşūşada bulunurlar*“ ('Ali/Nürī, 28).

² 'Ali/Nürī, 29: „*Cibet-i cāmī'a-ı islāmīye ki kendülerini maḳām-ı aḳdes-i hilāfete bend ve rabṭ eylemişdir işte o vesilenin delāletiyile dā'ire-i inḳıyāda pek çabuk duḫūl ederler*“.

³ Der Aspekt der Hebungsbedürftigkeit wird jedoch nicht immer genannt. So benennt Major Şubḫī zwar wirtschaftliche „Entwicklungsdefizite“ des Landes, bezieht dies jedoch nicht auf die Einwohner.

⁴ Ein ähnliches Bild zeichneten ägyptische Intellektuelle und britische Kolonialbeamte von den ägyptischen Bauern (Brown, „Ignorance“).

⁵ Kühn, *Empire*, 91-106. Die osmanische Verwaltung im Jemen begründete die Nichtanwendung reichsweit gültiger Gesetze in den Bereichen Rechtsprechung, Steuererhebung und Militärpflicht damit, dass diese unvereinbar mit jemenitischen „Bräuchen und Haltungen“ (*'ādāt ve emzice*) seien.

Der Religionsgelehrte und Geschichtsschreiber Nehicüddin charakterisiert die Tripolitanier fast wortgleich als „zwar etwas ungehobelt, doch kontaktfreudig und sehr gehorsam“. ¹ Ähnlich äußerten sich in verschiedenen Variationen die meisten spätosmanischen Autoren über den „Volkscharakter“ der Einheimischen. Wie sehr sie dem Osmanischen Reich ergeben seien, erweise sich laut Nehicüddin darin, dass sie:

„...[der Verlesung] eines eintreffenden kaiserlichen Befehlsschreibens mit aufrichtiger Andächtigkeit lauschen, seinen Anordnungen mit größter Bereitwilligkeit Folge leisten und dies bis hin zu den Kindern als religiöse Pflicht jedes einzelnen ansehen. Und so entspricht es ihrer herrlichen Natur, dass noch die Kleinsten tatsächlich Besitz und Leben mit größtem Stolz und Ehre für ihren Souverän zu opfern bereit sind.“ ²

Die allgemeine Charakteristik des Tripolitaniers scheint von den 1860er Jahren (Nehicüddin) über die 1890er Jahre (‘Ali/Nürî) bis zum Beginn des 20. Jahrhunderts stabil geblieben zu sein. Auch Nâci/Nürî heben noch die Opferbereitschaft hervor: „Ein Volk, das äußerst treu und gehorsam ist und wenn nötig materielle und ideelle Opfer keinesfalls scheuen würde“, ³ wobei sie dabei nicht von *abâli* im Sinne von Einwohnern, sondern von *halk* als Volk sprechen. In Fortsetzung dieser Charakteristik pries der Journalist Ahmed Şerif während des türkisch-italienischen Krieges den Opfermut der tripolitanischen Muslime. Sie seien loyaler als die Anatolier, denn sie hielten der osmanischen Regierung im Angesicht der Invasion die Treue, obwohl diese die nordafrikanischen Provinzen dergestalt vernachlässigt habe. ⁴ In den Provinzverwaltungsjahrbüchern (Sg. *sâlnâme*) der Jahre 1293-1295/1876-1878 heißt es über die Tripolitanier:

„Kurze Vorstellung der Einheimischen: Sie sind zur Bescheidenheit erzogen, sind der kaiserlichen Regierung treu und gehorsam und bemühen sich, die heiligen islamischen Gebote genau einzuhalten. Bei Problemen untereinander wenden sie sich an Gelehrte und Älteste; ihr Umgang miteinander ist tadellos, und gelehrten Männern bringen sie größte Ehrerbietung entgegen.“ ⁵

Das *sâlnâme* von 1302/1884-85 schreibt diese Charakteristik an der entsprechenden Stelle fort, ohne die Bescheidenheit zu erwähnen und lässt die Konfliktmedi-

¹ Nehicüddin, 5: „*her ne kadar bedevîyü t-tab' iseler de şokulğan gâyet muîr*“.

² Nehicüddin, 5: „*şereftevarîüd eden fermân-ı 'âliyi ve evâmîrnâme-i sâmiyeyi bi-hulûşî l-cinân istimâ' edib abkâm-ı minîfesinde kemâl-i h'âbiş ve rağbette tenfiz ve çocuklarına varınca farz-ı 'aynı bildikleri mişillü mehbû-ı muşahhamları uğruna şahihan fedâ-yı mâl ve cân etmek en küçüklerine gâyet büyük iftihar ve şereflî bir tabî'at-ı celiledir*“.

³ „...*şon derece şadık ve muîr ve ind el-icâb maddî, ma'nevî fedâkârlıktan çekinmeyeceği muhakkağ olan bir halk*“ (Nâci/Nürî, 66).

⁴ Ahmed Şerif, *Arnavudluk'da, Sûriye'de, Trablusgarb'de Tanın*, 80, zitiert in Palabıyık, 201.

⁵ „*Abâlisinin muhtaşaren ahvâl-i maşşûşaları perverşleri mütevâzî'anedir hükümet-i seniyyeye farz-ı inkiyâd ve muhtaş'atları vardır şerâ'it-ı muqaddase-i islâmiyeyi hüsn-i muhafaza ve ifâya sa'y ve gayret ve kendilerince bir müşkil zubûrunda 'ulemâ ve ihtiyârlarına mürâca'at ederler yekdiğeriyle âmizeşleri pek güzeldir aşşâb-ı 'ilm ve fazîlet hakkında ri'âyet ve ihtirâmât-ı azimede bulunurlar*“ (*Sâlnâme-i Vilâyet-i Tarâbulus-ı garb* 1293/1876, S. 98, wiederholt in den *sâlnâmes* von 1294 (S. 97-98) und 1295 (S. 91)).

ation der Ältesten aus. Dafür fügt es nun Erörterungen der Hauttönung, der Temperamente und der Zivilisiertheit hinzu:

„Die Einwohner sind im allgemeinen von brauner Hautfarbe, doch diejenigen der Stadt Tripolis und der größeren Ortschaften haben hellbraune Haut,¹ während die Einwohner der Provinz Fezzan stark gebräunt und die von Ġadāmis ein wenig heller als diese sind. Die Einwohner des Generalgouvernements sind intelligent und fähig, in Sachen Lebensunterhalt eifrig und fleißig, dem erhabenen Kalifate dienstbar, der Regierung treu und gehorsam und in religiöser Hinsicht streng. Sie bringen ihren Gelehrten größte Ehrerbietung entgegen, doch ihre Wildheit oder Zivilisiertheit unterscheidet sich nach dem Ort, an dem sie sich befinden; demgemäß unterscheiden sie sich in ihren Temperamenten. (...) Nach ihrem Wohnort kann man sie in drei Gruppen einteilen: Ein Teil lebt in Städten und größeren Ortschaften zusammen, ein Teil in Gegenden mit Dattelpalmen und Gärten, und der größte Teil besteht aus nomadischen Stämmen, die verstreut in Zelten und Lauben wohnen.“²

Die 1302/1884-85 beigefügte arabische Fassung entspricht der osmanisch-türkischen (abgesehen von einigen ungenau übersetzten Bezügen) bis hin zum Vokabular. Dieselbe Beschreibung übernimmt das folgende *sāhnāme* von 1305/1887-88.³ Deutlich ist das Bemühen um eine Einteilung der Einwohner nach den Gesichtspunkten Lebensweise, Zivilisierungsgrad und Hautfarbe. Sesshaftigkeit und Verhalten waren bereits lange vor dem 19. Jahrhundert als Einteilungskriterien von Untertanen geläufig, doch tritt die Hautfarbe in einem solchen Zusammenhang erst jetzt hinzu.⁴

In der Landeskunde von Nāci/Nūri fällt auf, dass sie zumindest in der Reihenfolge der genannten Ethnien und „Rassen“ keine Rangfolge erkennen lassen. In ihrer nach Herkunftszuordnungen gegliederten Auflistung der Einwohnergruppen folgen auf Berber und Araber zuerst Schwarze (*zenciler*) und dann Türken, Juden und schließlich Europäer (*avrupalılar*).⁵ Zu den Türken rechnen Nāci/Nūri die *kuşoğulları*, unter denen sich auch Menschen tscherkessischer, albanischer, lasischer und

¹ Wörtlich „weizenfarbig“ (*buğday renkli*), in der arabischen Fassung: „stärker zur Weiße neigend“ (*aktar maylan ilā l-bayād*).

² „Abāliniñ levnleri ‘alā l-‘umūm esmer ise de nefsi-ī Ṭarābulus ile kaşabalār abālisi buğday renkli oldukları gibi Fizān sancağı abālisi pek esmer wa-Ġadāmis abālisi az dāha açık bir levnedirler abāli-i vilāyet zekā ve kābiliyet ve emr-i ma‘āşda ikdām ve gayret ve makām-ı hilāfet-i kübrāya meyl-i ‘ubūdiyyet ve hükümete farṭ-ı inkıyād ve itā‘atla ve şalābet-i dūniye ile muttasıfdirler ve ‘ulemā ve şūdalālarına rī‘āyet ve iḥtirāmāt-ı ‘azimede bulunarak bedeviyet ve medeniyeleri buldukları mevki‘e göre muhtelifdir o nisbetde muhtelifü l-emzicedirler (...) keyfiyet-i tevettünlarıncā üç kısma taksim olunabilirler bir kısmı şehir ve kaşabalarda müctem‘en ve bir kısmı hürmalk ve bāğçelıklarda ve kısm-ı a‘zāmı seyṣār ‘aşāyir ve kabā‘ilden ‘ibāret olub çadır ve çardaqlarda müteferrikan ikāmet edegelmektedir“ (*Sāhnāme-i Vilāyet-i Ṭarābulus-ı ġarb* 1302/1884-85, S. 81-84). Vgl. ‘Ömer Şubḫi, 34: „Da die Einwohner im allgemeinen nomadisch leben, gibt es keine richtigen [d. h. dauerhaft besiedelten] Dörfer“ (*abālisi ‘umūmiyetle haymeneşin olduklarından belli başlı köyler yoktur*).

³ *Sāhnāme-i Vilāyet-i Ṭarābulus-ı ġarb* 1305/1887-88, S. 106-107.

⁴ Haut- und Haarfarbe fanden zur Personenbeschreibung seit langem Verwendung und flossen in die physiognomische Charakterkunde ein (*firāset*), jedoch weniger in Gruppenklassifizierungen.

⁵ Nāci/Nūri, 101-102.

kurdischer Abkunft befänden.¹ Von den *zenciler* heißt es dagegen lediglich, sie hätten aufgrund der Vermischung mit den Arabern ihre eigene Identität abgelegt und lebten in Hütten am Rande größerer Ortschaften.²

Mit der Hautfarbe wird an diesen Stellen keine Wertung verbunden, was im Vergleich zur entsprechenden Stelle in Nehicüddin Efendis Geschichtswerk auffällt: „Die meisten [Einwohner] sind hellbraun, aber da sie seit einigen Jahren das Bett mit schwarzen Sklavinnen teilen, sehen Vater und Sohn unterschiedlich aus, was zurückzuweisen und zu missbilligen ist.“³ Nehicüddin missbilligt allerdings nicht in erster Linie die Hautfarbe, sondern die Unterschiedlichkeit von Vater und Sohn.

Kurz vor 1900 stellt Şemseddin Sâmî über die Tripolitanier und mehr noch über die Fezzaner fest, dass „in ihren Adern das Blut der Schwarzen“ fließe und zwar bei diesen zunehmend, so dass sie zu „Mischlingen“ (*melez*) würden.⁴ Dagegen seien „die meisten Nomaden reine Araber und einige davon, vor allem im Südwesten, reine Berber, das heißt von der Gruppe der Tuareg.“⁵ An die Stelle von genealogischen Abstammungskategorien setzt Sâmî ganz dem Zeitgeist entsprechend biologistische Rassenkategorien. Für den Bankangestellten Hasan Şâfi ebenso wie für andere Autoren um 1910 waren indes Rassenkategorien bereits selbstverständlich.⁶ Über die Nafûsa-Berber schreibt Şâfi, „da diese Leute sich mit Angehörigen anderer Rechtsschulen nicht vermischen und verheiraten, haben sie ihre Rasseneigenschaften und sogar trotz Einwirkung des Klimas ihre Weiße in auffallendem Maße bewahrt.“⁷ Câmî spekuliert über die antiken Vorfahren der Berber⁸ und stellt die offensichtlich aus westlichen Quellen übernommene These auf, dass sie von eingewanderten „Ariern“ (*aķvām-ı âriye*) abstammten.⁹ Im Vergleich zu Lebensweise oder Religion war die Hautfarbe bei der Kategorisierung der

¹ Mehr über diese Kategorie in Kapitel V.3.3.

² Nâci/Nûri, 101: „Arablarla olan ihtilâl ve intisâbları netâyicinde saç ve renklerinden başka bütün hüviyet-i zâtîyelerini terk etmişlerdir. Bunlar ekseriyetle şehir ve kaçaba etrafında kulübeler içinde vakit-güzâr olurlar.“

³ Nehicüddin, 5: „...ekserisi buğdayı renk olub ancak birkaç seneden beri zenciye cevâri istifrâş eylediklerine mebnî baba ve oğul beyninde görülen mubâyenet şâyân-ı redd ve inkârdır.“

⁴ „...âmarlarında zenci kaçın“ (Sâmî, 3002 s. v. Târâbulus-ı garb), „âmarlarında zenci kaçın gitdikce çoğalmağda“ (Sâmî, 3410 s. v. Fizân).

⁵ „...haymeneşin olularını ise ekseri hâlis arab ve bâzıları ve alâ l-huşuş cenûb-ı garbî cibetindekiler hâlis berber ya'ni tevâriķ tâ'ifesindedir“ (Sâmî, 3410 s. v. Fizân)

⁶ Auch die 1909-10 entstandenen Reisebeschreibungen von Abdülkâdir Câmî und Mehmed Mihri verwenden rassische Kategorien und lehnen „ethnic blending“ ab (Palabıyık, 207-209). Kerküklü Mehmed Mihri begleitete den ägyptischen Prinzen Yûsuf Kemâl in den Sudan (*Sûdân Seyâhatnâmesi*. Istanbul 1326/1910-11; vgl. Herzog/Motika, 152-154).

⁷ Şâfi, 6: „...bu abâlî diğer mezâhib aşhâbıyla ihtilâl ve izdirvâc etmediklerinden huşuşiyet-i ırķiyelerini hatâ iklimin te'sirâtına rağmen beyâzlıklarını câlib-i nazar bir derecede muhâfaza etmişlerdir.“

⁸ Câmî, Târâbulus, 112, 114, 119. Rassenkategorien kommen bei ihm auch in anderen Zusammenhängen vor (ebda., 89, 115, 135).

⁹ Câmî, Târâbulus, 112. An dieser Stelle spricht er von ägyptischen Darstellungen blonder Libyer (*lubu*).

Untertanen ein untergeordneter Faktor, der jedoch am Ende des 19. Jahrhunderts an Bedeutung gewann.¹

Einen günstigen „Volkscharakter“ beanspruchten Nācī und Nūrī für Bewohner der Mittelmeerküste, zu denen sie sich als Einwohner von al-Ḥums selbst zählen durften, denn diese seien „im Vergleich intelligenter und zivilisierter“.² Etwas weniger vorteilhaft fällt dagegen Ḥasan Ṣāfīs Bild der Berber aus:

„Die geschichtlichen Ereignisse zeigen, dass die Berber sich stets dem Starken unterwerfen, dem Gerechten gehorchen, gegen den Tyrannen rebellieren und den Schwachen beherrschen. Sie bringen mit allen Mitteln ihren Herrschaftswillen zum Ausdruck und nutzen jede Gelegenheit dazu. Die Berber, deren Mentalität und Sozialleben sich auf diese Weise zusammenfassen lässt, sind ebenso kriegerisch wie listenreich.“³

Die damit angedeutete Haltung entspricht auf den ersten Blick der auch bei anderen Autoren verbreiteten Ansicht eines Volkscharakters, der seit unvordenklichen Zeiten unverändert ist (die obige Bemerkung bezieht sich auf die Umayyadenzeit). Im Unterschied zu den meisten anderen zielt sie aber unmittelbar auf die Frage der Beherrschbarkeit und kommt in diesem Sinne einer kolonialistischen Sichtweise recht nahe.⁴

IV.2.1.2. Anstand und Rückständigkeit

Die Vorstellung, man habe Rücksicht auf die „fromme Einfalt“ der Einheimischen zu nehmen und der zivilisierte Gouverneur habe einen Erziehungsauftrag, kommen in Vorwürfen zum Ausdruck, die eine Untersuchungskommission 1886 Ḥūrşid Paşa machte, dem *mutaşarrıf* von Derna. Gegenstand der Vorwürfe sind lebenspraktische Differenzen in weiblichen Verhaltensnormen, welche die zu behebende Rückständigkeit symbolisieren:

„Die zuvor von den Einwohnern bei Seiner Exzellenz dem Generalgouverneur eingereichte Kollektivpetition über die Missetaten des Gouverneurs enthielt Beschwerden über Punkte wie das Verhalten der Tochter des Gouverneurs, über seinen Verkehr mit Epikureern und die Ungleichbehandlung der Einwohner durch ihn. Die Einwohner und – wo erforderlich – die Unterzeichner der Kollektivpetition selbst ermittelten diese Umstände, hielten ihre Aussagen unter ihren Stempeln fest und bestätigten damit die vorgebrachten

¹ Pauschale Gruppencharakterisierungen waren dagegen seit Jahrhunderten geläufig. Ein Beispiel aus der Mitte des 16. Jh. findet sich bspw. im Abschnitt *Beyān-ı ahlāk-ı ecnās ve emzice-i tavāyif-i nās* in Kınalızāde, *Ahlāk-ı Alāī*, 224b-230b; vgl. zum 17. Jh. Tezcan, „Dispelling“.

² „*Sāḥil cibetinde yaşayanları nisbeten daba zekī ve mütemeddindirler*“ (Nācī/Nūrī, 102). Eine ähnliche Kollektiveinschätzung gibt 1921 Serra, „Appunti“, 168-171.

³ Ṣāfī, 24: „*Vekāyī-i tāriḫiye gösteriyor ki berberiler dā'imā kavīye mağlūb, ādile muttī, zālīme āşī, za'ife hākīm olmuşlar ve millet-i hākīme olmak arzusunu her vesilede izhār, bu ḫuşuşda her fırşatdan istifāde etmişlerdir. Ahvāl-i rūḫiye ve ḫayāt-ı ictimā'iyeleri şu şüretde ḫulāşa ve icmāl edilebilen berberiler cengāver ve o nisbetde de ḫilekārdir.*“

⁴ Der anschließende Abschnitt behandelt Herrschaftsstrategien und Probleme der Stabilisierung von Herrschaftsstrukturen im umayyadischen Nordafrika.

Punkte. Tatsächlich spaziert die jüngere Tochter des Gouverneurs, obwohl sie dreizehn bis vierzehn Jahre alt ist, unverschleiert und manchmal sogar in Männerkleidung über den Markt.

Aufgrund des Umstandes, dass die Bevölkerung dieser Region und besonders dieses Generalgouvernements aus Muslimen besteht, erübrigt es sich, Eurer Exzellenz zu erklären, wie glaubenseifrig und auf Einhaltung der Scharia bedacht die Einwohner von Derna sind und dass sie auf fromme, ehrenwerte und glückliche Weise zu leben pflegen, wie es auch keiner weiteren Erklärung bedarf, dass die Haltung des Gouverneurs hier Anstoß erregt. Denn da es zu den Sitten der Nichtmuslime gehört, heranwachsende Mädchen unverschleiert umhergehen zu lassen, die genannten Einwohner jedoch bis jetzt nichts derartiges in Derna gesehen haben, meinen einige anständige und herzensreine Bewohner der Stadt, dass der Gouverneur die Sitten der Nichtmuslime übernommen habe.

Als wir uns danach erkundigten, antwortete der Gouverneur: ‚Es ist meiner Tochter selbst überlassen, ob sie unverschleiert umhergeht. Wie sollte denn den Leuten dadurch Unbill entstehen, so dass sie sich über diese Sache beim Generalgouvernement beschweren [müssen]?‘ [Die Beschwerdeführer] antworteten darauf: ‚Es ist unnötig zu erklären, dass die Frauen und Mädchen unserer Stadt sich in der von der Scharia vorgeschriebenen Weise verschleiern. Es ist aber eine allgemeine menschliche Regel, dass die Einwohner einer Stadt in rechtlicher Hinsicht stets dem obersten Amtsträger derselben folgen. Und so fürchten wir, dass unsere Töchter und Frauen, wenn sie sich ebenfalls danach richten und derart offen umhergehen, von Ehr- und Schamlosigkeit befallen werden könnten. Und auch wenn wir dies nicht fürchteten, geziemte sich dieses Verhalten doch weder schariat-rechtlich noch nach der Vernunft für einen muslimischen Mann und umso weniger für einen Provinzgouverneur. Es ist offensichtlich, dass dies der kostbaren Ehre unseres Reiches und unserer Regierung völlig widerspricht, welche die Krone unseres Stolzes und der Grund unseres Glücks und Ruhmes sind. Deshalb haben wir auch diese Sache in das Beschwerdeschreiben aufgenommen.‘ Zwar erwähnt die genannte Kollektivpetition das Verhältnis der älteren Tochter des Gouverneurs zum ehemaligen Stiftungsbuchhalter des Generalgouvernements ‘Osmān Bey, aber dieser Angelegenheit konnte noch nicht nachgegangen werden, und es wäre auch unmöglich.“¹

¹ „Mutaşarrıf paşanın mesāvır²-i ef‘ālî hakkında evvelce abālî cānibinden huzūr-ı ‘ālî-i vilāyetpenābilerine mütekkaddım mahzar kerimleri ahvālıyla kendi ‘ayş ve ‘işreti varanıyla muhālaṣası ve abālîyi müsāvî tutmaması gibi mevāddî hāvi olub bu hāllerin abālî-i sāv’reden ve gerek bi-z-zāt mahzar-ı mezkūrî tembir edenlerden tahkik ve ifādeleri mübürleri altında olarak zabt edildikde muhtevyāt-ı ma‘rūzayı taşdik etdikleri görüldi fi l-ḥaқиka mutaşarrıf paşanın kerime-i şāğireleri on üç on dört yaşında oldığı hālede gayr-ı mestūr olarak ve ba‘zen daḫî erkek elbisesi giyerek çarşı ve pāzārlarda geziyor bu hāvālî abālîsinin ve bi-l-ḥuşuş bu vilāyetin ve bi-taḫşiş ‘umūmen islām olmaḫ müünebetiyle Derne abālîsinin nasıl muta‘aşşib ve müteşerrif ve diyānet gibi bir şereflî ve sa‘ādetli bir yolda yaşamaḫda oldukları nezd-i ‘ālilerinde vāreste-i ta‘rif olub mutaşarrıf paşanın bu hālînin ‘aşabiyet-i mevki‘iye ile çarpışacağı artık muhtāc-ı izāḫ olamaz çünkü böyle yetişmiş kızların gayr-ı mestūr gezmeleri ‘ādāt-ı abālî-i gayr-ı müslîmeden olmasına ve abālî-i merķūme ise şimdîye deḡin Denede öyle şey görmemiş olmalarına binā‘en ba‘z-ı şāfdilān ve sāde-derūnān-ı memleket mutaşarrıf paşanın ‘ādāt-ı abālî-i gayr-ı müslîme isti‘māl eylediğine zibāb ediyorlar bu hālden abālîden istiḫsārî eşāsında mutaşarrıf paşanın kerimesinin böyle gayr-ı mestūr gezmeye kendi nefsinde ‘ā‘id bir şey olduğu hālede bundan abālîye nasıl fenālık tevelliid edebiliyor ki keyfiyet-i mezkūrede ma‘raḫ-ı şikāyetde huzūr-ı ‘ālî-i vilāyetpenābilerine ‘arz olunuyor denildikte cevāben müstaḡnî-i izāḫdır ki bizim memleketimizin kadın ve kızları şer‘atın emr ettiği mertebede mestūr olub bir memleket abālîsi ise ber zamān ol memleketin en büyük āmirinin meslek ve mezhebinde sülük ve itbā‘ edecekleri kā‘ide-i ‘umūmiye-i beşeriyeden ve şu hālede bizim kız ve kadınlarımızın daḫî onlara teḫāyyetle öyle açık gezerek nāmüssüzlük ve edebsizliğe gereftār olabilmeleri korkusundan ve işbu korku olmasa bile ne şer‘atın ve ne de ‘aḫlen bu hālîn islām olan bir adam ve bi-l-ḥuşuş bir livā

Die Adjektive *mutaʿaṣṣib ve müteşerriʿ* könnten mit negativem Zungenschlag auch als „fanatisch und pharisäerhaft“ übersetzt werden, doch stellen die folgenden Zuschreibungen klar, dass die Inspektoren die den Einwohnern zugeschriebene Haltung positiv bewerten oder zumindest respektieren. Zwar handelt es sich um Zuschreibungen, die den Einwohnern Dernas unterstellen, dass sie sich an der Präsenz unverschleierter Frauen störten, weil dies eine nichtmuslimische Sitte darstelle, jedoch entsprach diese Zuschreibung zumindest der Ansicht der städtischen Notabeln. Eine gewisse Herablassung der Inspektoren kommt darin zum Ausdruck, dass die „anständigen und herzensreinen“ Einwohner den ungewohnten Anblick als Übernahme nichtmuslimischer Sitten deuteten, auch wenn gebildete und weltläufigere Menschen nicht zu diesem Schluss kommen mochten. Die entsprechenden Ausdrücke *şāfīdil* und *sāde-derūn* mögen im Sinne frommer Einfalt nicht unbedingt abwertend gemeint sein, passen aber zum Bild der fromm-einfältigen Untertanen ebenso wie zur Herablassung der Bengasiner gegenüber den Einwohnern der kleineren Provinzstadt Derna, auf deren Rückständigkeit der Vertreter des Staates Rücksicht nehmen sollte. Diese Charakterisierung wird als unbezweifelbare Tatsache dargestellt, die eigentlich nicht erklärt werden müsse (*vāreste-i taʿrif; muhtāc-ı izāh olamaz; müstağni-i izāhdır*).¹

Auf den ersten Blick deutet Hürşid Paşas hier wiedergegebene Ansicht auf einen abweichenden Ehrbegriff hin. Aus heutiger Sicht erscheint es zwar fortschrittlich, dass er die Schleierfrage der persönlichen Entscheidung seiner Tochter überlässt, doch lässt sich natürlich nicht überprüfen, ob die Darstellung des Berichts seinen mündlichen Äußerungen entspricht. Seine naiv anmutende Frage, was denn derart schlimm sei, dass die Sache in die offizielle Beschwerde aufgenommen wurde, stellt einen starken Kontrast zur Antwort der Beschwerdeführer her, die neben ihrer Auslegung schariatrechtlicher Normen die Vorbildfunktion des Statthalters hervorheben. Damit werfen die Inspektoren Hürşid Paşa nicht nur eine eklatante Vernachlässigung dieser Funktion vor, sondern auch Ignoranz gegenüber lokalen Umgangsformen und Sitten, deren genaue Kenntnis sie sich selbst zuschreiben. Auf diese Weise schreiben die Inspektoren dem Gouverneur Ehrlosigkeit und Ignoranz, den Einwohnern von Derna Rückständigkeit, der Reichsregierung die Aufgabe einer vorsichtigen und einfühlsamen Erziehung zum Fortschritt und sich selbst die dafür benötigten Kenntnisse zu. Sie drängen sich gewissermaßen als Vermittler zwischen die von ihnen bevormundeten Einwohner Dernas und die Istanbuler Behörden, indem sie beanspruchen, das von ihnen diagnostizierte Unver-

mutaşarrıfına yakışmayacağı ve sertāc-ı iftihārımız ve bāʿis-i saʿādet ve şānımız olan devlet ve hükümetimiziñ nāmūs-ı ʿaziziniñ külliyyen hilāfı ve muğayırı olması bedihāt-dan-nāşi bunı daħı şikāyetnāmeye derc etdik diyorlar mutaşarrıf paşanıñ büyük kerimeleriniñ vilāyet evkāf muhāsebeci-i sâbık ʿOsmān Beyle olan abvāli eğerçi mahzār-ı mezkūrda münderic ise de artık bununı taħkiki cibetine gidilmemiş ve hem-de mümkün olamamışdır“ (İ.DH 984/77679: Auszug aus dem Kommissionsbericht über Fehlleistungen Hürşid Paşas als Gouverneur von Derna, 1886, fol. 2a).

¹ Vgl. Aymes, *Progrès*, 60-62.

ständnis durch ihre Übersetzung zu überbrücken, während sie Hürşid Paşa die Fähigkeit zur Vermittlung absprechen.¹

Die Wiedergabe von Ausführungen der Beschwerdeführer dürften dem tatsächlich Vorgebrachten entsprechen, da ja die schriftliche Beschwerde über dieses Thema dem Generalgouvernement zum Zeitpunkt der Berichtsabfassung bereits vorlag. Die zuerst vorgebrachten Argumente (Schleiervorschrift und Vorbildfunktion) sind beide religionsrechtlicher Natur, gefolgt vom Aspekt der Moral und des Ansehens durch Gefährdung der eigenen Familienehre und auch der Ehre des Gouverneurs. Die Gefährdung des Rufes bzw. der Ehre (*nāmūs*) betrifft aufgrund des Gouverneursamtes sogar das Ansehen des Reiches (*devlet*) und der Regierung (*hükümet*).² Beide werden zwar selbst nicht näher bestimmt, doch durch das Attribut „Krone unseres Stolzes und Grund unseres Glücks und Ruhmes“ (*sertâc-i iftiharımız ve bâ'îs-i sa'âdet ve şânumız*) stellen die Notabeln bzw. die Inspektoren eine Verbindung zwischen dem auf Ehre gegründeten Ansehen des Gouverneurs und der Loyalität der Untertanen in Derna her – ein politisches Argument analog zu dem der Beduinenerziehung³. Der letzte Satz suggeriert zwar seriöse Zurückhaltung und Korrektheit der Inspektoren, deutet aber zugleich rufschädigend an, dass die Tochter des Gouverneurs sich tatsächlich schamlos verhalten habe.

IV.2.1.3. Schwächen der Einheimischen

Der Erziehungsauftrag des Reformstaates und seiner Träger kommt augenfällig in Schilderungen von Schwächen der Tripolitanier zum Ausdruck, denn diese Schwächen lassen sich entweder auf einen Mangel an Zivilisiertheit oder auf ein unkontrolliertes Einbrechen der Zivilisation zurückführen, so dass die Einheimischen in jedem Fall der wohlmeinenden Anleitung bedürfen. Diese paternalistische Haltung erinnert zwar an die von Kolonialherren,⁴ ist aber nicht auf Kolonialherrschaft beschränkt (wie die Volkserziehungsbemühungen späterer Nationalstaaten zeigen) und greift zudem auf ältere Vorstellungen von Kultiviertheit und Wildheit zurück. Rodoslı Receb sind die Erwartungen der Leser nur zu bewusst, wenn er schreibt, es sei nicht nötig, an die üblen Taten der Beduinen des Fezzan zu erinnern.⁵ Viele

¹ Mehr darüber in Teil V.

² *Hükümet* kann die Provinzregierung oder in der Form *hükümet-i seniye* die Istanbuler Zentralregierung bezeichnen.

³ S. Kapitel IV.2.1.4.

⁴ Italienerseits wurde diese Haltung als Konsens unter Kolonialfachleuten akzeptiert; s. bspw. das Memorandum an Kolonialminister Martini von 1916 (ASMAI 137/6), S. 7: „*Ancor oggi tutte le maggiori autorità in materia coloniale (...) sono concordi nell'affirmare che la civiltà europea (coltura, usi e costumi, ecc.) esercita sugli orientali un'azione moralmente dissolvente e tale da sconsigliarne in modo assoluto il trapiantamento*“.

⁵ Das nicht unbegründete Misstrauen osmanischer Beamter gegenüber Beduinen gehörte seit Jahrhunderten zu den Charakteristika behördlicher Korrespondenz. Für Câmî waren

Missetaten (*fenālik*) führt Receb allerdings auf den übermäßigen Konsum von Palmwein (*laqbi*) und vor allem auf die Armut zurück:

„An einem von Armut beherrschten Ort hat es keinen Sinn, nach geordneten Sitten zu suchen. Da die Hingabe der Beduinen an den *laqbi* den höchsten Grad erreicht hat und die Neigung zu Rauschmitteln die Ausschweifung, diese aber jede Art von Übel hervorbringt, erübrigt es sich, an die betrüblichen und üblen Taten der Beduinen im Fezzan zu erinnern“.¹

Diese Kausalkette veranlasst Receb dazu, den Alkoholkonsum in ähnlicher Weise als Ursache des moralischen Verfalls anzuprangern wie dies Antialkoholiker und besonders erfolgreich die organisierten Gegner des Absinths gleichzeitig in Westeuropa wie auch in Französisch-Nordafrika taten:²

„Die *Laqbi*-Abhängigen sind eine fleischgewordene Warnung; selbst wenn sie achtundvierzig Stunden gehungert haben, laufen sie mit fünf oder zehn durch Betteln erlangten Münzen gleich in die Schänke. Bei diesem Schnaps, der *yūḥā* genannt wird,³ weil sein falsch etikettierter Alkoholgehalt dem von Spiritus entspricht, handelt es sich um ein tödliches Gift. Es ist bekannt, dass Ausschweifungen entweder von Wahn oder von allzu großer Unwissenheit herrühren. In dieser Sache sind wir zu dem Urteil gekommen, dass beides gegeben ist, denn was diese Bedauernswerten anfänglich zur Trunkenheit trieb, ist die völlige Unwissenheit, und was sie trotz schrecklicher Armut und Verwahrlosung zu selbstmörderischer Hingabe trieb, ist der Alkoholwahn. Ist ein Mitglied dieser Nation nicht Herr seiner selbst, so obliegt die Vormundschaft der Exekutivgewalt dieser Nation, also der Regierung. In der Tat: Wenn man einen Mitbürger (*vaṭandaşımız*) sieht, dem nicht genug Vernunft geblieben ist, um auf Ratschläge zu hören, entspricht es weder der Mitmenschlichkeit noch der Liebe zur Nation, unsere Augen davor zu verschließen“.⁴

Zwar sei nach der Verfassung jeder frei, aber zu den „heiligen Pflichten“ (*vazāʾif-i muḳaddase*) der Regierung gehöre es, diesem als „ungewollter Selbstmord“ (*ğayr-ı ihtiyārī olan intihār*) charakterisierten Übel Einhalt zu gebieten. Mehr noch als bei

hingegen die Tuareg, die ihm das Leben als Bezirksvorsteher von Ġāt schwermachten, die schlimmsten Übeltäter (Cāmi, *Ṭarābulus*, 66, 198, 211-20).

¹ Receb, 82: „*Bir yerde ki zarūret ḥükümfermādır ahlāk düzenliđi aramađ maʿkūl deđildir ʿurbānūn lağbiye inhimāki ḥadd-ı ğāyede olduđı ve bir yerūn mükeyyifāta temāyūli sefābatı sefābat ise her diirlü fenālıđı müvellid bulunduđı ecelden Fizzānūn ʿurbān ḥađđında seyriʿāt-ı müʿsjesi vāreste-i tezkārdır*“.

² Vgl. dazu Studer, „The Green Fairy“.

³ Mit *yūḥā* (يوحا) ist wohl das graphisch ähnliche *būḥā* (بوحا) gemeint, was einen dem Setzer vielleicht unbekanntem Feigenschnaps bezeichnet. Die gegen den dessen Konsum vorgebrachten Argumente erinnern an die in der Absinth-Diskussion vorgebrachten (vgl. Studer, „Green Fairy“).

⁴ Receb, 29-30: „*Lagbi mübtelāları birer ʿibret-i mücessemedir kırk sekiz sāʿat aç kalmış olsalar bile teseʿül tariđıyla ellerine geçecek beş on para bemān meyḥāneye koşarlar [...] ğradosu hileli ispirito derecesinde yüksek olduđından yūḥā taʿbir edilen bu içki bir nevʿ-i semm-i kıtıldır maʿlūmdur ki sefābat yā cimmet veyāḥūd farṭ-ı cebaletden gelir biz bu nođtadaki muḥākememiz neticesinde her ikisinde mevcūd buluyoruz çünkü bu biçāreleri bidāyeten ʿişrete sevđ eden cebalet-i muḥlaka delḥetli bir yoksuzluk ve perişānluđı rađmen intihār tarzında inhimāk etdiren de cimmet-i küʿūliyedir efrād-ı milletden biri kendine mālİK olmazsa ḥađđ-ı veşāyet o milletin kuvve-i ʿumūmiyesi demek olan ḥükümete rāciʿdir fi l-ḥađđıka nasıbat dınleyecek kadar ʿaklı kalmayan bir vaṭandaşımızı görünce, iğmāz etmemiz ne şefkat-ı insāniyeye ve ne de maḥabbet-i milliyeye yakıdır*“.

anderen Themen kommt hier das für einen Beamten vielleicht naheliegende Leitbild eines fürsorglichen und erziehenden Staates zum Ausdruck, der für das Wohlergehen aller seiner Bürger verantwortlich ist. Abgesehen vom Schicksal der Betroffenen verursache der Alkoholismus die Vernachlässigung von Palm- und Ölbaumplantagen ebenso wie Diebstahl und Landstreicherei. An dieser Stelle macht Receb deutlich, dass Fortschritt kein Selbstzweck ist, sondern das Wohlergehen der Untertanen als moralisches Ziel vor Augen steht:

„Das Gesetz ist nicht dazu erlassen worden, Maßnahmen flächendeckend durchzusetzen, sondern um das Glück der Nation sicherzustellen und die Gründe für Verwahrlosung und Armut zu beseitigen. Nicht die Zeiten gehorchen dem Gesetz, sondern das Gesetz den Zeiten. Wenn daher das Gesetz es nicht ermöglicht, der beschriebenen Ausschweifung und Verwahrlosung auf andere Weise Einhalt zu gebieten, muss das Generalgouvernement den Anstand besitzen, sich die rechtmäßigen Mittel dafür zu verschaffen“.¹

Andere zeitgenössische Autoren scheinen Recebs Besorgnis um die Gesundheit der Einwohner nicht geteilt zu haben. Maḥmūd Nāci sorgt sich beispielsweise weniger um das Wohlergehen der Konsumenten dieses „köstlichen Getränks“ (*latîf lağbî nāmında içki*) als um das der Dattelpalmen. Diese würden durch die Laqbi-Gewinnung erheblich geschädigt, weil sie ihnen den Lebenssaft (*‘uṣāre-i hayāt*) entziehe und damit den Palmen nach dem Leben trachte.² Jedoch scheinen manche osmanischen Beamten sich in Sachen moralische Besserung der Einheimischen mit den Sanūsīs einig gewesen zu sein, die zumindest den öffentlichen Konsum von *laqbi* unterbanden.³

Während Receb sich nicht zu womöglich unerfreulichen Erfahrungen mit Palmwein äußert, scheinen die in einer langen Fußnote placierte Ausführungen zu einem anderen weitverbreiteten Getränk auf Selbstversuchen zu beruhen. Es handelt sich um Tee, den „Hauptgrund für die Ausschweifung und Verwahrlosung“.⁴ Die Abhängigkeit von Tee führe dazu, dass „selbst Menschen, die ihre Familie nicht versorgen können oder sogar zum Betteln gezwungen sind, ihn konsumieren“.⁵ Die Zubereitung des sehr starken und massiv gezuckerten grünen Tees wird detailliert beschrieben; er sei „äußerst bitter, zieht den Mund zusammen und ist so süß wie Sirup. Wer ihn zum ersten Mal kostet, schafft es oft nicht einmal, ein Glas zu leeren oder zieht sich eine starke Obstipation zu“.⁶ Recebs Darstellung

¹ Receb, 30: „*Kānūn ta‘mīm-i icrā’āt için değil milletîñ sa‘ādetini te‘mîn sefāletîñ zarūretîñ esāstı maḥv etmek için vāz’ buyurulmuşdur zamān kānūna değil kānūn zamāna tābîdir bināen ‘aleyh sefālet ve sefālet-i ma‘rūzauñ başka bir tedbir ile önünü almağa kānūn müsā’ade etmiyorsa maḥkām-i celil-i vilāyet esbāb-ı nizāmıyesini istiḥşāle bezl-i müruvvet buyurulmalıdır*“.

² Nūri/Nāci, 25: „*Omı isrāf etmek şecerenin hayātını kaşd eylemek demektir*“.

³ Bei seinem zweiten Besuch in Kufra 1879 stellte Gerhard Rohlfs fest, dass *laqbi* nur noch heimlich getrunken wurde (Rohlfs, *Kufra*, 220).

⁴ Receb, 55: „*esbāb-ı sefābat ve sefāletden birincisidir*“

⁵ Ebda.: „...*‘āile geçinmek pek ‘aciz ve ḥattā tese’üle mecbūr olanlar bile muṭlakā isti‘māl ederler*“.

⁶ Receb, 56: „...*‘am’i gāyet acı ve buruṣdurıcı ve pekmez gibi tatlıdır ilk defa ‘atanlar bir ḫadeḫi bile ikmāle muvaffaq olamıyacakları gibi şiddetli bir inḫıbāza tütulurlar*“.

des Teetrinkens ähnelt derjenigen bei Cāmi Bey,¹ ebenso wie späteren französischen Beschreibungen Nordafrikas, bis in die Einzelheiten der Teezeremonie mit Minze, Übersüßung und Erdnüssen.² Ungeachtet seiner Zweifel am kulinarischen Wert der nordafrikanischen Teezubereitung sieht Receb im zu Beginn des 20. Jahrhunderts stark angestiegenen Konsum und Import einen bedenklichen Kostenfaktor, wie er durch Prüfung der Zollregister feststellt.³

Doch nicht alle Übel sind auf Armut oder Trunksucht zurückzuführen. Unter der Überschrift „Moral und Natur“ beschreibt Receb eine weitere Art des Übels, die auf das Klima zurückgehe:

„Aufgrund des extrem heißen Klimas stehen Männer und Frauen stark unter dem Einfluss der Wollust. Ehen werden ohne große Umstände eingegangen, und für eine Ehefrau gibt man nur fünf oder sechs Piaster [zum Kauf] eines Armreifes, zehn bis fünfzehn Piaster für den eines Frauengewandes und eines gewöhnlichen roten Gesichtsschleiers aus. Die Einwohner [des Fezzan] gehören überwiegend der schwarzen Rasse an. Da Ehen bei Wegzug des Mannes nach dem Gewohnheitsrecht aufgelöst werden, ist die Lage der Frau in religiöser Hinsicht verwerflich und die vielen [daraus hervorgehenden] schädlichen Wirkungen unheilvoll. Die Ehe dient nicht bloß der Lustbefriedigung, sondern eigentlich zur Aufrechterhaltung des guten Namens und der Beziehung zweier Individuen sowie im Hinblick auf Nachkommen als Mittel der Sicherheit und des Glücks im Alter. Das Gleichgewicht der Nation beruht auf der Ordnung und dem Wohl der Familien, welche die Nation bilden.“⁴

Das alte Motiv klimabedingter Wollust erscheint hier als Ursache übereilter Eheschließung, der eine ebenso schnelle Auflösbarkeit auf Kosten der Frauen entspricht. Zu diesem Schritt entschlossen sich manche Männer, wenn sie ihre Familie nicht mehr versorgen könnten, was Receb entrüstet in einer Miniaturszene darstellt: „Manche Männer sehen sich außerstande, den Lebensunterhalt zu verdienen, sagen zu ihrer Frau: ‚Ich gehe fort, kümmer dich um dich selbst‘, lassen fünf oder sechs Kinder zurück und wandern aus.“⁵ Receb schreibt der Ehe dagegen, ähnlich wie viele westeuropäische Autoren seiner Zeit, eine hohe moralische Qualität zu.⁶

¹ Dieser neigt allerdings eher zu einer spöttischen Haltung (Cāmi, *Ṭarābulus-ı ğarb*, 27 und *Hayat*, 71).

² Studer, „Teekonsum“.

³ Receb, 56. Damit übereinstimmend geben Nāci und Nūri an, dass der Tee- und Zuckerkonsum sich innerhalb weniger Jahre verzehnfacht habe (Nāci/Nūri, 58).

⁴ Receb, 82: „İklimin şiddet-i harâretinden münbâ'is kuvve-i şevvâniye zükûr ve inâsî taht-ı teşvîkde bulundurunyor nikâh külfetden pek âzâde olarak icrâ edilir zevcin mâşrafı beş altı gurûşluk bilezik on on beş gurûşluk setre-i nisâ'îye ve âdi kırmızı yaşmağdır abâlisi 'alâ l-ekşer 'ırk-ı esvede mensûbdur zevcin mâhall-i âbere 'azimetiyile nikâhın 'urfen münfesih olması kadının vaz'ı dinen merdûd mâzarrât-ı 'adidesi nâmahmûddur izdivâc yalıuz teskin-i şevvet için değil aşıl iki vücûduñ bî'is-i bakâ-yı nâm ve nisbeti ve zürriyet noktasından ihtiyârliğin vesile-i emn ve sa'âdetidir muvâzene-i millet milleti teşkil eden 'â'ilelerin intizâm ve refâhiyla kâ'imdir“.

⁵ Receb, 81: „Nice erkekler var ki derd-i mâ'îşet ortasında âciz beçiz kalarak zevcesine ben gidiyorum sen de başının çâresine bak deyim beş altı çocuğunu da terk ile hicret eylemişdir“.

⁶ Vgl. zum Thema des Sittenverfalls Cāmi, *Ṭarābulus-ı ğarb*, 139 und 144.

Indem er auf einzelne Gründe für seine Ablehnung der erwähnten Praxis des Gewohnheitsrechts (*urf/örf*) zu sprechen kommt, argumentiert Receb allerdings mit Maßstäben des islamischen Rechts. Die gewohnheitsrechtliche Ehe-Annullierung sei mit Scharia-Normen nicht zu vereinbaren, da sie dem Zweck der Ehe widerspreche, den Ruf der Eheleute und die Abstammung (*nasab*) der Nachkommen einschließlich Unterhaltsverpflichtungen zu sichern. Außerdem diene die Ehe der Alterssicherung, und vor allem bilde die Familie die Basis der Nation, was für Receb – jenseits islamrechtlicher Erwägungen – letztlich ausschlaggebend ist. Die hier geschilderte Benachteiligung der fezzanischen Frauen steht damit in starkem Kontrast zu ‘Abdülkādir Cāmī Beys verblüffter Schilderung selbstbewusster Marktfrauen in Murzuq und dominanter Gattinnen in Gāt, die um dieselbe Zeit erschien.¹

Obwohl in diesem Abschnitt Kausalität kaum explizit hergestellt wird, kommt sie implizit durchaus zum Tragen. Dies fällt insbesondere beim isoliert stehenden Satz „die Einwohner gehören überwiegend der schwarzen Rasse an“ ins Auge, der zwischen den beiden Aussagen steht, dass einerseits Ehen zu geringen Kosten schnell geschlossen und andererseits bei Wegzug leicht aufzulösen seien. Obwohl dem Leser überlassen wird, die Aussagen miteinander zu verbinden, steht außer Zweifel, dass durch diese Abfolge eine Verbindung angedeutet wird. Auch wenn die Zugehörigkeit zur „schwarzen Rasse“ (*ırk-ı esved*) lediglich als neutrale Beschreibung erscheint, kann man aus diesem Textzusammenhang schließen, dass Receb diesen Umstand mit mangelnder Sittlichkeit verbindet.² Der Rückgriff auf rassistische Stereotypen entsprach zu Beginn des 20. Jahrhunderts dem Zeitgeist nicht nur westeuropäischer, sondern auch osmanischer Autoren.

IV.2.1.4. Nomadismus und Bildung

Der Gouverneur von Bengasi, ‘Ömer ‘Āli Bey, erweitert das Positivstereotyp der Tripolitanier auf die Beduinen der Cyrenaica, indem er schreibt: „Die Beduinen in [der Provinz] Bengasi sind dem verehrten Kalifat und den kaiserlichen Befehlen überaus gehorsam und zugeneigt“³ – allerdings bis an die Zähne bewaffnet und den kaiserlichen Truppen quantitativ haushoch überlegen, was eine Erhöhung der

¹ Pistor-Hatam, „Reisebeschreibungen“, 174-183; vgl. Cāmī, *Tarābulus*, 153 und 158. Dabei ist jedoch zu bedenken, dass Receb den Fezzan allenfalls kurzzeitig bereist haben dürfte, während Cāmī nach jahrelanger Tätigkeit im Norden Tripolitanien 1906-1908 amtierender Bezirksvorsteher (*kā’immakām vekili*) von Gāt im Westfezzan war. Cāmī sieht im Fezzan eine Verderbnis der Sitten am Werk (*Tarābulus*, 139 und 144, vgl. jedoch sein späteres Buch *Hayat*, 33, 76 und 86).

² Vgl. Receb, 64 über die schwarzen Einwohner (*zenci*) von Tāwurğa, deren Defizite Receb allerdings auf den eklatanten Mangel an Bildung zurückführt (*ma’ārif daba ilk ḥaṭvasım et-memiş*).

³ „Bingāzi dāhılınde ki kabā’ ilin ḥilāfet-i mu’azzamaya ve evāmır-i seniye-i mülükāneye farḫ-ı inkiyād ve mahabbetleri olub“ (Y.EE 8/5).

Truppenstärke und eine Unterbindung des Waffenschmuggels erforderlich mache. Das schwierige Verhältnis der Obrigkeit in Bengasi zu den ihr weder gehorsamen noch zugeneigten Beduinen des Umlandes wird in Kapitel V.2. und VI.2.2. näher betrachtet.

Die Abneigung von Städtern, Sesshaften und Behörden gegen Beduinen, die schon in der negativen Aufladung des Wortes *badawī/bedevī* zum Ausdruck kommt, war keineswegs eine neue Erscheinung. Schon aus der islamischen Frühzeit sind Prophetenworte überliefert, die Beduinen als roh und kulturell unterlegen darstellen, bereits im 8.-9. nachchristlichen Jahrhundert wurde Beduine (*ʿarābī*) als Schimpfwort verwendet, und seit dem 12. Jahrhundert kommen Beduinen (*ʿarāb*, *ʿurbān*) vermehrt als Kollektiv von sittenlosen Störenfriedern vor.¹ Der bekannte Reformler Midḥat Paşa (1822-1884) stand also in einer langen Tradition, wenn er die nomadische Lebensweise als primitiv und tierhaft betrachtete.²

Ähnliche Stereotype überträgt Cāmī in seinem erstem Buch *Ṭarābulus-ı ğarbdan Şahrā-yı Kebire doğrı* auf die Tuareg, die er als charakterlose, geradezu soziopathische Banditen, als geschichtslose Wilde und als Sicherheitsrisiko beschreibt.³ Auch das aus Kolonialschrifttum bekannte Motiv der Geschichts- und Zeitlosigkeit findet man bei Cāmī vor.⁴ Die hasserfüllte Darstellung der Tuareg hängt vermutlich nicht zuletzt damit zusammen, dass Cāmī sich als *kāʿimmaḳām* von Ğāt mit ihnen auseinanderzusetzen hatte und seine eigenen Verdienste dabei nicht verschweigt. In einem Wortbeitrag im Abgeordnetenhaus nahm Cāmī dagegen die Bewohner des Fezzan insgesamt in Schutz und erinnert die Parlamentarier daran, dass sie die gleichen Rechte wie alle osmanischen Untertanen hatten: „Denn nach der Verfassung, der wir folgen, sind wir eine Nation, welche die politischen Rechte ohne Unterschied von Rasse und Religion auf unsere Bevölkerung anwendet.“⁵

Mit Blick auf die Beduinen waren die Behörden verständlicherweise wegen der weiten Verbreitung von (wenn auch oft altertümlichen) Waffen und der Neigung zur Selbstjustiz beunruhigt. Ein Bericht des tripolitanischen Generalgouverneurs von 1910 erklärt die Gewaltneigung der Einwohner mit einem Mangel an Zivilisiertheit und Bildung: „Die von Natur aus friedfertigen Tripolitanier sind nicht so rebellisch wie Untertanen in anderen Teilen des Reiches, aber wegen ihres Barbarentums und Unwissens unterlassen sie es nicht, einander aus nichtigem Anlass zu bekämp-

¹ Leder, „Nomaden“, 33-35 mit Belegen bei Ṭabarī, al-Ġāḥiz, Abū l-Faraġ al-Iṣfahānī, Usāma b. Munqid̄ und Tāġ ad-Din as-Subki.

² Kasaba, *Empire*, 113.

³ Cāmī, *Ṭarābulus*, 66 und 211-220. Auf S. 220 beschreibt er sie als tierhaft (*ḥayvān gibi yaşarlār*) und deutet mit einem Diodorus-Zitat an, dass sich seit 2000 Jahren nichts an ihrer Lebensweise verändert habe.

⁴ Cāmī, *Ṭarābulus*, 33, 76-77, 107, 122, 180.

⁵ „Çünkü biz tâbî olduğumuz kânûn-ı esâsi mücibince bütûn abâlimize cins ve mezheb fark etmeyerek hukûk-ı siyâsiyeyi taḥbîḳ etmiş bir milletiz“ (Redebeitrag von Cāmī Bey in der 83. Sitzung am 6. Nisân 1327 / 19. April 1911 nach dem Protokoll des Meclis-i Mebʿûsân Bd. I, Teil 3; vgl. Prätör, *Faktor*, 145, mit geringfügig abweichender Übersetzung).

fen und Rachefehden auszutragen.“¹ Untertanen in anderen Reichsteilen, die es besser wissen müssten, verhielten sich trotzdem halsstarrig und ungehorsam (*temerrüd ve itâ'atsızlık*), die Tripolitanier halte hingegen nur ihre noch mangelnde Zivilisiertheit und Bildung (*bedâvet ve cebâlet*) davon ab, vorbildliche Untertanen zu werden.

Ähnlich sah es bereits Kâmil Paşas Memorandum von 1892, das die Einwohner als dem Monarchen treu ergebene Muslime beschreibt,² die zugleich „fähig seien, in Gedeihen und Fortschritt, Ordnung und Erhebung zu wachsen“ (*izdiyâd-ı ma'mûriyet ve terakkî ve intizâm ve i'tilâya kabiliyetli*).³ Kâmil Paşa rät jedoch, dieses Entwicklungspotenzial behutsam zu entfalten, denn die Einwohner seien zwar gefügig und gehorsam (*kemâl-ı inkıyâd ve itâ'at*),⁴ müssten aber wegen ihrer Unwissenheit mit besonderer Rücksicht behandelt werden:

„Da die Einwohner des vorgestellten Generalgouvernements im allgemeinen wie dargelegt der heiligen Residenz Seiner Majestät des Kalifen verbunden sind, sich der firmamentgleichen Schwelle Seiner Majestät des Schattens Gottes vollkommen unterwerfen und religiös unerschütterlich sind, befolgen sie jeglichen kaiserlichen Befehl mit einem Höchstmaß an Fügsamkeit und Gehorsam. Aber es versteht sich von selbst, dass ihr offensichtlicher Zustand der Unwissenheit immer und in jeglicher Angelegenheit kluge Maßnahmen notwendig macht.“⁵

Was sich hinter diese „klugen Maßnahmen“ (*hekimâne tedâbir*) im einzelnen verbirgt, wird an dieser auf die Vorschläge des Memorandums verweisenden Stelle nicht ausgeführt, jedoch ist deutlich, dass man den noch im „Zustand der Unwissenheit“ (*hâl-i cebâlet*) verharrenden Tripolitanern die Zivilisation durch behutsame Eingewöhnung beibringen müsse. Die Kennzeichnung von Maßnahmen und Vorgehensweisen durch das Adverb „klug/weise“ (*hekimâne*) kommt in Kâmil und Râsim Paşas Memoranden ebenso wie in amtlicher Korrespondenz⁶ immer dann vor, wenn es darum geht, unzivilisierte Untertanen zu ihrem eigenen Besten zur Akzeptanz einer ihnen unvertrauten Maßnahme zu bewegen, obgleich sie die darin liegende Weisheit nicht verstehen können. Diese Herrschaftspädagogik folgt

¹ „Tabîiyeten gâyet sâlim olan Tarâbuluşgarblular, bâ'z-ı vilâyât-ı o'smâniye abâlisi gibi belli başlı âsâyiş muhîll-i hâl ve hareketleri ve hükümete temerrüd ve itâ'atsızlıkları lebu l-hamd yoksa da hâl-i bedâvet ve cebâlet 'âdi bir mes'eleden dolayı bunları ekseriyâ yekdiğerleri 'aleyhine 'inâd ve intikâma sevğden geri kalmtıyor“ (DH.MUI 73/2-25: Bericht des vâlis von Tripolitanien Hüseyin Hüsni Paşa an das Innenministerium, 8. Hazîrân 1326 / 21. Juni 1910).

² „'umûm-ı abâlisi din-i mübin-i muhammedi ile mütedeyyin abâli-i islâmîyeden“, „şulğ ve 'ubûdiyet-i tâmm“ (Y.EE 9/2).

³ Y.EE 9/2: Kâmil Paşas lâyiha von 1892, erstes Blatt. Vgl. zum Gegensatz zwischen Wildnis und Zivilisation Reinkowski, *Dinge*, 249-53.

⁴ Vgl. Reinkowski, *Dinge*, 239-240.

⁵ „Abâli-i vilâyet-i muqaddemede dahı 'umûmiyetle 'arz oldığı cibette maqâm-ı aqdes-i hazret-i hilâfetpenâbiye irtibâ't ve 'atebe-i felekmertebe-i cenâb-ı zillullâbi'ye 'ubûdiyet-i tâmmeleri ve şalâbet-i dinîyeleri olub her bir emr ve fermân-ı şâhâneye kemâl-ı inkıyâd ve itâ'atla icâbet ederler fakâ't hafı olmayan hâl-i cebâletleri dâ'imen her bir umûrda hekimâne tedâbire 'arz-ı ihtiyâc eylediği tabî'i ve vedîhidir“ (Y.EE 9/2: Kâmil Paşas lâyiha von 1892, Blatt 14).

⁶ Vgl. A.MKT.UM 412/24; DH.MKT 933/51; DH.MKT 1428/85; DH.MKT 1432/106; DH.MKT 2770/103; ŞD 2330/18; Y.PRK.UM 13/106; Y.EE 7/13.

aus dem Bild der Einheimischen als treu, fromm und gehorsam, aber ungebildet und unzivilisiert – sie werden in diesem Verständnis wie unreife Kinder behandelt, aber nicht als rassistisch oder anderweitig grundsätzlich unterlegen. Vielmehr beschreibt Kāmil Paşa die Tripolitanier an anderer Stelle ausdrücklich als fortschritts- und entwicklungsfähig.

Bildungsmangel ist jedoch auch bei Beduinen nicht mit Dummheit gleichzusetzen, denn obwohl sie unzivilisiert seien (*bedevî*), besäßen sie doch eine natürliche Intelligenz (*zekāvet-i fitriye*), wie ein Bericht über die Region von Derna aus den 1880er Jahren feststellt.¹ Diese Zuschreibung findet sich auch bei Rodoslı Receb, der den Tripolitanern „außerordentliches politisches Talent“ zuschreibt,² und ähnlich bei Şubhî, der sie als fromm, gescheit und geschäftstüchtig darstellt.³ Auch manche italienischen Autoren beschrieben tripolitanische Akteure als begabte Politiker.⁴

Nāci und Nūri lassen keinen Zweifel daran, dass sich die Tripolitanier nicht etwa aus biologischen oder klimatischen Gründen außerstande zeigten, ihr Land aufzubauen, sondern dass die Regierung dafür verantwortlich sei, die Potenziale von Land und Leuten durch Ausbau des Bildungswesens und bessere Verwaltung nutzbar zu machen:

„Die als ‚wild‘ beschriebenen Einwohner des Landes sind heute in Wirklichkeit deshalb unwissend und untätig, weil es ihnen an Bildung mangelt, sie nicht gut verwaltet und zur Zivilisation erzogen werden. Dennoch fällt es denjenigen, die sie aus der Nähe kennengelernt, ein wenig unter ihnen gelebt und ihren Seelenzustand genau geprüft haben, nicht schwer zu verstehen, wie intelligent, umgänglich, fortschrittsfähig und eifrig diese Menschen sind.

Fragt man die heute im Generalgouvernement tätigen Beamten nach ihrer Meinung über dessen Einwohner, beschreiben sie diese als ganz zutraulich wie Schafe, aber sehr arm. Oh ja, in den Händen der Regierungsbeamten werden sie zu Schafen! Aber sehr arm sind sie. Da es ihnen an gebildeten und Initiative zeigenden Beamten fehlt, die ihr gesellschaftliches Niveau heben und sie aus ihrem derzeitigen Elend befreien würden, leben sie noch immer arm und elend!“⁵

¹ „Urbân eğerci bedevî iseler de zekāvet-i fitriyeleri bulunmak mülābesesiyle“ (İ.DH 984/77679).

² Receb, 97: „Zekāvet-i fitriyeleri mülābesesiyle ekserisiniñ politika huşuşundaki mehāretleri fevka l-ādedir“. Die Konnotation von *politika* ist in diesem Zusammenhang nicht ganz klar, mag aber im Unterschied zur stärker mit Lenkung und Leitung verbundenen *siyaset* auf taktisches Verhalten und manipulative Praktiken bezogen sein.

³ Şubhî, 18.

⁴ Bartolotti, *Passato*, 186-187. Bartolotti verbindet diese Charakterisierung zwar mit Verstellung und Manipulation, wendet sich damit aber v. a. gegen die von ihm diagnostizierte Unfähigkeit der italienischen Kolonialverwaltung.

⁵ „Vahşi diye tevşif edilen abālî-i vilāyet fi l-vākî ma’ārifisizlikden hūsn-i idāre ve temdîn edilmediklerinden el-yem pek cāhil ve ātıl bir hāldedirler bunvıla berāber bunları yakından tanıyanlar içlerinde az çok bulunub da ahvāl-i rüḥiyelerini tedkik etmiş olanlar bu halkıñ ne-kadar zeki mūnis terakkīyāta müste’idd ve h^v ābişkār olduklarını anılamakda hiç güçlük çekmezler bu gün vilāyet içinde me’mūriyet ifā edenlerin vilāyet hakkında hesabātu su’āl olunursa kuzu gibi gāyet mūnis ve şakaṭ pek fakir der āb evet kuzu gibi ḥukümet me’mūrları elinde çevirilmektedir şakaṭ işte pek fakir onlarıñ seviye-i

Das Argument, die Tripolitanier hätten ein ebenso großes Entwicklungspotenzial wie alle anderen Untertanen, bräuchten aber angemessene Förderung seitens der Regierung, bringt Maḥmud Nāci vor, um Verbesserungen in Verwaltung und Bildungswesen zu fordern. Das oben beschriebene Stereotyp der treu-frommen, aber ungebildeten Untertanen überzeichnet er, indem er sie zu Schafen mit schlechten Hirten werden lässt und diese Hirten damit für die Rückständigkeit der Untertanen verantwortlich macht.

Die explizit ausgebreiteten Argumente der landeskundlichen Schriften und Memoranden weisen darauf hin, dass es auch entgegengesetzte und indifferente Ansichten zur Entwicklungsfähigkeit der Tripolitanier gab, denn anderenfalls wäre es nicht nötig gewesen, auf diesem Punkt zu beharren. Die eklatante Unwissenheit der Tripolitanier mag dazu beigetragen haben, dass nicht alle potenziellen Leser den Optimismus der Autoren teilten. Schließlich beklagen auch Nāci/Nūri, die Einheimischen wüssten fruchtbare Böden nicht angemessen zu nutzen,¹ und selbst die Käserei sei unbekannt.²

Das Memorandum von Ḥüseyn Ḥüsni³ stellt fest, in der Cyrenaica seien zwei Naturhäfen vorhanden, nämlich Būmbā und Tobruk, aber die Einwohner der Orte seien überwiegend Nomaden und betätigten sich nicht in Handel und Handwerk.⁴ Ḥüseyn Ḥüsni war bewusst, dass die Beduinen sich nicht ohne weiteres auf Seehandel und exportorientierte Produktion einstellen würden, schließt aber Lernfähigkeit ebenso aus wie die Möglichkeit, dass etwa die von ihnen hergestellten tierischen Produkte und ihr Vieh, die regelmäßig auf dem unterägyptischen Markt abgesetzt wurden, als Handelswaren geeignet sein könnten. Stattdessen fordert er ihre Sedentarisierung und Zivilisierung (*iskān ve medeniyet, iskān ve tevṭin*), um die Grünflächen, Wasserläufe, Oliven- und Dattelpalmenhaine des Ġabal Aḥḍar, v. a. der Gegend um Šaḥḥāt (das antike Kyrēnē), nutzbar zu machen.⁵ Insbesondere für die gegenüber den Beduinen verfolgte Politik war von Bedeutung, ob eine Sesshaftmachung als realisierbar angesehen wurde.

ictimāʿiyelerini terakki etdirecek, sefālet-i hāzıralarından kırtaracak münevverü l-fikir müteşebbis me'mürinden mabrūm kaldıkları için işte hālā sefil ve fakir“ (Nāci/Nūri, 66).

¹ Dies bemerkte mit Blick auf Barqa auch Şadiq Paşa al-Muʿayyad (zit. in Palabıyık, 204).

² Nāci/Nūri, 56.

³ Y.EE 8/27 (1302rūmi/1303hiğri-qamarı/1886).

⁴ *Ne-çāre ki bu havāli abālisiniñ ticāret ve şanāyi'den 'alākadār olmadıkları ve ekşerisi hayme-neşin qabā'il ve 'aşāyirden 'ibāret bulundukları* (Y.EE 8/27).

⁵ Y.EE 8/27.

IV.2.2. Zivilisierungsprojekte

IV.2.2.1. Zivilisierung und Sedentarisierung

Zivilisierung und Sedentarisierung gingen aus Sicht gebildeter Städter und Beamter Hand in Hand (*iskān ve medeniyet, iskān ve tevṭin*). Diese Haltung und entsprechende Initiativen intensivierten sich im Laufe des 19. Jahrhunderts in allen Teilen des Reiches, beides war aber ebenso wenig eine neue Erscheinung wie die Bemühungen des Reformstaates um die Sedentarisierung von Nomaden. In der Frühzeit des Osmanischen Reiches spielten nomadische Gruppen eine große Rolle, was sich in mancher Hinsicht bis in das 16. Jahrhundert fortsetzte,¹ doch aufgrund der tiefgreifenden Veränderungen des 17. Jahrhunderts strebte die Obrigkeit ab 1691 eine weiträumige Sedentarisierung von Nomadenstämmen in verschiedenen Regionen Kleinasiens und Nordsyriens an.² Ohne ausreichende Erzwingungsmittel konnte die Obrigkeit keine dauerhafte Sedentarisierung herbeiführen und verband diese Politik mit herkömmlichen Strategien wie der Indienstrafe gegen Privilegien, etwa zur Sicherung wichtiger Wege und Örtlichkeiten. Inwiefern es sich dabei um eine Form von Sozialdisziplinierung handelte,³ ist noch nicht abschließend geklärt, doch wäre die von Reinkowski bei sozialdisziplinierenden Vorgängen der Tanzīmāt-Zeit vermisste Langfristigkeit⁴ unter Umständen gegeben, da Sedentarisierung vom 17. bis ins 20. Jahrhundert ein Ziel der osmanischen Obrigkeit blieb.

In der tabellarischen Bevölkerungsstatistik bei ʿAli/Nūrī wird für jeden Bezirk (*każā*) vermerkt, ob die Einwohner sesshaft (*meskūn*) oder nomadisch (*göçebe*) sind; vielfach werden genauere Anteile angegeben,⁵ manchmal auch präzisierende Angaben gemacht. Insgesamt schätzen ʿAli/Nūrī die Einwohnerzahl Tripolitanien auf 700.000-750.000, von denen sie rund ein Drittel (ca. 235.000) als sesshaft einstufen. Diese dichotomische Klassifizierung dürfte sich in der Praxis nicht bewährt haben, da bei einem geringen Anteil vollnomadisch lebender Beduinen fließende Übergänge zwischen voll- und halbnomadischen, transhumanten und sesshaften Wirtschaftsweisen bestanden.

Eine Methode der Sedentarisierung sah die Schaffung direkter Anreize vor (was sofort die Frage der Finanzierbarkeit aufwarf), etwa indem man den Beduinen Brunnen bohrte und zumindest den Scheichen Häuser baute, um ihnen so den

¹ Kasaba, *Empire*, 20-65.

² Neben diesen Schwerpunktregionen gab es kleinere „Ansiedlungszonen“ in Rumelien und auf Zypern. Zur Sedentarisierungspolitik des 17.-18. Jahrhunderts s. insgesamt Orhonlu, *Aşiretlerin İskanı* sowie Halaçoğlu, *İskān siyaseti*; vgl. Kasaba, *Empire*, 66-83.

³ Winter, „Sozialdisziplinierung“. Vgl. zum Konzept Gerhard Oestreich, „Strukturprobleme des europäischen Absolutismus“. *Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte* LV (1968), 329-347.

⁴ Reinkowski, *Dinge*, 287.

⁵ Z. B. 1/2 sesshaft, 1/2 nomadisch, teils werden auch Drittel und Viertel angegeben.

Übergang zu einem bäuerlichen Leben zu erleichtern. Diesen Ansatz vertrat 1880 der Verwaltungsrat von Bengasi in seiner Antwort auf entsprechende Fragen des Gouverneurs.¹ Der Rat empfahl, die Beduinen zur Ansiedlung an küstennahen Orten zu ermuntern, die die einzelnen Gruppen bereits beanspruchten und saisonal landwirtschaftlich nutzen, indem sie stammesweise zusammengefasst siedelten. Wenn die Stämme des Umlandes von Bengasi dazu gebracht würden, sich dort anzusiedeln und das Land zu kultivieren, sollte dies schrittweise auch Stämme des Binnenlandes ermuntern.²

Für Ansiedlung und Besteuerung des Stammes der ‘Awāqir empfiehlt der Rat konkret, ihnen Häuser (*binā’ maḥallāt li-s-suknā*) unter anderem in Qaminis und Sulūq zu bauen. An anderer Stelle werden Siedlungen an acht Orten³ in temporär von Beduinen genutzten Gebieten benannt. Da die Beduinen weder zu Bauarbeiten noch zu Geldzahlungen herangezogen werden könnten, müssten zunächst einige Gebäude seitens der Regierung errichtet werden, am besten in Form von befestigten Verwaltungssitzen, wie es beispielsweise in al-Marğ bereits geschehen war. Daneben solle man Häuser für die Scheiche errichten und ihnen Land zur Kultivierung schenken; dies würde die übrigen Stammesmitglieder motivieren, die man dann für Frondienst (*al-i‘āna al-badaniyya*) heranziehen könnte.⁴

Als Voraussetzung zur Förderung des Gewerbes sieht der Verwaltungsrat ebenfalls die Sedentarisierung an. Danach müsste die Sicherheit (*amniyya*) durch Bildung von Räten und Ernennung von Beamten (*tartib al-mağālis wa-l-ma’mūrīn*) – vermutlich unter Einbezug der Scheiche – sowie durch Disziplinierung (*indībāt*) der Beduinen erhöht werden. In diesem Zustand der Ruhe (*rāḥa*) könnten die Einwohner sich dann um Landwirtschaft, Handwerk und Handel bemühen, was durch Gründung einer Gewerbeschule (*maḥall ta‘lim aš-šinā‘āt*) unterstützt werden könnte. Die Mittelschule (*maktab rušdiyya*) in Bengasi, die noch zu eröffnende Mittelschule in Derna und die Einrichtung einer Bildungskommission (*mağlis ma‘ārif*) lobt der Rat und sieht die *zāwiya*s der Sanūsiyya außerhalb der Ortschaften als wertvolle Ergänzung des mageren Bildungsangebotes. Die Fernziele einer

¹ „*Kayfa yumkinu ḥuṣūl tašwiq qabāyil bi-naḥs Binğāzi wa-marbūṭātihā ‘alā l-iskān wa-ta’dil wa-iṣlāḥ martabātihim wa-taswiyat taʿwīzī‘ātihā*“ (§D 2324/32). Diese Frage bezieht sich nur auf die in der Umgegend der Stadt Bengasi (im *kaḏā* Bengasi oder vielleicht im *merkez livāst*) lebenden Beduinen.

² „...*wa-yatašawwaqū ilā l-i‘mār wa-yašir ġalb an-nās ilā l-iskān bi-t-tadriğ ḥattā min al-qabāyil al-barrāwiyya*“ (ebda.)

³ Qaminis, al-Marğ, Ġadallāh, Sulūq, Tawkra, al-Ḥaniyya, Šaḥḥāt, Sūsa.

⁴ „...*wa-ammā tašwiq al-abālī ilā s-suknā ḥayṭu anna abālī ḥādīh al-mawāqī‘ kullubum ‘urbān lam ya’lafūna s-suknā fa-inna l-i‘āna an-naqdiyya minbum lam tumkin wa-innamā ba’d binā’ maḥallāt al-ḥukūma wa-suknā ma’mūrīhā fi tilka n-nuqāt wa-bunyān maḥallāt al-mašāyih fi ġiʿwārātihim wa-ya’ḥudūna arādī mağğānan ilā l-i‘mār wa-yašdur al-amr bi-mi‘āqabatihim bi-t-ṭab‘ yanğalībū al-‘uqalā’ li-s-suknā ma‘abum kay yanālūna miṭlabum wa-lā yašir ta’lifubum bi-t-tadriğ ‘alā l-bayyānāt al-mašrūḥa a’lāhu ma’mūl an yanğalībū baqiyat al-‘urbān ilā s-suknā wa-takin faqat al-i‘āna al-badaniyya*“ (§D 2324/32).

Disziplinierung der Untertanen spricht die letzte Frage im Ergebnisprotokoll des Verwaltungsrates von Bengasi an:

„Wenn das Zentrum und die Peripherien gemäß den Regierungsvorgaben wohldiszipliniert und die Einwohner und Stämme so weit als möglich vor allen Arten von Unterdrückung geschützt sind – wie und zu welchen Kosten können die notwendigen Reformen auf eine Weise durchgeführt und vollendet werden, die für den Staat und das Land am leichtesten sind, und wie kann eine Einheit von Hilfsgendarmen leicht aufgestellt und eingesetzt werden?¹

Den Euphemismus der „notwendigen Reformen“ (*al-iṣlāḥāt al-muqtaḍiyya*) buchstabiert die Frage nicht aus, doch lässt die Antwort keinen Zweifel daran, dass es um die Durchsetzung ungeliebter Zwangsmaßnahmen geht, nämlich um Fronarbeit und Steuern (*al-ḥidma bi-abdānibim wa-amwālibim*). Die Antwort stellt nüchtern fest, dass diese Ziele nicht mit zehn Gendarmen (*ʿašarat anfār min aḍ-ḍābiṭa*) erreicht werden könnten; in der Tat waren Gendarmerie und Militär in Bengasi im Verhältnis zur Einwohnerzahl und vor allem zur Anzahl der Bewaffneten sehr schwach besetzt. Außerdem seien die Verkehrswege schlecht und man dürfe die Einwohner schon wegen ihrer schwierigen Lebensumstände nicht im gleichen Umfang zu Leistungen zu zwingen wie anderenorts.² Einfacher sei es, den Scheichen die erwähnten Anreize zu geben und sie – je nach Verhalten – zu zwingen oder zu bestrafen und die vorhandenen Gendarmen gut zu bezahlen. Dies sei zugleich die einfachste und billigste Strategie. Das Protokoll stellt damit fest, dass die infrastrukturelle Macht des Staates für die Erreichung seiner Ziele nicht ausreichte und dies mangels genügender Finanzmittel auch nicht absehbar war.

Die meisten Memoranden und Reiseberichte beschreiben die Cyrenaica als einst blühendes Land, das mit geeigneten Mitteln wieder zum Blühen (*maʿmūriyyet*) gebracht werden könne, wie Ḥüseyn Ḥüsnīs Memorandum von 1886 exemplarisch argumentiert.³ Da die überwiegend nomadischen Anwohner bedauerlicherweise mit Handel und Wandel nichts im Sinn hätten und somit die vorhandenen Chancen kaum nutzten, müssten sie entweder sedentarisiert und zivilisiert werden (*iskān ve medeniyetleri, iskān ve tevṭin*), oder Kolonisten müssten die Kultivation des Landes übernehmen.

¹ „In kānā yaḥsunu indībāt idārat al-markaz wa-l-mulḥaqāt ʿalā ṭibq al-idāra as-sultāniyya wa-weiḡāyat al-abālī wa-l-qabāʾil min ḡamiʿ anwāʿ al-kulfa wa-t-taʿaddiyāt min kull al-wuḡūb bi-mā amkana wa-iḡrāʾ al-iṣlāḥāt al-muqtaḍiyya wa-stikmālubā bimā huwa aḥaff ʿalā d-dawla wa-l-mamlaka wa-mumkin ḡālik fa-ʿalā ayy šura wa-mā huwa miqdār mā yuḥtāḡu ilaybi min al-mašārif wa-bal yumkinu istiḥḍār tartib quwwa muʿāwina ḍābiṭa mulkiyya sablat al-istiʿmāl“ (ŞD 2325/32: Ergebnisprotokoll des Verwaltungsrates von Bengasi vom 17. Şafar 1297 / 30. Januar 1880).

² „...wa-ka-ḡālika abālinā laysū miṭl abālī sāʾir al-amākin yuḡadu minbum man yatakallafu bi-l-ḥidma bi-abdānibim wa-amwālibim bal kullubum aḥwālubum mutaʿassira“ (ebda.).

³ Vgl. Kapitel IV.1. 2 und besd. Y.EE 8/27. Ḥüseyn Ḥüsnī schreibt den Naturhäfen von Būmbā und Tobruk, der Küstenregion sowie dem Ḡabal Aḥḍar mit seinen Wäldern, Olivenbäumen, Dattelpalmen, mineralhaltigen Wasserläufen und vor allem dem ausgedehnten Gebiet um ʿAyn Saḥḥāt ein hohes Wachstumspotenzial zu (*kuwwa-i inhātiye, ḡābīliyet ve istiʿdād-ı mevkiʿiye*).

Hinsichtlich der Sedentarisierung von Beduinen war Hüseyn Hüsni wenig optimistisch, so dass er nur den zweiten Gedanken fortführt: Muslimische Flüchtlinge, die aus Südosteuropa oder Kaukasien ins Osmanische Reich immigriert waren (*muḥācirūn*), könnten statt in Anatolien oder Rumelien in der Cyrenaica „unter dem zivilisierenden Schatten Seiner Majestät“ (*sāye-i 'umrānvāye-i ḥazret-i pādīšāhīde*) Dörfer bauen, Handel und Handwerk verbreiten. Das Land würde auf diese Weise so kultiviert und zivilisiert wie ein neues Ägypten (*Mısr-ı sâni ütlākına şâyân şüretde kesb-i ma'muriyet ve medeniyet*) und damit das Problem der unzivilisierten Einwohner elegant gelöst werden.¹ Pläne dieser Art verfolgten osmanische Bürokraten und Politiker in der Tat.

IV.2.2.2. Kolonisationsprojekte vor 1912

Ein Modell der Sedentarisierung ging davon aus, dass ein geeignetes Vorbild die Beduinen von den Vorzügen des sesshaften Lebens überzeugen würde, indem man Kolonisten an geeigneten Orten ansiedelte, welche die Ressourcen der Cyrenaica besser nutzen würden als die Beduinen. Dies schien zusätzlich den Vorteil zu haben, dass man gleich Land kultivieren lassen konnte, ohne auf eine Beteiligung der Beduinen warten zu müssen.

Dabei setzte man allerdings stillschweigend voraus, dass das zu kultivierende Land herrenlos sei, da nach der osmanischer Gesetzgebung hauptsächlich zugrundeliegenden hanafitischen Auffassung nicht dauerhaft genutztes Land in den Besitz des Herrschers übergehe. Nach malikitischer Auffassung ist dies aber nicht der Fall.² Vermutlich vertraten viele nordafrikanische Gelehrte einschließlich der Sanūsiyya diese Meinung, allerdings dürften die Beduinen juristischen Feinheiten weniger Aufmerksamkeit geschenkt, sondern darauf bestanden haben, das der jeweiligen tribalen Gruppe zustehende Land weiter zu nutzen.³ Konflikte waren bei solchen Ansiedlungsvorhaben also kaum zu vermeiden.

Bereits im Sommer 1873 schlug das Großwesirat dem Gouverneur von Bengasi vor, in 'Ayn Şaḥḥāt (dem antiken Kyrēnē) eine neue Stadt zu gründen und ihr zu Ehren des regierenden Sultans 'Abdül'aziz den Namen Madinat al-'Aziz zu geben.⁴ Aus Kaukasien vertriebene tscherkessische Flüchtlinge mit handwerklichen und landwirtschaftlichen Fähigkeiten sollten als Siedler angeworben werden und eine Kolonie aufbauen, die den in der Umgebung lebenden Beduinen vom Stamm der Barā'īša als zivilisatorisches Vorbild (*nūmūne-i iskān ve terbiyet*) dienen würde.

¹ Y.EE 8/27: „ve mārru l-'arż muḥācirin naqli keyfiyeti 'aşâyir-i merķūmenin iskān hakkında bir çäre-i seri'a ve sālīme olcağnı bî şekk ve gümān bulunmuşdur“.

² Le Gall, „Government“, 98-99 und ders., *Pasbas*, 200.

³ Vgl. zum engen Zusammenhang von Genealogie und Landnutzung Behnke, 138-157.

⁴ BEO.AYN.d 914, 26: Registerabschrift eines Schreibens des Großwesirats an den *mutaşarrıf* von Bengasi, 29. Ğumādā II 1290 / 24. August 1873 (abgedruckt in *Osmanlı Belgelerinde Trablusgarb*, 258-259).

Zwar könnten bis zu tausend Haushalte (*hāne*) angesiedelt werden, aber man wolle zunächst mit ein- bis zweihundert anfangen, deren Durchreise in Istanbul bereits erwartet wurde.

Mit Verpflegung für die bevorstehenden Wintermonate ausgestattet würden die Tscherkessen im Frühjahr das gemäßigte Klima (*āb ve havāsi mu'tedil*), den umgebenden Wald, die fließende Wasserläufe und die durch die Ruinen gegebenen Möglichkeiten nutzen können. In der „berühmten antiken Stadt“ (*šebr-i qadīm-i meşhūr*) befänden sich nämlich einige tausend vorzügliche, d. h. nutzbare Hohlräume (*bir kaş biñ mükemmel mağāra*), und viele Steinhäuser (*bir hayli kargır büyüt ve menāzil*). Daher böte Şahhāt eine vielversprechende Chance zur Ansiedlung weiterer künftig zu erwartender Flüchtlinge.¹ Als die avisierten zweihundert tscherkessischen Familien im folgenden Frühjahr noch nicht in Bengasi angekommen waren, erklärte das Großwesirat auf die besorgte Anfrage des Gouverneurs von Bengasi, dass die Kolonisten wegen des Winterwetters noch nicht vollständig in Istanbul eingetroffen seien, aber im Sommer ankommen sollten.²

Der Plan zur Ansiedlung tscherkessischer Kolonisten in Şahhāt wurde offenbar nicht realisiert, aber die tatsächlich nach 1878 erfolgte Ansiedlung tscherkessischer Wehrbauern in den für die Behörden leichter zu kontrollierenden syrischen Provinzen – etwa im Golan und in Transjordanien – zeigt, dass ein solcher Plan nicht völlig unrealistisch war. Die Hohe Pforte 1882 erwoگ erneut ein ähnliches Vorhaben für Tripolitanien, nämlich die Ansiedlung von muslimischen Flüchtlingen aus dem 1878 von Österreich-Ungarn besetzten Bosnien. In der Korrespondenz zwischen dem *ka'immaqām* von Sirt, 'Ömer Luṭfi, dem Gouverneur von al-Ḥums und dem tripolitanischen Generalgouverneur Aḥmed Rāsım Paşa wurde die Möglichkeit diskutiert, Bosnier an der Küste der Sirtica zwischen Tripolitanien und Bengasi anzusiedeln.³ Die Küstenregion sei nach Angaben von Scheichen der dort lebenden Mağāriba-Beduinen mit ihren verschiedenen Sorten fruchtttragender Bäume (*aşğār muṭmira*, wohl hauptsächlich Olivenbäume) zur Besiedlung geeignet.⁴ Dieses Projekt scheint ebenfalls nicht über das Planungsstadium hinausgekommen zu sein.

Anders als bei den späteren italienischen Kolonisten handelte es sich bei Siedlern, die osmanische Behörden in den libyschen Provinzen anzusiedeln planten,

¹ „...maḥall-i mezkūrūñ muhācirin iskānıyla i'mārı devletce ez ber cibet müstenbî-i fevā'id ve menāfi' olacağı bedihî bulunduğundan muṭālā'a-ı mezkûre muvāfiq-ı maşlahat ise de şimdilik tavfîn edilmemiş muhācır olmadıgından ba'demā memālik-i mahrûsa-ı şāhāneye bicret edeceklerden evvel emirde bir iki yüz hānenin livā-yı mezkûra i'zāmı tensib olunmuş...“ (ebda.).

² „...hasbe ş-şitā külliyet üzere vurūd etmemesi“ (BEO.AYN.d 916, 21: Registerabschrift eines Schreibens des Großwesirats an den *mutaşarrıf* von Bengasi, 7. Rabi' I 1291 / 4. Mai 1874 (abgedruckt in *Osmanlı Belgelerinde Trablusgarb*, 266-267).

³ Sayyid Aḥmad, „Maşrū“, 231, der aus einem unkatalogisierten (*ğayr muşannaḥ*) Dokument der Abteilung „Politik und Gesellschaft“ des Historischen Archivs in Tripolis zitiert (MWMDT, milaff aš-şu'un aš-siyāsiyya wa-l-iğtimā'iyya). Der Bezirk (*każā*) Sirt umfasste das Territorium zwischen dem tripolitanischen *każā* von Mişrāta und der Provinz Bengasi.

⁴ Sayyid Aḥmad, „Maşrū“, 232.

in der Regel um muslimische Flüchtlinge aus verlorenen Territorien. Diesen auf die prekäre außenpolitische Situation zurückzuführenden Umstand ignorierten die später in die Region entsandten italienischen Erkundungsmissionen, sondern stellten lediglich fest, dass die Ansiedlung von Tscherkessen und Kurden gescheitert sei,¹ obgleich nicht alle osmanischen Kolonisationsprojekte gänzlich ergebnislos verliefen.

Als nach Ende des griechisch-türkischen Krieges 1897 Kreta als autonomer Staat unter osmanischer Suzeränität von Großbritannien, Frankreich, Russland und Italien garantiert und Ende 1898 proklamiert worden war, verließen tausende muslimische Kreter die Insel. Zwischen Januar und Juni 1899 kamen etwa 21.000 kretische Flüchtlinge nach İzmir, von denen die meisten sich in Stadt und Umland niederließen, was die Istanbuler Regierung prinzipiell als Chance zur Kultivierung brachliegenden Landes begrüßte.² Ende Mai schrieb jedoch der in İzmir amtierende Generalgouverneur von Aydın, Kıbrıslı Mehmed Kâmil Paşa,³ dass nur die Ansiedlung von höchstens 1000 Flüchtlingen in İzmir und 3000 weiteren in neu zu gründenden Dörfern annehmbar sei.⁴ Abgesehen von den Kosten und der Schwierigkeit ihrer sozioökonomischen Integration befürchtete er Übergriffe der muslimischen Kreter auf christliche Einwohner von İzmir, deren Eindämmung die Kräfte der ihm zur Verfügung stehenden Truppen übersteigen würde.⁵

¹ Ricci, „Centri“, 97-98. Der Geograph Gotthold Hildebrand (*Cyrenaika*, 74) erwähnt die Ansiedlung von ca. 1000 Kurden um 1888, die allerdings schon bald über Ägypten in ihre Heimatregion zurückgewandert seien. Wahrscheinlich bezieht er sich auf die Verbannung der Hemvend/Hamavand (Kasaba, *Empire*, 115). Hildebrand erwähnt mehrere recht unterschiedliche Versuche zur Errichtung militärischer Stützpunkte wie auch der Kolonisierung. Die (von Großbritannien angeblich geplante) Ansiedlung von Maltesern 1840 sei jedoch ebenso gescheitert wie die (angeblich osmanischerseits betriebene) Ansiedlung von Dobrudschadeutschen 1888 (Hildebrand, *Cyrenaika*, 67-77).

² Vgl. Şenişik, 93-94. und 96.

³ Der in Nikosia geborene Kıbrıslı Mehmed Kâmil Paşa (1832-1913) hatte bis 1860 in Diensten des ägyptischen Chediven ‘Abbās Hilmî Paşa gestanden und dann verschiedene hohe Ämter auf Zypern, in Syrien, Bulgarien und Bosnien sowie Ministerämter ausgeübt, wurde schließlich (1885-91, 1895) Großwesir und im Anschluss an seine zweite Entlassung *vâli* von Aydın (1895-1907). 1908/9 amtierte er zum dritten Mal als Großwesir, hatte aber ein gespanntes Verhältnis zum Komitee für Einheit und Fortschritt (Atilla Çetin, „Kıbrıslı Kâmil Paşa“. In: *DIA* XXV, 392-394.

⁴ A.MKT.MHM 505/1: *vâli* von Aydın an Großwesir, 20. Muḥarram 1317 / 18. Mayıs 1315 / 30. Mai 1899. Der Sekretär des *vâlis* hatte sich zwei Tage zuvor gegenüber dem Vorsitzenden der Kommission für Kretaflüchtlinge weitaus optimistischer geäußert, indem er meinte, bei ausreichender Finanzierung könnten durchaus 20.000 Flüchtlinge an verschiedenen Orten Aydıns angesiedelt werden. (Kopie des Schreibens des *Aydın vilâyet mektûbculuđı* an den *Girid mübâcirin komisyonu re’isi*, 16. Mayıs 1315 / 28. Mai 1899).

⁵ A.MKT.MHM 505/1: dechiff. Telegramm *vâli* von Aydın an Großwesir, 18. Mayıs 1315 / 30. Mai 1899: „*Girid mübâcirleri içinde yaramazları eksik deđil ise de mübâcirin-i merkumenin İzmir hristiyanları ‘aleyhinde harekât-ı tecâvüzkarâne bulunmaları me’mül olmayub ma’a bâzâ İzmir’de hilâf-ı me’mül muḥill-ı âsâyiş bir hâl vukû’u a gelecek olursa evvelce Bâb-ı ‘âliye ‘arz olunduđı vecible burada bulman kırvve-i ‘askeriye derece-i kifâyede olmadıđı beyân olunur*“. Vgl. Şenişik, 96-98.

Mit der Ansiedlung solcher Flüchtlinge aus ehemals osmanischen Gebieten und dem Russischen Reich war eine besondere Kommission befasst (*iskân-ı muhâcirin komisyon-ı ʿâlisî*), die das Großwesirat bei der Verteilung der Vertriebenen beriet. Der Sekretär des Großwesirs bat daher die Kommission um eine Stellungnahme zu der Frage, inwieweit Kreter in der Cyrenaica angesiedelt werden könnten, da Aydın und der Ägäisarchipel (Cezâyır-ı Baħır-ı Sefid) bereits zahlreiche Flüchtlinge aufgenommen hätten. Schließlich seien in der Region zwischen Bengasi und Derna große kultivierbare Olivenhaine vorhanden, welche die Ansiedlung vieler Menschen erlauben würden.¹ Diese Begründung unterstützte bereits 1882 den Vorschlag einer Ansiedlung von Bosniern bei Sirt. Das Großwesirat legte schließlich einen Schlüssel fest, nach welchem die kretischen Flüchtlinge auf mehrere Provinzen verteilt werden sollten:²

<i>vilâyet</i> Aydın: 1795	<i>vilâyet</i> Adana: 3000	<i>vilâyet</i> Konya: 3000
<i>vilâyet</i> Ankara: 4000	<i>vilâyet</i> Sûriye: 1000	<i>vilâyet</i> Beirut: 1000
<i>vilâyet</i> Aleppo: 2000	<i>livâ</i> Binğâzi: 5000	<i>livâ</i> Karaħişâr-ı Şâhib: 1000

Die relativ hohe Anzahl von in der Provinz Bengasi anzusiedelnden Flüchtlingen deutet darauf hin, dass die Zentralregierung und die Flüchtlingskommission dort ein besonders hohes Potenzial zur Aufnahme von Siedlern vermuteten, gewissermaßen ein „leeres Land“, das auf seine Kolonisation wartete. Die Bereitschaft der Flüchtlinge, es zu ihrer neuen Heimat zu machen, war allerdings gering: Kıbrıslı Mehmed Kâmil Paşas Sekretär gab in einem Schreiben an die Provinzkommission für Kretaflüchtlinge an, dass vor allem gut ausgebildete und nicht notleidende Flüchtlinge eine Umsiedlung von İzmir in entferntere Provinzen wie Konya, Adana, Bengasi oder Beirut wiederholt abgelehnt hätten.³

Zumindest im Falle Konyas begründeten die Flüchtlinge ihre Ablehnung damit, dass erstens das dortige Klima mit seinen kalten Wintern und heißen Sommern ihnen das Überleben unmöglich mache, zweitens Einwohner jener Provinz gerade nach İzmir kämen, um Arbeit zu finden, und sie drittens den Kontakt nach Kreta aufrechterhalten wollten, um zurückkehren zu können, was vom weit entfernten Konya aus erschwert würde.⁴ Umso mehr galten diese Bedenken für Bengasi. Schließlich

¹ A.MKT.MHM 505/1: *şadâret mektûbculuĝu* an den Sprecher (*birinci aʿzâsî*) der *iskân-ı muhâcirin komisyonu*, 3. Dû l-Qaʿda 1316 / 3. Mart 1315 / 15. März 1899: „Binğâzi ile Derna arasında bir çok abâliniñ iskânına kâfi derecede ve saķı[ye] hâʿiz cesim zeytûnluklar bulunduĝı...“. Eine entsprechende Anfrage richtete das Sekretariat am 19. März an den Gouverneur von Bengasi, dessen Antwort aber nicht in der Akte erhalten ist.

² A.MKT.MHM 505/1: *şadâret mektûbculuĝı* an Innen- und Finanzministerium sowie die Flüchtlingsansiedlungskommission, 22. Mayıs 1315 / 23. Muħarram 1317 / 3. Juni 1899. Ähnliche Zahlen gibt auch Şenişik, 98 nach İ.MTZ.GR 33/1363, allerdings wird dort Tripolis (vermutlich Tripolitanien) anstelle von Bengasi genannt.

³ Kopie des Schreibens des *Aydın vilâyet mektûbculuĝı* an *Girid muhâcirin komisyonu reʿisi*, 16. Mayıs 1315 / 28. Mai 1899.

⁴ Şenişik, 97 nach Y.MTV 188/119. An keiner Stelle ist in der Dokumentation die Rede von einer Rückgewinnung Kretas für das Osmanische Reich, denn nur der Heimkehrwunsch

weigerten sich die Kreter, İzmir zu verlassen und hielten den Beamten entgegen, sie wollten lieber gleich dort sterben als an einen Ort umgesiedelt zu werden, an dem sie sterben müssten. Schließlich akzeptierten sie aber den Kompromissvorschlag einer Ansiedelung in den geographisch und klimatisch weniger weit von Kreta entfernten Provinzen Aydın und Antalya. Doch auch nach Konya und in die anderen vorgesehenen Provinzen wurden hunderte Kreter verbracht.¹

In der Cyrenaica ließen sich etliche hundert, vielleicht einige tausend Kreter nieder.² Die Provinzregierung hatte zunächst geplant, Häuser für 250 Familien zu bauen, was daran scheiterte, dass die dafür geschickten Gelder „verschwanden“ und Unterstützungszahlungen an die Flüchtlinge nicht eintrafen. Bis zu 80 Familien hätten an unterschiedlichen Orten angesiedelt werden sollen, doch nach dem Bericht des Gouverneurs von Bengasi hielten sie sich 1903 noch in Bengasi und vor allem in Derna auf.³ In Derna hatten bereits in den 1880er Jahren einige Dutzend Kreter gelebt, die kleine Läden betrieben.⁴

Ein weiteres Hindernis bei der Ansiedelung scheint die Ablehnung der Beduinen gewesen zu sein. Daher soll die Flüchtlingskommission von Bengasi den Plan einer Ansiedlung in ʿUlmayṭa (Ptolemais) angesichts des Widerstandes des Stammes der Darsā fallengelassen und den Kretern stattdessen den Ort Marsa⁵ Sūsa westlich von Derna zugewiesen haben, wo etwa 60 Unterkünfte für 200 Familien gebaut wurden, die Gärten anlegten und schließlich das Land auf ihren Namen im Grundbuch (*tapu*) eintrugen. Die Beduinen vom Stamm der Hasā beanspruchten allerdings dasselbe Land und überfielen immer wieder die kretischen Siedler, bis diese das Land bis auf ein Dutzend Familien verlassen hatten.⁶ Diese Kreter blieben dort mindestens bis 1909⁶ und baten das Innenministerium in einer Petition darum, nicht mehr dem Bezirk al-Marğ, sondern Derna zugeschlagen zu werden, weil von dort schneller Hilfe gegen die sie weiter belästigenden Beduinen zu erhalten sei.⁷ Die weiter unten erläuterte Expedition der *Jewish Territorialist Organi-*

zählte für diese Flüchtlinge, während die Frage der politischen Zugehörigkeit oder der Religion offenbar nicht berührt wurden.

¹ Şenişik, 100-101. Ob dies freiwillig geschah, ist nicht zu erkennen.

² Nach Şenişik, 101 waren es in der Provinz Bengasi 790 Haushalte, oder 3041 Personen. Weitere 1257 verzeichnet sie für „Tripoli“, wobei unklar ist, ob es sich um das libanesische oder das libysche handelt.

³ DH.MKT 673/33: Innenministerium an Großwesir, 3.-10. Mayıs 1318 1319 / 16.-23. Mai 1903.

⁴ Es handelt sich um rund 60 muslimische „Candioti“ (Haimann, 106).

⁵ Ricci, „Centri“, 98.

⁶ In Bengasi lebten noch gegen Ende des 20. Jahrhunderts einige Griechisch sprechende Einwohner (mündliche Information einer aus Bengasi stammenden Gewährsperson), was aufgrund der geographischen Nähe Griechenlands und den seit dem 7. Jahrhundert vor Christus bestehenden Verbindungen aber nicht unbedingt mit den osmanischen Kolonisierungsplänen in Zusammenhang stehen muss.

⁷ DH.MKT 2814/1: Innenministerium an *mutaşarrıf* von Bengasi, 29. Nisân bis 2. Mayıs 1325 / 12.-15. Mai 1909, bzgl. einer vom Vorsteher (*subaşı*) der Kreter Selim und anderen gestempelten sowie von der Flüchtlingsbehörde unterstützten Petition (‘*arzuhâl*’).

zation traf 1908 im Küstenort Marsa' Sūsa 55 Familien („mainly Cretan refugees“) an, die Baumwolle, Zwiebeln, Gerste, Mais und Bohnen anbauten.¹ Nach Angaben des Kolonialethnologen Enrico De Agostini lebten um 1920 etwa 700 muslimische Kreter in der Cyrenaica, 300 davon in Marsa' Sūsa und der Rest verteilt in Kyrene, Derna, Tobruk und Bengasi.²

Offenbar verbreiteten die Berichte westlicher Reisender des 19. Jahrhunderts die Ansicht, dass die Cyrenaica nur auf die Kolonisierung und Kultivierung warte, indem sie die üppige Vegetation und die Landschaft überschwänglich mit Savoyen und der Schweiz verglichen.³ Mindestens sieben ausländische Kolonisierungspläne wurden vor 1911 entworfen, doch jedes kommerzielle Engagement in dieser Richtung scheiterte.⁴

Davon ließ sich die *Jewish Territorialist Organization* (ITO) nicht entmutigen. Diese Organisation entstand auf dem 7. Zionistenkongress 1905, der den britischen Vorschlag einer jüdischen Kolonisierung der Region Uasin Gishu in Britisch-Ostafrika ablehnte („Uganda Scheme“). Ein Teil der Befürworter des Plans spaltete sich daraufhin ab und konstituierte sich unter Führung des Schriftstellers Israel Zangwill und des Journalisten Lucien Wolff als eigenständige Organisation mit dem Ziel, möglichst rasch ein Territorium zur Begründung eines jüdischen Gemeinwesens zu sichern, das nicht unbedingt in Palästina liegen musste.⁵ Die ITO entsandte 1908 eine Erkundungsmission unter Leitung des Glasgower Geologieprofessors John Walter Gregory, um festzustellen, ob das Land für die Gründung eines größeren jüdischen Gemeinwesens geeignet wäre.⁶ Diese Expedition genoss die Unterstützung des Generalgouverneurs von Tripolitanien, Receb Paşa, der sich nach Gregorys Meinung von einer jüdischen Kolonie einen Beitrag zur Landesentwicklung und eine gewisse Abschreckung italienischer Kolonisierungsabsichten erhoffte.⁷

Offenbar nahm die ITO 1909 auch Kontakt zur jüdischen Gemeinde von Tripolis auf, um deren Unterstützung zu erhalten. In einem im Tripoliner Nationalarchiv erhaltenen anonymen Schreiben werden Aspekte des Siedlungsprojektes in der Cyrenaica erörtert:⁸ Die zionistischen Einwanderer sollten im Osmanischen Reich als

¹ Gregory, „Cyrenaica“, 326.

² De Agostini, 22. Er listet um 1920 für verschiedene Orte in der Cyrenaica einige Dutzend bis wenige hundert *cretesi* unter den Einwohnern auf (De Agostini, *Popolazioni*, 415, 426, 433, 438, 439, 440, 442).

³ Gregory, „Cyrenaica“, 322-323.

⁴ Gregory, „Cyrenaica“, 324.

⁵ Oskar K. Rabinowicz, „Territorialism“. *EJ* XIX, 648-650. Die Konstituierung der ITO ist dokumentiert in: *Protokol' pervoj konferencii evrejskoj territorialističeskoj organizacii, sostojavšejsja v gorode Bazel'e v poměščenii „Safran“ 30-1 Avgusta 1905 g. S predislovijem I. Canggillja*. Genf 1905.

⁶ John W. Gregory (Hg.), *Report on the work of the commission sent out by the Jewish Territorial Organization under the auspices of the Governor-General of Tripoli to examine the territory proposed for the purpose of a Jewish settlement in Cyrenaica*. London 1909. Vgl. dazu und zu weiterverfolgten Siedlungsplänen in Ostafrika Minerbi, „Tentativi“, 945-949.

⁷ Gregory, „Cyrenaica“, 324 und Slouschz, *Travels*, 88.

⁸ Dağğani/Adham, Nr. 134.

Flüchtlinge aufgenommen, dann als osmanische Untertanen naturalisiert werden und über ihren öffentlichen Gebäuden die osmanische Flagge hissen. Jedoch lag zu diesem Zeitpunkt keine amtliche Zusage der osmanischen Regierung vor, so dass die vorbereitenden Reisen vorerst als Tourismus (*ğawla siyāḥiyya*) ausgegeben und eine Bank zum Erwerb von Land gegründet werden sollte. Sobald die Kundschaftermission dem Vorsitzenden Israel Zangwill berichtet hätte, würde dieser ggf. Verhandlungen mit der Hohen Pforte aufnehmen. Der Adressat des Schreibens (vielleicht ein führendes Mitglied der jüdischen Gemeinde von Tripolis) wird gebeten, sich beim Generalgouverneur Receb Paşa für den Plan einzusetzen, welcher ihn in ja der Tat unterstützte. Sollte die osmanische Regierung die Erlaubnis nicht erteilen, würde die ITO sich umgehend an die Regierungen Australiens oder Kanadas wenden.

Der Kundschaftermission in die Cyrenaica gehörten außer Gregory ein Ingenieur, ein Agrarwissenschaftler, ein Mediziner sowie der Semitist und Literat Nahum Slusch (Sluschz) als Vertreter der ITO an.¹ Slusch hatte sich auf ausgedehnten Reisen in Nordafrika bemüht, den Spuren jüdischen Lebens seit der Antike zu folgen und beschreibt in seinem Buch *Travels in North Africa* die antike Cyrenaica als eines seiner wichtigsten Zentren. Im Unterschied zu allen übrigen untersuchten Autoren macht er für die Desertifikation des Landes die grausame Niederschlagung des jüdischen Aufstandes von 115-118 n. Chr. durch den römischen General Marcus Turbo verantwortlich.²

Der Abschlussbericht der ITO-Expedition kommt zu dem Schluss, dass das Land nicht für eine Kolonisierung durch jüdische Auswanderer aus Osteuropa geeignet sei, und zwar in erster Linie wegen der unzureichenden Wasserversorgung, aber auch weil die einheimische Beduinenbevölkerung größer sei als vermutet und gegen den Plan zweifellos Widerstand leisten würde. Wenn beispielsweise Italien aber willens sei, die notwendigen Investitionen in der ansehnlichen Höhe von schätzungsweise 100 Millionen Pfund Sterling in die Sicherung der Wasserversorgung, in Aufforstung und Verkehrsinfrastruktur zu tätigen, könnte dieses Problem gelöst werden, zumal die geographische Nähe zu Italien vorteilhaft wäre.³ Slusch teilte Gregorys negative Einschätzung: „The plan to colonize Cyrenaica seems to have no future“.⁴

Gregory erkannte an, dass die osmanische Herrschaft nicht für die geringe Nutzung und Kultivation des Landes verantwortlich war, sondern seit 1835 sogar einige

¹ Über Nahum Slusch/Sluschz (1871-1966) s. „Sluschz, Nahum“. *EJ* XVIII, 681, über sein Verhältnis zu den libyschen Juden Wright, 98-120.

² „[T]he Romans turned the whole country into a desert“ (Sluschz, *Travels*, 73-74). Diese Rebellion gilt als Teil des großen Diasporaaufstandes von 115-117, der auch Ägypten, Mesopotamien und Zypern erfasste (dazu zuletzt William Horbury, *Jewish War Under Trajan and Hadrian*. Cambridge 2014).

³ Gregory, „Cyrenaica“, 338. Der Artikel erschien 1916, als Italien bereits Kolonialmacht war. Der Betrag würde gemessen an der Kaufkraft ca. 13,5 Milliarden Schweizer Franken heutigen Wertes entsprechen (www.measuringworth.com, Zugriff 12.5.2015).

⁴ Sluschz, *Travels*, 94.

Verbesserungen in Form von Straßenbau, Telegraphenleitungen und Garnisonen zustande gebracht hätte.¹ Der „Niedergang“ der Cyrenaica seit der Antike in kommerzieller und agrarischer Hinsicht sei durch großräumige wirtschaftliche Ursachen zu erklären. Ein „improvement“ sei durchaus möglich, doch die überzogene Erwartung einiger italienischer Politiker nicht gerechtfertigt („too sanguine“).²

IV.2.2.3. Verbesserung der Bildung

Alle untersuchten landeskundlichen Schriften und Memoranden der osmanischen Zeit gehen davon aus, dass die landwirtschaftliche und allgemein zivilisatorische Rückständigkeit Tripolitaniens und der Cyrenaica menschengemacht, die Einwohner aber nicht von Natur aus minderbegabt seien. Erste Aufgabe des fortschrittlichen Staates war es daher, ihnen ebenso wie allen anderen osmanischen Untertanen Zugang zu Bildung zu gewähren. Dagegen waren italienische kolonialistische Autoren nicht von dem Entwicklungspotenzial der Einwohner, wohl aber des Landes überzeugt. Unter faschistischer Herrschaft wurden Einheimische folglich exkludiert und erhielten kaum Zugang zu höherer Bildung. Die osmanischen Memoranden explizieren die Art der Bildung nicht in jedem Fall, doch sollte sie neben dem Erwerb von Grundfertigkeiten und fortschrittsorientierten Werten auch zur Erziehung treuer Untertanen dienen³ und eine eigenständige osmanische Alternative insbesondere zu Missionsschulen bieten.⁴

Nicht alle Memorandenautoren scheinen tatsächlich die Volksbildung priorisiert zu haben, denn die meisten Memoranden sehen keine großangelegten Investitionen in den Bildungssektor vor. So beschränkt sich Nazîf Paşa darauf, die Entsendung eines türkischsprachigen Lehrers zur Anleitung von weiteren und die Gründung von Primarschulen (*ibtidâî*) in Tripolis zu empfehlen, da kein Bedarf nach weiterführenden Schulen bestehe.⁵ Nach 1908 durfte jedoch die Forderung nach Verbesserungen im Bildungswesen – nun mit nationalem Zungenschlag – in keiner Stellungnahme fehlen.

Abseits der Küstenstädte, wo im späten 19. Jahrhundert auch vermehrt ausländische und religiöse Privatschulen eröffnet wurden, überließ die Obrigkeit das Erziehungswesen schon aus Kostengründen vielfach der Privatinitiative. Der Generalgouverneur von Tripolitaniens, Mehmed Hâlet Paşa, lobte daher 1870 die Sanûsîs dafür, dass sie „die von der Religion abgesonderten, tierhaften Beduinen

¹ Gregory, „Cyrenaica“, 337.

² Gregory, „Cyrenaica“. Vgl. übereinstimmend Mathuisieulx, 168.

³ Zur Erreichung dieses Ziels war schulische Bildung notwendig, aber sicher nicht hinreichend, da Absolventen von Staatsschulen sich selbstverständlich gegen diesen Staat wenden konnten (Somel, *Modernization*, 275).

⁴ Vgl. Fortna, *Classroom*, 87-129.

⁵ „...mekâtib-i î'âdîye ve 'âliyye şimdilik lüzûm olmayub“ (Y.EE 9/5: Nazîf Paşas Memorandum vom 1. Hâzîrân 1297 / 13. Juni 1881).

der Wüste erziehen“ und sie „zu einem gewissen Grade in die humane Kultur des Islams eingeführt haben“.¹ Damit gelinge den Sanūsi-Brüdern „die Verwandlung der Wüstenbeduinen, die wie Tiere sind, in Menschen, die das Edle in der Religion und in der Welt erkennen“, denn „sie lehren sie die Grundlagen der Religion und den Gehorsam gegen die zur Herrschaft Befugten und erweisen damit der Humanität und dem Islam einen Dienst.“² Dagegen verzichtete der Verwaltungsrat von Bengasi trotz zivilisatorischer Defizite darauf, die Beduinen mit Tieren zu vergleichen. Der Rat lobte 1880 in seinen Antworten an ‘Ali Kemāli Paşa ebenfalls die *zāwiyyas* der Sanūsiyya als wertvolle Ergänzung im Bildungswesen, da sie die Beduinen in Koran und islamischem Recht unterwiesen und sie damit am islamischen Wissen wie auch am Fortschritt teilhaben ließen.³

Die religiöse und bildungsfördernde Mission der Sanūsiyya stand auch 1886 für den Generalgouverneur von Bengasi, Mūsā Kāzım Paşa, im Vordergrund, der in einem Schreiben an den Innenminister die hochgeschätzten Leistungen (*hidemāt-ı mebrūre*) von Muḥammad al-Mahdī as-Sanūsi für „die öffentliche Erziehung (*terbiye-i ‘umūmiye*) und allgemein die Förderung islamischer Gesittung (*ādāb-ı islāmīye*) durch die Gründung von Konventen und Schulen im Innern des Generalgouvernements“ hervorhebt.⁴ ‘Ali/Nūri stellen die von den Sanūsis „erzogenen“ Zuwayya von Kufra anderen, „wilden Stämmen“ (*kaḇā’il-i vaḥṣīye*) gegenüber, gegen die sie die Oasen verteidigen sollen.⁵ Im Erziehungswesen unterstützten osmanische Bürokraten die Aktivitäten der Sanūsis, da einerseits die Mittel zur Einrichtung staatlicher Schulen

¹ „...*wa-yu’addibūna ‘urbān al-bādiya l-babā’im al-muḡarradin min ad-din*“, „*wa-qad adḥalūbum ilā ḥaddin mā fi ḥaḍirat al-islām al-baṣariyya*“ (Schreiben des *vālīs* von Tripolitaniern an das Innenministerium vom 8. Rabī‘ II 1287 / 8. Juli 1870, Nr. 19 der Sammlung Adham, publiziert in Daḡḡāni, *Ḥaraka*, 315). Zu Mehmed Ḥālet Paşa (st. 1296/1879) s. *SO* II, 103 (ed. 564).

² „...*taḥwil ‘urbān al-bādiya allaḍina hum ka-l-babā’im ilā nās wa-banī ādamiyyin ‘arafū šaraf ad-din wa-d-dunyā*“, „*wa-hum yu’allimūhum uṣūl al-maḍḥab wa-š-šari’a wa-l-iḥā’a li-‘ilī l-amr wa-bi-ḥaḍā ḥadamū l-insāniyya wa-l-islām*“ (ebda.). Die Verwendung von Humanität (*insāniyya/insāniyet*) gehört in diesem Fall zur bürokratischen Binnenkommunikation, während Reinkowski (*Dinge*, 253) den Begriff vorwiegend der außenpolitischen Kommunikation zuordnet.

³ „*Muṣāḥidin bi-‘ayn al-yaqīn wa-fi ziyādat at-taraqqi kull ḥin*“ (ŞD 2325/32: Ergebnisprotokoll des Verwaltungsrates von Bengasi vom 17. Şafar 1297 / 30. Januar 1880). In Bezug auf die sanitische Unterweisung ist nicht vom Unterricht in Lesen und Schreiben die Rede, doch waren solche Kenntnisse im Beduinenalltag ohnehin von geringem Nutzen. Für die Aneignung von Koranrezitation und Grundbegriffen der Religion sind dagegen ausgebaute Lesekenntnisse nur bedingt erforderlich (und Schreibkenntnisse umso weniger). Abgesehen von höheren Studien etwa im Bereich des Rechts sollte daher der Beitrag zu Alphabetisierung nicht überbewertet werden.

⁴ „*Ma’lūm-ı ‘ālī-i nezāretpenāḥileri üzere sülāle-i ṭāhire-i ḥazret-i* [Papierschaten: *senūsiyeden?*] *dāḥil-i vilāyetde te’sis-i zevāyā ve mekātib ile terbiye-i ‘umūmiyye ve ‘alā l-‘umūm ‘urbānū muḥāfaza-ı ādāb-ı islāmīyesine hidemāt-ı mebrūresi derkār...*“ (ŞD 2326/26: *vālī* von Bengasi an Innenminister, 28. Nisān 1302 / 6. Şa’bān 1303 / 10. Mai 1886). Im gleichen Schreiben bezeichnet Mūsā Kāzım Paşa die Behauptungen „übelgesonnener Ausländer“ (*bedl’āḥān-ı ecānūb*) über schädlichen Einfluss des Sanūsi-Scheichs und Prophetennachfahren als Verleumdungen (*isnādāt ve azviyāt*). Vielmehr befeilige sich Muḥammad al-Mahdi der Bittgebete für den Kalifen (*da’āvāt-ı ḥayriye-i ḥazret-i ḥilāfetpenābi ile mütevaḡḡil ve müştāḡil*).

⁵ ‘Ali/Nūri, 129.

vor allem in der Cyrenaica sehr begrenzt waren, zumal die Beduinen deren Notwendigkeit nicht zu erkennen vermochten,¹ und die Sanüsis andererseits islamische Bildung verbreiteten, wo sonst auswärtige Mächte Schulen unterhielten, denen die Behörden bei aller Bildungsbeflissenheit misstrauten.

Die ausbleibende Entfaltung des landwirtschaftlichen Potenzials vor allem in Barqa führen mehrere Autoren auf unzureichendes agronomisches Wissen der Einheimischen zurück. Zur Erhöhung der Produktivität schlug Kāmil Paşa 1892 die Gründung einer Landwirtschafts- und einer Gewerbeschule (mit Mädchenabteilung) vor, für die Fachleute und Gerät aus anderen Provinzen nutzbringend eingesetzt werden sollten.² Jede Kommune sollte einen Arzt und einen Ingenieur einstellen, um die öffentliche Gesundheit und den Ausbau der Infrastruktur zu gewährleisten. Zu diesem Zwecke sollte eine ausreichende Anzahl von einheimischen Kindern auf die Medizinal- und Ingenieursschulen in der Hauptstadt geschickt werden.³

Die tatsächlich 1898 in Tripolis gegründete Gewerbeschule *Madrasat al-funūn wa-ṣ-šanāʿi* (*Madrasat aṣ-šanāʿi*)⁴ folgte dem Vorbild bestehender Schulen in südosteuropäischen und vorderasiatischen Provinzen (Istanbul 1868, Izmir 1868, Bagdad 1869⁵, Saloniki 1874, Edirne 1882, Kosovo, Kastamonu, Adana, Diyarbakır).⁶ Eine solche Einrichtung hatte die Versammlung des Generalgouvernements (*medlis-i ʿumūmi-i vilāyet*) bereits 1871 empfohlen, kurz nach Gründung entsprechender „Besserungsanstalten“ für Straßenkinder in der Donauprovinz und in Istanbul,⁷ doch blieb es mangels Finanzierung beim Vorschlag.⁸ Ein 1874 von der Stadtverwaltung von Tripolis an den Verwaltungsrat von Tripolitanien gerichteter Antrag mit demselben Ziel war immerhin von beträchtlichen privaten Spenden unterstützt worden, die aber nicht ausreichten,⁹ so dass die Schulgründung erst 1898 zustande kam.

Da finanzielle Unterstützung von Reichsebene allenfalls in geringem Umfang zu erwarten war, erforderten solche Aufbauprojekte entweder Umschichtungen im

¹ So 1910 der Bericht des Gouverneurs von Bengasi, Murād Fuʿād Paşa (DH.MUI 73-2/25: *mutaṣarrif* von Bengasi an Innenministerium, 13. Mayıs 1326 / 17. Ğumādā I 1328 / 26. Mai 1910).

² Y.EE 9/5: Kāmil Paşas Memorandum von 1892.

³ Y.EE 9/5: Kāmil Paşas Memorandum von 1892.

⁴ Diese Schule besteht unter dem Namen *Madrasat al-funūn wa-ṣ-šanāʿi al-islāmiyya* fort. Zur Gründung siehe Abū Hāmid u. Abū Ŗwayrib, „Madrasat al-funūn“, 66-75.

⁵ Herzog, *Herrschaft*, 545-548.

⁶ *Mazbaṭa* vom 12. Raġab 1288 / 14. Eylöl 1287 / 27. September 1871 (MWMDT, milaff at-taʿlim, Nr. 133, abgedruckt in Ğuḥaydar, *Madrasat*, 140-141).

⁷ Die Handwerksschule (*mekteb-i ṣanāʿi*) im zentralen Stadtviertel Sultanahmet war Herzog (*Herrschaft*, 546) zufolge eine Weiterentwicklung der von Midḥat Paşa in Ruse und Sofia eingerichteten Besserungsanstalten (Sg. *islāḥhāne*).

⁸ Abū Hāmid / Abū Ŗwayrib, „Madrasat“, 57-63. Der Finanzbedarf wurde noch dadurch erhöht, dass auch für eine Unterbringung der Schüler zu sorgen war (Somel, *Modernization*, 122).

⁹ *Mazbaṭa* vom 5. Şafar 1291 / 24. März 1874 (MWMDT, milaff at-taʿlim, Nr. 98, abgedruckt in Ğuḥaydar, *Madrasat*, 142-147).

Haushalt oder zusätzliche Abgaben der einen oder anderen Art. Eine solche Maßnahme bestand darin, eine Sonderabgabe auf die Gewinnung von Palmwein (*laqbî*) zu erheben, um die Gewerbeschule in Tripolis zu finanzieren. Auf Beschluss des Verwaltungsrates des Generalgouvernements sollte diese zweckgebundene Abgabe 10 Ğurûş zusätzlich zur regulären Steuer von 120 Ğurûş betragen und direkt von den Finanzbeamten an die Kasse der Schule (*sundûq al-madrasa*) übergeben werden.¹ Da dies zur Finanzierung der Schule offenbar noch immer nicht ausreichte, wurden ähnliche Sonderabgaben auf den Halfaexport, auf Schlachtungen und weitere Beiträge der Kommunal- und Provinzverwaltungen im ganzen Generalgouvernement erhoben.²

Kâmil Paşa beklagt in seinem Memorandum von 1892 die gravierenden Mängel im Bildungsbereich (*vilâyet-i celilede ma'ârif pek noksân*), welche sich schon darin zeigten, dass die osmanisch-türkische Amtssprache nur von wenigen Einwohnern beherrscht würde. Deshalb schlägt er vor, spezielle Kurse einzurichten, um Primarschullehrer mit Türkischkenntnissen auszubilden, damit sie neben der Koranzitation auch das Lesen des Osmanisch-Türkischen in der Grundschule unterrichten könnten. Die mangelnden Türkischkenntnisse der Einwohner hätten in Verbindung mit der ohnehin geringen Bildung zur Folge, dass diese die Gesetze nicht kennen und sich selbst in Rechtsdingen nicht angemessen vertreten könnten, zumal es in Tripolis nicht mehr als zwei regelrechte Anwälte gebe. Da sie dies noch nicht einmal auf Arabisch vermöchten, seien sie der Willkür von Beamten und Richtern ausgeliefert und würden beispielsweise monatelang unrechtmäßig inhaftiert. Überhaupt sei das Rechtswesen in einem chaotischem Zustand der Willkür, entspreche weder traditionellen noch reformierten Formen, und eine Justizaufsicht finde praktisch nicht statt.

Um diese Missstände zu beseitigen, schlägt Kâmil Paşa vor, neben Inspektionsbeamten zusätzlich Richter und Justizbeamte zu ernennen, die Arabisch und Türkisch beherrschten (etwa aus den syrischen oder irakischen Provinzen) und nebenberuflich die einheimischen Kollegen unterweisen könnten. Ebenso müssten die Verwaltungsbeamten beide Sprachen und die lokalen Verhältnisse kennen und hinsichtlich Ausbildung und Eignung strenger überprüft werden, gleich ob sie lokal rekrutiert oder von Istanbul entsandt werden. Sie sollten durch Inspektionen des Generalgouvernements und streng überprüfte halbjährliche Kommissionsberichte überwacht werden.³ Die Anwerbung entsprechend qualifizierten Personals gelang bis 1911 nur in bescheidenem Umfang, aber Sonderinspektionen scheinen, jedenfalls sofern Veranlassung dazu bestand, durchaus vorgenommen worden zu sein.⁴ Aus Sicht der Beamten war wünschenswert, dass möglichst alle Untertanen

¹ Beschluss des Verwaltungsrates des Generalgouvernements vom 11. Temmüz 1317 / 8. Rabi' II 1319 / 25. Juli 1901 (Dağğāni/Adham Nr. 100, S. 165-166).

² Abū Ḥāmid / Abū Šuwayrib, „Madrasat“, 81-85.

³ Y.EE 9/5: Kâmil Paşas Memorandum von 1892.

⁴ Kapitel VI.2.2.

die osmanisch-türkische Amtssprache (*lisān-ı resmî*) erlernten, während von einer Förderung des Arabischen in den Memoranden nicht die Rede ist. Dieses Thema wurde seit Wiedereinsetzung der Verfassung 1908/09 zum Politikum, spielte aber im Vergleich etwa zu den syrischen Provinzen eine untergeordnete Rolle, nicht zuletzt da es bereits 1911 faktisch gegenstandslos wurde.

IV.2.3. Fortschritt und Gleichstellung

IV.2.3.1. Geteiltes Fortschrittsdenken

Osmanische Beamte und Untertanen mögen einander bisweilen fremd erschienen sein. Die in osmanischen Quellen oft überdeckten Unterschiede zwischen Repräsentanten der Staatsgewalt und Privatpersonen mag ein Beobachter von dritter Seite wahrgenommen haben, allerdings bringt der Außenstehende seine eigenen Ansichten über Homogenität und Heterogenität der ihm begegnenden Menschen bereits mit. Und je ähnlicher dem Besucher ein einheimisches Gegenüber ihm selbst erscheint, desto mehr Gleichwertigkeit gesteht er ihm dabei zu. Dies illustriert die Beschreibung der Cyrenaica aus der Feder des Publizisten Socrate Checchi, der den Besuch einer Erkundungskommission 1910 dokumentiert.

Kurz nach ihrer Ankunft beobachteten Checchi und seine Mitreisenden vom Balkon der Stadtverwaltung von Bengasi aus die von *şūfis* der *ʿĪsāwiyya*-Bruderschaft¹ dominierte Feier anlässlich des Prophetengeburtstages (*marwīd an-nabī*). Sie waren schockiert von einer „Orgie“ mit wilden Tänzen, Verrenkungen, Blut und Schweiß und nehmen sich vor, keinem solchen Spektakel mehr beizuwohnen, denn „der religiöse Fanatismus ist unglaublich“,² was die Erwartungen vom Fanatismus der Araber und Muslime offensichtlich bestätigte. Den Gesamteindruck mangelnder Zivilisiertheit ergänzt Checchi unter anderem durch die Beschreibung eines „kleinen Dorfes von Schwarzen namens Uadai“ vor den Toren von Bengasi,³ vermutlich einer Siedlung armer ehemaliger Sklaven aus dem Sultanat von Wadai. Er behauptet nicht, dass diese Art von Siedlungen typisch für das ganze Land sei,⁴ aber fügt eine Photographie bei, die armselige Rundhütten zeigt und beim Leser einen dominanten visuellen Eindruck hinterlässt.

¹ Über diese aus Marokko stammende Bruderschaft s. J. L. Michon, „*ʿĪsāwā*“. *EL2* (Zugriff via Zentralbibliothek Zürich, 11.8.2014).

² „*Il fanatismo religioso è incredibile*“ (Checchi, *Cirenaica*, 39-40). Vgl. die deutlich wohlwollendere Beschreibung eines ekstatischen *zikrs* derselben *Şūfi*-Bruderschaft wenige Jahre zuvor bei Schönfeld, 67-71.

³ „...*il piccolo villaggio negro chiamato Uadai*“ (Checchi, *Cirenaica*, 50-53).

⁴ Obwohl von solchen Armenvierteln im Umfeld der Städte heute keine Spur mehr zu existieren scheint, erwähnt beispielsweise Schönfeld bei einer Ausfahrt aus Tripolis in die umgebende Oase außerhalb der Stadt en passant „die kegelförmigen, aus trockenen Palmenzweigen geflochtenen Hütten der unter den Palmen zerstreuten Negerdörfer“ (Schönfeld, 19-20).

Im Gegensatz dazu akzeptiert Checchi einen osmanischen Beamten mit Insignien des „Europäischen“ als ebenbürtig. Der *ḳāʾimmaḳām* von al-Marğ entsprach durch seine äußere Erscheinung – mit tadelloser Kleidung und goldgefasster Brille – Checchis Vorstellung von einem kultivierten Istanbuler und erwies sich als vollendeter Gastgeber, indem er den Mitgliedern der italienischen Kundschaftenmission Kaffee und Zigaretten anbot.¹ Vor allem aber interessierten sich beide Seiten für dieselben Gesprächsthemen und waren sich oft in ihrer Bewertung einig: Die Besucher bewunderten die Fruchtbarkeit des Landes und die Schönheit der antiken Ruinen (*la fertilità del tratto percorso, e la bellezza di tante cose antiche abbandonate*), beklagten aber die mangelhafte Qualität der Wege, worin ihnen der *ḳāʾimmaḳām* ganz und gar zustimmte.² Er versicherte, dass die Regierung sich der verkehrstechnischen Erschließung der Cyrenaica angenommen habe, aber dieses Problem nicht im Handumdrehen zu lösen sei. Derzeit verhandele sie mit deutschen Firmen über den Erwerb von Automobilen zur Einrichtung einer regelmäßigen Verbindung zwischen Bengasi und al-Marğ.³

Diesen Schritt konnte der mitgereiste italienische Konsul Bernabei nur unterstützen, denn: „Die moderne Zivilisation und der Fortschritt, die sich überall verbreiten, drängen auch in die Cyrenaica. Sie liegt Europa zu nah, als dass sich ihr Einfluss und der Wunsch nach Verbesserungen nicht langfristig auch hier bemerkbar machte.“⁴ Der *ḳāʾimmaḳām* war ganz seiner Meinung, was die Notwendigkeit von geeigneten Transportmitteln anging, um „Kontakt zur Zivilisation“ herzustellen. Dafür seien mittels moderner Wissenschaft erfundene Transportmittel geeignet, während europäischer Einfluss schwerlich auf Kamelrücken in die Cyrenaica zu transportieren sei.⁵ Die neue Türkei (d. h. unter Führung des Komitees für Einheit und Fortschritt) könne mit Unterstützung befreundeter europäischer Nationen dasselbe ökonomische und zivilisatorische Niveau erreichen wie die euro-

¹ „Il Kaimakan è un bell'uomo, vero tipo di Costantinopoli: porta lenti cerchiato d'oro, dietro le quali mostra una quasi immobilità di pupilla. È vestito con eleganza irreprensibile. Dopo i primi convenevoli, ci offre sigarette e caffè, domandoci subito con premura del nostro viaggio da Bengasi à Merg“ (Checchi, *Cirenaica*, 134).

² „...trova esatte le nostre osservazioni“ (Checchi, *Cirenaica*, 134).

³ „Il governo costituzionale di Costantinopoli studia per risolvere la questione della viabilità in Cirenaica. Ci vorrà un pò di tempo. Non sono problemi chi si risolvono su due piedi. So per certo che già, con case tedesche, sono in corso trattative per l'acquisto di automobili destinate al trasporto dei passeggeri tra Merg e Bengasi“ (ebda.). Dieselbe Ansicht vertrat zu diesem Zeitpunkt der Gouverneur von Bengasi (s. Kapitel IV.1.4.).

⁴ „Certamente – aggiunge il Console – la moderna civiltà e il progresso, che si diffondono dappertutto, reclamano il loro ingresso anche nella Cirenaica. Troppo vicina è dessa all'Europa perchè non ne risenta, a lungo andare, l'influenza, e non le venga il desiderio di migliorare“ (Checchi, *Cirenaica*, 134). Die Zivilisation (*civiltà*) geht zwar für Bernabei selbstverständlich von Europa aus, erscheint hier aber im Unterschied zu Chignolas These nicht als Wesensmerkmal, sondern als etwas Universelles (vgl. Chignola, „Civis“).

⁵ Checchi, *Cirenaica*, 135: „Non è certo sui cammelli che l'influenza europea penetrerà in Cirenaica.“ Die Worte stammen natürlich vom Verfasser Socrate Checchi, so dass nicht festzustellen ist, ob der *ḳāʾimmaḳām* tatsächlich von europäischem Einfluss sprach.

päischen Staaten, und zwar nicht nur in ihren europäischen Territorien, sondern in allen Teilen des Reiches.¹

Offensichtlich standen beide Seiten einander weltanschaulich recht nah. Der *ḳā'immaḳām* wie auch der Konsul sahen es jedenfalls als Aufgabe der für die Cyrenaica verantwortlichen Regierung an, diese zu zivilisieren. Checchi verschweigt den Namen des *ḳā'immaḳāms*; es könnte sich um Mehmed Kemāleddin handeln,² einen Istanbuler Beamten, der unter anderem in Tripolitanien und im Jemen amtiert hatte und 1910 aus dem jordanischen Maʿān nach al-Marğ versetzt wurde.

IV.2.3.2. Gleichberechtigte Untertanen

Im Gegensatz zur vielfach beklagten mangelnden Bildung und Zivilisiertheit der Tripolitanier steht eine überwiegend positive Stereotypisierung bei Rodoslı Receb. Er schenkt um 1910 dem „Volkscharakter“ der Einwohner große Aufmerksamkeit und leugnet dabei nicht, dass sie ihm gemessen am Idealbild der Zivilisation rückständig erschienen. Als Teil der Nation (*millet*) müssten die Tripolitanier jedoch angemessen gefördert werden, denn die Stärke einer Nation beruhe auf all ihren einzelnen Mitgliedern.³ Auch wenn das Land noch vieler Fortschritte (*terakḳiyā*) entbehre, „sind die Tripolitanier doch – entgegen verbreiteten Lügengeschichten⁴ – arbeitsam und scheuen keine Widrigkeiten. Aber da ihnen leider die hilfreichen Neuerungen der Zivilisation versagt sind, können sie das Elend der Armen nicht beseitigen.“⁵ Sie seien loyal, tapfer und aufrecht, denn sie hätten selbst der Regierung ʿAbdülhamīds II. die Treue gehalten, ohne sich korrumpieren zu lassen, selbst als diese Regierung den Banco di Roma gewähren ließ.⁶

Receb ist mit osmanischen und westlichen Beobachtern einig darin, dass die Tripolitanier sehr religiös seien (*muʿtaḳid ve mütedeyyin*). Selbst bei schwerer Arbeit hielten sie wacker am Ramadanfasten fest, seien überhaupt fleißig, zäh, geduldig,

¹ „Tutto ciò è vero – replica il Kaimakan. Ma perchè la civiltà europea trovi più facile adito in Cirenaica, bisogna, prima di ogni altra cosa, pensare ai trasporti: a rendere più facile il contatto con tale civiltà. Non è certo sui cammelli che l'influenza europea penetrerà in Cirenaica. Soltanto i mezzi di trasporto trovati dalla scienza possono compiere l'opera proficua. Ci vuole tempo. La giovane Turchia, coadiuvata da nazioni amiche, saprà porre allo stesso livello degli Stati europei, per commerci, scambi e civiltà, non solo le sue terre d'Europa, ma tutti i domini del suo Impero“ (Checchi, 135).

² Çankaya III, 553. Mehmed Kemāleddin sprach immerhin Französisch, Deutsch und Italienisch (wobei unerwähnt bleibt, in welcher Sprache das Gespräch geführt wurde), wurde allerdings nach Çankaya im April 1910 zum *ḳā'immaḳām* von al-Marğ ernannt, so dass er möglicherweise erst nach Abreise der italienischen Mission ankam.

³ Receb, 100: „Bugün bir milletin mevcudiyetini muḳāfaza eden kuvvetin eczası o milletin efrādıdır“.

⁴ Vgl. zur Faulheit (*tenbellik*) Cāmi, *Ṭarābulus*, 83; sowie Nāci/Nūri, 57.

⁵ Receb, 115: „Ṭarābulus abālisi işāʿāt-ı kâzibenin aksi olarak çalışkan ve müşkilâta müteḳammildir fakat efsūs ki medeniyetin icādât-ı tesbîlyesinden mahrûm olmaları fukarânın zararînetini mündefʿ edememektedir“.

⁶ Receb, 112-113. Vgl. ʿAli/Nūri, 28 sowie zu Bengasi Y.EE 8/5.

gastfreundlich und loyal (*pek muṭî*).¹ Zwar seien sie „bereit für Zivilisation und Kriegsdienst“ (*medeniyet ve harbe gâyet müste'idd*) und damit wertvolle Glieder der Nation, aber tendenziell militant (*hepsi silâh bedestdir*) und vor allem ungebildet (*ma'ârifsizlik*).² Daher seien sie leicht durch Zauberkunststücke zu beeindrucken, mit denen Receb herablassend die Zeremonien der örtlichen Rifâ'i-Derwische – wie das Laufen über glühende Kohlen, das Schlucken von Scherben, Nägeln und giftigem Getier oder die Meditation im Backofen – vergleicht.³

Abgesehen von der dringend zu behebenden Bildungsschwäche erscheinen die Tripolitanier jedoch keineswegs als minderbemitteltes Kolonialvolk, wie es in italienischen Texten der Zeit oft der Fall war.⁴ Osmanische Beamte hoben häufig das zivilisatorische Entwicklungspotenzial der Tripolitanier hervor,⁵ rieten allerdings paternalistisch dazu, diese treuen und frommen Untertanen aufgrund ihrer Unwissenheit (*cebâlet*) rücksichtsvoll und behutsam zu behandeln.⁶ Ein ähnliches Bild zeichnet die Landeskunde von Nâci und Nûri:

„Die als ‚wild‘ (*vahşi*) beschriebenen Einwohner des Landes sind heute in Wirklichkeit deshalb unwissend und untätig, weil es ihnen an Bildung mangelt, sie nicht gut verwaltet und zur Zivilisation erzogen werden. Dennoch fällt es denjenigen, die sie aus der Nähe kennengelernt, ein wenig unter ihnen gelebt und ihren Seelenzustand genau geprüft haben, nicht schwer zu verstehen, wie intelligent, umgänglich, fortschrittsfähig und eifrig diese Menschen sind“.⁷

Das Adjektiv *vahşi* muss nicht unbedingt für barbarische Wildheit stehen, sondern mag auch als Scheu gedeutet werden, wie sie wilde Tiere zeigen,⁸ aber Nâci/Nûri weisen diese Zuschreibung gänzlich zurück um darzulegen, dass es sich lediglich um Bildungsmangel handelt. Daraus lässt sich ableiten, dass andere osmanische Autoren *vahşet* als naturgegebene Wildheit deuteten, wie die animalische Assoziation es nahelegen mochte. Nâci/Nûri und Receb lehnen weder eine volle Inklusion der Tripolitanier ab noch verabsolutieren sie die Differenzen zur „Metropole“. Receb erklärt die Tripolitanier sogar mit einer Auflistung lobenswerter Eigenschaften zu vor-

¹ Receb, 118. Vgl. 'Ali/Nûri, 28-29 und Y.EE 9/2.

² Härte und Zähigkeit in Verbindung mit Unkultiviertheit schreiben auch andere Autoren den Tripolitanierern zu (vgl. bspw. Câmî, *Tarâbulus*, 178-179; 'Ali/Nûri, 28 (*biraz bedevi üt-tab'*); Şubhî, 18 (*cesûr ve cengâver; her nev'-i meşâkk-ı seferiyeye de cidden mütehammil*)).

³ Receb, 118-120.

⁴ Vgl. Checchi, *Cirenaica*, 1-2 und 40, oder Sindacato, *Relazione*, 114.

⁵ So beschreibt Kâmil Paşa in seinem Memorandum von 1892 die Einwohner als dem Monarchen treu ergebene Muslime, die zugleich „fähig seien, in Gedeihen und Fortschritt, Ordnung und Erhebung zu wachsen“ (*izdiyâd-ı ma'mûriyet ve terâkkî ve intizâm ve i'tilâya kabiliyetli*; Y.EE 9/2). Vgl. Reinkowski, *Dinge*, 249-53.

⁶ S. bspw. Y.EE 9/2 und DH.MUI 73/2-25. Vgl. Reinkowski, *Dinge*, 239-40. Vgl. zum „weisen“ Vorgehen Kapitel IV.1.3. und V.2.2.

⁷ „*Vahşi diye tevşif edilen abâlî-i vilâyet fi l-vâkî' ma'ârifsizlikden hûsn-i idâre ve temdin edilmedikle-rinden el-yevm pek câbil ve 'âdil bir hâldedirler bunnuñla berâber bunları yakından tanıyanlar içlerinde az çok bulunub da ahvâl-i rûhiyelerini tedkik etmiş olanlar bu halkıñ ne-kadar zeki mûnis terâkkiyâta müste'idd ve h°âbişkar olduklarını anılamağda hiç güçlük çekmezler*“ (Nâci/Nûri, 66).

⁸ S. Kapitel IV.1.1.

bildlichen Untertanen des Verfassungsstaates, die nun – nach dem Ende der für alle Übel verantwortlichen Despotie – auf bessere Tage hofften:

„Sie zeichnen sich durch lobenswerte Eigenschaften wie die nationale Eintracht, welcher der Verfassungsstaat bedarf, den Gehorsam gegen die Regierung und die Liebe zur Gerechtigkeit, die Leidenschaft für den Fortschritt, die freiwillige Aufopferung für das Vaterland und den fanatischen Widerstand gegen üble Machenschaften fremder Mächte aus. Da sie aus den Greueln der Tyrannei errettet wurden, dürsten die Hilflosen mehr als die Einwohner anderer Provinzen danach, sich am Quell der Gerechtigkeit zu laben. Jedoch konnten sie noch nicht einmal unter der konstitutionellen Regierung den willkürlichen Taten dreister Beamter entkommen! Sie wissen nicht, an welche Stelle sie ihre Beschwerden richten sollen und können sich sprachlich nicht gut genug ausdrücken, um ihre Beweggründe zu erklären“.¹

Die Tripolitanier werden als vorbildliche Patrioten dargestellt, die tapfer Widerstand gegen italienische Einmischung geleistet und selbst den hamidischen Unterdrückern die Treue gehalten hätten. Nun erwarteten sie, von der konstitutionellen Regierung gerecht behandelt zu werden, seien aber immer noch der Beamtenwillkür ausgeliefert. Diese Darstellung steht allerdings in einem gewissen Spannungsverhältnis zur politischen und rechtlichen Praxis: Die Tripolitanier kannten Receb zufolge ihre eigenen Rechte nicht, und ihre Türkischkenntnisse reichten für eine Selbstvertretung ohnehin nicht aus,² doch dieser Nachteil hinderte sie offensichtlich nicht daran, Beschwerden einzureichen, die Receb in seiner Funktion als Oberkonzipist selbst zu bearbeiten hatte. Receb muss bewusst gewesen sein, dass die traditionsreiche und mit den verbesserten technischen Möglichkeiten des späten 19. Jahrhunderts zu erneuerter Bedeutung gelangte Institution der Beschwerdepetition (*şikâyet*) von den Untertanen für ihre eigenen Zwecke genutzt wurde.³

Die Aufgabe des Staates sei es, dem Lande zum Fortschritt zu verhelfen, aber wenn er diese Aufgabe vernachlässige, trage die Verantwortung dafür allein die Regierung. Die Tripolitanier waren allerdings nicht bloß passive Empfänger obrigkeitlicher Wohltaten und Anleitung, sondern sehr wohl fähig zur Selbstorganisation und zur Unterstützung des ersehnten Fortschritts, sofern die Regierung ihre Initiativen aufgreift, anstatt sie zu blockieren. Durchaus in der Lage, sich selbst zu zivilisieren, ergriffen sie die Initiative, was die Regierung Receb zufolge schlicht ignorierte:

¹ Receb, 105-106: „*Meşrûtiyetin mâ yahtâc ileybi olan itihād-ı ‘anâşır ile hükûmete itâ‘at adâlete meftûniyet beves-i terakkî vahtan uğruna ihtiyâr fedâkârî âmâl-i müfside-i ecârib müte‘aşşibâne muhâlefet gibi şâyeste-i tebcil haşâ‘il ile müzeyyendirler biçâreler bir Kerbelâ-yı istibdâddan kırtularak çesme-i ‘adâletde reyân olmak iştiyâkı sâ‘ir vilâyetler ahâlîsinden ziyâde beslemeşler ammâ ne çâre ki hükûmet-i meşrûta içinde bile mütecâsir me‘mûrlarin mü‘âmelât-ı keyfiyelerinden benüz kırtulamamışlar mercî‘e şikâyet yolunu bilmezler ma‘zûriyetlerini aînlatacak kadar dil çeviremezler“.* Die oben als „nationale Eintracht“ übersetzte „Einheit der [religiösen und ethnischen] Elemente“ (*itihād-ı ‘anâşır*) war bereits seit den 1860er Jahren ein konstitutionalistisches Fachwort (Zürcher, „Turks“, 153).

² Dieses Problem behandelt bereits Kâmil Paşas Memorandum von 1892 (Y.EE 9/2).

³ Ben-Bassat, „Search“, 89–114. Vgl. zur Wirkung der Telegraphie Rogan, „Communication“. Mehr über Beschwerden in Teil VI.

„In einem sehr wichtigen und vielversprechenden Bezirk in der Provinz Hums, der vor allem bevölkerungsreich und ohne starke Stämme ist, verpflichteten sich vaterlandsliebende Menschen, welche die Verbreitung von Bildung vorantreiben wollten, zwecks Errichtung zweier Schulen an geeigneten Orten philanthropisch je zehntausend Piaster zu spenden. Diese Anstrengungen im Dienste der Nation verdienen höchste Anerkennung, doch leider würdigte die Regierung sie nicht und zeigte kein Interesse. Solches Verhalten kann nicht als vernünftig gelten, wenn wir es unterlassen, die jetzige Lage zu verbessern und jeglichen Beginn von Fortschritt auf die Zukunft verschieben. Wenn wir Bildung als einziges Mittel zum Fortschritt betrachten, erhebt sich aus dem Herzen der Nation der stete Ruf gegen die in diesem Generalgouvernement noch anhaltende alte Untätigkeit im unschuldig vorgebrachten Satz: ‚Gerechtigkeit! Es ist die Regierung, die unsere Anstrengungen zunichtemacht!‘“¹

Während in Memoranden und bürokratischer Korrespondenz die Untertanen oft als störrisch, rückständig und träge erscheinen, solange sie nicht durch obrigkeitlich herbeigeführte Bildung zum Fortschritt bekehrt werden, zeichnen sich hier lokale Philanthropen durch patriotischen Eifer (*hamiyet, müürüvvet, gayret-i milliye*) zugunsten des Fortschritts der Nation aus. Die Behörden hingegen, die sonst gern mit dem paternalistischen Anspruch auf Heranführung der Untertanen an den Fortschritt² auftraten, widersetzten sich der Privatinitiative und verhielten sich damit in Recebs Augen nicht besser als das verhasste hamidische Regime.

Ebenso habe die Regierung ein direktes Ersuchen Brunnenbauer zu entsenden: „Obwohl die hilflosen Einwohner die Regierung um einen Spezialisten für Artesische Brunnen baten und dafür zu jeglichem Opfer bereit waren, gelang es ihnen noch nicht einmal, eine Antwort zu erhalten.“³ Unter den mit der Regierung in Verbindung stehenden Notabeln (*eşraf*) befanden sich durchaus intelligente und kenntnisreiche Personen (*zeki ve kâr âşinâ*), aber die Entscheidungsträger hätten ihr Anliegen auf eine ungewisse Zukunft verschoben, weil ihnen offenbar solche Initiativen von unten nicht geheuer waren. Nach Recebs Meinung hätten diese stattdessen sofort aufgenommen werden müssen:

„Ich weiß nicht, wann und wie die Zukunft solche aufgeschobenen Aufgaben erledigen wird. Ich weiß nicht, ob es die Regierung erschöpfen würde, die Einwohner anzuleiten,

¹ Receb, 116-117: „*Hums livâsının haqîkaten enî ebemmiyetli ve müste’idd ve ‘alâ l-huşûş abâlisi keşir ve kabâ’ili dağınık bir kazâsında ma’ ârifin ta’ ammumuna rezk-i nazâr-ı itibâb eden aşhâb-ı hamiyet iki münâsib mahallde birer mekteb inşâsını taşavvur eyleyerek kise-i müürüvvelerinden onar bin gürûş ta’ abhud etmişler idi bu gayret-i milliye şiddetli alkışlara şâyeste iken ma’ a t-’essîf hükümetce bir eşer-i tağdır ve himmet gösterilmedi gerçi ma’ ârifsiz tekemmül olmaz faqâţ müsâ’ade-i hâli bırakub da her dürlü mebâdî-i terakkîyâtı istikbâle yöneltirsek şu hareketimiz ma’ kûlâtıdan şayılmaz ma’ ârifî vesile-i yegâne-i terakkî ‘add ediyorsak bu vilâyetde henüz eski ‘a’âletin devâmına karşı kalb-i milletden kopan feryâd-ı dâ’imî el-inşâf gayretimizi kıran hükümetdir cümle-i ma’ şümânesidir“.*

² Mit diesem Motiv (*dâ’ire-i medeniyete idbâl* u. ä.) schrieben bspw. der *vâlî* von Tripolitanien 1902 über die Stammeskonföderation der Warfalla (SD 2334/6) und 1905 der *ka’ immaqâm* von Derna über die Beduinen des Umlandes (DH.MKT 975/46); vgl. auch Deringil, „State“, 317 und Herzog, *Herrschaft*, 645.

³ Receb, 57: „*Biçâre abâli geçende her dürlü fedâkârhlğı göze alarak hükümetden bir artezyen ustası istemiş ise de müşmir bir cevâba zaferiyâb olamamışdır“.*

die ihre finanzielle und körperliche Kraft einsetzen und der Regierung nicht zur Last fallen wollen.“¹

Die Einwohner Tripolitaniens erscheinen damit weiter fortgeschritten als manche Beamten vermuteten. Das Fortschrittshindernis habe vielmehr auf Seiten der Regierenden gelegen.² Auch an dieser Stelle verweist Receb (passend zum linear auf die Zukunft gerichteten Fortschrittsdenken) darauf, dass es darauf ankomme, keine Zeit zu verlieren und die sich mit der konstitutionellen Regierung bietende Chance zu nutzen, bevor die Reaktion zurückkehre oder eine fremde Macht (wie Italien) die nordafrikanischen Besitzungen erobere: „Zwar gehört uns die Zukunft, und wir sind daran, Fortschritte zu machen, aber jede verlorene Minute schadet uns.“³

Für Mehmed Hilâl sind die Einwohner weder unkultiviert noch widerspenstig, sondern er beschreibt sie als besonders loyal und gehorsam.⁴ Damit greift er nur die positive Hälfte des Stereotyps auf und lässt die Unkultiviertheit aus. Obgleich die Einwohner der Stadt Tripolis nachts ohne Licht umherliefen, gebe es kaum „Vorfälle“, was ebenfalls auf Gehorsam hindeute.⁵ Dies mag ein Sicherheit vermittelnder Topos sein, vielleicht aber auch eine positive Umdeutung des Umstandes, dass eine fest installierte nächtliche Straßenbeleuchtung in den 1880er Jahren tatsächlich noch nicht vorhanden war. Hilâl vergleicht die tripolitanischen Bauern nicht unvorteilhaft mit denen Anatoliens⁶ und illustriert ihre Ergebenheit mit einer Anekdote:

„Als ein Erlass verlesen wurde, demzufolge die Einwohner [vermutlich in Vorbereitung einer geplanten Aushebung waffenfähiger Männer] militärische Übungen erlernen sollten, eilten Jung und Alt diesen Anordnungen gehorchend zum Exerzierplatz, ohne dass irgendjemand sie dazu ermuntert hätte, und erlernten die Übungen. In anderen Provinzen würden meines Erachtens die Einwohner den Befehlen erst gehorchen, nachdem sie ein- zweimal von Gendarmen gewaltsam zusammengetrieben wurden.“⁷

¹ Receb, 58: „*Bilmem ki bu istiḳbāl bunca miʿeccelâtı ne vakıt ve ne şürette yapacak bilmem ki mâlen ve bedenen çalışmak hükûmete bār olmamak isteyen abâliye bedrakalık etmekle hükûmete yorgunlukmu fâri olacak?*“

² Nâci und Nûri machen dagegen eine Kombination aus Faulheit der Einwohner (*abâliniñ rahâvet ve ʿaṭâleti*) mit Vernachlässigung und Sorglosigkeit der Lokalverwaltung (*hükümet-i mahalliyeniñ ihmâl ve bîkaydısı*) für die Vernachlässigung des Ackerlandes verantwortlich (Nâci/Nûri, 57).

³ Receb, 45-46: „*Vâkıʿ â istiḳbâl bizimidir terakki etmek zamânımızdır lâkin fırsatıñ bir dakikasını bile geçirmek zeyânımızdır.*“

⁴ „*Bu vilâyetin abâlisi öyle şayiʿ oldığı gibi hükûmete killet-i inḳıyâdları olmayub bi-l-ʿaks başka vilâyetleriñ abâlisinden daha ziyâde munḳâd ve muṭîʿdir*“ (Hilâl, 4a).

⁵ „*Geceleri yanında fenâr ve sâʿire taşınmağa ʿâdetleri olmadığı hâlde ,vukûʿâtı başka mahallerden pek azdır abâliniñ hükûmete kemâl-i inḳıyâd ve itâʿatlarına şu da delil olur*“ (Hilâl, 4a-b). Das doppelpluralische Wort ‚vukûʿâtı‘ wurde im Original entsprechend den Anführungszeichen durch Klammern hervorgehoben: (وقوعاتری) .

⁶ Hilâl, 9a-b.

⁷ „*Abâliniñ neferât-ı askerîye gibi taʿlim etmeleri hakkında şerefvârid olan emr-i ʿâlî ʿilân olduğu anda ahkâmına bi-l-ımtisâl küçük ve büyük bi-l-cümle abâli fevc fevc kimse tarafından teşvik olmaksızın*

Hilāl Efendi schätzte die Tripolitanier wie auch die Jemeniten, deren hohe Gesittung (*ahlāk-ı hasene*) er lobte und war der Ansicht, dass beide Bevölkerungsgruppen sehr viel leichter in das reformierte Reich zu integrieren waren als manche Kommentatoren und Beamte meinten. Bereits in seiner Amtszeit als Richter im Jemen hatte er sich vehement gegen die Absicht des dortigen Generalgouverneurs ausgesprochen, die Einwohner dieser Provinz wegen geringerer Zivilisiertheit anders zu behandeln als die übrigen Untertanen. Die konkret geplante Aufhebung der Nizāmiye-Gerichte im Jemen würde sogar der „Verbreitung von Gerechtigkeit und Zivilisation“ (*neşr-i ‘adālet ve medeniyet*) entgegenwirken – statt solche Barrieren zu errichten, sollte die Regierung sich um die Bildung und Zivilisierung der Jemeniten bemühen. Hilāl Efendis Meinung scheint in der Hauptstadt nur eine Minderheit geteilt zu haben, was Kühn als Anzeichen für eine „ascendancy of the politics of difference“ in Istanbuler Regierungskreisen wertet.¹

Ungeachtet mancher Besonderheiten und Mängel waren die Tripolitanier für Autoren wie Hilāl Efendi, Rodoslı Receb und auch Cāmī Bey ebenso osmanische Untertanen und Angehörige der Nation wie alle übrigen.² Daraus könnte man folgern, dass der Verlust Tripolitaniens 1912 nicht der Abtretung einer beliebigen Kolonie entsprach, sondern von manchen als Verletzung des „Geokörpers“³ eines osmanischen Nationalstaates angesehen wurde. Zugleich gewann das Element der Religionszugehörigkeit an Bedeutung, denn der von breiter panislamisch motivierter Solidarität und den Aktivitäten osmanischer Offiziere (bzw. Mitarbeitern der Geheimorganisation *Teşkilât-ı Mahşûşa*) getragene bewaffnete Widerstand gegen Italien während des Ersten Weltkriegs verschaffte Schriften über die libyschen Provinzen zusätzliche Aufmerksamkeit. Diese Widerstandsbewegung zog bis dahin ungekannte öffentliche Aufmerksamkeit auf sich und wurde zum Gegenstand panislamischer Pressekampagnen und Spendenaktionen weit über das Osmanische Reich hinaus.⁴

IV.3. Land und Leute unter italienischer Herrschaft

IV.3.1. Italienische Bilder der Tripolitanier

Die italienischen Stereotypen des „Volkscharakters“ fallen meist gröber und rassistischer aus und fügen dieser Mischung romantisch-orientalistische Elemente hinzu. Unter Absehung von publizistischen und propagandistischen Äußerungen

maḥall-ı ta‘lîme gelib ta‘lîm etmiş ve etmekte bulunmuşdur zann-ı ‘acizānemce vilāyāt-ı sā‘irede abālîyi cem‘ etmek için bir iki def‘a neferāt-i zabtıye gîrmedikce ve şiddet isti‘māl olunmadıkça buranın abālîsi gibi evāmire hemân imtişāl etmezler“ (Hilāl, 4b).

¹ Kühn, *Empire*, 130-132.

² Vgl. Kapitel IV.2.1.4.

³ Die Metapher stammt von Osterhammel, *Verwandlung*, 609.

⁴ Landau, *Politics*, 134-138.

sollen an dieser Stelle jedoch die in Berichten der Cyrenaica-Erkundungsmissionen zum Ausdruck kommenden Haltungen betrachtet werden. Der Publizist Checchi, der Barqa kurz vor der Invasion besuchte, stellt den Fatalismus, die mysteriöse Aura, die Poesie des Nomadenlebens und die orientalische Trägheit (*indolenza orientale*) der Bewohner der „wesenhaften Lebhaftigkeit unseres lateinischen Blutes“ (*la originaria vivacità del nostro sangue latino*) gegenüber.¹ Mit dieser Gegenüberstellung wurde unter anderem die Kolonialherrschaft gerechtfertigt, da die Libyer unfähig seien, ihr Land selbst zu entwickeln.²

Die Mitglieder der Erkundungsmissionen von 1920-21 bemühten sich um genauere Informationen.³ Hauptmann Fabrizio Serra tritt dem Vorurteil entgegen, alle „Eingeborenen“ der Cyrenaica seien faul, denn – so fährt er nicht weniger rassistisch fort – man müsse zwischen Arabern der Küste und Beduinen unterscheiden. Die einen seien aus Gewohnheit faul, während die anderen genau so viel arbeiteten, wie für sie erforderlich sei. Den Beduinen schreibt er zudem eine fatalistische Haltung zu.⁴ Die Bevölkerung des Landesinneren beurteilt er als noch ungebildeter, abergläubischer, fanatischer, aber auch aufrichtiger, großzügiger und ehrlicher. Sie verabscheuten die Küstenbewohner als faul, gierig, betrügerisch und feige, während diese sie als ungebildete, ungehobelte, verlogene Banditen ansähen. Diese gegenseitige Abneigung berge immerhin Chancen für italienische Geschäftsleute.⁵ Vermutlich verarbeitete Serra indigene Vorurteile zwischen Sesshaften und Nomaden auf seine Weise weiter, wie sie auch die aus al-Ḥums stammenden Autoren Nāci/Nūrī wiedergaben.⁶

Eine weitere Erkundungsmission besuchte die Cyrenaica im Oktober bis Dezember 1920 im Auftrag einer in Mailand ansässigen Vereinigung für Studien zur Inwertsetzung der Cyrenaica.⁷ Ihr Bericht gibt ungeniert das rassistische Stereotyp der Zeit wieder: „Der Araber ist nicht böse, er ist instinktgetrieben, großzügig und sehr oft freundlich. Man muss mit ihm umzugehen und vor allem seine Religion zu respektieren wissen, und zwar auch das, was blinder und roher Aberglaube ist.“⁸

¹ Checchi, *Cirenaica*, 1-2.

² In dieser Hinsicht lässt die 1912 veröffentlichte Einschätzung des Vicomte de Mathuisieulx an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig: „*Le mal est-il irréparable? Avec l'Arabe, oui. Du moins, pour longtemps encore. Nous croyons qu'aucune puissance humaine ne secourra inopinément la léthargie de ces enfants prodiges et qu'il faudrait une transformation complète de la race, et plusieurs siècles y seraient probablement nécessaires*“ (Mathuisieulx, 110).

³ Mehr über Checchis durchaus nicht undifferenzierte Sicht weiter unten.

⁴ Serra, „Appunti“, 168-169.

⁵ Serra, „Appunti“, 171.

⁶ Vgl. Nāci/Nūrī, 102.

⁷ Der *Sindacato di Studi per la valorizzazione della Cirenaica Milano* unter Vorsitz des Senators Angelo Valvassori-Peroni wurde vermutlich auf Initiative interessierter Wirtschaftsverbände und der Regierung gegründet.

⁸ „*L'arabo non è cattivo, è istintivo, generoso, molte volte è infantile. Bisogna saperlo trattare e soprattutto saper rispettare la sua religione, anche ciò che ha carattere di superstizione cieca e brutale.*“ (Sindacato, 114).

Dieselbe herablassende Haltung nahm auch Serra ein und verbindet die osmanische Klage über den Mangel an Bildung mit dem Thema Islam, um ebenfalls auf den hohen Stellenwert der Religion hinzuweisen:

„Zwar ist [die Bevölkerung] muslimisch und ungebildet, aber nicht grundsätzlich fanatisch, und sie gewöhnt sich sehr leicht an das Zusammenleben mit Menschen anderer Religion, wenn den lokalen Bräuchen, Sitten, Zeremonien und, sagen wir es offen, dem Aberglauben und den offensichtlichen Heucheleien ganz gewissenhaft Respekt erwiesen wird.“¹

Die zweifellos hohe Bedeutung der Religion veranlasste die italienische Militärregierung dazu, bereits in den ersten Verlautbarungen Respektierung und Schutz des Islams zu versprechen,² die Unverletzlichkeit der Scharia-Gerichte zuzusagen und sich sogar anzubieten, von diesen verhängte Strafen auszuführen.³ Die Verwaltung der *awqāf* (*vacouf, fondazioni pie*) solle ebenfalls wie bisher fortgesetzt und unterstützt werden.⁴ Eine kurz darauf veröffentlichte Verlautbarung schmückte sich sogar mit übersetzten Koranzitaten.⁵ Zu einem weiteren Objekt des Schutzes und der Stereotypisierung machte dieselbe Proklamation die Tripolitanierinnen, indem sie verspricht, die Ehre der Unterworfenen und ihrer Frauen sowie ihr Eigentum seien garantiert.⁶

IV.3.2. Die italienische Valorisation und Kolonisation

Da über Tripolitanien und die Cyrenaica in der italienischen Öffentlichkeit kaum Einzelheiten bekannt waren, hielt sich die Vorstellung von einem brachliegenden Bauernparadies weiterhin hartnäckig, doch abseits von nationalistischer Schwärmerie wollten potenzielle Investoren vor dem Wagnis Genaueres wissen. Wegen der begrenzten wirtschaftlichen Möglichkeiten war nämlich italienisches Kapital in den libyschen Provinzen vor 1912 nur sehr begrenzt vertreten. Die aus

¹ „Quantunque musulmana ed ignorante, essa non è generalmente fanatica e si adatta abbastanza facilmente a convivere con gente di altra religione purchè sia osservato il più scrupoloso rispetto agli usi, ai costumi, e, diciamo pure, alle superstizioni ed alle evidenti ipocrisie locali.“ (Serra, „Appunti“, 171).

² „...avremo tutta la cura, tutti i riguardi, tutto il rispetto dovuto alla vostra religione, anzi ci impegniamo a difenderla energicamente, nel caso, contro qualunque magari menoma irriverenza“ (Proklamation des ersten Gouverneurs, Konteradmiral Borea-Ricci, 7. Oktober 1911, zit. in Provençal, 136).

³ „Cosi pure i vostri Tribunali dello Scere rimangono mantenuti...; le sentenze emanate avranno il libero corso, come durante il già tramontato Governo, anzi, in caso di bisogno, ci impegniamo di farle eseguire noi stessi“ (ebda.). Etwas später ist vom Schutz von Recht und Tradition die Rede (*alla «legge» e alla «sunna»*, ebda., 143).

⁴ Ebda.

⁵ Ebda., 144-145.

⁶ Ebda. Auf die Ehre wird besonderer Wert gelegt: „Eure Ehre ist die unsere (*il vostro onore è il nostro*)“. Dem steht an anderer Stelle die verbale Entwertung der Frauen gegenüber: „La missione della donna araba è unica: essere strumento di piacere e macchina per fabbricar figli.“ (Checchi, *Cirenaica*, 100).

italienischer Sicht einzige nennenswerte wirtschaftliche Aktivität ging vom Banco di Roma aus, dem die osmanischen Behörden aufgrund der durchsichtigen kolonialistischen Interessen erst ab 1907 zögerlich Konzessionen machten.¹

Mit Mitteln des Banco di Roma wurde bereits 1908 eine landwirtschaftliche Versuchsstation auf einem Landgut von 4000 Hektar in der Nähe von Bengasi aufgebaut. Deren Leiter, der Ingenieur Luigi Carboni, leugnete nicht die Schwierigkeiten einer Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung, sah aber den Wassermangel als einziges Problem an, welches durchaus lösbar sei.² Erst nach Ende des Italienisch-Türkischen Krieges entsandte die italienische Regierung 1912-13 agronomische Missionen nach Tripolitaniern und Barqa, welche die Möglichkeiten zur Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung und auch zum Aufbau einer Siedlungskolonie als wenig aussichtsreich einstufen, aber den Auftraggebern zuliebe ermutigende Ausblicke in ihre Berichte einstreuten.³

Carlo Provenzal, der Herausgeber des Jahrbuches für Tripolitaniern und Cyrenaica 1913, hält dem „weitverbreiteten Pessimismus“ angesichts der Unfruchtbarkeit und Armut des Landes wie des „muslimischen Fanatismus“ umso optimistischer entgegen, dass Libyen überhaupt erst erkundet, effizientere Wassergewinnungstechniken entwickelt und die modernen agronomischen Methoden warmer Klimate nutzbar gemacht werden müssten. Neben Erfahrungen aus dem italienischen Mezzogiorno könne man sich etwa an Kalifornien ein Beispiel nehmen. Regen sei nicht viel seltener als in einigen Teilen Italiens, nur müsse das Wasser ökonomischer genutzt werden, wobei auch die Erfahrungen der Einheimischen nicht zu vergessen seien, deren Kooperation er stillschweigend voraussetzt.⁴

Aufgrund der schwierigen militärischen Lage konnten die Erkundungsmissionen in der Cyrenaica erst 1920 fortgesetzt werden. Im Auftrag der Regierung organisierte der Touring Club Italiano eine Erkundungsmission aus Fachleuten, Vertretern von Handelskammern und Agrargesellschaften sowie einigen Offizieren, die zwischen dem 12. und 27. April 1920 Bengasi, al-Marğ, Marāwa, Salanța, Šaḥḥāt, al-Qubba, Țulmayța, Marsa' Sūsā und Derna besuchten.⁵ Sie stellten fest, dass bestimmte Zonen verhältnismäßig wasserreich seien, da sie jährlich etwa 600 mm Regen erhielten, doch regne es jedes Jahr nur einmal (meist im Spätherbst), was dann kurzzeitig zu Überschwemmung führe.⁶

Zwar sei auf der seezugewandten Seite mit mediterranem Klima ein allmählicher Aufbau von Bewässerungswirtschaft möglich, aber aufgrund der räumlichen,

¹ Dieses Kreditinstitut zeichnete sich durch seine Nähe zum Vatikan, zu katholischen Kreisen und prominenten Politikern aus (siehe dazu und zur mäßig erfolgreichen „friedlichen Durchdringung“ Mori, „Penetrazione“, s. auch Faath, 146-151). Die Haltung der osmanischen Behörden zu Investitionen dieser Bank erörtert al-Barbār, „Maşrif“.

² Faath, 148-149.

³ Bspw. Checchi, *Cirenaica*, 123; dazu auch Faath, 156-161.

⁴ Provenzal, 59-62.

⁵ Marinelli, V.

⁶ Ricci, „Cenni“, 31-32 und Maugini, 119.

wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Bedingungen dominiere die Viehhaltung gegenüber dem Ackerbau und werde Vorhaben in diesem Bereich erschweren, da die Einheimischen kein Interesse an einer sesshaften Lebensweise hätten. Die Transformation des mediterranen Landesteils werde mehrere Generationen benötigen, den Einsatz von viel Energie und Kapital erfordern, da das Hirtenleben tief in der arabischen Seele verwurzelt sei.¹

Nur durch Zusammenarbeit mit den Einheimischen und ihre Sedentarisierung sei eine vollständige Befriedung der Cyrenaica zu erreichen. Hinsichtlich der politischen Bedeutung der Sedentarisierung stimmte der Beiträger Bellucci mit Generationen osmanischer Bürokraten überein: „Jeder Eingeborene, den wir an den Boden binden können, jeder Nomade, den wir in einen Ackerbauern verwandeln können, wird ein weiterer Schritt zur Befriedung des Landes sein – ein besiegtter Rebell“.² Man dürfe sich jedoch keine Illusionen machen, da die Entwicklung der Cyrenaica viel Zeit benötigen und viele Hindernisse zu überwinden haben werde.³ Die Inwertsetzung der Cyrenaica sei aber nur durch Steigerung der landwirtschaftlichen Produktion möglich,⁴ und zu diesem Zweck müsse das „Problem des Grundeigentums“ gelöst werden, indem insbesondere Kollektivbesitz italienischen Kolonisten übereignet werde.⁵

Im Gegensatz zu den anderen Experten der Erkundungsmission (Ricci, Bellucci, Maugini) ist Serra optimistisch, was die Kolonisierung der Cyrenaica betrifft⁶ und schreibt über die Inbesitznahme seiner Ansicht nach unzureichend genutzten Landes:

„Wird diese Besetzung von Land in der Cyrenaica schwierig sein? Ich glaube nicht, wenn man mit der gebotenen Vorsicht statt mit der Gewalt der Staatsmacht vorgeht. Da die Bevölkerung klein ist, kann sie leicht auf viele reale oder usurpierte Rechtsansprüche verzichten, wenn der Verzicht durch unmittelbar größeren Wohlstand aufgrund der Kolonisation ausgeglichen wird.“⁷

Es werde Aufgabe jedes Italieners in der Kolonie sein, den Eingeborenen zu zeigen, dass die Besetzung nicht zum Ziel habe, sie vom besetzten Land zu vertreiben und von seiner Nutzung auszuschließen, sondern ihnen die Mittel und das

¹ Maugini, 117-120. Vgl. zu diesem Topos der Kolonialliteratur Mathuisieulx, 163-164.

² „Ogni indigeno che sapremo fissare al suolo, ogni nomade che potremo trasformare in agricoltore, sarà un elemento guadagnato alla pacificazione del paese ; un ribelle vinto.“ (Bellucci, 131).

³ Bellucci, 132 f.

⁴ Serra, „Appunti“, 160.

⁵ Serra, „Appunti“, 173.

⁶ „Gli ostacoli alla colonizzazione non sono dunque nè troppi nè insormontabili“ (Serra, „Appunti“, 175).

⁷ „Sarà questa occupazione delle terre difficile in Cirenaica? Io non credo, purchè avvenga con opportune cautele e non con modi violenti di imperio. La popolazione è scarsa e perciò può rinunciare facilmente a molti diritti, reali od usurpati, purchè la rinuncia sia bilanciata da un immediato maggior benessere prodotto dalla colonizzazione.“ (Serra, „Appunti“, 174).

Beispiel einer rationelleren Inwertsetzung zu geben (*portare ad essi i mezzi e l'esempio di una più razionale valorizzazione*).¹

Um in absehbarer Zeit Resultate zu erzielen, genüge eine bescheidene Kolonisierung nicht, sondern sie müsse groß angelegt sein, um in kurzer Zeit große Flächen inwertsetzen zu können. Wenn erst die Feldwirtschaft etabliert sei, könne sie durch ein Netz kleiner Kolonisationsprojekte ausgebaut werden, um die Wiederauferstehung (*risurrezione*) der Cyrenaica zu vollenden.² Der Gedanke, den Einheimischen Kolonisten als zivilisatorisches Vorbild vorzusetzen, findet sich bereits in osmanischen Memoranden,³ und auch manche Empfehlungen der Erkundungsmission der Mailänder Inwertsetzungsvereinigung weisen solche Ähnlichkeiten auf. So wird die Region um Bengasi und Derna beschrieben als „Land mit großen Ressourcen für Ackerbau, Viehzucht, Handel und auch Industrie, die jedoch nur durch menschliches Verschulden und nicht aufgrund von außergewöhnlichen Widrigkeiten von Klima oder Boden ungenutzt bleiben.“⁴ Der Boden sei nicht steiniger als in einigen Gegenden Italiens, so dass eine rasche und ertragreiche Inwertsetzung durchaus machbar erscheine, denn mindestens eine Million Hektar seien für den Anbau von Getreide, Olivenbäumen oder Wein geeignet oder in großem Stil als Weideland nutzbar. Der Wassermangel sei wo immer möglich durch Bewässerung und anderswo durch den Bau von Dämmen und Zisternen zu lösen, wie es im Altertum vorgemacht worden sei. An einigen Orten könnten antike Brunnen und Zisternen sogar weiter oder wieder genutzt werden.⁵

Getreide, Oliven und Wein würden bereits in bescheidenem Umfang angebaut, was ebenso wie bei Obst und Gemüse noch zu erweitern wäre, um zunächst den Bedarf im Lande decken und dann exportieren zu können. Daneben schlägt die Kommission die Einführung bisher nicht oder kaum dort angebaute Pflanzen wie Mandelbaum, Pistazie, Wunderbaum, Flachs und Agave vor. Die in der Cyrenaica gehaltenen Rassen von Pferden, Maultieren, Rindern und Schweinen⁶ seien gut an die lokalen Bedingungen angepasst, so dass man ihre Nutzung ebenfalls ausbauen könne; tierische Lebensmittel, Wolle und Leder könnten ebenso wie gewisse Holzarten als industrielle Rohstoffe dienen. Zur Stromerzeugung wird die Nutzung von Wasserkraft in mehreren *wādis* empfohlen (ohne darauf einzugehen, wie regel-

¹ Serra, „Appunti“, 176.

² Serra, „Appunti“, 176-177.

³ S. Kapitel IV.2.2.1.

⁴ „...un paese di grandi risorse agricole, pastorali, commerciali ed anche industriali latenti ed inerti solo per colpa degli uomini, non per eccezionali avversità di clima e di suolo“ (Sindacato, 101). Ähnliches behauptete der kolonialistische Publizist Giuseppe Piazza unter anderem von Sawkna (Socna, s. Kapitel VI.3.1.), das er als an Ölbäumen und Weinbergen reiche Oase pries (Piazza, „Paese“, 69).

⁵ Sindacato, 101-102.

⁶ Die nicht unbedingt zu erwartende Haltung von Schweinen als Nutztiere wird nicht kommentiert.

mäßig ausreichend Wasser vorhanden ist); an der Küste könnten Salinen gebaut und vor ihr Thunfisch gefangen werden.¹

Der Landerwerb könne durch Erwerb von Eigentum, wie schon vom Banco di Roma begonnen, oder durch langfristige Pachtverträge mit Grundbesitzern und Stämmen gesichert werden.² Zur Gewinnung von Arbeitskräften schlägt der Bericht vor, entweder die Nomaden zu sedentarisieren oder im 19. Jahrhundert nach Ägypten vertriebene und dort sesshaft gewordene Stämme zurückzuführen.³ Die Gesamtkosten für das angestrebte Valorisationsprogramm werden auf stolze 25 Millionen Lire geschätzt.⁴ Die Umsetzung sollte in die Hände einer zu gründenden *Società Anonima Italo-Araba* gelegt werden, zu deren Verwaltungsrat auch einige Araber gehören sollten. Der Kommissionsbericht empfiehlt zur Besetzung dieser Posten diejenigen Notabeln, die sich als Geschäftspartner für den Grunderwerb zur Verfügung gestellt hatten.⁵

Aufgrund der schwierigen wirtschaftlichen und politischen Lage in Italien selbst und erst recht in den libyschen Provinzen wurden diese Vorschläge vorerst nicht mit der Praxis konfrontiert. Die hohen Erwartungen an eine Verwandlung des Landes in einen grünen Garten durch italienische Kolonisten bestanden aber ungebrochen unter faschistischer Herrschaft fort und wurden von Mussolini geteilt:

„Ich habe den Eindruck, dass ein Gutteil des tripolitanischen Gebietes für landwirtschaftliche und industrielle Zwecke nutzbar wäre. Die Tätigkeit der Pioniere ist trotz der Schwierigkeiten vielversprechend. Sie erfordert Arbeit und Geduld. Tripolitaniern ist erschlaft, weil es so lange von Menschen verlassen war und wird wieder erweckt werden, weil die Italiener es unter den Pflug nehmen. Dies ist nach jahrtausendlangem Brachliegen tatsächlich ein Wink des Schicksals.“⁶

Darüber hinaus teilte er die Auffassung, dass die Desertifikation menschengemacht sei und von Menschen rückgängig gemacht werden könne. Gastone Bonifacio⁷ stellt dieses Wort des „Duce“ dem von ihm ausgearbeiteten ehrgeizigen Entwurf eines „Entwicklungsplans“ zur kolonialen Inwertsetzung Libyens voran, den er 1927 veröffentlichte. Bonifacio fragt in der Einleitung, warum Libyen nicht

¹ Sindacato, 103-106.

² Sindacato, 110-111.

³ Sindacato, 112. Damit sind offensichtlich Fälle wie die der Awlād ‘Ali oder der Šuhaybāt gemeint (s. Kapitel VI.2.1.)

⁴ Sindacato, 119.

⁵ Sindacato, 120.

⁶ „*Ho l'impressione che buona parte del territorio della Tripolitania sia suscettibile ai fini dell'economia agricola ed industriale. Il lavoro dei pionieri è promettente, malgrado le difficoltà. Bisogna lavorare e saper attendere. La terra di Tripoli deve il suo torpore al lungo abbandono degli uomini e dovrà il suo risveglio all'aratro degli italiani. C'è veramente il segno del Destino, in questo riposo dopo la millenaria vicenda*“ (Benito Mussolini in der Zeitschrift *Popolo d'Italia* vom 27. April 1926, zit. in Bonifacio, 3).

⁷ Gastone Bonifacio verfasste unter anderem Handbücher für den Außenhandel, betätigte sich aber auch literarisch in nationalistischer Tendenz; ideologisch positioniert er sich dabei auf Seiten der faschistischen Regierung.

ebenso für den Export von Agrargütern taugen sollte wie Ägypten, Tunesien, Algerien oder Marokko. Zwar fließe nicht überall Wasser, die „brillanten Ergebnisse“ in Somalia und Eritrea deuteten aber darauf hin, dass Libyen noch bessere Ergebnisse erzeugen würde, wenn man nur wolle. Im Gegensatz zur osmanischen könne die italienische Regierung Libyen in Wert setzen (*valorizzare*), weil sie nicht nur moralische Unterstützung geben, sondern 100 Millionen Lire bereitstellen könne¹.

Die italienische Regierung mochte besser als das finanziell von westlichen Kreditgebern abhängige Osmanische Reich in der Lage sein, Steuergeld in die agrarische Nutzbarmachung Libyens zu investieren, aber Bonifacios Finanzierungsplan macht dennoch einen kühnen Eindruck:²

Geldgeber	Summe (Lire)	Geldgeber
<i>Il Governo, in contanti</i>	100.000.000	Barmittel der Regierung
<i>Il Governo, in terreni</i>	100.000.000	Land der Regierung
<i>100.000 colonizzatori a 5000 lire</i>	500.000.000	je 5000 Lire von 100.000 Kolonisten
<i>Inoltre immagino che con somma facilità sottoscriveranno Banche e Istituti di credito...</i>	100.000.000	„Außerdem nehme ich an, dass Banken und Kreditanstalten ... mit größter Leichtigkeit zur Verfügung stellen werden...“
<i>Capitale privato</i>	100.000.000	privates Kapital
<i>Industrie (parte in natura)</i>	80.000.000	Industrie (teils in natura)
<i>Assicurazioni</i>	60.000.000	Versicherungen
<i>Comuni e città italiane</i>	30.000.000	italienische Gemeinden und Städte
<i>Navigazioni (parte in natura)</i>	25.000.000	Schifffahrt (teils in natura)
<i>Camere di commercio</i>	5.000.000	Handelskammern
<i>Totale</i>	1.100.000.000	Summe

Insgesamt sind für die Ansiedlung und Ausstattung von 100.000 Kolonisten also Kosten in Höhe von 1,1 Milliarden Lire vorgesehen, was die Beteiligung der ganzen Nation erfordere.³ Da die Realisierbarkeit der avisierten Gewinne für Geldgeber und Siedler von vielen Bonifacio nicht erwähnenswert erscheinenden Faktoren wie z. B. der Kooperation oder Vertreibung der Einheimischen abhängen, setzt er ganz auf die Kraft der nationalen Begeisterung: „Dennoch glaube ich, dass es angemessen wäre, diesen berechtigten Enthusiasmus, den die Reise des Duce erzeugt hat, zugunsten eines überaus gemeinnützigen Werkes fruchtbar zu machen,

¹ Bonifacio, 7-8.

² Bonifacio, 44.

³ Die Summe entspräche mindestens 3 Mrd. Schweizerfranken nach heutiger Kaufkraft, doch wird eine solche Umrechnung nur sehr bedingt den damaligen wirtschaftlichen Verhältnissen gerecht; so lägen dem entsprechende Opportunitätskosten bei rd. 6,5 Mrd. Franken (www.measuringwealth.com, Zugriff am 26.11.2017).

nämlich unser Land zu kolonisieren, mit unserem Volk und unserem Kapital.“¹ Dies bringt Bonifacio auf die Formel: „Setzen wir die nationale Begeisterung in Wert!“² und fügt noch eine weitere Losung hinzu: „Wenn wir wollen, können wir.“³ Soweit bekannt wurde Bonifacios Plan von der Regierung nicht übernommen, zumal andere Projekte ihre finanziellen Mittel zur Genüge beanspruchten, aber die großangelegte Kolonisation durch italienische Bauern und die Nutzung Libyens als Siedlungsraum für auswanderungswillige Italiener blieben Ecksteine der faschistischen Kolonialpropaganda. In Wirklichkeit setzte die faschistische Regierung die bereits von ihren unmittelbaren Vorgängern begonnene Politik zu erheblich steigenden Kosten fort, aber „trotz der schweren Anstrengungen der italienischen Bauern und der Ausbeutung „eingeborener“ Arbeitskräfte waren die Ergebnisse in beiden Fällen nicht überwältigend.“⁴

Die Anreize zur Einwanderung nach Libyen blieben selbst dann noch gering, als sich die Sicherheitslage besserte. Auch nach Ende der Kampfhandlungen migrierten nur wenige Italiener nach Libyen, von denen wiederum die wenigsten Bauern wurden.⁵ Der radikale Politikwechsel des Gouverneurs Giuseppe Volpi 1921 ließ bereits vor Mussolinis Machtübernahme alle Zugeständnisse an die libysche Bevölkerung gegenstandslos werden und ermöglichte die Enteignung des landwirtschaftlich am besten nutzbaren Landes zugunsten von italienischen Siedlern, aber erst die aufwendige faschistische Kolonisationspolitik der 1930er Jahre brachte mehrere zehntausend Italiener nach Tripolitanien und in die Cyrenaica.

Trotz Landenteignungen bzw. Landschenkungen und steigenden Subventionen an Investoren und Kolonisten ließ sich die von der faschistischen Regierung angestrebte Ansiedlung einer großen Zahl von Kleinbauern nicht realisieren. Stattdessen entstanden große Plantagen zum Anbau von Mandeln, Oliven oder Wein, die hauptsächlich von libyschen Arbeitern bewirtschaftet wurden. Unter massivem Einsatz staatlicher Mittel und mit erheblichem propagandistischem Aufwand setzte der faschistische Generalgouverneur Italo Balbo (1896-1940) das bereits von seinen Vorgängern geplante, groß angelegte und extrem kostspielige Kolonisationsprogramm in die Tat um, das 1938-39 insgesamt 30.000 Siedler aus dem Po-Tal und Venetien nach Libyen brachte. Die Anzahl der italienischen Kolonisten erreichte 1940 mit 110.000 Personen gegenüber 800.000 Libyern ihr Maximum. Dagegen sank Segrè zufolge die einheimische Bevölkerung der Cyrenaica auf-

¹ „Eppure credo che sarebbe opportuno sfruttare questo entusiasmo legittimo suscitato del viaggio del Duce a pro' d'un'opera altamente civile, quella di colonizzare de nostre terre, con gente nostra e nostri capitali“ (Bonifacio, 8).

² Bonifacio, 8: „Valorizziamo l'entusiasmo nazionale.“

³ „Se vogliamo, possiamo“ (Bonifacio, 9).

⁴ So resümiert aus historischer Distanz Labanca, *Oltremare*, 312 („In ciascuno dei casi, nonostante il duro sforzo dei contadini italiani e lo sfruttamento della manodopera „indigena“, i risultati non furono entusiasmanti“).

⁵ In Tripolitanien waren 1921 ca. 1% der Italiener Bauern (Faath, 161).

grund der Vertreibungs- und Vernichtungspolitik von etwa 225.000 im Jahre 1928 auf 142.000 im Jahre 1931.¹

IV.4. Zusammenfassung

Die ökologischen und damit auch agrarischen Rahmenbedingungen Tripolitaniens und der Cyrenaica waren nicht allen Autoren im einzelnen bekannt, doch akzeptieren die meisten, dass nicht ohne weiteres der Maßstab naturräumlich günstigerer Regionen angelegt werden konnte. Trotz einiger Skepsis waren aber fast alle sich einig darin, dass das Land über große agrarische Ressourcen verfüge, die aus Desinteresse oder mangelnden ackerbaulichen Kenntnissen brachlagen. Das fehlende Know-how sollte durch Fachleute aus anderen Teilen des Osmanischen Reiches in Verbindung mit der Sedentarisierung von Beduinen oder von Siedlern ins Land gebracht werden.

Osmanische wie italienische Autoren waren der Ansicht, dass der Niedergang der Landwirtschaft seit der Antike von Menschen verursacht worden sei und daher auch von Menschen rückgängig gemacht werden könne. Manche osmanischen und die meisten italienischen Autoren beanspruchten das Erbe des Altertums, die italienischen Autoren allerdings weitaus emphatischer zur Unterstützung von Ansprüchen ihrer Nation und zur Überwindung der bequemerweise diagnostizierten orientalischen Dekadenz. Im Dienste der italienischen Nation wurden die unbegrenzten Möglichkeiten der Landwirtschaft in Libyen propagandistisch derart übertrieben, dass nüchterne Einschätzungen kaum noch zur Kenntnis genommen wurden. Die Wiederbelebung der Landwirtschaft wurde zum mächtigsten Symbol für Fortschritt und Zivilisierung des Landes, auf das nicht verzichten konnte, wer Libyen beherrschen wollte.

Die Vernachlässigung des Landes (*ilmāl*) wurde tripolitanischerseits in Petitionen und Parlamentsreden wortreich beklagt² und die Herbeiführung des Fortschritts beschworen. Beides greift das italienische Ultimatum vom September 1911 gleich zu Beginn auf:

„Über viele Jahre hat die italienische Regierung unentwegt die Hohe Pforte darauf aufmerksam gemacht, dass es unbedingt notwendig sei, dem Zustand der Unordnung und Vernachlässigung ein Ende zu machen, welchem die Türkei Tripolitaniens und die Cyrenaica überlassen hat, und diese Regionen dieselben Fortschritte genießen zu lassen, wie sie in anderen Teilen Nordafrikas erreicht worden sind.“³

¹ Segrè, „Libya“, 306. Die faschistische Agrarpolitik und ihre Folgen behandelt ausführlich Federico Cresti, *Oasi di italianità. La Libia della colonizzazione agraria tra fascismo, guerra e indipendenza (1935-1956)*. Turin 1996.

² Siehe Kapitel VI.3.2.1. und VI.3.2.3., vgl. auch VI.3.2.4.

³ „Durante una lunga serie d'anni, il Governo italiano non ha mai cessato di far constatare alla Sublime Porta la necessità assoluta che prenda fine lo stato di disordine e d'abbandono in cui la Tripolitania e la Cirenaica sono lasciate dalla Turchia, e che queste regioni siano ammesse a godere dei medesimi

An die neuen tripolitanischen Untertanen gewandt versprach dann die Kolonialregierung in ihrer ersten Proklamation Wohlstand durch Handel, Industrie und insbesondere die Förderung der Landwirtschaft.¹ Binnen weniger Jahre werde Tripolitanien in der „zivilisierten Welt“ denselben Platz einnehmen wie seine Nachbarländer² und zu Wohlstand gelangen.³

Osmanen und Italiener hatten am gleichen Fortschrittsdiskurs teil. Beide Seiten leiten aus der Notwendigkeit des Fortschritts ab, dass die Herrschaft über das Land durch dessen Entwicklung zu legitimieren sei. Der osmanische Reformstaat versprach Fortschritt und Zivilisierung unter islamischen Vorzeichen und unter Vermeidung westlicher Kolonialherrschaft. Da er in diesem Fortschrittswettbewerb gescheitert sei, beanspruchte die italienische Regierung, diese Aufgabe wahrzunehmen und investierte in die agrarische Kolonisation des Landes. Dies ist bemerkenswert, da bereits der Krieg von 1911-12 und der Erste Weltkrieg in Libyen disproportional hohe Kosten an Mensch und Material verursacht hatten⁴ und die Erschöpfung der finanziellen und militärischen Spielräume schwerwiegende Folgen befürchten ließ, wie Kolonialminister Martini schon 1916 mahnte.⁵

Die Tripolitanier erscheinen in osmanischen landeskundlichen Schriften als treue und fromme Untertanen, aber auch als hebungsbedürftig; als entwicklungs-fähig, aber auch kindlich naiv. Ihre Gewaltneigung rührt nur vom Mangel an Bildung und Zivilisation her, den der paternalistische Staat rücksichtsvoll und behutsam, mit „klugen Maßnahmen“ (*tedābir-i hekimāne*) beheben muss. Der Staat sollte die ungebildeten Einwohner nach Meinung mancher Autoren zu anständigem Familienleben, Fleiß und Treue erziehen; andere kritisierten diese Erwartung, da sie der Eigeninitiative entgegenwirke. Zwar rechtfertigte dieser Erziehungsauftrag eine Herrschaft der Differenz, aber da die Unterlegenheit der Einheimischen nicht klimatisch oder biologisch festgelegt war, stand die Möglichkeit einer völligen Aufhebung der Differenz den Tripolitaniern ebenso offen wie allen anderen Unter-

progressi compiuti in altre parti dell'Africa Settentrionale.“ („Ultimatum alla Turchia“. In: Salvatore Bono (Ed.), *Tripoli bel soul d'amore. Testimonianze sulla guerra italo-libica*. Rom 2005, 93-94 [Orig. in *La Libia negli atti del Parlamento e nei provvedimenti del governo II (27 settembre 1911 – 30 aprile 1912)*. Mailand 1912, 380-381].

¹ Proklamation des ersten Gouverneurs, Konteradmiral Borea Ricci, 7. Oktober 1911, zit. in Provenzal, 135-137. Die weiteren Versprechen zeugen davon, wie unzureichend Borea Riccis Stab über die Verhältnisse im osmanischen Tripolitanien informiert waren: Die Proklamation versprach die Abschaffung der Militärpflicht (die in Tripolitanien kaum über erste Anfänge hinausgekommen war), größere Rechtssicherheit als unter osmanischer Herrschaft und die Senkung der zuvor angeblich überhöhten Steuern. Diese Versprechen erschienen zweifellos attraktiv, waren aber unter Kriegsbedingungen kaum einzuhalten.

² Ebda.: „... affinché anche la Tripolitania possa, per il breve giro di pochi anni, ottenere nel mondo civile quel posto già occupato dalle sue vicine sorelle“.

³ Ebda.: „E così quanto prima passerete, o generosi arabi, dalle deplorabili condizioni economiche in cui versate, al benessere, dalla povertà alla ricchezza, dalla miseria alla prosperità“.

⁴ Memorandum an den Kolonialminister Ferdinando Martini von 1916 (ASMAI 137/6), S. 1: „... un graude sforzo finanziario e militare assolutamente sproporzionato alla scarsezza dei risultati.“

⁵ Ebda., 3: „... rischiamo una catastrofe nazionale in conseguenza dell'esaurimento“.

tanen. In Verbindung mit der Klage über die sträfliche Vernachlässigung des Landes unter ʿAbdülhamid II. stilisierten national gesonnene Autoren die Tripolitanier sogar zu vorbildlichen Patrioten. Gleichzeitig lässt sich etwa ab der Jahrhundertwende bei manchen Autoren die Rezeption von Rassenkategorien beobachten.

Zwar wirkten althergebrachte Stereotype etwa von Beduinen fort, doch die Auffassungen, wie mit ihnen umzugehen sei, reichten von direkten Anreizen zur Sедentarisation bis zur Ansiedlung von Kolonisten anstelle von Einheimischen, um zugleich Flüchtlingen Land zu verschaffen. Aus Mangel an materiellen Ressourcen und Erziehungsmitteln gelang dies nur in sehr geringem Umfang. Im Hinblick auf die Kategorien Zivilisation und Fortschritt zeigen sich weltanschauliche Ähnlichkeiten mit zeitgenössischen westlichen Werken,¹ obwohl der Vergleich mit italienischen landeskundlichen Schriften die Grenzen der Ähnlichkeit aufzeigt. Gerade die Liste von Räsım Paşas Errungenschaften präsentiert dem Leser ein ganzes Panorama von Insignien des Fortschritts und weist in dieser Hinsicht eine auffällige Nähe zu den Anweisungen an Avlonyalı İsmāʿil Kemāl auf.² Das zur gleichen Zeit von Kāmıl Paşa verfasste Memorandum fällt dagegen recht nüchtern aus und betont die Kostenneutralität seiner Vorschläge.³ Gemeinsam ist beiden der Rat zur Behutsamkeit gegenüber den unwissenden Einheimischen.

Osmanische und italienische Autoren zeigen auch in ihrer Sicht der Einwohner viele weltanschauliche Ähnlichkeiten – abgesehen von der italienischen Geringschätzung des Islams und den üblichen Stereotypen von Arabern und Türken.⁴ Zivilisierung und Bildung der Tripolitanier spielten in der italienischen Kolonialpolitik dagegen keine Rolle; stattdessen ist von Anfang an die Ansiedlung italienischer Auswanderer vorgesehen, die allerdings für gut 20 Jahre hauptsächlich in der Propaganda existierte.

Im Vergleich zu britischen und französischen Kolonialherren erscheint das osmanische Bestreben zur Akkumulation von Wissen über Libyen schwach ausgeprägt. Dies ist jedoch nicht automatisch mit schwacher Herrschaft gleichzusetzen, sondern herrschaftsrelevantes Wissen über Land und Leute ist eine notwendige, nicht aber hinreichende Voraussetzung für den Aufbau infrastruktureller Macht.⁵ Darüber hinaus sind weitere Mittel erforderlich, etwa geeignetes Personal, institutionelle Strukturen, militärische Kapazitäten und ökonomische Ressourcen. Diese Voraussetzungen standen der italienischen Regierung zwar in geringerem Umfang zur Verfügung als der britischen oder französischen, aber doch mehr als der osmanischen. Umgekehrt lässt sich aus dem in landeskundlichen Schriften und

¹ Vgl. Kühn, *Empire*, 62-68.

² Vgl. Kapitel III.2.1.8.

³ Vgl. Kapitel III.2.1.7.

⁴ Im Unterschied zu den osmanischen Behörden bemühten sich italienische Kolonialbeamte um eine kategoriale Einteilung der Libyer auf Grundlage der von einheimischen Informanten gegebenen genealogischen Informationen. Mehr darüber in Kapitel V.3.5.

⁵ Vgl. Kapitel II.2.3.

Memoranden abgebildeten Wissen nicht unmittelbar ableiten, dass osmanische Bürokraten sich allein damit epistemische oder politische Verfügungsgewalt über das Land aneigneten, schon weil es dafür nicht umfassend genug war. Herrschaftsrelevantes statistisches oder lokalpolitisches Wissen über die Bevölkerung wurde nicht auf diese Weise akkumuliert, weil entweder die Möglichkeit nicht gegeben oder das Interesse nicht vorhanden war. Vielmehr scheint es weiterhin vorwiegend als lokales Wissen in Menschen inkorporiert bestanden zu haben, was an den über lange Zeit bewährten Herrschaftsstil anschloss.¹

Nicht immer ist klar, ob oder inwiefern die in landeskundlichen Publikationen und verwaltungsinternen Memoranden angesprochenen Themen praktisch Relevanz erlangten. Um zu ermitteln, welche Rolle sie in der alltäglichen Politik und in der Kommunikation mit dem Rest der Bevölkerung spielten, werden den bisher behandelten Quellen, die Fortschritt und Rückständigkeit, Volkscharakter und Zugehörigkeit usw. explizit thematisieren, in Teil V-VI Beschwerdepetitionen und verschiedene Arten von Verwaltungsdokumenten gegenübergestellt. Auf diese Weise soll herausgearbeitet werden, was für Argumente in der innenpolitischen Praxis relevant waren.

¹ S. Kapitel V.1.3.

V. Politische Kommunikation durch Vermittlung

V.1. Vermittlung

Ausgehend vom Problem des imperialen Raums und den darin verhandelten Relationen soll in diesem Teil zunächst das Konzept der Vermittlung herausgearbeitet werden, welches das sozialwissenschaftliche Modell des Makelns (*brokerage*) erweitert, um die politische Kommunikation im osmanischen Libyen zu untersuchen. Eine wichtige Komponente der Vermittlung besteht in lokalem Wissen und dessen Übersetzung. Die Übersetzung erfolgt also zwischen unterschiedlichen Kontexten, etwa zwischen tribalen und staatlichen Ordnungen, deren für die libyschen Provinzen wichtiges Verhältnis ebenfalls besprochen wird.

V.1.1. Zwischen Zentrum und Peripherie

Seit den 1990er Jahren gehen viele Studien über die Frage hinaus, ob und wie die Tanzimât-Verordnungen vor Ort angewendet wurden¹ und konzentrieren sich auf die Perspektive von Provinzeliten. Dies kann ein ebenso großes Ungleichgewicht erzeugen wie eine „zentralistische“ Perspektive, weil dann jeder Schritt zum Ausbau von Staatlichkeit entweder als imperiale Einmischung oder als Schritt zur Vereinnahmung des Staates durch lokale Interessen erscheint. Obwohl eine simple Gegenüberstellung von Vertretern der Zentralmacht und Provinzen zu kurz greift, waren Asymmetrien der Macht zweifellos vorhanden, und die Aufteilung in Zentrum und Peripherie (*merkez/taşra*) entsprach dem Weltbild zumindest der Istanbuler Eliten schon lange vor den Tanzimât. Diese hauptstädtischen Eliten waren aber weder eine kompakte, homogene Gruppe noch eindeutig von allen Provinzeliten getrennt.²

Statt einen Antagonismus zwischen zwei Entitäten zu konstruieren (nämlich „dem“ Zentralstaat und „den“ lokalen Interessen) kommt es darauf an, konkrete individuelle und kollektive Akteure unterhalb solcher Überschriften auszumachen.³ Deren Interessen mochten in der Tat oft gegeneinander stehen, sie konnten aber ebenso gut Allianzen eingehen, an Rahmenbedingungen scheitern oder sich bietende Gelegenheiten nutzen, und zwar sowohl in der hauptstädtischen oder der provinziellen Bürokratie als auch in anderen hauptstädtischen Machtzentren oder an verschiedenen politischen Orten im je lokalen Kontext. Das Handeln der Akteure muss nicht von ihrer Zuordnung zur Zentralmacht oder lokalen Interessengruppen determiniert sein, obgleich ihr Ort im sozialen Raum sehr wichtig ist.

¹ Reinkowski, *Dinge*, 25-29 und 41-48.

² Die klassische Gegenüberstellung von kompakter Elite der Zentrale und heterogener Peripherie formuliert Mardin, „Center“, besd. 172-173.

³ Vgl. Chalcraft, „Engaging“, 303 und 319 und Migdal, *Societies*.

Die Bezeichnung „lokale Akteure“ meint also keine im engeren Sinne geographische oder ethnische Zuordnung, sondern die Zugehörigkeit zu einem Kontext unterhalb der Provinzebene, zu Ortschaften oder Gruppen im Gebiet des späteren Libyen. Diese Definition schließt auch Personen ein, welche die Nationalgeschichtsschreibung nicht ohne weiteres als „Libyer“ akzeptieren würde, z. B. einheimische Juden, aus anderen Teilen des Reiches eingewanderte oder unfreiwillig versetzte Beamte und Soldaten, kosmopolitische oder nicht in eine nationale Schublade passende Personen wie osmanische Griechen oder Malteser. Im weiteren Sinne sind auch Akteure anderer Orte lokal (etwa wenn sie die hauptstädtische Bürokratie „bewohnen“), aber der Einfachheit halber unterscheide ich lokale Akteure von der höheren Verwaltung auf Provinzebene und anderen Akteuren in regionalen Zentren wie Tripolis, ebenso wie von Akteuren auf imperialer Ebene, die von den libyschen Provinzen aus gesehen als Istanbul oder Rom chiffriert wurden.¹

Ähnlich unscharf wie die pauschale Kategorie des monolithisch erscheinenden Zentrums oder Staates bleibt die der lokalen Eliten, die meist mit der nicht minder unscharfen Bezeichnung *aʿyān* gleichgesetzt wird. Die Unschärfe erhöht sich noch weiter dadurch, dass die Bedeutung des Ausdrucks *aʿyān* sich besonders in Anatolien und Rumelien nur teilweise mit dem deckte, was er im geographischen Syrien bezeichnete.² Eine reiche Forschungsliteratur, vor allem zum geographischen Syrien, geht von Albert Houranis Konzept der städtischen Notabeln aus, die zwischen Regierung und Volk vermitteln und in gewissen Grenzen die Bevölkerung anführen konnten, von denen viele ihre Klienten oder anderweitig von ihnen abhängig waren.³

Konkret bezieht Hourani sich auf drei Typen von Notabeln in den Städten des Fruchtbaren Halbmonds, nämlich islamische Rechtsgelehrte (*ʿulamāʾ*), Offiziere der örtlichen Garnison und „weltliche Notabeln“, welche durch den Besitz von Steuerpachten oder *awqāf* die landwirtschaftliche Produktion des Umlandes kontrollierten. Hourani betont, dass es sich um ein politisches, nicht um ein sozio-

¹ Diese Einteilung müsste nach der Einwirkung weiterer regionaler Zentren wie Kairo oder Tunis ausdifferenziert werden, die aber für den hier untersuchten Zusammenhang eine geringere Rolle spielen als die angegebenen Orte. Das Konzept des sozialen Ortes könnte erlauben, die Position, Kapitalstärke oder personale Verflechtung von Einzelpersonen in Relation zu anderen zu bestimmen, doch erlaubt die lückenhafte Quellenlage solche Präzisierungen nur selten. Im folgenden soll es wie ein Kameraobjektiv zur Fokussierung auf feinerer (individueller) oder größerer Ebene dazu dienen, Chiffren wie Zentralmacht, Hauptstadt, Hof usw. weniger auf einer geographischen als einer relationalen sozialen Ebene anzusiedeln.

² Zens, „Powers“, 434-435 mit weiterer Literatur. Vor allem in den südosteuropäischen und kleinasiatischen Provinzen wurde ab 1726 das *aʿyānlik* als Amt institutionalisiert, um die Notabeln in die Verwaltungsstruktur einzubinden (Özkaya, *Ayānlik*, 13-32 und *passim*, s. auch ders., *Ayānlar*), was außerdem in Verbindung mit dem Erwerb von besitzartigen Steuerpachten (*mukāṭaʿa ber vech-i mālikāne*) und anderen sozioökonomischen Institutionen zu sehen ist. Vgl. zu Struktur und Wandel der Lokalpolitik Ursinus, *Reformen* und Yayıoğlu, *Partners*.

³ „We mean by it those who can play a certain role as intermediaries between government and people, and – within certain limits – as leaders of the urban population“ (Hourani, 89).

logisches Konzept handele, die Notabelnschaft also nicht als soziale Gruppe zu betrachten sei, obwohl er sie mit dem Patriziat bei Max Weber gleichsetzt.¹ Diese politische Elite soll auch hier als Notabeln bezeichnet werden, während sie unter sozialen Gesichtspunkten der Provinzelite angehörten. Beide sind von den weiter unten erläuterten Vermittlern zu unterscheiden, die sich durch ihre Position und ihre Handlungsweise auszeichnen, aber nicht unbedingt einer Elite angehören mussten (während umgekehrt Notabeln Vermittler sein konnten).

Barkeys Speichenrad-Modell² imperialer Herrschaftsstrukturen schreibt den Notabeln bzw. Provinzeliten ebenfalls eine zentrale Rolle im Gesamtgefüge zu. Um die imperiale Struktur aufrechtzuerhalten, müssen die verschiedenen Peripherien nur mit dem Zentrum in Aushandlung stehen und voneinander getrennt bleiben, denn verbänden sie sich unter Umgehung des Zentrums (der Nabe des Rades) miteinander, erodierte dies die Grundlage imperialer Herrschaft.³ Das Rad sei im 19. Jahrhundert gewissermaßen von innen zersetzt worden, als das Reich sich in Richtung auf einen Nationalstaat entwickelt und das herkömmliche Aushandeln zunehmend durch von oben durchgesetzte Vorgaben verdrängt habe.⁴

Die jüngere Forschung zum Reformzeitalter bestätigt dieses Modell allerdings nur bedingt, da sich die Durchsetzungskraft des Staates bei genauerem Hinsehen selbst in zentralen Teilen des Reiches als zu begrenzt erwies. Stattdessen machten Provinznotabeln und Untertanen das zunehmende Engagement des Staates nach Kräften für eigene Zwecke nutzbar. Barkeys Modell verdeutlicht jedoch die zentrale Rolle von politischer Kommunikation und Vermittlung in der imperialen Gesamtstruktur. Formen der klassischen Strategie des *Divide et Impera* gehörten seit jeher zum Repertoire osmanischer Politik und wurden im 19. Jahrhundert ebenso wie zuvor praktiziert. Zudem bemühte sich die Regierung im Reformzeitalter verstärkt darum, eine direkte Verbindung zu lokalen Eliten herzustellen, was zuvor gerade in den libyschen Provinzen kaum der Fall gewesen war.

Die im Folgenden vorgestellte Kategorie der Vermittler ist nicht identisch mit Houranis *urban notables*, denn Bildung, Reichtum, Gruppenzugehörigkeit oder die Fähigkeit zur Mobilisierung von Anhängern machten Notabeln noch nicht zu Vermittlern. Notabeln und Angehörige der osmanischen Lokaleliten konnten

¹ Hourani, „Reform“, 87. Diese Einschränkung hat spätere Autoren nicht daran gehindert, den Begriff in genau diese Richtung zu erweitern (Büssow, *Palestine*, 311).

² Barkey, *Empire*, 14-18 u. ö. Dieses Modell geht seinerseits auf Alexander Motyl (*Revolutions, Nations, Empires: Conceptual Limits and Theoretical Possibilities*. New York 1999) und damit indirekt auf Johan Galtung zurück (Stamatopoulos, „Macchiavelli“, 80-81).

³ Diese Folgerung bezieht sich unter anderem auf die im 17.-18. Jahrhundert zunehmend aktive Rolle von Akteuren der Provinzen und Subzentren. Allerdings war dies kein Nullsummenspiel und führte daher nicht zwingend eine Schwächung des Zentrums herbei. Passender als eine konzentrische Struktur erscheint daher Barkeys Metapher des Reiches als metaphorisches Sonnensystem, dessen Planeten ihrerseits Monde haben und die einander gravitativ beeinflussen, aber alle ungeachtet der unterschiedlichen Entfernungen von der Sonne zusammengehalten werden (Barkey, *Empire*, 294; ähnlich Steinmetz, „Sociology“, 80-81 und 92).

⁴ Das nächste Kapitel wird auf diese Argumentation zurückkommen.

durchaus Vermittler sein, aber ebenso gut konnten kleine Beamte oder lokal angesehene Personen als Vermittler agieren, denn diese Stellung ist positional durch ihre zentrale Rolle in den untersuchten Vermittlungsprozessen bestimmt.

V.1.2. Das Konzept der Vermittlung

Da Herrschaft Akzeptanz erfordert,¹ werden Befehlen und Anweisungen gewöhnlich von mündlichen Erläuterungen, Beratungen oder Schriftwechseln begleitet, um zu vermeiden, dass ihre Umsetzung verweigert oder umgangen wird.² Zwar ist Gewaltanwendung oder ihre Androhung von Herrschaft nicht zu trennen, aber diese erschöpft sich nicht in einem Gleichgewicht von Antagonismen, Drohungen oder Belohnungen, sondern zum Repertoire der meisten Formen von Herrschaft gehören ebenso Beratung, Anhörung und ausgleichende Vermittlung, so dass oratorische Fähigkeiten ebenso wichtig sind wie das Gewaltpotenzial.³

Für die Ausübung von Herrschaft über ausgedehnte Räume ist regelmäßige politische Kommunikation unverzichtbar. Kommunikation, gleich ob sie gelingt oder misslingt, enthält den Prozess wechselseitiger und mitgeteilter Deutung, in dem die Beziehung zueinander stets neu ausgehandelt wird.⁴ Voraussetzung dafür ist der Aufbau oder das Vorhandensein einer kooperativen Beziehung zwischen den Kommunikationspartnern, also ein Mindestmaß an gegenseitiger Anerkennung.⁵ Dies betrifft nicht nur die Interaktion zwischen Herrschaftsträgern in verschiedenen Positionen, sondern vor allem die zwischen Herrschenden und Beherrschten. Zwar ist diese Unterscheidung in der Praxis längst nicht immer eindeutig, markiert jedoch einen qualitativen Unterschied in der Selbstwahrnehmung der betreffenden Akteure und in ihren Beziehungen zueinander.

Diese notwendige Kommunikation bezeichnet vor allem die Frühneuzeitforschung als „Aushandeln von Herrschaft“.⁶ Das Element des Aushandelns trat in einer Situation erkennbar in den Vordergrund, in der eine „starke Gesellschaft“ einem „schwachen Staat“ gegenüberstand, weil moderne Staatlichkeit mit dem umfassenden Machtanspruch, den Kontrollmöglichkeiten und Zwangsmitteln,

¹ Hier sei an Max Webers klassische Definition erinnert: „Herrschaft soll heißen die Chance, für einen Befehl bestimmten Inhalts bei angebbaren Personen Gehorsam zu finden“ (Weber, *Wirtschaft*, 28).

² Brakensiek, „Herrschaftsvermittlung“, 2-4; vgl. Scott, *Weapons* und Spittler, *Herrschaft*.

³ Zum Konzept der akzeptanzorientierten Herrschaft s. Brakensiek, „Herrschaft“; vgl. Reinowski, *Dinge*, 105.

⁴ Mergel, „Kulturgeschichte der Politik“. Zur performativen Konstruktion historischer sozialer Realität durch Kommunikationshandlungen und umgekehrt Stollberg-Rilinger, „Impact“; vgl. die sozialtheoretische Grundlegung bei Berger/Luckmann, *Konstruktion* und Giddens, *Konstruktion*.

⁵ „Kommunikation ist menschliche Verhaltensabstimmung mittels symbolischer Mittel, die in soziale Praktiken eingebettet ist“ (Reichert, „Grundzüge“, 98).

⁶ Lüdtke, „Herrschaft“, 9-51; vgl. Verner, „Petitions“.

wie sie seit dem 20. Jahrhundert geläufig sind, noch nicht existierte. Für analytische Anleihen eignet sich besonders die europabezogene Frühneuzeitforschung, weil Studien zu Aufbau und Herausbildung moderner Staatlichkeit in der Frühen Neuzeit zum einen hoch entwickelt sind und zum anderen weder Teleologien der Moderne noch postkolonialistische Politisierungen den Blick verstellen.

Das Konzept des Aushandelns von Herrschaft wurde kritisiert, da es keiner „Einmütigkeit zwischen Obrigkeiten und Untertanen [bedurfte], sondern lediglich der grundsätzlichen Bereitschaft zur Kooperation“.¹ Um nur die Voraussetzung prinzipieller gegenseitiger Anerkennung zu berücksichtigen, schlägt Brakensiek die Bezeichnung „akzeptanzorientierte Herrschaft“ vor, welche auf „die kommunikativen Praktiken, auf denen fürstliche Herrschaft beruhte,“ verweist.² Dies schließt das Selbstbild und die Legitimation als christliche Obrigkeit ebenso ein wie den Anspruch auf Durchsetzung des Rechts und der *guten Policey*, doch alle Ziele obrigkeitlichen Handelns waren auf regelmäßige Zusammenarbeit mit den Untertanen angewiesen, so dass institutionalisierte Kommunikationsformen und das „Fundamentalrecht des Gehör-Findens“ notwendig waren.³

Das Konzept der akzeptanzorientierten Herrschaft erfasst die Dynamik im Osmanischen Reich sehr gut, und zwar *mutatis mutandis* für das Reformzeitalter wie für die Jahrhunderte davor. Deshalb wird darauf zurückzukommen sein, und wenn im Folgenden von Aushandeln die Rede ist, soll dies keineswegs eine Gleichheit der Beteiligten implizieren. Dennoch soll an dem Terminus des Aushandelns festgehalten werden, wenn nicht der Aspekt der Herrschaft im Mittelpunkt steht, sondern die Kommunikationsprozesse.⁴ Diese enthielten soziale und politische Hierarchien, doch wenn anstelle einer dichotomischen Unterscheidung zwischen Herrschenden und Beherrschten die Vermittlung im Mittelpunkt steht, ist das Aushandeln gewissermaßen ein Spezialfall sozialen Handelns, wenn man es insgesamt als Aushandlungsprozess ständiger Neudeutung und Rollenübernahme ansieht.⁵ Für eine breitere Anwendung des Konzepts der politischen Kommunikation spricht zudem der Umstand, dass solches Aushandeln nicht nur zwischen Herrschenden und Beherrschten stattfand, sondern auch auf verschiedenen Ebenen jeweils untereinander.

¹ Brakensiek, „Herrschaft“, 399-400. Der a. a. O. zitierte Wolfgang Reinhard schlägt daher vor, von *negotiation* zu sprechen, was aber in der Sache nichts ändern würde, wie Brakensiek zu Recht einwendet.

² Brakensiek, „Herrschaft“, 400. Dabei schließt er im weiteren Verlauf nicht nur fürstliche Herrschaft, sondern auch städtisches Ratsregiment ein.

³ Brakensiek, „Herrschaft“, 400-402. Das osmanische Gegenstück zum Gehörfinden wird in Kapitel VI.1. behandelt. Zu Institutionen als konkreten Praktiken vgl. Holenstein, „Empowering“, 26-27 und Stollberg-Rilinger, „Impact“, 315.

⁴ Abgesehen vom Herrschaftsaspekt kann politische Kommunikation auch unter anderen Gesichtspunkten wie etwa Hegemonie oder Geltungsansprüchen stattfinden.

⁵ Schützeichel, *Kommunikationstheorien*, 106.

Im weiteren Sinne lassen sich die in Kapitel III.2. behandelten Schriften ebenfalls als eine Form und Abbildung des Aushandelns betrachten, bei der es vor allem um Repräsentationen ging. Darauf wird fallweise zurückzukommen sein, aber im Folgenden steht eine konkretere Form des Aushandelns im Mittelpunkt: Als zentraler Teil der politischen Kommunikation setzt Aushandeln Verstehen voraus,¹ aber enthält auch Aspekte von Macht und Konflikt. Aushandlung bringt ein Ergebnis hervor, mit dem sich die Beteiligten zufriedengeben, mit dem sie sich arrangieren oder gegen das sie opponieren, das ebenso materielle wie ideelle Aspekte hat und dadurch soziale Tatsachen hervorbringt. Historisch konstituiert daher das Aushandeln konkreter Probleme zwischen konkreten Akteuren spezifische Ordnungen, auf die das Handeln sich bezieht.² In diesem Sinne kann man die Kommunikation eine politische nennen, obgleich eine eindeutige Trennung politischer, gesellschaftlicher oder religiöser Hinsichten in den Quellentexten kaum vorkommt und daher auf analytischer Ebene anzusiedeln ist.

Vermittler stellten politische Kommunikation her und ermöglichten damit Aushandlung, Herrschaft und Partizipation durch räumliche Überbrückung und kulturelle Übersetzung. Dafür war ein Mindestmaß an Vertrauen der beteiligten Seiten in den Vermittler erforderlich, zumal bei komplexen und großräumigen Vermittlungsvorgängen meist mehrere Vermittler in einer Kette wirkten. Das Vertrauen der beteiligten Seiten in die Vermittler hielt sich allerdings angesichts ihrer manipulativen Möglichkeiten in Grenzen.³ Die strategische Position von Vermittlern leitete sich daraus ab, dass sie über Informationen und Wissen verfügten, zu denen die durch sie verbundenen Orte keinen anderen Zugang hatten. Es handelt sich folglich um eine Anreicherung von sozialem und kulturellem Kapital, die dem Vermittler eine herausgehobene Position im politischen Feld verschaffte: „Der Vermittler kann also Profite aus dieser knappen Ressource namens Information ziehen.“⁴ Der Vermittler ist ein Makler, im Unterschied zu einem selbst über Machtmittel verfügenden

¹ Von breiter kultursoziologischer Grundlage ausgehend betont Stollberg-Rilinger den performativen Aspekt und die Reziprozität der Kommunikation (Stollberg-Rilinger, „Impact“, 314).

² Sperling, *Aufbruch*, 26 und 62 nach Gadammers hermeneutischer Grundlegung in *Wahrheit und Methode*. Zur theoretischen Verortung von politischer Kommunikation als historischem Forschungskonzept zwischen Koselleckscher Begriffsgeschichte bzw. neuer Ideengeschichte nach Skinner/Pocock und Systemtheorie vgl. Schorn-Schütte, „Kommunikation“, 276-281.

³ Dasselbe lässt sich von Übersetzern im engeren Sinne sagen, seien es Dragomane von Konsulaten oder Sekretäre für nichttürkische Korrespondenz in osmanischen Diensten (Veinstein, „Administration“, 76-78; vgl. zu den „men of two tongues“, Bayly, *Empire*, 6, und Cohn, *Colonialism*, 17). Dennoch waren sie unverzichtbar und in der Regel geringeren Risiken ausgesetzt als hochrangige Vertreter der Obrigkeit oder lokale Anführer. Vermittler zwischen Repräsentanten fremder Mächte und osmanischen Institutionen stellen einen besonderen Fall dar, der hier ausgeklammert werden soll (dazu van den Boogert, „Intermediaries“).

⁴ „L'intermédiaire peut donc tirer des profits de la possession de cette ressource rare qu'est l'information“ (Bourdieu, *État*, 436, Übersetzung nach der deutschen Ausgabe von 2012). Zum sozialen Kapital s. bereits Boissevain, 5 und ausführlich Bourdieu, „Kapital“.

Prinzipal bzw. Patron, wie einem Arbeitgeber oder Fürsten.¹ Anders als Patronage bringt Vermittlung keine gegenseitige Verpflichtung mit sich, umgekehrt kann ein Patronage-/Klientelverhältnis aber auch Vermittlerdienste einschließen.

Der Wert des beteiligten sozialen und kulturellen Kapitals leitet sich, bei individuell unterschiedlichen Konstellationen und Gewichtungen, aus der Vermittlerrolle ab. Dies lässt sich damit erklären, dass die Position des Vermittlers im Kommunikationsnetzwerk ein strukturelles Loch (*structural hole*) überwindet.² Der Vermittler verbindet also getrennte Teilnetze (*clusters*) und „übersetzt der einen Gruppe vertraute Ansichten und Verhaltensweisen in den Dialekt der Zielgruppe“.³ Obwohl dafür die Kontrolle von Information notwendig ist, erschöpft sich der Übersetzungsprozess nicht in ihrer Übermittlung oder Beschränkung (*gatekeeping*), sondern erfordert spezielle Formen von Wissen.⁴

Da hierarchisch abgestufte Verbindungen über strukturelle Löcher hinweg für das imperiale Netzwerk existenziell notwendig waren, hatten die sie überbrückenden Vermittler eine Schlüsselstellung im Gesamtgefüge. Sie besaßen relative Autonomie⁵ gegenüber den Seiten, die sie verbanden, denn je mehr es einem Vermittler gelingt, den Informationsfluss und den Kontakt zu seinen Kommunikationspartnern zu kontrollieren und andere davon auszuschließen, desto mehr Einflussmöglichkeiten gewinnt er (*transfer brokerage*).⁶ Dafür ist es erforderlich, die richtigen Informationen in der richtigen Abfolge weiterzugeben und eine direkte Transaktion zu verhindern. Vermittler agieren also als Makler (*brokers*)⁷ von politischer Macht,

¹ Die von Bourdieu verwendete Bezeichnung Prinzipal (*État*, 436) geht auf die ökonomische Agenturtheorie zurück (dazu Jensen/Meckling, „Theory“). Bei Boissevain entspricht ihm die Rolle des Patrons: einer Person, die Ressourcen erster Ordnung direkt kontrolliert und verteilt, d. h. materielle Ressourcen (Land, Anstellungen, Stipendien) oder kulturelle (spezialisiertes Wissen). Dagegen bestehen Ressourcen zweiter Ordnung in strategischen Beziehungen zu Personen, die Ressourcen erster Ordnung besitzen oder Zugang zu ihnen haben. Diejenigen, die Ressourcen erster Ordnung verteilen, nennt Boissevain Patrone (*patrons*), und diejenigen, die Ressourcen zweiter Ordnung verteilen, Makler (*brokers*, s. Boissevain, 147-148).

² Granovetter, „Strength“ sowie Burt, *Structural Holes*.

³ Burt, *Brokerage*, 17.

⁴ Vgl. Kapitel V.1.3. und V.1.4.

⁵ Die Autonomie ist nur eine relative, weil die Vermittler ihrerseits von der Kooperation mit beiden verbundenen Seiten abhängig waren.

⁶ *Transfer brokerage* besteht in der Weiterleitung von Informationen, im Unterschied zu *matchmaking brokerage*, die Kontakt herstellt, und *coordination brokerage*, die zur Handlungsanleitung ohne direkten Kontakt dient. Zum Konzept s. Spiro, Acton und Butts, 130-43. Vgl. auch Burt, *Brokerage* und Freeman, „Centrality“. *Brokerage* setzt voraus, dass der Makler frühzeitig zuverlässige und heterogene Informationen aus voneinander getrennten Gruppen (Komponenten) erhält, die er zur rechten Zeit weitergeben kann.

⁷ Burt, *Brokerage*, 17-18. Vgl. das Konzept des Lachenden Dritten (*tertius gaudens*) bei Simmel, *Soziologie*, 111-113. Der Wert einer Vermittlerposition kann als Betweenness-Zentralität gemessen werden (Freeman, „Centrality“, 221-224, besd. 224: „Betweenness is useful as an index of the potential of a point for control of communication“). Die verschiedenen Arten von Zentralität erläutert Jansen, *Einführung*, 127-53. Vgl. zu Unterschieden zwischen den drei

von Ressourcen und vor allem Informationen, können hohe Profite machen und entsprechenden Neid auf sich ziehen.¹ Zur Wahrung der in dieser Position liegenden Chancen haben Makler allen Grund, Rivalen fernzuhalten.

In einem Imperium wie dem Osmanischen Reich waren strukturelle LÖcher schon aufgrund der geographischen Ausdehnung, der ausgeprägten Heterogenität und der eingeschränkten Kommunikationswege unvermeidlich. Das Reich war gesellschaftlich, wirtschaftlich und politisch weit weniger eng verflochten als es Nationalstaaten sind oder anstreben, und seine interne Verflechtung war im Vergleich zu diesen zwar weniger institutionalisiert, aber hierarchischer strukturiert. Vor den Reformen ab Mitte des 19. Jahrhunderts ging die reichsweite Kommunikation vergleichsweise gemächlich vonstatten, zumal vormoderne Souveränitätsansprüche und sich allmählich herausbildende Staatlichkeit noch eine relativ geringe Kommunikationsdichte erforderten. Nicht nur in dieser Hinsicht glich das Osmanische Reich den anderen Reichen der Alten Welt, sondern auch darin, dass sich die Kommunikation mit dem Aufbau moderner Staatlichkeit und mit den neuen technischen Mitteln intensivierte, die im Laufe des 19. Jahrhunderts zugänglich wurden.² Für eine imperiale Struktur barg eine engere Integration stets Gefahren, weil sie die Balance der Herrschaft und Stabilität generierenden Faktoren Differenz und Integration gefährdete.³ Sowohl der Erhalt struktureller LÖcher als auch ihre Überbrückung waren also notwendig, wobei Vermittler eine Schlüsselrolle spielten.

Vermittlungsketten⁴ entsprechen gewissermaßen den Speichen, die in Barkeys Modell die Radnabe des politischen Zentrums mit den voneinander getrennten Peripherien verbanden. Das Zentrum habe durch ein Repertoire politischer Handlungsweisen in separaten Abmachungen die Grenzziehungen und Entscheidungsprozesse in den Peripherien kontrolliert, solange diese „segmentierte Herrschaft“ auf Basis einer übergreifenden imperialen Ideologie anerkannt wurde.⁵ Die zentrale Rolle von Vermittlern in solchen Prozessen setzt Barkey stillschweigend voraus. Würde das Reich allerdings von den Vermittlern allzu abhängig, wirkte die Segmentarisierung der Peripherien zuungunsten der Zentralmacht, die daher Wege zur Umgehung von Vermittlern aufbaute, um einer Blockade vorzubeugen. Solange das Zentrum im Mittelpunkt des Austauschsystems blieb und die provinziellen Eliten zwischen Staat und lokaler Bevölkerung vermittelten, erhielten diese ihre Privilegien, aber rivalisierten weiterhin miteinander, obwohl sie das Gesamt-

Arten von Zentralität anhand des von ihm konstruierten „kite network“ Krackhardt, „Assessing“, 351-352.

¹ Brakensiek, „Herrschaftsvermittlung“, 5.

² Rogan, „Instant Communication“; Osterhammel, *Verwandlung*, 1012-1029.

³ Cooper, *Kolonialismus*, 30-31 und 52-53. Vgl. Kapitel III.1.2.

⁴ Zur kommunikativen Verbindung sämtlicher beteiligten Ebenen, z. B. vom Dorf bis zum Divān-ı Hümâyūn, dürfte in der Regel eine Kette aus mehreren Vermittlern notwendig gewesen sein.

⁵ Barkey, *Empire*, 14-18. Vgl. ebda., 18: „The segmentation principle at the heart of empire remains the vertical integration of elites at the expense of horizontal linkages.“

bild kannten. Indem sie die Vermittlung nur den Eliten zugesteht, schreibt Barkey in dieser Hinsicht Houranis Notabeln-Modell fort.¹ Eine gänzliche Schließung der strukturellen LÖcher hätte die auf Ungleichheit und Hierarchisierung beruhende imperiale Herrschaft in Frage gestellt, ebenso wie ein Abbrechen der Brücken die Abtrennung der Peripherie bedeutet hätte. Beides gefährdete zugleich die Stellung der Vermittler, so dass der Erhalt dieser Struktur im gemeinsamen Interesse der Zentralregierung und der Vermittler lag, was zu ihrer langfristigen Stabilität beitrug.

Vermittler waren im imperialen Kontext mehr als Makler, denn sie stellten nicht nur den richtigen Kontakt her und leiteten kontrolliert Informationen weiter, sondern übersetzten sie (sprachlich wie kontextuell)² und vermittelten im Konfliktfall. Nicht alle Vermittler erfüllten alle diese Funktionen im gleichen Maße, doch schon beim „bloßen“ Übersetzen mochte der Übersetzer sich gezwungen sehen, einen Konflikt zu umgehen oder zu entschärfen. Das Konzept der Vermittlung geht über *brokerage* hinaus, indem der erwähnte Faktor des Übersetzens von einem Kontext in einen anderen sowie der Ausgleich divergierender Interessen einbezogen werden. Ein Vermittler kann sich daher nicht mit der Wahrung seiner Maklerposition begnügen, sondern muss am jeweils lokalen Diskurs teilnehmen oder ihn wenigstens gut kennen und ein Mindestmaß an Vertrauen herstellen. Da Vermittlung ein Kernelement der politischen Kommunikation und der akzeptanzorientierten Herrschaft war, wurde es außerdem im Unterschied zu *brokerage* nach Möglichkeit institutionalisiert.³

Jürgen Paul unterteilt Vermittler⁴ nach dem Grad ihrer Bindung an die Obrigkeit und an ihre eigene, lokale Gemeinschaft in drei Typen, nämlich erstens vertraglich an den Staat gebundene Amtsträger (insbesondere Steuereinnehmer), zweitens Besitzer von Ernennungsdiplomen, die zugleich vom Konsens des Gemeinwesens akzeptiert waren (formalisierte Vermittler), und drittens in ihrer lokalen Gemeinschaft angesehene Personen, die kein Ernennungsdiplom, aber die Loyalität der Gemeinschaft besaßen (z. B. angesehene Religionsgelehrte).⁵ Nach der von Gould/Fernandez aufgestellten Typologie von Maklerrollen wären die lokal

¹ Mehr über Umgehungsstrategien der Zentralmacht in den anschließenden Kapiteln sowie in Kapitel VI.1.

² Staat und lokale Gemeinschaft können auch als „Wissensgemeinschaften“ aufgefasst werden (vgl. Bayly, *Empire*, 5), zwischen denen Vermittler übersetzen.

³ Vgl. Brakensiek, „Herrschaft“, 400-403.

⁴ Zu den Aufgaben von Vermittlern im vormongolischen Mittelasien und Ostiran gehörte es Paul zufolge, „zentrale Vorgaben“ in die Gesellschaft hinein „weiterzuverarbeiten“, Informationen über lokale Verhältnisse und Schwierigkeiten an die Herrschaftsträger zu übermitteln, diese zu beraten und konsensuale Zustimmung und Loyalität der Untertanen sicherzustellen (Paul, *Herrscher*, 212-223).

⁵ Paul, *Herrscher*, 6-7. Im osmanischen Kontext konnten Kadis oder andere Angehörige der *‘ilmiye* formalisierte Vermittler sein, da sie eindeutiger als in anderen muslimischen Reichen Amtsträger waren: Sie repräsentierten die Obrigkeit und vermittelten gewissermaßen institutionell zwischen ihr und den Untertanen (vgl. Klein/Rohdewald, „Religionskulturen“, 281).

angesehenen Personen als Vertreter (*representatives*) und die Amtsträger als Türhüter (*gatekeepers*) anzusehen, da sie entweder der einen oder der anderen Seite (der Gemeinschaft oder dem Staat) angehörten.¹ Nur ein geringer Teil der staatlichen oder der lokalen Akteure fungierte aber zugleich als Vermittler. Dagegen bildeten Pauls formalisierte Vermittler eine breite Schnittmenge, welche sich mit dieser Typologie nicht erfassen lässt, obgleich die Zugehörigkeit zu Staat und lokaler Gemeinschaft einander nicht grundsätzlich ausschließen.² Solange nicht ein „starker“ zentralistischer Staat die Vermittlungspositionen mit gebundenen Amtsträgern, also Staatsakteuren von außerhalb der lokalen Gemeinschaft besetzen kann, kommt den formalisierten Vermittlern eine Schlüsselrolle zu.

Diese Schlüsselrolle wird bisweilen in zeitgenössischen Quellentexten explizit anerkannt; ein Memorandum, das 1910 die Einwohner des tripolitanischen Ortes Yafran eingaben, beschreibt die lokal rekrutierten Beamten mit den Worten: „Sie übersetzen, was die Leute denken, stellen Beziehungen und Verständnis zwischen Regierungsvertretern und Bevölkerung her.“³ Diese dreifache Metapher beschreibt die Rolle der Vermittler als Übersetzer (*tarğumān*), als Makler (*wāsiṭa*) und als Auskunftgeber (*dalīl al-istifhām*). Während die dritte Komponente nach der soeben vorgestellten Typologie die anderen beiden gewissermaßen verbindet,⁴ wird der mediatorische Handlungsmodus als Konfliktschlichter nicht ausdrücklich genannt. Obwohl die Schlichterrolle Vermittlern jederzeit zuwachsen konnte, wurde sie nicht immer ausgeübt.

Bis heute vorhandene formalisierte Vermittler aus spätosmanischer Zeit sind die Stadtviertelvorsteher (Sg. *muhṭār*), die zwischen Staat und Gesellschaft oder auch zwischen gesellschaftlichen Gruppen vermitteln.⁵ Damit tragen sie – ebenso wie andere Vermittler – zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung bei. Die Stadtviertelvorsteher werden seit der offiziellen Einführung des Amtes mit dem *Vilāyet*-Gesetz von 1864/1871⁶ von den Ortsansässigen gewählt und müssen daher

¹ Das Konzept stammt von Lewin, „Frontiers“, 145-146; vgl. Gould/Fernandez, „Structures“.

² Die Kategorie des Staates (s. Kapitel II.2.) liegt auf einer anderen Ebene, weil sie keine Gruppe bezeichnet. Spiro, Acton und Butts kritisieren außerdem, dass Gould/Fernandez' Typologie die Prozesshaftigkeit des Makelns und dessen Wandel über die Zeit nicht berücksichtige (Spiro, Acton und Butts, 134-124).

³ Oder etwas wörtlicher: „Sie sind Übersetzer der Gedanken aller Einwohner, Mittel zur Anknüpfung von Beziehungen und Führer zur Verständigung zwischen den Männern der Regierung und den Einwohnern.“ (*Hum tarğumān afkār al-abāli 'umūman wa-hum wāsiṭat rabṭ al-'alā'iq wa-dalīl al-istifhām bayna riğāl al-hukūma wa-l-abāli*, DH.MUI 85/35: *Lāyihā* der Notabeln von Yafran an das Innenministerium, 18. Rabi' I 1328 / 16. Mart 1326 / 29. März 1910). Mehr darüber in Kapitel VI.3.2.4.

⁴ Wenn das Erteilen von Auskünften (*istifhām*) ohne Kontaktherstellung erfolgte, könnte es *coordination brokerage* nach Spiro, Acton und Butts entsprechen (s. o.), während bei *wāsiṭa* die Kontaktherstellung (*matchmaking*) im Vordergrund stand, aber das sprachliche oder kontextuelle Übersetzen deutlich über die bloße Informationsweiterleitung (*transfer brokerage*) hinausging.

⁵ Massicard, „Servant“, 256-290.

⁶ S. Kapitel II.1.2.

als angesehene Mitbürger in der lokalen Gemeinschaft verankert sein. Zugleich üben sie aber hoheitliche Aufgaben wie die Ausstellung von Meldebestätigungen aus und kommunizieren mit Behörden und Ortsansässigen. Sie sind aber keine Notabeln mit Bildungstiteln, Vermögen und Gefolgschaft, sondern meist kleine Händler, Handwerker oder Gaststättenbesitzer von durchschnittlichem Bildungsniveau. Das Fortbestehen der Institution des *mubtarlık* in der Republik Türkei und anderen Nachfolgestaaten des Osmanischen Reiches wie etwa Syrien zeigt an, dass Vermittlung nicht nur in Außenprovinzen, sondern im gesamten Osmanischen Reich und über sein Ende hinaus ein wesentlicher Bestandteil von Politik und Verwaltung ist, zumal in einem relativ „schwachen“ Staat.¹

Auch in den libyschen Provinzen lassen sich aus der Hauptstadt entsandte Amtsträger (Staatsakteure) ohne ursprüngliche Bindung an die lokale Gesellschaft, von beiden Seiten anerkannte formalisierte Vermittler und lokal angesehene Vertreter ohne Staatsbindung unterscheiden. Die Kategorie der nichtstaatlichen, aber einflussreichen Akteure trat in der dokumentierten politischen Kommunikation hauptsächlich in Krisensituationen etwa als Beschwerdeführer oder die Ordnung gefährdende Unruhestifter in Erscheinung. Nach Andersons Ansicht war daher die Integration lokal einflussreicher Akteure wie Dorfvorsteher oder Stammesführer in die staatliche Struktur mehr noch als Faktoren wie Besteuerung, Soldatenaushebung und Sedentarisierung entscheidend für den Staatsaufbau in Libyen. Neben der Stärkung bürokratischer und jurisdiktioneller Strukturen, der Registrierung von Land als Privateigentum und der dadurch geförderten Sedentarisierung habe vor allem die Kooptation von Notabeln ländlicher Regionen in die Verwaltung die Verankerung des Staates gestärkt.²

Da die osmanische Verwaltung nach Weberschen Maßstäben trotz fortschreitender Rationalisierung³ stark patrimoniale Züge aufwies, spielte personale Verflechtung eine große Rolle. Solche Verflechtungen durch Akteursnetze erlauben die Überschreitung von Grenzen beispielsweise zwischen getrennten Institutionen, und Längs- und Querverbindungen dieser Art zeigen die Grenzen des Barkeyschen Speichenradmodells auf, das Vermittlungsprozesse voraussetzt, aber nicht als solche einbezieht.

Oft waren Provinz-Akteure auf die informelle Vertretung durch Personen angewiesen, die mit ihnen auf unterschiedliche Weise verbunden sein konnten, etwa durch Verwandtschaft, durch Geschäftskontakte oder auf religiöser Ebene. Auf diese Weise stellte beispielsweise der aus Miṣrāta stammende Šāḍīli-Scheich Muḥammad Zāfir al-Madani als enger Vertrauter Sultan ʿAbdülḥamids II. eine wichtige Verbin-

¹ Massicard, „Servant“, 271-273.

² Anderson, *State*, 78.

³ Weber, *Wirtschaft*, 551-579, 606, 638-639 und 652-653 sowie Reinhard, *Geschichte*, 125-32 u. ö. Vgl. Reinkowski, *Dinge*, 22 und Findley, *Reform*, 14-39, aber auch zur bereits im 17. Jh. nachweisbaren funktionalen Differenzierung der hauptstädtischen Bürokratie Emecen, „Ana Defter“ und ders., „Notes“, 253-254.

dung nach Tripolitanien her. Dem Monarchen bot sich damit eine Möglichkeit, dort durch Zāfir einen gewissen Einfluss auszuüben, und Zāfir konnte bei Hofe als Fürsprecher auftreten. Muḥammad Zāfir handelte aber nicht nur als Vermittler, sondern ebenso als Klient (des Sultans) und als Patron, beispielsweise für den Tripoliner Bürgermeister Aḥmad an-Nāʾib al-Anṣārī.¹ Vermittlung und Patronage-/Klientelbeziehungen können einander überlagern, da sie auf eng zusammenhängenden kommunikativen und relationalen Grundlagen beruhen, und Vermittlerdienste können Teil einer Klientelbeziehung sein, aber nicht jeder Klient oder Patron ist zugleich ein Vermittler, und Patronagebeziehungen beruhen auf gegenseitiger Verpflichtung, was bei Vermittlung nicht der Fall ist. Hierarchien und Abhängigkeiten sind konstitutiv für Klientelbeziehungen, aber nicht für Vermittlung, obgleich sie aus der politischen Kommunikation zwischen Herrschenden und Beherrschten nicht wegzudenken sind.²

Die quer zur Zentrum-Peripherie-Perspektive liegenden Verbindungen zwischen Akteuren an verschiedenen Orten der Provinzen und hauptstädtischen Akteuren wurden trotz ihrer offensichtlichen Bedeutung bis jetzt verhältnismäßig wenig untersucht. Sie sind bereits Mitte des 18. Jahrhunderts³ und erst recht für das besser dokumentierte 19. Jahrhundert nachzuweisen. Formalisierte Vermittler zwischen Zentralmacht und Provinzorten vertraten hochrangige Würdenträger bei der Hohen Pforte und regelten deren Angelegenheiten in der Hauptstadt, solange ihre Herren nicht selbst anwesend sein konnten, weil sie Statthalter an entfernten Orten oder autonome Provinzfürsten waren, wie etwa der Emir von Mekka, der Krimchan und auch die nordafrikanischen Regentschaften. Einen solchen institutionalisierten „Lobbyisten“ (*kaḫi kethūdāsī*) unterhielten beispielsweise die Beys von Tunis bis mindestens 1881.⁴ Ein *kaḫi kethūdāsī* agierte ebenso wie die meisten rechtskräftig ernannten Vertreter (Sg. *wakīl/vekīl*) für Einzelpersonen, doch mit der Einführung parlamentarischer Repräsentation 1876/1908 konnten lokale Gruppen kollektiv die von

¹ Aḥmad an-Nāʾib al-Anṣārī soll sich 1883 mit dem Mufti Ḥamza Zāfir al-Madani (Muḥammad Zāfirs jüngerem Bruder), dem undurchsichtigen Aktivist Ibrāhim Sirāğ ad-Dīn, dem Oberkommandierenden der in Tripolitanien stationierten Truppen, Zeki Paşa, dem reichen Kaufmann Maṣūr b. Qaddāra aus Miṣrāta und anderen gegen den *vālī* Aḥmed Rāsīm Paşa verschworen haben. Scheich Muḥammad Zāfir al-Madani nutzte seinen Einfluss an allerhöchster Stelle, um seinen Bruder Ḥamza und seinen Schwager Aḥmad an-Nāʾib nach Istanbul zu holen, wo sie in Ehren aufgenommen wurden (Ġuḥaydar, „Min tāriḥ“, 69-75). Das Protokoll des Polizeiverhörs von Ibrāhim Sirāğ ad-Dīn, der sich keiner Protektion erfreuen konnte und den Rest seines Lebens im Gefängnis verbrachte, wurde unter dem Titel „Der Beginn des arabischen Erwachens und der Volkskampf in Libyen, 1882-1911“ veröffentlicht (Dağğāni (ed.), *Bidāyat al-yaqāza*, vgl. Şanta, „Abʿād“).

² Mehr über Praktiken der Vermittlung in einem stark vermachteten Kontext in Kapitel V.1.

³ Über translokale Patronage und Klientelnetze im Osmanischen Reich des 18. Jh. s. Sievert, *Provinz*.

⁴ Tunger-Zanetti, *Communication*, 54-58 (dazu kamen weitere Kontaktpersonen: 58-68). Zur Institution des *kaḫi kethūdāsī* s. M. Canatar, „Kethüdā“. In: *TDVİA XXV*, 332-334.

ihnen gewählten Mitglieder des Abgeordnetenhauses (*Meclis-i Meb'ûsân*) als ihre Vermittler und Vertreter gegenüber der Regierung betrachten.¹

Im Unterschied zu den von Jürgen Paul beschriebenen Verhältnissen im vor-mongolischen Mittelasien und zum frühneuzeitlichen Osmanischen Reich strebte der Reformstaat des 19. Jahrhunderts eine möglichst flächendeckende Präsenz von Staatsakteuren an. Dies war entweder durch Umgehung oder Ersetzung von formalisierten Vermittlern und lokalen Vertretern möglich oder durch deren verstärkte Einbindung in den entstehenden Staatsapparat. Landesfremde Funktionäre waren ihrerseits auf die Dienste von Vermittlern angewiesen, bemühten sich aber auch selbst – bei ausreichend langer Amtszeit – um den Aufbau nützlicher Beziehungen im Lande. Sollten jedoch Staatsakteure im Zuge des Staatsausbaus die formalisierten Vermittler und lokalen Vertreter ersetzen, mussten sie lokales Wissen erlangen, was umso besser gelang, je stärker sie sich in die lokale Gesellschaft integrierten. Indem sie sich „lokalisierten“, näherten sich diese gebundenen Amtsträger jedoch dem Typus der formalisierten Vermittler an.

Umgekehrt wirkte die Einbindung von formalisierten Vermittlern und lokalen Vertretern in den Staatsapparat der Tendenz zur Herstellung einer kolonialen Differenz entgegen. Dies bot den Vermittlern strategische Optionen auf Gegenleistungen, aber bedrohte zugleich ihre Autonomie, wenn sie sich zu sehr vereinnahmen ließen. Beliebte Mittel der Einbindung waren die direkte Kooptation in den Staatsdienst, die Wahl in den Verwaltungsrat, die staatliche Ausbildung der Söhne von Stammesführern,² die Verpflichtung durch Ehrungen und Geschenke (*taltîf*) oder die Zahlung einer Rente (*ma'âş*), was von der solventeren italienischen Kolonialverwaltung in Form von Beraterlohn umgehend aufgegriffen wurde.³

Eine in Kapitel V.4. genauer betrachtete Form der Kooptation bestand in der amtlichen Anerkennung bzw. Ernennung von Stammescheichen, die damit zu formalisierten Vermittlern wurden und insbesondere die Zahlung von Abgaben abzuwickeln hatten. Dafür erhielten sie selbst steuerliche Vergünstigungen und agierten als Fürsprecher ihrer Gruppe gegenüber Staatsakteuren.⁴ Die Gruppe der formalisierten Vermittler schließt sowohl in den libyschen Provinzen geborene Einheimische als auch „Einwanderer“ aus anderen Reichsteilen ein. Sie mochten als Beamte

¹ Siehe Kapitel VI.3.2.1.

² Ein berühmtes Beispiel für diese vorübergehend recht erfolgreiche perspektivische Einbindung der nächsten Generation ist die kaiserliche Stammeschule (*ʿaşıret mekteb-i hümayûn*, s. Akpınar, *Aşıret* und Rogan, „Aşıret“).

³ So erhielt 1916 Muḥammad Farḥât az-Zāwî seit 1912 ein Beratungshonorar von 12.000 Lire im Jahr und wurde ebenso wie Aḥmad al-Muntaşir zum Ritter des Kolonialordens „Stella d'Italia“ ernannt (ASMAI 150/13: Muntaşirs Biografie von Enrico Insabato, 29. Februar 1916, sowie 150/15: Dossier über Muḥammad Farḥât von September 1916). ʿUmar Manşûr al-Kiḥya erhielt 1921 monatlich 6000 Lire (zzgl. je 2000 an seine drei Brüder; ASMAI 150: Omar Mansur Pascià: Schreiben des Gouverneurs De Martino vom 1. Januar 1921).

⁴ Vgl. Reinkowski, *Dinge*, 104. Die dort im Zusammenhang mit Nordalbanien erwähnte Absicherung durch Geiselstellung kam in den libyschen Provinzen offenbar kaum vor.

oder Militärs Staatsbedienstete oder auch als Mitglieder eines Ratsgremiums formalisierte Vermittler sein. Das Kriterium des Geburtsortes ist kein eindeutiges Merkmal, weil in manchen Fällen bereits die Eltern oder Großeltern eingewandert waren.

Solange die Vermittlung reibungslos funktionierte, hinterließ sie kaum Spuren in den Quellen. Wurde diese alltägliche Vermittlung jedoch gestört oder in Frage gestellt, fand dies schriftlichen Niederschlag und ermöglicht damit den Zugriff auf Einzelheiten, die es erlauben, den Vermittlungsprozess zu rekonstruieren, wie ihn die Zeitgenossen als normal und alltäglich ansahen. Dies war vor allem bei Beschwerden, Disziplinarverfahren und ähnlichen Reaktionen auf solche Normabweichungen der Fall, wie die Fallbeispiele in diesem Teil der Arbeit zeigen werden.¹

V.1.3. Lesbarkeit und lokales Wissen

Ein Problem bei der Interpretation der Korrespondenz zwischen Untertanen und Beamten besteht im mangelnden Zugang zum Kontext, auf den sie sich bezogen. An einem ähnlichen Defizit litten allerdings auch die Adressaten, vor allem wenn es sich um Istanbuler Bürokraten handelte, nämlich dem Mangel an lokalem Wissen. Dazu gehörten beispielsweise Kenntnisse der Wetterbedingungen, der Naturressourcen und Verkehrswege – und der Mikropolitik vor Ort.

Solche speziellen praktischen Kenntnisse und Erfahrungen konnten gerade in einer gefahrenreichen Umwelt wie den Wüstenrandgebieten lebenswichtig sein, waren aber auch unter weniger extremen Bedingungen unverzichtbar. Solches Wissen, das nur erwarb, wer vor Ort lebte und mit den anderen Akteuren dort interagierte, nennt Scott *mētis*: „A wide array of practical skills and acquired intelligence in responding to a constantly changing natural and human environment“ und „knowing how and when to apply the rules of thumb in a concrete situation“.² Im Unterschied zu formalem Wissen (*technē*) bezeichnete *mētis* in der griechischen Literatur die List und praktische Klugheit,³ wobei die hier gemeinte Form weder eigentlich individuell noch gar heroisch, sondern eine Taktik im alltäglichen Lebensvollzug ist.⁴ Es handelt sich also nicht nur um Information, welche auch unabhängig von ihrem Träger existiert, sondern um eine praktische Form des persönlichen Wissens.

Lokales Wissen ist in der sozialen und materiellen Umwelt verankert und umfasst ökologische, landwirtschaftliche, medizinische, technische, organisatorische oder rechtliche Aspekte ebenso wie die Kenntnis von Personen, Strukturen und Beziehungen. Neben verfestigtem und strukturiertem Wissen schließt es ebenso Wissen als Prozess und Performanz ein, das substantivierte Verb Wissen enthält

¹ Vor allem Kapitel V.4., V.5., VI.2. und VI.3.

² Scott, *Seeing*, 313 und 316.

³ S. darüber insgesamt Detienne/Vernant, *Ruses*; vgl. die Unterscheidung von formalem und informellem Wissen bei Young, *Postcolonialism*, 13-16.

⁴ Zu Taktik in diesem Sinne s. De Certeau, 23-24.

also beides: *knowledge* und *knowing*.¹ Daher wohnt es im Unterschied zu Informationen grundsätzlich Personen inne und passt zum oben erläuterten Konzept der Vermittlung.

Lokales Wissen ist zugleich untrennbar sowohl mit dem Leben in einer bestimmten natürlichen und sozialen Umwelt als auch mit der Person verbunden, die es sich als kulturelles Kapital einverleibt. Mit „vor Ort“ und der lokalen Umwelt ist hier nicht nur die Welt „draußen“ etwa in der libyschen Wüste gemeint, sondern ebenso verfügte ein Istanbuler Ministerialbeamter oder Hölfling über spezifisches lokales Wissen.² Eine über die lokale Gemeinschaft hinausgehende Form kulturellen Kapitals ist dagegen die Fähigkeit, zwischen solchen Orten zu übersetzen, erworben durch die Einverleibung von lokalem Wissen, das einem anderen Ort angehört. Wenn es um politische Aspekte geht, wird diese Fähigkeit besonders wertvoll für Staatsakteure, denn diese sind darauf angewiesen, dass ein Vermittler lokales Wissen übersetzt und damit für sie lesbar macht. Scott beschreibt das Problem der Lesbarkeit für vormoderne Staaten folgendermaßen:

„The premodern state was, in many crucial respects, partially blind; it knew precious little about its subjects, their wealth, their landholdings and yields, their location, their very identity. It lacked anything like a detailed ‘map’ of its terrain and its people. It lacked, for the most part, a measure, a metric, that would allow it to ‘translate’ what it knew into a common standard necessary for a synoptic view.“³

Diese Charakterisierung traf auf das Osmanische Reich ebenfalls zu, und zwar auch dann noch, als der Aufbau moderner Staatlichkeit auf dem Papier schon fortgeschritten war. Noch in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts fehlten hinreichend präzise Landkarten, die sogar für die osmanischen Territorien in Südosteuropa vom österreichisch-ungarischen Generalstab erworben werden mussten.⁴ Die libyschen Provinzen wurden überhaupt erst in dieser Zeit kartographisch erfasst, und selbst der Generalgouverneur verfügte lange Zeit über keine geeignete Karte seines Amtsbereiches.⁵ Dementsprechend verwundert es nicht, dass die osmanische Regierung zur Untermauerung ihrer territorialen Ansprüche in Afrika auf deutsche Atlanten zurückgriff.⁶

Allerdings hatten osmanische Bürokraten bekanntlich bereits seit dem 15. Jahrhundert systematisch Zensus- und Katasterdaten erhoben (*tahrir*), so dass behördliche Informationssammlung und Klassifizierung nur bedingt als Element eines

¹ Antweiler, „Local Knowledge“, 469-475; vgl. Turnbull, „Knowledge Systems“.

² Dennoch ist dieses Konzept lokalen Wissens enger als das von Clifford Geertz (*Local Knowledge: Further Essays in Interpretive Anthropology*. New York 1983).

³ Scott, *Seeing*, 2.

⁴ Reinkowski, *Dinge*, 24.

⁵ Nazif Mehmed Paşa forderte 1880 in seinem Memorandum die Anfertigung einer solchen Karte (Y.EE 9/5).

⁶ Siehe Kapitel III.2.1.4.

modernistischen Kolonialismus gelten können.¹ Da solche Daten rasch veralten und ihre praktische Nutzung (etwa zur Besteuerung oder Rekrutierung) mehr verlangt als die im Register aufgenommenen Informationen, waren die Behörden bei ihrer Interpretation wiederum auf Personen mit lokalem Wissen angewiesen. Den Bürokraten in Istanbul wie in den Provinzzentren wurde nur allzu bewusst, dass Papier gelduldig ist, wenn beispielsweise die Anzahl oder Verteilung der Einwohner oder der Umfang der Erträge inzwischen anders waren als eingetragen, wenn laut Steuerliste vorgesehene Abgaben nicht einzunehmen waren (*mümteni'ü l-huşûl*), weil die Steuerzahler das Weite gesucht hatten (*terk-i vatan*), oder wenn im Soldregister aufgeführte Soldaten im Kriegsfall nicht erschienen – oder gar nicht existierten – und dies lakonisch als „nur namentlich, nicht körperlich vorhanden“ (*ismi mevcûd cismi nâmevcûd*) vermerkt wurde.

Inspektionsreisen und andere Formen direkter Kontaktaufnahme beseitigten diesen Mangel nicht, reduzierten aber die Zahl der Vermittlungsglieder. In jedem Fall blieben die Staatsakteure auf die Zusammenarbeit mit Vermittlern angewiesen, was vielfach recht gut funktioniert zu haben scheint. Reinkowski vermutet, „dass zahlreiche Informationen als lokales und bei Bedarf abrufbares Wissen vorhanden waren“, ohne normalerweise schriftlich archiviert zu werden, da ein aus Istanbul entsandter Beamter in der Lage war, binnen weniger Wochen in unbekanntem Terrain „exakte und ausführliche Angaben und Erkenntnisse“ zusammenzutragen.² Sofern es sich dabei nicht nur um schlichte Informationen, sondern um lokales und damit einverleibtes Wissen handelte, war dieses nur durch Menschen zugänglich, also durch Vermittler wie etwa Mitglieder von Ratsgremien oder Schreiber von Gerichten und Lokalbehörden. Die Vermittlung lokalen Wissens wie auch die Vermittlung zwischen zentralstaatlichen und unterschiedlichen lokalen Akteuren erfolgte in zwischenmenschlicher Interaktion und in Form von Beziehungen, wobei der direkteste Zugang dazu durch soziale Verpflichtung hergestellt wurde.

Auf solche Weise angeeignetes lokales Wissen ähnelt dem, was Bayly für den frühen britisch-indischen Kontext patrimoniales Wissen (*patrimonial knowledge*) nennt, über welches dauerhaft ansässige Briten und Eurasier verfügten.³ Diese Art der Wissensaneignung erlaubte es beispielsweise einflussreichen Patronen, durch geschickt

¹ Die Transformation der seit Jahrtausenden notwendigerweise betriebenen obrigkeitlichen Informationssammlung durch neue Techniken und Wissensformen hatte v. a. im 19. Jahrhundert weitreichende Folgen für die Ausübung von Herrschaft sowohl in Großbritannien als auch in seinen Kolonien (s. dazu Cohn, *Colonialism*). Ein klarer Bruch zwischen vormoderne Gemütlichkeit und kolonialem Klassifizierungswahn lässt sich aber auch im paradigmatischen Fall Indiens nicht feststellen (Guha, „Politics“). Zu Zensus und Katastrierung s. Emecen, „Tahrir Defterleri“ und Lowry, *Studies*.

² Reinkowski, *Dinge*, 24. Vgl. Aymes, *Progrès*, 194-195.

³ Bayly, *Empire*, 7-8. Baylys Beispiele sind akkulturierte afrikanische Führer und Informanten oder ansässige Grundbesitzer und Geschäftsleute europäischer oder gemischter Herkunft, die auch im eigenen Interesse Agenten der Kolonialmacht sein konnten. Als Eurasier wurden Menschen europäisch-südasiatischer Abkunft bezeichnet.

an strategischen Orten plazierte Klienten, Angeheiratete und Verwandte einen wichtigen Wissensvorsprung (und Einfluss vor Ort) gegenüber Rivalen zu gewinnen. Ein verwandtes Konzept bezeichnet Bayly als affektives Wissen (*affective knowledge*), das auf moralischer Gemeinschaft beruht, etwa durch Annahme derselben Religion, Heirat oder andere Formen der Akkulturation. Als Verflechtung von Akteuren mit lokalem Wissen und lokalen Handlungsmöglichkeiten an verschiedenen Orten waren diese Arten der Wissensaneignung höchst funktional und gewährleisteten zugleich einen gewissen Zusammenhalt jenseits der unzuverlässigen Institutionen.¹ Eine Gemeinsamkeit frühneuzeitlicher Gesellschaften von Südasien über das Osmanische Reich bis nach Europa scheint darin bestanden haben, dass sie dezentrale Wissensordnungen aus „vielen einander überschneidenden wissensreichen Gemeinschaften“ besaßen.²

In Indien kompensierten die Briten die wachsende Marginalisierung geeigneter Vermittler durch den Aufbau formalen Wissens als einer unvollkommenen Aneignung von Informationen mittels statistischer Erhebung und selektiver Auferlegung westeuropäischer Denkweisen.³ Solange dieser Prozess noch nicht vollendet war (falls er je vollendet werden konnte), blieben die Kolonialherren jedoch auf einheimische Vermittler und Übersetzer angewiesen,⁴ denn das bloße Vorhandensein routinierter, abstrakter Information in Tabellenform sagt wenig über tatsächliche Machtverhältnisse und Handlungsmöglichkeiten aus. In Britisch-Indien ersetzte im 19. Jahrhundert eine Vielzahl von wissenden bzw. Wissensinstitutionen (*knowing institutions*) das den Herrschenden immer weniger zur Verfügung stehende affektive und patrimoniale Wissen.⁵ Diese Transformation der seit Jahrtausenden betriebenen obrigkeitlichen Informationssammlung durch neue Techniken und Wissensformen hatte weitreichende Folgen für die Ausübung von Herrschaft in Großbritannien und in seinen Kolonien.⁶ Ein klarer Bruch zwischen einer angeblichen vormodernen Gemütlichkeit und einem kolonialem Klassifizierungswahn lässt sich allerdings auch im paradigmatischen Fall Indiens nicht feststellen,⁷ sondern wie im osmanischen Kontext ist von einem generationenlangen Übergang auszugehen.

Der flächendeckende Aufbau von Staatlichkeit auf Kosten autonomer Gemeinschaften schien Vermittler in der herkömmlichen Form überflüssig zu machen, da

¹ Vgl. zum 18. Jh. Sievert, *Provinz*, 458-464.

² Bayly, *Empire*, 5: „many overlapping groups of knowledge-rich communities“. Bayly spricht von *information order* als einem von anderen (politischen, ökonomischen) Sphären unabhängigen „type of social formation“ (Bayly, *Empire*, 3-5) und bevorzugt *information* gegenüber *knowledge*, weil dieses gesellschaftlich organisierte und systematisierte Information impliziert (ebda., 4). Am Begriff des Wissens halte ich fest, da es im hier betrachteten Zusammenhang um individuell reflektiertes und in seinen „Trägern“ verkörpert Wissen geht, das auf Information aufbaut.

³ Bayly, *Empire*, 6-8 und 151-161, vgl. Cohn, *Colonialism*, 4-5.

⁴ Bayly, *Empire*, 6; vgl. zum osmanischen Kontext Veinstein, „Administration“.

⁵ Bayly, *Empire*, 373.

⁶ Dazu Cohn, *Colonialism*.

⁷ Guha, „Politics“.

staatliche Institutionen in unmittelbarem Kontakt mit den Untertanen treten sollten. Die Umstrukturierung der Wissensordnung bewirkte aber gerade das Gegenteil, denn je fremder die Untertanen entlegener Gebiete den Bürokraten waren und je mehr diese sie erziehen und zivilisieren wollten, desto größer wurde der Bedarf nach Vermittlern und Übersetzern.

Lücken im Bereich des praktischen Wissens wurden oft mit Stereotypen und Klischees aufgefüllt,¹ was nach Bayly zusammen mit der Eigendynamik der in-neruropäischen Presse- und Literaturlandschaft für die publizistische Dominanz eines orientalistischen Diskurses sorgte.² Solches Scheinwissen war allerdings ungeeignet für die Ausübung von Herrschaft, und wie die „Great Mutiny“ von 1857 zeigte, konnte unzureichendes Wissen der Kolonialherrschaft höchst gefährlich werden.³ Den gleichen Risiken hätten sich osmanische Beamte, Politiker und Militärs ausgesetzt, wenn tatsächlich ein ähnlicher Orientalismus zum dominanten Diskurs geworden wäre. Im Vergleich etwa zu Britisch-Indien waren allerdings die osmanischen Bemühungen um den Aufbau formalen Wissens über die libyschen Provinzen bescheiden.⁴ Trotz bisweilen kolonial anmutender Haltungen und Inszenierungen staatlicher Macht blieben daher osmanische Beamte und Herrschaftsträger auf informelle Wissensformen und damit auf Vermittler angewiesen. Um diese Vermittlungsprozesse nachzuvollziehen, ist es notwendig, den Spuren zu folgen, welche sie in der Dokumentation der Verwaltungspraxis hinterließen.⁵

V.1.4. Information und Wissen in der politischen Kommunikation

Mit dem Ausbau von Staatlichkeit wuchs der Bedarf von Staatsinstitutionen nach verwertbaren Informationen und herrschaftspraktisch relevantem Wissen. Ein wesentlicher Faktor war daher die Herstellung von Lesbarkeit, um die Abhängigkeit von lokalen Vermittlern zu verringern und den Zugriff des angestrebten modernen Staates auf Land und Leute zu erleichtern. Zu diesem Zweck begannen Staatsakteure, „die Bevölkerung zu ordnen, um die klassischen Staatsfunktionen der Steuererhebung, der Truppenaushebung und der Vorbeugung von Aufständen zu vereinfachen.“⁶

Seit 1835 sammelten die osmanischen Behörden zunehmend systematisch und umfassend statistische Informationen,⁷ und bereits 1840-1844 entstanden bei

¹ Bayly, *Empire*, 47-48.

² Bayly, *Empire*, 143-150 u. 171-174. Die populäre orientalistische Literatur war dementsprechend weit von der tatsächlichen Komplexität der politischen Praxis in Indien entfernt (ebda., 326).

³ Bayly, *Empire*, 142-179.

⁴ Vgl. Kapitel III.2.2. und III.2.3.

⁵ Mehr dazu in den Kapiteln V.2. bis V.5. und VI.2. bis VI.3.

⁶ Scott, *Seeing*, 2 („to arrange the population in ways that simplified the classic state functions of taxation, conscription, and prevention of rebellion“).

⁷ Hacısalihoglu, „Borders“, 171-210.

einem besonders ehrgeizigen Projekt dieser Art in Rumelien und Anatolien mehr als 17.000 Katasterbücher (*temettu'at defterleri*) von bis dahin unerreichter Detailliertheit.¹ Seit 1847 wurden Verwaltungsjahrbücher (Sg. *sāhnāme*) unterschiedlicher Art und Qualität gedruckt,² ab 1864 auch für die Provinzverwaltungen, die viele statistische Angaben enthalten, für die libyschen Provinzen jedoch weit weniger detailreich ausfallen als für andere Regionen. Bereits im Vorfeld der Tanzimāt und in großer Zahl unter 'Abdülhamid II. ließ die Regierung Berichte und Memoranden (Sg. *lāyiha*) zu zahlreichen verschiedenen Themen erstellen. Ein verbesserter Zugriff auf herrschaftsrelevantes Wissen gehörte zum Aufbau moderner Staatlichkeit, was sich unter anderem 1848/49 in der Reorganisation des Regierungsarchivs (*hazine-i evrāk*) niederschlug. Das neue Bild des Staates kam dabei in der Metapher von dessen Gedächtnis zum Ausdruck.³

Die Kommunikation verlief nicht einseitig, da die Istanbuler Regierung nicht einfach den Untertanen ein fertiges Programm auferlegen konnte, sondern die Bedürfnisse und Interessen der jeweiligen Orte und ihrer dort anwesenden Beamten berücksichtigen musste, um für Reformen vor Ort Akzeptanz zu finden.⁴ In der Tat folgten viele Initiativen und Experimente etwa in den „Musterprovinzen“ notwendigerweise dem Prinzip von Versuch und Irrtum. Die unmittelbaren Kommunikationspartner der Istanbuler Behörden und ihrer Gouverneure waren die Vermittler.

Das *Vilāyet*-Gesetz von 1867/71 schrieb vor, dass ein Generalgouverneur zweimal jährlich eine Inspektionsreise durch das ihm unterstellte Territorium durchzuführen habe, um die politischen Verhältnisse und Probleme vor Ort in Augenschein zu nehmen und der Zentralregierung darüber zu berichten.⁵ Solche Inspektionsreisen erfolgten in Bengasi und Tripolitanien allerdings kaum oder gar nicht. Die Problematik solcher Wissenslücken illustriert die kritische Bemerkung im Memorandum des Offiziers Kāmil Paşa von 1892:

„Aber meine Untersuchungen haben ergeben, dass seit geraumer Zeit keiner der Generalgouverneure von Tripolitanien – abgesehen vom verstorbenen Cezāyirli 'Alī Paşa – sich die Mühe machte, eine Inspektionsreise zu unternehmen. Sie verließen noch nicht einmal die Stadt, und so beschränkte sich ihre Kenntnis der tatsächlichen Umstände vor Ort und der Einwohner auf Hörensagen.“⁶

¹ Kütükoğlu, „Temettu“.

² Duman, *Osmanlı sāhnāmeleri*, 3-17.

³ „*Devletin kuvve-i hāfizası*“ (Aymes, *Progrès*, 23-24).

⁴ Hanssen sieht die reichsweiten Reformen als Abstraktion von lokalen Erfahrungen an und charakterisiert die Tanzimāt als „epistemological leap through acts of abstraction from provincial situations to imperial policy“ (Hanssen, „Practices“, 56-57, vgl. dazu bereits Ursinus, *Reformen*).

⁵ Kırmızı, „Taming“, 4-19.

⁶ „*Fakaṭ taḥkikāt-ı 'ācizāneme nazaran Ṭarābulus vilāyet-i celilesine haylu vaḳitden-beri i'zām ve ta'yin buyurulan vülat-ı 'izām meyānında merḥūm Cezāyirli 'Alī Paşa'dan başka ehemmiyetle devr ve teftiş eden olmamış ve bunları memleket hāricine bile çıkmamışlar ve bu vechile ḥakāyık-ı ahvāl-i*

Kāmil Paşa schlug daher vor, das für die Gouverneursreisen vorgesehene Geld stattdessen zur Durchführung halbjährlicher Inspektionsreisen durch eine Kommission aus einem Offizier, einem Beamten und einem Justizangehörigen einzusetzen und den Wahrheitsgehalt ihrer Berichte alle zwei Jahre durch einen besonderen Inspektor überprüfen zu lassen. In Verbindung mit der zeitgleich von Rāsim Paşa angesprochenen Problematik zu kurzer Amtszeiten und der nicht selten geringen Motivation zum Engagement in der Verbannungsprovinz zeugt die von Kāmil Paşa beklagte Abkapselung höchster Amtsträger davon, dass die osmanische Herrschaft aus seiner Sicht an einem Kommunikationsdefizit litt: Dem Generalgouverneur mangelte es an Informationen über Land und Leute ebenso wie am Kontakt zu politisch relevanten Akteuren.

Das Interesse der Untertanen an einer Intensivierung der Kommunikation mit der Obrigkeit hielt sich ebenfalls in Grenzen, denn da die Reformpolitik überwiegend mit dem Aufbau infrastruktureller Macht zusammenfiel, sah sich die Bevölkerung wachsenden Anforderungen des entstehenden modernen Staates gegenüber, ohne darin einen Nutzen für sich erkennen zu können. Nur zu deutlich war der Zusammenhang von Informationssammlung und Präsenz von Staatsakteuren mit Eingriffen wie Besteuerung, Wehrpflicht und Frondiensten. Um eine direktere Verbindung zu den Untertanen herzustellen, ergänzte die Zentralmacht die herkömmliche Kommunikation im Laufe des 19. Jahrhunderts durch neue Wege zur Umgehung von Vermittlern, etwa die systematischere Nutzung von Spitzelberichten (*jurnalçılık*),¹ die Möglichkeit der Revision vor „ordentlichen“ Gerichten (*maḥākim-i niżāmiye*)² sowie die Einsetzung von Untersuchungsbeamten (*taḥkik me'mūrları*) zur Vorbereitung von Disziplinarverfahren. Mehr noch als die in Kapitel III.2. besprochenen Memoranden erlaubten solche Inspektionen den Bürokraten in Istanbul wie auch in Tripolis und Bengasi, Wissenslücken aus gegebenem Anlass zu füllen.³

Einen weiteren Zugang zu Informationen boten den Zentralbehörden schriftliche Beschwerden in der altherwürdigen Form von Petitionen, die im Reformzeitalter eine neue Bedeutung erlangten. Das quantitative Wachstum des in Kapitel VI.1. näher betrachteten Petitionswesens⁴ wurde durch verbesserte Kommunikationswege

maḥalliyeye ve abālīye vukūfları istimā'a munḥaşır olub (Y.EE 9/2: Kāmil Paşas Memorandum, 29. Ağuştos 1308 / 10. September 1892, S. 11).

¹ Kırılı, „Surveillance“, 181-185. Die von Kırılı beschriebenen Spitzelberichte der 1840er Jahre dienten der Obrigkeit dazu, die „öffentliche Meinung“ in Erfahrung zu bringen, doch zu Zeiten Abdülḥamids II. war das Spitzelwesen ein Mittel der Denunziation und Gesinnungskontrolle. Kırılı erläutert den Zusammenhang von Spitzelberichten mit dem Bemühen der Regierung, sich über die öffentliche Meinung zu informieren, im Kommentar zu den von ihm veröffentlichten Spitzelberichten (*ḥavādīs jurnalları*) der 1840er Jahre (Cengiz Kırılı, *Sultan ve Kamuoyu. Osmanlı Modernleşme Sürecinde „Havadis Jurnalları“ (1840-1844)*. Istanbul 2009).

² Akiba, „Kadi“, 52-54.

³ Mehr darüber in Teil VI. Vgl. zu Inspektionen (*teftiş*) Scheben, *Verwaltungsreformen*, 88-90.

⁴ Zu Palästina: Ben-Bassat, *Petitioning*, 33-40. S. auch ders., „Search“, 89-114. Zur Intensivierung der Kommunikation durch Telegraphie: Rogan, „Communication“, vgl. Osterhammel, *Verwandlung*, 1012-29.

wie regelmäßige Post und Telegraphie ermöglicht, aber die Intensivierung ihrer tatsächlichen Nutzung wurde von der Zentralmacht gefördert, um unabhängig von Vermittlern (oder durch alternative Vermittler) an Informationen zu gelangen und so den Manipulationsmöglichkeiten von Vermittlern zu begegnen.¹

Das Problem der Lesbarkeit machte Bürokraten des Reformzeitalters zunehmend Sorgen, denn nicht nur bewohnten Istanbul Beamte und ihre Korrespondenzpartner in fernen Provinzen kulturell und politisch verschiedene Orte und besaßen unterschiedliches lokales Wissen – auch wurden manche mit traditioneller Herrschaft verbundenen Kommunikationsformen dysfunktional. Vor der Mitte des 19. Jahrhunderts standen bei offiziellen Schreiben meist nicht der Rechtsaspekt oder die präzise Formulierung im Vordergrund, sondern symbolische und performative Aspekte,² da etwa ein Erlass an erster Stelle eine Repräsentation des Herrschers und erst an zweiter ein Rechtsdokument war.³ Dies hatte zur Folge, dass solche Texte einen poetischen und geradezu barocken Stil annahmen, was dazu beitrug, dass ihre zeremonielle Entfaltung und ehrerbietige Verlesung (*feth ve kıraʿat*) den Adressatenkreis in einem multisensualen Erlebnis beeindruckte und ihm (für den Moment) eine Aura der Unantastbarkeit verlieh.⁴

Allerdings erforderte dieser Vorgang entsprechende Kenntnisse, um einerseits das Verlesen würdevoll zu gestalten,⁵ andererseits aber den Inhalt zu verstehen und den eigentlichen Adressaten verständlich zu machen (*telkîn ve tefhîm*). Die Besitzer dieser Kenntnisse gehörten dem Stand der Literarbürokraten an, dessen Habitus mindestens in dieser Hinsicht im Zentrum des Osmanentums stand und dessen Zentralität in der politischen Kommunikation sich in einem solchen Vorgang des Verlesens manifestierte.⁶ Die Aufnahme der beabsichtigten (oder bisweilen absichtlich unkonkret gehaltenen) Anweisungen hing also von der Übersetzungs- und Vermittlungsfähigkeit und damit von der literarbürokratischen Bildung ab, von der die Untertanen überwiegend weit entfernt waren.⁷

¹ Siehe Teil VI.

² Aymes, *Progrès*, 66: „La majorité des écritures officielles ottomanes, au milieu du XIXe siècle, demeurent fidèles à une ligne prosodique qui préfère l’arabesque à la droite, la scansion à la ponctuation“.

³ Zum komplexen Wechselverhältnis von Literalität und Oralität: Aymes, *Progrès*, 3-12 und ders., „Voice-Over“.

⁴ Aymes, *Progrès*, 233-248. Das Vokabular (*feth*, *kıraʿat*, *rivāyet*) und die religiöse Einrahmung des Textes verliehen dem Vorgang und dem im Mittelpunkt stehenden Dokument Aymes zufolge eine besondere Würde von Rechtschaffenheit und Rechtgläubigkeit. Die religiöse Imprägnierung der Rezitation thematisiert auch Messick, 22-26.

⁵ Aymes, *Progrès*, 245.

⁶ Zum Konzept s. Sievert, *Provinz*, 50-76.

⁷ Die Gegenüberstellung von gemeinem Volk (*ʿavām*) und Elite (*havāṣṣ*) entspricht der Selbstsicht der Elitenangehörigen. Dem „Fußvolk“ (*ayağ takımı*) darf demnach nicht das Wort zufallen (*söz ayağa düşmek*), wie Aymes an einem Beispiel aus Nikosia um 1840 illustriert (*Progrès*, 264), sondern „la qualité première d’un sujet docile est d’«entendre la parole»“ (*söz anlamak*; Aymes, *Progrès*, 264-268). Zwischen den Extremen von hochgebildeten Literar-

An dieser Stelle konnte buchstäblich ein Lesbarkeitsproblem entstehen, weil aufwendig gestaltete offizielle Schreiben der Hohen Pforte den Adressaten in der Provinz stilistisch oder auch inhaltlich unlesbar erscheinen mochten.¹ Gerade die Ambiguität mancher Passagen in solchen Schreiben erlaubte es den Repräsentanten des Monarchen, die Anweisungen an die Erfordernisse vor Ort anzupassen. Unter den Bedingungen des Reformstaates kam es aber darauf an, nicht mehr einen Gleichgewichtszustand im Zweifelsfall durch Improvisation wiederherzustellen, sondern präzise Vorgaben zu formulieren und zu erfüllen, die einem von der Zentralregierung gesetzten Ideal entsprechen sollten.² Daher wurde 1855 von höchster Stelle angeordnet, eine klare und einfache Sprache zu verwenden: „Die von jetzt an zu schreibenden Ordnungen werden nicht mehr in unklaren und vieldeutigen Worten, sondern mit klaren Ausdrücken, in einfacher und knapper Rede formuliert.“³ Die von heutigen Osmanisten meist begrüßte Vereinfachung des Stils in der Reformära ließ allerdings durchaus noch Raum für Mehrdeutigkeit.⁴

Die rhetorische „Abrüstung“ machte die Verwaltungssprache auf den Blick für alle Seiten zugänglicher, vor allem aber für die Zentralregierung leichter kontrollierbar, weil Eindeutigkeit erwünscht war und damit die Auslegungs- und Verhandlungsmöglichkeiten von übersetzenden Vermittlern vermindert wurden. Jedoch war die Veränderung des sprachlichen Stils nicht unmittelbar mit einer Veränderung der Machtverhältnisse verbunden,⁵ denn die Position und Notwendigkeit des Vermittlers bestand weiterhin, auch wenn sie sich mit den Kommunikationsverhältnissen veränderte. Politische Zentralisierung bedurfte nämlich einer Zentralisierung des breit verteilten lokalen Wissens, von der zumindest das osmanische Libyen weit entfernt war. Umso mehr war die Istanbuler Regierung auf vor Ort erfahrene Beamte angewiesen, welche die „lokalen Erfordernisse und die Temperamente der Einwohner“ kannten (*icābāt-ı mevķi'ıye ve emzice-i abālısı*).⁶

bürokraten und analphabetischen Untertanen existierten vielfache graduelle Übergänge, denen das Dekodieren offizieller Schreiben unterschiedlich schwerfiel.

¹ Aymes, *Progrès*, 64.

² Aymes, *Progrès*, 97. Den Wandel der Verwandlungssprache untersucht Kornumpf in einer Stichprobe („Entwicklung“, 271-278).

³ „Ba'dezin yazılacak nızāmāt mübbem ve ma'āni-i muhtelifeyi hāvi olan kelimātla yazılmayub ta'birāt-ı vāziha ve kolay ve kısa ibāreler ile ifāde kılınacaķdı“ (zit. in Aymes, *Progrès*, 66). Aymes fasst den Vorgang treffend zusammen: „...à la grandiloquence versifiée se substitue une prose tempérée“ (ebda., 70).

⁴ Vgl. Reinkowski, *Dinge*, 268.

⁵ Die Tendenz, Sprache und Macht in eins zu setzen, kritisiert Aymes (*Progrès*, 97) bei Mitchell, der in Bezug auf Ägypten im späten 19. Jahrhundert über parallele Veränderungen in Schreiben und Politik schreibt: „A transformation that occurred in the nature of writing corresponded to the transformation in the nature of political authority“ (Mitchell, *Colonizing*, 131). Jedoch besteht kein Zweifel daran, dass es sich um eine „new technology of bureaucratic centralism“ handelte (Meeker, *Nation*, 249, zit. in Aymes, *Progrès*, 108).

⁶ Aymes, *Progrès*, 220, zit. İ.MVL 7270 (Anhang zu einem *'arzuhal* bezüglich der Regierung Zyperns vom 22. März 1851).

Informationen der Zentralverwaltung beruhen in erster Linie auf Berichten und allgemein auf Korrespondenz mit der Provinzialverwaltung sowie auf dem, was bei der Kompilation von Jahrbüchern (Sg. *sālnāme*) zusammengetragen wurde. Diese Information kam also „gefiltert“ in Istanbul an und wurde dort entsprechend dem Wahrnehmungsraster der Regierungsbeamten aufgenommen bzw. weiterverarbeitet, was sich an den Schritten der verwaltungsinternen Bearbeitung verfolgen lässt: Beispielsweise schickte das Sekretariat eines *mutaşarrıfı* aufgrund einer Eingabe aus der Provinzialverwaltung oder von Privatleuten einen Antrag an das Büro des Großwesirats. Von dort wurde dieser Antrag meist an das Innenministerium weitergeleitet, wo eine oder mehrere Behörden dazu Stellung nahmen, bis der Innenminister (oder ein Mitarbeiter) eine Vorlage erstellte, an das Großwesirat oder an den Yıldız-Palast weiterleitete, damit schließlich ein kaiserlicher Erlass die Sache entschied, der an die Provinzialverwaltung zurückgeschickt und dort wiederum weiterverarbeitet wurde.

Bei den meisten Schritten dieses Prozesses wurden Zusammenfassungen und Vorlagen verfasst, die ihrerseits weiterverarbeitet wurden, so dass die nächsthöhere Stelle die von den vorangehenden Stellen als wesentlich angesehenen Informationen zur Kenntnis nehmen und damit das ursprünglich lokal eingebettete Problem nun angepasst an die imperialen Maßstäbe wahrnehmen konnte. Diese Informationsverarbeitung ist nicht in erster Linie als Vereinheitlichung zu verstehen, sondern als graduelle Übersetzung von einem lokalen Kontext in einen anderen. Zwar bewegte sich diese als eine Form der Interpretation innerhalb eines Diskurses des administrativ Vorgegebenen, aber entstand zugleich durch Akteure mit eigenen Absichten, Gründen und Interessen.

Die erhaltene Dokumentation der spätoosmanischen Zeit ist umfassend genug, um die „Arbeitsweise“ des Reiches auf der kommunikativen Ebene mindestens exemplarisch nachvollziehen zu können. Als Kernproblem von Herrschaft tritt dabei die Differenz zwischen lokalem Wissen vor Ort, besonders deutlich in einer entlegenen Region wie der Cyrenaica oder Tripolitanien, und lokalem Wissen im Herrschaftszentrum hervor, also im Innenministerium, an der Hohen Pforte und im Yıldız-Palast. Dabei ist zu bedenken, dass es sich nicht um eine Dichotomie von Herrschenden und Beherrschten handelt, sondern dass außer den in sich ebenfalls differenzierten Akteuren des imperialen Zentrums (Istanbul, später Rom) und Untertanen an verschiedenen Orten noch weitere „Zwischenebenen“ hinzutreten, die ebenso eigene Interessen verfolgten, je eigenes lokales Wissen aufbauten und eine aktive Rolle im angedeuteten Kommunikationsprozess spielten. Solche Akteure der Zwischenebenen waren insbesondere die Provinzialregierungen (Sg. *vilāyet*, *mutaşarrıflık*) und Bezirksämter (Sg. *kā'immaḳāmlık*).¹

¹ Wäre es möglich, die Untersuchung auf lokaler Ebene fortzuführen, könnte man auch die politische Kommunikation zwischen Scheichen und Notabeln gegenüber gewöhnlichen Untertanen oder Stammesmitgliedern einbeziehen, doch ziehen die vorhandenen Quellen dieser Möglichkeit enge Grenzen.

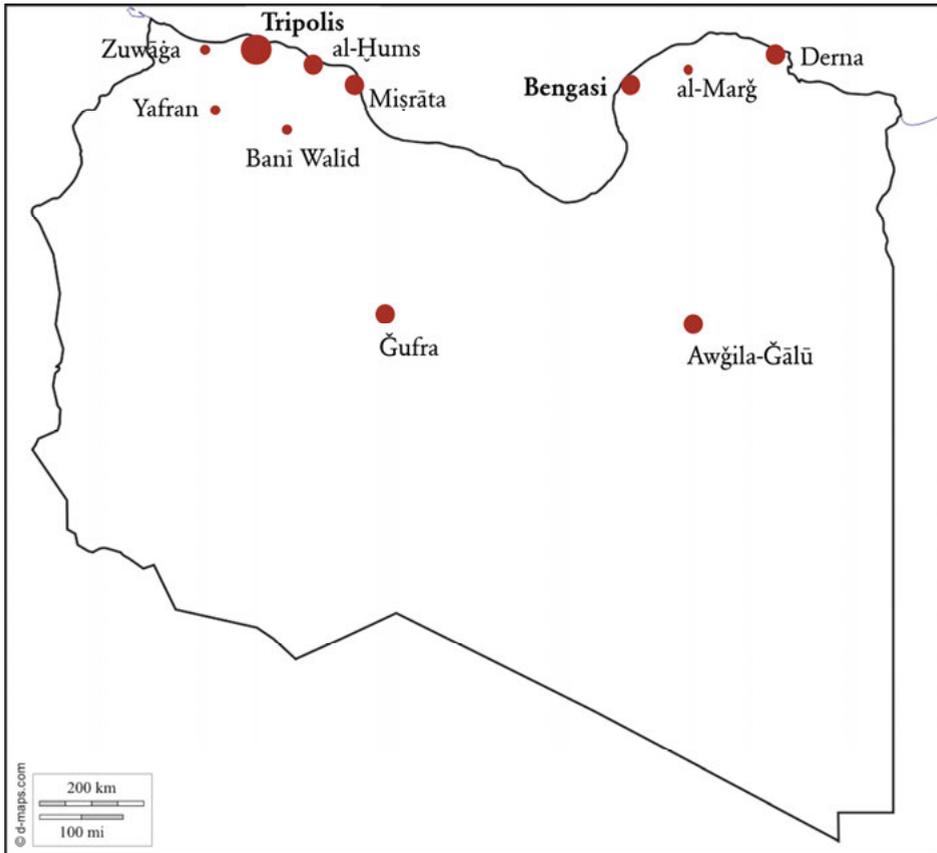


Abb. 14: Übersichtskarte der in Teil V und VI betrachteten Ortschaften (https://d-maps.com/carte.php?num_car=1079&lang=de, letzter Zugriff 12.7.2015)

Eine forschungspraktische Begrenzung bei der Untersuchung der Zwischenebenen besteht darin, dass die erhaltenen Bestände des Provinzialverwaltungsarchivs in Tripolis noch nicht angemessen katalogisiert und zudem zur Zeit schwer zugänglich sind, so dass sie im Rahmen dieser Arbeit nur am Rande berücksichtigt werden konnten. Dennoch lässt die genaue Untersuchung von Korrespondenz der Provinzialverwaltung und von auf Grundlage ihres Wissens angefertigten Memoranden unter Umständen erkennen, über welche Informationen solche Provinzaktoren verfügten und beispielsweise der Zentralregierung mitteilen wollten. Darüber hinaus wussten auch formal ungebildete Untertanen und selbst (oder gerade) Beduinen ihren Vorsprung an lokalem Wissen und die Informationslücken der Behörden in Verbindung mit Petitionsschreibern (Sg. *ʿarzuḥālci*) geschickt zu ihren Gunsten zu nutzen, wie in Kapitel VI.2.1. gezeigt wird.

Hätte die osmanische Herrschaft mit zunehmender Modernisierung zugleich eine koloniale Differenz hervorgebracht und vergrößert, hätte dies der Kooptation

von formalisierten Vermittlern und lokalen Vertretern ebenso entgegengewirkt wie umgekehrt der lokalen Integration von Staatsakteuren. Wenn der Staat weniger als bisher auf das von ihnen vermittelte lokale Wissen zurückgreifen konnte oder wollte, war er darauf angewiesen, stattdessen formales Wissen zu erwerben. Kapitel III.2. zeigt, dass dies in den libyschen Provinzen zwar ansatzweise geschah, aber insgesamt doch zu unvollkommen für den Ausbau infrastruktureller Macht, da sich etwa Volkszählungen, Grundbucheintragungen und Rekrutierung noch 1911 im Anfangsstadium befanden.

V.2. Zivilisierung und Vermittlung in der Cyrenaica

V.2.1. Die Inspektion der Provinz Derna

Der östlich von Bengasi gelegene kleine Hafen Derna (das antike Darnis) soll hauptsächlich durch 1493 aus Spanien vertriebene Muslime und aus Miṣrāta stammende *ḵuloğulları* besiedelt worden sein,¹ über seine neuzeitliche Geschichte vor der kurzzeitigen Besetzung durch die USA 1805 ist jedoch wenig bekannt. Die eigentliche Stadt mit rund 6000 fast ausschließlich muslimischen Einwohnern lag im späten 19. Jahrhundert etwa einen Kilometer vom Meer entfernt.² Dernas administrativer Status änderte sich im Laufe des 19. Jahrhunderts mehrfach mit demjenigen der Provinz Bengasi. Da es bereits vor 1835 die zweitwichtigste Marktsiedlung der Region gewesen war, existierte 1842 bereits ein bescheidener Verwaltungsstab, der bis 1879 beträchtlich ausgebaut wurde.³

Aus der damaligen Provinz (*livā*) Derna ist einer der ältesten bengasinischen Aktenbestände über eine Inspektion im Vorfeld eines Disziplinarverfahrens gegen einen Gouverneur (*mutaṣarrıf*) erhalten.⁴ Der Generalgouverneur (*vālī*) von Bengasi schickte Anfang 1886 das Verwaltungsratsmitglied Manṣūr al-Kiḥya und den Hauptsekretär (*serkātib*) des Verwaltungsrates Mehmed Ṭāhir als Inspektoren nach

¹ az-Zāwī, *Muʿğam*, 130-132. Mehr über die *ḵuloğulları* in Kapitel V.3.3.

² ʿAlī u. Aḥmed Nūrī, *Risāle*, 119. Sie verzeichnen daneben 70 jüdische und 10 „andere“ (wohl christliche) Einwohner. Zur Ansiedlung von Kretern vgl. Kapitel IV.2.2.2.

³ Der Verwaltungsstab bestand 1842 aus dem Kreisdirektor (*müdir-i ḵazā*), einem Sekretär für arabische Korrespondenz (*ʿarab kātibī*), einem Dolmetscher (*tercümān*) für westliche Sprachen und einem Zollbeamten mit zwei Mitarbeitern (C. DH 103/5121: Ausgaben- und Gehaltsliste für Bengasi und Derna, 3. Šawwāl 1258 / 7. November 1842). Im Jahr 1295/1879 listet das Provinzjahrbuch (*sāhnāme*) von Tripolitanien für den Bezirk Derna außer dem *ḵāʿim-maḵām* einen Finanzdirektor (*māl müdiri*), einen Kassenwart (*şandıḵ emini*) und einen Sekretär (*kātib*) auf, doch sind diese Angaben offensichtlich unvollständig. Neben dem Verwaltungsstab des *ḵāʿimmaḵāms* gab es zu dieser Zeit einen Verwaltungsrat mit zusätzlich drei gewählten Mitgliedern, einen Kommunalrat (*meclis-i beledi*) aus sechs und ein Gericht (*meclis-i deʿāvi*) mit fünf Mitgliedern und dem Richter (*nāʿib*) als Vorsitzendem.

⁴ Zu Disziplinarverfahren s. auch Kapitel VI.2.2.

Derna.¹ Anlass der Untersuchung waren Morde unter Beduinen,² doch erklärten Meḫmed Ṭāhīr und Maṣṣūr al-Kiḫya gleich zu Beginn des Berichts, dass die Angelegenheit weit komplizierter und durch die Provinzregierung von Derna verursacht worden sei.³ Der Konflikt zwischen rivalisierenden Beduinengruppen sei eskaliert, weil die Provinzregierung nach den ersten Prügeleien und sogar nach dem ersten Todesfall die Übeltäter nicht bestraft und somit ermutigt habe, ihre Feinde im Viertel al-Maḡār, innerhalb des Stadtgebiets, anzugreifen.⁴ Die Berichterstatter gingen davon aus, dass die Provinzregierung zwar einen erzieherischen Auftrag hatte, aber zugleich nur einer von mehreren „Mitspielern“ und an die Durchsetzung eines Gewaltmonopols nicht im entferntesten zu denken war. Vielmehr betrachteten sie die tribale als die vorherrschende Ordnung,⁵ welche der Staat strategisch überwinden sollte.

Für die in mehreren Fällen tödlich endenden Kämpfe nennt der Bericht keine Motive, doch könnten gezielte Angriffe auf Einzelpersonen auf eine Rachefehde hindeuten. Diese Vermutung unterstützt der Umstand, dass in allen erwähnten Fällen keine Individuen, sondern nur deren tribale Zuordnung benannt wurden. Da sich dies in der Stadt Derna abspielte, war die Sicherheit der Bewohner ebenso gefährdet wie der Status Dernas als „neutraler Boden“, auf dem die Rechtsordnung des osmanischen Staates Geltung beanspruchte.⁶ Die Beduinen des Hinterlandes grenzten sich bis in die Mitte des 20. Jahrhunderts vom städtischen Leben und der damit verbundenen staatlichen Ordnung ab.⁷

Dem Untersuchungsbericht zufolge begann die Eskalation damit, dass ein Mitglied des Stammes der Šallāwa am helllichten Tage auf dem Markt getötet worden sei. Daraufhin hätten die Händler ihre Geschäfte geschlossen und seien mit einer Abordnung der Notabeln (*muṣteberān*) vor den Sitz der Lokalregierung gezogen. Dort hätten sie dem Gouverneur (*mutaṣarrıf*) Ḥūrşid Paşa öffentlich vorgeworfen, dass die Provinzregierung ihr Leben und Eigentum nicht ausreichend schütze und somit die Sicherheit nicht gewährleiste, und hätten damit gedroht, sich mit einer Petition an das Generalgouvernement in Bengasi zu wenden.⁸ In den Augen der

¹ İ.DH 984/77679: Memorandum von Meḫmed Ṭāhīr und Maṣṣūr al-Kiḫya an Generalgouverneur und Verwaltungsrat der Provinz Bengasi, 18. Kānūn II 1301 / 30. Januar 1886. Die Inspektoren hielten sich 55 Tage lang in Derna auf.

² Die Opfer waren ein ermordeter Angehöriger der Šallāwa, drei Angehörige der Ḥāssa (von denen einer getötet wurde), und ein Einwohner der Oase Siwa (*sīwī*), auf den ein Mordversuch verübt wurde.

³ Ein Auszug aus dem Bericht findet sich in Anhang 6.

⁴ Es handelt sich um einen der vier Stadtteile Derna, dessen Bewohner laut De Agostini 1922 mehrheitlich von Einwanderern aus Miṣrāta abstammten (De Agostini, 433).

⁵ Zur tribalen Ordnung und deren Verhältnis zur staatlichen s. Kapitel V.3.

⁶ Vgl. Reinkowski, „Gewohnheitsrecht“, 123-128.

⁷ Peters, *Bedouin*, 17-18.

⁸ „Çarşıda bulunan bi-l cümle eṣnāf ve abāli dükkānlarını kapayarak muṣteberān-ı abālıden bir kaç kişi ile kaşru l-hüküme öniüne gelmişler ve hükümet işlerine ebemmiyet vermediği ve māl ve cānlarını muḫāfazada gevşek davrandığı için kendisine emniyetleri olmadığı ve bir kuṭ'a şikāyetnāme ile cānib-i

Händler und Notabeln von Derna und auch der Inspektoren des Verwaltungsrates vernachlässigte Hürşid Paşa die zentrale Aufgabe der Gewährleistung öffentlicher Sicherheit. Damit unterstellten sie sich der Ordnung des Staates und forderten zugleich die Einlösung des damit verbundenen Versprechens von Sicherheit.

Dies muss umgekehrt nicht heißen, dass tribale Zugehörigkeit für sie bedeutungslos gewesen wäre. Einem Mitglied des Verwaltungsrates von Derna, Şâlih 'Umayş Efendi, wurde einige Jahre später eine besondere Art von Neutralität zugeschrieben (*ķabile ġayretinden 'ari bi taraf*), weil dessen Vater ein Kaufmann aus Tripolis gewesen und er folglich nicht in die tribale Organisation von Derna eingebunden sei (*hiş bir ķabileye mensüb olmamasından*).¹ Damit scheint Şâlih 'Umayş unter den Einwohnern Dernas ein Außenseiter gewesen zu sein, denn der damalige Statthalter nimmt auch die genealogisch auf Tripolitanien und Andalusien zurückgeführten Städter nicht von der Zugehörigkeit zur tribalen Ordnung aus und sieht die Gendarmerie vollständig in das Stammeswesen eingebunden. Aus Sicht der Beduinen konnte dagegen der regional hauptsächlich in Derna selbst in Erscheinung tretende Staat funktional analog zu einem mächtigen Stammesverband erscheinen, zumal dessen Vorgänger – die Statthalter der Karamanlı-Herrscher von Tripolis – in intertribalen Auseinandersetzungen Partei ergriffen hatten und auch der Reformstaat dies bisweilen tat.² Für beide Seiten schlossen Bezüge auf tribale und staatliche Ordnungen einander keineswegs aus.

Die Inspektoren Mañşur al-Kiħya und Mehmed Tāhir vertraten die Ansicht, dass eine sofortige Bestrafung (*tedbir-i siyāsī*) der ersten Übeltäter die Eskalation verhindert hätte, da die beteiligten Gruppen anderenfalls die Zurückhaltung der über sehr begrenzte Erzwingungsmittel verfügenden Provinzregierung als Schwäche auslegen und umgehend dazu nutzen würden, gewaltsam gegen ihre Feinde vorzugehen (*aħvāl-i ħukümetden firşatyāb*).

Eine solche Strategie der Konfliktprävention durch exemplarische Abschreckung konnte aus Sicht der osmanischen Verwaltung effektiv sein, weil sie zum einen der Durchsetzung der von der Zentralregierung gesetzten Rechtsnormen gedient und zum anderen die Provinzregierung vom tribalen Politikmodus getrennt oder über diesen gestellt hätte. Die Inspektoren geben nicht zu erkennen, ob ihnen dieses Ziel realistisch erschien und thematisieren auch nicht die Gefahr, dass die Provinzregierung als Partei in tribale Konflikte hineingezogen werden könnte. Jedoch hätte eine solche Anwendung „despotischer Macht“ die lange vor Beginn des Reformzeitalters geläufige Strategie des vorübergehenden, punktuellen Gewalteinsatzes fortgeführt,

*sāmi-i vilāyetpenāhilerine 'arzuħāl eyleyeceklerini açıķdan açıķa mutaşarrıf paşaya ifāde etmişlerdir*⁴ (I.DH 984/77679). Die Şallāwa waren eine Klientengruppe (*murābiħūn*) der Sippe Mañşur innerhalb des Stammes der 'Ubaydāt (De Agostini, 154).

¹ DH.MKT 798/31: *ķā'immaķām* von Derna an *mutaşarrıf* von Bengasi, 5. Temmüz 1319 / 18. Juli 1903: „*A'zā-yı müntahabe meyānında ķabile ġayretinden 'ari bi taraf bir zātūn bulunduymasını muħsināti ise derķār*“.

² S. bspw. al-Ġawhari, *Şarī'at aş-şabrā*², 174-176.

bei der eine als zu stark angesehene Konfliktpartei in die Schranken gewiesen oder ein Exempel statuiert wurde.

Zur Antwort schickte der Gouverneur Soldaten auf den Platz vor dem Verwaltungsgebäude (*belediye meydânı*), versicherte den Einwohnern, dass die öffentliche Sicherheit nicht gefährdet sei, zumal solche Vorfälle „selbst in der Hauptstadt“ geschähen (*Der-i Sa'âdetde bile*), und forderte die Ladeninhaber auf, ihre Geschäfte wieder zu öffnen. Diese schienen sich damit zufriedenzugeben und kamen der Aufforderung nach. Jedoch versicherten die Einwohner später den Inspektoren, dass erst unter Hürşid Paşa solche Kämpfe innerhalb der Stadt ausgetragen worden seien; Nachfragen bei den ältesten Einwohnern zufolge sei dies seit Errichtung der direkten osmanischen Herrschaft fast 50 Jahre zuvor nicht mehr vorgekommen.¹

Hürşid Paşa wollte vermeiden, von Seiten der Untertanen und seiner Vorgesetzten unter Druck zu geraten und versuchte daher, die Einreichung einer Beschwerde gegen ihn durch Verbot gänzlich zu verhindern. Als er erfuhr, dass die Notabeln eine Beschwerde ausarbeiteten, schickte er zwei Offiziere los, welche die führenden Notabeln im Haus des Repräsentanten der Tabak-Monopolgesellschaft (*reji idâresi*) Nikola Petrović² vorfanden und die dort Versammelten dazu nötigten, auf die Beschwerde zu verzichten. Dieses Vorgehen, noch dazu im Hause und in Gegenwart eines Ausländers (*ecnebi*),³ bewerteten die Inspektoren als Schädigung der Ehre der Regierung (*pek münhall-ı nâmûs-ı hükümetdir*).⁴

Als die Inspektoren später die auf Osmanisch-Türkisch verfassten Anweisungen des Generalgouverneurs von Bengasi an den Gouverneur von Derna mit dessen darauf basierenden, in arabischer Sprache gehaltenen Anweisungen an seine Unter-

¹ „*Abhâli biz şimdîye değin bedevilerin derûn-ı memleketimizde katıl ve cerh gibi vukû'âta mücâseretlerini görmemişizdir illâ bu mutaşarrıf paşanın zamân-ı me'mûriyetlerinde böyle vukû'ât meşhûd-ı çeşm-i te'essüfimiz oldu diyorlar fi l-hakika ba'z-ı küberâ ve kudemâ'ı memleketin ifâdelerine nazaren bu havâli doğrudan doğruya müşteref-i idâre-i celile-i 'osmânî olduğu günden bu mutaşarrıfın zamân-ı me'mûriyetine değin bedevilerin Derne kaşabası dâhilinde katıl-ı nefis etmeleri gibi vukû'ât görülmediği anlaşılmaktadır*“ (İ.DH 984/77679).

² Die für die Banque Imperial Ottomane, die Wiener Credit-Anstalt und das Bankhaus Bleichröder konzessionierte *Société de la Régie cointeressée des Tabacs de l'Empire Ottoman* oder *Memâlik-i şâhâne duhânları müşterekü l-menşâ'a reji idâresi* verwaltete von 1881 bis 1925 das staatliche Tabakmonopol (Birdal, 131-165).

³ Der Ausdruck *ecnebi* steht Ende des 19. Jh. vermutlich für einen nichtosmanischen Staatsangehörigen, jedoch mag auch seine nichtmuslimische Religionszugehörigkeit gemeint sein. In jedem Fall verschlammte seine Rolle als Außenstehender die Blamage. Der aus Dalmatien stammende Petrović lebte mit einem seiner Brüder in Derna, während ein weiterer als Konsularagent für Österreich-Ungarn in Bengasi tätig war (Haimann, *Cirenaica*, 39 und 104). Im Jahre 1881 waren Francesco und Nicola Petrović neben dem maltesischen Kaufmann Giuseppe de Fremeaux die einzigen in Derna ansässigen Europäer (Haimann, *Cirenaica*, 104).

⁴ „*Bu dehâlet ve bi-l-huşûş bir ecnebi evinde ve huzûrunda olması pek munhall-ı nâmûs-ı hükümetdir*“ (İ.DH 984/77679). *Nâmûs-ı hükümet* meint die lokale Regierung des *mutaşarrıfı* und ihr Ansehen bei den Einwohnern, ferner möglicherweise die Ehre der osmanischen Regierung auf Ebene des *vilâyet* oder des ganzen Reiches.

gebenen verglichen, stellten sie fest, dass diese einander widersprachen.¹ Die Anweisungen des Generalgouvernements wurden demnach im Büro des *mutaşarrıfı* sehr selektiv ins Arabische übersetzt, oder vielmehr „angepasst“ (*ta'dil*), bevor sie an die lokalen Stellen weitergeleitet wurden. Erst die gegen Hürşid Paşa erhobenen Beschwerden und die in ihrer Folge eingesetzte Untersuchungskommission gefährdeten folglich die sprachlich und geographisch bedingte Autonomie des Gouverneurs (bzw. seines Büros), und seine grobschlächtigen Versuche zur Blockierung dieser alternativen Vermittlungswege blieben ohne Erfolg.

Die Inspektoren warfen Hürşid Paşa vor, die schriftlichen Anweisungen des Generalgouverneurs zum Vorgehen bei der Steuererhebung absichtlich missachtet zu haben: Die Besteuerungskommission habe fast nur aus Militärs und von ihm eingesetzten Mitgliedern des lokalen Verwaltungsrates bestanden. Dagegen wurden die zuständigen Zivilbeamten (*kā'immaḳām* und *nā'ib* von Būmbā) und die wichtigsten Scheiche (*kibār-ı meşāyih ve 'uḳalā*) der Region von der vorgesehenen Mitwirkung ausgeschlossen. Über den mit der Leitung beauftragten Finanzbeamten hätten die Einwohner sich sogar schon vor Einsetzung der Kommission beschwert. Die Inspektoren gingen davon aus, dass die Steuererträge und die Zufriedenheit mit der Regierung wesentlich günstiger ausfielen, würden nur die Vorschriften zur Einbindung lokaler Vertreter eingehalten.²

Aus ihrer Sicht sollten die örtlichen Zivilbeamten und Scheiche einbezogen werden, um Unterdrückung und Heimtücke (*envā'-ı zulm ve ğadr*) zu unterbinden, das Gebaren der verantwortlichen Beamten zu kontrollieren und einer Monopolisierung der Vermittlung vorzubeugen. Gerade die hier ausgeschlossenen Vertreter der lokalen Bevölkerung waren nämlich diejenigen, die als Vermittler formalisiert werden und ausgleichend wirken konnten. Inspektoren und Beschwerdeführer waren sich einig darin, dass eine konsensuale Besteuerung mit mehreren Vermittlungswegen zur Beschränkung von Willkür (und Vermittlerautonomie) möglich und erstrebenswert war.

Die an die Interessen des Gouverneurs „angepasste“ Übertragung türkischer Anweisungen ins Arabische (*ta'limāt-ı mu'addele*)³ weist deutlich darauf hin, dass die Provinzialverwaltung bereits sprachlich eine Schnittstelle zwischen Lokalitäten und Provinzregierung bildete. Dabei ging die Vermittlerrolle des Gouverneurs über eine reine Übersetzung beträchtlich hinaus, denn an den Staat gebundener Amtsträger wirkte er gleichsam als Türhüter, der den Untertanen kommunikativen Zugang zum Staat gewährte oder verwehrte und Informationen in für ihn vorteilhafter Weise

¹ „*Ta'limāt-ı mu'addele münderecâtınñ muğāyeret gelmesine ve binuñ hilāf-ı emr-i vilāyetpenābileri olmasıyla berāber...*“ (İ.DH 984/77679: Untersuchungsbericht (*lāyihā*) von Mehmed Ṭāhir und Manşūr al-Kiḫya an Generalgouverneur und Verwaltungsrat von Bengasi, 18. Kānūn II 1301 / 30. Januar 1886).

² Sie wären dann so hoch wie in Marğ oder Hāssa gewesen, d. h. in diesen Bezirken waren die Steuereinnahmen zu jener Zeit bedeutend höher als östlich von Derna.

³ İ.DH 984/77679.

kanalisierte und selektierte. Obwohl seine Interpretationen offensichtlich allzu selektiv ausfielen, bedurfte besonderer Bemühungen der Untertanen, um Hürşid Paşas Vermittlung zu umgehen. Aber sein Versuch, den Vermittlungsweg zum Generalgouvernement und nach Istanbul zu monopolisieren, scheiterte schließlich daran, dass die Vertreter lokaler Gruppen in Derna sich mit Staatsakteuren und formalisierten Vermittlern in Bengasi gegen ihn verbündeten. Dabei machten sie sich geschickt Elemente des Fortschritts- und Erziehungsdiskurses sowie des obrigkeitlichen Bildes der Untertanen in der Ostcyrenaica zunutze.

Aus Sicht der Inspektoren missbrauchte der *mutaşarrıf* von Derna seine Vermittlerposition, indem er sogar direkte Befehle des Generalgouverneurs missachtete und den im Folgenden vorgestellten ‘Ali Ağa mit der Steuereintreibung im Kreis Qubba und im Bezirk Būmbā (Būnbā) betraute. Scheiche aus der Gegend von Būmbā beschwerten sich in Bengasi über ihn, was ihnen zunächst nichts als Hürşid Paşas Tadel einbrachte, der auch die Bitte des *kā’immaḳāms* von Būmbā, Muḫammad Ğibril E-fendi, um Ablösung von ‘Ali Ağa ignorierte.

V.2.2. Die Nutzung des Zivilisationsdiskurses

Im Bericht der Inspektoren erscheint der aus der Provinz Bengasi stammende Hauptmann ‘Ali Ağa neben dem Gouverneur als Hauptübeltäter, der mit dem *mutaşarrıf* geschäftlich eng zusammenarbeitete (*muştarak al-manfa‘a*), so dass dieser sämtliche Beschwerden über den Hauptmann ignorierte und einzelne Beschwerdeführer beschimpfte oder sogar inhaftieren ließ. Die Inspektoren warfen ‘Ali Ağa die Erpressung von Bestechungsgeld (*bartıl* bzw. *rüşvet*) zulasten der gesetzlichen Steuern, schikanöse Einquartierungen und Folter von Zahlungsunwilligen vor. ‘Ali Ağa wurde dementsprechend als hinterhältiger und nur aus Eigennutz handelnder Tyrann dargestellt, was dem Staatsdienerideal widersprach.¹ Die Beduinen entzogen sich ‘Ali Ağas Zugriff, indem sie abwanderten oder seine Männer unter Gewaltandrohung von ihren Lagern fernhielten.

Der Inspektionsbericht greift das stereotype Bild von Einwohnern der libyschen Provinzen auf: Die Beduinen seien im Grunde sehr gefügig (*pek muṭî*), würden aber durch das Fehlverhalten solcher Repräsentanten der Obrigkeit verschreckt oder „verwildert“ (*mütevahhiş*).² Diese eigentlich loyalen Untertanen müssten folglich erzogen statt ausgebeutet und gegen unterdrückerische Staatsbedienstete geschützt werden. Zur behutsamen Heranführung an die Zivilisation und den Gehorsam gegen den Staat seien „kluge Maßnahmen“ (*tedbirāt-ı ḫekimāne*) erforderlich.³ Worin diese konkret bestehen sollten, führen die Berichterstatter anschließend aus.

¹ Dies kommt in Vokabeln wie *ğaddār*, *menfa‘atperest*, *menāfi‘-i zātīye*, *mazālim*, *cābil*, *merḫametsiz*, *tasliṭ* umfassend zum Ausdruck.

² „...‘umūm-ı ‘urbān-ı vilāyet ‘an aṣl ḫukūmete pek muṭî iken ba‘z-ı me‘mūr-in-i sābıkanın eđdikleri fenā tuḫmūi maḫşūlyla ḫukūmete mütevahhiş olmuş“ (I.DH 984/77679).

³ Siehe unten und Kapitel IV.2.1.

Der vorige Generalgouverneur von Bengasi, Hāccı Reşid Paşa, habe sich mit strengen, bisweilen blutigen Maßnahmen wie auch mit Geschenken darum bemüht, die Beduinen für die Regierung zu gewinnen (*kalbleri te'min; hükümete ısmıdırmsı*), also gewissermaßen Entgegenkommen und Härte erzieherisch kombiniert. Um die dabei erzielten Erfolge nicht zu gefährden, habe er außerdem verfügt, dass zur Gewährleistung von Recht und Billigkeit (*hakķānıyet*) bei der Steuereinnahme stets Quittungen auszustellen seien.¹ Damit hatte Reşid Paşa den Beduinen die Chancen und Risiken von Verweigerung bzw. Zusammenarbeit vor Augen geführt und außerdem die Zumutung von Abgaben mit dem Versprechen von deren gerechter Verteilung aufgewogen, so dass keine Gruppen bevorzugt oder benachteiligt würden.

Diese „Pädagogik“ der Strafe und Belohnung führte 'Ali Ağa allerdings ad absurdum, indem er die willkürlich erhobenen Abgaben an sich nahm (*hōdbehōd para kabz; bi-z-zāt kendisi para kabz eder*) und nach Belieben damit verfuhr, wie der eigentlich zuständige und bei 'Ali Ağas Fehlleistungen anwesende Kassenwart (*şandıķ emini*) aussagte. Durch solches Fehlverhalten, so warnen die Inspektoren, würden die Beduinen wieder in die vormalige Wildheit (*eski hāl-i vahşet*) zurückfallen und erneute Maßnahmen der Regierung zur Korrektur dieses Zustandes (*ta'dil ve ıslāh-ı ahvāl*) umso aufwendiger machen.² Schließlich gestehen die Inspektoren den Beduinen zu, dass sie trotz ihrer mangelnden Zivilisiertheit eine „natürliche Intelligenz“ (*zekāvet-i fıtrıye*) besäßen.³ Diese Charakterisierung der Einwohner entspricht recht genau derjenigen in Verwaltungsjahrbüchern, Memoranden und landeskundlichen Schriften.⁴

Indem Hürşid Paşa die Beschwerden gegen 'Ali Ağas Korruption und Willkür ignorierte und es gar deckte, habe er sich bei der Bevölkerung verhasst gemacht.⁵ Mehrmals soll der *mutaşarrıf* Untertanen, die Beschwerden vorbrachten, beschimpft und erniedrigt haben (*taķķır ve tekđır*). Vereinzelt übten von 'Ali Ağa geschädigte Beduinen Vergeltung an nichtmilitärischen Angehörigen seiner Entourage.⁶ Vielleicht war ein Angriff auf Militäranghörige ihnen zu riskant, doch wie die Darstellung im Bericht der Inspektoren zeigt, richteten sie ihre Rache (zumindest aus ihrer Sicht) nicht gegen Staatsinstitutionen, sondern gegen Klienten 'Ali Ağas. Das Opfer

¹ „...selef-i sâ'âdetleri sâ'âdetli el-Hācc Reşid Paşa hazretleri zamânında tâ kan dökülmek derecelerine varıncaya kadar edilen tedâbir ve teşebbüsât ile kalbları te'min edilmiş ve taraf-ı devletlerinden râyegân buyurulan envâ'-ı telatıfât ise artık 'urbânı bütün bütün hükümete ısmıdırmsı ve bir güne sū'-ı isti'mâlâta ve tizrâr-ı abâliye bā'is olunmamaķ için maıbu' koçanlar getirilib emr-i taķķılât hakķānıyet dâ'iresinde zamân-ı sâmi-i vilâyetpenâbilerinde de oldıķı vechile icrâ etdirilmiş ve etdirilmekte bulunmuş...“ (İ.DH 984/77679).

² „...ahvāl ile eķķâr-ı abâli yine eski hāl-i vahşete taķķır etdirilmişdir ki bu hāl devâm eder ise hükümet-i seniyenin ba'demâ yine bir çok tedbir şarfi ve zaķmet ihtiyârıyla ta'dil ve ıslāh-ı ahvāl-ı ma'rûza-ı abâliye muvaffakiyeti lüzüm ve vucubunu icâb etdirir...“ (İ.DH 984/77679).

³ „'Urbân eđerçi bedevi iseler de zekāvet-i fıtrıyeleri bulunmaķ mülâbesesiyle“ (İ.DH 984/77679).

⁴ Vgl. Kapitel IV.2.1.

⁵ „'Ali Aġanın ef'âlinde ve mutaşarrıf paşanın teşekkiyât-ı abâli'ye olan ibtimâmsızlıķdan bu şürette müteneffir ve mütezarrır olmuş“ (İ.DH 984/77679).

⁶ „ısfat-ı askerıyeyi hâ'iz olmayan rufakâsından“ (ebda.).

einer solchen Attacke war der Sekretär für arabische Korrespondenz im Bezirk Būmbā, der – allein unterwegs – von nicht genauer vorgestellten Beduinen (*‘urbān*) überfallen und ausgeraubt wurde. Der Sekretär, Ibrāhīm al-Midlālī, wird selbst als „Araber“ (*‘arabdan*) identifiziert.¹

Die Inspektoren betonen, dass sie den Gouverneur erfolglos ermahnt hätten, dieser aber entgegnet habe: „Das Tor des Gerichts steht offen. Wer immer etwas vorzubringen hat, wende sich dorthin und soll sein Recht bekommen. Dieses Vorgehen unterstütze auch ich.“² Die mit der Formel der „Durchsetzung des Rechts“ (*ihkāk-ı hakk*) bezeichnete Verpflichtung des durch ihn repräsentierten Staates betrachtete Hürşid Paşa demnach weniger als seine Aufgabe, sondern verweist auf die Rechtsprechung, was den Inspektoren nicht glaubhaft erscheint. Von manchen Missetaten ‘Ali Ağas wolle Hürşid Paşa nichts gewusst haben (*bihaberlikle cevāb*), doch die Inspektoren sammelten Aussagen von Beduinen sowie mündlich und schriftlich eingereichte Beschwerden über ‘Ali Ağa,³ um das Generalgouvernement über die „betrübliehen Zustände“ (*aḥvāl-ı müte’essife*) zu informieren.⁴

Zwei Sippen der ‘Aylat Ğayt sahen sich ebenfalls als Opfer von ‘Ali Ağas Erpressung und beschwerten sich mehrfach beim *mutaşarrıf*. Als dieser nicht antwortete, verweigerten sie schließlich jede Zusammenarbeit mit ‘Ali Ağa und seinen Truppen. Die Inspektoren bilanzierten, ‘Ali Ağa sei der Grund dafür, dass die Beduinen Widerstand zu leisten und dadurch „schlechte und bedrohliche“ Zustände (*fenālık ve vahāmet*) herbeizuführen drohten, doch sei der Gouverneur zweifellos mitverantwortlich dafür (*hişse-i mutaşarrıf paşa oldığı bedihi ve aşıkārdır*).

Den Beduinenscheichen, die zur persönlichen Beschwerde das Generalgouvernement in Bengasi aufgesucht und damit die Inspektion angestoßen hatten, sei klar gewesen, dass Hürşid Paşa den Befehlen seines Vorgesetzten nicht gehorche. Daher befolgten sie „natürlich“ (*bi-t-tab*) seine Anweisungen nicht, so dass er jeglichen Einfluss auf die Beduinen der Region zu verlieren drohe (*nüfuzı kalmayacağı*).⁵ Offenbar wurde vom Gouverneur von Derna erwartet, dass er einen

¹ „Būmbā kazāsi tahrirat-ı ‘arabi kātibi İbrāhīm el-Midlālī yalnızca gider iken esnā-yı rāhda ‘urbān eşyāsını ve mübrini ve bir miqdār aḳşesini cebren kendüsinden aldıkları...“ (İ.DH 984/77679). Die *nisba* könnte auf seine Herkunft von der Sippe der Mudallala/İmdallala und somit auf die Region von al-Marğ hindeuten (De Agostini, 255-56; vgl. Kapitel VI.2.2.), es gibt jedoch keinen Hinweis auf einen tribalen Konflikt.

² „‘Ali Ağanın bunca sü’-ı isti’ālātından resmen bahş ettiğimiz şrada mutaşarrıf paşa bāb-ı mahkeme açıktır ber kimsenin kendisinden alacağı var ise mürāca’at etsin ihkāk-ı hakk olsun bu şüretin ben-de tarafāryım diyor“ (İ.DH 984/77679).

³ İ.DH 984/77679: „mektüb ve mahzar-ı mezkūrlar“; „tevātür-i şifāhi“; „ba’z-ı ‘urbānıñ zabt edilen evrāk-ı ihbāriyesi“.

⁴ „‘Ali Ağanın mevki-i fi’le getirdiği aḥvāl-ı müte’essife tafşilen qarın-i dāniş-i vilāyetpenāhileri olur“ (İ.DH 984/77679).

⁵ „Binğāziden şikāyetden ‘avdet edüb mutaşarrıf paşayı gören meşāyih mutaşarrıf-ı mūmā ileyb tarafından tekdır olunmalarından ilolayı kendisinin mā-fevķının emrini diñlemediğini añladıkları cibelle oular da bi-t-tab mutaşarrıf-ı mūmā ileybin emrine iṭ’at etmezler bu cibelle nezd-i ‘urbānda nüfuzı kalmayacağı bedibidir“ (İ.DH 984/77679).

gewissen Einfluss (*nüfûz*) auf die Beduinen seiner Region durch persönliche Autorität und Redlichkeit aufrechterhielt. Die Beduinen wussten ihrerseits genau, dass die Amtsautorität des Gouverneurs nur so lange gegeben war, wie seine Vorgesetzten hinter ihm standen. Hürşid Paşas Verantwortung für Gehorsamsverweigerung und Einflussverlust stellen die Berichterstatter als selbstverständliche Folge seines Fehlverhaltens dar (*bi-ṭ-ṭabʿ, bedibî, âşikâr*) und suggerieren damit ihre eigene intime Kenntnis der politischen Verhältnisse, die der Gouverneur so fahrlässig ignoriert hatte.

Die Beduinenscheiche hatten sich der Macht des Gouverneurs nicht in erster Linie durch Abwanderung oder gar gewaltsamen Widerstand entzogen, sondern waren nach Bengasi geritten und hatten sich an den Generalgouverneur gewandt, der seine Aufgabe in der Durchsetzung zivilisierender Regierungspolitik sah und gehalten war, die ihm unterstehenden Beamten zu beaufsichtigen. Da eine effektive Aufsicht nicht ohne weiteres möglich war, wirkten die Beschwerden von Untertanen als politisches Gegengewicht zur faktisch autonomen Herrschaft des lokalen Gouverneurs, indem sie zum Anlass für strenge Inspektionen und Disziplinarverfahren genommen wurden. Zwar war den Mitarbeitern der Regierungsbehörden klar, dass nicht jede Beschwerde ein Anzeichen gravierender Fehlentwicklungen war und die Beschwerden durchaus als politisches Instrument eingesetzt wurden, so dass sie diese zurückhaltend bewerteten und oftmals erst nach wiederholten Beschwerden reagierten. Auch die Ideologeme Gerechtigkeit (*ʿadâlet*) und Billigkeit (*ḥakḳkânîyet*) waren zweifellos wirkmächtig, doch stand für die Zentralbehörden oft die Herstellung einer Balance zwischen lokalen politischen Kräften im Vordergrund, wobei sie Gouverneuren vielfach weniger trauten als hartnäckigen Beschwerdeführern.

Der Verwaltungsrat und der Generalgouverneur von Bengasi, Mûsâ Kâzım Paşa, folgten der Empfehlung der Inspektoren: Sie schlugen dem Innenministerium vor, Hürşid Paşa aus dem Amt zu entfernen und einen neuen Gouverneur einzusetzen. Der von Mûsâ Kâzım Paşa empfohlene Nachfolger¹ wurde jedoch nicht berücksichtigt, sondern 1886 ʿAli Rızâ Bey ernannt, der bereits Erfahrungen in mehreren ähnlichen Ämtern vorzuweisen hatte und dann in der Behörde für Finanzinspektion tätig war.²

Bereits nach einem Jahr wurde ʿAli Rızâ Bey aufgrund nicht näher bezeichneten Fehlverhaltens (*efʿâl ve ḥarekât-ı ğayr-ı marʿiye*) entlassen. Die Situation in der Provinz Derna war nicht zuletzt dadurch schwierig, dass die ausstehenden Steuern

¹ Er schlug Muştafâ Efendi vor, den vormaligen Korrespondenzsekretär (*mektûbcı*) der Provinz Saloniki.

² İ. DH 984/77679: gemeinsames Schreiben von *vâli* und Verwaltungsrat von Bengasi an den Innenminister, 25. Kânûn II 1301 / 6. Februar 1886; Antrag des *vâlis* von Bengâzi an den Innenminister, 31. Kânûn II 1301 / 12. Februar 1886; Antrag des Innenministeriums an das Großwesirat, 27. Şubâṭ 1301 / 11. März 1886; Antrag des Großwesirs an den Sultan, 5. Mart 1302 / 17. März 1886, Vermerk des kaiserlichen Privatsekretärs, 6. Mart 1302 / 18. März 1886.

nicht eingetrieben wurden, was dazu führte, dass Sold und Gehälter zum Teil über zwei Jahre nicht ausgezahlt wurden. Dieses im ganzen Reich vorkommende Problem führte wiederum zwangsläufig zu Korruption, weil unbezahlte Beamte und Soldaten sich ihren Lebensunterhalt auf andere Weise beschaffen mussten. Das Innenministerium übernahm die Erklärung des Generalgouvernements von Bengasi, der zufolge die Situation zusätzlich durch unerfahrene Beamte wie ‘Ali Rızā Bey erschwert werde, da diese mit den Erfordernissen der tribalen Politik nicht vertraut seien.¹

An ‘Ali Rızā Beys Stelle solle Manşūr al-Kiḫya Efendi ernannt werden, der in einem Schreiben des Innenministeriums als Mitglied des Verwaltungsrates des Generalgouvernements von Bengasi und Oberhaupt der *ḫuloğulları* von Bengasi (*ḫuloğlı ḫabileisi re’isi*) vorgestellt wird.² Diese Formulierung geht offenbar auf das vom Generalgouverneur unterstützte Protokoll (*mazbata*) des Verwaltungsrates selbst zurück, der Manşūr al-Kiḫyas Ernennung vorgeschlagen hatte.³ Zur Begründung gaben sie an, dass Manşūr al-Kiḫya als Gouverneur die Sicherheitslage in Derna stabilisieren (*istikrār-ı emniyet-i mahallīye*), die Sedentarisierung (*ḫüsn-i iskān*) an den Häfen von Tobruk und Būmbā und vorbildlichen Gehorsam (*ḫüsn-i iṭā‘at*) der Einwohner fördern werde.⁴ Seine als Mitglied der Inspektionskommission im Fall Ḥürşid Paşa bewiesene genaue Kenntnis der lokalen Situation und seine Fähigkeiten als Vermittler werden an dieser Stelle nicht ausgeführt, sondern nur durch die Bemerkung angedeutet, seine Einsetzung entspreche den Verhältnissen vor Ort (*muvāfiq-ı ḫāl ve mevḫi*), was beim ortsfremden ‘Ali Rızā Bey nicht der Fall gewesen sei.

Das Hauptargument für die Ernennung des formal nicht qualifizierten Manşūr al-Kiḫya bestand in seiner lokalen Herkunft, da „die Einstellung einheimischer Beamter zu geringen Kosten Verbesserungen herbeiführen“ werde und zu den lokalen Erfordernissen passende „kluge Maßnahmen“ (*tedābir-i ḫekimāne*) zu ergreifen seien. Über den erfreulichen Nebeneffekt der Kostenersparnis hinaus sollten Manşūr al-Kiḫyas Beziehungen zu politischen Akteuren der Cyrenaica und der Sanūsiyya⁵ in den Dienst des Reiches gestellt werden, um die Lage in Derna und Umgebung im Sinne der Regierung zu beruhigen, doch dachte man im Innenministerium auch an den größeren Rahmen. Zum einen waren sich die Beamten des

¹ „...ecnebî me’ mürinîñ ‘aşā’ir ile iḫtilâflarına meyḏân verilmekte olub bunıñ ne gibi mahāziriñ müstelzem olacağı“ (DH.MKT 1432/106: Innenministerium an Großwesirat, 4. Temmüz 1303 / 16. Juli 1887).

² Mehr über die *ḫuloğulları* in Kapitel V.3.3.

³ DH.MKT 1418/1: Innenministerium an Großwesirat, 25. Nisān 1303 / 7. Mai 1887 und DH.MKT 1428/85: Innenministerium an *vāli* von Bengasi, 20. Ḥazirān 1303 / 2. Juli 1887.

⁴ DH.MKT 1428/85: Innenministerium an *vāli* von Bengasi, 20. Ḥazirān 1303 / 2. Juli 1887: „...mümā ileyh Manşūr Kiḫya Efendiniñ mezkūr Derne mutaşarrıflığına naşb ve ta’yini istikrār-ı emniyet-i mahallīye ile berāber Tobruk ve Būmbā limanlarındaki abāliniñ ḫüsn-i iskānıyla ve sekene-i sā’ireniñ daḫı te’min-i ḫüsn-i iṭā’atlarına yāri olacağı...“.

⁵ Seine Beziehungen sind in Kapitel V.2.4. zusammengestellt.

Innenministeriums (ebenso wie die in Bengasi) der strategischen Lage Dernas unweit der noch nicht festgelegten Grenze zu ägyptischem Territorium bewusst. Zum anderen plante man offenbar, die in Bengasi und Derna betriebene Politik der „Gewöhnung von Stämmen an staatliche Verwaltung“ auf neu zu erwerbende Gebiete „im Inneren Afrikas“ anzuwenden.¹

Landeskenntnis war jedoch kein hinreichender Grund für besonderes Vertrauen in leitende Beamte, denn im gleichen Verfahren wurden, offenbar auf Betreiben ihrer Gegner im Verwaltungsrat von Derna, die ebenfalls aus der Provinz stammenden *ḳāʾimmaḳāms* von Būmbā und Tobruk, Muḫammad Ğibril und Muḫammad Şiwān, entlassen. Die Verwaltung (*umūr-ı idāre*) wurde vorerst in die Hände Manşūr al-Kiḫyas gelegt, der für die Eintreibung von Steuern zur Begleichung der seit langem ausstehenden Sold- und Gehaltszahlungen sorgen sollte.² Als Mitglied des Verwaltungsrates von Bengasi hatte Manşūr den Vorschlag zu seiner Ernennung selbst mitunterzeichnet, blieb allerdings nur ein Jahr lang Gouverneur von Derna, da Bengasi 1888 wieder vom *vilāyet* zum *livā* herabgestuft und deshalb nur noch ein *ḳāʾimmaḳām* für Derna eingesetzt wurde, was für den *mutaşarrıf* Manşūr eine Degradierung bedeutet hätte. Gegner aus Bengasi warfen Manşūr dagegen vor, er habe Waffenschmuggel zugunsten gewisser Beduinenstämme geduldet. Nicht die Verwaltungsreform, sondern dieses Vergehen sei der Grund für das Ende von Manşürs Amtszeit gewesen, doch sei skandalöserweise gegen ihn kein Verfahren eingeleitet worden.³

Manşūr al-Kiḫya und seine Verbündeten nutzten das für den imperialen Fortschrittsdiskurs zentrale Konzept der Erziehung zur Zivilisierung zur Förderung ihrer Interessen. Vorwegnehmend, dass ihre Gegner sie als Einheimische der Gruppe der zu Zivilisierenden zuordnen könnten, stellten sich selbst als „Insider“ dar, die gerade deshalb ganz besonders in der Lage seien, ihre weniger weit entwickelten Landsleute zu zivilisieren.⁴

¹ DH.MKT 1428/85: Innenministerium an *vāli* von Bengasi, 20. Ḥazirān 1303 / 2. Juli 1887: „...bir de vilāyet-i behiyeleriyle ḥudūd-ı mışriye beynindeki mahāllde ve Afrikanın içerilere doğru olan mevāḳiʿ-i ğayr-ı maʿlumenin keşfiyle oralarda ḳazā ve nevāḫi teşkili aşāyiri ḥükümete alışdırmaḳ üzere az masrafla yerli meʿmurlar istihdāmı istilzām-ı muḫassenāt edeceđi tevciḫ ve ihzār kılınmaḳda oldıđından bu bābda dađı icāb-ı ḫāl ve mevāḳiʿe tevfiḳan ittihāz-ı tedābir-i ḫekimāne ile netāyic-i muştahşalanın beyān ve inbāsi ḫuşuşuna himmet buyurulmuş bābında“.

² Vgl. den Erlass zur Ernennung Manşūr al-Kiḫyas zum *mutaşarrıf* von Derna, 20. Şaʿbān 1304 / 14. Mai 1883 (İ.DH 1302/81290). Die Entlassung der beiden *ḳāʾimmaḳāms* zeigt an, dass diese Umbesetzungen nicht auf eine Rivalität zwischen einheimischen und auswärtigen Amtsträgern zurückzuführen sind.

³ Manşūr habe zugelassen, dass ein Schiffskapitän namens Yorgi (Geōrgios) von der griechischen Insel Hydra im kleinen Hafen von Būmbā 160 Fass (*varıl*) Schießpulver und 716 Gewehre an die Stämme der Barāʿişa und ʿUbaydāt lieferte (DH.MKT 1086/63: telegraphische Beschwerde an das Großwesirat vom 10. Mayıs 1322 / 23. Mai 1906).

⁴ Vgl. zur Nutzung von „natürlichen“ Eigenschaften Appadurai, „Life after Primordialism“. In: Ders., *Modernity at Large*, 139-157.

V.2.3. Die Formalisierung von Vermittlern im Verwaltungsrat

Der mit den Reformen der Provinzialverwaltung eingeführte Verwaltungsrat kann als Nachfolgeinstitution der in der Ratssitzung (*dīvān*) eines Statthalters oder eines Kadis (*meclis-i şer'*) zusammentretenden Notabelnversammlung angesehen werden, welche die jeweilige Region zu repräsentieren beanspruchte.¹ Vor den 1870er Jahren diente die Ratssitzung des Statthalters als Beratungs- und Aushandlungsforum, das zwar keinen formalen Charakter hatte, aber das Gewicht der Notabeln² sollte schon aufgrund der kurzen Amtszeiten der Gouverneure nicht unterschätzt werden. Die Mitgliedschaft war teils ex officio gegeben (*vālī*, *defterdār*, *kādī* oder *mufitī*), teils dem Statthalter durch Brauch und Herkommen sowie den Einfluss der jeweiligen Persönlichkeiten nahegelegt. Dieser Rat mit den Tanzimätreformen zu einer körperschaftlichen Institution, die mit gesetzlich festgelegten Kompetenzen und Aufgaben einen festen Anteil an der Provinzverwaltung hatte.³

Mit dem *Vilāyet*-Gesetz von 1867/1871 wurden für alle Provinzen Ratsgremien eingeführt und der Modus zur Bestimmung der zu wählenden Mitglieder verbindlich geregelt.⁴ Dies waren zum einen für jedes *vilāyet* ein Generalrat (*meclis-i 'umūmi*) aus gewählten Repräsentanten der einzelnen *livās*, der einmal jährlich für höchstens 40 Tage zusammentrat und durch den *vālī* dem Sultan Vorschläge unterbreiten konnte,⁵ allerdings in den libyschen Provinzen keine sehr aktive Rolle gespielt zu haben scheint. Zum anderen wurden auf den Ebenen *vilāyet*, *livā*, *każā* und *nāhiye* Verwaltungsräte eingerichtet, die sich aus Mitgliedern ex officio und gewählten Notabeln zusammensetzten.

Der Verwaltungsrat (*meclis-i idāre*) behandelte alle Fragen der Administration von Finanzen, Konzessionen und Handelswesen über Steuererhebung, Infrastrukturprojekte und öffentliche Arbeiten bis zur Ausbeutung von Naturschätzen und Landwirtschaft. Dagegen lag die Justiz lag zwar außerhalb des Zuständigkeitsbereiches des *meclis-i idāre* wie auch der allgemeinen Verwaltung (*mülkiye*), jedoch oblag dem Verwaltungsrat des Generalgouvernements die Durchführung von Disziplinarverfahren gegen Beamte sowie die Lösung von Kompetenzstreitigkeiten zwischen verschiedenen Stellen.⁶ Die im Rat sitzenden Notablen waren politisch und wirtschaftlich einflussreiche Persönlichkeiten und oft zugleich Steuerpächter, die

¹ Dieser Anspruch kommt bereits im 18. Jh. etwa in selbstrepräsentierenden Ausdrücken wie „unsere Provinz“ (*eyāletimiz*) zum Ausdruck, die in den darauf antwortenden kaiserlichen Befehlen akzeptiert und übernommen wurden; s. bspw. Cevdet Dahiliye 13040 und 13062 (Befehle an den *vālī* von Raqqa, 1164/1751), vgl. Neumann, „Towns“, 137-139 sowie neuerdings Yaycıoğlu, *Partners*.

² Zum Begriff s. Kapitel V.1.1.

³ Nagata, *Mubsin-zāde* und ders., *Tarihçe* sowie Özkaya, 7-11 u. 125-168 und Yaycıoğlu, *Partners*.

⁴ Darüber Ortaylı, *Tanzimat*, 70-92 und Kornrumpf, „Rolle“, 317-323.

⁵ Ortaylı, *Tanzimat*, 71; vgl. Young, *Corps* I, 39-40 und 60-61.

⁶ Young, *Corps* I, 38 und 62-67. Mehr über Disziplinarverfahren in Kapitel VI.2.2.

sich sowohl den Zugang zu Herrschaftsträgern wie auch zu verschiedenen Formen von Wissen sicherten und damit ihre Vermittlerposition institutionalisierten. Oft gelang es ihnen, ihre Mitgliedschaft ungeachtet der Wahlvorschriften über viele Jahre zu erhalten und sich politisch unentbehrlich zu machen.

Im Vorfeld der Verwaltungsratswahl ließ der Statthalter oder leitende Beamte der jeweiligen Ebene eine Liste von Namen „angesehener Personen“ seines Amtsbezirks aufstellen und wählte zusammen mit den Mitgliedern *ex officio* die dreifache Anzahl der zu besetzenden Ratssitze aus (z. B. neun Kandidaten für drei Sitze), die den Wahlberechtigten vorgelegt wurden. Unter den Kandidaten mit den meisten Stimmen wurde die doppelte Anzahl der Sitze auf die Ernennungsliste gesetzt (z. B. die sechs Erstplacierten für drei Ratssitze) und an den Gouverneur der Provinz geschickt, der die Hälfte der Kandidaten auswählte und zu Ratsmitgliedern ernannte.¹ Dieses Verfahren der Kandidatenauswahl orientierte sich an den lokalen Machtverhältnissen. So monierte der Generalgouverneur Aḥmed Rāsım 1892, dass die Ratsmitglieder im Bezirk Ġaryān ungeachtet ihrer persönlichen Eignung stets wiedergewählt und keine Konkurrenten zulassen würden, weil sie die Anführer ihres jeweiligen Stammes seien.² Die Wahlordnung sehe indessen vor, befähigte Personen unabhängig von ihrer Stammeszugehörigkeit zuzulassen, während in Wirklichkeit die großen Stämme ihre Vertreter in den Verwaltungsrat entsandten.³

Der Verwaltungsrat trat üblicherweise zweimal in der Woche zusammen und sollte auch als Gegengewicht zum Gouverneur oder leitenden Beamten wirken.⁴ Die drei bis vier gewählten Mitglieder des Verwaltungsrates gehörten der lokalen Elite an und waren zugleich obrigkeitlich als Vermittler anerkannte *aʿyān* institutionalisiert, was ihre politische Position am Orte stärkte.⁵ Beispielsweise stammten 1904 alle Mitglieder des Verwaltungsrates im Bezirk (*ḫazā*) al-Marğ aus der

¹ Ibrāhim, „Mağlis“; vgl. Ortaylı, *Tanzimat*, 82-84.

² Schreiben des *vālīs* Aḥmed Rāsım Paşa an den *ḫāʾimmaḳām* von Ġaryān, 21. Ġumādā I 1310 / 28 Teşrin II 1308 / 11. Dezember 1892, Dağğāni/Adham Nr. 68, S. 112.

³ Da der politische Sinn der Räte gerade in der Kooptation von lokalen Notabeln bestand, könnte man Rāsım Paşas Beanstandung entweder dahingehend deuten, dass er in der Wahl eine Möglichkeit zur Einbindung der Bevölkerung durch Repräsentation sah, oder dass er mit bestimmten langjährigen Mitgliedern nicht einverstanden war.

⁴ Dies betrifft den Verwaltungsrat von Derna in den 1880er Jahren; Sitzungen an zwei Wochentagen scheinen jedoch seit langem üblich gewesen zu sein und werden vor der Reformära auch vom kaiserlichen Rat (*Dirvān-ı Hümayyūn*) und vom Rat des Großwesirs berichtet. Der Inspektionsbericht im Beschwerdeverfahren gegen den *mutaşarrıf* von Derna 1886 wirft diesem vor, der Verwaltungsrat sei nicht, wie es die „alte Regel“ (*ḫāʾide-i ḳadime*) verlange, zweimal wöchentlich, sondern höchstens ein- bis zweimal im Monat einberufen worden, so dass die meisten Fragen gar nicht besprochen worden seien. Während ihrer fast zweimonatigen Anwesenheit seien die Inspektoren nur zweimal Zeugen eines Zusammentretens des Rates geworden, was sie als weiteres Anzeichen dafür werteten, dass der Gouverneur die Regularien missachtete (İ.DH 984/77679).

⁵ Dazu klassisch: Hourani, „Politics of Notables“, 83-109. Nach der in Kapitel V.1.2. erläuterten Unterteilung waren sie formalisierte Vermittler.

Cyrenaica, und die meisten, einschließlich der Mitglieder ex officio, aus al-Marğ oder Bengasi.

Die Rolle vor allem der gewählten Mitglieder als formalisierte Vermittler lässt sich anhand des Rates von al-Marğ um 1904 zeigen: Das Ratsmitglied Ḥusayn b. Ismāʿil at-Turki wurde mal mit der Eintreibung von Abgaben beduinischer Gruppen, mal mit der Vermittlung zwischen solchen Gruppen und der Verwaltung beauftragt, um widerstreitende Interessen auszugleichen (*teskin-i maşlahat*).¹ Eine ähnliche Doppelfunktion als Beauftragter der Verwaltung und als Vermittler zwischen staatlichen und tribalen Akteuren übte sein Ratskollege Başir Bū Katf aus.² Diese beiden stammten aus Marğ, während z. B. der nicht im Rat sitzende Steuereinzugsbeamte (*taḫşīl meʿmūri*) Muḥammad b. ʿUṭmān al-Hūni aus Hūn im Fezzān stammte.³ Der in Kapitel II.3.3. beschriebene Befund bestätigt sich hier, indem auch die niederen Verwaltungsbeamten und Gendarmen in den libyschen Provinzen rekrutiert wurden. Beispielsweise gehörte der berittene Gendarm Saʿd Ġaliẓa b. Ġumʿa der Sippe ʿĀʿilat Ġaliẓa aus der Gegend von Sulūk südlich von Bengasi an,⁴ und der Gendarmeriekommandant von al-Marğ, Leutnant Sulaymān Ağa b. Maḥmūd, stammte aus Tripolis.⁵

Um ihre Vermittlerposition zu verstetigen, strebten die auf jeweils zwei Jahre gewählten Ratsmitglieder regelmäßig ihre Wiederwahl an, verstärkten die Verflechtung untereinander und mit Beamten in der Provinzverwaltung. Die Wahlordnung sollte diese Tendenz dadurch begrenzen, dass sie die Mitgliedschaft miteinander verwandter bzw. verschwägerter Personen untersagte. Offensichtlich war dies trotzdem nicht ungewöhnlich, bot jedoch politischen Gegnern eine Angriffsfläche. Bisweilen wurde nämlich die Wahl von Ratsmitgliedern zum Gegenstand erbitterter, durch gegenseitige Beschwerden ausgetragener Konflikte, wie ein Konflikt in Derna zu Beginn des 20. Jahrhunderts zeigt.

Eine Gruppe von Einwohnern des Bezirks Derna um Muṣṭafā al-Būrī und Masʿūd al-Baʿbāʿ reichte 1903 bei der Provinzregierung in Bengasi eine auf Arabisch verfasste Beschwerde gegen das Derner Ratsmitglied al-Ḥāğğ Sālīm Paşa al-Muḥayşī, den Bürgermeister von Derna (*raʿīs al-baladiyya*) al-Ḥāğğ Aḥmad Efendi al-Mahdawī und den leitenden Sekretär der Provinz Aḥmed Nūrī Efendi ein,⁶ denen sie Korruption und Vetternwirtschaft vorwarfen. Hauptverantwortlicher sei Aḥmed Nūrī Efendi, dessen Protektion (*himāya*) laut einem weiteren, unter dem Pseudonym „ein Patriot“

¹ ŞD 2336/4, Verhör vom 18. Ağustos 1320 / 31. August 1904.

² ŞD 2336/4, Verhör vom 21. Ağustos 1320 / 3. September 1904. Der Name erscheint als Bū Katf oder Bū Katif.

³ ŞD 2336/4, Verhör vom 25. Ağustos 1320 / 7. September 1904.

⁴ ŞD 2336/4, Verhör vom 26. Kānūn I 1320 / 8. Januar 1904; vgl. Tillisi, 287.

⁵ ŞD 2336/4, Verhör vom 3. Kānūn II 1320 / 16. Januar 1905.

⁶ DH.MKT 798/31: Korrespondenz zwischen Verwaltungsrat und *kāʿimmakām* von Derna, *mutaşarrıf* von Bengasi und Innenministerium, 29. Ḥazirān 1319 / 12. Juli 1903 bis 11. Kānūn II 1319 / 24. Januar 1904.

(*muḥibb-i vaṭan*) eingesandten Schreiben die gleichzeitige Ratszugehörigkeit mehrerer miteinander verschwägerter Personen erst ermögliche.¹

Der Mufti von Derna vermerkte auf der zur Ernennung eines neuen Mitglieds an den Gouverneur gesandten Eingabe (*mazbaṭa*), dass diese Wahl zu „Unruhe unter den Einwohnern“ führe (*mūḡib li-ʿadam ar-rāḡa bayn al-abāli*), da der Kandidat Uḡmayda (Hmēda) Efendi ohne Angabe von Gründen aus eigennützigen Motiven ausgeschlossen worden sei.² Der dabei eingesetzte Ausdruck „selbstsüchtige Motive“ (*aḡrād nafsāniyya*) war ein quasi standardisierter Korruptionsvorwurf gegen Beamte, wie er regelmäßig in den in Kapitel VI.2. und VI.3. untersuchten Beschwerden vorkommt.

Das abweichende Votum des Muftis deutet darauf hin, dass das Ziel der Wahrung der Ruhe als Vorwand für Ein- und Ausschluss-Manöver genutzt wurde. In derselben Weise waren administrative Rahmensetzungen nutzbar, insbesondere das Verschwägerungsverbot, aufgrund dessen Muṣṭafā al-Būri und Masʿūd al-Baʿbāʿ Beschwerde gegen dasselbe Wahlverfahren einlegten. Im Zuge der auf Befehl des Gouverneurs unternommenen Untersuchung gab der *kāʿimmaḡām* zu, dass bei der letzten Ratswahl versehentlich die miteinander verschwägerten Mitglieder Murāḡiʿ al-Ḥaṣṣādī³ und Uḡmayda Ṣanīb beide gewählt worden seien. Da außerdem der *kāʿimmaḡām* Seyyid Meḡmed Emin kurz darauf versetzt wurde, ordnete der Gouverneur an, die Wahl zu wiederholen.⁴

Schließlich wurden die Beschwerden mit der Begründung zurückgewiesen, die Beschwerdeführer, Muṣṭafā al-Būri und Masʿūd al-Baʿbāʿ, und einige weitere wollten damit lediglich ihren politischen Gegnern schaden. Sie machten offenbar Aḡmed Nūri, Aḡmad al-Mahdawī und den inzwischen verstorbenen Sālim al-Muḡayṣi dafür verantwortlich, dass sie nicht mehr als Zehntsteuereinnahmer eingesetzt (*taʿṣīr*) und damit von einem lukrativen Geschäft ausgeschlossen wurden.⁵ Die erwähnten Beschwerden waren demnach von politischen und ökonomischen Interessen motiviert. Zwar zogen sie eine offizielle Untersuchung nach sich, doch gelang es Nūri und Mahdawī im Bündnis mit dem neuen *kāʿimmaḡām* Ṣāliḡ Zūhdī Bey,⁶ diesen Angriff abzuwehren.

¹ DH.MKT 798/31: Innenministerium an *mutaṣarrıf* von Bengasi, 16. Teṣrīn II 1319 / 29. November 1903. Dieses Pseudonym deutet darauf hin, dass Patriotismus gelegentlich bereits vor 1908 als politisches Argument in Beschwerden eingebracht wurde.

² „...*qad ṣāra ḡadr ilā Uḡmayda Efendi ... ḡayṭu annabum asqatūbu min al-intihāb bilā sabab wa-ḡālika li-aḡrād nafsāniyya*“ (DH.MKT 798/31: Verwaltungsrat von Derna an *mutaṣarrıf* von Bengasi, 29. Ḥazīrān 1319 / 12. Juli 1903).

³ Mehr über ihn im nächsten Kapitel.

⁴ DH.MKT 798/31: *kāʿimmaḡām* von Derna an *mutaṣarrıf* von Bengasi und dessen Antwort, 5. Temmūz 1319 / 18. Juli 1903 und DH.MKT 798/31: *mutaṣarrıf* von Bengasi an Innenminister, 11. Kānūn II 1319 / 24. Januar 1904.

⁵ DH.MKT 798/31: *mutaṣarrıf* von Bengasi an Innenminister, 11. Kānūn II 1319 / 24. Januar 1904.

⁶ DH.MKT 874/41: Innenministerium an Großwesirat, 17. Temmūz 1320 / 30. Juli 1904.

Da das Innenministerium auf Informationen der betroffenen Parteien in Derna und der Untersuchungskommission aus Bengasi angewiesen war und außerdem die formalen Vorgaben des Verfahrens nur eine beschränkte Zahl von Entscheidungsoptionen zuließen, mussten der Minister und die Istanbuler Beamten am Ende entweder für den *ḵā'immakām* und die Ratsmitglieder oder für die Beschwerdeführer Partei ergreifen. Aufgrund dieser Umstände erschienen Beschwerden den Lokalpolitikern hervorragend als Mittel der politischen Auseinandersetzung geeignet, und die Mitgliedschaft im Verwandlungsrat war offensichtlich die Mühe wert.

V.2.4. Vermittlung zwischen tribalen und staatlichen Ordnungen

Der Gouverneur von Bengasi schlug 1900 vor, Murāḡi^c al-Ḥaṣṣādi Efendi, Mitglied des Verwaltungsrates von Derna, in den dritten Rang (*rütbe-i şālise*) zu befördern, was mit einer Erhöhung seiner Entlohnung verbunden war.¹ Murāḡi^c al-Ḥaṣṣādi hatte sich durch die Beilegung von Konflikten unter den Beduinen (*beyn el-ʿurbān zubūr eden ihtilāfın faşl ve hasmı emrinde hüsni-hidmet*) und materielle Unterstützung des Militärs (*mālen ve māddeyen meşbūd olan hüsni-hidmet ve gayret*) verdient gemacht, allerdings war eine solche Ehrung seitens der Provinzregierung offenbar nicht leicht durchzusetzen, da sie dem Innenministerium denselben Vorschlag im folgenden Jahr erneut machte.²

Daher hob der Gouverneur beim zweiten Versuch hervor, dass der Vorschlag in Übereinstimmung mit dem Generalstab gemacht worden sei. Indirekt verwies er damit auf Murāḡi^c al-Ḥaṣṣādis Unterstützungsleistungen und darauf, dass aufgrund seiner Vermittlerdienste teure und gefährliche Truppeneinsätze vermieden werden konnten. Zentral- und Provinzregierung bevorzugten zwecks Erhalt der politischen Stabilität nichtgewaltsame Lösungen und wiesen formalisierten Vermittlern wie Murāḡi^c al-Ḥaṣṣādi damit eine Schlüsselfunktion zu. Außerdem war den Beamten nur zu bewusst, dass ein Feldzug gegen die Beduinen wenig Aussicht auf Erfolg hatte. Die materielle Hilfe des demnach wohlhabenden Murāḡi^c al-Ḥaṣṣādi mag darin bestanden haben, der Regimentskasse Geld zu leihen oder Soldaten mit Lebensmitteln zu versorgen.

Die Vermittlertätigkeit unterlag gewissen Risiken, wie sich 1903 zeigte, als Murāḡi^c al-Ḥaṣṣādi angegriffen und verletzt wurde. Da auf diese Weise auch Murāḡi^cs Neutralität verletzt war, trafen die Anführer der betreffenden Stammesektionen und die Notablen aus Derna in Bengasi unter Aufsicht des Gouverneurs als Repräsentant des Sultans zusammen, um den Streit beizulegen, eine Fehde zu vermeiden und Murāḡi^cs Schadensersatzansprüche zu klären. Dieses Vorgehen wurde sowohl als dem Rechtsbrauch der Stämme (*ʿādāt-ı kabāʿil*) entsprechend be-

¹ DH.MKT 2332/20: Innenministerium an Großwesirat, 2. Nisān 1316 / 15. April 1900.

² DH.MKT 2464/105: Innenministerium an Großwesirat, 10. Mart 1317 / 23. März 1901.

zeichnet als auch mit einem rituellen Bittgebet für ‘Abdülhamid II. abgeschlossen, so dass bei dieser Gelegenheit tribale und staatliche Ordnungen durch Rückgriff auf die Integrationsfigur des Monarchen gewissermaßen harmonisiert wurden. Zu dieser Versöhnung zwischen Vertretern von Stamm und Staat gehörte offenbar auch, dass derjenige, der Muṛāḡi‘ angegriffen hatte, ohne Vergeltung oder Blutgeld von einem staatlichen Gericht zu drei Jahren Gefängnis verurteilt wurde. Die Versöhnung der beiden Gruppen schrieben Provinzregierung und Innenministerium passend dem segensreichen Wirken des Sultans bzw. seiner Vertreter zu.¹

Für Vermittlungsdienste waren weder ein großes Vermögen noch die Loyalität von Klienten erforderlich, aber sicherlich auch nicht von Nachteil. Über beides verfügte zusätzlich der bereits erwähnte Maṣṣūr al-Kiḡya, der sich mit vielfältigen Vermittlungsdiensten unentbehrlich machte und über Jahrzehnte zu den wichtigsten politischen Akteuren der Cyrenaica gehörte. Dieser Mann, mit vollem Namen aṣ-Ṣayḡ al-Ḥāḡḡ Maṣṣūr al-Kiḡya Efendi al-Adḡam, gehörte als Haupt der ursprünglich aus Miṣṣrāta stammenden *Ḳuloḡh*-Familie Adḡam und als Oberhaupt der *Ḳuloḡulları* von Bengasi² zu den Notabeln Bengasis. Der Name al-Kiḡya (al-Kiḡyā) oder al-Kahyā geht auf die Entstellung des persotürkischen Titels *kethudā* zurück, der in diesem Fall die führende Position eines Vorfahren in der Janitscharen- oder *Ḳuloḡh*-Organisation bezeichnet haben dürfte.³ Maṣṣūr war also der tribale Anführer einer der größeren Gruppen in der Stadt und ihrer Umgebung und erwarb offenbar ein ansehnliches Vermögen. Über seine Vermögensverhältnisse geben die zugänglichen Quellen zwar keine Auskunft, jedoch erzielte sein Sohn ‘Umar Maṣṣūr Anfang der 1920er Jahre jährliche Privateinkünfte in Höhe von 207.000 Lire.⁴

Maṣṣūr al-Kiḡya gehörte etwa seit Beginn der 1880er Jahre⁵ dem Verwaltungsrat des Gouvernements/Generalgouvernements Bengasi an, begleitete Steuereinnahmer der Provinzregierung als Mittelsmann zu Beduinenstämmen wie den Barā‘iṣa

¹ DH.MKT 725/41: Innenministerium an Großwesirat, 3. Ḥazirān 1319 / 16. Juni 1903: „...Derne ḳazāsi meclis-i idāresi a‘zāsından Mürāci‘ el-Ḥaṣṣādi Efendinin cerḡi meṣ‘elesinden ilolayı ḳazā‘-ı mezkūr muzāfātından Zıttın ve Berāḡima [sic] ḳabā‘ili beyninde taḡaddüs eden müñāzā‘a ve muḡḡāmanın ber ṡaraf edilmesi zımnında fi‘l-i cerḡde zımedḡal olanlar zāhire çıkarılarak cihet-i ‘adliyece müteccāsir-i cināyet olan ṡaḡḡ üç sene ḡabısa mahḡküm edilmiş ve diḡerleriniñ de berā‘atı cibetine gidilmiş ise de bi-l-āḡıra ‘adet-i ‘urbān vechile işbu ‘adāvet ve ḡuṣūmet temādi eylememek üzere mecrūḡla ḡaṣımları ve Derneniñ ileri gelenleri merkez-i livāya celb olunarak ‘adāt-ı ḳabā‘il üzere ṡarafeyni-ı ḳabā‘ilin araları te‘lif ve iṣlāḡ etdirilmiş sāye-i āsāyiṣvāye-i cenāb-ı pādīṡāhıde ve ṡu ṡüretle de da‘avāt-ı ḡayriye-i ḡazret-i ḡilāfetpenābi yād ve tekrār edilerek...“

² „Ḳuloḡh ḳabileci re‘isi“ (DH.MKT 1418/1: Innenministerium an Großwesirat, 25. Nisān 1303 / 7. Mai 1887). Vgl. al-Būri, 100-101. Mehr über die *Ḳuloḡulları* in Kapitel V.3 .3.

³ Zum Begriff siehe M. Canatar, „Kethüdā“. In: *DIA* XXV, 332-334 und Pakalın II, 251-255.

⁴ Dies entspricht mindestens 565.000 US-\$ nach heutiger Kaufkraft (ASMAI 150/15 (Capi e notabili indigeni, Omar Mansur Pasciā): Urteil des obersten Gerichts von Bengasi vom 15. Oktober 1923).

⁵ DH. MKT 714/51: Petition der Scheiche ‘Umar Raḡiṡ, Muḡammad Raṡwān und ‘Abd ad-Dā‘im, 26. Nisān 1319 / 9. Mai 1903: „yiḡirmi seneden-beri meclis a‘zālḡında“.

(Brāʿša)¹ und agierte wiederholt als Streitschlichter. Als beispielsweise 1899 eine Auseinandersetzung des Gouverneurs von Bengasi mit eigens angereisten Führern der Barāʿiṣa zu eskalieren drohte, griffen die Ratsmitglieder Sālim al-Muḥayṣi und Maṣṣūr al-Kiḥya schlichtend ein.² Ähnliche Vermittlerdienste scheinen Angehörige der einflussreichen Familie Zablaḥ geleistet zu haben.³

Unter dem Gouvernement von el-Hācc Meḥmed Reṣid Paṣa fungierte Maṣṣūr al-Kiḥya als Steuereinnahmer für den Ostteil Bengasis, also die Gegend von Derna.⁴ Gerade bei größeren Stämmen erwies sich die Eintreibung von Abgaben als außerordentlich schwierig, wie Reṣid Paṣa erfahren musste, als er 1883 und 1884 selbst Steuereintreibungsexpeditionen kommandierte.⁵ Reṣid Paṣa setzte jedoch nicht nur auf Gewalt, sondern ließ sich 1883 auch in die Sanūsi-Bruderschaft initiieren.⁶ Seine persönliche Motivation dafür ist nicht zu erschließen, aber wenn es ihm politische Vorteile gegenüber den Beduinen verschaffen sollte, die der Sanūsiyya großen Respekt entgegenbrachten, so erwies sich dieses Kalkül als verfehlt. Sobald es um handfeste Forderungen ging, hinderte diese Geste die Beduinen nämlich nicht daran, sich den Forderungen des Generalgouverneurs nach Kräften zu entziehen oder zu widersetzen.

Daher nahm Reṣid Paṣa die Vermittlerdienste von Maṣṣūr al-Kiḥya, der gute Beziehungen zu mächtigen Stämmen wie den Barāʿiṣa und ʿAwāqir pflegte, nur zu gern in Anspruch. Allerdings hatten auch al-Kiḥyas Möglichkeiten ihre Grenzen: Bei der Expedition von 1883 gelang es ihm ebenso wenig wie dem ebenfalls anwesenden Scheich des örtlichen Sanūsi-Konvents, die Beduinen der Sippe ʿAylat Maṣṣūr vom Stamm der ʿUbaydāt zur friedlichen Zahlung zu bewegen. Es kam zu Gewalt, und die anwesenden Soldaten töteten bei der Quelle ʿAyn Māra im Zentrum des ʿUbaydāt-Gebietes 32 Beduinen.⁷ Zwar wurden daraufhin Zahlungen geleistet, aber eine solche blutige Erzwingung von Abgaben dürfte dem Gouverneur auf Dauer weder erstrebenswert noch praktikabel erschienen sein. Dieser Vorfall

¹ DH.MKT 714/51: *mutaṣarrıf* von Bengasi an Innenministerium, 2. Temmüz 1319 / 15. Juli 1903. Das Gebiet der Barāʿiṣa lag etwa 100 km östlich der Stadt Bengasi im Landesinneren (vgl. De Agostini, 176-179 und Evans-Pritchard, 34).

² FO 101/89: Konsul Alvarez (Bengazi) an Außenminister, 23. April 1899. Zu Sālim al-Muḥayṣi s. al-Būrī, 97-98.

³ S. bspw. FO 101/89: Konsul Alvarez (Bengazi) an Außenministerium, 26. Februar und 23. April 1899. Die Familie Zablaḥ betrachtet Alvarez als die reichste von Bengasi.

⁴ „...*ṣarḥ cibeti taḥṣil meʿmūrḥgna taʿyın olunmuş*“ (DH.MKT 1086/63: telegraphische Beschwerde an das Großwesirat vom 10. Mayıs 1322 / 23. Mai 1906). Vor der Provinzialverwaltungsreform war die Provinz Bengasi administrativ lediglich in einen West- und einem Ostteil aufgeteilt gewesen.

⁵ FO 101/72 und 101/74: Konsul Wood an Außenminister Granville, 25. März 1883 und 28. Juni 1884.

⁶ FO 101/79: Konsul Camerons Bericht vom 4. Mai 1889 und Ergänzung vom 6. Mai sowie FO 101/72: Konsul Wood an Außenminister Granville vom 1. Mai 1883: „*It is a current report that His Excellency has joined the ʿAkhwanʿ or religious brotherhood of Senoosy...*“.

⁷ FO 101/72: Konsul Wood (Bengasi) an Außenminister Granville, 10 V 1883. ʿAyn Māra liegt östlich von al-Qubba auf dem Weg von Bengasi nach Derna.

zeigt die Grenzen der Vermittlertätigkeit sowohl al-Kiḥyas als auch eines Scheichs der Sanūsiyya auf, die beide in die tribale Ordnung eingebunden waren, was sie unter Umständen auch in Rivalitäten zwischen Stämmen involvierte und ihre Vertrauenswürdigkeit bei den Gegnern ihrer Verbündeten beeinträchtigen konnte.

Manşürs Beziehungen zu den ‘Awāqir könnten es Reşid Paşa erleichtert haben, unter diesen Hilfstruppen für eine weitere Expedition zu rekrutieren.¹ Jedenfalls konnten weder Reşid Paşa noch Manşür al-Kiḥya in Stammesfehden neutral bleiben, sondern nahmen Partei, so dass die Klagen von Manşürs Gegnern wahrscheinlich im Kontext der gewaltsamen Beendigung des etwa von 1860 bis 1890 anhaltenden intertribalen Konflikts standen, in dem Reşid Paşa die ‘Ubaydāt gegen die Barā‘iṣa unterstützte, welche nach anfänglichen Erfolgen schließlich unterlagen.²

Manşür pflegte so intensive Beziehungen zu führenden Familien mancher Beduinenstämme, dass die Familie Kiḥya Heiratsverbindungen mit diesen einging und in Auseinandersetzungen zwischen verfeindeten Beduinenstämmen involviert war. Durch seine Nichte war Manşür mit Muḥammad al-Kizza verschwägert, dessen Vater ‘Abd al-Qādir Kizza ein einflussreicher Scheich des bedeutenden Beduinenstammes der ‘Awāqir war.³ Die Scheiche des mit den ‘Awāqir (und Manşür al-Kiḥya) verfeindeten Stammes der Şuhaybāt behaupteten 1903, dass die Regierung von Bengasi sich „in der Hand“ des Ratsmitgliedes Manşür al-Kiḥya befände und den Scheich der ‘Awāqir durch seinen Einfluss schütze.⁴ Zugleich war Manşürs Familie in der Stadt Bengasi verschwägert.⁵

Das in Manşür al-Kiḥya gesetzte Vertrauen zeigte sich darin, dass der Generalgouverneur ihm über die Steuererhebung hinaus noch weitere wichtige Aufgaben anvertraute. Anfang 1886 untersuchte er zusammen mit dem Sekretär der Provinzregierung im Auftrag des Generalgouverneurs Mūsā Kāzım Paşa die Vorwürfe

¹ FO 101/79: Konsul Cameron (Bengasi) an Außenminister Salisbury, 4. September 1889.

² De Agostini, *Popolazioni*, 117 und 179-181. Die Auseinandersetzungen forderten rund 2000 Tote und wurden nach Agostini dadurch ausgelöst, dass die osmanische Provinzregierung den Scheich Abū Bakr Bū Ḥaddūt zum Oberhaupt der Ḥarābi-Stämme ernannte (‘Ubaydāt, Barā‘iṣa, Hāssa, Darsā’, ‘Ā‘ilat Fā’id), was offensichtlich nicht alle akzeptierten. Mehr zur Dynamik von Ernennung und Akzeptanz in Kapitel V.4.

³ DH.MKT 714/51: *mutaşarrıf* von Bengasi an Innenministerium, 2. Temmüz 1319 / 15. Juli 1903; vgl. al-Ḥurayr, „aş-Şayḥ ‘Abd as-Salām al-Kizza“, 172. Zu den ‘Awāqir siehe De Agostini, 261-315, vgl. Tillisi, 19.

⁴ „*Binğazi hükümeti yığirmi seneden-beri meclis a‘zâhğında büyük bir nüfûza mâlik olan Manşür Kabıya Efendinin elinde olduğundan*“ (DH. MKT 714/51: Petition der Scheiche ‘Umar Raḥiṣ, Muḥammad Raşwān und ‘Abd ad-Dā’im, 26. Nisān 1319 / 9. Mai 1903). Mehr dazu in Kapitel VI.2.1.

⁵ Beispielsweise war 1905 eine Enkelin von Manşür al-Kiḥya mit dem in Kapitel VI.2.2. vorgestellten as-Sanūsi b. Ğabr al-Maḥbūb verheiratet. ŞD 2336/4, Gerichtsprotokoll vom 23. Ḥazirān 1321 / 6. Juli 1905: „*Senūsi Efendiye cibet-i karâbet ve mensûbiyeti mûmâ ileyh Manşür Efendinin birâderinin oğlunun kıızı ile kezâlik mütezerric olub*“.

gegen den *mutaşarrıf* von Dema¹ und erlangte dieses Amt Mitte 1887 selbst.² Offensichtlich bewertete das seine Ernennung befürwortende Generalgouvernement Manşürs lokales Wissen und seine Vermittlerfähigkeiten höher als die neutrale Positionierung eines Vertreters des Staates als „ehrlcher Makler“. Manşür nahm schließlich selbst an intertribalen Auseinandersetzungen in der östlichen Cyrenaica teil, wo er sich als Steuereinnahmer zweifellos nicht nur Freunde gemacht hatte. So machten ihn die Scheiche der Şuhaybāt für die Abwanderung von achtzehn Beduinenstämmen des Kreises Tobruk nach Ägypten verantwortlich.³

Manşür al-Kiḥyas Beziehungen zu den Beduinen schlossen die Sanūsiyya ein und reichte bis zum Oberhaupt der Bruderschaft selbst. Der britische Konsul Alvarez berichtet, dass Muḥammad al-Mahdī 1901 von dessen neuer Residenz in Qirū⁴ aus in brieflichem Kontakt mit Manşür stand und ihn mit der Aufsicht über Nachschub und Versorgung für die Konvente der Bruderschaft beauftragte. Außerdem agierte Manşür al-Kiḥyā als al-Mahdis gesetzlicher Vertreter (*wakil* bzw. „temporal vicar“) vor Behörden und Gerichten in Bengasi.⁵ Aus Alvarez' Sicht machte ihn diese Verbindung zur unter europäischen Diplomaten als Verschwörerorganisation gefürchteten Sanūsiyya verdächtig, so dass der Konsul ihn ähnlich wie die Scheiche der Şuhaybāt als „Graue Eminenz“ einer hoffnungslos korrupten Provinzregierung beschreibt.⁶

Umgekehrt scheint Manşürs Einfluss in Bengasi und im Verwaltungsrat auch für al-Mahdī wertvoll gewesen zu sein, etwa um eine Verbindung zur Provinzregierung herzustellen und dabei nicht allein von seinem offiziellen „geistlichen“ Vertreter abhängig zu sein, nämlich dem Scheich der *zāwiya* in Bengasi. Außerdem beauftragte das Oberhaupt der Bruderschaft al-Kiḥya offenbar damit, die Versorgung der Sanūsi-Konvente im Landesinnern sicherzustellen.⁷ Manşür al-Kiḥya leistete zugleich seinen Beitrag zu den Beziehungen zwischen der Reichsregierung und der Sanūsi-Führung. So reiste er 1895 mit dem kaiserlichen Adjutanten Şādiq

¹ İ.DH 984/77679: *Lāyihā* von Meḥmed Tāhir und Manşür al-Kahyā an *vālī* und Verwaltungsrat der Provinz Bengasi, 18. Kānūn II 1301 / 30. Januar 1886. Diese Angelegenheit wird in Kapitel V.2.1. und V.2.2. behandelt.

² DH.MKT 1428/85: Innenministerium an *vālī* von Bengasi, 20. Ḥazirān 1303 / 2. Juli 1887.

³ „*Derne mutaşarrıfı iken Ṭubruk nāhiyesi ‘urbānından on sekiz kabileyi zulm ve ‘udvānyıla Mıṣr toprağına bicrete mecbūr eyledi*“ (DH. MKT 714/51: Petition von Şayḥ ‘Umar Raḥiṣ, Şayḥ Muḥammad Raşwān und Şayḥ ‘Abd ad-Dā‘im, 26. Nisān 1319 / 9. Mai 1903).

⁴ Heute im nördlichen Tschad.

⁵ FO 101/92: Konsul Alvarez an Außenminister Lansdowne, 14. und 18. März 1902.

⁶ FO 101/91: Konsul Alvarez an Außenminister Lansdowne, 23. Mai 1901: „*The Government of the country is really in the hands of Mansur Kehaya, representing Senusism, which is practically above the law, and of Ziver Efendy the Pasha’s father in law and private secretary, and I need hardly say that under this irregular regime corruption and maladministration are rife.*“

⁷ „...it must not be forgotten that Mansur Kehaya is a personage of importance in this province and has recently been appointed temporal Vicar of Sid El Mahdy, who has instructed all the Scheykbs of the different Zawias to obey his orders in the important matter of the storage and transport of all provisions &c. forwarded to the interior for the use of the Brethren“ (FO 101/91: Konsul Alvarez an Außenminister Lansdowne, 18. März 1901).

Paşa al-Mu'ayyad al-ʿAz̄m auf dessen erster Mission nach Kufra zu Muḥammad al-Mahdī as-Sanūsī.¹ Šādiq Paşa berichtet, dass Maṣṣūr ihn über die politische Situation in Kufra ins Bild gesetzt und ihm erklärt habe, wie die Zuwayya-Beduinen die von Tibbu bewohnten Oasen mithilfe der neuen Feuerwaffen erobert hatten.²

Maṣṣūr al-Kiḥyas Einfluss in der Provinz Bengasi blieb über Jahrzehnte groß. Nach Angaben des britischen Konsuls Alvarez war er 1903, ähnlich wie 20 Jahre zuvor in Derna, an der Untersuchung gegen den *ḳāʿimmaḳām* von al-Marḡ beteiligt.³ Noch 1905 schlug der Gouverneur von Bengasi dem Innenministerium erneut vor, Maṣṣūr zum *ḳāʿimmaḳām* von Derna zu ernennen, weil er imstande sei, die durch einen ortsfremden *ḳāʿimmaḳām* verursachten Konflikte in der Region beizulegen.⁴ Im folgenden Jahr versuchten Maṣṣūrs Gegner in Bengasi ohne Erfolg, ihn aus dem Verwaltungsrat zu entfernen.⁵

V.3. Staatliche und tribale Ordnungen

V.3.1. Stämme und Modelle

Der Ethnologe Wolfgang Kraus unterscheidet zwei Arten von ethnologischen Theorien des nahöstlichen Stammeswesens unter dem Gesichtspunkt, welche Faktoren sie als ausschlaggebend bewerten: Kultur, Konzepte und Bedeutungen (z. B. Clifford Geertz, Dale Eickelman) oder aber „äußere Realitäten“ wirtschaftlicher, ökologischer, demographischer oder politischer Art (Emrys Peters, eingeschränkt Ernest Gellner).⁶ Beide Arten von Theorien gehen auf einen spezifisch europäisch geprägten Stammes-Begriff und auf die gerade im Zusammenhang mit Libyen einschlägige Pionierarbeit von Evans-Pritchard zurück, der die ostlibysche Beduinengesellschaft als linear-segmentäre Organisationsform deutete.

¹ el-Müeyyed, *Afrika*, 15. Alvarez vermutet, dass al-Kiḥya außerdem den Gouverneur später über den Inhalt der Gespräche informieren sollte (FO 101/85: Konsul Alvarez (Bengasi) an Außenminister Salisbury, November 1895).

² el-Müeyyed, *Afrika*, 78-79.

³ FO 101/93: Konsul Alvarez (Bengasi) an Außenminister, 19. Dezember 1903. Mehr darüber in Kapitel VI.2.2.

⁴ DH.MKT 975/46: Innenministerium an Generalstab, 18. Ağustos 1321/ 31. August 1905.

⁵ Im Mai 1906 gingen zwei Beschwerden einer Gruppe von elf Notabeln unter Führung eines Mannes namens as-Sanūsī beim Großwesirat ein: Obwohl Maṣṣūr mit dem Gnadenerweis (*nīʿmet*) der Ernennung zum *mutašarrıf* bedacht worden war, habe er sich nicht dankbar gezeigt, sondern den oben erwähnten Waffenschmuggel von Kapitän Yorgi geduldet: „...*Derne mutašarrıfıḡına taʿyın buyurulmuş gibi bir nīʿmet-i vācib üş-şükran ile mütenaʿam olmuş iken küf-rân-ı nīʿmetle*“ (DH.MKT 1086/63: Beschwerde von as-Sanūsī aus Bengasi und zehn weiteren Notabeln (*Bingāzi vucūhdan as-Sanūsī ve vucūhdan on nefer rıfāḳası*) vom 10. Mayıs 1322 / 23. Mai 1906). Die Identität des Beschwerdeführers as-Sanūsī bzw. ob es sich um as-Sanūsī b. Ğabr al-Maḥbūb handeln könnte (s. Kapitel VI.2. 2), ist nicht bekannt.

⁶ Kraus, *Stammesgesellschaften*, 140-151; zum Verhältnis von Kultur und Struktur und den für Kraus daraus folgenden Analyseebenen ebda., 151-158.

Eine linear-segmentär organisierte Gesellschaft setzt sich aus gleichwertigen Abstammungslinien zusammen, die über die Generationen, ähnlich einem Stammbaum, strukturell äquivalente Segmente bilden. Die niederen Segmente rivalisieren miteinander und balancieren einander aus, verbünden sich jedoch gegen einen gemeinsamen Rivalen auf der nächsthöheren Segmentebene. Die Segmente der höheren Ebene bestehen also nur in der Konkurrenz auf der höheren Ebene und verlieren ihre Relevanz, sobald die Konkurrenzsituation endet, während die niedrigste Segmentebene den tatsächlichen sozioökonomischen Einheiten (Familien) entspricht.¹

Dieses von Evans-Pritchard etablierte Modell erlangte in den 1950er Jahren hohe Akzeptanz in der Ethnologie,² geriet aber seit den 1970er Jahren zunehmend in die Kritik. Emrys Peters stellte klar, dass die vorgefundenen Verhältnisse in der Cyrenaica nicht zu Evans-Pritchards linear-segmentärer Theorie passten, da bereits das zentrale Element der Blutracheverpflichtung viel stärker von ökonomischen oder politischen Interessen als von genealogischen Zuordnungen bestimmt war.³ Peters sieht in den wirtschaftlichen Notwendigkeiten des Lebens in dieser kargen Umwelt den Hauptfaktor der tribalen Organisation. Eine Gleichheit zwischen den Segmenten sei zudem empirisch ebenso wenig nachzuweisen wie gleiche Aufstiegschancen innerhalb einer Abstammungslinie, Hintanstellung von Verwandtschaft in mütterlicher Linie oder andere nicht im Modell vorgesehene Verbindungen,⁴ oder auch eine „mechanische Solidarität“ unter Absehung von sozioökonomischen Interessen und räumlicher Nähe.⁵

Das Modell der linear-segmentären Gesellschaft übernimmt also eine Selbstbeschreibung.⁶ Ursprünglich ausgehend von Durkheim verwandelten Ethnologen wie Evans-Pritchard diese Selbstbeschreibung in ein Erklärungsmodell, weil die von ihnen befragten Beduinen durch sie ihre eigene Gesellschaft repräsentierten.⁷ Eine segmentäres politisches System muss nicht genealogisch konstituiert sein,

¹ Einen Überblick gibt Orthmann, *Stamm*, 205-206.

² Meeker, „Magritte“, 39-40 erklärt dies mit der Attraktivität einer funktionierenden akephalen Organisation („Hobbes was wrong“). Zugleich wurden die beschriebenen Gesellschaften damit tendenziell aus der Geschichte entfernt und der Natur zugeordnet (Ebda., 44).

³ Peters, *Bedouin*, 59-83. Vgl. zu Blutrache Orthmann, *Stamm*, 303-304 und 338.

⁴ Peters, *Bedouin*, 70-72 und 112-137.

⁵ Die Unterscheidung von mechanischer und organischer Solidarität geht auf Durkheim zurück. Vgl. Orthmann, *Stamm*, 207-208.

⁶ Peters, *Bedouin*, 59-83 u. ö.; Meeker, „Magritte“, 41-43, vgl. Kraus, *Stammesgesellschaften*, 57 und 138-140 sowie Eickelman, *Middle East*, 127 und zur arabischen Genealogie des 2.-3. islamischen Jahrhunderts Orthmann, *Stamm*, 209-17, zur mittelalterlichen Terminologie ebda., 256-266.

⁷ Die genealogische Weltsicht der Stammesmitglieder wird damit als adäquate Beschreibung der Wirklichkeit missverstanden, denn in der Sprache der Verwandtschaft und Abstammung wurden nicht biologische, sondern soziale Beziehungen artikuliert, die miteinander korrespondieren konnten, aber nicht mussten (vgl. Behnke, *Herders*, 138-143 und 93-115).

aber die arabischen Genealogien gaben ihm diese Form, und Evans-Pritchard verband beides zum linear-segmentären Modell.¹

Zwar lässt sich der Stammesbegriff auf den mediterran-nahöstlichen Kontext zurückführen, da ihn vor allem das Alte Testament der europäischen Wissenschaft vermittelte, doch existieren Ideologien der Segmentarität ausschließlich konkret in bestimmten Kontexten, was ihre analytische Schärfe und Vergleichbarkeit beschränkt.² Folgerichtig leiten die meisten Autoren die tribalen Termini für ihre jeweiligen Untersuchungen direkt aus der dem Kontext zugehörigen emischen Begrifflichkeit ab. Dabei zeigt sich, dass ein Terminus wie *qabila* beispielsweise im Jemen durchaus kleinere oder größere Gruppen als erwartet bzw. durch die emische genealogische Theorie vorgesehen beschreiben kann, was auch auf die weiter unten angesprochenen tripolitanischen Warfalla zutrifft.³

Derselbe Terminus kann sogar Gemeinschaften bezeichnen, die nicht oder nur sekundär genealogisch konstruiert sind, wie im Falle von Dorfgemeinschaften in Marokko (berb. *taqbilt*).⁴ Diese Verwendung lässt sich ebenfalls in osmanischer Dokumentation zu den Warfalla und zu den weiter südlich gelegenen Ğufra-Oasen nachweisen. So bezeichneten osmanische Beamte die Bewohner der rivalisierenden Ortschaften Sawkna und Hün als Stämme (*ḳabile*).⁵ Oft stand zudem der Name eines Stammes (*qabila*) zugleich für dessen Territorium (*marwān*) oder Teile davon und wurde in manchen Fällen infolge zunehmender Sedentarisierung auf neu zu permanenten Ortschaften anwachsende Siedlungszentren wie Tarhūna oder Misallāta übertragen.⁶

Die osmanische Verwaltung der libyschen Provinzen ordnete Stämme (*ḳabile*) nach Möglichkeit jeweils einem Kreis (*nāḥiye*) zu, der mit dem von diesen beanspruchten Territorium zusammenfallen sollte.⁷ Von nach tribalen Ordnungsvorstellungen festgefügt Stämmen ausgehend schlug Meḫmed Şabri Paşa daher in seinem Entwurf einer Provinzialordnung vor, je ein bis zwei Stämme zu einem Landkreis (*nāḥiye*) zusammenzufassen:

„Die Bezirke und Landkreise im Generalgouvernement Tripolitanien werden nicht wie in anderen Generalgouvernements von einer Anzahl von Dörfern gebildet. Da sie sich mehrheitlich aus Beduinen und Stämmen zusammensetzen und auch die mancherorts vorhandenen Dörfer und sogar Kleinstädte nach Stammeszugehörigkeit gegliedert sind, wäre es leicht, die Landkreise neuen Typs auf Grundlage der hiesigen Stämme einzuführen,

¹ Meeker, „Magritte“, 34-38. Evans-Pritchards ältere Studie der sudanesischen Nuer beschreibt eine segmentäre politische Organisation, die nicht auf Abstammung basiert.

² Zur biblischen Herkunft und weiteren Entwicklung siehe Kraus, *Stammesgesellschaften*, 27-38 und 58-59.

³ Siehe Kapitel V.4.

⁴ Kraus, *Stammesgesellschaften*, 59.

⁵ ŞD.DH 2325/77: *vāli* von Tripolitanien an *mutaşarrıf* von Fezzan, 25. Dū l-Ḥiġġā 1296 / 10. Dezember 1879.

⁶ Zāwi, *Muġam*, 81 und 315. Vgl. Ahmida, *Making*, 61.

⁷ Die dabei angenommene Eindeutigkeit war in der Praxis nicht immer gegeben (s. Kap. V.4).

indem ein oder zwei Stämme einen Landkreis bilden. So würden diese Kreise zu Bezirken zusammengefasst und das Stammeswesen zur Basis der Verwaltungseinteilung gemacht.“¹

Şabrî Paşa betrachtet die Stammesstruktur als stabil genug, um die neue Verwaltungseinteilung auf ihr aufzubauen. An dieser Stelle geht er nicht auf die Frage ein, wie wandelbar die tribale Struktur sein mochte oder inwiefern Staatsakteure durch solche Einteilungen die tribalen Einheiten stabilisieren oder vielleicht überhaupt schaffen mochten. Für ihn steht im Vordergrund, dass die Stammeszugehörigkeit für die Einwohner der libyschen Provinzen eine politisch relevante soziale Tatsache war, und deshalb schlägt er eine Strategie vor, die auch in anderen Regionen mit tribaler Ordnung mit unterschiedlichem Erfolg angewendet worden war, nämlich eine Einbindung der Stämme und folglich eine Kooptierung der Scheiche.² Da in der Praxis einzelne große Stämme samt Untergruppen und Klienten zu „Landkreisen“ (*nevāḥi*) erklärt wurden, bleibt an dieser Stelle offen, warum Şabrî von „ein bis zwei“ zu Verwaltungseinheiten zu machenden Stämmen ausgeht, was er nicht weiter ausführt.

In verwaltungsinternen Übersichten wurde die Unterteilung der Stämme in Untereinheiten wie Sippen usw. gewöhnlich nicht berücksichtigt, sondern davon ausgegangen, dass nur der ganze Stamm sozusagen von sicherheitspolitischer Relevanz war. Daher finden sich Angaben zur Mannstärke (*nüfûs-ı zükûr*) von Stämmen und zu den in ihrem Besitz befindlichen Gewehren.³ Zwar ermöglicht dies eine handliche Übersicht, hängt aber nur sehr entfernt mit politischen Gruppen und Machtverhältnissen zusammen, weil die als Einheiten angegebenen Stämme in ihrer Gesamtheit normalerweise keine politischen Akteure waren.

Diese Arbeit geht davon aus, dass ein Stamm eine soziale Organisationsform ist, die auf einer tribalen und genealogischen Konstruktion der sozialen Wirklichkeit basiert.⁴ Er existiert ähnlich wie der Staat⁵ in und durch Wechselwirkung zwischen dem Ideal der Wirklichkeitskonstruktion und der Praxis der Akteure. Der Zugehörigkeitsglaube und die Identitätskonstruktion sind praktisch wirksam, also weder ein bloßes Lippenbekenntnis noch in Vergessenheit geraten, sondern bedeutsam für das

¹ „*Tarābulus-ı ğarb vilāyetiniñ hāvı oldığı każā ve nāhiyeler sā’ir vilāyetler gibi bir takım karyelerden müteşekkil olmayub ekseriyā ‘urbān ve kabā’ilden mürekkeb olduğundan ve ba’z-ı mahallerde köyler var ise de anlar ve belki kaşabalar bile kabileyeye münkasım idüğinden nevāhi usūl-ı cedüdesiniñ buraca kabile i’tibāriyla vaż-u tertibi āsān olacağını cibette bir veyā iki kabile bir nāhiye ‘add olunarak taksimāt-ı nevāhi’ye kabile i’tibārınıñ esās tutulması ve kurbiyet ve münāsebet-i mevķi’ye gözedilerek każāların işbu nevāhidin terkib edilmesi ve mebdē-i taksimāt kabile i’tibāriyla yapılacak nāhiyeler ‘add olunması’*“ (ŞD.MLK 2324/50; vgl. Kapitel III.2.1.1.).

² Vgl. Kapitel V.1.2.

³ S. bspw. zu Barqa ‘Ali/Nürî, 114-121.

⁴ Diese Definition ist angelehnt an Tapper, „Anthropologists“, 56: „Tribe, I suggest, is rather a state of mind, a construction of reality, a model for organization and action. To describe any named group as a tribe is to mention only one facet of its nature and to deny that facet to other groups in the same system, at larger and smaller levels.“ Zu weiteren Definitionen siehe Kraus, *Stammesgesellschaften*, 27-45; vgl. auch al-Barbār, *Economics*, 90.

⁵ S. Kapitel II.2.1.

Handeln von Akteuren, ohne in jeder Situation einen mechanischen Handlungszwang zu erzeugen. In der Regel ist die tribale Zugehörigkeit ein zugeschriebenes Merkmal, obwohl sie unter gewissen Umständen auch wie Freundschaft oder Patronage erworben werden kann (Aufnahme in den Stamm oder Protektion).

Wie diese Merkmale kann Stammeszugehörigkeit aktiviert werden, um latente Beziehungen zu intensivieren und beispielsweise ein *action-set* zu schaffen, das zur Erreichung eines gemeinsamen Zieles oder zur Überwindung einer Krise dient.¹ Damit schließt die Aktivierbarkeit drittens an die politische Funktion tribaler Organisationsformen an, die im Bedarfsfall fragmentierte Gruppen zusammenführen kann, um vor allem äußere Bedrohungen abzuwehren, was ausschlaggebend für die Kohäsion ist.² In ähnlicher Weise können tribale Relationen aktiviert werden, um beispielsweise kollektive Ansprüche auf Weideland oder Wassernutzung geltend zu machen.

Gingen äußere Bedrohungen nicht von rivalisierenden Stämmen aus, so war der Gegner bzw. Widerpart in Verhandlungen in der Regel ein Staat, der nach Möglichkeit Stämme besiegte oder kooptierte und seiner Eigenlogik unterwarf. Die Frage, ob Stämme bis dahin in einem antagonistischen oder einem komplementären Verhältnis zur sozialen Organisationsform des Staates standen, ist allerdings umstritten.³ Ein Extrem besteht in der heute kaum noch explizit vertretenen Annahme, dass ein Staat quasi evolutionär weiter entwickelt sei als ein Stamm⁴ und diesen deshalb kraft Fortschritts ersetzen müsse, ein anderes Extrem darin, Stämme und Staaten in einer „dialektischen Symbiose“ zu sehen.⁵ Daneben ist mit der Möglichkeit zu rechnen, dass tribale Ordnungsmuster unterschwellig in äußerlich staatlich verfassten Gesellschaften in neuen Formen fortbestehen.

Die Hauptgruppen der Stämme Barqas waren die „freien“ Stämme (*Saʿdiyyūn*), welche sich als Nachfahren einer gemeinsamen Ahnherrin (*Saʿda*) betrachteten,⁶ und ihre Klienten (*murābiṭūn*, *mraḅṭīn*).⁷ Diese hierarchische Unterteilung wurde von einigen Autoren auf die erste und zweite arabische Eroberung des Landes im 7. und im 11. Jahrhundert zurückgeführt, wobei die *murābiṭūn* die „Nachkommen“

¹ Boissevain, *Friends*, 186-191 und Mayer, „Significance“, 108-110; vgl. zum frühneuzeitlichen Westeuropa Reinhard, *Freunde*, 40.

² Zur verbreiteten Definition des Stammes als politische Organisationsform siehe Orthmann, 204-205 sowie Müller-Mahn, *Aulad*, 90-92 zum Zusammenwirken von Spannung und Zusammenhalt bzw. Dispersion und Kohäsion

³ Orthmann, *Stamm*, 204-205.

⁴ Darüber Kraus, *Stammesgesellschaften*, 47.

⁵ Khoury/Kostiner, „Introduction“, 7.

⁶ Zur Zweiteilung in *saʿdiyyūn* und *murābiṭūn* s. Evans-Pritchard und Ahmida, *Making*, 76-79. Die Saʿdi-Stämme unterteilen sich nach De Agostini in die beiden Hauptgruppen der Ḥarābi/ʿAqqār einerseits (Darsā, Ḥasā, ʿUbaydāt, Barāʿiṣa, ʿĀʿilat Fāʿid) und andererseits der Barāḡit (ʿUrafāʿ, ʿAbid, ʿAwāqir, Maḡāriba; s. De Agostini, *Popolazioni*, 23-25).

⁷ Die Klientelgruppen der *murābiṭūn* unterschieden sich in ihrer Lebensweise, indem manche zerstreut an Saʿdi-Gruppen angeschlossen und andere kompakt in „Pufferzonen“ zwischen Territorien lebten. Dazu kommen die mit Segenskraft (*baraka*) ausgestatteten sog. *murābiṭūn bi-l-baraka*, die rituelle Funktionen ausübten und neutrale Vermittler sein konnten. Diese Stelle scheinen im Laufe des 19. Jahrhunderts die Sanūsi-Brüder übernommen zu haben.

von berberischen und frühen arabischen Stämmen seien, die sich den Banū Hilāl unterwerfen mussten,¹ doch gibt es dafür weder externe Belege noch Hinweise in der mündlichen Überlieferung, welche die *murābiṭūn* im Gegenteil als spätere Zuwanderer beschreibt.² Im späten 19. und frühen 20. Jahrhundert lassen sich die *murābiṭūn* jedenfalls nicht als Untergebene von Sa'di-Stämme beschreiben, sondern der Unterschied war in der Praxis in erster Linie einer des Prestiges und der zugestandenen Ansprüche, da ein *murābiṭ* z. B. auf die Nutzung von Land und Wasser nur einen abgeleiteten Anspruch erheben konnte.

Die beduinische Darstellung der Genealogie ist nicht identisch mit der durch sie beschriebenen sozialen Praxis oder gar mit biologischer Abstammung. Peters begründet diese Feststellung unter anderem damit, dass die Genealogie nur 12 Generationen umfasst, was nicht ausreicht, um die 900 Jahre bis zur Hilālī-Einwanderung abzudecken. Der „Stammbaum“ sei zudem denen anderer Stammesgesellschaften im nahöstlichen Raum auffällig ähnlich, so dass es sich um eine Variante desselben Modells zu handeln scheine, nämlich nicht um ein Modell zur Beschreibung von biologischer Abstammung, sondern von territorialen Beziehungen und Besitzverhältnissen: Die Namen der Ahnen stünden für bestimmte Gebiete, und in genealogischen Begriffen würden dementsprechend kollektive Besitzansprüche auf Land und Wasser oder Bevölkerungsbewegungen ausgedrückt.³

Dagegen war der kollektive Besitz von Land und Wasser eine stabile und nicht ohne weiteres veränderliche soziale Grundlage des ganzen Stammes. Der individuelle Besitz von Tieren stellte diese nicht in Frage und gestattete geschickten Einzelpersonen den Erwerb von Reichtum und Einfluss, aber war notorisch instabil, weil eine Seuche oder Dürre ihn binnen kürzester Zeit verringern oder vernichten konnte.⁴ Der stabile Kollektivbesitz von Land lässt daher die von den osmanischen Beamten vorgenommene Gleichsetzung von Stammesterritorien mit neu eingerichteten Verwaltungseinheiten durchaus angemessen erscheinen. Dies ist nicht mit einer „Kapitulation“ vor tribalen Tatbeständen gleichzusetzen, denn einen solchen Antagonismus sahen zwar westliche Besucher und Diplomaten am Werk, aber er kommt in osmanischen Verwaltungsdokumenten als solcher kaum vor. Dies kommt unter anderem darin zum Ausdruck, dass bis dahin nach Stämmen benannte Verwaltungseinheiten nach der Gründung eines festen Verwaltungssitzes nach diesem neu benannt wurden.

Die als Stamm (*qabila*) bezeichnete genealogische Einheit muss allerdings nicht zwingend eine feste politische Einheit bilden, und umgekehrt muss eine politische

¹ Chemàli, 59-63 und De Agostini, *Popolazioni*, 29-30.

² Peters, *Bedouin*, 42-43.

³ Peters, *Bedouin*, 44-45. Ebenso wird das Verhältnis von Patronen und Klienten genealogisch dargestellt. Wäre die Abstammung dafür tatsächlich ausschlaggebend, hätte dies auch zur Folge, dass ein Statuswechsel zwischen Patronen und Klienten unmöglich wäre, was Peters mit Fallbeispielen widerlegt (ebda., 45-47). Unter entsprechenden Bedingungen konnten sogar Sa'di-Gruppen abhängig und *Murābiṭ*-Gruppen Patrone werden (ebda., 49).

⁴ Peters, *Bedouin*, 48-49.

Einheit nicht genealogisch definiert sein. Diese Erfahrung machte die britische Militärverwaltung um 1948, als sie versuchte, „Berater“ (Sg. *mustašār*) für die großen Stämme der Cyrenaica zu ernennen und davon ausging, dass jedes (genealogisch bestimmte) tribale Segment bis hin zur obersten Ebene des Gesamtstammes immer einen Scheich hat, also eine politische Einheit darstellt.¹ Obwohl die vorgeschlagenen Kandidaten angesehene Männer aus den Reihen der Beduinen waren, wurden sie überwiegend nicht akzeptiert, weil die genealogisch bestimmten Gruppen (*lineage segments*) eben keine politische Einheiten bildeten und sich auf eine Person nicht einigen konnten.² Zwar gab es politische Einheiten mit Anführern, aber diese deckten sich nicht unbedingt mit der genealogischen Stammesstruktur.

Peters führt aus, dass politische Macht nicht aus genealogischen Strukturen, sondern aus individuellem Ansehen abgeleitet war. Zwar musste ein aufstiegswilliger Scheich Ressourcen akkumulieren, aber deren Besitz allein brachte ihm keine Macht ein, sondern er musste sie als Gaben oder Kredit einsetzen, um sich andere zu verpflichten.³ Vielleicht in Kenntnis dieser Verhältnisse interessierten sich die osmanischen Behörden – ganz im Gegensatz zu den italienischen und britischen – nicht für Fragen der Genealogie, doch waren sie oft ebenso wenig wie die späteren Kolonialmächte imstande, stets den Überblick über die fluktuierenden Machtverhältnisse in tribal organisierten Regionen zu behalten. Ihre Lösung bestand darin, stabile Vermittlungswege zu schaffen, indem lokale Vertreter formalisiert und bisweilen die „Lokalisierung“ von Amtsträgern zugelassen wurden.⁴

V.3.2. Tribale Allianzen

In Tripolitanien gingen Stammesverbände zur Austragung größerer Konflikte tribale Allianzen (*šaff*, pl. *šufūf*) ein, sei es mit anderen Stämmen oder auch mit der auf die urbanen Zentren konzentrierten Obrigkeit. Ähnlich wie die genealogische Konstruktion der tribalen Einheiten (*qabā'il*, *furū'*, *ā'ilāt*, *buṭūn*)⁵ wurde die der *šufūf* in der mythischen Vergangenheit verankert, und zwar in der legendären Einwanderung der Banū Sulaym nach Barqa und der Banū Hilāl nach Tripolitanien im 11. nachchristlichen Jahrhundert.⁶ Zwar konnten die *šufūf* genealogisch gefasst werden, aber die Zugehörigkeit zu einer Allianz war in erster Linie ökonomisch und politisch motiviert. Die weit in die Vergangenheit zurückweisende Kon-

¹ „Each section of a tribe, from the smallest to the largest, has its Shaikh or Shaikhs“ (Evans-Pritchard, *Saushi*, 59).

² Peters, *Bedouin*, 118-119. Auf ähnliche Schwierigkeiten stieß 1950 ein Neffe von Emir Idris, was ihn zum eiligen Rückzug aus den überaus turbulenten Beratungen veranlasste.

³ „For a man to rise to power he had to convert wealth into social relationships“ (Peters, *Bedouin*, 119-121; vgl. Bourdieu spätere Theorie des sozialen Kapitals).

⁴ Dieser Vorgang wird in Kapitel V.1.2. erläutert.

⁵ Die Benennungen solcher Einheiten schwanken; z. B. listet al-Barbār sie nach ansteigender Größe als *bayt*, *lahma*, *qabila* auf (*Economics*, 90).

⁶ al-Mawšili, 259-263 und Baḡni, „Uṣūl“, 92-94.

struktion erlaubte es, den Fortbestand eines *šaff* über mehrere Generationen zu rechtfertigen und traditionelle Verbündete auch dann zu mobilisieren, wenn der letzte Konflikt bereits lange zurücklag. Im Unterschied zu kleineren tribalen Organisationen scheint ein *šaff* aber jenseits des Antagonismus rivalisierender Allianzen keine starke soziale Bindewirkung entfaltet zu haben.

In das tribale Allianzsystem waren auch die meisten Einwohner der Städte samt Umland und die obrigkeitlichen Institutionen integriert, die im 19. Jh. zunehmend Staatlichkeit aufbauten und durch die damit verbundene erweiterte Machtausübung zusätzliche Konflikte auslösten. So ergriffen *šufūf* im Erbfolgekrieg der *Ḳaramanlı*-Familie 1832-35 Partei,¹ indem sich die westtripolitanische Allianz *Šaff* *Yūsuf* unter Führung des Stammes der *Maḥāmīd* auf die Seite *Yūsuf Pašas* und seines Sohnes *‘Ali Paša* stellte, während die Tripolis und Umland dominierende Allianz *Šaff* *al-Baḥr* seine Gegner unterstützte. Nachdem das aus Konstantinopel entsandte Expeditionskorps 1835 den Erbfolgekrieg und die Herrschaft der *Ḳaramanlı*-Familie beendet hatte, rekrutierten sich die Gegner der direkten osmanischen Regierung aus den Kreisen vormaliger Verbündeter *Yūsuf Paša Ḳaramanlıs* im *Šaff* *Yūsuf* mit den *Maḥāmīd* an der Spitze. Deren Scheich *Ġūma al-Maḥmūdī*, der zunächst durchaus gute Beziehungen zur neuen Regierung gepflegt hatte, führte bis 1858 wiederholt Aufstände an,² und auch für die Organisation des Widerstandes gegen die italienische Besatzung scheinen die *šufūf* eine Rolle gespielt zu haben.³ In den 1880er Jahren wurde der *Šaff* *Yūsuf* als Antagonist des *Šaff* *Šaddād* aktiviert, als Mitglieder beider Allianzen auf beiden Seiten der umstrittenen Grenze zu Tunesien aneinandergerieten:

Šufūf des westlichen Tripolitaniens und südlichen Tunesiens⁴

<i>Šaff</i> <i>Yūsuf</i>	<i>Šaff</i> <i>Šaddād</i> ⁵
Wargamma	Ši‘ān
Städte des tunesischen Sāḥil	Yazīd, Nafzāwa, Maṭmāṭa
Maḥāmīd (Awlād Sa‘īd b. Silla)	Maḥāmīd (Awlād al-Marmūri) Nawā’īl, Ḥawāmīd

Die Rivalität zwischen tribalen Allianzen wird in der Historiographie oft ungenügend beachtet, etwa wenn ein Aufstand mit protonationalem Widerstand gegen

¹ Mehr dazu in Folayan, *Tripoli*.

² at-Ṭuwayr, *Muqāwama*.

³ al-Barbar, *Economics*, 244.

⁴ Ahmida, *Making*, 53 und Le Gall, *Pashas*, 39. Le Gall nennt nicht die Städte des tunesischen Sāḥil, die Yazīd, Nafzāwa, Maṭmāṭa und Ḥawāmīd. Dafür ist seine Umschrift nachvollziehbar, denn Ahmida hat „Nuwil“ und „Warghum“.

⁵ Nach Le Gall bestand der *Šaff* *Šaddād* aus den Stämmen der *Nawā’īl* und Teilen jeweils der *Maḥāmīd* und der *Ši‘ān* und konkurrierte mit dem *Šaff* *Yūsuf* aus anderen Teilen der *Maḥāmīd* und den *Wargamma*.

fremde Unterdrücker in Verbindung gebracht wird. Ökonomische Aspekte wie agrarische Nutzungs- und Weiderechte oder Einnahmen aus dem Karawanenhandel standen bei derartigen Konflikten häufig im Vordergrund. Eine solche Dynamik scheint den Aufstand des bedeutenden Beduinenstammes der Awlād Sulaymān (1831-1842), die den Ṣaff Fawqī (Fūqī) anführten, gegen die Regierung in Tripolis begünstigt zu haben.

Auch nach dem Ende dieser Auseinandersetzung bestand die Rivalität zwischen Ṣaff al-Baḥr und aṣ-Ṣaff al-Fawqī fort und verlieh beispielsweise dem Konflikt innerhalb der Ġufra-Oasen (Sawkna einerseits und andererseits Waddān und Hūn) eine überregionale Dimension.¹ Hūn und Waddān gehörten nämlich dem Ṣaff Fawqī an, Sawkna dagegen dem Ṣaff al-Baḥr. Dies erscheint auf den ersten Blick ungewöhnlich, da nur wenige Orte und Stämme abseits der Küste Teil des Ṣaff al-Baḥr waren, dürfte aber zum einen damit zusammenhängen, dass die konkurrierenden Oasenorte sich jeweils gegnerische Verbündete von außerhalb suchten und zum anderen damit, dass Sawkna enge Handelsverbindungen zu Tripolis pflegte.² In diesem Konflikt ging es vorwiegend um die Nutzungsrechte an einem großen Palmhain zwischen den Orten,³ darüber hinaus verdient allerdings auch die zentrale Lage der Ġufra-Oasen am Karawanenweg Richtung Fezzan Beachtung.⁴

Ṣufuf des östlichen Tripolitaniens und nördlichen Fezzan⁵

Ṣaff al-Baḥr	aṣ-Ṣaff al-Fawqī
<i>Ḳuloḡli</i> -Stämme um Tripolis	Awlād Sulaymān
Zulaytin (Zlītan, Zlīṭan)	al-Warfalla
al-Ḥums	al-Qaḍāḍifa
Miṣrāta	al-Maḡāriḃa
Sawkna	al-Ḥasāwina
Zilla	al-Ḥaṭmān
Tāḡūrā ⁷	Waddān
al-Maḡāriḃa	Hūn
‘Abādila, Ma‘ādin, Firḡān ⁶	Sirt, einige Einwohner von Tāwurḡā ⁷

¹ Vgl. Kapitel VI.3.1. und VI.3.3.1.

² Außerdem könnte eine Rolle spielen, dass einige binnenländische Stämme wie die Maḡāriḃa durch Steuerbefreiung gegen Dienste privilegiert und damit den *ḳuloḡullari* gleichgestellt waren (s. Kap. V.3.3.). Zwar muss die Zugehörigkeit zum Ṣaff al-Baḥr nicht mit „Staatsnähe“ gleichgesetzt werden, aber die Privilegierung mag ähnliche Interessen zur Folge gehabt haben.

³ Zudem meldeten die Awlād Sulaymān ihrerseits in den Oasen Besitzansprüche auf Palmen an.

⁴ Mehr darüber in Kapitel VI.3.1.

⁵ al-Mawṣili, *Arwāḍ*, 260 und Baḡni, „Uṣūl“, 92-94.

⁶ Diese nur bei Ahmida, *Making*, 53 („Abadalla, Ma‘adab, fir-jan“). Auf S. 52 nennt er zusätzlich die Stämme Awlād Salim und Ḥassūn sowie die Ortschaften Zilla und Tāḡūrā⁷.

⁷ Diese bei Mawṣili, nicht bei Ahmida. Abweichungen zwischen den Angaben verschiedener Autoren sind möglicherweise mit Veränderungen in der Zusammensetzung der Allianzen zu erklären.

Aufgrund ihrer als primär politische Allianzen zeitlich und strategisch begrenzten Bindekraft sollten die *ṣufūf* zur Erklärung nicht überstrapaziert werden, obwohl sie besonders in Ahmidas Argumentation eine nicht geringe Rolle spielen. Und obwohl sie in der Rückschau als Konstante konstruiert werden, wandelten sich diese Allianzen angesichts je neuer politischer Konstellationen durchaus, nicht zuletzt hinsichtlich ihrer Zusammensetzung. Dies zeigte sich zu Beginn der italienischen Kolonialzeit, was allerdings aus italienischen Quellen nicht direkt zu erfahren ist, weil die neuen Kolonialherren über die politischen Verhältnisse in Libyen unzureichend informiert waren. In der Korrespondenz der Kolonialverwaltung scheinen die *ṣufūf* daher nicht vorzukommen; dagegen schenkte man der tribalen Genealogie einige Beachtung und beauftragte den Übersetzer Īsmāʿil Kemālī (Chemālī) eigens mit der Erstellung eines in Libyen bis heute konsultierten tribalgenealogischen Übersichtswerks.¹ Ergänzend sei für das südliche Tripolitanien ein drittes *Ṣufūf*-Paar aufgeführt:

Ṣufūf des Ġabal Ġarbī und Südtripolitaniens²

Ġabal	Qibla
Zintān	Awlād Bū Sayf
Raġbān	Māšāšiya
Ġudayrāt	Ġādū
Sabaʿa	Fasātū
Maḥāmid (Ġanānima)	

Dem aufmerksamen Leser wird nicht entgangen sein, dass Gruppen der Maḥāmid in drei verschiedenen, zum Teil als antagonistisch dargestellten *ṣufūf* vorkommen (Yūsuf, Šaddād, Ġabal). Dies deutet darauf hin, dass die genealogische Einteilung, der zufolge ganze Stämme Allianzen bildeten, in dieser Form nicht zutrifft. Zumindest bei den Maḥāmid war die gemeinsame Zugehörigkeit zu einem größeren Stamm deutlich weniger wichtig als die zu einer Untereinheit, weil solche Untereinheiten sich in einem *šaff* auch zum Kampf gegeneinander verpflichteten.

V.3.3. Die *Ḳuloġullarī*

In den libyschen Provinzen pflegte die Obrigkeit sich zur Aufrechterhaltung eines für sie günstigen Gleichgewichts unter den tribalen Gruppen und zur Eintreibung von Abgaben auf dienstverpflichtete und dafür mit Steuerfreiheit privilegierte Stämme zu stützen, analog zum sog. *maḥzan* in Marokko oder zu „semi-*askeri* tribes“ in Tunesien.³ Diese Gemengelage zwischen dem Herrscher mit seinen

¹ S. Kapitel V.3.5.

² Ahmida, *Making*, 53.

³ Dazu allgemein E. Michaux-Bellaire und M. Buret, „Makhzan“. In: *EI VI*, 133-137.

Verbündeten einerseits und den autonomen Stämmen andererseits hatte nordafrikanische Herrschaftsverbände seit Jahrhunderten strukturell bestimmt und die Position des Herrschers geschwächt.¹ Erst der im 16. Jahrhundert einsetzenden osmanischen Oberherrschaft über die Küste zwischen Alexandria und Oran gelang es, dieses Spannungsverhältnis zu überwinden, indem sie eigene Kräfte als unabhängigen Faktor von außerhalb einbrachte und Janitscharen für Algier, Tunis und Tripolis in Rumelien und Anatolien rekrutierte.

Diese Überwindung der herkömmlichen Kräftebalance hebt gewissermaßen den Ibn-Ḥaldūn'schen Kreislauf auf. Dies veranlasste Ernest Gellner dazu, die „türkischen“ Reiche der Mamluken und Osmanen mit dem Phänomen der Militärsklaventums als wichtigste Ausnahme von seinem auf Ibn Ḥaldūn aufbauenden Modell zu betrachten.² Da die Institution der Militär- und Elitensklaverei in unterschiedlichen Formen vom 9. bis 19. Jahrhundert großes politisches Gewicht besaß und das auch aus anderen Gründen „exzeptionelle“ Osmanische Reich vom Spätmittelalter bis zum Ersten Weltkrieg den Nahen Osten und seine Nachbarregionen dominierte, lassen sich diese Formationen allerdings nicht als Ausnahme von der Regel abtun. Wenn Lindholm in seiner Historischen Anthropologie des Nahen Ostens die „Ottoman Exception“ als Abweichung vom Normalfall nur knapp erwähnt,³ entspricht dies allerdings einer noch immer verbreiteten Tendenz, den osmanischen Anteil an der Geschichte der „Islamischen Welt“ zu unterschätzen.

Die nordafrikanischen Janitschareneinheiten (Sg. *ocaḳ*) waren zwar nicht sehr zahlreich, aber vergleichsweise gut ausgebildet und ausgerüstet, was sie bei der jährlichen Expedition (*mahalla*) zu den autonomen Stämmen demonstrierten, die dazu diente, Abgaben einzutreiben, die Souveränität des Herrschers sichtbar zu machen und nötigenfalls Widerstand zu brechen.⁴ Im Vergleich zu Algier und Tunis hatte es Tripolis als kleinste der drei „Regentschaften“ (*ğarb ocaḳları*) schwer, ausreichend Nachwuchs in den osmanischen Kernlanden zu rekrutieren.⁵ Stattdessen übernahmen die vorwiegend im Umland von Tripolis ansässigen *Ḳuloğlı*-Stämme diese Aufgabe und erhielten dafür Steuerprivilegien.⁶

¹ Der Begriff *mahzan* (*mahzin*) für Herrschaftsträger und ihre Untergebenen scheint in der Almohadenzeit (12. Jh.) aufgekommen zu sein. Zur politischen Dynamik zwischen lokalen Kräften und Herrscher im vorkolonialen Magrib s. Hénia, „Introduction“, 11-37. Zu Tunesien s. Moalla, *Regency*, 105-106 und 110. Die Position der *ḳuloğulları* in Tunesien, wo sie innerhalb des *ocaḳ/ğund* mit „Anatoliern“ rivalisierten (Moalla ebda., 89 u. 94), unterschied sich von derjenigen in Tripolitaniern.

² Gellner, *Islam*, 169-179, s. auch ders., „Rulers“, 108.

³ Lindholm, *Middle East*, 120-127 (innerhalb des Kapitels über „State and Society“, insgesamt S. 65-135).

⁴ Vgl. zu Tunesien Moalla, *Regency*, 20-26, 112-132, 128-132 und Anderson, *State*, 66.

⁵ Auch nach Auslaufen der *devşirme* in den Kerngebieten bestand die Führung des *ocaḳs* von Algier bis zur französischen Invasion auf der Rekrutierung im Ägäisraum (s. zur algerisch-osmanischen Herrschaftsideologie Shuval, 323-344).

⁶ Die Steuerexemption schloss alle Arten von *ösr* und später *vergü* ein (Le Gall, *Pashas*, 76).

Die Bezeichnung „Sohn des Pfortensklaven“ (*ḵuloğlı*, türk. Pl. *ḵuloğulları*) bezieht sich darauf, dass die Angehörigen dieser Gruppe aus Verbindungen „türkischer“¹ Soldaten und einheimischer Frauen hervorgegangen seien.² „Türken“ bezeichnet dabei meist aus Südosteuropa, Kleinasien oder auch Kaukasien stammende Angehörige des Militärs mit osmanisch-türkischer Verkehrs- und Kommandosprache. Nāci/Nūri zählen zur Kategorie der Türken – ganz der arabischen Außensicht entsprechend – Tscherkessen, Albaner, Lasen und Kurden, während Ismā‘il Kamāli den Kreis der Vorfahren um Berber und von Korsaren gefangene christliche Sklaven aus dem lateinischen Europa erweitert.³

Al-Barbār relativiert die oft wiederholte Ansicht, der *Ḵuloğlı*-Status beruhe auf einer solchen türkischen Herkunft, und hebt hervor, dass es auf die Privilegierung und das besondere Loyalitätsverhältnis ankam, denn der *Ḵuloğlı*-Status wurde auch loyalen Stämmen mit „rein“ arabischer Genealogie verliehen.⁴ So wurden im Fezzan mehrere Beduinstämme des Wādi Šāṭi’ noch um 1840 in derselben Weise wie die *ḵuloğulları* an der Küste für Milizdienste steuerbefreit, nachdem sie sich bei der Bekämpfung der Awlād Sulaymān bewährt hatten.⁵ Um die Mitte des 19. Jahrhunderts beabsichtigte die Hohe Pforte demnach in Tripolitanien keine Abschaffung des *Ḵuloğlı*-Wesens, sondern baute es sogar aus. Eine Abschaffung scheint trotz der in anderen Reichsteilen durchgeführten Militärreformen nicht vor den 1880er Jahren ernsthaft erwogen worden zu sein, zumal die Aufstellung regulärer Einheiten bis dahin ebenfalls nicht realistisch zu sein schien. Nach Aufhebung der *Ḵuloğlı*-Privilegien zu Beginn des 20. Jahrhunderts sollten unter den Bewohnern des Wādi Šāṭi’, wie unter den *ḵuloğulları* der Küstenregion, gezielt Hilfstruppen ausgehoben und ausgebildet werden.⁶

Wie wenig eindeutig die Genealogie auch hier ist, zeigt sich umgekehrt darin, dass der *Ḵuloğlı*-Stamm der Waršafāna für Aḥmad an-Nā’ib al-Anšāri zum Berbervolk der Zanāta zählt,⁷ während sie für ‘Abdülkādīr Cāmī Araber waren, und Ismā‘il Kamāli rechnet die seinerzeit ebenfalls den *ḵuloğulları* zugeordneten

¹ Allgemein zu den *ḵuloğulları* s. Kavas, „Kuzey Afrika“, 55-94.

² Die Nachkommen von Militärsklaven hatten seit jeher eine Sonderposition, da sie weder selbst den Status des Vaters erlangten noch ganz zu den „gewöhnlichen“ Untertanen gehörten, wie es etwa bei den *awlād an-nās* im mamlukischen Ägypten (Haarmann, „Arabic“) und eben auch den *ḵuloğulları* im osmanischen Nordafrika der Fall war (Moalla, *Regency*, 89 u. 106). Diese Situation trat jedoch nur dort ein, wo Militärsklaven einen herausgehobenen Status hatten und sich strikt durch externe Rekrutierung ergänzten.

³ Nāci/Nūri, 101 und Chemāli, 63.

⁴ Barbār, „al-İ‘fā’āt“. Vgl. Cāmī, *Hayat*, 112 u. 120.

⁵ Cāmī, *Ṭarābulus*, 50 nennt die Stämme der Zawā’id, Qawāyida, Haṭmān, Sāhika, Ḥasāwina und vor allem die Maqāriḥa; Ahmida, *Making*, 55 die Stämme der Maqāriḥa und Rayyāḥ.

⁶ Befehl an Leutnant Sanūsi Efendi vom 2. Eylül 1322 / 15. September 1906, abgedr. in Cāmī, *Hayat*, 293.

⁷ Cāmī, *Hayat*, 58-59.

Ruqay‘āt und ‘Alāwina zu den arabischen Banū Muḥammad bzw. Awlād Sālim.¹ Auch Einwanderer anderer Art konnten diesen Status erlangen, etwa Soldaten, die um 1800 mit Muḥammad ‘Alis Kontingent nach Ägypten gelangten und in Derna stationiert wurden.²

Mit der Privilegierung erhielten die *ḵuloğulları* einen ähnlichen Status wie die als *ḵul* bzw. *‘askeri* bezeichneten osmanischen Eliten, die bis zu den Tanzimāt-Reformen steuerbefreite „Sklaven des Sultans“ waren. Solche Verbindungen mögen unter den als *ḵuloğulları* (arab. *qarāğıla*, *qūl ūğaliyya*) bezeichneten Stämmen des küstennahen Umlandes von Tripolis durchaus verbreitet gewesen sein. Jedoch ist nicht die biologische Herkunft relevant, sondern die rückwirkende genealogische Identitätskonstitution analog zu der anderer tribaler Verbände aufgrund einer Konstruktion gemeinsamer Abkunft. Das Memorandum von ‘Ali/Nūri berührt die Frage der Herkunft nicht, sondern definiert die *ḵuloğulları* als funktionale Nachfolger der zur Eroberung geschickten Janitscharen:

„Der *ḵuloğlı* (vereinfacht vom Ausdruck *ḵarağol*)³ genannte Stand bezeichnet einen Typ von (einheimischen) Soldaten, die seit Beginn der Eroberung Tripolitaniens von den Janitscharen geblieben sind. Sie werden wie Gendarmerie eingesetzt, und da sie vor allem stets die Steuereintreibung übernahmen, waren sie von den kaiserlichen Steuern befreit, und bei Bedarf versammeln sie sich auf eigene Kosten ausgerüstet und bewaffnet zur Unterstützung der regulären Truppen.“⁴

Nehicüddin Efendi berichtet über den *Ḵuloğlı*-Status im Zusammenhang mit einem Namenswechsel: Nach Tripolitaniern gekommene Janitscharen hätten sich die mit Heiligen verbundene Bezeichnung *murābiṭ* zugelegt und damit ihren Ruf religiös aufge bessert (*tathbir-i nām*).⁵ Nehicüddin lässt dabei unerwähnt, dass der Name sich in Nordafrika auch auf in Stützpunkten (Sg. *ribāt*) lebende Grenzkämpfer für den Islam bezogen hatte, als deren Erben die Janitscharen angesehen

¹ Anşāri, *Manbal* I, 17 (übereinstimmend Chemāli, 8) sowie ders., 50 und 55 (beide Autoren beziehen sich auf Ibn Ḥaldūns *Kitāb al-‘Ibar*). Bei Chemāli finden sich einige Unschärfen bezüglich der Zuordnung zu den *ḵuloğulları*, indem davon die Rede ist (S. 39), dass die Waršafāna, Ruqay‘āt, ‘Alāwina und Ğawāri neben anderen Stämmen den *ḵuloğulları* gleichgestellt worden seien, aber genau diese Stämme zählten seit bereits langem zu den *ḵuloğulları*. Diese Inkonsistenzen könnten darauf zurückzuführen sein, dass nicht alle Kommentare von Chemāli selbst stammen, sondern von Kollegen des Ufficio Politico Militare hinzugefügt worden sein mögen.

² Koloğlu, *Arap Kaymakam*, 10.

³ Die bei ‘Ali/Nūri, 47 und Nāci/Nūri, 134 zu findende Ableitung von *ḵarağol* (Wachtposten) bzw. *ḵarağoloğlu* (Sohn des Wachtpostens) wirkt auf den ersten Blick nicht sehr überzeugend, passt aber zum arabischen *qur’uğlı* mit dem Plural *qarāğıla*.

⁴ ‘Ali/Nūri, 47: „*Ḵuloğlı (ḵarağol ta‘biriniñ muḵaffefidir) denilen şımf-ki Ṭarābulus-ı ğarbnñ bidāyet-i felḥinden-beri yeñiçerilikden ḵalma bir nev‘ (yerli) ‘asker olub zabitçeyvāri ḵullanılmakda ve ez cümle ḥidemāt-ı taḥşiliyyeyi icrā edegeldiklerinden tekālif-i miriyeden mu‘āf tutulub ‘inde l-ḥāce ‘asākir-i munazzamaya mu‘āvenet etmek üzere kendi keselerinden techiz ve tesliḥ olundukları ḥâlde tecemmu‘ etmekdedirler*“. Das Wort *yerli* wurde nachträglich mit Bleistift eingefügt.

⁵ Nehicüddin, 22; vgl. Nāci/Nūri, 134.

werden mochten.¹ Jedenfalls sei ihnen dieser Ehrenname sogar in Fermanen aus der Hauptstadt zugestanden worden,² aber: „im Volk wurden sie als *koroglu* bekannt, und so gibt es zur Zeit außerordentlich viele Nachfahren dieser Gruppe. Da sie manche gendarmeriemäßigen Dienste (*zabtıyevāri baʿz-ı hıdemāt*) leisteten, erlangten sie das Privileg einer vollständigen Befreiung von kaiserlichen Steuern.“³

Die steuerliche Privilegierung beruhte auf den geleisteten Diensten, so dass der Statusunterschied zu ähnlich privilegierten Stämmen wie auch zu Janitscharen verwischt wird. Nehicüddin's Formulierung legt nahe, dass die Janitscharen sich gerne als *murābiṭūn* titulieren ließen, aber von den Untertanen in Tripolis *kuḷoğlı* genannt wurden (*bu isim [murābiṭ] ile zıkr ve yād olunmuş ise de beyne l-ahālī ,koroglu‘ diye kesb-i iştibār*). Da sie sich in Tripolis und Umland niederließen und offenbar zunehmend in die Stammesgesellschaft integrierten, ist leicht vorstellbar, dass damit die Grundlage für eine Formierung von privilegierten Stämmen mit entsprechendem Herkunftsmythos gelegt wurde, auch wenn die biologischen Nachkommen „echter“ Janitscharen dabei in der Minderheit gewesen sein mögen. Im frühen 20. Jahrhundert scheint sich dagegen das Denken in Rassenkategorien bereits stärker durchgesetzt zu haben: Nāci/Nürī bezeichnen die *kuḷoğulları* als „einheimische Türken“ (*yerli türkler*) und listen sie unter den ethnischen Elementen zwischen Schwarzen (*zenciler*) und Juden (*yahūdiler*) auf.⁴

Aus den Reihen der in den 1880er Jahren rund 30.000 Köpfe⁵ zählenden *kuḷoğulları* rekrutierte das Generalgouvernement ebenso wie vor ihm das Karamanlı-Regime irreguläre Soldaten und Verwaltungspersonal vom Kurier bis zum Bezirksvorsteher. Einer der Scheiche der sechs *kuḷoğlı*-Stämme des Umlandes von Tripolis (Waṣāfāna, ʿAlāwina, Ruqayʿāt, Manṣıyya, Sāḫil, Ğawārī) wurde traditionell zum *kuḷoğlı başağası* mit Sitz im Verwaltungsrat des Generalgouvernements ernannt.⁶ Das Gebiet dieser Stämme, dem der *kuḷoğlı başağası* vorstand, wurde bei der Aufhebung des *kuḷoğlı başağalığı* in die Bezirke Nevāḫi-i Erbaʿa und ʿAziziye umgewandelt.⁷

¹ Inwiefern eine namentliche Annäherung an die ebenfalls gleichnamigen Almoraviden (*al-murābiṭūn*) beabsichtigt war, sei dahingestellt (zu deren Bezeichnung s. Singer, „Maghreb“, 296).

² Nehicüddin, 22: „...*hattā İstanbuldan gelen fermān ve evāmırnāmelerde daḫı merķūmlar bu isim ile zıkr ve yād olunmuş ise de...*“.

³ Nehicüddin, 22-23: „...*beyne l-ahālī ,koroglu‘ diye kesb-i iştibār eyledüklerinden el-ḫāletü hāzibi tāʿife-i merķūmeniñ süllālesinden ḫaylıden ḫaylı kesān mevcūd olub zabtıyevāri baʿz-ı hıdemātla istihdām olunduklarına bināʿen tekālif-i miriyeden külliyen muʿāfiyet imtiyāzına nāʿil olmuşlardır*“.

⁴ Nāci/Nürī, 101.

⁵ Kurz vor Aufhebung des *kuḷoğlı başağalığı* 1317-18/1898-1900 sollen 56.000 Menschen dazu gehört haben (Şāfi, 41). Chemālī, 63 gibt 1916 ca. 45.000 an, was 9% der Bevölkerung Tripolitaniens ohne Fezzan entspreche.

⁶ Le Gall, *Pashas*, 76-77.

⁷ Şāfi, 41.

Le Gall betrachtet die *kułoğulları* quasi als Partei, die zahlreiche Ämter mit ihren Mitgliedern besetzte,¹ und zitiert Nācī mit der Bemerkung, die *kułoğulları* ein „Staat im Staate“ gewesen.² Ähnlich wie andere Stammeskonföderationen dürften sie jedoch nur begrenzt zu einem parteiähnlichen Verhalten in der Lage gewesen sein, da Individuen, Klientele und Untergruppen aller Art zunächst ihre eigenen Interessen verfolgten und erst in Abgrenzung zu rivalisierenden Großgruppen oder bei den wenigen Themen, die tatsächlich alle Stämme der *kułoğulları* akut betrafen, gemeinsames Handeln in Erwägung gezogen haben dürften.

Eines dieser wenigen Themen war die Steuerexemption von der islamischen Zehntsteuer (*‘uṣr*, *‘öṣr*) und der anstelle verschiedener älterer Abgaben erhobenen Einkommensteuer (*vergī*).³ Die Istanbuler Regierung erwog, den *kułoğulları* dieses Privileg zu entziehen, weil sie ihren militärischen Aufgaben nicht ausreichend nachkamen und zudem die traditionelle Rekrutierung solcher Hilfstruppen nicht in die Pläne zur Einführung einer allgemeinen Wehrpflicht und allgemeiner Steuerpflicht passten. Dieses Vorhaben und seine Realisierbarkeit waren allerdings ähnlich umstritten wie die Einführung der Militärflicht. Nazif Paşa betont 1881 in seinem Memorandum, dass die Truppenstärke in der ganzen Provinz erhöht werden müsse, auch um die Steuererhebung nicht weiter den einheimischen Scheichen zu überlassen. An Unterstützungleistungen der *Kuloğlı*-Gruppen und damit an ihren Privilegien hält er daher fest, schlägt aber vor, ihren bisherigen *baṣağa* zu ersetzen, damit die *Kuloğlı*-Organisation die anstehenden Maßnahmen unterstützen und stärker an die Regierung gebunden werden könne.⁴ Auch Hüseyin Hüsnis Memorandum von 1886 empfiehlt die Beibehaltung der *Kuloğlı*-Hilfstruppen, will aber zusätzlich – offenbar in einer Art gleitendem Übergang – die Wehrpflicht einführen.⁵

Die *kułoğulları* setzten ihrer drohenden Deprivilegierung während den 1880er und 1890er Jahren zähen Widerstand entgegen und griffen zu allen Mitteln von Beschwerdepetitionen über Demonstrationen bis zu gewalttätigen Ausschreitungen, bevor der erste Versuch zur Aufhebung ihrer Privilegien 1892 aufgegeben werden musste.⁶ Indes war es in den 1890er Jahren immerhin gelungen, nach dem

¹ Le Gall, *Pashas*, 77-79.

² Er bezieht sich auf eine mir unzugängliche arabische Übersetzung. Im osmanisch-türkischen Originaltext beschreiben Nūri/Nācī die Institution des *kułoğlı baṣağalığı* in der Tat als „eine andere Regierung innerhalb der Regierung“ (*hükümet içinde diğeri bir hükümet*). Dabei ist zum einen zu bedenken, dass diese Zuschreibung im Rahmen der Schilderung denkwürdiger Taten des *vālis* Hāfiz Mehmed Paşa zur Rechtfertigung der Abschaffung des *kułoğlı baṣağalığı* diene. Zum anderen ist *hükümet* keineswegs mit „Staat“ gleichzusetzen (siehe Kapitel II.2.1.).

³ Le Gall, *Pashas*, 76.

⁴ „*Tanzim-i idāreleriyle bunların dañ rābta-ı kavīye altına alınması*“ (Y.EE 9/5: Seyyid Mehmed Nazifs Paşas Memorandum; s. Kapitel III.2.1. 2). Nazif Paşa bezeichnet den *baṣağa* als körperlich hinfällig (*‘atılı l-vücūd*), was politische Gründe natürlich nicht ausschließt.

⁵ Y.EE 8/27.

⁶ Le Gall, *Pashas*, 79-88. Ahmida sieht bereits den Versuch von 1892 als gelungen an (*Making*, 58),

Vorbild kurdischer Verbände aus *Ḳuloğlı*-Freiwilligen eine irreguläre Kavallerieeinheit (*Hamidiye*) aufzustellen, die nach 1902 von eigens entsandten Offizieren unter Leitung des deutschen Majors v. Rüdgisch gedrillt wurden.¹ Schließlich gelang es 1901 dem Generalgouverneur Ḥāfiḻ Mehmed Paşa, trickreich ihren Widerstand zu brechen. Unter anderem brachte er durch Drohungen und Versprechen die Einwohner von Orten im *Ḳuloğlı*-Gebiet dazu, mit Petitionen um die gewünschten Reformen zu bitten, wie der jüdische Gelehrte Mordechai Ha-Kohen aus Tripolis berichtet.² Damit waren die Privilegien der *ḳuloğulları* und das Amt des *başağas* 1902 endgültig abgeschafft.

V.3.4. Stamm und Staat

Manche Strategien standen „staatlichen“ Akteuren bereits zur Abbasidenzeit zur Verfügung: Sie konnten tribale Rivalitäten nach der Devise *divide et impera* ausnutzen oder auch als Vermittler zwischen rivalisierenden Stämmen auftreten. In der Regel lag es in ihrem Interesse, stammesinterne Konflikte aufgrund von Blutrache ebenso wie intertribale Stammeskriege beizulegen, was sie im Rahmen ihrer Möglichkeiten auch taten.³ Das Ziel war dabei nicht die Zerstörung tribaler Strukturen, sondern das Erreichen eines gewissen Maßes an Einfluss. In der Regel war den Interessen der Herrscher mit der Etablierung eines zu ihren Gunsten wirkenden Kräftegleichgewichts am besten gedient, zum Handeln sah sie sich dagegen gezwungen, wenn Übergriffe gegen Gruppen unter herrscherlichem Schutz (seien sie tribal organisiert oder nicht) zu eskalieren drohten oder die staatliche Autorität durch Angriffe auf unter ihrem Schutz stehende Personen gefährdet wurde.⁴

Demgegenüber kann das Streben nach politischer Autonomie als ein „kultureller Wert“ tribaler Identität gelten,⁵ der tendenziell ein Spannungsverhältnis zwischen Kooptation und Antagonismus erzeugt. Außerdem sollte das Autonomiestreben durchaus als intrinsische Motivation ernst genommen werden, die dem

¹ Le Gall, *Pashas*, 81-84. Ḥasan Ṣāfi zufolge stellten die *ḳuloğulları* tapfere Soldaten und gute Kavalleristen. Während Nāmīḳ Paşas Amtszeit (1896-99) seien jährlich mehrmonatige Übungen mit den Hamidiye-Einheiten durchgeführt worden (Ṣāfi, 41). Über Rüdgischs Tätigkeit berichtete die Vossische Zeitung vom 25. Dezember 1901 (Ausschnitt in AA, R 16.113). Vgl. Dagobert Schönfelds Bericht an den deutschen Generalkonsul in Tunis vom April 1902: „Auch ein deutscher Ingenieur-Officier, Major z. D. von Rüdgisch, in der Türkei nach zweijähriger Dienstzeit zum General befördert, hatte im verflossenen Jahre, in 14monatlicher Arbeit, der Ausbildung von Freiwilligen, unter denen sich ausschließlich Kologlu befanden, zu einer leichten Kavallerie mit vielem Eifer sich hinzugeben.“ (E. Dagobert Schönfeld, „Bericht über die derzeitige politische Lage in Tripolitanien“, AA, R 16.113, 7-8).

² Mordechai beschreibt die Worte des Paschas in kulinarischer Metaphorik als „appetizing to the people of Tājūra who did not examine them to see that they were like poisoned wafers coated with honey“ (zit. in Le Gall, *Pashas*, 85-86).

³ Orthmann, *Stamm*, 346-365.

⁴ Orthmann, *Stamm*, 382-93.

⁵ Kraus, *Stammesgesellschaften*, 115-116.

Erhalt der bestehenden Sozialstruktur und Stellung ihrer führenden Mitglieder. Das traditionelle beduinische Ideal begünstigt allerdings eine egalitäre Haltung, so dass Status und Position eines Scheichs verhältnismäßig instabil sind, was die Beziehung zwischen Stammes- und Staatsakteuren stark beeinflusst. Die spezifische Gewichtung des entsprechenden ökonomischen, sozialen und kulturellen Kapitals (Besitz, Beziehungen, Anhängerschaft, persönliche Durchsetzungsfähigkeit, militärisches Talent, Ehre und Prestige) wird in der Literatur unterschiedlich bewertet und hängt stark vom konkreten Kontext ab. Fest steht jedoch, dass die Verleihung von Privilegien oder auch die Kooptation aufgrund dieser Instabilität im Interesse sowohl von Scheichen als auch von Staatsakteuren liegen konnte.

Gemessen an der Verwaltungsterminologie bestand aus Sicht der osmanischen Obrigkeit vor der Mitte des 19. Jahrhunderts kein grundlegender Unterschied zwischen tribalen und anderen Gruppen: semantisch offene Bezeichnungen wie *cemā'at* oder *tā'ife* wurden für Nomaden ebenso verwendet wie für Angehörige einer Gemeinschaft in der Stadt. Wesentlich für die Obrigkeit war, dass sie kollektiv verantwortlich waren, und diese kollektive Verantwortlichkeit bezog sich insbesondere auf die Leistung von Abgaben.

Die Eintreibung von Abgaben abseits urbaner Zentren, vor allem bei tribalen Gruppen, stellte die um urbane Zentren konzentrierte Verwaltung in allen Teilen des Reiches vor große Schwierigkeiten. Sofern überhaupt Abgaben von tribalen Gruppen erhoben wurden, geschah dies vor dem Reformzeitalter entweder durch Einbindung ihrer politischen Führer oder – wenn dies nicht ausreichte oder nicht möglich war – in Form einer bewaffneten Expedition des Statthalters. Diese diente insbesondere bei nomadisierenden Bevölkerungsgruppen gleichzeitig dazu, die Macht und die Souveränität des Herrschers und seiner Vertreter zu repräsentieren. Da eine effektive Kontrolle nomadisierender Gruppen vor dem Einsatz von Flugzeugen kaum zu realisieren war, begnügte sich die osmanische Verwaltung meist mit Loyalitätsbekundungen und dem Austausch von Geschenken.

Der angestrebte Aufbau eines modernen Staates mit flächendeckend durchgesetzter, einheitlicher Herrschaft stieß seit den 1830er Jahren in vielen Teilen des Reiches auf den Widerstand lokaler „Kleinfürsten“ und tribal organisierter Gruppen, die ihre Autonomie erhalten wollten, ohne dass sie gewöhnlich ihre grundsätzliche Loyalität gegenüber dem Padischah in Frage stellten. Osmanische Beamte sahen dagegen intermediäre Lokalherrscher und Stämme zunehmend als Hindernis für die Etablierung moderner Staatlichkeit an und sahen sich vor die Aufgabe gestellt, die Einwohner als rückständig geltender Regionen zu zivilisieren.

Eine vollständige Ersetzung tribaler Organisationsformen durch „zivilisierte“ war kein unmittelbar angestrebtes Ziel, sondern eine Einbindung der Stämme in staatliche Institutionen, die Eintreibung von Steuern und die Sedentarisierung von Nomaden. Vor Ort erwies beides sich als schwierig, da den Staatsakteuren im Vergleich zu den Mobilisierungsmöglichkeiten der Stämme nur sehr geringe Zwangsmittel in Form von Gendarmerie oder Militär zur Verfügung standen und auch

die Privilegierung bestimmter Gruppen zwecks Unterstützung bei der Steuererhebung sukzessive abgeschafft wurde.

Um in dieser Situation überhaupt Steuern von nomadisierenden Gruppen einzutreiben, sah der Gouverneur von Bengasi¹ keine andere Möglichkeit als die Durchführung einer bewaffneten Expedition. Der Einsatz von Militär oder Miliz zum Zweck der Steuererhebung war zwar in den 1880er Jahren nicht mehr vorschriftsgemäß, sondern allenfalls Aufgabe der Gendarmerie. Gouverneur und Verwaltungsrat von Bengasi beantragten jedoch 1888 eine Ausnahmegenehmigung mit der Begründung, dass es sonst unmöglich sei (*‘adimü l-inkān*), überhaupt Steuern einzutreiben, da die dortigen Stämme nicht sesshaft seien (*ol-ṭarafdaki ‘aṣāyir meskūn olmayub*).² Die Möglichkeit, dass die zu Besteuernden ausweichen oder abwandern könnten, thematisiert der Antrag nicht, sondern geht von der Notwendigkeit der Zurschaustellung militärischer Stärke aus.

Eine solche Expedition entsprach demnach der traditionellen *maḥalla*, mit der auch Steuern eingetrieben, vor allem aber die Durchsetzbarkeit des Herrschaftsanspruches manifestiert wurde. Diese Manifestation war an die Beduinen gerichtet und dürfte diesen ohne weiteres verständlich gewesen sein, jedoch beschränkte sich die Antragsbegründung darauf zu beteuern, dass nur mit militärischer Unterstützung die Steuererhebung überhaupt möglich sei (*icrā-yı taḥṣilāt için muṭlaḳā ‘asker sevḳına lāzım oldığı*). Dem Innenministerium und dem Generalstab hätte sich der symbolische Aspekt der *maḥalla* möglicherweise nicht erschlossen oder gar die Autorität des Gouverneurs in Frage gestellt, doch die aus Sicht der Zentralregierung vorausgesetzte Unterwerfung unter osmanische Herrschaft zeigte sich am deutlichsten in der Entrichtung von Steuern, was auch angesichts der schwierigen finanziellen Lage dringend angezeigt erschien. Die Zahlungsmoral der Beduinen ließ aus Perspektive der Regierung zu wünschen übrig, was kaum überrascht, da regelmäßig zu entrichtende Steuern aus Sicht der Beduinen neu eingeführt worden waren, ohne dass eine staatliche Gegenleistung erkennbar oder erwünscht war. Daher kam es vor, dass vor allem in schlechten Jahren Steuereintreiber ermordet wurden.³

Auf Vorschlag von Gouverneur und Verwaltungsrat sollten mehrere Militäreinheiten die Gendarmen begleiten, da es „keinen anderen Ausweg“ gebe (*başka çāre bulunmamasından*). In der Tat beschränkten sich Expeditionen dieser Art in der Cyrenaica nicht auf die Zurschaustellung militärischer Stärke, sondern schlossen deren Anwendung ein.⁴ Die Ergebnisse waren begrifflicherweise nicht immer zu-

¹ Der Generalgouverneur von Tripolitanien stieß bei nichtsesshaften Gruppen auf dieselben Schwierigkeiten (s. etwa FO 101/87: Generalkonsul Jago (Tripolis) an Botschafter Carrie (Konstantinopel), 8. April 1897).

² DH.MKT 1522/76: Innenministerium an Großwesir auf *mazbaṭa* des Verwaltungsrates von Bengasi, 6. Temmüz 1304 / 18. Juli 1888.

³ FO 101/86: Alvarez an Außenminister, 31. März 1896.

⁴ FO 101/80: Konsul de Fremaux (Bengasi) an Außenminister Salisbury, 17. April 1890 und FO 101/82: Konsul Alvarez (Bengasi) an Botschafter White (Konstantinopel), 29. Januar 1892.

friedenstellend,¹ aber die Beduinen Barqas sahen trotz ihrer großen quantitativen Überlegenheit gegenüber den Regierungstruppen grundsätzlich von bewaffnetem Widerstand ab, wie im Vergleich zu den Aufständen in Tripolitanien 1835-58 und zur italienischen Herrschaft in beiden Landesteilen deutlich wird.

Aus Sicht von Bürokraten bestand ein zentrales Problem in der lokalen Rechtsautonomie,² die sich der Rechtsordnung des osmanischen Reformstaates entzog und besonders deutlich in der Institution der Blutrache in Kollektivhaftung zeigte. Der im osttripolitanischen Hums tätige Beamte Rodoslı Receb verdammt die Blutrache mit dem staatstragenden Argument, es sei der Segen von Ruhe und Sicherheit, der das Glück der Nation und die Macht der Regierung steigere.³ Jede erfolgreich geübte Rache (*intikām*) sei tatsächlich eine Niederlage (*inhizām*), die nicht von Mut, sondern von Unwissenheit zeuge (*secā'atdan değıl cebāletden*), da das Blut eines Mitbürgers (*vaṭandaş*) vergossen und ein anderer zum Mörder werde.⁴ Außerdem würden Unschuldige ermordet, Familien ins Elend gestürzt, und die Rachepflicht gehe auch noch auf die Erben über.⁵ Zwar sieht Receb diese Praxis ähnlich wie seine in Nordalbanien tätigen Kollegen als zivilisatorischen Mangel an, der durch Bildungs- und Polizeimaßnahmen zu beheben sei.⁶ Sie sei außerdem mit der islamischen Religion nicht zu vereinbaren.⁷ Die flächendeckende Durchsetzung eines staatlichen Gewaltmonopols hält er jedoch wegen der schieren Ausdehnung und dünnen Besiedlung des Landes für illusorisch. Wo polizeiliche Methoden an ihre Grenzen stießen, sei das Gewohnheitsrecht durchaus zweckmäßig, solange keine „zivilisierte“ Alternative es ablösen könne.⁸

Immerhin gelang es nach Recebs Meinung dem staatlichen Rechtswesen, im Umland der Stadt al-Hums die lokale Rechtsautonomie zurückzudrängen, obwohl von obrigkeitlich erlassenen Blutracheamnestien wie in Albanien hier nichts bekannt ist.⁹ Für das Fortleben des Gewohnheitsrechts macht Receb allerdings nicht nur den Mangel an Schulen und Polizei, sondern auch an qualifizierten Richtern und Beamten verantwortlich. Diesen seien die als Angehörige der Nation charakterisierten Einwohner ausgeliefert. Da ihnen die vollen Untertanenrechte demnach nicht zugestanden würden, müssten sie sich selbst helfen, und dies gelang der tribalen

¹ FO 101/72: Konsul Wood (Bengasi) an Granville, 13. März, 17. April, 1. und 10. Mai 1883; FO 101/94: Generalkonsul Alvarez (Tripolis) an Außenministerium, 30. November 1903.

² Vgl. zum Problem im mitteleuropäischen Kontext Thiessen, „Normenkonkurrenz“.

³ Receb, 122: „çünkü, milletin sa'adetini, hükümetin sahtvetini artıracak ni'met-i âsâyişdir“.

⁴ Receb, 38.

⁵ Receb, 122.

⁶ Dazu Reinkowski, „Gewohnheitsrecht“, 131-138. Vgl. zu Rache und zur Redefinition von Verbrechen als nationale Angelegenheit (statt einer lokalen) in Ägypten Brown, „Ignorance“, 206-208.

⁷ Receb, 38: „mütedeyyin bir islām için pek yañlış bir hareketdir“. Vgl. zum islamischen Talionsrecht Rohe, *Recht*, 138-140.

⁸ Vgl. Receb, 114-115.

⁹ Vgl. Reinkowski, „Gewohnheitsrecht“, 133-134.

Rechtsordnung erstaunlich gut, wie Receb anerkennend zugesteht.¹ Angesichts der Schwäche der staatlichen Zwangsmittel waren die Einwohner mehrheitlich auf das Gewohnheitsrecht angewiesen, auch wenn ein Regierungsbeamter wie Receb dies eigentlich nicht gutheißen sollte. Zwar betrachtete er tribale Organisationsformen als Hindernis für staatlich induzierten Fortschritt, aber wo der Staat versage, wüssten sich die Tripolitanier in einer Weise zu helfen, die trotz allem Anerkennung verdiene.

Als Beamter mittleren Ranges betrachtete Rodoslı Receb die Zivilisierung von Beduinen ebenfalls als Aufgabe des fortschrittlichen Staates, an der dieser jedoch scheitern musste, wenn einerseits seine eigene Leitung (unter der von Receb verurteilten Herrschaft ‘Abdülhamîds II.) reaktionär und rückständig war und andererseits die Beamten korrupt und pflichtvergessen handelten. In Beamtenkreisen standen besonders Beduinen seit jeher im Ruf mangelnder Kooperativität (wenn nicht räuberischer Gesetzlosigkeit), doch gerade bei den rückständigsten Einwohnern müsse sich nach Recebs Meinung ein zivilisierender Einfluss am schnellsten bemerkbar machen.²

Im Hinblick auf ausbeuterisches Fehlverhalten unterscheidet Receb dagegen nicht zwischen imperialen Beamten und kooptierten Stammesführern. Die Willkür der einen habe sich ebenso verheerend ausgewirkt wie die Mitwirkung der anderen, denn „unter der früheren Regierung wurden Reichssteuern (*emvâl-i emîriye*) prinzipiell durch sie [die Stammescheiche] eingenommen, und deshalb kam es in erheblichem Maße zu Veruntreuung“.³

Tribale Organisationsformen sieht Receb als ein Faktum an, mit dem der osmanische Staat sich arrangieren musste,⁴ doch lehnt er die Einbindung von Scheichen bei der Abgabeneintreibung ab, weil dies zu Korruption führe. Umgekehrt betrachtet Receb einen Bezirk mit schwacher tribaler Struktur als geeignet für ein verstärktes Eingreifen der Verwaltung.⁵ Daraus zieht er unmittelbar keine Konsequenzen, doch geht aus Recebs Darstellung hervor, dass er das Stammeswesen als eine archaische Formation ansah, die langfristig zu überwinden war, um auf dem linear gedachten Pfad des Fortschritts voranzuschreiten.

¹ Receb, 114.

² S. bspw. Receb, 75.

³ Receb, 110: „*Devr-i sâbıkda emvâl-i emîriye tahşilâtınıñ bunlar vâsıtasıyla icrâsı uşul-i ittibâz edilmiş ve bu yüzden hayli sâ’-i istî’mâlât vücûda gelmiş idi*“.

⁴ Receb, 110: „Die Einwohner dieses Generalgouvernements sind in unzählige Stämme mit jeweils eigenem Scheich, Imam und Ältestenrat unterteilt“ (*Bu vilâyetin abâlisi lâ yu’add kabâ’ile münkasım olub her biriniñ şeyh ve imâm ve bey’et-i ihtiyâriyesi ayırır*).

⁵ Receb, 116.

V.3.5. Die genealogische Porträtierung der Einwohner

Eine systematische Übersicht über die tribalen Genealogien Tripolitaniens und Barqas wurde erst unter italienischer Herrschaft fixiert. Zwar war solches Wissen den osmanischen Behörden in mündlicher Form durch Gewährsleute zugänglich, aber offensichtlich erachteten sie eine Erfassung und Systematisierung nicht für notwendig. Tatsächlich spricht wie oben erläutert manches dafür, dass der praktische Nutzen solchen Wissens begrenzt war, weil genealogische Aspekte nicht mit politischen und ökonomischen zusammenhängen mussten.¹

Die italienische Kolonialverwaltung verfügte weder über ausreichenden Zugang zu lokalem Wissen noch zunächst über systematisierbare Informationen zur Ableitung von formalem Wissen. Daher suchte die Kolonialverwaltung diese Lücke zu schließen, indem sie in gedruckter Form schematisch darstellbare Informationen zur Aneignung von Land und Leuten bestellte. Dies kann als Versuch angesehen werden, die Einwohner der libyschen Provinzen in ein System einzuordnen, um eine unübersichtliche Dynamik als vermeintlich eindeutige Mechanik lesbar zu machen.

Mit dieser Aufgabe betraute die Regierung den aus al-Hums stammenden Isma'il Chemàli (Ismā'īl Kamāli, Īsmā'īl Kemāli).² Kamāli war Mitarbeiter des Militärnachrichtendienstes in Tripolitaniens und Amtsübersetzer des Ufficio Politico-Militare (*al-maktab as-siyāsi*). Kemāli war zudem ein Kenner der klassischen arabischen Literatur, übersetzte Teile von Boccaccios *Decamerone* ins Arabische, verfasste Schriften zur Geschichte Libyens auf Italienisch und publizierte in orientalistischen Fachzeitschriften.³ Später wurde Kemāli zum Direktor der Stiftungsverwaltung (*mudīr al-awqāf*) ernannt und starb 1936 in Tripolis.⁴ Seine Position in der Kolonialverwaltung und speziell in der Stiftungsverwaltung versetzte Kemāli in die Lage, Bildungsinstitutionen für muslimische Libyer aufzubauen.⁵

¹ Auch im französischen Marokko scheinen die Kolonialbehörden von der Wichtigkeit agnatischer Verwandtschaftsbeziehungen stärker überzeugt gewesen zu sein als die Stammesangehörigen selbst (Eickelman, *Middle East*, 139).

² Siehe auch Kapitel III.2.3.2.

³ Diana, *Letteratura*, 155.

⁴ Bin Yūnus, „Muqaddima“, 9.

⁵ Die Erträge der zum Erhalt der Stadtmauern errichteten Stiftungen (*awqāf as-sūr*) wurden nach Wegfall dieses Stiftungszwecks für die im folgenden genannten Bildungseinrichtungen eingesetzt. Mit diesem Geld wurden eine arabisch-islamische Schule namens *Maktab al-ʿArafāt li-taʿlīm al-ʿulūm al-ʿarabiyya wa-l-islāmiyya* (Diana, *Letteratura*, 155), die Bibliothek islamischer Stiftungen (*Maktabat al-awqāf*) und die Höhere Islamische Schule (*al-Madrasa al-islāmiyya al-ʿulyā*) in Tripolis gegründet, deren Mission zur Verbreitung eines profaschistischen Islams eine zwiespältige war (Misrāti, *Muʿarriḥūn*, 234-235 und Baldinetti, „Italian Colonial Rule“, 105-108).

Zu Beginn der Kolonialzeit arbeitete Kamāli eng mit dem Leiter des Militärnachrichtendienstes in Tripolitanien, Enrico De Agostini, zusammen¹ und produzierte als erstes Ergebnis der gemeinsamen Bemühungen die 1916 gedruckte Übersicht *Gli abitanti della Tripolitania*.² Kamāli macht keine Angaben zu möglichen mündlichen Gewährsleuten, sondern stützt sich überwiegend auf „klassische“ Autoritäten wie Ibn Ḥaldūn und al-Idrīsī sowie auf französische Historiker und Nordafrika-Experten.³ Da das Ziel in der Erstellung einer Übersicht mit eindeutigen Angaben bestand, leitet Kamāli die Herkunft der Stämme Tripolitaniens konsequent genealogisch her, ohne erkennbar abweichende, uneindeutige oder konkurrierende zeitgenössische Interpretationen der Betroffenen zu berücksichtigen und schließt nichtgenealogische Aspekte aus der Betrachtung aus.

Die beiden Hauptteile des Werkes unterscheiden die Bevölkerung in Berber und Araber. Diese Trennung entsprach den Erwartungen der Kolonialbehörden, die einen ethnischen Gegensatz ähnlich wie in Algerien oder Marokko politisch zu nutzen hofften. Zwar wurde diese Unterscheidung von Kamālis Hauptquellen wie Ibn Ḥaldūn, al-Idrīsī oder al-Bakrī vielfach aufrechterhalten, doch waren etwa die Stämme der Hawwāra schon zu Ibn Ḥaldūns Zeit in Sprache und Umgangsformen weitgehend arabisiert. Kamāli erklärt diese Diskrepanz damit, dass die Einwohner vieler Ortschaften ihre bei den alten Historikern und Geographen aufgeführte und daher nicht bezweifelte Abkunft von den Hawwāra gar nicht anerkennen wollten, weil sie mit der schweren Erniedrigung durch die Araber verbunden sei.⁴ Die am Leserinteresse orientierte genealogische Engführung setzt Kamāli fort, indem er die Einwohner von Bengasi und Derna mehrheitlich zu Hawwāra- und Lawāta-Berbern erklärt.⁵ Doch selbst wenn dies in der genealogischen Selbstbeschreibung zutreffend gewesen sein sollte,⁶ dürfte diese Aussage den Italienern politisch wenig gehol-

¹ Bin Yūnis, „Muqaddima“, 7-10. Der Offizier Enrico De Agostini (1878-1973) nahm an der Invasion 1911 teil, kämpfte 1915-16 im Ersten Weltkrieg, arbeitete danach bis 1920 für das Tripoliner *Ufficio Politico Militare* und nach Beendigung der aktiven Dienstzeit weiterhin in unterschiedlichen Konstellationen für den wissenschaftlichen Dienst (*servizio studi*) der Kolonialregierungen in Tripolis und Bengasi. Er war für die kartographisch-geographische und historisch-ethnographische Erfassung von Land und Leuten zuständig.

² Da De Agostini wie erwähnt zu dieser Zeit im Kampfeinsatz war, dürfte diese erste Übersicht hauptsächlich von Kamāli erstellt worden sein.

³ Genannt werden folgende Autoren: Henri Fournel, *Étude sur la conquête de l'Afrique par les Arabes et recherches sur les tribus berbères*. Paris 1857; Ernest Mercier, *Histoire de l'Afrique Septentrionale (Berbérie) depuis les temps les plus reculés jusqu'à la conquête française (1830)*. Paris 1888-1891; Antoine Carette, *Recherches sur l'origine et les migrations des principales tribus de l'Afrique septentrionale et particulièrement de l'Algérie*. Paris 1853; Octave Depont und Xavier Coppolani, *Les confréries religieuses musulmanes*. Algier 1897.

⁴ Chemāli, 14-15, v. a. S. 15 über die Einwohner bzw. Stämme von Tripolis, Tāğūrā', Ġanzūr, Ġaryān, Warfalla, Tarhūna, Misallāta, al-Ḥums, Miṣrāta, Ṭawurğā' und Fezzan: „...nessun di loro vuole tuttavia riconoscere questa discendenza per la grave umiliazione che gli Hauwāra ebbero a subire alla invasione degli Arabi...“

⁵ Chemāli, 39-40.

⁶ Da sich viele Einwohner von Bengasi auf Stämme der Region von Miṣrāta zurückführten, konnte man ihnen sozusagen indirekt wie jenen eine berberische Abstammung zuschreiben

fen haben, weil aktuelle Interessengegensätze und Rivalitäten zwischen den Einwohnern der größeren Ortschaften und des Hinterlandes andere Gründe hatten.

Wie andere genealogische Herleitungen auch konnte vor allem im Ġabal Nafūsa, in der Region von Zuwāra und vielleicht unter den Tuareg das „Berbertum“ zwar zur Abgrenzung von arabischen Rivalen nutzbar gemacht werden, doch erscheint es fragwürdig, diese Unterscheidung zu einer primordialen Tatsache zu erklären, weil die Konstruktion der ethnischen Zugehörigkeit nicht stabil sein musste und in der politischen Praxis gänzlich bedeutungslos sein konnte. So kritisierte Major Bartolotti, dass die Kolonialregierung 1917/18 in Westtripolitanien und im Ġabal zwei rivalisierende Parteien identifiziert habe: sunnitische Araber einerseits und ibaditische Berber andererseits. Die italienische Regierung unterstütze die unterlegenen Berber, doch stehe ein wichtiger arabischer Scheich (Muḥammad al-Fikkini/Fkini), vormals den Italienern eine wertvolle Hilfe, nun auf der Gegenseite, weil er ein unversöhnlicher Feind der Berber sei.¹

Diese Übung der Kolonialregierung in gewissermaßen klassisch imperialer Politik beruhte auf der fehlerhaften Annahme, dass es einen unversöhnlichen ethnischen Gegensatz zwischen Arabern und Berbern gebe. Ein solcher Gegensatz mag, ebenso wie genealogisch konstruierte Antagonismen, von den Beteiligten tatsächlich argumentativ ins Feld geführt worden sein, war jedoch nicht stabil, sondern situativ bedingt. Wenn sich die Allianzen daher ohne Rücksicht auf ethnische oder genealogische Kategorien veränderten, war dies für die Kolonialregierung nicht vorhersehbar, und die Annahme solcher unzuverlässigen Kategorien schwächte ihre ohnehin bisweilen erratisch wirkende Strategie noch weiter. So gab es tatsächlich Konkurrenz und Feindschaft zwischen Berbern wie Sulaymān al-Bārūnī und Arabern wie Muḥammad al-Fikkini, aber ebenso zwischen Anführern mit derselben ethnischen Zuordnung, und umgekehrt wurden Allianzen ohne Rücksicht auf „ethnische Unterschiede“ geschlossen.

In der kolonialen Regierungspraxis sollte sich rasch erweisen, dass eine Politik des *divide et impera* auf Basis einer ethnischen Unterscheidung zwischen Berbern und Arabern oder auch Türken keine Grundlage hatte. Dies ist damit zu erklären, dass italienische Kolonialpolitiker einerseits dieses vermeintliche Rezept kurzschlüssig aus dem Kontext Französisch-Nordafrikas übertrugen, ohne die lokalen politischen und sozialen Verhältnisse zu kennen, sowie andererseits die Abgrenzungs- und Bindekraft eines solchen ethnischen Elements überschätzten und die der islamischen Religionszugehörigkeit unterschätzten.

Nach Libyen zurückgekehrt, verfasste De Agostini in Zusammenarbeit mit Kamālī und aufbauend auf dessen erster Übersicht² zwei ausführlichere Inventare

(vgl. De Agostini, *Popolazioni*, 413-415), auch wenn keine politisch relevante Bezugnahmen darauf bekannt ist. Ähnliches scheint für Derna zu gelten (De Agostini, *Popolazioni*, 427-433).

¹ Bartolotti, *Passato*, 173-174.

² Lahmar, „Knowledge“ gibt an, dass Kamālī 1916 „sein eigenes Inventar veröffentlichte“, das „bei weitem nicht vollständig“ war. Dies deutet darauf hin, dass es sich um gemeinsam oder

der Einwohnerschaft, nämlich *Le Popolazioni della Tripolitania* (1917) und *Le Popolazioni della Cirenaica* (1922). Beide sind primär nach genealogisch konstruierten Stämmen geordnet, jeweils ergänzt um politisch relevant erscheinende Informationen. Das Material sammelten De Agostini und Kamāli durch direkte Befragung von Angehörigen der Stämme,¹ so dass sie vermutlich die Standpunkte von Scheichen wiedergeben, welche damit die Gestalt objektiver Informationen anzunehmen schienen. Zwar ginge es zu weit, ihnen gezielte Falschinformation zu unterstellen, aber es ist nicht klar, ob die Angaben unabhängig geprüft werden konnten. Daher mag zuweilen der später erhobene Vorwurf berechtigt sein, dass kollaborierende Stammeshäupter ihre Konkurrenten in schlechtem und die eigene Gruppe in besserem Licht darstellten, denn es ist zu erwarten, dass die Informanten die Befragung als Chance ergriffen, um in dieser Hinsicht wie in anderen „ihre eigenen Interessen einzuspielen“.² Darüber hinaus muss die Sicht der Befragten nicht unbedingt die aller Angehörigen ihrer Gruppe widerspiegeln.

Auf den Werken von De Agostini und Kamāli basieren die Übersetzung und die Kompilation von Muḥammad Ḥalifa at-Tillisi³ (1975) und *Muḥam sukḥān Libiyā* (1990). Seine 1975 erschienene Übersetzung von *Le Popolazioni della Tripolitania* war heftiger Kritik ausgesetzt, da Tillisi sich eng an die kolonialistische Vorlage gehalten und damit neben den erwähnten Quellenproblemen deren zur Unterstützung der Kolonialherrschaft dienende Darstellung übernommen habe, wie Lahmar plausibel nachweist.⁴ De Agostinis Werke fixierten eine Mischung aus flexibler mündlicher Überlieferung und politisch motivierten Stellungnahmen in einer festen Ordnung kolonialen Wissens, und Tillisis Übersetzung hielt diese der postkolonialen Gesellschaft wie einen Zerrspiegel vor.

Da diese Informationen schwarz auf weiß vorlagen, wurde ihnen ungeachtet der Kritik erhöhte Glaubwürdigkeit zugesprochen, und sie wurden politisch eingesetzt, um Personen aufgrund ihrer angeblichen Vorfahren als eigentlich Ortsfremde oder Nachkommen von Juden auszugrenzen.⁵ Tillisi wagte erst 1990, eine überarbeitete und beide Bände (Tripolitaniern und Cyrenaica) inkorporierende

allein von Kamāli erstellte Vorarbeiten handelte, deren Ergebnis er der Kolonialregierung unterbreitete, solange unbekannt war, ob und wann De Agostini zurückkehren würde.

¹ De Agostini, *Popolazioni*, IX. Während als Erscheinungsdatum 1922 angegeben ist, wurde das Vorwort 1923 verfasst, so dass sich die endgültige Drucklegung anscheinend verzögert hat. Die Endredaktion prüfte der bekannte Orientalist Carlo Nallino.

² Brendecke, *Imperium*, 18-19.

³ Der Schriftsteller, Politiker, Dichter, Historiker, Kritiker und Italianist Muḥammad Ḥalifa at-Tillisi (1930-2010) veröffentlichte zahlreiche historische Bücher, Romane und Übersetzungen sowie ein italienisch-arabisches Wörterbuch. Unter der Monarchie war er in den 1960er Jahren Kulturminister und Botschafter in Marokko. Nach dem Regimewechsel 1969 wurde er von einem Sondergericht zu einer Gefängnisstrafe verurteilt, war aber schon bald wieder als Vorsitzender des Schriftstellerverbandes aktiv und wurde vom Istituto Universitario Orientale di Napoli mit der Ehrendoktorwürde ausgezeichnet (Diana, *Letteratura*, 157).

⁴ Dies und die folgenden Ausführungen basieren auf Lahmar, „Knowledge“.

⁵ Lahmar, „Knowledge“, 193.

Neuausgabe unter dem Titel *Muġam sukkān Libiyā* zu veröffentlichen. Obwohl sie ebenfalls auf De Agostinis (und Kamālis) Angaben beruht, handelt es sich nicht um eine Übersetzung, sondern um eine Neukompilation, welche auf die für De Agostini wesentliche hierarchische Anordnung nach Ethnien und Stämmen mit dominierenden Gruppen, Klientelstämmen, Scherifen usw. verzichtet und Eigennamen von Familien, Sippen und Stämmen alphabetisch in Lexikonform auflistet. Außerdem eliminierte er jegliche kolonialistischen oder anderweitig kompromittierend erscheinenden Einzelheiten und vereinigte die nach Landesteilen getrennten Angaben in einem einzigen Band.¹

Die Brisanz und der Einfluss von Tillisīs Übersetzung und Kompilation erhöhte sich dadurch, dass das libysche Regime Ende der 1970er Jahre von der anfangs beabsichtigten Beseitigung des Stammeswesens Abstand nahm und es vor allem seit den 1990er Jahren zu einem Baustein der politischen Ordnung machte.² Tillisīs Lexikon diente dafür als Referenzwerk, womit die Reappropriation kolonialen Wissens eine neue Stufe erreicht hatte.

V.4. Stamm und Staat bei den Warfalla

V.4.1. Der Bezirk der Warfalla

Der Stammesverband der Warfalla (Urfalla) bewohnte die Region südlich des Ġabal Tarhūna im semiariden Süden Tripolitaniens.³ Ihm gehörten halbnomadische Gruppen an, deren Sommerlager im nördlichen Teil (Wādi Bani Walid, Wādi Mardūm, Wādi Maymūn, Wādi Safāġin) und deren Winterlager im südlichen Teil ihres Landes (südlich und östlich des Wādi Nafad bis Bū Nuġaym und Qaddāhiyya) waren.⁴ Die Warfalla pflegten eine halbnomadische Lebensweise, indem sie im jahreszeitlichen Wechsel an mehr als einem Ort sowohl Äcker bebauten als auch Vieh züchteten.⁵ Wie dieser Wechsel zwischen Sommer- und Winterlager zeigt, erweist sich die Zweiteilung sesshaft/nomadisch in der transhumanten Praxis nicht als eindeutig, wie auch osmanische Behörden bisweilen meinten. Daher darf die Aussagekraft von ʿAli/Nūrīs Angabe, ein Viertel der Warfalla seien sesshaft und drei

¹ Lahmar, „Knowledge“, 194-195.

² Vgl. al-Qaddāfi, *al-Kitāb al-ahḍar*, 130-134.

³ Die meisten arabische Texte haben ورفلة, die meisten türkischen ورفلة. Ṭāhir az-Zāwi klassifiziert die arabischsprachigen Warfalla genealogisch als Sektion (*batn*) des Berbervolkes der Hawwāra, doch hätten sich nach der islamischen Eroberung arabische Stämme in ihrem Gebiet niedergelassen und diesen Namen übernommen (*Muġam*, 356, vgl. ähnlich Chemāli, 5). Die Warfalla stellen bis heute einen eigenständigen Machtfaktor dar, wie sich nicht zuletzt während des Umsturzes 2011 zeigte (s. zu den 1990er Jahren Mattes, „Probleme“, 22-31).

⁴ Ahmad, *Lebensformen*, 169-170. Vgl. aber Šubḥi, 33, wo es heißt, sie zögen im Frühjahr ins Wādi Sawfaġin und im Sommer ins Wādi Bani Walid.

⁵ Zur nomadischen Wirtschaftsweise in Libyen s. al-Barbar, *Economics*, 80-90.

Viertel Nomaden gewesen,¹ bezweifelt werden, obwohl sie eine Tendenz zur Seden-tarisierung nahelegt. In den 1880er Jahren lebten die Warfalla nach ‘Ömer Şubhî „im allgemeinen nomadisch“ (*‘umûmiyetle haymenesindirler*),² zur Zeit von Naji Abbas Ahmads Untersuchung (frühe 1960er Jahre) waren dagegen 40% der Warfalla sesshaft, wobei nicht klar ist, seit wann dies der Fall war.³

Die osmanische Verwaltung hatte unter dem Namen Urfalla einen Bezirk (*każâ*) eingerichtet, der zunächst zur Provinz (*livâ/sancağ*) Hums gehörte und 1886 oder 1887 der Zentralprovinz Tripolis (*merkez sancağı*) zugeschlagen wurde.⁴ Der *kā'im-makām* der Warfalla residierte im Verwaltungssitz (*merkez-i hükümet*) von Banî Walid im gleichnamigen Wadi.⁵ Das von der osmanischen Provinzregierung dort errichtete befestigte Verwaltungszentrum Qaşr Banî Walid wuchs, ähnlich wie Qaşr Yafran, Qaşr Garyân, Sirt und andere neue Verwaltungssitze der Region, zu einer größeren Ortschaft heran.⁶ Jedoch scheinen dieser Prozess und die Intensivierung der Lokalverwaltung nicht vor den 1890er Jahren begonnen zu haben, was sich auch darin manifestierte, dass erst 1317/1901 der Bau eines repräsentativen Verwaltungsgebäudes (*hükümet konağı*) in Banî Walid geplant wurde.⁷

Die große Mehrheit der Warfalla setzte ihre bisherige Wirtschafts- und Lebensweise fort, was aus Sicht der Behörden problematisch war, weil die daraus resultierende Unkontrollierbarkeit und „Primitivität“ den Bemühungen um Zivilisierung und Kontrolle entgegenstand:

„Die nomadischen und wilden Bewohner des Bezirks Urfalla leben verstreut auf einer sieben bis acht Tagesreisen ausgedehnten Fläche siedelnd überwiegend in Zelten und betreiben Ackerbau. Die am Sitz der Bezirksverwaltung stationierte Militäreinheit kann zur Disziplinierung, Steuererhebung oder Wahrung von Ruhe und Ordnung nicht zu ihnen gelangen.“⁸

Die Attribute der Wildheit (*vahşiyet*) und des Beduinentums (*bedeviyet*) beschreiben aus Sicht der Bürokraten den unzivilisierten Zustand der Bewohner, dem mittels Disziplin (*zabt ve rabt*) und Besteuerung sowie durch die von der Regierung vorgesehene Ordnung (*emn ve âsâyiş*) abzuhelfen ist. Dass an dieser Stelle nur eine militärische Umsetzung genannt wird, deutet bereits darauf hin, dass unter den

¹ „ $\frac{1}{4}$ meskûn, $\frac{3}{4}$ göçebe“ (‘Ali/Nûri, 34).

² Şubhî, 33.

³ Ahmad, *Lebensformen*, 169-170.

⁴ *Sâhnâme-i Vilâyet-i Tarâbulus-ı ğarb*, Ausgabe 1305 (1887-88) und ŞD 2330/18: Beşir Beys Stellungnahme zu den Sarrâra.

⁵ Ahmad, *Lebensformen*, 170.

⁶ Ahmad, *Lebensformen*, 174 u. 176. Die Stadt Banî Walid hat heute rund 80.000 Einwohner.

⁷ DH.MKT 2521/94: Innenministerium an *vâlî* von Tarâbulus-ı ğarb, 24.-29. Temmûz 1317 / 26. Rabi‘ II 1319 / 6.-11. August 1901.

⁸ „Urfalla każâsı abâlisi pek bedevi ve vahşî ve ekşeri hayme-neşin olub yedi sekiz günlük mesâfede ki arâzi-i vâsı‘adan müteferriğ şüretde iskân ile zirâ‘at ve harâset etmekte ve merkez-i każâdaki kuvve-i ‘askeriye bunların zabt ve rabtıyla tahşilâtını idâre ve emn ve âsâyişi te‘min ve idâreye yetişmemekte...“ (ŞD 2334/6: Schreiben des Innenministeriums an das Großwesirat, 21 Dû l-Hiğğa 1318 / 29. Mart 1317 / 11. April 1901).

Einheimischen gewaltsame Formen der Konfliktaustragung recht üblich waren oder zumindest seitens der Beamten erwartet wurden,¹ jedoch dem *ḵāʿimmaḵām* nur eine kleine Garnison zur Verfügung stand. Die osmanische Obrigkeit hatte seit Generationen ein zwiespältiges Verhältnis zu nomadischen oder auf andere Weise schwer zu kontrollierenden und insbesondere tribalen Gruppen, welche nun, Ende des 19. Jahrhunderts, als eine Herausforderung der Zivilisierungsmission angesehen werden konnten.² Wie sich das wechselseitige Verhältnis tribaler und staatlicher Ordnungen bei den Warfalla zu dieser Zeit praktisch gestaltete, soll im Folgenden näher betrachtet werden.

V.4.2. Das Disziplinarverfahren gegen Beşir Bey

Einen Einblick in die politische Dynamik des Warfalla-Bezirks ermöglicht uns das 1895 eingeleitete Disziplinarverfahren³ gegen den *ḵāʿimmaḵām* der Warfalla, Seyyid Meḥmed Beşir Bey (as-Sayyid Muḥammad Başir Bik), das die Wechselwirkungen zwischen osmanischer Verwaltung, tribalen Strukturen und den Handlungsmöglichkeiten der beteiligten Akteure aufzeigt. Beşir Bey, 1842 als Abkömmling einer Alepiner Notabelfamilie geboren, war der Sohn von Üveys Paşa, der um 1883 als Gouverneur (*mutaşarrıf*) des libyschen Hums amtierte. Dieser Umstand legt auf den ersten Blick die Vermutung nahe, dass Üveys Paşa ihm einen Posten beschaffte, doch ging Beşirs Versetzung nach Tripolitanien dem amtlichen Lebenslauf zufolge auf sein eigenes Verschulden zurück.⁴ Beşir wuchs in Aleppo auf, wurde hauptsächlich von Privatlehrern unterrichtet und beherrschte nach eigenen Angaben das Arabische und das Türkische in Wort und Schrift. Seit seinem fünfzehnten Lebensjahr arbeitete Beşir in der Verwaltung von Aleppo und benachbarten Provinzen wie Kozan (Sis), Ḥamāh, Tripolis in Syrien, Malatya oder Mosul. Er qualifizierte sich im Mai 1881 für die Verwaltung von Bezirken,⁵ doch scheint ihm ein Aufstieg in die

¹ Abgesehen von den unten aufgegriffenen Beispielen fällt auf, dass das nicht natürliche Versterben mancher Scheiche recht beiläufig erwähnt wird, etwa bei den Yaʿāqib: „Scheich Lāmin [al-Amin] ar-Ruʿūbi wurde mit Befehlsschreiben des Generalgouverneurs ernannt, aber kürzlich getötet (*Lāmin ar-Ruʿūbi bā buyuruldu taʿyīm eylemiş ise de muʿahḥaren bu Şayḥ Lāmin maḵtūlen vefāt eylemişdir*)“. Da dieser bedauerliche Vorfall offenbar nicht mit den unten erläuterten Vorwürfen gegen Beşir Bey zusammenhing, schenkten ihm Hādi Efendi und der Verwaltungsrat keine weitere Aufmerksamkeit.

² Den langfristigen Wandel des Verhältnisses beschreibt Kasaba, *Empire*, 99-108.

³ Zu Disziplinarverfahren s. Kapitel VI.2.2.

⁴ Diese und die folgenden Angaben beruhen auf dem *sicill-i ahvāl* in DH.SAİD 3/702-703, welches die eigenen Angaben des Beamten mit den späteren Einträgen über die Laufbahn verbindet. In den Untersuchungsunterlagen zum Disziplinarverfahren wird er vereinzelt als „Veysi-Paşazāde Beşir Bey“ bezeichnet (ŞD 2217/46, Korrespondenz über Beşirs Versetzung von 1299/1881). Üveys Paşa verstarb vor 1906 („*Haleb ḥānedānından Veysi Paşa merḥūmū mahdūmī*“; ŞD 2334/23, Telegramm von Beşir Bey an den Vorsitz des Şūrā-yı Devlet, 8. Şubāt 1321 / 21. Februar 1906).

⁵ Er wurde für die Reise nach Istanbul beurlaubt, um dort von der Beamtenwahlkommission geprüft zu werden und ein entsprechendes Zeugnis zu erhalten (DH.SAİD 3/702: „...*doḵsan*

Rangstufe eines *ḵāʾimmaḵāms* effektiv verwehrt gewesen zu sein, da er weiter in der Provinzverwaltung von Aleppo beschäftigt blieb (*kitābet-i mezkūreye ʿavdet*). Beşir Tätigkeit als zweiter Sekretär (*ikinci kاتب*) des Verwaltungsrates von Aleppo endete mit einer Untersuchung wegen des Vorwurfs der Unterschriftenfälschung, welche im Juli/August 1884 eingestellt wurde.¹ Ab 1882-83 war Beşir Bey als *ḵāʾimmaḵām* von al-ʿUḡaylāt (ʿAḡelāt) und ab 1889 als *ḵāʾimmaḵām* der Warfalla tätig.²

Als 1894 Beschwerden von Bewohnern des Bezirks der Warfalla das Generalgouvernement in Tripolis erreichten, beauftragte dieses den Sekretär (*tahrirāt kاتب*) Muḥammad/Mehmed Hādi Efendi mit einer Untersuchung. Beşir Bey wurden unter anderem finanzielle Unregelmäßigkeiten, die willkürliche Ein- und Absetzung von Stammesführern und die willkürliche Neueinteilung von Stämmen vorgeworfen. Der mit der Untersuchung beauftragte Hādi Efendi war zu diesem Zeitpunkt bereits lange Jahre im Sekretariat des Generalgouvernements tätig gewesen. Nach dem ersten Verwaltungsjahrbuch von 1872-73 war er im Korrespondenzbüro des Generalgouvernements (*mektūb-i vilāyet kalemi*) als zweiter Reinschreiber (*mübeyyiz-i sâni*) offenbar dafür zuständig gewesen, weniger wichtige Schreiben aus der Entwurfsfassung ins Reine zu schreiben (*tebyiz*). Einige Jahre später (1876-1878) erstellte er selbst als *müsevid-i Der-i Saʿâdet* die Entwürfe für nach Istanbul zu sendende Schreiben.³ Um 1880 stieg er zum Abteilungsleiter des Korrespondenzbüros (*mektūb-i vilāyet kalemi mümeyyizi*) auf, wo er 1894/95 die arabische und die türkische Abteilung mit jeweils acht bis zehn Schreibern leitete.⁴ Von dieser gehobenen, aber nicht herausragenden Position aus strebte Hādi Efendi einen neuen Karriere-schritt an, etwa als *ḵāʾimmaḵām*.

Hādi Efendi inspizierte die Abrechnungspapiere des Warfalla-Bezirks und ließ den örtlichen Verwaltungsrat eine ausführliche Liste (*defter*) der 50 tribalen Gruppen jeweils mit einer Beschreibung der Einsetzung, Entlassung oder Vermehrung von Scheichen sowie der Aufspaltung und Zusammenfassung von Stämmen durch den *ḵāʾimmaḵām* erstellen.⁵ Zu den einzelnen Beschreibungen und Vorwürfen

sekiz senesi Cümādā l-âhiresinde meʾzûnen Der-i Saʿâdetde bulunduđı şrada meʾmürin-i mülkiye intihâb komisyonunda bi-l-imtihân üçüncü sınıf ḵāʾimmaḵāmlığına intihâb ile şehâdetnâme alarak).

¹ DH.SAİD 3/702: „imzâ taqlid eylediđine delâlet eder bir imâre görülememiş cibelle menʿ-ı muḥâkeme“. Aufgrund der zeitlichen Nähe zu Üveys Paşas Versetzung nach Ḥums ist nicht auszuschließen, dass dies im Zusammenhang mit Intrigen gegen die Aleppiner Familie stehen könnte, doch kann diese Möglichkeit hier nicht weiter verfolgt werden.

² DH.MKT 1615/54: Innenministerium an Großwesirat, 27. Mart 1305 / 8. April 1889, und DH.MKT 1621/76: Innenministerium an *vâlî* von Tripolitanien, 23. Nisân 1305 / 5. Mai 1889.

³ *Sâhnâme-i Vilâyet-i Tarâbulus-ı ğarb*, 1289/1872-73, S. 49, 1292/1875, S. 57, 1293/1876, S. 55, 1294/1877, S. 50 und 1295/1878, S. 52.

⁴ *Sâhnâme-i Vilâyet-i Tarâbulus-ı ğarb* 1301/1883-1884, 135 und 1302/1884-85, 143, 1305/1887-88, S. 130, 1312/1894-95, S. 101. Hādi Efendis vorherige Tätigkeiten lassen darauf schließen, dass er hauptsächlich mit osmanisch-türkischsprachiger Korrespondenz befasst war, doch war eine gute Kenntnis beider Sprachen in dieser Position vorteilhaft.

⁵ „Urfelle *ḵāʾimmaḵāmlığına* Beşir Beyin tarih-i taʾyin ve vuruđunda kabâʾilde müstahdem bulduđı meşâyihle ʿazl ve naşb eylediđi meşâyih ve etdiđi taḵsim-i kabâʾil ve taʿaddud ve teḵsir-i meşâyih

nahm der inzwischen vom Dienst suspendierte Beşir Bey schriftlich Stellung, wobei seine Kommentare sich vor allem gegen Hâdi Efendi richten und diesem „eigennützige Motive“ (*ağrâz-ı nefsanîye*) zur Förderung der eigenen Karriere vorwerfen. Die Vorwürfe selbst bezeichnet Beşir Bey als Lügen und Erfindungen.¹

Da Hâdi Efendi nach Beşirs Suspendierung tatsächlich selbst eine Zeitlang kommissarisch als *ķā'immaķām* amtierte,² mag hier der Grund für die persönliche Feindschaft zu suchen sein, wie sie in Beşir Beys Gegenvorwürfen zum Ausdruck kommt. Allerdings erwähnt Hâdi Efendis Bericht, dass bereits zu Beginn der Untersuchung eine Demonstration von vier- bis fünfhundert Personen zum Verwaltungsgebäude gekommen sei, um die Entfernung des *ķā'immaķāms* zu fordern, da dieser mit seinen Komplizen zehn Jahre lang ihre Steuereinnahmen für sich behalten hätte.³

Diese Demonstration war kein Einzelfall. In seinen Stellungnahmen erwähnt Beşir Bey mehrere ebenfalls vor dem Verwaltungssitz stattfindende Demonstrationen von Angehörigen eines Stammes, die lautstark (*yalğara çıkarak*), nachdrücklich und einhellig (*muşırran ve müttefikān*) die Einsetzung oder Entlassung ihres Scheiches forderten. So kamen gleich zu Beginn der Amtszeit des soeben eingetroffenen Beşir Bey die rund 100 Mitglieder des Stammes der Ṭubūl geschlossen (*‘umūm-ı ķabile halkı*) aus Nafd zum Verwaltungssitz (*dā'ire-i hūķūmete gelerek*) in Banī Walid, um für ihren gewünschten Scheich zu demonstrieren, und die Afārīna „rotteten sich jeden Tag vor dem Verwaltungssitz zusammen und forderten beharrlich unter lautem Geschrei, dass der Stamm nach altem Brauch zweigeteilt werden sollte, wobei der genannte Miftāh [als Scheich] der einen und der erwähnte Aḥmad [als Scheich] der anderen eingesetzt werden möge.“⁴

mübeyyin ‘alā t-tabķik Urfelle meclis-i idāre bey’etinden muntazam defterdir“ (ŞD 2330/18: defter vom 15. Rabi’ I 1312 / 3. Teşrin I 1310 / 15. Oktober 1894). Es trägt die Stempel des kommissarischen *ķā'immaķāms* Muḥammad Hâdi und von Verwaltungsratsmitgliedern, nämlich des Vizerichters (*nā'ib*) Hasan b. Ḥamza, des Muftis Mişbāh b. Miftāh, des Sekretärs (*ķatib-i tahrirāt*) Aḥmed Fahmi b. Mes‘ūd, sowie der Ratsmitglieder al-Ḥāğğ Aḥmad al-Murayyid b. Quṭnuş, Raḥūma Bū Kirā‘ und Muḥammad b. ‘Ali b. Mişbāh.

¹ Etwa: „*şuret-i ifāde pek vāhi ve ḥakikatü hilāfidir*“ (bei den Ya‘āqib), „*bu ifāde dabı pek yanılış ve vāhidir*“ (bei den Haddāda), „*şuret-i iş‘ār şırf kizb ve erācīdir*“ (bei den Asāhiqa), „*şuret-i ifāde maḥzā kizb ve yanılışdır*“ (bei den Ziyādāt).

² ŞD 2330/18: Aufstellung des Bezirksverwaltungsrates, 15. Rabi’ II 1312 / 3. Teşrin I 1310 / 15. Oktober 1894. Offenbar war zunächst geplant, den Hauptsekretär für die Zehntsteuer beim Generalgouvernement (*vilāyet a’sār başķatibi*) Muştafā Efendi als kommissarischen *ķā'immaķām* einzusetzen (DH.MKT 432/47, Weiterleitung des Vorschlag des Verwaltungsrates von Tripolis an das Großwesirat durch das Innenministerium, 11. Eylöl 1311 / 23. September 1895), aber von diesem ist im weiteren Verlauf keine Rede mehr, was vermuten lässt, dass er das Amt nicht antrat.

³ ŞD 2330/18: Bericht des Untersuchungsbeamten an den Generalgouverneur, 11. Muḥarrām 1313 / 22. Ḥazirān 1311 / 4. Juli 1895.

⁴ „...*her gün tecemmu’la hūķūmete gelerek ve bir takım yalğaralar çıkarak ķabilenüñ ‘ādet-i ķadimesi vecbile ikiye ircā’ıyla bir fırkasına mezkūr Miftāhüñ ve bir fırkasına da merķūm Aḥmad’ın ifāsını muşırran taleb etdiklerine...*“ (ŞD 2330/18: Stellungnahme von Beşir Bey zu den Ṭubūl).

Beşir Bey weist in seinen Kommentaren zu den einzelnen Fällen fast immer sämtliche Anschuldigungen zurück, indem er sie als falsch und erlogen bezeichnet (*yañlıs, vâbi, kizb*). In seiner Stellungnahme zu Vorwürfen im Zusammenhang mit dem Stamm der Qaṭāniša macht Beşir Bey seine Selbstdarstellung und die Hâdi Efendi unterstellten niederen Motive explizit:

„Diese Angaben [denen zufolge er einen Scheich aus einem fremden Stamm zum eigenen Vorteil willkürlich und unter Täuschung der Provinzverwaltung eingesetzt habe] bestehen nur aus leerem Geschwätz und falschen Gerüchten, bloß aus Lügen, nichtigem Gerede und Verleumdung. Des ehrenwerten Herrn Hâdi Efendis eigennützige Absichten, die er auf vielfältige Weisen gegen mich verfolgt hat und weiter verfolgt, werden eben hier offensichtlich. Ihr Knecht gehört wie seine Vorfahren zu den völlig aufrichtigen und seiner Exzellenz dem Generalgouverneur – der Verkörperung von im Schatten seiner Majestät, des hochmögendes Padischahs, überfließender Gnadengunst – ergebenen, altbewährten Dienern des erhabenen Sultanats. Ich bin stolz darauf, in meinen bisher versehenen Ämtern ohne eigennützige Absichten oder Gegenleistungen in bester Weise Dienst getan zu haben und unter den Kollegen als jemand geachtet zu sein, der ohne private Ziele irgendeiner Seite zu berücksichtigen auf Grundlage der kaiserlichen Gesetze und gültigen Verordnungen handelt. Doch werde ich mit Sicherheit keineswegs hinnehmen, dass der genannte Herr in dieser Weise seine Grenzen überschreitet und mir immer wieder zugunsten seiner eigennützigen Ziele Dinge unterstellt.“¹

Die Schärfe der Auseinandersetzung fällt gegenüber dem sonst distanziernten bürokratischen Stil auf. Beşir Bey stellt sich als ergebenen, unparteiischen und uneigennützigen Diener des Sultans dar, wofür er seine Kollegen (wenn nicht gar seine Vorfahren) als Zeugen benennt. Er begnügt sich nicht damit, Hâdi Efendis Vorwurf zu entkräften, er habe das Amt zur persönlichen Bereicherung missbraucht, sondern wirft diesem seinerseits mangelnde Dienstreue und die Verfolgung eigennütziger Ziele (*ağrâz-ı nefsanîye*) vor.

In einem gegen Ende der Untersuchung verfassten Schreiben² behauptet Beşir Bey erneut, Hâdi Efendi strebe selbst das Amt des *ka'immakâm*s der Warfalla an, nachdem er seine eigene Position als Abteilungsleiter des Korrespondenzbüros (*mektûbi-i vilâyet kalemi mümeyyizliği*) wegen Korruption verloren habe.³ Zu diesem Zweck verleumde er ihn nicht nur durch falsche Beschuldigungen, sondern habe sich mit Beşirs hier als Ungeziefer (*haşerât*) bezeichneten Feinden im Warfalla-Bezirk verschworen, bei denen es sich zum Teil um verurteilte Verbrecher handele (*mahkûm*), und mit ihnen eine regelrechte Mafia aufgebaut (*cem'iyet-i fesâdiye teşkîli*). Gemeinsam hätten sie Beşir Bey die Fehlleistungen in Hâdi Efendis Amtszeit als kommissarischer *ka'immakâm* untergeschoben, um diese zu verschleiern und Beşirs endgültige Entlassung zu erreichen.

¹ ŞD 2330/18: Stellungnahme von Beşir Bey. Das Transkript findet sich in Anhang Nr. 4.

² ŞD 2336/18: Schluss der letzten *lâyihâ* von Beşir Bey, 22. Teşrin II 1311 / 17. Gumâdâ II 1313 / 4. Dezember 1895.

³ Als Gründe für Hâdi Efendis Entlassung deutet Beşir Veruntreuung ebenso an wie eine Intrige politischer Gegner.

In dieser Absicht hätten sie amtlich aussehende Beschwerdeschreiben gefälscht, aber obwohl Beşir Bey bereits seit 16 Monaten suspendiert (d. h. mit halbierten Bezügen) in Tripolis warte, habe bis jetzt niemand aus dem Bezirk als Geschädigter gegen ihn ausgesagt, keine konkrete Klage sei erhoben und die Untersuchung nicht weitergeführt worden. Dies sei ein Beleg dafür, dass es sich um eine Kampagne Hâdi Efendis handele, um Beşir Beys über dreißig Jahre geleistete treue Dienste in den Schmutz zu ziehen und seine eigenen Ziele auf dessen Kosten zu erreichen. Beşir Bey selbst habe stets nur auf Anweisung der Regierung gehandelt und die geltenden Vorschriften genauestens eingehalten,¹ was ihn jedoch nicht davor bewahrte, sein Amt schließlich zu verlieren.

V.4.3. Stammesreorganisation durch den *kā'immaḳām*

Die Vorwürfe gegen Beşir Bey bewegen sich überwiegend im Rahmen des zu Erwartenden: Verschiedene Arten von überhöhten Einnahmen seien in die eigene Tasche geflossen, dementsprechend habe es keine nachvollziehbare Buchführung, dazu Willkür und illegale bzw. unmoralische Geschäftemacherei gegeben. Etwas ungewöhnlich mutet dagegen an, dass Beşir Bey nicht nur Mordverdächtige entkommen lassen, sondern mindestens zweien sogar aktiv zur Flucht verholfen haben soll. In Hâdi Efendis Darstellung machte er mit bekannten Kriminellen gemeinsame Sache,² was darauf hindeutet, dass Beşir Bey intensiv in lokale Allianzbildungen und Rivalitäten eingebunden war. Ähnliche Vorwürfe wurden erneut 1324/1908-09 Esirî Mehmed Efendi (Muḫammad al-Asirî) gemacht, einem späteren *kā'immaḳām* der Warfalla,³ so dass die Untersuchung ähnlicher Vorwürfe weitere Aufschlüsse über die lokale Verflechtung von Staatsakteuren zu geben verspricht. Dabei könnten viele kriminalisierte Tötungen im Zusammenhang mit Rachefehden gestanden haben.

Angesichts der geringen dem *kā'immaḳām* zu Gebote stehenden Erzwingungsmittel, der schwachen administrativen Durchdringung und Militärpräsenz im Warfalla-Bezirk erstaunt jedoch der Vorwurf, Beşir Bey habe die einzelnen Stämme der Warfalla-Konföderation nach Belieben geteilt (*taksim, tefrik*) und zusammengeschlossen (*zamm, tevhid*) sowie Scheiche nach Gutdünken ernannt und entlassen.⁴ Für jede

¹ „...*nizāmât-ı seniye ve kavâ'id-i câriye ve mer'iyeden zerre-nümâ inhirâf olmadığı*“ (ŞD 2330/18, Stellungnahme von Beşir Bey).

² ŞD 2330/18, ebda.: „In der Amtszeit des genannten *kā'immaḳāms* Beşir Bey geschahen zahlreiche Kämpfe, Steuerverluste und Überfälle, und Beşir Bey zog nicht nur [die Verantwortlichen] nicht zur Rechenschaft, sondern verkehrte [sogar] freundschaftlich mit ihnen.“ (...*kā'immaḳām-ı müşâr ileyb Beşir Bey zamânında vuḳû'bulan muḳâtelât ve zâyî'ât ve ğarât pek çok olub Beşir Bey anları terbiye etmedikten başka onlarla ihlâlât ve muşâhabet eylemekde...*).

³ Esirî habe Häftlinge freigelassen, Geld aus der Bezirkskasse gestohlen und zwecks privater Zusatzabgaben keine Steuerquittungen ausgestellt. Dieser Katalog von Vorwürfen wird dann noch um einen Auftragsmord erweitert (DH.MKT 2709/69).

⁴ ŞD 2330/18: Aufstellung des Bezirksverwaltungsrates, 15. Rabi' II 1312 / 3. Teşrin I 1310 / 15. Oktober 1894.

Einsetzung habe er Geld kassiert und daher Scheiche nach kurzer Amtszeit ausgetauscht oder durch Teilung der Stämme zusätzliche Scheichposten geschaffen.

Für die hier behandelte Fragestellung ist weniger Beşir Beys Amtsmissbrauch von Interesse als der Umstand, dass er überhaupt die Möglichkeit dazu hatte, denn die meisten Darstellungen beschreiben die osmanische Verwaltung und die tribale Politik als voneinander getrennte Felder, die nach unterschiedlichen Logiken funktionierten. In der Tat waren die Eingriffsmöglichkeiten eines leitenden Beamten im saharanischen Hinterland wie auch in der Cyrenaica oft so beschränkt, dass er tatsächlich als außerhalb der lokalen Politik stehend oder zumindest nur als ein Akteur unter mehreren erscheinen kann. Dagegen waren die administrativ dem eigentlichen Tripolitanien zugeordneten Warfalla bei aller Eigenständigkeit offenbar eng genug in die osmanische Verwaltungsstruktur eingebunden, dass der *kā'immaḳām* regelmäßig in die tribale Organisation und Personalpolitik eingreifen konnte.¹ Inwieweit dieses Bemühen im einzelnen erfolgreich war und mit welchen Mitteln die Eingriffe durchgesetzt wurden, steht auf einem anderen Blatt, jedoch zeigt bereits der detailliert untersuchte Vorwurf des Missbrauchs, dass die Möglichkeit dazu gegeben war.

Die vom Bezirksverwaltungsrat aufgelisteten Stämme heißen in den vorliegenden Akten stets *qabila/ḳabile* und umfassten zwischen 25 und 300 Personen (*nefer*), waren also im Vergleich zu den in Barqa als *qabila* bezeichneten Einheiten relativ klein.² Die zwei oder mehr Teilgruppen einer *qabila* heißen in den Dokumenten *fırqa/fırḳa* (Pl. *fıraḳ*) und hatten wenige Dutzend Mitglieder, wobei mit dem Terminus *nefer* vermutlich nur die erwachsenen Männer angesprochen sind. Dagegen schließt der mit den gleichen Zahlenangaben vorkommende Terminus *nıifūs* in anderen Kontexten gewöhnlich alle Mitglieder ein. Durch die von Beşir Bey vorgenommenen Teilungen schrumpften einige *fıraḳ* auf nur 10 Mitglieder, während er manche große *qabila* nicht teilte, was Hādi Efendi willkürlich erschien. Trotz der relativ geringen Personenzahlen wird zugunsten der Übersichtlichkeit im Folgenden der in den Quellen konsequent verwendete Terminus *qabila* mit Stamm sowie *fırqa* mit Gruppe wiedergegeben.

Der Terminus „Stamm“ soll an dieser Stelle ebenso wie Gruppe zur Unterscheidung der Organisationsebenen benutzt werden. Im Unterschied zum unspezifisch in vielen Zusammenhängen verwendeten Ausdruck *fırqa* bringt *qabila* ebenso wie „Stamm“ die genealogische Konstruktion der Zugehörigkeit zum Ausdruck (ähnlich wie die im tripolitanischen und bengasinischen Kontext selten vorkommende Bezeichnung *ʿašīra/ʿašīret*). Die unterschiedlichen Verwendungen der Begriffe waren auch osmanischen Beamten bewusst.³ Obwohl der fiskalische Aspekt aus Sicht

¹ Bei Teilungen wurde anscheinend in der Regel der entlassene vormalige Gesamtscheich wieder als Scheich einer der Teilgruppen eingesetzt.

² Vgl. Evans-Pritchard, *Sansī*.

³ Der grundsätzlich auch in anderen Regionen des Reiches geläufige Terminus „*qabila/ḳabile*“ wurde daher im Glossar (*iştılāḳāt-ı mahalliye*) der landeskundlichen Abhandlung von ʿAli/Nūri mit „*ʿašīret, evlād, beni*“ erklärt (ʿAli/Nūri, zweite unpag. *Fibrīst*-Seite).

der Behörden vorrangig war, stellten die einzelnen *fīraq* zugleich auch soziale und politische Einheiten dar, da sie sich aus der Anhängerschaft eines Scheichs zusammensetzten bzw. miteinander um Ressourcen rivalisierten und gemeinsam handelten.

Da bei manchen der 50 im Bericht aufgelisteten Stämme nur Umbesetzungen ohne Nennung von Vorwürfen festgehalten und bei sechs Stämmen besonders vermerkt wurde, dass Beşir Bey keine Umbesetzungen vorgenommen habe, scheint es sich um eine vollständige Liste der zu jenem Zeitpunkt im Warfalla-Bezirk vorhandenen Stämme zu handeln. Darauf deutet auch die zwar in Einzelheiten abweichende, aber in der Gesamtzahl übereinstimmende Liste der Warfalla-Stämme im Aktenbestand ŞD 2334/6 hin.

Als soziale und politische Institutionen sind Stämme selbstverständlich historischem Wandel unterworfen, so dass Namen sich ebenso wie genealogische oder territoriale Zuordnungen über die Generationen verändern können, da ihre Träger zum Beispiel abwandern oder sich einer anderen Gruppe anschließen.¹ Bei den Warfalla scheint sich innerhalb von zwei bis drei Generationen ein massiver sozio-ökonomischer Wandel vollzogen zu haben, denn Naji Abbas Ahmad nennt in seiner geographischen Dissertation für die 1960er Jahre nur fünf Stämme und zwei „vermischte Gruppen“, wobei diese Stämme mehrere tausend Köpfe zählten:

<i>Stamm (in Ahmads Umschrift)</i>	<i>Zensus 1962</i>	<i>Zensus 1964</i>
As-Sabāi	3220	2576
Al-Djamamla	6567	4867
As-Saʿādāt	5528	5232
Al-Waṭi yūn [sic]	6242	4243
Al-Waṣṭi yūn [sic]	5819	4293
Orfella in Bu Ngem	871	-
Orfella in Buerat	3326	2796
gesamt	31573	24007

Die hier angesprochenen Stämme sind nicht identisch mit den im Bericht von 1895 genannten, sondern fassen die dort als *qabāʿil* bezeichneten Gruppen auf höherer Ebene zusammen. Dies belegen die bei Ahmad genannten Namen von Siedlungen, welche mit den Namen der *qabāʿil* von 1895 übereinstimmen. Dabei wird das Dorf Daʿaka den Sabāʿiʿ zugeordnet, die Dörfer Sarāra, Ḥusna/Ḥasana, Qawāʿida und Ḥilma/Ḥalama den Waṣṭiyyūn,² so dass einer vormaligen *qabila* nun eine Siedlung zu entsprechen scheint. Die Siedlungen waren offenbar identisch mit den häufig mit festen Häusern, Zisternen, Brunnen und Friedhöfen

¹ Vgl. Hütteroth/Abdulfattah, *Geography*, 169 und Rogan, *Frontiers*, 7.

² Ahmad, *Lebensformen*, 172-173.

ausgestatteten Sommerlagern, während die Winterlager je nach den agrarisch-meteorologischen Bedingungen verlegt werden konnten.¹ Angesichts solch fließender Übergänge zwischen der Zugehörigkeit zu Stämmen und zu Ortschaften überrascht es nicht, dass die osmanische Verwaltung den Terminus *qabila/ḳabile* auch für die Bewohner von Dörfern verwendete und die Bewohner der rivalisierenden Ortschaften Sawkna und Hün im Fezzan als zwei Stämme bezeichnete (*Sawkna ve Hün ḳabileleri*).²

V.4.4. Exkurs zum Vergleich: Stammesreorganisation in Bengasi

Auch im Verwaltungsrat von Bengasi wurde bereits 1880 im Zusammenhang mit dem Bemühen um Sedentarisierung von Beduinen eine ähnliche Möglichkeit der administrativen Aufteilung von Stämmen diskutiert, wie sie bei den Warfalla praktiziert wurde. Der Generalgouverneur von Bengasi wollte wissen:

„In wieviele Teile können Stämme, die ihre gemeinsame Herkunft anerkennen, in östliche, westliche und südliche [Gruppen] aufgeteilt werden? Können große [Gruppen] auf andere verteilt werden, und in welcher Größe? Auf welche Weise werden bei Zusammenlegungen und Rekompositionen die bisherigen Abgabenlasten umgelegt?“³

Die im Protokoll niedergelegte Antwort, auf die sich der Verwaltungsrat geeinigt hatte, lautete:

„Nach Überprüfung im ursprünglichen Steuerregister wird entschieden, die Stämme aller Gegenden zusammenzubringen, jeder so wie es ihm angemessen ist, so dass ihm der Name des Stammes bestätigt wird. Wer dabei nicht anerkannt wird (w. keinen Ort und keine Affiliation hat) und nicht einem Anschluss an eine [andere Gruppe] zustimmt, wird umgehend am für ihn geeigneten Ort angesiedelt.“⁴

Während der Generalgouverneur von Bengasi über die Möglichkeiten und Modalitäten offenbar im Unklaren war, sahen die Mitglieder des Verwaltungsrates von Bengasi – mehrheitlich einheimische Notabeln – keine grundsätzlichen Schwierig-

¹ In trockenen Jahren zogen die Herden der Warfalla nach Osten bis an die Küste bei Sirt, so dass sie sich um gute Beziehungen zu den dort ansässigen Stämmen bemühen mussten (Ahmad, 169).

² ŞD.DH 2325/77: *vālī* von Tripolitanien an *mutaşarrıf* von Fezzan, 25. Dū l-Ḥiğgā 1296 / 10. Dezember 1879.

³ „*Bi-ṯibār al-qabāyil al-mutaʿarrifin aṣl wāḥid ilā kam qism yumkin taqsimubum min ḡibat aš-šarq wa-l-ḡarb wa-l-ḡanūb wa-maḡmūʿuhā wa-abammubā yakun idḥālubu ilā taḥt kam qism kabir wa-ʿalā ḥādā l-ḡamʿ wa-l-ilḥāq wa-t-tarkib al-ḡadid fa-min ḡibat al-mulḥaqāt mā ḥiya aš-šūra allati yatawaqqafu ʿalayhā tarḥ wa-tawziʿ al-murattabāt al-qadima*“ (ŞD 2324/32, Frage Nr. 6 im Protokoll des Provinzverwaltungsrates von Bengasi vom 17. Şafar 1297 / 30. Januar 1880).

⁴ „*Baʿd al-iṯtilāʿ ʿalā d-daftar al-aṣli yaşiru l-qarār bi-ḡamʿ al-qabāʿil min kull al-ḡibāt kull wāḥid ilā mā yunāsibubu ḥattā yaşduqa ʿalayhi ism al-qabila wa-l-laḡi lam yakun labu maḥall wa-fuṣūl mimbu wa-lam ywāfiq fi l-ḡamʿ ilā aḥad yakūn iskānubu fi l-ḥāl fi l-marwqiʿ al-munāsib labu*“ (ŞD 2324/32, Antwort ebda.). Die orthographischen und grammatikalischen Besonderheiten wurden in der Umschrift übernommen. Der Ausdruck *fuṣūl* mag sich auf eine genealogische Zuordnung beziehen, was aber aus dem gegebenen Kontext nicht zu erkennen ist.

keiten in einer obrigkeitlich oktroyierten Reorganisation von Stämmen. Die einzelnen Erfordernisse sind zwar aus der Antwort nicht zu erschließen, aber zumindest gibt es Hinweise darauf, dass jede tribale Gruppe an einer Stelle (*maḥall*) im Steuerregister (*daftar*) verzeichnet sein sollte und darauf, dass das Einverständnis der neu zu verteilenden Gruppe (*yurwāfiq*) – wie vermutlich auch der aufnehmenden – notwendig war.

Im Zuge der Ansiedlung beabsichtigte die Provinzregierung offenbar auch eine Aufteilung (*taqsim*) größerer oder eine Zuordnung (*idhāl, ilhāq*) kleinerer tribaler Einheiten. Wenig überraschend standen aus Sicht der Provinzialverwaltung fiskalische Aspekte im Vordergrund. Der Generalgouverneur kannte und akzeptierte die genealogische Konstruktion dieser Einheiten (*al-qabāyil al-mutaʿarrifin aṣl wāhid*), aber der Rat thematisierte dies allenfalls am Rande und empfahl vor allem eine einvernehmliche Zuordnung. Obgleich das Sedentarisierungsprogramm bestenfalls geringe Wirkung erzielt zu haben scheint, ist doch festzuhalten, dass in diesem Zusammenhang einerseits an der tribalen Ordnung durch gemeinsame Ansiedlung bereits zusammenlebender Gruppen festgehalten, andererseits aber eine staatliche Reorganisation und Aufteilung von Stämmen und Teilgruppen für machbar gehalten wurde.

V.4.5. Die Ernennung eines Scheichs bei den Warfalla

Die vom Verwaltungsrat des Warfalla-Bezirktes angefertigte Aufstellung nennt als Beṣir Beys Motiv für die Einsetzung eines zusätzlichen Scheichs oft die Versöhnung, oder besser gesagt „Gewogenmachung“ (*tatyib-i ḥātır*), eines entlassenen ehemaligen Scheichs oder Rivalen, da der *ḳāʿimmaḳām* offenbar gezwungen war, das Gleichgewicht innerhalb eines Stammes auf diese Weise wiederherzustellen.

Für die Ernennung des Scheichs eines Stammes existierte ein Verfahren, auf das sich die Dokumente stets beziehen: Zunächst wurde der gewöhnlich einer Scheichfamilie entstammende Kandidat gewählt (*intiḥāb*), was vielfach auf Initiative des *ḳāʿimmaḳāms* geschah. Es kam vor, dass ein Kandidat mithilfe seiner Unterstützer die Führung des Stammes an sich riss, sich jedoch gegen die Stammesmitglieder und den *ḳāʿimmaḳām* nicht halten konnte.¹ Das seitens der Behörden vorgesehene und offenbar von den Warfalla akzeptierte Verfahren scheint jedenfalls in einer Wahl durch die Mitglieder des Stammes bestanden zu haben (*ʿumūm-i ḳabilece intiḥāb*), womit eine Abstimmung gemeint war, denn vielfach vermerken der Untersuchungsbeamte wie auch der *ḳāʿimmaḳām*, dass ein Kandidat mit der Mehrheit der Stimmen (*ekseriyet-i ārā*)² oder selten auch einstimmig (*yekzebān*) gewählt worden sei. Damit ist nicht eine im engeren Sinne demokratische Wahl

¹ ŞD 2330/18: Beṣir Beys Stellungnahme zur Situation bei den Qaṭāniša.

² ŞD 2330/18: Beṣir Beys Stellungnahme zur Situation bei den Ziyādāt. Vgl. auch *iḥrāz-i ekseriyet* (bei den Ṭalamāt u. ö.).

gemeint, und sei es auch nur durch die Haushaltsvorstände, sondern ein Ausdruck des Vertrauens seitens der (meisten) angesehenen Männer, die den so Gewählten zu ihrem Vertreter gegenüber Staatsakteuren machten, das heißt zur Vermittlung ermächtigten.¹ Da es um die Etablierung von Kommunikation ging, konnte er nur dann tatsächlich vermitteln, wenn auch die andere Seite ihn anerkannte, was das Generalgouvernement durch die Ernennung tat. Es handelt sich nicht um eine Neuerung, da ähnliche Verfahren (*ihtiyār, intihāb*) bereits mindestens seit dem späten 17. Jahrhundert geläufig waren.²

Es war also ebenso möglich, dass ein Kandidat intern von seinem Stamm bestimmt wurde, wie es auch – regelmäßig bei mehreren Bewerbern – vorkam, dass der *ḳā'immaḳām* einen Kandidaten bestimmte. In diesem Fall musste er jedoch mit Bedacht vorgehen, weil ein vom Stamm mehrheitlich nicht akzeptierter Kandidat sich nicht halten konnte³ und ein nur von einer Teilgruppe akzeptierter Kandidat eine Spaltung herbeiführen konnte, die in den dargestellten Fällen nur durch eine tatsächliche Teilung des Stammes und die Einsetzung separater Scheiche verhindert werden konnte.

Nach erfolgter Wahl schickte der *ḳā'immaḳām* im nächsten Schritt eine Wahlbestätigung (*intihābnāme*) und eine Bürgschaftserklärung (*kefālet senedi, kefāletnāme*) an die Provinzverwaltung. Da der Scheich die Abgaben des Stammes entrichtete, mussten Bürgen (*kaḳīl/keḳīl*) für ein ausreichendes Vermögen des Scheichkandidaten eintreten. Die Identität dieser Bürgen wird in den zur Verfügung stehenden Quellen zwar nicht explizit genannt, jedoch weisen manche Formulierungen darauf hin, dass die Mitglieder der betreffenden Gruppe selbst die Wahlbestätigung und die Bürgschaftserklärung ausstellten.⁴ Folglich wurden die Wahl und die Bürgschaft von den Angehörigen der Gruppe getragen, so dass Scheich und Gruppe vor den Steuerbehörden füreinander verantwortlich waren. Umgekehrt ist an keiner Stelle davon die Rede, dass eine dritte Seite bei Steuerausfällen haftbar gemacht worden wäre.

Als weiteres Argument für eine Kollektivbürgschaft der Gruppenangehörigen lässt sich anführen, dass sie ja ohnehin dem osmanischen Staat gegenüber kollektiv steuerpflichtig waren und der Scheich nur aus seinem Vermögen für die Entrichtung der Abgaben aufkam, deren Gegenwert er dann seinerseits von den Gruppenangehörigen forderte. Wenn er dagegen nicht oder unvollständig zahlte, war die Gruppe automatisch haftbar, was die Bürgschaft zu einer zusätzlichen Absicherung des Umlageverfahrens machte. Die Entrichtung der Steuern für seinen

¹ Zur Vermittlerkategorie der Vertreter s. Kapitel V.1.2.

² Kasaba, *Empire*, 77.

³ In einigen Fällen wurde der unglückliche Scheich gewaltsam vertrieben.

⁴ Beispielsweise schreibt Beşir Bey dies über die Wahl eines Teilscheichs der Qaṭāniša: „...ḳā'ide-i intihābiye bi-l-icrā ol-bābda tanzim etdikleri intihābnāme ile keḳālet senedi mücebince ... hā buyuruldu-ı 'ālī-i cenāb-ı vilāyetpenāhi mezkūr ... naşb ve ta'yin buyurulub“ (ŞD 2330/18: Stellungnahme des *ḳā'immaḳāms* zur Situation bei den Qaṭāniša).

Stamm (bzw. seine Gruppe) war aus Sicht der Verwaltung die einzige relevante Aufgabe eines Scheichs, wobei er selbst steuerbefreit war.

Leider liegt keine Wahlbescheinigung der Warfalla im Original vor, doch ist durchaus denkbar, dass die in der Regel analphabetischen Beduinen eine solche Bescheinigung mithilfe eines Schreibers oder durch Unterzeichnung einer Vorlage des *ḵāʾimmaḵām*s selbst ausstellten.¹ Beide Dokumente ließ der *ḵāʾimmaḵām* vom Bezirksverwaltungsrat nach Möglichkeit bestätigen und leitete sie dann an den Sekretär (*mektūbcī*) des Generalgouverneurs weiter.² Der Verwaltungsrat der Provinz fasste dann auf Empfehlung des *ḵāʾimmaḵām*s einen Beschluss (*ḵarār*), und der Generalgouverneur stellte schließlich dem Scheich eine Ernennungsurkunde aus (*buyuruldı-ı ʿālī-i ḥazret-i vilāyetpenābī şeyḥ naşb ve taʿyīn*). Der Scheich erhielt die Urkunde vom Verwaltungsrat des Bezirks (*ḵazā*) ausgehändigt und leistete vor ihm einen Amtseid.³ Auf das hier geschilderte Verfahren beziehen sich Beşir und Hādī, wenn sie vermerken, ob eine Ernennung ordnungsgemäß abgelaufen und dokumentiert sei (*ḵāʾide-i intiḥābiye bi-l-icrā*).

Ein von Beşir Bey verdächtigerweise nicht beachteter Bestandteil des Verfahrens bestand darin, dass der scheidende Scheich eine Abrechnung über die vorgestreckten und rückvergüteten Abgaben aufstellte und damit dem Nachfolger und der Finanzverwaltung eine nachvollziehbare Buchführung hinterließ (*devr-i hesāb*). Hādī Efendi machte Beşir wiederholt diesen Vorwurf, ohne dass dieser gesondert darauf eingegangen wäre.

Die Amtszeit als Scheich endete entweder durch das nicht immer natürliche Ableben des Inhabers, durch seine vom *ḵāʾimmaḵām* oder vom Generalgouverneur vorgenommene Entlassung (*ʿazl*), oder durch Rücktritt (*istiʿfā*) aufgrund mangelnder Akzeptanz durch die Stammesmitglieder. Anlass für eine Entlassung waren entweder zuvor begangene Straftaten⁴ bzw. Fehlverhalten oder die Ablehnung

¹ Vgl. die mit Stempel- und Fingerabdrücken unterzeichneten Petitionen aus Marḡ und Sawkna (Kapitel VI.2.2.3. und VI.3.1.2.).

² Die Bestätigung des Verwaltungsrates war offenbar nicht zwingend erforderlich, denn im Fall der Qaṭāniša leitete der *ḵāʾimmaḵām* die Papiere lediglich mit zwei Stempeln (seinem eigenen und dem des *nāʾibs*) weiter, und die Scheichernennung erfolgte, ohne dass die vier anderen Ratsmitglieder zugestimmt hätten.

³ Dieser letzte Schritt wird in ŞD 2330/18 nicht explizit erwähnt, doch weist der stellvertretende Generalgouverneur 1905 den *ḵāʾimmaḵām* von Garyān (Gabal Garbi) darauf hin, dass neu ernannte Scheiche nicht mehr nach Tripolis kommen bräuchten, um ihre Ernennungsurkunde entgegenzunehmen und ihren Eid zu leisten, sondern diese Aufgabe jetzt der Verwaltungsrat des *ḵazās* übernehme: „Lā luzūm abadan li-quḍūm al-mašāyih li-markaz al-wilāya kamā fi s-sābiq li-aḥḍ awāmīr taʿyīnibim wa-bimā anna taḥlīfabum yumkinu iḡrāʿubu min qibal maḡālis idārat al-aqḍiya şarf an-nazar ʿan hādībi ş-şuʿba wa-s-sayr fimā baʿd fi sabīl taḥlīfībim min qibal al-maḡlis al-maḍkūr“ (Schreiben des stellvertretenden *vālis* an den *ḵāʾimmaḵām* von Garyān, 18. Rabiʿ I 1323 / 22. Mai 1905; Dār al-Maḥfuzāt at-Tariḥiyya [Tripolis], Wilāyat Ṭarābulus al-ḡarb ʿumūmi 103, abgedruckt in Daḡḡāni/Adham Nr. 115, S. 183).

⁴ So stand der Ernennung von Saʿīd aḍ-Dabʿ zum Scheich der Dībāʿa seine Vorstrafe entgegen. Beşir Bey gibt an, dass er „in einem Gerichtsprozess, den der Provinzverwaltungsrat wegen Unterschlagung der Zehntsteuer angestrengt hatte, zu ich-weiß-nicht-wievielen Jahren Haft

durch den betreffenden Stamm, in zwei Fällen auch Krankheit bzw. Invalidität.¹ Wenn nicht umgehend ein Nachfolger eingesetzt wurde, war das Scheichamt zumindest aus Sicht der Verwaltung vakant (*münhall*). Wurde das Amt des Scheichs vakant oder war der Inhaber außerstande es auszuüben, so konnte es vorübergehend vom Sohn eines verstorbenen Scheichs oder einem anderen angesehenen Mitglied ausgeübt werden, bis der Stamm einen neuen Scheich wählte. Die Ernennung eines Scheichs konnte der *kā'immaḳām*, selbst wenn alles ordnungsgemäß abgelaufen war, jederzeit blockieren (*men*); von dieser Möglichkeit machte Beṣir Bey offenbar mehrfach Gebrauch.²

Aḥmed Rāsim Paṣa (*vālī* 1881-1896) hatte nach eigenen Angaben die Organisation des Steuerwesens dadurch verbessert, dass nur noch je ein Scheich (anstelle von mehreren) für die Abgaben seines Stammes verantwortlich und folglich privilegiert war.³ Diese Änderung mag zur Folge gehabt haben, dass zuvor als eine *qabila* behandelte Gruppen, die von mehreren Scheichen steuerlich vertreten wurden, sich nach Einführung der Regel „ein Stamm – ein Scheich“ spalteten.⁴

Das beschriebene Verfahren ähnelte jedenfalls demjenigen, das die Einsetzung der Vorsteher von Stadtvierteln und Dörfern abwickelte.⁵ Für die unmittelbar vor Tripolis gelegene Siedlung al-Manṣiya (al-Manša'a) wurde 1884 vorschriftsgemäß (*ḥasba l-uṣūl wa-n-nizām*) eine Bürgerschaftserklärung (*sanad kafāla*) zugunsten von 'Alī al-Mabrūk eingereicht, der Scheich der Einwohner des Hauptstraßenviertels (*ṣayḥ 'alā abāli aš-šārī' al-kabīr*) in al-Manṣiya werden wollte.⁶ Die Einwohner von al-

verurteilt worden und die Indienstrafe von dergestalt verurteilten Verbrechern und unruhstiftenden Elementen nach Gesetz und Vorschrift nicht erlaubt ist“ (*a'ṣār iḥtilāsātundan ḍolay medis-i idāre-i vilāyetce cereyān eden miḥākemede bilmem kaç sene müddete maḥbūsiyetine ḥüküm verildiğine ve bu gibi maḥkūmin ve zümre-i müfsidūn istihdāmı kânūnen ve nizāmen ḡayr-i cā'iz bulundığına mebnī*; ŞD 2330/18, Stellungnahmen von Beṣir Bey). Ähnlich standen die Dinge bei Scheich Sālim b. Aḥmad b. 'Abd ad-Dā'im von den Qaṭāniša, der wegen Steuerhinterziehung zu zwei Jahren Haft verurteilt worden war.

¹ Die Wiedereinsetzung eines einmal aus rechtlichen Gründen entlassenen Scheichs war nicht zulässig, doch lässt die Formulierung eines entsprechenden Verbots vermuten, dass solche Fälle vorkamen („...*al-īlān li-l-'umūm bi-annahu lā yumkinu i'ādat imtiḥān aš-ṣayḥ alladī 'uzila li-sabāb wa-yaḡību murā'āt al-makāna wa-l-kafā'a fi ntiḥāb al-ḡudud*“; Schreiben des stellvertretenden *vālīs* an den *kā'immaḳām* von Ḡaryān, 18. Rabi' I 1323 / 22. Mai 1905; Dār al-Maḥfūzāt at-Tāriḥiyya [Tripolis], Wilāyat Ṭarābulus al-ḡarb 'umūmī 103, transkr. in Daḡḡāni/Adham Nr. 115, S. 183).

² Ebenso Hādi Efendi als kommissarischer *kā'immaḳām* (ŞD 2330/18: Hādi Efendis Darstellung der Lage bei den Gazālāt).

³ Y.EE 7/13: Aḥmed Rāsims Memorandum: „Şöyle ki bir kabileye bir şeyḥ kāfi olub ta'addud-i meṣāyihni vücdü zā'id ve nā-bemaḥall göründüğünden bunların 'umūmen meṣiḥatları laḡv ile bir kabiledede yalūz bir şeyḥ ibkā olundığı“.

⁴ Zu den Schwierigkeiten der britischen Verwaltung der Cyrenaica vgl. Kapitel V.3.1.

⁵ Dorf-/Stadtviertelvorsteher (Sg. *muḥtār*) wurden vielerorts jährlich gewählt und vom *kā'immaḳām* des Bezirks bestätigt; auch ein Dorfrat (*maḡlis al-iḥtiyāriyya*) aus 3-12 Mitgliedern soll von der Bevölkerung gewählt worden sein (Ibrahim, *Evolution*, 167).

⁶ Bürgerschaftserklärung vom 5. Muḥarram 1302 / 15. September 1906 mit Bestätigung des Verwaltungsrates am gleichen Tag, Dār al-Maḥfūzāt at-Tāriḥiyya (unkatalogisiert), transkribiert in Daḡḡāni/Adham, *Waṭā'iq*, Nr. 14, S. 33.

Manšiya waren im Rahmen des Bezirks der *kuḷoğulları* organisiert (*kuḷoğh kâ'im-makâmlığı*), der auf eine Milizorganisation zurückgehen mag, aber in der damals vorliegenden Form als tribal anzusprechen war. Genau wie bei den Warfalla bestätigte der Verwaltungsrat (*mağlis al-idāra*), in diesem Fall derjenige des *Ḳuloğh*-Bezirks, die Bürgerschaftserklärung und reichte sie an das Generalgouvernement weiter.¹

Der Scheich des kleinen Stammes der *Hubūl* im *Ḳuloğh*-Kreis *Sāhil* hatte aus gesundheitlichen Gründen seinen Bruder zu seinem Vertreter bestimmt, den der Stamm nach dem Tod des Scheichs einmütig als Nachfolger vorschlug. An dieser Stelle ist nur von einer Bitte oder Forderung (*talab*) und nicht von Wahl (*intiḥāb*) die Rede, aber die übrigen Vorgaben (*kafāla*, Bestätigung durch den Verwaltungsrat) wurden eingehalten.²

Auch im Bezirk (*kâ'im-makâmlık*) *Ġaryān* im *Ġabal Ġarbi* wurden 1905 auf ähnliche Weise Scheiche gewählt (*intiḥāb*), die aus Sicht des stellvertretenden Generalgouverneurs notwendig waren, um die Kommunikation mit den Untertanen zu gewährleisten.³ Die Kandidaten müssten eine angemessene Position und Würde in ihrem Stamm besitzen (*al-makāna wa-l-kafā'a*), und der *kâ'im-makām* möge eine Verringerung der Anzahl von Scheichen anstreben, indem er es vermeide, für zu kleine Einheiten eigene Scheiche zu ernennen und aufgrund von deren Steuerbefreiung die Untertanen zusätzlich zu belasten.⁴

Aus Sicht der osmanischen Verwaltung standen nicht der Wohnort, der unter Umständen privilegierte Status oder die Lebensweise (etwa nomadisch, halb-

¹ Dağğāni/Adham, *Waṭā'iq*, Nr. 14: „...inna l-kafil al-madkūr a'lābu mu'tabar wa-maqbūl al-kafāla wa-fi dimna t-taṣḍiq 'alayhi ḥurrira ḥādā š-šarḥ min mağlis idārat qā'im-makāmiyyat al-qūl uḡāliyya“. Danach unterzeichneten die Mitglieder des Verwaltungsrates: der stellvertretende Landrat (*wakil mudir*) des *Ḳuloğh*-Stammes der *Alāwina*, aš-Šayḥ Mišbāh b. Rayḥān, die *Ḳuloğh*-Landräte (Sg. *mudir*) der Küste und der *Manšiya*, Muḥammad b. 'Ali aš-Šağir und Āgā 'Ali b. Gānim, das Oberkommandierende (*bašağa*) der *kuḷoğulları* 'Ali b. Aḥmad aš-Šağir, das Verwaltungsratsmitglied (*a'dā*) Āgā al-Ḥāğğ Yūsuf b. 'Uṭmān und der *mudir* der *Ḥatana* (oder *Ḥitna*), Muḥammad b. Manšūr Tamimi.

² „Lammā kāna š-šayḥ Muḥammad b. al-Ḥāğğ 'Ubayd šayḥ qabilat al-Ḥubūl aḥad qabā'il sāhil al-Manšiya muta'alliman wakkala aḥibi 'alā muddat sanatayn fāriḥa li-yaqūma bi-waẓifat al-mašyaḥa makāna aḥibi ḥāl ḥayātibi ḥaytu kāna muta'alliman wa-lammā waqa'a waḥāt aš-šayḥ al-mazkūr fi 10 Ramaḍān sanat 1310 ma'a ṭalab abāli l-qabila bi-ttifāqubim 'alā iğrā al-mašyaḥa al-mazbūra li-'Ali b. 'Ubayd al-madkūr wa-li-ḥusn siratibi wa-qtidārihi 'alā iqāmat waẓifat al-mašyaḥa al-mazbūra“ (*Mazḥaba* der *Hubūl* an das Generalgouvernement vom 30. Šawwāl 1310 / 4. Māris 1309). Der Antrag wurde von den Verwaltungsratsmitgliedern bestätigt, nämlich vom stellvertretenden Landrat der *Ruqay'āt*, von den Landräten von as-*Sāhil*, al-*Manšiya*, al-*Ġawāri* und al-*Alāwina*, vom *bašağa* der *kuḷoğulları* und mehreren einfachen Ratsmitgliedern.

³ „Tarḥiḥan 'an kull šay' yuwallā l-iḥtimām bi-ntiḥābāt al-mašā'ih allaḏina hum wāsiḥāt at-tabliğ wa-l-iğrā' fi kull al-mu'āmalāt ma'a l-abāli“ (Schreiben des stellvertretenden *vālis* an den *kâ'im-makām* von *Ġaryān*, 18. Rabi' I 1323 / 22. Mai 1905; *Dār al-Mahfuzāt at-Tāriḥiyya* [Tripolis], Wilāyat Ṭarābulus al-ğarb 'umūmi 103, transkr. in Dağğāni/Adham Nr. 115, S. 183).

⁴ „...taqlil 'adad al-mašā'ih 'alā qadr al-imkān wa-l-iḥtirāz min naṣḥ šayḥ 'alā l-ḡiba al-qalilat al-'adad wa-irāt aḍ-ḍarar bi-l-abāli“ (Schreiben des stellvertretenden *vālis* an den *kâ'im-makām* von *Ġaryān*, 18. Rabi' I 1323 / 22. Mai 1905; *Dār al-Mahfuzāt at-Tāriḥiyya* [Tripolis], Wilāyat Ṭarābulus al-ğarb 'umūmi 103, transkr. in Dağğāni/Adham Nr. 115, S. 183).

nomadisch, sesshaft) der betreffenden Bevölkerung im Vordergrund, sondern die verbürgte und geordnete Einnahme von Steuern und die Kooptation der dafür ernannten Scheiche. Die nicht unwesentlichen Unterschiede zwischen den jeweiligen lokalen politischen Praktiken wurden auf diese Weise bürokratisch eingegebenet und zugleich ihr Fortbestand im so gesetzten Rahmen gesichert.

V.4.6. Fälle von Reorganisation durch den *ka'immaḳām* der *Warfalla*

Bei den genauer beschriebenen Teilungen blieb in der Regel der vorherige Scheich des gesamten Stammes für die eine Teilgruppe im Amt, während die neu abgespaltene Gruppe einen neuen Scheich erhielt. Da nicht alle Teilungen von der Provinzverwaltung akzeptiert wurden (oder ihr nicht rechtzeitig bekannt waren), erhielten solche neuen Scheiche nicht immer die erforderlichen Ernennungspapiere.

Während die Teilungen in Hādi Efendis Darstellung den Eindruck von Willkür erwecken, gibt Beşir Bey in seinen entsprechenden Kommentaren an, dass die einzelnen Stämme (*kaḳāḳ*) bereits aus mehreren Teilgruppen (*fırka*) bestünden, diese also nicht erst von ihm geschaffen worden seien.¹ Zudem seien die Teilgruppen häufig seit langem miteinander verfeindet, was er in der Regel durch den Ausdruck „alte Feindschaft“ (*ʿadāvet-i ḳadime*) zum Ausdruck bringt. Damit bezieht Beşir Bey sich nicht auf einen urtümlich-primitiven Zustand,² sondern will verdeutlichen, dass die Ursprünge dieser Feindschaft in die Zeit vor seinem Amtsantritt zurückreichen und er somit nicht als Urheber für die Teilungen verantwortlich zu machen sei. Die nicht selten blutig ausgetragenen Rivalitäten der Teilgruppen führten in Beşirs Darstellung dazu, dass diese einen für sie gemeinsam eingesetzten Scheich nicht akzeptierten und diesen entweder vertrieben oder (wenn er die Unterstützung einer Teilgruppe besaß) sich weigerten, ihm Abgaben zu leisten.³ Beşir Bey stellt mehrfach die Trennung verfeindeter Teilgruppen – und damit die Ernennung zweier Scheiche – als notwendige Maßnahme dar, um eine drohende gewaltsame Eskalation des Konflikts zu verhindern.

Beispielsweise weigerte sich die eine Hälfte der 80 Mitglieder zählenden *Ğiṭmān*, dem von der anderen Hälfte unterstützten Scheich Abgaben zu zahlen und drohte mit Waffengewalt, so dass durch die Ernennung eines separaten Scheiches Blutvergießen verhindert und außerdem Ruhe, Ordnung und Steuereinnahmen gesichert

¹ Beşir Bey verwendet konsequent Formulierungen wie „bestehen aus“ (*ʿibāret olub*), während Hādi Efendi durch *taḳsīm etmek* o. ä. ein transitives Teilen impliziert.

² Unter bestimmten Umständen wurde das Fortleben solch „alter Feindschaft“ behauptet, etwa sagt Cāmi dies über die Berber (*Tarābulus*, 33: „*ʿadāvet-i ḳadime*“; vgl. Reinkowski, *Dinge*, 303).

³ Teilgruppen der *Haddāda* und der *Durūʿ* leisteten sogar gemeinsame Schwüre (*ḳaḳʿiyen yemin*; *beynlerinde ʿabd ve ittifāḳ*) zur Steuerverweigerung, um zu verhindern, dass einzelne von ihnen einem nicht akzeptierten Scheich etwa doch Abgaben zahlten (§D 2330/18, Stellungnahmen von Beşir Bey).

worden seien.¹ Zumindest in Beşir Beys Darstellung war dies der einzige Weg zur Beilegung des Konflikts, da er bereits vergeblich versucht hatte, einzelne Stämme oder Teilgruppen dem Scheich einer fremden *qabila* zuzuordnen.² Um eine Eskalation (*iş kesb-i cesâmet etmemek için*) des bewaffneten Konflikts unter den Luṭafa zu verhindern, griff Beşir Bey nach eigener Darstellung mit den ihm unterstellten Soldaten ein und konnte durch „kluge Sofortmaßnahmen“ (*tedâbir-i ‘âcile ve asâlib-i hekimâne*) die bereits auf ein größeres Gefecht vorbereiteten Kontrahenten zerstreuen.³ Den ebenfalls erfolglosen Versuch, den nicht akzeptierten Scheich der Durû‘ mit Soldaten zu unterstützen, begründet Beşir Bey mit seiner mangelnden Erfahrung zum fraglichen Zeitpunkt:

„Als ich damals zur Steuereinnahme in Richtung Sirt aufbrach, schickte ich – weil ich in diesen Dingen noch unerfahren war – fünfzehn Kavalleristen unter einem Offizier zum Schutz der Beamten [und des Scheichs ‘Ali Ḥammād] Richtung Abū Nuḡaym. Da erhoben sich die genannten Beduinen allesamt, attackierten den erwähnten Scheich und planten, ihn zu töten, doch durch Vermittlung der kaiserlichen Truppen und dort ansässiger vernünftiger Leute konnte eine Tragödie verhindert werden. Allerdings zahlten die genannten Beduinen dem erwähnten ‘Ali Ḥammād keine Steuern, und der erwähnte Scheich, die entsandten Soldaten und Beamten kehrten mit leeren Händen zu mir zurück.“⁴

Eine weitere Schwierigkeit habe in der mangelnden persönlichen Eignung ‘Ali Ḥammāds bestanden, den Beşir als besonders streitlustig beschreibt,⁵ um dann seine Missetaten aufzuzählen. Jedoch gehörte der mit 200 Männern verhältnismäßig große Stamm der Durû‘ in Beşirs Augen ohnehin zu den „wildesten Stämmen“ und „größten Übeltätern“ unter den Warfalla.⁶ Diese missgünstige Beurteilung der Durû‘ dürfte abgesehen von Beşirs unerfreulichen Erfahrungen den Erwartungen

¹ Typische Formulierungen sind: „*Bu münâsebetle ‘adâvet-i kadîme-i mâ‘rûzalarınıñ teceddüdiyle yekdiğer ‘aleybinde silâh isti‘mâlina kâdr-ı müncerr olacağı anlaşılmış olmastyla bir takım fenâlıklara mahall kalmamak üzere*“, oder „*bunların is‘âf-ı mes‘ûlleri cibetine gidilmediği hâlde etrafından vukû‘bulan tahrikât ve tarafdarlık sâ‘ikasıyla kabîlece Hudâ nakerde bir vukû‘ât-ı mü‘lime zühür edeceği*“ (ŞD 2330/18, Stellungnahmen von Beşir Bey).

² Dies war u. a. bei den Sarrâfa der Fall (ŞD 2330/18, Stellungnahmen von Beşir Bey).

³ „...*der aķab kuvve-i kâfiye-i ‘askeriye ile üzerlerine gidilmiş ve ittihâz olunau tedâbir-i ‘âcile ve asâlib-i hekimâne ile cem‘iyet dağıtırılarak...*“ (ŞD 2330/18, Stellungnahme von Beşir Bey zu den Luṭafa).

⁴ „...*bendenizin ol-vakıt berâ-yı taḫşil Sirt cibetine ‘azimetimde daha işe lâyiķıyla kesb-i vukûf etmediğime mebnî ‘urbân-ı mezkûre vergüsünün taḫşil zımında bir zâbıt komandasıyla sevķ olunan on beş nefer sıvârî ‘askeriyle me‘mûriyet-i sâ‘ire refâkatında olarak Ebû Nüceym cibetine gönderdiğimde ‘urbân-ı mezkûreniñ hemân kâffesi ayaklanarak şeyh-i merķümüñ üzerine hücumla kail etmeğe teşebbüs etmişlerse de ‘asâkir-i şâbâneñ ve gerek kabâ‘il-i sâ‘ireden orada bulunau ‘ukalânñ tevassuṫı üzerine bir güne fenâliğa meydân vermemiş ise de ‘urbân-ı mezkûre merķüm ‘Ali Ḥammâde vergülerini vermeyüb gönderilen ‘asâkir-i şâbâne ve me‘mûrim ile şeyh-i merķüm bilâ taḫşil tebi-dest olarak nezd-i ‘âcizâneme ‘âvdet eylemiş oldukları...*“ (ŞD 2330/18, Stellungnahme von Beşir Bey).

⁵ „*Merķüm ‘Ali b. Ḥammâd eşirrä maķûlesinden olub berkesle münâza‘a çıkarmāğı i‘tiyâd etmiş*“ (ebda.).

⁶ „*Urfelleniñ cesim ve eñ vahşî kabâ‘ilinden ve berriyeniñ ekâbir-i eşirräsından mâ‘dud*“ (ŞD 2330/18, Stellungnahmen von Beşir Bey).

der Adressaten (also hochrangiger Bürokraten) entsprochen haben, denen ein allseits „barbarisches“ Verhalten glaubwürdig erschien. Damit stellte der *ḳā'immaḳām* seinen Misserfolg bei den Durū^c als Rückschlag im unermüdlichen Bemühen um die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung dar, das bei vielen anderen Gruppen der Warfalla erfolgreicher war, weil er die von Hādi Efendi angeprangerten Methoden einsetzte, anstatt sich nur an die Vorschriften zu halten.

Nach Hādi Efendis Angaben verbrachte Beşir Bey auffällig viel Zeit bei dem in zweifelhaftem Ruf stehenden Stamm der Sarrāra, dessen Frauen mehrheitlich „bekannt für ihre Schamlosigkeit“ seien (*çoğu fuḫşiyātlā müştebirdirler*). In seiner Antwort auf diese Andeutung verwahrt sich Beşir Bey gegen die Unterstellungen und das ungehörige Geschwätz (*bī edebāne giḫtugūlara ve bir ḫakım zebāndirāzliġa*), das Hādi in Umlauf bringe. Er könnte mit unerfreulichen Einzelheiten aus dessen Privatleben antworten, verzichte aber anstandshalber darauf (*te'eddüb ve teḫāşi ederim*).¹ Abgesehen davon, dass Beşir Bey sich damit moralisch über seinen Kontrahenten erhebt, weist diese Andeutung darauf hin, dass die beiden einander persönlich kannten. Grund für Beşirs wiederholte Aufenthalte bei den Sarrara, die er ebenso wie mehrere weitere Stämme als schändlich und übelwollend klassifiziert (*süfbehā ve eşirrä gurūbundan*), sei der Umstand gewesen, dass diese stark zerstritten gewesen seien und miteinander in Blutfehde gelegen hätten,² so dass für längere Zeit eine einvernehmliche Scheichwahl nicht möglich gewesen und die jeweils ernannten Kandidaten immer wieder vertrieben worden seien.³ Auch der Versuch, sie steuerlich dem Nachbarstamm der Fawāyida zu unterstellen, sei gescheitert. Beşir Bey gibt das Scheitern aller seiner Versuche der Vermittlung zwischen den Gruppen der Sarrāra zu und räumt ein, dass auch die Ernennung eines Scheichs sich als unmöglich erwiesen habe.⁴

An diesem Fall zeigt sich, dass der *ḳā'immaḳām* keineswegs nach Gutdünken Stämme teilen und Scheiche ernennen konnte, sondern besonders in dieser angespannten Situation auf die Zusammenarbeit der Betroffenen angewiesen war. Es kam durchaus vor, dass nicht ernannte und nicht gewählte Personen sich illegal einer Scheichposition bemächtigten, doch scheint dies auch der betreffende Stamm als Rechtsbruch wahrgenommen zu haben, da es umgehend zu Friktionen

¹ „...kendüsiniñ muttaşf olduğu aḫvālī bendeniz de tafşilen 'arż edebiliyorsam-da te'eddüb ve teḫāşi ederim“ (ŞD 2330/18, Beşir Beys Stellungnahme zu den Sarrāra).

² „...beynlerinde ḳan 'adāvetleri olduğu cibelle aşlā ittifaḳ etmeyüb“ (ŞD 2330/18, Beşir Beys Stellungnahme zu den Sarrāra).

³ „Her ān ve zamān müzebezb bir hālede bulunmaḳda oldukları ve her kim şeyḫ ta'yin olunur ise onu ḳabül etmemekte bulundukları meydānda bulunmuş ve ḫattā evvelleri ya'nī Urfelleniñ Ḥumsa merbūtiyeti şrada gāb şeyḫ Mansūr es-Serāri ve gāb es-Süveyġir b. Ḥāmid ve gāb 'Abdü'l-aziz ve Aḫmed eş-Şabi şeyḫliğe ta'yin olunmuşlar idi ise de bunlardan hiç birisi muvāfiḳ olamayarak terke mecbūr olmuşlardır“ (ŞD 2330/18, Beşir Beys Stellungnahme zu den Sarrāra).

⁴ „Urfelleye me'müriyet-i 'ācizānemde te'lif ve işlāḫ-ı zāt el-beyn etmek ve kendilerine 'alā l-uşūl şeyḫ naşb eylemek için pek çok uğraşmış ise de mümkün olamamışdır (...) bu ḳabileye bir şeyḫ ta'yinine muvāfiḳ olamadık“ (ebda.)

führte. Ein einvernehmlich gewählter Scheich strebte dagegen stets die offizielle Ernennung durch den Generalgouverneur an, was auch im Interesse des Stammes lag, da die Einhaltung des Verfahrens mit Wahl und Ernennung politische Stabilität versprach. Da die Position eines Scheiches oft gefährdet und umkämpft war, konnte die offizielle Anerkennung durch den Repräsentanten des Sultans eine entscheidende Stärkung seiner Position bedeuten, wie auch umgekehrt die osmanische Verwaltung Interesse daran hatte, die Stellung eines ihr verpflichteten Scheiches zu stärken.

Die folgende Übersicht fasst das von Hādi Efendi und dem Verwaltungsrat aufgestellte *defter* zusammen und soll einen Überblick über die Größenordnung der Stämme und die Beşir Bey vorgeworfenen Manipulationen geben.

Stammesname	اسم القبيلة	fol. ¹	<i>nefer</i>	Ernen- nung von Scheichen	Tei- lungen	Zusammen- fassungen
Waḥidāt ² abnā' Sa ^ʿ dallāh	وحيادات ابناء سعدالله	1b	30	1	-	-
an-Nawara	النوره	1b	50	4	1	-
al-Ḥabala	الخبلة	1b	50	4		-
al-Fašālīma	الفشالمه	1b	80	4	1	-
Waḥidāt an-Nafāriṭa	وحيادات النقارطه	2a	60	1	-	-
as-Sutūt	الستوت	2a	30	2	-	-
Qaṭāniša	قطانته	2a	120	5*	1	1
ad-Dulūl	الدلول	2a	140	3*	-	-
aṣ-Ši'ān al-Fawqiyīn	الصبعان القوقيين	2a	60	2*	-	-
aṣ-Ši'ān al-Awṭiyīn	الصبعان الاوطين	2a	70	1	1	-
as-Sabaka	السبكه	2b	120	4	2	
ad-Durū ^ʿ	الدروع	2b	200	1	1	-
Manāsila	مناسله	2b	230	1*	-	-
Dawāyira	دوايره	2b	50	1	-	-
az-Zamāma	الزاممه	2b	30	1	-	1
aḍ-Ḍibā ^ʿ a	الضباعه	2b	40	4	2	-
az-Zallāba	الزلابه	2b	45	1	-	-
al-Mu ^ʿ āyifa	المعايفه	2b	150	2	1	
Ḥalama	حلمه	3a	30	1*	-	-

¹ Da eine Paginierung nicht völlig konsequent und in der von Beşir Bey kommentierten Abschrift gar nicht erfolgt, verzichte ich auf die Seitenangaben in der Zitation.

² Laut Tillisi ein Stamm der ʿAwāmir (*Mu^ʿğam*, 376).

Stammesname	اسم القبيلة	fol.	<i>nefer</i>	Ernen- nung von Scheichen	Tei- lungen	Zusammen- fassungen
al-Qawāyida	القوايده	3a	60	2	1	-
Sarrāra	سرايه	3a	40	1*	-	-
at-Taraba	التريه	3a	60	3	1	1
Awlād Tillis	اولاد تليس	3a	25	1	-	-
al-Afārīna	الافارينه	3a	120	2*	1	-
Ġazalāt	غزلات	3a	60	4	1	-
al-Ḥaddāda	الحداده	3b	70	3	1	-
aṭ-Ṭubūl	الطبول	3b	100	3*	2	1
aṭ-Ṭalamāt	الطلمات	3b	150	6*	6	1
al-Fuqahā	الفقها	3b	140	2	1	-
al-ʿAṭīyyāt	العطيات	3b	82	3	1	-
al-Manāṣir	المناصير	3b	80	2	1	-
al-Yaʿāqib	اليعاقيب	3b	35	2	-	-
al-Maġāribā	المغاربه	4a	30	2	1	-
al-Asāḥiqa	الاساحقه	4a	300	5	2	-
al-Kumayʿāt	الكبيعات	4a	100	1	-	-
az-Ziyādāt	الزيادات	4a	200	2	1	1
al-Luṭafa	اللطفه	4a	40	2	1	-
al-Ġiṭmān	الغظمان	4a	80	3	1	1
al-Barāġiṭa	البراغته	4a	30	3	-	-
al-Ġamāmila	الجمامله	4a	40	2	1	-
Awlād Bin Maryam	اولاد بن مريم	4a	70	2	-	-
al-Musāʿidiyya	المساعديه	4a	60	1	-	-
al-Ḥasana	الحسنه	4b	60	-	-	-
az-Zubaydāt	الزبيدات	4b	60	-	-	-
Awlād Sālīm	اولاد سالم	4b	30	-	-	-
aṭ-Ṭubayqāt	الطبيقات	4b	30	-	-	-
al-Ġalālīṭa	الجلالطه	4b	40	-	-	-
al-ʿAwwāsa	العواسه	4b	50	-	-	-
gesamt			3827	100	33	7

* Eine der Neubesetzungen erfolgte aufgrund eines Todesfalls.

V.4.7. Lokalpolitik zwischen Stamm und Staat

Einer linear-segmentären Selbstorganisationslogik liefe ein Eingriff der Verwaltung zur Zusammenfassung solcher Teilgruppen zuwider.¹ Zwar rivalisierten Teilgruppen miteinander um Ressourcen, aber die Verflechtung der Scheiche mit Staatsakteuren und insbesondere dem *ḵā'immaḵām* war so eng, dass eine Trennung zwischen tribalen und staatlichen Sphären keinen Sinn ergäbe. Die massiven Eingriffe des *ḵā'immaḵāms* könnten auf den ersten Blick entweder auf mangelndes Verständnis der Beamten oder auf eine politische Absicht der Verwaltung zur Schwächung solcher Organisationsformen hinweisen. Da die osmanischen Beamten bis zur Ebene des *ḵā'immaḵāms* häufig selbst aus der Region stammten oder zumindest seit vielen Jahren mit ihr vertraut waren, erscheint jedoch eine gezielte Manipulation der tribalen Organisation plausibler.

Selbst wenn es sich um eine geplante Strategie der Verwaltung handeln sollte, ist zu berücksichtigen, dass die Akteure – vor allem die Scheiche und der *ḵā'immaḵām* – ihre eigenen Interessen verfolgten. Obwohl Widerstand gegen eine Reorganisation seitens des *ḵā'immaḵāms* vorkam, scheint dieser die von ihm vorgenommenen Teilungen und Zusammenfassungen in den meisten Fällen durchgesetzt zu haben. Dabei mag er die aufgrund von wirtschaftlichen Erfordernissen der extensiven Landnutzung, internen Rivalitäten oder aus anderen Gründen bestehenden Spannungen für seine Zwecke genutzt und seine eigene Politik lokaler Allianzen zugunsten von Interessen betrieben haben, die er mit den jeweiligen Scheichen teilte.

V.4.7.1. Fallbeispiele

Im Folgenden sollen einige aus den 50 Schilderungen zu den einzelnen Stämmen herausgegriffene Beispiele die Probleme, Grenzen und Möglichkeiten aufzeigen, die sich für Stammesmitglieder, Scheichkandidaten und *ḵā'immaḵām* ergaben.

Der Stamm der Qawāyida war nach Beṣir Beys Angaben „seit Alters her“ (*ḵadīmden-beri*) in zwei Gruppen mit je einem Scheich geteilt, die jedoch beide nicht vorschriftsgemäß vom Generalgouverneur ernannt worden waren. In einem internen Konflikt wurde der eine Scheich von seiner Gruppe vertrieben und die behördliche Ablösung des anderen beantragt. Die eine Teilgruppe kam also ohne staatlichen Eingriff aus, indem sie auf Gewalt zurückgriff, während die andere das von der Verwaltung angebotene bzw. vorgesehene Verfahren nutzte, wobei sie beim *ḵā'immaḵām* offenbar auf der Ablösung des Amtsinhabers insistieren mussten (*muṣırran taleb*).

Daraufhin wurde unter Anwendung der Wahlvorschriften ein neuer Scheich mit Mehrheit gewählt und eingesetzt, der offenbar dem gesamten Stamm (von 60

¹ Vgl. Evans-Pritchard, *Sansı*, 54-61.

Männern) vorstehen sollte.¹ Allerdings verweigerte ihm die andere Gruppe, die ihren Scheich ohne Behördenbeteiligung vertrieben hatte, die Akzeptanz und die Steuerzahlung mit der Begründung, dass der Stamm – wiederum seit Alters her – in zwei verfeindete Teile geteilt gewesen sei, und bedrängten ihrerseits mit reichlich Geschrei den *ḡā'immaḡām*, der den einzigen Ausweg zur Vermeidung von Zusammenstößen darin sah, den von ihnen geforderten Scheich ebenfalls zu ernennen.²

Ein ähnliches Beispiel für die Strategien und Handlungsmöglichkeiten der Beteiligten stellt der Fall der Qaṭāniša dar. Die Qaṭāniša waren ein Stamm (*qabila/ḡabile*) von 120 Männern (*nefer*), die nach Hādi Efendis Darstellung zu Beginn von Beṣir Beys Amtszeit von zwei Scheichen geführt wurden, nämlich Muḡammad b. 'Abd ar-Raḡmān b. Quṭnuṣ und Sālim b. Aḡmad b. 'Abd ad-Dā'im. Diesen Angaben folgt in der vom Verwaltungsrat zusammengestellten, als *defter* bezeichneten Liste, genau wie bei den übrigen in die Untersuchung einbezogenen Stämmen, Hādi Efendis Darstellung der Vorgänge, was dann in ein weiteres *defter* kopiert und jeweils nachstehend durch Beṣir Beys Stellungnahmen ergänzt wurde.³

Das vorherrschende Motiv in Hādi Efendis Darstellung ist das der Willkür. Beṣir Bey habe Neubesetzungen vorgenommen, Einsetzungen verhindert, entlassene Amtsinhaber bestätigt, Gruppen zusammengefasst oder geteilt, ohne dass Gründe dafür erkennbar geworden seien. Mal habe er die Scheichwahl dem Stamm überlassen, mal ihm einen Kandidaten aufgezwungen, jedenfalls nicht das vorgesehene Verfahren eingehalten und auch nicht das Vertrauen der meisten Mitglieder des Verwaltungsrates im Warfalla-Bezirk genossen. Als Motivation deutet Hādi Efendi Beṣirs Verpflichtungen gegenüber lokalen Verbündeten und Aḡmad 'Abd as-Salām Efendi an, einem Beamten der Zentralverwaltung in Tripolis.

Vor seiner Antwort auf diese Vorwürfe kommentiert Beṣir Beys Hādi Efendis aus seiner Sicht verlogene und eigennützige Vorwürfe als Lügen und Gerüchte. Beṣir Beys anschließende Stellungnahme⁴ stellt Hādi Efendis Vorwurf der Willkür und des Eigennutzes die Einhaltung der Verfahrensregeln mit Wahl durch den Stamm und Einsetzung durch den Generalgouverneur sowie die genaue Kenntnis der Verhältnisse vor Ort gegenüber. Die bei Hādi Efendi austauschbaren Scheichamtskan-

¹ „...ḡabile 'Abdullāhdan müteneffir ederek be-heme ḡāl tebdilini muṣırran ṡaleb eyledi bununı üzerine ḡā'ide-i intiḡābiye bi-l-icrā Muḡammed b. Muḡammed Südeyre iḡrāz-ı ekseriyet etmesiyle tanzim olunan intiḡābnāme ile keḡalet senedi bi-t-taḡdim meclis-i idāre-i vilāyet ḡarārıyla ve buyuruldu-ı 'āl-i vilāyetpenābile şeyḡ naṣb ve ta'yin buyuruldu“ (ŞD 2330/18: Stellungnahme von Beṣir Bey zu den Qawāyida).

² Ebda.: „Aḡiren firāri Muḡammed b. Mes'ūdun meṣiḡatı taḡtında bulunanlar tecemmu'la şeyḡ-i cedide vergilerini vermeyeceklerini ve kendleri ḡadım den beri iki kısma munḡasım olduklarından firāri Muḡammed b. Mes'ūdun yerine mezkūr 'Abdullāḡın ta'yini muṣırran taleb ile pek çok yayḡaralar ḡıkarıldıklarına ve zāten bunların yekdiḡeriyle 'adāvetleri olduḡı gibi müste'idd-i fesād olduklarına binā'en bir ḡüne vuḡū'āta mahall ḡalmamak üzere is'āf-ı mes'ūlları cibetine gidilmiş“.

³ ŞD 2330/18: Hādi Efendis Bericht zu den Qaṭāniša. Das Transkript findet sich in Anhang VIII.5.

⁴ ŞD 2330/18: Beṣir Beys Stellungnahme zu den Qaṭāniša. Das Transkript findet sich in Anhang VIII.5.

didaten charakterisiert Beşir Bey, für die Spaltungen gibt er Gründe und Ursachen an. Wie an vielen anderen Stellen auch hält Beşir dem Vorwurf willkürlicher Teilungen entgegen, dass die internen Spaltungen der Stämme bereits seit langem bestanden hätten, da die Gruppen der Qatāniša in zwei gegnerische Lager mit je einem Scheich aufgeteilt seien, von denen nur der eine ordnungsgemäß eingesetzt worden sei, während er den anderen als Usurpator beschreibt. Beşir schreibt den Scheichkandidaten deutlich mehr Eigeninitiative zu als Hādi Efendi, etwa indem er bei der Usurpation durch ʿAbd al-Ḥafīz beschreibt, wie die Verfahrensregeln auch missbraucht werden konnten, da ʿAbd al-Ḥafīz den Stamm zwang, ihn zu wählen und eine Ernennung durch den Generalgouverneur erlangte – Beşir Bey geht allerdings nicht darauf ein, warum er nichts dagegen unternommen hat.

Auch die Neubesetzungen der anderen Stammeshälfte erklärt Beşir, weist den Vorwurf der vorschriftswidrigen Absprache mit Aḥmad ʿAbd as-Salām von sich und wendet ihn gewissermaßen gegen Hādi Efendi, da er ihn als Verbündeten von Aḥmad ʿAbd as-Salāms Gegner denunziert. Die Kooperationsverweigerung der Ratsmitglieder begründet Beşir ebenfalls damit, dass diese mit dem illegal gegen Beşir Beys Willen ins Scheichamt gelangten ʿAbd al-Ḥafīz verbündet seien.¹ Es handelt sich offenbar um dieselben Ratsmitglieder, die auch das von Hādi Efendi aufgestellte *defter* stempelten.²

Manche Angaben sind ohne ausreichendes Kontextwissen nicht mehr nachvollziehbar, aber Hādīs Vorwürfe zeigen ebenso wie Beşir Beys Stellungnahmen, dass dieser in die Gesellschaft und Politik der Warfalla stark eingebunden war, da er Politik im eigenen Interesse und zugunsten seiner Verbündeten betrieb und über die politischen Verhältnisse bis in die Einzelheiten genau informiert war. Obwohl Hādi Efendi ebenfalls in das Geflecht von Allianzen und Rivalitäten auf der Provinzebene eingebunden war, verfügte er nicht über denselben Grad politischer Ortskenntnis, wie der Fall der Sabaka zeigt.

Nach Hādi Efendis Angaben teilte Beşir Bey diesen Stamm und unterstellte die eine Hälfte dem zuvor entlassenen Scheich ʿAli b. Mişbāḥ Ğalbūn, um diesen zu versöhnen (*tatyib-i ḥātr*).³ Diese Darstellung leugnet Beşir Bey wiederum als „dummes Geschwätz und Sophisterei“ (*türrehāt ve safsaṭa*). Als Beşir Bey seinen Dienst antrat, habe ʿAli b. Mişbāḥ Ğalbūn im Namen seines Vaters, welcher der eigentliche Scheich der Sabaka war, dieses Amt kommissarisch ausgeübt. Nach dessen Ableben sei ein neuer Scheich gewählt worden, doch habe ʿAli b. Mişbāḥ sich weiter in dessen Angelegenheiten eingemischt, was Beşir Bey mit einer Verwarnung ahndete. Als

¹ Die damit nicht zusammenhängende Abwesenheit des Muftis bei dessen zweiter Familie (*ikinci familya*) bezieht sich vermutlich auf eine getrennt lokalisierte Zweitehe.

² Aḥmad al-Murayyid b. Quṭnuş und Raḥūma Bū Kirāʿ zeichneten mit demselben Namen; Muḥammad b. ʿAli b. Mişbāḥ dürfte mit Muḥammad b. ʿAli b. Mişbāḥ Bū Ḥamra identisch sein.

³ ŞD 2330/18, Bericht von Hādi Efendi: „Şeyh-i maʿzūl-ı merkūm ʿAli b. Ğalbūnuñ tatyib-i ḥātrı için kabileuñ bir kısmını tefriḳ ve merkūm ʿAli b. Ğalbūnuñ taht-ı meşihatinde bā tezkire ibkâ eyledi”.

aber Hâdi Efendi als kommissarischer *ķā'immaķām* in den Bezirk der Warfalla kam, habe sich der „bekannte Unruhestifter“ (*meķābir-i müfsidinden*) Scheich Ma'tūq ad-Du'ayki bei ihm für seinen Schwiegersohn 'Ali b. Miķbāķ eingesetzt, und daraufhin habe Hâdi Efendi ihn mit der Steuereinnahme bei den Sabaka beauftragt.¹ Damit kehrt Beķir Bey Hâdi Efendis Vorwurf gegen diesen selbst, was die Untersuchung unabhängig vom Wahrheitsgehalt der Vorwürfe beträchtlich verkompliziert haben dürfte.

V.4.8. *Entwicklungspläne für den Warfalla-Bezirk*

Das Verfahren gegen Beķir Bey zog sich über mehrere Jahre hin und wurde 1316/1900-01 schließlich eingestellt. Der *ķā'immaķām* erlitt keine Disziplinarstrafe, musste aber vom Zeitpunkt seiner Suspendierung ab mit halbierten Bezügen auskommen² und sich die andere Hälfte nachher durch eine Petition an den Staatsrat (*Şūrā-yı Devlet*) erstreiten.³

Hâdi Efendi übte die kommissarische Verwaltung der Warfalla nur für kurze Zeit aus, doch auch der nachfolgende *ķā'immaķām*, 'Ali Bey, war lediglich kommissarisch tätig. 'Ali Bey wurde schließlich angeblich aus Gesundheitsgründen beurlaubt, da er – in der stereotypen Formulierung – „Wasser und Luft am Orte nicht vertrug“ (*āb ve havā-yı maķalli imtizāc edemeyerek*) und begab sich zur Behandlung nach Istanbul.⁴

Offenbar verfügte 'Ali Bey nicht über die erforderlichen Kenntnisse in der Beduinenverwaltung (*ķavā'id-i idāre-i 'urbān*), wie sie das Innenministerium verlangte, so dass in dieser Zeit weder Steuern eingenommen noch die von der Obrigkeit

¹ Ebda., Stellungnahme von Beķir Bey. Ma'tūq ad-Du'ayki gehörte zur Scheichfamilie der mit den Mu'āyifa verbundenen Gruppe der Da'ka, wurde aber zwei bis drei Jahre vor Aufstellung der Liste (ca. 1311_{rumi}) von seinem Stamm vertrieben (*tard*), der sich dann einen neuen Scheich wählte (ŞD 2330/18, Beķir Beys Stellungnahme zu den Mu'āyifa). Beķir Bey merkt hier an, dass die Mu'āyifa und Da'ka (wenigstens nach dem Führungswechsel) im Vergleich zu den anderen Stämmen ungewöhnlich niedrige Steuerschulden hatten (*Urfelleninī sā'ir ķabā'iline nazaran bu iki fırkalarınī bakāyāları yok demekdir*). Für Rohlf's war 1879 Ma'tūq ad-Du'ayki („Hadj Matuh Deiki“) der „angestammte oberste Schich der Orfella“ (Rohlf's, *Kıyfa*, 112). Wenn diese Beschreibung zuträfe, hätte Ma'tūq diese Position in der Zwischenzeit offenbar verloren. Beķir's unzweideutige Haltung ihm gegenüber zeigt jedenfalls, wie stark er in die Lokalpolitik involviert war.

² DH.MKT 2210/131: Innenministerium an *vālī* von Tripolitaniien, 1. Hazirān 1315 / 13. Juni 1899 und DH.MKT 2101/23: dgl. vom 15. Ağustos 1314 / 27. August 1898. Siehe auch DH.MKT 2461/20: Innenministerium an Großwesirat, 28. Şubat 1316 / 22. Dū l-Qa' da 1318 / 13. März 1901.

³ DH.MKT 2184/42: Innenministerium an *vālī* von Tripolitaniien, 22. Mart 1315 / 3. April 1899.

⁴ DH.MKT 2161/55: Beschwerde der Ehefrau an das Polizeiministerium, 6. Kānūn I 1314 / 18. Dezember 1898. Seine Abreise war sechs Monate zuvor erfolgt (etwa Temmüz 1314, also Juli-August 1898), aber offenbar war er danach noch immer nicht genesen. 'Ali Beys Ehefrau Afet beschwerte sich beim Polizeiministerium, weil 'Ali Bey nächstens vom Krankenlager zum Verhör in das Ministerium zitiert worden sei (*leylen yatağından kaldırılarak nezāret-i 'aliyelerine götürildiğinden*), worauf sein Zustand sich verschlimmert habe (*bastahlğı teķeddūd*).

vorgesehene Ordnung aufrechterhalten werden konnten, von der ursprünglich beabsichtigten Disziplinierung (*maḫṣad-ı intizām*) ganz zu schweigen.¹ Der Verwaltungsrat von Tripolitanien gab dieses Ziel jedoch nicht auf, sondern reichte am 29. Mart 1316 / 11. April 1900 bei der Hohen Pforte einen detaillierten Vorschlag zur Verwaltungsreform samt Kostenplan ein.²

Die Bezirksverwaltung (*ḳā'immaḳāmlıḳ*) habe aufgrund der geographischen Verteilung der Bevölkerung³ vorgeschlagen, die um die Ortschaften Šamiḫ, Nafd und Āšār-ı Mecidiye (Abū Nuḡaym)⁴ lebenden Stämme zu drei nachgeordneten Kreisen (Sg. *nāḫiye*) zusammenzufassen, während die übrigen Stämme direkt der Bezirksverwaltung unterstellt bleiben sollten. Dies unterstütze die Prosperität (*ma'mūrīyet*), Disziplinierung und Steuererhebung, und die zusätzlich entstehenden Kosten in Höhe von monatlich 2325 Gurūṣ für die Gehälter je eines Landrats (*müdür*) und eines Sekretärs (*ḳātib*) sowie für Büromaterial könnten durch die Steuern der genannten Stämme getragen werden.⁵ Diese Pläne fanden im Innenministerium, im Staatsrat und im Großwesirat Zustimmung wegen der Aussicht, den administrativen Zugriff auf die Warfalla zu erleichtern, Steuern einzutreiben und sie zu zivilisieren: „Die allmähliche Heranführung der barbarischen Einwohner an die Zivilisation, ihre Disziplinierung, Ansiedlung und von höchster Stelle verlangte Ordnung [ist] an die Einrichtung je einer Kreisverwaltung an den drei genannten Orten gebunden.“⁶ Dabei handelt es sich gewissermaßen um eine standardisierte Formulierung im Zusammenhang mit zu zivilisierenden Untertanen.⁷

¹ DH.MKT 2118/24: Innenministerium bittet den Vorsitzenden der Beamtenwahlkommission (*me'mürün-i müllkiye komisyonu*) um Kandidatenvorschläge, 4. Teşrin I 1314 / 30 Ğumādā I 1316 / 16. Oktober 1898.

² DH.MKT 2471/38: Weitergeleitet vom Innenministerium an das Großwesirat, 6.-29. Mart 1316 / 19. März bis 11. April 1900.

³ ŞD 2334/6: durch das Innenministerium an das Großwesirat weitergeleitete *mazbaḫa* des *meclis-i idāre*, 21 Dū l-Ḥiḡḡa 1318 / 29. Mart 1317 / 11. April 1901: „Sieben der Stämme des Bezirks leben um das acht Stunden vom Verwaltungssitz entfernte Dorf Šamiḫ, weitere neun um Nafd, und zehn Stämme um das 40 Wegstunden vom Verwaltungszentrum entfernte Dorf Abū Nuḡaym – auch bekannt als Āšār-ı Mecidiye – zwischen den Bezirken Urfalla und Sawkna, welches zum Fezzān gehört (*ḳaḫā'ı mezkūr ḳabā'ilinden yedi ḳabileniñ merkez-i ḳaḫāya sekiz sā'at mesāfede bulunan Şemiḫ ve diđer dokuz ḳabile halkınıñ Neḫd ve on ḳabileniñ daḫı merkez-i ḳaḫāya kırk sā'at mesāfede ve Fizzāna mulḫaḳ Sūkne ḳaḫāstıyla Urfelle arastında ḳā'in Ebū Nüceym nām-ı diđer Āšār-ı Mecidiye nām ḳaryelerle ḫavālisinde bulunmaḫda oldukları*)“.

⁴ Der Ort Abū Nuḡaym (Bū Ngēm) wurde zur Zeit Sultan 'Abdūlmecids (1839-61) ausgebaut und ihm zu Ehren umbenannt.

⁵ ŞD 2334/6: Aufstellung der Kosten und veranschlagten Steuereinnahmen aus Abū Nuḡaym, Nafd, Šamiḫ und dem unter direkter Verwaltung des *ḳā'immaḳāms* verbleibenden Teil des Warfalla-Bezirks, Verwaltungsrat von Tripolis an Innenministerium, 17. Şubāt 1316 / 11 Dū l-Qa' da 1318 / 2. März 1901.

⁶ „...ḫāl-ı bedeviyetde bulunan ahāliniñ bi-t-tedric medeniyete idḫālyla bunların zabı ve rablırı ve iskān ve ivālarıyla maḫlūb ve mültezem-i 'ālī olan intizāmin te'mini...“ (ŞD 2334/6: Vāli und Provinzrat an Staatsratsvorsitz, 27. Ḥazirān 1318 / 5 Rabi' II 1320 / 10. Juli 1902).

⁷ Deringil zitiert u. a. eine ähnliche Äußerung von 1896 über jesidische Kurden, die „schrittweise in den Kreis der Zivilisation geführt“ werden sollten (*pey der pey dā'ire-i medeniyete idḫāl*, Deringil, *Domains*, 41).

Zwar wird der Name des für den Vorschlag verantwortlich zeichnenden *ḳā'im-maḳāms* nicht genannt, aber es kommen in erster Linie Beṣīr Bey, Hādi Efendi oder 'Ali Bey in Frage. Sofern nicht auf bereits von Beṣīr Bey ausgearbeitete Vorschläge zurückgegriffen wurde (darauf gibt es keine Hinweise), dürfte der Plan zu 'Ali Beys Zeit entwickelt worden sein, der allerdings lediglich kommissarischer *ḳā'immaḳām* war und nach Ansicht des Innenministeriums nicht über die erforderlichen Kenntnisse verfügte, zumal er zu dieser Zeit seinen Posten verließ und sich in Istanbul davon erholte. Dagegen war Beṣīr Beys Intimfeind, der Sekretär des Verwaltungsrates beim Generalgouvernement Hādi Efendi, mindestens durch Aufstellung der Steuerschätzung beteiligt.¹ Da er inzwischen die Verhältnisse vor Ort gut kannte und als Mitglied im Verwaltungsstab des Generalgouverneurs für die Einreichung von Reformvorschlägen günstig placiert war, könnte Hādi Efendi in hohem Maße an der Ausarbeitung dieses Plans beteiligt gewesen sein. Neben seinen Vorwürfen gegen Beṣīr Bey könnte die Unterstützung dieses Vorschlages darauf hindeuten, welche Politik Hādi für den Warfalla-Bezirk angestrebt haben mag.

Beṣīr Bey hatte sich nach anfänglichen Schwierigkeiten bemüht, Ruhe und Ordnung unter den Bedingungen des Status quo zu gewährleisten und dabei auch zum eigenen Vorteil wie zum Vorteil seiner Verbündeten gehandelt, jedenfalls aber seine Politik den gegebenen tribalen Strukturen und Praktiken angepasst, so dass tribale und administrative Organisation verschmolzen. Hādi Efendi hingegen legte dieses Vorgehen als willkürlichen Eingriff in eine als getrennt angesehene tribale Organisation aus, die nicht mit der staatlichen verbunden, sondern durch Erhöhung der Verwaltungsdichte und exekutiven Durchsetzungskraft zurückgedrängt werden sollte.

Das Innenministerium verfolgte diese Pläne mit Wohlwollen und unterbreitete dem Generalgouvernement 1317/1901 einen Plan zur Finanzierung eines Verwaltungsgebäudes (*hukümet konağı*) in Banī Walid,² welches die administrative Durchdringung als physisches Symbol manifestiert hätte. Der Reformplan scheiterte jedoch daran, dass zu seiner Durchsetzung zusätzliche Truppen erforderlich gewesen wären, da ja „die Einwohner des (...) Bezirks der Warfalla im Vergleich zu denen anderer Bezirke sehr unzivilisiert und wild“ seien.³ Das Regionalkommando von Tripolis sah sich hingegen außerstande, ausreichende Kräfte zur Verfügung zu stellen, die noch dazu im Warfallabezirk schwer zu versorgen gewesen wären.⁴

¹ ŞD 2334/6, Aufstellung der veranschlagten Steuereinnahmen durch den Sekretär Hādi beim Verwaltungsrat des Generalgouvernements (*ḳātib-i meclis-i idāre-i Tarābulus-ı garb*), 18. Şubāt 1316 / 3. Februar 1901.

² DH.MKT 2521/94: Innenministerium an *vāli* von Tripolitanien, 24.-29. Temmüz 1317 / 26. Rabi' II 1319 / 6.-11. August 1901.

³ „Urfelle *ḳazāsınñ sā'ir ḳazāları abālisine nisbetiyle pek bedevî ve vahşî*“ (ŞD 2334/6: Verwaltungsrat von Tripolitanien an Innenministerium, 17. Şubāt 1316 / 11. Dū l-Qa' da 1318 / 2. März 1901)

⁴ ŞD 2334/6: Generalstabschef Rızā Paşa an Staatsratsvorsitz, 4. Şafar 1320 / 29. Nisān 1318 / 12. Mai 1902.

Der Verwaltungsrat von Tripolis und der Generalgouverneur unternahmen bei dieser Gelegenheit noch einen Versuch, eine Aufstockung der Truppen durch eine Verstärkung der Garnison auf Kosten der Zentralregierung zu erreichen, indem sie die beklagenswerte Situation schilderten: In dem ausgedehnten Bezirk lebten die Einwohner weit verstreut, Disziplin (*zabt ve rabt*) und Steuererhebung (*taḥṣilāt-ı mīriye ve ʿöşriye*) würden derart vernachlässigt (*ğāyet mühmel bir hāldē*), dass der Schaden für die Staatskasse nicht mehr zu akzeptieren sei (*hazine-i celilenin dūçār oldığı zarar ve zeyān telāfisi kābil olamayacak bir hāle gelmiş*). Durch Maßnahmen der Provinzregierung gebe es bereits jedoch einige Fortschritte bei der Zivilisierung (*hāşıl etdiği terakki ve umrān*), was die Reorganisation unterstützen würde.¹ Daher schlug das Generalgouvernement vor, zumindest die Gendarmerie zu verstärken, aber auch diesem Vorschlag scheint aus Geldmangel keinen Erfolg beschieden gewesen zu sein.

V.5. Rivalisierende und lokalisierte Staatsakteure

V.5.1. Die Oasen von Awğila und Ğālū

Der Bezirk (*każā*) Awğila-Ğālū bestand aus den Oasen Awğila, Ğālū und Ğiḥarra mit reichen Dattelpalmbeständen² und mehreren Dörfern etwa 400 km südlich von Bengasi,³ deren Bevölkerung, insgesamt zwischen 9000 und 12000 Menschen,⁴ sich im späten 19. Jahrhundert aus drei ihrerseits in kleinere Gruppen unterteilten Stämmen (*qabāʿil*) zusammensetzte. Sitz des *nāʿibs* und des *ḳāʿimmaḳāms* sowie einer *zāwiya* der Sanūsiyya war Ğālū,⁵ das hauptsächlich Angehörige des Stammes der Mağābira bewohnten. Die berberophoneren Awāğila⁶ dominierten das 30 km westlich davon gelegene Awğila, und die Zuwayya die Oase Ğiḥarra nördlich von Ğālū,⁷ Die in verschiedenen Genealogien in die Nachfahrerschaft der Lawāta-Berber oder auch

¹ ŞD 2334/6: Verwaltungsrat von Tripolitani an Staatsratsvorsitz, 7. Rabiʿ II 1320 / 27. Hazirān 1318 / 10. Juli 1902.

² Die Zahl der Palmen wurde um 1880 auf 200.000 geschätzt (ʿAli u. Aḥmed Nūri, *Risāle*, 118).

³ Şemseddin Sāmī, *Ḳāmūsu l-ʿlām*, 1065 gibt 60 Stunden südwestlich von Bengasi an, was die Strecke abgesehen von der zweifelhaften Himmelsrichtungsangabe zu kurz macht.

⁴ Gānim, „ar-Raḥḥāla“, 277-279 nach Rohlfs und Pacho. Zu Ğiḥarra vgl. Zāwī, *Muʿğam*, 99.

⁵ Damit kann innerhalb Ğālūs entweder der Ort ʿIrq oder al-Lubba gemeint sein (vgl. Gānim, „ar-Raḥḥāla“, 280).

⁶ Rohlfs hebt hervor, dass in Awğila ausschließlich Berber lebten (*Kuḫra*, 220).

⁷ Nach Rohlfs, *Kuḫra*, 213 gehörte „Schchörre“ (Ğiḥarra) den 5-6000 Köpfe zählenden Suya (Zuwayya), welche dem in der Region von Aġdābiyā lebenden Stamm der Mağāriba in einer Art „Vasallenthum“ verpflichtet gewesen seien (Rohlfs, *Kuḫra*, 242). Zu jener Zeit befreiten sich die Zuwayya jedoch aus der Klientschaft der Mağāriba (Ahmida, *Making*, 79 und De Agostini, *Popolazioni*, 407-409). ʿAli u. Aḥmed Nūri geben die Kopffzahl der Zuwayya mit 11000 an (*Risāle*, 118).

der nordarabischen Qaḥṭān gestellten Awāḡila waren nach den Wohnsitzen in vier Gruppen und genealogisch in eine Anzahl von Sippen (*ʿāʿilāt*) unterteilt.¹

Bei Gerhard Rohlfs' erstem Besuch 1869 hielt sich der Leiter der Verwaltung (damals nur ein *mūdīr*) meistens in Bengasi auf, so dass Stammesführer in seiner Abwesenheit die Lokalpolitik bestimmten.² Als der Reisende Ġālū 1879 zum zweiten Mal aufsuchte, residierte ein *ḵāʿimmaḵām* in einem euphemistisch als „Palast“ (*ḵaṣr*) bezeichneten bescheidenen Gebäude, gab an, dass er „hier vollkommen machtlos“ sei und Rohlfs nicht einmal vor jugendlichen Raufbolden schützen könne. Andererseits habe die öffentliche Verlesung des von Rohlfs mitgeführten Pass-Fermans „großen Eindruck auf die Leute“ gemacht,³ und bis zur Jahrhundertwende wurde eine Garnison von mindestens 50 Mann stationiert.⁴

Parallel zur allmählichen Etablierung der Verwaltungsstruktur bescheinigt Rohlfs der Sanūsiyya, dass ihr Einfluss in den dazwischenliegenden zehn Jahren gewachsen sei.⁵ Dies zeige sich zum einen in der größeren Zahl von Moscheen (vier 1869, dreizehn 1879) „mit bedeutendem Besitz an Palmen“, die ihnen wahrscheinlich als *waqf* gestiftet wurden. Außerdem äußere sich die moralische Erziehung der Sanūsiyya darin, dass der Dattelwein (*laqbi*) nun nicht mehr öffentlich, sondern heimlich getrunken werde.⁶

Awḡila war eine wichtige Station im transsaharanischen Karawanenhandel.⁷ Die Anerkennung der strategischen Wichtigkeit dieser Oasen auf dem Weg nach Zentralafrika (*ebemmīyet-i mevḵiʿīye*) und ihre allmählich intensiviertere administrative Durchdringung zeigte sich auch darin, dass dem *ḵāʿimmaḵām* einige Mitarbeiter gegeben und sein Gehalt 1308/1892 um 80% erhöht wurde (von 1250 auf 2250 *gürüş*).⁸ Abgesehen von bescheidener Landwirtschaft (insbesondere zum Verkauf von Datteln und *laqbi*) stellte die Vermietung von Lastkamelen eine wichtige Einnahmequelle dar.⁹ Die im Transsaharahandel aktiven Kaufleute vom Stamm der Maḡābira hatten zwischen 1811 und 1813 den Handelsweg über Kufra und Ouanianga nach Abéché in Wadai entdeckt und kontrollierten diesen nun in Zusammenarbeit mit dem Sultan von Wadai und der Sanūsiyya. Außerdem pflegten sie

¹ Abū Qubūl, 361-369 und Ġānim, „ar-Raḥḥāla“, 277-279. In Awḡila lebten 1869 ca. 4000 Awāḡila, deren Anzahl sich bei Rohlfs' zweitem Besuch 1879 auf 3000 verringert habe (Ġānim, „ar-Raḥḥāla“, 285).

² Rohlfs, *Tripolis* II, 54-55; vgl. Ġānim „ar-Raḥḥāla“, 279.

³ Rohlfs, *Kufra*, 210.

⁴ Mehrfach erwähnt in ŞD 2334/32. Im seinem Bericht vom 10. Ağuşos 1320 / 23. August 1904 erwähnt der Kommandant Hauptmann Dāwūd b. ʿAlī, dass er mit 50 Mann zur Auflösung einer Massenschlägerei angerückt sei.

⁵ Außerdem nennt er eine weitere, leider nicht identifizierbare Bruderschaft.

⁶ Rohlfs, *Kufra*, 220.

⁷ Abū Šārib, „Tuḡḡār“, 131-144 und Maʿlūl, „Dawr“, 93-106.

⁸ DH.MKT 2003/90: Innenministerium an Großwesirat mit Beschluss des Staatsrates und der Beamtenwahlkommission, 6. Teşrin II 1308 / 18. Oktober 1892, sowie DH.MKT 2023/81: Innenministerium an *mutaşarrıf* von Bengasi, 10. Teşrin II 1308 / 22. Oktober 1892.

⁹ Ġānim, „ar-Raḥḥāla“, 278-279. Zu *laqbi* vgl. Kapitel IV.2.1.3.

kommerzielle Beziehungen unter anderem mit Murzuq, Bornu, Kairo, Bengasi und Tripolis.¹

Die Durchsetzung des Sklavenhandelsverbots beraubte den Karawanenweg und die Oase jedoch der mit Abstand wichtigsten Handelsware, so dass sich die ökonomische Lage gegen Ende des 19. Jahrhunderts stark verschlechterte.² Die Landwirtschaft war wie an den meisten Orten der Region ständig der Gefahr von Dürre, Missernten und Heuschreckenplagen ausgesetzt. Die prekären agrarischen Verhältnisse hebt auch ein Schreiben des 1899-1904 in Awğıla-Ğälü amtierenden *ķā'immaķāms* Beşir Bey hervor: Mitten in der Sahara, 15 Tagesreisen von Bengasi entfernt, stünden einige Dörfer aus Lehmhütten, deren Landwirtschaft und Handel mit den Verhältnissen in anderen Bezirken nicht zu vergleichen seien,³ zumal Lebensmittel, bedingt durch die geographische und wirtschaftliche Lage der Oasen, verhältnismäßig teuer seien. Zwar übertreibt der *ķā'immaķām* im eigenen Interesse (s. u.) die Armut der Oasen, trifft jedoch die Gesamtlage im Vergleich zu anderen Orten.

V.5.2. *Ķā'immaķām* gegen *nā'ib*

Im Bezirk von Awğıla-Ğälü waren der Bezirksvorsteher (*ķā'immaķām*) und der Scharia-Richter (*nā'ib*) die beiden wichtigsten Repräsentanten des osmanischen Staates, doch die Inhaber dieser beiden Ämter, Beşir Bey und Rayyāh Efendi, lagen 1904 in einem nicht zu schlichtenden Streit. Beşir Bey, von seinem vorherigen Amt als *ķā'immaķām* der Warfalla suspendiert,⁴ hatte sich 1899 als einziger Kandidat bereitgefunden, die Lokalverwaltung von Awğıla-Ğälü zu übernehmen.⁵ Da dieser

¹ Rohlf's, *Tripolis* II, 52 sowie *Kufra*, 208. Mehr zu diesen Handelsverbindungen in Walz, 85-86. Die Entdeckung bestand in einer für Karawanen gangbaren Route mit genug Wasserstellen.

² Tuwayr, „Wāḥat Awğıla“, 205-206. Zwar wurde das Verbot noch längere Zeit umgangen, aber der illegale, damit teurere und aufwendigere Handel mit einer sinkenden Anzahl von Menschen wurde zunehmend unwirtschaftlich.

³ ŞD 2334/23: *ķā'immaķām* von Awğıla-Ğälü an Vorsitz des Staatsrates, 28. Kānūn II 1321 / 10. Februar 1905: „Der Awğıla-Ğälü genannte inkriminierte Bezirk liegt mitten in der Großen Wüste, 15 Tagesreisen vom Sitz der Provinzregierung entfernt, und besteht aus einigen Lehmhäusern. Es gibt keine mit anderen Bezirken zu vergleichenden Märkte, Handelsaktivitäten, Ackerbau oder Viehzucht, noch nicht einmal die Gnade des Herrn [d. h. Regen]“ (*Evcile-Cālū denilen każā-yı cürm şahrā-yı kebīr vasaṭında ve merkez-i livāya on beş gün mesāfede vāķi' olub kumdan yapılmış bir kaç ḥāneden 'ibāret oldığı ve sā'ir każālara maķisi olmayub çarşı ve pazardan ve abz ve iṭādan ve zirā'at ve filāḥat ve külli ve cüz'i ḥayvānātından ve ḥattā rahmet-i Bāriden bile maḥrūm oldığı*). Vgl. zu Lebensbedingungen und Gesundheit Suwaysi, „Wāḥat“.

⁴ Siehe Kapitel V.4.

⁵ „...zīkr olunan *ķā'immaķāmlığına mūmā ileyhden başka ṭālib ve rāğib bulunamamasına binā'en*“ (DH.MKT 2189/114, Innenministerium an Großwesirat, 3. Nisān 1315 / 15. April 1899). Siehe auch DH.MKT 2180/47, Innenministerium an Großwesirat: Einsendung von Beşir Beys Personalakte, sowie ŞD 2334/23: *mutaşarrıf* von Bengasi an Innenministerium, 11. Eylül 1320 / 24. September 1904, der rückblickend das am 28. Februar 1899 endende Jahr 1314 für den Amtsantritt angibt.

Dienstort offensichtlich nicht sehr begehrt war, scheint der Posten des *nā'ib*s ebenfalls mit einem Kandidaten besetzt worden zu sein, dem wenige Alternativen offenstanden, denn der Richter Rayyāḥ Efendi hatte seinen Heimatort Lattakia (al-Lādiqiyya) angeblich nicht freiwillig verlassen.¹ Eine weitere Gemeinsamkeit der beiden Kontrahenten bestand demnach in ihrer Herkunft aus Nordsyrien.²

Im Juni 1904 lähmte der Konflikt zwischen *ḳā'immaḳām* und *nā'ib* bereits seit sieben Monaten jegliche Verwaltungstätigkeit und Teile des öffentlichen Lebens in Awḡila-Ġālū.³ Dies hatte unter anderem zur Folge, dass nicht ausreichend Steuern eingenommen und die kleine Garnison monatelang nicht bezahlt wurde.⁴

Beim Gouvernement in Bengasi trafen neben den Klagen des Militärkommandanten sowohl Beschwerden von Einwohnern als auch wechselseitig gegeneinander gerichtete Beschwerden von Rayyāḥ Efendi und Beṣir Bey ein.⁵ Nach Ansicht des Gouverneurs Ṭāhir Paṣa gefährdete ihre Feindschaft die Sicherheit der Oasen, indem sie zur Parteinahme der Einwohner führten.⁶ Dieser Einschätzung schloss der Innenminister sich an: Die bisherigen Untersuchungen hätten ergeben, dass der Konflikt zwischen Beṣir Bey und Rayyāḥ Efendi sich auf die tribalen Gruppen (*ḳabā'il ve 'aṣāyir*) ausgeweitet und in der Folge zunehmend zu Zusammenstößen (*vuḳū'āt*) zwischen diesen geführt habe. Ein Bericht des Militärkommandanten über eine Massenschlägerei scheint dies zu bestätigen.⁷ Die Möglichkeit, dass umgekehrt Beṣir und Rayyāḥ in tribale Konflikte hineingezogen wurden, wird in den Unterlagen nicht erwogen, jedoch scheinen die beteiligten Beamten davon auszu-

¹ „...memleketi olan Lāziḳiyeden matrūd“ (ŞD 2334/23: *ḳā'immaḳām* von Awḡila-Ġālū an Staatsratsvorsitz, 29. Mayıs 1321 / 11. Juni 1905). Diese Angabe stammt von seinem Gegner Beṣir Bey, bleibt jedoch in der amtlichen Korrespondenz auch seitens der übrigen Beteiligten unwidersprochen. Wahrscheinlich handelt es sich um die syrische Hafenstadt Lādiqiyya/Lattakia (Laodikeia hē Paralos), jedoch käme vielleicht auch das westanatolische Lāziḳ/Denizli (Laodikeia pros tō Lykō) in Frage.

² Mehmed Beṣir Bey entstammte einer Notabelnfamilie aus Aleppo (siehe Kapitel V.4.2. und ŞD 2334/23, Telegramm des *ḳā'immaḳāms* von Awḡila-Ġālū an den Vorsitz des Şūrā-yı Devlet, 8. Şubāt 1321 / 21. Februar 1906).

³ ŞD 2334/23: Schreiben des Untersuchungsbeamten an den *mutaşarrıf* von Bengasi, 28. Temmüz 1320 / 10. August 1904.

⁴ „Da der *ḳā'immaḳām* und der Richter des Bezirks jeden Tag ihre Zeit mit der Verbreitung von Gerüchten, Feindschaft und Aufstachelung verschwenden, wurde uns seit Anfang April kein Pfennig aus den [zur Besoldung] vorgesehenen Mitteln ausgezahlt“ (*Ḳazā ḳā'immaḳāmi ile nā'ibi ber gün kil ve kıl ile 'adāvet ve teşviḳāt ile ḥasr-ı evḳāt eylemelerinden nisān ibtidāsından i'tibāren ḥavālemizden bir akçe almamamışdır*; ŞD 2334/23: Hauptmann Dāwūd b. 'Alī an *mutaşarrıf* von Bengasi, 10. Ağustos 1320 / 23. August 1904). Die monatlichen Kosten beliefen sich auf 500 Gurüş (ŞD 2334/23: *mutaşarrıf* von Bengasi an Innenministerium, 11. Eylül 1320 / 24. September 1904).

⁵ ŞD 2334/23: *mutaşarrıf* von Bengasi an Innenministerium, 11. Eylül 1320 / 24. September 1904.

⁶ „...ahālī beynine sirāyeti umūr-ı idāre-i ḳazāyı ḥaleldār etmekde“ (ŞD 2334/23: Innenminister an Großwesirat, 23. Kānūn I 1320 / 5. Janur 1905).

⁷ „Ḳazūze ile Ḥalā'if ḳabileleri beyninde şiddetli bir münāza'a ve muḍarabe“ (ŞD 2334/23: Bericht des Militärkommandanten Hauptmann Dāwūd b. 'Alī, 10. Ağustos 1320 / 23. August 1904). Dabei wurden 15 Personen in Gewahrsam genommen.

gehen, dass ihr Streit vorhandene Rivalitäten zwischen tribalen Gruppen verschärfte.¹ Auf Empfehlung des Gouverneurs wurden sowohl Beşir als auch Rayyāḥ suspendiert und nach Bengasi zitiert. Der Provinzverwaltungsrat beantragte schließlich, beide Ämter neu zu besetzen.²

Zwar enthalten die gegenseitigen Vorhaltungen des *ḳā'immaḳāms* und des *nā'ibs* auch Beschimpfungen (*çirkin 'ibāre*) sowie Anschuldigungen in Privatangelegenheiten, die bei der amtlichen Untersuchung unberücksichtigt blieben. Doch aufgrund ihrer Intention, die Entlassung des Gegners zu erreichen, zeigen die Vorwürfe, welche Eigenschaften und Handlungsweisen für einen Beamten als inakzeptabel angesehen wurden – und lassen oft darauf schließen, welche umgekehrt als empfehlenswert oder erforderlich galten. Die Akte des Staatsrates ŞD 2334/23 fasst alle für das Disziplinarverfahren gegen Beşir Bey relevanten Unterlagen zusammen: Eingaben und Petitionen des Beklagten, Berichte der Untersuchungsbeamten und des Staatsanwalts, Korrespondenz des Gouvernements von Bengasi, des Verwaltungsrates und des Militärkommandanten von Awğıla-Ğālū sowie des Innenministeriums und des Staatsratspräsidiums.³

V.5.3. Die lokale Einbindung eines Staatsakteurs

Der durch die Untersuchung gegenseitiger Beschwerden aufgeworfene Fall des *ḳā'immaḳāms* von Awğıla-Ğālū gibt uns die Möglichkeit, aufgrund von dessen tatsächlichen oder angeblichen Normverletzungen herauszuarbeiten, welche Grenzen einem *ḳā'immaḳām* gezogen waren bzw. welche Erwartungen die Zentralbehörden an ihn richteten. Im hier betrachteten Kontext ist vor allem sein Verhältnis zu Lokalpolitik und tribaler Ordnung von Interesse, insbesondere die Anforderungen von Dienstreue und Neutralität.

Von einem *ḳā'immaḳām* erwarteten die Vorgesetzten zunächst Gehorsam und Treue. Um Beşir einen Mangel an diesen Tugenden entgegenzuhalten, wirft Rayyāḥ

¹ Die in der vorangehenden Fußnote genannten Stämme (Ḥalā'if und Qazūza) könnten mit zwei in Ğālū ansässigen Gruppen der Mağābira identisch sein (vgl. Agostini, *Popolazioni*, 337).

² ŞD 2334/23: Innenminister an Großwesirat, 28. Teşrin II 1321 / 11. Dezember 1905: „*Evcile ve Cālū ḳā'immaḳāmi Beşir Efendi ile nā'ib-i ḳazā Rayyāḥ Efendi arasuda taḫaddüs eden ihtilāfın ḳabā'ıl ve aşāyir-i maḥalliyeye sirāyet eylediği ve aşāyir içinde zühür eden münāfesetin ātiyen vuḳūf āta sebeb vereceği cereyān-ı mu'āmele ve taḫkikātdan anlaşıldığına binā'en mümā ileyhimā merkez-i līvāya celb olunarak taḫkikāt-ı muḳtaziyeye ibtidār eylediği ve f'āde-i me'muriyetleri mevḳ'an ve maşlahaten gayr-ı cā'iz bulundığı beyānuyla ḳā'immaḳām-ı mümā ileyhin diğer ḳazāya naḳl yā' azlı ile...*”

³ Zwei Einschränkungen sind dabei zu bedenken: Zum einen wussten die Untersuchungsbeamten der Provinzregierung, dass zumindest ein Teil der Beschwerden gefälscht war (ŞD 2334/23: Untersuchungsbeamter an *mutaşarrıf* von Bengasi, 28. Temmüz 1320 / 11. Oktober 1904), so dass die eingegangenen Beschwerdeschreiben von Untertanen tendenziell als Äußerungen von Beşir Bey oder Rayyāḥ Efendi anzusehen sind. Zum anderen wurde im Innenministerium die ausschließlich Rayyāḥ Efendi betreffende Dokumentation an das zuständige Scheichülislam (Bāb-ı meşihat) weitergeleitet (ŞD 2334/23: Bericht der Sicherheitsdirektion des Staatsratspräsidiums, 26. Mayıs 1321 / 8. Juni 1905) und vorerst nicht weiter verfolgt werden kann.

Efendi ihm einerseits vor, wiederholt Anweisungen und sogar noch folgende Ermahnungen seiner Vorgesetzten missachtet zu haben.¹ Der Verwaltungsrat von Bengasi, von dem ein großer Teil der missachteten Anweisungen ausgegangen war, bestätigte später diesen Vorwurf² und fügte hinzu, der *kā'immaḳām* habe zentrale Anforderungen an seine Würde als Staatsdiener verletzt.³

Mangelnde Treue gegenüber dem Osmanischen Reich versuchte Rayyāḥ Efendi seinem Kontrahenten dadurch zu unterstellen, dass er angab, Beşir Bey habe vor Zeugen britische Staatsmänner angepöbeln und frecherweise ein Bild der britischen Kronkolonie Malta über die Bilder des Grabmals Maḥmūds II. und des kaiserlichen Palastes in Beşiktaş gehängt.⁴ Da zahlreiche Malteser in Tripolis und einige auch in Bengasi ansässig waren, hatten die Bengasiner die Situation und die Möglichkeit britischer Herrschaft stets vor Augen.

Nach Angaben des britischen Konsuls Justin Alvarez äußerten manche Bengasiner 1902 in der Tat, dass ihnen eine Zugehörigkeit zum britischen Kolonialreich analog zur Situation Ägyptens⁵ allemal lieber wäre als beispielsweise die befürchtete Unterwerfung durch das unverhohlen mit Verachtung betrachtete Italien. Auch eine französische Kolonialherrschaft wie in Tunesien sei leichter zu akzeptieren.⁶ Am 17. Juni ergänzt Alvarez, dass angeblich eine *mażbaṭa* mit 500 Unterschriften über die Azhar an den Chediven von Ägypten geschickt worden sei, um diesen um die Annexion Bengasis zu ersuchen.⁷ Über nicht namentlich genannte Befürworter einer Annexion durch Ägypten und der daraus folgenden britischen

¹ „*Vaşāyā ve tevbihāt-ı mükerrereye ihāle-i sem'-i itibār etmemek*“ (ŞD 2334/23: Staatsanwalt am Gericht des Staatsrates an das Präsidium, 8. Nisān 1320 / 21. April 1904).

² „...*bi-d-defā'āt vāḳif olan vaşāyā ve ihzārātı işgā etmediğinden...*“ (ŞD 2334/23: *mażbaṭa* des Provinzverwaltungsrates von Bengasi an das Innenministerium, 25. Eylül 1320 / 8. Oktober 1904)

³ Er habe nämlich „gegen das erhabene Wohlgefallen und die Tugend der Ergebenheit“ gehandelt (*riżā-yı 'ālīye muğāyır ve şifāt-ı 'ubūdiyyete muḥālif*, ŞD 2334/23: *mażbaṭa* des Provinzverwaltungsrates von Bengāzi an das Innenministerium, 25. Eylül 1320 / 8. Oktober 1904).

⁴ „*İngiltere devleti ricālnu medḥ... Malta ceziresi resminü Sultān Maḥmūd ḥazretleri türbesi ve Beşiktaş sarā-yı hümayyūnu resimleri fevḳına ta'alluḳ eylediğinden*“ (ŞD 2334/23: Bericht des Untersuchungsbeamten an den *mutaşarrıf* von Bengasi, 1. Mayıs 1320 / 14. Mai 1904). Beim erwähnten Palast dürfte es sich um das Yıldız Sarayı handeln.

⁵ Ägypten war nominell bis 1914 osmanische Provinz und erreichte unter der Herrschaft von Mehmed 'Alī Paşa (Muḥammad 'Alī) weitgehende Autonomie, wobei die jüngere Forschung die vielfältigen fortbestehenden Bindungen herausgearbeitet hat (Fahmy, *Paşa*, İhsanoğlu, *Taqāfa* und ders., *Turks*; Konrad, *Hof*, 274-282 u. ö.). Der Sonderstatus des Landes kam u. a. in Heiratsverbindungen mit dem Hause 'Osmān und im erblichen Statthalteramt zum Ausdruck, für das eigens der persotürkische Titel des Chediven (*ḥıdır*) geschaffen wurde (Konrad, *Hof*, 42-48). Seit 1882 stand Ägypten dann unter britischer Kontrolle, welche ungeachtet der Militärpräsenz indirekt durch den Generalkonsul und verschiedene Berater des Chediven ausgeübt wurde (zur Vielschichtigkeit der Situation s. Reinkowski, „Communication“, 401-403 und 408-409). Mit Ausbruch des Ersten Weltkriegs errichtete Großbritannien ein Protektorat über Ägypten und erzwang dessen staatsrechtliche Unabhängigkeit vom Osmanischen Reich.

⁶ FO 101/94, fol. 90a-91a: Konsul Alvarez (Bengasi) an Außenministerium, 30. Januar 1902.

⁷ Ebda., fol. 289a-290a.

Herrschaft berichtet der Konsul einige Wochen später erneut, ebenso wie Konsul Findlay in Alexandria.¹

Dabei ist nicht völlig klar, ob nur Bengasi oder auch Tripolitanien gemeint war: Alvarez bezieht sich nur auf Bengasi, während Findlay von den Tripolitaniern spricht.² Der Wahrheitsgehalt dieser Angaben ist zwar nicht durch andere Quellen zu überprüfen, weil derartige Äußerungen vermutlich nur gegenüber britischen Diplomaten getätigt wurden, aber nicht völlig unplausibel, selbst wenn es sich nur um kleinere Gruppen oder besondere Situationen gehandelt haben mag.³ Auch in Tripolitanien scheint eine antiitalienische Stimmung verbreitet gewesen zu sein, was ob des bloßen Gerüchts, der Hafenausbau in Tripolis sei an eine italienische Firma vergeben worden, zu Demonstrationen führte. Die 1909 immer offener zu Tage tretenden sozialen Spannungen verstärkten diese Ablehnung zusätzlich.⁴

Das dem *ḵā'immaḵām* Beşir Bey vorgeworfene verdächtige Verhalten konnte gegenüber den Untersuchungsbeamten niemand bezeugen,⁵ die auch darauf verzichteten, die Dekoration der Amtsstube einer näheren Betrachtung zu unterziehen. Bilder mit Istanbul Motiven dürften nicht unüblich gewesen sein,⁶ allerdings mag Beşir Bey die Inneneinrichtung vor dem Besuch der Untersuchungsbeamten nötigenfalls modifiziert haben.

Des weiteren wurde von Beamten in leitender Funktion erwartet, Amtsmittel nur für amtliche Zwecke einzusetzen. Rayyāḥ Efendi warf Beşir Bey dagegen vor, beim Bau seines neuen Privathauses die Nachbarn zu Umbauten und zum partiellen Abriss ihrer Gebäude genötigt zu haben. Die Untersuchungsbeamten betrachteten diese Vorwürfe bald als erledigt, da im einen Fall eine gütliche Einigung ohne Hinweis auf Nötigung erfolgt sei und im anderen die Eigentumsrechte nicht dokumentiert werden konnten.⁷ Der Hausbau sowie der Besitz von Gärten⁸ deutet darauf hin, dass Beşir sich auf einen längeren Aufenthalt in Ğälū einstellte. Dazu kommen Hinweise auf familiäre Bindungen in Awğila.

¹ Nämlich am 20. August (fol. 310a-b). Zu Findlays Bericht s. fol. 315a-316b.

² Vgl. zur antiitalienischen Haltung in Tripolis das Memorandum von Generalkonsul Jago (29. Juli 1902) in FO 101/92, fol. 8a.

³ Ähnliche Präferenzen wurden nach dem Ersten Weltkrieg der Syrien bereisenden King-Crane-Kommission mitgeteilt (Ben-Bassat/Zachs, „Practices“).

⁴ R. 16.116: Bericht des Konsulatsverwesers Altmann an Reichskanzler Bülow vom 28. März 1909. Der „Hass der Bevölkerung“ äußere sich neben Demonstrationen in einer „Bewegung gegen Italien“ und Ablehnung der noch recht wenigen italienischen Einwanderer: „Von diesen, sagt es [d. h. die arabische Bevölkerung], wird ihm das Brod, der Verdienst, genommen. Denn der Sizilianer z. B. ist anspruchslos und arbeitet noch billiger als der Einheimische.“

⁵ ŞD 2334/23: Bericht des Untersuchungsbeamten an den *mutaşarrıf* von Bengasi, 1. Mayıs 1320 / 14. Mai 1904, sowie Seyyid Tālib, Mitglied des Ausschusses für die Zivilverwaltung im Staatsrat, an das Präsidium, Mart 1322 / März-April 1906.

⁶ Vgl. zu wohlhabenden Damaszener Privathäusern derselben Epoche Weber, „Images“.

⁷ ŞD 2334/23: Bericht des Untersuchungsbeamten an den *mutaşarrıf* von Bengasi, 1. Mayıs 1320 / 14. Mai 1904, nach den Aussagen der Nachbarn; vgl. Staatsanwalt am Gericht des Staatsrates an das Präsidium, 26. Kānūn II 1321 / 8. Februar 1906.

⁸ ŞD 2334/23: *ḵā'immaḵām* von Awğila-Ğälū an Vorsitz des Staatsrates, undatiert.

Nach Rayyāḥ Efendis Angaben sei Beşir Bey mit seiner Schwiegermutter Sālīma bt. Sālīm al-Qirdī in Streit geraten und habe angeordnet, bei ihr mitten in der Nacht überfallartig (*başularak*) eine Hausdurchsuchung durchzuführen, worauf die Dame vor Schreck gestorben sei.¹ Als Grund für die Hausdurchsuchung gab Beşir den Verdacht auf Unzucht an (*fuhşiyāt mes'elesi*), doch stellte sich bei den Untersuchungen heraus, dass die Durchsuchung tagsüber stattgefunden hatte und Sālīma erst sechs Monate später gestorben war, nachdem sie den bei der Durchsuchung im Haus gefassten Ibrāhīm Bū Şārī geheiratet hatte.²

Beşir Bey hatte außer seiner Schwiegermutter Sālīma noch einen mit dieser offenbar nicht verwandten Schwiegervater, der ebenfalls in Ğālū ansässig war und den er zumindest zeitweise bei dessen Geschäften unterstützte. Sein Name, 'Abd al-Ğalīl al-Warfallī, deutet darauf hin, dass er den Warfalla angehörte, in deren Bezirk Beşir Bey zuvor als *kā'immaḳām* amtiert hatte. Ob 'Abd al-Ğalīl mit dem *kā'immaḳām* nach Awġıla-Ğālū gekommen war, lässt sich nicht feststellen, aber nun war er dort mit seinem Sohn Sālīm³ ansässig und stand unter anderem zu auffällig günstigen Konditionen als Brennholzlieferant der Garnison unter Vertrag. Neben diesen Geschäften war er landwirtschaftlich tätig und machte einheimischen Familien die Rechte an Dattelpalmen streitig.⁴ Beşir Bey hatte sich von 'Abd al-Ğalīl al-Warfallīs Tochter zwischenzeitig geschieden und sie mit Gewalt aus seinem Haus vertrieben.⁵

Nicht nur Beşir Bey verband sich mit einflussreichen Familien am Orte durch Heirat: Auch Rayyāḥ Efendis Schwiegervater Faḳīḥ Sa'īd lebte in Awġıla-Ğālū.⁶ Es bliebe zu klären, ob diese am Rande der Untersuchung erwähnten familiären Verbindungen beider Kontrahenten mit einheimischen Notabeln die Ausnahme oder

¹ „*Kā'immaḳām-ı mūmān ileybiñ kā'ınvālıdesiyle münāza'a eylediği için gece vakti hānesi taharri etdirerek korkusundan vefātına sebebiyet verildiği*“ (ŞD 2334/23: Bericht des Untersuchungsbeamten an den *mutaşarrıf* von Bengasi, 1. Mayıs 1320 / 14. Mai 1904)

² ŞD 2334/23: Staatsanwalt am Gericht des Staatsrates an das Präsidium, 26. Kānūn I 1321 / 8. Februar 1906.

³ Rayyāḥ Efendi legte Sālīm und einem Soldaten namens Bū Zīrān Ḥusayn einen Einbruch zur Last (ŞD 2334/23: Bericht des Untersuchungsbeamten an den *mutaşarrıf* von Bengasi, 13. Mayıs 1320 / 26. Mai 1904).

⁴ ŞD 2334/23: Bericht des Untersuchungsbeamten an den *mutaşarrıf* von Bengasi, 1. Mayıs 1320 / 14. Mai 1904 sowie dgl. vom 13. Mayıs 1320 / 26. Mai 1904 über den Rechtsstreit mit den Familien Dikāwī und Şanākiyya (oder Şatākiyya) sowie mit Şālih Humayda, Ḥamad Bū Zīlf und Sanūsī Fā'iz. Beşir Bey soll im Zusammenhang mit den Vorwürfen gegen seinen Schwiegervater illegal die Dattelernte der Familie Şanākiyya aufgrund von Steuerschulden konfisziert haben.

⁵ „*Kā'immaḳāmın zevce-i sāvıkaşı ki 'Abd el-Celil Verfelliniñ kerimesini fenā ḥālde ḳarb ile hānesinden tārđ etmiş*“ (ŞD 2334/23: Bericht des Untersuchungsbeamten an den *mutaşarrıf* von Bengasi, 13. Mayıs 1320 / 26. Mai 1904). Ihr Vater bestätigte dies: „*Merḳūm 'Abd el-Celilden şoruldūḳda kerimesiniñ ḳarb olundıġınıñ aşlı oldıġını ve taḳliḳ edilmiş oldıġını ifāde eylemiş*“ (ebda.).

⁶ Der Bericht des Untersuchungsbeamten an den *mutaşarrıf* von Bengasi vom 13. Mayıs 1320 / 26. Mai 1904 erwähnt seine Immobiliengeschäfte, bei denen er mit einem gewissen Şu'ayb al-Ḥabri aneinandergieret. Der Beinamen *faḳīḥ* bezeichnet einen traditionell islamisch gebildeten Gelehrten.

die Regel waren. Vieles weist auf die zweite Möglichkeit hin, zumal auch Soldaten auf diese Weise in die lokale Gesellschaft integriert wurden, ohne dass die Vorgesetzten dagegen etwas einzuwenden hatten. So bemerkt Rohlf's über die im *każā* der Warfalla stationierten Soldaten: „Viele aber befanden sich auf Urlaub, um sich mit einer Orfella zu vermählen, wozu es einer besondern militärischen Erlaubniss nicht bedarf“.¹ Als weiteres Anzeichen für Beşir Beys und Rayyāḥ Efendis lokale Einbindung erweist sich der Umstand, dass auch der Konflikt zwischen ihnen höchst lokal begrenzt war, da er nicht einmal über den Ort Ğālū hinausreichte und sich beide gleichzeitig in Awğila von Ibrāhim al-Fayṣal vertreten ließen.

Der Provinzverwaltungsrat hielt Beşir Bey unter anderem vor, dass er aufgrund moralischer Charakterschwächen sowie wegen seiner zahlreichen angeheirateten Verwandtschaft parteilich und mit einigen lokalen Beamten verfeindet sei.² Von einem *każ'immakām* in Awğila-Ğālū wurde demnach erwartet, dass er lokalpolitisch neutral blieb, als Schiedsrichter fungieren konnte und mit allen Seiten ein Auskommen fand. Daher konnte die Verschwägerung mit Einheimischen einerseits als Gefährdung einer solchen Neutralität ausgelegt werden, während sie andererseits den *każ'immakām* vor Ort in die lokalen politischen Konstellationen einband, lokale Verbündete wie auch Feinde und ihm eine Machtbasis zusätzlich zu seinen wenigen Mitarbeitern und Gendarmen verschaffte, doch zwang ihn dies auch zur Parteinahme. Daher konnte er nicht gleichzeitig zwischen unterschiedlichen Kollektivakteuren (wie etwa den Einwohnern von Ğālū und der Provinzregierung) und zwischen antagonistischen Faktionen vor Ort vermitteln (z. B. innerhalb Ğālūs). Im Gegenteil rivalisierten Beşir Bey und Rayyāḥ Efendi in der Kommunikation mit der Provinzregierung und dem Staatsrat als Exponenten gegnerischer Faktionen.

V.5.4. Aufgaben des *każ'immakāms*

Die wichtigste Aufgabe des *każ'immakāms* bestand in der Erhebung von Steuern (*emr-i ebemm-i taḥşilāt*), ohne die alle weiteren Tätigkeiten nicht zu finanzieren waren. Gerade bei der Steuererhebung habe Beşir Efendi jedoch „Trägheit und Lahmheit“ (*rahāvet ve batā'et*) an den Tag gelegt, sich also nicht hinreichend um die Eintreibung der veranschlagten Steuern bemüht.³ Der Gouverneur beklagte 1905, dass Beşir seit seinem Amtsantritt 1899 von 2,2 Millionen *gurūş* ausstehenden Steuerschulden gar

¹ Rohlf's, *Kufra*, 116.

² „*Temşiyet-i umūr-ı każāda daḥı aḥlāk-ı seyyi'esi ve ḥāşıl etdiği müte'addid karābet-i şıbrıye sâ'ıkastıyla taraḥşirlik ve me'mürin-i maḥalliyeden ba'zularıyla imtizācsızlık gibi...*“ (mażbaḥa des Provinzverwaltungsrates von Bengasi an das Innenministerium, 25. Eylül 1320 / 8. Oktober 1904).

³ Die stereotype Formulierung *rahāvet ve batā'et* markiert in mehreren Schreiben diesen Vorwurf (ŞD 2334/23: Staatsanwalt am Gericht des Staatsrates an das Präsidium, 8. Nisān 1320 / 21. April 1904; Innenminister an Großwesirat, 23. Kānūn I 1320 / 5. Januar 1905; ŞD 2334/23: Innenminister an Großwesirat, 28. Teşrin II 1321 / 11. Dezember 1905).

nichts abgetragen und die für die Garnison aufzuwendenden 500 *ğurūş* im Monat ebenfalls nicht ausgezahlt habe.¹

Der *ķā'immakām* verteidigte sich, indem er auf die prekären klimatischen Verhältnisse hinwies: 1317/1901 seien durch Sturzregen viele Häuser und Läden zerstört und durch Heuschrecken die Dattelernte vernichtet worden, was zu großer Not geführt habe. Auf seinen Antrag habe das Gouvernement eine Hilfslieferung von 2000 Scheffeln (*kīle*) Gerste² geschickt, für welche die Zentralregierung aufkommen sei.³ Nach Ansicht des Provinzverwaltungsrates war diese Menge viel zu groß und sollte lediglich Beşir Beys Defizite in der Steuereintreibung verschleiern helfen, da er nur ein Viertel der veranschlagten Steuern eingenommen habe.⁴ Diesen Vorwürfen hielt der *ķā'immakām* entgegen, dass die Finanzlage ausreichend dokumentiert, aber Awğıla-Ğālū einfach zu arm sei. Mangels Regen sei die Landwirtschaft nicht sehr ergiebig, und die im Handel tätigen Einwohner hielten sich die meiste Zeit an weit entfernten Orten auf, so dass er die jeweils vorgesehenen Steuern nicht erheben könne (*mümteni'ü t-taḥşil*).⁵ Beşir Bey konnte zudem auf eine *mazbaṭa* des Provinzverwaltungsrates vom 14. Şubāt 1320 / 27. Februar 1905 verweisen, der zufolge er keine Steuergelder schuldig geblieben sei.⁶

Unklugerweise versuchte der *ķā'immakām* indessen, Abgaben auf die Gärten des *nā'ibs* Rayyāḥ Efendi und mehrerer Verwaltungsratsmitglieder zu erheben,⁷ nachdem er deren Besteuerung ebenso wie die seiner eigenen Gärten lange Zeit ignoriert hatte (*iğmās al-ʿayn*).⁸ Dieses Unterfangen dürfte zum Zerwürfnis mit dem Richter und den mit diesem verbündeten Notablen beigetragen haben.

Aus Rayyāḥ Efendis Defizitkatalog geht außerdem hervor, dass der *ķā'immakām* im Verdachtsfall Gesetzesverstößen nachzugehen hatte, was Beşir Bey in einem Fall von gestohlenen Kamelen vernachlässigt habe. Darüber hinaus erwartete man vom *ķā'immakām*, dass er für die Instandhaltung von Moscheen Sorge und zu Spenden zugunsten der Hedschasbahn aufrufe (was Beşir Bey ebenfalls unterlassen habe).

¹ ŞD 2334/23: *mutaşarrıf* von Bengasi an Innenministerium, 11. Eylül 1320 / 24. September 1904. Die hohen akkumulierten Schulden bestanden demnach aus vor 1899 nicht entrichteten Steuern.

² Entspricht ca. 70 Tonnen.

³ ŞD 2334/23: *mutaşarrıf* von Bengasi an Innenministerium, 16. Eylül 1320 / 29. September 1904.

⁴ „...*taḥşilāt buşūşında olan raḥāvet ve baṭā'etini setr ve ihfā'*“ (ŞD 2334/23: *mazbaṭa* des Provinzverwaltungsrates von Bengasi an das Innenministerium, 25. Eylül 1320 / 8. Oktober 1904). Mit demselben Ziel habe er den Boten für die Korrespondenz mit Bengasi wochenlang zurückgehalten.

⁵ ŞD 2334/23: *ķā'immakām* von Awğıla-Ğālū an Vorsitz des Staatsrates, 28. Kānūn II 1321 / 10. Februar 1906.

⁶ „...*emvāl-i emiriyeden bir güne zimmet ve ilişki olmadı*“ (ŞD 2334/23: *ķā'immakām* von Awğıla-Ğālū an Präsidium des Staatsrates, 28. Kānūn II 1321 / 10. Februar 1906).

⁷ ŞD 2334/23: Staatsanwalt am Gericht des Staatsrates an den Vorsitz, 26. Kānūn I 1321 / 8. Februar 1906.

⁸ ŞD 2334/23: *ķā'immakām* von Awğıla-Ğālū an Vorsitz des Staatsrates, undatiert.

Auch wenn diese Aufgaben nicht formal vorgeschrieben gewesen sein mögen, scheinen sie der Erwartung zu entsprechen, dass der *ḵā'immaḵām* den Padischah auch in seiner Eigenschaft als muslimischer Souverän und als Kalif repräsentiere. Beide letztgenannten Aufgaben enthielten eine deutlich politische Komponente, da beim Freitagsgebet in der Moschee für den Souverän gebetet wurde und die Hedschasbahn dessen Funktion als Schützer und Diener der Heiligen Stätten von Mekka und Medina (*ḥādīm al-ḥaramayn aš-šayrifayn*) untermauern sollte.

V.5.5. Konflikte um Ordnungen in Derna

Ähnlich wie in Awḡila-Ġālū interferierten auch in Derna Rivalitäten zwischen tribalen Gruppen mit Rivalitäten zwischen Staatsakteuren, so dass die Konfliktlinien keineswegs zwischen tribaler und staatlicher Ordnung, sondern quer dazu verliefen. Zugleich stießen Zielvorstellungen, die dem Zivilisation- und Fortschrittsdiskurs entstammten und die Tendenz zu einer kolonialen Differenz unterstützten, auf praktische Erfordernisse des politischen Alltags, die im Widerspruch dazu standen.

Kämpfe zwischen tribalen Gruppen führten gelegentlich zu Gewalttaten, die allerdings selten politisches Gewicht erlangten. Hatten sich 1886 die Einwohner von Derna ostentativ empört über einen öffentlich begangenen Mord gezeigt,¹ so empörte sich 1905 der *ḵā'immaḵām* 'Ali Mu'nis Bey² über einen ähnlichen Vorfall, wiederum im Viertel al-Maḡār: Unter seinem unmittelbaren Vorgänger sei ein gewisser Ḥasan b. 'Ali auf dem Markt ermordet worden. Eine Gruppe von zwölf Verdächtigen sei inzwischen festgenommen worden, aber den Ermittlungen stünden große Hindernisse entgegen, wie der *ḵā'immaḵām* dem Gouverneur von Bengasi klagt:

„Da in dieser Gegend Naturell, Bräuche und Haltung der Stämme und Beduinen dominieren, verstecken die Einwohner im allgemeinen kleine und große Verbrecher aus Furcht der Stämme voreinander und gemäß den ihnen eigenen Rechtsbräuchen und Empfindungen. Und da die Gendarmen bis hin zu den Offizieren einem der Stämme angehören und denselben Rechtsbräuchen und Empfindungen verbunden sind und folglich die Pläne der Regierung den Verbrechern gewöhnlich schon vorab verraten werden, tragen die Maßnahmen und Pläne der Regierung überhaupt keine Früchte. Damit bestätigt sich erneut die Richtigkeit meiner in der Eingabe Nr. 130 vom 25. Eylül 1320 [8. Oktober 1904] dargelegten Betrachtungen darüber, die erwähnten Rechtsbräuche und Empfindungen an der Wurzel auszureißen.“³

¹ S. Kapitel V.2.1. und V.2.2.

² Atābegzāde 'Ali Mu'nis Bey, 1875 in Livāne (Artvin) geboren, hatte Schulen in Mar'āş und Istanbul besucht und war nach einer Tätigkeit im Handels- und Infrastrukturministerium *ḵā'immaḵām* in Elmalı und Kırkaḡaç in Süd- bzw. Westanatolien gewesen, bevor er am 10. September 1904 zum *ḵā'immaḵām* von Derna ernannt wurde (Çankaya III, 565). Vgl. auch Kapitel II.3.1.

³ DH.MKT 933/51: *ḵā'immaḵām* von Derna an *mutaşarrıf* von Bengasi, 1. Kānūn II 1320 / 14. Januar 1905: „Bu ḥavālide beyne l-ḵabā'il ve-l-urbān cibillāt 'ādāt ve ḥissiyātınñi kemālyla cereyānu ḥasebiyle küçük büyük bi-l-cümle aḣḥāb-ı cerā'imi bi-l-umüm efrād-ı abālī yekdiğeri

Im Unterschied zum oben erörterten Überfall auf Murāġi^c al-Ḥaṣṣādī¹ griffen hier nicht tribales und staatliches Recht ineinander, sondern standen gegeneinander. Offenbar war ‘Ali Mu’nis Bey nicht bereit, Kompromisse mit den lokalen politischen Akteuren und Institutionen einzugehen, denn er beantragte, zur Ergreifung von Verbrechern künftig Militär einsetzen zu dürfen. Diesen Schritt begründet er nicht mit der Gewährleistung von Sicherheit, die dadurch vermutlich eher gefährdet worden wäre, sondern mit dem Ansehen der Reichsregierung (*ḥukūmet-i seniye*niñ *şân-ı nebâhat-nişân-ı ‘âlisi*) und der Staatsraison (*ḥikmeten ve sıyâseten ve maşlahaten*). In einer Bemerkung auf der Rückseite von ‘Ali Mu’nis’ Schreiben lehnte der für die Strafverfolgung zuständige Staatsanwalt von Bengasi ein derartiges Vorgehen kategorisch ab: Zur Ergreifung von Straftätern bzw. Verdächtigen sollten Polizeikräfte weise (*şûret-i ḥekimâne*) und eingesetzt werden; Waffengebrauch sei nur unter außergewöhnlichen Umständen auf kaiserlichen Befehl erlaubt.² Das Innenministerium schloss sich dieser Beurteilung an.³

In ‘Ali Mu’nis Beys dem Gartenbau entlehntem Bild wird die von der Regierung gehegte fruchttragende Pflanze vom zu jätenden Unkraut der Stammesordnung überwuchert. Ein erzieherischer Gedanke kommt darin zum Ausdruck, dass die Einwohner von irrationalen Empfindungen (*ḥissiyât, ihtisâsât*) und Furcht (*ḥavf*) geplagt werden, jedoch durch entschlossene Maßnahmen zu zivilisieren sind. Anders als die meisten seiner Vorgänger strebte ‘Ali Mu’nis Bey eine aktive Umformung der lokalen politischen Landschaft an, während Provinz- und Zentralregierung weiter auf die Einbindung lokaler Kräfte setzten und eine Konfrontation mit tribalen Gruppen nach Möglichkeit vermieden.

Mit dieser Haltung scheint ‘Ali Mu’nis Bey sich in Derna und Bengasi viele Feinde gemacht zu haben. Eine Stellungnahme der Beamtenwahlkommission führt aus, dass er aufgrund seiner Unerfahrenheit (*tecrübesizlik*) den Bezirk nicht gut verwalten könne (*mu‘amelât-ı kazâyı ḥüsn-i idâre edememekde*). Erschwerend kämen seine Meinungsverschiedenheiten mit den Beamten der Provinzregierung in Bengasi hinzu (*me‘mürin-i livâ hoş geçinemediği*). Um diese offenbar auf Mitglieder des Verwaltungsrates zurückgehenden vagen Angaben zu prüfen, habe das Innenministerium die Provinzregierung in Bengasi um Informationen ersucht und zur Antwort erhalten, dass ‘Ali Mu’nis Bey sich Eigenmächtigkeiten und Vorschriften-

kabilesinden ḥavfan ve ‘âdât ve ihtisâsât-ı maḥşûşalarma teba‘an gizlemekte ve jandarma efrâdınıñ daḥı zâbıtına varıncaya kadar o kabâ‘ilden birine mensûb olmaları ve ‘ayn-ı ‘âdât ve ḥissiyât ile müteḥassis bulunmaları bile ḥukūmet-i seniye tarafından vukû‘bulan bi-l-‘umûm teşebbûsât kable l-icrâ‘ aşḥâb-ı cerâ‘ime iḥbâr edilmekte oluymasından nâşi ḥukūmet-i seniye tarafından ittihâz edilen tedâbir ve teşebbûsâtın hiç biri semeredâr olamamağdadır binâ‘en ‘aleyb ‘âdât ve ihtisâsât-ı mezkûreniñ kökünden kalı hakkında sâlifü l-‘arz 25 eylül 1320 târiḥ ve yüz otuz numaralı ‘arıza-ı çâkrânemle ‘arz olunai mutâld‘ât ve mulâḥazâtın işâbeti bir kerre daba sâbit olmuşdur“.

¹ S. Kapitel V.2.4.

² „...silâḥ isti‘mâlıyla ḥayyen meyyiten derdestleri ḥâl-ı fevka l-‘âdede irâde-i seniye-i ḥazret-i pâdişâhi istihşâlma mütevaḳkıf“ (DH.MKT 933/51: Rückseite des Schreibens *kâ‘immaḳâm* von Derna an *mutaşarrıf* von Bengasi, 1. Kânün II 1320 / 14. Januar 1905).

³ DH.MKT 933/51: Innenminister an *mutaşarrıf* von Bengasi, 28. Şubât 1320 / 12. März 1905.

verstöße beim Einsatz der Gendarmerie hatte zuschulden kommen lassen.¹ Deren Kräfte reichten anscheinend zur Verwirklichung seiner Ziele nicht aus, was 'Ali Mu'nis zur Anforderung von Militär veranlasst haben mag.

Dagegen verteidigte der Standortkommandant von Derna, Major 'Ömer Efendi, den *kā'immaḳām* in einem Brief an das Innenministerium, in dem er Mu'nis als unschuldiges Opfer einer Verschwörung zur Ablenkung von Missständen in der Provinzregierung von Bengasi beschreibt.² Der *kā'immaḳām* sei im Gegenteil bekannt für seine Ehrenhaftigkeit, Aufrichtigkeit und gute Verwaltungspraxis – nun aber, aufgrund der Verschwörung seines Amtes entkleidet, gar auf militärischen Schutz angewiesen,³ was seine geringe Beliebtheit in maßgeblichen Kreisen der Bevölkerung illustriert. 'Ömer Efendi bittet darum, die vorgefallenen Rechtsbrüche zu unterbinden (*ta'addiyāt-ı vāḳı'anıñ men'i*), das heißt ohne vorherige Eingriffe eine faire Untersuchung vorzunehmen, und begründet dies damit, dass Beamten persönliche Rechte (*hukūk-ı zātiye*) und dem Monarchen „heilige“ Rechte (*hukūk-ı muḳaddese*) zustünden,⁴ die er durch die Verleumdungen von 'Ali Mu'nis Beys Feinden in Derna wie in der Provinzregierung gefährdet sieht.

Als weiteres Argument führt 'Ömer Efendi die Befürchtung an, dass „die obwaltenden Zustände einer ausländischen Einmischung den Nährboden bereiten“⁵ könnten. Damit spielt er vermutlich darauf an, dass derartige politische Spaltung die Verwaltung destabilisieren und ihre Autorität in der Bevölkerung untergraben könnte, jedenfalls aber auf das Szenario einer Einmischung, etwa von Seiten Italiens. Dieses effektiv gegen Ende des Schreibens placierte Argument spricht die osmanische Selbstverpflichtung auf Schutz und Entwicklung unter muslimischen Vorzeichen an.

Mit solchen Vorwürfen konfrontiert antwortete der Gouverneur von Bengasi, dass der *kā'immaḳām* und der Standortkommandant von Derna einander gegenseitig stützten und gemeinsam alle Beamten und Richter in der Stadt einschüchterten.⁶ Daher sollten beide vom Dienst suspendiert werden. Für die vorübergehende Verwaltung der Bezirksregierung schlug der Gouverneur erneut Mañşür al-Kiḫya vor, der Derna ja bereits als *mutaşarrıf* vorgestanden hatte.⁷ Dieser Vorschlag weist deutlich auf den Einfluss hin, den Mañşür al-Kiḫya in Bengasi besaß; außerdem erwartete der

¹ DH.MKT 975/46: *intihāb-ı me'mürin komisyonu* an Innenminister, 31. Mayıs 1321 / 13. Juni 1905.

² DH.MKT 975/46: *yüzbaşı 'Ömer Efendi* an Innenministerium, 7. Temmüz 1321 / 20. Juli 1905: „...*me'muriyetleri ta'arruzdan ma'sum bulunduğu bir zamānda Binḡāzi mutaşarrıflığınıñ mahzā sü'-ı idāresini setr garazıyla Derne hükümeti 'aleyhinde taḫbik ve icrā etmiş*“.

³ Ebda.: „...*'iffet ve istikāmet ve hüsn-i idāresiyle ma'ruf kā'immaḳām... şüret-i ḡaddārānede hükümetden mahrüm olunarak muḫāfaza-ı hayātı-çin emniyet ve himāyet-i 'askeriyeye ilticā etdirilmişdir*“.

⁴ Ebda.: „*me'müriniñ hukūk-ı zātiye ve hukūk-ı muḳaddese-i ḫazret-i hilāfetpenābir*“.

⁵ Ebda.: „*aḫvāl-ı ḫāzıra müdāpalet-i ecnebiyeye pek muvāfık bir zemin teşkil eylemekde...*“.

⁶ Die Klage des Hafekommandanten Fāzıl Efendi über vorschriftswidrige Einmischung des *kā'immaḳāms* unterstützt diese Behauptung (DH.MKT 975/46: Hauptmann Fāzıl Efendi an das Innenministerium, 2. Ağuşos 1321 / 15. August 1905).

⁷ S. Kapitel V.2.2.

Gouverneur offenbar, dass Maṣṣūr mit ‘Ali Mu’nis’ Gegnern in Derna eine Übereinkunft finden würde. Das Innenministerium vermied es allerdings dieses Mal, Maṣṣūr al-Kiḥya einzusetzen und ernannte stattdessen vorerst den für ‘Ömer Efendis Ablösung vorgesehenen Oberst Vehbī Bey zum amtierenden *ḳā’immaḳām*.¹

In weiteren Schreiben, die der Standortkommandant ‘Ömer Efendi einige Wochen später an das Großwesirat sandte, argumentierte er erneut mit einer Verschwörung gegen ‘Ali Mu’nis sowie mit der Ausdehnung und strategischen Bedeutung des Bezirks Derna für Erhalt und Ausbau des osmanischen Afrika.² Die gesetzeswidrige Suspendierung des *ḳā’immaḳāms* durch die Provinzregierung gefährde nämlich die Sicherheit des Bezirks (*emn ve müsālemet*).³ Aufgrund der seitens der Provinzregierung begangenen Rechtsbrüche hätten der *ḳā’immaḳām*, der Sekretär der Bezirksverwaltung (*tahrirāt kātibī*) und der Direktor des Stiftungswesens (*evkāf müdürī*) militärischen Schutz anfordern müssen. ‘Ömer Efendi fährt fort:

„Die Beduinen (*ahālī-i ‘urbān*) haben jetzt genug davon, dass die Provinzregierung vom herkömmlichen Zustand der Unkultiviertheit (*bedeviyet*), in dem das Volk [lebte], zu profitieren pflegt, dass die von ihr eingesetzte Kommission Bestechungsgeld erwartet und jede Art von Anmaßung und Tyrannei [verübt wird]. Sie haben sich alle erhoben und sehen sich gezwungen, Gerechtigkeit zu verlangen. Sie haben bekanntgegeben, dass sie, solange sie nicht an Recht und Gesetz teilhaben, auch nicht in der Lage sein werden, die kaiserlichen Abgaben zu leisten, und das ganze Volk hat sich gegen die Provinzregierung gestellt. Der einzige Grund für diesen bedauernswerten Zustand liegt in der mangelhaften Politik des vormaligen Gouverneurs von Bengasi Ṭāhir Paşa begründet, die nicht in hundert Jahren wiedergutzumachen wäre. Ebenso lag die Provinzregierung nach dem verstorbenen Hācı Reşid Paşa in den Händen von Unfähigen, und die des Rechtes und der Gerechtigkeit beraubten Beduinen waren gezwungen, dieselbe Steuer zehnmal zu entrichten. Die Lage in den übrigen Teilen der Provinz darzustellen bin ich außerstande. Als deutliches Beispiel nenne ich den Umstand, dass für die zu Derna gehörenden Kreise Tobruk, Bümbā und Qubba über die letzten Jahre Steuerschulden von fünfzigtausend Pfund angezeigt werden, aber die Beduinen dort, bis auf einen geringfügigen Fehlbetrag, keine fünf Para schuldig geblieben sind. ‘Ali Mu’nis Bey ist das Opfer von Heimtücke geworden, weil er die kaiserliche Regierung um Einsetzung einer Untersuchungskommission ersucht und geäußert hatte, dass es notwendig sei, die in den Händen von Arabern verbliebenen Bezirks- und Kreisverwaltungen und Finanzbeamtenposten durch vertrauenswürdige und fähige Personen zu ersetzen, die in höheren Schulen ausgebildet und von der kaiserlichen Regierung ernannt würden.“⁴

¹ DH.MKT 975/46: Innenministerium an Generalstab, 18. Ağustos 1321/ 31. August 1905.

² „*Vüs‘at-ı arāzi ma‘lūm ve nezāket-i mevki‘iye ve ebemmiyet-i hāzırası meczūm*“ (DH.MKT 975/46: Major ‘Ömer Efendi an Großwesirat, 8. Eylül 1321 / 21. September 1905). Vgl. Telegramm von ‘Ömer Efendi an den amtierenden *ḳā’immaḳām* (DH.MKT 975/46, 21. Temmüz 1321 / 3. August 1905): „*Tā‘addiyāt-ı vāḳı‘a ise te‘mīn-i menf‘at ve istiḥşāl-ı maḳşad-ı gayr-ı ma‘kūleden başka bir şey’e müstened olmadıḡı meczūm-ı ūlī l-ellābdır el-yevm Derne’niñ ve Derne vāsıtasıyla Afrika-yı şābāneniñ mevki‘i bulunduḡı tehlike meydān verilmemek üzere...*“.

³ DH.MKT 975/46, 21. Temmüz 1321 / 3. August 1905: Telegramm von *binbaşı* ‘Ömer Efendi an den amtierenden *ḳā’immaḳām*.

⁴ „*Halkın hāl-i ḳadīm-i bedeviyetinden istifāde edegelmiş bulunan livā ve hey‘etiniñ mālū irtikāb ve her nev‘-i tecebbur ve itisāfından artık bıkmış ve oşanmış olan ahālī-i ‘urbān tamāmen ayaḡa ḳalkmış ve*

Nach 'Ömer Efendis Darstellung nutzten die Mitglieder der Provinzregierung die Rückständigkeit der Region zu ihrem persönlichen Vorteil aus und übten eine Willkürherrschaft mit überhöhten Abgaben aus. Wenn die Bevölkerung nun rebelliere, tue sie nichts anderes als ihre Rechte einzufordern. Der Außenseiter 'Ali Mu'nis habe die Provinzregierung dadurch herausgefordert, dass er ihre Eigenmächtigkeit und die Vergabe von Verwaltungsämtern an formal unzureichend qualifizierte Araber (*evlād-ı 'arab*) monierte.¹ Für die chaotischen Zustände sei somit die Provinzregierung verantwortlich.² Auch 'Ali Mu'nis selbst beschuldigt die Mitglieder der Provinzregierung, Dernas Stabilität aus eigennützigen Motiven zu untergraben:

„Die Bevölkerung des Bezirks Derna lebte seit jeher in stetiger Zwietracht und erdreistete sich immer wieder, sehr große Missetaten zu verüben. Während des vergangenen Jahres haben diese Armen der Welt durch die allgemein bezeugte und erwiesene Gerechtigkeit, Schutz, gute Regierung und Kompetenz sowie durch Einmütigkeit, neue Zuneigung und Brüderlichkeit den Kreis der Zivilisation betreten. Sie pflegten in der so gewonnenen Sicherheit für seine Majestät, unseren weltbeschützenden Großherm, zu beten, hatten Teil an den Freuden des Lebens und den Segnungen der Zivilisation. Da wurden, unter Mitwirkung einer zur Erreichung eines unbekanntenen, imaginären Zieles von der Provinzregierung entsandten heimtückischen Abordnung, plötzlich Administration und Justiz erschüttert. Die Rechtsbeugungen erreichten ein Höchstmaß, die vorhandene Sicherheit ging gänzlich verloren, und allgemeine Unsicherheit verbreitete sich, so dass die desaströsen Folgen sich überall abzuzeichnen begannen.“³

istid'ā-yı 'adālete kendülerini mecbūr görmüşler ve 'adl ve abkām-ı kânūmiyeden hişşemend olmadıkça mürettebāt-ı emiriyelerini dahı te'diyeden 'aciz bulduklarını i'lām ve kaffe-i halk-ı livā 'aleybine kıyam etmişlerdir şu hāl-i esef-iştimāle sebeb-i yegāne livā-yı sâbık Tâbir Paşanın yüz senede bile işlahı kâbil olmayan sū-ı idāresidir kezā merbūm Hacı Reşid Paşadan sonra kürsi-i livānı nā-ehil ellerinde kalması ve himāyet-i hakk ve 'adıldan mahrūm kalan abāl-i 'urbānı bir vergiyi on defa vermeye mahkūm bulunmasıdır livānı aksam-ı sâ'iresinden 'arz-ı ma'lūmāta ne hānem ve ne de hāvşala-ı çakarānem kâfidir 'umūmına bir misāl-i kâf'ı l-beyān olmak üzere Derneye tâbi Tobruk ve Bümbā ve Qubba nevāhisiniñ şu şon senelerinde elli bin lira rāddesinde bakāyāsı gösterildiği hālde ma'dūm-ı tahşil bulunan cüz'i bir meblağdan mā 'adā 'urbānı beş para borcu olmadığını 'arz eylerim 'Ali Mu'nis Beyin hedef-i ğadr olmasına başlıca sebeb bu bābda merkez-i saltanat-ı seviyeden bir hey'et-i teftişiyeniñ taleb olunması ve evlād-ı 'arab elinde kalmış olan kâ'immaçamlıklarla müdirliklerin ve māl me'muriyetlerin mekātib-i 'āliyeden neş'et etmiş merkez-i saltanattan mansūb erbāb-ı şıdk ve kifāyete tevdi lāzimedien bulunduğı der meyān eylemiş bulunmasıdır“ (DH.MKT 975/46: Standortkommandant von Derna, Major 'Ömer Efendi, an Großwesirat, 8. Eylül 1321 / 21. September 1905).

¹ Auch Rodoslu Receb prangert die Einsetzung unqualifizierter Landeskinder an. Zur Problematik sprachlich und sachlich qualifizierten Verwaltungspersonals s. Kapitel II.3.1., zur Einbindung lokaler Notabeln V.1. Zum schillernden Ausdruck *evlād-ı 'arab* vgl. Hathaway, „Evlād“.

² Vgl. bereits DH.MKT 975/46: *kā'immaçām* 'Ali Mu'nis an Kommandantur von Derna, 1. und 21. Temmūz 1321 / 14. Juli und 3. August 1905.

³ „Ötedenberi ihtilāf-ı mütevaliye ile yekdiğerine 'aleybine bulunmağda ve ara sıra da büyük büyük fenālıklara mütecasir olmağda olan Derie kazası halkı şu bir sene-i kāmüle zarfında afākır-i 'ālem olan ve şahādāt-ı 'umūmiye ile mazābıt-ı 'adide ile mütebakıkk bulunan 'adl ve himāyet ve büsu-i tedbir ve kifāyetleriyle tevhid-i fikr ve teccid-i meveddet ve uhuvvet ederek girmiş oldukları dā'ire-i medeniyyet ve kesb etmiş buldukları emn ve müsālemet içinde pādışāb-ı 'ālempenāh efendimiz hāzretlerine du'ā ederek yaşamağda ve lezzet-i hayāt ve nı'met-i medeniyyeden hişşemend olmağda iken bir maqşad-ı mecbūl ve mevhumıñ istihşāl emeliyle ve cānib-i livādan gönderilmiş olan gaddār bir hey'et

Dieses vor ‘Ömer Efendis Intervention datierte Schreiben könnte dessen Argumentation beeinflusst haben, denn es zeichnet ein ähnliches Bild – mit dem Unterschied, dass ‘Ali Mu’nis Bey sich selbst das Verdienst zuschreibt, die zerstrittenen Einwohner des Bezirks während seiner einjährigen Amtszeit miteinander versöhnt und an die Zivilisation herangeführt zu haben, bevor die Ränke der Provinzregierung diese Errungenschaft zerstörten. Die drei Phasen dieser Erzählung charakterisiert er durch Zwietracht und Missetaten (*ihtilâf, fenâlık*) vor seiner Ankunft, gefolgt von seiner eigenen Amtszeit mit Gerechtigkeit, Schutz, guter Regierung und Kompetenz (*‘adl ve himâyet ve hüsni-i tedbir ve kifâyet*), Einmütigkeit, neuer Zuneigung und Brüderlichkeit (*tevhid-i fikr ve tecdid-i meveddet ve uhuvvet*). Dann ermöglichen es bereits Zivilisation und Sicherheit (*medeniyet; emn ve müsâlemet*), die Früchte dieser Mühen zu ernten (*lezzet-i hayât ve ni‘met-i medeniyet*), was auch die Dankbarkeit und Loyalität gegenüber dem Monarchen erhöht. In der dritten Phase wird dieser erfreuliche Zustand durch das heimtückische Wirken (*ğaddâr*) der Provinzregierung beendet, was den Erfolg der Befriedung, Sicherheit und Zivilisierung zur Gänze gefährdet.¹

Derselben Argumentation bediente sich auch İbrâhim Nûri, der Korrespondenzsekretär (*tahrirât kâtibi*) des Bezirksvorstehers ‘Ali Mu’nis, in seiner Stellungnahme: Die Untersuchungskommission destabilisiere die mühsam errungene Sicherheit und erfinde von ihr erdachte Konflikte, um ihre ungesetzlichen Ziele zu erreichen, was ‘Ali Mu’nis bis anhin verhindert habe.² Zu diesem Zweck habe die Kommission ihn suspendiert, die Bevölkerung durch Ausrufer (Sg. *münâdi*) zur Einreichung von Beschwerden gegen den *kâ’immağâm* aufgefordert³ und versucht, durch Drohungen, Einschüchterung und Hinterlist eine Eskalation zum Schaden des *kâ’immağâm*s herbeizuführen.

Das Innenministerium schenkte den Aussagen von ‘Ali Mu’nis und seinen Unterstützern jedoch keinen Glauben, da die Zustände im Landesinneren schon vor Reşid und Tâhir Paşa unsicher gewesen seien, mithin vom Beginn eines Aufstandes nicht die Rede sein könne. Die Erhebung von überhöhten Abgaben nahm es zwar ernst, doch stehe diese Angelegenheit nicht in Zusammenhang mit den Vorwürfen gegen ‘Ali Mu’nis und solle durch den Korrespondenzsekretär (*mektûbca*) des trip-

*ma‘rifetiyle hükümet-i müllkiye ve ‘adliye birdenbire tezelzülâta uğramış ve bunlar tarafından irtikâb ve icrâ olunan itisâfât ifrât derecesine vardırılmış emniyet-i kâmile tamâmen münselib olmuş ve herkes bir vâdi-i fetrete düşürülmüş olduğundan vahâmet-i ‘âkıbet her taraftan baş göstermeğe başlamışdır** (DH.MKT 975/46: *kâ’immağâm* ‘Ali Mu’nis an Kommandantur von Derna, 21. Temmüz 1321 / 3. August 1905).

¹ Zur Befürchtung einer solchen Wiederverwilderung (*eski hâl-i vahşet*) vgl. Kapitel IV.2.1.2. und V.2.2.

² DH.MKT 975/46: *tahrirât kâtibi* an Kommandantur, 15. Temmüz 1321 / 28. Juli 1905.

³ „...şu fenâlıkların öni alınmak üzere *kâ’immağâm* ‘Ali Mu’nis Bey çalışmakta iken menâfi-i gayri-meşrû‘alarını te‘min edemeyecekleri anlaşılmıştıyla *kâ’immağâm*-ı mümâ ileyb’i mutasarrıflıktan cebren ve kabren eli işden çekdirilüb yerine vekâleten ta‘yin ve muvâşalatlarını müte‘âkıb kim *kâ’immağâm*dan da‘vâsı varsa hükümete müvâca‘at eylemesi lüzümü münâdi vâsıtasıyla i‘lân...“ (DH. MKT 975/46: *tahrirât kâtibi* an Kommandantur, 15. Temmüz 1321 / 28. Juli 1905).

litanischen Generalgouvernements, einen Offizier und einen Finanzbeamten aus Tripolis untersucht werden.¹ In der Folge wurde ‘Ali Mu’nis Bey versetzt, der Standortkommandant ‘Ömer Efendi sowie zwei Leutnants der Garnison von Derna hingegen unehrenhaft entlassen und zu einem Jahr Haft mit anschließender Verbannung nach Akkon verurteilt.²

Obwohl es durchaus zu Kompromissen oder hybriden Verbindungen von tribalen und staatlich gesetzten Normen und Verfahren kam, erwies sich die Koexistenz von staatlichen und tribalen Akteuren oft genug als problematisch. Die Konfliktlinien konnten quer zu beiden Ordnungen verlaufen oder innerhalb der einen Ordnung entstandene Konflikte von solchen in der anderen überlagert werden.³ Die meisten Gouverneure versuchten, zwischen beiden Ordnungen zu vermitteln, ohne die eine der anderen unterzuordnen, jedoch kamen in Derna auch die beiden „Extrem Lösungen“ vor: Dem Gouvernement des einheimischen Notablen Manşūr al-Kiḫya 1887-1888, das gewissermaßen den imperialen Staat für lokalpolitische Zwecke in Dienst nahm, stand das von ‘Ali Mu’nis 1904-1905 gegenüber, der eine aktive Umformung der tribalen Ordnung zugunsten der staatlichen beabsichtigte. Bemerkenswert ist in diesem Fall weniger der Umstand, dass ‘Ali Mu’nis auf starken Widerstand stieß, als die Beobachtung, dass die Provinzregierung in Bengasi sich aktiv gegen ihn stellte, während sie Manşūr al-Kiḫya über viele Jahre unterstützte.

Eine koloniale oder brachial modernisierende Politik war in Derna nicht einmal im Ansatz möglich, weil alle relevanten Gruppen einschließlich der Provinzregierung sie ablehnten – nicht zuletzt, um ihre eigenen von ‘Ali Mu’nis als Korruption und Misswirtschaft angeprangerten Interessen zu schützen. Zwar war Gewaltanwendung keiner Seite fremd, aber alle lokalen Gruppen waren sich darin einig, dass die ideologisch geforderte Zivilisierung nur behutsam mit „klugen Maßnahmen“ vorangebracht werden könne.

V.6. Zusammenfassung

In Derna erwartete die osmanische Zentralregierung von Staatsakteuren, die staatliche gegenüber der tribalen Ordnung durchzusetzen. Die Einwohner wussten diese Erwartung zu nutzen, verlangten vom Gouverneur die Wahrung des Friedens und konnten daher die Ausdehnung von tribalen Rachefehden auf das Stadtgebiet

¹ DH.MKT 975/46: Innenministerium an Großwesirat, 20 Ağustos 1321 / 2. September 1905.

² DH.MKT 975/46: Innenministerium an *mutaşarrıf* von Bengasi, 3. Ağustos 1321 / 16. August 1905; *ser’asker* Rızâ Paşa an Innenministerium, 19 Eylül 1321 / 2. Oktober 1905 und DH.MKT 975/46: Innenministerium an *mutaşarrıf* von Bengasi und *vilâyet* Beirut, 28. Eylül 1321 / 11. Oktober 1905.

³ Wenn hier von tribaler und staatlicher Ordnung gesprochen wird, sind damit keine abgeschlossenen und getrennten Einheiten gemeint, sondern soziale Strukturen, die miteinander in Wechselwirkung standen.

gewissermaßen skandalisieren. Aus Sicht der Beduinen mochte der Staat als zusätzlicher Teilnehmer am politischen Spiel erscheinen, von dem sie sich allerdings wie von den Stadtbewohnern abgrenzten, während Staatsakteure sich zumindest nominell mit der zivilisierenden Erziehung der Beduinen beauftragt sahen und zugleich der Erwartung gerecht werden mussten, die Beduinen auf Grundlage von persönlicher Autorität einzubinden. Auf das Bemühen um Erhalt von Ehre (*nāmūs*) und Einfluss (*nūfūz*) der Staatsakteure zielten die Argumente der Beschwerden, der Behördenkorrespondenz und des Inspektionsberichts.

Außer einem Mindestmaß an Sicherheit erwarteten alle Einwohner der Provinz von den Staatsrepräsentanten eine einvernehmliche Form der Besteuerung unter Einbindung von lokalen Vertretern. Da die Provinzregierung sich ebenfalls an diese Norm gebunden sah, kann diese Praxis als eine Form akzeptanzorientierter Herrschaft beschrieben werden.

Da fast alle Einwohner auf die eine oder andere Weise in die tribale Ordnung eingebunden waren, eigneten sich außerhalb davon stehende Personen besonders gut als Vermittler zwischen verfeindeten Parteien. Diese Aufgabe war kein Monopol von Sanūsi-Scheichen, sondern konnte allgemein von Personen übernommen werden, die nicht lokalen Stämmen angehörten und dadurch als neutral gelten konnten. In Derna und der ganzen Cyrenaica standen tribale und staatliche Ordnungen in engem Kontakt miteinander und waren aufeinander bezogen. Zudem ist kein eindeutiger Bruch zwischen politischen Praktiken der sogenannten Reformära und der Zeit davor festzustellen, wenn etwa ältere Vorgehensweisen fortsetzende Praktiken despotischen Machteinsatzes zur Erreichung neuartiger, „erzieherischer“ Ziele eingesetzt wurden.

Unter dem Gesichtspunkt der Vermittlung handelte der Gouverneur als „Türhüter“, dessen hohe Autonomie die Untertanen durch Beschwerden und Inspektion bekämpften. Die Hürşid Paşa vorgeworfenen Techniken der manipulativen Paraphrasierung und Distribution von Informationen zeigen an, wie leicht Vermittlung als Machtmittel eingesetzt werden kann. Dagegen scheiterte sein plumper Versuch, alternative Vermittlungswege durch Drohungen und Verbote zu blockieren. Nur eine Monopolisierung der Vermittlung hätte ein Bündnis lokaler Vertreter mit Staatsakteuren verhindert. Hürşid Paşa hätte dem allenfalls entgegenwirken können, wenn er eine Allianz mit lokalen Kräften aufgebaut hätte, wie es Beşir Bey offenbar eine Zeitlang vermochte.¹ Indem er auf lokale Bindungen weitgehend verzichtete,² blieb Hürşid Paşa ein Staatsakteur und „Türhüter“, der sich auf die Handlungsweisen des Makelns und Übersetzens beschränkte.

Die Beschwerdeführer traten entweder als Vertreter lokaler Gruppen (z. B. Scheiche) oder als formalisierte Vermittler (z. B. Verwaltungsratsmitglieder) in Erschei-

¹ Vgl. Kapitel V.4. und V.5.3.

² Sein Verhältnis zu ‘Ali Aga deutet auf eine gewisse lokale Verflechtung hin, kann aber mit den zur Verfügung stehenden Quellen nicht genauer bestimmt werden.

nung. Geschickt nutzten sie ihrerseits die unter Bürokraten verbreiteten Stereotype und die Absicht zur Zivilisierung und Erziehung der „wilden“ Beduinen.¹ Die Beschwerdeführer bestanden auf der Akzeptanzorientierung von Herrschaft, indem sie das Schreckbild des nicht in Übereinstimmung mit lokalen Vertretern handelnden und daher tyrannischen Steuereintreibers mit der Befürchtung verknüpften, dass solche Praktiken zur „Wiederverwilderung“ der Beduinen führen würden, wo doch ihre behutsame Heranführung an die Zivilisation durch kluge Maßnahmen das Ziel des Regierungshandelns war. Gewährleistete die Obrigkeit nicht ein Mindestmaß an Rechtschaffenheit und Billigkeit (*ʿadālet, haḳḳānīyet*), wie sie die Beschwerdeführer einforderten, reagierten Beduinengruppen in der Tat vielfach mit Obstruktion, indem sie den Steuereintreibern den Zutritt verweigerten, sich direkt beim Generalgouverneur beschwerten, als Angehörige einer gegnerischen Partei wahrgenommene Amtsträger oder formalisierte Vermittler überfielen oder abwanderten.

Ein außerordentlich erfolgreicher formalisierter Vermittler war Manşūr al-Kiḩya als *Ḳuloḡli*-Führer und Verwaltungsratsmitglied, aber auch als Verwandter oder Verbündeter verschiedener tribaler Führungsgruppen sowie als Makler zwischen städtischen und ländlichen Kreisen, zwischen osmanischer Provinzregierung und Sanūsi-Führung. Zugunsten seiner Ernennung zum Gouverneur von Derna führte der Verwaltungsrat allerdings nicht seine Vernetzung an, sondern sein lokales Wissen (und eine gewisse Kostenersparnis). Diese Übernahme eines höheren Verwaltungsamtes durch einen Einheimischen ohne formale Qualifikation wurde zusätzlich durch die Verbindung mit osmanischen Expansions- und Zivilisierungsplänen gerechtfertigt, denn gelinge ihm die „Gewöhnung“ von Stämmen an den Staat, so könne dies als Muster für Zentralafrika dienen. Die Nutzung des Zivilisierungs- und Fortschrittsdenkens im eigenen Interesse wird damit fast schon überzogen, indem ein lokaler „Insider“ als der bessere Zivilisator gezeichnet wird.

Manşūr al-Kiḩyas über Jahrzehnte einflussreiche Rolle in der Provinz Bengasi zeigt, welch großen Einfluss ein Mitglied des Verwaltungsrates erlangen konnte, so dass es nicht verwundert, wenn lokale Notabeln um solche Ämter konkurrierten. Die Ratsmitglieder agierten als formalisierte Vermittler unter anderem zur Konfliktmediation zwischen Untertanengruppen und Staatsakteuren. Schlichtende Vermittlung konnten Ratsmitglieder ebenso wie andere angesehene und als neutral geltende Vermittler leisten, weil für die Findung von Kompromissen zwischen staatlichen und tribalen Ordnungsansprüchen formalisierte Vermittler am besten geeignet waren, die beiden Seiten annehmbar erschienen. Solche Kompromisse wurden (wie manches andere) oft mit dem Argument der Wahrung der Ruhe (*rāḩa*) gerechtfertigt, obgleich aus Sicht von Staatsakteuren am Ende die Überwindung der tribalen Rechtsordnung stehen müsste. Dieses Ziel mag ihnen unterschiedlich fern erschienen sein, aber einstweilen akzeptierten die Beteiligten die gegebenen Verhältnisse.

¹ Vgl. Kapitel IV.2

Zu formalisierten Vermittlern zwischen ihren eigenen Gruppen und Repräsentanten des Staates wurden daher zunehmend die kooptierten Scheiche von Stämmen. Das Stammeswesen wies als genealogisch konstruierte Organisationsform im Spannungsfeld zwischen Ideal und Praxis manche Parallelen zum Staat auf, was sowohl die Rivalität beider Ordnungen als auch die Möglichkeit zur Integration erklären mag. Ein Antagonismus zwischen Staat und Stamm war trotz aller widerstreitenden Interessen, politischen Kämpfe und einschlägigen Äußerungen westlicher Besucher nicht gegeben. Auch die supratribalen Allianzen (*şufuf*) und die Kategorie der *kulogulları* waren genealogisch konstruierbar, aber praktisch ökonomischer und politischer Natur. Dementsprechend konnten Zugehörigkeiten wechseln und kamen genealogische Gesichtspunkte beim Kampf um *Ḳuloglu*-Privilegien nicht vor.

Dennoch glaubten die italienischen Kolonialbeamten an den Nutzen genealogischer Informationen. Da sie unzureichend Zugang zu lokalem Wissen hatten, konstruierten sie formales Wissen auf Grundlage schematischer und scheinbar zeitloser Informationen, um die Einheimischen genealogisch und ethnisch zu ordnen. Dieses Wissen entsprach der sozialen und politischen Dynamik nur bedingt, zumal seine Urheber Kamāli und De Agostini sich bei seiner Erstellung an Erwartungen der Adressaten orientierten. Schnell wurde allerdings klar, dass eine aus Französisch-Nordafrika transferierte Strategie des *divide et impera* auf ethnischer Basis nicht funktionierte, was interne Kritiker mit der Überschätzung des Ethnischen und der Unterschätzung des Religiösen erklärten. Die von Kamāli und De Agostini Befragten brachten wie zu osmanischer Zeit selbstverständlich ihre eigenen Interessen ein und formten das koloniale Wissen mit. Das so kompilierte, schwarz auf weiß dokumentierte schematische Wissen sollte später in Form von Tillis' Edition durch seine politische Umnutzung starke Nachwirkungen auf das unabhängige Libyen haben.

Osmanische Beamte schrieben der Genealogie im Gegensatz zu italienischen keine unmittelbare politische Bedeutung zu, doch fehlte ihnen ebenfalls ein detaillierter Überblick über die wandelbaren politischen Kräfteverhältnisse. Daher waren sie auf Vermittlung angewiesen, ermöglicht durch die Formalisierung lokaler Vermittler und die Lokalisierung von Amtsträgern.¹ Vor diesem Hintergrund kollidierten die Ziele von Zivilisierung und Fortschritt oft mit den Erfordernissen und Problemen des Verwaltungsalltags. Daher traten einige leitende Beamten für konträre Strategien ein, die man als akkomodativen Ansatz im Gegensatz zu einem invasiven Ansatz bezeichnen könnte. Der eine setzte auf die Einbindung des Amtsträgers in die Lokalpolitik und die Übernahme lokaler Normen, der andere auf (wenigstens scheinbare) Neutralität zwecks zivilisatorischer Erziehung und auf Durchsetzung der staatlichen Ordnung. Beispielhaft für den akkomodativen

¹ Beider Integration ging offenbar so weit, dass ein mittlerer Beamter wie Rodoslı Receb keinen Unterschied zwischen Staatsakteuren und kooptierten Scheichen erkennen konnte, was die von ihm angeprangerte Korruption betraf (Sievert, „Zivilisierung“, 577-578).

Ansatz könnten Beşir Bey und Manşūr al-Kiḥya stehen, für den invasiven ʿAli Muʿnis, vielleicht auch Hürşid Paşa oder Hādi Efendi.

Wie in Derna war nach Ansicht der Beamten im Bezirk der Warfalla besondere Rücksicht aufgrund von deren halbnomadischer Unzivilisiertheit angezeigt, was daher ebenfalls eine Nutzung der zivilisatorischen Legitimation ermöglichte, obwohl auch andere Protestformen (wie Demonstrationen vor dem Sitz des *ḳāʾim-maḳāms*) Anwendung fanden. Das Disziplinarverfahren gegen Beşir Bey gewährt Einblicke in administrative Praxis, tribale Mikropolitik und das wechselseitige Verhältnis von „Stamm und Staat“. Beşir Bey erwarb als lokalisierter Staatsakteur lokales Wissen, übersetzte es im eigenen Interesse und kontrollierte den Informationsfluss, indem er aufgrund seines Wissensvorsprungs die Deutungshoheit über die von Hādi berichteten Vorgänge beanspruchte. Beşir handelte weniger als Makler denn als Übersetzer und als Mediator zwischen Stämmen und Obrigkeit, war aber zugleich in die lokalen politischen Kämpfe eingebunden. Beşir Bey war als *ḳāʾim-maḳām* auf die Zusammenarbeit mit den Stämmen angewiesen, so dass er sich nicht durch Befolgung von Vorschriften oder Vorgaben, sondern durch Erwerb lokalen Wissens und Teilnahme an der Lokalpolitik durchsetzen konnte.

Darüber hinaus zeigen die im Zuge der Disziplinaruntersuchung zusammengestellten Einzelheiten zum einen den fortlaufenden organisatorischen Wandel der Warfalla und zum anderen die Sicht der Beamten, denen etwa die Offenheit von Termini wie *fırqa* oder *qabila* bewusst war. Die Einteilung von Stämmen war aus staatlicher Sicht hauptsächlich fiskalischer Natur, was der tribalen Sicht insofern entsprach, als die kleineren Gruppen ökonomische Einheiten darstellten, und auf dieser Ebene (nicht auf der großer Stämme) wurden daher in der Tat die Abgaben erhoben.

Eine von Staatsakteuren initiierte Reorganisation tribaler Gruppen wurde in Bengasi geplant, aber nicht verwirklicht, weil dies im Rahmen eines nicht realisierten Sedentarisierungsplans erfolgen sollte. Dabei war beabsichtigt, die genealogische Konstruiertheit zu berücksichtigen, indem Neuzuteilungen einzelner Gruppen zwar möglich waren, aber nur im Einvernehmen mit ihnen, was die Möglichkeit einer genealogischen Rechtfertigung immerhin zuließ. Aus den Erwägungen über die einvernehmliche Umorganisation tribaler Strukturen kann man schließen, dass deren Konstruiertheit bekannt und anerkannt war, denn sowohl Beşir als auch der Verwaltungsrat von Bengasi wiesen darauf hin, dass bei solcher Umorganisation auf die Akzeptanz der Beteiligten zu achten sei. Die Art der Konstruiertheit war genauer gesagt dem lokalisierten *ḳāʾim-maḳām* und den formalisierten Vermittlern im Verwaltungsrat bekannt, welche die Provinzregierung und vor allem die Istanbul Behörden darüber unterrichten mussten.

Das ausgefeilte Scheichernennungsverfahren, dessen praktische Handhabung anhand der Untersuchungsunterlagen über den Warfalla-Bezirk nachgezeichnet wurde, verband die Wahl oder vielmehr Akzeptanz im Stamm mit staatlicher Ernennung analog zur Ernennung von Dorf- und Stadtviertelvorstehern. Eine offi-

zielle Ernennung lag im Interesse des Scheichs und des Stammes wie auch des Generalgouvernements. Es gibt keinen Hinweis darauf, dass dies als Widerspruch zu tribalen „kulturellen Werten“ wahrgenommen wurde, doch ist nicht auszuschließen, dass ein solcher Widerspruch im Konfliktfall geltend gemacht werden konnte.¹ Diese Art der Formalisierung machte die Scheiche zu Vermittlern zwischen ihren Stämmen und dem *ḵāʿimmaḵām*, auch wenn es das Generalgouvernement war, das sie anerkannte, denn die Scheiche besaßen im Gegensatz zum *ḵāʿimmaḵām* nicht genug lokales Wissen über die Tripoliner Regierung. Ihre Aufgabe lag in erster Linie in der Übersetzung und Lesbarmachung lokalen Wissens sowie potenziell in der Schlichtung von Konflikten unter tribalen Gruppen und mit dem *ḵāʿimmaḵām*. In diesem Zusammenhang ist zu bedenken, dass das beschriebene Verfahren zwar im südlichen Tripolitanien, aber keineswegs überall angewandt wurde (z. B. nicht in der Cyrenaica).

Der *ḵāʿimmaḵām* war also der Makler der Beziehung zwischen Scheichen und Generalgouvernement. Daraus resultierte eine relativ schwache Position der Scheiche, welche es dem *ḵāʿimmaḵām* erleichterte, trotz seiner beschränkten Durchsetzungsmöglichkeiten Umbesetzungen und Umordnungen vorzunehmen. Als Gegenmittel stand den Scheichen die Möglichkeit der Beschwerde zur Verfügung,² oder sie verbündeten sich mit seinen Gegnern, etwa mit Hādi Efendi, gegen Beşir Bey.³ Ein solches Vorgehen war naheliegend, weil Beşir Bey seinerseits lokale Bündnisse schloss und in lokale Allianzen und Antagonismen eingebunden war. Diese enge Verflechtung scheint mindestens einen Teil seiner Eingriffe in tribale Rivalitäten motiviert zu haben.

Beşirs Politik basierte jedenfalls auf genauer Kenntnis der Akteure und der politischen Verhältnisse. Nicht immer konnte er sich durchsetzen, aber eine Kombination von lokalen Verbündeten und notfalls punktuell eingesetzter bewaffneter Staatsautorität wirkte bei den Warfalla oft zu seinen Gunsten. Gerade da Beşir kaum Gendarmen oder gar Militär zur Verfügung standen, zeigte sich deutlich, dass die geschickte Nutzung lokalen Wissens weitaus effizienter war als Gewalt. Hādi Efendi scheint in geringerem Umfang in die regionale Politik eingebunden gewesen zu sein und verfügte offenbar im Warfalla-Bezirk über weniger lokales Wissen. Statt Anpassung an den Status quo wollte Hādi Efendi die administrative Durchdringung und die staatlichen Eingriffsmöglichkeiten auf Kosten der tribalen Ordnung erhöhen, doch standen ihm dafür keine ausreichenden Truppen und finanziellen Mittel zur Verfügung.

Auf seinem ebenfalls nicht sehr begehrten nächsten Posten im Oasenbezirk von Awğila-Ğālū verfolgte Beşir Bey weiterhin eine Strategie der Lokalisierung, die sich

¹ Nach Kraus war Unabhängigkeit von staatlichen Eingriffen ein solcher kultureller Wert (*Stammesgesellschaften*, 115-116).

² Mehr darüber in Teil VI.

³ Da konkrete Hinweise auf lokale Verbündete Hādi Efendis nicht dokumentiert sind, muss dies vorerst als theoretisch mögliche Strategie gelten.

für ihn wiederum als riskant erwies. Seine Rivalität mit dem Richter Rayyāḥ Efendi weitete sich auf rivalisierende Parteien vor Ort aus oder verschärfte bestehende Rivalitäten. Aus den ihm vorgeworfenen Verstößen gegen die Anforderungen an Beamte lässt sich ähnlich wie bei den Vorwürfen gegen Ḥürşid Paşa und Mansūr al-Kiḥya ableiten,¹ welche Anforderungen an einen *ḳāʾimmaḳām* gestellt wurden und wie schwierig es bisweilen war, diesen Erwartungen zu entsprechen. Dazu gehörten absolute Loyalität, der Einsatz von Amtsmitteln ausschließlich für Amtszwecke sowie Überparteilichkeit, was jedoch nicht immer mit lokalen Verpflichtungen vereinbar war. Beşir Bey war schließlich in Ğālū und offenbar auch unter den Warfalla verschwägert und damit verpflichtet, seine Verwandten und Verbündeten zu unterstützen. Außerdem war er auf lokale Verbündete angewiesen und machte sich damit auch lokale Feinde. Daher konnte der *ḳāʾimmaḳām* (wie auch der *nāʾib*) zwar zwischen seinem Amtsort und der Provinzhauptstadt vermitteln, aber nicht gleichzeitig zwischen rivalisierenden Faktionen vor Ort, weil er in diese eingebunden war. Die zur effektiven Ausübung des Amtes notwendige lokale Einbindung von Staatsakteuren führte daher zu Normenkonkurrenz und bisweilen wie hier zu Normenkollision.²

Weitere Anforderungen an den *ḳāʾimmaḳām* bestanden in der Eintreibung von Abgaben und in der Verfolgung von Gesetzesverstößen sowie in der Stärkung der religiösen Legitimation des Herrschers. Die Konfliktlinien verliefen ebenso wie in Bengasi und Derna quer zu staatlicher und tribaler Ordnung, die ineinandergreifen oder gegeneinander stehen konnten. Die Indienstnahme des imperialen Staates für lokale Zwecke und die aktive Beeinflussung der tribalen Ordnung überschritten sich mit Rivalitäten zwischen einzelnen Akteuren. Angesichts der Notwendigkeit von Lokalisierung auch auf Kosten formaler Anforderungen und der oft geringen Durchsetzungsmöglichkeiten wird verständlich, dass hochrangige Beamte und Memorandenaufsteller eine Zivilisierung von Land und Leuten nur durch „kluge Maßnahmen“ mit Rücksicht auf die lokalen Verhältnisse und Interessen für erreichbar hielten.

Eine dominante koloniale Differenz hätte solchen praktischen Erfordernissen entgegengestanden. Dass zudem eine akkomodative Strategie wie die Beşir Beys im Grunde erfolgsversprechender war als eine invasive Strategie, zeigt sich daran, wie ʿAlī Muʾnis mit dem Bemühen scheiterte, eine Umformung der lokalen politischen Landschaft zu erreichen. Der Hauptgrund dafür war neben dem Widerstand der Beduinen ʿAlī Muʾnis' politische Isolation, da er vor Ort kaum Verbündete hatte und sich – auch unter Staatsakteuren – zu viele Feinde machte.

Dieser Fall zeigt ähnlich wie die gescheiterten Entwicklungspläne für den Warfalla-Bezirk, dass es unter Staatsakteuren unterschiedliche und auch konträre

¹ Vgl. Kapitel V.2.1. sowie zu den Anforderungen an Beamte Kapitel II.3.1.

² Vgl. Thiessen, „Normenkonkurrenz“. Die rechtswissenschaftlichen Begriffe Normenkonkurrenz und Normenkollision sind hier auf soziale Normen erweitert zu verstehen.

Meinungen über das angemessene Vorgehen gab. Vor Ort stellte ein *ḵā'immaḵām* oft fest, dass eine akkomodative Strategie bisweilen mehr erreichte als riskante Bra-chialmethoden und außerdem seinem persönlichen Vorteil dienlich sein konnte. Zwar mochten seine Gegner ihm dies eines Tages als Korruption ankreiden, aber er konnte es als Anpassung an die am Orte obwaltenden Umstände rechtfertigen, deren Kenntnis ja zum Anforderungsprofil von leitenden Beamten gehörte. Unabhängig von der verfolgten Strategie war ein leitender Beamter in die politische Kommunikation des Gesamtreiches eingebunden, zu deren Hauptelementen einerseits die oben erläuterte Vermittlung und andererseits das Petitionswesen gehörten.

VI. Politische Kommunikation durch Beschwerden

VI.1. Lokale und imperiale Politik in Beschwerden und Disziplinarverfahren

Nachdem die Rolle von Vermittlern in der politischen Kommunikation in Teil V erläutert worden ist, soll nun die Aufmerksamkeit auf ein wichtiges Mittel zu ihrer Umgehung gelenkt werden, nämlich Beschwerden und verwandte Quellenarten. Damit verschiebt sich zugleich die Betrachtungsperspektive von der Ebene sozialer Interaktion zwischen Akteuren zu schriftlich fixierten sprachlichen Äußerungen als Form politischen Handelns.

VI.1.1. Das Petitionswesen in der politischen Kommunikation

Die Institutionen des spätmantischen Staates stabilisierten und etablierten sich durch gezielten Aufbau im Rahmen der Reformpolitik sowie dadurch, dass die politische und rechtliche Praxis der Akteure ihnen allmählich konkrete Gestalt gab. Ihre tatsächliche Arbeitsweise kann nicht aus Gesetzen und Vorschriften abgeleitet werden, sondern entstand in der Wechselwirkung zwischen solchen Vorgaben und ihrer Ausgestaltung oder Umformung durch die beteiligten Akteure. Institutionen wurden nicht „technokratisch“ eingesetzt, sondern waren bereits das Ergebnis eines historischen Prozesses und wandelten sich im Zeitverlauf.¹ Dieser an sich banale Gesichtspunkt wird bei Betrachtung der nahöstlichen und besonders der osmanischen Geschichte oft vernachlässigt, so dass eine Institution, die über Jahrhunderte denselben Namen trug, entweder als essentiell unveränderlich oder als misslungene Nachahmung eines „klassischen“ Originals erscheint. Eine solche jahrhundertealte Institution war das Petitionswesen.

Eine Petition ist eine formale Bittschrift an einen Herrschaftsträger zwecks Gewährung einer bestimmten Gunst.² Petitionen boten der Reichsregierung eine Möglichkeit, dem Einfluss von Vermittlern entgegenzuwirken. Auch die Untertanen konnten Vermittler – seien es Notabeln oder Amtsträger – auf diese Weise umgehen, indem sie direkt mit der höheren Hierarchieebene Kontakt aufnahmen, um gewissermaßen „von oben“ auf die für sie zuständige administrative Ebene einzuwirken.³ Damit beschritten Petenten einen Weg der Vermittlung, der bestimmte vermit-

¹ Zur Problematik des Institutionsbegriffs in diesem Zusammenhang s. Reinhard, *Geschichte*, 125-126; zu Institutionen als konkreten Praktiken Holenstein, „Empowering“, 26-27 und Stollberg-Rilinger, „Impact“, 315.

² „A petition is a letter, written in a deferential style and addressed to an established authority, in which a particular favor is requested“ (Vermeesch, „Lobbying“, 96).

³ Kabadayı, „Petitioning“, 73.

telnde Akteure umging. Adressat war vor den Tanzimāt insbesondere der kaiserliche Rat (*Divān-ı Hümayyın*), doch war es bei öffentlichen Anlässen¹ grundsätzlich möglich und vorgesehen, dem Herrscher selbst Petitionen zukommen zu lassen, die in Körben eingesammelt wurden.²

Das osmanische Petitions- und Beschwerdewesen war über Jahrhunderte ein Hauptzweig der Regierungstätigkeit und der politischen Kommunikation, aber es wird erst seit kurzem von der sozialhistorischen Forschung kulturhistorisch wiederentdeckt,³ nachdem die marxistisch inspirierte Geschichtsschreibung mehrheitlich bis in die 1980er Jahre sogar in Bezug auf das weitaus intensiver beforschte westliche Europa die „schweigende Masse“ der Untertanen nicht als Subjekt, sondern nur als Objekt sozioökonomischer Verhältnisse einbezogen hatte.⁴ Weder das ältere Bild von passiven und unterwürfigen Supplikanten erweist sich als zutreffend, noch die resignative Behauptung einiger Vertreter der Subaltern Studies, es sei grundsätzlich unmöglich, eine „authentische“ Stimme der *subalterns* zu hören,⁵ noch betätigten sich Untertanen unter normalen Umständen subversiv oder revolutionär.

Vielmehr zeugen exemplarisch die von Chalcraft untersuchten Petitionen ägyptischer Bauern des 19. Jahrhunderts davon, wie geschickt diese die staatliche Praxis und den obrigkeitlichen Diskurs zum Zwecke des Aushandelns zu nutzen verstanden. Die Petenten bewegten sich mit großer Umsicht in einem stark vermachteten und damit für sie gefährlichen Kontext.⁶ Sie waren darauf angewiesen, den vorgegebenen sprachlichen und argumentativen Rahmen optimal nutzbar zu machen, was nur in enger Zusammenarbeit mit einem professionellen Petitionsschreiber (*arzuḥālcı*) möglich war.⁷ Dies betraf vor allem des Schreibens unkundige Akteure,

¹ Die osmanischen Herrscher des 19. Jahrhunderts traten vermehrt öffentlich auf (vgl. Georjeon, „Sultan“). ‘Abdülhamid II., der nicht zuletzt aus Sicherheitsgründen sonst relativ zurückgezogen lebte, zeigte sich wöchentlich auf dem Weg zum Freitagsgebet (*cum‘a selāmıḡı*). Dies war traditionell eine Gelegenheit zur Übergabe von Petitionen an den Monarchen, was in der zweiten Hälfte von ‘Abdülhamids Herrschaft allerdings eingeschränkt wurde (ebda., 102-104).

² Zu Petitionspraktiken des 17.-18. Jh. s. Faroqhi, „Activity“.

³ Die maßgebliche Untersuchung zum Petitionswesen im spätosmanischen Palästina ist das Buch von Yuval Ben-Bassat, *Petitioning*. Zur osmanistischen Petitionsforschung s. Ben-Bassat, *Petitioning*, 20-42; Kabadayı, „Petitioning“; Ginio, „Coping“; Faroqhi, „Activity“; dies., „Räuber“ und „Coping“ sowie zu Ägypten Chalcraft, „Engaging“.

⁴ Würgler, „Voices“, 11-12.

⁵ „Contrary to the claims of some in subaltern studies, there are sources closer to peasant discourse and practice than those written exclusively by elites and state officials“ (Chalcraft, „Engaging“, 303-304). Zur Authentizitätsfiktion ebda., 308: „...social interests expressed were not preconstituted in some authentic peasant space“.

⁶ „By and large, they used an officially authorized language of complaint in a heavily power-laden context, where a wrong word could cost them their case, their livelihoods, and even their lives“ (Chalcraft, „Engaging“, 308).

⁷ Chalcraft vermutet, dass Bauern sich auf dem nächsten Markt bei einem Petitionsschreiber versammelten. Der ägyptische Zensus von 1868 verzeichnet in Kairo eine Gilde der *arzuḥālcıs* (*tā‘ifat al-‘arḡıḡālcıyya*, Chalcraft, „Engaging“, 306). Darüber, wie die Formulierung und ggf. die

zumal wenn sie aus unteren sozialen Schichten stammten. In Status und Bildung höher gestellte Petenten trauten sich durchaus zu, ihr Anliegen selbst zu formulieren und konnten zu diesem Zweck im 19. Jahrhundert verstärkt auf Formularbücher zurückgreifen.¹ Um ihr Ziel erreichen zu können, mussten Petitionen die richtige Sprache sprechen und den Erwartungen des Adressaten entgegenkommen, so dass sie die symbolische Ordnung, deren Teil sie waren, stabilisierten und reproduzierten.² Innerhalb dieses Rahmens waren sie eine Form politischen Handelns, indem sie die Geltung von Argumenten beeinflussen oder ändern und auch zugunsten oder zuungunsten beteiligter Akteure wirken konnten.

Aus der kooperativen Formulierung mit oder durch einen *‘arzuḥālcı* ergibt sich scheinbar eine gewisse Verfremdung, da erstens die Formulierung vom Petitionsschreiber vorgenommen wurde und zweitens das Sagbare von der obrigkeitlich autorisierten Sprache vorgegeben war. Beides war auch in Westeuropa der Fall, doch hält Heerma van Voss dem ersten Einwand entgegen, dass es zwar nicht immer einfach, aber durchaus möglich sei, zu entscheiden, was vom professionellen Schreiber und was vom Petenten stammt,³ denn die Übersetzung des Schreibers wurde zwar zum Teil der Komposition, aber die Intention und der Inhalt stammten von seinen Auftraggebern. Außerdem beanspruchte der von der Obrigkeit gesetzte sprachliche Rahmen allgemeine und umfassende Gültigkeit, und genau diese Eigenschaft erlaubte es Petenten, den Rahmen im eigenen Interesse mit konkretem Inhalt zu füllen. Trotz des nicht zu leugnenden Machtgefälles handelte es sich nämlich um eine dialogische Form, die es Untertanen ermöglichte, die vorgegebene Terminologie zu deuten, zu manipulieren oder sogar umzudefinieren.⁴

Im Gegensatz zu öffentlichen Reden oder journalistisch-publizistischen Äußerungen bestand der Adressatenkreis von Petitionen und verwandten Quellen nicht aus einer wie auch immer gearteten Öffentlichkeit,⁵ sondern aus einem überschau-

Vermittlung durch persönlichen Einsatz vor sich ging, ist auch im westeuropäischen Bereich relativ wenig bekannt. Dank günstiger Quellenlage gelang es Griet Vermeesch, diese Frage für die österreichischen Niederlande des 18. Jh. zu beantworten, indem sie die Aktivität von höfisch akkreditierten „Lobbyisten“ in Brüssel untersuchte (Vermeesch, „Lobbying“, 103-118).

¹ Ben-Bassat/Zachs, „Manuals“. Diese mögen ihrerseits auf ältere Briefsteller von begrenzter Verbreitung zurückgehen (vgl. zur Gattung der *İnşāʿ*-Sammlungen Matuz, „Epistolographie“). Von weniger Berufenen selbst formulierte Petitionen zeichnen sich gegenüber professionell von *‘arzuḥālcıs* formulierten Schreiben durch eine hohe Grammatikfehlerdichte, inkonsistente Schreibungen und nonkonforme Ausdrucksweise aus.

² Die korrekte Form und die Lancierung beim richtigen Adressaten waren in Westeuropa ebenso essenziell (vgl. Vermeesch, „Lobbying“, 118).

³ Heerma van Voss, „Introduction“, 8-9; vgl. Ulbricht, „Supplikationen“, 154 und 157-159.

⁴ Chalcraft, „Engaging“, 308. Vgl. Heerma van Voss, „Introduction“, 7: „Of course, some motivations stated can have been given only for tactical reasons. The petition may borrow the language of the ruling classes to defend subaltern ways of living.“

⁵ Die Forschung zu Sprache und Politik richtet sich im deutschen Kontext vorwiegend auf die zeitgeschichtliche Öffentlichkeit (Girnth, *Sprache*, 12-13), jedoch hat die Forschung zum politischen Sprachgebrauch ältere Vorläufer (s. bspw. Otto Ladendorf, *Historisches Schlagwörterbuch*. Straßburg 1906).

baren Kreis von leitenden Bürokraten oder politischen Entscheidungsträgern im Umfeld der Regierungsspitze. Die Petenten hätten es vermutlich bevorzugt, den Adressaten persönlich gegenüberzutreten, waren aber in der Regel darauf angewiesen, sich selbst und ihr Anliegen durch schriftlich fixierte Sprache zu repräsentieren und folglich ihr ganzes Erfolgsstreben in diesen Text zu legen. Die Nachteile dieser Beschränkung wurden durch drei Faktoren ausgeglichen:

Erstens ist sprachliches Handeln konstitutiver Bestandteil von Politik,¹ so dass eine schriftlich fixierte sprachliche Repräsentation durchaus genügen konnte, zweitens bewegte diese sich innerhalb derselben Legitimations- und Argumentationslogik wie die Adressaten, was deren Empfänglichkeit erhöhte, und drittens waren die Adressaten institutionell verpflichtet, das Gesuch zu behandeln. Es kam durchaus vor, dass sie dies nicht taten und mehrere aufeinanderfolgende Petitionen an sie gerichtet wurden; die Supplikanten konnten sich im Falle hartnäckiger Verweigerung an eine höhere Stelle wenden, mit Rebellion oder Abwanderung (*terk-i vatan*) drohen, und im 19.-20. Jahrhundert sogar damit, ausländische Diplomaten um Hilfe zu bitten. Die Petitionstexte bedienen sich stilistisch der Sprache der Überredung; dagegen erfolgte ihre weitere Bearbeitung im Sprachstil der Verwaltung zunächst in informativ-persuasiver und dann, bei gefällter Entscheidung, in regulativer Funktion.² Die Übersetzung von einem Sprachstil in den anderen lässt sich an den weiteren bürokratischen Bearbeitungsschritten durch die beteiligten Behörden verfolgen, sofern die Dokumentation erhalten ist.

Chalcrafts Untersuchung zu Ägypten im 19. Jahrhundert zeigt, wie die Petenten die offiziell verlaubliche Absicht des Herrschers aufgriffen, Wohlergehen und Wohlstand des Volkes („comfort and prosperity of the people“) zu erhalten oder herbeizuführen, um selbst zu bestimmen, was ihnen denn „comfort and prosperity“ erhalten oder verschaffen würde.³ Die Beschwerdeführer machten auf ihre Weise Gebrauch von einer Manifestation des „öffentlichen Protokolls“ (*public transcript*), um die eigenen Ziele zu erreichen. James Scotts Konzept des *public transcript* bezeichnet „die offene Interaktion zwischen Untergebenen und Herrschenden“,⁴ etwa in Form öffentlicher Rituale wie dem Freitagsgebet oder pompöser Feiern zu Ehren des Sultans – oder in Form von Petitionen, die ungeachtet ihres unterwürfigen Stils und ihrer herrschaftsstabilisierenden Funktion durchaus

¹ Mergel, „Kulturgeschichte“, Schorn-Schütte, „Kommunikation“, 276-280 und Grünert, „Geschichte“, 43.

² Zu Sprachstilen s. Dieckmann, *Sprache*, 81-83, zu Sprachfunktionen s. Grünert, „Sprachgeschichte“, 32-36.

³ Chalcraft, „Engaging“, 311. Bedauerlicherweise gibt Chalcraft die arabischen Begriffe nicht an und verzichtet darauf, die nicht ohne weiteres einsehbaren Texte aus dem ägyptischen Nationalarchiv dem Leser zugänglich zu machen, was Restriktionen des *IJMES* geschuldet sein mag. Immerhin werden auf der folgenden Seite die „Interessen der Einwohner“ (*maṣāliḥ al-abāli*) klar benannt.

⁴ „[T]he open interaction between subordinates and those who dominate“ (Scott, *Domination*, 2).

Andeutungen, gar Drohungen enthalten, die innerhalb des öffentlichen Protokolls auf das „versteckte Protokoll“ verweisen.

Im Unterschied zum öffentlichen bringt das versteckte Protokoll (*bidden transcript*), der „Diskurs hinter der Bühne, außer Sichtweite der Machthaber“,¹ den inhaltenden, verborgenen Widerstand zum Ausdruck. Als typische Formen versteckten Widerstandes betrachtet Scott Stehlen oder Trödeln, als regelrechte „infrapolitics“ das Ignorieren oder absichtliche Missverstehen von Anordnungen. Beispielsweise reichte der Katalog der Widerstandsformen gegen die französische Kolonialmacht im Niger von Verstecken und Abwandern über Lügen und Schweigen bis zu ostentativer scheinbarer Zustimmung.² Im osmanischen Libyen kann man Steuervermeidung, Rückzug in die Wüste oder das Fällen von Telegraphenmasten dazurechnen, doch nutzten auch sesshafte Bauern seit jeher ein ganzes Spektrum von Widerstandsformen vor allem gegen die Eintreibung von Abgaben.³

Petitionen passten sich dagegen der offiziellen Sprechweise an, dem öffentlichen Protokoll, und bezogen sich unmittelbar auf Legitimation und Loyalität. Die Untertanen priesen die Gerechtigkeit des Herrschers, um sie für sich einzufordern. Die Figur und der Mythos des guten Monarchen nützten nicht nur diesem als Legitimationsgrundlage, sondern auch den Untertanen, indem sie ihn als gerechten Herrscher in die Pflicht nahmen und den hohen Maßstab seiner Gerechtigkeit mit dem schamlosen Verhalten seiner Vertreter, lokaler Eliten und Vermittler kontrastierten. Dies gilt insbesondere für die hier relevanten Beschwerdepetitionen.

Die implizite Übereinkunft zwischen Herrscher und Untertanen bestand darin, dass diese gehorchten und Abgaben zahlten, dafür aber Gerechtigkeit und Sicherheit einfordern konnten. Daran anschließend mussten, um tatsächlich ein Eingreifen der Obrigkeit herbeizuführen, herrschaftsrelevante Probleme angesprochen werden, indem etwa behauptet wurde, die Bebauung des Landes oder die Entrichtung von Abgaben seien in Gefahr.⁴ Im Ägypten des 19. Jahrhunderts lassen sich mehrere „Eskalationsstufen“ von Diebstahl der Einkünfte über Versklavung bis zur „Vernichtung“ (*i'dām*) ausmachen. Als höchste Stufe der Unterdrückung betrachtet Chalcraft die Verbindung von Enteignung, Plünderung und Vertreibung, so dass die Einwohner „hilflos und im Lande versprengt“ leben mussten.⁵

¹ „[D]iscourse that takes place ‘offstage’, beyond direct observation by powerholders” (Scott, *Domination*, 4).

² Spittler, *Herrschaft*, 56-64; vgl. zu Ägypten Brown, „Ignorance“. Für den Hinweis auf Spittlers Arbeit danke ich Stefan Reichmuth (Bochum).

³ Vgl. zu Anatolien im 16.-17. Jahrhundert Faroqhi, „Political Activity”, 27-32

⁴ Chalcraft bezeichnet diese Interessen der Herrschenden als „ruling concerns“ (Chalcraft, „Engaging“, 308-310). Zur Übertragung auf das im 19. Jh. neu hinzukommende legitimatorische Motiv der Selbstzivilisierung vgl. Konrad, „Fate“.

⁵ Chalcraft, „Engaging“, 312-313: „scattered in the country, we and our children“. Der Ausdruck „scattered“ erinnert an die im gleichen Zusammenhang benutzte persotürkische Standardfloskel *perākende ve perişān*.

Ein Eingriff gegen lokale Kräfte diene folglich dazu sicherzustellen, dass die Obrigkeit ebenso wie die Untertanen das ihnen Zustehende (*ḥaqq*) erhielten. Die lokalen Kräfte, gegen die sich Petitionen richteten, waren oft identisch mit Vermittlern (in Ägypten *ʿumda* und *šāyḥ al-balad*), denen Obrigkeit und Untertanen tendenziell misstrauten. Daher verliehen die Bauern ihrem berechtigten Interesse zusätzliche Glaubwürdigkeit und ihrer lokalen Position zusätzliche Stärke, indem sie manche Vermittler lobten und unterstützten und andere als Tyrannen denunzierten.¹

Die Dramaturgie vor allem in Beschwerden gegen Beamte sah vor, dass loyale und hilflose Untertanen einen wohlwollenden, aber schlecht informierten Herrscher um Hilfe baten.² Das Bild des gerechten und wohlwollenden Herrschers als Verbündeter der Untertanen gegen raubgierige Beamte und Notabeln gehörte zum *public transcript* der Monarchie und trug zur akzeptanzorientierten Herrschaft bei, denn die Umgehung von Amtsträgern durch Beschwerden, Inspektionen oder Gerichtsinstanzen erhöhte die Legitimität des Herrschers, der sich an den Bedürfnissen der ihm anvertrauten Untertanen interessiert zeigte.³ Diese Vorstellung war mehr als nur Propaganda, denn die Untertanen konnten sich wirkungsvoll darauf berufen, und auch die Bürokraten der Zentralverwaltung scheinen im Zweifelsfall angenommen zu haben, dass Beamte und Notabeln vor Ort alles tun würden, um die Untertanen schamlos auszubeuten.⁴

Das politische Gewicht von Petitionen war strukturell mit monarchischer Herrschaft verbunden. So galt beispielsweise auch im frühneuzeitlichen Spanien „das Ideal herrschaftlicher Aufmerksamkeit als Grundbedingung gesellschaftlicher Gerechtigkeit“, und um adäquat zu strafen oder zu belohnen, musste der Herrscher „potenziell in der Lage sein, das Verhalten auch der entferntesten Untertanen zu registrieren“. Daher versorgten Untertanen das Umfeld des Herrschers mit „Informationen“ in ihrem Sinne: „Information über die Peripherie erhöht nicht einfach das Wissen der Zentrale, sie gestaltet es und zwar nicht selten im Interesse der Peripherie, die mitbestimmen kann, was die Zentrale sieht und was nicht.“⁵ Ebenso wenig wie die Untertanen die Obrigkeit akkurat informieren wollten, waren der Herrscher und sein Umfeld an Detailinformationen interessiert, sondern vielmehr „an der Ausrichtung der Interessenströme als Indikator seiner Macht“.⁶ Dieser Faktor war wichtiger als die Korrektheit der Information, die allerdings im

¹ Vgl. Chalcraft, „Engaging“, 311.

² Diese Vorstellung war auch westeuropäischen Monarchien vertraut (vgl. Faroqhi, „Activity“, 16 und 32-35; zum „allwissenden König“ s. Brendecke, „Informing“, 237-239), ebenso wie dem kadscharischen Iran (Sohrabi, 259-263), und sie hat sich auch in modernen Diktaturen erhalten (Reinhard, „Kultur“, 602).

³ Brakensiek, „Herrschaft“, 406 (einschließlich Zitaten und mit Bezug auf den mitteleuropäischen Kontext).

⁴ Vgl. Faroqhi, „Activity“, 13-27.

⁵ Brendecke, *Imperium*, 27.

⁶ Brendecke, „Informing“, 336; Kühn, *Empire*, 126-128.

Reformzeitalter in dem Maße an Bedeutung gewann, in welchem Staatsinstitutionen infrastrukturelle Macht aufbauten und Teil der politischen Prozesse vor Ort wurden.

Im osmanischen Reformzeitalter verließen sich hauptstädtische Akteure im Gegensatz zur früheren Praxis nicht mehr ausschließlich auf Vertreter, Vermittler und Petitionen, sondern versuchten, deren Angaben mit anderweitig erlangten Informationen abzugleichen. Ihnen war das Phänomen gegenseitiger Beschwerden¹ ebenso bekannt wie die Möglichkeit, Petitionen in Auftrag zu geben oder zu fällen. Petitionen wurden also durch Ablage in der Behörde nicht einfach zu Tatsachen, deren lokale Umstrittenheit den Istanbuler Beamten verborgen blieb,² sondern diesen kam es zunächst auf den politischen Gehalt der Äußerungen an, während die Korrektheit nur mittels parallel gewonnener Informationen (etwa seitens der Provinzregierung) oder durch Vermittlung zu prüfen war. Die in den Petitionen oft verschleierte lokalen Auseinandersetzungen wurden zudem im Prozess der bürokratischen Übersetzung und Weiterverarbeitung vielfach durch Konflikte in der Bürokratie, auf Provinz- oder Reichsebene überlagert.

VI.1.2. Petitionen und Beschwerden im Osmanischen Reich

Vor der Entstehung von sich als modern begreifenden Staaten ergriff die Obrigkeit nur ausnahmsweise selbst die Initiative, sofern es nicht um die Kernaufgaben der Abgabeneintreibung oder Kriegsführung ging. Sonst reagierte die Obrigkeit meist auf Initiativen von Untertanen oder – häufiger – Elitenangehörigen, indem sie auf mündlich oder schriftlich vorgebrachte Supplikationen und andere Eingaben mit konkreten Einzelfallregelungen antwortete. Solche Herrschaft nach dem Reskriptprinzip ist nicht auf das westeuropäische Mittelalter mit seinen in diesem Verfahren rechtssetzenden Urkunden beschränkt, sondern in vielen vormodernen Reichen umfangreich belegt.³ Petitionen an den Herrscher als Gegenstück zu monarchischer Legitimation kannte bereits der Alte Orient, doch setzte das osmanische Petitionswesen die in islamischen Reichen etablierte Tradition der sogenannten *Mazālim*-Rechtsprechung fort, die mindestens seit der Abbasidenzeit in unterschiedlichen Formen praktiziert wurde.⁴ Die folgenden Ausführungen fassen wichtige Elemente des osmanischen Beschwerdewesens im 17.-18. Jahrhundert zusammen, welche bis Ende des Reiches fortwirkten, aber ab Mitte des 19. Jahrhun-

¹ S. bspw. Kapitel VI.3.2.

² So Hanssen, „Practices“, 62.

³ S. bspw. Reinhard, „Kultur“, 608.

⁴ Die ältesten erhaltenen Petitionsdokumente des islamischen Kontextes entstammen der Fatimidenzeit (Khan, „Development“; vgl. Halm, *Reich*, 143 und ders., *Kalifen*, 247-251). Zur Frage der *Mazālim*-Rechtsprechung s. Toprakyan, *Petitionswesen*, 9-38 sowie Schneider, *Petitioning*, 25-38 und 82-90.

derts beträchtlichen Veränderungen unterlagen, wie die weiter unten folgenden Fallbeispiele aus den libyschen Provinzen zeigen.

Im Osmanischen Reich bestand ein wesentliches Element der Herrschaftslegitimation darin, dass im Namen des Monarchen für Gerechtigkeit (*ʿadālet*, *ʿadl*) zu sorgen war.¹ Abhandlungen zur politischen Ethik sahen es als Hauptaufgabe des Herrschers an, in Reaktion auf Petitionen Gerechtigkeit als Ausfluss herrscherlicher Gnade (*marḥama*) herbeizuführen.² Die Erhaltung oder Herstellung von Gerechtigkeit meinte dann insbesondere den Schutz der Untertanen vor Amtsmissbrauch durch die vom Herrscher beauftragten Amtsträger oder lokale Eliten. Nicht alle Beschwerden richteten sich allerdings direkt an den Monarchen, sondern viele auch an Gouverneure und Kadis, die den Herrscher in der Provinz repräsentierten, ohne dabei ihre eigenen Ziele aus den Augen zu verlieren.³ Auch die in den Beschwerdeerledigungsregistern im Namen des Herrschers verzeichneten Antworten auf Petitionen richteten sich in den meisten Fällen an Kadis oder Gouverneure.

Der hier verwendete Begriff von Gerechtigkeit (*ʿadāla*/*ʿadālet*) wurde meist im Sinne von Billigkeit aufgefasst, steht also weniger in Zusammenhang mit Gleichheit als mit dem Erhalt des gesellschaftlichen Gleichgewichts.⁴ Derartige Überlegungen dürften in erster Linie die Eliten beschäftigt haben, aber das Ordnungsmuster des stabilen Kreislaufes war allen Mitgliedern einer Agrargesellschaft verständlich und konnte als Grundlage des Aushandelns dienen. Das Gleichgewicht war die Voraussetzung für einen Zustand der Kultiviertheit (*ʿumrān*), d. h. des Gedeihens und der dichten Besiedlung, um dessen Erhaltung willen der punktuelle Einsatz von Überredungskunst oder Gewalt notwendig sein mochte.

Damit ging die Vorstellung einher, dass der Herrscher und die das Reich regierende Obrigkeit in Verfolgung dieses Zieles auf Seiten der treu ergebenden, aber hilflosen Untertanen standen, während als Übeltäter entweder die Amtsträger oder untreue Untertanen in Frage kamen. Dementsprechend appellierten Beschwerdepitionen negativ an Gnade und Gerechtigkeit des Herrschers oder seines Repräsentanten. Genauer gesagt beklagten sie Tyrannei (*zulm*), was gleichbedeutend mit der erzwungenen Eintreibung zusätzlicher Abgaben zum eigenen Nutzen, mit der Verletzung von Rechten (oft Besitzrechten oder andere anderen Ansprüchen etwa

¹ Zu diesem Grundbegriff nächstlicher Politik s. Darling, *History*, zum Bild des Monarchen als Garant der Gerechtigkeit, zu den aus dieser Motivation erlassenen „Gerechtigkeitsregulierungen“ und zum Verhältnis zu Amtsträgern İnalcık, „Adāletnāmeler“ und Karateke, „Legitimizing“, 37-40.

² Mancher Hofchronist schrieb seinem Herrscher zu, er habe sich derart um das Wohlergehen seiner Untertanen gesorgt, dass er zu jeder wachen Stunde mit dem Lesen von Petitionen beschäftigt gewesen sei (über Selīm I., zit. in Darling, *History*, 135).

³ Bisher ist nur ein einziges Beschwerdeerledigungsregister aus dem Archiv eines Provinzstatthalters bekannt, das der Vertreter (*kāʿimmaḳām*) des *vālīs* von Rumelien 1781-83 unter ungewöhnlichen Umständen anlegte (Ursinus, *Grievance*).

⁴ Hagen, „Legitimacy“ und Darling, *History*, 5. Vgl. zu den Begriffen von Gnade und Gerechtigkeit in West- und Mitteleuropa Reinhard, *Geschichte*, 127.

als Landbesitzer oder *Waqf*-Verwalter) einer Person oder sonstiger gewaltsamer Überschreitung der Grenzen des Zulässigen war (*ta'addi*). Die Untertanen erlebten, ebenso wie das Umfeld des Monarchen, obrigkeitliche Unterdrückung als Fehlverhalten individueller Amtsträger vor dem Hintergrund der moralischen Ökonomie.¹ Da Legitimität weniger von der Regierungsform als von ihrer Performanz etwa im Hinblick auf Eigentumsschutz abhing, kann Gerechtigkeit als Grundlage des Einvernehmens zwischen Untertanen und Herrschenden angesehen werden. Anders gesagt unterwarfen sich die Untertanen im Austausch für Schutz und die Gewährleistung eines gewissen Wohlstandes; sie konnten daher den Gehorsam aufkündigen und sogar revoltieren, wenn der Herrscher seinen Teil des Einvernehmens offensichtlich nicht einhielt. Linda Darling bezeichnet dieses Einvernehmen als *ruling bargain*;² man könnte noch einen Schritt weitergehen und es als impliziten Vertrag ansehen.³

Obwohl der Monarch symbolisch im Mittelpunkt des Reiches stand, waren die wirklichen Adressaten der meisten Petitionen Bürokraten, auf deren Erwartungen die eingesetzte Terminologie und Argumentation abgestimmt sein musste. Begriffe wie Harmonie (*āsāyış*), Ruhe (*rāḥat*) und Ordnung (*nizām*) mögen für die Beschwerdeführer weit weniger bedeutungsvoll gewesen sein als für hochrangige Bürokraten, aber sie waren für die Argumentation unverzichtbar und wurden dementsprechend bei der Formulierung von Petitionen eingesetzt. Durch Verstoß gegen diese Ordnungsprinzipien handelten nämlich die Gegner der Beschwerdeführer – seien sie Amtsträger, Notabeln oder Untertanen – gegen das herrscherliche Wohlgefallen (*riżā-yı pādīşābī'ye muğāyır*). Verließen sie gänzlich diesen Rahmen des Wohlverhaltens, so verwandelten sie sich in Gesetzlose,⁴ Räuber und Rebellen (Sg. *şakī*, *āsī*, *serkeş*, *bāği* usw.). Diese Kategorisierung entsprach dem Denken von Herrschern, Höflingen und Beamten, aber die Untertanen nutzten sie ebenfalls, um ihre Ziele in die Sprache des *public transcript* übersetzen. Ein Untertanen und Eliten gleichermaßen zugängliches Konzept scheint der „alte Brauch“ gewesen zu

¹ Dazu Thompson, „Economy“; zum osmanischen Kontext Faroqhi, „Activity“, Brummett, „Classifying“ und Konrad, „Coping“ mit neuerer Literatur.

² Darling, *History*, 7-8 und 151-152. Vgl. Gerber, „Sphere“, 78-79 und Mardin, „Freedom“.

³ Ungeachtet höchst unterschiedlicher politischer Rahmenbedingungen legitimierten ähnliche Aushandlungsprozesse und Übereinkünfte Herrschaft auch in anderen vormodernen Gesellschaften von Frankreich bis Ägypten (s. Sälter, *Polizei* und Chalcraft, „Engaging“). Eine solche Art der Übereinkunft lässt sich auch an der für Marokko untersuchten Praxis der Huldigung (*bay'a*) nachweisen: Es handelt sich dabei weder um einen Vertrag zwischen Gleichen noch um eine Bemäntelung herrscherlicher Willkür, sondern gewissermaßen um die Schnittmenge im Legitimationsdiskurs. Diese Praxis wurde schriftlich dokumentiert und dem islamrechtlichen Rahmen unterworfen, ließ aber Raum für abweichende Deutungen bis hin zur Delegitimierung (Dennerlein, „Bounds“, 310).

⁴ Ein Verlassen des rechtlichen Rahmens der universell gedachten *şarī'a* wird selten thematisiert, regelmäßig jedoch das Überschreiten der durch Brauch und Erlasse (*kānūn*) gesetzten Grenzen (*tecāvüz-i ḥudūd*, vgl. *ta'addi ve tecāvüz* bei Okur, „Şikâyet“, 182). Zur Verwendung der ebenfalls traditionsreichen Bezeichnung als „Unruhestifter“ (*müfşid* bzw. *ehl-i fesād*) vgl. Okur, „Şikâyet“, 200, die ihn als „halkın huzur ve asayişini bozan kişiler“ erklärt.

sein (*‘ādet-i kadime, ber-mu‘tād, mu‘tād-i kadim, mesbūk, ta‘āmül-i kadim*), der Handlungsweisen und Ansprüche ähnlich wie in Mitteleuropa als altes Recht und Herkommen rechtfertigte, selbst wenn ihre Anciennität genau genommen jüngeren Datums sein mochte.¹

In Ermangelung von lokalem Wissen reagierten Istanbuler Adressaten von Beschwerdepetitionen meist vorsichtig. Vor dem Reformzeitalter erging in den meisten Fällen an den örtlichen Verwalter, Gouverneur oder Kadi die Anweisung, die Sache zu untersuchen – was oft gerade das Ziel der Beschwerdeführer war.² Doch auch nachdem die jeweilige Situation erkundet worden war, ergriff die Hohe Pforte in einem Konflikt nur dann für eine Seite Partei, wenn dadurch das politische Gleichgewicht in der betreffenden Region aufrechterhalten werden konnte. Wenn dieses Gleichgewicht aus den Fugen geriet und lokale Akteure „ihre Grenzen überschritten“ (*tecāvüz-i hudūd, ta‘addi*), brandmarkten die Beamten der Hohen Pforte sie als Rebellen. Um diese verlorenen Schafe wieder in die Herde einzugliedern, strebten die Repräsentanten der Hohen Pforte ein Arrangement an, meist durch Kooptation, oder griffen anderenfalls auf Gewalt zurück. Zugleich wirkte der herrscherliche Eingriff durch solche auf Petitionen gegebenen Anordnungen als korrekatives Gegengewicht zur weitgehend mit freier Hand agierenden Provinzialverwaltung.³

Den Istanbuler Bürokraten war bewusst, wie sehr sich die ökologischen, ökonomischen und sozialen Bedingungen von Ort zu Ort unterschieden und wie unterschiedlich Befehle aus der Hauptstadt im jeweiligen Interesse ausgelegt oder auch ignoriert wurden. Das Funktionieren und der Zusammenhalt des Reiches beruhten in einem nicht geringen Maße auf dem, was Selim Deringil „polite fictions“⁴ nannte: Die Zentrumsbürokraten respektierten eine bunte Vielfalt oft unbequemer Sonderfälle unter der Oberfläche der imperialen Ordnung, und ihre provinziellen Korrespondenzpartner schienen sich der unumschränkten Herrschaft des Sultans zu unterwerfen, aber hüteten eifersüchtig ihre jeweils speziellen Privilegien.⁵ Dieser Modus Vivendi konnte zu relativ geringem Kosten aufrechterhalten werden, solange beide Seiten ihren Teil der stillschweigenden Abmachung einhielten. Dieser Politikmodus war keineswegs eine osmanische oder nahöstliche Besonderheit – auch in den westeuropäischen Varianten des Ancien Régime hielten „zentralstaatliche“ und lokale Akteure an solchen Arrangements lokaler Autonomie „in einem wohlverstandenen Desinteresse“ fest.⁶

¹ Faroqhi, „Activity“, 5-6. Vgl. Karateke, „Adet-i Kadime“ und Aymes, *Progrès*, 33-44.

² Baldwin, „Petitioning“. Nur in als besonders wichtigen erachteten (und dementsprechend in *Mühimme Defterleri* vermerkten) Fällen entsandte die Hohe Pforte einen Inspektor (*mühbaşır*) zur Untersuchung der Angelegenheit.

³ Diese Politik hat Karen Barkey für das 17. Jahrhundert untersucht (Barkey, *Bandits*).

⁴ Deringil, „State“, 338.

⁵ Vgl. Barkey, *Empire*, 14-18.

⁶ Sälter, *Polizei*, 12-34, Zitat S. 16 (mit Bezug auf Paris um 1700).

Unter den Vorzeichen des Reformstaates hatten traditionale Formen von Herrschaft ausgedient, welche die weitreichende Autonomie der vielfältigen lokalen Gemeinschaften und Machthaber unter dem imperialen Deckmantel scheinbarer Gleichartigkeit im Regelfall respektiert hatte. Aus Sicht bis dahin weitgehend autonomer lokaler Eliten und korporativer Interessengruppen kündigte Maḥmūd II. seit den 1820er Jahren einseitig die stillschweigenden Übereinkünfte. Nicht mehr Präzedenz und Herkommen waren nunmehr der Maßstab des Handelns, sondern die bisherigen Zustände wurden dem derzeitigen oder anzustrebenden Zustand unvorteilhaft gegenübergestellt (*ahvāl-i sāvika – ḥāl-i ḥāzır*), wenn sie „Ordnung und Grundsätzen“ (*ḳavānīn-i mü’essese, usūl*) widersprachen und dem von der Obrigkeit definierten Fortschritt entgegenstanden.¹

Diese Reformen des 19. Jahrhunderts stellten keinen völligen Bruch und keine einfache Übernahme „westlicher“ Rezepte dar, sondern waren ähnlich wie Reformen in anderen Reichen des 19. Jahrhunderts auch ein Produkt von Transfer, Adaptation und Verflechtung, und sie gingen zugleich aus früheren Entwicklungen hervor. Dies lässt sich anhand der Petitionspraxis und der Legitimationsstrategien ebenfalls nachvollziehen, da schließlich die Tanzimāt-Reformen selbst von Anfang an mit der traditionellen Begrifflichkeit von Wohlstand und Gerechtigkeit gerechtfertigt wurden.²

Die Provinzen waren ihrerseits weitgehend als in sich administrativ geschlossene Einheiten angelegt, die intern intensiver vernetzt waren als mit der Reichsebene.³ Die Intensivierung der Kommunikation zwischen Zentralregierung und Provinzen begann nicht erst mit den Reformen des 19. Jahrhunderts, sondern lässt sich bereits in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts nachweisen.⁴ Mit der Reformpolitik setzte sich jedoch der entstehende moderne Staat ein neues Ziel und ging dabei von einer zirkulären zu einer direktionalen Ordnung über: Ging es zuvor darum, die Ordnung des Kreises der Gerechtigkeit aufrechtzuerhalten, so war die neue Ordnung gerichtet, und zwar auf die beweglichen Ziele Fortschritt (*terakḳi*) und Zivilisation (*medeniyet*).⁵

¹ Aymes, *Progrès*, 33-44; vgl. Neumann, *Argument*, 236-252.

² Darling, *History*, 161-3.

³ Scheben vergleicht sie mit den abgeschiedenen „Verlorenen Welten“ der phantastischen Literatur des 19. Jahrhunderts (Scheben, *Verwaltungsreformen*, 150).

⁴ Die Anzahl der beim kaiserlichen Rat (*Divān-ı Hümayūn*) eingereichten Petitionen hatte 1742 derart zugenommen, dass die entsprechenden Bureaus (*ḳalem*) erweitert und reorganisiert wurden. Dabei lässt sich nicht endgültig entscheiden, ob verstärkte Bearbeitung durch die Großwesiratsbehörden Petitionen aussichtsreicher erscheinen ließen und damit zusätzliche Petitionen ermunterten oder ob die wachsende Zahl der Beschwerden Anlass für Reorganisation und Differenzierung war. Faroḳhi vermutet wahrscheinlich zurecht, dass beides geschah (Faroḳhi, „Guildsmen“, 182-184; Majer et al., 13-23, hier 17-21, und Sarıay et al., 21-41; vgl. Emecen, „Ana Defter“ und ders., „Notes“, 253-254).

⁵ Vgl. Reinkowski, Dinge, 300-304. Zum Begriff Zivilisation s. Kapitel IV.1.1. und Doḡanalp-Votzi/Römer, 226-233.

Dafür reichte der gelegentliche Einsatz despotischer Macht nicht mehr aus – nun war es erforderlich, infrastrukturelle Macht aufzubauen.¹

Hatte die Hohe Pforte sich bislang abseits strategisch wichtiger Orte kaum in die Lokalpolitik eingemischt, so strebte die zunehmend energisch verfolgte Zentralisierungspolitik seit Maḥmūd II. eine Überwindung oder wenigstens ein Zurechtstutzen von Autonomie und Eigensinn an. Diesen Wandel beschreibt Reinkowski treffend als „zerbrochenen Kreis“,² denn indem die Obrigkeit den imperialen Minimalkonsens brach, um einen mit rivalisierenden Mächten konkurrenzfähigen „starken Staat“ aufzubauen, brach sie vielfach auch das eingespielte Einvernehmen. Noch immer standen Staatsakteuren gegenüber unkooperativen lokalen Gruppen Zuckerbrot und Peitsche zur Verfügung. Es ging jedoch nicht mehr darum, die Anführer ungehöriger Untertanen zu kooptieren, gegeneinander auszuspielen oder aber gewaltsam zu bezwingen, um einen Zustand stabiler Ordnung wiederherzustellen und die lokalen Gruppen im übrigen sich selbst zu überlassen. Vielmehr dienten die Erziehung und Bestrafung Widerspenstiger (*terbiye*, *te'dīb*) ebenso wie ihre Gewinnung und Geneigtmachung (*istimāle*, *tat'yīb*) jetzt dazu, sie zu disziplinieren (*inzībāt*) und zu zivilisieren (*temeddün*, *medeniyet*).³

Die verschiedenen Bezeichnungen für den Dokumenttyp der Petition sind nicht streng voneinander abzugrenzen. *ʿArz* bezeichnet in der Regel die Vorlage eines Amtsträgers und *ʿarzuḥāl* das Gesuch eines einzelnen Untertanen.⁴ Während jener sehr verschiedene Arten von verwaltungsinternen Anträgen und Vorschlägen enthalten kann, dient dieser dazu, Wünsche oder Beschwerden vorzubringen, so dass nur *ʿarzuḥāl* als Petition übersetzt werden kann. Die im Deutschen ältere Bezeichnung Supplik verwende ich gleichbedeutend für Petitionen, die vor den Tanzimāt verfasst wurden.⁵ Eine von mehreren Personen unterzeichnete Petition hatte das Format des *ʿarż-ı mahżar*, was ich als Kollektivpetition wiedergebe. Mit einer besonders großen Anzahl von Unterzeichnern konnte ein solcher *mahżar* durchaus als „a show of strength“ wirken.⁶ Durch die gemeinsame Unterzeichnung einer Kollektivpetition mit Unterschrift oder Stempelabdruck formierten die Petenten sich hinsichtlich der behandelten Frage als Interessengruppe gegenüber anderen.⁷ Kollektivpetitionen bilden damit koordiniertes politisches Handeln ab, ohne dass formale Institutionen politischer Interessenvertretung vorhanden gewesen wären. Dabei konnte ein geringer Institutionalisierungsgrad strategische Vorteile haben, weil in

¹ Mann, „Autonomous Power“, 185-213 und s. Kapitel II.2.3.

² Reinkowski, *Dinge*, 283-287.

³ Reinkowski, *Dinge*, 238-253 und 283-87 u. ö.

⁴ İnalçık, „Şikâyet“, 51. Vgl. Kütükoğlu, *Belgelerinin Dili*, 217 und 303.

⁵ Vgl. zur Terminologie (petitions, gravamina, Bittschriften, Beschwerden, requêtes, mémoires) Vermeesch, „Lobbying“, 99. Zur Frage, ob Petitionen an Verfassungsstaatlichkeit gebunden sind: Heerma van Voss, „Introduction“, 2 und Würgler, „Voices“, 14.

⁶ Vermeesch, „Lobbying“, 101.

⁷ Neumann, „Towns“, 138, vgl. Verner, „Petitions“.

der Praxis weniger Institutionen als Verhandlungen die politischen Prozesse bestimmten.¹

Abgesehen von Verfasser, Adressat und Vorgaben des Formulars lassen sich Petitionstypen nach Inhalt und Intention unterscheiden: Häufige Themen sind Steuerexemtionen, Zuwendungen und Entlohnungsansprüche oder Ämtervergabe, relevant kommen in unserem Kontext Beschwerden (*‘arż-ı şikāyet*) über das Fehlverhalten von Amtsträgern vor. Eine typische Beschwerdepetition begann mit der Selbstbeschreibung des Petenten als gehorsamer Untertan, der sich stets an Brauch und Gesetz gehalten und – nicht zuletzt – seine Steuern gezahlt hatte, doch dann Opfer eines flagranten Rechtsbruches wurde, weil sein Gegner die ihm gesetzten Grenzen überschritt und ihn tyrannisch unterdrückte (*zulm ve ta‘addi*). Die wehrlosen Opfer waren nun verstreut und zerrüttet, unfähig dem Tyrannen zu widerstehen (und Steuern zu zahlen), so dass ihre letzte Hoffnung zur Wiedererlangung ihrer Rechte nun in der herrscherlichen Gnade und Gerechtigkeit bestand. Oft wurde die Unhaltbarkeit dieses Zustandes noch um den Hinweis ergänzt, ein gerechter Herrscher könne solche Ungerechtigkeit nicht dulden, oder auch mit euphemistischer Tendenz als „unangemessenes Verhalten“ zusammengefasst. Abschließend empfahl der Supplikant ein bestimmtes Vorgehen oder eine bestimmte Entscheidung.²

VI.1.3. Untersuchungen im Rahmen von Disziplinarverfahren

Der Ausbau der Verwaltung im Zuge der fortschrittsorientierten Reformen und die Intensivierung der Herrschaftsdurchdringung erhöhte aus Sicht der Zentralregierung die Notwendigkeit einer stärkeren Kontrolle der lokalen Amtsträger und den Bedarf nach lokalem Wissen bzw. dessen Übersetzung. Da die Reformpolitik nicht mehr mit der bloßen Aufrechterhaltung einer zirkulären Ordnung gerechtfertigt, sondern eine bestimmte Entwicklungsrichtung (nämlich auf Zivilisation

¹ Neumann, „Towns“, 139. Petitionen zur politischen Einflussnahme durch nicht institutionalisierte Untertanengruppen sind in etlichen europäischen Ländern sowie in Japan dokumentiert (Vermeesch, „Lobbying“, 102). Die durch diesen Akt angezeigte oder möglicherweise erworbene Gruppenidentität der Unterzeichner bezog sich allerdings auf die im *mahzar* behandelte Frage. Daher kann man erst anhand einer Abfolge von Kollektivpetitionen aus einem Ort oder durch Kontextualisierung mittels anderer Quellen die Dauerhaftigkeit oder Verstetigung dieser Gruppenstruktur prüfen. Wie in mehreren in Kapitel VI.3. dargestellten Fällen bildeten sich in der Unterzeichnerschaft von Kollektivpetitionen zumindest temporäre Faktionen und Bündnisse mit bestimmten politischen Zielen ab.

² Diese Empfehlung wird gewöhnlich mit der Phrase „von Euren Gnaden wird erbeten, dass...“ eingeleitet (*merhamet-i ‘alīyelerinden mercūdur ki...*). Die auf die Petition antwortende Anordnung – das eigentliche Reskript – wurde bis zu den Verwaltungsreformen Mitte des 19. Jahrhunderts auf den oberen Teil desselben Blattes geschrieben und befahl meistens den lokalen Autoritäten (wie Kadi oder Gouverneur), sich der Angelegenheit anzunehmen. Eine aufschlussreiche Untersuchung von Beschwerden aus Ägypten im 17. Jahrhundert bietet Baldwin, „Petitioning“; zum Verfahren insgesamt siehe Sariyıldız, *Sokak Yazıcıları*, 52-85.

und Fortschritt hin) als ihr Ziel bezeichnet wurde,¹ machten auch die Untertanen zunehmend Ansprüche auf Teilhabe am Fortschritt geltend, an denen sie die lokalen Amtsträger maßen und an denen die Regierungspolitik sich im Vergleich mit rivalisierenden, vor allem europäischen Staaten messen lassen musste.

Die traditionelle Petitionsinstitution bestand fort und wurde durch technische Neuerungen, insbesondere die Telegraphie, noch gestärkt.² Jedoch ergänzte die Reformgesetzgebung das Beschwerdewesen zusätzlich durch die Möglichkeit, aufgrund von Beschwerden Disziplinarverfahren gegen Beamte durchzuführen, für die der Verwaltungsrat der Provinz (*meclis-i idāre-i livā*), nötigenfalls des Generalgouvernements (*meclis-i idāre-i vilāyet*) und in oberster Instanz der Staatsrat (*Şūrā-yı Devlet*) als Disziplinargerichte fungierten.³ Aufgrund dieser Letztzuständigkeit existiert im Archiv des türkischen Ministerpräsidialamtes ein umfangreicher Bestand aus Berichten und Beweismitteln über die jeweiligen Prozesse, den es aus dem Archiv des *Şūrā-yı Devlet* übernommen hat.

Da eine gewöhnlich von der Provinzregierung eingesetzte Untersuchungskommission (*heyʿet-i tahkikīye*) im Vorfeld von Disziplinarverfahren Aussagen und eventuelle weitere Beschwerden sammelte, erweiterte und intensivierte diese Institution die Beschwerdemöglichkeiten und direkten Verbindungen zwischen Untertanen und Provinz- oder Zentralregierung in einer zuvor ungekannten Art und Weise. Außerdem ermöglichte die Arbeit solcher Untersuchungskommissionen vor allem der Zentralregierung, relevante Informationen über die Zustände vor Ort zu sammeln.

Neben den traditionellen Formen der Petition (*ʿarzuḥāl*, *ʿarż-ı mahzar*), die Untertanen weiterhin zur Verfügung standen, konnten Staatsakteure weitere Formen zur Vertretung ihrer Interessen nutzen. Dabei ist weniger an den thematisch universell einsetzbaren Antrag (*ʿarż*) zu denken als an das Memorandum (*lāyiha*). In dieser Form brachten mehrere der disziplinarisch verfolgten Beamten die Argumente zu ihrer Verteidigung zusätzlich zu bei Befragungen gemachten Aussagen (Sg. *ifāde*) vor. Dagegen machten die Zeugen ihre Aussagen oft mündlich, woraufhin sie gleich in osmanisch-türkischer Paraphrase protokolliert wurden; dasselbe Verfahren wurde zur Erstellung von Verhörprotokollen (Sg. *istintāknāme*) eingesetzt.

VI.1.4. Widerstand und Beschwerden in Bengasi und Tripolitanien

Die 1835 beginnende Durchsetzung der direkten Herrschaft Istanbuls in Tripolitanien und Barqa bedeutete zunächst nichts anderes als die Entmachtung der Regionalfürsten aus der Familie der Karamanlı (Qaramānli) und erfolgte im Zuge der Zentralisierungspolitik Maḥmüds II., parallel zur oft gewaltsamen Ausschaltung

¹ Reinkowski, *Dinge der Ordnung*, 283-87.

² Ben-Bassat, 95-6. Siehe auch Rogan, „Instant communication“ und Osterhammel, *Verwandlung*, 1012-1029.

³ Özdemir, 231-36.

weiterer „intermediärer Gewalten“ in Ostanatolien, in Rumelien, im Irak und in anderen Teilen des Reiches. Damit wurden die eingespielten Bündnisse, Klientel- und Machtverhältnisse in Tripolitanien aufgehoben, doch nicht immer mit der neuen Politik Istanbuls zu vereinbarende Arrangements gefunden, so dass Konflikte in den ersten gut 20 Jahren direkter osmanischer Herrschaft immer wieder zu gewaltsamen Auseinandersetzungen eskalierten. Die größten Rebellionen waren die unter Führung von ‘Abd al-Ğalil Sayf an-Naşr, dem Oberhaupt der in der Syrtica lebenden Awlād Sulaymān, und von Ğūma al-Maĥmūdī, dem Scheich der in Westtripolitanien ansässigen Maĥāmīd, die erst 1842 bzw. 1858 endgültig niedergeschlagen wurden.¹

Der Zentralregierung war durchaus bekannt, dass die bewaffneten Aufstände nicht nur durch vereinzelte „Unruhestifter“ verursacht wurden,² sondern Ğūma und Sayf an-Naşr breite Unterstützung fanden. Der Großwesir Meĥmed Emin ‘Āli Paşa wies 1855 den neu ernannten Generalgouverneur von Tripolitanien ‘Oşmān Mażhar Paşa darauf hin, dass der soeben aus der Verbannung an der Schwarzmeerküste nach Tripolitanien zurückgekehrte Scheich Ğūma nur deshalb so schnell wieder einen großräumigen Aufstand anzetteln konnte, weil die Einwohner mit der Regierungsführung so unzufrieden seien (*idāre-i memleketden nāĥōşnūdi*). Zur Bekämpfung der Aufständischen sei Verstärkung aus Albanien und Ägypten angefordert worden, aber der Großwesir ermahnte ‘Oşmān Mażhar Paşa, nicht nur die Rebellen zur Raison zu bringen, sondern sich selbst gerecht und anständig zu verhalten, seine Klienten und Untergebenen dazu anzuhalten und sie notfalls zu bestrafen.³

‘Āli Paşas Anweisungen umschreiben den Aufstand mal euphemistisch (*ıyğunsuzluk, tabrikāt*), mal direkt (*‘isyān, ifsādāt, kabāĥat*) mit Gegenbegriffen zu Ordnung und Gehorsam, denen die durch die Herrschaftsträger herzustellende und zu garantierende Ordnung gegenübersteht (*ĥiśn-i idāre, inzibāt*). Zugleich werden diese auf die Verhinderung von Unterdrückung verpflichtet (*zulm ve ta’addi, tażyikāt, ta’addiyāt-ı tāĥatfersā*).⁴ Ziel der „segensreichen Reorganisationen“ (*tanzimāt-ı ĥayriye*), d. h. der Reformpolitik, sei schließlich die Gewährleistung von Gerechtigkeit – Gerechtigkeit bedeute aber, Verbrecher rechtmäßig zu bestrafen und loyale Untertanen zu beschützen.⁵ Tripolitanische Notabeln (*meşāyih ve riv’esā*) hätten sich nämlich mit ihren

¹ Dazu ausführlich Tuwayr, *Muqāwamat aš-Şayĥ Ğūma*, und ders., *Tawrat ‘Abd al-Ğalil*.

² Vgl. Nehicüddin, 138-150; Anşārī, *Manbal* I, 345.

³ „...gayet adilâne ve mubikkane davranılması ve vali bulunan zatın yalnız iffet ve ĥiśn-i hareket-i zatiyyesinin muĥafazasıyle iktifa etmeyiip bizmetinde bulunan etbâ’ u müteallikatı ve maiyetinde ve dabil-i eyalette olan me’murları dabi bu yolda tutması ve bilâfına cesaret eder olur ise terbiye eylemesi akdem-i feraiz-i zimmettir“ (Kara, „Ali“, 300). Hier und im folgenden zitiere ich Kara in dessen Umschrift.

⁴ Kara, „Ali“, 298-299.

⁵ „Tanzimat-ı ĥayriyeden murad-ı âli ... adalet ve adaletin manası dabi erbab-ı cürm ü kababati kavânin ü nizamat-ı mevzuaya talbikan te’dib ü terbiyeden ve kendü hali ve ırz ü edebi ile meşgul olanları bimayet ve styanetten ibaret olmasıyle...“ (Kara, „Ali“, 300). Der oben als „rechtmäßig“

Beschwerden (*şikāyet*, *ʿarzuḥāl*) an den französischen Konsul gewandt, so dass die Gefahr einer Einmischung durchaus real sei. Zwar sei man derzeit mit Frankreich verbündet,¹ aber die Untertanen hätten Beschwerden an die Hohe Pforte als ihre rechtmäßige Regierung zu richten.² Über die Gewährleistung von Gerechtigkeit hinaus bestand demnach ein Nebenziel darin, ausländische Einmischung zu verhindern. Die Beschwerdeführer wussten nur zu genau, dass Beschwerden unter geeigneten außenpolitischen Umständen abgesehen vom Gesichtsverlust bei Vertretern europäischer Mächte diplomatischen Druck auf die Hohe Pforte erzeugen konnten.

Petitionen konnten in den libyschen Provinzen des 19.-20. Jahrhunderts auf Arabisch oder Osmanisch-Türkisch eingereicht werden. Während für den Verwaltungsrat spezialisierte Sekretäre Schreiben aller Art formulierten, beauftragten nicht mit der Administration verbundene Untertanen nach Möglichkeit professionelle Antragsschreiber (Sg. *ʿarzuḥālci*) mit der Formulierung ihrer Petitionen, die sie abschließend selbst unterzeichneten. In der Verwaltung in der Provinzhauptstadt wie auch in Istanbul wurden auf Arabisch verfasste Petitionen grundsätzlich ins Türkische übersetzt. Unabhängig von der Originalsprache erfolgte dann die weitere Bearbeitung auf Grundlage von Paraphrasen der nach Ansicht der Beamten wichtigen Abschnitte, so dass ein mehrstufiger Prozess der Auswahl und Übersetzung zu beobachten ist.

Von *ʿarzuḥālci*s formulierte osmanisch-türkische Übersetzungen, oder genauer gesagt Paraphrasen, arabischer Petitionen weisen häufig eine relativ einfache Syntax auf, insbesondere im Vergleich zu den in der Verwaltungssprache üblichen komplexen Satzkonstruktionen. Dieses auffällige Merkmal könnte darauf hindeuten, dass der Übersetzer sich bemühte, möglichst wenig von der Vorlage abzuweichen oder – wenn es sich bei der Vorlage um eine mündliche Schilderung handelte – diese Stück für Stück in eine verständliche Reihenfolge und eine den Adressaten zugängliche Form zu bringen. Auch von mehr oder minder professionellen lokalen Schreibern auf Arabisch verfasste Petitionen folgen, ungeachtet gewisser grammatischer Normabweichungen,³ einem festen Formular.

Dem Schreiber oblag es jeweils, die Äußerungen seiner Auftraggeber in die festgelegte formale und argumentative Struktur einer Petition zu bringen, was nicht

wiedergegebene Ausdruck „*kavanîn ü nizamat-ı mevzuâ*“ bezieht sich auf Erlasse des Herrschers im Unterschied zum Juristenrecht, da der strafrechtliche Bereich im Rahmen der herrscherlichen Aufgabe der *siyâset* angesiedelt war.

¹ Nämlich im Krimkrieg 1853-56.

² „...*devlet-i melbûa-i meşrualarına her halde itaat ve inkiyat etmeleri ve hükümet-i memlekette şikâyetleri olduğu halde asitan-ı bülendeyvan-ı cenab-ı cibandarîye arzihal eylemeleri nesayibi icra olunmuş olup*“ (Karal, 299).

³ So kommen in den arabischen Petitionen des Bezirks al-Marğ beispielsweise dialektal gefärbte Verwendungen von Pluralformen für Singular (*atawñā al-mufattiš... wa-aḥādū*), andere mit der hocharabischen Norm nicht zu vereinbarende Verbformen (*lam šārat*) oder syntaktische Brüche vor. Gängige orthographische Abweichungen (*ḍalm*) sollten hingegen nicht überbewertet werden.

immer eine leichte Aufgabe war, wie die im folgenden Abschnitt untersuchte Petition einiger Beduinenscheiche von 1903 zeigt.

VI.2. Beschwerden und Disziplinarverfahren in der Cyrenaica

VI.2.1. Die Beschwerde der Šuhaybāt

Im Mai 1903 ging eine an das Großwesirat gerichtete Petition im Istanbulener Innenministerium ein, unterzeichnet von drei Scheichen des zum Bezirk Aġdābiyā gehörenden Beduinensammes der Šuhaybāt (Šhēbāt).¹ Die Petition entspricht den formalen Anforderungen einschließlich der amtlichen Wertmarken und wurde offenbar von einem professionellen Schreiber (‘arzuḥālcı) nach den Angaben der Scheiche formuliert, welche schließlich ungenau ihre Signaturen unter das Schriftstück setzten. Die ungewöhnlich einfache Syntax des Schreibens, das fast nur aus jeweils mit finiten Verben endenden Hauptsätzen von durchschnittlich etwa elf Wörtern Länge besteht, deutet darauf hin, dass der Schreiber die offenbar recht unzusammenhängend mündlich auf Arabisch gemachten Angaben der Scheiche so getreulich wie möglich aufnehmen wollte, ohne Änderungen im Aufbau vorzunehmen oder interpretierend Zusammenhänge herzustellen. Jedoch gelang es dem ‘arzuḥālcı, die Petition so zu gestalten, dass die Argumentation und Terminologie (und vermutlich auch der simplistische Stil) dem entsprachen, was Istanbulener Bürokraten aus seiner Sicht von den Beduinenscheichen erwartet hätten:

„Eingabe der Schwachen an das ruhmreiche Großwesirat: Wir Schwachen sind der Stamm der Šuhaybāt von den Beduinen des Kreises Aġdābiyā in der Provinz Bengasi und von den Untertanen des Erhabenen Reiches. Wir sind gezwungen, die Heimat zu verlassen und uns seit mehr als einem Jahr auf ägyptischem Gebiet aufzuhalten. Unser Besitz und Eigentum wurden vernichtet und geplündert. Wir sind am Boden zerstört. Unsere Leute wurden mitten am Tage auf dem Markt von Bengasi erschossen. Die Regierung beachtete unsere Beschwerden nicht. Außerhalb wurden unsere Zelte angegriffen und mehrere unserer Männer ermordet. Daraufhin wollte die Regierung sich der Sache annehmen, die Mörder ergreifen und bestrafen. Aber die Regierung von Bengasi befindet sich in der Hand von Maṣṣūr al-Kiḥya Efendi, der als Ratsmitglied seit zwanzig Jahren großen Einfluss besitzt. Derjenige, welcher die Männer öffentlich ermordete, war ‘Abd al-Qādir Kizza, der Schwiegersohn von Maṣṣūr Efendis Bruder. Gegen diesen Aufrührer wurde ein Bataillon Soldaten geschickt. Er wurde nach Bengasi geschickt. Die Justizbeamten sollten unser Recht einfordern. Aber Maṣṣūr Efendi ließ es nicht zu, denn ‘Abd al-Qādir ist sein Verwandter. Er blieb einige Tage in Bengasi, dann kehrte er wieder in seine Räuberhöhle zurück, unterdrückte und terrorisierte uns noch mehr.

Um unser Leben, unsere Kinder und Familien zu retten, verließen wir unsere Brunnen und unser Land und flüchteten nach Ägypten. Maṣṣūr al-Kiḥya Efendi zwang nicht nur unseren Stamm, nach Ägypten abzuwandern. Als er Gouverneur von Derna war, zwang er achtzehn Beduinensämme des Kreises Tobruk durch Unterdrückung und Feind-

¹ Es handelte sich um einen Klientenstamm (*murābiṭūn*), der Verpflichtungen gegenüber benachbarten Sa‘di-Stämmen hatte und in Konflikt mit verschiedenen Gruppen stand.

seligkeit, nach Ägypten auszuwandern. Bis heute halten sich diese Stämme wie wir in Ägypten auf und haben ihre Heimat verlassen. Solange dieser Maṣūr Efendi als Ratsmitglied Einfluss hat, fühlen wir uns nicht sicher genug, um in unsere Heimat zurückzukehren, denn dieser heimtückische Mann vernichtet uns. Unsere Steuerschulden wachsen stetig. Die Regierung von Bengasi tut, was Maṣūr Efendi will. Wenn unsere Sache nicht gerecht behandelt wird, können wir nicht zurückkehren. Wir fürchten uns. Wir wollen wenigstens durch einen Steuernachlass dem Fiskus der Muslime nichts schuldig bleiben. Daher suchen wir Schutz bei der kaiserlichen Gerechtigkeit und Barmherzigkeit und bei Ihrer als gewiss geltenden Barmherzigkeit.“¹

Nach der obligatorischen Selbstvorstellung und Ergebenheitsbekundung benennen die Scheiche das Hauptproblem, nämlich ihr Exil in Ägypten, das den Stamm (*qabila*) wirtschaftlich ruiniert habe. Ohne eine zeitliche Abfolge darzulegen, geht die Petition zum Mord an einem Stammesmitglied in Bengasi über. Der Mord sei am helllichten Tage auf dem Markt geschehen, also in größtmöglicher Öffentlichkeit, was die Fähigkeit der Behörden zur Gewährleistung öffentlicher Sicherheit in Frage stellte.²

Nachdem dieser Vorfall von der Provinzregierung vernachlässigt worden war, sah diese sich angesichts weiterer Angriffe auf das Lager der Šuhaybāt gezwungen, gegen die Täter vorzugehen, deren Identität für die drei Scheiche feststand. Zwar wurde der Hauptverantwortliche – andere Personen als ‘Abd al-Qādir Kizza werden nicht genannt – kurzzeitig festgenommen, doch schützte ihn der mit ihm verschwägte Maṣūr al-Kiḥya. Nach Angaben der Scheiche war Maṣūrs Einfluss derart groß, dass die Provinzregierung sich gewissermaßen von ihm leiten ließ.³ Er sei also der eigentlich für die Abwanderung der Šuhaybāt nach Ägypten Verantwortliche, so wie er auch in seiner Amtszeit als Gouverneur von Derna etliche weitere Beduinenstämme nach Ägypten vertrieben habe.⁴ Damit ist bereits die erste Bedingung für eine Rückkehr der Šuhaybāt benannt, nämlich die Ausschaltung von Maṣūr al-Kiḥyas Einflussnahme auf den Provinzverwaltungsrat. Die zweite Bedingung besteht in einem Steuernachlass, da die Šuhaybāt seit mehr als einem Jahr die kaiserliche Grundsteuer (*miri*) schuldig geblieben waren.⁵

Obwohl die Abfolge der beschriebenen Ereignisse unklar bleibt und auch die Themen nicht ganz stringent dargestellt werden, gelingt es der Petition, ein deutliches Bild zu zeichnen: Der Rebell (*‘āṣi*) und Räuber (*ṣakī*) ‘Abd al-Qādir Kizza verletzt die politische Ordnung und terrorisiert die loyalen, doch schutzlosen Šuhaybāt, denen offenbar nur das letzte Mittel bleibt, nämlich ihre Heimatregion zu verlassen (*terk-i vaṭan*) und damit ihren immobilien Besitz zu verlieren. Ihren

¹ DH. MKT 714/51: Petition von Šayḥ ‘Umar Raḥiṣ, Šayḥ Muḥammad Rašwān und Šayḥ ‘Abd ad-Dā’im, 26. Nisān 1319 / 9. Mai 1903. Das Transkript findet sich im Anhang, Nr.1.

² Vgl. zur ähnlichen Situation in Derna Kapitel V.2.

³ Mehr über Maṣūr al-Kiḥya in Kapitel V.2.4.

⁴ Noch in italienischer Zeit lebte ein Großteil der Šuhaybāt in Ägypten (De Agostini, 363-67, wo eine Personenzahl von 1360 Köpfen angegeben wird).

⁵ Zum Problem angehäufter Steuerschulden siehe Sūrī, „Ḍarā’ib“, 369-371.

Feind deckt außerdem der mit Signalwörtern wie *zulm*, *ta'addi*, *'udvān*, *ḡaddār* als Tyrann dargestellte Maṣūr al-Kiḥya, und die Regierung von Bengasi kann unter seinem Einfluss der Gerechtigkeit nicht zum Siege verhelfen. Neben diesen beiden Übeltätern werfen die Scheiche außerdem implizit der Provinzregierung vor, ihre Aufgabe der Gewährleistung von Sicherheit und Recht nicht erfüllt und zudem Partikularinteressen unterstützt zu haben. Nur die Aufhebung dieser Konstellation würde die Wiederherstellung der Ordnung und die Rückkehr der Šuhaybāt erlauben.

Die Abwanderung von achtzehn Stämmen nach Ägypten zu Maṣūr al-Kiḥyas Amtszeit als Gouverneur von Derna lässt sich nicht verifizieren, aber die gewaltsame Abdrängung von Beduinengruppen aus Barqa kam wiederholt vor. Der bekannteste Vorgang dieser Art war die in kriegsartigen Auseinandersetzungen mit den 'Ubaydāt erzwungene Abwanderung des Verbandes der Awlād 'Alī nach Ägypten zu Beginn des 19. Jahrhunderts, die vermutlich auf Bevölkerungswachstum und Ressourcenknappheit zurückzuführen war.¹ Evans-Pritchard erwähnt mehrere aufeinanderfolgende Vertreibungen und Einwanderungen von cyrenäischen Beduinen nach Ägypten. Abgesehen von der Wanderung besiegter Stammesverbände seien viele kleinere Gruppen aufgrund von intertribalen Auseinandersetzungen nach Ägypten migriert, so dass kaum ein Stamm der Region nicht auch Mitglieder in Ägypten habe.² Die Feindschaft zwischen den Awlād 'Alī und der Ḥarābi-Konföderation soll Jahrhunderte zurückreichen und bereits im 17. Jahrhundert zur Einwanderung von Beduinen aus Barqa nach Ägypten geführt haben.³ Auch die beduinischen Informanten des ägyptischen Offiziers Rif'at al-Ġawḥarī behaupteten in den 1920er Jahren, diese Feindschaft habe bereits seit vierhundert Jahren bestanden. An der Vertreibung der Awlād 'Alī im frühen 19. Jahrhundert habe zudem der Statthalter von Tripolis (vielleicht Yūsuf Ḳaramanlī) auf Seiten der Ḥarābi-Stämme mitgewirkt.⁴

Auch wenn der Gouverneur von Derna mit seinen begrenzten Möglichkeiten nicht die Hauptursache für erzwungene Abwanderung gewesen sein mag, könnte er gleichwohl eine Rolle in solchen Konflikten und Abdrängungsprozessen gespielt haben. Nach Angaben des deutschen Generalkonsuls in Kairo hatten die Šuhaybāt sich dem Schutz der Awlād 'Alī unterstellt und auf ägyptischem Territorium niedergelassen, nachdem sie in der ungleichen Auseinandersetzung mit den 'Awāqir „fast alle waffenfähigen Männer“ verloren hatten.⁵

¹ Evans-Pritchard, *Saṣsi*, 49-51.

² Evans-Pritchard, *Saṣsi*, 50.

³ Müller-Mahn, *Aulad*, 70-71.

⁴ al-Ġawḥarī, *Šarī'at aṣ-ṣaḥrā'*, 174-176; vgl. Baer, „Aspects“, 84-98, besd. 85 und 91, sowie Evans-Pritchard, *Saṣsi*, 49-50, und Folayan, *Tripoli*, 53-56.

⁵ AA, R 16.105, Generalkonsul Bernstorff (Kairo) an Reichskanzler Bülow, 7. Februar 1907.

Da die Verbindungen der cyrenäischen Beduinen zu Ägypten, etwa aufgrund des Viehexports,¹ ohnehin eng waren, stellte die Abwanderung in ägyptisches Territorium im 19. und frühen 20. Jahrhundert eine Ausweichoption und ein Druckmittel gegen die osmanische Obrigkeit dar. Das „Verlassen der Heimat“ (*terk-i vaṭan*)² war traditionell das wichtigste Mittel von Untertanen (abgesehen von der wesentlich riskanteren Möglichkeit des bewaffneten Aufstandes),³ um obrigkeitlicher Besteuerung auszuweichen, und auch die Šuhaybāt bedienten sich des Arguments bei der Formulierung ihrer Forderungen.

Offenbar gingen Fassungen der Beschwerde beim Großwesirat und bei mehreren Ministerien ein.⁴ Das Innenministerium sandte daraufhin eine Rückfrage an den Gouverneur von Bengasi, in der es die aus seiner Sicht ausschlaggebenden Punkte benannte und zugleich sein fehlendes Wissen über die lokalen politischen Verhältnisse offenbarte.⁵ Der Entwurf (*tesvid*) wurde etwa zehn Tage nach Absendung der Petition, am 6. Mayıs / 19. Mai, begonnen, nach einigen Korrekturen am 14. Mayıs / 27. Mai 1903 in Reinschrift gebracht und nach Bengasi gesandt. Eingangs wird die Angelegenheit mit dem Provinzverwaltungsrat in Verbindung gebracht, indem das Schreiben zuerst Manşūr al-Kiḫyas skandalös erscheinende Verbindung zu Scheich ‘Abd al-Qādir Kizza nennt. ‘Abd al-Qādir habe „mehrere Stammesmitglieder getötet und ihren Besitz geraubt“,⁶ aber die Provinzregierung beachte aufgrund von Manşūr al-Kiḫyas Einfluss die Gesuche (*mürācaʿatlar*) der Geschädigten nicht. Weitere Angaben der Petition erwähnen die Ministerialbeamten nur als „einige Aussagen“ (*baʿz-i ifādāt*), die zusätzlich enthalten seien, aber offenbar nicht als substantiell betrachtet wurden. Als nebensächlich betrachteten die Beamten demnach nicht nur die Bitte um Steuernachlass, sondern auch die Abwanderung nach Ägypten, die beide nicht erwähnt werden.

Da die betreffenden Unterlagen auch dem Gouvernement in Bengasi vorlagen, konnten die Ministerialbeamten diese Themen zwar nicht ignorieren,⁷ aber offensichtlich erschienen sie ihnen weniger wichtig als ‘Abd al-Qādir’s Taten, Manşūr al-Kiḫyas Verwicklung und die von der Provinzregierung nicht eingelöste Verpflich-

¹ Westägypten war der Hauptabsatzmarkt für Vieh aus Barqa (Ahmida, *Making*, 81).

² Mit *vaṭan/waṭan* ist in diesem Zusammenhang schlicht der Wohnort gemeint, was bis in die 1960er Jahre auch das von Nomaden zur kollektiven Nutzung beanspruchte Land meinen konnte (FAO, *Development IV*, 13). Auf den Bedeutungswandel des Wortes wird weiter unten einzugehen sein.

³ Auch Revolten waren in gewisser Weise Teil der politischen Sprache: „statements in an ongoing conversation“ (Te Brake, 11; vgl. zum osmanischen Kontext Barkey, *Bandits*).

⁴ „...*ḫuzūr-ı ‘ālī-i ḫazret-i şadāretpenābi’ye bi-t-takdīm tevdiʿ buyurulan ve başkaca nezārete de gönderilen müttehidü l-me’āl ‘arzuḫāllardan...*“ (DH. MKT 714/51: Innenministerium an *mutaşarrıf* von Bengasi, 14. Mayıs 1319 / 27. Mai 1903).

⁵ DH. MKT 714/51: Innenministerium an *mutaşarrıf* von Bengasi, 14. Mayıs 1319 / 27. Mai 1903.

⁶ „...*ḫabilelerinden bir kaç kişi katl ve emvāl ve eşyaları gāşb*“ (ebda.).

⁷ In einem späteren Schreiben des Innenministeriums an den *mutaşarrıf* vom 10. Teşrin II 1319 / 23. November 1903 wird die Vertreibung beiläufig erwähnt (*hicrete mecbūr etmiş*).

tung zur Gerechtigkeit (*ma'delet*).¹ Die Forderung der Šuhaybāt nach der seitens der Provinzregierung durchzusetzenden Gerechtigkeit akzeptierten sie demnach, nicht aber die Drohung des *terk-i vaṭan*. Dagegen zeigte sich das mangelnde Kontextwissen der Ministerialbeamten darin, dass sie die Petition „‘Abd ad-Dā’im und anderen von den Scheichen des Stammes Cidābiye“ zuschrieben,² also die *nāḥiye* Aġdābiyā als Stammesnamen interpretierten.³

Der Gouverneur von Bengasi, Seyyid Aḥmed Ṭāhir Paşa, räumte der Beantwortung der Rückfrage keine Priorität ein und schickte erst am 2. Temmüz 1319 / 15. Juli 1903 eine ausführliche Antwort. Darin bestätigt er die Verschwägerung zwischen ‘Abd al-Qādir Kizza und Maṣṣūr al-Kiḥya, durch die Heirat der Tochter von Maṣṣūrs älterem Bruder Muṣṭafā mit ‘Abd al-Qādir Sohn Muḥammad. In der Petition sei allerdings nicht erwähnt worden, dass es sich bei ‘Abd al-Qādir Kizza um einen Scheich der ‘Awāqir handele,⁴ eines der größten Stämme in Barqa.⁵ Maṣṣūr al-Kiḥya selbst habe sich nach Ṭāhir Paşas Angaben in die Streitigkeiten nicht einmischen können, weil er sich zur fraglichen Zeit zwecks Steuererhebung bei dem Stamm der Barā’iṣa aufgehalten habe.

Aḥmed Ṭāhir Paşa ergänzt außerdem die in der Petition verschwiegenen Gründe für ‘Abd al-Qādir Angriffe, wobei die Šuhaybāt den Streit begonnen hätten.⁶ Es gehe nämlich eigentlich um Nutzungsrechte an Land. Im 15 Wegstunden südlich von Bengasi gelegenen Wādī al-Bāb (östlich von Sulūq) befinde sich Land, um das die Šuhaybāt mit Šayḥ Yūsuf, dem Onkel von Šayḥ ‘Abd al-Qādir, im Streit gelegen hätten. Um eine direkte Konfrontation zu vermeiden, habe der *müdür* von Sulūq beiden Seiten verboten, das Land zu betreten.

¹ Beim Ausdruck *ma'delet* könnte es sich um eine türkische Wortbildung handeln, die ähnlich wie *‘adāla/‘adālet* für Gerechtigkeit und Billigkeit steht. Im vorliegenden Fall lässt sich nicht klären, ob der Appell an *ma'delet* auf inhaltliche Vorgaben der drei Scheiche oder auf vom *‘arzuḥālci* zu erfüllende argumentative Anforderungen der Petition zurückzuführen ist.

² „*Cidābiye kabilesi meşāyihından ‘Abd ed-Dā’im ve sā’ire*“ (ebda.). Den Beamten ist allerdings zugutezuhalten, dass die Benennung einer Siedlungsgründung nach dem örtlichen Stamm nicht unüblich war, etwa bei Misallāta, Mişrāta, Tarhūna, Ġaryān, Zuwāra (Chemāli, 5-8).

³ In der Petition stellten sich ‘Umar Raḥiṣ, Muḥammad Raşwān und ‘Abd ad-Dā’im als „*Binġāzi livāsi dāḥilinde Cidābiye nāḥiyesi ‘urbānından ve teba’at devlet-i ‘aliyeden Šuhaybāt kabilesi abālisī*“ vor.

⁴ ‘Abd al-Qādir Kizza war der Vater von ‘Abd as-Salām al-Kizza, dem Anführer der ‘Awāqir im Aufstand gegen die italienische Kolonialherrschaft (al-Ḥurayr, „aš-Šayḥ“, 172). Da ‘Abd as-Salām 1860 geboren wurde, dürfte ‘Abd al-Qādir zum Zeitpunkt der Beschwerde schon mindestens 60 Jahre alt gewesen sein, was gut mit einer politischen Führungsrolle als Scheich, jedoch weniger gut mit einer aktiven Beteiligung an Kampfhandlungen zu vereinbaren ist. Zum Sa’di-Stamm der ‘Awāqir siehe De Agostini, 261-315. Innerhalb der ‘Awāqir gehörten die Kizza zur Sippe ‘Ā’ilat Sulaymān as-Sadidi (al-Ḥurayr, „aš-Šayḥ“, sowie Tillisi, *Muġam*, 199).

⁵ Nach De Agostinis Angaben gehörten den ‘Awāqir um 1920 insgesamt 27500 Personen an, den Šuhaybāt hingegen 1360. Der militärische Inspektionsbericht IÜTY 8897 (fol. 50b-51a) von 1890 schätzt die Zahl der ‘Awāqir auf 12300 (was aber nur bedingt vergleichbar ist, da hier die *Murābiṭün*-Klienten offenbar nicht eingerechnet wurden).

⁶ „...*vak’anın başlıca zubüruna sebebiyet veren Şehibātılar olmuştur*“ (DH.MKT 714/51: *mutaşarrıf* von Bengasi an Innenministerium, 2. Temmüz 1319 / 15. Juli 1903).

Als im Wādi al-Bāb Regen fiel, hätten die Šuhaybāt gegen das Verbot verstoßen und umgehend begonnen, das Land zu bebauen.¹ Um dies zu unterbinden, sei der *müdir* sofort herbeigeeilt und habe verlangt, das Ergebnis des gerichtlichen Schiedsverfahrens abzuwarten. Als einige Šuhaybāt trotzdem blieben und weitermachten, seien ‘Awāqir unter Führung von Muḥammad, dem ältesten Sohn von Šayḥ ‘Abd al-Qādir, an sie herangetreten und hätten sie nachdrücklich aufgefordert zu gehen.² Im darauf folgenden Streit sei es zum Kampf gekommen, in dessen Verlauf ein Mitglied der Šuhaybāt und Muḥammad angeschossen worden seien. Als die Šuhaybāt erfuhren, dass Muḥammad kurz darauf an den Folgen der Verletzung gestorben sei, seien sie aus Furcht vor der Rache der ‘Awāqir „mit ihren Zelten, Familien und Tieren nach Ost und West geflüchtet“.³ Solche nicht erwähnten Einzelheiten und den Umstand, dass sie sich zuvor in keiner Weise um eine Rückkehr bemüht hätten, wertet Aḥmed Tāhir Paşa gar als Hinweis darauf, dass die Petition möglicherweise gar nicht von den Šuhaybāt stamme,⁴ ohne diese Andeutung näher auszuführen oder im weiteren Verlauf wieder aufzugreifen. Er zieht jedoch die Glaubwürdigkeit der Šuhaybāt in Zweifel, da sie sich mit ihrem Anliegen bisher weder an den *müdir* noch an den Gouverneur gewandt hätten, aber sehr wohl das in ihren Zisternen gesammelte Wasser und das ihnen gehörende Land verpachtet hätten.

Der auf dem Markt in Bengasi getötete Mann sei der Vater von Muḥammad b. ‘Abd al-Qādir’s Mörder gewesen, und die folgenden Ermittlungen seien erfolglos verlaufen. Die anwesenden Marktleute hätten sich eifrig an den Nachforschungen beteiligt, nur leider keine Hinweise auf die Identität der Täter geben können.⁵ Damit scheint die Sache für den Gouverneur erledigt gewesen zu sein, da für ihn die Entschärfung des Konflikts zwischen ‘Awāqir und Šuhaybāt im Vordergrund stand. Zu diesem Zweck entsandte er das Provinzverwaltungsratsmitglied al-Ḥāğğ Sulaymān Munayna Efendi ins Wādi al-Bāb, um eine Lösung des Landstreites zu vorzubereiten und bei dieser Gelegenheit auch ausstehende Abgaben einzutreiben. Er sollte außerdem die Häupter beider Stämme nach Bengasi einladen, um den Konflikt beizulegen.

¹ Auf die für mediterrane Verhältnisse nicht unbedingt besonders seltenen, aber außerordentlich unregelmäßigen Niederschläge und die daraus resultierenden Schwierigkeiten für die Landwirtschaft in Barqa macht bereits Evans-Pritchard aufmerksam.

² Das Schreiben des Gouverneurs legt ihm die Worte in den Mund: „Warum geht ihr nicht, obwohl unser *müdir* es euch befohlen hat (*müdirimiz size buradan kalkmañızı emr eylediği hâlde ne için kalkmıyorsunuz*)?“

³ „...*derhâl çadır ve ‘ā’ile ve hayvānātlarını alarak livānıñ şark ve ğarb cibelerine doğru firār*“ (ebda.). Vgl. dazu Generalkonsul Bernstorff (Kairo) an Reichskanzler Bülow (AA, R 16.105, 13. Februar 1907).

⁴ „...*arzuḥālını anlar tarafından tertib ve taqdim olunmadığını imā ve işrāb eylemekdedir*“ (ebda.).

⁵ „...*çarşı halkından germiyyelle icrā etdirilen tahkikātlarında cānibiniñ kim olduğuna dā’ir bir serrişte alınamamışdır*“ (ebda.).

Im weiteren Verlauf verlangte die Staatsanwaltschaft Tripolis Auskunft über die Frage, warum die Gendarmerie sich derart nachlässig verhalten habe und warum die vorübergehend verhafteten Verdächtigen wieder freigelassen worden seien.¹ In einem späteren Schreiben bemühte sich der Gouverneur Aḥmed Ṭāhīr Paşa darum, der Zentralverwaltung die Situation genauer zu erklären:

„Da abgesehen von Bengasi und Derna alle Einwohner der Provinz zeltbewohnende Nomaden sind, bleiben Verbrechen nicht auf Individuen beschränkt, sondern greifen meistens auf die Stämme über. Und da es keine fließenden Gewässer gibt, kümmern sie sich nicht darum, ob wem von Regen gesegnetes Land gehört, sondern beginnen gleich, es zu bebauen, und darüber kommt es unter ihnen zum Streit, bis hin zu Verbrechen wie Körperverletzung und Mord. Solche Fälle sind bekannt, und daher steht außer Zweifel, dass die Einrichtung einer Grundbuchverwaltung unter dem gedeihlichen Schutze Seiner Majestät zur Beilegung von Streitigkeiten über die Landaufteilung unter den Beduinenstämmen und zur allmählichen Beseitigung der beschriebenen Hindernisse beitragen würde.“²

Aḥmed Ṭāhīr Paşa macht die Zentralverwaltung darauf aufmerksam, dass in Barqa nicht individuelle, sondern kollektive Verantwortlichkeit, und nicht das Eigentum, sondern die Nutzung von Land bzw. Wasser ausschlaggebend seien. Als Lösung empfiehlt er die Katastrierung des Landes und die rechtliche Fixierung der Eigentumsverhältnisse. Wie dies im einzelnen vor sich gehen soll, führt er begreiflicherweise nicht aus, sondern deutet die Aussicht auf Kultivation und Wohlstand an. Ṭāhīr Paşa fährt fort:

„Als die Nachricht überbracht wurde, dass der Stamm der ‘Awāqīr, von den Beduinen von Sulūq, mit dem Stamm der Šuhaybāt, von den Beduinen von Aġdābiyā, über die erwähnte Landbebauungssache in Streit bis hin zu Körperverletzung und Mord geraten war, brach sofort ein Bataillon kaiserlicher Soldaten mit dem *müdür* von Sulūq, einigen vornehmen Persönlichkeiten und dem Untersuchungsrichter auf und trennte die Streitparteien voneinander. Aber da klar war, dass dieser Zustand nicht anhalten konnte, sollten die bedeutendsten Scheiche und Familienoberhäupter³ zur Provinzregierung gebracht und auf die erforderliche Weise informiert werden; die kaiserlichen Soldaten am Ort des Vorfalles sollten zwischen die Parteien treten, die ‘Awāqīr im Osten sich von den Šuhaybāt

¹ DH.MKT 714/51: Justizministerium an Innenministerium, 18. Teşrin I 1319 / 31. Oktober 1903.

² „Merkez-i livā ile Dernelen mā ‘adā ‘umūm-ı livā abālisi hayme-neşin olarak göçer hâlde olmalarından ekseniyâ ilkâ-yı cinâyât emeleri-de şahsiyâtda kalmayub kabâ’ile intikâl eylemekte ve bu da akar şular olmadıġından rahmet nüzül eden arâziye seniî-beüme bakmayub zer’ etmeġe kıyâm ile o yüzden aralarında çıkardıkları münâza‘a yâ cinâyete tahvil ile tarafından cerh ve katl vukû‘ına kadar ileri getirmekde olmaları emsâliyle müsbet bulunduġına mebnî kabâ’it-i ‘urbânîni kendine müte‘allık olan arâziyi tešrikiyla meyânelerindeki münâza‘avni ref-ü izâlesi zımmında defter-i hâkânî me‘mûriñiñ ta‘yini lüzûmununü ‘arzıyla sāye-i ‘umrânvāye-i cenâb-ı pâdişâhîde burada defter-i hâkânî idâresiniñ te‘sisine muvaffak olunarak tedricen mârru l-‘arz mahâzîr-i müfrezeniñ ref‘ine çalışılacağı âzâde-i iştibâhdır“ (DH.MKT 714/51: *mutaşarrıf* von Bengasi an Innenministerium, 3. Teşrin II 1319 / 16. November 1903).

³ Der Ausdruck „verständige Leute“ (*‘uqqâl*) wurde in diesem Kontext mit Familienoberhäupter übersetzt, da er in Barqa und Westägypten für die Oberhäupter von Klans (*‘ā’ilāt*) verwendet wurde (Müller-Mahn, 99).

im Westen in zwei Tagesreisen entfernt aufhalten und sich einander unter keinen Umständen nähern, bis die Landfrage von der erhabenen Regierung entschieden sei.“¹

Anders als in früheren Fällen ergriff demnach die Provinzregierung zu Beginn des 20. Jahrhunderts nicht Partei, sondern tat alles, um den Konflikt zu deeskalieren und unter Mitwirkung von Respektspersonen und des *müdürs* eine Lösung herbeizuführen. Dem Regimentskommandanten (*tabur ağası*) war indes ein Haftbefehl der Staatsanwaltschaft gegen die verdächtigten Wortführer der Streitparteien einschließlich ‘Abd al-Qādir Kizza zugegangen: Diese und der angesehenste Scheich der ‘Awāqir, Şayḫ Bū Sayf, seien nach Bengasi zu verbringen, um die Wādi-al-Bāb-Frage in einem ordentlichen Verfahren zu verhandeln. Die Gefangennahme der Anführer beider Seiten erschien allerdings dem Kommandanten zu riskant, und Ṭāhir Paşa pflichtet ihm darin bei, da eine solche Festnahme zu Gewaltausbrüchen führen konnte, welche die unerwünschte Aufmerksamkeit ausländischer Beobachter auf sich ziehen mochte. Zusätzlich zu den internen Zielen und Zwängen fürchtete der Gouverneur von Bengasi, ausländischen (konkret wohl italienischen) Interessen in die Hände zu spielen, die es als Zeichen innenpolitischer Schwäche auslegen würden, wenn die Provinzregierung gewaltsame Auseinandersetzungen nicht unter Kontrolle bringen konnte. Dementsprechend lehnte Ṭāhir Paşa die gesetzestreue, aber einer politischen Lösung entgegenwirkende Haltung der Tripoliner Staatsanwaltschaft ab.

Die Staatsanwaltschaft warf Ṭāhir Paşas Gendarmerie vorschriftswidriges Verhalten (*yolsuz harekāt*) vor, da Verdächtige freigelassen oder gar nicht festgenommen worden seien. Offenbar pflanzte dieser Strategie- und Kompetenzstreit sich von Tripolis und Bengasi nach Istanbul fort, wo das Innenministerium Ṭāhir Paşa und die Gendarmerie gegen das Justizministerium verteidigte, welches sich für das Anliegen der Tripoliner Staatsanwaltschaft einsetzte.² Der Entwurf des Antwortschreibens des Innenministeriums an das der Justiz gibt zunächst in der üblichen Weise die Kernsätze des vorangegangenen Schreibens aus dem Justizministerium wieder, nimmt dann jedoch einige Änderungen an den Formulierungen vor. Die ‘Abd al-Qādir vorgeworfenen Taten wurden im Bericht des Vizestaatsanwalts zunächst als Übergriffe (*ta‘addiyāt*) bezeichnet, aber dann wurde dieser vorverurteilende Ausdruck gestrichen und durch den neutralen Ausdruck Handlungen

¹ „Sülük ‘urbānından ‘Avākır kabilesiyle Cidābiye ‘urbānından Şübeybāt kabilerleri daḫı mārru l-‘arz arāzi zer-i māddesinden ilolayı beynerinde zübür eden münākaşe yā cerh ve katle kadar vardırmaları istihbār olunarak der ḫāl bir bölük ‘asākır-i şāhāne ile Sülük müdiri ve eşrāfıdan bā‘z-ı zevāila ‘adliye müstantıķı i‘zām kılınarak tarāfeynı beyneri tefriķ etdirilmiş ise de şü ḫālde kalmaları cā‘iz olamayacağı anlaşılarak tarāfeynden en ileri gelen meşāyih ve ‘uķķalları merkez-i livāya celb olunub kendilerine tebliğāt-ı mukteziye ifāsiyla mahall-i vak‘ada bulunan ‘asākır-i şāhāne ile tarāfeyne gidilüb ‘Avākır şark ve Şübeybātlılar-da ğarb cibelerine aralarında iki günlük bir mesāfe olmak üzere kaldırılıb şü arāzi māddesine ḫükümet-i seniyece bir netice verilinceye kadar kaķıyen yekdiğerine takarrub eylememeleri emri verildiği“ (DH.MKT 714/51: *mutaşarrıf* von Bengasi an Innenministerium, 3. Teşrin II 1319 / 16. November 1903).

² DH.MKT 714/51: Innenministerium an Justizministerium, 19. Şubāt 1319 / 3. März 1904.

(*mu'āmelāt*) ersetzt. Der Vorwurf des vorschriftswidrigen Verhaltens wird hier auf ihn persönlich bezogen und eine Passage des Entwurfs gestrichen, die den Vorwurf auf die Provinzregierung bezog (*livānūn yolsuzluğu*). Zwar blieb die Beschwerde der Šuhaybāt vorerst erfolglos, aber der Fall beschäftigte den Gouverneur aus anderen Gründen noch längere Zeit. Der Gouverneur 'Ömer 'Āli Paşa empfahl noch im Frühjahr 1908, Entschädigungsforderungen der von den 'Awāqir vertriebenen Šuhaybāt zu erfüllen, um eine ägyptische Einmischung zu verhindern.¹

Konflikte wie der zwischen Šuhaybāt und 'Awāqir machen die Verflechtungen von tribalen Führern, städtischen Notablen und imperialen Beamten in den Quellen sichtbar. In allen hier untersuchten Fällen verliefen die zu Tage tretenden Konfliktlinien und Bündnisse quer zu Kategorien wie Land/Stadt, Stamm/Staat oder lokal/imperial. Ein wichtiger Machtfaktor bestand in lokalem Wissen über geographische und ökologische Bedingungen und tribal-politische Strategien, während die imperialen Behörden keinen Ressourcenkonflikt, sondern die Gefährdung der Herrschaftsordnung wahrnahmen.

Die Scheiche der militärisch unterlegenen Šuhaybāt versuchten (in diesem Fall vergeblich), ihren Wissensvorsprung gegenüber den Behörden der Hauptstadt politisch nutzbar zu machen und diese zu einer Parteinahme zu ihren Gunsten zu bewegen. Dies taten sie, indem sie den institutionell vorgegebenen Weg der Beschwerdepetition nutzten, ihre Argumentation dem *official transcript* anpassten und unter Auslassung unvorteilhafter Details die für ihre Sache förderlichen Einzelheiten den Adressaten zugänglich machten. Die dafür notwendige Übersetzung nahm offenbar ein *'arzuḥālcı* in Zusammenarbeit mit den Scheichen vor.

Die Scheiche der Šuhaybāt erinnerten die Obrigkeit an ihre Verpflichtung auf Gerechtigkeit und Schutz der Untertanen und machten sie zugleich darauf aufmerksam, dass einer der wichtigsten Vermittler in Bengasi, Maṣṣūr al-Kiḥya, seine Position missbrauche und das in ihn gesetzte Vertrauen nicht verdiene, weil er aufgrund seiner eigenen Interessen zu befangen für die Vermittlung von Konflikten sei.

VI.2.2. Das Disziplinarverfahren gegen den kā'immaḳām von al-Marğ

Der Ort al-Marğ, das antike Barkē, wurde zu einem lokalen Zentrum, als die osmanische Provinzialregierung dort 1842 einen befestigten Verwaltungssitz für das von Beduinen bewohnte Umland erbauen ließ. Diese wurde zum Kern einer neuen Ortschaft mit 1883 etwa 1000 Einwohnern, welche überwiegend die warme Jahreszeit auf Sommerweiden zu verbringen pflegten.² Die Voraussetzungen für

¹ Y.EE 8/5.

² 'Ali u. Aḥmed Nūri, *Risāle*, 116. Nach De Agostini, 434-435, lebten 1922 etwa 1500 Menschen in al-Marğ, unter denen sich (zu Beginn des 20. Jh.) etwa zehn jüdische Familien befanden (Slouschz, *Travels*, 94).

die Etablierung eines ländlichen Zentrums waren günstig, da das unmittelbare Umland fruchtbar und die Wasserversorgung an diesem „herzerquickenden Ort“ (*mevki^c-i dilgüšā*) gesichert war.¹ Um 1910 war al-Marğ eine der drei dauerhaften Siedlungen der Cyrenaica, die Checchi als ein oasenhaften Ort mit vielen Palmen, weißen Häusern und einer auffälligen Festung beschreibt, auf welcher der *kā'immaḳām* residierte.²

Eine Affäre, die sich 1903-04 in der Provinz Bengasi abspielte, hat ein umfangreiches Aktenkonvolut im Archivbestand des Staatsrates (*Şūrā-yı Devlet*) hervorgebracht³ und lässt schlaglichtartig eine Mikrostudie der Lokalpolitik im Bezirk von al-Marğ um 1900 zu. Im Jahre 1903 führten eine Reihe von Beschwerden über den *kā'immaḳām* von Marğ, as-Sanūsi b. Ğabr al-Maḥbūb, zu einem Disziplinarverfahren gegen diesen vor dem Verwaltungsrat der Provinz Bengasi. Das Verfahren wurde in nächster Instanz vor dem Verwaltungsrat von Tripolis fortgesetzt und schließlich vor den Staatsrat gebracht. Etliche Beduinenscheiche warfen Sanūsi b. Ğabr vor, ihren Sippen hunderte von Tieren weggenommen und sich daran bereichert zu haben.⁴

Der 1275/1858-59 in Bengasi geborene as-Sanūsi Ğabr Efendi b. Ğabr al-Maḥbūb, der Arabisch und Türkisch in Wort und Schrift beherrschte, versah verschiedene Ämter im Steuerwesen der Provinz Bengasi.⁵ Im März 1897 wurde er bei halben Bezügen zum amtierenden Bezirksvorsteher (*kā'immaḳām vekāleti*) und im Oktober zum *kā'immaḳām* von al-Marğ ernannt. Insgesamt amtierte er von Ende 1896 bis Ende 1903 als *kā'immaḳām* von al-Marğ.⁶ Während die Dokumentation des Disziplinarverfahrens ihn als Einwohner von Bengasi bezeichnet, führt ihn der Lokalhistoriker Wahbī al-Būrī als al-Ḥāğğ as-Sanūsi Ğabr auf und ergänzt,

¹ Haimann, 134-135, Zitat: 'Ali/Nūri, 116. Westlich des Ortes befanden sich drei Zisternen aus römischer Zeit, die um 1883 noch in Gebrauch waren ('Ali/Nūri, 116).

² Checchi, 126-127. Im Jahre 1883 bestand die Garnison aus 100-150 Kavalleristen. Diesen Ort verließen die Einwohner nach einem Erdbeben 1963 und begründeten das benachbarte heutige Neu-Marğ (*al-Marğ al-ğadida*).

³ ŞD 2336/4 und ŞD 2336/5.

⁴ Nach Angaben des britischen Konsuls Alvarez sollen 3500 Schafe und 30 Kühe fortgetrieben worden sein (FO 101/93: Alvarez (Bengasi) an Außenminister Lansdowne, 19. Dezember 1903).

⁵ Die Angaben folgen seinem amtlichen Lebenslauf (DH.SAİD 76/142). Diesem zufolge war er 1297/1881-1882 Kassenwart (*şandıḳ emini*) in al-Marğ, 1300-1304/1884-1888 Finanzsekretär (*māl kātibī*) in Burayqa (Brēga) im Kreis Ağdābiya, 1307-1308/1891-1892 Beauftragter für die Zählung der Schafbestände (*ta'dād-ı aḡnām me'mūrī*) und 1309/1893 Inspektor für die Zehntbesteuerung (*a'şār teftişliḡi*).

⁶ ŞD 2336/4, Verhörprotokolle von Sanūsi Ğabr Efendi, 21. Teşrin I 1320 / 3. November 1904 sowie 27. Mart 1321 / 9. April 1905. Den auf die Pilgerfahrt bezügliche Ehrentitel *al-ḥāğğ* erwarb Sanūsi Ğabr offenbar, als er nach der Suspendierung nach Mekka pilgern konnte. Der Namensteil *as-Sanūsi* kann, aber muss nicht mit der Sanūsi-Bruderschaft in Verbindung stehen; jedenfalls gibt es keine weiteren Hinweise auf eine Verbindung zu ihr.

dass er einer Scheichfamilie des Stammes der Zammūra angehörte.¹ Jedenfalls gehörte der *ḳā'immaḳām* keinem in der Cyrenaica vertretenen Stamm an, war aber mit den Gepflogenheiten tribaler Ordnungen vertraut.

Ğabr erhielt al-Būrī zufolge seine Ausbildung in Bengasi und „in der Türkei“ (vermutlich Istanbul), so dass er die Korrespondenz im Zusammenhang mit dem Disziplinarverfahren auf Osmanisch-Türkisch zu führen vermochte.² Būrīs Angabe, Sanūsī Ğabr habe sein Amt als *ḳā'immaḳām* von al-Marğ „mit Ernst und Hingabe bis zur italienischen Besetzung ausgeübt“ (*fa'amala bihā bi-ğidd wa-iḥlās ḥattā waqt al-iḥtilāl al-iṭālī*) scheint allerdings nicht ohne Einschränkungen zuzutreffen, da Sanūsī Ğabr im Zuge der Disziplinaruntersuchung bereits Ende 1903 vom Dienst suspendiert wurde.³ Der amtliche Lebenslauf fasst den Ablauf der Untersuchung übereinstimmend mit den weiter unten im einzelnen geschilderten Vorgängen zusammen⁴ und umschreibt den Sanūsī Ğabr vorgeworfenen krassen Amtsmissbrauch in vornehmer Zurückhaltung als „einige ungehörige Vorfälle“ (*ba'z-ı aḥvāl-i ğayr-ı münāsibe*).⁵ Später nahm Sanūsī Ğabr am Aufstand gegen die

¹ al-Būrī, *Muğtama'*, 249. Tillisi, 185 ordnet die Zammūra der Region von Mişrāta und berberischer Herkunft zu (vgl. Kamālī, 16). Demnach stammte Sanūsī Ğabr zwar aus einer tripolitanischen Familie von Scheichen, war aber vor Amtsantritt in al-Marğ bereits einige Zeit in Bengasi ansässig gewesen.

² Zwar ist denkbar, dass er deren Formulierung einem turkophonen Sekretär anvertraute, aber erstens war der Stab des *ḳā'immaḳāms* von al-Marğ sehr klein und zweitens wären schriftliche Aussagen im Rahmen des Disziplinarverfahrens wie in den anderen Fällen im arabischen Original aufbewahrt worden.

³ al-Būrī, *Muğtama'*, 249. Vgl. DH.SAİD 76/142 („*Mümā ileybiñ seyyi'āt-ı aḥvālden dolayı işden el çekdirilerek*“).

⁴ DH.SAİD 76/142: „Das eigentliche Problem bestand darin, dass der erwähnte Bezirksvorsteher gegen die Anweisung des Gouvernements handelte, indem er den genannten 'Abd al-Ğalil nicht persönlich verhaftete und die Militäreinheit nicht zu 'Abd al-Ğalils Sippe, sondern zur Sippe der 'Ā'ilat Duḥḥāni schickte. In seiner Stellungnahme erklärte er, er habe nicht selbst gehen können, weil er zu jener Zeit krank war. 'Abd al-Ğalils Bruder Scheich Ahmad und einige weitere Scheiche hätten sich verpflichtet, ihn der Provinzregierung zu übergeben, und die entsprechende Petition habe er dem Gouvernement zugesandt. Da 'Abd al-Ğalil nicht gemäß dieser Verpflichtung übergeben worden sei und sich dem Bericht der Gendarmen zufolge bei der genannten 'Ā'ilat Duḥḥāni aufgehalten habe, sei es auf Beschluss des Bezirksverwaltungsrates für zweckmäßig befunden worden, zwecks Verhaftung von 'Abd al-Ğalil gegen die 'Ā'ilat Duḥḥāni vorzugehen“ (*Esās-ı mes'ele ḳā'immaḳām-ı mümā ileybiñ mutaşarrıflık tarafından verilen emriñ hilāfına hareket eylesmesinden ya'nı merḳūm 'Abdülcelilini derdesti için bi-z-zāt gitmemesinden ve bir de kuvve-i 'askeriyeyi 'Abdülcelilini firḳasına sevk etmeyüb 'Ā'ilet Duḥḥāni firḳasına sevk eylesmesinden ibāret oldığı anlaşılmış ve ḳā'immaḳām-ı mümā ileybiñ cevābnāmesinde ise kendisi o esnāda hasta olduğu cihetle gidemmediği ve merḳūm 'Abdülcelilini birāderi şeyḫ Ahmed ile diğēr ba'z-ı meşāyih tarafında hükūmete teslimi ta'abbüd edilerek ol-bābdaki 'arzuḥālini mutaşarrıflığa gönderildiği ve 'Abdülcelilini ber mücib-i ta'abbüd hükūmete teslim edilmediğinden ve zābitadan i'tā olunan jurnalda merḳūmun 'Aylet Duḥḥānide bulunduğu anlaşılmışundan dolayı meclis-i idāre-i ḳazā kararıyla merḳūmun derdesti için 'Aylet Duḥḥāni üzerine gidilmesi tensib olduğu beyān edilerek...*). Die Personalakte fährt fort, es sei nicht geprüft worden, ob Sanūsī Ğabr zu jener Zeit tatsächlich krank war, und die erwähnte Verpflichtungserklärung habe sich nicht unter seinen Dokumenten befunden.

⁵ DH.SAİD 76/142.

italienische Herrschaft teil und war 1924-27 in Italien interniert.¹ Während seiner Amtszeit als *ḵā'immaḵām* scheint sich as-Sanūsī Ğabr Efendi in al-Marğ wirtschaftlich etabliert zu haben, denn aus der Dokumentation des Disziplinarverfahrens geht unter anderem hervor, dass er in der Umgebung eigene Viehherden besaß.²

Folgt man der Dokumentation der Disziplinaruntersuchung, so begann die Affäre damit, dass Šayḥ Bāsīl vom Stamm (*qabila*) der Mağāriba³ im Bezirk Aġdābiyā beim *mutašarrif* Beschwerde gegen Šayḥ ʿAbd al-Ġalīl Bū Suwaykir einreichte und diesem vorwarf, ihm gemeinsam mit einigen Komplizen 28 Kamele geraubt zu haben. Da ʿAbd al-Ġalīl dem Stamm der ʿUbayd angehörte,⁴ befürchtete der *mūdīr* von Aġdābiyā eine Fehde (*fitna*) zwischen ʿUbayd und Mağāriba. Um Ruhe und Ordnung zu wahren (*āsāyīš ve rāḥat-ı ʿumūminīñ ḥalelden viḵāye*), wies der *mutašarrif* den *ḵā'immaḵām* von Marğ an, für eine rasche Rückgabe der Tiere Sorge zu tragen, während der *mūdīr* von Aġdābiyā derweil die Mağāriba zurückhalten sollte.⁵

Sippen der ʿUbayd lebten in der Gegend von al-Marğ nordöstlich der Stadt Bengasi,⁶ so dass ʿAbd al-Ġalīl und die Kamele dort vermutet wurden. Der *ḵā'immaḵām* von Marğ, Sanūsī Efendi b. Ğabr al-Maḥbūb, stellte bald fest, dass eine Sicherstellung der Tiere und eine Verhaftung des verdächtigten ʿAbd al-Ġalīl mit den wenigen zur Verfügung stehenden Gendarmen nicht zu realisieren war und forderte dafür Kavallerie aus Bengasi an.⁷ Da diese gerade anderenorts im Einsatz war, konnte der *mutašarrif* ihm nur 22 berittene Infanteristen und 10 Kavalleristen zur Verfügung stellen, wobei sich zwei Infanteristen ein Kamel teilen mussten.⁸ Als die Gendarmen versuchten, den Verdächtigen in der Schlucht von Taqārbū festzunehmen, erwies sich jedoch, dass ihre Kräfte nicht ausreichten, denn die dort

¹ al-Būrī, *Muğtamaʿ*, 249.

² ŠD 2336/4: Aussage des amtierenden *ḵā'immaḵāms* Aḥmad Ğahānī Efendi, 21. Šubāt 1319 / 5. März 1904.

³ Zum um 1920 insgesamt 13.000 Köpfe zählenden Stamm der Mağāriba s. De Agostini, 316-330. Die Mağāriba dominierten den im Karawanenhandel bedeutsamen Ort Aġdābiyā und sein Umland.

⁴ Er entstammte der Scheichfamilie des Suwaykir der ʿĀʿīlat Šaʿwa, die De Agostini als wichtigste Sippe der ʿUbayd betrachtet (De Agostini, 248 und 251).

⁵ ŠD 2336/4: Bericht des *mūdīrs* von Aġdābiyā an den *mutašarrif* von Bengasi, 24. Aġuštoš 1319 / 6. September 1903. Aus der Dokumentation geht nicht hervor, warum Šayḥ Bāsīl überhaupt die Behörden einschaltete, statt selbst aktiv zu werden, was den Regeln der tribalen Ordnung wahrscheinlich entsprochen hätte. Man könnte vermuten, dass ein solcher Gegenangriff entweder zu riskant war (z. B. wegen der Kräfteverhältnisse der beteiligten Stämme und ihrer Verbündeten), oder dass Bāsīl damit zugleich die Provinzregierung herausgefordert hätte.

⁶ ʿUbayd: Tillisi, *Muğam*, 252-253, Mağāriba: Tillisi, *Muğam*, 350. ʿAbd al-Ġalīl soll außerdem Komplizen vom Stamm der Ḥassūn aus der Gegend von Sirt (Tillisi, *Muğam*, 138) gehabt haben, von denen Ḥalīl Bū Mubārak (Imbārak) namentlich genannt wird.

⁷ ŠD 2336/4: *ḵā'immaḵām* von Marğ an *mutašarrif* von Bengasi, 9. Teşrin I 1319 / 22. Oktober 1903.

⁸ ŠD 2336/4: *mutašarrif* an *ḵā'immaḵām* von Marğ, 13. Teşrin I 1319 / 26. Oktober 1903. Siehe auch ŠD 2336/4: Aussage des Gendarmerieoffiziers Sulaymān Aġa, 11. Kānūn II 1319 / 24. Dezember 1903.

versammelten „Räuber“ (*eşkıyâ*) verweigerten unter Androhung von Waffengewalt die Auslieferung von ‘Abd al-Ğalil und raubten den Gendarmen ihre Kamele sowie Mäntel und Wasserflaschen.¹

Als dies dem *mutaşarrıf* berichtet und Verstärkung angefordert wurde, entschied dieser, dass ein solcher Übergreif nicht geduldet werden dürfe und ordnete gewaltsame Gegenmaßnahmen an: „Da ein hartes Vorgehen gegen sie erforderlich ist, [wird befohlen,] zwecks Ergreifung der genannten Personen, um ein Exempel zu statuieren und die Macht der Regierung zu demonstrieren, eine Kompanie Soldaten mit zwei Gebirgsgeschützen und Ausrüstung nach Marğ zu entsenden“. ² Damit ging es für den *mutaşarrıf* nicht mehr um die Rückgabe geraubter Kamele, sondern um die Sicherung staatlicher Autorität, allerdings entzog sich der weitere Verlauf der Ereignisse seiner Kontrolle.

Aus dem Verlauf der später angestellten Untersuchung lässt sich schließen, dass diese Aktion auf Anweisung des *kā’immağāms* Sanūsî Ğabr Efendi in undurchsichtiger Weise mit der Eintreibung von Abgaben verbunden wurde.³ Der *kā’immağām* behauptete aufgrund eines Gendarmeriereports⁴, dass sich ‘Abd al-Ğalil bei Şayḥ

¹ Später brachten die Beduinen Tiere und Ausrüstung nach Marğ, um entweder die Obrigkeit zu besänftigen oder symbolisch ihre Macht herauszustellen. Die Berichterstatter waren nicht sicher, ob die mit modernen Martini-Gewehren bewaffneten Verteidiger den Stämmen der Barā’işa oder den ‘Ubaydāt angehörten (ŞD 2336/4: Gendarmerie-Offiziere an *kā’immağām* von Marğ, 19. Teşrin I 1319 / 1. November 1903; Korrespondenz zwischen dem Untersuchungsbeamten Behcet Efendi und dem stellvertretenden *kā’immağām* von Marğ, Ğahāni Efendi, 10.-12. Kânün I 1319 / 23.-25. Dezember 1903).

² „...*hakkklarında mu‘amele-i şedide icrâsını mültezim bulduğundan emsâline ‘ibreten ve satıvet-i hükümet-i seniyyeyi irâ’eten eşşâs-ı merkûmenün bi-t-ta’kib her hâlde derdestleri zımnında [...] bir bölük ‘asâkir-i şâbânenün bir an evvelce yola çıkarılmasıyla beraber bunlarla iki iki kıf’a cebel topunuñ dahı ma‘â mühimât sevğ olunması...*“ (ŞD 2336/4: *mutaşarrıf* an den Verwaltungsrat von Marğ, 20. Teşrin I 1319 / 2. November 1903). Nach Angaben des britischen Konsuls in Bengasi handelte es sich um 800 Soldaten und ein Gebirgsgeschütz, die nach al-Marğ und weiter gen Osten in das Gebiet der ‘Ubayd ausrückten (FO 101/93: Alvarez an Außenministerium, 10. Dezember 1903).

³ Dem britischen Konsul in Bengasi, Justin Alvarez, war das komplexe Untersuchungsverfahren in seiner Gesamtheit offenbar nicht bekannt, jedoch gibt er gestützt auf seine Informanten an, der *kā’immağām* von al-Marğ habe im November 1903 von der zu den ‘Ubayd gehörenden Sippe „Ailet Shower“ (‘Aylat Şa‘wa) 100 Kamele zum Transport von Telegrafmasten verlangt. Da die Saatzeit bereits begonnen hatte, hätten ihn die Stammesführer gebeten, entweder zu warten oder sich mit 20 Kamelen zu begnügen. Der *kā’immağām* habe eine Gelegenheit wahrgenommen, illegale Einkünfte erlangen und 30 Gendarmen zur Requirierung der Kamele geschickt, die aber entwaffnet und zurückgeschickt wurden. Die ‘Aylat Şa‘wa seien daraufhin in das Gebiet der Barā’işa geflohen (FO 101/93: Konsul Alvarez (Bengasi) an Außenminister Lansdowne, 19. Dezember 1903). Die Forderung von Fronarbeit oder Stellung der Lasttiere wird am Rande der osmanischen Dokumentation ebenfalls erwähnt, allerdings nicht in ursächlichen Zusammenhang mit den anderen Ereignissen gebracht.

⁴ ŞD 2336/4: Aussagen des Finanzdirektors (*māl müdürü*) von Marğ sowie des Verwaltungsratsmitglieds Başir Bū Katf vom 13. Kânün II 1319 / 26. Januar 1904 und des *kā’immağāms* Sanūsî Ğabr Efendi vom 25. Kânün II 1319 / 7. Februar 1904. Muḥammad Şatwān entstammte einer angesehenen Gelehrtenfamilie Bengasis.

nahmen Tieren Kamele von ‘Abd al-Ġalil oder anderen am Raub Beteiligten befanden und die Rückgabe der übrigen Tiere veranlassen.¹ *Ḳā’immaḳām* Sanūsi Ġabr meldete kurz darauf, dass 97 Tiere der ‘Ubayd-Sippen der Daḥāḥina und Yāmina für 10.000 Ġurūṣ verkauft und diese vorschriftsgemäß auf ihre Abgaben angerechnet worden seien. Der Verwaltungsrat von Marḡ bestätigte, dass die Tiere Komplizen gehört hätten (*allaḍina ‘āwanū ‘Abd al-Ġalil*), von denen sich auch mehrere unter den Inhaftierten befänden.² Sanūsi Ġabr behauptete, dass die Daḥāḥina – als Angehörige der ‘Ubayd – Komplizen von ‘Abd al-Ġalil seien und ihm Zuflucht gewährten, weil dessen Sippe – die ‘Aylat Ša‘wa – ebenfalls zum Stamm der ‘Ubayd gehöre.³ Diese genealogische Begründung kommentierte die Provinzregierung in Bengasi zunächst nicht.

Die Duḥḥāni/Daḥāḥina beschwerten sich beim *mutaṣarrif* über Sanūsi Ġabr, dem sie vorwarfen, die Bewohner seines Amtsbezirkes willkürlich zu inhaftieren und zusätzliche Abgaben zu erpressen, die in seine eigene Tasche flössen. Da dem *Ḳā’immaḳām* die Beschlagnahmung von Tieren – noch dazu von nach eigenen Angaben unbeteiligten Sippen – keineswegs befohlen worden war (von gewaltsamen Aktionen ganz zu schweigen), leitete der Provinzverwaltungsrat eine Untersuchung gegen den *Ḳā’immaḳām* von Marḡ ein. Die damit beauftragte Kommission stand unter der Leitung des *tabḫiḳ me’mūr* Mehmed Behcet Efendi.⁴ Sie sollte nicht nur das Vorgehen Sanūsi Ġabrs im Fall ‘Abd al-Ġalil untersuchen, sondern auch möglichen Amtsmissbrauch des *Ḳā’immaḳāms* bei der Erhebung von Abgaben aufdecken.

Gerade hinsichtlich der Abgabenerhebung scheint eine erhebliche Grauzone bestanden zu haben, da deren Allokation stets schwierig und die Abgabeneintreibung bisweilen mit mehrwöchigen Einquartierungen von Soldaten oder Gendarmen verbunden war.⁵ Alle befragten Steuereinnahmer sowie Sanūsi Ġabr gaben an, dass die Oberhäupter der einzelnen Gruppen die gesammelten Abgaben bar oder in Form von Tieren und Getreide in al-Marḡ entrichtet hätten. Dies deckt

¹ ṢD 2336/4: *Mazbaḥa* des Verwaltungsrates von Marḡ, 28. Teṣrin II 1319 / 11. Dezember 1903; *mutaṣarrif* an den *Ḳā’immaḳām* von Marḡ, 27. und 29. Teṣrin II 1319 / 10. und 12. Dezember 1903.

² ṢD 2336/4: *Ḳā’immaḳām* und *Ḳā’immaḳām vekili* von Marḡ an *mutaṣarrif*, 6. und 21. Teṣrin II 1319 / 19. November und 4. Dezember 1903; Bestätigung des Verwaltungsrates, 25. Teṣrin II 1319 / 8. Dezember 1903. Die Besitzer der 97 Schafe erhielten diese auf Befehl des *mutaṣarrifs* zurück.

³ Vgl. übereinstimmend Tillisi, *Muḡam*, 211. Die vereinfachte Schreibung ‘*ayla* entspricht ‘*āila*.

⁴ Außerdem gehörten ihr der Vizestaatsanwalt Seyyid ‘Abdurrahmān, das Mitglied des Provinzverwaltungsrates Sulaymān Munayna und der Sekretär (*kātib*) Ḥasan Tahsin an. Vgl. abweichend FO 101/93: Alvarez an Außenministerium, 10. Dezember 1903.

⁵ ṢD 2336/4: Verhöre von Yūnus al-Maqrāḥi, Ḥusayn b. ‘Uṭmān und ‘Abd Rabbih b. Mūsā von den Duḥḥāni-Mudallala, 22. und 25. Aḡuṣtoṣ 1320 / 4. und 6. September 1904.

sich überwiegend nicht mit den Angaben der Besteuerten, mag angesichts der häufigen Unregelmäßigkeiten jedoch fallweise unterschiedlich abgelaufen sein.¹

Im Zuge der Untersuchung erhoben die Scheiche weiterer Beduinengruppen um Marğ schwere Vorwürfe gegen Sanūsi Ğabr, denen zufolge er mehrfach zusätzlich Geld erpresst und Zahlungsunwillige inhaftiert oder Soldaten bei ihnen einquartiert und für gezahltes Geld keine Quittung ausgestellt habe.² Ein Hinweis auf Sanūsi Ğabr Efendis eigene ökonomische Interessen könnte darin bestehen, dass auch in seinem Dienst stehende Hirten befragt wurden,³ er also selbst Viehherden besaß und die Tiere für ihn wie für die Beduinen einen bedeutenden Vermögenswert darstellten. Einstweilen wurde Sanūsi Ğabr Efendi von seinem Amt suspendiert, und der aus Bengasi stammende Beamte Aḥmad Ğahāni übernahm die Verwaltung von Marğ als amtierender *ķā'immakām*.⁴ Aḥmad Ğahāni gehörte offenbar zu den Notabeln von Bengasi, war bereits gelegentlich als Staatsanwalt und als Repräsentant des Erziehungsministeriums tätig gewesen.⁵

Der Untersuchungsbeamte Behcet Efendi begann mit der Entgegennahme von Beschwerden und der Befragung von Zeugen: Mitgliedern des Verwaltungsrates, der Gendarmerie und der Lokalverwaltung sowie der betroffenen Beduinen und

¹ Nach Sanūsi Ğabrs Angaben konnte der Scheich einer Gruppe vor den Verwaltungsrat treten, um Schwierigkeiten bei der Steuererhebung zu besprechen, woraufhin ein Ratsmitglied oder ein Beauftragter mit ihm zur jeweiligen Gruppe zurückgeschickt wurde, um über die gruppeninterne Umlage (*tevzi*) zu verhandeln und später gemeinsam mit dem Scheich die Abgaben zu entrichten, was im Kassenjournal (*ķaudıķ yevmiyesi*) verzeichnet sei (ŞD 2336/4: Antwort von Sanūsi Ğabr Efendi an den Untersuchungsbeamten der Zivilverwaltung, 13. Eylül 1320 / 26. September 1904. Vgl. auch das Verhör des Steuereintnehmers Muḥammad Quşaybāt Efendi, 23. Eylül 1320 / 6. Oktober 1904). Sanūsi Ğabr Efendi begründete die gemeinsame Einzahlung damit, dass auf diese Weise die Eintreibung beschleunigt und Streitigkeiten unter den Beduinen vorgebeugt würde: „*Me'mūr gönderilmesi mahzā taḥşilātı şıkışdıрмаķ ve bir de 'urbān beyinde vergüdeni dolayı ihtilāf ve müşkilāt vāķi' olur ise beyneri bulub münāzā'aya ve taḥşilātın te'hirine meydān vermemek içindir*“ (ŞD 2336/4: Verhör von Sanūsi Ğabr Efendi, 27. Mart 1321 / 9. April 1904).

² ŞD 2336/4: Aussage von Badr b. 'İsā, 5. Dū l-Qa'ḍa 1321 / 23. Januar 1904; Aussagen von Şayḥ Naşrullāh b. Şāmiḥ und 20 weiteren Personen von der 'Aylat Şalmāni, 11. Kānūn I 1319 / 24. Dezember 1903; Aussage von Şayḥ 'Abd al-Ḥafiz b. Muḥammad al-'Asbali von den 'Urfā²-Salātina, 15. Kānūn I 1319 / 28. Dezember 1903; Aussage von 'Ali Bū Maḥmūd al-Qazzūn von den 'Urfā²-Turş, 18. Kānūn II 1319 / 31. Januar 1904. Zu den Gruppen der 'Urafā' ('Arfā) s. De Agostini, 231-246.

³ ŞD 2336/4: Aussage des amtierenden *ķā'immakāms* Aḥmad Ğahāni Efendi, 21. Şubāt 1319 / 5. März 1904. Die Namen seiner Hirten (*ra'y ḥidmetinde bulunduķları*) waren 'Atiyya, al-Qaddāfi, Ḥaddūt und Bakkār, Söhne von Ḥusayn Bū Burayq vom Stamm der 'Aqā'il.

⁴ FO 101/93: Konsul Alvarez (Bengasi) an Außenminister Lansdowne, 19. Dezember 1903.

⁵ Über al-Ḥāġġ Aḥmad al-Ğahāni s. al-Būri, 176. Dort wird Ğahāni als sehr gebildeter Mann beschrieben (*'ālim ġalil wa-muṭaqqaf kabir*), der gegen Ende der osmanischen Herrschaft zum Bürgermeister der Stadt ernannt werden und in dieser Funktion 1912 ihre Übergabe an die Italiener vollziehen sollte. Die Besatzungsmacht beließ ihn bis zu seinem Tode 1914 in diesem Amt.

Soldaten.¹ Im Kontrast zur Selbstdarstellung der beteiligten Beduinen als loyale Untertanen ging Behcet Efendi davon aus, dass die Widerspenstigkeit (*serkeşlik*) der Daḥāḥina bekannt bzw. zu erwarten sei.²

Muḥammad Bū Ṭāhir, der Scheich der Mudallala (ʿAylat Imdallala), einer weiteren Teilgruppe der Daḥāḥina,³ sagte im weiteren Verlauf der Untersuchung aus, dass die Mudallala eines Morgens ihr Lager von Soldaten umstellt fanden. Diese befahlen ihnen, dass sämtliche Männer des Lagers sich versammeln sollten.⁴ Als Sanūsi Ğabr anschließend dem Scheich eröffnete, dass er ʿAbd al-Ġalil Suwaykir bei den Mudallala vermutete, erwiderte dieser amüsiert, dass ʿAbd al-Ġalil mit den Daḥāḥina verfeindet sei und dies doch auch der *kāʾimmaḳām* wisse. Trotzdem durchsuchten die Soldaten die Zelte, beschlagnahmten einige Waffen, brachten Männer und Vieh der Mudallala und weiterer benachbarter Beduinengruppen nach al-Marğ.⁵

Bei der Feindschaft zwischen ʿAbd al-Ġalil und den Daḥāḥina handelte es sich um eine angeblich allgemein bekannte Blutfehde.⁶ Darüber war nach Aussage des Mitglieds al-Ḥāğğ Muḥammad Nādūrī auch der Verwaltungsrat von al-Marğ informiert, aber zu jenem Zeitpunkt anscheinend nicht willens oder in der Lage, das Vorgehen gegen die Daḥāḥina abzuwenden:

„Ich wusste ganz genau, dass ʿAbd al-Ġalil nicht zum Duḥḥāni-Stamm gehen würde, denn zwischen ihnen steht seit langem ein Mord. Obwohl die anderen Ratsmitglieder über diese Tatsache genau Bescheid wussten, konnten sie dem *kāʾimmaḳām* keinen Widerstand leisten und stempelten [den Beschluss zum Vorgehen gegen die Daḥāḥina ab].“⁷

Was den späteren Sinneswandel Nādūrīs und möglicherweise anderer Ratsmitglieder im einzelnen ausgelöst haben mag, ist nicht klar, jedoch fand er erst nach

¹ FO 101/93: Konsul Alvarez (Bengasi) an Außenminister Lansdowne, 19. Dezember 1903: „*The time of the two Commissioners was fully taken up with the reception of complaints against the authorities and the troops...*“

² ŞD 2336/4: Behcet Efendis Fragen an Sanūsi Ğabr Efendi vom 28. Kānūn II 1319 / 10. Februar 1904.

³ Vgl. Tillisi, *Muḡam*, 160 und De Agostini, 256.

⁴ ŞD 2336/4: Aussage von Şayḥ Muḥammad Bū Ṭāhir, 14. Kānūn II 1319 / 27. Dezember 1903. Vgl. auch das Verhörprotokoll vom 7. Ağuştos 1320 / 20. August 1904.

⁵ Eine Zusammenstellung der Rückforderungen von insgesamt 2307 Tieren nennt u. a. Besitzer von den Stämmen der ʿAylat Hassūn Bū ʿUwayna, Qatʿān und ʿUrafāʾ at-Ṭurş, die zwischen 82 und 794 Tiere beanspruchten. Nach acht oder neun Tagen erhielten die Mudallala ihre übrigen Tiere zurück, doch war ein Teil davon bereits verloren.

⁶ Vgl. die Aussage von ʿAbd al-Ġalils Bruder Aḥmad b. Suwaykir vom 15. Kānūn II 1319 / 28. Januar 1904: „Jeder weiß, dass ʿAbd al-Ġalil nicht zum Stamm der Duḥḥāni gehen würde, denn zwischen uns ist Blut“ (*ʿAbdülcelilîñ Duḥḥāni kabilesine gitmeyeceği her kimsece maʿlumdur çünki beyimizde kan var*).

⁷ Aussage des Verwaltungsratsmitglieds al-Ḥāğğ Muḥammad Nādūrī (oder Nāzūrī) vom 13. Kānūn II / 26. Januar 1904: „Şeyḥ ʿAbdülcelilîñ Duḥḥāni kabilesine gitmeyeceğini pek aʿlā biliyordum çünki meyānelerinde kadimen katil vardır bu ḥaḳıkatı diğەر aʿzālarda pek aʿlā bildikleri ḥâlde kāʾimmaḳāmîñ üzerine muḥālefet edemeyerek mübürlemiştir“.

Sanūsi Ğabr Efendis Suspendierung statt, so dass dieser keinen Druck mehr auf ihn ausüben konnte.

Naheliegenderweise leiteten die Häupter der Beduinen ihre Aussagen und Petitionen stets mit einer Selbstdarstellung als loyale Untertanen ein. Zur Zeit der Aktion gegen die Daḥāḥina versicherten mehrere Scheiche des Zweiges Maṣṣūr der ‘Ubayd dem *ḳā’immaḳām* von al-Marğ in einem Schreiben, dass sie mit den des Raubes Verdächtigten nichts zu schaffen hätten, sondern ihr Stamm vielmehr stets pünktlich seine Abgaben entrichtet und sich nicht an derartigen Missetaten beteiligt hätte,¹ was der Verwaltungsrat von Marğ bestätigte.² Die Scheiche der Maṣṣūr boten dem *ḳā’immaḳām* ihre Unterstützung an und beschuldigten andere Stämme, ‘Abd al-Ğalil geschützt zu haben.³

Dem Gouverneur erschienen diese Beteuerungen allerdings nicht glaubwürdig, da sich unter den Scheichen der Maṣṣūr auch ‘Abd al-Ğalils Bruder Aḥmad Suwaykir befand. Er verlangte von ihnen die Auslieferung der Übeltäter und der geraubten Tiere, da sie für ihre Stammesmitglieder verantwortlich seien. Als weitaus verwerflicher betrachtete der Gouverneur jedoch den Angriff auf die Gendarmen und den Raub ihrer Reitkamele, was im Gegenzug gewaltsame Disziplinierungsmaßnahmen (*saḳvet-i ḳābire ile te’dibāt-ı lāzime*) zur Herstellung der Regierungsgewalt erforderlich mache.⁴ Dem *ḳā’immaḳām* und dem Kommandanten der entsandten Kompanie schärfte er ein, die Übeltäter unter allen Umständen zu fassen und nicht zuzulassen, dass die Autorität der Regierung weiter untergraben⁵ oder die Ehre (*nāmūs*) der Soldaten verletzt werde.⁶

‘Abd al-Ğalils Bruder Şayḥ Aḥmad b. Suwaykir⁷ gab eine deutlich abweichende Vorgeschichte zu Protokoll: Mitglieder der ‘Aylat Ḥassūn hätten als Vergeltung für frühere Raubzüge den Awlād Sulaymān in der Region von Sirt über 30 Kamele geraubt und seien mit diesen zu ‘Abd al-Ğalil gekommen. Diese Kamele habe dann Şayḥ Bāsīl aus der Region von Ağdābiyā beansprucht, und Aḥmad b. Suwaykir habe sich zwecks Vermittlung an den Scheich der sanusitischen *zāwiya* Quşūr südöstlich von Marğ gewandt⁸ – die einzige Erwähnung der Sanūsiyya in

¹ ŞD 2336/4: fünf Scheiche an den *ḳā’immaḳām* von Marğ, 24. Teşrin I 1319 / 6. November 1903: „*Bu gibi şaḳāvetine biç bir ferdimiz iştirāk etmediği... vaktiyle emvāl-i miriyemizi kāmilen te’diye ve böyle biç bir mu’āmele-i nā-marziyelerde bulunmadığımız*“.

² ŞD 2336/4: *Mazbaḳa* des Verwaltungsrates von al-Marğ, 25. Teşrin I 1319 / 7. November 1903.

³ Genannt werden ‘Aylat Iblīş (al-Balyiş) vom Darasā’-Stamm und ‘Aylat Zayd von den Barā’iṣa. Zu den Maṣṣūr, einem der beiden Zweige der ‘Ubayd, siehe Tillisi, *Muğam*, 356. Einem der beiden Zweige der Maṣṣūr (nämlich ‘Aylat Şa’wa) gehörte ‘Abd al-Ğalil Suwaykir an.

⁴ ŞD 2336/4: *mutaşarrıf* an *ḳā’immaḳām* von Marğ, 27. Teşrin I 1319 / 9. November 1903.

⁵ „...*mütecāsirlerini her hâlde ibreten li-s-sâ’irin elde edilmes*“. ŞD 2336/4, *mutaşarrıf* an *ḳā’immaḳām* von Marğ, 12. Teşrin II 1319 / 25. November 1903.

⁶ ŞD 2336/4: *mutaşarrıf* an *ḳā’immaḳām* von Marğ, 17. Teşrin II 1319 / 30. November 1903.

⁷ Auch b. Suwaykirî, as-Suwaykirî, Bū Suwaykir.

⁸ Bei Evans-Pritchard vokalisiert als al-Qaşūr (Sanūsi, 25) und bezeichnet sie als „the ‘Abid *zāwiya*“, während die *zāwiya* in al-Marğ selbst dem Nachbarstamm der ‘Urafā’ gehört habe

der umfangreichen Dokumentation des Verfahrens. Später sollte dieser Sanūsi-Scheich namens ʿUmar al-Muḥtār zum Nationalhelden des Widerstands gegen Italien stilisiert werden.¹

Auf dem neutralen Grund der *zāwiya* vereinbarten Bāsil und ʿAbd al-Ġalil die schrittweise Rückgabe der Kamele. Inzwischen gingen die Truppen des *ḳāʿimmaḳāms* zwecks Festnahme von ʿAbd al-Ġalil gegen das Lager der Dahāhina im über zwei Tagesreisen nordöstlich gelegenen al-Ḥaniyya vor,² was allgemein Verwunderung ausgelöst habe, da niemand erwartete, dass sich der Gesuchte angesichts der Blutfehde bei diesen aufhalten würde. Am Ende seiner Aussage stellt Aḥmad b. Suwaykir nochmals deutlich seine eigene Loyalität dem Fehlverhalten Sanūsi Ġabr Efendis gegenüber:

„Er sagte: ‚Solch unterdrückerisches Vorgehen erschreckte uns auch noch, als bekannt wurde, dass Maṣṣūr Efendi unter den zur Untersuchung nach Maṣṣar entsandten war. Wenn aber die Verwaltung etwas verlangt, bin ich bereit, es zu tun. Ich fürchtete mich nur wegen des tyrannischen Verhaltens des *ḳāʿimmaḳāms*, an den Verwaltungssitz [al-Maṣṣar] zu kommen.‘ Diese Furcht betreffe alle Beduinen, aber Gottseidank sei Sanūsi Efendi entlassen und Aḥmad Ġahāni Efendi eingesetzt worden, und als er das erfahren habe, sei er gleich nach Maṣṣar gegangen. ‚Als wir sahen, dass Beauftragte wie ihr von unserem Kalifen – Gott verleihe dem Sultan den Sieg! – zur Untersuchung geschickt worden sind, begannen wir uns völlig zu beruhigen.‘“³

Aḥmad b. Suwaykir spricht hier für die Beduinen und beschreibt diese auf eine den vermuteten Erwartungen der Adressaten entsprechende Weise. Die von Sanūsi Ġabr verursachte Situation flößte ihnen Furcht ein, wo doch die obrigkeitliche „Beduinenpolitik“ die „Gewinnung der Herzen“ (*cell-i ḳulūb*) anstrebte, d. h. ihr Wohlverhalten mehr durch Anreize als durch Drohungen zu erreichen und sie schrittweise an die Zivilisation heranzuführen suchte. Dafür musste der Vertreter des Reformstaates sich durch persönliche Integrität und Autorität auszeichnen wie auch Sprech- und Lebensweise der Beduinen kennen.⁴ Sanūsi Ġabrs Missetaten konterkarierten in Aḥmad b. Suwaykirs Darstellung diese Zielsetzung, während die als vertrauenswürdig beschriebenen Personen Maṣṣūr al-Ḳiḥya und Aḥmad

(ebda., 71). Nach italienischen Schätzungen von 1919 hatte Quṣūr mit 15.000 Lire überdurchschnittlich hohe Einkünfte (ebda., 78).

¹ Vgl. az-Zāwi, *Aʿlām*, 291-292.

² Der oben bereits erwähnte Ort al-Ḥaniyya lag außerhalb des Gebietes der ʿUbayd im Territorium der Darsā (vgl. Ricci, „Centri“, 103).

³ ŞD 2336/4: Aussage von Şayḥ Aḥmad Suwaykirī, 15. Kānūn II 1319 / 28. Januar 1904: „İcrā olunan bu gibi mazālîmden dehşet gelerek tabḳikāt zîmnunda gelenlerden Maṣṣūr Efendi merkez-i ḳazāya gelmekliġi haber gönderdiġi hâlde bir emirleri var ise ve hükümet bir şey taleb buyurur ise icrāsına hāzırım merkez-i ḳazāya gelmekden ḳāʿimmaḳāmiñ müstebiddâne hareketinden korḳarım dediġini ve bu dehşet yalıuz baña ʿāʿid olmayub ʿunūm-ı ʿurbāna teʿsir eylediġini el-ḥamdulillāh ḳāʿimmaḳām Senūsi Efendi işden çekilerek Aḥmed Cehāni Efendiniñ geldiġini haberini alub merkez-i ḳazāya geldim Allāhu yaṣururı s-sultān ḥaliḳemiziñ izbār-ı ḥaḳiḳat için gönderdiġi siziñ gibi meʿmūr-ları görerek bütüñ bütüñ müsterih olmaġla başladık ʿAbd al-Ġaliliñ hiç bir güne ḳabāḫatı yokdur hükümetden ḳaçmamışdır ve nereye ḳaçacaktır“.

⁴ Vgl. Kapitel II.3. und V.2.2.

Ğahānī sie unterstützten. Der Schlusssatz des Protokolls verleiht Aḥmad Suwaykirs Erwartung Ausdruck, dass die Regierung den Untertanen Schutz und Gerechtigkeit gewähren werde.¹ In dieser Hinsicht verwendet ‘Abd al-Ğalils Bruder zu dessen Verteidigung dieselben Argumente bzw. Figuren wie die gegnerische Seite.

VI.2.2.1. *Sanūsī Ğabrs Verteidigung*

Sanūsī Ğabr Efendi argumentierte damit,² dass ‘Abd al-Ğalil Suwaykir ebenso wie die Duḥḥānī dem Stamm der ‘Ubayd angehöre und daher mit dem Haupt der Duḥḥānī-Yāmina,³ Šayḥ Ğuraybī, gemeinsame Sache gemacht habe.⁴ Als die Gendarmerie dann versuchte, die Kamele zurückzuführen, hätten ‘Abd al-Ğalil und seine Männer sie bedroht und ihnen die Kamele geraubt. Das weitere Vorgehen sei auf Befehl des Gouverneurs erfolgt.

Von ‘Abd al-Ğalils Aufenthalt im Lager der ‘Aylat Yāmina habe der *kā’im-makām* durch den Bericht eines Gendarmen erfahren.⁵ Auf der Suche nach deren Lager seien die Truppen zuerst auf die ‘Aylat Mudallala (ebenfalls Teil der Daḥāḥina) gestoßen,⁶ wo sie bei der Durchsuchung zwar nicht ‘Abd al-Ğalil, aber seine Tiere gefunden hätten. Zur Aussonderung der geraubten Kamele hätten sie vorübergehend alle Tiere der Mudallala nach Marğ getrieben. Als sich im inzwischen gefundenen Lager der Yāmina die gleiche Situation abzeichnete und ebenfalls die Tiere fortgetrieben werden sollten, hätten Männer der Yāmina die Soldaten angegriffen,⁷ was unter anderem Šayḥ Ğuraybī mit dem Leben bezahlt habe. Weitere Tiere von in der Region befindlichen Gruppen außer denen der Mudallala und Yāmina seien bloß versehentlich nach Marğ gebracht und gemäß Befehl des Gouverneurs unter gerichtlicher Aufsicht zurückgegeben worden.

Sanūsī Ğabr Efendi leugnete, dass es eine Blutfehde zwischen ‘Aylat Duḥḥānī und ‘Aylat Ša‘wa (‘Abd al-Ğalils Sippe) gegeben habe; vielmehr sei es unter

¹ „...*hükümet-i seniye deḥālet ve mazhar-ı ‘adālet olacağı kaviyen me’mül etdiğini*“ (ebda.).

² Im folgenden beziehe ich mich auf ŞD 2663/4: Aussage des *kā’im-makāms* von Marğ, Sanūsī Ğabr Efendi, 25. Kānūn II 1319 / 7. Februar 1904.

³ Die Yāmina führt Tillisī als Āmina (*Muğam*, 160).

⁴ Dass Ğuraybī dazu fähig war, versucht Sanūsī Ğabr durch Verweis auf dessen der Justiz bekannten früheren Übergriff auf die ‘Aylat Bū Šallūfa (Šlūfa) plausibel zu machen, bei dem sechs Menschen ums Leben kamen (ŞD 2663/4: Aussage des *kā’im-makāms* von Marğ, Sanūsī Ğabr Efendi, 25. Kānūn II 1319 / 7. Februar 1904). Die Šlūfa gehörten einem anderen Zweig der ‘Ubayd an (Tillisī, *Muğam*, 213 und 403 sowie De Agostini 257).

⁵ Ebda. Auf diesem Bericht und auf Ğuraybis frühere Taten verweist Sanūsī Ğabr erneut in seiner Aussage vom 28. Kānūn II 1319 / 10. Februar 1904.

⁶ Ebda.: „...*evvelā mezkūr Duḥḥāniden Müdellele firkasına teşāüf edilmişdir*“.

⁷ Übereinstimmend sagte ein am Zwischenfall beteiligter Offizier aus, dass angeblich über 200 Yāmina die Soldaten angegriffen hätten, ein Soldat und drei oder vier Yāmina umgekommen seien (ŞD 2664/4: Aussage von Hauptmann ‘Abd al-Karim Nādir b. Muḥammad, 23. Kānūn II 1319 / 5. Februar 1904).

Beduinen bekannt, dass ‘Abd al-Ġalīl und Ġuraybi viel Zeit gemeinsam verbracht hätten.¹ Ähnlich wie die Scheiche der Šuhaybāt versuchte Sanūsī Ġabr Efendi auf diese Weise, seinen Vorsprung an (scheinbarem?) lokalem Wissen gegenüber der Zentralregierung und sogar der Bengasiner Provinzregierung zu nutzen, indem er damit rechnete, dass die Untersuchungskommission nicht zwischen den verschiedenen Gruppen der Duḥḥānī differenzierte. Behcet Efendis Untersuchungsbericht zeigt jedoch, dass er die Verhältnisse vor Ort und die Zuordnungen der Beduinen genau kannte.² Dass Wissen dieser Art osmanischen Beamten und Militärs zugänglich war, zeigt auch der 1890 erstellte Inspektionsbericht der Offiziere İbrāhīm Muḥyieddin, ‘Osmān Zekī und Meḥmed Fu’ād, welcher die tribalen Genealogien ausführlich behandelt.³ Auch der Gouverneur Aḥmed Ṭāhir Efendi scheint sich darüber informiert zu haben und lehnte daher Sanūsī Ġabr Efendis Behauptung ab, dass bereits die genealogische Zuordnung der Ša’wa und Duḥḥānī zu den ‘Ubayd rechtfertige, sie als Komplizen zu behandeln:

„Auch wenn die ‘Ā’ilat Ša’wa und die ‘Ā’ilat Duḥḥānī dem Stamm der ‘Ubayd angehören mögen, sind sie doch seit alters her unter den Namen Ġābir al-‘Ubayd und Manšūr al-‘Ubayd voneinander getrennt und leben zwanzig Wegstunden voneinander entfernt. Der Name ‘Ubayd fasst viele Gruppen zusammen und bringt sie miteinander in Verbindung; doch warum wurde der Stamm der Duḥḥānī nicht erwähnt, als die Namen derer mitgeteilt wurden, die sich mit ‘Abd al-Ġalīl gegen die kaiserlichen Truppen gewandt hatten?“⁴

Aḥmed Ṭāhir war offenbar gut genug über die politischen Verhältnisse im Hinterland informiert, um sich von Sanūsī Ġabr Efendi nicht über die Bedeutung von genealogischen Zuordnungen täuschen zu lassen. Wie detailliert er die Genealogie kannte,⁵ lässt sich nicht im einzelnen ermitteln, aber er war weit davon entfernt, tribale Zugehörigkeiten als ausreichende Begründung anzusehen.

Der Gouverneur beschuldigte vielmehr Sanūsī Ġabr Efendi, überhaupt zuerst ‘Abd al-Ġalīl als Rebell und Räuber bezeichnet und die Eskalation verursacht zu

¹ ŞD 2336/4: Sanūsī Ġabrs Aussage vom 31. Kānūn II 1319 / 13. Februar 1904: „*Zamān-ı idāre-i ‘ācizānemde ‘Aylat Ša’ve ile Duḥḥānī fırkaları beyninde bir gūne mu’āraza ve ‘adāvet vāki’ olmayub vaķ’adan evvel merķūm ‘Abdūlcelil Bū Süveykir ile Şeyḫ Cüreybiniñ ekser vaķit çādrları birlikde olaraq iķāmet ettikleri ‘urbāncada ma’lūmdur*“.

² Beispielsweise ordnet er die ‘Aylat Duḥḥānī präzise dem Zweig Ġābir des Stammes ‘Ubayd zu (ŞD 2336/4: Fragen vom 28. Kānūn II 1319 / 10. Februar 1904).

³ Muḥyieddin/Zekī/Fu’ād, 52b-53a. Dort werden die Untergruppen der ‘Ubayd bis hin zu den Mudallala aufgelistet.

⁴ ŞD 2336/4: Schreiben des *mutaşarrıfı* Aḥmed Ṭāhir an Sanūsī Ġabr Efendi, 13. Şubāt 1319 / 26. Februar 1904: „*‘Ā’ilet eṣ-Ša’ve ile ‘Ā’ilet ed-Duḥḥānī her ne kadar ‘Ubeyd kabilesi nāmı altında bulunurlar ise de kađimen Cābir el-‘Ubeyd ve Manšūr el-‘Ubeyd nāmılarıyla birbirlerinden ayrılıub bunlar yekdiđerine yiđerimi sā’at mesāfe-i ba’idede bulunduđları ve ‘Ubeyd nāmı altında birçok fırkalar bulunduđı ħālide bunları yekdiđerine nisbet etmek ve bā huşuṣ ‘asākir-i şābāneye ‘Abdūlcelil ile birlikte karşı gelenler esāmisi evvelce bildirilmiş olduđı ħālide Duḥḥānī kabilesi neden zikr edilmemiş idi*“.

⁵ Die von Aḥmed Ṭāhir beschriebenen „Verwandtschaftsverhältnisse“ stimmen mit den Angaben De Agostinis (De Agostini, 250-52) und dem Bericht von Muḥyieddin, Zekī und Fu’ād überein, sind allerdings bei Tillisi nicht zu finden, obwohl dieser Ġābir und Manšūr als Hauptzweige der ‘Ubayd angibt (*Muġam*, 403).

haben, indem er Militär beizog, anstatt für eine Rückgabe durch Scheiche zu sorgen.¹ Zu diesem Zweck wäre es notwendig gewesen, die Truppen wenigstens von einem Scheich oder Mitglied des Verwaltungsrates begleiten zu lassen. Als Vermittler sah also auch der Gouverneur führende Mitglieder der tribalen Gruppen vor, soweit ihre Stellung im Verwaltungsrat oder als lokale Anführer institutionalisiert war. Statt eine solche Form der Vermittlung anzustreben, nutzte Sanūsi Ğabr geschickt die bürokratische Sprache, um den Gouverneur unzureichend zu informieren, damit die Entsendung von Militär zu erreichen und seine Interessen gegen die Duḥḥāni gewaltsam durchzusetzen. Dabei kam ihm das Wissensgefälle in der Kenntnis lokaler Verhältnisse in der Gegend von Maḡ zugute, das erst die Untersuchungskommission ausgleichen konnte.

Der schwierige Zugang zu lokalem Wissen blieb eine Achillesferse osmanischer Staatlichkeit, weil die höherrangigen Institutionen damit auf die Dienste der Vermittler angewiesen blieben. Die als Zentralisierung konzipierte Stärkung der von der Regierung eingesetzten administrativen und militärischen Strukturen konnte dieses Defizit nicht aufheben, aber neue Kommunikationswege schaffen. Die Möglichkeit zur Beschwerde und die Einsetzung von Untersuchungskommissionen öffnete einen solchen Kommunikationsweg ergänzend zu den bestehenden durch Vermittlern und Verwaltungshierarchie.

Auf die in den Petitionen erhobenen Vorwürfe antwortet Sanūsi Ğabr in einem Schreiben an den Untersuchungsbeamten, es sei ja bekannt, dass Stammesmitglieder sich bei den Behörden beschwerten, wenn es Schwierigkeiten zwischen den Stämmen oder mit der Steuerallokation gebe.² Direkte Beschwerden von Beduinen bei der Provinzregierung waren demnach ein übliches Verfahren lokaler Akteure,³ das der *ḳā'immaḳām* allerdings ähnlich wie Hürsīd Paşa⁴ als Zumutung empfunden zu haben scheint. Sanūsi Ğabr Efendi tut Behauptungen von überhöhten Abgaben als Lügen ab und erklärt die Beschwerden damit, dass er überhaupt erst eine Besteuerung der Beduinen eingeführt habe:

„Die Beduinen waren seit jeher daran gewöhnt, keine *Vergi*-Steuer zu zahlen und Abgaben (*tekālif*) durch Ausreden und Verschleppen zu vermeiden. Bevor ich mein Amt antrat, waren Sie mit der Erhebung kaiserlicher Steuern niemals konfrontiert gewesen, so dass sie sich feindselig zeigten, weil sie in Folge meiner energisch in Angriff genommenen Maßnahmen allmählich zur Abgabentrachtung gezwungen waren. Deshalb beschwerten sie

¹ Ebda: „...o iṣ'āra sebebīyet veren ya'nī 'Abdülcelīle 'āṣi ve ṣaḳi ta'birini isti'māl etmek için evvelce ne gibi ṣaḳāvet ve 'iṣyām görülmüṣ ve 'asker sevkinden muḳaddem ne için meṣāyih ve sā'ire vāsıtasıyla develer istirdād edilmeyerek işin şiddet-i a'zamı cibetine gidilmiştir“.

² ŞD 2336/4: Antwort von Sanūsi Ğabr Efendi an den Untersuchungsbeamten der Zivilverwaltung (*mülkiye müstankı*), 13. Eylül 1320 / 26. September 1904: „...ma'lūm olduḡı üzere 'urban ḳabilelerinde bir ḥuṣuṣ için veyā tevzi'-i vergi için müṣkilāt vāḳif' olduğda ḳabile ṣaḡsları ḥukūmete mürāca'at ederler“. In diesem Zusammenhang ist mit *ḥukūmet* weder die Verwaltung des *ḳā'immaḳāms* noch die Zentralregierung (*ḥukūmet-i seniye*) gemeint, sondern die des Gouverneurs von Bengasi.

³ Weitere Beispiele dafür sind in Kapitel VI.2.1. und VI.3. zu finden.

⁴ S. Kapitel V.2.

sich über mich. Ich bitte darum, zur Überprüfung dieser Aussage die beim Schatzamt der Provinz verzeichnete Einnahmenhöhe mit den früheren Verhältnissen zu vergleichen.“¹

Falls eine solche Prüfung stattgefunden hat, fand sie keine Erwähnung in der Dokumentation zum Verfahren gegen Sanūsī Ğabr. Seine Behauptungen² dürften zutreffen, doch ist zu bezweifeln, dass erst Sanūsī Ğabr Efendi eine Form der Abgabeneintreibung einführte.

VI.2.2.2. Das Verfahren

Als das Verfahren gegen Sanūsī Ğabr Efendi vor den Provinzverwaltungsrat gebracht werden sollte, beantragten im Juli 1905 Scheich Muḥammad Bū Ṭāhir und ‘Alī b. al-Mabrūk von den Daḥāhina, die Verwaltungsratsmitglieder Muḥammad ‘Āmir Efendi, Maṣṣūr Kiḥya Efendi und Sulaymān Munayna Efendi wegen Befangenheit nicht in die Jury (*al-bay’a al-ḥākima*) aufzunehmen, da alle drei mit dem Angeklagten Sanūsī Ğabr Efendi verschwägert seien (*muṣābara*).³

Im Protokoll wurde vermerkt, dass eine Nichte zweiten Grades von Sanūsī Ğabr mit Sulaymān Munayna und eine Großnichte von Maṣṣūr al-Kiḥya mit Sanūsī Ğabr selbst verheiratet gewesen sei. Diese Grade von Verschwägerung bewirkten jedoch nach der Verfahrensordnung (*uṣūl-ı muḥākemat-ı ḥukūkiye*) keine Befangenheit, so dass der Antrag abgelehnt wurde.⁴ Daraufhin wandten die Kläger sich an den Gouverneur persönlich, um den Ausschluss der drei Notabeln zu erreichen. Dass tatsächlich gleich drei Mitglieder des Provinzverwaltungsrates mit dem *kā’im-makām* von Maṣṣūr direkt oder indirekt verschwägert waren,⁵ deutet auf eine relativ hohe Verflechtungsdichte innerhalb der Provinzelite hin.

Die Jury des Verwaltungsrates in Bengasi bestätigte Sanūsī Ğabr Efendi und dem mitangeklagten Gendarmerieoffizier Sulaymān Ağa, dass sie lediglich Befehle des früheren Gouverneurs Ṭāhir Paşa ausgeführt hätten. Damit wurden sie von

¹ ŞD 2336/4: Verhör von Sanūsī Ğabr Efendi, 27. Mart 1321 / 9. April 1905: „*Urbān öteden beri vergüyi vermemek ve ifā-yı tekālifden ta’allül ve tekāsül etmeğe alışmış ve zamān-ı me’mūriyet-i ‘ācizānemde ise taḥşil-i emvāl-ı miriye ḥuşuşunda aslā teşādüf etmedikleri bir gayret ve iḳdām görmüş ve ittihāz eylediğim tedābir neticesi olarak buraların vakt ve zamānıyla te’diyeye mecbūr olmuş olduklarından ‘umūmi-de ḥaḳkımda bürüdet ve ḥuşümet peydā etmişlerdi bundan dolayı ḥaḳkımda şikāyāt ve müftereyātda bulunmuşdur şu ifādeni taḥkiḳ ve ḥüccetine kanā’at ḥāşil etmek üzere zamān-ı me’mūriyet-i ‘ācizānemde vukū’bulan taḥşilāt miḳdārının muḥāsebe-i livādan bir puşulası çıkarttırılarak sâbıklarıyla müvāzenesini istirhām eylerim“.*

² Der Zusammenhang lässt nicht erkennen, um welche Steuer es sich genau handelte. Möglicherweise ist die ab 1838/39 eingeführte, nicht reichsweit erhobene Einkommenssteuer (*temettü’ vergisi*) gemeint.

³ ŞD 2336/4: Antrag von Muḥammad Bū Ṭāhir und ‘Alī b. al-Mabrūk ad-Duḥḥāni an den *mulaṣarrıf* in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Provinzverwaltungsrates, 23. Ḥazirān 1321 / 3. Ğumādā I 1322 / 6. Juli 1905.

⁴ ŞD 2336/4: Protokoll vom 23. Ḥazirān 1321 / 6. Juli 1905. Der darin genannte Mufti könnte identisch mit Muḥammad ‘Āmir sein, der dritten beanstandeten Person.

⁵ Vgl. zu Klagen über Verschwägerung im Verwaltungsrat von Bengasi Kapitel V.2.3.

Verstößen gegen das Dienstrecht freigesprochen und die privatrechtlichen Anklagepunkte dem Staatsanwalt zur Prüfung überlassen.¹ In der Tat beantragte der Staatsanwalt eine Revision, was er unter anderem damit begründete, dass die Jury bei einem Verfahren dieser Art neben dem Vorsitzenden fünf, und nicht zwei, Mitglieder haben müsse. Wenn die Jury also in der Tat nur drei Mitglieder hatte, waren dies genau die drei, die offenbar den Befangenheitsantrag gegen sich selbst abgelehnt hatten: Muḥammad ʿĀmir Efendi, Maṣṣūr al-Kihya Efendi und Sulaymān Munayna Efendi.²

Die Anklageschrift des Staatsanwalts von Tripolis nannte als Anklagepunkte Ungehorsam (*hılāf-ı emr hareket*)³ in Verbindung mit der Anstiftung zu Tötung und Raub (*katl-i niūfūs ve nehb-i emvāl*).⁴ Da auch das Verwaltungsgericht von Tripolis nach Ansicht des Staatsanwalts kein ordnungsgemäßes Urteil fällte,⁵ wurde das Verfahren in der letzten Revisionsinstanz, also vor dem Staatsrat (*Şūrā-yı Devlet*), fortgesetzt. Gegen den Revisionsantrag des Staatsanwalts legte dieses Mal Sulaymān Ağa Widerspruch ein und warf dabei Sanūsī Ğabr Efendi vor, den ihm als Gendarmeriekommandanten zugeschriebenen Bericht, demzufolge ʿAbd al-Ġalil bei den Duḥḥāni Zuflucht gefunden habe, gefälscht zu haben.⁶

Aus den Unterlagen geht nicht hervor, ob diese wenig überzeugende Entschuldigung Sulaymān Ağa genützt hat. Das zivilrechtliche Verfahren wurde eingestellt (*ʿadliye cibetinden menʿ-i muḥākeme*), und das Disziplinarverfahren endete mit Freispruch (*medis-i idāreden berāʿet*), in Revision wurde Sanūsī Ğabr jedoch vom

¹ ŞD 2336/4: Protokoll vom 23. Ḥazirān 1321 / 6. Juli 1905.

² ŞD 2336/4: Schreiben des Staatsanwalts beim Provinzverwaltungsrat (*medis-i idāre müddeʿi-i ʿumūmisi*) von Bengasi an die für die Revision von Disziplinarverfahren zuständige Staatsanwaltschaft von Tripolis (*Ṭarābulus-ı ğarb vilāyet-i celilesi mülkiye istināf müddeʿi-i ʿumūmiligi*), 9. Temmüz 1321 / 20. Ğumādā I 1323 / 22. Juli 1905.

³ Von diesem Amtsvergehen hatte das Verwaltungsgericht in Bengasi Sanūsī Ğabr freigesprochen (*berāʿet-i zimmet*), s. *vekāletnāme* Sanūsī Ğabr Efendis an Muḥammad Tawfiq vom 4. Mayıs 1322 / 17. Mai 1906.

⁴ ŞD 2336/4: Klageschrift des Staatsanwalts İsmāʿil Ḥaḳḳi Fārūki, 25. Temmüz 1321 / 7. August 1905; vgl. Schreiben des Staatsanwalts am Revisionsgericht des Staatsrates an den Vorsitz desselben vom 26. Muḥarrem 1325 / 11. März 1907.

⁵ ŞD 2336/4: Staatsanwalt İsmāʿil Ḥaḳḳi Fārūki an den Vorsitzenden des Revisionsgerichts des Staatsrates, 18. Kānūn II 1322 / 31. Januar 1907 (*hılāf-ı uşul ve nizām olaraḳ ve ḳarār-ı ḳatʿiyi ḥāvi olmayaḳ*).

⁶ „Das Journal, mit welchem der genannte *ḳāʿimmaḳām* mich belastete, verfasste der *ḳāʿimmaḳām* selbst. Ich habe erfahren, dass er es jemand anderen schreiben ließ; da ich nicht weiß, was er las und schrieb und der *ḳāʿimmaḳām* die Wichtigkeit und Dringlichkeit der Sache betonte, setzte ich guten Gewissens nur auf Anweisung meines Vorgesetzten meinen Stempel darunter und glaube naiv, meine Pflicht zu erfüllen, aber unterwarf mich damit den Zielen des *ḳāʿimmaḳāms*.“ (ŞD 2336/4: Sulaymān Ağa an das Revisionsgericht des Staatsrates, 21. Kānūn II 1322 / 3. Februar 1907: „*Ḳāʿimmaḳām-ı mūmā ileyhün ʿatf-ı cürm kubeylinden kulūnuza isnād etdiği jurnalnı mürettibi ḳāʿimmaḳām muḥarriri yine ḳāʿimmaḳām olduḡnu ve diğeri me yazdırıldığı aıladığı ve faḳat kulūnuz okuyub yazmadığı bilmediği ve işin ebemmiyet ve müstaʿilyetini ḳāʿimmaḳāmdan işitdiği için mezkūr jurnalı mübürlemekde bir beʿs-i dilden göremeyüb yalnız amirün emrine ilbāʿ etmiş ve vazife-i ʿacizānemi eylemiş zannunda bulunduḡım ḥalde ḳāʿimmaḳām-ı mūmā ileyhün ġarazına ḥādım olduḡım...*“).

Verwaltungsgericht in Tripolis zu vier Monaten Gefängnis verurteilt, was der Staatsrat als letzte Instanz bestätigte (*temyizen taşdik*).¹ Zum Ende des Verfahrens beantragte der Gouverneur von Bengasi, Seyyid Zühdi Paşa, am 11. Oktober 1904 beim Innenministerium, angesichts der Beschwerden (*şikāyāt*) der Daḥāhina und der übrigen Untersuchungsergebnisse den vom Dienst suspendierten Sanūsī Ğabr Efendi nicht wieder als *kā'immaḳām* von Marğ einzusetzen.²

VI.2.2.3. Aussagen und Beschwerden

Die Argumentation der gegen Sanūsī Ğabr Aussagenden lässt sich beispielhaft an drei näher zu betrachtenden Aussagen herausarbeiten, nämlich denjenigen von 'Abd al-Ḥafiz al-'Asbalī, Umm al-Ḥayr bt. Bū Hādīl und Šāmiḥ aš-Šalmānī.

Nach Aussage des Scheichs der 'Arfā'-Salāṭina, 'Abd al-Ḥafiz b. Muḥammad al-'Asbalī, beruhigten Manšūr al-Kiḥya und der Vizestaatsanwalt von Bengasi die verängstigten Beduinen: „Aufgrund der zuletzt gegen den Stamm der Duḥḥānī verübten Tyrannei kamen die Herren, Manšūr al-Kiḥya und der stellvertretende Staatsanwalt und beruhigten die völlig verängstigten und zur Abwanderung bereiten Gemüter der Beduinen ein wenig.“³ *Zulm* und *mazālīm* fungieren als Schlüsselwörter zur Markierung von ungerechter Willkürherrschaft und konkret illegaler Abgabenerpressung. Die mit dem religiös konnotierten Ausdruck *hiğra* bezeichnete Abwanderung war seit Jahrhunderten das stärkste Druckmittel von Untertanen, das um 1900 noch in Randregionen und insbesondere nichtsesshaften Gruppen zur Verfügung stand.

Nach al-'Aşbalis Aussage oblag es nun dem seit Sanūsī Ğabr Efendis Abreise amtierenden stellvertretenden *kā'immaḳām* Aḥmad Ğahānī, die lokale Ordnung (*āsāyış-i maḥallī*) und öffentliche Ruhe (*istirāḥat-ı 'umūmiye*) unter dem kaiserlichen Schirm (*sāye-i şābāne*) wiederherzustellen und Unterdrückte von Unterdrückern zu unterscheiden (*zālīm ve mazlūmuñ tefriki*). Die Übernahme von Ordnungsvorstellungen der Bürokratie durch den Aussagenden dient der Loyalitätsbekundung und Selbstdarstellung als loyaler, unschuldig unterdrückter Untertan, dem die Obrigkeit gegen unterdrückerische Einzelpersonen in der Verwaltung zu Hilfe eilen möge.

'Abd al-Ḥafiz al-'Asbalī äußert die Erwartung, dass die Obrigkeit sich das Vertrauen dieser Untertanen verdienen müsse und betrachtet die Vermittlung von

¹ ŞD 2336/4: Antrag von Sanūsī Ğabr Efendi an den *mutaşarrıf* von Bengasi, 21. Ağustos 1324 / 3. September 1908.

² ŞD 2336/4: *mutaşarrıf* von Bengasi an Innenministerium, 28. Eylül 1320 / 2. Şa'bān 1322 / 11. Oktober 1904.

³ ŞD 2336/4: Aussage von Şayḥ 'Abd al-Ḥafiz b. Muḥammad al-'Asbalī von den 'Urafā'-Salāṭina, 15. Kānūn I 1319 / 28. Dezember 1903: „Şon def'a olarak Duḥḥānī kabilesi hakkında revā gördüğü mazālīm üzerine Manšūr Kāhya ve müdde'i-i 'umūmi mu'āvini efendiler gelerek ber şürette mütebāşi ve terk-i diyār ile hicrete mübeyye' bulunan ezhān-i abāli-i 'urbānu bir dereceye kadar teskin etmişler idi“.

Scheichen wie ihm selbst (sowie von Manšūr al-Kiḥya und dem Vizestaatsanwalt) als Lösung des Problems, da diese Sanūsī Ġabr Efendis Willkürherrschaft in Kooperation mit den übergeordneten Behörden durch die Beschwerden und die Untersuchung beenden konnten. Zugleich entspricht die Darstellung insofern den Vorstellungen der Bürokraten, als die aufgeklärten Vermittler die „wilden“ Beduinen beruhigen und damit eine Abwanderung verhindern, welche alle Zivilisierungsbemühungen zunichte machen würde. Darin kommt die Ansicht zum Ausdruck, dass Vermittlung nicht nur in der Herstellung und Übersetzung von Information, sondern auch im Ausgleichen von Konflikten bestand. Al-ʿAsbalī schließt wie andere Aussagende mit einer Loyalitätsbekundung und einem Appell: „Alle Einwohner sehen es als ihre Pflicht an, für den Sieg des Sultans zu beten und erwarten Gerechtigkeit.“¹ Damit kommt ein Anspruch auf Gerechtigkeit zum Ausdruck, welche durch Mitwirkung bzw. Einbindung der lokalen Scheiche und Notabeln zu erreichen ist.

Neben den Aussagen der Scheiche akzeptierte die Untersuchungskommission auch separate Beschwerden einfacher Beduinen. Eine solche Beschwerde stammte von Umm al-Ḥayr, einer 60jährigen Frau, die bei den Mudallala Zuflucht gefunden hatte, nachdem sie von ihrem Mann verstoßen worden war, und offenbar aufgrund dieses Status eine getrennte Beschwerde einreichte. Umm al-Ḥayr besaß nur fünf Ziegen, die ihr weggenommen wurden, aber war selbstbewusst genug, eine eigene Petition einzureichen, als ihr dazu die Gelegenheit gegeben wurde.²

„ER [Gottesanrufung]. An seine Exzellenz, den amtierenden Bezirksvorsteher von al-Marğ: Ich bin eine arme und schwache Frau. Ich war mit Muḥammad al-ʿArğa verheiratet. Seit meiner Scheidung von ihm lebe ich bei den Daḥāḥina und zog mit ihnen, ohne dass es bis zu diesem Jahr Schwierigkeiten gegeben hätte, als as-Sanūsī Ġabr kam und mir, wie den anderen, meinen Lebensunterhalt raubte. Er nahm mir tyrannisch und rechtswidrig drei ausgewachsene Mutterziegen, zwei einjährige Ziegen und vier viermonatige Zicklein weg. Ich bitte Sie, mir aufgrund Ihrer Gerechtigkeit gnädig mein Recht gegenüber demjenigen zu gewähren, der mir Unrecht zugefügt hat. In Gegenwart Ihrer Gerechtigkeit kann kein Unrecht bestehen, und so wage ich es, diese Supplik zu unterbreiten. Die Sache hängt von Seiner Exzellenz ab, welcher die Befehlsgewalt innehat.“³

¹ „Bütün abāli Allahu yaṣurru s-sultān duʿāsī vācibü l-edāstyla ʿadālete muntazır bulunuyorlar“.

² Nach Graphik und Stil zu urteilen beauftragte sie denselben Schreiber (ʿarzuḥālci) wie Muḥammad Bū Ṭāhir. Beide Beschwerden wurden zudem am 8. Šubāt 1319 / 21. Februar 1904 aufgesetzt (§D 2336/4 Trablus 2-35; Anhang 2).

³ „Hū wakil qāʾimmaqām qaḍāʾ al-Marğ saʿādātū afandim ḥazretlerine inmanī ḥurma faqirat al-ḥāl wa-qaširat al-yad wa-kuntu zawğat Muḥammad al-ʿArğa wa-baʿda fāraqtubu ġāwartu maʿa d-Daḥāḥina wa-širtu maʿabum wa-lā ʿalaybi sabil li-aḥad ilā ḥādibi s-sana qadima ʿalaynā s-Sanūsī Ġabr wa-ğārū ʿanni n-naʿağ wa-anā min al-ğumla aḥādū minnī talāṭat naʿağāt wa-tuay ḥawli warbāʿ wa-rubʿiyya ʿalā wağb aḍ-ḍulm wa-t-taʿaddi tāliba min karim faḍl ʿadālatikum aḥd ḥaqqi min allaḍi zalamani wa-lā yasir maʿa ruğūdikum zulman wa-li-ağl ʿadlikum tağāsartu bi-taqdim ḥādā l-ʿarḍ ḥāl wa-l-amr manūṭ li-ḥaḍrat man labu l-amr afandim“ (Beschwerde von Umm al-Ḥayr bt. Bū Ḥādil gegen as-Sanūsī Ġabr Efendi, 8. Šubāt 1319 / 21. Februar 1904 (§D 2336/4 Trablus 2-35; vgl. Anhang 2). Die Termini der Kleinviehzucht in der Region von al-Marğ konnten nicht mit letzter Sicherheit ermittelt werden.

Zwischen den verschiedenen Formeln stellt Umm al-Ḥayr sich als wehrlose Untertanin vor, beschreibt die Situation, das Problem und den ihr von Sanūsi Ğabr zugefügten Schaden. Die eigentliche *Petitio* (Rückforderung der Tiere) wird nur implizit durch den Appell an die obrigkeitliche Gerechtigkeit benannt. Damit folgt sie im wesentlichen dem traditionellen Aufbau einer Beschwerdepetition, einschließlich des Appells an Gerechtigkeit und Gnade gegenüber dem die Ordnung gefährdenden Fehlverhalten eines einzelnen Beamten. Der Schreiber verzichtete auf lokale Einzelheiten wie tribale Zuordnung, Ort und Zeit des Geschehens oder die genaue Beschreibung der entwendeten Tiere, denn schließlich ging es um den Anspruch auf universale Gerechtigkeit, und der weitere Rahmen des Geschehens wurde ohnehin von der Disziplinaruntersuchung geklärt.

Während Umm al-Ḥayr hauptsächlich daran interessiert war, ihre Tiere zurückzuerhalten (oder eine Kompensation), scheint dem Schreiber bewusst gewesen zu sein, dass es der Obrigkeit in Bengasi und vor allem in Istanbul ungeachtet weiterer Einzelheiten darum ging, den Willkürspielraum des *ḳā'immaḳāms* von al-Marğ zu begrenzen. Die Beschwerde hätte nach Form und Inhalt auch ein Jahrhundert früher formuliert werden können, denn aus Sicht von Untertanen wie Umm al-Ḥayr standen nicht Ziele wie Fortschritt oder staatliche Durchsetzungskraft im Vordergrund, sondern die vom Vertreter des Herrschers gnädig zu gewährende Gerechtigkeit.¹ Umm al-Ḥayr und der Schreiber erklärten den Adressaten zum Vertreter des Herrschers, indem sie vom amtierenden *ḳā'immaḳām* und nicht von der Untersuchungskommission oder dem Gouverneur erwarteten, das gestohlene Gut zurückzuführen.

Die Einzelaussage von Šamiḫ b. al-Marhūn von der Sippe 'Aylat Šalmāni des Stammes der Darasā'/Darsa² ließ der Untersuchungsbeamte Behcet Efendi verschriftlichen.³ Dabei ist zwar zu beachten, dass die mündlich auf Arabisch gemachten Aussagen ins Osmanisch-Türkische übersetzt und in eine den Bedürfnissen der Untersuchung entsprechende Form gebracht wurden. Aber der Umstand, dass sie (im Unterschied zur komplexen Ausdrucksweise der Verwaltungssprache) auch nach der Verschriftlichung aus kurzen syntaktischen Einheiten mit Einzelaussagen besteht und stellenweise wörtliche Rede wiederzugeben scheint, zeigt an, dass der Untersuchungsbeamte und sein Sekretär sich bemühten, die Aussage möglichst unverfälscht aufzunehmen. Unter die verschriftlichte Aussage setzte Šamiḫ schließlich seine ungelenke Unterschrift.

Zunächst preist Šamiḫ den Sultan und spricht dann den Untersuchungsbeamten als jemanden an, den der Monarch damit beauftragt habe, der Gerechtigkeit

¹ Der amtierende *ḳā'immaḳām* Ğahāni wird in der Petition mit *sa'ādetlū efendim ḥazretleri* möglicherweise etwas zu exaltiert angedet.

² Tillisi, Mu'ğam, 161-162 und De Agostini, 66-67; vgl. İbrāhīm Muḫyieddin, 'Osmān Zeki und Mehmed Fu'ād, 53a.

³ ŞD 2336/4: Aussage von Šamiḫ b. al-Marhūn von der 'Aylat Šalmāni, 11. Kānūn I 1319 / 24. Dezember 1903. Siehe auch Anhang 3.

zur Geltung zu verhelfen und zum Wohle der Untertanen im Bezirk al-Marğ zu wirken.¹ Anschließend kommt Šamiḥ sofort zu der ihm widerfahrenen Ungerechtigkeit:

„Unser *kā'immaḳām* Sanūsī Ğabr Efendi unterdrückte uns. Seit seinem Amtsantritt ließ er uns keine Quittungen für gezahlte Abgaben ausstellen, und er erhob die Abgaben von mir doppelt. In der Erntezeit verlangte ich dieses Jahr eine Quittung für meine Abgaben, woraufhin er mich tadelte. Als ich keine Quittung erhielt, sagte ich, dass ich kein Geld geben würde. Daraufhin wurde ich in der Festung in Anwesenheit des Gendarmen Balqāsım verprügelt, an den Lippen verletzt und derart festgebunden, dass die Spuren davon noch immer an meinen Armen zu sehen sind. Als angeblichen Mörder schickte man mich nach Bengasi. Zwei Monate saß ich unschuldig im Gefängnis. Als das Gericht meine ungerechte Behandlung bemerkte, wurde ich freigelassen. Bevor der *kā'immaḳām* [mich] nach Bengasi schickte, behielt er mich fünf Tage lang hier [in Marğ] in Haft. Während dieser Zeit ließ er mich holen und machte mir ein Angebot: ‚Gibst du mir 5 Lira, lasse ich dich frei. Schaut, ich habe ‘Abd al-Karım Sa‘dallāh und Muḥammad wl. Ḥıdır gegen 5 Lira freigelassen. Wenn du auch zahlst, lasse ich dich frei, sonst nicht.‘ Da ich arm bin, konnte ich nicht zahlen. Er schickte mich [nach Bengasi]. Der Herr Vizestaatsanwalt ließ beim *kā'immaḳām* anfragen, ob ich der vom Gericht geforderte Mörder oder aus einem anderen Grund geschickt worden sei. Nach zwei Monaten unschuldiger Inhaftierung kam die Antwort, dass ich versehentlich geschickt worden und nicht der Mörder sei. Daraufhin kam ich zwar frei, aber wurde mit diesem Unrecht allein gelassen.“²

Sanūsī Ğabrs Fehlverhalten wird hier durch die Kombination von Willkür, Gewalt und Habgier auf die Spitze getrieben und der Armut des Beduinen gegenübergestellt, für den das Lösegeld von fünf Lira unbezahlbar ist. Die Verhörniederschrift schließt mit Šamiḥs Appell an die Gerechtigkeit der Regierung:

„Ich beschwerte mich bei der hochverehrten Staatsanwaltschaft über diese Unterdrückung (*mazlūmiyetimi şāki istid‘ā verdim*). Bis jetzt habe ich mein Recht nicht erhalten (*hakḳım alınmadı*). Während meiner Haft verkamen meine Äcker und acht Bienenstöcke. Für die Entehrung erwarte und verlange ich von der hoheitlichen Gerechtigkeit Entschädigung und Schadenersatz (*nāmūsumu ve zarar ve zeyānımı tazmın ve ikmālını ‘adālet-i seniyyeden bekler ve taleb eylerim*).“³

Die abschließende Forderung mag in den Ohren osmanischer Bürokraten im Vergleich zu den sonst üblichen Unterwürfigkeitsfloskeln anmaßend geklungen haben. Ob in dieser Formulierung der verständliche Zorn des Willküröpfers durchscheint, lässt sich nicht überprüfen, aber die Verbindung von materiellem Schaden mit Ehrverletzung und körperlichem Leiden aufgrund von Beamtenwillkür stellte eine geradezu mustergültige Begründung für den Appell an die Gerechtigkeit des Herrschers oder seiner Vertreter dar. Auf die in Petitionen regelmäßig eingesetzte

¹ „Bizim abvālmız taḥḳıḳ ve ‘adālete mazbariyetle refāb-ı ḥāl ile istirāḫatımızı arzu buyurub sizi buraya gönderdiğini haber aldım“.

² ŞD 2336/4, Aussage von Šamiḥ b. al-Marḥūn von der ‘Aylat Şalmāni, 11. Kānūn I 1319 / 24. Dezember 1903 (vgl. Anhang 3).

³ ŞD 2336/4, ebda.

Forderung nach „Verwirklichung des Rechts“ (*iḥkāk-ı ḥakk*)¹ spielt Šāmih nur an, indem er „das“ Recht zu „seinem“ ihm zustehenden Recht macht, doch zeigen beide Aussagen deutliche Parallelen zu regelrechten Beschwerdepetitionen.

In diesen beiden Fällen wurden mündlich in arabischer Umgangssprache gemachte Aussagen auf Osmanisch-Türkisch protokolliert, anschließend den Zeugen vorgelesen und erklärt, damit sie sie schließlich mit Unterschrift abzeichneten.² Außerhalb von Untersuchungen aufgrund von Disziplinarverfahren, das heißt bei Initiativbeschwerden von Untertanen gegen Amtsträger, war dies offenbar nicht vorgesehen, sondern solche Beschwerden wurden auf Arabisch eingereicht und dann (meist im Büro der zuständigen Provinzregierung) übersetzt.

Das Disziplinarverfahren gegen Sanūsi Ğabr begann mit seiner vorläufigen Suspendierung Ende 1903 und endete mit seiner dauerhaften Entlassung im Oktober 1904.³ Jedoch scheint das Zivilverfahren noch länger fortgedauert zu haben, denn noch im Februar 1907 wurden seinem im Stadtviertel Ğuraybil in Bengasi ansässigen Bruder Ḥusayn Ğabr gerichtliche Unterlagen zugestellt, wo sich offenbar Sanūsi Ğabrs amtlich registrierter Wohnsitz (*iḳāmetgāb*) befand.⁴ Sanūsi Ğabr beantragte nach Wiedereinsetzung der Verfassung 1908, in die Generalamnestie (*‘afv-ı ‘umūmī*) eingeschlossen zu werden, weil seine Vergehen einem politischen Zusammenhang angehört hätten und die politische Natur der Verwaltung in der Provinz ja bekannt sei.⁵ Mittels dieser 1908-09 vielfach zu findenden abgrenzten Gegenüberstellung von Konstitution (*meşrūṭiyet*) und Tyrannei (*istibdād*) versuchte der ehemalige *ḳā’immaḳām*, sich als Opfer des hamidischen „Systems“ darzustellen. Das Innenministerium lehnte sein Ansinnen übereinstimmend mit dem Staatsanwalt von Tripolis ab,⁶ entschied aber, dass die Vorstrafe kein Hindernis für seine Wahl in den Verwaltungsrat sei.⁷

¹ Vgl. Okur, „Şikâyet“, 182.

² Dieser Vorgang wurde jeweils zum Abschluss der Niederschrift dokumentiert.

³ ŞD 2336/4: *mutaşarrıf* von Bengasi an Innenministerium, 28. Eylül 1320 / 2. Şa‘bân 1322 / 11. Oktober 1904.

⁴ ŞD 2336/5 Trablus 2-37: Von Ḥusayn b. Ğabr unterzeichnetes Schreiben mit Bestätigung des Stadtviertelvorstehers (*muḫtār*) von Ğuraybil, 1. Şubât 1322 / 14. Februar 1907 und stellvertretender *vâli* von Tripolitanien an Vorsitz des Şurâ-yı Devlet, 11. Şubât 1322 / 11. Muḥarram 1325 / 24. Februar 1907. Zu diesem Zeitpunkt hielt sich der ehemalige *ḳā’immaḳām*, vielleicht auf einer zweiten Pilgerfahrt, im Hedschas auf.

⁵ „...*siyâseten cereyân etmiş ve emr-i idârenin livâlarında siyâsi oldığı ma‘lûm bulunmuş...*“ (ŞD 2336/4, Antrag von Sanūsi Ğabr Efendi an den *mutaşarrıf* von Bengasi, 21. Ağuştos 1324 / 3. September 1908). An dieser Stelle mag allerdings die traditionelle Bedeutung von *siyâset*, mit den Aspekten von Leitung oder Disziplinierung, im Vordergrund stehen.

⁶ DH.MKT 2626/74, Korrespondenz zwischen as-Sanūsi Ğabr Efendi, Staatsanwalt von Tripolis, *mutaşarrıf* von Bengasi und Innenministerium, 21. Ağuştos bis 23. Eylül 1324 / 3. September bis 6. Oktober 1908.

⁷ DH.MKT 2783/75 (Anweisung vom 14. Mart 1325 / 27. März 1909). Dort ist nur von *a‘zâliḳ* bzw. *a‘zâ intihâbı* die Rede, woraus nicht hervorgeht, welcher Verwaltungsrat gemeint ist.

VI.3. *Beschwerdepraxis im Wandel*

VI.3.1. *Die osmanisch-türkische Bearbeitung einer arabischen Petition aus Sawkna*

VI.3.1.1. *Konflikt in den Ğufra-Oasen*

Gelegen im Norden der Provinz Fezzan, umfasste der Oasenkomplex von Ğufra die Ortschaften Suknā bzw. Sawkna (Sūkna, Socna, Sokna), Hūn (Hon) und Waddān (Uadan).¹ Abgesehen davon, dass Karawanen auf dem Weg von Tripolis in den Sudanraum hier Halt machten, waren Datteln das wichtigste Produkt der Oasen. Dem Reisenden Gerhard Rohlfs zufolge, der die Oasen 1879 besuchte, war der westliche Ort Sawkna arabisch- und berbersprachig, während die Einwohner Hūns nur Arabisch sprachen; die Einwohner Waddāns wiederum definierten sich als Prophetennachkommen (*šurafā*).² Um 1880 bildeten die rund 2000 km² großen, allerdings nur rund 100 km² Ackerland umfassenden Ğufra-Oasen einen Bezirk (*kaḏā*) des Fezzan mit rund 6000 Einwohnern und Sawkna als Sitz des *ka'immaḳāms*.³ Die Einwohnerzahl Sawknas schätzt Rohlfs auf 1500 und gibt an, dass eine „polizeiliche Macht nicht vorhanden“ sei, da der *ka'immaḳām* lediglich über vier Gendarmen gebiete.⁴

Die Einwohner Sawknas gehörten im 19. Jahrhundert zur supratribalen Allianz Ṣaff al-Baḥr und waren dadurch seit den Militärkampagnen der 1830er und 1840er Jahre mit dem Generalgouvernorat verbündet.⁵ Dagegen waren Hūn und Waddān Teil der rivalisierenden Allianz aṣ-Ṣaff al-Fawqī unter Führung des Stammes der Awlād Sulaymān, deren Oberhaupt ʿAbd al-Ġalīl Sayf an-Naṣr um 1830 versucht hatte, den Fezzan zu unterwerfen und ein eigenes Sultanat zu gründen. Seine Herrschaft über die Ğufra-Oasen endete 1842, als osmanische Regierungstruppen ihn besiegten.⁶ Dabei kämpften die im Wādī Ṣāṭī' beheimateten Stämme der

¹ al-Bustāni, „al-Qawāfil“, 144-145.

² Rohlfs, *Kufra*, 165-166 und 174. Die edle Abkunft erwähnt al-Anṣārī nicht (*Manḥal* I, 256-258). Ṣemseddīn Sāmī zufolge waren unter den Oasenbewohnern des Fezzan neben dem Berberischen außerdem Kenntnisse von Sprachen des Sudanraums verbreitet („*Bornūḥ ve Ḥavṣa ve Tibu lisānlarına ve berberceye daḫl āşinādırlar*“, Sāmī, *Ḳāmūsü l-a'lām*, 3410). Vgl. auch Cāmī, *Ṭarāḫulus*, 136.

³ Rohlfs, *Kufra*, 152, 165 und 173.

⁴ Rohlfs, *Kufra*, 173. In einer Fußnote erwähnt Rohlfs, dass einige frühere Besucher die Einwohnerzahl Sawknas auf 2500-3000 geschätzt hätten. Im Gegensatz zum „halb in Ruinen liegenden Castell“ des *ka'immaḳāms* beschreibt er die Straßen des Ortes als „äußerst reinliche“ und die Häuser als „nett aussehende“. Hūns Einwohnerzahl gibt er mit 2000 an (S. 176).

⁵ Schreiben von Muḥammad al-Bindāq im Namen der Einwohner von Sawkna an ʿUmar al-Muntaṣir, 22. Raġab 1313 / 27. Juni 1913 (ASMAI 150/13).

⁶ Ahmida, *Making*, 51-55; vgl. den Bericht des französischen Ingenieurs Eugène Subtil, der zu ʿAbd al-Ġalīl reiste, um eine kommerzielle Nutzung von Mineralvorkommen zu erkunden (Subtil, 3-30). Zur Rebellion der Awlād Sulaymān s. Ṭuwayr, *Ṭawrat ʿAbd al-Ġalīl*, zu den als *şufūf* bezeichneten Allianzen Kapitel V.3.2.



Abb. 15: Die Oasen von Sawkna, Hün und Waddän mit dem Palmhain von Qaşir (Quşayr) in der Mitte (Kartenbeilage zu Rohlf's, *Kufra*).

Maqāriḥa und Rayyāḥ vom Şaff al-Baḥr auf ihrer Seite¹ und übten daher in der Folgezeit einigen Einfluss auf die Oasen aus, doch besaßen die Awlād Sulaymān ebenfalls weiterhin Palmen in Ğufra.

Anfang der 1880er Jahre versuchte der Gouverneur (*mutaşarrıf*) des Fezzan, Fā'ıķ Paşa,² den gewaltsam ausgetragenen Streit zwischen den verfeindeten Orten Sawkna

¹ Ahmida, *Making*, 55.

² Muştafā Fā'ıķ, gelegentlich als „Syrer“ (*şāmlı*) bezeichnet, wurde 1239/1823-24 in 'Ayntāb (Gaziantep) als Sohn eines gewissen Darendeliöğlu Ḥasan Efendi geboren. Nicht zuletzt aufgrund seiner guten Kenntnisse des Arabischen und des Osmanisch-Türkischen in Wort und Schrift wurde er 1261-1288/1845-1871/72 in der Verwaltung der Fünften Armee (Sūriye Ordusu) mit Hauptquartier in Damaskus und 1288-89/1871-72 als Sekretär des Generalgouverneurs des Jemen eingesetzt. Für seine Entlassung aus dieser Position 1289/1872-73 gab er Gesundheitsgründe (*tebdil-i āb ve havā*) an und musste sich später wegen seines Abgangs aus dem Jemen in einem Disziplinarverfahren verantworten. Ein zweijähriger Aufenthalt ohne Bezüge in Istanbul 1292/1875-76 zeigt an, dass Fā'ıķ mit diesem Verhalten in Ungnade gefallen war. Das Gouvernement des Ğabal Ğarbi (*Cebel-i Ğarbi mutaşarrıflığı*) war kein begehrter Posten, aber der Generalgouverneur von Ṭarābulus-i ğarb, Ḥāccı 'İzzet Paşa, bot Fā'ıķ damit eine Chance zur Fortsetzung seiner Laufbahn. 'İzzet Paşa lobte ausdrücklich Fā'ıķs Sprachkenntnisse und gute Dienste, sorgte für seine Ernennung zum Gouverneur (*mutaşarrıf*) des Fezzan am 13. Kānūn I 1295 / 25. Januar 1880 sowie für seine Beförderung in den Rang eines *mirmirān* einige Monate später, womit ihm der Pascha-Titel zustand. In Fā'ıķs Personalakte wird vermerkt, dass das in Tripolis gegen ihn eingeleitete Verfahren sich hinzog, er aber nicht freigesprochen wurde, und als er weder in den Fezzan noch nach Tripolis zurückkehren wollte, sei er am 24. Şawwāl 1300 / 15. Ağuştoş 1299 / 24. August 1883 aus dem Gouverneursamt entlassen worden. Nach seiner Versetzung aus dem Fezzan war Fā'ıķ Paşa zwei Jahre lang Mitglied der Nutzbringenden Kommission, wurde danach weiter befördert und 1887 zum Generalgouverneur (*vāli*) von Mosul, 1892 von Kastamonu und 1894 von Adana ernannt (ŞD.DH 2325/77: *'arz-maḥzar*, 13. Şa'bān 1299 / 30. Juni 1882; DH.SAİD 4/102; vgl. Kırmızı, *Abdülhamid'in Valileri*, 89 und Kuneralp, *Erkân*, 109).

und Hün um die Nutzung des großen Palmenhains von Qaṣir beizulegen¹ und zwang die Kontrahenten 1881, einen Waffenstillstand zu unterzeichnen.² Dies beruhigte die Lage vorübergehend, doch beschäftigte die Auseinandersetzung die osmanischen Behörden zwischen 1878 und 1883 immer wieder. Fā'ik Paşa zog sich den Hass führender Einwohner Sawknas zu, die ihm vorwarfen, mit tyrannischen Mitteln Strafgebühren erpresst zu haben. Außerdem warfen sie dem Gouverneur Korruption, Abpressung von Abgaben und Machtmissbrauch vor. Nachdem die Auseinandersetzung längere Zeit ergebnislos verlaufen war, richteten 1883 fast 200 Einwohner von Sawkna eine Kollektivpetition (*‘arż-ı mahżar*) an den Staatsrat (*Şūrā-yı Devlet*), der daraufhin eine Untersuchung einleitete.³

VI.3.1.2. Rhetorik und Bearbeitung des Petitionstextes

Die in Anhang VIII.7. abgebildete und transkribierte Kollektivpetition liegt in drei Bearbeitungsstadien vor: Die von einem lokalen Schreiber in Mağribischrift niedergelegte Originalpetition, ein nur geringfügig abweichendes arabisches Transkript mit osmanisch-türkischer Überschrift in die bei der Verwaltung übliche Schriftart *rik‘a* und schließlich eine in der Übersetzungsabteilung angefertigte türkische Paraphrase (die beiden Versionen sind in Anhang 7 tabellarisch zusammengestellt).⁴ Die Übersetzung in die osmanisch-türkische Verwaltungssprache entsprach dem üblichen Verfahren, doch sind nur selten alle Bearbeitungsschritte einschließlich Transkript erhalten. Dies könnte darauf hindeuten, dass die türkischen Übersetzungen normalerweise bereits in Tripolis bzw. Bengasi angefertigt wurden, zumal man offensichtlich in Istanbul nicht mit westarabischen Schriftarten vertraut war und das Schreiben deshalb zunächst in ostarabische Schrift umsetzte.

Die Sprache der arabischen Kollektivpetition entspricht mit geringen Abstrichen den Normen der *‘arabiyya*; dialektale Einschlüsse sind selten, doch kommen einige Schreibfehler und versehentliche Wortwiederholungen vor.⁵ Ihre darstellerische

¹ Das Abkommen ist auf den 2. Ḥazirān 1296 / 14. Juni 1881 datiert (ŞD.DH 2325/77). Zu den blutigen Auseinandersetzungen s. Rohlfs, *Kufra*, 125-126 und 136. „Dieser Streit, ein Krieg im kleinen, hatte aber solche Dimensionen angenommen, dass im Gefecht bei Kessir, am 16. December 1878, 18 Mann fielen und über 60 verletzt wurden“ (ebda., 125). Vgl. zur Rivalität auch Cāmi, *Ṭarābulus*, 136, der außerdem erwähnt, dass die Einwohner der rivalisierenden Orte einander in Ämtern abwechselten.

² Rohlfs, *Kufra*, 136: „Die Anwesenheit der Truppen bewirkte indess, dass die Leute wieder Zutrauen fassten“. Vgl. ŞD.DH 2325/77: Berichte des *vālīs* von Tripolitaniien, 25. Dū I-Ḥiğga 1296 / 10. Dezember 1879 und 8. Rabi‘ I 1297 / 19. Februar 1880.

³ ŞD.DH 2325/72: Innenministerium an *vālī* von Tripolitaniien, 13. Ğumādā II 1300 / 21. April 1883. Da Sawkna etwa 1500 Einwohner hatte (Rohlfs, *Kufra*, 176), dürften knapp 200 Unterschriften einen großen Teil der Familienoberhäupter einschließen.

⁴ ŞD.DH 2325/77. Datiert am 8. Rabi‘ II 1300 / 16. Februar 1883 und 15. Mai 1883.

⁵ Im abschließenden *maḥlab/petitio* wird die Syntax durch Wechsel der Wortart gestört (das Verb *tarḥamū* unter den Nomina *tuqād*, *‘azl*, *muḥāsaba*), jedoch ist nicht zu entscheiden, ob dies absichtlich geschieht. Abgesehen von defektiver Hamzaschreibung, „inkorrekten“

Klarheit wird durch den nicht gänzlich logischen Aufbau der Narratio eingeschränkt, was zu gewissen weiter unten ausgeführten Verständnisschwierigkeiten beigetragen haben mag.

Die Selbstvorstellung der Petenten (*taʿrif-i nefis*) dient üblicherweise zugleich der Gunstgewinnung, indem die Verfasser der adressierten Obrigkeit versichern, stets loyal und gehorsam gewesen,¹ nun aber wehrlos einer Bedrohung ausgesetzt zu sein. Dies ist auch hier der Fall, doch wird zusätzlich die Bedrohung in Form von Fāʾiḳ Paşas Heimtücke (*ğadr*) benannt, vor der „die Einwohner Fezzans“ sich in die Obhut des Generalgouvernements flüchten. Indem nicht etwa präzise bestimmte Einwohner Sawknas, nämlich die Unterzeichneten, sondern „die“ Einwohner der ganzen Provinz in die hyperbolische Formulierung eingeschlossen werden, hebt dieser Satz sich vom folgenden ab, mit dem die Narratio einsetzt: „Wir hatten zahlreiche Gesuche an den Generalgouverneur geschickt“.²

Dem ersten Teil der Narratio über die Vergeblichkeit der Beschwerden bei der Zentralregierung schließt sich ein Appell an die Wachsamkeit, Urteilskraft und edle Gesinnung (*nabāba*) des Herrschers an, welchem eine Kombination rhetorischer Figuren die stärkste Markierung im gesamten Text verleiht: „Wo ist in dieser Lage eine Zuflucht, wenn nicht bei Ihrer Hohen Pforte? Denn wir erwarten Großmut von Gott und von seinem Propheten, und von Ihrer Urteilskraft“.³

Der auf Betreiben des Gouverneurs eingesetzte Richter Ḥabibullāh Efendi wird nicht nur als dessen Parteigänger abgelehnt, sondern gar als delinquent und damit für das Amt ungeeignet dargestellt, was polyptotisch wiederholt wird (*wa-tabatat ğunḥatubu ... al-ğunḥa at-tābita*), ähnlich wie die niederen Beweggründe des Gouverneurs (*ğabran wa-nikāyatan ... nikāyatan*). Die Einsetzung eines *nāʾibs* lag eigentlich außerhalb der Kompetenzen des *mutaṣarrıfı*, doch soll er die Umbesetzung mittels seines Einflusses auf den Generalgouverneur erreicht zu haben, wie die arabische Fassung ausdrücklich behauptet,⁴ während die osmanisch-türkische Fassung lediglich angibt, er habe dies indirekt bewirkt (*taʿyın etdirdi*).⁵

schwachen Verbformen u. ä., welche in diesem Kontext nicht als Normabweichung anzusehen sind, habe ich die erwähnten Fehler im Transkript vermerkt.

¹ Aus Sicht der Obrigkeit wurde ordnungsgemäßes Verhalten von Untertanen in bürokratie-internen Schreiben mit dem Ausdruck „im eigenen Zustand“ (*kendü hālinde*) umschrieben (vgl. Okur, „Şikāyet“, 182).

² Das vergebliche Bemühen um Hilfe bei der Zentralregierung komprimieren die Petenten parallelistisch: *ıltağaynā/qaddamnā, mutaşakkiyina/muntazirina*.

³ Erotoma: *ayna al-malğāʾ*...; *iḫtişās: ayna... illā li-bābikum*; Parenthese: *wa-l-ḥāla hādib*; Antiklimax: Gott-Prophet-Sultan; sowie syntaktisch nahestehend Geminatio: *ḥaşala labu; ḥaşala lanā mā ḥaşala* plus *ḥuşul*; Antiklimax: Gott-Prophet-Sultan; Metapher: *qalb al-mawḍūʿ*.

⁴ „*Anbā fi ḥaqqibi ilā l-wilāya fa-şāra qabūl inbāʾibi wa-ʿuzila [...]* *wa-naşaba l-mutaşarrıf wakılan ʿıwadabu*“.

⁵ Der *vālī* von Tripolitaniern war unter ʿAbdülḥamid II. befugt, Verwaltungspersonal – möglicherweise unter Einschluss von Richtern – zu ernennen oder zumindest vorzuschlagen (s. Schreiben des *vālīs* an den Großwesir vom 1. Kānūn I 1324 / 14. Dezember 1908, abgedr. in Dağġāni/Adham, *Watāʾiq*, Nr. 132, S. 221-222).

Den mit Fāʾiḳ Paşa und Ḥabibullāh Efendi verbundenen negativen Schlüsselwörtern Verrat und Unterdrückung (*ğadr/māğdūriyya, tasallut*) stehen die jeweils mit dem Adressaten verbundenen positiven Schlüsselwörter Gnade und Gerechtigkeit (*marḥama/raḥima, faḍl, nabāba, ʿadāla/inṣāf*) gegenüber. In Verbindung mit diesen an die Herrschaftslegitimation anknüpfenden Begriffen geben die Petenten der Lage durch die Benennungen der Beschwerde (*ṣikāya/taṣakkī/ṣakā*) und des Schutzsuchens (*iltaḡaʿa/malḡaʿ/fārr*) sowie ihrer Erwartung von Hilfe (*muntazirin*) eine eindeutige Bewertung.

In der türkischen Paraphrase der Petition fehlen die einleitenden Formeln, nämlich *Invocatio (daʿvet)* und *Selbstvorstellung (taʿrif-i nefis)*, die der beteiligte Beamte des Innenministeriums durch eine knappe Eingangserläuterung des Sachverhalts ersetzte.¹ Die übrigen Bestandteile bleiben überwiegend erhalten, wurden jedoch zum Teil beträchtlich umgeordnet. Diese Umstrukturierung des Textes ist nicht nur den Unterschieden in der Syntax geschuldet, sondern zeugt auch vom Bemühen des Übersetzers, das Anliegen als eine im Sinne der Fezzaner wirkungsvolle Petition darzulegen. Es handelt sich hier nicht nur um grundverschiedene sprachliche Strukturen, sondern auch um abweichende Elemente der Kommunikationsstrategie.

Auf den ersten Blick fällt auf, dass der im Original an zentraler Stelle auftretende religiöse Bezug in der Übersetzung wegfällt.² Da es unwahrscheinlich ist, dass Gott und der Prophet versehentlich ausgelassen wurden, muss hier eine absichtsvolle Neuformulierung vorliegen. Im Bemühen, nicht die wörtliche Formulierung, sondern Sinn und Absicht der Petition zu übersetzen, also den Adressaten von der Notwendigkeit seines Eingreifens zugunsten der Petenten zu überzeugen, beurteilte der Übersetzer offenbar den religiösen Bezug als nicht hilfreich und hob stattdessen die Verpflichtung der Obrigkeit zur Behandlung von Beschwerden besonders hervor. Zwar waren religiöse Bezüge ein notwendiger Teil der Herrschaftslegitimation,³ aber die Verpflichtung zur Herstellung von Gerechtigkeit bzw. Billigkeit (*ʿadālet*) wog mindestens ebenso schwer. Aus Sicht der Regierung war die Behandlung von Petitionen außerdem unmittelbar mit der Aufrechterhaltung von Ordnung, der Sicherung von Loyalität und der Kontrolle von Amtsträgern verbunden.

Die Verfasser der Petition waren der Meinung, dass die Anrufung Gottes und des Propheten ihr Anliegen unterstützen würde, doch der Übersetzer teilte diese

¹ „Übersetzung einer von den Einwohnern der Provinz Fezzan im Generalgouvernement Tripolitanien am 17. Januar 1883 an das Innenministerium gesandten, auf Arabisch abgefassten Petition mit zweihundert Unterschriften (*Dāḥiliye nezāret-i celilesine fi 8 RA sanat 300 tārihiyle Ṭarābulus-ı ġarbdā vāki Fizzān saucaḡi abālisi ṭarafından ikiyüz inzāyı hāvı irsāl olunan ʿarabiyü l-ʿibāre ʿarzuḡāln̄n tercemesidir*)“.

² „...*al-faḍl min Allāb wa-rasūlibi tumma min nabābatikum*“.

³ Deringil, *Domains*, 46-50; Karateke, „Opium“, 128 und Gottfried Hagen, „Legitimacy“, 66-73.

Auffassung nicht. Er gehörte selbst einer Regierungsbehörde an,¹ und aus Sicht eines Beamten der Zentralverwaltung bestand unmittelbare Veranlassung zum Handeln, wenn Petitionen unbeachtet blieben – sehr viel mehr jedenfalls, als wenn an die persönliche Frömmigkeit und Integrität der Regierungsmitglieder oder gar des Monarchen appelliert wurde. Die gänzliche Streichung des religiösen Bezuges wäre nicht unbedingt notwendig gewesen, allerdings wurde der Text insgesamt um ein Viertel gestrafft.²

Die Petition schildert nach der Selbstvorstellung der Petenten als Einwohner der Provinz Fezzan und der Benennung des Hauptproblems – Fāʿiḳ Paşas Ungerechtigkeit und Heimtücke (*ğadr*) – zunächst die vergeblichen Bemühungen der Petenten, ihrem Anliegen beim Generalgouverneur von Tripolis Gehör zu verschaffen, worauf sie sich an den Innenminister wandten. Die osmanisch-türkische Paraphrase ergänzt zum einen das Motiv für Fāʿiḳ Paşas Reise nach Tripolis, nämlich sich von den Vorwürfen entlasten zu lassen (*tebriye-i zimmet*), was in dieser Form nicht in der Petition vorkommt.³ Ergänzungen dieser Art weisen darauf hin, dass dem Übersetzer noch weitere Unterlagen im Zusammenhang mit diesem Fall zur Verfügung standen. Zum anderen hebt die Paraphrase deutlich die schwierige Lage der hilflosen Untertanen (*aḫvāl-i pür-melālimiz*) hervor und ergänzt nochmals ausdrücklich, dass ihre Klagen auch vom Ministerium noch nicht beantwortet worden waren (*ḥālbuki şimdiye kadar tesliyetbaş-ı kulüb-ı mazlūmānemiz olacak bir emirlerine nāʿil olamadık*). Die hier erneut angesprochene Motivation (die Verpflichtung, auf das Bitten der Unterdrückten zu reagieren) hebt der Übersetzer zusätzlich durch die allegorische „Tröstung unserer bedrückten Herzen“ hervor.

Abschnitt 8 über die Truppen, die offenbar den Gouverneur eskortieren sollten, wurde um Einzelheiten gekürzt in die Paraphrase übernommen, allerdings waren dem Übersetzer die irregulären *Kuloğlı*-Truppen (*kawāruğliyya*) offenbar nicht bekannt, so dass er sie offenbar für einen 24 Stunden entfernt gelegenen Ort namens Kawaruğliyya hielt, was belegt, dass die Übersetzung von einer nicht mit Tripolitaniern vertrauten Person vermutlich in Istanbul vorgenommen wurde. Auch die Übersetzung des folgenden Satzes ist ungenau, da der Zug des Gouverneurs im arabischen Text am 5. Rabīʿ II bereits in Tripolis eintrifft (*balāğa*), im türkischen jedoch erst aufbricht (*ḥareket*).

¹ Nämlich der Übersetzungsabteilung (*terceme odası*), die dem Außenministerium angegliedert war.

² Gegenüber den 335 Wörtern des arabischen Originals zählt die osmanisch-türkische Übersetzung lediglich 246 Wörter (plus 21 Wörter einleitende Bemerkung).

³ Zwar passt das Motiv in den Kontext, doch ist es unwahrscheinlich, dass der juristische Terminus der Entlastung (*ḥarāʿat aḏ-ḏimma*) an dieser Stelle bewusst hinzugefügt wurde. Denkbar wäre, dass das auf die Einwohner des Fezzan, d. h. die Petenten, bezogene Wort *fārīn* versehentlich auf Fāʿiḳ Paşa bezogen wurde (*firār etdiğinden*), oder dass *firār etdiğinden* die Petenten meint, die jedoch zuvor weder direkt genannt wurden noch ihre Entlastung in Tripolis erreichen mussten.

Im Anschluss an die religiöse Umrahmung des Schutzappells in der Vorlage bringen die Petenten angesichts ihrer jüngsten Erfahrungen die Befürchtung zum Ausdruck, dass die Sache gegen sie gewendet werden könnte (*qalb al-mawdūʿ ʿalaynā*). Die Paraphrase gibt weder den Appell noch solche Bedenken wieder, sondern beschränkt sich darauf, die Petenten als bedauernswerte Objekte der Unterdrückung zu beschreiben.

Der Abschnitt über die Provinzhauptstadt (Murzuq) wurde gekürzt und nach hinten verschoben. Während er in der Petition auf den Appell folgt und Fāʿiḳ Paşa Misstaten in Sawkna kontextualisiert, stellt die Paraphrase ihn wiederum in den Zusammenhang der Nichtanhörung: Als der örtliche Richter Beschwerden gegen die Gouverneur unterstützte, habe dieser ihn durch einen anderen, ihm verpflichteten Richter ersetzt und außerdem den Generalgouverneur von Tripolis beeinflusst, um die Kommunikationswege für Beschwerden der Untertanen zu blockieren.

Der Umstand, dass Fāʿiḳ Paşa die Gunst des Generalgouverneurs gewinnen konnte (*ḡāyat al-iltifāt*), steht in der Paraphrase nicht mehr im Zusammenhang mit seiner Ankunft in Tripolis, sondern im Anschluss an die eigennützige Umbesetzung des Richteramtes von Sawkna. Der im Arabischen nicht besonders hervorgehobene Satz wird in der türkischen Fassung (durch *fakaḩ* und *ise*) akzentuiert und *iltifāt* durch das gleichbedeutende *teveccüb* unterstützt. Diesen Punkt verstärkt weiter die in der Original-Petition nicht zu findende Bemerkung, dass Fāʿiḳ Paşa frech die Gunst des Generalgouverneurs zu übler Nachrede gegen die Bewohner von Sawkna ausgenutzt habe.

Nach Ansicht des Übersetzers unterbrach offenbar der Satz über die Umbesetzung in Murzuq die Erzählung der Petition; die Erzählung der Paraphrase erscheint geradliniger, wenn zuerst die Ereignisse um Sawkna und dann die sonstigen Misstaten des *mutaşarrıfı*s dargestellt werden, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Blockierung von Beschwerdewegen stehen. Folgerichtig schließt dieser Teil zusammenfassend mit dem in der Paraphrase ergänzten Satz „wir können unsere Lage dem Generalgouvernement nicht erklären“ (*vilāyete hālimizi aīlatamıyorusuz*), womit nicht Unfähigkeit seitens der Untertanen oder des Generalgouverneurs gemeint ist, sondern die Blockierung der Kommunikation. Bei der Bitte um Erfüllung des eigentlichen Anliegens, das Gouvernement und das Richteramt umzusetzen sowie den Richter von Sawkna zur Verantwortung zu ziehen, nennt die Petition als wünschenswerte Eigenschaften eines künftigen Gouverneurs Gerechtigkeit (*şāhib inşāf*), die Paraphrase dagegen Einsicht und Scharfsinn (*erbāb-ı riiyet ve faḩānet*). Das eine entspricht dem Bezug auf die politische Legitimation, das andere den Anforderungen an hohe Beamte.

Der inhaltlichen Straffung in der Paraphrase fällt insbesondere der im Original zwischen die beiden Teile der Narratio geschaltete Appell zum Opfer. Abgesehen von diesem ist das Petitionsoriginal rhetorisch größtenteils relativ einfach gehalten. Die osmanisch-türkische Paraphrase ändert daran abgesehen von mehreren

Anwendungen des stilistisch geforderten Hendiadyoins wenig.¹ Indem der Übersetzer den religiös begründeten Appell durch die Verpflichtung zur Beschwerdebearbeitung ersetzte, passte er den Text an die Erwartungen der Adressaten an. Im Zentrum der Kommunikation zwischen Fezzan und Istanbul standen Vermittler, die von einem Kontext in den anderen übersetzten. In Nordafrika waren dies hauptsächlich Petitionsschreiber, Scheiche, Beamte und Notabeln, aber in diesem Fall war auch der Übersetzer im Ministerium ein wichtiges Glied in der Vermittlerkette.

Die mehrfach vergeblichen Versuche der Beschwerdeführer aus Sawkna scheinen nicht nur einer rhetorischen Überhöhung ihrer verzweifelten Lage geschuldet zu sein, wie die Dokumentation verschiedener weiterer Probleme in den Ğufra-Oasen im gleichen Aktenkorpus anzeigt. Es mag tatsächlich einen kommunikativen Engpass nach Tripolis und erst recht nach Konstantinopel gegeben haben, den die Provinzverwaltungen des Fezzan und Tripolitaniens in ähnlicher Weise zu kontrollieren suchten wie es um die gleiche Zeit der Gouverneur Ğürşid Paşa in Derna tat.² Ein arabophoner *‘arzuĥālcı* und ein Beamter im Istanbuler Übersetzungsbüro bemühten sich um die Vermittlung des Anliegens, indem sie zugunsten der Beschwerdeführer und der Zentralregierung die Vermittlungslücke durch Umgehung von *mutaşarrıf* und *vāli* füllten.

Ähnlich wie die Şuhaybāt machten sich die Petenten von Sawkna ihren Wissensvorsprung zunutze und verzichteten wohlweislich darauf, das Generalgouvernement und das Innenministerium über die lokalpolitischen Verhältnisse allzu detailreich zu informieren. Nach dem Italienisch-Türkischen Krieg und dem Ende der osmanischen Herrschaft sahen sie sich dagegen zu einer anderen Taktik gezwungen, die in Kapitel VI.3.3.1. erläutert wird.

VI.3.2. Beschwerden im Verfassungsstaat

Die Wiedereinsetzung der erstmals 1876 gewährten Verfassung (*Kānūn-ı Esāsī*) beendete 1908/09 die Alleinherrschaft ‘Abdülĥamids II. und veränderte die Rahmenbedingungen der politischen Kommunikation. Vor Betrachtung der damit einhergehenden Veränderungen sollen jedoch die Beschwerdepetitionen der hamidischen Ära durch ein Beispiel aus der vorangegangenen „Ersten Verfassungsperiode“ (1876-78) ergänzt werden.

Im Frühjahr 1877 – kurz nach dem ersten Inkrafttreten der Verfassung – zeichneten über 200 Einwohner von Bengasi eine Petition an das Innenministerium

¹ Lediglich das mehrfach genannte und ins Zentrum gerückte Motiv der um Hilfe ersuchenden Untertanen wird durch eine Verbindung von Alliteration, Hendiadyoin und Metapher herausgehoben (*şuĥarānūñ feryād ve fiĝānī*).

² s. Kapitel V.2.1.

zugunsten des Gouverneurs ‘Ali Paşa al-Ḥalabî.¹ Sie hängt offenbar mit der ersten Inkraftsetzung der Verfassung 1876 zusammen, welche die Petenten als „Erneuerung der Grundlagen der segensreichen Reorganisation und Aufrichtung der Stützpfeiler der Grundgesetze“ umschreiben.² Der neu inthronisierte ‘Abdülḥamid II. wird als gnädiger Kalif, der die Verfassung gewährte, und Förderer des Fortschritts gepriesen,³ und eingerahmt von passenden Koranzitaten⁴ werden Rechtmäßigkeit, Gerechtigkeit und Rechtschaffenheit angerufen,⁵ wie sie der *šarī‘a* und der Verfassung entsprächen.⁶ Die Petenten beziehen sich auf herkömmliche Begriffe und Legitimationsmuster wie Gerechtigkeit, Gnade, Ruhe und Kultivation (*ma‘dala*, *marḥama*, *rāḥa*, *i‘mār*), ergänzt um die im 19. Jahrhundert bedeutsam gewordenen Begriffe Disziplin (*ḍabt wa-rabt*) und Fortschritt (*taraqqī*). Von der Verfassung wird dagegen nur gesagt, dass sie mit der islamischen Rechtsordnung übereinstimme.⁷ Damit folgen die Petenten der offiziellen Lesart, welche in den Rechtsreformen einschließlich der Verfassung keine unislamische Neuerung, sondern geradezu ein Erfordernis der *šarī‘a* sahen.⁸

In diesem Zusammenhang standen außerdem Umbesetzungen hochrangiger Ämter wie dem des Gouverneurs von Bengasi auf der Tagesordnung, was aber nicht ausdrücklich angesprochen, sondern nur indirekt gesagt wird, da die Betätigung des Gouverneurs ‘Ali Paşa al-Ḥalabî im Amt als Anlass zur Dankbarkeit beschrieben wird. Ob sie zu diesem Zeitpunkt bereits beschlossene Sache war, macht die Petition nicht klar, dafür aber den Wunsch der Petenten, ‘Ali Paşa weiter auf diesem Posten zu sehen. Dies würde zu Disziplin, Blüte und Wohlstand, Ruhe und Sicherheit, Zufriedenheit, Treue⁹ und Gebeten für den Sultan führen (*du‘ā*, *da‘awāt ḥayriyya*). ‘Ali Paşas besondere Qualitäten bestanden den Petenten zufolge

¹ Y.EE 70/87: Kollektivpetition mit 208 Siegeln an das Innenministerium vom 25. Šafar 1294 / 11. März 1877. ‘Ali Paşa war 1876-1878 *mutaşarrıf* von Bengasi, das zu dieser Zeit zum *vilāyet* Ṭarābulus-ı ğarb gehörte.

² „*tağdīd qarwā‘im at-tanzīmāt al-ḥayriyya wa-tašyīd da‘ā‘im al-qawānīn al-asāsiyya*“ (Y.EE 70/87).

³ „...*al-‘ināya al-ğalila al-mulūkiyya aš-šādira min marāḥim al-ḥilāfa al-kubrā al-islāmiyya müğibatān li-t-taraqqiyāt*...“ (ebda.). Der Kalifentitel wird wenig später ausführlich aufgenommen: „*ḥaḍrat amir al-mu‘minīn wa-ḥalīfat man atābu al-waby al-amin sultān mawlā l-mulūk al-a‘zam dī t-ta‘yīd wa-t-tamkīn*“.

⁴ „*Ardafa ḍālik bi-nuṭq istaballabu bi-qawlihi ġalla wa-‘alā WA-AMRUHUM ŠURĀ BAYNAHUM* [zit. Koran XLII, 38] *fa-ḥāza min al-balāġa a‘lā manzilan wa-lam yazal yatabayya‘u ḍālik min bayān mā bi-bāḍā li-iḥsān wa-ḥattā allatī ‘alā ḥusn al-ḥatīm tāliyan wa-aṭī‘ūhu wa-r-rasūla wa-ūli l-amri minkum* [angelehnt an Koran IV, 59]“.

⁵ „*ḥaqīq*“; „*ma‘dala*“; „*ḥaqqāniyya*“; „*nišfa*“; „*taswiya*“ (ebda.).

⁶ „*kamā yartaḍībi aš-šar‘u-š-šarīf wa-yaqtaḍībi al-qānūn al-asāsi al-muniḥ*“ (ebda.).

⁷ Auf diese islamische Einbettung verweist auch noch 1908 das Gründungsdokument der Tripoliner Zweiggesellschaft des Komitees für Einheit und Fortschritt (*at-Taraqqī*, Beilage zu Nr. 74 vom Montag, den 4. Ša‘bān 1326 / 18. August 1324 / 1. September 1908).

⁸ Diese Haltung vertrat prominent der Staatsmann Cevdet Paşa (Deringil, *Domains*, 168-169, vgl. Neumann, *Argument*).

⁹ „*ad-Ḍabt wa-r-rabt*“; „*al-i‘mār wa-r-raḥābiyya*“; „*ar-rāḥa wa-l-amniyya wa-iḫḥār al-mamniyya*“; „*al-‘ubūdiyya aš-šādiqa*“.

darin, gut Arabisch zu sprechen und sich mit Lebensumständen und Politik der Stämme (*ahwāl al-qabā'il*) auszukennen.¹ In die insgesamt traditionelle Rhetorik der Petition sind die Verfassung sowie die Reformbegriffe Fortschritt und Disziplin eingebettet, doch sie appelliert an die Legitimation des Übereinkommens von Gehorsam gegen herrscherliche Gnade und Gerechtigkeit.

Beschwerden waren ein Mittel der Politik. Die Möglichkeiten zu ihrem Einsatz vergrößerten sich mit der Intensivierung von Kommunikation zwischen entlegenen Orten und der Hauptstadt, so dass auch hochrangige Würdenträger damit rechnen mussten, sich vor einer Untersuchungskommission zu rechtfertigen oder durch Beschwerden in ihrem Ruf geschädigt zu werden. Allen Seiten war dabei nur zu bewusst, dass Beschwerden instrumentalisiert, inszeniert oder gefälscht werden konnten.²

Die Beschwerde der Einwohner von Sawkna gegen den *mutaşarrıf* des Fezzan Fā'ik Paşa³ war beispielsweise Teil einer größeren Kampagne, die zwar nicht zu seiner Verurteilung führte, ihn aber zum Amtsverzicht zwang. Ein solcher Erfolg war durchaus kein Einzelfall: Sanūsi b. Ğabr, der *ka'immaḳām* von al-Marğ, der entlassen und in einem separaten Zivilverfahren verurteilt worden war, beantragte nach dem Regimewechsel 1908 vergeblich eine Amnestie, was mit der Begründung abgelehnt wurde, es habe sich nicht um politische Vergehen gehandelt.⁴ Obwohl hartnäckige Beschwerden meist eine offizielle Untersuchung herbeiführten, hatte dies nicht unbedingt die Entfernung des damit bekämpften Beamten zur Folge. So blieb 1891 eine Beschwerdekampagne gegen den langjährigen Generalgouverneur von Tripolitanien, Aḫmed Rāsım Paşa, ohne Ergebnis.⁵

Während der hamidischen Ära hatten lokale Akteure Beschwerdepetitionen oft mit Erfolg gegen einzelne Beamte oder Vorhaben der Reichs- und Provinzregierung eingesetzt, und zwar sowohl in rein lokalen Aushandlungsprozessen und Machtkämpfen als auch weit darüber hinaus. Mit der Entmachtung von 'Abdülhamid II. und der erneuten Inkraftsetzung der Verfassung von 1876 veränderte sich jedoch die politische Landschaft 1908 grundlegend. Eine beachtliche Anzahl von Sympathisanten der „Jungtürken“, die nach Tripolitanien verbannt worden waren, kehrte nun in die Kernregion des Reiches zurück.

¹ Vgl. Kapitel II.3.1.

² Dies kommt beispielsweise im Kommentar eines Bearbeiters am Rande einer Petition aus dem Fezzan zum Ausdruck: „*Bu mişilli mahzarlar ba'zuları tarafından ahāliyi bi-t-teşviḳ buraca yapılmış muşanna' şeyler olacağı melhūz bulunduđı*“ (ŞD.DH 2325/77 vom 13. Şa'ban 1299 / 30. Juni 1882).

³ Siehe Kapitel VI.3.1.

⁴ DH.MKT 2626/74: Innenministerium an *mutaşarrıf* von Bengasi, 21. Ağuştos 1324 / 3. September 1908. Zum Verfahren gegen Sanūsi Ğabr s. Kapitel VI.2.2.

⁵ Dağğāni/Adham, *Waṭā'iḳ*, Nr. 51-58, S. 83-95. Petition Nr. 52 erwähnt, dass davor bereits etliche Beschwerden eingereicht worden waren („*ka'turat iştikā'ātumā wa-hurwa* [Rāsım Paşa] *yazdādu zulman*“). Anlass für die Forderung von Rāsıms Abberufung war vielleicht die Reform des Besteuerungsverfahrens, durch das der „Freibetrag“ für Scheiche, die Steuern bei ihrem Stamm eintraben, verringert wurde (Le Gall, *Pashas*, 73).

Am 1. September 1908 wurde offiziell eine Zweiggesellschaft des Komitees für Einheit und Fortschritt in Tripolis unter dem Namen „Patriotische Gesellschaft für Einheit und Fortschritt“ (*Ġamʿiyyat al-ittihād wa-t-taraqqī al-waṭaniyya*) gegründet, die ihre Satzung am gleichen Tage in einer Beilage zur arabischen Zeitung *at-Taraqqī* veröffentlichte.¹ Dieses Blatt war mit der Gesellschaft derart eng verbunden, dass der Herausgeber und Chefredakteur (*imtiyāz šāḥibi ve baş yazari*) Muḥammad al-Būširi zugleich als Vorsitzender aufgeführt wurde.² In der Präambel beschreiben die Gründungsmitglieder sich selbst als „von patriotischem Eifer erfüllte Gruppe aus der Elite der Jugend“.³

Außerhalb jungtürkisch gesonnener Kreise hielt sich die konstitutionalistische Begeisterung in Grenzen, was der Ortsverein des Komitees für Einheit und Fortschritt in der Zeitung *at-Taraqqī* darauf zurückführte, dass die breite Bevölkerung wegen des Mangels an Bildung und des verbreiteten Analphabetismus noch nicht bereit für die konstitutionelle Ordnung sei.⁴ Unter den politischen Akteuren dürfte die geringe Begeisterung hingegen in erster Linie darauf zurückgehen, dass viele von ihnen durch den Regimewechsel ihre Verbündeten oder Patrone verloren hatten. Dies hatte zur Folge, dass nun alte Rechnungen beglichen und neue Machtkämpfe ausgefochten wurden, wobei man wiederum auf Beschwerden zurückgriff.

Ein auf den ersten Blick den oben erwähnten Beschwerden gegen Gouverneure ähnliches Beschwerdeverfahren ereignete sich im November 1908. Eine Gruppe von zwölf Notabeln aus Bengasi beklagte sich in einer Beschwerdepetition an das Großwesirat:

„Bis jetzt hat unsere Anfrage hinsichtlich des Fehlverhaltens des Gouverneurs und des Leiters der Finanzen kein Ergebnis erbracht. [Der Gouverneur und der Finanzdirektor] zerstören unsere politische Existenz und unsere Hoffnungen in dieser Zeit der Konstitution – ganz so, wie wir schon in der Zeit der Tyrannei gleichsam zu Tieren erniedrigt

¹ *at-Taraqqī*, Beilage zu Nr. 74 vom Montag, den 4. Šaʿbān 1326 / 18. Ağustos 1324 / 1. September 1908. Die mir vorliegende Beilage wurde auf Osmanisch-Türkisch verfasst, während Kuṣun's Artikel die Abbildung einer arabischen Fassung enthält (Kuṣun, „İttihat“, 26). Daher ist zu vermuten, dass die Satzung in beiden Sprachen verbreitet wurde, obgleich *at-Taraqqī* eine arabische Zeitung war.

² Kuṣun, „İttihat“, 28. war Unter den übrigen erwähnten Vorstandmitgliedern war Šayḥ ʿAlī Efendi ʿAyyād ebenso wie al-Būširi selbst Tripolitanier, Hauptmann Mehmed Vaşfi Efendi stammte vermutlich aus einem anderen Reichsteil, während die Herkunft eines gewissen ʿArif unbestimmbar ist. Ob der weiterhin aufgeführte Hauptmann Nūrī Efendi mit Maḥmūd Nācis Bruder identisch ist, lässt sich derzeit nicht feststellen; jedenfalls handelte es sich nicht ausschließlich ehemalige Verbannte aus dem Kerngebiet des Reiches.

³ „*Fa-qad ittafaqa ḡamāʿa min nuḥbat aš-šubbān dawī l-ḡayra al-waṭaniyya ʿalā taʿlif ḡamʿiyya bi-unwān ,Ġamʿiyyat al-ittihād wa-t-taraqqī al-waṭaniyyaʿ bi-Ṭarābulus al-ḡarb*“ (*at-Taraqqī*, Beilage zu Nr. 74).

⁴ Simon meint, dass die Bedeutung des Umsturzes in der Provinzöffentlichkeit missverstanden worden sei, da die Amnestie für politische Vergehen als Generalamnestie und die revolutionären Slogans als Stärkung lokaler Autonomie verstanden worden seien. Die Enttäuschung darüber habe gar zu Unruhen geführt (Simon, *Libya*, 43).

worden sind. Wenn wir das niederträchtige und schamlose Verhalten dieser Personen nicht unserer konstitutionellen Regierung mitteilen können, sollen wir sie dann fremden Regierungen mitteilen, die unser Blut saugen wollen? Wir wollen glauben, dass das gerechte Kabinett und das ehrenwerte Komitee ins Leben gerufen wurden, um uns von dieser unerträglichen Lage zu befreien und bitten sie zum letzten Mal um Hilfe.“¹

Nun bezogen sich die Beschwerdeführer nicht einmal mehr rhetorisch auf herrscherliche Gnade, da ihnen klar war, dass der neue Sultan, Mehmed V. Reşad, mitnichten Adressat ihres Schreibens war. Daher richteten sich Beschwerdepetitionen jetzt nur noch an die Regierung, den Staatsrat und das Parlament.² Da das Petitionsrecht nun keine herrscherliche Gnade mehr, sondern konstitutionell garantiert war, beriefen sich die Petitionstexte regelmäßig darauf³ und verwiesen häufig zusätzlich auf die Gefahr ausländischer Einmischung. Die Petenten der obigen Beschwerde erwarteten vom „gerechten Kabinett“ und vom „ehrenwerten Komitee“ (für Einheit und Fortschritt) die Entlassung des Gouverneurs von Bengasi, Ahmed Cevdet Bey, und des nicht namentlich genannten Finanzdirektors der Provinzverwaltung. Wie in den älteren Beschwerden beklagen sie außerdem, dass bereits eingereichten Petitionen keine Reaktion gefolgt sei und disqualifizieren die Gegner moralisch. Neu ist hingegen der Vergleich mit dem „Zeitalter der Tyrannei“ unter ‘Abdülhamid II. (*devr-i istibdād*), das mit unmenschlicher Erniedrigung verbunden wird – der oft unvorteilhafte Vergleich des „Zeitalters der Verfassung“ (*devr-i meşrûtiyet*) mit der verhassten hamidischen Autokratie gehörte zum Standardreertoire von Beschwerden der Verfassungsperiode.

Ebenfalls neu ist die ausdrückliche Drohung, sich an fremde Mächte um Hilfe zu wenden, was angesichts der bereits vorgefallenen Interventionen keineswegs eine leere Drohung war. Dieses Mittel kam wiederholt in Petitionen aus den libyschen Provinzen vor, deren strategische Bedeutung in Petitionen, Memoranden, Parlamentsreden und landeskundlichen Veröffentlichungen immer wieder hervorgehoben wurde. Mochte die Drohung mit einer „Abwanderung“ nicht aus dem Heimatgebiet (*vaṭan*), sondern zu ausländischen Mächten auch neu sein – diesbezügliche Befürchtungen waren es keineswegs, denn das Schicksal Tunesiens und

¹ „Mutaşarrıf ve muhasebecinin seyri’at-ı avvalleri hakkında vukû’bulan mürâca’atımızın henüz bir semeresini göremedik zamân-ı istibdâdda bizim behâyim derecesinde ‘add edilerek azaldığımız elvermiyormuş gibi bu devr-i meşrûtiyette dahı mevcûdiyet-i siyâsiyemizden mâ’adâ milletimizi mahvunu müceb olacak hâlâta cür’et etmekte olan bu şahşların icrâ edegelmekte oldukları ve denâ’et ve rezâletlerini hükümet-i meşrûtamıza ismâ’ edemezsek kaumuzu emmek hükûmât-ı ecnebîyeye mi ismâ’a çalışalm bizi bu hâl-i ye’s-i ‘âlâmdan kırtaracak şürette teşkil etdiğine inanmak istediğimiz ‘âdil kâbi-neye ve muhterem cem’iyete son def’a olarak mürâca’atla deḫâlet ediyoruz“ (DH.MUİ 5-2/21: Telegramm an das Großwesirat vom 14. Teşrin II 1324 / 27. November 1908, unterzeichnet von Reşad, Receb Yûsuf, ‘Ali Maḫmûd al-Maşmûdî, Şevket, Muḫtâr ‘Abd al-Hâdî, Hâcî ‘Ali b. Zablâh, Bû Şinâf, Sâlim al-Muṭawwa’, Hasan Fevzi, İsmâ’il Hakkî, Sâsi b. Şatwân, Muḫammad Bû Zayd).

² Zu Petitionen an beide Parlamentskammern (Meclis-i A’yan und Meclis-i Meb’ûşân) s. Sarıyıldız, *Sokak Yazıcıları*, 86-96.

³ Der vierzehnte Artikel der Verfassung garantierte das Recht auf Beschwerde und Petition (*hakk-ı şikâyet ve ‘arzuḫâl*, siehe *Kânûn-ı Esâsi*, 5); vgl. Sarıyıldız, *Sokak Yazıcıları*, 85.

Ägyptens war ebenso allgemein bekannt wie die italienischen Kolonialbestrebungen. Der Vorwurf des Landesverrats wurde in dieser extremen Form wohl erst nach 1908 formuliert, aber schon mehr als ein Jahrzehnt zuvor behaupteten Aḥmed Rāsım Paşas Gegner über ihn, er gefährde die politische Stabilität und provoziere damit ausländische Einmischung.¹ Gegenseitige Vorwürfe von Korruption und Verderbtheit (*fasād*) gehörten dagegen seit langem zum Repertoire solcher „Beschwerdeschlachten“. So versicherten Beschwerdeführer gegen Aḥmed Rāsım Paşa im Verlauf der Kampagne: „Wir verbreiten nicht – wie diejenigen behaupten, die sich über uns beschweren – Verderbtheit, sondern gehören zu den treuesten Dienern des Reiches.“²

Eine weitere Beschwerde an das Innenministerium folgte zwei Wochen später.³ Sie wiederholt, dass Gouverneur und Finanzdirektor von Bengasi ihre Ämter schon unter ʿAbdülḥamīd II. innegehabt hätten und die alte Tyrannei fortsetzten. Passend zur Gegenüberstellung von Tyrannei und Konstitution (*devr-i istibdād – devr-i meşrūṭiyet*) kontrastieren die eigensüchtigen Absichten (*ağrāz-ı şaḥşīye, menfaʿāt-ı şaḥşīye, menfaʿāt-ı hasise*) korrupter Beamter des alten Regimes mit dem edlen Dienst an der Nation (*millet, ümmet*) und dem eigenen Sprechen für „das Volk“ (*ʿumūm-ı abālī nāmna*). Andere Petitionen sprechen die Parlamentsabgeordneten als Vertreter der Nation (*vükelā-yı millet*)⁴ und Verkörperung der Verfassungsordnung an (*meşrūṭiyet idāremizîñ timsāl-ı muşabḥaş olan vükelā-yı milletimiz*). Mit Verweis auf Bengasis Loyalität zum Osmanischen Reich rufen 1908-09 eingereichte Petitionen die Parlamentarier dazu auf, Bengasi nicht dem Verfall (*taḥrīb*) zu überlassen und fordern seine Reinigung (*taḥbīr*) von Verrat und Missständen (*ḥiyānet, seyyiʿāt-ı aḥvāl*).⁵ Wie in Petitionen aus der hamidischen Ära geben viele Beschwerdeführer an, dass die Kommunikation mit der Zentralregierung blockiert worden sei, was sie durch die Beschwerde umgehen mussten, um sich Gehör zu verschaffen.⁶

Aḥmed Cevdet Bey, der so angegriffene Gouverneur von Bengasi, tat die gegen ihn erhobenen Vorwürfe in einer verärgerten Stellungnahme als Teil einer Verleumdungskampagne ab. Er verlangte, dass auch seine Rechte respektiert werden

¹ „*Murāduhu ḍidd ar-rāḥa li-yaftaḥa bāb li-mudāḥalat al-ağānīb*“ (telegraphische Kollektivpetition gegen den *vālī* von Tripolitanien Aḥmed Rāsım Paşa vom 19. Kānūn I 1306 / 20 Ğumādā I 1308 / 1. Januar 1891, abgedr. in Dağğāni/Adham, *Waṭāʿiq*, Nr. 51).

² „*Lasıā kamā qāla ş-şakıyūna innanā min al-muḥsıdına wa-innanā min aşdaq ʿabid ad-davla*“ (telegraphische Kollektivpetition gegen den *vālī* von Tripolitanien Aḥmed Rāsım Paşa, abgedr. in Dağğāni/Adham, *Waṭāʿiq*, Nr. 54)

³ DH.MUİ 5–2/21: Telegramm an das Innenministerium vom 2. Kānūn I 1324 / 15. Dezember 1908. Die elf Unterzeichner sind nur zum Teil identisch.

⁴ Dieser Ausdruck bezeichnet in der Form *milletvekili* bis heute die Abgeordneten des türkischen Parlaments.

⁵ DH.MUİ 5–2/21: Petition an den Vorsitzenden des Abgeordnetenhauses (*meclis-i mebʿūşān*) vom 9. Kānūn II 1324 / 22. Januar 1909.

⁶ „*İşte aḥvāl-i elimemizi biç bir yere biç bir dāʿireye işitdiremiyoruz derdimizi kimseye anıladamıyoruz*“ (DH.MUİ 5–2/21: Petition an den Vorsitzenden des Abgeordnetenhauses (*meclis-i mebʿūşān*) vom 9. Kānūn II 1324 / 22. Januar 1909).

sollten (*müdāfa'a-ı meşrū'am, nāmūs ve hayşiyetim hukūkum ile*) und warf den Beschwerdeführern seinerseits Heimtücke und Tyrannei vor. Außerdem beklagte er sich über die aus Tripolis entsandten Inspektoren,¹ die Recht und Gesetz mit Füßen träten, die öffentliche Sicherheit und den Ruf der Regierung in Gefahr brächten.² Cevdet Bey sei es nur mit Mühe gelungen, die von den Inspektoren verursachte Störung der öffentlichen Ordnung zu beseitigen, doch sei das Vertrauen in Recht und Gesetz aufgrund solch illegaler Vorgehensweisen erschüttert. Der Gouverneur äußert sogar den Verdacht, dass seine eigenen Telegramme nicht zugestellt würden und schließt resigniert:

„Unter großen Mühen gelingt es mir, den Aufruhr zu beruhigen. Welcher Beamte oder Einwohner wird sich seiner Rechte und seines Lebens sicher sein können? Ich bitte erneut inständig darum, alle von mir eingesandten Telegramme und Eingaben zur Kenntnis zu nehmen und zugunsten des Gemeinwohls schnellstmöglich eine Lösung finden zu wollen. Oder werden etwa meine Telegramme und Eingaben gar nicht vorgelegt? Ich wollte nämlich schon vor zwanzig Tagen ein wichtiges und dringliches Telegramm vom hiesigen Telegraphenamnt an das Justizministerium senden lassen und habe schließlich erfahren, dass es von hier nicht abgeschickt worden ist. Auch das ist ein befremdliches und schwerwiegendes Vergehen, aber hier ist mit allem zu rechnen.“³

Abgesehen von der Schilderung seiner verzweifelten Lage versuchte Cevdet offenbar, seinen Kenntnisvorsprung nutzbar zu machen, indem er das ferne Ministerium vor unkalkulierbaren Folgen der Inspektion für die innere Sicherheit in Bengasi warnte. Gleich wie die Lage tatsächlich aussah, war das Ministerium in jedem Fall auf indirekte Informationen angewiesen und musste annehmen, dass der Gouverneur über die Situation weit besser informiert war.

¹ Das Innenministerium hatte es als unpraktisch angesehen, Inspektoren aus Istanbul zu schicken und deshalb den *vālî* von Tripolitanien angewiesen, dies zu übernehmen (DH.MUİ 5–2/21: Innenministerium an Parlamentsvorsitzenden. 3.-5. Şubât 1324 / 16.-18. Februar 1909, und Entwurf eines Schreibens an den *vālî* von Tripolitanien vom 25. Ağuştos 1325 / 7. September 1909).

² DH.MUİ 36–2/17: Dechiffriertes Telegramm des Gouverneurs an das Innenministerium vom 9. Teşrin II 1325 / 22. November 1909: „*Şavânin ve nizâmât-ı devleti ayaklar altına alarak istedikleri gibi icrâ-yı mazâlimine müstâ'ade ediyor ve edecek (...) emniyet-i 'umûmiye büsbütün pâyımâl olacağı gibi 'akibinde memleketde de ihtilâl çıkacağı muhtemeldir*“. In einem weiteren chiffrierten Telegramm vom Folgetag heißt es: „*Adliye me'murları ahkâm-ı kânûniyeyi ve muhtazayât-ı mâ'aleli ayaklar altına alarak icrâ-yı mazâlim eylemekte olduklarından ve kuvvet ve hayşiyet-i hükümeti ihlâl eylediklerinden...*“ (DH.MUİ 36–2/17). Ähnliche Argumente hatte der Gouverneur von Derna 1886 zu seiner Verteidigung vorgebracht, s. Kapitel V.2.2.

³ „*Hangi bir me'mûr veyâ abâlî hukûkundan cânından emin olabilecek tekrâr fevka l-'âde ricâ ederim evvel ve âhır bu bâbda taqdim eylediğim telgrâfuâme ve 'arızaları muhtâlâ'a ile selâmet-i 'umûmiye nâmına bir çâre-i 'âcil ittihaz buyurulsun yoksa 'acabâ telgrâfuâme ve 'arızalarım taqdim olumuyorum zîrâ yigirmi gün kadar muqaddem 'adliye nezâretine keşidesi için bura telgrâfhanesine tevdi' eylediğim bir mühimm ve müstâ'cil telgrâfuâme buraca keşide edilmediğini bi-l-âhare öğrendim bu da garib ve ağır bir cinâyet fakâh burada her dârlüsü oluyor*“ (DH.MUİ 36–2/17: chiffriertes Telegramm des *mutaşarrıfı* Cevdet an das Innenministerium vom 12. Eylûl 1325 / 25. September 1909).

VI.3.2.1. Beschwerden gegen Abgeordnete

In den folgenden Monaten weitete die Beschwerdekampagne sich aus. Rund siebenzig Notabeln, Quartiervorsteher (*maḥalle muhtārları*) und Stammesscheiche (*ḡabile reʿisleri*), von denen etliche die vorangegangenen Petitionen ebenfalls gezeichnet hatten, wandten sich mit einer Beschwerde an den Vorsitzenden des Abgeordnetenhauses und verlangten wegen der Inkompetenz und des selbstsüchtigen Verhaltens ihres Gouverneurs eine Sonderuntersuchung. Dieses Mal zielte die Petition nicht nur auf den Gouverneur, sondern richtete sich zugleich gegen den frisch gewählten Parlamentsabgeordneten von Bengasi, ʿUmar Maṣṣūr al-Kiḡya. Auch diesen – Sohn des Notablen Maṣṣūr al-Kiḡya¹ – bezichtigte die Beschwerde der Tyrannei (*istibdād*), der Unterdrückung (*mazālim*) und des Amtsmissbrauchs (*sūʿ-i istiʿmāl*). Zwar kommt das traditionelle Motiv der Gnade (*merḡamet*) vor, dominierend sind aber mit dem Konstitutionalismus und nationalstaatlichem Denken verbundene Begriffe wie das Vaterland (*vatan*).

Bei der Parlamentswahl war jeder über 25 Jahre alte männliche Untertan wahlberechtigt, der als steuerzahlender Einwohner registriert und nicht in seinen Rechten eingeschränkt war. Die Wahlkreise fielen mit den Provinzen (Sg. *livā/sancaḡ*) zusammen, in denen je 50.000 Wahlberechtigte einen Abgeordneten wählten.² Für Bengasi und Ḥums ergab dies je zwei Abgeordnete, für Fezzan nur einen. De jure besaß ein größerer Anteil der Bevölkerung das volle Stimmrecht als in manchen europäischen Ländern vor dem Ersten Weltkrieg, weil keine sozioökonomische Unterteilung des Elektorats vorgesehen war. In der Praxis wurde dieser Grad an Repräsentativität jedoch nicht erreicht: Der *livā* von Tripolis hatte drei Sitze, aber 1908 konnte weniger als ein Fünftel der über Wahlberechtigten tatsächlich wählen, weil in weiten Teilen der Provinz kein Zensus durchgeführt und die Wahlberechtigten noch nicht registriert worden waren. Von den registrierten Wahlberechtigten gab wiederum nur die Hälfte ihre Stimme ab, so dass die drei Abgeordneten von etwa 10% der potenziellen Wähler bestimmt wurden.³ Da die tatsächliche Anzahl der Wähler in der Regel überschaubar blieb und ein zweistufiges Wahlmännersystem angewandt wurde, wirkten vorhandene Patronagebeziehungen und Gruppen-Antagonismen fort.

Der Streit um das Ergebnis der Parlamentswahl in Bengasi zeigt, dass lokale Akteure diese höchst vielversprechende neue Vermittlerposition selbst nach vollzogener Wahl nicht kampfflos ihren Rivalen überlassen wollten, denn ein Abgeordneter repräsentierte nicht nur den Wahlkreis und die Nation, sondern hatte auch die Möglichkeit, in der Hauptstadt zugunsten von Verbündeten und Klienten zu wirken und Bengasi betreffende Angelegenheiten bis in Regierungskreise zu

¹ Vgl. Kapitel V.2.1., V.2.2., VI.2.1. sowie zur Person V.2.4. ʿUmar Maṣṣūr al-Kiḡya (st. 1958) sollte 1949 Ministerpräsident des Emirats Barqa werden.

² Kayalı, „Elections“, 268-271, besd. 269.

³ Kayalı, „Elections“, 269.

fördern oder zu behindern. ‘Umar Manşürs Gegner befürchteten, dass er die Vermittlerposition zwischen Bengasi und Istanbul monopolisieren würde, ebenso wie sein inzwischen betagter Vater als Vermittler zwischen Bengasiner Gruppen, verschiedenen Beduinenstämmen, der Sanūsīyya und der Provinzregierung großen Einfluss ausübte.¹

Betrachten wir eine der Petitionen genauer, deren Text samt Übersetzung in Anhang 9 wiedergegeben ist. Im Februar 1910 richteten mehrere Dutzend Notabeln und Stammescheiche eine sorgfältig formulierte Beschwerde gegen die beiden Abgeordneten von Bengasi an den Vorsitz des Abgeordnetenhauses (*Meclis-i Meb‘ûsân*).² Im Einleitungssatz heben sie die strategische Wichtigkeit und das agrarische Entwicklungspotenzial der Provinz hervor, das Staat und Nation insgesamt von größtem Nutzen sein könne. Dem steht die Missachtung ihres Wertes durch die den Konstitutionalisten verhasste hamidische Regierung gegenüber, welche in Bengasi nichts als einen Verbannungsort gesehen habe. Dann wechselt die Perspektive zur ersten Person Plural, um darzulegen, dass die Petenten (für alle Einwohner sprechend) die glänzendsten Hoffnungen in die konstitutionelle Ära gesetzt hatten, aber umso betrübter wurden, als die Regierung Bengasi weiterhin nicht die erhoffte Aufmerksamkeit schenkte (*parlağ ümidler – kemâl-i hüzn ve te‘essür*). Dieser Gegensatz bringt die enttäuschten Erwartungen zum Ausdruck und setzt den emotionalen Grundton für die erste dramatische Wendung in Form der Befürchtung, dass dies zum Verlust des heiligen Vaterlandes (*vatan-ı mu‘kaddesimiz*) führen müsse.

An dieser Stelle ist noch nicht deutlich, warum die Vernachlässigung der Provinz zu ihrem Verlust führte, aber sie führt bereits zu größter Betrübnis: „Unser Herz weint Blut“ (*yüreğimiz kan ağlıyor*). Wenn der Leser nun wissen möchte, wer für diese Gefahr verantwortlich zu machen ist, erfährt er es sogleich, indem nach der später nicht mehr aufgegriffenen Vernachlässigung das eigentliche Problem in Gestalt der beiden Parlamentsabgeordneten ‘Umar Manşür al-Kihya und Yusuf Şatwân benannt wird. Ihnen werden Verrat, Korruption, selbstsüchtiges Verhalten und das Säen von Zwietracht vorgehalten (*efkâr ve âmâl-i hâ’inâne; teşvikât ve teşcî‘ât-ı mütevâliye-i ğarażkârâne*), was längst ebenso allgemein bekannt sei wie der Umstand, dass sie die bislang gegen sie gerichteten Beschwerden abgefangen und manipuliert hätten, statt sich ihren Aufgaben als Abgeordnete zu widmen.

Die Aufgabe der Abgeordneten besteht nach Meinung der Beschwerdeführer darin, „für ihre Heimatprovinz segensreiche Maßnahmen zu erörtern“ (*memleketiniz hakkında icrâ‘ât-ı hayriye müzâkere eylemek*). Da *memleket* sich im Unterschied

¹ Diese Befürchtung war keineswegs unbegründet. Die Şuhaybât waren in einer ähnlich schwierigen Lage gewesen, als sie die Unterstützung der Regierung gegen die mit ihnen verfeindeten ‘Awâqir gesucht hatten, weil diese mit Manşür al-Kihya verbündet waren (s. Kapitel VI.2. 1).

² DH.MUI 35-2/16: Beschwerdepetition mit 53 Stempeln von Notabeln und Stammesführern aus Bengasi an den Parlamentsvorsitz, 31. Kânun II 1325 / 13. Februar 1910.

zu *vaṭan* auf die Heimatprovinz und nicht auf das Gesamtreich bezieht, kommt deutlich zum Ausdruck, dass die Petenten die Parlamentarier als Interessenvertreter Bengasis ansahen. Der Vorwurf der Pflichtvergessenheit wird in eine Frage an die Abgeordneten gekleidet: „Was haben Sie in dieser Sache bis jetzt getan?“ (*bu bābda şimdiye kadar ne yaptınız*), welche ihnen die zuständigen Aufsichtsbehörden oder der Parlamentsvorsitzende trotz der Beschwerden nicht gestellt hätten. Eigentlich handelt es sich also um einen doppelten Vorwurf auch an die „hohen Stellen“ (*makāmāt-ı ʿāliye*).

Die Abgeordneten gehörten einer kleinen Gruppe (*şerzime-i kalile*) an, die aber einflussreich genug sei, ihren willfähigen wie verderbten Angehörigen Beamtenstellen zuzuschancen, um gegen den Willen der anständigen Mehrheit die Verwaltung Bengasis unter ihre tyrannische Kontrolle zu bringen und die ehrenhaften, reichstreuen Beamten zu entfernen. Die von ihnen ausgehende Gefahr zu unterschätzen, die Beschwerden als das Murren der Verlierer abzutun und auf eine Untersuchung zu verzichten wäre ein großer Fehler, denn das Murren fange gerade erst an und führe zur Spaltung (*tefrika*).

Den „geschwätzigen Schreiben“ (*bezeyānnāmeler*) der Zwietracht säenden, korrupten Verräter (*fitne ve fesād erbābı hāʿinler*) hätten die Anführer und Scheiche als aufrechte Patrioten (*cidden muhibb-i vaṭan ve şāhib-i ḥamiyet ve şadākat*) flehentliche Bittschreiben entgegengesetzt, die allerdings ignoriert worden seien (*meskūt ʿanb*), was allen das Herz zerreiße. In dieser Szene fassen die Petenten die Benachteiligung ihrer Seite nochmals zusammen, bevor sie die zwei daraus entstehenden Gefahren ausmalen. Zunächst fragen sie ungeduldig, wie es sie denn nicht betrüben sollte, wenn ihre Provinz „auf ewig zum Mangeldasein verurteilt“ sein solle (*ilā l-ʿebed mahrūmiyete mahkūm*), weil die wenigen verbleibenden treuen und fähigen Beamten dazu gezwungen seien, sich für die korrupten Übeltäter aufzuopfern. Deren Verrat und Missetaten drohten die Provinz gänzlich zu ruinieren (*maḥv ve ḥarāb*).

Die zweite Gefahr bestehe darin, dass die Übeltäter die ahnungslose Bevölkerung gegen den Verfassungsstaat aufwiegelten, denn in Wahrheit seien ʿUmar Maṣṣūr und Yūsuf Şatwān Werkzeuge fremder Mächte (*ecānibiñ vāşıta-ı setirleri*). Daher strebten sie seit jeher die Desorganisation und Schwächung der Regierung (*ʿadem-i intizāmnı ve kuvvetsizliđi*) und eine Entfremdung der Bevölkerung von ihr an (*tebʿid ve tebrid*). Bis hierher wird der Eindruck einer Schilderung allgemein bekannter Tatsachen dadurch unterstützt, dass der gesamte Abschnitt in der dritten Person mit präsentischen Verbformen der Faktenbeschreibung gehalten ist (*-yor, -dur*). Die Dringlichkeit schnellen Handelns wird außerdem durch atemlos kurze Sätze dramatisiert, denn die beschriebene Krisensituation enthält gerade noch die Möglichkeit zur Abwendung der Katastrophe.

Die Beschwerdeführer fassen das Problem in zwei rhetorischen Fragen noch einmal zusammen, bevor sie wieder in die erste Person Plural wechseln und ihre eigene Haltung ausführen, zu der sie sich gezwungen sehen: Sie könnten die Besudelung ihrer Heimat nicht akzeptieren (*memleketimizi lekedār eylemeđi kaṭʿiyen*

kaḅūl edemeyiz), die Verletzung der Verfassungsordnung nicht hinnehmen und ihre Heimat nicht dem Fehlverhalten anderer opfern, zumal sie – wenig überraschend – bereits zuvor erfolglos Beschwerden eingereicht hatten. Die Petenten stellen sich als besonders verfassungstreu dar und beanspruchen, die absolute Mehrheit, wenn nicht die Allgemeinheit als solche zu repräsentieren (*‘umūmiyet derecesine yakın bir ekṣeriyet-i muḷlakasını ḥā’iziz*).

Aus dieser Argumentation leiten sie im perorativen Teil ihre Forderungen ab, und zwar die „Säuberung“ (*taḥḫir*) der Bengasiner Beamtschaft von den gegnerischen *erbāb-ı fesād* und an ihrer Stelle die Einsetzung fähiger Beamter in Absprache mit Personen, welche die Lage im Lande genau kennen (*abvāline vākıf kimseler*), wie etwa den Petenten selbst. Dagegen verweigern sie ‘Umar Maṣṣūr und Yūsuf Ṣatwān jegliche Anerkennung als Parlamentsabgeordnete und verlangen die kollektive Bestrafung ihrer Familien. Eine ausweichende Antwort antizipierend schließen sie mit der drohenden Ankündigung, eine solche nicht mehr hinzunehmen, was die traditionelle Ergebenheitsformel zum Schluss zur bloßen Formsache reduziert.

Die Beschwerdeführer befürchteten (vermutlich nicht zu Unrecht), dass die mit den beiden Abgeordneten verbundenen Klienten und Verbündeten versuchten, Schlüsselpositionen der Provinzverwaltung zu besetzen. Daher stellt die Petition ihre Gegner in traditioneller Sprache als korrupte Unruhestifter (*erbāb-ı fitne ve fesād*) dar, die das „heilige Vaterland“ ruinieren und sogar an fremde Mächte ausliefern wollen, deren Handlanger sie seien. Mit diesem nationalistischen Vokabular erklären die Beschwerdeführer Bengasi zum unveräußerlichen Teil der Nation (*millet*). Eine zweite Befürchtung der jungtürkischen Regierung sprechen sie durch die Behauptung an, dass die Abgeordneten bereits dabei seien, die unwissende Bevölkerung gegen die Konstitution aufzubringen und damit die verwundbare neue Ordnung zu bedrohen. Darüber hinaus warfen ‘Umar Maṣṣūrs Gegner diesem die Fälschung von Wahlunterlagen vor, während Yūsuf Ṣatwān seine Gegner eingeschüchtert habe.

Die Wahl von Abgeordneten konnten nur durch die Kammer selbst abgelehnt werden, dies allerdings schon aufgrund von mangelnder Rechtschaffenheit.¹ Sicher waren die beiden Parlamentarier keine Unschuldslämmer, doch die ihnen unterstellten üblen Absichten passen allzu gut zu den Erwartungen und Befürchtungen der Adressaten von Konterrevolution und Verrat. Der junge ‘Umar Maṣṣūr und der ältere Yūsuf b. Ṣatwān standen nicht nur für zwei führende Notabelfamilien der Stadt Bengasi, sondern auch für zwei Gruppen der Wählerschaft, nämlich den Kuloğlu-Block und den Volksblock (*kutlat al-qarāğila, kutlat al-abāli*),² die sich offenbar darauf geeinigt hatten, die beiden für Bengasi zur Verfügung stehenden Parlamentssitze untereinander aufzuteilen.

¹ Kayalı, „Elections“, 272.

² al-Būrī, *Muğtama’*, 69.

‘Umar Maṣṣūr gehörte dem Komitee für Einheit und Fortschritt (*İttihād ve Terakki Cem’iyeti*) an, während Yūsuf b. Šatwān in der ersten Legislaturperiode 1908-12 zur liberalen Opposition gezählt wurde und in der zweiten 1912-14 zum KEF übertrat. Yūsuf Šatwān, der einer angesehenen Gelehrtenfamilie entstammte, war als Inspektor im Rechtswesen (*‘adliye müfettişi*) und im Stadtrat von Bengasi tätig gewesen. Wie mehrere andere Abgeordnete aus arabischen Provinzen gehörte Šatwān zu den Begründern der Gemäßigten Liberalen Partei (*Mu‘tedil Hürriyetperverān Fırkası*).¹ Angeblich aufgrund eines in Cafés umlaufenden Gerüchts diffamierten andere Parlamentsabgeordnete Yūsuf Šatwān als Spitzel in Diensten ‘Abdülhamids II. Daher wurde seine Wahl ebenfalls angefochten und schließlich mit unverändertem Ergebnis wiederholt.² Der Abgeordnete Rızā Tevfik, welcher ihn der Spitzeldienste für die hamidische Regierung verdächtigt hatte (*jurnalçılık*), zog diese Behauptung nach einiger Zeit zurück und entschuldigte sich. Šatwān nahm in Bengasi am Türkisch-Italienischen Krieg teil und kehrte nach dem Frieden von Ouchy nach Istanbul zurück. Im Gegensatz etwa zu Sulaymān al-Bārūnī vertrat Šatwān nie die Meinung, die osmanische Regierung habe Libyen an die Italiener „verkauft“. Nach Erlass des *Legge Fondamentale* hielt er sich vorübergehend nochmals in Bengasi auf, musste das Land aber erneut verlassen, als das Statut außer Kraft gesetzt wurde. Den Rest seines Lebens verbrachte er in Istanbul, wo Orhan Koloğlu ihn 1948 als schwerkranken Mann traf.³

Die politische Zugehörigkeit der über 50 Unterzeichner der Beschwerde gegen die beiden Abgeordneten bleibt unklar, doch erhoben sie den Anspruch, für die absolute Mehrheit, wenn nicht die Gesamtheit der Wähler zu sprechen.⁴ Allerdings deutet die Zugehörigkeit der Beschuldigten zu unterschiedlichen „Blöcken“ darauf hin, dass die Beschwerdeunterzeichner keine ideologische oder politische Richtung repräsentierten, sondern möglicherweise eine dritte lokale Faktion, die leer ausging, als die Blöcke der *qarāğıla* und *abālī* übereinkamen, die beiden Parlamentssitze untereinander aufzuteilen. Im Anschluss an ihre Forderung, die Verwaltung von den Klienten ihrer Gegner zu reinigen (*taṭhīr*) kündigten die Petenten an, dass „wir Yūsuf Šatwān und ‘Umar Maṣṣūr niemals als Abgeordnete anerkennen.“⁵

Die Gründe für diese Ablehnung institutionalisierter Repräsentation müssen nicht in mangelnder Erfahrung mit Parlamentarismus liegen, sondern mögen ebenso gut auf die Ausnutzung von Vermittlerpositionen und die Vergabe von Posten an die eigenen Klienten zurückzuführen sein, wie sie bis heute verbreitet sind. Außerdem lag es nahe, die Position der Parlamentsabgeordneten mit derjenigen der

¹ Präter, *Faktor*, 43-45. Zur *Mu‘tedil Hürriyetperverān Fırkası* s. Tunaya, *Partiler I*, 208-218.

² Koloğlu, *Osmanlı Meclislerinde*, 65-70 und 75-90. Vgl. Kayalı, „Elections“, 272.

³ Koloğlu, *Osmanlı Meclislerinde*, XLVI-XLVII und al-Bürī, *Muḡtama‘*, 180.

⁴ „Biz ki livānū ‘umūmiyet derecesine yakın bir ekseriyet-i muḡlaqasını ḥā’iziz“ (DH.MUI 35-2/16).

⁵ „Yūsuf Šetwān ve ‘Ömer Maṣṣūrī da hiç bir zamān Bingāzi meḋ’ūsu şifāt[ıy]la taumayız“ (DH.MUI 35-2/16).

Verwaltungsratsmitglieder zu vergleichen, die durch langjährige Ratsmitgliedschaft als formalisierte Vermittler und zugleich Patrone außerordentlichen Einfluss in der Region erlangt hatten. In Bengasi war Maṣūr al-Kiḥya das prominenteste Beispiel für die Möglichkeiten einer solchen Position, und die Bengasiner konnten vermuten, dass die Möglichkeiten eines formalisierten Vermittlers (zumal wenn es sich um Maṣūr al-Kiḥyas Sohn handelte) in der Hauptstadt noch weitreichender sein mussten. Daher war es für die Gegner folgerichtig, den Abgeordneten die Vermittlerrolle prinzipiell streitig zu machen.

Auch in der tripolitanischen Provinz Ḥums versuchten die Gegner des Abgeordneten Muṣṭafā Bey b. Qaddāra, dessen Kandidatur zu verhindern, indem sie seine Türkischkenntnisse (die Kenntnis der Debattensprache gehörte zu den formalen Voraussetzungen) und vermutlich nicht ganz ungerechtfertigt seine Rechtsschaffenheit in Zweifel zogen. Muṣṭafā b. Qaddāra sei vom *mutaṣarrif* und von „einigen einflussreichen und eigennütigen Personen, die glaubten, dass der Erhalt ihres Einflusses und ihrer Despotie von der Wahl eines der ihnen abhängige“ unterstützt worden.¹ Die Frage der Sprachkenntnisse war rasch geklärt, und die übrigen Vorwürfe wurden anscheinend auf Intervention des stellvertretenden *vālīs* von Tripolitanien ad acta gelegt.² Ähnlich wie in Bengasi zeichnet sich also ab, dass die neu geschaffene Vermittlerposition des Abgeordneten unter den lokalen Faktionen umkämpft war.

VI.3.2.2. Schutzmaßnahmen gegen Beschwerden

Um 1900 konnten die imperialen Amtsträger aufgrund der verstärkten Kontrollmöglichkeiten weniger großen Handlungsspielraum erlangen als in früheren Zeiten und riskierten dabei, gewissermaßen zwischen den oberen Hierarchiestufen und den lokalen Machteliten zerrieben zu werden. So klagte ein vor dem Ersten Weltkrieg in Beirut eingesetzter Beamter, dass anstelle der Zentralregierung die in ihrem Auftrage handelnden Beamten zu Sündenböcken gemacht würden, die am Ende nur „arme Teufel mit gebrochenem Herzen und zerrütteter Gesundheit“³ seien. Ein möglicher Ausweg bestand darin, sich mit einflussreichen Notabeln vor Ort zu verbünden, sofern die Dienstzeit dafür lang genug war.⁴ Bei sehr kurzer

¹ DH.MKT 2695/8: Kollektivpetition von 53 Einwohnern des Ortes Zlitan, undatiert [1324/1908-1909]: „*baʿd al-mutanaffiḍīn wa-abl al-aḡrād alladīna yazunnūna dawām nufūḍībim wa-stibdādībim muʿallaq fi intihāb raḡul minbum...*“ Vgl. zur Familie Qaddāra Kapitel II.3.1.

² DH.MKT 2695/8: Telegramm des stellvertretenden *vālīs* Mehmed ʿAli Sāmi an den Innenminister vom 16. Kānūn I 1324 / 29. Dezember 1908.

³ Zitiert in Strohmeier, „Erfahrungen“, 223 aus Ebū Bekir Ḥāzīm Tepeyrans *Sāniḥāt*.

⁴ Dies war offenbar Beṣīr Beys Strategie (s. Kapitel V.4. und V.5.). Den gegenteiligen Fall, nämlich Konflikte mit den Notabeln, erlebte Ḥūseyṅ Kāzīm Kādri (Strohmeier, „Erfahrungen“, 232-242).

Amtszeit war der Beamte mangels lokaler Kenntnisse umso mehr auf die Zusammenarbeit mit den Notabeln angewiesen.¹

Vor den Reformen des 19. Jahrhunderts hatte die kaum kontrollierbare Macht von Provinzverwaltung und Statthaltern eine sorgfältige Ausbalancierung von *vālīs*, *ḳādīs*, *defterdārs*, Janitscharenkommandanten und unterschiedlichen Gruppen von lokalen Eliten erfordert, was unter anderem durch das Petitionswesen erweitert und verfeinert wurde. Dagegen sahen sich im späten 19. und frühen 20. Jahrhundert selbst Provinzgouverneure politischem Druck von Reichs- und Lokalpolitik ausgesetzt, und nach dem Regimewechsel von 1908 konnte ein leitender Beamter oder Gouverneur in Folge einer Beschwerdekampagne in eine schwierige Lage geraten.

Hinzu kam, dass das Verhältnis zu anderen Staatsdienern am Orte häufig ebenfalls nicht spannungsfrei war, wie die Auseinandersetzung zwischen Beşir Bey und Rıyāḥ Efendi in Awğıla-Ğalū zeigt.² Auch in Derna scheint ein ähnlicher Konflikt 1899 zwischen *ḳā'immaḳām* und *nā'ib* ausgebrochen zu sein, die auf dem Markt – also in aller Öffentlichkeit – in Streit gerieten und einander übel beschimpften (*münāza'a-ı 'ādīye*). Wie in Awğıla-Ğalū führte dieses inakzeptable Verhalten zur Verletzung beider Streithähne, weil eine Eskalation die harmonische Ordnung gefährdete und den Interessen der Regierung entgegenstand (*āsāyīşi ihlāl ve maşālih-i ḥukūmeti iškāl*).³ Die ohnehin zunehmend schwierige Lage eines Bezirksvorstehers oder Gouverneurs konnte sich also noch verschärfen, wenn er sich die Feindschaft anderer Staatsakteure zuzog. Bei den oben erwähnten Untersuchungen 1909 gegen Cevdet Bey, den Gouverneur von Bengasi, stellte sich unter anderem heraus, dass Cevdet Bey einige Personen in Verwaltung und Justiz durch taktloses Verhalten beleidigt hatte, was zusätzliche Beschwerden nach sich zog:

„Sein unfreundliches und unangemessenes Verhalten gegenüber dem Finanzdirektor, dem stellvertretenden Staatsanwalt, den Vorsitzenden der Strafkammer und des Handelsgerichts betrübte diese (w. brach ihnen das Herz) und führte dazu, dass sie sich beschwerten.“⁴

Selbstverständlich bemühten sich alle unter Verdacht geratenen Beamten nach Kräften um eine effektive Verteidigung und bezogen sich dabei meist auf die gleichen Begriffe und Argumente wie die Beschwerdeführer, aber das reichte nicht immer aus. Eine besonders einfallsreiche Strategie der präventiven Selbstverteidigung und Selbstvermarktung verfolgte ein *ḳā'immaḳām* von Derna namens Necib Nādir Bey.

¹ Strohmeier, „Erfahrungen“, 242.

² Siehe Kapitel V.5.

³ DH.MKT 2274/85: Innenministerium an Großwesirat, 10. Teşrin II 1315 / 19. Receb 1317 [eig. ca. 11.] / 23. November 1901.

⁴ „Muḥāsebeci ve müdde'î-i 'umūmî mu'āvini ile cezā ve ticāret re'islerine mu'āmele-i bāride ve ğayr-ı lāyḳada bulunması cümlesinin inkişār-ı ḳalbleri ile şikāyâtta bulunmalarını mü'eddî olmuş“ (DH.MUİ 36-1/77: Brief des Vizekommandanten von Bengasi an das Innenministerium vom 28. Teşrin I 1325 / 10. November 1909).

Im Sommer 1909 warf eine Gruppe von Einwohnern unter Führung von Murāğī b. ʿUmar dem *ḵāʿimmaḵām* in einer Beschwerdepetition vor, die Bürgermeisterwahl manipuliert, Steuergelder veruntreut und Petitionen zu seinen eigenen Gunsten gefälscht zu haben.¹

Im Vergleich zu seinem Amtsvorgänger Hürşid Paşa, der 1885 plump versucht hatte, den Untertanen die Beschwerden zu verbieten, muss man die Anfertigung von Gegen-Petitionen gewünschten Inhalts als subtile Abwehrstrategie bezeichnen. Auf diese Idee waren allerdings vor Necib Nādir schon andere gekommen.² Bittschreiben zugunsten eines Statthalters waren geläufig, ohne dass diese immer erzwungen oder gekauft gewesen wären, denn auch wenn ein Gouverneur kaum einhellige Unterstützung erwarten konnte, mochten sich Unterstützer etwa aus einer von zwei rivalisierenden Parteien vor Ort in beträchtlicher Anzahl zu seinen Gunsten äußern.³ Necib Nādir versuchte darüber hinaus, die lesende Öffentlichkeit zu überzeugen:

„Er verfasste eigenhändig Entwürfe einer Reihe von Scheinpetitionen und ließ einige von ihm abhängige, unwissende Leute sie siegeln. Solche übertriebenen Lobeshymnen schickte er nach Kreta und anderswo, um sie drucken und verbreiten zu lassen.“⁴

Angesichts solcher publizistischen Aktivitäten genügte Necib Nādir's Gegnern in Derna eine telegraphische Beschwerde nicht, und so schickten sie eine weitere per Post, um die Aktivitäten des *ḵāʿimmaḵāms* im einzelnen aufzudecken:

„Der *ḵāʿimmaḵām* unseres Bezirks ist der Gründer der Zeitung *Hukūk-ı ʿUmūmiye*, Necib Nādir aus Syrien. Letzte Woche reiste er auf einen vierzigstägigen Urlaub nach Istanbul ab. Seine eigennützigen Pläne und sein verwerfliches Verhalten während seiner neunmonatigen Amtszeit wurden im Telegramm ausführlich dargelegt. Bei seiner Abreise ließ dieser profilneurotische Titelfetischist (*cāh düşkünü bu ʿurvān-perest*), dessen Amtsführung untersucht werden soll, plangemäß einen seiner Leute eine Reinschrift seines Entwurfes anfertigen und brachte einige naive Einwohner betrügerisch dazu, ihr Siegel unter diese Jubelschrift zu setzen. Auf der Durchreise hypnotisierte [w. magnetisierte] er auf Kreta den Chefredakteur der Zeitung *Ümid* in Chania,⁵ so dass dieser sie veröffentlichte. Die regierenden Reformen wissen, dass diese Aktivitäten, welche dem ähneln, was im Zeitalter der Tyrannei modisch war, nichts anderes als seine wahre Natur anzeigen. Daher bitten wir Sie, um der Wahrheit willen den Behauptungen dieses Mannes, er habe die Sallūm-Frage

¹ DH.MKT 2901/41: Petition von 14 Unterzeichnern aus Derna an das Großwesirat vom Temmüz 1325 / Juli 1910.

² Bereits die Gegner Ahmed Räsım Paşas klagten über dessen fingierte Unterstützungspetitionen (Kollektivpetition gegen den *vāli* von Tripolitanien vom 19 Kānūn I 1306 / 20 Gumādā I 1308 / 31. Dezember 1890, abgedruckt in Dağğāni/Adham, *Waṭāʿiq*, 51)

³ Vgl. z. B. Y.EE 70/87: Kollektivpetition an das Innenministerium vom 25. Şafar 1294 / 11. März 1877.

⁴ DH.MKT 2901/41: „*Bir takım vābi ʿarz-ı maḥzar müsveddelerini ḥaṭṭ-ı destiyle tertib ederek kendisine bend etdiği bir kaç eşbās-ı bi-ḥaber tembir ve buña mümāsil mübālağātla yazdığı medḥiyeleri Giride ve maḥall-i sāʿire maṭbaʿalarına göndererek neşr etdirmekte oldığı...*“

⁵ Diese Wochenzeitung unter Leitung von Kalyoncuzāde Hüseyin ʿAziz erschien zwischen 1323/1907 und 1327/1911 (Duman, *Süreli yayımlar* II, 907, Nr. 2323).

gelöst oder die Beduinenbedrohung abgewendet, überhaupt keine Beachtung zu schenken und stattdessen die Wahrheit bei der Provinzregierung in Bengasi in Erfahrung zu bringen.“¹

Ungeachtet des Vorwurfes hamidischer Desinformation scheint Necib Nâdir mit der Zeit gegangen zu sein und in Vorwegnahme von Beschwerden gegen seine Person eine eigene Image-Kampagne aufgelegt zu haben. Die Zeitung *Hukûk-ı Umûmiye*, erschienen zwischen dem 16. September 1908 und dem 27. März 1909, war das Organ der *Fedâkârân-ı Millet Cem'iyeti*, einer kurzlebigen konstitutionalistischen Partei in Opposition zum Komitee für Einheit und Fortschritt (KEF). Necib Nâdir Bey war tatsächlich einer der Gründer der *Fedâkârân-ı Millet* und wurde auch der erste Chefredakteur der Parteizeitung *Hukûk-ı Umûmiye*, verließ sie aber nach weniger als einem Monat, ehe er zum *kâ'immağâm* von Derna ernannt wurde.²

Als Dissident vor und nach 1908 hatte Necib Nâdir verschiedene weniger begehrte Posten in Anatolien und in arabischen Provinzen innegehabt. Die Petenten aus Derna dürften gewusst haben, dass Necib Nâdir ein Konstitutionalist war, allerdings von der durch *İttihâd ve Terakki* dominierten Regierung kaum Unterstützung zu erwarten hatte. Dennoch war es ihren Zwecken dienlich, ihn mit dem alten Regime in Verbindung zu bringen, weil es der neuen Regierung verhasst war und weil die traditionell wirkungsvolle Antithese von Gerechtigkeit gegen Unterdrückung (*adâlet – zulm*) nun durch die nicht minder wirkungsvolle neue Antithese von Konstitutionalismus gegen Tyrannei (*meşrutîyet – istibdâd*) zu ergänzen war. Die Stadtviertelvorsteher und Stammesführer von Derna wussten offensichtlich genau, wie sie einen ungeliebten *kâ'immağâm* loswerden konnten, denn schließlich war es ihnen gelungen, innerhalb eines Jahrzehnts die Abberufung mindestens dreier Bezirksvorsteher zu erreichen.³

In seinem Abschlussbericht vom November 1909 empfahl der Generalgouverneur von Tripolitanien, den Gouverneur von Bengasi Ahmed Cevdet Bey wie

¹ DH.MUİ 1–1/43: Von 15 Männern aus Derna gezeichnete Petition an das Großwesirat vom 5 .Ağustos 1325 / 18. August 1909: „Kazâmız kâ'immağâmı olub kırk gün me'zûniyetle geçen hafta İstanbula giden Hukûk-ı Umûmiye gazetesinin mü'essisi Süriyeli Necib Nâdir Efendinin şurada bulunduğî dokuz ay zarfındaki ihsâdât ve teşebbüsât-ı hõdbinânesi ber tafsil telgrafla 'arz kılınmış idi abvâl-ı ma'rûzası dâ'ire-i tabkıkda bulunan câb düşküni bu 'urvân-perestiñ esnâ-yı 'azîmetinde müsveddelerini bi-tanzim kendi adamına tebyiz ve ba'z-ı şâfdilân ahâlyi bi-l-igfâl tembir etdirdiği hüs-n-i hâl mazbatasının bir şüretinde Giridden geçer iken Hanyada Ümid gazetecisini mâniyâtizma ederek neşr etdirmesidir ki devr-i istibdâd modasını eğdiren şu hareketi mâbiyet-i aşlyesini teşbir den başka bir şey'e 'atf edilemeyeceği erbâb-ı teceddüd ve iktidârca ma'lûmdur binâ'en aleyb bu adamın orada da rû-yı hakîkdan görümerek "Sellüm mes'elesinde şöyle yaptım 'urbân tehdidinde böyle kesdim"lerine 'atf-ı lahza-ı iltifât buyurulmayarak hakikatın Bingâzi mutasarrıflığından istifsâr buyurulmasını 'arz ve istirhâm eyleriz“. Die Sallüm-Frage bezieht sich auf den ungeklärten Verlauf der Grenze mit Ägypten.

² Kerimoğlu, „Meşrutiyet Üzerinde“ und ders., „II. Meşrutiyet Döneminde“. Necib Nâdir wurde am 20. Eylül 1324 / 3. Oktober 1908 zum *kâ'immağâm* von Derna ernannt (DH.MKT 2634: Innenministerium an Finanzministerium, 6. Şubât 1324 / 19. Februar 1909).

³ Außer Necib Nâdir wurden 1899 Tefvîk Efendi (DH.MKT 2274/85) und 1905 Atabeğzâde 'Ali Mu'nis Bey (DH.MKT 975/46) aufgrund von Beschwerden abberufen.

auch den Bezirksvorsteher von Derna Necib Nâdir Bey ihrer Ämter zu entheben. Necib Nâdir war in der Zwischenzeit an einen anderen Ort versetzt worden, womit die Frage erledigt war. Der Minister lehnte es jedoch ab, Cevdet Bey zu entlassen, weil er vermeiden wollte, dass dessen Gegner übermütig würden (*zâ'id-i cür'et*).¹ Demnach war es auch nicht im Sinne der Regierung, die Bevölkerung allzu sehr zu Beschwerden zu ermutigen.

VI.3.2.3. *Anspruch auf Teilhabe am Fortschritt des Vaterlands*

Zusätzlich zu den Veränderungen von Inhalt und Rhetorik passte sich das Format der Beschwerden in der Verfassungsperiode an das veränderte politische Umfeld an. Der technische Fortschritt spielte dabei nur eine untergeordnete Rolle, da besonders die hier ausschlaggebende Telegraphie bereits vor 1908 in vergleichbarem Umfang genutzt wurde. In scharfem Kontrast zum vor 1908 empfohlenen unterwürfigen Stil stand dagegen der nun sehr direkte, zuweilen aggressive oder gar beleidigende Ton der Beschwerden aus Bengasi. Jetzt war es möglich, einen kaiserlichen Beamten mit einer Seuche zu vergleichen (*tâ'üm gibi*), ihn des Verrats zu bezichtigen (*hiyânet*), oder damit zu drohen, nunmehr „zum letzten Mal“ (*şon defa*) zu schreiben.²

Viele bewährte Argumente wurden weiterhin in Beschwerden verwendet, aber Symbole der Monarchie oder die Fiktion des gnädigen, gerechten und wohlwollenden Herrschers wurden schnell von anderen überlagert. Der „Fortschritt des Vaterlandes“ – im Unterschied zur angeblichen hamidischen Stagnation – wurde 1908 zum Hauptziel. Dieses Angebot an alle Untertanen, am ersehnten Fortschritt teilzuhaben, bildete den diskursiven Hintergrund, vor dem Beschwerden aus Bengasi, Parlamentsreden und landeskundliche Bücher die Vernachlässigung (*ihmâl*) der Heimat beklagten, die nun endlich durch Entwicklung ihres agrarischen und kommerziellen Potenzials überwunden werden sollte.³ Manche Petitionen heben deshalb Bengasis strategische Position in Afrika hervor, um sie der düsteren Aussicht gegenüberzustellen, dass das Reich im Begriff war, diese wertvolle Provinz zu verlieren: „Da diese Lage [der Vernachlässigung] sicher den Verlust unseres heiligen Vaterlandes zur Folge hat, ist es nur natürlich, dass unser Herz Blut weint.“⁴

¹ DH.MUİ 36-1/73: *vâli* Hüseyin Hüsnî an Innenministerium, 8. Teşrin II 1325 / 21. November 1909, und DH.MUİ 36-1/73: Innenminister an den *vâli* von Tripolitanien, 7. Teşrin II 1325 / 20. November 1909.

² DH.MUİ 5-2/21: Petition an den Parlamentsvorsitzenden vom 9. Kânün II 1324 / 22. Januar 1909.

³ Siehe bspw. die Beschwerden DH.MUİ 35-2/16 vom 31. Kânün II 1325 / 13. Februar 1910, DH.MKT 35-2/17 vom 4. Teşrin II 1325 / 17. November 1909 und DH.MKT 2901/41 vom Temmüz 1325 / Juli 1910. Vgl. Koloğlu, *Osmanlı Meclislerinde*, XLVII, 135, 138, 143-7, 212-7, 238-41.

⁴ „Şu hâlin netice-i muhakkakası olarak muqaddes vataamız elden gideceğinden bi-ṭ-ṭab' yüreğimiz kan ağlıyor“ (DH.MUİ 35-2/16: Petition von Stammesführern und Notabeln aus Bengasi an den Parlamentsvorsitzenden vom 31. Kânün II 1325 / 13. Januar 1910).

Diese Sichtweise teilten osmanische wie italienische Politiker und Autoren vor und nach dem Krieg 1911-12, indem sie osmanische Vernachlässigung als Ursache für den Verlust der Provinz bzw. als Rechtfertigung für ihre Besetzung und Kolonialisierung betrachteten.¹ Manche Vertreter der libyschen Geschichtsschreibung schreiben diese Vorstellung fort; so urteilt der Bengasiner Historiker Wahbi Aḥmad al-Būrī:

„Während der letzten zehn Jahre der türkischen Herrschaft war Bengasi rückständig, zurückgeblieben und vernachlässigt, weil die türkische Regierung sich nicht für ihre letzte afrikanische Provinz interessierte.“²

Obwohl die wirtschaftlichen und vielleicht auch politischen Möglichkeiten des Osmanischen Reiches für einen großangelegten Ausbau etwa der Infrastruktur oder der Landwirtschaft offenkundig nicht ausreichten, handelt es sich bei den Klagen über die Vernachlässigung in erster Linie um ein rhetorisches Mittel zur Begründung von Forderungen nach staatlichen Investitionen und Unterstützung. Wie es im osmanischen Kontext nicht selten vorkommt, wurden sie allerdings von kolonialistischer wie nationalistischer Geschichtsschreibung absichtsvoll für bare Münze genommen.

Das traditionelle Motiv der Gnade (*merḥamet*) kommt in Beschwerden der Verfassungsperiode zwar vor, dominierend sind aber Konstitutionalismus und nationalstaatlichem Denken verbundene Begriffe wie Vaterland (*vaṭan*), Nation (*millet*) und Souveränität (*ḥākīmīyet-i millīye*).³ Der Dienst am Vaterland⁴ stellt das Gegenteil des verwerflichen Handelns aus reinem Eigennutz dar (*ağrāz-ı şahşīye*). Nicht nur als Dienstherr der Beamten und als Herr der Untertanen tritt die Nation vielfach an die Stelle des Monarchen: Vor 1908 wurden religiöse Epitheta hauptsächlich mit der Person des Padischahs verbunden, der laut Verfassung weiterhin sakrosankt blieb,⁵ während in Bengasiner Beschwerden ab 1908 oft das Vaterland mit dem Epitheton „heilig“ versehen ist (*vaṭan-ı muḳaddes*),

Kurz nach der italienischen Kriegserklärung verwiesen die tripolitanischen Abgeordneten in einer gemeinsamen Erklärung angesichts der drohenden Gefahr des Verlustes von Tripolitanien und Bengasi emphatisch auf das Vaterland (*vaṭan-ı aziz ve muḳaddes*):

¹ S. bspw. Cāmi, *Tarābulus-ı garb*, 71-74, und Micacchi, „Tripoli“, 69-113 und 105-106.

² „Kānat Binḡāzī fi l-ʿaṣar sanawāt al-aḥira min al-ḥukm al-turki, kamā kānat qabl dālik, fi taḥalluf wa-taʿaḥḥur wa-ibmāl bi-sabab ʿadam ihtimām al-ḥukūma al-turkiyya bi-wilāyatibā al-afriqiyya al-aḥira“ (al-Būrī, *Muḡtamaʿ*, 20).

³ DH.MUI 5-2/21: Petition an den Parlamentsvorsitzenden (*meclis-i mebʿūṣān riyāset-i celilesi*) vom 7. Kānūn II 1324 / 20. Januar 1909.

⁴ Der mehrdeutige Begriff *vaṭan* meint hier das ganze Reich, in einer anderen, im gleichen Jahr abgeschickten Beschwerde jedoch nur die Heimatprovinz Bengasi (DH.MUI 36-2/17: Beschwerde dreier Kaufleute an das Innenministerium vom 4. Teṣrīn II 1325 / 17. November 1909). Zum Bedeutungswandel von *vaṭan* s. Doğanalp-Votzi/Römer, 193-201 und Heinzelmann, „Konstruktion“.

⁵ *Kānūn-ı Esāsī*, Art. 5: „Zāt-ı ḥazret-i pādīṣābiniñ neḥs-i būmāyūn muḳaddes ve ḡayr-ı mesʿūldür.“

„Heute sind Tripolitanien und Bengasi der Gefahr ausgesetzt, durch den plötzlichen Überfall eines Feindes der Gerechtigkeit und Humanität vom Fußstaube des Vaterlandes getrennt zu werden. Mit Tripolitanien und Bengasi verliert das heilige Vaterland ein Viertel seines Körpers, die verehrte osmanische Nation fast zwei Millionen ihrer Kinder und das Reich seine Herrschaft in Afrika, der erhabene Sitz des Kalifats hingegen seine materielle Verbindung mit 90 Millionen Muslimen auf dem afrikanischen Kontinent. Die Welt brüstet sich mit Zivilisation und Philanthropie, aber trotz dieser verlogenen Behauptungen muss man den Verstand verloren haben, um nicht zu begreifen, dass Recht jetzt nichts anderes als Stärke ist. Darüber waren wir uns im Klaren, und unsere Herzen weinten Blut. Die Regierung und die euch zu Gebote stehenden Streitkräfte werden sicher außerstande sein, Tripolitanien und Bengasi, die von der Hauptstadt der ausgedehnten osmanischen Territorien weit entfernt und getrennt sind und denen die nötige Verbindung durch die Seestreitkräfte fehlt, unter solchen Umständen zu verteidigen und zu schützen.“¹

Ähnlich wie bei vielen Beschwerden der Zeit nach 1908 entfällt hier der Bezug auf die Person des Sultans, dessen Fußstaub traditionell das Objekt untertäniger Ansprache war.² Nun wird der Staub zu Füßen des Vaterlandes mit dessen Körper/Existenz (*vücūd*) gleichgesetzt,³ der sozusagen an die Stelle des herrscherlichen Körpers tritt. Die drohenden Verluste sind stark aufgerundet (ein Viertel der Fläche, zwei Millionen „Kinder“ des Vaterlandes), und einmal mehr wird die strategische Dimension des Zugangs zu den Muslimen Afrikas und des weltweiten Prestiges des Kalifats hervorgehoben, das ebenfalls auf dem Spiel stand.

Verbunden mit der aus Beschwerden bekannten Metapher der blutwehenden Herzen erinnern die Abgeordneten das Parlament, die Regierung und die Öffentlichkeit daran, dass sie bereits früher vor der Katastrophe gewarnt hätten und die militärische Unhaltbarkeit aufgrund der Schwäche der osmanischen Flotte bekannt sei. Im Anschluss an einen neunteiligen Katalog von Unterstützungsforderungen werfen die Abgeordneten der Regierung *Hakkı Paşa* vor, den ersten Artikel der Verfassung – die Unteilbarkeit des Reiches – verletzt zu haben.⁴

¹ „*Bugün Tarābulus-ı ğarb ve Binğāzi bir dūşmān-ı ‘adl ve insāniyetin şavlet-i ‘akūrānesi ile hākpā-yı vatanı ayrılmak tehlikesine ma’rūz bulunuyor Tarābulus-ı ğarb ve Binğāzi ile vatan-ı ‘aziz ve muḳaddes vücūdun bir rub’unu millet-i mübeccele-i ‘osmāniye iki milyona qarib evlādını saltanat Afrikadaki hākimiyyetini maḳām-ı mu‘allā-yı hilāfet ise Afrika kıt’asındaki doḡşan milyonluk İslām ile rābıta-ı mādđiyesini kayb ediyor dūnyā medeniyet ve insānpervverliđi ile müştahır fakat bütün bu müdde‘iyāt-ı kāzibe ile berāber el-ān hāḳḳın kuvvetinden başka bir şey olmadıđını anılamamak için mahrum-ı iz‘ān olmak lāzımdır bunun için bizler kalblerimiz kan ağlayarak biliyorduk ve hūkūmet ile sizlerin kuvvā-yı hāzırası mülk-i vāsī-i ‘osmāniden pā-yı taht-ı saltanattan ba‘id ve mefrūz muvāşalat-ı ‘azim-i kuvve-i bahriyyeye muhtāc ve müstefkir Tarābulus-ı ğarb ve Binğāziyi böyle avval qarşısında kaf’iyen müdāfa‘a ve muhāfaza kudretyāb olamayacaktır“ (Stellungnahme der tripolitänischen Abgeordneten Şadiq und Nāci, verlesen in der 5. Sitzung am 10. Teşrin I 1327 / 23. Oktober 1911, zit. in Kolođlu, *Osmanlı Meclislerinde*, 334-342, hier 335; vgl. Prätör, *Faktor*, 145-146).*

² Insbesondere in der Floskel „das Gesicht im Staub zu Füßen [des Angesprochenen] reiben“ (*hākpāye yüz sürmek*).

³ Osterhammel zufolge war dem Nationalstaat sein Territorium im Unterschied zum Imperium ein sakralisierter, unverletzlicher „Geokörper“ (*Verwandlung*, 609-610).

⁴ „*Devlet-i ‘Osmaniye memalik ve kıta‘āt-ı hāzırayı ve eyālāt-ı mümtāzeyi muhtevi ve yekvücūd olmađla biç bir zamānda hiç bir sebeble tefriḳ ḳabül etmez“ (Kānūn-ı Esāsī, Art. 1).*

Die Themen und Forderungen, welche die Abgeordneten Tripolitaniens und Bengasis 1908-1911 in das Parlament einbrachten, glichen überwiegend denen von Abgeordneten anderer Provinzen: Sie verlangten Infrastrukturausbau,¹ Steuererleichterungen und Unterstützung für Bedürftige;² außerdem beteiligten sich die tripolitanischen Abgeordneten selbstverständlich an Debatten und Abstimmungen, die andere Regionen oder das Gesamtreich betrafen.³ Die Probleme der Grenzsicherung (zu Tunesien und Algerien) und des unvorteilhaften Grenzverlaufes auf Kosten von Weidegründen und Wasserversorgung⁴ stellten in dieser Form eine Besonderheit Tripolitaniens dar, aber sicher nicht das meist vergeblliche Bemühen, Zoll- und Steuernachlässe zu erlangen. Nur bei der Verringerung der Besteuerung von Dattelpalmen erreichte ‘Umar Maṣṣūr Paşa für Awğıla-Ğälü einen Teilerfolg.⁵ Die Forderung nach Unterstützungszahlungen und Hilfsleistungen wurde wegen der seit 1907 anhaltenden Dürre, die tausende Todesopfer, eine Choleraepidemie und verstärkte Abwanderung nach Tunesien zur Folge hatte, als besonders dringlich behandelt. Jedoch kritisierte besonders Maḥmūd Nāci die von Regierungsseite geleisteten Hilfen als völlig unzureichend.⁶

In vielen Redebeiträgen warfen die Abgeordneten aus Tripolitaniens und Bengasi der Regierung die Vernachlässigung der nordafrikanischen Provinzen vor. Wie oben erläutert⁷ nutzten sie zum Teil auch publizistische Mittel, um diese Aussage zu untermauern und zusätzliche Fördermittel zu verlangen. Vor allem der Abgeordnete Maḥmūd Nāci klagte wiederholt über die „Missgunst“ der Regierung und einzelner Ministerien.⁸ Dies betraf unter anderem den Bereich des Bildungswesens, mit dem die Sprachenfrage verbunden war. Maḥmūd Nāci zufolge lagen die Dinge in diesem Bereich dermaßen im Argen, dass in Tripolitaniens nicht einmal 200 Menschen Türkisch sprächen, aber 20.000 Italienisch. Im Gegensatz zur osmanischen Regierung baue nämlich die italienische Schulen und bezahle die Lehrer angemessen, wie Şādiq und Nāci kritisieren.⁹ Damit strichen sie einerseits die Gefahr der italienischen Besetzung heraus und machten andererseits der eigenen Regierung unmissverständlich deutlich, was sie von ihr erwarteten.

Obwohl die ungenügende Schulversorgung und die zu geringe Verbreitung von Türkischkenntnissen außer Frage stehen, waren Nācis Zahlen übertrieben. Jedoch

¹ Vgl. Prätör, *Faktor*, 184-195.

² Vgl. Prätör, *Faktor*, 151-211.

³ Koloğlu, *Osmanlı Meclislerinde*, XXVIII-XXIX.

⁴ Prätör, *Faktor*, 144, vgl. Koloğlu, *Osmanlı Meclislerinde*, XXVI.

⁵ Koloğlu, *Osmanlı Meclislerinde*, XV und XXVI sowie Prätör, *Faktor*, 140-142.

⁶ Koloğlu, *Osmanlı Meclislerinde*, XV-XVI und XXV-XXVI sowie Prätör, *Faktor*, 142-144.

⁷ Kapitel III.2.2.

⁸ Koloğlu, *Osmanlı Meclislerinde*, 165: „Ma‘ārif Nezāretinin vilāyetimize karşı gösterdiği bu ḥamiyetsizliğe karşı artık ne diyeceğimizi bilmiyorum“; vgl. Prätör, *Faktor*, 179. Der von Prätör als Missgunst übersetzte Ausdruck *ḥamiyetsizlik* bezeichnet laut Steuerwald, 362 Unehrenhaftigkeit oder unpatriotischen Egoismus.

⁹ Koloğlu, *Osmanlı Meclislerinde*, 163-166. Vgl. zur Sprachenfrage Kapitel II.3.2.

gelang es Abgeordneten aus Ḥamāh und Baṣra, die Übertreibung noch zu überbieten, indem sie behaupteten, in ihren Wahlkreisen spräche nur einer von 1000 und auf dem Lande nur einer von 10.000 Arabern Türkisch,¹ was die Situation in Tripolitanien noch relativ günstig erscheinen lässt. Der 1913 gefasste Beschluss zur Zulassung des Arabischen als Schul- und Verwaltungssprache betraf die nordafrikanischen Provinzen nicht mehr.²

VI.3.2.4. Widerstand gegen die Verlegung des Provinzhauptortes im Ġabal Ġarbī

Die Abgeordneten schalteten sich auch in lokalpolitischen Auseinandersetzungen als Vermittler ein, indem sie das Anliegen in Argumentation und Formulierung unterstützten. Im Frühjahr 1910 beschlossen der Verwaltungsrat und die Provinzialversammlung von Tripolitanien, den Sitz der Provinzverwaltung des Ġabal Ġarbī von Yafran nach Zuwāġa zu verlegen. Das von aṭ-Ṭāhir az-Zāwi als alte berberische Siedlung bezeichnete Yafran (Yafrīn/Yafrayn, Yafrun, Yafrin) im Ġabal Ġarbī³, und der kleine Hafen Zuwāġa liegt an der Mittelmeerküste unweit der Ruinen der antiken Stadt Ṣabrāta.⁴ Der Verlegungsbeschluss rief Widerstand in Yafran hervor, den die tripolitanischen Parlamentsabgeordneten Sulaymān al-Bārūnī, Maḥmūd Nāci und Ṣādiq Bey unterstützten. Im Namen der Einwohner Yafrans verfassten die Abgeordneten einen Antrag (*taḳrīr*)⁵ und die örtlichen Notabeln ein zweiteiliges Memorandum (*lāyihā*) an das Innenministerium.⁶

Dagegen unterstützte der Generalgouverneur von Tripolitanien den Verlegungsbeschluss, weil Zuwāġa besser als der bisherige Ort dafür geeignet sei, die Provinz Ġabal Ġarbī zu „kultivieren“ (*‘umrān*). In seinem Begleitschreiben, das er den weitergeleiteten Unterlagen der Verlegungsgegner beilegte, warf er den lokalen Gegnern des Vorschlags vor, lediglich von Partikularinteressen motiviert zu

¹ Prätor, *Faktor*, 164.

² Der entsprechende Erlas ist enthalten in *Düstūr* II, 5, S. 318: *‘Arabistān vilāyetlerinde lisān-ı ‘arabiniñ şūret-i isti‘mālī ve teferu‘ātī haḳkında irāde-i seniye*. Vgl. Prätor, *Faktor*, 169-170. Aufgrund des Ersten Weltkriegs blieb insgesamt keine Gelegenheit mehr, diese Bestimmungen umzusetzen.

³ az-Zāwi, *Mu‘ḡam*, 359. Yafran ist heute nach Ġaryān der zweitgrößte Ort des Berglandes.

⁴ az-Zāwi, *Mu‘ḡam*, 175-176.

⁵ Der im Nisān 1326 / April 1910 verfasste Antrag liegt mir nicht im Original vor, er wird aber in den im folgenden untersuchten Unterlagen in der üblichen Weise ausführlich zusammengefasst. Möglicherweise ist er zudem mit einem Brief der drei Abgeordneten identisch, der in Daġġāni/Adham unter Nr. 149 in arabischer Übersetzung abgedruckt wurde (Brief der Abgeordneten Ṣādiq, Nāci und Bārūnī an den Innenminister, 30. Mart 1326 / 12. April 1910, abgedr. in Daġġāni/Adham, *Waṭā‘iq*, Nr. 149), denn dieses Schreiben stimmt inhaltlich mit den Angaben in DH.MUI 85/35 überein.

⁶ Die im folgenden behandelten Dokumente wurden in der Akte aus dem Bestand des Innenministeriums zusammengestellt (DH.MUI 85/35), aus im folgenden die Zitate stammen, soweit nichts anderes angegeben ist.

handeln.¹ Dieser Vorwurf kommt auch darin zum Ausdruck, dass der Generalgouverneur von „manchen Einwohnern der Provinz“ (*abālī-i livānī baʿzīları*) und „einigen einflussreichen“ Leuten (*birkaç müteneffiz*) spricht, die in eigennütziger Absicht eine Petition (*ʿarzuḫāl*) an das Innenministerium gerichtet hätten. Dabei handelt es sich um die in der Akte enthaltene *lāyiḫa*, welche sich aus zwei Teilen zusammensetzt, nämlich einer Petition und einem Memorandum.

Im Begleitschreiben erklärt der *vālī*, dass der Verlegung des Verwaltungssitzes von Yafran nach Zuwāḡa nichts entgegenstünde (*biç bir mahzūr taşavvur edilmemektedir*), sondern sich im Gegenteil viele Vorteile ergeben würden (*bi-l-aks pek çok fevā'id ve muhsinātı vardır*). Während nämlich Yafran mangels „zivilisatorischen Potenzials“ (*ʿadem-i kâbiliyet-i ʿumrāniye*) weder bisher noch künftig Fortschritte machen werde (*şimdiye kadar terakki edemeyen ve etmek ihtimāl bulunmayan*), hätten die Abgeordneten selbst zugegeben, dass Zuwāḡa in dieser Hinsicht vielversprechender sei (*daba kâbil-i terakki ve ʿumrān*). Folglich seien die Einwände der Einwohner von Yafran unangebracht (*ʿtirāzları nâbemaḫall*) und lediglich der Sorge um die Bewahrung ihres persönlichen Einflusses und Vorteils geschuldet (*nüfûz ve menfaʿat-ı şahşiyelerini ġā'ib etmek korkusma düşen*). Dem dürfe man selbstverständlich keine Beachtung schenken.²

Die Grundlage der meisten Argumente von Befürwortern und Gegnern besteht in dem von beiden Seiten akzeptierten Ziel der „Kultivierung“ des Ġabal Ġarbi (*ʿumrān, ʿmār*), was durch den Prozess des Fortschritts bzw. Voranschreitens (*taraqqī/terakki*) erreicht und vorangetrieben wird. Zur Begründung dafür, den Widerstand gegen die Verlegung zurückzuweisen, unterstellt der Generalgouverneur den Gegnern das Motiv persönlicher Vorteilsnahme und Einflussicherung, was dem allgemeinen Gedeihen und Fortschritt unterzuordnen sei. Die Verlegungsgegner stellen diesem Vorwurf ihren aufopferungsvollen Dienst am Osmanischen Reich und ihre unverzichtbaren Vermittlerdienste entgegen, wie weiter unten zu zeigen sein wird.

Aus ihrer Situationsbeschreibung geht hervor, dass die lokalen Notabeln tatsächlich Investitionen aller Art in Yafran und in Beziehungen zur Provinzverwaltung getätigt hatten, die durch dessen Verlegung entwertet zu werden drohten. Dagegen mochte das Generalgouvernement in Tripolis genau dies beabsichtigt haben, nämlich den Einfluss der lokalen Notabeln auf die Verwaltung des Ġabal Ġarbi dadurch zu verringern, dass deren Zentrum an einen näher bei Tripolis gelegenen und der direkten Einwirkung von Notabeln des Berglandes weniger ausgesetzten Ort verlegt wurde, dessen Aufbau stärker vom Wohlwollen der Regierung als von lokalen Machtverhältnissen abhängen sollte. In der Auseinandersetzung ging es also um

¹ DH.MUI 85/35: *Vālī* an Innenministerium, 23. Mayıs 1326 / 27. Ġumādā I 1328 / 5. Juni 1910.

² „*Buñā ebemmiyet vermek tabi'idir*“ (ebda.).

eine mögliche Schwächung der Notabeln, um die Kontrolle über die „Regionalförderung“ und um den Schutz von Vermögenswerten.

Auf der Sitzung des Verwaltungsrates von Tripolitanien am 13. Mart 1326 / 26. März 1910 wurde zunächst eine Stellungnahme der Abgeordneten Šādiq und Nāci Bey¹ sowie Sulaymān al-Bārūnī verlesen. Der darauf reagierende Beschluss des Rates empfahl jedoch der Regierung, den Verwaltungssitz nach Zuwāga zu verlegen, und führt eine Reihe von Begründungen dafür an. Mögliche negative Folgen für die Einwohner des Ġabal Garbī müssten dafür in Kauf genommen werden, denn der bisherige Verwaltungssitz Yafran sei für zivilisatorische Entwicklung eindeutig nicht geeignet, weil er an einem für Ackerbau und Fortschreiten ungünstigen steinigem Orte liege (*Yefreniñ zirāʿat ve taḳadduma ġayr-ı müsāʿid bir sengistān üzerinde*), was doch auch die Abgeordneten zugeben müssten. Yafrans Entwicklungschancen seien zu begrenzt:

„Yafran, das bis jetzt noch nicht einmal geringe Spuren von Fortschritt und Zivilisierung gezeigt hat, obwohl es doch seit vielen Jahren Provinzhauptstadt ist, wird angesichts seiner naturräumlichen Lage auch in Zukunft mit Sicherheit keine Fortschritte machen können, so dass man sich gar nicht vorstellen kann, dass es von Vorteil wäre, wenn [Yafran] Provinzhauptstadt bliebe.“²

Der Doppelbegriff von Fortschritt (*taḳaddum*) und Zivilisierung (*temeddün*) steht auch hier im Mittelpunkt; trotz der Privilegierung habe Yafran sich diesem Ziel nicht einmal im Ansatz genähert, und dies sei auch künftig nicht vorstellbar. Als Grund dafür werden erneut die natürlichen Gegebenheiten genannt, welche dem Ort gar keine Entwicklungsmöglichkeiten ließen. Zwar identifiziert der Ratsbeschluss an dieser Stelle die Ortsentwicklung nicht mehr wie oben mit der Landwirtschaft, lässt aber keinen Zweifel daran, dass Zuwāgas Lage in jeder Hinsicht vorteilhafter sei. Der Ort sei durch sein Entwicklungspotenzial von besonders

¹ In der 1330/1914 erschienenen Schrift *Ṭarābulus-ı ġarb*, die Maḫmūd Nāci mit seinem Bruder Meḫmed Nūri verfasste, erwähnen die Autoren den mit der italienischen Besetzung gegenstandslos gewordenen Streit um die Verlegung des Provinzhauptortes nicht. Über die Provinz Ġabal Garbī schreiben sie: „Fortschritt und Handel der Provinz Ġabal Garbī sind im Vergleich zu anderen Orten relativ rückständig, und ihre Einwohner haben im Vergleich zur übrigen Bevölkerung des Generalgouvernements ein relativ niedriges Zivilisationsniveau“ (*Cebel-i Ġarbi sancağının teraḳkiyāt ve ticāreti emākin-i sāʿireye nisbette pek geri kaldı. Abhālisi daḫı temeddünce sāʿir vilāyet halkına nisbeten pek aṣağı bir seviyededir*; Nāci/Nūri, 82).

² „Alā l-ḫuṣūṣ sinim-i vefreden beri merkez-i livā oldığı hāle şimdiye kadar ve-lev cüzʿi bir taḳaddum ve temeddün āsāri görülemeyen Yefreniñ vazʿiyet-i ṭabiiyesine nazaran istiḳbālda daḫı teraḳki edemeyeceği muḫakkak bulunmuş iken merkez-i livā ibḳāsında hiç bir fāʿide mutaṣavver değildir“ (DH.MUI 85/35: Beschluss des Verwaltungsrates von Tripolitanien vom 13. Mart 1326 / 26. März 1910). An dieser Stelle wird der Fortschrittsbegriff nicht wie oben (und sonst in den meisten osmanisch-türkischen Texten der Zeit) mit *teraḳki*, sondern mit *taḳaddum* zum Ausdruck gebracht, was im modernen Arabischen für Fortschritt steht und den großenteils arabophonen Verwaltungsratsmitgliedern vielleicht weniger politisch festgelegt erschien als das im Namen des Komitees für Einheit und Fortschritt enthaltene *teraḳki*. Die Ausdrücke wurden oft synonym verwendet, wobei *taraqqi* wörtlich für Emporsteigen und *taḳaddum* für Voranschreiten steht.

hohem Wert¹ und müsse deshalb unbedingt gefördert werden.² Zuwāğa verfüge über einen Naturhafen und bessere Böden, wie ein für den Staatsrat (*Şūrā-yı Devlet*) angefertigter Bericht bestätige. Wegen der dichten Besiedelung des Umlandes, Zuwāğas militärisch günstiger Lage zwischen Tripolis und der tunesischen Grenze und zur besseren Kontrolle der „frechen Stämme“ (*şumarık kabā'il*) der Umgegend sei eine Verlegung politischer und militärischer Präsenz nach Zuwāğa angezeigt. Daher habe der Verwaltungsrat den Vorschlag, Zuwāğa zum Sitz des Gouverneurs zu machen, einhellig gutgeheißen (*merkez-i livā ittihāzı müttefiķan tensib edilmişdir*).

Es genüge, wenn Yafran Sitz einer Bezirksverwaltung (*każā*) bleibe. Sollte es sich wider Erwarten doch weiterentwickeln, könne es jederzeit wieder zum Provinzhauptort gemacht werden. Dem Einwand der zu großen Entfernung Zuwāğas von den anderen Orten der Provinz hält der Beschluss entgegen, dass die Entfernungen nach Yafran nicht geringer seien. Dies wird nachvollziehbar, wenn man sich vor Augen hält, dass die Provinz Ğabal Ğarbi von der Küste bis weit ins Landesinnere reichte, so dass nicht nur das besagte Bergland, sondern große Teile Westtripolitaniens mit weit entfernten Orten wie Ğadāmis, al-Ḥawḍ oder eben Zuwāğa zu ihr gehörten.³

Aus den Verwaltungsjahrbüchern (Sg. *sālnāme*) und in Kapitel III.2.2. besprochenen Karten geht hervor, dass sich manche Verwaltungsgrenzen innerhalb Tripolitaniens im untersuchten Zeitraum veränderten. Die Küstenregion westlich von Tripolis (einschließlich Zuwāğa) gehörte beispielsweise in den 1880er und 1890er Jahren zur Metropolitanprovinz (*merkez sancağı*) Tripolis, und nicht zum Ğabal Ğarbi.⁴ Demnach müsste sie nach 1895, möglicherweise erst wenige Jahre vor der hier betrachteten Auseinandersetzung, der Provinz Ğabal Ğarbi zugeschlagen worden sein, was die Ablehnung der Notabeln angesichts der Verletzung ihrer über Jahrzehnte etablierten Interessen und Verflechtungen verständlich macht.

Die drei Abgeordneten brachten den Kompromissvorschlag ins Gespräch, an der westlichen Küste Tripolitaniens aus den Bezirken von Uğaylāt (ʿAğēlāt), Zāwiya, Zuwāra und Nağād eine eigene Provinz (ein *livā* 3. Grades) mit Zuwāğa als Hauptort zu schaffen.⁵ Dies lehnte der Verwaltungsrat von Tripolitaniens mit der Begründung zu hoher Kosten bei zu geringem Nutzen ab.

Drei Tage nach Verabschiedung des Beschlusses im Verwaltungsrat von Tripolitaniens setzten die Notabeln von Yafran – vielleicht mit Unterstützung der drei Abgeordneten – den im folgenden näher betrachteten, als *lāyiha* bezeichneten

¹ „Zuwāğa kaşabası ise mevķi ve ķabiliyet-i ʿumrānca vilāyetin en kıymetdār bir noķtası“ (ebda.).

² „...lüzūm-ı ʿmārı ber hāle lā-büdd ve zarūridir“ (ebda.).

³ Vgl. die Karten Y.EE 64/2 und Belediye Ktp. Hrt. 1288 (Kapitel II.1.1.).

⁴ Y.EE 64/2 und *Sālnāme* [1312], 132-139.

⁵ DH.MUI 85/35: Entwurf des Innenministeriums an *vālī* von Ṭarābulus-ı ğarb, 7. Rabīʿ II 1326 / 4. Nisān 1326 [sic].

Text auf,¹ welcher aus zwei Teilen besteht. Der erste Teil ist eine Petition, während der zweite als eigentliches Memorandum die einzelnen Argumente für Yafran und gegen Zuwāga aufführt. Die drei Abgeordneten gehören nicht zu den Unterzeichnern, doch haben 472 Personen ihre Signatur per Unterschrift oder Siegelabdruck unter das Dokument gesetzt, was vermutlich einen beträchtlichen Teil der Familien von Yafran und Umgebung repräsentiert.

Im Folgenden soll zunächst der arabische Petitionsteil unter Berücksichtigung seiner osmanisch-türkischen Übersetzung hinsichtlich seiner Rhetorik kommentiert werden; die synoptische Gegenüberstellung und deutsche Übersetzung beider Abschnitte findet sich in Anhang 8. Die türkische Fassung wurde in der beim Außenministerium in Istanbul angesiedelten Übersetzungsabteilung (*terceme odası*) angefertigt, so dass der Fall in dieser Hinsicht mit der Petition aus Sawkna vergleichbar ist.²

Der arabische Text der Petition setzt mit einem längeren Satz zur Selbstvorstellung der Petenten ein, wie es der Konvention entsprach. Am Anfang steht ein „Wir“ (*nahnu*), nämlich die Unterzeichner, und die folgenden Abschnitte beginnen jeweils selbstbewusst mit demselben Pronomen. Die Aktivität der Unterzeichner besteht darin, ihre Stimmen zu erheben, doch diese durch das finite Verb *narfa'u* im Prädikat stehende Tätigkeit wird umfangreich durch eine Abfolge von Partizipien in *Hāl*-Konstruktion charakterisiert. Obwohl diese Partizipien jeweils in der ersten und der zweiten Hälfte klangähnlich lauten³ und an sich in adverbialer Funktion einen Zustand beschreiben, vollzieht sich semantisch in ihnen eine gewisse Entwicklung.

Entsprechend der Petitionskonvention stellen die Verfasser zunächst ihre Unterordnung und Treue dar, berufen sich dann auf das beide Seiten bindende Gesetz und bitten um Unterstützung, beanspruchen aber auch, die Herrschenden zu warnen und lokalpolitisch zu informieren. Danach versichern sie erneut ihre Loyalität und ihren Gehorsam, bevor sie ihre Forderungen äußern und schließlich Gott danken. Thematisch findet dabei ein Übergang von der Darstellung ihrer selbst zur Ansprache der Adressaten und schließlich zu Gott statt. Argumentativ stellen die Petenten ihrer eigenen Treue und Ergebenheit die Gnadenverpflichtung der Herrschenden gegenüber, was seit 1908 grundsätzlich – und auch hier – zusätzlich unter Berufung auf den Verfassern zustehende Rechte geschieht. Neben die religiös gefärbten Elemente des Kalifats und des Segenswunsches für die

¹ DH.MUI 85/35: Notabeln von Yafran an Innenministerium, 18. Rabi' I 1328 / 16. Mart 1326 / 29. März 1910. Soweit nicht anders angegeben, stammen die Zitate dieses Kapitels aus diesem Memorandum.

² S. Kapitel VI.3.1.

³ Die Formen in der ersten Hälfte sind: *mustaṣraḥina*, *mutaḍarri'ina*, *mutamassikina*, *mutawassilina*, *muabbihina*, *mursidina*, *mut'alliqina*, in der zweiten Hälfte: *ḥādī'ina*, *ṭālibina*, *dā'iyyina*, *ṣākirina*.

Staatsmänner (*riğāl al-ḥall wa-l-ʿaql*)¹ treten der Verweis auf die Verfassung und das Lob dieser Staatsmänner ob ihrer reformerischen Gesinnung, so dass traditionale Legitimität mit Fortschrittsdenken bzw. zweckrationaler Legitimität kombiniert wird.

Während das arabische Original mit einem einzigen Einleitungssatz beginnt, teilt die türkische Übersetzung die Konstruktion in zwei parataktische Hauptsätze auf. Der eine bittet darum, die gewährten Rechte zuzugestehen,² der andere³ ersucht die Adressaten unter Versicherung der Loyalität um Hilfe und erinnert die Staatsmänner an ihre Verpflichtung zur Durchsetzung der Anordnungen zwecks Entwicklung des Landes.

Dies verbindet zusammen mit dem Bezug auf das Kalifat traditionale Legitimation mit Fortschrittsdenken, wobei der Gottesbezug im Gegensatz zur arabischen Fassung nur indirekt (durch *duʿāʾ*) vorkommt, so wie auch im unten zu besprechenden folgenden Abschnitt der Segenswunsch für das Reich „Gott erhalte es“ (*ḥarasabā llāh*) in der osmanisch-türkischen Übersetzung entfällt. Werden die Adressaten im Arabischen als „Männer der Reform und des Aufbaus“ (*riğāl al-iṣlāḥ wa-l-iʿmār*) charakterisiert, so werden sie im Türkischen zu „Staatsmännern“ (*ricāl-i devlet*) mit dem Attribut „der Reform der Herrschaft und dem Aufbau der Länder dienend“.⁴ Steht im Arabischen ihre lobenswerte Tätigkeit und Überzeugung im Vordergrund, so stellt die osmanisch-türkische Übersetzung ihr dienendes Verhältnis zum Staat heraus.

Die Reform (*iṣlāḥ*) bleibt einschließlich ihrer vagen Semantik unverändert, wird aber durch den Bezug auf den substantivierten Infinitiv *mükk* präzisiert, der die Monarchie und das Herrschen bezeichnet,⁵ also die Verbesserung des Regierungshandelns nach den Maßstäben des an Fortschritt orientierten osmanischen Reformprogramms. In diesem Zusammenhang sollte auch die Kultivierung des Landes (*iʿmār-ı bilād*) gelesen werden, was auf den bereits lange vor dem 19. Jh. wirkmächtigen Begriff des Bebautseins und Gedeihens (*umrān*) recurriert und ebenfalls dem arabischen Original entspricht. Der zumindest syntaktisch und prosodisch naheliegende Bezug von *ṭālib*⁶ auf die Staatsmänner schreibt diesen zu,

¹ Als „Leute des Bindens und Lösens“ (*abl al-ḥall wa-l-ʿaql*) galten seit den Kalifatstheorien der Abbasidenzeit diejenigen Personen, welche den Herrscher im Namen der Untertanen durch Huldigung (*bayʿa*) anerkannten und auch in der Lage waren, um ihn abzusetzen (Pakalın, *Tarih Deyimleri*, 228-231; vgl. zur älteren Zeit Lambton, *State*, 16-19 und 139-141 sowie Mottahedeh, *Loyalty*, 50-54 und zu Marokko im 19. Jh. Dennerlein, „Bounds“, 291-296). Inwiefern dies auf die angesprochenen hohen Beamten des Innenministeriums und vielleicht den Minister zutraf, sei dahingestellt, doch dürfte der Bezug auf die altherwürdige Staatstheorie zumindest schmeichelhaft gewesen sein.

² „...niyāz ve istirhām eder[iz]“.

³ „...ilticā ve... duʿā-ḥvān oluruz“.

⁴ „...iṣlāḥ-ı mükk ve iʿmār-ı bilādına ḥādim“.

⁵ Vgl. Doğanalp-Votzi/Römer, 95-98.

⁶ Der Bezug von *ṭālib* ist nicht ganz eindeutig, indem es sowohl *olan* als auch *oluruz* zugeordnet werden könnte, aber die Stellung im Satz und die Parallelität zu *ḥādim* legt den Bezug

dass sie – vermutlich von Untertanen wie auch von Staatsakteuren – die Umsetzung der Verfassungsbestimmungen verlangten, nimmt sie also im Gegenzug zur Treue der Verfasser in die Pflicht.

Der zweite Abschnitt des Originals beginnt ebenfalls mit „wir“ (*naḥnu*), indem die Vertretung der Einwohner des Ġabal Ġarbi in Anspruch genommen wird. Es handelt sich um den ersten Teil der Narratio, der die Treue gegenüber dem Osmanischen Reich ungeachtet schwieriger Bedingungen weiter ausführt. Diese Treue äußere sich „seit Alters her“ (*min qadim az-zamān*) in aufopferungsvollem Untertanendienst und gibt den Einwohnern zusätzlich zu ihrer natürlichen Zähigkeit die Zuversicht, trotz Dürren auszuhalten. Zum sichtbaren Zeichen ihrer Loyalität erklären sie, dass das osmanische Banner (*al-ʿalam al-ʿuṭmānī, ʿalem-i ʿoṣmānī*) seit der Inbesitznahme über dem Ġabal Ġarbi wehe. Zugleich beschreibt der Abschnitt wortreich die Entbehrungen und Risiken, welche die Einwohner des Ġabal in Unterstützung der osmanischen Regierung auf sich genommen hätten. Die osmanisch-türkische Übersetzung weist nur geringe Abweichungen auf; sie übernimmt nicht den Stolz (*naftaḥiru*) auf den Dienst am Osmanischen Reich, sondern hebt Gehorsam und Treue durch Ergänzung gleichbedeutender Phrasen weiter hervor.

Der zweite Abschnitt der Narratio setzt im Original wiederum mit explizitem „wir“ ein (*naḥnu*). Er beansprucht, den Zustand und die Hoffnungen der Einwohner des Ġabal Ġarbi auszudrücken, und zwar im Hinblick auf den als Stadt (*madīna*) bezeichneten Provinzhauptort Yafran. Als Sitz der Provinzregierung repräsentiere er die Herrschaft,¹ wachse und floriere, denn „seine Zivilisiertheit steigt an“ (*tatarraqqā madīnatubā*), ja verdiene durch eine administrative Rangerhöhung der Provinz aufgewertet zu werden.² Die voranschreitende Zivilisiertheit ist mit Fortschritt (*tarraqqī*) und Zivilisation (*madaniyya*) verbunden und bringt den zunehmenden Grad der Stadthaftigkeit Yafrans zum Ausdruck. Diesen hebt die Aussage hervor, um herauszustellen, dass weitere Förderungsmaßnahmen wie Brunnen- und Straßenbau lohnend wären.

Vor dem Hintergrund des heutigen Sprachgebrauches mutet der Wunsch seltsam an, Yafran möge gar eine osmanische „Kolonie“ (*mustaʿmara min mustaʿmarāt ad-dawla al-ʿaliyya*) werden, weil dieser Ausdruck mittlerweile mit Kolonialismus (*istiʿmār*) und Fremdherrschaft assoziiert wird. Die Petenten betrachteten die Umwandlung Yafrans in eine osmanische Kolonie im Sinne einer Pflanzstätte zivilisatorischer Entwicklung als erstrebenswert und mochten dabei die Neugründung oder den Ausbau von Ortschaften durch die Ansiedlung staatlicher Institutionen

auf *olan* und damit die Staatsmänner nahe. Dies stellt eine Abweichung von der Vorlage dar, die *ṭālibīna* eindeutig auf die Petenten bezieht.

¹ „... *tumattīlu šaʿn wa-rif at al-quwwa al-ḥākima*“. Ebenso repräsentiere (*yumattīlu*) der Gouverneur den Staat und den Islam.

² „...*istiḥqāqihā an takūna mutaṣarrifīyyatan min ad-daraġa al-ūlā*“.

vor Augen gehabt haben, wie es etwa bei ʿAzīziyya oder al-Marğ der Fall gewesen war.¹

In der Übersetzung entfällt der Abschnitt über Yafran, dessen Vorzüge und Entwicklungschancen, doch die Erwartung weiterer Förderung durch den Bau von (hier präziser als artesische bezeichneten) Brunnen und Straßen kommt durchaus zum Ausdruck. Die Kürzung muss in diesem Kontext als Manipulation bezeichnet werden, da es ja gerade um die Zukunft des Ortes Yafran ging und dieser Punkt in der Begründung des Verwaltungsrates eine große Rolle spielte. Für Istanbuler Bürokraten und Politiker, die wahrscheinlich nur die osmanisch-türkischen Texte beachteten, blieb damit die Darstellung des Verwaltungsrates unwidersprochen, der zufolge Yafran kaum Entwicklungschancen habe.

Syntaktisch besteht der dritte und vierte Abschnitt des Originaltextes aus einem einzigen Satz, der aber dadurch antithetisch aufgeteilt ist, dass die Erwartungen von Ausbau, Zivilisierung und Wachstum mit einer herben Enttäuschung konfrontiert werden.² Die Reaktionen auf die „schreckliche Nachricht“ (*aṭ-ṭamma al-kubrā wa-l-muṣība al-ʿuzmā*) dramatisiert die Originalfassung durch eingehende Schilderung der sich allgemein ausbreitenden Verängstigung mithilfe von Figuren wie Metapher, Hendiadyoin oder Klimax. Nicht weniger nachdrücklich beschreibt die Petition den vorgeschlagenen Ort Zuwāga als menschenleere Wüstenei und kommt erneut auf die durch den Beschluss des Generalrates hervorgerufene Verunsicherung zu sprechen, da die einen nicht glauben können, dass ein solcher Beschluss gefasst wurde, während die anderen sich darauf vorbereiten abzuwandern (*tark al-awṭān*).

Die Auswirkungen umfassen auch das Umland, dessen Versorgung sogleich gefährdet ist, weil die Kaufleute von Yafran bereits ihre Geschäfte schließen. Solch schlimmen Folgen versuchen die redlichen und treuen Notabeln entgegenzuwirken und die Lage zu beruhigen, indem sie – im Vertrauen auf das Wohlwollen der Regierung – die Petition verfassen, auf dass „Leute von Weisheit und Verstand“ (*abl al-ḥikma wa-r-raṣād*) die Sache entscheiden mögen, während es dem Provinzialrat an diesen Eigenschaften zu mangeln scheint. Diese Darstellung enthält einerseits die latente Drohung der Abwanderung bzw. der Gefährdung des Erreichten, andererseits stellt es die zentrale Bedeutung der Vermittler heraus.

¹ Außerdem ist zu beachten, dass das substantivierte Passivpartizip *muṣṭamara* ebenso wie der Begriff *iʿmār* von der Wurzel ʿMR abgeleitet ist (Stamm X bzw. IV), die Leben, Gedeihen und Bevölkertsein bezeichnet. Der zehnte Stamm (*istifāl*, *muṣṭafala*) kann unter anderem das Bitten oder Verlangen ausdrücken oder auch als Reflexiv des vierten Stammes (*ifāl*) dienen (Wright, *Grammar*, 44-45), enthielt aber offenkundig – ähnlich wie die lateinische *colonia* – vor dem wenig später einsetzenden (anti-)kolonialistischen Diskurs keine Konnotation von Fremdherrschaft, sondern von Ansiedlung und Aufbau.

² Dieser Bruch kommt im Arabischen durch den Gegensatz von „während wir erwarteten... – da geschah...“ (*wa-baynamā nahnu natawaggaʿu... wa-idā... qad waqaʿat*) zum Ausdruck, im Türkischen etwas unauffälliger durch die Konverbialkonstruktion mit *iken*.

Mit dieser dramatischen Darstellung des Problems endet die Narratio. Die osmanisch-türkische Übersetzung entspricht in der Anordnung der Vorlage, allerdings nennt sie den Namen Zuwāga ebenso wenig wie den Yafrans, sondern wiederholt nur deren Umschreibung als „antike Trümmerstätte“ (*hurbe-i kadime*, vermutlich mit Bezug auf Sabratha). Zwar mag die Nennung der Namen nicht notwendig gewesen sein, weil die Leser mit der Sache ausreichend vertraut waren, allerdings ist nicht auszuschließen, dass der Übersetzer *al-ḥurba al-qadima* als Name oder Beiname des Ortes ansah. Allerdings berücksichtigt er die verzweifelte Lage der Umwohnenden und den Einsatz der Notabeln sowie die Gefahr der Abwanderung (*terk-i vaṭan*), was den Staatsmännern durchaus Sorgen gemacht haben muss.

Im Original setzt die eigentliche Petitio mit einer ähnlichen Konstruktion aus finitem Verb und adverbial eingesetzten Partizipien wie zu Beginn ein (*fa-ḡī'nā multaḡī'ina li-bimmatikum mu'milina...*) und kommt umgehend zum Anliegen, nämlich der Bitte, bei der Entscheidung über die Verlegung des Verwaltungssitzes die vorgelegten Argumente zu berücksichtigen. Von deren Überzeugungskraft zeigen die Verfasser sich überzeugt, indem sie sie als schlagende und glänzende Beweise (*al-ḥuḡaḡ al-qāṭi'a wa-l-barābin as-sāṭi'a*) bezeichnen. Erneut berufen sie sich auf Untertanenrechte, die konstitutionelle Regierung und die Verfassung (*al-ḥukūma ad-dustūriyya; al-qānūn al-asāsi*), das Handeln im Interesse von öffentlicher Ruhe und Gemeinwohl (*rāḥat al-abāli wa-mā fibi l-ḥayr li-l-umūm*) sowie ihre Kenntnis der lokalen Verhältnisse.¹

Die osmanisch-türkische Übersetzung erwähnt diesen Punkt nicht und hebt stattdessen die drohenden Gefahren (*maḥāzīr*) hervor, welchen es vorzubeugen gelte. Während in der arabischen Fassung der Untertan das Recht hat (*lahu l-ḥaqq*), sich an das Parlament (*maḡlis al-milla*)² oder höhere Stellen (*marākiz 'āliya*) zu wenden, wenn er Schaden für osmanische Untertanen befürchtet,³ erscheint dies in der türkischen Version als Bürgerpflicht (*vazife; mükellef*). Diese ergänzt hier außerdem beiläufig den im arabischen Text ungenannten Adressaten, nämlich den (Innen-)Minister (*zāt-ı 'āli-i nezāretpenābi*).

Der zweite Teil der *lāyiḥa* soll weniger mit Blick auf die sprachliche als auf die thematische Ebene behandelt werden. Die einzelnen Argumente werden offenbar

¹ Illustriert durch die Redensart „Der Herr des Hauses weiß am besten, was darin ist“ (*wa-ṣāḥib ad-dār adrā bimā fibā*).

² Unklar ist, welche Körperschaft mit *maḡlis als-milla* bzw. *millet meclisi* gemeint ist. *Millet meclisi* findet sich in manchen osmanisch-türkischen Wörterbüchern als Übersetzung für Parlament (Doğanalp-Votzi/Römer, 140) und ist heute im Namen des Parlaments der Republik Türkei enthalten (Türkiye Büyük Millet Meclisi). Zwar existierte keine osmanische Institution dieses Namens, in diesem Zusammenhang kommt aber eigentlich nur eine der beiden Parlamentskammern in Frage.

³ „...*wuḡū' darar li-ḡamā'a min ra'āyā ad-dawla al-'aliya*“. Der türkische Text gibt „*ḡamā'a min ra'āyā ad-dawla al-'aliya*“ als „*cemā'at-ı 'osmāniyeden bir kısım*“ wieder, übersetzt also *ḡamā'a* mit *kısım* und *ra'āyā* mit *cemā'at*.

in abnehmender Stärke vorgetragen. Unter Punkt 1 heißt es, wenn der Verwaltungsrat Zuwāgas Entwicklung bzw. Kultivierung (*ʿumrān, iʿmār*) fördern wolle, sei es notwendig, dort zunächst einen Hafen (*marsā*) mit einem bescheidenen Verwaltungszentrum zu bauen. Wenn der Ort sich gut entwickle, könnte er zum Zentrum der ganzen Gegend, auch einer eigenen Provinz werden, aber zuvor müsse eine tatsächliche Verbesserung (*iṣlāḥ fiʿli*) erreicht werden. Schließlich sei es weltweit üblich, dass Regierungen florierende Zentren nicht zerstörten, sondern ausbauten. Diese Aussage lässt sich auf die Zukunft Zuwāgas wie Yafrans beziehen, doch Punkt 2 hebt hervor, dass Yafran sich bereits inmitten kultivierten Landes und in zentraler, handlungsgünstiger Lage befinde. Der regionale Handel sei bedeutend, und die ansässigen Familien hätten in ihn dementsprechend stark investiert. Verlegte man zudem mit der Provinzverwaltung den Sitz des Gerichts erster Instanz (*mahkamāt al-bidāya*), schade dies allen und besonders dem Wirtschaftsgeschehen.

Punkt 3 greift einen anderen Aspekt des Hauptthemas Fortschritt und Zivilisation auf, nämlich die Förderung der Bildung. In Yafran befänden sich neben der Schulverwaltung Primar- und Sekundarschulen gemäß Status und Einwohnerzahl des Ortes. Die Petenten heben hervor, wie sehr sie sich um die Einrichtung der nun bestehenden Sekundarschule (*rūṣḍiye*) bemüht hätten und fürchteten, dass ein Umzug der Provinzverwaltung ihre Kinder am Erwerb von Schulbildung hindern würde. Abschließend kommen sie auf das Hauptthema zurück: „Auch dies widerspricht dem Prinzip der Zivilisation“.¹ Ähnlich wird unter Punkt 4 argumentiert, indem am Schluss erneut darauf verwiesen wird, dass ein Umzug der Provinzregierung der Zivilisierung entgegenwirken würde; das Glück der Untertanen stärke schließlich ihre Loyalität. Die Notabeln hätten Häuser in Yafran gebaut, ihr Vermögen investiert und Ämter z. B. als Steuerschätzer oder Steuerpächter übernommen. Viele ihrer Investitionen in Bauten und Handel dienten dem Unterhalt der Beamten, und einheimische Beamte müssten bei einem Umzug der Behörden ihre Ämter aufgeben.

Über das materielle Gewicht der aus den Kreisen der Notabeln rekrutierten Beamten hinaus wird ihre Rolle als formalisierte Vermittler explizit beschrieben, denn: „Sie sind das Sprachrohr aller Einwohner, das Mittel zur Anknüpfung von Beziehungen und Führer zur Verständigung zwischen den Männern der Regierung und den Einwohnern“.² Diese dreifache Metapher beschreibt die Rolle der Notabeln als Vermittler in der Kommunikation zwischen staatlichen und lokalen Akteuren: Sie fungieren als Übersetzer (*tarǧumān*), als Bindeglied (*wāsiṭa*) und als Informanten oder Erklärer (*dalīl al-istifhām*) zwischen diesen beiden Seiten, die einander ohne ihre Vermittlung nicht verstehen und noch nicht einmal in Verbindung stehen würden. Damit stellen die Notabeln sich als unverzichtbare

¹ „...*wa-dālīka ayḍan yuḥālifu qāʿidat al-ʿumrān*“.

² „*Hum tarǧumān aḵkār al-abālī ʿumūman wa-hum wāsiṭat rabṭ al-ʿalāʿiq wa-dalīl al-istifhām bayna riǧāl al-ḥukūma wa-l-abālī*“ (vgl. Kapitel V.1.2.).

Vermittler dar, weil auf der kommunikativen Ebene nur durch sie die Untertanen eine Stimme erhalten und die Regierenden sie verstehen können und auf der personalen Ebene nur sie Beziehungen (etwa in Form von Patronage oder Allianzen) zwischen beiden Seiten knüpfen können.¹ Ihre Unverzichtbarkeit schreiben sich die Notabeln zwar selbst zu, doch ist ihnen bewusst, dass andere sie in dieser Rolle ersetzen können. Daher betonen sie, dass Unzufriedenheit unter den Notabeln sich auf andere Einwohner übertragen würde. Ein Umzug würde den Einfluss der Regierung vor Ort und damit zum Schaden aller die Absicht gefährden, das Land zu zivilisieren. An dieser Stelle wird deutlich, dass die analytische Perspektive auf Vermittlung² sich aus den Quellen ableiten lässt, weil dieses Phänomen Teil der Lebenswelt der Akteure war.

Punkt 5 führt aus, dass Zuwāgas Nähe zum Meer und zum Sitz des Generalgouvernements die Verlegung der Provinzregierung nicht rechtfertigen könne. Erneut wird hervorgehoben, dass „die meisten Einwohner der Provinz“ in Yafran stattliche Häuser gebaut hätten, wie sie einer großen Stadt wohl zu Gesicht stünden (*wayuṣiḥḥu madina ʿazīma*). Zuwāga könne indes ausgebaut werden, ohne die älteren Rechte der Einwohner des Ġabal Ġarbi anzutasten.³ Damit wird die an anderen Stellen angenommene enge Verbindung zwischen dem Ausbau eines Ortes und seiner Förderung durch die Ansiedlung von Verwaltungseinrichtungen in Frage gestellt (ebenso wie in der Argumentation der Gegenseite). Diese Unterscheidung greift Punkt 6 auf, der fordert, einerseits als Mittel der Entwicklungsförderung „Schienen und Straßen für Eisenbahnen, Omnibusse und Automobile“ zu bauen und andererseits Staatsgewalt und Justiz nur geeigneten Personen zu übertragen. Beidem wirke Zuwāgas Entfernung vom eigentlichen Ġabal (ca. 30 Wegstunden) entgegen.

Der 7. und letzte Punkt überträgt die Zivilisierung und Inwertsetzung auf den Bergbausektor. Um die im Ġabal Ġarbi vermuteten Erze abzubauen, seien ausreichende Rahmenbedingungen und Arbeitskräfte vorhanden. Dies würde dazu beitragen, das Bergland endlich – wie oben erläutert – zu einer „osmanischen Kolonie“ (*mustaʿmara ʿutmāniyya*) zu machen und die Loyalität der Einwohner gegenüber ausländischen Einmischungen festigen. Zwar sehen die Verfasser das letzte Argument in seiner bloßen Potenzialität wahrscheinlich als das schwächste an, verweisen aber – ähnlich wie Beschwerdepetitionen und Parlamentsreden – auf die seit den 1880er Jahren bekannte Gefahr kolonialer Intervention von Seiten Italiens

¹ Ähnlich waren 1905 aus Sicht des Vizegeneralgouverneurs von Tripolitanien gewählte Scheiche im Bezirk (*ḵāʾimmaḵāmlīḵ*) Ġaryān im Ġabal Ġarbi für die Kommunikation mit den Untertanen notwendig: „*Tarġiḥan ʿan kull šayʾ yuwwallā l-ibtimām bi-ntiḥābāt al-mašāʾiḥ alladīna hum wāsiḥāt at-tabliġ wa-l-igṛāʾ fi kull al-muʿāmalāt maʿa l-abālī*“ (Schreiben des an den *ḵāʾimmaḵām* von Ġaryān, 18. Rabiʿ I 1323 / 22. Mai 1905; Dār al-Maḥfuzāt at-Tāriḥiyya [Tripolis], Wilāyat Ṭarābulus al-ġarb ʿumūmi 103, transkr. in Daġġāni/Adham Nr. 115, S. 183).

² Vgl. Kapitel V.1.2.

³ „*Fa-mā buwā l-māniʿ min tašyid tilka l-madina bidūn al-masās bi-ḥuqūq iktasabathā abālī al-Ġabal mundu qadīm az-zamān min mabdaʾ duḥūl ʿasākīr ad-dawla bi-bāḍiḥi l-aṣḡā*“.

sowie die Möglichkeit, dass die bislang vorbildlich loyalen Einwohner sich bei Vernachlässigung vom Osmanischen Reich abwenden könnten. Dies verstärkte nur die Verpflichtung der osmanischen Regierung auf die Landesentwicklung zur Legitimation ihrer Herrschaft. Das Memorandum schließt:

„Die zuvor dargelegten Ausführungen sprechen klar gegen die Entfernung des Provinzregierungssitzes aus dem Ġabal. Die Verringerung seiner Bedeutung und die Verärgerung aller seiner Einwohner würden die Rechte des Staates und des Volkes zugleich schädigen und gegen die in aller Welt gültigen Prinzipien der Kolonisation verstoßen.“¹

Erneut stehen sich hier Staat und Untertanen gegenüber, in deren Namen die Notabeln zu sprechen beanspruchen. Beide Seiten würden gleichermaßen in den ihnen zustehenden Rechten geschädigt werden, indem durch die Degradierung Yafrans gewissermaßen der Knoten in den Beziehungen zwischen ihnen gelöst und die Kommunikation zwischen ihnen durch Ausschaltung der Vermittler gestört würde. Als zusätzliches und abschließendes Argument wird die wiederholt genannte Zivilisierung und Entwicklung beschworen, denn die Verlegung des Provinzregierungssitzes verstieße gegen die „Prinzipien der Kolonisation“ (*qawā'id al-isti'mār*). Damit wird suggeriert, dass der Erfolg von als zivilisatorisch fortgeschritten geltenden Staaten darauf beruhte, dass sie bestimmte Regeln der Landesentwicklung einhielten. Ein Verstoß gegen diese Regeln konnte daher ein Abirren vom Fortschrittspfad und zusätzlich den angedrohten Legitimitätsverlust zur Folge haben.

Ein solcher Protest gegen administrative Änderungen wurde durch die Wiedereinsetzung der Verfassung zweifellos erleichtert, doch erklärt dies noch nicht, warum frühere Verwaltungsreformen Tripolitaniens und Bengasis nicht auf vergleichbare Formen von Widerstand stießen. Bereits in hamidischer Zeit bestand ein wichtiger Gesichtspunkt für Veränderungen in der Verwaltungsgliederung in den Entwicklungsmöglichkeiten der Orte und ihres Umlandes. Die Streitpunkte im Fall von Yafran/Zuwāġa deuten jedoch darauf hin, dass sich die Integration und Kooptation der lokalen Führungsschichten des Ġabal Ġarbi als Vermittler bis 1908 intensiviert hatte,² so dass sie weit stärker als etwa Beduinenscheiche Anteil an der staatlichen Ordnung hatten und sozusagen Anteile daran erwarben, indem sie darin investierten. Dies war mit neuartigen Gewinnchancen und vielleicht Sicherheit verbunden, schwächte aber zugleich ihre Vermittlerposition, weil sie zunehmend auf Kooperation angewiesen waren und Alternativen wie Abwanderung oder Rebellion immer weniger in Frage kamen, so dass ihre relative Autonomie durch zunehmende Bindung an den Staat gefährdet war.

¹ „*Fa-yattaqihū min ġami' mā taqaddama min al-'amal 'alā ib'ād markaz al-livā' min al-Ġabal wa-taqlil min abammiyyatibi wa-iġdāb ġami' al-abāli muḍirr bi-ḥuqūq ad-dawla wa-l-abāli fi ān wāḥid wa-muḥālif li-qawā'id al-isti'mār fi ġami' aqtār al-'ālam*“.

² Da die politischen Umbrüche von 1908/09 die Patronagebeziehungen sowie das Verhältnis zur Provinz- und Zentralregierung beeinflussten, könnten sie zudem den beschriebenen Konflikt ausgelöst oder beschleunigt haben.

VI.3.3. Italiener und *Capi*

An der technischen Überlegenheit der italienischen Truppen, den weitreichenden Möglichkeiten der Ingenieurskunst und den im Vergleich zum überschuldeten Osmanischen Reich größeren finanziellen Ressourcen der italienischen Kolonialregierung kann kein Zweifel bestehen. Ihre größte Schwäche im Vergleich zur osmanischen Herrschaft bestand darin, dass es ihr an lokalem Wissen und an Akzeptanz unter den Beherrschten fehlte. Beide Mängel konnte die Kolonialregierung nur mit Hilfe von Vermittlern wirkungsvoll beheben, die sie daher mit großer Dringlichkeit zu gewinnen suchte.

Die italienische Regierung begann, vermutlich nach französischem Vorbild, eine Politik der Kooptation von Anführern (*politica dei capi*), ohne allerdings die politische Lage im Lande, die Grundlagen tribaler Politik oder die genaue soziale Position der als *capi* identifizierten Personen zu kennen.¹ Die Auswirkungen der daraus resultierenden Planlosigkeit wurden durch mangelhafte Koordination zwischen den verschiedenen zivilen und militärischen Stellen noch verschärft, nachdem sich herausgestellt hatte, dass es nicht möglich war, die osmanischen Verwaltungsstrukturen nach eigenen Wünschen umgeformt wiederherzustellen.² Der anfangs unerwartet heftige Widerstand zwang die Kolonialregierung zu Zugeständnissen in der Absicht, einheimische Führungsgruppen für sich gewinnen und damit eine Vermittlungsstruktur aufbauen zu können.

Pietro Bertolini (1859-1920), einer der zwei italienischen Verhandlungsführer auf der italienisch-osmanischen Friedenskonferenz in Lausanne 1912 und anschließend bis 1914 Kolonialminister, erhielt von Ministerpräsident Giolitti den Auftrag, eine Verwaltungsordnung (*ordinamento*) für Libyen verfassen, die in Form zweier königlicher Dekrete am 9. Januar 1913 und am 15. Januar 1914 erlassen wurde.³ Das erste Dekret unterteilte die libyschen Provinzen in zwei Kolonien (Tripolitania und Cirenaica), deren mit politischen und militärischen Kompetenzen ausgestattete Gouverneure dem Kolonialminister unterstanden. Im Kriegszustand waren die Gouverneure zur Zusammenarbeit mit dem Kriegs- und Marineministerium verpflichtet, allerdings war die Kompetenzverteilung zwischen Kriegs- und Kolonialministerium alles andere als eindeutig geregelt, zumal die Gouverneure selbst Militärs waren.

Jedem Gouverneur unterstanden drei Behörden: Das Generalsekretariat (*segretariato generale*) für zivile und politische Angelegenheiten (*affari civili e politici*) in den sogenannten Zonen unter Zivilregierung (*zone di governo civile*), das politisch-militärische Amt (*ufficio politico-militare*) für die Beziehungen zu den „eingeborenen Anführern“ (*capi indigeni*) und schließlich der militärische Stab (*stato maggiore*).

¹ Baldinetti, „Italian Colonial Rule“, 94.

² Biasutti, 83-95 und Baldinetti, „Italian Colonial Rule“, 94-95.

³ Diese und die folgenden Angaben stützen sich auf Biasutti, *Politica*, 81-82.

Die Aufteilung in Zonen ziviler und militärischer Verwaltung folgte offenbar französischen Vorbildern, die Verwaltungseinteilung jedoch osmanischen:¹

Einheit (ital.)	Einheit (türk.)	Leiter (ital.)	Leiter (türk.)
<i>governorato</i>	<i>vilâyet</i>	<i>governatore</i>	<i>vâli</i>
<i>regione</i>	<i>livâ</i>	<i>commissario regionale</i>	<i>mutaşarrıf</i>
<i>circondario</i>	<i>każâ</i>	<i>delegato circondariale</i>	<i>ka'immakâm</i>
<i>distretto urbano</i>	<i>belediye</i>	<i>sindaco</i>	<i>belediye re'isi</i>
<i>distretto rurale</i>	<i>nâhiye</i>	<i>agente distrettuale</i>	<i>müdür</i>

Auf den Ebenen *regione* und *distretto (urbano)* waren Ratsgremien vorgesehen, wobei ein Landdistrikt (*distretto rurale*) ähnlich wie zu osmanischer Zeit weiter in Dörfer oder – bei Nomaden – in *gruppi di popolazione*, unterteilt wurde. Die Vorsteher der *circondari* und *distretti rurali* sollten aus den Reihen der „Notabeln und Anführer“ (*notabili e capi*) ernannt werden, während einer städtischen Kommunalverwaltung ein italienischer Staatsangehöriger als *sindaco* vorstehen sollte.²

Bertolinis Ziel war es, die unteren Verwaltungsebenen in die Hände von Einheimischen zu legen, um „das Land in Zusammenarbeit mit den einheimischen Anführern zu regieren“.³ Tatsächlich war ein gemischtes System vorgesehen, das einerseits die osmanische Praxis der Kooptation lokaler Notabeln vorsah, ihnen andererseits aber italienische Beamte (*residenti*) zur Seite stellte.⁴ Während das *ordinamento Bertolini* eine dauerhafte Zivilverwaltung unter Einbindung lokaler Notabeln vorsah, zielte die von den ersten Gouverneuren verfolgte *politica dei capi* auf die Lösung militärischer Probleme, indem man rivalisierende Anführer gegeneinander ausspielte und dabei einheimische Hilfstruppen mobilisierte. Beide beruhten auf der Zusammenarbeit mit lokalen Notabeln, denen Stipendien oder Ämter gegeben wurden, um sie zu formalisierten Vermittlern zu machen. Bertolinis Verwaltungsordnung war jedoch als stabile Struktur gedacht, während die *politica dei capi* auf Instabilität setzte. Die eine kooptierte Notabeln wie unter osmanischer Herrschaft, gefährdete aber wegen der schwachen Legitimation der italienischen Herrschaft deren Vermittlerautonomie, sofern sie als Staatsakteure einseitig abhängig wurden. Die andere tendierte dazu, die vorhandenen Klientelbindungen fortzuschreiben, durch

¹ Biasutti, *Politica*, 81: „*ricalcavano la divisione vigente durante il periodo ottomano*“. Man versuchte anfänglich, auch die geographische Aufteilung beizubehalten.

² Dies gibt den Stand des *ordinamento* von 1914 wieder; s. dazu Mondaini, *Legislazione* II, 633.

³ „*governare il paese con la cooperazione dei capi indigeni*“ (Bertolini, zit. in Biasutti, *Politica*, 82).

⁴ Biasutti (*Politica*, 82) sieht sie analog zu den französischen *contrôleurs civils* in Tunesien, allerdings erinnert zumindest die Bezeichnung *residente* an britische politische Berater scheinbar autonomer Fürsten. Da die italienische Kolonialverwaltung bestrebt war, sich an erfolgreichen Praxismodellen jeglicher etablierter Kolonialmächte zu orientieren, lässt sich das konkrete Vorbild wahrscheinlich nicht eindeutig identifizieren.

wechselnde Förderung, Ausnutzung von Rivalität oder Stärkung kleiner Notabeln das Gleichgewicht zu untergraben.¹

In diesem „dualistischen System“ sollten die einheimischen Beamten auf repräsentative Funktionen reduziert werden, doch waren in der Praxis die jeweiligen Kompetenzen keineswegs klar geregelt, und deshalb hielt etwa der Kolonialhistoriker Gennaro Mondaini das „*sistema dualistico*“ für inadäquat und gefährlich.² Nach Biasuttis Ansicht führten diese Diskrepanzen dazu, dass die Regierungsweise sehr stark von der jeweils an der Spitze stehenden Person abhing.³ Die mit jedem neuen Amtsinhaber eintretenden Richtungsänderungen hatten in Kombination mit den erwähnten Widersprüchen und mit geringen Landeskenntnissen sowie der daraus folgenden Abhängigkeit von lokalem Wissen libyscher Vermittler eine erratische Politik zur Folge. Als Beispiel dafür kann der desaströse Verlauf von Oberst Mianis Expedition 1913 gelten, der im nächsten Kapitel mit Bezug auf Sawkna erläutert wird.

Besonders scharfe publizistische Kritik an der kolonialpolitischen Praxis übte Domenico Bartolotti, laut Titelblatt Major und Doktor der Rechts- und Sozialwissenschaften, in seinem zwischen Ende 1917 und Anfang 1918 fertiggestellten Buch über „Vergangenheit und Zukunft Tripolitaniens“.⁴ Die italienische Regierung habe in Libyen Sympathien verloren und ihr Prestige zerstört,⁵ denn sie sei mit dem Versuch gescheitert, verschiedene Gruppen unter dem Motto *divide et impera* gegeneinander auszuspielen. Mittlerweile habe sie der Parteienpolitik (*politica di partito*) abgeschworen, und da sie zu der Auffassung gelangt sei, es gebe gar keine *capi*, habe sie sich geweigert, fortan weitere offiziell anzuerkennen und sei zu einer unpassenden, schwierig zu verstehenden und zu vertretenden Politik zurückgekehrt.⁶

Diese auf fragwürdigen Voraussetzungen beruhende „sogenannte Kolonialpolitik“ (*la così detta politica coloniale*) irre ziellos in einem „verworrenen Labyrinth ohne Ausgang“ (*quell'intricato labirinto senza uscita*) umher, denn: „Die Politik in Tripolitaniens hat sich oft in leerem Reden, unzusammenhängender Rhetorik und manchmal falschem Handeln gezeigt.“⁷ Die ungenügende Koordination und Organisation schneidet nach Bartolottis Meinung sogar im Vergleich zur von der Propaganda so verachteten osmanischen Herrschaft schlecht ab:

„Politik in einer neuen Kolonie müsste vor allem Organisation bedeuten, während man tatsächlich in Libyen bisher nicht Substanzielles und Praktisches aufzubauen verstand, und im Vergleich zur türkischen Zeit ist es fast in einen schlechteren Zustand geraten, da

¹ Bartolotti, *Passato*, 184.

² „...*inadeguato e pericoloso per l'incertezza delle attribuzioni rispettive dei capi indigeni e dei residenti*“ (Mondaini, *Legislazione* II, 633, zit. nach Biasutti, *Politica*, 82).

³ Biasutti, *Politica*, 83.

⁴ Domenico Bartolotti, *Il passato e l'avvenire della Tripolitania*. Turin 1919, VI.

⁵ Bartolotti, *Passato*, 203.

⁶ Bartolotti, *Passato*, 174.

⁷ „...*la politica in Tripolitania s'è manifestata spesso con discorsi vani, retorica inconcludente ed azione talvolta errata*“. Sämtliche Zitate aus Bartolotti, *Passato*, 185.

jene auf ihre Weise der neuen Kolonie eine Organisation zu geben verstanden. Unsere Politik hingegen hat sich auf ihre Argumentationen und Schlussfolgerungen gestützt, auf den Gegensatz der Rassen; sie hat dabei das religiöse Motiv vernachlässigt, das die verschiedenen Bevölkerungsgruppen wirklich eint, und vor allem die lokalen Interessen.“¹

Bartolotti lehnt das Denken in Rassenkategorien als unrealistisch ab, denn die italienische Regierung habe ethnische Gegensätze angenommen, ohne die reale Lage im Lande zu kennen und den Faktor Religion ausreichend zu beachten. Dagegen machte Major Bartolotti die Erfahrung, dass „lokale Interessen“, wie etwa ökonomische Gruppeninteressen oder persönliche Rivalitäten, weitaus wichtiger seien. Die Zugehörigkeit zu einer ethnischen oder religiösen Gruppe werde lediglich zur Mobilisierung im Dienste solcher Parteikämpfe instrumentalisiert.² Bemerkenswerterweise kommt Bartolotti damit zu einem ähnlichen Schluss wie manche osmanischen Beamten:³

„Man muss sich vergegenwärtigen, dass die sogenannten arabischen Anführer uns überlegen oder zumindest begabter im Politikmachen sind, womit sie sich täglich beschäftigen und wobei sie sich perfekt zu verstellen wissen.“⁴

Zwar sagt Bartolotti nicht, ob er dieses Urteil von (vormals) osmanischen Kollegen übernommen hat oder aus eigener Erfahrung dazu gekommen ist. Aber er geht noch einen Schritt weiter, indem er wiederholt, dass die italienische Regierungspraxis gegenüber der osmanischen schlecht dastehe und empfiehlt, die osmanische Verwaltungsstruktur in Teilen zu übernehmen, da sie der Natur (*indole*) der Einheimischen entspreche.⁵ Bartolottis zusätzliche Empfehlung der Schaffung eines Repräsentativorgans für Tripolitanien sollte bald darauf mit dem *Legge Fondamentale* zumindest nominell umgesetzt werden.⁶

Die libysche Nationalgeschichtsschreibung sieht ebenso wie andere national-arabische Historiographien die Tripolitanier vor die Alternativen von Widerstand oder Kollaboration gestellt, doch zeichnen sich in zeitgenössischen Quellen ein

¹ „La politica in una colonia nuova dovrebbe significare soprattutto organizzazione, mentre in realtà in Libia non si è saputo in passato costruire niente di sostanziale e pratico; ed in confronto del tempo turco, si è rimasti in una condizione quasi d'inferiorità, poichè questi, a modo suo, seppero dare un'organizzazione alla nuova colonia. Inoltre la politica nostra si basava nelle sue argomentazioni e deduzioni, sull'antagonismo di razza, trascurando il motivo religioso che veramente unisce le varie popolazioni, e soprattutto gl'interessi locali.“ (Bartolotti, *Passato*, 185-186).

² „Si è fatto quasi sempre assurgere a competizione di partito, di razza, di nazionalità (che non esiste) ciò che era lotta d'interessi locali e di competizione e dominio di persone...“ (Bartolotti, *Passato*, 186).

³ Vgl. Kapitel IV.2.1.4.

⁴ „E' necessario tener presente che i così detti capi arabi sono a noi superiori, o quanto meno più abili nel far la politica, essendo per essi materia che trattano quotidianamente, e sapendo fingere in modo perfetto“ (Bartolotti, *Passato*, 186-187).

⁵ „...conservare in parte, con gli opportuni adattamenti, l'ordinamento amministrativo ottomano, che rispondeva sufficientemente bene all'indole della popolazione indigena“ (ebda.).

⁶ Bartolotti schlug vor, zwecks effektiver Zusammenarbeit in Tripolis ein Konsultativorgan aus ausgewählten Notabeln zur Repräsentation der „Interessen der Eingeborenen“ (*interessi indigeni*) und eine italienische Interessenvertretung (*organo italiano*) einzusetzen (Bartolotti, *Passato*, 194).

vielschichtiges Bild und eine ambivalente Haltung der *capi* ab.¹ Neben Seitenwechslern wie Ramaḍān aš-Šitaywī, verhandlungsbereiten Persönlichkeiten wie Farḥāt az-Zāwī oder lokalen Führungsfiguren wie Sulaymān al-Bārūnī, der sich einerseits als tripolitanischer Nationalist und Republikaner gab und andererseits nach Meinung mancher italienischen Beobachter ein ibaditisches Emirat anstrebte, dienten im Rückblick als Kollaborateure verschriene Notabeln wie die Muntaṣir-Familie ungeachtet aller Loyalitätsbekundungen in erster Linie ihren eigenen Interessen.

Die als *capi* identifizierten Personen waren keine homogene Gruppe, aber weil fast alle aus anderen Reichsteilen stammenden osmanischen Beamten das Land verlassen hatten, waren viele von ihnen ehemalige kooptierte Beamte oder Scheiche. Da ihrem Einfluss recht enge Grenzen gesetzt waren,² entsprachen sie zwar kaum der italienischen Vorstellung von eingeborenen Anführern, kamen jedoch als Vermittler durchaus in Frage.

Die italienischen Kolonialbeamten verdächtigten jedoch viele *capi*, insgeheim mit der osmanischen Regierung oder der für sie undurchsichtigen Sanūsiyya zusammenzuarbeiten³ und misstrauten Personen, die mit dem Komitee für Einheit und Fortschritt verbunden gewesen waren, wie dem Journalisten ʿUṭmān al-Qizānī⁴ oder dem ehemaligen Parlamentsabgeordneten Muḥammad b. Farḥāt/Ferḥād az-Zāwī.⁵ Die unter der konstitutionellen Ordnung kooptierten Notabeln lehnten eine Zusammenarbeit mit den neuen Herren nicht zwingend ab, obgleich sie eine größere Hürde des Misstrauens zu überwinden hatten als andere Notabeln, die nach 1908/09 als „Kollaborateure“ des hamidischen Regimes aus öffentlichen Ämtern entfernt worden waren. Mehrere Mitglieder der Familie Kaʿbār erhielten beispielsweise unter italienischer Herrschaft hohe Ämter, aber nicht zuletzt aufgrund der

¹ Baldinetti, „Italian Colonial Rule“, 100.

² Baldinetti, „Italian Colonial Rule“, 95.

³ Misstrauen und Mysteriosität ergaben sich einerseits aus der in Kapitel II.2.4. angesprochenen „*légende noire*“, andererseits aus dem Umstand, dass zuverlässige nachrichtendienstliche Informationen über das Innenleben der Sanūsiyya nicht erhältlich waren und die Regierung daher weitgehend auf Spekulationen und Expertenmeinungen angewiesen war.

⁴ Der Kaufmann ʿUṭmān al-Qizānī aus Misallāta konnte sich als aktives Mitglied des Komitees für Einheit und Fortschritt in Tripolis ab 1908 journalistisch entfalten, wurde Direktor des Stiftungswesens und unterstützte später die Tripolitanische Republik, so dass die italienische Kolonialregierung ihn unter Beobachtung und für nicht vertrauenswürdig hielt (ASMAI 150/15: Personendossier (*scheda informativa individuale*) vom September-Oktober 1916 über Otman El-Ghizani (ʿUṭmān al-Qizānī). Vgl. az-Zāwī, *Aʿlām*, 252-254).

⁵ Der juristisch und administrativ tätige Farḥāt/Ferḥād Bey wandte sich als Abgeordneter vom KEF ab und spielte im Widerstand gegen die italienische Besatzung und in der Tripolitanischen Republik eine wichtige Rolle, wobei er nach Ansicht des italienischen Berichterstatters mit den Kaʿbārs und Fikkīnis gegen die Muntaṣirs verbündet war, trat allerdings für Kompromisse mit der Kolonialmacht ein (ASMAI 150/15: Personendossier (*scheda informativa individuale*) vom September 1916 über Mohāmmad Ben Farḥād, Vgl. az-Zāwī, *Aʿlām*, 306-307 und aṭ-Ṭuwayr, *aš-Šayḥ*).

inkonsistenten *politica dei capi* kamen Seitenwechsel auch unter ihnen vor.¹ Eine der zur Unterstützung der italienischen Herrschaft wichtigsten Familien war die der Muntaşirs.

Die in Mişrāta ansässige Notabelnfamilie al-Muntaşir (Awlād al-Muntaşir) war einflussreich im Osten Tripolitaniens. Das Familienoberhaupt ʿUmar al-Muntaşir versah unter ʿAbdülḥamīd II. unter anderem das Amt des Bezirksvorstehers (*kāʾimmaḳām*) von Sirt² und pflegte gute Beziehungen zum Umfeld des osmanischen Generalgouverneurs. Das Personendossier des italienischen Kolonialministeriums gibt an, ʿUmar al-Muntaşir sei es durch Empfehlungen und Geschenke gelungen, seinen Sohn Aḥmad Diyāʾ ad-Dīn zum Landrat (*mūdīr*) von Tāwurgā ernennen zu lassen, obwohl er zu diesem Zeitpunkt noch nicht einmal 18 Jahre alt gewesen sei. Das Dossier fährt fort, Aḥmad als korrupten Tyrann zu schildern.³ Auch Aḥmads Bruder Sālīm amtierte als *kāʾimmaḳām* in Tarhūna und Kikla, während Maḥmūd Bey al-Muntaşir eine Zeitlang *kāʾimmaḳām* von Fasātū war.⁴

Nach dem Regimewechsel von 1908 führten massenhafte Beschwerden zur Entlassung von ʿUmar, Aḥmad und Sālīm al-Muntaşir, was nicht ausdrücklich mit Korruption oder politischen Differenzen, sondern damit begründet worden sei, dass sie die geforderten Qualifikationen nicht besäßen.⁵ Offensichtlich versorgten ihre Gegner 1916 den Berichtersteller des Kolonialministeriums mit den aufschlussreichen Informationen. Notabeln, die sich mit dem hamidischen Regime vorteilhaft arrangiert hatte, fielen nach der Machtübernahme des Komitees für Einheit und Fortschritt in Ungnade und verloren ihre Ämter und Privilegien.

¹ S. dazu den Schriftwechsel zwischen Kolonialminister Colosimo und Gouverneur Ameglio 1917-19 in ASMAI 150/15.

² Vgl. *Sālnāme* 1312, 145

³ ASMAI 150/13: 1914 angelegtes Dossier über Hamed bey Muntasser: Er habe tyrannisch, ungerecht und grausam regiert, was viele Klagen und Proteste auslöste. Nur die Protektion von höherer Stelle habe ihm Bestrafung erspart; er wurde dann als *mūdīr* nach Kikla im Ġabal Ġarbi versetzt, wo er ein Jahr amtierte. Um dieses Mal Beschwerden zu entgehen, habe er sich hohe Beamte mit Geschenken gewogen gehalten, so dass diejenigen bestraft worden seien, die sich über ihn beschwerten. Seinerseits habe Aḥmad al-Muntaşir Beduinentruppen, die sich weigerten, ihm Bestechungsgeld zu zahlen, willkürlich bestraft. Als der Gouverneur des Ġabal Ġarbi dagegen vorgehen wollte, habe Muntaşir seinen Abschied eingereicht und sich von dem erpressten Geld einen Palast neben der Gewerbeschule in Tripolis gekauft. Ebenfalls durch Bestechung und Intrigen habe er seine Ernennung zum *kāʾimmaḳām* von ʿUġaylāt (ʿAġelāt) erreicht und später in der gleichen Funktion grausam und tyrannisch in Tarhūna und Ġifāra geherrscht. Die Glaubwürdigkeit weiterer vom Berichtersteller Enrico Insabato bereitwillig wiedergegebener Geschichten über Muntaşirs Bösartigkeit und Korruption kann nicht überprüft werden. So soll der Generalgouverneur Rāġib Paşa die üblen Machenschaften der Muntaşirs toleriert haben, weil sie seine Küche versorgen, und Aḥmad al-Muntaşir ließ angeblich seine Schwester erwürgen, weil sie sich mit einem verfeindeten Verwandten verloben wollte.

⁴ Ebda. und *Sālnāme* 1312, 147.

⁵ „...perchè sfornito dei titoli di studio richiesti“ (ebda.); dies dürfte sich auf den nominell wenigstens für höhere Ämter wie das des *kāʾimmaḳāms* geforderten Abschluss der Verwaltungsschule (*mülkiye mektebi*) beziehen.

Angesichts der Feindseligkeit der neuen Herren, die im Generalgouvernement und von lokalen Gegnern wie den Sayf an-Naṣr ausgenutzt wurde, trat Aḥmad al-Munṭaṣir in Tripolis mit dem Banco di Roma in Verbindung und wurde Gründungsgesellschafter einer Firma zur Ausbeutung von Minen im Ġabal Ġarbi.

Bereits im Vorfeld der italienischen Invasion 1911 boten sie – ähnlich wie der aus der früheren Herrscherfamilie stammende Bürgermeister von Tripolis, Ḥas-sūna Paṣa Ḳaramanlı – den künftigen Machthabern ihre Dienste an, was die neuen Kolonialherren gerne akzeptierten. Aus der Korrespondenz zwischen dem *ufficio politico-militare*, dem Gouverneur und dem Kolonialministerium geht hervor, dass vor allem Aḥmad Ḍiyāʾ ad-Dīn al-Munṭaṣir eine Schlüsselrolle spielte. Zeitweise rekrutierten die Munṭaṣirs auch selbst irreguläre Hilfstruppen (Sg. *banda armata irregolare*).¹

Aḥmad Ḍiyāʾ ad-Dīn Bey al-Munṭaṣirs ministeriumsinterne Biografie² gibt an, dass die Familie berberischen Ursprungs sei, doch dem arabischen Stamm der Kawāfi angehöre. Aḥmad Bey, geboren 1865 in Miṣrāta, habe seine Bildung im örtlichen Sanūsī-Konvent erhalten und sei „für einen Einheimischen von bemerkenswerter Kultur, intelligent, gerissen und ehrgeizig.“³ Er habe schon in jungen Jahren an verschiedenen Orten Tripolitaniens als Landrat und Bezirksvorsteher amtiert und trotz Unregelmäßigkeiten bei der Steuereintreibung Untersuchungen gegen ihn – insinuiert wird: durch Bestechung – verhindern können.

Aus Sicht der italienischen Kolonialbeamten war nur seine Entfremdung von der osmanischen Regierung wichtig, denn dies hatte Auswirkungen auf die ausschlaggebende Frage nach seiner Zuverlässigkeit. Daher wird erwähnt, dass er noch im September 1911 seinem Vater und dem Vorsteher des Sanūsī-Konvents in Tripolis in einem aus Konstantinopel geschickten Brief geraten habe, bei der bevorstehenden Invasion auf Seiten der „Türken“ zu bleiben. Kurz darauf bot er allerdings selbst der Regierung in Rom seine Dienste an, die ihn als Berater des Gouverneurs im Oktober 1911 nach Tripolis entsandte. Seine der Tripoliner Regierung geleisteten Dienste werden zu diesem Zeitpunkt (Juni 1917) gelobt; so habe er sich 1912 bei vielen Verhandlungen in Osttripolitaniens und im Ġabal Ġarbi bewährt, während sein Vater in der Sirtica und sein Bruder Sālīm in Miṣrāta wichtige Kooperationspartner der Regierung waren. Diesen großen Einfluss der Familie in der Hauptstadt wie in Osttripolitaniens drängte der neue Gouverneur General Garioni Juni 1913 zurück, indem er sie ihrer Ämter enthob. Dennoch übte die Familie weiterhin so großen Einfluss aus, dass der 1914 folgende Gouver-

¹ Gouverneur Druetti an Kolonialminister, 18. Dezember 1914 (ASMAI 150/13: Tripolitania. Famiglia Mohamed Muntasser 1916-1922).

² Die folgenden Angaben beziehen sich auf den anonymen Bericht vom Juni 1917 (ASMAI 150/13: Tripolitania. Famiglia Mohamed Muntasser 1916-1922).

³ „Possiede cultura notevole per un indigeni, è intelligente, astuto, ambizioso“ (ebda.).

neur Druetti diesen zwar reduzieren wollte, aber aus Opportunitätsgründen empfahl, 'Umar al-Muntaşir eine Auszeichnung zu verleihen.¹

Vor allem Aḥmad al-Muntaşir bemühte sich durch Antichambrieren und Briefe an italienische Politiker darum, wieder als Berater eingesetzt und seinen Vorstellungen entsprechend großzügig entlohnt zu werden.² Ein weiteres über Jahre verfolgtes Anliegen bestand darin, Entschädigung für im Zuge von Kriegshandlungen und Auseinandersetzungen mit lokalen Gegnern zerstörtes Eigentum im Umland von Mişrāta, Sirt und Misallāta im Wert von angeblich mehr als 3 Mio. Lire zu erhalten.³ Das vorübergehend gestörte Verhältnis der Muntaşirs zur Kolonialregierung verbesserte sich im Laufe des Ersten Weltkriegs; Aḥmad al-Muntaşir wurde 1916 zum Ritter des Kolonialordens „Stern von Italien“ ernannt und war im Sommer 1917 wieder als Berater des Gouverneurs tätig.

Aḥmad al-Muntaşirs von Enrico Insabato verfasste Charakteristik⁴ beruht auf ungenannten arabischen Quellen und vermerkt, dass mehrere lokale Anführer (*capi arabi*) sich Italien nur unter der Bedingung unterworfen hätten, dass kein Mitglied der Familie Muntaşir über sie gesetzt werde, was Ministerpräsident Giolitti auch zugesagt habe. Die als Übersetzung aus dem Arabischen bezeichnete (vermutlich auf einen tripolitanischen Informanten zurückgehende) Charakterisierung Aḥmad al-Muntaşirs im Hauptteil fällt dementsprechend wenig schmeichelhaft aus.

Die ausgeprägten Rivalitäten unter den Notabeln, die es den italienischen Kolonialbeamten nicht leicht machten, ihre Eignung als Mitarbeiter einzuschätzen, zeigen sich umgekehrt auch im Ergebnisprotokoll einer Unterredung mit Aḥmad al-Muntaşir vom 19. Februar 1919.⁵ Darin erklärt Muntaşir, die italienische Kolonialregierung habe den Fehler gemacht, wichtige Ämter an Personen zu vergeben, die unter osmanischer Herrschaft aufgrund der Kriegsbedingungen nur provisorisch in ihre Ämter gekommen seien. Die meisten der namentlich genannten als *kā'immaḳām* eingesetzten Notabeln seien dessen aber unwürdig (*non meritano nulla*). Passend dazu seien Stipendien an den mit Muntaşir verfeindeten „Räuber“ Ramaḍān aš-Şitaywi und an Sayf an-Naşr vergeben worden – an diesen 2000 Lire monatlich, wo die osmanische Regierung ihm doch nur 120 Franc gezahlt habe. Dagegen würden Beratern wie Aḥmad al-Muntaşir selbst nur 1000 Lire im Monat

¹ Gouverneur Druetti an Kolonialminister, 15. Dezember 1914 (ASMAI 150/13: Tripolitania. Famiglia Mohamed Muntasser 1916-1922).

² Einen solchen Brief schrieb Aḥmad al-Muntaşir am 22. November 1914 von Hand auf Italienisch an den Senator Graf Teofilo Rossi (ASMAI 150/13: Tripolitania. Famiglia Mohamed Muntasser 1916-1922).

³ S. bspw. Aḥmad al-Muntaşir an Kolonialminister Rossi, 3. September 1919 (ASMAI 150/13: Tripolitania. Famiglia Mohamed Muntasser 1916-1922). Die immer wieder eingebrachten Entschädigungsforderungen und ihre bürokratische Verarbeitung machen einen beträchtlichen Teil der Akten über die Familie Muntaşir aus.

⁴ Enrico Insabato, „Biografia di Ahmed Zia Eddin Ben Muntasser“, 20. März 1916 (ASMAI 150/13: Tripolitania. Famiglia Mohamed Muntasser 1916-1922).

⁵ ASMAI 150/13: Tripolitania. Famiglia Mohamed Muntasser 1916-1922.

zugestanden. Ungeachtet aller Wechselfälle gelang es der Familie Muntaṣir (ebenso wie Sayf an-Naṣr), ihre einflussreiche Stellung in Tripolitanien noch über die Kolonialzeit hinaus zu bewahren.¹

VI.3.3.1. *Sawkna sucht eine neue Schutzmacht*

Nach dem Abzug der osmanischen Truppen 1912 waren die regionalen Machtverhältnisse und Allianzen unklar, denn die italienische Kolonialregierung konnte nicht ohne weiteres die Position des osmanischen Generalgouvernements übernehmen, und die ihr unterstellten Streitkräfte waren weit davon entfernt, das Land militärisch zu kontrollieren. Daher war das Schicksal der Ğufra-Oasen einmal mehr unsicher, und die Einwohner von Sawkna bemühten sich, eine neue Schutzmacht gegen die Rivalen in Hün und die mit ihnen verbündeten Awlād Sulaymān zu finden.² Sie wandten sich mit diesem Anliegen nicht direkt an die italienische Kolonialregierung, sondern an einen Vermittler, nämlich ʿUmar al-Muntaṣir.

Die Rivalität zwischen den Muntaṣirs und den Scheichen der Awlād Sulaymān aus der Familie Sayf an-Naṣr wirkte sich auf das italienische Vorgehen in den Ğufra-Oasen aus und wurde ihrerseits davon beeinflusst. Die Bedeutung der Ğufra-Oasen für die Kolonialregierung bestand vor allem darin, dass sich dort die Wege zwischen Tripolis und seinem östlichen Umland, dem Gebiet von Sirt und dem Fezzan kreuzten, der 1913 noch zu besetzen war.

Die politische Lage Ğufras war im Großen und Ganzen dadurch gekennzeichnet, dass die Einwohner der östlichen Orte Ğufras, Hün und Waddān, im Ṣaff Fawqī mit den Awlād Sulaymān verbündet waren, während die Einwohner des westlichen Ortes Sawkna sich um Verbündete aus dem Ṣaff al-Baḥr in der Küstenregion um Tripolis bemüht hatten. Mit dem Abzug der osmanischen Truppen 1912 brach der Streit um die knappen Ressourcen von neuem aus, und die lokale Führungsschicht in Sawkna sah in der Zusammenarbeit mit den neuen Herren den besten Weg zu verhindern, dass der Scheich der Awlād Sulaymān, Sayf an-Naṣr, die Ğufra-Oasen unter seine Kontrolle brachte. Neben dem offenbar schon betagten Ṣayḥ Sayf an-Naṣr, dem Oberhaupt der Awlād Sulaymān, traten auch seine Söhne politisch zunehmend in Erscheinung, vor allem sein Nachfolger Ḥamad b. Sayf an-Naṣr.³

¹ Aḥmad Diyāʿ ad-Dins Sohn Maḥmūd al-Muntaṣir (1903-1970) wurde 1951 erster Ministerpräsident des unabhängigen Libyen.

² Vgl. Kapitel VI.3.1.

³ Zwar erscheint sein Name in den hier untersuchten arabischen Dokumenten in der Form Aḥmad (أحمد), aber es dürfte sich um Ḥamad (حماد) b. Sayf an-Naṣr (1877-1954) handeln, der seinem Vater in der Führung der Awlād Sulaymān folgte und vom Abzug der Italiener 1943 bis zu seinem Tod faktischer Herrscher des Fezzan war. In der libyschen Geschichtsschreibung erinnert man sich seiner als bedeutender Widerstandskämpfer (*muḡābid*). S. bspw. Anderson, *State*, 193-194 und az-Zāwī, *Aʿlām*, 148.

‘Umar al-Muntaṣir, das Oberhaupt der im Osten Tripolitaniens einflussreichen Muntaṣir-Familie, verwaltete für die Kolonialregierung die Stadt Sirt mit der Sirtica, einer seiner Söhne (Sālim) Miṣrāta, die Heimatstadt der Familie, und ein weiterer (Aḥmad) beriet den Gouverneur in Tripolis.¹ Die Notabeln von Sawkna betrachteten ‘Umar al-Muntaṣir offensichtlich als geeignete Person, um ihr Anliegen gegenüber der italienischen Kolonialregierung in Tripolis zu vertreten. Die an ihn geschickten Briefe sind in den Unterlagen erhalten, welche das italienische Kolonialministerium über Aḥmad al-Muntaṣir zusammentrug.

Unter welchen Umständen die Unterlagen ins Ministerium gelangten, ist nicht klar, doch den Ministerialbeamten war vor allem daran gelegen, mehr über Kontakte Aḥmad al-Muntaṣirs zur Sanūsiyya zu erfahren. Dies war im Falle Sawknas in begrenztem Umfang gegeben, da der Vorsteher des örtlichen Sanūsi-Konvents, Ḥāmid Barakāt, zu den Notabeln des Ortes gehörte und zwischen ihnen und den gegnerischen Awlād Sulaymān vermittelte. Die arabischen Schreiben wurden so wörtlich wie möglich, aber oft unter Auslassung von „Beiwerk“ wie etwa Grußformeln ins Italienische übersetzt, um den Inhalt nachrichtendienstlich zu erschließen.²

Mitte Juni wurden drei Gendarmen nach Sawkna geschickt, deren Anführer den Namen al-Qaddāfi al-Warfalli trug.³ Sie trafen am 21. Juni in Sawkna ein und wurden freundlich empfangen, denn sie überbrachten ein Schreiben ‘Umar al-Muntaṣirs, der die Ankunft des „politischen Beraters“ (*consulente politico*) Hauptmann Antonio Hercolani Gaddi, ankündigte und sich für diesen verbürgte. Der Vorsteher des Sanūsi-Konvents von Sawkna versicherte al-Muntaṣir in seinem Antwortschreiben, dass die Einwohner Sawknas Hercolani unterstützen würden.⁴

Die Kontaktaufnahme mit al-Muntaṣir erwies sich als schwierig, weil die Awlād Sulaymān die Verbindungswege nach Norden kontrollierten und bereits zwei Schreiben der Notabeln von Sawkna abgefangen hatten. Deshalb verfasste eine Gruppe um Muḥammad Baṣir Naḡḡūma (Inḡūma), Ḥāmid Barakāt und Muḥammad al-Bindāq ihre Bittschrift bereits am 3. Raḡab / 8. Juni im kleinen Kreis und hielt sie drei Wochen lang geheim, bis der Gendarm al-Qaddāfi al-Warfalli in Sawkna eintraf und der Gelehrte (*faqīh*) Muḥammad Hawwād sich dann bereit-

¹ Cigliana an Kolonialministerium, 15. November 1914 (ASMAI 150/13: Tripolitania. Famiglia Mohamed Muntasser 1916-1922).

² In den meisten Fällen scheint dies gelungen zu sein (von gelegentlichen Fehlern abgesehen), doch habe ich der Untersuchung die arabischen Originale zugrunde gelegt und sie nur an einzelnen Stellen mit der Übersetzung verglichen.

³ Die anderen hießen Bū Zahwa und ‘Abdallāh (Schreiben von Ḥāmid Barakāt an ‘Umar al-Muntaṣir vom 16. Raḡab 1313 / 21. Juni 1913, ASMAI 150/13: Tripolitania. Famiglia Mohamed Muntasser 1916-1922).

⁴ „...*wa-lā ‘indanā aḥad yu‘arīḏuhu fi šay’ min al-ašyā’*“ (Schreiben von Ḥāmid Barakāt an ‘Umar al-Muntaṣir vom 16. Raḡab 1313 / 21. Juni 1913 (ASMAI 150/13: Tripolitania. Famiglia Mohamed Muntasser 1916-1922).

erklärte, die Bittschrift nebst den übrigen darauf bezüglichen Briefen zu al-Muntaṣir nach Sirt zu bringen.¹

Neben den weiter unten behandelten Beschwerden gegen Sayf an-Naṣr wollten die für Sawkna Sprechenden unbedingt verhindern, dass die Awlād Sulaymān Sawkna dominierten und beabsichtigten stattdessen selbst, ihren Einfluss am Orte auszubauen. Muḥammad Bašir Nağğūma ließ daher ʿUmar al-Muntaṣir in aller Bescheidenheit wissen, dass er bereit sei, ein eventuell unbesetztes Amt selbst ohne „Aufwandsentschädigung“ zu übernehmen, denn Nağğūma sei bereits seit 1907 Mitglied des osmanischen Verwaltungsrates (*meclis-i idāre*) gewesen und wolle dieses Amt gerne wieder ausüben.²

Im Sommer 1913 sollte ein Expeditionskorps unter Befehl von Oberst Antonio Miani die Oasen des Fezzan besetzen,³ wobei allen Beteiligten klar war, dass der Weg der Expedition durch Ğufra führen musste. Mit Besorgnis hatten die Einwohner Sawknas gehört, dass die Kolonialregierung sich nun mit Scheich Sayf an-Naṣr verbündet habe und fürchteten, dass dieser als *kaʿimmakām* eingesetzt werden und damit Sawkna in seine Gewalt bringen könnte.

Oberst Mianis Expeditionskorps traf Ende August 1913 ein und hielt sich bis Anfang Dezember fast vier Monate lang in Sawkna auf.⁴ Diese Verzögerung wurde nötig, weil zusätzliche Kamele beschafft und geeignete Wege für die mitgeführten Automobile befahrbar gemacht werden mussten. Noch schwerwiegender als die logistischen Schwierigkeiten waren allerdings die Meinungsverschiedenheiten zwischen Miani und dem vom Gouverneur von Tripolitaniens ernannten *consulente politico* Hercolani.

Während Miani eine militärische Aktion ohne besondere Berücksichtigung der „Rivalitäten und Intrigen“ unter den einheimischen politischen Gruppen anstrebte, sah Hercolani seine Aufgabe darin, rivalisierende Notabeln gegeneinander auszuspielen, worin er vom Gouverneur Tripolitaniens sowie von einflussreichen Kreisen in Rom unterstützt wurde. Hercolanis Politik der häufigen Seitenwechsel zwischen verfeindeten politischen Akteuren führte dazu, dass er ohne Rücksicht auf die Folgen von der Seite Muntaṣirs auf die Sayf an-Naṣrs wechselte.⁵ Deshalb

¹ Schreiben von Muḥammad Bašir Nağğūma, 17. Rağab 1331 / 22. Juni 1913, ASMAI 150/13: Tripolitania. Famiglia Mohamed Muntasser 1916-1922). Vgl. das Schreiben von Muḥammad al-Bindāq im Namen der Einwohner von Sawkna an ʿUmar al-Muntaṣir, 22. Rağab 1313 / 27. Juni 1913 (ASMAI 150/13, ebda).

² „...nataragğūm idā fibi maʿmūriyya ḥāliya ʿan at-tadmināt lanā biḥā rağba kāfiya baytu baqaynā fi l-āḍawīyya min zaman al-ʿuṣmalli [=ʿutmānli] ilā l-yaʿwṃ muddat sittat sinin“ (Schreiben von Muḥammad Bašir Nağğūma, 17. Rağab 1331 / 22. Juni 1913, ASMAI 150/13, ebda.).

³ Den Verlauf der Expedition schildert Del Boca in einem Buch mit dem vielsagenden Titel *La Disfatta di Gasr Bu Hadi. 1915: Il colonello Miani e il più grande disastro dell'Italia coloniale*. Mailand 2004. Über Antonio Miani s. Del Boca, *Disfatta*, 28-30 und passim.

⁴ Die folgenden Ausführungen stützen sich auf die Darstellung in Del Boca, *Disfatta*, 47-48.

⁵ Später machte Hercolani erneut eine Kehrtwendung; Del Boca charakterisiert seine Politik daher als „schizophren“ (*Disfatta*, 49). Miani konnte jedoch Gouverneur Garioni nicht

war Miani zwar als „Verbündeter“ von Muntaṣir losmarschiert, aber in Sawkna in Begleitung von Scheich Sayf an-Naṣr, dessen Söhnen und Gefolge eingezogen.¹ Anfang August bat Muḥammad Baṣir Naḡḡūma in einem weiteren Schreiben ʿUmar al-Muntaṣir um Hilfe:

„Wir baten seine Exzellenz den Hauptmann [Hercolani], ihn fortzuschicken, wenn es sein müsste nach Hün, wo man [Sayf an-Naṣr] und seinen Söhnen zugeneigt war. Er [Hercolani] antwortete: ‚Er [Sayf an-Naṣr] wird in keiner Weise Macht über euch bekommen, aber es ist aus Gründen der Staatsräson nicht möglich, ihn aus dem Bezirk fortzuschicken. Wenn er Anstalten macht, etwas gegen euch zu unternehmen, beschwert euch über ihn, und die notwendigen Schritte gegen ihn werden eingeleitet.“²

Sayf an-Naṣr habe sich, offenbar mit bewaffnetem Gefolge, zum Unwillen der Einwohner in Sawkna einquartiert, und diese fürchteten seine Tyrannei derart, dass sie bereit seien abzuwandern.³ Außerdem informiert Naḡḡūma den Adressaten darüber, dass er aus dem Fezzan – insbesondere aus dem nächsten Expeditionsziel Wādī aš-Šāṭī⁴ – gehört habe, dort sei man „bereit zum Krieg“, wenn Sayf an-Naṣr mit den Italienern komme.⁴ Da Naḡḡūma erwartet haben muss, dass Muntaṣir diese Information umgehend an die Kolonialregierung weitergab, dürfte seine Absicht gewesen sein, dieser klarzumachen, dass Sayf an-Naṣrs Feinde bereits mobilisiert waren und ein Bündnis mit ihm sich daher als kontraproduktiv erweisen würde. Dieses Schreiben trage im übrigen nur wenige Stempel, da man es ebenfalls aus Angst vor Entdeckung geheim im kleinen Kreise abgefasst habe.⁵

Doch dann vollzog Hercolani erneut eine Kehrtwende, ließ die ganze Familie Sayf an-Naṣr gefangen nehmen und nach Zuwāra deportieren. Ob die Notablen von Sawkna oder ʿUmar al-Muntaṣirs bei dieser Entscheidung eine Rolle spielte, lässt sich nicht feststellen, aber zu ihren Gunsten wirkte sie sich jedenfalls aus. Zweifellos untergrub dieses Verhalten allerdings Hercolanis Glaubwürdigkeit und

davon überzeugen, ihn mit besonderen Vollmachten auszustatten, um die Expedition von Hercolanis Unterstützung unabhängig zu machen.

¹ Del Boca, *Disfatta*, 48 und Schreiben von Muḥammad Baṣir Naḡḡūma an ʿUmar al-Muntaṣir, 28. Šaʿbān 1331 / 2. August 1913 (ASMAI 150/13; Tripolitanien. Famiglia Mohamed Muntasser 1916-1922): „*wa-baʿd ḥulūl ḥaḍrat al-qubṭān bi-taraḥūnā širnā mammūnin lākin mā zanannā anna Sayf an-Naṣr maʿabu*“.

² „...*wa-ataynā wa-ṭalabnā min ḥaḍrat al-qubṭān raḥabu ʿannā wa-ibʿādabu wa-law bi-Hün ḥayṭu labā raḡba bibi wa-bi-awladibi fa-aḡābanā annahu laysa yatawāllā ʿalaykum wa-law bi-adnā ḥaraka wa-ammā ibʿādubū ʿan al-qaḍāʾ laysa yumkin ḥayṭu d-dawla labā bibi šuḡl wa-in šarat minbu adnā ḥaraka štakū yuḡrā ʿalaybi al-lāzim fi ḥaqqibi*“ (Schreiben von Muḥammad Baṣir Naḡḡūma an ʿUmar al-Muntaṣir, 28. Šaʿbān 1331 / 2. August 1913, ASMAI 150/13).

³ Ebda.: „Mein Herr [ʿUmar al-Muntaṣir], wenn Sie uns in dieser Lage bleiben lassen und wir bis zum Ende des Monats in unserer Heimat verweilen, werden die Einwohner danach entsprechend ihren Möglichkeiten abwandern“ (*sidi idā abqaytūnā bi-ḥādibi l-ḥāla idā makatnā bi-waṭaninā li-nihāyat šabr wa-baʿdabu tašattat al-abāli fi l-aqtār ḥasaba l-iqtidār*)“. Die Neigung zur Abwanderung dürfte durch zwei Jahre der Missernten verstärkt worden sein (Anderson, *State*, 192).

⁴ Ebda.: „*mustaʿiddin li-l-ḥarb idā Sayf an-Naṣr qādim maʿabā*“.

⁵ Ebda.: „*Wāʿadam katrat at-tawābiʿ bi-l-maḍbaṭa ḥawafan min iḡṣāʾ as-sirr qabl ḥuṣūl al-maṭlūb*“.

die Autorität der Kolonialregierung, wie Miani und später Kolonialminister Bertolini feststellen mussten. Da Miani in dieser Lage berechtigterweise befürchtete, dass andere Scheiche das Vertrauen verlieren und sich gegen Italien stellen würden, verzichtete er vorerst darauf, weiter vorzurücken und blieb in Sawkna. Ein Aufbruch des Expeditionskorps erschien außerdem so lange gefährlich, wie sich in der Šāṭiʿ-Region gegnerische Truppen sammelten und zugleich Aufstände im Süden Tripolitanien den Weg in gesichertes italienisches Gebiet abzuschneiden drohten. Erst am 5. Dezember 1913 brach die Expedition schließlich auf.¹

Die italienische Besetzung des Fezzan scheiterte an strategischen und logistischen Fehlern, vor allem aber an einem Mangel an Vertrauen, denn nicht zuletzt angesichts der unvorhersehbaren Seitenwechsel liefen libysche Verbündete der Italiener (der bekannteste unter ihnen war Ramaḍān aš-Šitwī) zu den „Aufständischen“ über. Der Feldzug endete mit der italienischen Niederlage bei Qaṣr Bū Hādī am 19. April 1915 und dem erneuten Rückzug in wenige Küstenorte.²

Der bereits am 3. Raḡab / 8. Juni 1913 verfasste, aber angeblich aus Furcht vor Scheich Sayf an-Naṣr erst drei Wochen später abgeschickte Bittbrief der Notablen von Sawkna ähnelt in einigen Punkten der in Kapitel VI.3.1. betrachteten Petition, die eine Generation zuvor in Sawkna aufgesetzt worden war. Zwar ist er als Brief an ʿUmar al-Muntaṣir formuliert worden, jedoch in der offensichtlichen Erwartung, dass dieser das Anliegen umgehend an die Kolonialregierung in Tripolis weiterleiten und sich dafür einsetzen würde. Die fast umgangssprachliche Ausdrucksweise des Briefes mit einfacher Syntax, grammatischen und orthographischen Abweichungen von der arabischen Hochsprache, mehrfach versehentlich wiederholten Wörtern und geringer rhetorische Kunstfertigkeit deutet darauf hin, dass der Schreiber sich nicht professionell mit dem Erstellen von Petitionen befasste.

Die Selbstvorstellung zu Beginn fällt knapp aus, da sie angesichts der politischen Übergangssituation keine Loyalitätsbekundung enthält, wie dies bei osmanischen Petitionen gewöhnlich der Fall war. Stattdessen bestand das Angebot der Notablen von Sawkna gerade in Loyalität oder wenigstens Zusammenarbeit, wie weiter unten deutlich werden wird. Die Narratio besteht aus zwei Teilen: Zunächst werden die günstige Situation unter direkter osmanischer Herrschaft 1842-1912 und anschließend die aktuellen Missetaten und Drohungen von Scheich Sayf an-Naṣr beschrieben. Beide Teile der Narratio trennt ein kurzer Abschnitt über das Ende der osmanischen Herrschaft. Dieses ereignete sich schicksalhaft nach dem Willen Gottes – das einzige religiöse Element im Text – und führte zum Verlust der bis dahin bestehenden Ruhe (*rāḥa*) und Sicherheit (*amniyya*), so dass an dieser Stelle die Stoßrichtung des Briefes in Form der Notwendigkeit von Schutz (*himāya*, *muḥāfaẓa*) bereits herausgestellt wird. Dieses Bedürfnis nach einer durchsetzungsfähigen Herrschaft (*ḥukūma muqtadira*) zur Abwehr feindlich gesonnener Nachbarn steht den nach-

¹ Del Boca, *Disfatta*, 49-50.

² Siehe az-Zāwī, *Ġibād*, 207-221 und Del Boca, *Disfatta*, 83-93, vgl. Anderson, *State*, 192-193.

folgend aufgeführten Übergriffen (*taʿaddiyāt, muğāsarāt*) derselben in Form von Raub, Diebstahl und Mord (*ğāra, sirqa, qatl*) gegenüber.

Die osmanische Zeit Sawknas erscheint als Periode von Sicherheit und Wohlstand,¹ denn der Ort sei erstens nach langen Kämpfen befriedet worden, die Einwohner hätten das uneingeschränkte Eigentumsrecht (*milk*) an Grund und Boden zurückerhalten,² sie seien von der Zehntsteuer (*ʿuṣr*) und der Soldatenaushebung (*abḏ al-ʿaskar*) ausgenommen gewesen, bei freiwilliger Meldung zu Diensten aber bevorzugt worden. Dies habe zu wachsendem Wohlstand (*ziyādat al-yasār, kafathu wa-ğtanama*) geführt und sogar Menschen aus anderen Regionen nach Sawkna gezogen.

Abgesehen von der Gegenüberstellung vorheriger Ordnung und derzeitiger Krise mag diese ausgesprochen positive Beurteilung damit zusammenhängen, dass die osmanische Regierung Sawkna „durch unsere Vorfahren“ (*bi-wāsiṭat aslāfinā min al-ābāʾ*) in Besitz genommen habe, d. h. im Bündnis mit den Vorfahren der Verfasser, so dass der politische Gegensatz keineswegs auf grundlosem Hass der Nachbarn beruhte. Drittens wurden den Einwohner Sawknas wie erwähnt Privilegien gewährt, an die man gerne anknüpfen wollte. Viertens wird indirekt darauf verwiesen, dass Scheich ʿAbd al-Ğalil Sayf an-Naṣr bis zur osmanischen Besetzung 1842 die Ğufra-Oasen einschließlich Sawknas jahrelang beherrscht hatte und die Einwohner Sawknas offenbar für ihre Unterstützung gegen die Awlād Sulaymān mit den genannten Privilegien belohnt wurden. Ähnlich wie in anderen Fällen³ versuchten die Verfasser also, durch selektive Darstellung des Kontextes ihren Wissensvorsprung zu nutzen, Außerdem war ʿAbd al-Ğalil Sayf an-Naṣrs Herrschaft aus Sicht Sawknas illegitim gewesen und von den erwähnten Vorfahren bekämpft worden, so dass nach dem Ende der osmanischen Herrschaft nun ein Rückfall in die vorige Situation von Kampf und Zwietracht (*muḥāraba, qitāl, fitna*) drohte.

Genau diese Situation mit Raub und gewalttätigen Übergriffen steht dem Leser am Übergang zur zweiten Narration vor Augen, wo die Verfasser entsprechend den beschwerdeüblichen Topoi beklagen, dass all ihre Klagen wirkungslos geblieben waren. Die vorhandenen Beamten unternähmen nichts dagegen (*iğmād*), weil sie sich insgeheim gegenseitig unterstützten (*mudābana*)⁴ und zu den Gefolgsleuten Sayf an-Naṣr gehörten (*min atbāʿihi l-muntasibin*). Umgekehrt ignoriere der Scheich sei-

¹ Über diese Beurteilung bestand nicht unbedingt Einigkeit, indem etwa der Mitunterzeichner Muḥammad Baṣīr Nağğūma in einem zeitgleich an ʿUmar al-Muntaṣir gesandten Schreiben über Amtsmissbrauch (*sūʾ istiʿmāl*) während der osmanischen Zeit klagte (Nağğūmas Schreiben an ʿUmar al-Muntaṣir, 17. Rağab 1331 / 22. Juni 1913, ASMAI 150/13, ebda.).

² Ansprüche etwa von ʿAbd al-Ğalil Sayf an-Naṣr oder Einwohnern Hüns wurden offenbar für nichtig erklärt (*kamā kāna min ġayr muṣārakat al-aḥad fibā min al-muğāwirin*).

³ Vgl. z. B. Kapitel VI.2.1. und V.4.

⁴ Hinter dem Wort *mudābana*, „Schmeichelei, Heuchelei, Betrug“, hier im Akkusativ zur Angabe des Grundes oder Zwecks (*al-mafʿūl li-ağlibi*), nämlich des erwähnten Ignorierens (*iğmād*), steht die Metapher eines gegenseitigen Einölens (von *dubn*, Öl), die zwar auch im Deutschen für Korruption (Schmiererei) verwendet wird, aber passender erscheint die Metapher des „Unter-einer-Decke-Steckens“; zur Semantik s. Lane I/3, 926 (s. v. دهن).

nerseits Beschwerden über die Beamten,¹ so dass als einziger Ausweg bleibe, sich hilfeschend an eine einflussreiche Persönlichkeit wie ʿUmar al-Muntaṣir zu wenden, um den neuen Staat auf seine Seite zu ziehen. Obwohl die Beschwerdeführer das Eingreifen eines durchsetzungsfähigen Staates fordern, zeigt sich hier, dass sie den Stammesscheich und die Repräsentanten des Staates in einer analogen Funktion und damit im Staat nur einen weiteren Mitspieler auf dem politischen Feld sehen, und nicht eine umfassende Institution mit voller innerer Souveränität und Gewaltmonopol. Von einer solchen Machtfülle waren sowohl das Osmanische Reich als auch Italien zu dieser Zeit in der Tat weit entfernt.

Im Gegensatz zu den überwiegend allgemeinen Aussagen der ersten Narratio berichtet die zweite detailliert über Ereignisse der zurückliegenden Wochen. Die Unmittelbarkeit und Glaubhaftigkeit der Schilderung sollen „Zitate“ in wörtlicher Rede unterstreichen, welche die Verfasser vorwiegend Ḥamad/Aḥmad b. Sayf an-Naṣr in den Mund legen, dem Sohn und Nachfolger des Oberhauptes der Awlād Sulaymān. Ḥamad tritt als Hauptkontrahent in Erscheinung und trägt „verborgene Feindschaft in seinem Herzen“ (*al-ʿadāwa al-kāmina fi ṣadrihi*). Jedoch will die ganze Familie Sayf an-Naṣr ihre „Ziele“ (*aḡrād*)² mithilfe der neuen Regierung (*bi-wāsiyat hādhibi l-ḥukūma*) erreichen, indem diese Ḥamads Vater, Scheich Sayf an-Naṣr, zum Statthalter der Sirtica, der Warfalla und des Fezzans einschließlich der Oasen von Ġufra einsetzen sollte.

Die Allianzen der Muntaṣirs von Miṣrāta und der Einwohner von Sawkna (*Ṣaff al-Baḥr*) auf der einen und von Hūn und den Awlād Sulaymān (*aṣ-Ṣaff al-Fawqī*) auf der anderen Seite waren den Italienern anscheinend nicht vertraut. Diese Parteien waren am Konflikt um Sawkna 1913 beteiligt, und hätten die von Ahmida und Mawṣili genannten *ṣufūf* der spätoosmanischen Zeit unverändert fortbestanden, wären unter anderem die Stämme der Qaḏāḏifa (Qadāḏfa) und der Warfalla als Teil des Ṣaff Fawqī verpflichtet gewesen, sich auf die Seite der Awlād Sulaymān zu schlagen. Dies war jetzt aber anscheinend nicht mehr der Fall.

Ein schwaches Indiz besteht darin, dass der relativ kleine Stamm der Qaḏāḏifa nicht als Bündnispartner in Erscheinung tritt, doch verweist auf ihn der Name des Gendarmen al-Qaddāfi al-Warfalli, der als Bote von ʿUmar al-Muntaṣir agierte.³ Einen deutlicheren Hinweis gibt ein an ʿUmar al-Muntaṣir gerichtetes Schreiben

¹ „...wie auch er die Augen davor verschloss, wenn man sich bei ihm [über sie] beschwerte (*ka-igṡmāḏibi huwa ʿanhum idā ṣārat aṣ-ṣikāya ilayhi*). Da die Einwohner Sawknas sich auch mit Beschwerden an Sayf an-Naṣr wandten, war die Feindschaft zwischen ihnen offensichtlich keine totale.

² Solche Ziele oder Absichten sind in Paralleltextrn bis 1912 unweigerlich als eigennützig konnotiert (*ṣaḥṣi, nefṣāni*). In der italienischen Übersetzung entspricht dem die ebenfalls elliptische Formulierung „das, was sie gegen uns [an üblen Absichten] hegten“ (*ciò che essi nutrono contro di noi*).

³ Schreiben von Ḥāmid Barakāt an ʿUmar al-Muntaṣir vom 16. Raḡab 1313 / 21. Juni 1913, ASMAI 150/13: Tripolitania. Famiglia Mohamed Muntasser 1916-1922. Er wäre vermutlich dem Ṣaff al-Baḥr zugerechnet worden.

von Angehörigen der Warfalla: Eine unter ihnen rekrutierte Einheit von hundert Gendarmen (*žadarmat Ūrfalla*) war – vermutlich als Hilfstruppen – gen Süden (*al-ğiba al-qibliyya*) abkommandiert worden. Als sie jedoch erfuhren, dass sie mit den Kriegern des Oberhauptes des Awlād Sulaymān, Scheich Sayf an-Naṣr, in Richtung Ġufra vorrücken sollten, wandten sich ihre Offiziere brieflich an ʿUmar al-Muntaṣir.¹ Offensichtlich erwarteten die Warfalla-Gendarmen von italienischen Stellen kein Verständnis für ihre Bedenken, doch sie trauten ʿUmar al-Muntaṣir genug Einfluss zu, um zu verhindern, dass sie unter Befehl von Ḥamad Sayf an-Naṣr gestellt würden, denn:

„Sayf an-Naṣr ist den Warfalla übel gesonnen; wir ertragen es nicht, unter Sayf an-Naṣr Dienst zu tun, denn Sie wissen, wie er sich benimmt, und deshalb wären wir Ihnen sehr verbunden, wenn Sie in Ihrer bekannten Hochherzigkeit die Regierung [darüber] informieren würden, damit er nicht das Kommando über uns erhält oder wir an einen anderen Ort geschickt werden, an dem seine Gefolgschaft nicht ist, denn es gibt Streit (keine Übereinkunft) zwischen uns und ihm. Wenn wir mit ihm ziehen, werden wir außerstande sein, mit ihm zusammenzuarbeiten. Die Regierung wird zornig auf uns werden, doch wir sind ihrem Zorn nicht gewachsen und ertragen ihn nicht.“²

Offensichtlich waren Abneigung und Misstrauen zwischen Warfalla und Awlād Sulaymān (oder zumindest Scheich Sayf an-Naṣr) 1913 so groß, dass die Gendarmen eine gemeinsame Aktion unter Sayf an-Naṣrs Befehl unbedingt vermeiden wollten. Da sie sich sogar an dessen Feind al-Muntaṣir wandten, deutet alles darauf hin, dass die Warfalla zu diesem Zeitpunkt effektiv nicht mehr Teil des Ṣaff Fawqī waren.

Angesichts der drohenden Herrschaft Ṣayḥ Sayf an-Naṣrs suchten die Notablen von Sawkna Kontakt mit der italienischen Kolonialregierung, um sich für eine Zusammenarbeit zu empfehlen, während die Awlād Sulaymān eine solche Kontaktaufnahme verhindern wollten. Bevor die Unterhändler aus Sawkna den verabredeten Treffpunkt al-Kammūniyya³ erreichten, wurden sie trickreich überfallen, unter sehr erniedrigenden Umständen nach Hūn geführt und inhaftiert. Die

¹ Schreiben der Warfalla-Gendarmen an ʿUmar al-Muntaṣir, 20. Juni 1913 (ASMAI 150/13: Tripolitania. Famiglia Mohamed Muntasser 1916-1922). Der Brief wurde von vier Unteroffizieren (*ğāwiṣ/çavuş*) und dem *bāṣğāwiṣ/başçavuş* der Gendarmerie der Warfalla, Muḥtār b. Sālīm Farḥī, signiert. Wie in osmanischer Zeit handelte es sich bei der *žadarma* nicht im engeren Sinne um Polizei, sondern um paramilitärische berittene Einheiten.

² „Sayf an-Naṣr maksūr ḥātirubu min Ūrfalla naḥnū lam nataḥammalū al-ḥidma taḥt Sayf an-Naṣr li-annahu lā taḥfākum muʿamalātuhu fa-ʿalā ḥādā rādīna himmatakum al-maṣḥūra tabliḡ al-ḥukūma likay lā taṣīra ʿalaynā kūmānda min ṭarafibi aw irsālunā ilā maḥall gayr maʿiyyat Sayf an-Naṣr li-annahu lam ʿindaiā maʿabu muwāfaqa fa-idā tawaḡḡabnā maʿabu naṣirū maḡbūrīna ʿalā ʿadam muwāfaqatibi wa-taṣīru al-ḥukūma ḡādība ʿalaynā wa-naḥnū lā naqtadirū wa-lā nataḥammalū ḡazab al-ḥukūma“ (Schreiben der Warfalla-Gendarmen an ʿUmar al-Muntaṣir, 20. Juni 1913; ASMAI 150/13: Tripolitania. Famiglia Mohamed Muntasser 1916-1922). Die Abweichungen von Grammatik und Orthographie des Hocharabischen wurde wie immer im Transkript beibehalten.

³ Vielleicht das Dorf Kammūn in der Nähe von Ġaryān im Ġabal Ġarbi (az-Zāwi, *Muʿgam*, 293).

ausführliche Darstellung des Überfalls und der Erniedrigung richtet sich weniger an ʿUmar al-Muntaṣir, der ohnehin mit Sayf an-Naṣr verfeindet war, als an die italienische Kolonialregierung, der damit vor Augen geführt werden sollte, dass Sayf an-Naṣr nicht zu trauen war und seine Einsetzung die vorhandenen Spannungen nur vergrößern würde.

Damit beginnt der eigentliche Argumentationsteil des Briefes. Als weiteres Argument wird angeführt, dass die Awlād Sulaymān als Beduinen weder Kenntnis von Verwaltungs- und Regierungstätigkeit (*wadāyif al-ḥukūma*) noch von Sitten (*ablāq*) der Sesshaften (*ḥādīra*) besäßen. Überhaupt verstoße die Einsetzung eines Beduinen über Sesshafte gegen den Brauch (*ḍarar li-l-ʿurf*), da ein Beduine (*badawī*) noch nicht einmal als *imām* einem Sesshaften vorbeten sollte.¹ Den Dünkel der „Zivilisierten“ mag ʿUmar al-Muntaṣir geteilt haben, doch scheint sich auch dieses Argument an die eigentlichen, italienischen Adressaten zu richten, denen damit der „barbarische Charakter“ der Beduinen vorgeführt und deutlich gemacht werden sollte, dass Sayf an-Naṣr keinesfalls als einheimischer Vasallenherrscher akzeptiert werden würde. Die italienische Übersetzung des Schreibens gibt dementsprechend „die Sitten der Sesshaften“ (*ablāq al-ḥādīra*) als „zivilisierte Sitten“ (*costumi civili*) wieder und hebt die Trennung zwischen Zivilisierten und Beduinen hervor, während die in *ḥādīra* enthaltene Sesshaftigkeit durch die Übersetzung verschwindet. In der italienischen Rezeption verfestigt sich diese Trennung zu einem „gegebenen Unterschied zwischen den Eigenschaften und Sitten der zivilisierten Personen“² und denen der Beduinen.

Die Vermutung, dass das Schreiben sozusagen durch ʿUmar al-Muntaṣir an die italienische Kolonialregierung gerichtet ist und dessen aufgrund gemeinsamer Interessen erwartete Unterstützung voraussetzt, wird durch die an die Argumentation anschließende konkrete Bitte (Petitio) bestätigt: „Daher bitten wir diesen hocharhabenen Staat um die Gnade, sie [Mitglieder der Familie Sayf an-Naṣr] nicht als Statthalter über uns einzusetzen“,³ noch in niederen Ämtern oder auch nur in Hūn, da dort der meiste Besitz der Einwohner von Sawkna liege.⁴ Zwar wird hier nicht wie in osmanischen Petitionen an die Legitimation durch Gerechtigkeit oder an die Wahrung der Ordnung appelliert, denn noch war unklar, was solche Begriffe für die Kolonialregierung bedeuten würden, aber auf den Aspekt der Gnade (Pl. *marāḥim*) konnte nicht verzichtet werden.

Im Anschluss an die moralische Empörung ob der niederträchtigen Behandlung und an die Argumente gegen Sayf an-Naṣr greift der Brief hier auf die Unter-

¹ Aufgrund einschlägiger Prophetenüberlieferungen vertraten manche Rechtsgelehrten die Auffassung, dass Beduinen aufgrund ihrer religiösen Unbedarftheit einen gesonderten Rechtsstatus hätten und etwa das Zeugnis eines Beduinen gegen einen Dorfbewohner nicht statthaft sei (Leder, „Nomaden“, 33).

² „...la differenza esistente tra i caratteri ed i costumi delle persone civili“.

³ „Narḡū min marāḥim badībi d-dawla l-faḥīma ʿadam taḥliyatibim ʿalaynā“.

⁴ Die Lage des Palmhains von Qaṣir/Quṣayr geht aus der Karte (Abb. 15) in Kapitel VI.3.1.1. hervor.

werfungsgeste der Petition zurück, obwohl die Verhältnisse bei aller Macht des italienischen Militärs noch längst nicht klar waren. Vielmehr verschleiert die Formulierung, dass die Verfasser Bedingungen für eine Zusammenarbeit stellen, über die im weiteren verhandelt werden soll. Selbstbewusst fügen sie hinzu, dass sie durchaus in der Lage seien, die Verwaltung selbst in die Hand zu nehmen,¹ kommen aber dem nominellen Adressaten mit dem Angebot entgegen, dass sie mit dessen Sohn ‘Abd al-Qādir al-Muntaṣir als *kā’immakām* einverstanden wären. Ebenso würden sie es aber akzeptieren, wenn Sawkna direkt Tripolis oder dem von ‘Umar al-Muntaṣir verwalteten Bezirk Sirt unterstellt würde.

VI.3.3.2. *Aḥmad al-Muntaṣirs Memorandum von 1919*

Nachdem osmanische Memoranden und Praktiken ebenso wie die Rolle der Familie Muntaṣir unter italienischer Herrschaft in den vorangegangenen Kapiteln erörtert worden sind, soll vor diesem Hintergrund nun Aḥmad al-Muntaṣir selbst zu Wort kommen. Nach Kriegsende verfasste er in Rom am 23. Februar 1919, während einer Phase kolonialpolitischer Reorientierung, ein 13 dichtbeschriebene Seiten umfassendes Memorandum an den Kolonialminister (*li-ḡanāb waẓīr al-musta‘marāt al-akram*) Gaspare Colosimo,² das dem Ministerium zugeht und so wörtlich wie möglich übersetzt wurde.³ Zwar scheint sich die Wirkung des Memorandums in Grenzen gehalten zu haben, doch gibt es Einblick in die Perspektive eines tripolitanischen Vermittlers unter der Kolonialherrschaft.

Im Vorwort (*muqaddima tambidiyya*) preist al-Muntaṣir die Freiheit: Der freie Mann (*al-ḥurr*), der seinem Vaterland, seiner Religion und seiner Regierung treu ergeben sei⁴ müsse „seine Meinung den liberalen Staatsmännern darlegen, welche von ihrer Natur her der Humanität dienen, das Wahre über das Falsche erheben und den schwachen Völkern zur Seite stehen“.⁵ Auffällig ist, dass er sich selbst und dem Angesprochenen dasselbe Attribut gibt, nämlich frei/liberal (*ḥurr*, pl. *ahrār*). Inwiefern *ḥurr* für eine politische Richtung steht, ist nicht leicht zu bestimmen, da die allgemeinere Bedeutung (i. S. v. nicht fremdbestimmt, freigebig, edel) in jedem Fall mitschwingt.⁶ Die Erläuterungen zu den beiden „Freien“ fallen

¹ „...*wa-naḥnu fnā kifāya [= kafā’a] bi-ḡamīf waḍāyif al-ḥukūma*“.

² Gaspare Colosimo (1858-1944), amtierte in zwei Kabinetten insgesamt vom 18. Juni 1916 bis zum 23. Juni 1919 als Kolonialminister. Zur Person s. Giuseppe Masi, „Colosimo, Gaspare“. In: *DBI* XXVII (1982), 472-474 und Clodomiro, „Introduzione“.

³ Wie auch sonst beziehe ich mich im folgenden stets auf die arabische Originalfassung, soweit nichts anderes vermerkt ist. Die am gleichen Orte – nämlich ASMAI 150/13: Tripolitania. Famiglia Mohamed Muntasser 1916-1922 – archivierte italienische Übersetzung umfasst 43 Seiten.

⁴ „*al-ḥurr al-muḥliṣ li-waṭanihi wa-dīnīhi wa-ḥukūmatihī*“.

⁵ „...*izhār ra’yihī amām ar-riḡāl al-ahrār al-maṣṭūrīn ‘alā ḥidmat al-insāniyya wa-raḥf al-ḥaqq ‘alā l-bāṭil wa-l-intiṣār li-š-šu’ūb ad-da’ifa*“.

⁶ Vgl. Doğanalp-Votzi/Römer, 103-104. Colosimo gehörte keiner liberalen Partei an, obwohl die Regierungen vor Mussolini generell dem liberalen Spektrum zugeordnet werden. Der

unterschiedlich aus: Der Verfasser dient treu Vaterland, Religion und Regierung, die freiheitliche Gesinnung des Angesprochenen äußert sich in Humanismus, Wahrhaftigkeit und Solidarität mit den Schwachen. Beide hätten die Freiheit anders zu handeln, halten sich aber an ihre Überzeugung, und dies verbindet sie. Jedenfalls akzeptiert die italienische Übersetzung die Gleichsetzung beider Positionen, indem sie *ḥurr/ahrār* gleich wiedergibt (*uomo libero* bzw. *uomini liberali*).¹ Damit stellt al-Muntaṣir eine Gemeinsamkeit der Haltung mit dem Minister her.

Da der angesprochene Gaspare Colosimo also ebenfalls zu diesen lobenswerten Liberalen gehöre, ist al-Muntaṣir zuversichtlich, dass seine Vorschläge des Ministers volle Zustimmung erfahren sollten, zumal ein schwaches Volk wie das tripolitanische (*aš-šaʿb aṭ-ṭarābulusi*) Mitgefühl und Unterstützung verdiene.² Darüber hinaus untermauere Muntaṣirs persönliche Glaubwürdigkeit seine Vorschläge, denn „ich und die Mitglieder meiner Familie waren die ersten, die sich der [italienischen] Regierung gerne zur Treue verpflichteten“,³ und er sei „der einzige Mann, der mit dem Blut von Söhnen des Vaterlandes keine Geschäfte zugunsten persönlicher Vorteile gemacht hat, wie es mehr als einmal geschehen ist.“⁴ Diesen Vorwurf macht er offenbar lokalen Anführern und Notabeln, die sich erst nach bewaffneten Auseinandersetzungen auf Verhandlungen einließen oder bei Bedarf die Seiten wechselten.

Die Fahnenwörter des Vorwortes spiegeln den Anspruch auf Selbstbestimmung als Thema der zeitgleich stattfindenden Pariser Vorortkonferenzen wieder, welcher aus arabischer Sicht im Vordergrund stand, nämlich: Vaterland (*waṭan*), Volk (*šaʿb*), Regierung (*ḥukūma*), Humanität (*insāniyya*) und Menschenrechte (*ḥuqūq al-bašar*), ohne dass allerdings explizit auf die Friedenskonferenzen Bezug genommen würde. Stattdessen kommt al-Muntaṣir ohne weitere Umschweife zu seiner Intention (*al-maqṣad*), die sich als ein weiteres Einleitungskapitel entpuppt. Er beginnt mit einer geschichtlichen Betrachtung:

„Das arabische Volk ist tief in der Zivilisation (*ḥadāra*) verwurzelt und von Natur aus der Freiheit und den anderen menschlichen Tugenden zugeneigt. Es besitzt eine strahlende Zivilisation (*madaniyya*) und großes Wissen, es ging vielen Nationen im technischen Fortschritt voraus und baute etliche hochbedeutende Reiche auf, wie das erste Babylonische Reich, das vor 4379 Jahren gegründet wurde und dessen Stolz König Hammūrābi war, der das erste Gesetz der Welt erließ. Dann vollendete Gott den Stolz der Araber durch die Botschaft an unseren Propheten Muhammad, Gott segne ihn und schenke ihm Heil, den

„Partito Radicale Italiano“ von Colosimos Nachfolger Luigi Rossi (1867-1941, Kolonialminister 23. Juni 1919 bis 14. März 1920) könnte dagegen als liberale Partei gelten. Die traditionelle juristische Bedeutung von *ḥurr* (nicht Sklave) ist nicht anwendbar.

¹ Übersetzung für das Kolonialministerium vom 23. Februar 1919.

² „...li-š-šurūb ad-dāʿifa al-muḡarrada min an-našir wa-l-muʿin ka-š-šaʿb aṭ-ṭarābulusi al-mustawǧib li-kull raḥma“. Die italienische Übersetzung gibt das *aš-šaʿb aṭ-ṭarābulusi* mit „la nazione Tripolitana“ wieder.

³ „...ammani awwal man qaddama maʿa afrād āl bayṭibi wāǧibāt aṭ-ṭāʿa li-l-ḥukūma ʿan ṭib nafs“.

⁴ „...innani ar-raǧul al-waḥid alladī lam utāǧir bi-dimāʾi abnāi waṭan fi sabīl al-manāfiʿ aš-šaḥṣiyya kamā utāǧara bibā ǧayr marra“.

Urheber der gnädigen *šarī'a*, welche das Wohl im Diesseits und im Jenseits vereinte und den Arabern eine glänzende Zivilisation (*ḥaḍāra*) schenkte, deren Licht binnen eines Jahrhunderts bis an die Grenzen der bewohnten Welt strahlte, das damals finstere Europa erhellte und seinen jetzigen Aufstieg begründete, nachdem es dem Tode nah gewesen war. Als dann die islamischen Staaten das natürliche Greisenalter erreicht hatten und sie altersschwach wurden, wie es Großmächte vor ihnen geworden waren, schickte Europa sich an, sie Stück für Stück aufzuteilen, indem es behauptete, die schwere Krankheit zu behandeln, die sie befallen hatte, und ihnen ihre frühere Jugend zurückzugeben, aber unglücklicherweise waren die Ergebnisse das Gegenteil davon.¹

An dieser Stelle ist nicht mehr wie zuvor vom tripolitanischen, sondern vom arabischen Volk die Rede, dem in rückwirkender Vereinnahmung auch die Babylonier zugeschlagen werden. Da ein derartiger Bezug auf den Fruchtbaren Halbmond weder in den übrigen untersuchten Memoranden vor und nach 1912 noch in zeitgenössischen lokalgeschichtlichen Schriften vorkommt, könnte dieser Abschnitt von einer aus dem Mašriq stammenden Vorlage aus der Literatur der Nahḍa oder des frühen Nationalismus inspiriert sein. Jedenfalls geht er indirekt auf ein Produkt der westlichen Altorientalistik zurück.²

Die beiden Zivilisationsbegriffe (*ḥaḍāra*, *madaniyya*) werden nicht erkennbar differenziert. Während der alte Begriff *ḥaḍāra* bereits bei Ibn Ḥaldūn vorkommt, handelt es sich bei *madaniyya* um einen in den 1850er Jahren von *madina* (Stadt) abgeleiteten osmanisch-türkischen Neologismus.³ Das als Adjektiv in Bezug auf ein städtisches Gemeinwesen schon bei Fārābī vorkommende *madanī* (z. B. im Titel der Schrift *as-Siyāsa al-madaniyya*) wurde dabei in Anlehnung an *civitas* und deren Ableitungen umgedeutet. Wichtig ist al-Muntaṣir aber, den Arabern eine seit jeher gegebene Zivilisiertheit zuzuschreiben, welche durch die Babylonier noch deutlich weiter zurückreicht als die römische Zivilisation, auf die sich italienische Apologeten des Kolonialismus beriefen. Die Rolle der islamischen Offenbarung besteht primär darin, die Zivilisation der Araber eigentlich begründet zu haben, die in nicht unüblicher Weise mit der islamischen gleichgesetzt wird. Die metaphorische Vermenschlichung bzw. Verkörperlichung der islamischen Reiche

¹ „*Inna š-šā'b al-ʿarabi ša'b ʿariq fi l-ḥaḍāra maṣtūr ʿalā l-ḥurriyya wa-sāʿir kamālāt al-bašariyya dū madaniyya bāhira wa-maʿārif wāsiʿa sabaqa kaṭir min al-umam ʿalā t-taraqquyāt al-fanniyya tašakkalat minhu duwal ṣattā dāt šaʿn ḥaṭir ka-d-dawla al-bābiliyya al-ūlā allati taʿassasat qabla 4379 sana wa-kāna min ġumlat maṣābirihā al-malik Ḥamūrābi awwal muʿassis qānūn fi l-ʿālam tumma ḥatama Allāb maṣābir al-ʿarab bi-risālat nabiyinā Muḥammad ṣallā llāhu ʿalayhi wa-sallam šāhib aš-šarīʿa as-samḥāʿ allati ġamaʿat bayna mašāliḥ ad-dunyā wa-l-ābira wa-aḍāʿ at ilā l-ʿarab ḥaḍāra ġalila ašraqat awwārūbā fi l-uḥuq al-maʿmūr mina l-arḍ fi muddat qam wāḥid istadāʿat bihā Ūrubbā al-muẓlima ḥinaʿidīn wa-kānat as-sabab fi nabḍatihā l-ḥaḍira baʿda an wašalat ilā dawr al-iḥtīdār tumma ʿindamā wašalat ad-duwal al-islāmiyya ilā sinn aš-šayḥūba aṭ-ṭabiʿiyya wa-ʿtarābā l-haram alladī iʿtarā min qablihā min ad-duwal al-kubrā šarāʿat Ūrubbā fi taqsimihā qifʿa qifʿa bi-daʿwā muʿālaḡatihā min ad-dāʿ al-ʿuḍal allati ušibat bihā wa-iʿādatihā li-šabābihā l-qadim wa-lākin li-šūʿ al-ḥazz kānat an-natāʿiḡ bi-ʿaks ḍālika“.*

² Der Codex Hammurabi wurde 1901-02 in den Ruinen von Susa entdeckt und kurz darauf mit Edition und Übersetzung veröffentlicht (Scheil, 111-162).

³ Doğanalp-Votzi/Römer, 224-226; vgl. auch Kapitel IV.1.1.

war als Argumentationsfigur beiderseits des Mittelmeeres ebenso gebräuchlich wie die Erzählung von der Erleuchtung Europas durch die islamische Zivilisation.¹

Eine unerwartete Wendung bringt aber die heimtückische Arzneikunst der Europäer, wobei al-Muntaşir keine Rücksicht darauf nahm, ob der Adressat sich angesprochen fühlen könnte. Entweder kam er nicht auf die Idee, dass die Ausführungen auf italienische Aktivitäten in Libyen bezogen werden könnten, oder er mutete sie dem Leser absichtlich zu. Eine ähnliche Form mangelnder Sensibilität scheint auf den ersten Blick bei der Beschreibung der italienischen Herrschaft als Besetzung (*ihṭilāl*) an verschiedenen Stellen des Memorandums vorzuliegen, doch verwendet al-Muntaşir *ihṭilāl* als neutralen Ausdruck für Besetzung, analog zur italienischen Verwendung von *occupazione* zur Beschreibung des eigenen militärischen Ausgreifens. Muntaşir fährt fort:

„Dies [die nicht abgewendete „Altersschwäche“ der islamischen Staaten] verletzte die Gefühle der Muslime in Ost und West, da ihnen klar war, dass die gewaltige Gefahr, die ihrer Religion, ihrem Patriotismus und ihrer Zukunft ganz offensichtlich drohte, den endgültigen geistigen Tod herbeiführen würde. Einige setzten ihre Hoffnungen auf die osmanische Regierung, doch diese Hoffnungen schwanden bald, besonders nachdem das Komitee für Einheit und Fortschritt die genannte Regierung gestürzt hatte, die Bindungen an den Weg Muḥammads nach und nach löste und die Würde der Araber und der übrigen nichttürkischen islamischen Bevölkerungsteile antastete. Deshalb fand das Komitee in der Islamischen Welt im Weltkrieg nicht die Unterstützung, die es sich erhofft hatte.“²

Das hier gezeichnete Bild setzt die Körpermetaphorik mit dem Tode fort und bleibt erneut recht konventionell, allerdings erscheinen vor allem der Patriotismus (*waṭaniyya*) und die Zukunft (*mustaqbal*) mangels weiterer Erklärung als bloße Schlagwörter. Da oben bereits von „islamischen Staaten“ und kurz danach von einem „islamischen Volk“ die Rede ist, scheint al-Muntaşir beim Patriotismus der Muslime ein nationalistisches Denkschema auf den Islam insgesamt zu übertragen. Während diese Ebene sich auf die Zugehörigkeit zur islamischen *umma* bezieht,

¹ Die alten Metaphern von Körper und Heilung finden sich beispielsweise prominent im 17. Jh. beim osmanischen Hofgeschichtsschreiber Na‘imā. Dem „Weiterreichen“ der Zivilisation von Ost nach West, einer verbreiteten Denkfigur in der europäischen Geschichtsschreibung des 19. Jh., stellten islamische Modernisten wie Nāmīk Kemāl oder Muḥammad ‘Abduh die These entgegen, dass die Entwicklung der europäischen Wissenschaft nur durch die Übernahme der von muslimischen Gelehrten des Mittelalters gelegten Grundlagen ermöglicht worden sei. Ähnlich argumentierte schon 1740 der Kadi Ebū Sehl Nu‘mān Efendī gegenüber der habsburgischen Grenzziehungskommission an der Donau (Kreiser, „Wissenschaftswandel“).

² „...*fa-nḡarahaṭ bi-dālīka ‘awāṭif al-muslimin šarqan wa-ḡarban wa-tayaqqanū l-marwī al-ma‘nawī al-abadi li-mā zabara labum min al-ḡaṭar al-‘azīm alladī yatabaddadu dinahum wa-waṭaniyyatabum wa-mustaqbalahum bi-aḡall mazḡar wa-kāna l-ba‘d minbum ‘uqadā’ l-āmāl ‘alā l-ḡukūma al-‘uṭmāniyya wa-lākin qad aḡadāt tilka l-āmāl fi t-tawāquš ḡuṣūšan ba‘da an taqallabat ḡam‘iyyat al-itihād wa-t-taraqqī ‘alā l-ḡukūma al-mušār ilayḡa wa-ḡallat ‘urā’ t-tariq al-muḡammadi ‘urwa ‘urwa wa-massat bi-karāmat al-‘arab wa-baḡiyat al-‘anāşir al-islāmiyya al-ḡayr at-turk wa-li-dālīk lam taḡid al-ḡam‘iyya al-maḡkūra al-mu‘awana allati kānat tu‘miluhā min al-‘alam al-islāmi fi l-ḡarb al-‘umūmiyya“.*

bezeichnet *waṭan* bei al-Muntaṣir primär Tripolitanien und im weiteren Sinne die libyschen Provinzen (*Libiyā*); beide Bezeichnungen fallen jedenfalls nicht mit dem stets gesondert genannten Italien zusammen. Die erhoffte oder befürchtete Zukunft wird im Laufe des Memorandums noch mehrfach angesprochen, da es ja um Empfehlungen für künftiges Handeln geht, während osmanische Memoranden über Zukunftspläne dieses Wort kaum nennen, sondern das Künftige lediglich implizit ansprechen. Dagegen spiegelt sich in italienischen Schriften zunehmend die Zukunftsorientierung, und vollends in maßlosen Plänen der faschistischen Ära, wenn sie eine utopistische Umgestaltung der Kolonie entwerfen.

Der Vorwurf, die vom Komitee für Einheit und Fortschritt dominierte Regierung sei unislamisch, gehörte zum Standardrepertoire ihrer politischen Gegner – nicht zuletzt solcher, die vom betont islamisch auftretenden Regime ʿAbdülḥamids II. profitiert hatten, was auf die Familie Muntaṣir ebenfalls zutraf. Mangelnde Islamizität erklärt für al-Muntaṣir die geringe Unterstützung, welche die osmanische Regierung im Ersten Weltkrieg unter den Muslimen der Welt und sogar unter den eigenen Untertanen gefunden habe. Dem Leser sollte an diesem abschreckenden Beispiel vermutlich klargemacht werden, dass man die Herzen der muslimischen Libyer nur durch angemessenen Respekt vor dem Islam gewinnen könne, was auf die Sonderregelungen unter Vorschlag Nr. 7 und 8 verweist.

„Dagegen schlossen sich viele Araber den Alliierten an, die erklärten, dass sie nur in den Krieg eingetreten seien, um die Menschheit aus den Klauen der Tyrannen zu befreien und jedem Volk sein Recht zu gewähren. Als die Alliierten ihre Feinde besiegten, erbebten die arabischen Länder vor Freude, da der eine auf die volle Unabhängigkeit, der andere auf Selbstverwaltung und der dritte auf Gleichstellung mit der herrschenden Nation hoffte. Heute richten sich in allen islamischen Ländern die Blicke auf jene große Konferenz, wie sie in der Weltgeschichte nicht ihresgleichen hat. Jedenfalls meint jeder Verständige nämlich, dass die Großmächte – ganz gleich wie hochmütig sie geworden und wie sehr der Wein des Sieges ihnen zu Kopf gestiegen sein mögen – die Rechte des islamischen Volkes nicht gering achten, das mehr als vierhundert Millionen Seelen zählt.“¹

Muntaṣir nennt als einzige Motivation der Alliierten das Selbstbestimmungsrecht der Völker, was in der Sache selbstverständlich falsch ist, aber deutlich macht, welch überragenden Eindruck Präsident Wilsons Versprechen auf die Tripolitanier ebenso wie die übrigen Araber machte. Muntaṣirs Erwartungen scheinen ein wenig diffus zu sein, da er vom Gewicht „des islamischen Volkes“ (*aš-šāʿb al-islāmī*) anstelle etwa eines tripolitanischen spricht. Damit führt er allerdings den italie-

¹ „Bal inḍamma kaṭīr min al-ʿarab ilā l-mutaḥaddīn allaḍīna aʿlanū annahum mā daḥalū l-ḥarb illā li-taḥlīṣ al-ʿālam al-bašarī min barāʾī l-mustabiddīn wa-taḥwīl kull šāʿb ḥaqqahu wa-bi-niṣār al-mutaḥaddīn ʿalā a-dāʾihim ibtazzat al-bilād al-ʿarabiyya ṭaraban bayna muʿmil li-stiqlāl at-tāmm wa-muʿmil li-istiqlāl al-idāri wa-muʿmil al-musāwāt maʿa l-umma al-ḥākima wa-qad imtaddat al-yawm al-a-nāq min ḡamīʿ al-bilād al-islāmiyya ilā ḍāk al-muʿtamar al-ʿazīm allaḍī lam yasbaq labu nazir fi tāriḥ al-ʿālam wa-ʿalā kull ḥāl fa-inna kull ʿāqil yaʿtaqidu anna d-duʿwā al-kubrā mahmā balaḡat bibā l-ʿāzama wa-laʿibat bibā ḥamrat al-intiṣār fa-imahā lā tatabāwanu bi-ḥuqūq aš-šāʿb al-islāmī allaḍī yazidu ʿadaduhu ʿalā l-arbaʿa miʿat milyūn nasama“.

nischen Kolonialbeamten vor Augen, dass sie es potenziell nicht nur mit den wenigen Einwohnern der libyschen Provinzen zu tun haben, sondern mit der gesamten muslimischen *umma*.

Die Verwendung von *umma* ist allerdings ähnlich unscharf. Traditionell bezeichnet das Wort die Gemeinschaft aller Muslime, bedeutet modern im Arabischen auch Nation¹ und kommt bei al-Muntaṣir für „die herrschende Nation“ (*al-umma al-ḥākima*) zum Einsatz. Dieser Gebrauch erinnert an den von Nation/Nationalität in Russland oder Österreich-Ungarn, denn im osmanischen Kontext scheinen die Türkisch sprechenden Muslime gemeint zu sein, die ab dem ausgehenden 19. Jahrhundert zunehmend eine den Russen, Deutschösterreichern und Ungarn ähnliche Stellung beanspruchten. Die entsprechende osmanisch-türkische Bezeichnung *millet-i ḥākime* schließt allerdings alle Muslime ohne Rücksicht auf ethnische Zuordnung ein.²

Die Lehre für den Kolonialminister besteht jedenfalls darin, dass Italien die Herzen seiner muslimischen Untertanen nur durch Entgegenkommen gewinnen und damit seinen durch üble Taten befleckten Ruf verbessern kann,³ denn: „Es ist bekannt, dass Italien, wenn seine Position in Afrika bleibt, wie sie jetzt ist, seine übrigen Besitzungen dort verlieren wird.“⁴ Daher empfiehlt al-Muntaṣir eine „Charmeoffensive“ gegenüber den Muslimen insgesamt, indem Italien sie in Südosteuropa beschützen (*ḥimāya*), die Türkei und die übrigen islamischen Länder unterstützen möge (*muʿāwanat Turkiyā wa-baqiyyat al-bilād al-islāmiyya*). Vor allem die Gewinnung von Sympathisanten in der Türkei (*taʿsis markaz widdi qarawī fi Turkiyā*) sei eine vielversprechende Strategie. Konkret empfiehlt al-Muntaṣir die Eröffnung italienischer Schulen für die muslimische Jugend, Sondertarife für Mekkapilger auf italienischen Dampfschiffen⁵ und die Gründung einer zweisprachig arabisch-italienischen „islamischen Zeitung“ in Rom unter muslimischer Leitung,

¹ Allerdings gewöhnlich die arabische Nation (*al-umma al-ʿarabiyya*) und nicht die Einwohner einzelner arabischer Länder. Diese Einschränkung scheint zur Zeit der Abfassung von Aḥmad al-Muntaṣir's Memorandum noch nicht gegolten zu haben, da die von der Tripolitanischen Republik beanspruchte tripolitanische Nation als *umma ṭarābulusiyya* benannt wird (vgl. Huwaydi, *al-Ġumbūriyya*, 222). Vgl. für den Sprachgebrauch der 1940er Jahre: „die Vereinten Nationen“ (*al-umam al-muttaḥida*).

² Doğanalp-Votzi/Römer, 113 u. 117-118. Im Arabischen stehen im Unterschied zum (Osmanisch-)Türkischen und Persischen *umma* und *milla* ohne weitere Qualifizierung jeweils für die Gemeinschaft der (i. d. R. muslimischen) Gläubigen (Ayalon, *Language*, 19-22 und Doğanalp-Votzi/Römer, 213). Zu *milla/millet* s. Doğanalp-Votzi/Römer, 209-212, zu *umma/ümmet* ebda., 212-213.

³ „...*wa-min abamm wasāʾil al-istiʿādāt istiḡlāb al-qulūb bi-ṭ-ṭuruq al-widdiyya ʿalā anna ʾiṭāliyā lā yumkinuhā an tastaḡliba l-qulūb al-islāmiyya illā baʿda tabdīl as-sumʿa as-sayyīʾa allati tanaqqalabā l-muslimūn ʿanbā min ḡibat al-galaṭāt allati waqaʿat fibā fi Libiyā...“.*

⁴ „...*wa-min al-maʿlūm anna ʾiṭāliyā idā baqiya marwqʿuhā fi Afriqiyyā ʿalā mā huwa ʿalaybi al-ān tabṣaru bibā sāʾir mamālikihā“.*

⁵ „...*musāʿadat al-ḥuḡḡāḡ waqt al-ḥaḡḡ bi-tanzil uḡrat al-barwāḥir al-ʾiṭāliyya ʿan uḡrat barwāḥir baqiyyat ad-durwāʿ“.*

die als Sprachrohr der Muslime und Mittel zur Versöhnung „beider Völker“ (*al-ummatayn*) dienen sollte.¹

Als letzten und wichtigsten Punkt nennt al-Muntaṣir, dass die Verwaltung Libyens und anderer Kolonien Italiens auf der Grundlage wirklicher Gleichheit (*qirwāmuhā l-musāwāt al-ḥaḳīqīyya*) basieren müsse, was weltweit als Vorbild gelten würde (*takūnu miṭālan ʿammaṇ fi sār biqāʿ al-arḍ*). Ob Colosimo von dieser Aussicht ebenso angetan war, sei dahingestellt, zumal da al-Muntaṣir fortfährt, Botschafter aus den islamischen Hauptstädten (*suḳārāʾ labā min al-ʿawāsim al-islāmiyya*) sollten akkreditiert und Gouverneure gemäß ihrer Befähigung auch aus den Reihen der „italienischen Muslime“ ernannt werden (*wulāt ... min al-muslimin al-iṭāliyyin*), denen die muslimischen Untertanen vertrauen würden. Schließlich sei diesen bewusst, dass der Islam die Unterstützung einer Großmacht brauche.²

Ungeachtet seiner schmeichelhaften Überschätzung der nicht zuletzt infolge des Weltkrieges stark eingeschränkten Möglichkeiten Italiens dürfte dieser Vorstoß für die Regierung in Rom kaum akzeptabel gewesen sein, was al-Muntaṣir wohl nicht verborgen blieb. Allerdings fand der Vorstoß zur Zeit der Verhandlungen mit der Tripolitanischen Republik und dem Sanūsi-Emirat statt, an deren Ende das *Legge Fondamentale* (*al-Qānūn al-Asāsi*) mit seinen weitreichenden Zugeständnissen stand. Im Vergleich zu Forderungen nach weitgehender Autonomie und Drohungen mit Fortsetzung des Krieges etwa seitens der Tripolitanischen Republik wirkten die anschließenden Vorschläge al-Muntaṣirs allerdings umso gemäßiger und womöglich realistischer.

Als Hauptprobleme (*ummahāt al-masāʾil*) der italienischen Politik in Libyen bezeichnet Aḥmad al-Muntaṣir zum einen die Degradierung der Einwohner zu Unterworfenen und zum anderen die Besetzung wichtiger Positionen mit „Räubern“ (*ašḳiyāʾ*). Das erste Problem enthält die Forderung gleicher Rechte für die Tripolitanier. Hier bezieht sich al-Muntaṣir auf das anfängliche Versprechen der Kolonialmacht, Libyen vom „Türkenjoch“ zu befreien und ihm damit den Fortschritt zu bringen:

„Als die Regierung Tripolitanien besetzte, erklärte sie, das Ziel der Besetzung sei es, das tripolitanische Volk von der Knechtung durch die Türken zu befreien, seine Stellung zu erhöhen und ihm die Kraft der Moderne³ zu verleihen. Als dann 1912 im Zuge des Abkommens von Lausanne der Friede zwischen ihr und den Patrioten geschlossen wurde, erklärte die Regierung, dass sie hinsichtlich persönlicher und politischer Rechte keine Un-

¹ „...taʿsis ḡarīda islāmiyya bi-Rūma qism minbā yuḥarrar bi-l-ʿarabi wa-qism bi-l-iṭāli yakūnu mudirubā musliman li-takūna lisān ḥāl al-muslimin wa-wāsitat at-taʿlif bayna l-ummatayn“. Hier bezeichnet *umma* die Italiener und die Muslime unter italienischer Herrschaft. Da der Vorschlag nicht näher ausgeführt wird, lässt sich nicht sagen, ob das zweisprachige osmanische Amtsblatt *Ṭarābulus-ı ḡarb* als Vorbild für diesen Vorschlag eine Rolle gespielt hat.

² „al-Islām ... lā budd labu min masnad fi d-durwal al-kubrā“.

³ Eigtl. „zeitgenössische Kraft“ (*qurwa ʿaṣriyya*), in der ital. Übersetzung: „moderne Wissenschaften“ (*scienze moderne*).

terschiede zwischen den Einwohnern Tripolitanien machen werde, unabhängig von deren Nationalität. Aber kaum war ein Monat vergangen, da erließ sie schon kolonialistische Gesetze.“¹

Der Umstand, dass das Versprechen binnen kürzester Zeit vergessen war, beeinträchtigte verständlicherweise das Vertrauen in Zusagen der Kolonialmacht. In der Tat sahen die „kolonialistischen Gesetze“ keineswegs Gleichheit, sondern einen je anderen Rechtsstatus für Italiener, Muslime und Juden vor. Diese Einteilung übernimmt al-Muntaşir insofern, als er zwar die Juden überwiegend ignoriert,² aber wiederholt Italiener und Muslime einander gegenüberstellt (nicht etwa Christen und Araber oder Tripolitanier) und nur gelegentlich vom tripolitanischen Volk spricht. Dieses setzt er vielfach mit den Bewohnern des Vaterlandes (*waṭaniyyin*) gleich, was meist als „Patrioten“ zu verstehen ist, aber bisweilen allgemein die Einwohner des Landes bezeichnet.

Die vielleicht von französischen Vorbildern beeinflusste Unterteilung in Italiener, Juden und Muslime kategorisiert die privilegierten Staatsangehörigen der Kolonialmacht nach nationaler, die Unterworfenen dagegen nach religiöser Zugehörigkeit, spricht diesen damit den fortschrittlichen Status einer Nation ab und weist sie stattdessen vermeintlich primordialen Religionsgemeinschaften zu.³ Muntaşir stellt nicht etwa eine Nation der anderen gegenüber (wie dies später manche antikolonialistischen Autoren tun sollten), sondern nimmt diese Kategorien auf und verbindet die Muslime Tripolitanien mit der weltweiten *umma*, um ihr Gewicht zu erhöhen. Zugleich stellt er Colosimo eine ungeahnte Stärkung der italienischen Nation in Aussicht, sofern die Kolonialmacht die Libyer als Muslime zu gleichwertigen Italienern mache.⁴

Nicht die versprochene Beseitigung von Knechtschaft oder die rechtliche und politische Gleichstellung wurden also verwirklicht, sondern das Gegenteil. Was die Regierung al-Muntaşir zufolge erklärte (*aʿlana*), lässt sich in der Proklamation des Generals Caneva gut eine Woche nach der Besetzung von Tripolis 1911 nachlesen, wo es heißt, der König von Italien habe die Invasion nicht befohlen,

¹ „*Inna l-ḥukūma ʿindamā ḥtallat al-bilād at-tarābulusiyya aʿlanat anna maqṣadabā min al-iḥtilāl tabliṣ aš-šaʿb at-tarābulusi min ʿubūdiyyat at-turk wa-rafʿ šaʿnibi wa-tabliyatuhu bi-l-quwwa al-ʿaṣriyya tumma ʿindamā waqaʿa š-šulḥ baynahā wa-bayna l-waṭaniyyin fi sanat 1912 bi-atnā muʿāhadat Lūzān aʿlanat al-ḥukūma annahā lā tufarriqa fi l-ḥuqūq aš-šaḥṣiyya wa-s-siyāsiyya bayna sukkān Tarābulus mahmā kānat ġinsiyyatubum wa-lākin mā madat ʿalā dālika š-šabr ḥattā abrazat al-qawānīn al-istiʿmāriyya*“.

² Lediglich unter dem späteren Punkt Handel (*at-tiġāra*) fordert al-Muntaşir, die Dominanz von Italienern und Juden auf diesem Gebiet zugunsten der muslimischen Libyer zu verringern.

³ Da hier eine Nation im modernen Sinne den Religionsgemeinschaften gegenübersteht, kann es sich nicht um einen Bezug auf das Milletwesen handeln.

⁴ Die in diesem Konzept nicht vorgesehene berberische Minderheit, welche manche Kolonialbeamten anfänglich gegen die arabophone Mehrheit auszuspielen gedachten, erwähnt al-Muntaşir nicht.

„...um die Völker Tripolitaniens, der Cyrenaica und der anderen Länder im Landesinneren zu versklaven, wie zur Zeit des Türkenjochs, sondern um ihnen ihre eigenen Rechte zurückzugeben und die Usurpatoren zu bestrafen, um sie zu befreien und zu Herren ihrer selbst zu machen, um sie vor diesen Usurpatoren, den Türken, ebenso wie vor jedem sonst zu schützen, der ihre Unterwerfung anstreben mag.“¹

Das tatsächliche Verhalten der italienischen Beamten wirkte alles andere als befreiend, sondern war von willkürlicher Unterdrückung geprägt,² was al-Muntaṣir damit illustriert, dass mit Peitschenhieben bestraft wurde, wer sich nicht vor Offizieren erhob³ und die Behörden sich massiv in Verfahren der Schariagerichte einmischten.⁴ Die einheimischen Beamten würden zu Dienstboten herabgedrückt, willkürlich entlassen (*ʿazl*), inhaftiert (*ħabs*) oder verbannt (*nafy*). Demgegenüber sei die osmanische Herrschaft keineswegs weniger zivilisiert und frei gewesen, da sie zumindest allen Untertanen gleiche Rechte gewährt hatte:

„Die osmanische Regierung, die als absolut barbarisch gebrandmarkt wird, unterschied nicht zwischen den Bevölkerungselementen, was die politischen und persönlichen Rechte angeht. Die Tripolitanier hatten gehofft, ihre Lage zu verbessern, indem sie sich unter die Fittiche des freien und zivilisierten Italien begaben, aber unglücklicherweise war das Ergebnis so, wie ich es dargelegt habe.“⁵

Indem al-Muntaṣir ausdrücklich auf diesen Widerspruch als ein gebrochenes Versprechen hinweist, legt er offen, dass ein Kernelement der italienischen Legitimation für die Kolonialherrschaft unglaubwürdig war, nämlich die Zivilisierung des Landes und die Teilhabe der Einheimischen am Fortschritt. Wenn beides – entgegen den Behauptungen der italienischen Propaganda – noch besser unter osmanischer als unter italienischer Herrschaft gewährleistet war, untergrub dies in den Augen der Tripolitanier nicht nur die ohnehin beschränkte Glaubwürdigkeit italienischer Versprechen, sondern auch eine wichtige Motivation zur Zusammenarbeit mit der Kolonialmacht. Auf dasselbe Thema wies al-Muntaṣir im Gespräch mit einem ungenannten Kolonialbeamten am 15. Februar 1919 hin:

„Unter den Türken gab es keinen Unterschied zwischen Türken und Arabern. Diese hatten Abgeordnete im Parlament; ein arabischer Angestellter war in jeder Hinsicht, mit jedem Recht einem türkischen gleichgestellt, die Schulen standen allen offen, jeder konnte militärische und zivile Ämter anstreben. Die Nizāmiye-Gerichte standen unterschiedslos

¹ „...non a sottomettere e endere schiave le popolazioni della Tripolitania, della Cirenaica e degli altri paesi dell'interno, ora sotto la servitù dei turchi, ma a restituire loro i proprii diritti, a punire gli usurpatori, a renderle libere e padrone di sè, ed a proteggerle contro gli usurpatori stessi, i turchi, e contro chiunque altro le volesse asservite.“ (Proklamation Canevas vom 13. Oktober 1911, zit. in Provenzal, 142-143).

² „Aḵṭar al-muwazzafin al-iṭāliyyin istabaddū bi-ārā'ibim“.

³ „...ihtikār al-waṭaniyyin ilā ḍarb man lam yaqum li-ḍ-ḍubbāt bi-s-sū“.

⁴ „...wa-t-tadābul fi l-maḥākīm aš-šar'iyya (...) wa-taḡyir al-aḥkām ḥibran ʿalā l-waraq“.

⁵ „Al-ḥukūma al-ʿuṣmāniyya al-marwūma bi-l-hamaḡiyya al-muṭlaqa lam tuḡarriq bayna ʿanāširihā fi ḡamiʿ al-ḥuqūq as-siyāsiyya wa-š-šaḥṣiyya wa-kāna at-tarābulusiyūna yuʿmilūna annahum bi-ḍ-ḍubūlibim taḡta ḡanāḥ Ḵāliyyā al-ḥurra al-mutamaddina yazdādūna riḡ atan wa-lākin li-sūʿ al-ḥazz kānat an-natiḡa mā ʿaraḍtubū“.

jedem offen, Beamte wurden nicht ohne ordentlichen Prozess entlassen, man warf sie nicht ins Gefängnis, noch verbannte man jemanden ohne Gerichtsprozess. Zu Beginn der Besetzung hat Italien erklärt, es sei nach Libyen gekommen, um die Freiheit zu bringen und das Land zu entwickeln (heben), aber dieses Versprechen wurde danach nicht eingehalten und den Einheimischen alles genommen. Der Beamte wurde ohne Prozess entlassen, inhaftiert oder verbannt, und genauso erging es den Einheimischen. In jeder Hinsicht wird zwischen Muslimen und Italienern unterschieden; die Juden, die vor der Besetzung nichts zählten, sind jetzt frei, die Muslime aber Sklaven. Es wurde verhindert, dass man sich mündlich oder schriftlich bei der Zentralregierung beschwert. Daher bitten die Araber darum, diesen Zustand zu beenden; sie bitten darum, in den politischen Rechten mit den Italienern gleichgestellt zu werden (Wahl von Abgeordneten, Stadträten usw.), abgesehen natürlich von religiösen Angelegenheiten.“¹

Bei dieser Schilderung ist nicht zu übersehen, dass die osmanische Herrschaft gemessen an den zwiespältigen Erfahrungen der Muntaşirs nach 1908 recht rosig dargestellt wird, um den Effekt beim Adressaten zu erhöhen. Das Thema der rechtlichen Gleichheit mit Ausnahme der sogenannten religiösen Angelegenheiten stellt al-Muntaşir ähnlich dar wie im einige Tage später abgefassten Memorandum. Anders als darin spricht er aber laut Gesprächsprotokoll hier von Arabern im Unterschied zu Türken und Italienern.² Da es ihm um den Vergleich mit der osmanischen Herrschaft geht, kommt die Religionszugehörigkeit nur im Unterschied zu Juden zum Tragen, er spricht jedoch auch nicht von Tripolitaniern. Diese Kategorie ist gemeinsam mit der islamischen Religionszugehörigkeit Teil seiner Argumentation im Memorandum, aber anscheinend war dies in dem einige Tage davor protokollierten Gespräch nicht der Fall.

Die krasse Gegenüberstellung von osmanischer und italienischer Herrschaft entlarvt deren Versprechungen als Lügen: Die propagandistische Gegenüberstellung von Versklavung unter dem Türkenjoch und Befreiung durch das fortschrittliche Italien wird geradezu in ihr Gegenteil verkehrt. Von Fortschritt und Inwertsetzung

¹ „Sotto i Turchi non c'era differenza fra Turchi e Arabi; questi avevano deputati al parlamento; l'impiegato arabo era eguale in tutto al turco, in ogni diritto, le scuole erano libere a tutti, chiunque poteva aspirare agli uffici militare e civili; i tribunali nizamié erano aperti a tutti senza distinzione; non si destituiscono funzionari senza regolare processo, non si metteva in prigione nè si esiliava alcuno senza processo legale. L'Italia, al momento dell'occupazione, aveva proclamato che su scopo nella venuta in Libia era di portare la libertà ed elevare il paese; ma poi questa promessa non fu mantenuta, ed agli indigeni fu tolto tutto. Il funzionario viene destituito, imprigionato, bandito senza processo, e così pure gl'indigeni. In ogni cosa si fa distinzione fra musulmani ed italiani; gli ebrei che prima dell'occupazione non erano nulla, ora sono divenuti liberi, mentre i musulmani sono schiavi. Fu impedito il far pervenire a voce o per iscritto laguanze al Governo centrale. Sicchè ora gli Arabi chiedono che tutto questo stato di cose sia tolto; chiedono di essere parificati agli italiani nei diritti politici (elezione di deputati, di membri di baladie, ecc.), fatta eccezione naturalmente per le materie religiose.“ (Protokoll eines Gespräches mit Ahmad al-Muntaşir, 15. Februar 1919, ASMAI 150/13: Tripolitania. Famiglia Mohamed Muntasser 1916-1922).

² Während italienische Quellen sonst oft von *arabi* sprechen, übernimmt die sehr am Wortlaut orientierte italienische Übersetzung des Memorandums al-Muntaşirs Sprachgebrauch, indem sie *ṭarābulusī* mit *tripolitano* wiedergibt.

ist nicht die Rede, sondern von gleichen Rechten. Die positive Überzeichnung der osmanischen Zeit überrascht im Falle al-Muntaşirs, zumal sie dieses Mal zugunsten wirkungsvollerer Argumentation nicht zwischen der hamidischen und der jungtürkischen Epoche unterscheidet.

Bemerkenswert ist die Aussage, Beschwerden an die Zentralregierung würden verhindert. Zahlreiche Beschwerdepetitionen der osmanischen Zeit enthalten dieselbe Klage über eine solche Blockierung der Kommunikation, was zugleich ein Topos zur Darstellung der Hilflosigkeit sein mag. Zwar wäre es nicht angebracht, al-Muntaşirs Memorandum als Beschwerdepetition zu lesen, aber viele darin aufgelistete Missstände hätten ebenso gut in Form von Petitionen vorgebracht werden können, und da die tripolitanischen Untertanen sich nicht selbst an die höchsten Stellen wenden konnten, schrieb er sich in gewisser Weise al-Muntaşir die Rolle eines Vermittlers zu.

Zurück zum Memorandum! Das zweite Hauptproblem betraf das einheimische Verwaltungspersonal in italienischen Diensten. General Caneva hatte den Tripolitaniern versprochen, sie würden „von ihren eigenen Anführern regiert werden“,¹ ohne dies näher auszuführen. Muntaşir, selbst Angehöriger einer einflussreichen Notabelfamilie aus Mişrāta, geht es um leitende Beamte der Lokalverwaltung wie *müdir*s oder *kā'immaḳāms*, die er in zwei Typen unterteilt. Der eine Typus ist schlicht kriminell, denn:

„Die osmanische Regierung war während der italienischen Invasion Tripolitaniens gezwungen, die meisten Ämter in den Kriegsgebieten einer Vielzahl von Dieben und Nichtsnutzen zu übertragen, die talentiert im Plündern, Rauben und Entfachen von Aufruhr waren, um Italien eine Zeitlang Widerstand leisten zu können.“²

Beim Friedensschluss habe Italien unklugerweise³ die Bedingung akzeptiert, dass die einheimischen Beamten ihre Ämter behalten sollten (*ibqā' al-waṭaniyyin fi wazā'ifihim*), die somit in Händen der Kriminellen verblieben seien. Diese sind vermutlich mit al-Muntaşirs Gegnern zu identifizieren, während er sich selbst naheliegenderweise zum zweiten Typus der rechtschaffenen und qualifizierten Beamten (*riḡāl ḥā'izīn li-š-šurūṭ al-maṭlūba*) zählte, die nun auf eine Stufe mit solchen Räubern gestellt würden (*fi manzilat ūlā'ika l-aşqiyā*). Vor allem diese Aufrechten (*şādiqīn*) treffe es, dass die Regierung aufgrund der geringen Einnahmen und des Kriegszustandes auf lange Sicht keine Entschädigungen zahlen würde, denn sie

¹ „...sarete governati da capi vostri“, zit. in Provenzal, 134.

² „Inna l-ḥukūma al-*uṭmāniyya* uḏṭurrat fi aṭnā' ḥuḡūm İṭāliyā 'alā l-quṭr aṭ-ṭarābulusi 'alā isnād aḳṭar al-wazā'if fi manātiq al-ḥarb ilā kaṭir min al-[I]uṣūş wa-s-sufabā' al-muqtadirin 'alā s-salb wa-n-nabb wa-iqād nār al-fitān kay tatasannā labā muḡāwamat İṭāliyā muddatāi min az-zamān...“

³ Muntaşir betrachtet die Klausel als List (*makida*) der osmanischen Seite.

hätten wegen ihrer Regierungstreue oft allen Besitz im Hinterland verloren.¹ Von derartigen Verlusten war die Familie Muntaşır schmerzlich betroffen.²

Das dritte Problem geht genauer auf die gravierenden ökonomischen Folgen der beiden ersten ein, das vierte unterstreicht die „alte konfessionelle Feindschaft“ (*‘adāwa madhabiyya qadīma*) zwischen Sunniten und Ibaditen, die al-Muntaşır mit der zwischen Katholiken und Protestanten vergleicht. Als fünftes Problem beklagt er die Unfähigkeit mancher Beamten, lobt aber die Unparteilichkeit, Redlichkeit und Wahrhaftigkeit der Nizāmiye-Gerichte,³ obwohl die unfähigen Beamte diese auf dem Wege der Stellenbesetzung zu untergraben suchten.⁴ Auch im Konsultativrat (*al-mağlis aš-šūri*) saßen hauptsächlich Ungebildete, Verräter und Kinder, was Problem sechs darstellt.⁵

Das siebte Problem greift die unerwünschte politische Einmischung in religiöse Angelegenheiten auf, denn solche Einmischung sei „die Grundlage der Probleme zwischen Europa und den Muslimen, ja sogar zwischen den Europäern selbst, wie die Irland-Frage hinreichend belegt.“⁶ Daher warnt al-Muntaşır davor, ibaditische Kadis an mehrheitlich sunnitischen Orten einzusetzen und empfiehlt, die bisherigen Amtsinhaber auf ihrem Posten zu belassen oder für jede Rechtsschule einen eigenen Kadi einzusetzen.⁷ Das achte Problem schließt daran an, indem es die Infragestellung von Schariagerichten und die Ernennung von Richtern erörtert. Das neunte Problem behandelt die Aufstellung tripolitanischer Militäreinheiten nach dem Vorbild der bereits eingesetzten eriträischen, wobei die islamische Religion in angemessener Weise zu berücksichtigen sei.

Der Islam, der das Gewicht der libyschen Muslime aufgrund der Verbindung mit der weltweiten *umma* erhöht, dient al-Muntaşır außerdem zur Begründung besonderer Rechte und Ansprüche. Diese Privilegien stellt er als notwendige

¹ „...*wa-waqa‘at al-ḥukūma fi maşā’ib māliyya wa-‘askariyya lā tu‘awwidubā l-ḥukūma fi alf sana bi-n-nisba li-qillat wāridāt Libiyā wa-štī‘āl al-waṭan nāran wa-dā‘at amwāl wa-riqāb kaṭīr min an-nās ḥuṣūṣan aṣ-ṣadiqin alladīna ltaffū bi-l-ḥukūma wa-baqaw ma‘abā bi-Ṭarābulus fa-qad ḥasirū kull mā ‘indahum bi-l-mulḥaqāt“.*

² S. bspw. Aḥmad al-Muntaşırs Aufstellung verlorenen Besitzes im Schreiben an den nachfolgenden Kolonialminister Rossi, 3. September 1919 (ASMAI 150/13: Tripolitania. Famiglia Mohamed Muntasser 1916-1922).

³ „*Al-mahākīm an-nizāmiyya tamtāzu ‘an ġami‘ dawā‘ir al-ḥukūma bi-n-nazāba wa-l-‘iffa wa-l-intiṣār li-l-ḥaqq“.*

⁴ Vgl. die Vorwürfe gegen ‘Umar Maşūr al-Kiḥya und Yūsuf Şatwān in Kapitel VI.3.2.1.

⁵ „...*intuḥiba aġlab al-bay’a min al-ġubalā’ wa-l-ḥawana wa-ṣ-ṣibyān“.*

⁶ „...*aṣās al-muṣkilāt bayna ‘Urubbā wa-l-muslimin, bal bayna l-‘urubbāwiyyin anfusihim wa-kafā bi-maṣ‘alat İrlanda ‘ibratan“.*

⁷ Die Ibaditen (Ibāḍiyya) werden in den zeitgenössischen arabischen und osmanisch-türkischen Quellen als Rechtsschule (*madhāb/mezheb*) bezeichnet, gehören als verbleibende Strömung der Ḥarīġiyya allerdings nicht zu den „kanonisch“ anerkannten sunnitischen Rechtsschulen. Formal war ihr Status in Tripolitaniens also nicht mit dem der Malikiten und der wenigen Hanafiten zu vergleichen, in der Praxis respektierte die osmanische Verwaltung aber die rechtliche Autonomie der ibaditischen Gemeinschaften. Die Selbstabgrenzung dieser Gruppe kam auch darin zum Ausdruck, dass sie an berberischer Umgangssprache festhielt.

Voraussetzung dafür dar, die Zustimmung zur italienischen Herrschaft zu sichern. Muntaşir greift die unter italienischen Kolonialbeamten wie in der westlichen Öffentlichkeit verbreitete Ansicht auf, dass muslimische Untertanen latent aufrührerisch und daher mit Blick auf den ihnen zugeschriebenen religiösen Fanatismus schonend zu behandeln seien. Aus diesem Grund widmeten die jeweiligen Kolonialherren Fragen der islamischen Religion große Aufmerksamkeit und arbeiteten eng mit religiösen Würdenträgern zusammen.¹

Mit Blick auf Fragen des öffentlichen Anstands benennt al-Muntaşir als zehntes Problem die Prostitution, die zu osmanischer Zeit außerhalb von Tripolis verboten gewesen sei, sich nun aber mit den italienischen Soldaten ins Hinterland ausbreite. Vor allem Zwangsprostitution von mittellosen und minderjährigen Einheimischen müsse dringend unterbunden und jegliche Tätigkeit dieser Art wegen ihrer zersetzenden Wirkung wieder auf Tripolis beschränkt werden. Im Unterschied zum ohnehin verkommenen Tripolis betrachtet al-Muntaşir die moralische Reinheit des Hinterlandes als gefährdet und will eine Kontamination durch italienische Soldaten verhindern. Dieses Motiv greift er im Memorandum sonst nicht auf, doch scheint es ihm wichtig genug gewesen zu sein, um als einer der zehn Punkte Aufnahme zu finden. Obwohl die Zwiespältigkeit der Prostitution und die Ablehnung von Zwangsprostitution den Lesern in Rom sicher nicht fremd war, dürfte ihnen vor allem daran gelegen gewesen sein, einen Ansehensverlust und Konflikte mit verbündeten Tripolitaniern zu vermeiden.

In der Zusammenfassung (*hātima*) der Problemstellungssektion hebt al-Muntaşir nochmals hervor, die Hauptprobleme bestünden in der Diskrepanz zwischen den Ankündigungen und den tatsächlich erlassenen Gesetzen der Regierung (*‘adam muwāfaqat al-qawānīn wa-l-barnāmiğ allađi sannathu al-ḥukūma*) sowie in der schlechten Amtsführung (*sū’ idārat al-muwazzafīn*). Würden diese Probleme behoben, könnte Libyen ein funktionierendes Glied am Leibe Italiens werden (*tuşbiḥu bibi Libiyā ‘uđwan ‘āmilan fi ġism İtāliyā*), womit er die Körpermetaphorik abschließend nochmals aufgreift.

Um dieses hehre Ziel zu erreichen, empfiehlt al-Muntaşir zum einen, „dem tripolitanischen Volk die gleichen politischen und persönlichen Rechte zuzugestehen wie den Italienern“,² also die volle Staatsbürgerschaft. Zum anderen listet er eine Reihe von Aufgaben (Sg. *wāğīb*) zur Reform der Verwaltung auf. Gemäß Punkt eins müssten zunächst sämtliche einheimischen Beamten ihrer Aufgaben entbunden (*lağw ġamī‘ wazā’if al-ma’mūrīn al-waṭaniyyīn*) und die Kriminellen (*aşqiyā’*) unter ihnen den Strafverfolgungsbehörden überstellt werden. Ihr Eigentum solle konfisziert und zur Entschädigung der aufrichtigen Beamten verwendet werden³ – was sich entsprechend der oben dargelegten Zweiteilung des Verwaltungspersonals auch

¹ Vgl. Motadel, „Introduction“, 1-13.

² „Mañḥ aş-ş’aḥ aṭ-ṭarābulusi al-ḥuqūq as-siyāsiyya wa-ş-şahşiyya allati li-l-İtāliyyīn“

³ „Tuşādaru amwāl wa-amlāk ulā’ika l-aşqiyā’ wa-tu’awwadu bibā aş-şādiğīn“.

zugunsten der Muntaşirs ausgewirkt hätte. Dieser Vorgang solle nach Punkt zwei von einer Versammlung (*mağlis*) aus „gerechten Männern“ (*riğāl munşifin*) überwacht werden.¹

Zur Neubesetzung der Verwaltungsämter solle eine Kommission (*qumisiyūn*) aus verständigen Leuten (*abl an-nazar al-ʿālī*) gebildet werden, um Lebensläufe (*tarāğim ḥāl*) von Kandidaten für Beamtenposten zusammenzustellen und deren Eignung zu prüfen. Dieser Vorschlag erinnert an die Tätigkeit der osmanischen Beamtenwahlkommission (*intihāb-ı meʿmūrīn komisyonu*), auch indem der Gouverneur und das Ministerium den Besetzungsvorschlägen der Kommission zustimmen müssen.

Auch die anschließende Überschrift „Abschnitt zur Zivilverwaltung“ (*al-qism al-mulkī*, in der Übersetzung: *parte civile*) erinnert an die Bezeichnung der osmanischen Zivilverwaltung (*mülkiye*). Hier macht al-Muntaşir sich für weitgehende einheimische Beteiligung stark: Da der Gouverneur Italiener sein müsse, solle er einen muslimischen Stellvertreter ernennen, Provinzstatthalter (*mutaşarrifin*) könnten Muslime oder Italiener sein, die Posten der Bezirksvorsteher und Landräte (*qāʾimmaqāmin, mudirīn*), Korrespondenzsekretäre (*kuttāb li-t-tahrirāt*) und alle unteren Ränge sollten von Arabern (*min al-ʿarab*) besetzt und die Korrespondenz innerhalb Libyens – wie zu osmanischer Zeit – auf Arabisch geführt werden. Inspektoren (*mufattişin*) sollten die Tätigkeit der Beamten überwachen und Disziplinarverfahren vor einem besonderen Gericht stattfinden (*maḥkama allatī tuḥaşşaşu fimā baʿd li-muḥākamat al-maʿmūrīn*).

Muntaşir scheint sich auch hier stark an früher geläufigen Verfahren orientiert zu haben, obgleich Inspektion und Disziplinarverfahren keine osmanische Erfindungen waren. Die vorgesehenen Regelungen zur Suspendierung von Beamten bei halbierten Bezügen und zur Einsetzung eines Vertreters sind den bis 1912 gültigen osmanischen Vorschriften nachgebildet, ebenso wie der Instanzenzug (*ibtidāʿ, istiʿnāf, tamyiz*) von Gerichten, der seinerseits von westlichen Vorbildern inspiriert gewesen war und daher osmanische wie italienische Gegenstücke hatte. Wichtig ist al-Muntaşir wiederum, dass die einheimischen Beamten, analog zur Situation bis 1912, vollständig den aus Italien stammenden gleichgestellt und alle in gleicher Weise an das Gesetz gebunden sein sollten. Mit dem osmanischen Pensionsreglement war al-Muntaşir augenscheinlich weniger zufrieden, denn die neue Pensionskasse sollte nun „den in fortgeschrittenen Ländern bekannten Regeln“ entsprechen (*ḥasba al-qawāʿid al-maʿrūfa fi l-bilād al-mutamaddina*).

Ebenfalls orientiert an der Lage vor 1912 fordert al-Muntaşir, dass Libyen durch Abgeordnete im italienischen Parlament vertreten werde,² verlangt die Wiedereinsetzung von Stadträten (*mağālis li-l-baladiyya*), die Einrichtung eines Rates für Fragen der islamischen Religion (*mağlis dinī*) und einer gesetzgebenden Versammlung für

¹ Die folgenden Maßnahmen haben keine Numerierung, sondern Überschriften und gehören vermutlich weiterhin zur zweiten Aufgabe (*wāğib/dovere*).

² „*Aqūlu bi-wuğūb intihāb nuwwāb li-š-šaʿb aṭ-ṭarābulusī fi mağlis an-nuwwāb al-iṭālī*“.

Libyen (*mağlis šūri li-ta'sis al-qawānīn ad-dāḥiliyya*). Dabei dürften Italienischkenntnisse erst nach zehn Jahren zur Bedingung für die Ausübung des passiven Wahlrechts gemacht werden,¹ was den Autonomieanspruch noch weiter unterstreicht und an den „Sprachenstreit“ im Hinblick auf Kandidaturen für das osmanische Parlament erinnert. Zwar gibt al-Muntaşir zu, dass „geeignete Männer seltener sind als der Stein der Weisen“,² doch besteht er auf allgemeinen, freien Wahlen, wie sie in zivilisierten Ländern üblich seien,³ denn „jede nicht im Interesse des Volkes stehende Politik führt in den Ruin“.⁴

Mit der wiederholten Berufung auf die „fortgeschrittenen Länder“ (*al-bilād al-mutamaddina*) erinnert al-Muntaşir daran, dass die italienische Besetzung durch den Anspruch gerechtfertigt wurde, das vom Osmanischen Reich vorsätzlich vernachlässigte und unterdrückte Libyen zivilisieren zu wollen. Seine weitgehenden Repräsentationsforderungen gingen der italienischen Seite zweifellos zu weit, doch zeigt das jedenfalls auf dem Papier der Tripolitanischen Republik gewährte Autonomiestatut, dass sich die bedrängte italienische Regierung zu ungewöhnlich weitgehenden Zugeständnissen bereitfand. Muntaşirs Darstellung und Wortwahl lässt allerdings wenig Zweifel daran, dass ihm nur im Bereich der *şar'ā* eine Art von Rechtsautonomie vorschwebte und er sich sonst am Vorbild des osmanischen Verfassungsstaates nach 1908 orientierte, weil damit volle Gleichberechtigung und zugleich Privilegien für Vermittler wie ihn selbst verbunden waren.

Die Kombination aus Autonomierechten im Bereich des religiösen Rechts bei sonst voller Gleichberechtigung fordert das Memorandum konsequent ein, einerseits bei der muslimischen Waqf-Verwaltung (*dā'irat al-awqāf*) und der Einrichtung von Medresen, die auch Italienisch und moderne Wissenschaften lehren sollten, andererseits bei Primar- und Sekundarschulen für Muslime,⁵ die den gleichen Stoff wie italienische Schulen unterrichten sollten – aber auf Arabisch. Zusätzlich zu den „modernen Wissensgebieten“ (*al-ma'ārif al-aşriyya*) sollten Italienisch und etwas Französisch, vor allem aber die islamische Religion gelehrt werden, wofür der Samstag zu reservieren sei.

Die staatlichen Gerichte (*al-mahākīm an-nizāmiyya*) sollten gemischt aus Italienern und Muslimen zusammengesetzt sein, wobei den Vorsitz bei ausreichender Qualifikation auch ein muslimischer Richter übernehmen könne. Polizei und Armee in Libyen sollten jeweils der italienischen gleichgestellt sein,⁶ ebenso osmanisch ausgebildete Offiziere mit italienischen, eine Kadettenschule (*madrassa*

¹ „...wa-lā yuštaraṭu fi l-muntaḥabīn al-lisān al-iṭālī illā ba'da 'aşarat sinīn“.

² „Inmanī a'tarīfu anna r-riğāl alladīna yaqūmūna bi-wāğībāt al-mağālīs an-niyābiyya hum fi Libiyā andar min al-kibrīt al-aḥmar“.

³ „...yakūnu l-intiḥāb min ṭaraf al-'umūm bi-ḥurriyya tāmma kamā huwa l-qā'ida fi l-bilād al-mutamaddina“.

⁴ „...li-anna kull siyāsa lā tabni 'alā maşlahat aš-şa'b takūnu natiğatuhā l-ḥarāb al-'ağīl.“

⁵ Die Bezeichnung „madāris ibtidā'iyya wa-ruşdiyya li-l-muslimīn“ übernimmt die osmanische Benennung und fügt „für Muslime“ hinzu.

⁶ „...yakūnu l-ğayş al-waṭānī ka-l-ğayş al-iṭālī fi ġami' ḥuqūqibi min libās wa-'tibār wa-şaraf“.

ḥarbiyya) mit arabischer Unterrichtssprache sollte in Tripolis gegründet werden, und jede muslimische Einheit (*kull ṭabūr min al-ḡayš al-islāmī*) sollte einen Imam haben. Die religiös begründete Autonomie kommt auch darin zum Ausdruck, dass Beleidigungen des Islams strenge Strafen nach sich ziehen sollten, die Gleichstellung darin, dass „es der Armee obliegt, das Vaterland und Italien zu verteidigen“.¹ In Friedenszeiten (*ḥālat rāḥa*) solle der Dienst an der Waffe freiwillig sein, wie es bereits der Fall sei, in Kriegszeiten (*ḥālat ḥarb*) aber verpflichtend. Dazu schlägt al-Muntaṣir vorsichtig die Einschränkung vor, die generelle Militärflicht nur dann anzuwenden, wenn der Krieg ein defensiver ist (*ḥarb difāʿ*) und in Afrika stattfindet.

Unter dem Punkt Ackerbau und Baumzucht (*az-zirāʿa wa-ḡars al-ašḡār*) gewährt al-Muntaṣir bemerkenswerte Einblicke in seine Sicht der Landesgeschichte:

„Nordafrika war wie ein geschlossener, von Tanger bis Alexandria reichender Wald, und es war außerdem im Zeitalter der Römer als Kornspeicher Roms bekannt, bis die berberische *kābina* Dāhiya bt. Mātān es zerstörte.“²

Die Charakterisierung als geschlossenes Waldgebiet mag ein wenig übertrieben sein, aber die sprichwörtliche Beschreibung als Kornkammer Roms stimmte bekanntlich mit der Einschätzung westlicher Autoren überein. Etwas ungewöhnlich erscheint, dass al-Muntaṣir der als Führerin eines berberischen Aufstandes gegen die Errichtung der muslimischen Herrschaft im 7. Jh. bekannten *kābina* die Schuld an der Desertifikation Nordafrikas gibt. Bei ihr liegt jedoch nicht die ganze Verantwortung für den Verfall der Landwirtschaft, wie die Auflistung von Kriegen und der als besonders zerstörerisch geltenden Einwanderung der Banū Hilāl zeigt.³ Die osmanische Herrschaft sei nicht weniger destruktiv gewesen, da sie das Land heimtückischen und törichten Janitscharenführern wie den *Ḳaramanlı* überantwortet habe (*aḡawāt al-inkišāriyya al-ḡubalāʿ as-sufalāʿ ka-l-Ḳaramāniyyin*). Neben den zahlreichen kriegerischen Auseinandersetzungen macht al-Muntaṣir ganz im Geiste italienischer und anderer westlicher Autoren die „Neigung der Einwohner zum Nomadentum“ (*mayl ablībā li-l-badāwa*) für den fortgesetzten agrarischen Verfall verantwortlich.

Erst die Errichtung der direkten osmanischen Herrschaft, die al-Muntaṣir auf 1255/1839-40 datiert,⁴ sorgte für Ordnung (*aḥḍat fi tanzīmihā*). Jedoch verfehlte sie ihre Ziele wegen weiterer bewaffneter Konflikte, verbreiteter Unkenntnis der Einheimischen in Ackerbau und Baumzucht (*ʿadam istiḍād al-waṭaniyyin li-fann az-*

¹ „...*alā l-ḡayš al-mudāfʿa ʿalā l-waṭan wa-ʿalā Ṭāliyyā*“.

² „*Afriqiya aš-šimāliyya kānat ka-ḡāba wāḥida muttašila bi-baʿdībā min Tanḡa ilā l-Iskandariyya wa-kānat ayḍan yuʿrafubā* [sic: يعرفها] *bi-maḥāzin Rūma fi ʿaṣr ar-rūmāniyyin ilā an aḡrabathā al-kābina Dāhiya bint Mātān al-barbariyya*“.

³ Vgl. Kapitel IV.1.2.2.

⁴ Dies fiel nicht mit der Besetzung von Tripolis und der Entmachtung des Hauses *Ḳaramanlı* 1835 zusammen, aber mit dem *ḥatt-ı şerif* von Gülḥāne und der Thronbesteigung ʿAbdülmeccids, was üblicherweise als Anfangsdatum der im hier verwendeten Ordnungsbegriff *tanzim* durchscheinenden Tanzimāt gilt.

zirāʿa wa-l-ġirāsa) sowie Mangel an Ingenieuren und Banken.¹ Diese Diagnose stimmt überwiegend mit denen osmanischer Memoranden überein, wobei al-Muntaṣir auf die Lösungsversuche nicht eingeht. Jedoch mag er die osmanische Landwirtschaftsbank (Zirāʿat Bankası) im Sinn haben, wenn er die Gründung einer „Spezialbank zur Unterstützung von Bauern“ anregt.² Dies sei umso mehr angezeigt, da die als Einnahmequelle sehr wichtige Viehzucht durch den letzten Krieg stark geschädigt worden sei.

Muntaṣir schließt das Memorandum mit einem Appell an Liberalität und Gerechtigkeit und verspricht Minister Colosimo, dessen Wohltaten in einem angeblich kurz vor der Vollendung stehenden Geschichtswerk namens „Die heilige Emanation in der Geschichte des tripolitanischen Landes“ lobend hervorzuheben.³ Bedauerlicherweise fanden Muntaṣirs Kritik und Empfehlungen seitens der Kolonialregierung wenig Beachtung. Colosimo scheint nicht auf das Memorandum reagiert zu haben und erwähnt zumindest in seinen Memoiren al-Muntaṣir mit keinem Wort, zumal er 1919 vornehmlich mit den Pariser Friedenskonferenzen beschäftigt war.⁴

VI.4. Zusammenfassung

Petitionen waren ein zentraler Teil der politischen Kommunikation unter Einschluss der Untertanen, die durch sie Vermittler umgehen konnten. Die Petenten agierten als eigenständige Subjekte in einem stark vermachteten Kommunikationsfeld und machten nach Kräften den vorgegebenen sprachlichen und argumentativen Rahmen nutzbar. Dies war nur durch die Übersetzung eines *ʿarzuḥālcıs* oder anderen Vermittlers möglich, der die von den Petenten gegebenen Inhalte in die angemessene Form brachte. Diese Übersetzung von einem Sprachstil in den nächsten setzten im nächsten Schritt Bürokraten fort, was zugleich eine Übersetzung vom öffentlichen in das versteckte Protokoll beinhalten konnte. Beschwerden in Petitionsform stabilisierten die symbolische Ordnung und waren zugleich eine wirkungsvolle Form politischen Handelns, welche die vorgegebene Sprechweise ihrerseits beeinflussen konnte. Ihre Wirksamkeit ergab sich außerdem daraus, dass die einerseits Adressaten zur Reaktion verpflichtet waren und andererseits die Möglichkeit bestand, bei Kommunikationsverweigerung weitere Druckmittel von der Obstruktion bis zur Abwanderung einzusetzen.

Petitionen und obrigkeitliches Eingreifen richteten sich oft gegen Vermittler, denen die Obrigkeit misstraute, und geben daher Einblick in Vermittlungspro-

¹ „...*wa-faqdān al-muhandisin fi l-ḥukūma al-muṣār ilayhā wa-ʿadam wuġūd bankāt ʿindahā*“.

² „...*banka maḥṣūsa li-tasāʿud az-zurrā*“.

³ „...*bi-annani sa-uzayyinu ṣaḥāʾif tāriḥi alladī aṣḥaba ʿalā waṣk at-tabyīd al-musammā bi-l-Fayd al-qudsi fi tāriḥ al-quṭr at-ṭarābulusi ʿwa-llaḍi azuffihu in šāʾ Allāb fi zaman qarib ilā t-ṭabʿ bi-bāḍihi l-manqiba al-maʿmūl ḥuṣūluhā bi-wāsiṭatikum al-ʿāliyya*“.

⁴ vgl. Colosimo/Clodomiro, 689-739.

zesse. Als Makler und Übersetzer gestalteten Vermittler das Wissen der Obrigkeit durch Form und Inhalt der an diese geleiteten Informationen. Da ähnlich wie bei tribalen Genealogien jedoch nicht ihre Korrektheit wichtig war, sondern ihr politischer Gehalt, blieb der politische Nutzen schematischen, formalisierten Wissens begrenzt. Mit zunehmendem Aufbau infrastruktureller Macht strebte die Obrigkeit allerdings auch nach korrekten Informationen und verlässlichem Wissen, um die Angaben von Vermittlern und Petitionen mit weiteren Informationen abzugleichen. Lokale Konflikte blieben den Behörden zwar in der Regel nicht verborgen, aber wurden häufig von anderen Konflikten auf Behörden- oder Reichsebene überlagert.

Die Reformpolitik des 19. Jahrhunderts war von erfolgreichen Vorbildern im Ausland inspiriert, schloss aber mindestens ebenso sehr an bewährte eigene Praktiken an und setzt nun im Geiste des Fortschritts neue Maßstäbe des Handelns. Die Kommunikation zwischen Hauptstadt und Provinzen hatte sich bereits mindestens seit der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts intensiviert. Widerspenstige sollten im Reformzeitalter jedoch diszipliniert und zivilisiert werden, da die Herrschaftslegitimation zunehmend auf der Erreichung von Fortschritt und Zivilisation beruhte. An diesen Wandel der Legitimation passten sich Beschwerdepetitionen an, indem sie zunehmend auf solche neuen Elemente Bezug nahmen, ohne die herkömmlichen gleich fallen zu lassen.

Mit dem Bemühen um den Aufbau infrastruktureller Macht stieg der Bedarf nach Kontrolle der Amtsträger und lokalem Wissen bzw. dessen Übersetzung, was zur Förderung von Beschwerden als alternativer Informationsquelle über Amtsträger und lokale Verhältnisse führte. Die verbesserten Kommunikationswege und -techniken sowie die Einführung von Disziplinarverfahren und zugehörigen Inspektionen unterstützten den Ausbau des Beschwerdewesens zusätzlich. Aus Sicht der Untertanen änderte sich nichts an der Notwendigkeit einer Übersetzung durch *‘arzuḥālcıs* und Beamte, wobei Kollektivpetitionen eine wichtige Rolle spielten, welche die Koordination lokalen politischen Handelns abbilden.

Das Beispiel der Šuhaybāt zeigt einerseits die Verflechtung zwischen tribalen Führern, städtischen Notablen und imperialen Beamten und andererseits das Bemühen um eine wirkungsvolle Formulierung der Petition in Zusammenarbeit mit einem *‘arzuḥālcı*. Der Versuch der Ausnutzung eines Wissensvorsprungs wurde von der Provinzregierung gekontert, indem sie Lücken aufklärte und für eine Seite Partei ergriff. Für die Zentralregierung kam es auch hier nicht auf die Wahrheit, sondern auf den politischen Gehalt an, und es ist dieser Aspekt, der am Ende für die Entscheidung den Ausschlag gab, denn die imperialen Behörden waren nicht sensibel für den Ressourcenkonflikt, sondern für die Gefährdung der Herrschaftsordnung. Auch in diesem Fall lagen Konfliktlinien und Bündnisse quer zu Kategorien wie Land/Stadt, Stamm/Staat oder lokal/imperial. Die Beschwerde der Šuhaybāt belegt außerdem ein weiteres Mal Manşūr al-Kiḥyas hohe Vermittler-

autonomie. Jedoch war er nicht völlig unangreifbar, wie die Beschwerde behauptet und durch die Tatsache ihrer Bearbeitung selbst widerlegt.

Das Disziplinarverfahren gegen den *ḵā'immaḵām* Sanūsi Ğabr in al-Marğ ermöglicht durch eine reiche, wenn auch zuweilen widersprüchliche Dokumentation Einblicke in die lokalen Verhältnisse, die Möglichkeiten und Grenzen eines *ḵā'immaḵāms*. Sanūsi Ğabr war ein lokalisierter Staatsakteur, dem es aber nicht gelang, den Kontakt zur Provinzregierung zu monopolisieren, sondern umgangen wurde, was mittels des Disziplinarverfahrens zu seiner Entmachtung führte.

Ähnlich wie im Fall der Šuhaybāt griffen Staatsakteure in die Auseinandersetzung zwischen Mağāriba und 'Ubayd ein, um in diesem Fall eine Fehde zu verhindern. Die Schwäche der Gendarmerie führte allerdings dazu, dass die Autorität der Provinzregierung in Frage gestellt wurde und der Gouverneur beschloss, ein Exempel zu statuieren. Diese Situation nutzte Sanūsi Ğabr, indem er 'Abd al-Ġalil as-Suwaykirs Kamelraub mit der Steuereintreibung bei Angehörigen von dessen Stamm verknüpfte. Der *ḵā'immaḵām* versuchte also, eine kollektive Verantwortlichkeit des gesamten Stammes für seine Zwecke nutzbar zu machen, aber es zeigte sich, dass die osmanische Verwaltung keineswegs von einer Kollektivhaftung der 'Ubayd ausging, wie Sanūsi Ğabr gehofft hatte. Vielmehr unterschieden die Inspektoren und der Gouverneur sorgfältig nach Individuen und einzelnen Gruppen. Sie konnten außerdem die Bedeutung genealogischer Zuordnungen einschätzen, als Sanūsi Ğabr Efendi versuchte, einen Wissensvorsprung zu nutzen, den es nicht gab.

Der Gouverneur beschuldigte Sanūsi Ğabr, durch gezielte Desinformation der Provinzregierung, Kriminalisierung 'Abd al-Ġalils und Androhung von Waffengewalt die Eskalation im eigenen Interesse herbeigeführt zu haben, statt für eine Rückgabe durch formalisierte Vermittler zu sorgen. Aufgrund der akkumulierten Beschwerden und Zeugenaussagen wurde Sanūsi Ğabr schließlich vom Dienst suspendiert.

Der Aufbau von Verwaltungs- und Sicherheitsstrukturen stand auf tönernen Füßen, solange die zentralstaatlichen Akteure keinen direkten Zugang zu lokalem Wissen erlangen konnten und damit auf Vermittler angewiesen blieben. Direkte Kommunikationswege wie Beschwerden und Disziplinarverfahren dienten zur Umgehung von Vermittlern, was in al-Marğ mustergültig funktionierte. Die im Zuge der Untersuchung eingegangenen Beschwerden stammen von „einfachen“ Menschen aus der Region von al-Marğ. Sie sind adressatenadäquat und gemäß Formular gestaltet und appellieren dabei an herkömmliche Legitimitätsnormen, wie sie auch vor dem Reformzeitalter geläufig waren. Mündliche arabische Aussagen wurden sogleich auf Osmanisch-Türkisch verschriftlicht, ausformulierte Beschwerden dagegen auf Arabisch eingereicht und im Zuge der Bearbeitung übersetzt oder auf Osmanisch-Türkisch zusammengefasst.

Auch der lokale Konflikt in den Ğufra-Oasen wurde (vorübergehend) durch Parteinahme der Provinzregierung entschieden. Die untersuchte Beschwerdepeti-

tion aus Sawkna wurde sorgfältig komponiert und zeichnet sich dadurch aus, dass das arabische Original, ein arabisches Transkript und die osmanisch-türkische Paraphrase erhalten sind, welche der Übersetzer an die vermuteten Adressatenerwartungen anpasste. Die Sprache der Petition sowie der Verlauf des Verfahrens bestätigen im übrigen die oben gemachten Aussagen über Petitionen.

Ein Wandel in Sprache und Handlungsweisen zeichnete sich unter den Vorzeichen der Verfassung ab. Die während der ersten konstitutionellen Periode (1877) verfasste Petition bezog sich in islamischer Rahmung auf die Legitimation des gnädigen Monarchen als Förderer des Fortschritts und Gewährer der Verfassung, beschwor traditionelle Begriffe und Legitimationsmuster wie Gerechtigkeit, Gnade, Ruhe und Kultivation, ergänzte sie aber um die Tanzimāt-Begriffe Disziplin und Fortschritt.

Nach 1908 kamen neue Motive und Argumente hinzu, welche die alten teilweise ersetzten. Beschwerden wurden zunehmend zu einem politischen Mittel selbst gegen hochrangige Gouverneure. Solche Beschwerdekampagnen führten bereits zu hamidischen Zeiten oft, aber nicht immer, zum Erfolg, doch nach 1908 beriefen sich die Beschwerden regelmäßig auf die Verfassung mit dem darin garantierten Petitionsrecht und bauten eine Drohkulisse ausländischer Intervention oder reaktionärer Konterrevolution auf. Missstände wurden passend mit der Ära des Despotismus unter ‘Abdülhamid II. verglichen. Dabei traten nun Volk, Nation und Vaterland in den Vordergrund, für die auch der Aufbau des Landes (vor allem Barqas) anstelle der regelmäßig beklagten Vernachlässigung gefordert wurde. Dergestalt angegriffene Amtsträger argumentierten vielfach ähnlich (einschließlich der Forderung nach Respektierung ihrer eigenen Rechte, des Vorwurfes der Kommunikationsblockade und der Ausnutzung eines Informationsvorsprungs), führen aber zusätzlich das Argument der öffentlichen Ordnung an.

Neu waren Beschwerden gegen Abgeordnete, für deren Wahl Patronagebeziehungen und Faktionsrivalitäten eine wichtige Rolle spielten. Ein Parlamentsmandat versprach einmalige Vermittlungsmöglichkeiten, während die Unterlegenen eine Monopolisierung der Vermittlung befürchteten. Da man erwartete, dass die Abgeordneten analog zu Verwaltungsratsmitgliedern als formalisierte Vermittler zur Hauptstadt entscheidenden Einfluss nehmen würden, war diese neue Vermittlerposition stark umkämpft.

Als Grundprobleme werden in den untersuchten Beschwerden aus Bengasi einerseits die Vernachlässigung des Landes, andererseits korrupte und verräterische Abgeordnete benannt, die ihre eigenen Klienten in Schlüsselpositionen bringen und Beschwerden gegen sich abfangen oder manipulieren. Sie sollten stattdessen die Heimatprovinz vertreten, und die Aufsichtsbehörden sollten Missbräuche abstellen. Dies wurde mit der Schilderung wachsendem Unmuts ob der ungerechten Behandlung und Vernachlässigung wie auch der Gefahren von Aufwiegelung und Verrat begleitet. Die unterdrückte Mehrheit wolle sich der Tyrannei der wenigen entgegensetzen und fordere die Einsetzung der „richtigen“ Beamten.

Da die Möglichkeit einer Umgehung leitender Beamter durch Beschwerden stets im Raume stand, waren von der Zentralregierung entsandte landesfremde Statthalter gut beraten, sich Verbündete vor Ort zu suchen und damit selbst zum Akteur der lokalen Politik zu werden, was dem Amtsethos und der erzieherischen Reformpolitik eigentlich widersprach. War dies wegen zu kurzer Amtszeit nicht möglich, so verstärkte es ihre Abhängigkeit von der Kooperation lokaler Notabeln nur noch mehr.

In Verbindung mit schwachen Erzwingungsmitteln bewirkte das Bemühen der Istanbul Regierung um eine Verstärkung ihrer Zugriffs- und Kontrollmöglichkeiten und um eine Intensivierung der Kommunikation mit den Untertanen daher eine politische Stärkung der lokalen Akteure gegenüber den Repräsentanten der Istanbul Regierung. Anders als in früheren Jahrhunderten konnte sich diese aber nicht mehr damit zufriedengeben, ein vorteilhaftes Gleichgewicht zwischen den verschiedenen Akteuren eines Ortes herzustellen, weil dies den Zielen der Vergrößerung infrastruktureller Macht und der „Zivilisierung“ zuwiderlief. Diese Widersprüche verschärften sich nach dem Regimewechsel von 1908 und zwangen leitende Beamte vermehrt, sich für ihr Handeln zu rechtfertigen und ihren Gegnern argumentativ auf derselben Ebene zu begegnen, etwa durch bestellte Unterstützungspetitionen. Nach 1908 wurden außerdem Pressekampagnen für oder gegen Amtsträger möglich, wie der Fall des findigen Necib Nâdir Efendi zeigt.

Der Stil der vor 1908 unterwürfig formulierten Petitionen wurde nun fordernder und aggressiver. Prominent forderten die Petitionen, ebenso wie Parlament und Presse, Teilhabe an Fortschritt und Zivilisation ein und beklagten die Vernachlässigung des nordafrikanischen Teils des Vaterlandes. Das Motiv des ungenutzten Potenzials flankierte die Hervorhebung der strategischen Bedeutung Barqas und Tripolitaniens als Verbindung des Reiches zum muslimischen Afrika. Das traditionsreiche Motiv der herrscherlichen Gnade trat zugunsten der vollberechtigten Zugehörigkeit zur Nation in den Hintergrund, und die dieselben Motive und Argumente brachten die libyschen Abgeordneten im Parlament vor, um finanzielle Unterstützung der Regierung zu fordern. Die in Beschwerden als Drohkulisse aufgebaute und unbeschadet der hochrhetorischen Sprechweise reale Gefahr einer ausländischen Intervention zogen auch die Abgeordneten heran, um die Defizite im zivilisatorischen Bereich anschaulich zu machen und die Regierung zum Handeln aufzufordern.

Mit den Motiven der vorsätzlichen Vernachlässigung und des brachliegenden Potenzials rechtfertigten italienische Koloniallobbyisten das Anrecht Italiens auf die „Wiederbelebung“ der darniederliegenden römischen Kornkammer. Mit ähnlichen Argumenten unterstützten osmanische Abgeordnete einige Anliegen in ihrem Wahlkreis als Vermittler, indem sie bei der Formulierung lokaler Anliegen in adressatenadäquater Übersetzung halfen. Die Argumente im Streit um die Verlegung des Provinzregierungssitzes von Yafran nach Zuwāga kreisen um das Ziel der Kultivation (*‘umrān*) durch Fortschritt (*taraqqī*).

In allen beschriebenen Disziplinarverfahren und vielen Beschwerden wurde den angeklagten Beamten Eigennutz (*menfâ'at-ı şahsiye*) vorgeworfen, das Gegenteil des von Staatsdienern geforderten treuen Dienstes. Die Gegner der Notabeln von Yafran wendeten diese Vorwürfe nun gegen sie, da die Verfolgung ihrer eigennütigen Interessen dem allgemeinen Gedeihen und Fortschritt entgegenwirke. Die Yafraner hielten dem passenderweise ihren aufopferungsvollen Dienst am Osmanischen Reich und ihre Vermittlungsdienste entgegen. Im Streit um die Verlegung der Provinzverwaltung des Ğabal Ğarbi ging es eigentlich um Regionalförderung (bzw. Investitionsschutz) und um Vermittlungsmacht.

Obwohl die ausführliche Stellungnahme der Notabeln von Yafran als Memorandum (*lāyihā*) bezeichnet wird, entspricht sie weitgehend dem Petitionsformat und verbindet den Appell an traditionale und mit dem an zweckrationale Legitimität. Die osmanisch-türkische Übersetzung baut wie bei der Übersetzung der Petition aus Sawkna religiöse Formeln ab und berücksichtigt das Bemühen der Staatsakteure um fortschrittsorientiertes Regieren. Daher übernimmt sie die Schilderung Yafrans als vielversprechender Ort der Zivilität und des Fortschritts, der weitere Förderung verdiente und zu einer „Kolonie“ (*mustā'mara*) werden möge, um die Region nach dem Grundsatz von Kultivation und Aufbau (*ī'mār*) zu fördern.¹ Ganz wie in zeitgleichen Beschwerden aus Bengasi wird Vernachlässigung (*ihmāl*) beklagt, die gar die Loyalität beeinträchtigen und Italien in die Hände spielen könne.

In der Übersetzung ließen die bearbeitenden Beamten offenbar einige Argumente in manipulativer Absicht aus. Während das Original eindringlich die Folgen für Ortschaft und Umland schildert, auf verfassungsgemäße Rechte, die Wahrung von Ruhe und Gemeinwohl verweist, erwähnt die Übersetzung die Vorzüge und Chancen Yafrans nicht und ergreift damit Partei für die Verlegungsbefürworter.

In der kriegsähnlichen Situation nach dem Ende der osmanischen Herrschaft 1912 bildeten sich nicht sofort neue Strukturen politischer Kommunikation. Die Einwohner Sawknas wandten sich 1913 nicht direkt an die noch kaum bekannten italienischen Herren, sondern an 'Umar al-Muntaşir als formalisierten Vermittler, dem auch tripolitanische Gendarmen mehr vertrauten als der italienischen Regierung. Muntaşir handelte zunächst in erster Linie als Makler, indem er den Kontakt zur Kolonialregierung herstellte. Die Sorge der Sawkner bestand darin, dass die Kolonialregierung Scheich Sayf an-Naşr zum Bezirksvorsteher der Ğufra-Oasen ernennen könnte, und so erhoben sie gegen ihn in ähnliche Weise Vorwürfe wie einige Jahre zuvor gegen den Gouverneur Fā'ik Paşa. Die Petenten aus Sawkna legten der ungenügend informierten neuen Schutzmacht in gezielter Auswahl lokales Wissen dar, das sie in den Petitionen der osmanischen Zeit nicht geäußert hatten. Dabei wird deutlich, dass der Referenzrahmen aus der Sicht von Sawkna

¹ Die Begriffsverwendung der von der gleichen Wurzel abgeleiteten Wörter *mustā'mara* und *ī'mār* erinnert daran, dass man sich im Bereich der historischen Semantik vor allzu eiligen Schlussfolgerungen hüten sollte (europäische und bisweilen auch osmanische „Besitzungen“ etwa in Afrika wurden meist als *müstemlekāt* bezeichnet).

keine umfassende staatliche Ordnung war, wie sie die Kolonialregierung anstrebte, sondern dass diese ähnlich wie der osmanische Staat ein besonders mächtiger Mitspieler in der tribalen Ordnung zu werden schien. Die Formulierung passten die Verfasser an die neue Situation an, indem sie beispielsweise auf Loyalitätsbezeigungen verzichteten und stattdessen Loyalität anboten.

Zudem wird die Trennung zwischen Nomaden (*badw*) und Sesshaften (*hādira*) durch Gleichsetzung der Sesshaftigkeit mit höherstehender Zivilisiertheit zu einem Gegensatz verfestigt, was zum Vorteil der Sawkner wirken sollte, weil ein Beduine wie Sayf an-Naṣr nicht über zivilisiertere Menschen herrschen dürfe. Diese möglicherweise aus einer traditionellen Haltung gegenüber Beduinen herzuleitende Auffassung passte zu den vermuteten Erwartungen der Kolonialherren und fügte sich in italienische Vorstellungen von Zivilisierung ein, ist also als Versuch anzusehen, die zivilisatorische Herrschaftslegitimation erneut nutzbar zu machen. Gegenüber der als illegitim dargestellten Herrschaft von ʿAbd al-Ġalīl Sayf an-Naṣr Jahrzehnte zuvor schilderten die Sawkner die direkte osmanische Herrschaft als Zeit besonderen Friedens und Wohlstands. Eine ähnliche Idealisierung der voritalienischen Periode findet sich auch in Aḥmad al-Muntaṣirs Memorandum, das sogar über darüber hinwegsieht, dass seine Familie bei der jungtürkischen Regierung in Ungnade fiel. Die unkoordinierte italienische Politik führte nach ersten Vorstößen bald zum Rückzug aus dem Fezzan, der Sawna schutzlos zurückließ.

Die aus einer Situation militärischer Schwäche heraus gemachten italienischen Zugeständnisse bestanden hauptsächlich im Aufbau von Vermittlungsstrukturen, deren Abwesenheit der Kolonialregierung schmerzlich bewusst war. Sie versprach die Einrichtung „gemischter Räte“ unter Einbezug von Notabeln, was jedoch nie realisiert wurde, und von Provinzialparlamenten (1917), was in das 1919 erlassene *Legge Fondamentale (al-Qānūn al-asāsī)* aufgenommen wurde.¹

Zwar verweigerte Rom ebenso wie die Siegermächte des Ersten Weltkrieges 1918 der Tripolitanischen Republik die Anerkennung in der zutreffenden Annahme, dass sie an den Rivalitäten ihrer „starken Männer“ scheitern würde.² Das 1917 geschlossene Abkommen von ʿIkrima erweckte jedoch den Eindruck, als würde es gelingen, Idrīs as-Sanūsī ähnlich wie im Martini-Memorandum vorgesehen als Marionettenherrscher einzusetzen.³ Seine „Ernennung“ zum Emir deutet aber bereits darauf hin, dass dies zum Teil auf falschen Annahmen über den Charakter seiner persönlichen Autorität beruhte, denn weder konnte er den Stammeshäuptern der

¹ Baldinetti, „Italian Colonial Rule“, 101-102. Das Parlament der Cyrenaica war eine Zeitlang aktiv, was beim tripolitanischen Gegenstück nicht eindeutig festzustellen ist, doch hatten beide Kammern am Ende keine tatsächlichen Befugnisse.

² Die Quadrumviren der Republik waren Sulaymān al-Bārūnī, Ramaḍān aš-Šitaywi/Šitwī, Aḥmad al-Murayyīd und ʿAbd an-Nabī Bā l-Ḥayr. Einen Überblick über die kurze Geschichte der Tripolitanischen Republik gibt s. Huwaydi, *al-Ġumbūriyya*.

³ Zum Memorandum an Kolonialminister Martini (ASMAI 137/6) vgl. Kapitel II.2.4.

Cyrenaica Befehle erteilen, noch war er willens oder in der Lage, für die Kolonialregierung als Vermittler zu agieren.

Nachdem das Experiment der Kooptation von Notabeln an den inneren Widersprüchen der italienischen Kolonialpolitik gescheitert war, fehlte der Kolonialregierung eine verlässliche Vermittlungsstruktur, ohne die sie ihre Herrschaft nicht stabilisieren konnte. Als einzige Alternative blieb ihr die nackte Gewalt, der sie sich bereits im Vorfeld der faschistischen Machtübernahme 1922 zuzuwenden begann. Da nach jahrelangen Aufständen weder eine Aussicht noch ernstlich die Absicht bestand, unter den Einheimischen Akzeptanz für die italienische Herrschaft zu finden, lag die Konsequenz darin, die Einheimischen zu marginalisieren und wenn nötig zu vertreiben.

VII. Fazit und Ergebnisse

Ausgehend von der Frage, wie kolonial die osmanische Herrschaft über Libyen war, arbeitet diese Studie den Diskurs über Land und Leute und die daran anschließende politische Kommunikation unter ihnen sowie mit den Provinzhauptstädten und der Zentralregierung zwischen 1880 und 1920 heraus.

Kommunikation fand in einem politischen Feld statt, in welchem Staatsakteure in Wechselwirkung zwischen dem Ideal von einheitlicher infrastruktureller Macht und der Praxis akzeptanzorientierter Herrschaft mit konkurrierenden Normen agierten, insbesondere mit tribalen Ordnungsvorstellungen, die sich in einer ähnlichen Wechselwirkung zwischen Ideal und Praxis reproduzierten. Den Diskurs über Land und Leute bestimmte das Ziel von Zivilisierung und Fortschritt, während die mit ihm verbundene Kommunikation die kulturell wesentliche Dimension politischen Handelns war.

Das Osmanische Reich knüpfte an seine imperiale Tradition akzeptanzorientierter Herrschaft an und versuchte zugleich, seine Staatlichkeit entsprechend dem neuen Ideal und den Maßstäben der „zivilisierten Welt“ auszubauen. Dafür musste das imperiale Gleichgewicht von Differenz und Integration neu austariert werden, das auf der einen Seite nationalstaatliche Ordnungen hinsichtlich der Differenz und auf der anderen Seite koloniale Ordnungen hinsichtlich der Integration in Frage stellten. In Libyen standen indessen tribale und staatliche Ordnungen praktisch in engem Kontakt miteinander und waren aufeinander bezogen, ebenso wie die politischen Praktiken der Reformära nicht vollständig mit früheren Praktiken brachen. Die gerade in den libyschen Provinzen bestehende Kluft zwischen Ideal und Praxis und zwischen konkurrierenden Ordnungen macht die Rolle und Funktion von Vermittlern sichtbar.

In diesem Zusammenhang spielte die mit der Geschichte Libyens assoziierte Sanūsiyya nur eine untergeordnete Rolle, weil sie vor 1911 weder ein Staat noch eine antikolonialistische Verschwörung, sondern eine mächtige mystische Bruderschaft, Organisation der „Inneren Mission“ und des Handels war, deren Einfluss sich auf die Cyrenaica konzentrierte. Die osmanischen Behörden bemühten sich um eine vorteilhafte Zusammenarbeit, die ab 1911 angesichts der italienischen Invasion zusehends militarisiert wurde, doch erst die italienische Kolonialmacht behandelte die Sanūsiyya als staatsartige Institution.

Ein gravierendes Problem der osmanischen Verwaltung, zumal in der Verbanungsprovinz Tripolitanien, bestand im Mangel an geeignetem Personal, das formal qualifiziert wie auch mit Landessprache und Bedingungen vor Ort vertraut war. Der Grad der Beteiligung von Einheimischen an der Verwaltung des Landes ist schwer zu schätzen, doch scheinen sie höhere Positionen (Bezirksvorsteher, Provinzverwaltungsstab, Gouverneure) relativ selten erreicht zu haben, obwohl der Erfolg einzelner libyscher Kandidaten anzeigt, dass ihnen keine grundsätz-

lichen Hindernisse im Wege standen. Die unteren und mittleren Ämter versahen überwiegend Einheimische, die höheren Positionen besetzten mehrheitlich Personen aus Rumelien und Anatolien, doch stellten auch arabischsprachige Beamte aus dem syrischen und irakischen Raum einen beachtlichen Anteil.

Die (wenn auch unterproportionale) Präsenz der Tripolitanier und Bengasiner in leitenden Positionen bis hin zum Provinzgouverneur (*mutaşarrıf*), ihre Vertretung im Parlament und ihre prinzipiell gleichen Untertanenrechte deuten darauf hin, dass das osmanische Libyen sich von „klassischen“ Kolonialreichen unterschied. Dennoch gab es dezidiert „orientalistische“ Äußerungen einiger Kreise in der Hauptstadt, die ihre Aufgabe in der Zivilisierung rückständiger Untertanen sahen. Die Herstellung einer Differenz zwischen Zivilisierten und zu Zivilisierenden und der gleichzeitige Anspruch auf Gleichwertigkeit mit westlichen Großmächten mochten zu kolonialistischem Denken und Sprechen über Libyen führen. Als Kriterium zur Abgrenzung etwa von Modernisierungspolitik im nationalstaatlichen Binnenraum bietet sich die Herstellung einer kolonialen Differenz an, die den Widerspruch zwischen zivilisatorischer Integration und abwertender Ausgrenzung erzeugt.¹

Anzeichen dafür müssten in administrativer Korrespondenz zu finden sein, welche diese Studie sowohl auf der verwaltungsinternen Ebene von Plänen und Memoranden als auch auf Ebene politisch-administrativer Praxis untersucht hat. Verwaltungsinterne Memoranden planten, den libyschen Provinzen Zivilisation und Fortschritt zu bringen, was den Aufbau staatlicher Strukturen und infrastruktureller Macht einschloss und bedingte. Da nur eine Minderheit der osmanischen (wie auch der italienischen) Memoranden die Finanzierung der zum Teil ehrgeizigen Ziele berücksichtigte, erscheint fraglich, wie ernst es einigen Autoren mit der Umsetzung war, zumal manche Maßnahmen dann nur auf dem Papier ausgeführt wurden.

Jedoch lassen sich Prioritäten in den Bereichen Sicherheit, Ausbau der agrarischen Kapazitäten und zunehmend Bildung ausmachen. Manche Memoranden tendierten dazu, sich an den imperialen Vorgaben des Fortschritts zu orientieren, die den unzivilisierten Untertanen zu vermitteln waren, während andere stärker vom unmittelbar Machbaren ausgingen und zu Kompromissen mit lokalen Kräften bereit waren. In jedem Fall hing die Umsetzung von lokalen Vermittlern ab, so dass Behutsamkeit und „kluge Maßnahmen“ gegenüber den unwissenden Einheimischen angezeigt waren. Demgegenüber positionierten sich landeskundliche Veröffentlichungen nach 1908 in einem öffentlichen Diskurs und beklagten die Rückständigkeit und Vernachlässigung des Landes, was ein Topos im Fortschrittsdenken des 19. Jahrhunderts, ein rhetorisches Mittel zur Unterstützung von

¹ Zumindest in der historiographischen Selbstvergewisserung Tripolitaniens lässt sich bis zum Ende der osmanischen Herrschaft keine Abgrenzung, sondern eine literarische Integration in das Gesamtreich feststellen, obwohl es auch lokalgeschichtliche Bemühungen um eine literarische Wiedergeburt vergangenen Ruhmes im gesamtislamischen Rahmen gab (s. Sievert, „Geschichtsschreiber“).

Forderungen und offenbar auch Äußerung einer authentischen Wahrnehmung war. Memoranden und landeskundliche Schriften zeugen stellenweise von kolonialer oder zumindest zivilisatorischer Herablassung, doch relativiert ein Vergleich mit entsprechenden osmanischen Äußerungen über die Kerngebiete des Reiches einerseits und mit italienischen Äußerungen über Libyen andererseits diese Beurteilung erheblich.

Für osmanische wie italienische Autoren stand fest, dass das agrarische Potenzial Tripolitaniens und vor allem der Cyrenaica aufgrund menschlichen Versagens brachlag. Daher waren sie sich ebenso einig darüber, dass es auch mit menschlichen Mitteln revitalisiert werden konnte, sei es durch Einsatz von Fachleuten aus anderen Reichsteilen, durch Ansiedlung von Beduinen oder von landfremden Kolonisten. Die Verbindung zur glorreichen Antike und damit verbundene Besitzansprüche stellten italienische Autoren weit engagierter her als osmanische, wurden allerdings gewissermaßen zum Opfer der eigenen Propaganda, weil Zweifel an der paradiesischen Landesnatur besonders der Cyrenaica nur noch eingeschränkt geäußert werden konnten.

Die Wiederbelebung der Landwirtschaft wurde zum mächtigsten Symbol für Fortschritt und Zivilisierung des Landes, auf das nicht verzichten konnte, wer Libyen beherrschen wollte. Diese Legitimationslogik des Fortschritts war für Italiener wie Osmanen verbindlich. Der osmanische Reformstaat versprach Fortschritt und Zivilisierung unter islamischen Vorzeichen und unter Vermeidung westlicher Kolonialherrschaft. Da er jedoch in diesem Fortschrittswettbewerb gescheitert sei, beanspruchte die italienische Regierung, die Aufgabe an Stelle des Osmanischen Reiches wahrzunehmen und in die agrarische Kolonisation des Landes zu investieren.

Die Tripolitaniern erscheinen in osmanischen landeskundlichen Schriften als rückständige, treue, fromme und dabei doch entwicklungsfähige Untertanen, die mangels Bildung und Zivilisation eine gewisse Neigung zur Gewalt haben. Aufgabe der Staatsrepräsentanten sei es daher, sie behutsam, aber bestimmt mit „klugen Maßnahmen“ zu erziehen. Zwar begründete dieser Erziehungsauftrag auf den ersten Blick eine Herrschaft der Differenz, aber die Möglichkeit einer völligen Integration war den Tripolitaniern ebenso gegeben wie allen anderen Untertanen. Die meisten Beamten scheinen dem zugestimmt zu haben, allerdings gingen die Ansichten über die Ziele im einzelnen sowie über die Erziehungsmethoden auseinander. Manche nationalistisch argumentierenden Autoren nach 1908 sahen in den Tripolitaniern sogar vorbildliche Patrioten. Zwar existierte eine Neigung zur Herstellung kolonialer Differenz, aber die Tendenz zur Integration wirkte ihr in der Praxis weiterhin entgegen, so dass sich wie im Jemen der gleichen Zeit ein komplexes Gesamtbild ergibt. In der politischen Praxis herrschte die Tendenz zur Integration bereits unter dem hamidischen Regime gegenüber der zur Differenz vor.

Traditionelle Stereotype von Beduinen wirkten fort, doch die Auffassungen, wie mit ihnen umzugehen sei, reichten von direkten Anreizen zur Sedentarisierung bis zur Ansiedlung von Kolonisten anstelle von Einheimischen, um zugleich Flücht-

lingen Land zu verschaffen. Aus materiellen Gründen konnte nur das Wenigste davon realisiert werden, obwohl sich seit dem späten 19. Jahrhundert neue Siedlungszentren bildeten und eine Tendenz zur Urbanisierung abzeichnete. Im Unterschied zu den osmanischen Behörden bemühten sich italienische Kolonialbeamte um eine Kategorisierung der Einwohner auf genealogischer und ethnischer Grundlage. Ihre Zivilisierung und Bildung spielten dagegen höchstens rhetorisch eine Rolle, zumal von Anfang an die Ansiedlung italienischer Kolonisten vorgesehen war.

Die osmanische Art der Wissenssammlung über die libyschen Provinzen nimmt sich im Verhältnis zu den Bemühungen „fortgeschrittener“ Nationalstaaten oder auch Kolonialmächte bescheiden aus, was gerade im Vergleich mit italienischen Vermessungen und Schematisierungen späterer Jahre anzeigt, dass ein Aufbau kolonialen Wissens allenfalls in geringem Umfang erfolgt sein kann. Dies ist jedoch nicht automatisch mit schwacher Herrschaft gleichzusetzen, weil Wissen eine zwar notwendige, aber nicht hinreichende Voraussetzung für den Aufbau von Herrschaft und ggf. infrastruktureller Macht ist. Vielmehr verließ sich der osmanische Staat weiterhin auf die Vermittlung lokalen Wissens, über das Menschen verfügten. Mit dem Bemühen um den Aufbau infrastruktureller Macht stieg allerdings der Bedarf nach Kontrolle der Amtsträger und nach lokalem Wissen bzw. dessen Übersetzung, was zur Förderung alternativer Informationsquellen über die Verhältnisse vor Ort führte, etwa durch Beschwerden und Disziplinarverfahren.

Das oft gespannte Verhältnis zwischen tribalen und staatlichen Ordnungen brachte nicht nur Konflikte, sondern auch zusätzliche Möglichkeiten. Beispielsweise konnten die Einwohner von Derna die an einen Statthalter herangetragene Erwartung der Durchsetzung von staatlicher Ordnung zu ihren Gunsten nutzbar machen. Während die Staatsakteure aus Sicht von Beduinen für einen weiteren, besonders mächtigen Mitspieler im politischen Feld standen, durften diese sich nicht wie vor dem Reformzeitalter mit der Aufrechterhaltung eines Kräftegleichgewichts zufriedengeben, sondern sollten den zivilisierenden Staat durch ihre Autorität repräsentieren. Die Alltagspolitik war in der Regel von Erziehung zur Zivilisation recht weit entfernt, aber ein größerer Widerspruch bestand darin, dass den Staatsakteuren der Ausbau der staatlichen Präsenz und Kontrolle aufgetragen war, während die Untertanen sich an einvernehmlichen Formen der Besteuerung und an der Respektierung tribaler Normen orientierten. Um zu einer akzeptanzorientierten Herrschaft zu gelangen, war daher die Übersetzung durch Vermittler unverzichtbar.

Da die Ziele von Zivilisierung und Fortschritt mit den Erfordernissen der Verwaltungspraxis kollidieren konnten, herrschten unter den Staatsakteuren unterschiedliche Meinungen über das angemessene Vorgehen. Am einen Ende des Spektrums standen die lokale Einbindung des Amtsträgers und die Akzeptanz tribaler Normen, am anderen Ende die Überparteilichkeit des Amtsträgers mit dem Ziel der zivilisatorischen Erziehung und Durchsetzung der staatlichen Ordnung. In dieser idealtypischen Schärfe wurden beide Ansätze nicht praktiziert, denn vor

Ort stellten viele Bezirksvorsteher fest, dass eine zwischen beiden Extremen liegende Anpassung an die Umstände erforderlich war und darüber hinaus dem persönlichen Vorteil dienlich sein konnte. Dafür ging man das Risiko ein, eines Tages für Korruption oder Insubordination belangt zu werden, aber die Kenntnis der Bedingungen vor Ort gehörte schließlich zum Anforderungsprofil von leitenden Beamten in Tripolitanien. Diese Tendenz lag häufig im Interesse der Akteure, konnte aber für akzeptanzorientierte Herrschaft durchaus funktional sein.

Einem Bezirksvorsteher (*kā'immaḳām*) wuchs oft die Vermittlerrolle zwischen lokalen Vertretern einerseits und der Provinzregierung andererseits zu, genauer gesagt die eines „Türhüters“, der den Informationsfluss kontrollierte. In diesem Fall konnte er Anweisungen zu seinen Gunsten modifiziert weitergeben oder Wissenslücken der Vorgesetzten zu seinen Gunsten ausnutzen. Die allzu hohe Vermittlerautonomie eines gebundenen Amtsträgers konnten die Untertanen durch Beschwerden und die Herbeiführung von Inspektionen bekämpfen. Um einer solchen Umgehung entgegenzuwirken und seine Autonomie zu wahren, konnte der Bezirksvorsteher versuchen, alternative Vermittlungswege zu blockieren oder eine Allianz mit lokalen Kräften aufzubauen, was vor allem bei mangelnden Erziehungsmitteln attraktiv war. Dadurch integrierte er sich stärker in die lokale Gesellschaft, wurde allerdings auch in deren Konflikte hineingezogen.

Durch eine solche Lokalisierung erlangte ein Staatsakteur besseren Zugang zu lokalem Wissen, das er im eigenen Interesse mit Anspruch auf Deutungshoheit übersetzen und mit einem ähnlichen Wissensvorsprung wie lokale Vertreter einsetzen konnte. Zwar konnte er z. B. zwischen seinem Amtsort und der Provinzhauptstadt als Vermittler wirken und diese Rolle vielleicht sogar monopolisieren, er konnte aber nicht gleichzeitig zwischen rivalisierenden Faktionen vor Ort schlichtend vermitteln, weil er in deren Lokalpolitik verwickelt war. Außerdem waren lokale Verpflichtungen etwa zur Unterstützung von Verwandten und Verschwägerten offiziell nicht mit dem Amtsethos vereinbar. Die zur effektiven Ausübung des Amtes notwendige lokale Einbindung von Staatsakteuren führte also zu Normenkonkurrenz und bisweilen zu Normenkollision.

Vermittlung war in der spätosmanischen politischen Kommunikation meist institutionalisiert, etwa im Verwaltungsrat, im Amt des Bezirksvorstehers, im kooperierten Scheichsamt und später im Abgeordnetenmandat, oder auch im Inspektions- und Beschwerdewesen. Durch ihre im Zuge des Staatsaufbaus zunehmende Intensivierung, ihre im imperialen Kontext seit jeher hohe strukturelle Relevanz und Funktionalität war Vermittlung mehr als *brokerage*, nämlich ein Kernelement der politischen Kommunikation im osmanischen Imperium. Über das Makeln von Information und Kontakten hinaus gehörten zur Vermittlung das Übersetzen zwischen lokalen Kontexten und die Möglichkeit des Schlichtens. Für die Findung von Kompromissen etwa zwischen staatlichen und tribalen Ordnungsansprüchen waren formalisierte Vermittler am besten geeignet, weil sie beiden Seiten annehmbar erschienen. Kompromisse wurden oft mit Argumenten wie der Wahrung der

Ruhe gerechtfertigt, obgleich aus Sicht fortschrittsorientierter Staatsakteure die tribale Ordnung eines Tages überwunden werden musste. Da dieser Tag noch fern und die nichtstaatlichen Akteure stark waren, wies die Praxis akzeptanzorientierter Herrschaft im osmanischen Libyen viele Gemeinsamkeiten mit als vormodern geltenden Politikformen auf.

Beschwerden wurden oft von Vertretern lokaler Gruppen oder formalisierten Vermittlern vorgebracht, welche die unter Bürokraten verbreiteten Stereotype und die Absicht zur Zivilisierung und Erziehung der Beduinen argumentativ zu nutzen verstanden. Sie bestanden auf der Akzeptanzorientierung von Herrschaft, da dem widersprechendes, „tyrannisches“ Handeln von Staatsakteuren zur „Wiederverwildering“ der Einwohner führen würde, was der vorgesehenen behutsamen Heranführung an die Zivilisation widersprach. Tatsächlich war zu befürchten, dass Beduinen oder andere Untertanen, die sich ungerecht und unbillig behandelt sahen, Widerstand durch Obstruktion, öffentliche Demonstrationen, Abwanderung oder auch Gewalt leisteten.

Ein außerordentlich erfolgreicher formalisierter Vermittler war Manşūr al-Kihya als *Kuloğlu*-Führer und Verwaltungsratsmitglied, aber auch als Verwandter oder Verbündeter verschiedener tribaler Führungsgruppen sowie als Makler zwischen städtischen und ländlichen Kreisen, zwischen osmanischer Provinzregierung und Sanūsi-Führung. Ihm gelang es nicht nur, jahrzehntelang die Geschicke Barqas im Verwaltungsrat mitzubestimmen, sondern auch mehrfach als Inspektor, Steuerpächter und Gouverneur einflussreiche Ämter zu erlangen. Zu seinem Erfolg trug bei, dass er über lokales Wissen sowohl in Bengasi und im cyrenäischen Hinterland als auch in der Staatsbürokratie verfügte, deren Vorstellungen von Zivilisierung und Fortschritt er für eigene Zwecke zu nutzen wusste. Manşūrs Beispiel verdeutlicht, dass das Verhältnis von Staat und Stamm trotz rivalisierenden Ansprüchen und konkurrierenden Normen oft weniger antagonistisch als komplementär war. Konfliktlinien verliefen quer zu staatlicher und tribaler Ordnung, konnten ineinandergreifen oder gegeneinander stehen. Auch die Indienstnahme des imperialen Staates für lokale Zwecke und die aktive Beeinflussung der tribalen Ordnung überschritten sich mit Rivalitäten zwischen einzelnen Akteuren.

Kooptierte Stammesführer waren eine besonders große Gruppe von formalisierten Vermittlern, die als staatlich anerkannte Scheiche zwischen ihren eigenen Gruppen und Repräsentanten des Staates vermittelten. Die seit langer Zeit etablierte Praxis der Kooptierung von Scheichen verlief parallel zur Wahl und Anerkennung von Dorf- und Viertelvorstehern. Damit wurde ein Scheich zum Vertreter gegenüber dem Bezirksvorsteher und übernahm nicht nur die Verantwortung für Abgaben, sondern wirkte auch als kultureller Übersetzer und Schlichter in Konflikten v. a. mit dem Bezirksvorsteher.

Angesichts der Notwendigkeit von Lokalisierung auch auf Kosten formaler Anforderungen und der oft geringen Durchsetzungsmöglichkeiten wird verständlich, dass hochrangige Beamte und Memorandautoren eine Zivilisierung von Land

und Leuten nur durch „kluge Maßnahmen“ für erreichbar hielten, denn wirkungsvolles politisches Handeln war auf genügend lokale Verbündete angewiesen. Das Hindernis der Notwendigkeit von Akzeptanz überwandern erst die Italiener vorübergehend in den 1920er Jahren durch hemmungslosen Gewalteinsatz und die physische Eliminierung von Widerstand.

Anders als ihre osmanischen Vorgänger glaubten die italienischen Kolonialbeamten, dass genealogisches Wissen unmittelbar politisch genutzt werden könnte. Da sie keine ausreichenden Vermittlungsstrukturen aufbauten, hatten sie ohnehin wenig Zugang zu lokalem Wissen und konstruierten daher als höherwertig geltendes formales Wissen, etwa über Ethnien und Genealogien, auf Grundlage schematischer und scheinbar zeitloser Informationen. Die Informanten formten das daraus abgeleitete Wissen mit, ebenso wie die Kolonialbeamten sich an den Adressatenerwartungen orientierten.

Da die osmanischen Beamten sich nicht auf eine politische Wirksamkeit von Genealogie verließen und über wenig objektivierte Wissen verfügten, waren sie auf Vermittlung angewiesen, die sie institutionell durch die Formalisierung lokaler Vermittler und durch das Zulassen der Lokalisierung von Amtsträgern stärkten. Osmanische Beamte waren sich der Wandelbarkeit tribaler Strukturen bewusst und betrachteten kleine tribale Gruppen hauptsächlich als fiskalische Einheiten. Dies entsprach insofern deren Eigensicht, als diese Gruppen tatsächlich als ökonomische Einheiten handelten, und auf dieser Ebene wurden folglich die Abgaben erhoben. Daher war es Staatsakteuren prinzipiell möglich, solche tribalen Einheiten zu reorganisieren, sofern dies einvernehmlich geschah. Lokalisierte Staatsakteure anerkannten also die genealogische Konstruiertheit tribaler Einheiten, ohne sie absolut zu setzen. Wenn außerdem der Bezirksvorsteher als „Türhüter“ zur Provinzregierung fungierte, waren die Scheiche ihm gegenüber in einer relativ schwächeren Position, welche es dem Bezirksvorsteher erleichterte, trotz beschränkter Durchsetzungsmöglichkeiten Umbesetzungen und Umordnungen vorzunehmen.

Die traditionelle Übereinkunft über die Herrschaftsordnung bestand in der Leistung von Gehorsam und Abgaben gegen Gerechtigkeit und Sicherheit. Dies beruhte auf grundsätzlicher beiderseitiger Akzeptanz der Herrschaftsordnung und ihrer Hierarchien, verpflichtete damit jedoch zugleich die Herrschenden, den Untertanen das ihnen Zustehende zu gewähren. Beschwerdepetitionen, die an diese Moralökonomie appellierten, richteten sich oft gegen Vermittler, wurden aber auch oft von Vermittlern verfasst, so dass sie auf unterschiedliche Weise Einblick in Vermittlungsprozesse gestatten. Mittels dieser und anderer Kommunikationsformen beeinflussten Vermittler das Wissen der Staatsakteure durch die weitergeleiteten Informationen. Ähnlich wie bei tribalen Genealogien war weniger die Korrektheit der Informationen wichtig als ihr politischer Gehalt, während schematisches, formalisiertes Wissen der Obrigkeit vor allem zum Informationsabgleich von Nutzen war.

Der Staatsaufbau und die Reformpolitik des 19. Jahrhunderts ersetzten die zirkuläre, stabilitätsorientierte Übereinkunft durch eine direktionale, fortschrittsorientierte Zielvorstellung. Die Kommunikation zwischen Hauptstadt und Provinzen intensivierte sich weiter, und an die Stelle einer Reintegration von Widerspenstigen an dem ihnen gebührenden Platz trat das Bemühen um Disziplinierung und Zivilisierung. Herrschaft wurde zunehmend mit der Erreichung von Fortschritt und Zivilisation legitimiert. An diesen Wandel passten sich Beschwerdepetitionen allmählich an, behielten aber – ebenso wie andere Formen politischer Praxis und der korrespondierenden Idealvorstellungen – herkömmliche Elemente durchaus bei oder deuteten sie um.

Petitionen waren ein zentraler Teil der politischen Kommunikation unter Einschluss der Untertanen. Die Petenten agierten eigenständig in einem stark vermachteten Kommunikationsfeld und machten nach Kräften den vorgegebenen sprachlichen und argumentativen Rahmen nutzbar. Dies war durch die Übersetzung eines Petitionsschreibers (*arzuḫālcı*) oder anderen Vermittlers möglich, der die von den Petenten gegebenen Inhalte in die angemessene Form brachte. Diese Übersetzung von einem Sprachstil in den anderen setzten im nächsten Schritt Bürokraten fort. Beschwerden in Petitionsform stabilisierten zwar die symbolische Ordnung, aber waren eine wirkungsvolle Form politischen Handelns, welche die Sprechweise ihrerseits beeinflussen konnte. Ihre Wirksamkeit ergab sich zum einen daraus, dass die Adressaten zur Reaktion verpflichtet und in gewisser Weise auf Äußerungen dieser Art angewiesen waren; zum anderen aus der Möglichkeit, bei Kommunikationsverweigerung weitere Druckmittel von der Obstruktion bis zur Abwanderung einzusetzen, denen nur sehr begrenzt mit Gewalt entgegengewirkt werden konnte.

Leitende Beamte mussten Beschwerden (und mehr noch daraus möglicherweise erwachsende Disziplinarverfahren) als politisches Mittel und als vermittelnde Umgehung fürchten. Eine Gegenstrategie bestand darin, sich Verbündete vor Ort zu suchen und selbst zum Akteur der lokalen Politik zu werden, was dem Amtsethos und der erzieherischen Reformpolitik eigentlich widersprach. War dies wegen zu kurzer Amtszeit nicht möglich, so verstärkte sich ihre Abhängigkeit von der Kooperation lokaler Notabeln nur noch mehr.

Daher bewirkte das Bemühen der Istanbuler Regierung um eine Intensivierung der Kommunikation mit den Untertanen in Verbindung mit schwachen Erzwingungsmitteln eine politische Stärkung der lokalen Akteure gegenüber den Repräsentanten der Regierung. Anders als in früheren Jahrhunderten konnte sich diese aber nicht mehr damit zufriedengeben, ein vorteilhaftes Gleichgewicht zwischen den verschiedenen Akteuren eines Ortes herzustellen, weil es den Zielen der Vergrößerung infrastruktureller Macht und der „Zivilisierung“ zuwiderlief. Solche Widersprüche, die sich nach dem Regimewechsel von 1908 verschärften, zwangen leitende Beamte vermehrt, sich für ihr Handeln zu rechtfertigen und ihren

Opponenten argumentativ zu begegnen, was bisweilen zu bestellten Unterstützungspetitionen und sogar Pressekampagnen für und gegen Amtsträger führte.

Die Übersetzung einer Beschwerde erfolgte als Teil eines mehrstufigen Vermittlungsprozesses zwischen Sprachen wie Kontexten. Dies wird besonders deutlich, wenn etwa ein arabisches Original und seine späteren Bearbeitungsstufen bis hin zur osmanisch-türkischen Paraphrase erhalten sind, so dass semantische, argumentative und rhetorische Anpassungen an Adressatenerwartungen und Zielkontext identifiziert und Deutungsprobleme im arabisch-türkischen Sprachkontakt sichtbar gemacht werden können. Unter anderem lässt sich dabei feststellen, dass religiöse und ortsspezifische Elemente abgebaut und der Schwerpunkt zu Aspekten von Herrschaftssicherung und Legitimation verschoben wurden. Eine Gefahr für Beschwerdeführer und Antragsschreiber lag in der manipulativen Paraphrasierung, indem z. B. Argumente ausgelassen oder verändert wurden.

Der sich im 19. Jahrhundert allmählich vollziehende Wandel in Sprache und Handlungsweisen beschleunigte sich unter den Vorzeichen des Verfassungsstaates. Bereits während der ersten konstitutionellen Periode 1876-78 kombinierten Petitionen den Bezug auf traditionelle Elemente wie Gnade und Gerechtigkeit, Ruhe und Kultivation in islamischer Rahmung mit den neuen Elementen Disziplin und Fortschritt. In der zweiten Verfassungsperiode ab 1908 traten unter Berufung auf das konstitutionelle Petitionsrecht weitere neue Motive und Argumente hinzu und ersetzten zum Teil die alten.

Der Stil der zuvor unterwürfigen Beschwerdepetitionen wurde fordernder und aggressiver, sie wurden mehr denn je zur politischen Waffe selbst gegen hochrangige Gouverneure. Vor einer Drohkulisse von Aufwiegelung und Verrat, ausländischer Intervention oder reaktionärer Konterrevolution wurden Missstände mit der vorangegangenen „Ära des Despotismus“ in Verbindung gebracht, und nun traten in nationalistischer Argumentation Volk, Nation und Vaterland in den Vordergrund, mittels derer die volle Teilhabe an Fortschritt und Zivilisation anstelle der bisherigen Vernachlässigung gefordert wurde.

Das Motiv des ungenutzten Potenzials flankierte die Hervorhebung der strategischen Bedeutung Barqas und Tripolitaniens als Verbindung des Reiches zum muslimischen Afrika. Dieselben Motive und Argumente verwendeten die libyschen Abgeordneten in ihren Parlamentsreden wie auch bei der adressatenadäquaten Formulierung lokaler Anliegen, die unter anderem mit Zivilisation und Fortschritt begründet wurden. An diesen Diskurs schlossen auch italienische Koloniallobbyisten an, indem sie das Anrecht Italiens auf die Wiederbelebung der darniederliegenden römischen Kornkammer mit den Motiven des brachliegenden Potenzials und seiner vorsätzlichen Vernachlässigung rechtfertigten.

In Disziplinarverfahren und Beschwerden wurde den angeklagten Beamten Eigennutz vorgeworfen, das Gegenteil des von ihnen geforderten treuen Dienstes. Beide Seiten dieses Motivs konnten auch in Bezug auf Vermittler und Untertanengruppen eingesetzt werden, wenn es um ihre Darstellung vor staatlichen

Institutionen ging. Angegriffene osmanische Amtsträger spiegelten viele der gegen sie vorgebrachten Argumente, indem sie ihrerseits die Respektierung ihrer Rechte forderten, den Gegnern eine Blockade der Kommunikation vorwarfen oder einen Informationsvorsprung auszunutzen versuchten, beriefen sich als Staatsakteure aber zusätzlich auf die Wahrung der öffentlichen Ordnung.

Die zuvor oft gegen Amtsträger geführten Beschwerden wurden nun um Beschwerden gegen Abgeordnete erweitert, für deren Wahl Patronagebeziehungen und Faktionsrivalitäten eine wichtige Rolle spielten. Ein Parlamentsmandat versprach privilegierte Vermittlungsmöglichkeiten, während die Unterlegenen eine Monopolisierung der Vermittlung befürchteten. Da zu erwarten war, dass die Abgeordneten analog zu Verwaltungsratsmitgliedern als formalisierte Vermittler zur Hauptstadt entscheidenden Einfluss nehmen würden, war diese neue Vermittlerposition umkämpft.

In der kriegsähnlichen Situation, die mit Unterbrechungen und regionalen Unterschieden von 1911 bis etwa 1930 anhielt, wurden die alten Strukturen politischer Kommunikation nicht durch gleichwertige neue ersetzt, so dass Tripolitanier wie Italiener dringend geeignete Vermittler suchten. Vielleicht aufgrund dieser Störung der Kommunikation ebte in Libyen der in spätosmanischer Zeit angeschwollene Strom der Petitionen nach 1911 offenbar ab, anders als etwa im syrischen Raum, wo nach dem Ersten Weltkrieg in großer Zahl Petitionen an den Völkerbund und die Mandatsmacht gerichtet wurden. Das untersuchte Schreiben aus Sawkna von 1913 geht daher nicht vom Bestehen einer umfassenden staatlichen Ordnung aus und verzichtet entsprechend der neuen Situation auf Loyalitätsbezeugungen, um stattdessen Loyalität anzubieten und an die vermuteten Adressatenerwartungen angepasst die zivilisatorische Herrschaftslegitimation erneut nutzbar zu machen.

Die italienische Kolonialregierung konnte in Abwesenheit von Vermittlungsstrukturen nur schwer Zugang zu herrschaftsrelevantem lokalem Wissen erlangen und der Untertanenerwartung akzeptanzorientierter Herrschaft nicht entsprechen. Darüber hinaus führten die Widersprüche zwischen der militärisch konzipierten Strategie des Teilens und Herrschens gegenüber als solchen identifizierten „Chefs“ und der zivilen Kooptation und Einbindung nach osmanischen Vorbild dazu, dass verlässliche Vermittlungsstrukturen auch nicht aufgebaut wurden. Die Einrichtung gemischter Räte unter Einbezug von Notabeln wurde nicht realisiert, ebenso wenig wie die gemäß dem 1919 erlassenen Autonomiestatut eingerichteten Provinzialparlamente politisch wirksam wurden. Da weder eine Aussicht noch ernstlich die Absicht bestand, unter den Einheimischen Akzeptanz für die italienische Herrschaft zu finden und man nach jahrelangen Aufständen auch keinen Neuanfang wagen wollte, lag die Konsequenz für die faschistische Regierung darin, die Einheimischen zu marginalisieren.

Die im Rahmen einer Kulturgeschichte des Politischen herausgearbeiteten Faktoren und Konzepte der politischen Kommunikation, wie Zivilisierungsdiskurs,

Vermittlung und Beschwerden, ergeben ein differenziertes Gesamtbild einschließlich lokaler Unterschiede und innerer Wechselwirkungen in einer ergebnisoffen verlaufenden historischen Entwicklung. Es ist zu hoffen, dass damit Anregungen dafür gegeben wurden, die Forschung zur osmanischen Geschichte Nordafrikas durch quellenbasierte Analyse der politischen Kommunikation zu bereichern.

VII.1. Summary

Starting with the question whether Ottoman rule over Tripolitania and Benghazi can be described as colonial, this study examines the discourse about the country and its people, as well as the ensuing political communication with the provincial capitals and the central government between 1880 and 1920.

State actors communicated in a political field that oscillated between an ideal of uniform infrastructural power and a practice of acceptance-oriented rule with often competing norms. Competition emanated particularly from the tribal order, which reproduced itself in a similar interaction between ideal and practice. The discourse about people and country, aiming at the goals of civilisation and progress, had a profound influence on communication processes and political action associated with it.

The Ottoman Empire continued its imperial tradition of acceptance-oriented rule and at the same time sought to establish a modern state in accordance with the new ideals and standards of the 'civilised world'. For this purpose, the equilibrium between difference and integration had to be rebalanced. In Libya, tribal and state orders were practically interrelated, just as political practices of the reform era should not be regarded as a complete departure from previous ones. For historical research, the gulfs between ideal and practice and between competing orders make the role and function of mediators visible.

Before 1911, the Sanūsiyya, which is commonly associated with Libya's history, played only a limited role in the political field because it was neither a state nor an anti-colonial conspiracy, as some contemporary observers surmised. It was, however, a powerful mystical brotherhood, an organisation of 'Home Mission' and of the Transsaharan trade, influential mainly in the Cyrenaica. Ottoman authorities cooperated with the Sanūsis, and increasingly so in military matters after 1911, but only the Italian colonial government treated them as a state-like body.

A serious problem of Ottoman administration in the Libyan provinces was the lack of personnel who were at the same time formally qualified and familiar with the local language and conditions. The degree of participation of local people in the administration is difficult to estimate; while they seem to have reached high-ranking positions disproportionately less frequently, the success of individual Libyan candidates indicates that no fundamental obstacles stood in their way. While lower ranks were mostly staffed by locals, higher positions were mainly occupied by people from Rumelia and Anatolia, but also Arabic-speaking officials from

Syria and Iraq. The (albeit disproportionately low) presence of Tripolitarians and Benghaziines in high-ranking positions up to provincial governors (*mutaşarriף*), their representation in parliament and their basically equal rights as Ottoman subjects indicate that Ottoman Libya did not form part of a 'typical' colonial empire.

Nevertheless there were decidedly Orientalist statements by some members of the Constantinopolitan elite who regarded subjects in remote parts of the empire essentially as backward people to be civilised. Creating a difference between savages and civilised and at the same time striving for equality with 'the West' might indeed have led some to think and talk about Ottoman Africa like colonialists. In order to distinguish colonialism from modernisation policies within a nation-state, the construction of colonial difference that creates a contradiction between civilisational integration and exclusion lends itself as a criterion. At least the self-portrait in Ottoman-Tripolitanian historiography does not seem to draw a boundary but to integrate itself into the empire.

Indications of this should be found in administrative correspondence, which this study has examined both at the level of internal memoranda and at the level of administrative practice. Internal administrative memoranda did envisage bringing civilisation and progress to the Libyan provinces, which included and required the development of state structures and infrastructural power. Since only a minority of the Ottoman (and Italian) memoranda, however, considered the financing of their often ambitious projects, it seems questionable how serious some authors were about implementation, especially since several measures were then only implemented on paper. Despite this reservation, priorities can be identified in the areas of security, development of agricultural capacities and, increasingly, education. Some memoranda were modelled on imperial standards of progress to be imparted to uncivilised subjects, while others focused on what was immediately feasible and were more prepared to compromise with local forces. Ultimately, the implementation depended on local mediators, so that caution and 'wise measures' were indicated.

In contrast to this, publications on the country and its inhabitants after 1908 positioned themselves in a public discourse and lamented the backwardness and neglect of the country, which was at the same time a topos in 19th century progressive thinking, a rhetorical means of supporting demands and the expression of a genuine perception. Memoranda and regional studies occasionally reveal a degree of colonial condescension, but a comparison with corresponding Ottoman statements about the empire's core regions on the one hand and Italian statements about Libya on the other hand puts this assessment into perspective.

For both Ottoman and Italian authors, it was clear that the agricultural potential of Tripolitania and Cyrenaica was diminished by human failure. Therefore, they also agreed that it could be revitalised by human means, be it by experts from other parts of the empire, by the settlement of local Bedouins or foreign colonists. Italian authors were far more committed than Ottoman authors to the glories of

Roman antiquity in Africa and the claims to ownership associated with it. However, to some extent they became victims of their own propaganda, because doubts about the paradisiacal nature of the country were increasingly difficult to publicly express. The revival of agriculture became the most powerful symbol of progress and civilisation, which those who wanted to rule Libya could not do without. In other words, this logic of legitimation of progress had a binding effect on Italians and Ottomans alike. Since the late 19th century, Ottoman Empire promised progress and civilisation under Islamic auspices while avoiding Western colonial rule. Asserting that it had failed in this competition for progress, the Italian government claimed to take on the agricultural development of the Libyan provinces.

In Ottoman literature on Libya, the region's inhabitants are collectively portrayed as slightly backward, yet faithful and pious and very well capable of development, having a certain inclination to violence only due to a lack of education and civilisation. It was therefore the task of state representatives to educate them carefully but firmly. At first sight, this portrayal justified a rule of difference, but the possibility of complete integration was given to the Tripolitaniens as much as to all other Ottoman subjects. Most officials seem to have agreed on this educational mission, but views differed on the specific objectives and methods of education. Traditional Bedouin stereotypes continued, but views on how to deal with them ranged from direct incentives for sedentarisation to the settlement of colonists instead of locals to provide land for refugees. For financial reasons, only very little of this could be realised, although new centres of settlement had formed since the late 19th century and a tendency towards urbanisation became apparent. After 1908, some nationalist authors even saw the Tripolitans as exemplary patriots. Although there was a tendency to construct a colonial difference, the tendency towards integration continued to counteract it in practice, so that, as in Yemen at the same time, a complex overall picture emerges.

In contrast to the Ottoman authorities, Italian colonial officials sought to categorise the inhabitants on a genealogical and ethnic basis. Civilising and educating them at best played a rhetorical role, especially since it was intended from the beginning to settle Italian colonists. The Ottoman way of gathering information about the Libyan provinces seems modest in comparison to the efforts of 'advanced' nation states and colonial powers. Especially in comparison with Italian surveys of later years, this indicates that the accumulation of colonial knowledge can only have taken place on a small scale. This does not, however, automatically imply 'weak' rule, because information is a necessary but not sufficient prerequisite for the establishment of political domination. Rather than collecting information, the Ottoman state continued to rely on the local knowledge that people possessed. As efforts to build up infrastructural power grew, however, the need for control of officials and for local knowledge or its translation increased. This encouraged the promotion of alternative sources of information on local conditions, including complaints and special inspections for disciplinary trials.

The often tense relationship between tribal and state actors brought not only conflicts but also opportunities. For instance, the tribal inhabitants of Derna were able to use the expectation of a governor to enforce state order to their own advantage. While from a Bedouin perspective state actors stood for an additional, particularly powerful player in the political field, the authorities could not be content to maintain a balance of power as before the reform era, but were to represent the civilising state in every respect. Everyday politics was generally quite far removed from any civilising mission, but a major contradiction was that state actors were charged with expanding state presence and control, while subjects were accustomed to negotiated forms of taxation and respect for local norms. To achieve their acceptance of such new forms of rule, translation and mediation were therefore indispensable.

Since the lofty goals of civilisation and progress could collide with the requirements of administrative practice, there were different opinions among state actors about the appropriate course of action. At one end of the spectrum, officials were locally integrated and accepted tribal norms, while on the other end they operated impartially to impart civilisation and establish state order. In this ideal-typical sharpness both approaches were not practiced, because on the spot many district leaders realised that an adjustment to the circumstances, which lay between both extremes, was necessary and could also benefit them personally. They took the risk of one day being prosecuted for corruption or insubordination, but knowledge of local conditions was after all part of the job profile for officials in Tripolitania. Moreover, this solution was in the interest of most of the people involved and could be quite functional for acceptance-oriented rule.

A district administrator (*kā'immaḳām*) would easily assume the role of a mediator between local representatives on the one hand and provincial government on the other, more precisely that of a 'gatekeeper' who controlled the flow of information. In that case he could pass on instructions modified in his favour or exploit any gaps in his superiors' knowledge. Local subjects could in turn combat such an excessively high degree of mediator autonomy by formally complaining and by instigating inspections. In order to counteract such a circumvention and to preserve his autonomy, the district administrator could block alternative channels of mediation or build an alliance with local forces, which was particularly attractive in the absence of means of coercion. As a result, he became more integrated into local society, but was also drawn into its conflicts.

Localisation of this kind gave a state actor better access to local knowledge, and he was able to act as a mediator between the place where he served and the provincial capital, for example, and perhaps even monopolise this role, but he could not at the same time mediate between rival local factions because of his local involvement. Obligations to support relatives and in-laws arising from this, were likewise not technically compatible with the bureaucratic ethos. The local involve-

ment of state actors necessary for the effective exercise of their office thus led to competition and sometimes conflict of norms.

Mediation (*Vermittlung*) was mostly institutionalized in late Ottoman political communication, for example in administrative councils, in district administrators, in co-opted sheikhs and later in parliamentary mandates, or in inspection and complaint procedures. Due to its intensification in the course of state-building, as well as its continued structural relevance and functionality, mediation was more than brokerage, namely a core element of political communication in the Ottoman Empire. Beyond the brokering of information and contacts, *Vermittlung* included translating between local contexts and the possibility of mediating.

Formalised mediators were best suited to finding compromises between, e. g., tribal and state claims insofar as they were acceptable to both sides. Compromises were often justified with arguments such as maintaining calm, even though from the point of view of state actors tribalism had to be overcome one day. Given that this day was still far away and non-state actors remained strong, the practice of acceptance-oriented rule in Ottoman Libya shows many similarities with so-called early modern politics or contemporary 'weak states'.

Complaints were often made by representatives of local groups or formalised mediators who knew how to utilise the stereotypes common among bureaucrats and their intention to civilise and educate as arguments. The complainants insisted on the acceptance orientation of rule, since 'tyrannical' state action would lead to a 're-imbrutement' of inhabitants. In fact, there was reason to worry that Bedouins or other subjects would resist through obstruction, public demonstrations, emigration or even violence.

An important type of formalised mediators were co-opted tribal leaders who mediated between their own groups and representatives of the state. The long-established practice of co-opting sheikhs resembled the election and recognition of village and district leaders. It meant that a sheikh who became a representative to the district administrator not only took on the responsibility for tax payment, but also acted as a contextual translator and mediator in conflicts. Despite rival claims and competing norms, relationships between state and tribal actors were often complementary, and lines of conflict often traversed perceived borders, which could interlock or conflict with each other, as utilisation of the state for local purposes and active influencing of the tribal order overlapped with rivalries between individual actors. Considering the necessity of localisation even at the expense of formal requirements and limited means of coercion, it is understandable that officials and memorandum authors felt civilising the country and its people was achievable only through 'wise measures'. The obstacle of the necessity of acceptance was only overcome temporarily by the Italians in the 1920s through the ruthless use of violence and the physical elimination of resistance.

Unlike their Ottoman predecessors, Italian colonial officials believed that genealogical knowledge could be used directly for political purposes. Lacking sufficient

mediation structures, they had little access to local knowledge and therefore constructed formal knowledge that was considered to be of higher value anyway, particularly about ethnicities and genealogies, on the basis of schematic and seemingly timeless information. Their informants helped to shape the knowledge derived from it, just as the colonial officials oriented themselves to the expectations of the addressees.

Since Ottoman officials did not rely on the political effectiveness of genealogy and had little objectified knowledge, they depended on mediation, which they strengthened institutionally by formalising local mediators and allowing the localisation of officials. From long experience Ottoman officials were aware of the changeability of tribal structures and regarded tribal groups mainly as fiscal units. This was in line with the perception of these groups as they actually acted as economic units and it was at this level that duties were imposed. State actors thus recognised that tribal units were genealogically constructed but what mattered was how they acted and were constituted socioeconomically.

The traditional ruling bargain had consisted in the exchange of obedience and taxes for justice and security. This was based on a fundamental mutual acceptance of the ruling order and its hierarchies, but at the same time obliged the rulers to grant their subjects what was due to them. Complaint petitions appealing to this moral economy were often directed against or written by mediators, so that these sources can give an insight into mediation processes. Through such forms of communication, intermediaries influenced the knowledge of state actors. As with tribal genealogies, not so much the correctness of the information passed on was important as its political content, while formalised knowledge was useful to the authorities mainly for comparing information.

The state-building and reform policies of the 19th century replaced the circular, stability-oriented agreement with a directional, progress-oriented approach. In this context, communication between the capital and the provinces continued to intensify, and the reintegration of recalcitrant people in their proper place was replaced by efforts at disciplining them, as progress and civilisation became central elements of political legitimacy. Complaint petitions gradually adapted to this change, but—like other forms of political practice and corresponding concepts—retained or reinterpreted conventional elements.

Petitions were a central part of the political communication between subjects and authorities, or more precisely between actors inside and outside of state institutions. The petitioners acted independently in a potentially hazardous field determined by power relations and made every effort to use the given linguistic and argumentative framework. This was usually made possible by the translation of a petition writer (*arzuhalcı*), who converted the information provided by the petitioners into an appropriate form. Subsequently, bureaucrats continued this translation from one language style to another in the course of internal processing. Complaint petitions stabilised the symbolic order, but within it were an effective

form of political action, which in turn could influence ways of speaking. Its effectiveness resulted, on the one hand, from the fact that the addressees were obliged to react and were to a certain extent dependent on communication of this kind; on the other hand, it resulted from the possibility of exerting further pressure, from obstruction to emigration, in the event of a refusal to communicate, which could only be counteracted to a very limited extent by force.

Senior officials in the provinces increasingly had to fear complaints, and even worse, a disciplinary enquiry that may result. A counter-strategy was to seek allies at the local level and become an actor in local politics, which ran counter to the official ethos and educational reform policies. Contrary to their line of argumentation, complaint petitions in the context of the civilisation-oriented reform state might thus actually counteract these objectives. If it was not possible for a senior official to find local allies because his term of office was too short, his dependence on the cooperation of local notables only increased as he tried to avoid obstruction and complaints.

Therefore, the efforts of the Istanbul government to intensify communication with the subjects, combined with weak means of enforcement, resulted in a political strengthening of local actors vis-à-vis the government's representatives. In contrast to previous centuries, though, establishing a favourable balance between various actors ran counter to the objectives of increasing infrastructural power and civilisation. Such contradictions, which intensified after the 1908 regime change, increasingly forced senior officials to justify their actions and to counter their opponents with arguments, which sometimes led to commissioned support petitions and even press campaigns for and against officials.

The translation of a complaint petition as part of a multi-stage mediation process between languages and contexts can be particularly well understood if, for example, an Arabic original and its later stages of processing up to the Turkish paraphrase are preserved. In such a case, semantic, argumentative and rhetorical adaptations to addressee expectations and target contexts can be identified and problems of interpretation in Arabic-Turkish language contact can be made visible. One of the results was that religious and locally specific elements were reduced and the focus shifted to aspects of safeguarding authority and legitimacy. For complainants and claimants there was a certain risk in manipulative paraphrasing, for example by omitting or altering arguments.

Gradual change in language and modes of action during the 19th century accelerated under the auspices of the constitutional state. Already during the first constitutional period of 1876-78, petitions combined the reference to traditional elements such as grace and justice, tranquillity and cultivation in an Islamic framing with the new elements of discipline and progress. In the second constitutional period from 1908 onwards, further new motives and arguments were added with reference to the constitutional right of petition and partly replaced the old ones. The style of the previously submissive complaint petitions grew more demanding

and aggressive, becoming more than ever a political weapon even against high-ranking governors. Against a threatening backdrop of sedition and betrayal, foreign intervention or reactionary counterrevolution, grievances were associated with the preceding 'era of despotism'. Now people, nation and fatherland came to the fore in nationalist argumentation, demanding full participation in progress and civilisation instead of previous neglect.

The motif of unused potential was supported by the emphasis on the strategic importance of Barqa and Tripolitania as a link between the empire and Muslim Africa. The same arguments were used by the Libyan deputies in their parliamentary speeches as well as in the formulation of local concerns, which they often justified with civilisation and progress. This discourse was echoed by Italian colonial lobbyists, who vindicated Italy's right to the revival of the ancient Roman breadbasket with its untapped potential and deliberate neglect.

In complaints and disciplinary trials, the indicted officials were accused of self-interest, that is, the opposite of the faithful service they were expected to perform. Both facets of this motif could also be used in relation to mediators and groups of subjects when presenting them to state institutions. Accordingly, affected Ottoman officials mirrored many of the arguments brought against them by demanding respect for their rights, accusing the opponents of blocking communications or trying to exploit an information advantage, but as state actors they additionally invoked the maintenance of public order.

The complaints previously often lodged against public officials were eventually extended to include complaints against members of parliament, for whose election patronage relationships and factional rivalries played an important role. A parliamentary mandate promised privileged mediation opportunities, while those who were defeated in the elections feared a monopolisation of mediation. Since it was to be expected that members of parliament, like members of the administrative council, would exert decisive influence as formalised mediators to government circles the capital, this new mediating position of mediator was fiercely contested.

In the war-like situation, which lasted with interruptions and regional differences from 1911 to about 1930, the old structures of political communication were not replaced by equivalent new ones, so that Tripolitarians as well as Italians urgently sought suitable channels of mediation. Perhaps because of this disruption in communication, the stream of petitions that had soared in late Ottoman times apparently ebbed away in Libya after 1911, in contrast to the Syrian region, for example, where after the First World War a large number of petitions were submitted to the League of Nations and the mandatory powers. Therefore, an examined letter from Sawkna of 1913 does not assume the existence of a comprehensive state order and, given the new situation, refrains from demonstrating loyalty. Instead, it rather offers loyalty and attempts, in accordance with the presumed expectations of the addressees, to make renewed use of the legitimation by civilisation.

In the absence of mediation structures, the Italian colonial government could hardly gain access to local knowledge of political relevance and could not meet expectations of acceptance-oriented rule. Moreover, there was a contradiction between the militarily conceived strategy of divide and rule vis-à-vis 'chiefs' regarded as such by the colonial government on the one hand and civilian co-optation and integration on the Ottoman model on the other. This led to the continued failure to establish reliable mediation structures. In addition, the establishment of mixed councils with the inclusion of notables was not realised, just as the provincial parliaments established under the autonomy statute issued in 1919 did not become politically effective. Since there was neither a prospect nor a serious intention to find acceptance for Italian rule among the natives, and since no one wanted to make a new start after years of fighting, the consequence for the Fascist government was to marginalize the natives.

The factors and concepts of political communication, such as the discourse of civilization, mediation and complaints, which have been developed in the framework of a cultural history of politics, reveal a differentiated overall picture in an historical development that was open-ended. I hope it will help to stimulate research on the modern history of the Ottoman lands through source-based analysis of political communication.

VIII. Anhänge

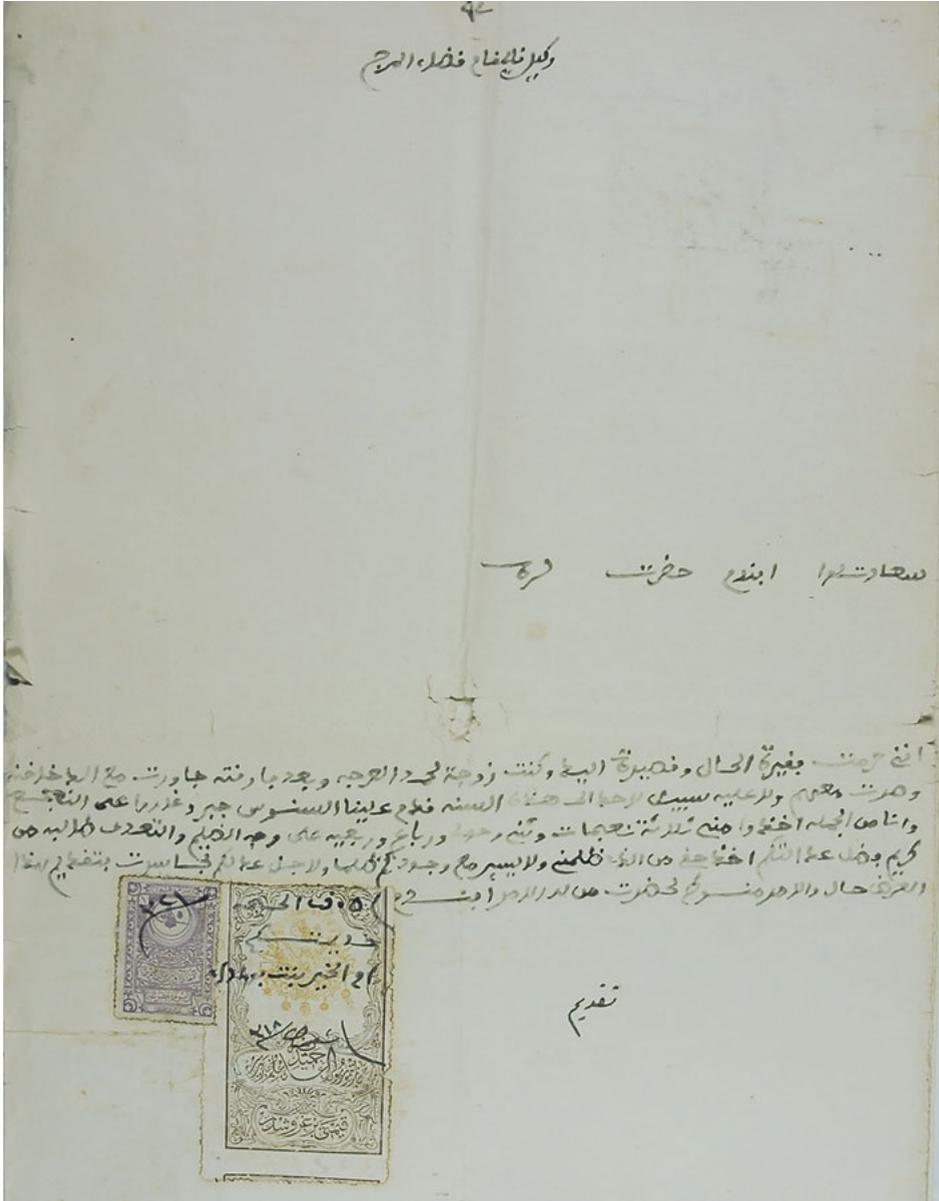
Transkript

*Huzūr-ı celil-i şadāret-i ʿuzmāya
maʿrūz-ı ʿācizleridir*

ʿācizleri Binğāzi livāsı dāhiline Cidābiye nāhiyesi ʿurbānından ve tebaʿa-ı devlet-i ʿaliyeden Şübeybāt kabilesi abālisi tebaʿa cemāʿatıyız bir seneyi mütecāviz terk-i vatan ederek Mısr toprağında oturmağa mecbūr olduk māl ve emlakımız mahv oldu yağma olundu perişān kaldık abālimiz Binğāzi çarşısı içinde nabāren kurşunla öldürüldü hükümete olan şevkalarımıza bakılmadı hāricde çadırlarımıza hücum olunub çend neferimiz kat olundu artık bunuu üzerine hükümet işe bakmak ve kātilleri tutub terbiye etmek istedi ama Binğāzi hükümeti yigirmi seneden-beri meclis aʿzālığında büyük bir nüfūza mālİK olan Manşūr Kihya Efendiniñ elinde olduğundan ve adamlarını alanen katil eden Manşūr Efendiniñ birāderiniñ dāmādı ʿAbdülkādır Kizzedir bu ʿāşiniñ üzerine bir tabur ʿasker gönderildi Binğāziye gönderildi ʿadliye meʿmūrları hakkımızı alacaklar idi ama Manşūr Efendi bırakmadı çünkü ʿAbdülkādır onuñ akrabāsıdır bir kaç gün Binğāzide kaldı sonra yine meʿvā-yı şakāvetine iʿāde edildi zulm ve taʿaddisini üzerimize daba ziyāde etdi kuyı ve arāzilerimizi terk ile cān ve evlād ve ʿiyālımızı kurtarmak için Mısr diyārına ilticā eyledik Manşūr Kahya Efendi yalnız bizim kabilemizi diyār-ı Mısrı sevka mecbūr etmedi Derne mutaşarrifi iken Tubruq nāhiyesi ʿurbānından on sekiz kabileyi zulm ve ʿudvānıyla Mısr toprağına bicrete mecbūr eyledi bu güne kadar o kabileler de bizim gibi Mısr diyārında oturub terk-i vatan etmişlerdir bu Manşūr Efendi aʿzālıkda nüfūzı olduğça vatanımıza ʿavdete emin olamayız zirā bu adam-ı gaddār bizi mahv eder miriye olan borclarımız üzerimize birikiyor Binğāzi hükümeti Manşūr Efendiniñ reʿiyle hareket ediyor işimize ʿadāletle bakılmazsa ʿavdet edemeyiz hāxfederiz bāri mirilerimiziñ tenziliyle beytü l-māl-i müslimine borclu kalmayalım bunuu için ʿadālet ve merḥamet-i pādīşāhiye ve müsellemler olan merḥamet-i devletlerine deḥālet ederiz

VIII.2. Beschwerde von Umm al-Ḥayr bt. Bū Hādil gegen as-Sanūsī Ġabr Efendi

8. Şubâṭ 1319 / 21. Februar 1904 (ŞD 2336/4 Trablus 2-35)



Transkript

Hū

wakil qā'immaqām qadā' al-Marǧ

sa'ādetlū efendim ḥazret lerine

*innanī ḥurma faqīrat al-ḥāl wa-qaṣīrat al-yad wa-kuntu zarwǧat Muḥammad al-ʿArǧa
wa-baʿda fāraqtubu ḡāwartu maʿa d-Daḥāḥina wa-ṣirtu maʿabum wa-lā ʿalaybi sabil li-
aḥad ilā ḥādībi s-sana qadima ʿalaynā s-Sanūsī Ġabr wa-ḡārū ʿannī n-naǧāʿ wa-anā min
al-ǧumla aḥadū minnī talāt naʿaǧāt wa-tnay ḥawli wa-rbāʿ wa-rubʿiyya ʿalā waǧḥ ad-
ḍulm wa-t-taʿaddi ṭālība min karīm faḍl ʿadālatikum aḥḍ ḥaqqī min alladī zalamanī wa-
lā yasīr maʿa wuǧūdikum zulman wa-li-aǧl ʿadlikum taǧāsartu bi-taqdim ḥādā l-ʿarḍ ḥāl
wa-l-amr manūṭ li-ḥaḍrat man labu l-amr efendim*

Transkript

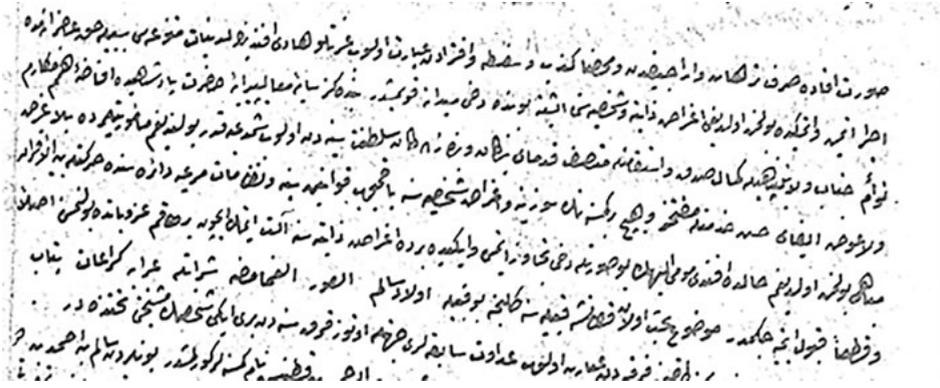
Hü

Merc kazâstınî Derse kabilesinden Süleymânî [= Şalmânî] fırkasına mensûb Şâmiḥ b. el-Merbûn' un mürâcâ' atı üzerine zabt olunan ifâdesidir

Cenâb-ı ḥakk sultânı l-müslimîn saltanat-ı hümayûnlarında dâ'im ve 'ömr-i pâdişâhisini mizdâd buyurulsun bizim ahvâlimiz tabkık ve 'adâlete mazhariyetle refâb-ı hâl ile istirâhatımızı arzu buyurub sizi buraya gönderdiğini haber aldım yalnız kâ'immaḳâmımız Senûsî Cebr Efendi bize çok zulm etdi mûmâ ileybîñ ibtidâ-yı me'mûriyetinden beri medfû'âtımıza muḳâbil çoçan veyâ 'ilmuḥaber verdirmiyordu ve mürettebâtımların iki mişli taḫşil ediyordu bu sene ḥaşâd mevsiminde medfû'âtıma muḳâbil 'ilmuḥaberleri taleb etdim üzerine beni tekdîr eyledi 'ilmuḥaber almadıkça artık para vermeyeceğimi söyledim üzerine kaşr içerisinde iken 'asker ve zabtîye Belkâsım ḥuzûrunda beni ḍarb ederek du-dağımı yaradılar ve ipe kollarımı şıķı şıķı yağlayarak işte 'alâmeti olarak kollarımda hâlâ yaranın bırakmış olduğu eser gözükiyor bakınız kâtildir diye bahâne ederek beni Binğâziye gönderdi iki ay kadar da mazlûmen habsda kaldım mazlûmiyetim taḫaḳḳuk ederek maḥkeme tarafından taḫliye olundum Binğâziye gitmezden evvel beni beş gün kadar burada maḥbûs bırakdı o müddet zarfında kâ'immaḳâm beni ḥuzûruna çıkılarak beş lira ver de seni taḫliye edeyim bakınız 'Abdülkerim Sa'dullâb ve Muhammed veled-i Hıḍrdan beş lira alarak bırakdım sen de vererek bırakırım yoksa bırakmam diye teklifde bulundu fakîr olduğım için veremedim beni gönderdi maḥkemedden taleb olunan kâtilin başkası olduğu ve bunuñ benim esbâb-ı i'zâmım müdde'i-i 'umûmî mü'âvinini efendi tarafına kâ'immaḳâmdan su'âl oldu mazlûmen iki ay maḥbûs kaldıktan sonra yanlışıķla gönderilmiş o kâtil değıl cevâbım vermesi üzerine beni bıraktılar ise de bu yüzden mağdûr oldum müdde'i-i 'umûmî maḳâm-ı 'âlisine mazlûmiyetimi şâķi istid'â verdim şimdiye kadar ḥaḳķım alınmadı maḥbûs bulunduğım müddet zarfında sekiz arı çoçanı ile zirâ'atım ḥarâb oldu nâmûsumu daḫı ve zarar ve zeyânımı tazmîn ve ikmâlini 'adâlet-i seniyeden bekler ve taleb eylerim

VIII.4. Stellungnahme von Beşir Bey

(ŞD 2330/18)



Transkript

Şüret-i ifāde şırf türrehāt ve erācīden ve mahzā kizb ve safsaṭa ve iftirādan ‘ibāret olub
 ‘izzetlī Hādī Efendī’niñ levniyāt-i mütenevvī’ası sebebiyle hāḳḳ-ı ‘ācizānemde icrā etmiş ve
 etmekte bulunmuş oldığı agrāz-ı zātīyesi işte bunda daḫı meydāna ḳonmuşdur bendeñiz
 sāye-i ma’ālīpirāye-i ḫazret-i pādīşāhīde ifāza-ı himem-i mekārīm-terv’em-i cenāb-ı
 vilāyetpenāhīyle kemāl-ı şıdk ve istikāmetle muttasıf ḳudemā-yı bendegān ve benzedegān-
 ı saltanat-ı seniyyeden olub şimdīye ḳadar bulunduğum me’mūriyetlerde bilā ḡarāz ve lā
 ‘ıvāz ifā-yı ḫüsn-i ḫidmetle mütefahḫır ve hiç bir kimesneniñ söziine ve agrāz-ı şaḫşīyesine
 bakmayub kavānīn-i seniye ve nizāmāt-ı mer’īye dā’iresinde ḫareketle beyne l-aḳrān mübābī
 bulunmuş oldığım ḫālde efendī-i mūmā ileybiñ bu şüretle daḫı tecāvüz etmiş ve ikide birde
 agrāz-ı zātīyesine ālet etmek için bir ḫaḳım ‘uzübātda bulunmasını aṣlā ve ḳaḫiyen ḳabül
 etmeyeceğimdir

Transkript

120 nüfus; el-*Qatānişe* kabilesi şeyhi *Muḥammed b. ʿAbdurrahmān b. Qıṭnuş ve Sālim b. Aḥmed b. ʿAbd ed-Dāʿim*

Beşir Bey bu iki şeyhi 304 senesinde ve yerine bā buyuruldu Hāccī Aḥmed el-Murayyız şeyh naşb eyledi bu Hāccī Aḥmedin buyuruldu vilāyet-i celileden geldikten sonra ber ne esbāba mebnī ise şeyhlikden menʿ ve şeyhān-ı maʿzūlān-ı merķūmāmı şeyhliğinde ibkā eyledi bir sene sonra bu iki zātı da menʿ eyledi bu menʿden bir iki māb sonra bu maʿzūllardan merķūm Muḥammed b. ʿAbdurrahmān b. Qıṭnuş bütün kabile üzerine bā buyuruldu şeyh naşb eyledi altı-māb sonra kabilenin bir kısmını tefriķ ve üzerlerine Sālim b. Mişbāh nām kimesneyi bā buyuruldu şeyh naşb eyledi bu Sālimin buyuruldu geldikten sonra vefāt eyledi yerine abāleden Faķil Rahḥūma nām kimesne bir sene kadar şeyhlik etdi ve maķbūzātı şandığa veriyor idi baʿdebu Rahḥūmanin amūcası Bū Şināf b. aş-Şaķr b. Qıṭnuş yaʿnī bālāda gösterildiği üzere es-Sütüt kabilesinin şeyhi merķūm Dav yerine ücretle vilāyete giden adam bu kabilenin şeyhliğine tālib-i evvelde ve evvelce mezkūr Şeyh Davin yerine merkez-i vilāyete gidüb rifatlı Aḥmed ʿAbdüselām Efendiye kesb-i tereddüd ve müfāraķa eylemesiyle şeyhliğe taʿyini hakkında mesmūʿa göre Aḥmed Efendiden Beşir Beye tavşiyenāme getirdi Beşir Bey bir müddet bu hālde mütevaķķıf ve kabilenin efradı dābı bununı ʿadem-i intihābda ısrār eylemeleriyle merķūm Ebū Şināf tekrār merkez-i vilāyete Aḥmed Efendiye gidüb tekrār Beşir Beye hiṭāben getirüb ol-vaķit baʿz-ı heyʿete irāʿe olunan mektūbda mā yakfika laka tisʿa wa-tisʿūna naʿġatan wa-liya naʿġatun wāḥida ʿibāre ve rüümüzünü ḥāvi olmasıyla ve Aḥmed Efendi zāten Beşir Beyin mürevvic ve müdebir-i umūrı bulunmasıyla bu Ebū Şināfa kabilenin haberi olmaksızın aña intihābnāme yapmış ve Aḥmed Efendinin bu ʿibārāt ve tavşiyesini vesile ederek ve andan bir şey almadığı söyleyerek intihābnāmenin taşdıķını heyʿete teklif eylemiş ise de hiç birisi tembire rāzī olmadıġından yalnız kendisiyle nāʿib efendiden ziri tembir ve bā inhā vilāyet-i celileye taķdim eylemişdir bu intihābnāme ve kefāletnāmesi böyle yalnız iki mübürle membūr ve aʿzā ve māl müdiri ve müftiden nā-membūr olduġı hālde merkez-i vilāyetce kabül ve mücebince buyuruldu şudūr etmişdir hāl-buki kefillerin ʿaciz veyā iktidāri ne kāʿimmaķām ne nāʿib biliyorlar ancak aʿzā-yı maḥallīye ve müfti biliyorlar

Mevzūʿ-ı baḥş olan Qatānişe kabilesine gelince bu kabile Evlādii lʿAvar el-Gamāmiķda Şerātile ʿArrābe Kerāʿāt Bettāb Şaḥḥūn nāmlarıyla maʿrūf sekiz dokuz fırķadan ʿibāret olub ʿadāvet-i sābıķaları cibelle otuz kırk seneden-beri iki şahşın meşihatı tahtındadır Urfelleye bidāyet-i meʿmüriyet-i ʿācizānemde kabileden Sālim b. Aḥmed b. ʿAbd ed-Dāʿim ve Muḥammed b. ʿAbdurrahmān b. Qıṭnuş nām kimesneler görülmüşdür bunlardan Sālim b. Aḥmed b. ʿAbd ed-Dāʿimin meʿmüriyet ve şıfat-ı resmīyesi var ise de Muḥammed b. ʿAbdurrahmān emirsiz intihābsız kefāletsiz olarak taġalluban kabilenin bir kısmına müdābale ve taḥşilātı keyfe mā yeşāʿ taşarruf edegeldiği ve mensüb olduġı ʿāʿilesi ise Urfellenin en müfsid ve muḥarrik kavmindan olduklarından hiç bir kimsenin aña taʿarruz etmemekte bulunduġı anlaşılmısına ve bu ise huķūķ-ı miriye ve şahşiyenin izāʿası demek olub tecvız olunamadıġına mebnī müteġallib-i merķūm der hāl işden el çekdirilmiş ve ʿala l-uşul-

i kâ'ide-i intihâbiye bi-l-icrâ el-Hâcc Ahmed el-Murayyız b. Kutnuş nâm kimesne ihrâz-ı ekseriyet etmiş olduğundan uşûl dâ'iresinde yapılan intihâbnâme ile kefâlet senedi taqdim-i huzûr-ı 'âli-i cenâb-ı vilâyetpenâbiye kılınmış ve mücebince şeyh-i merkûm bâ buyuruldu-ı 'âli naşb ve ta'yin buyurulmuş idi mûmâ ileybiñ birâderi olub seyvi'ât-ı ahvâl ve ef'âlî cümle 'indinde ma'rûf ve müsellemler olan 'Abd el-Hâfiz b. Ahmed b. Kutnuş nâm müfsid şeyh-i merkûmuñ buyuruldu-ı 'âli-i cenâb-ı vilâyetpenâbi'yi hâmilen merkez-i kazâya geldiği görür görmez bir takım süfihâ ile müsellemler üzerine hücum ile meşihâtı be-beme hâl merkûm Muhammed b. Abdurrahmâna terk etmesi için tehdid ve teklif etmiş ve her ne kadar oradan firâr ederek [Blatt 2] bir müddet Sa'adât 'urbânı nezdinde ârâm etmiş ise de bu yüzden beynerinde bir fesâd vukû'ı mulâhazasına mebnî merkûm el-Hâcc Ahmed el-Murayyız daba işe mübâşeret etmeksizin b'âh nah'âh me'mûriyetini terkle isti'fâsını vermiş olduğuna müte'âkıb taşraya 'azîmet etmesiyle ol-vakıt müteneffiz-i merkûm bemyaşları olan bir takım eşhâs-ı muzırreniñ delâlet ve tevassuflarıyla kabîleye intihâb etdirilmiş ve mecbûren ve zarûreten tanzim olunan intihâbnâmesiyle kefâletnâmesi bi-t-taqdim bâ buyuruldu-ı 'âli şeyh naşb ve ta'yin buyurulub el-hâletü hâzib müstahdem bulunmuşdur kabileniñ ikinci fırkasınıñ şeyhi mezkûr Sâlim b. Ahmed b. 'Abd ed-Dâ'ime gelince merkûm Urfelle kazâsınıñ 306 senesi a'sâr ihtilâsâtından dolayı meclis-i idâre-i vilâyetce cereyân eden muhâkemede iki sene müddetle mahbûsiyetine hükm verildiğine ve bu gibi mahkûminiñ istihdâmı kânûnen ve nizâmen câ'iz olmadığı gibi taşraya firâr etdiğine mebnî 'azl olunub yerine kabilece Sâlim b. Mişbâh intihâb olunmuş ve ol-bâbda tanzim olunan intihâbnâme ile kefâlet senedi mücebince merkûm Sâlim b. Mişbâh bâ buyuruldu-ı 'âli kabileniñ 'âdet-i kadimesi vechile ikinci fırkaya naşb ve ta'yin buyurulmuş idi aradan iki üç mâh mürrür eder etmez merkûm Sâlim b. Mişbâh tifo 'illetine mübtelâ olarak çend gün şonra vefâtı vukû'bulduğu cibetle yeri münhall kalmış olmasıyla mezkûr ikinci fırkanın abâlisi kerrâren ve mirâren taraf-ı 'aciziye mürraca'atla müteveffâ-yı merkûmuñ yerine Bû Şinâf aş-Şakr nâm kimesneniñ ta'yini yekzebân olarak ifâde ve istirhâm eylediklerine mebnî uşûlî dâ'iresinde 'udûl ma'rifetleriyle kâ'ide-i intihâbiye bi-l-icrâ ol-bâbda tanzim etdikleri intihâbnâme ile kefâlet senedi mücebince merkûm Bû Şinâf aş-Şakr bâ buyuruldu-ı 'âli-i cenâb-ı vilâyetpenâbi mezkûr ikinci fırkaya naşb ve ta'yin buyurulub el-hâletü hâzib müstahdem bulunmuş ve Fakih Rahhûmanuñ şeyh ta'yin olunduğünüñ ka'fiyen asl ve esâs olmayub kendisi kabileniñ mu'teberânından ve ilerigelir takımından olmasıyla envâl-ı miriye tahşilâtı sektedâr olmamak için merkûm Sâlim b. Mişbâhın vefâtıyla Bû Şinâf aş-Şakrın ta'yinine kadar güzerân eden müddet-i kalile zarfında vukû'bulan tahşilât merkûmuñ delâlet ve ma'rifetiyle vukû'bularak mebâlig-i mütehaşşılanın bâ senedât teslim-i şandık etdirildiği ve merkûm Bû Şinâfın şeyhliğe ta'yini hakkında 'Abdüselâm Efendiden tavsiye eylediğiniñ ve mu'ahharen dahı laka tis'a wa-tis'ün na'ğa wa-li na'ğa wâhida 'ibâre ve rümûzunu hâvî mektûb gönderdiğiniñ denilmesi sırf kizb ve iftirâdan 'ibâret olub efendi-i mûmâ ileybiñ bendeñize aşlen ve ka'fiyen öyle bir iş'ârı olmadığı ve 'izzetlü Hâdi Efendiniñ bu iş'âra mecbûri cebelîyet-i aşliyesi sâ'ikasıyla herkesle olduğu gibi efendi-i mûmâ ileyble meyânelerinde olan ve cümle 'indinde ma'lûm ve muşaddak bulunan ğarâz ve nefsanîyeti cibetle efendi-i mûmâ ileybi lekedâr etmekle berâber müttefikî olan ve seyvi'ât-ı ahvâl ve ef'âlî meşhûr-ı âfâk bulunan Muhammed el-Cediniñ mûmâ ileybi Ahmed 'Abdüselâm Efendiyle

olan ‘adāveti cibetle efkār-ı meşedet ve me‘anetkārānesine hıdmet eylemekden ‘ibāret bulunduđı ve mezkūr intihābnāmenin a‘zālarla müfti tarafından membūr olmaması mezkūr şeyh Bū Şināf aş-Şakr a‘zāların efkār ve harekāt-ı meşedatkārānelerine iştirāk etmemekle berāber a‘zālardan Raḥḥūma Bū Kirā ve Muḥammed b. ‘Alī Bū Ḥamra kabileyin birinci fırkasının şeyhi Muḥammed b. ‘Abdurrahmān ile müfsid ve muḥarrik-i meşhūr ki yukarıda ‘arz olunan ‘Abd el-Ḥafiz b. Kuḫuşuḫ müttefikleri olduklarına ve üçüncü a‘zā el-Ḥācc Aḥmed el-Murayyız ise mülevvis-i mezkūr ‘Abd el-Ḥafiziñ birāderi olduğına mebnī kabileyi dā‘imen ḥāl-i şoruş ve tezebzübde bırakmak ve hükümeti işğāl eylemek için tembir etmeyeceklerini bildiđime ve zāten intihābı müte‘ākıb kendileri taşraya gidip gelmediklerine mebnī ‘avdetlerine kadar bihūde intizār olunamayarak evrak-ı intihābiyenin takdīm kılndığı ve müfti ise Misallāta kazāsında bulunan ikinci familyası nezdinde bulunduđı ve ḥaқиkat-ı ḥāl ve cereyān-ı mādde minvāl-ı ma‘rūzdan ‘ibāret bulunduđı ma‘rūzdur

16. Teşrin I 1310; Bende-i kâ'immaḳām-ı Urfelle Meḫmed Beşir

Transkript

Mutaşarrıf paşanın mesāvî-i efālî hakkında evvelce abālî cānibinden huzūr-ı ‘ālî-i vilāyetpenābilerine mütekkaddım mahzar kerimleri ahvālîyla kendi ‘ayş ve ‘işreti varanıyla muhālataşı ve abālîyi müsāvî tutmaması gibi mevāddî hāvî olub bu hallerin abālî-i sâ’ire-den ve gerek bi-z-zāt mahzar-ı mezkûrî tembir edenlerden tahkîk ve ifādeleri mübürleri altında olarak zabt edildikde muhtevyāt-ı ma’rüzayı taşdik etdikleri görüldü fi l-hakîka mutaşarrıf paşanın kerime-i şağireleri on üç on dört yaşında olduğu hâlde gayr-ı mestür olarak ve ba’zen dahî erkek elbisesi giyerek çarşı ve pāzārlarda geziyor bu havālî abālîsinin ve bi-l-huşuş bu vilāyetin ve bi-tabşış ‘umūmen islām olmak münāsebetiyle Derne abālîsinin nasıl muta’aşşib ve müteşerri’ ve diyānet gibi bir şereflî ve sa’ādetli bir yolda yaşamağda oldukları nezd-i ‘ālîlerinde vāreste-i ta’rif olub mutaşarrıf paşanın bu hālînin ‘aşabiyet-i mevķî’iye ile çarpışacağı artık muhtāc-ı izāh olamaz çünkü böyle yetişmiş kızların gayr-ı mestür gezmeleri ‘ādāt-ı abālî-i gayr-ı müslimeden olmasına ve abālî-i merķūme ise şimdîye değîn DERNEDEN öyle şey görmemiş olmalarına binā’en ba’z-ı şāfdilān ve sāde-derūnān-ı memleket mutaşarrıf paşanın ‘ādāt-ı abālî-i gayr-ı müslime isti’ māl eylediğine zibāb ediyorlar bu hālden abālîden istifsārî esnāsında mutaşarrıf paşanın kerimesinin böyle gayr-ı mestür gezmeleri kendi nefsinde ‘ā’id bir şey olduğu hālde bundan abālîye nasıl fenālîk tevellüd edebiliyor ki keyfiyet-i mezkūrede ma’raz-ı şikāyetde huzūr-ı ‘ālî-i vilāyetpenābilerine ‘arz olunuyor denildikde cevāben müstāgnî-i izāhdır ki bizim memleketimiziñ kadın ve kızları şer’atın emr ettiği mertebede mestür olub bir memleket abālîsi ise her zamān ol memleketin en büyük āmirinin meslek ve mezhebine sülūk ve itbā’ edecekleri kâ’ide-i ‘umūmiye-i beşeriyeden ve şu hālde bizim kız ve kadınlarımızın dahî onlara teba’iyetle öyle açık gezerek nāmüssuzluk ve edesizliğe gereftār olabilmeleri korkusundan ve işbu korku olmasa bile ne şer’an ve ne de ‘aklen bu hālîn islām olan bir adam ve bi-l-huşuş bir livā mutaşarrıfına yakışmayacağı ve sertāc-ı iftihārimız ve bā’is-i sa’ādet ve şānımız olan devlet ve hükümetimiziñ nāmūs-ı ‘azizinin külliyen hilāfî ve muğāyırî olması bedihātdan-nāşî bunu dahî şikāyetnāmeye derc etdik diyorlar mutaşarrıf paşanın büyük kerimelerinin vilāyet evķāf muhāsebeci-i sāvıķ ‘Osmān Beyle olan ahvālî eğerçi mahzar-ı mezkūrda münderic ise de artık bunun tahkîkî cibetine gidilmemiş ve hem-de mümkün olamamıştır

VIII.7. Die Petition aus Szawka und ihre Paraphrase

(ŞD.DH 2325/77)

VIII.7.1. Gesamtbild des arabischen Originals



VIII.7.3. Arabischer Petitionstext, transkribiert in Ruq'a-Schrift

قرآن مصرى فانه ياتى حقه سكاى حاوى قرآن الطيبه طانه ملا عرض حضر مالى ابى بوز مر وضاى حاوى
 سالى فانه ياتى مات عرقى وسوكنه قيس ابى الحاج محمد حبيب اقره كذالك عنده محاسبه رضى حقه
 معرض الدعين للدولة العلية بالنصر والطف
 من اهالى مصرية لوار قران الفاربت منالى راس الولاية من الغد الواقع من تصرف اللوا فى السابغ سعاد و محمد فائق باسا
 وقد قدما استدعائت عديده لوالى الولاية ثم التجبا الى احكم قدما عرض حضر على طريق تعرف يا سوال سلم
 مشكين من المتصرف المشار اليه منتظر بن الفرج من عدالتكم ثم قبل السابغ يوم الاحد الموافق ١٤ ربيع الثماني صدر امر
 بتوجيه بوز باسحق الضبطه البهيم اعما وبعض ضطبه وبعض فرسان من كواغليه الغرب لمقايله مسافة اربع وعشرين
 ساعه ويوم الثلاثاء الموافق ١٤ ربيع الثماني ١٣١٠ بلغ الى راس الولاية وحصل غاية الالتفات ابن الملبى والحارثه
 الابابك العاك لاننا منتظرين حصول الفرض ماله ورسوله ثم سياتىكم ولا نظنا هذه الحاله حصل لنا حاصل
 وخشينا قلبا الموضوع علينا وحين وقع الشكى من اهالى نفس مركز التصرفه بموجب عرض صحف من اهل الملبى
 التصديق على امضا اناهم من وكيل نائب المركز عبد الكبير اذى وضد على امضا اناهم وتقدم الى الولاية فبرهه
 الاسباب تسلط عليه المتصرف وانما فى حق الولاية فصا يقول انراه وعزل عبد الكبير اذى من وكالة
 النيايه ونصب المتصرف وكيد عوضه هو الحاج البهيم ابن الحاج عيسى ثم خرج المتصرف المذكور من مركز التصرفه
 قاردا الى راس الولاية بوسيله تبديل الرها على قوله ولا بلغ قضاء سوكنه كان اخذ منهم جريره وبلغوا ابرهم
 الى محل الحكومة طلب منهم ان يروه من ذلك فامتنعوا الاهالى وقد كان سابقا الحاج محمد حبيب الله ناسبا
 بقضاء سوكنه ولما وقع منه الفدر الى الضعفا وثبت جنحة كسوفيه الى راس الولاية وصاروا يعجب
 الجنحة السابقة عليه وذلك سنة ١٣٠٥ فقام المتصرف المذكور ونصبه ناسبا عليهم جبرا ونظاير لهم لأهل
 الولاية الذى تمتنعوا عن برئه ونظايرته بجملة المتشكين تحت وسائسه فلما بين استعلاء فى حق من راس
 من مقدورية المتصرف لنا وترحمونا بمصرف غيره صاحبه رصاف ونخل الحاج محمد حبيب الله من الكلام
 وما سبته فيما بدمنه واخذ من الاهالى ظمنا ومن الماحلات الميريه التى مخدر فيها الميرى والامر لمن
 دار الامر اليه ١٣١٠ ربيع الثماني ١٣١٠

VIII.7.4. Osmanisch-türkische Paraphrase desselben

داخته نغمه رحمتی منور
 حادی رسالت اولیاده عبد العباد عریضه رحمتی
 ظلال خلدی
 شرح
 سفر سعاد خواننده با آن حضرت ابراهیم بنی مغانه عداوت و مکاره آن سده شریف زنت ایستد اوزره طایفه عربی فرانسیسی
 و اولاد برمدون بظلمه عزمه محوله والا با آن حضرتیه سیه انیمه ایرکه بهیج بر فانی و ساج ای مدینه کینی (سوله) نایب منین
 بر فانی ای مقام به سیه هدیه عهد انیمه ایرت حاله که شمیه قد سلب بجه خوب مطلوبان از ادومه بر ابریه نال اولاده
 ضبطه یونانیس ابرهم افامت موجوده بکرم در سه ساعت بعد سافس اولاده که اغیه به کله یک منظره بکنده بیج اولاده شینی
 کوه مکر ولایه سوجلا حرکت اندید انای اده سه کله فغانه اولاد یوب بر حومه افراده الهای یا تجیم انیکه به وشایه فخره
 ضیار و صفا والا با سانه سمد و احد الهو فور سوسه برده شریف زنت مفسر استبداد و برمدون نه کینه و عدوی اظلام
 طغانه در سه تاریخ حایبه مزکم اولوب عک اییلده فغانه مدون باب سافه حایب محمد صبا افدی نکر سیه نغمه ایرکه
 صکره عریضه انیمه فقط مکر ولایه وصوله ایس والا با سانه نومه و انتقام کویسه نجات در حصار و به حضرت
 با عدوه خالو قالمه مکتف موهاله سخی سانیع مولانا عبدالکیر افدی به مصلح و افرستی مشراد لاده عرض کالده و
 نصیحه اندیکه طوره عک ایبه بریه حایب عیسه ابر حایب ابرهم افدی نغمه اندیری ولایه حاله اظلام موهاله
 سیه لطف در صحت موهاله ایرت معامله تجار کسان سده تحویل اولاد سون و فغانه بر زنده نغمه نغمه
 بولس و موهاله محمد صبا افدی زنت کجه دیکر امولک بریه نه مبداء عیضا مسیحه محاسبه سلب و سیه بریه
 دیکر بر نایب اسالی خاکهای سامن جناب به سیه هدیه اسرارام ابدیه اولاد بر اوزره حضرتی اولاده

VIII.7.5. Synoptischer Textvergleich der Petition aus Sawkna

Die semantischen Einheiten Nr. 1A-20A im arabischen Original sind den gleich nummerierten und mit B versehenen Einheiten der osmanisch-türkischen Paraphrase zugeordnet.

Arabisches Original	Osmanisch-türkische Paraphrase
1A. <i>ma'rūd al-dā'i li-d-dawla al-aliyya bi-n-naṣr wa-d-dafar</i>	-
2A. <i>min abāli mutaṣarrifiyyat liwā' Fazzān</i>	-
3A. <i>al-fārrin minhā ilā ra's al-wilāya min al-ḡadr al-wāqī' min mutaṣarrif al-liwā' fi t-tāriḥ sa'ād[at]lū Muḥammad Fā'iq Bāšā</i>	3B. <i>mutaṣarrifimiz sa'ādetli Fā'ik Paşa ḥakkımızda ibrāz eylediği mu'āmele-i ḡaddārāne ve ḡarāzkārānesinden</i>
-	4B. <i>tebriye-i zimmet edebilmek üzere Tarābulus-ı ḡarba firār etdiğinden</i>
5A. <i>wa-qad qaddamnā istid'ā'āt 'adida li-wāli l-wilāya</i>	5B. <i>ve aḥvāl-i pür-melālümüzü bir kıf'a 'arz-ı mahzārla wāli paşaya ḥazretlerine beyān etmiş isek-de biç bir fā'ideyi intāc edemediğinden keyfiyeti</i>
6A. <i>tumma iltaḡaynā ilā ilā [sic] marābimikum qaddamnā 'arḍ-mahḍar 'alā tariḥ at-tal ḡirāf fi 14 Šawwāl 1299 mutaṣakkiyin min al-mutaṣarrif al-muṣār ilayb muntazirin al-faraḡ min 'adālātikum</i>	6B. <i>fi 4 Şevvāl senet 99 tāriḥli mufaṣṣal bir telḡrafiñame ile maḡām-ı nezāretpenābilerime 'arz eylemiş idik</i>
-	7B. <i>ḥālbuki şimdiye kadar tesliyet-baḡş-ı kulüb-ı mazlūmānemiz olacaḡ bir emirlerine nā'il olamadık</i>
8A. <i>tumma qabla t-tāriḥ ya'wem al-aḡad al-muwāfiḡ 3 Rabi' al-aḡar 1300 ṣadara amr bi-tawḡib yūzbāši aḡ-dabṭiyya Ibrāhim Aḡā wa-ba'd ḡabṭiyya wa-ba'd fursān min Kawāraḡliyyat al-ḡarb li-muqābalat masāfat arba' wa-'išrin sā'a</i>	8B. <i>zabṭiye yüzbaşı İbrāhim Aḡa ma'iyet-i mevcūdesiyle yigirmi dört sā'at bu'd-ı mesāfesi olan Kūraḡliyyeye gelerek</i>
9A. <i>wa-ya'wem at-tūlatā' al-muwāfiḡ 5 Rabi' al-aḡar 1300 balaḡa ilā ra's al-wilāya</i>	9B. <i>mutaṣarrifla birlikte Rabi' al-aḡarın beşinci gününü merkez-i wilāyete müteveccihen ḡareket etdiler</i>
10A. <i>wa-ḡašala labu ḡāyat al-iltifāt</i>	= 15B.
11A. <i>ayna al-malḡā wa-l-ḡāla ḡāḡib illā li-bābikum al-'ālī li-annanā muntadirin ḡuṣūl al-faḡl min Allāb wa-rasūliḥi tumma min nabāhatikum wa-lammā nazarnā ḡāḡibi l-ḡāla ḡašala lanā mā ḡašala wa-ḡašaynā qalb al-marwāḡ 'alaynā</i>	-
12A. <i>wa-ḡina waqa'a at-taṣakki min abāli nafs markaz al-mutaṣarrifiyya bi-mūḡib 'urūd mahḡadir min al-abāli wa-ṡalabū t-tasḡiq 'alā imḡā'ātibim min wakīl nā'ib al-markaz 'Abd al-Kabir Efendi fa-šaddaqa 'ala imḡā'ātibim wa-taḡaddama ilā wa [wāli?] l-wilāya fa-bi-ḡāḡibi l-asbāb tasallaṡa 'alaybi l-mutaṣarrif wa-anbā fi ḡaḡqibi ilā l-wilāya fa-šāra ḡabūl inḡā'ibi wa-'uzila 'Abd al-Kabir</i>	= 17B.

Arabisches Original	Osmanisch-türkische Paraphrase
<i>Efendi min wakālat an-niyāba wa-naşaba l-mutaşarrif wakilan ʿawaḍabū al-Ḥāgg İbrāhim b. al-Ḥāgg ʿİsā</i>	
13A. <i>tumma ḥarağa al-mutaşarrif al-maḍkūr min markaz al-mutaşarrifiyya qādīman ilā raʿs al-wilāya bi-wasilat tabdil al-ḥawāʿ ʿalā qarwīli wa-lammā balağa qaḍāʾ Saʿokna kāna aḥaḍa minbum ġarīma wa-ballaġū amrabum ilā maḥall al-ḥukūma ṭalaba minbum an yubar[r]ʿūbu min dālīka famtanaʿū l-abāli</i>	13B. <i>eşnā-yı rābda Sūkne każāsına uğrayub bir çok akçe alarak abāliyi tecrim etdikden ve şāyed fukarānıñ feryād ve fiġām vāli paşanıñ semʿine vāsil olur korkusıyla bir de tebrīʿe-i zimmet mażbaṭası istemiş ise de vermediklerinden</i>
4A. <i>wa-qad kāna sābiqan al-Ḥāgg Muḥammad Ḥabibullāh nāʿiban bi-qaḍāʾ Sūkna wa-lammā waqaʿa minbu al-ġadr ilā d-duʿafā wa-ṭabatat ġunḥatubu katabū fibi ilā raʿs al-wilāya wa-şāra ʿazlubu bi-mūġib al-ġunḥa at-ṭābita ʿalaybi wa-dālīka sanat 94 fa-qāma l-mutaşarrif al-maḍkūr wa-naşşababu nāʿiban ʿalayhim ġabran wa-nikāyatan labum li-aġl allađi tamannaʿū ʿan barāʿatibi wa-nikāyatan li-ġumlat al-mutaşakkiiyin taḥta dasāyis fa-la-rubbamā yakun istiʿlām fi ḥaqqibi min raʿs al-wilāya fimā taşkū bibi al-abāli fa-yusāʿidubu an-nāʿib al-maḍkūr ʿalā ḥawābu wa-ʿaks al-abāli</i>	14B. <i>kin ve ʿadāvetini izlhāren doksan dört tārīhinde cināyetle müttebem olub ʿazl edilen każāʿ-ı mezkūr nāʿib-i sābıki Ḥāccı Muḥammed Ḥabibullāh Efendiyi tekrār niyābete taʿyin eyledikten sonra ʿazimet eylemişdir</i>
= 10A.	15B. <i>faḫaṭ merkez-i vilāyete vuşulunda ise vāli paşanıñ teveccüb ve iltifātını görmesiyle</i>
-	16B. <i>nihāyet derece şımarub ḥaḫkımızda yapmadıġ fenālīk kalmıyor</i>
= 12A.	17B. <i>mutaşarrif-ı mümā ileyb sancaġımız niyābetinde bulunan ʿAbd al-Kabir Efendiʿyi mażālim-i vākıʿasını müşʿir olan ʿarzuḥāllarımızı taşdıġ ettiġinden dolayı ʿazl ile yerine Ḥāccı ʿİsāzāde Ḥāccı İbrāhim Efendiʿyi taʿyin etdirdi</i>
-	18B. <i>vilāyete ḥālmızı anlatamıyoruz</i>
19A. <i>narġū min marāḥimikum inqādanā min maġdūriyyat al-mutaşarrif lanā wa-tarḥamūnā bi-mutaşarrif ġayribi şāḥib inşāf wa-ʿazl al-Ḥāgg Muḥammad Ḥabibullāh min al-wakāla wa-muḥşabatabu fimā bi-ḍimmatibi wa-aḥḍibi min al-abāli zulman wa-min al-ḥāşilāt al-miriyya allati ġadara fibā al-miri</i>	19B. <i>bināʿen ʿalayb lütfen ve merḥameten mümā ileybiñ muʿāmelāt-ı tecavvüzkarānesinden taḥlīmımızla erbāb-ı riʿyet ve faṭānetden bir zātıñ mutaşarrif taʿyin buyurulması ve mümā ileyb Muḥammad Ḥabibullāh Efendiniñ zimmetine geçirdiġi emvāl-ı miriyeniñ meydāna çıkarılmasıyçün muḥāsebesiniñ riʿyetiyle yerine diġer bir nāʿibiniñ irsālmı ḥākpā-yı sāmī-i cenāb-ı nezāretpenāhilerinden istihām ederiz</i>
20A. <i>wa-l-amr li-man labu l-amr efendim</i>	20B. <i>ol-bābda emr ve fermān ḥāzret-i men lebü l-emriñdir</i>

VIII.8. Synoptischer Textvergleich: Das Memorandum aus Yafran

Arabisches Original	Osmanisch-türkische Paraphrase
<p><i>Naḥnu al-wādī'ina asmā[ʿa]nā wa-aḥtāmanā fihi adnāhu narfa'u aswātānā mustaşrahīna wa-anfāsanā mutaḍarrī'ina wa-bi-l-ḥuqūqi l-qānūniyyati mutamassikīna wa-bi-riḡāli l-ḥalli wa-l-ʿaqdi muta-wassilīna wa-li-ūli l-amri munabbihīna wa-murşidīna wa-bi-abdābi ʿarşi l-ḥilāfati l-ʿuzmā mutaʿalliqīna wa-li-d-dawlati l-ʿaliyati l-ʿuṣmāniyyati ḥādī'ina wa-li-l-qānūni l-asāsīyi ṭālibīna wa-li-riḡāli l-işlāḥi wa-l-i-māri dā'iyīna wa-li-llābi subḥānabu wa-tā'ālā şākirin</i></p>	<p><i>Zirde vāzī'u l-imzā olan bu kulları kânünün bize bahş etdiği ḥukūka bi-t-tevessül evliyā-yı umûrdan bütûn mevcûdiyetimizle niyâz ve istirbām eder ve maḳām-ı ḥilāfet-i ʿuzmāya ilticâ ve devlet-i ebed-müddet-i ʿosmāniyyeye ʿarz-i inḳiyād ve muṭwāʿatla kânûn-ı esāsiniñ icrâ-yı ahḳāmını ṭālib ve işlāḥ-ı mülk ve i-mār-ı bilādına ḥādīm olan ricāl-i devlete duʿā-ḥp̄ an oluruz</i></p>
<p><i>Naḥnu maʿsar abālī al-Ġabal al-maġribi [al-Ġarbi] min qadīm az-zamān wa-mundu duḥūlinā ʿumūman taḥt zill ad-dawla al-ʿaliya, wa-taşarrafnā bi-t-tabāʿiyya al-ʿuṣmāniyya naftaḥiru bi-annanā qā'imīn bi-ḥidmat dawlatinā ḥarasabā Allāh bi-ġamiʿ quwwatinā, wa-lam narfa' yawman mā şawlanā bi-l-ʿuḡūq wa-nuḍaḥḥi an-nafs wa-n-nafis fi ʿlā' şa'n ad-dawla wa-arwāḥānā wa-awlādanā wa-amwālānā fidā'a taraqqiyatibā, wa-qad yaşbadu lanā bi-ġamiʿ dālika tārīḥ raf al-ʿalam al-ʿuṣmānī ʿalā qimmat ḥadā l-ġabal, wa-kayfa kāna ābā'unā wa-aġdādunā li-d-dawla ḥādīmīn wa-li-riḡālibā murşidīn wa-bi-dimā'ibim wa-amwālibim muġāzifin, baynamā naḥnu nu-waşşilu l-ḥayl bi-n-nahār wa-muštaġilīn wa-mufak-kirin fi ġam' al-asbāb al-muwāşila li-sadd ihtiyāġatinā wa-muqāwwamat al-āfāt as-samāwiyya allati lāw lā ġubila alayḥi aḥlunā min aş-şabr wa-l-iḥtimāl aş-şadiḍ lā idṭarranā l-aḥwāl wa-l-qahṭ ilā tark al-awṭān, wa-dālika ḥubban fi l-istiḍlāl bi-zill ad-dawla al-işlāmiyya</i></p>	<p><i>Şurası maʿlûm-ı ʿālıleri olsun-ki Cebel-i Ġarbi abālisinden olan biz devlet-i ʿaliyenüñ zir-i cenāḥma deḫālet ve tābīʿiyetiyle kesb-i şeref etdiğimiz zamāndan bu ana gelinceye kadar devlet-i melbûʿ amizüñ her emrine imtişālden ḫālī ḳalmadığımız ve biç bir zamān tarik-i şadākatdan inḫirāf etmeyerek devlet uğrunda fidā-yı māl ve cāndan geri ḫurmadığımız şehādet-i tārīḫiye ile şābit olmadıġı gibi bu daġın zirvesinde ʿalem-i ʿosmāniniñ temevvüc-nemā olması ḫuşuşına ābā ve ecdādımızniñ ne şürelle cān-sipārāne ḫidmet ve ricāl-i devleti ne yolda irşāda bimmet eylediklerine ve māl ve cānlarıyla naşıl çalışdıklarına aḫvāl-i sābika ve mişliyyemiz şāhid-i ʿādildir bununıla berāber ikide birde dūçār olmakda bulunduğumuz ḳahṭ ve ġalā ve āfāt-ı semāviyenüñ teşirātından taḫliş-i geribān için bi-d-defāʿāt memālik-i sāʿireye ilticâ etmek mecbûriyetinde bulunduğumuz ḫālide devlete olan şadākat ve maḫabbetimiz ḫasebiyle bu kadar şedāʿide göġsi gererek izḫār-ı şabr ve metānet eyledik</i></p>
<p><i>Wa-baynamā naḥnu natawāqqā'u at-taşriḥ min al-ḥukūma bi-ʿamal al-ābār al-artuwwāziyya wa-işlāḥ tariq al-lāzima li-taşḫil biya maqarr al-ḥukūma bi-l-Ġabal wa-llati ḫiya tumattīlu şa'n wa-rif at al-quwwa al-ḫākima madīna ʿazīma id wa-tazdādu mabānī[ī]ḥā wa-yanşalıḥu sūqubā wa-tatarāqqā madīnatubā wa-taşīlu ilā stiḫāqībā an takūna mutaşarriḫiyyatan min ad-daraġa al-ūlā bal mustaʿmaratan min mustaʿmarāt ad-dawla al-ʿaliya wa-yumattīlu ḫākimubā ʿizz ad-dawla wa-ġalāl as-saltāna wa-kamāl wa-ġamāl al-işlām</i></p>	<p><i>ihtiyācātımızniñ ref ve izālesi ve refāḥ ve saʿādetimizniñ ḫuşūlu için leyl-i neḫār şarf-ı eḫkār eylemekte bulunduğumuzdan feryād ve iştikāmıza nihāyet ve-rilmek üzere cānib-i ḫükümetden arāzimizniñ işkāsına kifāyet edecek derecede ḳuyular ḫarfına [ḫafrına] ve yollar inşāsına ve bu şürelle merkez-i ḫükümetimizniñ ve diġer maḫallere nemūne olacaġ bir ḫāl-i teraḳki'ye işāl edilmesine muntazır iken</i></p>
<p><i>wa-idā bi-t-ṭamma al-kubrā wa-l-muşība al-ʿuzmā qad wāqaʿat ʿalā qulūb al-ʿayān wa-halaʿat afʿidat</i></p>	<p><i>kibār ve şġārı tedḫiş ve eḫkār-ı abāliyi taḫdiş eyleyecek bir muşşebetgiri ḳabilinden olaraġ Cebel-i Ġarbi</i></p>

Arabisches Original	Osmanisch-türkische Paraphrase
<p><i>al-abāli wa-dubīšat aš-šubbān wa-ra' nšat farāyis aš-šuyūb hattā ašbaḥa aš-šūgl aš-šāgil wa-l-ḥadiṭ al-mutaawātir bayna l-umūm wa-l-ḥuṣūṣ fi d-dāḥil wa-l-ḥāriḡ wa-mā dālika al-anbā' tašabbata al-maḡlis al-umūmi bi-naql mutašarrifyyat al-Ġabal ilā ḡibat al-ḥurba al-qadīma wa-s-saḥra l-aqīma wa-l-a[r]ḍ al-ḥafira al-ḡafira al-mundatira bi-tawwāli l-ayyām wa-s-sinīn wa-l-a'wām al-ma'wāwa</i> <i>„Zurwāga“ wa-mā biya illā marrāga wa-mā šā'a nabā' ḥādā l-ḥabar al-mudḥis wa-l-fikra al-mašūma bayna 'ammāt al-abāli hattā ašbaḥū fi haraḡ wa-maraḡ fa-min qā'il bi-luzūm tark al-awṭān wa-min muḡāwib bi-anna l-amr laysa illā adḡāt ahlām wa-qad iḡtama' at al-ḡamā' at wa-ltaf-fat at-tuḡḡār wa-bā' at al-aswāḡ wa-abāli al-buldān al-muḡāwira sāyibīn wa-nāyibīn fa-min šaki wa-min baki yatasā'alūna wa-yastaḡsīrūna fa-ltazama l-ūqalā' wa-a'yān al-bilād li-taskīn ḥawātīr al-abāli wa-l-afrād wa-hudū'ihim bi-s-sakīna hattā yurfā'a l-amr li-šāḥib al-amr wa-yuḡsala fihi min ahl al-ḥikma wa-r-rašād</i></p>	<p><i>mutaşarrıflıḡı merkeziniñ „ḥurbe-i kadime“ye nakli ḥuṣūṣunuñ meclis-i 'umūmi-i müllide derdest-i tezek-kür olduḡını istiḥbar eyledik ḥāl bu ki „ḥurbe-i kadime“ arāzisi neḫātātđan 'arı ve 'aşırlardan beri sekeneden ḥāli vāsı' bir kum şaḫrāsından başka bir şey deḡildir bu haber-i mü'lim cümlemizi fevka l-'āde me'yūs eylemişdir çünki abāliniñ ba'zıları terk-i vatañ lüzümünü der me'yān etmeḡe başlamış ve ba'zıları şāyif'a-i mezküreniñ açl ve esāsı olmadıḡını beyān ile teskīn-i eškāra çalıṣmışlar ise de bir fā'idesi görülmemişdir tüccār abz ve i'tādan çekilmiş ve çarşı ve pāzārlar külliyen kapanmış olduḡından ḥavāyic-i zararīyelerini tedārükden 'āciz ḫalmış olan civār sekenesi ešk-riz-i te'essüf olmuşlar ve 'ukalā-yı abāli daḫi efrād-ı nāsa tevḫiye-i sükkün ile keyfiyeti evliyā-yı umūra 'arz eylemeleri lüzümünü iḫtār etmişlerdir</i></p>
<p><i>fa-ḡr'nā multaḡr'ina li-bimmatikum mu'milina diqqat an-nazar ilā mā sa-nuqaddimuhu min al-ḥuḡaḡ al-qāti'a wa-l-barāḫin as-sāti'a wa-mu'taqidīna min al-ḥukūma ad-dustūriyya innamā tabḫatu warā'a rāḫat al-abāli wa-mā fihi l-ḥayr li-l-'umūm wa-tamasukan bi-naṣṣ al-qānūn al-asāsi aš-šarih alladı a'tā al-ḥaqḡ li-ḡamī' afrād al-umma annahu fi ḫālat al-'ilm bi-wuquf' ḡarar li-ḡamā'a min ra'āyā ad-dawla al-'aliya fa-labu l-ḥaqḡ fi murāḡa'at maḡlis al-milla wa-l-marākiz al-'aliya wa-bimā anna l-aḡrār allati taqa'u 'alaynā wa-'alā 'umūm ḥādā l-ḡabal lā yumkinu ḥaşrübā wa-lā mulāšātübā wa-šāḥib ad-dār adrā bimā fibā fa-hā nahnu ḡr'nā li-ḥādībi l-lāyihā multamisīn rafā kull tašabbuḡ binā'an 'alā l-asbāb al-ātiya</i></p>	<p><i>Bizde anların iḫtārāt-ı vāḡf' alarına imtişāl ile ta-raḫımızdan serd edilecek ve taşavvur-ı mezkürüñ kuvveden fi'le işālına māni' olacaḡ berāḫin-i ḡāti'a ve ḫücec-i sāti'auñ nazar-ı diḡkate alınmasını zāt-ı 'ālī-i nezāretpenābilerinden recā ederiz çünki ḫükümet-i meşrūtamız abāliniñ rāḫat ve ḫuzürünü düşünmekle ve 'umūmüñ ḫayr ve sa'ādeti esbābını istiḫşāl etmeḡe mecbūr olduḡı gibi her ferd-i 'osmāni daḫi cemā'at-ı 'osmāniyeden bir kısmına irās-ı zarar edileceğini ḫiss eder etmez zarar-ı melḫūzuñ esbāb-ı izālesini derḫāl 'arz ve iḫtār vazıfesiyile mükellefdir millet meclisine mürrāca'at ḫaḡḡını ḫā'iz olduḡumuz gibi sancaḡımız merkeziniñ zikr olunan maḫalle naḡlinden tevelliüd edecek maḫāziri daḫi ta'dāda mecbūr bulunduḡumuzdan maḫāzir-i mezkürēyi ḫāvī olan işbu lāyihānıñ taḡdimine mücāseret eyledik</i></p>
<p><i>A'wvalan inna l-qā'ida al-asāsiyya li-'umrān al-buldān biya tashil asbāb al-muwāšalat wa-tawṣif niṭāḡ at-tiḡāra wa-z-zirā'a fa-law kāna l-maḡlis al-umūmi yarḡabu fi 'umrān ḡibat Zurwāga aw ḡay-rihā min ḫarābāt al-wilāya fa-yumkinu t-taqirir a'māl „al-Marsā“ alā šāti' al-baḫr wa-iḡād markaz saḡir li-l-ḫukūma fi a'wval al-amr hattā idā taraqqat at-tiḡāra wa-tawāšalat at-turuḡ wa-btada'a ba'ḍ al-abāli fi sukna tilka l-ḡibāt wa-tawaṭṭada al-amn fa-tatamakkanu l-wilāya min tarḡiyat ḫālat ma'mūrīhā fi tilka l-ḡiba wa-labā l-</i></p>	<p><i>Evvēlā bir memleketiñ i' mārī lāzīm gelen tedābirini başlıcaṣı turuḡ-ı muvāšalanıñ inşāsi ve emr-i ticāret ve zirā'atın ta'mimidir eḡer meclis-i 'umūmi „Zurwāga“ ve emşāli ḫarābeleri i' mār etmek arzu ediyorsa sevāḫilden iskele ve sā'ire ve merkez-i ḫükümet olmaḡ üzere daḫi bir küçük maḫallini inşasına ḫarār vermesi lāzimidir tā ki o cibetlerde ticāret ve turuḡ-ı muvāšale derece-i maḡlūbeyə varub abāli oralarda iḫtiyār-ı iḡāmete raḡbet ede uyarlar bu şüretle kesb-i ehemmiyet ve teraḡḡi eyler ise o zamān merkez-i vilāyet me'mūrları bu gibi ma'mūr</i></p>

Arabisches Original	Osmanisch-türkische Paraphrase
<p><i>ḥaqq fi ʿtibār al-ğiba al-maḍkūra markaz li-l-buldān al-muğāwira lahā wa-ḍamm baʿḍ tilka l-ğihāt wa-ğāʿluhum sanğaqan mustaqillan wa-ḍālika baʿḍa ḥuṣūl al-iṣlāḥ al-fiʿli fimā ḡāwara al-ğiba al-maḍkūra min al-arāḍi wa-iḥṣāʾ an-nufūs wa-l-wāridāt at-tiğāriyya wa-tilka sunnat Allāb fi ḡamiʿ al-bilād wa-qānūn al-ʿumrān fa-innanā lam nasmaʿ anna ḥukūmatan min al-ḥukūmāt li-ağl isti-mār ḡiba ḡadida ḡayr maʿbūla bi-s-sukkān aw tabdaʿu bi-taḥrib al-mudun al-ābila bi-s-sukkān aw taqlil al-bayʿa al-ḥākima wa-l-aks bi-l-aks fa-inna ḡamiʿ al-ḥukūmāt tasʿā li-taraqqi al-marākiz aṣ-ṣağira li-takūna kabira wa-ḍālika bi-tarwif nufuḍihā ḥuṣūṣan fi miṭl ḡabalihā bādā alladı yuʿaddu min abamm al-marwāqif as-siyāsiyya bi-n-nisba li-mustamlakāt ad-dawla al-ʿaliya al-ḥadiṭa wa-l-qadima</i></p>	<p><i>olan mahalların me'murlarını terfih ve ikdar ettikten sonra civar kasabat ve karyeleri sancağ merkezi olmak üzere ilan edebiliyor bu da emakin-i mu'tevirenin fi'len emarından ve arazisinin irva ve iskâsından ve abâlisinin nüfusunu ihşâ ve vâridâtı ticâriyeyi tamâmiyle kayd ettikten sonra olabiliyor işte kâvün-i ihâlden müktâbes olan kavânin-i devlet bunı iktizâ ediyor yoksa esâsen harâb ve âşiyâne-i büm ve gurâb olan bir mahallin emârî için karin-i umrân ve biyyüt ve emâkini firvân olan bir melekletin taḥrib-i sekenesinin mahv ve perişân ve me'murlarının taḫlil edilmesine kaşd etmiş bir hükümetin vucûdı şimdîye kadar işidilmiş bir şey degildir ber hükümet küçük olan merkezleri biyyüt için oralardaki nüfûsunu tezyidine şarf-ı ḡayret ve himmet etmektedir işte emâr ve tevsiʿ edilecek bir yer varsa o da Cebel-i Ḡarbidir devlet burasını emâra himmet ve maṭlûb-ı ʿacizânemiz vehile işlâhına fi'len bezl-i ʿinâyet eylerse Cebel-i Ḡarbinin memâlik-i sâ'ireye bir nemûne-i bergüzide olunacağı derkârdır</i></p>
<p><i>Tâniyan inna ruğūd markaz al-Ḡabal fi muntaşaf al-bilād al-ābila bi-s-sukkān wa-llaḍin ʿalayhim madâr al-amr fimâ yataʿallaqu bi-z-zirʿa wa-t-tiğāra wa-l-ğalb wa-t-taşdir fa-inna n-nâzir bi-ʿayn al-baṣira yarâ anna markaz al-ḥukūma al-ân huwa waqif fi l-maḍhal al-umūmi li-ḡamiʿ şâdirât wa-wāridāt al-Ḡabal wa-naql markaz al-mutaşarrifiyya yuqallilu kaṭiran min abammiiyyat tilka t-tiğāra bal rubbamā kāna baʿʿitan li-talaşihā bi-l-marra li-anna l-kabir wa-ş-şağir min at-tuğğar wa-l-bāʿa yaqrubu ʿalayb at-taqādi wa-l-mudāʿāt wa-taḫbulu ʿalayb as-suknâ ka-ḍālik fa-inna ḡamiʿ al-abāli al-muğāwira şarafat an-niṣf min amwâlihā fi l-muʿamalât at-tiğāriyya fa-in aşbaḥa markaz al-livāʾ baʿʿidan wa-ḥalla mahall ḍālika „qâʾim-maqâm“ fa-inna t-taşkilât al-ḡadida lâ tusāʿidu ʿalâ ibqâʾ mahkamât al-bidāya bal yağibu an takūna ka-ḍālika mahkamât al-bidāya bi-markaz al-livāʾ? wa-yaḫullu mahallahā qâdi aş-şulḥ wa-bādā tustaʿnafu abkâmuhu amāma mahkamât al-bidāya fa-yuḍtarru al-muddaʿi wa-l-muddaʿā ʿalayb min al-abāli annahum yalğāʾu ilâ markaz al-livāʾ wa-lâ yahfâ li-dawî l-fitna mā yanğumu ʿan ḍālika min al-aḍrâr fa-hal min asbâb al-umrân tarwiğ al-aʿmâl at-tiğāriyya wa-taḡrib ḡihat at-taqādi wa-tarwif niṭāqihî aw al-qadāʾ al-mubram ʿalâ t-tiğāra wa-l-abāli fi ʿan wāḫid</i></p>	<p><i>Şâniyen Cebelîni merkezi zirʿat ve ticârete ve idhâlât ve iḫrâcâta muḫtedir ve erbâb olan tüccâr ve zürrâ ile memlû ma'mûrelerin vasatında bulunuyor ayn-ı başiretle bakan bir me'mûr Cebel-i Ḡarbinin ḡaḫikâten umûm-ı sancağın vâridât ve idhâlât ve iḫrâcât merkezi olmağa elverişli bir mevki de bulunduğunu görür mutaşarrıflık merkezinin diğeri bir mahalle nakli ise ehemmiyeti derkâr olan mezkûr idhâlât ve umûr-ı ticâriyeyi sektedâr etmek değil ʿadetâ mahv ve nâbüd edecektir civâr olan mahallardaki abâli ve tüccâr aḫz ve itâ ve muʿâmelât-ı ticâriyelerini tesbil ve teḫsir etmek için bütün mevucûdlarını şarf ve istiblak eylemişlerdir livânın merkezi baʿʿid bir mahalle nakl olunur ve şimdiki merkez bir kâʾimmaḫâmîğe taḫvîl edilirse yeni teşkil olunan bidâyet mahkemesinin burada ifâsına müsaʿade olunmayub onun yerine şulḥ kâḫdisi taʿyin olunacağı ve bunun tarafından verilen hükümleri istinaf etmek için müddeʿi ve müddeʿâ ʿalaybın merkez-i livāya kadar şedd-i raḫl etmeğe mecbûr olacaḫları derkâr ve bu yüzden abâlinin dūçâr olacağı zarar ve zeyânın ne derecede ʿazim olacağı müstağni-i kayd-ı tizkârdır umrân ve şervert ve sâmân ḫuṣûli abâli ve tüccârın mazḫar-ı tesbihât olmasma mı yoksa bunların bir anda ʿazim bir darbeye dūçâr olmalarına mı mütevaḫḫifdir</i></p>

Arabisches Original	Osmanisch-türkische Paraphrase
<p><i>Tālītan inna ʔariqat taraqqi al-bilād wa-ʕumrānibā wa-idhḥāl al-madaniyya ʕalayhā hiya taʕwif niṭāq al-maʕārif wa-qad raʕaw riḡāl ad-dawla ʕumūman tabaʕiyyat dālilika li-marākiz al-ḥukūma fa-fi markaz al-livāʔ taqarrara an takūma maʕmuriyyat al-maʕārif wa-l-makātib al-ibtidāʕiyya wa-ruṣḥiyya at-tābiʕa labā bi-nisbat markaz al-livāʔ wa-ʕadad al-abāli wa-qad wassaʕnā quṣārā al-ḡubd fi z-zaman al-mādi li-iḡād maktab ar-ruṣḥiyya al-marwūḡud al-ʕn bi-l-Gabal wa-taʕti ilayhi ḡamiʕ afḡalinā min al-ḡibāt al-muḡāwira al-qariba wa-minūmilina ka-dālilika taʕwif niṭāq dāʕirat al-maʕārif bi-l-livāʔ kamā burwa al-qawānīn al-marwūḡud a-fanaql markaz al-livāʔ yatarattabu ʕalayh ḥirmān ḡamiʕ ʕawladīnā min taḥṣil al-ʕulūm wa-min at-tamattuʕ bimā burwa muntazar min taʕwif dāʕirat al-maʕārif wa-dālilika aydan yuḥālifū qaʕidat al-ʕumrān</i></p>	<p><i>Şālisen iʕmār-ı bilād ve terfih-i ʕibādīn esās-ı ʕadimū l-indirāstı medeniyet ve emr-i maʕārifin neşr ve taʕmimdir ricāl-i devlet bu cibeti nazar-ı iʕtibāra alarak bundan evvel livāʔ merkezinde bir maʕārif müdiriyeti ihdāsiyla ibtidāʕi ve riṣḥi mektepleri küşād ve bunları abālīnīn ʕadedi nisbetinde tezyid etmeḡe karār vermiş olduklarından kulları da bu karāra tabʕiyeten bundan evvel Cebel-i Garbideki mekteb-i riṣḥi küşād etmeḡe elimizden geldiḡi kadar çalısmış ve mekteb-i mezkūrū taʕlim ve terbiye-i afḡale sālih bir hāle getirmiş olduğumuzdan civār çaryelerdeki çocuklar kemāl-i intizām ile mektebe devāma başlamışlar idi ʕumūmūn yegāne emeli olan bu emr-i ḡayrı bir kat daha mazhar-ı terakḡi etmek için buradaki maʕārif idāresininin kavānīn-i mevzūʕa dāʕiresinde taʕwif-i dāʕire-i şālāḥiyetine çarçesm ile muntazır idik ḡāl bu ki livāʔ merkezinin diḡer mahalle nakli ʕolādımıznı nıʕmet-i ʕilm ve maʕrifetden külliyyen mahrūm olmalarına bāri olacaktır bu da kāʕide-i ʕumrāna muḥālifdir</i></p>
<p><i>Rābiʕan idā qubūʕa anna saʕādat al-abāli bi-qadar raʕawḡ muʕāmalātibim wa-ʕumrān bilādibim wa-taʕkid raʕābiṭ al-maḡabba wa-l-ulfā bayn al-ḡakim wa-l-maḡkūm fa-yakūnu naql markaz al-livāʔ sababan fi kasād ʕazim fa-inna aḡlab al-ʕyān wa-dāʕwi l-waḡāba ṣayyadū l-buyūt wa-nazzamū l-quṣūr ʕalā qimmat al-ḡabal wa-şarafū an-nafs wa-n-naṣf fi rābat al-maʕmūrīn wa-bināʕ ad-dakākin li-l-bāʕa wa-t-tiḡāra wa-l-bāʕd min zāwi l-ʕalāqāt bi-wazāyif al-ḥukūma ad-dāʕima wa-l-bāʕd bi-l-wazāyif al-murwaqqata ka-t-taḥṣil wa-t-taḥriṣ „taḡdir al-amwāl“ wa-yasri l-kasād min ḡādibi t-ṭabaqa ilā ḡayribā fa-hal-lā yattaqi Allāb riḡāl al-maḡḡis al-ʕumūmi wa-l-muṣliḡūn wa-hal-lā yurāḡi ʕūna damāyirabum fimā anfaqathu aṣḡāb tilka l-amlāk min al-amwāl wa-mā baḡdalūbu ʕalā tarwiḡ tiḡārat al-madina wa-ḡalb al-miyāb aṣ-şālīḡa labā wa-hal min asbāb al-ʕumrān an natruka al-mīʕin min al-ʕāʕilāt al-qāṭina bi-bāḡdibi l-madina wa-lā ʕamal labā ʕillā al-ʕilisāḡ bi-l-maʕmūrīn wa-l-qiyām bi-ḡidmatibim wa-ḡalb asbāb al-ḡayāt wa-halūmma ḡarrān min asbāb rabṭ al-ʕalāyiq wa-yuḡtarrū baʕd al-murwazzafin min abāli al-bilād li-tark wazāʕifibim li-stiḡālat qiyāmihim bihā fi tilka l-aṣqāʕ al-bāʕida ʕan maʕwābūm wa-buldānibim allati hiya qariba al-ʕn li-markaz al-livāʔ maʕa anna ḡāʕulā an-naṣar al-qalil min al-murwazzafin bum tarḡūmān afḡār al-abāli</i></p>	<p><i>Rābiʕan abālīnīn saʕādet-i ḡāl ve iḡdār ve şerveti memleketlerinin ʕumrānına ve beyulerindeki ülfet ve maḡabbetin taḡkimine ḡādimdir livāʔ merkezinin mahall-i aḡhare nakli ise bu ümmiyenin külliyyen zevālini intāc edecektir zirā vüicūb ve ʕyān-ı bel-denin kaffesi Cebelīn zürvesinde köşkler ve bi-nazir ḡāneler inşā etdirmiş ve meʕmūrīn rābat ve ḡuzūr-larını teʕmin için biyüik biyüik maşraflar ihtiyār eylemişlerdir çarşı dükkān ve maḡazaların inşāsi için daḡı ʕaynı maşarif ihtiyār olunmuşdur bundan māʕadā abālīnīn bir kısmı tüccār ve eṣnāf oldiḡi gibi bir kısmı daḡı ḡukümetin wazāʕif-i dāʕime ve müvakkatesinde müstaḡdem bulunuyorlar tevelliüd edecek maḡāzır yalnız eṣnāf ve tüccāra munḡaşır olmayub ziker olunan meʕmūr-lara daḡı şāmil olacaktı ʕacabā iṣlāḡ-ı aḡvāl ile mükellef olan meclis-i ʕumūmi erkānı ḡavf-ı llāb ʕi ve āniḡi l-beyān aṣḡāb-ı emlākın inşā-yı mebāni ve ḡuṣūl-i ʕumrān ve celb-i miyāb için şarfetmiş oldukları emvāl-i ʕazimeyi ḡāṭra getirmeyecekleri yoḡsa bundan maḡsadyyla burada mütevaṭṭın ve nice zamāndanberi ḡidemāt-i devlede müstaḡdem olan meʕmūr-ları menfāʕat ve ḡidmetlerinden mahrūm yāḡūd meʕmuriyetlerini teʕmin için memleketleriyle ʕalāḡalarını kaṭ ile merkez-i mezbūra gitmeḡe mecbūr etmek-mi yoḡsa aʕzā-yı meclis mevciüd maʕmūr-leri ḡarābezāra ʕeviverek ḡayr-ı kabilū l-iskān ve müsteḡbilū l-ʕumrān mahalleri maʕmūr-lere</i></p>

Arabisches Original	Osmanisch-türkische Paraphrase
<p>‘umūman wa-hum wāsiṭat rabṭ al-‘alāyiq wa-dalil al-istiṭhām wa-t-tafhim bayna riğāl al-ḥukūma wa-l-abāli wa-law šarafnā n-nazar ‘an al-mašlaha al-ḥuṣūsiyya wa-sallamnā bi-darar ba‘d aṣḥāb al-am-lāk wa-qabilnā iflās ba‘d al-muštağilin bi-t-tiğāra wa-aṣḥāb al-amwāl fa-bal yataṭann[ā] li-riğāl al-mağlis al-‘umūmi rawābiṭ ḡadida wa-halq ‘ālam ḡadid ba‘idan ‘an abāli al-bilād li-yaqūma bi-hādīhi l-wazāyif al-mubimma wa-inna qaf aṣ-šila bayna l-bay‘a al-ḥākima wa-l-maḥkūma min āḥir asbāb al-‘umrān wa-bi-l-‘aks fa-huwa ḡarb min ḡurūb al-ḥarāb wa-‘ibādat al-‘ibād wa-fuqḏān nuṣfūḏ al-ḥukūmāt wa-ftiqār al-ağniyā’ wa-halāk al-fuqarā’</p>	<p>kalb ve tabvil ḥuṣūşunda nefislerinde bir iktidār mı görüyorlar eğer böyle bir fikre ḥidmet ediyorlarsa bu fikr-i vāhi sārıkasıyla ‘ibādullāhın maḥv ve perişān olmalarına sebebiyet verecekleri āzāde-i kayd-ı ir-tiyābdır</p>
<p>Ḥāmisan law ‘āraḏa l-mutaṭabbimūna bi-anna fi ḏālika min asbāb rāḥāt al-‘ummāl taqrib al-masāfat li-ṣaṭṭ al-baḥr wa-taqrib al-waṣla bayna al-mutaṣarrifiyya wa-l-wilāya wa-anna wuğūḏ al-mutaṣarrifiyya bi-tilka l-ḡiha yatarattabu ‘alayh anna ‘umūm abāli al-liwā’ wa-abāli al-wilāya yuṣayyidūna humāka al-quṣūr wa-l-masākin wa-mabāni al-faḥima wa-tuṣbiḥu madīnatan ‘azīmatan fa-mā huwa l-māni’ min taṣyid tilka l-madina bidūn al-masās bi-ḥuqūq iktasabathā abāli l-Ḡabal mundu qadim az-zamān min mabda’ duḥūl ‘asākiri ad-dawla bi-hādīhi l-aṣqā’ fa-bal-lā yataḏakkaru a’ḏā’ mağlis al-wilāya wa-ḥaḏarāt aṣḥāb al-iqtirāḥ anna ābā’ wa-a’ mān wa-aḡḏād al-murwaqqi’ina ‘alayh hum allāḏina iltaḡā’ū li-dawla wa-ṭalabū minhā l-aḥḏ bi-nāṣirihim bi-raḑ az-zulm ‘anhum wa-bi-kaff aydi l-ḡāṣibina wa-qad qabilat minhum al-ḥukūma ḏālika wa-ḡā’alat markaz al-Ḡabal al-ḥāli huwa markaz al-liwā’ wa-qad sā’adū l-ḥukūmata fi taqḏir markazihā fa-law lam takun ḥunālīka ṣurūṭ isti’ mār wa-lā ‘uhūd fa-bal lā yakūnu qānūn at-tā’ amul bayna l-ḥukūma wa-bayna l-abāli allāḏin hum abnā’ ūlā’ika r-riğāl tu-kallifu ḥaḏarāt ma’ mūrī l-ḥukūma ba‘d al-aḑāb li-rāḥat al-ubūf min sukkān al-Ḡabal</p>	<p>Ḥāmisen mutaṣarrıflık merkeziniñ mārri z-zikr maḥalle naḑlinden ma’ mūrıyet ḥuṣūla geleceği ve sāḫil-i baḥra ḡarib maḥallerde kāṣāneler ve yalular ve ‘ubūra getirileceği ve livā’ merkez-i vilāyete kesb-i ḡurbıyet edeceği taṣawwur olunıyorsa bu mulāḥaza ḫatā ender-i ḫaṭādır çünki bu ḥuṣūṣ mevcūd ma’ mūreleri bi-l-iltizām ḡarāb ve abāliyi muṣmaḥill ve perişān eylemekden başka bir şey’i intāc edemez Cebel abālisi ‘asākiri-‘ oṣmāniyeniñ buralara duḫūlundan evvel ‘asākiri- merḡūmeyi kemāl-i faḫr ve mübāḫāt ile buraya cell ve da’vete ḡarār ver-mişler idi ābā ve ecdādımızniñ devlete olan meyl ve maḥabbetleriyle ḥidemāt-i cānsipārānelerine mükāfe’eten Cebel livā’ merkezi ittihāz olunmuş idi bu cibetiñ gerek meḑ’ ūṣān-ı kirām ve gerek meclis-i idāre-i vilāyetce nazar-ı r-tibār alınması lāzımdır çünki ḥukūmetiñ isti’ mār ‘ubūdundan ‘ibāret olan muḡarrerāt-ı sāḫıka ve ḡadimesi ḫalelpeḑir edilemez muḡarrerāt ve ‘ubūd-ı mezkūre abāliyle ricāl-i ḥukūmet beyninde bir r-tilāf demekdir</p>
<p>Sādisan bal nasiya ḥaḏarāt a’ḏā’ mağlis al-idāra anna ‘amal sikka ḥadidiyya aww islāḥ tariq li-sayr arabāt „al-umūnūbis“ aww ‘arabāt „al-atūmūbil“ yaḡḡalı li-bādā l-Ḡabal at-tā’is abammıyya ‘azīma isti’ māriyya wa-tiğāriyya wa-siyāsiyya wa-yaḡību an yakūna al-mumaṭṭil li-ḡurwāt ad-dawla raḡul ‘azim al-qadr wāḡif ‘alā muḡrayāt as-siyāsa wa-labu min an-nuṣfūḏ wa-s-sulṭa mā yadfa’ bihi at-tawāriḡ wa-yahullu bibi l-maṣākil al-idāriyya wa-</p>	<p>Sādisen meclis-i idāre-i vilāyet abāliyi rāḫat ve ḫuzūrlarından devr etmeği deḡil memleketiñ ‘um-rān esbābını istikmāl eylemeği dūşünse dāba ḫayırlıdır buralarda devletiñ nüḡuzını taḫviye ve saṭvetini r-lā eylemek deḡerli ve siyāsi bir müdebbir-i umūrniñ vucūduna mütevaḡḡıdır bu evṣāf ise ne bir ḡazā ḡā’immaḡamında ne de şulḫ ḡāḏisinde bulunur binā’en ‘aleyh teṣkilāt-i cedidede livā’ımızni</p>

Arabisches Original	Osmanisch-türkische Paraphrase
<p><i>ka-dālika yazlamu marwūdīyyat sulta qaḍāʾīyya fa-bal tatawaffaru tilka š-šurūt fi „qāʾimmaqām“ aw fi qāḍim min quḍāt aš-šulḥ al-marwi ʿalayḥ fi t-taškilat al-ḡadida aw yurfaʿu al-amr ilā l-markaz al-ḡadid wa-burwa yabʿudu ʿan al-Ġabal bi-masāfat mā yuqāribu at-talātūna sāʿa</i></p>	<p><i>merkeziniñ ʿalā ḫālībi ḳalmasını tebaʿa ve abāliniñ menfaʿatleri nāmına olaraḳ ʿaleb ederiz</i></p>
<p><i>Sābiʿan inna l-muntazar min al-ḫukūma ad-dustūriyya wa-bimmat ʿatīfat al-wālī ittibād asbāb al-istiʿmār aš-šahiḫa bi-stiḫrāḡ kunūz ad-ḡabab allati yaḫtawī ʿalayḫā ḫādā l-Ġabal fa-inna mā bibi min al-maʿādin al-muḫtalifat al-aḡnās mā yasaddu ihtiyāḡāt mamlaka fa-in ʿamilat al-abyār wa-btadaʿa riḡāl al-ʿamal fi stiḫrāḡ al-maʿādin wa-ašbaḫa fi l-Ġabal al-ḫaraka al-ʿamaliyya wa-tiḡāriyya fa-bal-lā yastahiḡqu al-Ġabal an yakūna mustaʿmaratan uṭmāniyyatan ḫušuṣan idā lūḫiẓa anna li-d-dawla ḫuḡūq ʿalā ḡamiʿ al-ḡihāt wa-l-abāli l-muḡāwina wa-ḡayr ḫāfi [sic] mā yasʿā ilayḫi aʿḡāʿ ad-dawla fi ḫādīli l-ḡihāt wa-bi-l-ʿaks fa-inna ḡamiʿ abāli wa-sukkān al-Ġabal yabḡulūma n-nafs wa-n-nafis li-an yamnaʿa maṭamiʿ aʿḡāʿ ad-dawla wa-yusāʿidū ʿalā ruḡūʿ al-qadīm li-qidamibi fa-yattaḡiḫu min ḡamiʿ mā taqaddama min al-ʿamal ʿalā ibʿād markaz al-liwāʾ min al-Ġabal wa-t-taqlil min abamniyyatibi wa-iḡḡāb ḡamiʿ al-abāli fa-darr bi-ḫuḡūq ad-dawla wa-l-abāli fi ān wāḫid wa-muḫālif li-qarwāʿid al-istiʿmār fi ḡamiʿ aqtār al-ʿālam</i></p>	<p><i>Sābiʿan ḫukūmet-i maḫalliyeden ve erkān-ı vilāyetini topraklar altında meknūn olan definelere iḫrāca teşebbüs etmelerini bekleriz bu toprakların altındaki maʿādin ḡāyet zengin ve ʿadimii l-ımtisāldir bunları işletmek ve fuḳarā-yı abāliyi bu yüzden müstefid etmek meʿmūrlarını cümle-i vazāʾifindedir buraları nazar-ı ʿtibār alıdığı otomobil ve omnibüs ve sāʿire gibi vesāʾit-ı nakliye teḡsir edildiği ḫālede Cebel ḫavālisiniñ ḫaḳikaten biyyūḡ bir maʿmūre ḫālini aḫḡ edeceği derḡardır Cebel ḳıṭʿası ecnebilerin maṭmah-ı nazarı olduğu gibi abālisi de zengin ve ḫalışkan muḫibb-i devlet ve ṭarīḡ-ı şadāḡatda sābitdir böyle bir abāliyi rencide etmek şān-ı devlete muvāfiḡ deḡildir</i></p>
<p><i>Bināʿan ʿalā dālika naltamisū šudūr al-amr li-ʿuṭīfat al-wālī bi-šarf an-nazar ʿan at-tašabbuṭ bi-naql al-mutašarriḡiyya wa-ibqāʿ al-ḫāla ʿalā mā ḫiya ʿalayḫ maʿa işḡār al-awāmīr al-lāzima li-taṭmin al-abāli wa-t-tuḡḡār wa-l-murwazzafin wa-naḫnu lam nabrah li-maḡlis al-umma wa-ḡalālat al-ḫalīfa wa-miʿ azzam dāʿin wa-bi-dawām ad-dawla wa-l-milla ilā abad al-ābidin wa-l-ḫamdu li-llāh rabb al-ʿālamīn</i> [18 Rabiʿ I 1328 = 16 Mart 1326, ca. 448 Stempel]</p>	<p><i>Merkez-i livānını nakli keyfiyeti bura abālisini biyyūḡ ... ve deḫset içinde bırakmış olduğundan şu ḫālini izālesi için merkezini maḫall-i ḫāzırında ibḡkāsı ḫušuṣunuñ ... niyāz ve istirḫām eyleriz ol-bābda...</i></p>

VIII.9. Beschwerde gegen die Parlamentsabgeordneten von Bengasi (1910)

Text DH.MUI 35-2/16	Übersetzung
<i>Meclis-i meb'ûsân riyâset-i celilesine</i>	An den erlauchten Vorsitz des Abgeordnetenhauses!
<i>Bingâzi sancağı Afrika kıt'asının cibet-i şimalîyesinde ve Sûdân hattı güzergâhında ve Mısr ile Vadây hüdûdunda vâkıf ve mülken ve sıyâseten ehemmiyet-i fevka l'âdeyi hâ'iz olduğu ve arâzînin şervet-i tabî'yesi hasebiyle devlet ve millete istifâde-i 'azime te'minine müste'idd olduğu hâlde ma'a t-te'essüf devr-i sâbıkda devletce bu sancağa yalıüz bir menfâ nazaryla bakılmakdan başka bir şey yapılmadığı gibi ibtidâsında cümlemize parlak parlak ümidler veren şu devr-i celil-i meşrûtiyette de bu kıymetdâr sancağımız aşlâ 'atf-ı dikkat olunmadığını kemâl-i hüzn ve te'essürle görüyoruz</i>	Obwohl die Provinz Bengasi, im Norden des afrikanischen Kontinents am Zugang zur Sudanroute und an den Grenzen zu Ägypten und Wadai gelegen, im Hinblick auf Politik und Hoheitsrechte außerordentliche Wichtigkeit besitzt und bereitsteht, Reich und Nation durch den natürlichen Reichtum ihres Bodens gewaltige Vorteile zu sichern, wurde sie leider während der vergangenen Ära von der Regierung nur als Verbannungsort betrachtet und nichts weiter für sie getan. Mit größter Betrübnis und größtem Bedauern sehen wir, dass dieser wertvollen Provinz auch in dieser erhabenen Ära der Konstitution, die uns allen anfänglich zu glänzenden Hoffnungen Anlass gab, überhaupt keine Aufmerksamkeit geschenkt wurde.
<i>şu hâlin netice-i muhakkakası olarak muqaddes vataımız elden gideceğinden bi-t'tab' yüreğimiz kan ağlıyor hele bir müddetden-beri mâtem içindeyiz</i>	Da diese Lage [der Vernachlässigung] sicheren Verlust unseres heiligen Vaterlandes zur Folge hat, ist es nur natürlich, dass unser Herz Blut weint, und so trauern wir schon seit einiger Zeit.
<i>evet memleketimiz hakkındaki eskâr ve âmâl-i hâ'inânesi cümlece müsellemler bulunan meb'ûs Yûsuf Şetvân Bey ile 'Ömer Manşûr Paşanın teşvîkât ve teşcî'ât-ı mütevaliyeye-i garazkârânesiyle vâkıf'â Bingâzideki bir kaç erbâb-ı fitne ve fesâd ba'z-ı me'mûrin 'aleyhinde şikâyetde buldukları ve Yûsuf Şetvân ile 'Ömer Manşûr da bu şikâyetnâmeleri ellerine alarak mütemâdiyen makâmâtı dolaşub ta'ciz ve tatbîk eyledikleri mâ'lûmdur</i>	Ja, es ist bekannt, dass gegen die fortwährenden eigennützigen Machenschaften der Abgeordneten Yûsuf Şatwân Bey und 'Umar Manşûr Paşa, deren verräterische Ideen und Hoffnungen man allseits kennt, und gegen einige verderbte und korrupte Beamte in Bengasi tatsächlich Beschwerden vorliegen, und dass Yûsuf Şatwân und 'Umar Manşûr ständig mit diesen Beschwerdeschreibern in der Hand in den Dienstzimmern umherspazierten, sie abschwächten und anpassten.
<i>ancak makâmât-ı 'âliyece kavânin-i meşrûtiyet ahkâmına tevfiқан vesâ'it-ı mütememe ile tabkikât icrâ olunmaması ve meb'ûslarımıza sizin vazîfeñüz devâ'iri (وُزُؤِ) dolaşarak me'mûrlar 'aleyhinde bulunmak degıldir meclisde memleketiñüz hakkında icrâ'ât-ı hayriye müzâkere eylemekdir ve bu bâbda şimdîye kadar ne yaptınız ne gibi nâfi' bir şey te'emmil ve teklif eylediñüz cevâbı</i>	Aber an höherer Stelle wird mit administrativer Ernsthaftigkeit keinerlei Bedauern darüber geäußert, dass mit den ihnen nach den gesetzlichen Bestimmungen der Konstitution anvertrauten Mitteln keine Untersuchungen durchgeführt werden und unseren Abgeordneten nicht gesagt wird: „Ihre Aufgabe besteht nicht darin, bei den Behörden umherzugehen und Beamte zu belästigen, sondern

Text DH.MUI 35-2/16	Übersetzung
<i>verilmemesi ciddiyet-i idāre ile bir dürlü te'essüf ediliyor</i>	im Parlament Maßnahmen zum Wohle Ihres Landes zu erörtern. Was haben Sie in dieser Hinsicht bis jetzt getan? Was für nutzbringende Dinge haben Sie erwogen und empfohlen?‘
<i>böyle bir şerzime-i kalilenin yalan yanlış ifādātına binā'en livānün nāmüskār me'murları birer birer tebdil edilüb yerlerine erbāb-ı fesāda tamāmıyla ālet olacaķ kimseler ta'yin ve i'zām olunuyor ya'ni kāmilen erbāb-ı fitne ve fesādın arzularına hīdmet edilmiş oluyor</i>	Aufgrund der falschen und verlogenen Aussagen solch einer kleinen Bande werden die ehrenhaften Beamten der Provinz einer nach dem anderen ausgetauscht und an ihrer Stelle Leute ernannt, die nur Werkzeuge der Korrupten sind, das heißt man dient nunmehr komplett den Wünschen der Verderbten und Korrupten.
<i>eğer bunların sözlerine şıhhat-i nazarıyla bakılıb-da şu şıra bir sızıldı çıkşın politikasına binā'en böyle bilā tahkik icrā'āt-ı ācilede bulunuyor ise pek büyük hatā ediliyor zirā aşıl şimdi sızıldı çıkdı</i>	Wenn man ihre Worte genau betrachtet und meint, dass im Moment eben wegen der Politik gemurt werde, so begehrt man bei solchen ohne Untersuchung durchgeführten, überstürzten Maßnahmen einen großen Fehler, denn eigentlich wird jetzt [erst] gemurt.
<i>ānifü l-^carz fitne ve fesād erbābı hā'inlerin eyyām-ı ahīrede memleketde aldıkları vaz' ve tavır mübimm tefriķalar hāşıl etdi çünkü bunların bezeyāmāmelerine muķābil cidden muhibb-i vatan ve şāhib-i hamiyet ve şadāķat olan rū'esā ve meşāyihün taķdim eyledikleri isti'āfuāmeler meskūt ^canb bırakılması cümlesini dilhün etdi</i>	Das Benehmen der genannten verderbten und korrupten Verräter in den letzten Tagen hat bedeutende Friktionen zur Folge gehabt, denn das Ignorieren der im Gegensatz zu deren Geschwätz ernstzunehmenden flehentlichen Bittschreiben von treuen, vaterlandsliebenden und patriotischen Häuptern und Scheichen zerriss allen das Herz.
<i>muķtadir müstakim ^cafif müdebbir bir me'muruñ livādan kaldırılması bu livā ilā l-ebed mahrūmiyete mahkūm imiş fikr ve zihābını te'yid ile berāber bu evşāf-ı cemileyi hā'iz diđer bir iki me'muri da artıķ devlet ve millete serbesti ve şadāķatla hūsn-i hīdmetde ziyāde erbāb-ı fesāda muķārenet ve maşlahati fedāya sevk eder oldu</i>	Die Entfernung eines fähigen, aufrichtigen, tugendhaften und umsichtigen Beamten aus der Provinz trägt dazu bei, sie zu ewigem Mangeliden zu verurteilen und führt dazu, dass die übrigen ein bis zwei Beamten mit diesen guten Eigenschaften sich jetzt mehr den Korrupten annähern und zu deren Vorteil aufopfern müssen, als dass sie Staat und Nation in Freiheit und Treue auf beste Weise dienen.
<i>naşıl me'yūs olmayalım ki biñ dürlü ihānet ve seyyi'ātı meydāna çıkan me'murlarımız menfa'at-ı idāre-i livā hilāfına olarak bi-l-^caks hālā yerlerinde</i>	Wie sollen wir nicht betrübt sein, da bei uns Beamte, die auf tausend Arten treulos und bösertig gegen die Interessen der

Text DH.MUI 35-2/16	Übersetzung
<i>bâki kalub ve fitne ve fesâdı anlar-da bir taraftan revâclandırub erbâb-ı hamiyeti kabır etmeğe ve memleketi büsbütün mahv ve harâb eylemeğe gayret ediyorlar</i>	Provinzverwaltung gehandelt haben, im Gegensatz dazu ihre Stellen behalten, sie auch noch Gefallen an Verderbtheit und Korruption finden und sich bemühen, die Patrioten zu unterjochen und das ganze Land in Trümmer zu legen!
<i>erbâb-ı fitne ve fesâd cühelâ-yı ahâliye telkînât-ı muızirrede bulunub efkâr-ı ‘umûmiyyeyi meşrûtiyet-i meşrû’a ‘aleyhine imâleye başladılar</i>	Die Verderbten und Korrupten haben begonnen, durch schädliche Einflüsterungen bei den unwissenden Einwohnern die öffentliche Meinung gegen die rechtmäßige Konstitution aufzubringen.
<i>Yûsuf Şetwân ve ‘Ömer Manşûruñ ‘â’ileleri ki bu erbâb-ı fesâdın serkerdeleridir ve hattâ memleketimizde gözi olan ecânibin vâsıta-ı setirleridir ve min el-kadım hükümetin ‘adem-i intizâmını ve kuvvetsizliği arzu ederler ve bu hâlden bi-l-istifâde ahâliyi hükümetden teb’id ve tebrid ile menâfi’-i gayr-ı meşrû’a te’min eylerler bu kerre büsbütün ortaya atılarak memleketi fesâd ile herc ve merc eylemeğe şitâb ediyorlar</i>	Die Familien von Yûsuf Şatwân und ‘Umar Manşûr sind die Häupter der Verderbnis und sogar das verdeckte Instrument der Fremden, die ein Auge auf unser Land geworfen haben. Sie wünschen sich seit jeher, dass die Regierung in Unordnung und Schwäche sei und entfernen die Einwohner zu ihrem Nutzen von der Regierung und sichern sich so illegale Vorteile. Jetzt setzen sie ihre ganze Kraft ein und beeilen sich, das Land in Verderben und Chaos zu stürzen.
<i>zihinler gâlayândadır</i>	Wir sind in größter Sorge (w. die Gedanken sieden).
<i>muhâtara ve devletin başına bir gâ’ile kaviyen melhûzdur</i>	Es gilt als sehr wahrscheinlich, dass dem Staate große Gefahr droht.
<i>buraları ne için düşünülmiyör</i>	Warum wird dabei nicht an diese Region gedacht?
<i>aşhâb-ı hamiyet kendilerinin ihtarât-ı hayır-ı ‘abânesi ve memleketlerinin hukûkı ayaklar altına alınmasına ve erbâb-ı fesâda ezdirilmelerine kâ’îl olmayacağı elbette nazar-ı i’tibâra alınmak iktizâ etmez mi</i>	Muss man nicht auf die wohlmeinenden Warnungen der Patrioten hören und gewiss berücksichtigen, dass die Patrioten nicht in die Zerstörung der Rechte ihrer Heimat und die Korrupten nicht in ihre Zerschmetterung einwilligen werden?
<i>şimdiye kadar kendisini şafvet ve hamiyetle tanıtmış olan memleketimizi lekedâr eylemeği kaf’iyen kabul edemeyiz</i>	Wir können auf keinen Fall die Befleckung unserer Heimat hinnehmen, die bisher als lauter und patriotisch bekannt ist.
<i>Biz ki livânın ‘umûmiyet derecesine yakın bir ekseriyet-i muflakasını hâ’iziz kânûn-ı esâsi ahkâmının muhafazasına yemin ettiğimiz gibi meşrûtiyet icâbâtının ihlâş [ihlâl] edilmesine dağı aşlâ rızâ gösteremeyiz</i>	Wir, die wir eine absolute, beinahe totale Mehrheit in der Provinz besitzen, können die Verletzung von Vorgaben der Verfassung auf keinen Fall hinnehmen, da wir geschworen haben, die Bestimmungen der Verfassung zu schützen.

Text DH.MUI 35-2/16	Übersetzung
<i>memleketimizi bile bile iḳā' edilen veyā belki ğāfletle oldığı bildirilecek olan ḫatayāta fedā edemeyiz çünki mütemādiyen iḳāzdan da geri dırmadık</i>	Wir können unsere Heimat nicht wissentlich begangenen oder aus Unachtsamkeit geschehenen und erst künftig zu erkennenden Fehlern zum Opfer fallen lassen, denn wir haben nicht aufgehört, fortwährend davor zu warnen.
<i>bu ḫallerin mes'uliyetini bi-ż-zarūre ḫānūn dā'iresinde ḫaḳkı arayub bulmayan müsebbiblerine taḫmil ederiz</i>	Die Verantwortung für diese Zustände überlassen wir notwendigerweise den Verursachern, die das Recht im Bereich des Gesetzes suchten, aber nicht fanden.
<i>biz artık lāyık olduğumuz ḫüsn-i nazara mālikiyeti taleb ediyoruz</i>	Wir fordern nun das Anrecht auf die achtungsvolle Rücksichtnahme, die wir verdienen.
<i>memleketimizin devletce şefaḳāne şıyānetini ve memleketimizin ḫüsn-i idāresi için aḫvāline vāḳıf kimseler ile bi-l-müzākere tedābir-i ciddīye ittihāzını istid'ā ediyoruz</i>	Wir beantragen, dass staatlicherseits zum wohlmeinenden Schutz und zur guten Regierung unserer Heimat in Absprache mit Personen, die ihre Lage gut kennen, ernsthafte Maßnahmen ergriffen werden.
<i>memleketimizin me'mürinden olsun abāliden olsun bi-l-umūm erbāb-ı fesāddan taḫbiriyle nā'il-i fuyūzāt edilmesini temennī ederiz</i>	Wir hoffen, dass unsere Heimat mit der Gnade einer allgemeinen Reinigung von den Verderbten beschenkt werde, seien es Beamte oder Einwohner.
<i>binā'en 'aleyḫ Yūsuf Şetvān ve 'Ömer Maḫşūrī da ḫiç bir zamān Binġāzi mel'ūsü şıfat[ı]yla tanımayız</i>	Daher erkennen wir Yūsuf Şatvān und 'Umar Maḫşūr niemals als Abgeordnete von Bengasi an.
<i>bunların fesāda meydān açan ve bu fenālıklara tamāmen sebebiyet veren müte'allikāt ve ḫ'işāniniñ te'dibini iddi'ā eyleriz</i>	Wir verlangen, dass ihre Verwandten und Familienangehörigen, die der Verderbtheit den Weg gebahnt und diese Schlechtigkeiten zur Gänze verursacht haben, bestraft werden.
<i>memleketimize ve ma'şūm abālisine i'āde-i i'tibār etdirilmiş olmak üzere bunların aġrāzına firibān edilen nāmūslı ve ḫamiyetli me'mürların 'avdetini ve l-yevm mevcūd olub-da kaldırılması ta'bi'i bulunan aḫlāqsız me'mürların yerlerine de istikāmet ve sadākatları tecrübe edilmiş muḫtedir me'mürlar ta'yini şiddetle niyāz ediyoruz</i>	Wir bitten inständig darum, dass zur Wiederherstellung des Respekts vor unserer Heimat und ihren unschuldigen Einwohnern die für ihre [Yūsuf Şatvāns und 'Umar Maḫşūr] eigennützigen Ziele betrogenen ehrenhaften und patriotischen Beamten zurückkehren und anstelle der heute noch vorhandenen, aber natürlich zu entfernenden sittenlosen Beamten fähige Beamte von erwiesener Aufrichtigkeit und Loyalität ernannt werden mögen.

Text DH.MUI 35-2/16	Übersetzung
<i>şu ma'rüzätümüz pek mübimmdir</i>	Diese von uns vorgebrachten Anliegen sind sehr wichtig.
<i>yine sükût ile geçişdirilecek olursa vahâmet-i 'âkıbet o-nisbetde ziyâdeleşeceğini tekrâr eder ve icrâ'ât-ı haseneye be-beme hâl cevâba intizâr eyleriz</i>	Wenn sie erneut übergangen werden, werden die ernststen Folgen sich umso schwerwiegender wiederholen. Wir erwarten unbedingt eine Antwort.
<i>bundan-böyle hiç bir su'al ve vebâl kabûl edemeyiz</i>	Wir werden von jetzt an keine Nachfrage und Strafe akzeptieren.
<i>ol-bâbda emr [ve fermân men lehü l-emr] hazretleri[niñdir]</i>	Die Befehlsgewalt liegt bei Seiner Exzellenz etc.
<i>rii'esâ'-yı kabâ'il ve eşraf-ı livâ'-ı Bingâzi</i>	Die Stammeshäupter und Notabeln der Provinz Bengasi
31 Kânûn-ı şâni 325	13. Februar 1910

VIII.10. Übersicht zur prosopographischen Stichprobe von Kapitel II.3.3.

a. Vorübergehend in Tripolitanien oder Bengasi tätige Beamte aus Rumelien oder Anatolien

Name ¹	Fundstelle
‘Abdullâh Celâl Paşa	Pakalın IV, 79-82
Ahmed Nâfi‘ Hülûşî Efendi	Pakalın II, 98-99
Ahmed Râsim Paşa	Pakalın XIV, 56-59
Ahmed Şevki Efendi	İ.DH 1094/25766
Ahmed Rif'at Efendi	Pakalın II, 105-106, S 18/19
Ahmed Tevfik	Çankaya III, 30
‘Ali Gâlib Müstedâmi Paşa	Çankaya III, 253-254
‘Ali Gâlib Paşa	Pakalın III, 39-40
Söylemezoğlu ‘Ali Kemâli Paşa	Pakalın III, 40-45
Atabegzâde ‘Ali Mu'nis	Çankaya III, 565
‘Ali Nuşret Paşa	Çankaya III, 19
Hâcî Halil ‘Âkif Paşa	Pakalın VII, 81-84
Hasan Hayri Paşa	Pakalın VIII, 110-111
Hasan Zeki	Çankaya III, 1034
Hüseyin Fikri Efendi	Pakalın IX, 102-103
Kavurzade [Gävurzâde] Hüseyin Celâl	Çankaya III, 303
İsmâ'il Paşa	Pakalın X, 44-45

¹ Die angegebenen Titel (wie z. B. *paşa*) wurden meist gegen Ende der Karriere und oft noch nicht auf dem Posten in Libyen erreicht.

<i>Name</i>	<i>Fundstelle</i>
İsmâ'îl Zühdi Paşa	Pakalın X, 54-55
Maḥmūd Nedim Bey	Pakalın XI, 10-12
Murād Fu'ād	Çankaya III, 639-640
Meḥmed Ḥaḳḳı Bey	Pakalın VII, 125-127
Hāfız Meḥmed Paşa	Pakalın VII, 111-112
Meḥmed Kemāleddin	Çankaya III, 553
Meḥmed Muḥarrem Bey	Pakalın XII, 50-51
Meḥmed Muḳbil	Çankaya III, 791
Meḥmed 'Ömer Şevḳı	Çankaya III, 64-65
Meḥmed Rā'if Efendi	Pakalın XIV, 45-46
Meḥmed Reşid Şahingiray Bey	Pakalın XV, 14-17
Meḥmed Şefiḳ	Çankaya III, 807
Meḥmed Tevfik	Çankaya III, 44-45
Muḥtār Bey	Pakalın XII, 58-9
Muştafā Baḫrı Bey	İ.DH 1166/91177
Muştafā Ḥāsım Paşa	Pakalın IX, 3-6
Hācı Şālih Kāmil Efendi	Pakalın VII, 74-75
Muştafā Kāmil Bey	Pakalın XII, 96-97
Muştafā Şāfi Bey	Pakalın XVI, 18-20
'Ömer 'Āli Bey	Pakalın XIV, 19-20
Receb Paşa	Pakalın XIV, 123-129
Ebü l-Muzaffer Rodoslı Receb	siehe Kapitel III.2.3.3.
Süleymān Nāmıḳ Paşa	Pakalın XIII, 11-12
Yūsuf Ziyā Bey	Pakalın XIX, 37-38
Darbāzzāde Zeynel'ābidin Reşid	Pakalın XIX, 84-87

b. Vorübergehend in Tripolitanien und Bengasi tätige Beamte aus anderen arabischen Provinzen

<i>Name</i>	<i>Fundstelle</i>
'Ārif Meḥmed Bey	Pakalın III 74
Bedi'i Nūri al-Ḥuşri	Çankaya III, 641
Beşir Bey	siehe Kapitel V.4.3. und V.5.2.
Meḥmed 'Ali	Çankaya III, 867-868
Rayyāḥ Efendi	siehe Kapitel V.5.2.
Şāmlı Muştafā Fā'ik Paşa	DH.SAİD 4, 102; Pakalın VI, 53-54

c. Aus Tripolitaniern und Bengasi stammende und nur dort tätige Beamte

<i>Name</i>	<i>Fundstelle</i>
‘Ali Nüreddin	Çankaya III, 754
Hüseyn Hüsni	Çankaya III, 753
Maḥmūd Nāci	siehe Kapitel II.3.2.
Meḥmed Emin	Çankaya III, 559
Meḥmed Muḥtār Ka‘bār ¹	Çankaya III, 1011-1012
Muḥtār	Çankaya III, 756
Manşūr al-Kiḥya	siehe Kapitel V.2.
as-Sanūsī Efendi b. Ğabr al-Maḥbüb	siehe Kapitel V.7.2.

d. Aus Tripolitaniern und Bengasi stammende, dort und in anderen Provinzen tätige Beamte

<i>Name</i>	<i>Fundstelle</i>
‘Abdulfettāḥ Baykurt	Çankaya III, 894
Sa‘dullāh Koloğlu ²	Çankaya III, 925
Meḥmed Ferid Paşa	Çankaya VI, 104-105
‘Umar Manşūr Paşa	Çankaya III, 827

VIII.11. Listen der Gouverneure und Generalgouverneure

Die folgende Liste der Gouverneure von Bengasi erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, zumal sich die Identität der tatsächlich amtierenden Statthalter schwerer feststellen lässt als in Tripolitaniern. Sie soll lediglich zur Orientierung und erleichterten Einordnung von im Text erwähnten Gouverneuren dienen.

Gouverneure von Bengasi 1870-1911³

<i>Name</i>	<i>Amtsantritt</i>
Meḥmed Paşa	Juli 1870
‘Abdullāh Paşa	Oktober 1871
Ziyā Paşa	August 1872
‘Ali Kemālī Paşa (1. Amtszeit)	März 1873

¹ War 1903 als Hilfskraft im Stab eines leitenden Beamten (*ma‘iyet me‘mürī*) in İzmit tätig.

² Über ihn s. Koloğlu, *Arap Kaymakam*.

³ Soweit nicht anders angegeben nach Gehedr, *Trablusgarb*, 181.

<i>Name</i>	<i>Amtsantritt</i>
‘Ali Paşa al-Ḥalabi	Januar 1876
Rāʿif Bey	März 1878
‘Ali Kemāli Paşa (2. Amtszeit)	März 1879
Ḥācı Meḥmed Reşid Paşa (1. Amtszeit)	Juni 1882
Mūsā Kāzım Paşa	Februar 1885
Ḥasan Taḥsin Paşa	1887
Ḥācı Meḥmed Reşid Paşa (2. Amtszeit)	Juni 1889
Aḥmed Ṭāhir Paşa	Januar 1893 ¹
Seyyid Zühdi Paşa (1. Amtszeit)	März 1903 ²
Süleymān Ḥilmi Paşa ³	Oktober 1903 ⁴
Seyyid Zühdi Paşa (2. Amtszeit)	August 1904 ⁵
‘Ömer ‘Ali Bey	1906 ⁶
Ġālib Bey	1908
Cevdet Bey	1909
Murād Fuʿād	1910

Da der Status Tripolitaniens unverändert blieb, lassen sich die Generalgouverneure vollständiger als für Bengasi zusammenstellen. Unter ihnen befanden sich einige prominente Staatsmänner und Konstitutionalisten, die ähnlich wie ein beträchtlicher Teil des Verwaltungspersonals unter ‘Abdülḥamid II. nach Nordafrika strafversetzt wurden.

Generalgouverneure von Tripolitaniens 1870-1911⁷

<i>Name</i>	<i>Amtsantritt</i>
Meḥmed Ḥālet Paşa	März 1870
Meḥmed Reşid Paşa	September 1871
‘Ali Rızā Paşa	April 1872

¹ FO 101/96: Alvarez (Bengasi) an Außenminister, 12. Januar 1905.

² FO 101/96: Alvarez (Bengasi) an Außenminister, 1. März 1903. Über seinen Rücktritt nach einem halben Jahr im Amt s. FO 101/96: Alvarez (Bengasi) an Außenminister, 4. Oktober 1903.

³ Konsul Alvarez an Außenministerium, 4. Oktober 1903 (FO 101/96).

⁴ Ankunft am 10. Oktober 1903 (FO 101/96: Alvarez (Bengasi) an Außenminister, 30. November 1903 sowie 1. August 1904).

⁵ FO 101/96: Alvarez (Bengasi) an Außenminister, 12. Januar 1905.

⁶ De Agostini, *Popolazioni*, 447 und Y.EE 8/5.

⁷ Nach Kunalalp, 40 und ‘Ali/Nürı, 15-16. Aufgrund des nicht immer genau zu bestimmenden zeitlichen Abstandes zwischen Ernennung, Anreise und Amtsantritt wird nur der Monat der Ernennung angegeben.

<i>Name</i>	<i>Amtsantritt</i>	
Hāsan Sāmiḥ Paşa	Mai	1873
Muṣṭafā ʿĀşım Paşa	November	1874
Fosfor Muṣṭafā Şıdķı Paşa	Februar	1875
ʿAlı Kemāli Paşa	Dezember	1877
Meḥmed Şabri Paşa	Februar	1878
Maḥmūd Celāleddin Paşa	Januar	1879
Hāccı Aḥmed ʿİzzet Paşa	Juli	1879
Meḥmed Nazıf Paşa	März	1881
Aḥmed Rāsim Paşa	November	1881
Süleymān Nāmıķ Efendi	Juni	1896
Muṣṭafā Hāşım Bey	Februar	1899
Hāfız Meḥmed Paşa	Juni	1900
Hüseyn Efendi	Februar	1903
Aḥmed Nāzım Paşa	Mai	1904
Receb Paşa	Oktober	1904
Aḥmed Fevzi Paşa	Dezember	1908 ¹
Hüseyn Hüsni Paşa	August	1909
İbrāhim Edhem Paşa	Juli	1910
Neşʿet Bey	November	1911

¹ Traf am 1. Februar 1909 ein (FO 160/25: Alvarez an Außenministerium, 12. Februar 1909).

IX. Quellen- und Literaturverzeichnis

Abkürzungen

ASMAI	Archivio storico del soppresso Ministero dell’Africa Italiana
ed.	Herausgabe/Herausgeber einer Textedition
FO	National Archives, Foreign Office
hg.	Herausgabe/Herausgeber eines Sammelbandes
IÜTY	İstanbul Üniversitesi Nadir Eserler Kütüphanesi, Türkçe Yazmaları
OTAM	Ankara Üniversitesi Osmanlı Tarihi Araştırma ve Uygulama Merkezi Dergisi

Unveröffentlichte Quellen

Herangezogene Abteilungen im *T. C. Cumhurbaşkanlığı Devlet Arşivleri Başkanlığı Osmanlı Arşivi* [Istanbul, bis 2018 T. C. Başbakanlık Devlet Arşivleri Genel Müdürlüğü Osmanlı Arşivi]

A.{DVN.MHM.d: Bâb-ı Âsafî Divan Kalemî Mühimme Defterleri

A.DVN.ŞKT: Bâb-ı Âsafî Divan-ı Hümâyûn Şikâyet Kalemî

BEOAYN.d: Babıalı Evrak Odası Ayniyat Defterleri

C.DH: Cevdet Dahiliye

DH.EUM.THR: Dahiliye Nezâreti Emniyet-i Umumiye Müdüriyeti Tahrîrât Kalemî

DH.EUM.VRK: Dahiliye Nezâreti Emniyet-i Umumiye Müdüriyeti Evrak Odası

DH.H: Dahiliye Nezâreti Hukuk Kalemî

DH.MKT: Dahiliye Nezâreti Mektubî Kalemî

DH.MUİ: Dahiliye Nezâreti Muhaberât-ı Umumiye İdaresi

DH.SAİD: Dahiliye Nezâreti Sicill-i Ahvâl Defterleri

DH.TMIK.S: Dahiliye Nezâreti Tesrî-i Muamelat ve Islahat Komisyonu

İ.DH: İrâde Dahiliye

İ.MSM: İrâde Mesail-i Mühimme

İ.MVL: İrâde Meclis-i Valâ

ŞD: Şûrâ-yı Devlet

ŞD.DH: Şûrâ-yı Devlet Dahiliye

ŞD.MLK: Şûrâ-yı Devlet Mülkiye

Y.EE: Yıldız Esas Evrakı

ASMAI: *Archivio storico del Ministero degli Affari Esteri* [Rom]: *Archivio storico del soppresso Ministero dell’Africa Italiana*

MWMDT: *al-Markaz al-waṭani li-l-mahfūzāt wa-d-dirāsāt at-tāriḫiyya* [Tripolis],
qism al-waṭā'iq

Milaff 'Ā'ilat Šallābi

Milaff aš-šu'ūn as-siyāsiyya wa-l-iğtimā'iyya

Milaff at-ta'lim

National Archives [London]

FO: Foreign Office 2; 101; 141; 160; 371; 608

J. E. Edmonds, *Military Report on Tripoli in North Africa (Tripoli, Barka, and Fezzan)*.

Prepared by the General Staff, War Office. O. O. 1905. [= War Office 3/354]

G. F. Herman, *A General Report on the Eastern Part of the Regency of Tripoli Extending From Muktar to Marsa Silboum, forming the Districts of Bengazi and Derna. With a map.* Bengazi 1849. [= Foreign Office 881/220]

Politisches Archiv des Auswärtigen Amts [Berlin]

AA R 16.105-16.107, 16.109 bis 16.113

İstanbul Üniversitesi Nadir Eserler Kütüphanesi [Istanbul]

[‘Ali/Nürî] ‘Ali u. Aḥmed Nürî, *İşbu risāle Āfriqā-yı ‘Osmāni’den Ṭarābulus-ı ğarb ve Binğāzi ve Fizzān kuṭ’alarına dā’ir coğrafi ve istatistikî ve târiḫi ve siyâsi ve ‘askeri ma’lûmâtî hâvidir.* İÜTY 5002.

Hilâl Meḥmed Efendi, *Ṭarābulus-ı ğarb’a dā’ir risāle.* İÜTY 6221.

İbrāhim Muḫyieddin, ‘Osmān Zeki und Meḥmed Fu’ad, *Ṭarābulus-ı ğarb ve Benğāzi’de icrā eylediğimiz erkân-ı ḫarbiye seyāḫatine dā’ir olan ta’limât-ı ‘acizānemiziñ ḫulāṣasıdır.* İÜTY 8897.

Veröffentlichte Quellen

Aḥmad an-Nā’ib al-Anṣārî, *al-Manḫal al-‘adb fi târiḫ Ṭarābulus al-ġarb.* Band I: London 1984, Band II: Tripolis o. J. [Nachdruck d. Ausg. 1961; Orig. Istanbul 1899].

‘Ali Faḫrî (Ağababa), *Elvāḫ-ı siyāb. Maḫbes ve ğurbet ḫâṭıraları.* Istanbul 1324/1908.

‘Ali Rızā Mu‘in / Ḥarbiye Nezāreti Umūr-ı Şarkıye İdāresi, *Ṭarābulus-ı ğarb ṭuruk ve muvāṣalâtı.* 2 Bde., Istanbul 1334/1916.

Bārūnî, Sulaymān b. ‘Abdallāh, *al-Azbār ar-riyāḫiyya fi a’immat wa-mulūk al-ibāḫiyya.* Kairo o. J. [1907].

Bārūnî, Sulaymān b. ‘Abdallāh, *al-Azbār ar-riyāḫiyya fi a’immat wa-mulūk al-ibāḫiyya.* Hg. Muḫammad ‘Ali aš-Şalîbî. London 2005 [Nachdruck der Ausg. 1986].

Bartolotti, Domenico, *Il passato e l’avvenire de la Tripolitania.* Turin 1919.

Bellucci, A., „Impressioni sulle attuali condizioni agricole“. In: Olinto Marinelli (Hg.), *La Cirenaica. Geografica, Economica, Politica.* Mailand 1922, 123-133.

Bonifacio, Gastone, *Valorizziamo la Libia! (Tripolitania e Cirenaica).* Progetto di Gastone Bonifacio. Triest 1927.

- Bono, Salvatore (Ed.), *Tripoli bel soul d'amore. Testimonianze sulla guerra italo-libica*. Rom 2005.
- Caetani, Leone, „Per un lembo di deserto“. In: Salvatore Bono (Ed.), *Tripoli bel soul d'amore. Testimonianze sulla guerra italo-libica*. Rom 2005, 77-78 [Orig. in *La Libia negli atti del Parlamento e nei provvedimenti del governo I, 1881-1912*. Mailand 1912, 332-333].
- Camera di commercio industria e agricoltura della Tripolitania, *Situazioni statistiche della colonizzazione agraria in Tripolitania 1914-1929*. Tripolis 1929.
- Cāmi, ‘Abdülkâdir (Baykurt), *Cami Baykurt'un anularıyla son Osmanlı Afrikası'nda hayat. Çöl insanları, sürgünleri ve Jön Türkler*. Ed. Arı İnan, Istanbul 2009.
- Cāmi, ‘Abdülkâdir (Baykurt), *Ṭarābulus-ı ğarbdan şahrā-yı kebire doğru*. Istanbul 1327/1910.
- Cantalupo, Roberto, *L'Italia Musulmana*. Rom ³1932.
- Checchi, Socrate, *Attraverso la Cirenaica*. Rom 1912.
- Corradini, Enrico, „Tripoli rinasce“. In: Salvatore Bono (Ed.), *Tripoli bel soul d'amore. Testimonianze sulla guerra italo-libica*. Rom 2005, 107-108 [Orig. ersch. in Enrico Corradini, *La conquista di Tripoli*. Mailand 1912, 48-50]
- Ismail Chemālī, *Gli abitanti della Tripolitania*. London 1987 [Nachdruck von *Gli abitanti della Tripolitania. Memoria presentata all'Ufficio Politico Militare di Tripoli da Ismail Chemali, r. traduttore presso l'ufficio stesso*. Tripolis 1916].
- Colosimo, Gaspare, *Il diario di Gaspare Colosimo, ministro delle colonie (1916-1919)*. Ed. Vanni Clodomiro. Rom 2012.
- Dağğāni, Aḥmad Şidqī und ‘Abd as-Salām Adham (Edd.), *Watā'iq tārīḫ Libiyā al-ḥadīṯ. Al-watā'iq al-‘utmāniyya 1881-1911*. Bengasi 1974.
- Dağğāni, Aḥmad Şidqī (Ed.), *Bidāyāt al-yaqāza al-‘arabiyya wa-n-niḍāl aš-ša‘bi fi Libiyā 1882-1911. Waqā’i‘ maḥkamat awwal tanzim siyāsi fi Libiyā*. Beirut o. J. [1977].
- De Agostini, Enrico, *Le popolazioni della Cirenaica. Notizie etniche e storiche raccolte dal Colonello Enrico De Agostini*. London 1987 (Orig. 1922).
- Düstūr. Tertib-i evvel*. 5 Bde., Istanbul 1872.
- Düstūr. Tertib-i sāni*. 6 Bde., Istanbul 1913.
- Duveyrier, Henri, *La confrérie musulmane de Sidi Mohammed Ben ‘Ali Es-Senoûsî et sa domaine géographique en l'année 1300 de l'hegire, 1883 de notre ère*. Paris 1884.
- al-Ġawharī, Rif‘at, *Şarī‘at aš-šahrā’? ‘Ādāt wa-taqālīd*. Kairo ²2001 (¹1961).
- Ghetti, Edoardo, „Pensare alle barbarie vicine“. In: Salvatore Bono (Ed.), *Tripoli bel soul d'amore. Testimonianze sulla guerra italo-libica*. Rom 2005, 81-83 [Orig. ersch. in *Ragioni e idee di un socialista anti-tripolino*. Castellammare Adriatico 1911, 15-19].
- Gregory, John Walter, „Cyrenaica“. *The Geographical Journal* XLVII, 5 (1916), 320-350.
- Haimann, Guiseppe, *Cirenaica (Tripolitania)*. Mailand ²1886.

- Hasan Şâfi, *Ṭarābulus-ı ğarb tārīhi*. Istanbul 1328/1910. Lateinschriftliche Neuauflage ersch. in: Nehicüddin Efendi, *Tarib-i İbn-i Galbun Der-Beyân-ı Trablusgarp* und Hasan Sâfi, *Trablusgarp Taribi*. Ed. Abdullah Erdem Taş, Muhammed Tandoğan, Aydın Özkan, Ahmet Kavas. Istanbul 2013, 139-240.
- Hildebrand, Gotthold, *Cyrenaika als Gebiet künftiger Besiedelung. Eine Landeskunde mit besonderer Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse*. Bonn 1904.
- İsmâ'îl Kamâlî, *Sukkân Ṭarābulus al-ġarb*. Ed. Ḥasan al-Hâdi Bin Yûnis. Tripolis 1997 [überarb. Übersetzung von: İsmail Chemâlî, *Gli abitanti della Tripolitania. Memoria presentata all'Ufficio Politico Militare di Tripoli da Ismail Chemali, r. traduttore presso l'ufficio stesso*. Tripolis 1916].
- İsmâ'îl Kemâl Bey, Avlonyalı, *The Memoirs of Ismail Kemal Bey*. Hg. Sommerville Story. London 1920.
- Istituto Coloniale Italiano, *Annuario delle colonie Italiane 1926 [anno I]*. Rom 1926.
- Ḳānûn-ı Esâsî ve Meclis-i Meb'ûsân nizâm-nâme-i dâhîlisi. Istanbul 1333/1917.
- Karal, Enver Ziya (Ed.), „Ali Paşa'nın Trablusgarp valisine bir tahrirati“ [1855]. *Türk Tarib Vesikalari* I, 4 (1941), 297-302.
- Koloğlu, Orhan (Ed.), *Osmanlı Meclislerinde Libya ve Libyalular*. Istanbul 2003.
- Der Koran. Übersetzung von Rudi Paret*. Köln 1993.
- Majer, Hans Georg, et al. (Ed.), *Das osmanische ‚Registerbuch der Beschwerden‘ (Şikâyet Defterli) vom Jahre 1675*. Bd. I [mehr nicht ersch.], Wien 1984.
- de Mathuisieulx, Henri Méhier, *La Tripolitaine d'hier et de demain. Ouvrage illustré de 52 gravures tirées hors texte et de 2 cartes en noir*. Paris 1912.
- Marinelli, Olinto, „Presentazione“. In: Olinto Marinelli (Hg.), *La Cirenaica. Geografica, Economica, Politica*. Mailand 1922, V-VII.
- Marinelli, Olinto (Hg.), *La Cirenaica. Geografica, Economica, Politica*. Mailand 1922.
- Maugini, Armando, „L'agricoltura indigena“. In: Olinto Marinelli (Hg.), *La Cirenaica. Geografica, Economica, Politica*. Mailand 1922, 107-121.
- [Meḥmed Reşid Şâhingiray, *Ṭarābulus-ı ğarbvî ḥâl-i ḥâzırı ḥaḳḳında muṭâla'ât*]. Ed. Nejdet Bilgi in: Ders., „Trablusgarp'a Dair Bir Layiha“. *Türk Dünyası İncelemeleri Dergisi* III (1999), 89-112.
- Micacchi, Rodolfo, „Tripoli e la Tripolitania anteriormente all'occupazione italiana“. In: *La Rinascità della Tripolitania. Memorie e Studi sui quattro anni di governo del Conte Giuseppe Volpi di Misurata*. Mailand 1926, 69-113.
- Ministero delle Colonie [Carlo Riveri], *La costruzione e l'esercizio delle ferrovie in Tripolitania ed in Cirenaica dalla occupazione al 30 giugno 1915*. Rom 1917.
- Ministero delle Colonie [G. Marieni], *I Lavori del Genio Militare in Tripolitania. Relazione sommaria del colonnello G. Marieni, Direttore del Genio Militare della Tripolitania*. Rom 1914.
- Ministero delle Colonie, *Le truppe coloniali in Tripolitania*. Rom 1914.
- Ministero delle Colonie [R. Simonetti], *Opere Pubbliche della Tripolitania e della Cirenaica progettate e dirette dal genio civile nel primo biennio dell'occupazione (fino al 31*

- gennaio 1914). *Relazione del Comm. Ing. R. Simonetti, Ispettore Superiore delle Opere Pubbliche della Libia*. Rom 1914.
- Mondaini, Gennaro, *La legislazione coloniale italiana nel suo sviluppo storico e nel suo stato attuale (1881-1940)*. 2 Bde., Mailand 1941.
- [Mordechai Hakohen], *The Book of Mordechai. A Study of the Jews of Libya. Selections from the Highid Mordekhai of Mordekhai Hakoben. Based on the complete Hebrew text as published by the Ben-Zvi Institute, Jerusalem. Edited and translated, with introduction and commentaries, by Harvey E. Goldberg*. Philadelphia 1980.
- Muḥammad Dāwūd Efendi, *Mağallat al-funūn. Şahîfa ‘ilmiyya zirā’iyya muşawwara taşduru bi-Ṭarābulus ġarb [sic] fi kull ḥamsat ‘aşar yawman marra*. Nachdr. hg. ‘Ali Muştafâ Mişrâti u. d. T. *Mağallat al-funūn şadarat bi-Ṭarābulus ġarb*, Tripolis 2006.
- el-Müeyyed, Sâdık, *Afrika Sabrâ-yı Kebîri’nde Seyabat. Bir Osmanlı Zâbitinin Büyüik Sabra’da Seyabati*. Ed. İdris Bostan, Istanbul ²2010. [Orig.: Şâdiq Paşa al-Mu’ayyad al-‘Azîm, *Afrika Şabrâ-yı Kebîri’nde Seyâhat*. Istanbul 1314/1898]
- [Nachruf auf Hanns Vischer:] „Bürger dreier Welten. Erinnerungen an Sir Hanns Vischer“. *Schweizer Illustrierte Zeitung* 21-22 (23.-30. Mai 1945), 8-19
- [Nâci/Nûri] Meḥmed Nûri und Maḥmûd Nâci, *Ṭarābulus-ı ġarb*. Beşiktaş 1330/1912.
- [Naci/Nuri (ed. Kavas/ Taş/ Tandoğan):] Lateinschriftliche Neuauflage dess. u. d. T.: Mehmed Nuri u. Mahmud Naci, *Trablusgarp*. Edd. Ahmet Kavas, Abdullah Erdem Taş, Muhammed Tandoğan. Istanbul 2012.
- Naşrullâh, Meḥmed, Meḥmed Rüşdi, Meḥmed Eşref, *Memâlik-i maḥrûse-i şâhâne’ye maḥşûş mükemmel ve muşaşşal atlas*. Istanbul 1907. Reprod. als: Binbaşı M. Nasrullah, Kolağası M. Rüşdü, Mülazım M. Eşref, *Osmanlı Atlası (XX. Yüzyıl Başları)*. Hgg. Rahmi Tekin u. Yaşar Baş, Istanbul 2003.
- Nehicüddin, Meḥmed, *Tarih-i İbn-i Ğalbûn der beyân-ı Ṭarābulus-ı ġarb*. Istanbul 1284/1867-68.
- Nehicüddin, Meḥmed, *Tarih-i İbn-i Ğalbûn der beyân-ı Ṭarābulus-ı ġarb*. Lateinschriftliche Neuauflage in: Nehicüddin Efendi, *Tarih-i İbn-i Ğalbun Der-Beyân-ı Trabluşgarp* und Hasan Sâfi, *Trabluşgarp Tarihi*. Ed. Abdullah Erdem Taş, Muhammed Tandoğan, Aydın Özkan, Ahmet Kavas. Istanbul 2013, 1-138.
- Papini, Giovanni, „La guerra vittoriosa“. In: Salvatore Bono (Ed.), *Tripoli bel soul d’amore. Testimonianze sulla guerra italo-libica*. Rom 2005, 86-87 [Orig. ersch. in *La Voce* XLII vom 19. Oktober 1911, 670-671].
- Piazza, Giuseppe, „Un paese agricolo“. In: Salvatore Bono (Ed.), *Tripoli bel soul d’amore. Testimonianze sulla guerra italo-libica*. Rom 2005, 69-70 [Orig. ersch. in *La nostra terra promessa. Lettere dalla Tripolitania. Marzo-maggio 1911*. Rom 1911, 129-132].
- Provenzal, Carlo (Hg.), *Guida Annuario della Tripolitania e Cirenaica. Guida Annuario del Commercio e dell’Industria Storico-Geografico-Amministrativo della Colonia*. Genua 1913.

- Receb, Rodoslı Ebü Muẓaffer, *Ṭarābulus-ı ğarb ahvāli. Yeñi Dinyā*. Istanbul 1327/1911.
- Rémond, Georges, *Aux camps Turco-Arabs. Notes de route et de guerre en Tripolitaine et en Cyrénaïque*. Paris 1913.
- Ricci, Leonardo, „Cenni sull'idrografia“. In: Olinto Marinelli (Hg.), *La Cirenaica. Geografica, Economica, Politica*. Mailand 1922, 23-32.
- Ders., „Centri abitati e tribù nomadi“. In: Olinto Marinelli (Hg.), *La Cirenaica. Geografica, Economica, Politica*. Mailand 1922, 87-106.
- Rinn, Louis, *Marabouts et Khouan. Étude sur l'Islam en Algérie*. Algier 1884.
- Rohlf's, Gerhard, *Von Tripolis nach Alexandrien. Beschreibung der im Auftrage Sr. Maj. des Königs von Preußen in den Jahren 1868 und 1869 ausgeführten Reise*. 2 Bde., Norden ³1885 [¹1871].
- Ders., *Kufra. Reise von Tripolis nach der Oase Kufra. Ausgeführt im Auftrage der Afrikanischen Gesellschaft in Deutschland*. Leipzig 1881.
- Sālnāme-i Vilāyet-i Ṭarābulus-ı ğarb*. Ausgaben 1289 (1872-73), 1292 (1875-76), 1293 (1876), 1294 (1877), 1295 (1878), 1301 (1883-84), 1302 (1884-85), 1305 (1887-88), 1312 (1894-95).
- aš-Šarīf, Nāšir ad-Din Muḥammad, *al-Ġawābir al-iklīliyya fī d'yan 'ulamā' Libiyā min al-mālikiyya*. Beirut 1999.
- Schönfeld, Emil Christian Dagobert, *Aus den Staaten der Barbaresken. Von Dr. E. Dagobert Schoenfeld, mit sechzehn Lichtdrucken und zwei Autotypien*. Berlin 1902.
- Serra, Fabrizio, „Appunti sul problema della colonizzazione in Cirenaica.“ In: Olinto Marinelli (Hg.), *La Cirenaica. Geografica, Economica, Politica*. Mailand 1922, 159-180.
- Sindacato di Studi per la valorizzazione della Cirenaica Milano, *Relazione della commissione di studi 1920*. Turin 1921.
- Slouschz, Nahum, *Travels in North Africa*. Philadelphia 1927.
- [Slousch, Nahum, durch:] A. L. C. [Alfred Le Chatelier] „Les Senoussiya en Tripolitaine“. *Révue du Monde Musulman* I (1907), 169-182.
- Subtil, Eugène, „Histoire d'Abd-el-Gelil, Sultan du Fezzan (assassiné en 1842)“. *Révue de l'Orient. Bulletin de la Société Orientale* V, 17-20 (1844), 3-30.
- as-Sūdān fī l-'abd al-'utmāni. Min ḥilāl watā'iq al-aršif al-'utmāni*. Bearb. Orhan Demirbaş, Şalīḥ Sa'dāwī u. a. Istanbul 2007 [hg. IRCICA = Markaz al-abḥāṭ li-t-tāriḥ wa-l-funūn wa-t-ṭaqāfa al-islāmiyya bi-Istānbūl].
- at-Taraqī* [Tripolis] vom 4. Ša'bān 1326 / 18. Ağustos 1324 / 1. September 1908.
- Turati, Filippo, „Impresa disastrosa“. In: Salvatore Bono (Ed.), *Tripoli bel soul d'amore. Testimonianze sulla guerra italo-libica*. Rom 2005, 79-80 [Orig. in *La Libia negli atti del Parlamento e nei provvedimenti del governo II* (27 settembre 1911 – 30 aprile 1912). Mailand 1912, 443 u. 455-456].
- Türkiye Cumhuriyeti Başbakanlık Devlet Arşivleri Genel Müdürlüğü Osmanlı Arşivi Daire Başkanlığı (Hg.), *Osmanlı Belgelerinde Mısır. Mısır fī l-watā'iq al-*

- ‘*uṭmāniyya*. Bearb. Mustafa Budak, Sebahattin Bayram, Ahmet Zeki İzgöer u. a. (Bearb.), Istanbul 2012.
- Türkiye Cumhuriyeti Başbakanlık Devlet Arşivleri Genel Müdürlüğü Osmanlı Arşivi Daire Başkanlığı (Hg.), *Osmanlı Belgelerinde Sudan*. Bearb. Mustafa Budak, Sebahattin Bayram, Mümin Yıldıztaş u. a. (Bearb.), Istanbul 2013.
- Türkiye Cumhuriyeti Başbakanlık Devlet Arşivleri Genel Müdürlüğü Osmanlı Arşivi Daire Başkanlığı (Hg.), *Osmanlı Belgelerinde Trablusgarb. Ṭarābulus al-ğarb fi l-waṭā’iq al-‘uṭmāniyya*. Bearb. Mustafa Budak, Sebahattin Bayram, Mümin Yıldıztaş u. a. (Bearb.), Istanbul 2013.
- Vischer, Hanns, *Across the Sahara From Tripoli to Bornu*. London 1910.
- Young, George, *Corps de droit Ottoman : recueil des codes, lois, réglemens; ordonances et actes les plus importants du droit intérieur, et d’études sur le droit coutumier de l’Empire Ottoman*. 7 Bde., Oxford 1905-6.
- Yūša‘, Bašir Qāsim (ed.), *Ġadāmis. Waṭā’iq tiğāriyya, tārihiyya, iğtimā‘iyya (1228-1310 h.)*. Tripolis 1982.
- az-Zāwī, aṭ-Ṭāhir Aḥmad, *Ġibād al-abṭāl fi Ṭarābulus al-ğarb*. London ³1984 [Orig. Kairo 1950].

Nachschlagewerke

- al-‘Ağam, Rafiq, *Marwūs‘at muṣṭalahāt Ibn Ḥaldūn wa-š-Šarīf ‘Alī Muḥammad al-Ġurğānī*. Beirut 2004.
- Akbayar, Nuri, *Osmanlı yer adları sözlüğü*. Istanbul 2001.
- Ambrosius, Ernst, *Andrees allgemeiner Handatlas in 228 Haupt- und 215 Nebenkarten: Mit vollständigem alphabetischem Namenverzeichnis in besonderem Bande*. Bielefeld 1924.
- Birken, Andreas, *Die Provinzen des Osmanischen Reiches*. Wiesbaden 1976.
- Çankaya, Mücellidoğlu Ali, *Son Asır Türk Tarihinin Önemli Olayları ile Birlikde Yeni Mülkiye Tārībi ve Mülkiyeliler (Mülkiye Şeref Kitabı)*. 8 Bde., Ankara 1968-71.
- [DBI] Istituto della Enciclopedia Italiana (Hg.), *Dizionario biografico degli italiani*. Bisher 80 Bde., Rom 1960- .
- Duman, Hasan, *Başlangıcından Harf Devrimine Kadar Osmanlı-Türk Süreli Yayınlar ve Gazeteler Bibliyografyası ve Toplu Kataloğu, 1828-1928*. 3 Bde., Ankara 2000.
- Ders., *Osmanlı sâlnâmeleri ve newsâlleri bibliyografyası ve toplu kataloğu*. 2 Bde., Ankara 2000.
- [E1] H. Pearson, E. J. van Donzel u. a. (Hgg.), *Encyclopaedia of Islam*. 12 Bde., Leiden ²1960-2004.
- [E] Michael Berenbaum und Fred Skolnik (Hgg.), *Encyclopaedia Judaica*. 22 Bde., Detroit ²2007.
- Fanfani, Pietro, *Vocabolario della lingua Italiana*. Florenz 1865.

- İhsanoğlu, Ekmeleddin (Hg.), *Osmanlı Coğrafya Literatürü Tarihi*. 2 Bde., İstanbul 2000.
- Kuneralp, Sinan, *Son Dönemi Osmanlı Erkân ve Ricâli (1839-1922). Prosopografik Rehber*. İstanbul ²2003.
- Kütükoğlu, Mübahat S., *Osmanlı Belgelerinin Dili (Diplomatik)*. İstanbul ²1998.
- Labanca, Nicola, u. Pierluigi Venuta, *Bibliografia della Libia coloniale 1911-2000*. Florenz 2004.
- Lane, Edward W., *An Arabic-English Lexicon* [...]. London 1863-93, Nachdr. New York 1955.
- Meninski, Franciscus à Mesgnien, *Thesaurus Linguarum Orientalium Turcicae-Arabicae-Persicae. Lexicon Turcico-Arabico-Persicum*. 6 Bde., M. Ölmez u. S. Stachowski (Hgg.). İstanbul 2000 [Orig. Wien 1680-1687].
- al-Munğid fi l-luğa*. Beirut ³³1992 [anonymes Redaktorenkollektiv].
- Nünning, Ansgar (Hg.), *Metzler Lexikon Literatur- und Kulturtheorie. Ansätze, Personen, Grundbegriffe*. Stuttgart ⁵2013.
- Özege, M. Seyfettin, *Eski harflerle basılmış türkçe eserler kataloğu*. 5 Bde., İstanbul 1971-79.
- Pakalın, Mehmet Zeki, *Osmanlı Tarih Deyimleri ve Terimleri Sözlüğü*. 3 Bde., İstanbul ²1971.
- Ders., *Sicill-i Osmani Zeyli: son devir Osmanlı meşhurları ansiklopedisi*. Posthum hg. u. transkr. Şakir Batmaz, Gülbadi Alan, Hava Selçuk u. a., 19 Bde., Ankara 2008-09.
- Redhouse, James W., *A Turkish and English Lexicon. Showing in English the significations of the Turkish terms. Kitâb-ı ma'âni-i lehce*. Beirut 1996 (= Nachdruck der Ausgabe Konstantinopel ²1890.)
- Rohe, Mathias, *Das islamische Recht*. München ³2011.
- Sâmî, Şemseddin [Frashëri], *Kâmûs-ı türki. Kâffe-i luğât-ı türkiye ile lisân-ı türkiide mustamel kelimât ve işlâhât-ı arabîye ve fârsîye ve eciebiyeyi câmi' olarak lisânımızîñ mükemmel luğat kitabıdır*. İstanbul 1317/1900 [Nachdr. Beirut 1989].
- Ders., *Kâmûsu l-a'lâm. Tarih ve coğrafya luğâtı*. 6 Bde., İstanbul 1306-1316/1889-1898.
- Sarıнай, Yusuf, et al. [Bearbeiterkommission], *Başbakanlık Osmanlı Arşivi Rehberi*. Ankara 2010.
- [S^cO] Mehmed Şüreyyâ, *Sicill-i Osmani*. Ed. Nuri Akbayar u. Seyit Ali Kahraman, 6 Bde., İstanbul 1996 [Orig. *Sicill-i 'Osmani yâhüd tezkire-i meşâbir-i 'osmaniye*. 4 Bde., İstanbul 1308-1316/1890-1899].
- Steuerwald, Karl, *Türkisch-Deutsches Wörterbuch. Türkçe-Almanca Sözlük*. İstanbul 1993 (= Nachdr. d. Ausg. Wiesbaden 1974).
- [TDVİA] Türkiye Diyanet Vakfı İslâm Araştırmaları Merkezi, *Türkiye Diyanet Vakfı İslam Ansiklopedisi*. 44 Bde., İstanbul 1988-2013.
- at-Tillisi, Hâlifa Muḥammad, *Muḡam Sukkân Libiyâ*. Tripolis 1991.

- Thomann, Johannes, *Conversion of Islamic and Christian Dates*. Dienstleistung des Orientalischen Seminars der Universität Zürich 1996 (<http://www.ori-old.unizh.ch//static/begira.html>).
- Wahrmund, Adolf, *Handwörterbuch der neu-arabischen und deutschen Sprache*. Beirut ³1990 [Nachdruck der Ausgabe Wien 1869].
- Wehr, Hans [bearb. v. Lorenz Kropfitsch], *Arabisches Wörterbuch für die Schriftsprache der Gegenwart*. Wiesbaden ⁵1985.
- Wright, William, *A Grammar of the Arabic Language, Translated from the German of Caspari and Edited With Numerous Additions and Corrections*. Hg. W. Robertson Smith und M. J. De Goeje, Cambridge ³1896.
- az-Zāwī, at-Ṭāhir Aḥmad, *ʿĀlām Libiyā*. Tripolis 2004 [Orig. 1961].
- Ders., *Muʿğam al-buldān al-libiyya*. Tripolis 1968.
- Zenker, Julius Theodor, *Türkisch-Arabisch-Persisches Handwörterbuch. Dictionnaire Turc-Arabe-Persan*. 2 Bde. in 1, Hildesheim 1979 (= Nachdr. d. Ausg. Leipzig 1866).

Fachliteratur

- Abū Ḥāmid, Maḥmūd aš-Šiddiq, und ʿAbd al-Karīm Abū Šuwayrib, „Madrasat al-funūn wa-š-šanāʿiʿ al-islāmiyya fi s-sanawāt al-aḥira min al-ʿahd al-ʿuṭmāni (1898-1911)“. In: ʿA. Ğuḥaydar (Hg.), *Madrasat al-funūn wa-š-šanāʿiʿ al-islāmiyya bi-madinat Ṭarābulus fi miʿat ʿām (1898-1998)*. Tripolis 2000, 41-137.
- Abu Manneh, Butrus, „Sheikh Murād al-Bukhārī and the expansion of the Naqshbandi-Mujaddidi order in Istanbul“. *Die Welt des Islams* 53, 1 (2013), 1-25
- Abū Niqāb, Suʿād Sālim ʿAbd al-Ḥamid, *Zābirat an-naḥy al-ʿuṭmāni (1835-1911 m.)*. *Wilāyat Ṭarābulus al-ġarb namūdaġan*. Tripolis 2010.
- Abū Qubūl, ʿAbdallāh Sālim, „at-Tarkiba as-sukkāniyya wa-l-iġtimāʿiyya bi-Awġila“. In: M. B. Suwaysi (Hg.), *Awġila bayn al-mādi wa-l-ḥādir (1550-1951 m.)*, *Aʿmāl an-nadwa al-ʿilmiyya as-sābiʿa allatī ʿuqīdat bi-madinat Awġila (17-20/9/2000)*. Tripolis 2007, 361-386.
- Abū Šarīb, Muḥammad ʿAlī, „Tuġġār al-qawāfil wa-ʿalāqatuhā bi-wāḥat Awġila“. In: Muḥammad Bašir Suwaysi (Hg.), *Awġila bayn al-mādi wa-l-ḥādir (1550-1951 m.)*, *Aʿmāl an-nadwa al-ʿilmiyya as-sābiʿa allatī ʿuqīdat bi-madinat Awġila (17-20/9/2000)*. Tripolis 2007, 131-144.
- Abū Šuwayrib, ʿAbd al-Karīm, „al-Ḥayāt at-ṭaqāfiyya wa-našāt al-muṭaqqafin al-ʿarab bi-Istanbul“. In: ʿAmmār Muḥammad Ğuḥaydar (Hg.), *al-Muʿarriḥ Aḥmad an-Nāʿib al-Anṣarī (1264-1336 h. / 1848-1918 m.)*. *Ḥayātuhu wa-ātāruhu wa-ʿašrubu fi d-dikrā al-miʿašriyya li-šudūr kitābihi maʿa nihāyat al-qarn (1899-1999)*. *Aʿmāl nadwa ʿilmiyya*. Tripolis 2008, 209-226.

- Abu Shouk, Ahmad Ibrahim, und Anders Bjorkelo, „Introduction“. In: Diess. (ed. u. üb.), *The Public Treasury of the Muslims. Monthly Budgets of the Mahdist State in the Sudan, 1897*. Leiden 1996, IX-XXXVI.
- Afacan, Serhan, „Devletle yazışmak: Türkiye ve İran sosyal tarihçiliğinde dilekçeler“. *Türkiyat Mecmuası* 21 (2011), 1-29.
- Ahmad, Naji Abbas, *Die ländlichen Lebensformen und die Agrarentwicklung in Tripolitaniien*. Heidelberg 1969.
- Ahmida, Ali Abdullatif, *The Making of Modern Libya. State Formation, Colonization, and Resistance, 1830-1932*. Albany 1994.
- Ders. (Hg.), *Beyond Colonialism and Nationalism in the Maghrib. History, Culture, and Politics*. New York 2000.
- Akiba, Jun, „From Kadı to Naib: Reorganization of the Ottoman Sharia Judiciary in the Tanzimat Period“. In: C. Imber und K. Kiyotaki (Hgg.), *Frontiers of Ottoman Studies: State, Province, and the West*. London, New York 2005, Bd. I, S. 43-60.
- Akpınar, Alişan, *Osmanlı Devletinde Aşiret Mektebi*. Istanbul 1997.
- Akyıldız, Ali, *Osmanlı Bürokrasisi ve Modernleşme*. Istanbul 2004.
- Albergoni, Gianni, „Variations italiennes sur un thème français: la Sanusiya“. In: Jean-Claude Vatin u. a. (Hgg.), *Connaissances du Maghreb: Sciences Sociales et Colonisation*. Paris 1984, 111-134.
- al-‘Ālim, ‘Izz ad-Dīn ‘Abd as-Salām Muḥtār, *Tārīḥ Libiyā al-mu‘āşir as-siyāsī wa-l-‘iğtimā‘ī (1922-1948). Dirāsa fī tārīḥ al-ḥaraka al-waṭaniyya fī maḥğar Mişr*. Tripolis 2000.
- Andall, Jacqueline, und Derek Duncan, „Memories and Legacies of Italian Colonialism“. In: Diess. (Hgg.), *Italian Colonialism. Legacy and Memory*. Bern 2005, 9-27.
- Anderson, Lisa, „Nineteenth-Century Reform in Ottoman Libya“. *International Journal of Middle East Studies* 26 (1984), 325-48.
- Dies., „Religion and State in Libya: The Politics of Identities“. *Annals of the American Academy of Political and Social Science* 483 (1986), 61-72.
- Dies., *The State and Social Transformation in Tunisia and Libya, 1830-1980*. Princeton 1987.
- Antweiler, Christoph, „Local Knowledge and Local Knowing: An Anthropological Analysis of Contested ‘Cultural Products’ in the Context of Development“. *Anthropos* 93 (1998), 469-94.
- Artuç, Nevzat, *İttihat ve Terakki’nin İttihad-ı İslam Siyaseti Çerçevesinde İttihatçı-Senüsi İlişkileri (1908-1918)*. Istanbul 2013.
- as-Aşhab, Muḥammad at-Ṭayyib b. Idris, *as-Sanūsī al-kabīr. ‘Arḍ wa-taḥlīl li-da‘āmat ḥaraka al-işlāḥ as-sanūsī*. O. O. o. J.
- Aymes, Marc, «Un grand progrès – sur le papier». *Histoire provinciale des réformes ottomanes à Chypre au XIX^e siècle*. Paris, Löwen 2010.

- Ders., „Many a Standard at a Time. The Ottomans' Leverage with Imperial Studies“. *Contributions to the History of Concepts* 8, 1 (2013), 26-43.
- Baer, Gabriel, „Some Aspects of Bedouin Sedentarization in 19th Century Egypt“. *Die Welt des Islams* V, 1-2 (1957), 84-98.
- Baġni, ʿAmr Saʿīd, „Uṣūl ḥarakat aṣ-ṣufūf wa-aṭaruhu ʿalā ḥarakat al-ġihād al-libī“. *aš-Šabid* 4 (1983), 217-229.
- Bachmann-Medick, Doris, *Cultural Turns. Neuorientierungen in den Kulturwissenschaften*. Hamburg 2006.
- Balandier, George, „The Colonial Situation: A Theoretical Approach“. Repr. in: S. Howe (Hg.), *The New Imperial Histories Reader*. London 2010, 23-40 [Orig.: „La situation coloniale : approche théorique“. *Cahiers internationaux de sociologie* 11 (1951), 44-79].
- Baldinetti, Anna, „Introduction“. In: Dies. (Hg), *Modern and Contemporary Libya: Sources and Historiographies*. Rom 2003, 9-15.
- Dies., „Italian Colonial Rule and Muslim Elites in Libya: A Relationship of Antagonism and Collaboration“. In: M. Hatina (Hg.), *Guardians of Faith in Modern Times: ʿUlamaʿ in the Middle East*. Leiden 2009, 91-108.
- Dies., *The Origins of the Libyan Nation. Colonial legacy, exile and the emergence of a new nation-state*. London u. New York 2010.
- Baldwin, James E., „Petitioning the Sultan in Ottoman Egypt“. *Bulletin of the School of Oriental and Asian Studies* 75 (2012), 1-26.
- Baratieri, Daniela, *Memories and Silences Haunted by Fascism. Italian Colonialism MCMXXX-MCMLX*. Bern 2010.
- Baratte, François, *Die Römer in Tunesien und Libyen. Nordafrika in römischer Zeit*. Darmstadt u. Mainz 2012 [Orig.: *L'Afrique romaine. Tripolitaine et la Tunisie*. Paris 2012].
- al-Barbār, ʿAqīl, „Maṣrif Rūmā wa-dawr as-suluṭāt al-ʿuṭmāniyya fi l-wuqūf ḍidd at-tasallul al-iqtisādī al-iṭālī ilā Libiyā 1907-1911 m.“ *Mağallat al-Buḥūt at-Tāriḫiyya* 2 (1982), 237-247.
- Ders., *Economics of colonialism: the Italian invasion of Libya and the Libyan resistance 1911-1920: a socio-economic analysis*. Tripolis 1992.
- Ders., „al-Iʿfāʿāt aḍ-ḍaribiyya fi wilāyat Ṭarābulus al-ġarb wa-mutaṣarrifiyyat Binġāzi wa-zuhūr al-aʿyān 1835-1902“. In: Ders., *Dirāsāt fī tāriḫ Libiyā al-ḥadīth*. Valetta 1996.
- Barkey, Karen, *Bandits and Bureaucrats: The Ottoman Route to State Centralization*, Ithaca 1994.
- Dies., *Empire of Difference. The Ottomans in Comparative Perspective*. Cambridge 2008.
- Bayly, Christopher A., *Empire and Information. Intelligence gathering and social communication in India, 1780-1870*. Cambridge 1996.
- Ders., *The Birth of the Modern World 1780-1914. Global Connections and Comparisons*. Malden, Oxford 2004.

- Behnke, Roy H. Jr., *The Herders of Cyrenaica. Ecology, Economy, and Kinship among the Bedouin of Eastern Libya*. Urbana, Chicago, London 1980.
- Ben-Bassat, Yuval, „In Search of Justice: Petitions sent from Palestine to Istanbul from the 1870's Onwards“. *Turcica* 41 (2009), 89-114.
- Ders., *Petitioning the Sultan. Protests and Justice in Late Ottoman Palestine 1865-1908*. London u. New York 2013.
- Ben-Bassat, Yuval, und Fruma Zachs, „Manuals of Correspondence in 19th Century Greater Syria: Between the Arzuhalci and the Advent of Popular Letter Writing“. *Turkish Historical Review* IV, 1 (2013), 1-25.
- Ben-Bassat, Yuval, Fruma Zachs, „From Şikayet to Political Discourse and ‘Public Opinion’: Petitioning Practices to the King-Crane Commission“. *New Middle Eastern Studies* IV (2014), 1-24 <<http://www.brismes.ac.uk/umes/archives/1296>>.
- Berger, Peter L., und Thomas Luckmann, *Die gesellschaftliche Konstruktion der Wirklichkeit*. Frankfurt a. M. 242012 [Orig. New York 1966 / Frankfurt a. M. 1969].
- Beyhan, Mehmet Ali, „II. Abdülhamid Döneminde Hafıyye Teşkilatı ve Journaler“. In: H. C. Güzel (Hg.), *Türkler*. Ankara 2002, Bd. XII, 939-950.
- Biasutti, Giambattista, *La politica indigena italiana in Libia: dell'occupazione al termine del governorato di Italo Balbo, 1911-1940*. Pavia 2004.
- Bilgi, Nejdet, „Trablusgarb'a dâir bir lâyiha“. *Türk Dünyası İncelemeleri Dergisi* 3 (1999), 81-112.
- Bin Mūsā, Taysir, *Kifāh al-libiyyin as-siyāsī fi bilād as-Şām 1925-1950*. Tripolis 1983.
- Ders., *al-Muğtama' al-ʿarabi al-libī fi l-ʿabd al-ʿutmānī. Dirāsa tārihiyya iğtimāʿiyya*. O. O. 1988.
- Bin Yūnis, Ḥasan al-Hādi, „Muqaddimat al-muʿarrib“. In: Ismāʿil Kamāli, *Sukkān Ṭarābulus al-ğarb*. Ed. Ḥ. H. Bin Yūnus. Tripolis 1997, 7-10.
- Birdal, Murat, *The political economy of Ottoman public debt: insolvency and European financial control in the late nineteenth century*. London 2010.
- Birecikli, İhsan Burak, „Avlonyalı İsmail Kemal Bey'in Siyasi Faaliyetleri (1870-1809)“. *Akademik Bakış* 3, 5 (2009), 95-122.
- Boissevain, Jeremy, *Friends of Friends. Networks, Manipulators and Coalitions*. Oxford 1974.
- Bolle, „Climate, Climate Variability, and Impacts in the Mediterranean Area: An Overview“. In: Ders. (Hg.), *Mediterranean Climate. Variability and Trends*. Berlin 2003, 5-86.
- Bono, Salvatore, „Solidarietà islamica per la resistenza anticoloniale in Libia (1911-1912)“. In: *Islām: Storia e civiltà* 7 (1988), 53-61.
- Ders., *Storiografia e fonti occidentali sulla Libia (1510-1911)*. Rom 1982.
- Ders., „L'historiographie sur la résistance anticoloniale en Libye (1911-1912)“. In: A. Baldinetti (Hg.), *Modern and Contemporary Libya: Sources and Historiographies*. Rom 2003, 37-48.

- Ders., *Corsari nel Mediterraneo. Cristiani e musulmani fra guerra, schiavitù e commercio*. Mailand 2004.
- Ders., „Speranze e illusioni di una terra promessa“. In: Salvatore Bono (Ed.), *Tripoli bel soul d'amore. Testimonianze sulla guerra italo-libica*. Rom 2005, 15-26.
- van den Boogert, Maurits H., „Ottoman Intermediaries in the 18th Century: Analysis of a ‚dirty trade““. *Oriente Moderno* 93 (2013), 515-530.
- Bostan, İdris, „Giriş“. In: el-Müeyyed, Sâdık, *Afrika Sabrâ-yı Kebîri'nde Seyahat. Bir Osmanlı Zâbitinin Büyük Sabra'da Seyahati*. Ed. İ. Bostan, Istanbul 2010, XI-XXV.
- Bouquet, Olivier, „Ce que dire que l'on parle veut dire : réflexion sur les compétences linguistiques des derniers Ottomans“. *European Journal of Turkish Studies* 6 (2007). <http://www.ejts.org/document1523.html> [19.6.2015].
- Ders., *Les pachas du sultan : essai sur les agents supérieurs de l'Etat ottoman (1839-1909)*. Paris 2007.
- Ders., „Is It Time to Stop Speaking about Ottoman Modernisation?“ . In: M. Aymes, B. Gourisse, É. Massicard (Hgg.), *Order and Compromise: Government Practices in Turkey from the Late Ottoman Empire to the Early 21st Century*. Leiden 2015, 45-67.
- Bourdieu, Pierre, „Ökonomisches Kapital, kulturelles Kapital, soziales Kapital“. In: Reinhard Kreckel (Hg.), *Soziale Ungleichheiten*. Göttingen 1983, 183-198.
- Bourdieu, Pierre, und Loïc J. D. Wacquant, *Reflexive Anthropologie*. Frankfurt 1996.
- Bourdieu, Pierre, „Rethinking the State: Genesis and Structure of the Bureaucratic Field“. In: G. Steinmetz (Hg.), *State/Culture. State-Formation after the Cultural Turn*. Ithaca u. London 1999, 53-75.
- Ders., *Sur l'État. Cours au Collège de France (1989-1992)*. Hg. Patrick Champagne, Remi Lenoir, Franck Poupeau, Marie-Christine Rivière. Paris 2012.
- Boyar, Ebru, *Ottomans, Turks and the Balkans. Empire Lost, Relations Altered*. London u. New York 2007.
- Brakensiek, Stefan, „Herrschaftsvermittlung im alten Europa. Praktiken lokaler Justiz, Politik und Verwaltung im internationalen Vergleich“. In: Ders. u. H. Wunder (Hgg.), *Ergebene Diener ihrer Herren? Herrschaftsvermittlung im alten Europa*. Köln 2005, 1-21.
- Ders., „Akzeptanzorientierte Herrschaft. Überlegungen zur politischen Kultur der Frühen Neuzeit“. In: H. Neuhaus (Hg.), *Die Frühe Neuzeit als Epoche*. München 2009, 395-406.
- Brendecke, Arndt, „Informing the Council: Central Institutions and Local Knowledge in the Spanish Empire“. In: W. Blockmans, A. Holenstein und J. Mathieu (eds.), *Empowering Interactions: Political Cultures and the Emergence of the State in Europe, 1300-1900*. Farnham 2009, 235-52.
- Ders., *Imperium und Empirie. Funktionen des Wissens in der spanischen Kolonialherrschaft*. Köln 2009.

- Brown, Nathan, „The Ignorance and Inscrutability of the Egyptian Peasant“. In: F. Kazemi und J. Waterbury (Hgg.), *Peasants and Politics in the Modern Middle East*. Miami 1991, 203-221.
- Brummett, Palmira, „Classifying Ottoman Mutiny: The Act and Vision of Rebellion“. *Turkish Studies Association Bulletin* 22 (1998), 91-107.
- al-Būrī, Wahbī Aḥmad, *Muḡtamad̄ Binḡāzī fi n-nisf al-awwal min al-qarn al-ʿišrin*. Sirt 2008.
- Burt, Ronald S., *Structural Holes: The Social Structure of Competition*. Cambridge (Mass.) 1992.
- Ders., *Brokerage and Closure: An Introduction to Social Capital*. Oxford 2005.
- Büssow, Johann, *Hamidian Palestine. Politics and Society in the District of Jerusalem 1872-1908*. Leiden 2011.
- al-Bustānī, Mahdī, „al-Qawāfil at-tiḡāriyya fi wilāyat Ṭarābulus al-ḡarb ḥilāl al-qarn at-tāsiʿ ʿaşar (al-qism al-awwal)“. *al-Maḡalla at-tāriḥiyya al-ʿarabiyya li-d-dirāsāt al-ʿuṣmāniyya* 24 (2001), 123-146.
- Çaycı, Abdurrahman, *Büyük Sabra'da Türk-Fransız Rekabeti (1858-1911)*. Ankara 1995.
- Çelik, Faika, „‘Civilizing Mission‘ in the Late Ottoman Discourse: The Case of Gypsies“. *Oriente Moderno* 93 (2013), 577-597.
- Ciammaichella, G., *Libyens et Français au Tchad (1897-1914): La confrérie senoussie et le commerce transsaharien*. Paris 1987.
- Chalcraft, John, „Engaging the State: Peasants and Petitions in Egypt on the Eve of Colonial Rule“. *International Journal of Middle East Studies* 37 (2005), 303-325.
- Chatterjee, Partha, *The Nation and Its Fragments. Colonial and Postcolonial Histories*. Princeton 1993.
- Chignola, Sandro, „*Civis, civitas, civilitas*: Translations in Modern Italian and Conceptual Change“. *Contributions to the History of Concepts* 3 (2007), 234-253.
- Cleveland, William L., *The making of an Arab nationalist. Ottomanism and Arabism in the life and thought of Satī' al-Husri*. Princeton 1971
- Clodomiro, Vanni, „Introduzione“. In: Gaspare Colosimo, *Il diario di Gaspare Colosimo, ministro delle colonie (1916-1919)*. Ed. V. Clodomiro. Rom 2012, 5-71.
- Cohn, Bernard S., *Colonialism and its Forms of Knowledge. The British in India*. Princeton 1996.
- Conrad, Sebastian und Shalini Randeria, „Geteilte Geschichten – Europa in einer postkolonialen Welt“. In: Diess. (Hgg.), *Jenseits des Eurozentrismus. Postkoloniale Perspektiven in den Geschichts- und Kulturwissenschaften*. Frankfurt a. M. 2002.
- Cooper, Frederick, *Kolonialismus denken. Konzepte und Theorien in kritischer Perspektive*. Frankfurt a. M., New York 2012. [Orig.: *Colonialism in Question. Theory, Knowledge, History*. Berkeley 2005.]
- Cresti, Federico, *Non desiderare la terra d'altri. La colonizzazione italiana in Libia*. Rom 2011.

- Cresti, Federico, und Massimiliano Cricco, *Storia della Libia contemporanea. Dal dominio ottomano alla morte di Gheddafi*. Rom 2012.
- Dağğānī, Aḥmad Şidqī, *Libyā qubayla l-iḥtilāl al-iṭālī aw Ṭarābulus al-ğarb fi āḫir al-ʿabd al-ʿuṭmānī (1882-1911)*. Kairo 1971.
- Ders., *al-Ḥaraka as-sanūsiyya: naṣʾ atubā wa-numūwubā fi l-qarn at-tāsiʿ ʿaṣar*. Beirut 1988.
- Darling, Linda T., *A History of Social Justice and Political Power in the Middle East: The Circle of Justice from Mesopotamia to Globalization*. London and New York 2013.
- Del Boca, Angelo, *Gli italiani in Africa Orientale*. 4 Bde., Rom 1976-84.
- Ders., *Gli italiani in Libia*. Rom 1986-1988.
- Ders., „Le conseguenze per l’Italia del mancato dibattito sul colonialismo“. *Studi Piacentini* 5 (1989), 115-128.
- Ders., *La Disfatta di Gasr Bu Hadi. 1915: Il colonello Miani e il più grande disastro dell’Italia coloniale*. Mailand 2004.
- Ders., *A un passo dalla forca. Atrocità e infamie dell’occupazione italiana della Libia nelle memorie del patriota Mohamed Fekini*. Mailand 2007.
- Demiryürek, Mehmet, „Sadrazam Kıbrıslı Mehmet Kâmil Paşa Hakkında Bazı Notlar ve Kâmil Paşa’nın Terekesi“. *Ankara Üniversitesi Dil ve Tarih-Coğrafya Fakültesi Tarih Araştırmaları Dergisi* 25, 40 (2006), 59-105.
- Dennerlein, Bettina, „Legitimate Bounds and Bound Legitimacy: The Act of Allegiance to the Ruler (*baʿa*) in 19th Century Morocco“. *Die Welt des Islams* 41 (2001), 287-310.
- Deringil, Selim, *The Well-Protected Domains: Ideology and the Legitimation of Power in the Ottoman Empire 1876-1909*. London 1998.
- Ders., „‘They Live in a State of Nomadism and Savagery’: The Late Ottoman Empire and the Post-Colonial Debate“. *Comparative Studies in Society and History* 45, 2 (2003), 311-42.
- Detienne, Marcel, und Jean-Pierre Vernant, *Les ruses de l’intelligence : la mètis des Grecs*. Paris 1974.
- Diana, Elvira, *La letteratura della Libia. Dall’epoca coloniale ai nostri giorni*. Rom 2008.
- Dieckmann, Walter, *Sprache in der Politik. Einführung in die Pragmatik und Semantik der politischen Sprache*. Heidelberg 1975.
- Doğanalp-Votzi, Heidemarie, und Claudia Römer, *Herrschaft und Staat: Politische Terminologie des Osmanischen Reiches in der Tanzimatzeit*. Wien 2008.
- Doumani, Beshara, „The Political Economy of Population Counts in Ottoman Palestine: Nablus, circa 1850“. *International Journal of Middle East Studies* 26, 1 (1994), 1-17.
- Douwes, Dick, *The Ottomans in Syria. A History of Justice and Oppression*. London 2000.

- Eickelman, Dale F., *The Middle East. An Anthropological Approach*. Englewood Cliffs ²1989.
- Eisenstadt, Shmuel N., „Multiple Modernities“. *Daedalus* 129 (2000), 1-29.
- Elias, Norbert, *Über den Prozeß der Zivilisation. Soziogenetische und psychogenetische Untersuchungen*. 2 Bde., Frankfurt a. M. 1997 [Orig. 1936/1968].
- Eldem, Edhem, „The Ottoman Empire and Orientalism: An Awkward Relationship“. In: F. Pouillon u. J.-C. Vatin (Hgg.), *After Orientalism: Critical Perspectives on Western Agency and Eastern Re-appropriations*. Leiden 2015, 89-102.
- Emecen, Feridun M., „Sosyal Tarih Kaynağı Olarak Tahrir Defterleri“. İstanbul Üniversitesi Edebiyat Fakültesi Tarih Araştırma Merkezi (Hg.), *Tarih ve Sosyoloji Semineri, 28-29 Mayıs 1990: Bildiriler*. İstanbul 1991, 149-155.
- Emecen, Feridun M., „Some Notes on *Defters* of the Kaptan Pasha Eyaleti“. In: E. Zachariadou (Hg.), *The Kapudan Pasha. His Office and His Domain*. Rethymnon 2002, 253-261.
- Ders., „Osmanlı Divanının Ana Defter Serileri: Ahkâm-ı Mirî, Ahkâm-ı Kuyûd-ı Mühimme ve Ahkâm-ı şikâyet“. *Türkiye Araştırmaları Literatür Dergisi* 3, 5 (2005), 107-139.
- Evans-Pritchard, Evan E., *The Sanūsî of Cyrenaica*. Oxford 1949.
- Fahmy, Khaled, *All the Pasha's Men. Mehmed Ali, his Army, and the Making of Modern Egypt*. Kairo ²2002.
- Faath, Sigrid, „Die Sammlung von Wissen als Prozeß der Aneignung: Italienische Forschung zu Tripolitanien, Cyrenaika und Fazzan“. *Wuqûf* 3 (1988), 81-203.
- Dies. und Hanspeter Mattes, „Aspekte der Geschichtspolitik und Geschichtsschreibung am Beispiel der Maghrebstaaten Libyen und Algerien“. *Wuqûf* 3 (1988), 21-79.
- [FAO] Food and Agriculture Organization of the United Nations, *Development of Tribal Lands and Settlements Project: Report to the Government of Libya*. Rom 1969.
- Faroqhi, Suraiya, *Der Bektaschi-Orden in Anatolien (vom späten fünfzehnten Jahrhundert bis 1826)*. Wien 1981.
- Dies., „Political activity among Ottoman taxpayers and the problem of sultanic legitimation“. *Journal of the Economic and Social History of the Orient* 34 (1992), 1-39.
- Dies., „Räuber, Rebellen und Obrigkeit im osmanischen Anatolien. In: *Periplus. Jahrbuch für Außereuropäische Geschichte* 3 (1993), S. 31-46.
- Dies., „Crisis and Change, 1590-1699“. In: H. İnalcık u. D. Quataert (Hgg.), *An Economic and Social History of the Ottoman Empire*. Bd. II, Cambridge 1997 [1994], 411-636.
- Dies., „Guildsmen Complain to the Sultan: Artisans' Disputes and the Ottoman Administration in the 18th Century“. In: H. T. Karateke und M. Reinkowski (Hgg.), *Legitimizing the Order. The Ottoman Rhetoric of State Power*. Leiden 2005, 177-193.
- Folayan, Kola, *Tripoli During the Reign of Yūsuf Pāshā Qaramānli*. Ile-Ife 1979.

- Findley, Carter Vaughn, *Bureaucratic Reform in the Ottoman Empire. The Sublime Porte, 1789-1922*. Princeton 1980.
- Ders., „The Evolution of the System of Provincial Administration as Viewed from the Center“. In: D. Kushner (Hg.), *Palestine in the Late Ottoman Period. Political, Social and Economic Transformation*. Jerusalem 1986, 3-29.
- Fortna, Benjamin C., *Imperial Classroom. Islam, the State, and Education in the Late Ottoman Empire*. Oxford 2002.
- Freeman, Linton C., „Centrality in Social Networks: Conceptual Clarification“. *Social Networks* 1 (1978/79), 215–39.
- Freitag, Ulrike, „Arabische Visionen von Modernität im 19. und frühen 20. Jahrhundert. Die Aneignung von Universalien oder die Übernahme fremder Konzepte?“. In: J. Baberowski, H. Kaelble, J. Schriever (Hgg.), *Selbstbilder und Fremdbilder. Repräsentation sozialer Ordnungen im Wandel*. Frankfurt 2008, 89-117.
- al-Ġamal, Ḥasan ‘Izz ad-Dīn, *al-Asmā’ al-Ḥusnā*. Riad 1993.
- Ġānim, ‘Imād ad-Dīn, „ar-Raḥḥāla al-almāni Gerhard Rohlfs fi wāḥat Awḡila. Dirāsa fi riḥlatayhi min Ṭarābulus ilā l-Iskandariyya 1869 wa-ilā l-Kufra 1879 m.“. In: M. B. Suwayṣi (Hg.), *Awḡila bayn al-mādi wa-l-ḥādir (1550-1951 m.), A‘māl an-nadwa al-‘ilmiyya as-sābi‘a allatī ‘uqidat bi-madinat Awḡila (17-20/9/2000)*. Tripolis 2007, 269-288.
- Gehedr, Ammar [‘Ammār Ġuḥaydar], *Osmanlı resmî kaynaklarına göre Tarablusgarb vilayeti (1282-1312/1865-1894). Eyaletten vilayete geçiş*. Unveröff. Yüksek Lisans Tezi, Universität Istanbul 1996.
- Gellner, Ernest, *Der Islam als Gesellschaftsordnung*. München 1992 [Orig. „Flux and reflux in the faith of man“. In: Ders., *Muslim Society*, Cambridge 1981].
- Georgeon, François, „Le sultan caché. Reclusion du souverain et mise en scène du pouvoir à l’époque de Abdulhamid II. 1876–1909“. *Turcica* 29 (1997), 93-124.
- Gerber, Haim, „The Public Sphere and Civil Society in the Ottoman Empire. In: M. Hoexter, S. N. Eisenstadt, N. Levtzion (Hgg.), *The Public Sphere in Muslim Societies*. Albany 2002, 65-82.
- Dietrich Geyer, *Der russische Imperialismus: Studien über den Zusammenhang von innerer und auswärtiger Politik 1860-1914*, Göttingen 1977.
- Ginio, Eyal, „Coping with the State’s Agents ‚from below‘: Petitions, Legal Appeal, and the Sultan’s Justice in Ottoman Legal Practice“. In: E. Gara, M. E. Kabadayı, C. K. Neumann (Hgg.), *Popular Protest and Political Participation in the Ottoman Empire*. Istanbul 2011, S. 41-56.
- Girnth, Heiko, *Sprache und Sprachverwendung in der Politik. Eine Einführung in die linguistische Analyse öffentlich-politischer Kommunikation*. Tübingen 2002.
- Gölbaşı, Edip, „19. yüzyıl Osmanlı emperyal siyaseti ve Osmanlı tarih yazımında kolonyal perspektifler“. *Tarih ve Toplum. Yeni Yaklaşımlar* 13 (Güz 2011), 199-222.

- Gongora, Thierry, „War Making and State Power in the Contemporary Middle East“. *International Journal of Middle East Studies* 29 (1997), 323-340.
- Gould, Roger V., und Roberto M. Fernandez, „Structures of mediation: a formal approach to brokerage in transaction networks“. *Sociological Methodology* 19 (1989), 89-126.
- Gourisse, Benjamin, „Order and Compromise. The Concrete Realities of Public Action in Turkey and the Ottoman Empire“. In: M. Aymes, B. Gourisse, É. Massicard (Hgg.), *Order and Compromise: Government Practices in Turkey from the Late Ottoman Empire to the Early 21st Century*. Leiden 2015, 1-24.
- Göyünç, Nejat, „Trablusgarb'a ait bir layiha“. *Osmanlı Araştırmaları* 1 (1980), 235-256.
- Granovetter, Mark, „The strength of weak ties“. In: *The American Journal of Sociology* 78 (1973), 1360-1380.
- Grünert, Horst, „Politische Geschichte und Sprachgeschichte. Überlegungen zum Zusammenhang von Politik und Sprachgebrauch in Geschichte und Gegenwart“. *Sprache und Literatur in Wissenschaft und Unterricht* 52 (1983), S. 43-58.
- Ders., „Deutsche Sprachgeschichte und politische Geschichte in ihrer Verflechtung“. In: W. Besch (Hg.), *Sprachgeschichte. Ein Handbuch zur Geschichte der deutschen Sprache und ihrer Erforschung*. Halbbd. I, Berlin 1984, S. 29-37.
- Guha, Sumit, „The Politics of Identity and Enumeration in India c. 1600-1990“. *Comparative Studies in Society and History* 45, 1 (2003), 148-167.
- Ğuḥaydar, ʿAmmār, „Min tāriḥ Libiyā at-ṭaqāfi fi awāḥir al-ʿahd al-ʿuṭmāni. Tarğamat al-muʿarriḥ Aḥmad an-Nāʿib al-Anṣārī“. *al-Mağalla at-tāriḥiyya al-ʿarabiyya li-d-dirāsāt al-ʿuṭmāniyya* 15-16 (1997), 57-85.
- Ders. (Hg.), *Madrasat al-funūn wa-ṣ-ṣanāʿiʿ al-islāmiyya bi-madinat Ṭarābulus fi miʿat ʿām (1898-1998)*. Tripolis 2000.
- Ders., „al-Muʿarriḥ Aḥmad an-Nāʿib al-Anṣārī. Ruʿya naqdiyya ġadida fi ātāriḥi“. In: ʿA. M. Ğuḥaydar (Hg.), *al-Muʿarriḥ Aḥmad an-Nāʿib al-Anṣārī (1264-1336 b. / 1848-1918 m.). Ḥayātuhu wa-ātāruhu wa-ʿaṣruhu fi d-dikrā al-miʿawiyya li-ṣudūr kitābibi maʿa nihāyat al-qarn (1899-1999)*. *Aʿmāl nadwa ʿilmiyya*. Tripolis 2008, 645-661.
- Gündoğdu, Raşit, Kemal Erkan und Ahmet Temiz (ed.), *Kırımı-zâde Mehmed Neşʿet Efendi Tarafından Sultan İkinci Abdülhamîd Han'a Takdim Edilen Jurnallerin Tabkîk Raporları*. Istanbul 2006.
- Haarmann, Ulrich, „The dead ostrich. Life and trade in Ghadames (Libya) in the nineteenth century“. *Die Welt des Islams* 38 (1998), 9-94.
- Hacısalıhoğlu, Mehmet, „Borders, Maps, and Censuses. The Politicization of Geography and Statistics in the Multi-Ethnic Ottoman Empire“. In: J. Leonhard u. U. v. Hirschhausen (Hgg.), *Comparing Empires. Encounters and Transfers in the Long Nineteenth Century*. Göttingen 2011, 171-210.

- Hagen, Gottfried, „Legitimacy and World Order“. In: H. T. Karateke und M. Reinowski (Hgg.), *Legitimizing the Order. The Ottoman Rhetoric of State Power*. Leiden 2005, 55-83.
- Halaçoğlu, Yusuf, *XVIII. yüzyılda Osmanlı İmparatorluğu'nun iskân siyaseti ve aşiretlerin yerleştirilmesi*. Ankara 1988.
- Halm, Heinz, *Das Reich des Mabdi. Der Aufstieg der Fatimiden*. München 1991.
- Ders., *Die Kalifen von Kairo. Die Fatimiden in Ägypten, 973-1074*. München 2003.
- Hanssen, Jens, „Practices of Integration – Center-Periphery relations in the Ottoman Empire“. In: J. Hanssen, T. Philipp und S. Weber (Hgg.), *The Empire in the City. Arab Provincial Capitals in the Late Ottoman Empire*. Beirut 2002, 49-74.
- Hathaway, Jane, *A Tale of Two Factions. Myth, Memory, and Identity in Ottoman Egypt and Yemen*. Albany 2003.
- Dies., „The Evlâd-i ‘Arab (‘Sons of the Arabs’) in Ottoman Egypt: A Rereading“. In: Colin Imber u. Keiko Kiyotaki (Hgg.), *Frontiers of Ottoman Studies: State, Province, and the West*. London u. New York 2005, 203-216.
- Heerma van Voss, Lex, „Introduction“. In: Ders. (Hg.), *Petitions in Social History* [= *International Review of Social History*, Suppl. 9]. Amsterdam 2001, 1-10.
- Heinzelmann, Tobias, *Heiliger Kampf oder Landesverteidigung? Die Diskussion um die Einführung der allgemeinen Militärlpflicht im Osmanischen Reich 1826-1856*. Frankfurt a. M. 2004.
- Ders., „Die Konstruktion eines osmanischen Patriotismus und die Entwicklung des Begriffs *vatan* in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts“. In: H.-L. Kieser (Hg.), *Aspects of the Political Language in Turkey (19th-20th centuries)*. Istanbul 2002, 41-52.
- Ders., „The Ruler’s Monologue: The Rhetoric of the Ottoman Penal Code of 1858“. *Die Welt des Islams* 54, 3-4 (2014), 292-321.
- Hénia, Abdelhamid, „Introduction“. In: Ders. (Hg.), *Être notable au Maghreb. Dynamique des configurations notabilliaires*. Paris 2006, 11-37.
- Herzog, Christoph, „The Beginnings of the Press in Iraq: Zevrâ“. In: A. Pistor-Hatam (Hg.), *Amtsblatt, vilayet gazetesı und unabhängiges Journal: Die Anfänge der Presse im Nahen Osten*. Frankfurt a. M. 2001, 55-63.
- Ders., *Osmanische Herrschaft und Modernisierung im Irak. Die Provinz Bagdad, 1817-1917*. Bamberg 2012.
- Herzog, Christoph, und Raoul Motika, „Orientalism ‘alla turca’: Late 19th / Early 20th Century Ottoman Voyages into the Muslim ‘Outback’“. *Die Welt des Islams* 40 (2000), 139-195.
- Holenstein, André, „Introduction. Empowering Interactions: Looking at Statebuilding from Below“. In: W. Blockmans, A. Holenstein und J. Mathieu (eds.), *Empowering Interactions: Political Cultures and the Emergence of the State in Europe, 1300-1900*. Farnham 2009, 1-31.

- Holt, Peter Malcolm, *The Mahdist State in the Sudan. A Study of its Origins, Development and Overthrow*. Nairobi ²1970.
- Hourani, Albert, „Ottoman Reform and the Politics of Notables“. In: A. Hourani, P. S. Khoury u. M. C. Wilson (Hgg.), *The Modern Middle East: A Reader*. Berkeley 1993, S. 83-109 [Repr. v. A. Hourani, *The Emergence of the Modern Middle East*. London 1981, 36-66].
- Hütteroth, Wolf-Dieter, und Kamal Abdulfattah, *Historical Geography of Palestine, Transjordan and Southern Syria in the Late 16th Century*. Erlangen 1977.
- al-Ḥurayr, Idris, „aš-Šayḥ al-muğāhid ‘Abd as-Salām al-Kizza, 1860-1940 m.“ *Mağallat al-watā’iq wa-l-maḥtūtāt* 9-10 (1995-1996), 171-179.
- Huwaydī, Muşţafā ‘Ali, *al-Ġumbūriyya aţ-ţarābulusiyya. Ġumbūriyyat al-‘arab al-ūlā. Aṭwal dirāsa marğā’iyya fi maudū‘ibā*. Tripolis 2000.
- Ders., „Wilāyat Ṭarābulus al-ğarb: al-ism wa-l-maḍmūn. Dirāsa tawṭiqiyya ‘an Ṭarābulus al-ğarb“. *Mağallat al-watā’iq wa-l-maḥtūtāt* VII-VIII (1992-1993), 315-338
- Ibrahim, Abdallah Ali, *Government and Society in Tripolitania and Cyrenaica (Libya) 1835-1911. The Ottoman Impact*. Tripolis 1989.
- Ders., „Mağlis al-idāra fi Libiyā fi l-‘ahd al-‘uṭmāni aţ-ţāni“. *Mağallat al-Buḥūt at-Tāriḥiyya* 2, 1 (1980), 11-28.
- Ders., *Evolution of Government and Society in Tripolitania and Cyrenaica (Libya), 1835-1911*. Diss. phil., University of Utah 1982.
- Ders., *Government and Society in Tripolitania and Cyrenaica (Libya) 1835-1911. The Ottoman Impact*. Tripolis 1989.
- İhsān Ügli, Akmal ad-Din [Ekmeleddin İhsanoğlu], und Şāliḥ as-Sa‘dāwi, *aţ-Taqāfa at-turkiyya fi Mişr. Ġarwānib min at-tafā‘ul al-ḥaḍāri bayna l-mişiyyin wa-l-atrāk ma‘a muğam li-l-alfāz at-turkiyya fi l-‘ammīyya al-mişiyya*. Istanbul 2003.
- İhsanoğlu, Ekmeleddin [u. a.], *Osmanlı Coğrafya Literatürü Tarihi*. 2 Bde., Istanbul 2000.
- Ders., *The Turks in Egypt and their cultural legacy. An analytical study of the Turkish printed patrimony in Egypt from the time of Muḥammad ‘Ali, with annotated bibliographies*. Kairo 2012.
- İnalcık, Halil, „Adāletnāmeler“. *Türk Tarih Belgeleri Dergisi* 2, 3-4 (1965), 49-145. Repr. in Ders., *Osmanlı’da Devlet, Hukuk, Adālet*. Istanbul 2000, S. 75-190.
- Ders., „Şikāyet Hakkı: ‘Arz-i Hāl ve ‘Arz-i Maḥzar’lar“. *Osmanlı Araştırmaları* 7-8 (1988), 33-54. Repr. in Ders., *Osmanlı’da Devlet, Hukuk, Adālet*. Istanbul 2000, 49-71.
- İnan, Arı, „Cami Baykurt ve Eseri Üzerine“. In: Cāmī, ‘Abdülkādīr (Baykurt), *Cami Baykurt’un anularıyla son Osmanlı Afrikası’nda hayat. Çöl insanları, sürgünleri ve Jön Türkler*. Ed. Arı İnan, Istanbul 2009, VII-X.

- Dies., „Oğlu Sermet Baykurt'un İfadesiyle Cami Baykurt'un Yaşamı“. In: Cāmi, 'Abdülkâdir (Baykurt), *Cami Baykurt'un anlarıyla son Osmanlı Afrikası'nda bayat. Çöl insanları, sürgünleri ve Jön Türkler*. Ed. Arı İnan, Istanbul 2009, XI-XXI.
- Irwin, Robert, „The Real Discourses of Orientalism“. In: François Pouillon u. Jean-Claude Vatin (Hgg.), *After Orientalism: Critical Perspectives on Western Agency and Eastern Re-appropriations*. Leiden 2015, 18-30.
- Jansen, Dorothea, *Einführung in die Netzwerkanalyse. Grundlagen, Methoden, Forschungsbeispiele*. Opladen 2003.
- Jellinek, Georg, *Allgemeine Staatslehre*. Berlin 1914.
- Jensen, Michael C., und William H. Meckling, „Theory of the Firm: Managerial Behavior, Agency Costs and Ownership Structure“. *Journal of Financial Economics* 3, 4 (Oktober 1976), 305-360.
- Kabadayı, Mustafa Erdem, „Petitioning as Political Action: Petitioning Practices of Workers in Ottoman Factories“, In: E. Gara, M. E. Kabadayı, C. K. Neumann (Hgg.), *Popular Protest and Political Participation in the Ottoman Empire*. Istanbul 2011, 57-74.
- Karateke, Hakan, „Osmanlı Devleti'nde 'Adet-i Kadime' Üstüne“. *Journal of Turkish Studies* 23 (1999), 117-34.
- Ders., „Legitimizing the Ottoman Sultanate: A Framework for Historical Analysis“. In: H. T. Karateke und M. Reinkowski (Hgg.), *Legitimizing the Order. The Ottoman Rhetoric of State Power*. Leiden 2005, 13-52.
- Ders., „Opium for the Subjects? Religiosity as a Legitimizing Factor for the Ottoman Sultans“. In: H. T. Karateke und M. Reinkowski (Hgg.), *Legitimizing the Order. The Ottoman Rhetoric of State Power*. Leiden 2005, 111-129.
- Kasaba, Reşat, *A moveable empire: Ottoman nomads, migrants, and refugees*. Seattle 2009.
- Kavas, Ahmet, „Büyük Sahra'da Gat Kazasının Kurulması ve Osmanlı-Tevarik Münasebetleri“. *İslam Araştırmaları Dergisi* 3 (1999), 171-195.
- Ders., „Kuzey Afrika'da Bir Osmanlı Nesli: Kuloğulları“. In: Ders., *Osmanlı-Afrika İlişkileri*. Istanbul 2006, 55-94 [zuerst ersch. in *Osmanlı Araştırmaları* 21 (2001), 31-68].
- Ders., „İki Kardeşe bir Kitap: Trablusgarp. Mehmed Nuri ve Mahmud Naci Beylerin Hayatları“. In: Mehmed Nuri u. Mahmud Naci, *Trablusgarp*. Edd. Ahmet Kavas, Abdullah Erdem Taş, Muhammed Tandoğan. Istanbul 2012, 7-22.
- Kayalı, Hasan, „Elections and the Electoral Process in the Ottoman Empire, 1876-1919“. *International Journal of Middle East Studies* 27, 3 (1995), 265-286.
- Ders., *Jön Türkler ve Araplar. Osmanlıcılık, Erken Arap Milliyetçiliği ve İslamcılık (1908-1918)*. Istanbul 1998.
- Kechriotis, Vangelis, „Postcolonial criticism encounters late Ottoman studies“. *Historein* 13 (2013), 39-46.

- Kerimoğlu, Hasan Taner, „II. Meşrutiyet Döneminde Genel Haklar Savunusu Yapan Bir Gazete: Hukuk-ı Umumiye“. *Çağdaş Türkiye Tarihi Araştırmaları Dergisi* 8, 18-19 (2009), 21-38.
- Ders., „Meşrutiyet Üzerinde İttihat ve Terakki Cemiyeti'ne Karşı Hak Arama Mücadelesi. Fedakâran-ı Millet Cemiyeti“. *Toplumsal Tarih* 23, 137 (2005), 40-45.
- Keskin, Nuray, *Devletin Toprak Üzerinde Örgütlenmesi: Türkiye'de İllerin Yönetimi*. Unveröff. Diss., Ankara Üniv. 2007.
- Khan, Geoffrey, „The Historical Development of the Structure of Medieval Arabic Petitions“, *BSOAS* 53 (1990), 8-30.
- Khoury, Philip S., und Joseph Kostiner, „Introduction“. In: Diess. (Hgg.), *Tribes and State Formation in the Middle East*. Berkeley 1990, 1-22.
- Kieser, Hans-Lukas, „From 'patriotism' to mass murder: Dr. Mehmed Reşid (1873–1919)“. In: Ronald Grigor Suny, Fatma Müge Göcek, Norman Naimark (Hgg.), *A question of genocide: Armenians and Turks at the end of the Ottoman Empire*. New York 2011, 126-149.
- El-Kilani, El-Kilani Tuati, II. *Abdülhamid Döneminde Trablusgarp Vilayeti ve Mehmed Kâmil Paşa Lâyihası*. Unveröff. Yüksek Lisans Tezi, Ankara Üniversitesi 1990.
- Kırlı, Cengiz, „Surveillance and Constituting the Public in the Ottoman Empire“. In: Seteney Shami (Hg.), *Publics, Politics and Participation. Locating the Public Sphere in the Middle East and North Africa*. New York 2009, 177-203.
- Kırmızı, Abdülhamid, *Abdülhamid'in Valileri. Osmanlı Vilayet İdaresi 1895-1908*. İstanbul 2007.
- Ders., „Taming the governors: the swinging pendulum of power over the Ottoman provinces in the nineteenth century“. *The International Journal of Regional and Local Studies* 6, 1 (2010), 4-19.
- Klein, Denise, und Stefan Rohdewald, „Religionskulturen – Strukturen, Praktiken, Diskurse“. In: A. Helmedach, M. Koller, K. Petrovsky, S. Rohdewald (Hgg.), *Das osmanische Europa. Methoden und Perspektiven der Frühneuzeitforschung zu Südosteuropa*. Leipzig 2014, 271-307.
- Klopfer, H., *Aspekte der Bewegung des Muḥammad Ben 'Alī as-Sanūsi*. Wiesbaden 1967.
- Koloğlu, Orhan, *Arap Kaimakam. Libya'da Başbakan olan Türk kaymakamın yaşam öyküsü*. İstanbul 2011.
- Konrad, Felix, *Der Hof der Khediven von Ägypten. Herrscherhaushalt, Hofgesellschaft und Hofhaltung 1840-1880*. Ergon 2008.
- Ders., „'Fickle Fate Has Exhausted My Burning Heart': An Egyptian Engineer of the 19th Century Between Belief in Progress and Existential Anxiety“. *Die Welt des Islams* 51 (2011), 145-187.
- Ders., „Coping with 'the Riff-Raff and Mob': Representations of Order and Disorder in the Patrona Halil Rebellion (1730)“. *Die Welt des Islams* 54 (2014), 363-398.

- Kornrumpf, Hans-Jürgen, „Zur Rolle des osmanischen Meclis im Reformzeitalter“. In: Ders., *Beiträge zur Osmanischen Geschichte und Territorialverwaltung*. Istanbul 2001, 317-323 [Orig. ersch. in *Südost-Forschungen* 34 (1975), 241-246].
- Ders., „Zur Entwicklung der osmanischen Rechts- und Verwaltungssprache im Reformzeitalter (1839/40-1864/56)“. *Prilozi za orijentalnu filologiju* 30 (1980), 271-278.
- Koselleck, Reinhart, „Hinweise auf die temporalen Strukturen begriffsgeschichtlichen Wandels“. In: H. E. Bödecker (Hg.), *Begriffsgeschichte, Diskursgeschichte, Metapherngeschichte*. Göttingen 2002, 29-45.
- Krackhardt, David, „Assessing the Political Landscape: Structure, Cognition, and Power in Organizations“. *Administrative Science Quarterly* 35 (1990), 342-369.
- Kraus, Wolfgang, *Islamische Stammesgesellschaften. Tribale Identitäten im Vorderen Orient in sozialanthropologischer Perspektive*. Wien 2004.
- Kreiser, Klaus, „Wissenschaftswandel im Osmanischen Reich des 18. Jahrhunderts?“. In: Barbara Schmidt-Haberkamp (Hg.), *Europa und die Türkei im 18. Jahrhundert*. Göttingen 2011, 433-46.
- Kühn, Thomas, „Shaping and Reshaping Colonial Ottomanism: Contesting Boundaries of Difference and Integration in Ottoman Yemen, 1872-1919“. *Comparative Studies of South Asia, Africa and the Middle East* 27, 2 (2007), 315-31.
- Ders., *Empire, Islam, and Politics of Difference. Ottoman Rule in Yemen, 1849-1919*. Leiden 2011.
- Kuşun, Zekeriya, „İttihad ve Terakki Trablusgarb Şubesinin Kuruluşu ve Nizâmnamesi“. *Türk Dünyası Tarih Dergisi* 49 (1990), 24-27.
- Ders., *The Ottomans in Qatar. A History of Anglo-Ottoman Conflicts in the Persian Gulf*. Istanbul 2002.
- Kütükoğlu, Mübahat S., „Osmanlı Sosyal ve İktisâdi Tarihi Kaynaklarından Temettu Defterleri“. *Belleten* 51/225 (1995), 395-412.
- Dies., *Osmanlı Belgelerinin Dili (Diplomatik)*. Istanbul ²1998.
- Labanca, Nicola, *Posti al sole. Diari e memorie di vita e di lavoro delle colonie d’Africa*. Rovereto 2001.
- Ders., *Oltremare. Storia dell’espansione coloniale italiana*. Bologna 2002.
- Ders., „Un ponte fra gli studi“. In: N. Labanca u. P. Venuta, *Bibliografia della Libia coloniale 1911-2000*. Firenze 2004, V-LIV.
- Ders., „History and memory of Italian Colonialism Today“. In: Jacqueline Andall und Derek Duncan (Hgg.), *Italian Colonialism. Legacy and Memory*. Bern 2005, 29-46.
- Ders., *La guerra italiana per la Libia 1911-1931*. Bologna 2012.
- Lahmar, Mouldi, „Italian Colonial Knowledge and Identity-Shaping in Libya: A Dual Instrumentalization of Endogenous Anthropological Knowledge“. In: F. Pouillon u. J.-C. Vatin (Hgg.), *After Orientalism: Critical Perspectives on Western Agency and Eastern Re-appropriations*. Leiden 2015, 188-196.

- Lakroum, Monique, „Les projets français de transsaharien (XIXe-XXe siècles) : un challenge pour l'industrie“. *Culture Technique* 19 (1989), 295-302.
- Lambert, Frank, *The Barbary Wars: American Independence in the Atlantic World*. New York 2005.
- Lambton, Ann K. S., *State and Government in Medieval Islam. An Introduction to the Study of Islamic Political Theory: The Jurists*. Oxford 1981.
- Landau, Jacob M., *The Politics of Pan-Islam*. New York 1990.
- Leder, Stefan, „Nomaden und nomadische Lebensformen in arabischer Begrifflichkeit. Eine Annäherung“. In: S. Leder u. B. Streck (Hgg.), *Nomadismus aus der Perspektive der Begrifflichkeit*. Halle 2002, 11-40.
- Le Gall, Michel F., *Pashas, Bedouins and Notables: Ottoman Administration in Tripoli and Benghazi, 1881-1902*. Unveröff. Diss., Princeton 1986.
- Ders., „The Ottoman Government and the Sanusiyya: A Reappraisal“. *International Journal of Middle East Studies* XXI (1989), 91-106.
- Ders., „Forging the Nation-State: Some Issues in the Historiography of Modern Libya. In: M. Le Gall u. K. Perkins (Hgg.), *The Maghrib in Question. Essays in History and Historiography*. Austin 1997, 95-108.
- Ders., „A New Ottoman Outlook in Africa: Note on Turn of the Century Literature“. In: S. Deringil u. S. Kunalp (Hgg.), *Studies in Ottoman Diplomatic History V. The Ottomans in Africa*. Istanbul 1990, 135-146.
- Lewin, Kurt, „Frontiers in Group Dynamics II. Channels of Group Life: Social Planning and Action Research“. In: *Human Relations* 1, 2 (1947), 143-153.
- Lindholm, Charles, *The Islamic Middle East. An Historical Anthropology*. Oxford 1996.
- van der Loo, Hans, und Willem van Reijen, *Modernisierung. Projekt und Paradox*. München ²1997 [Orig. *Paradoxen van modernisering. Een sociaalwetenschappelijke benadering*. Muiderberg 1990].
- Lowry, Heath W., *Studies in Deftology: Ottoman Society in the Fifteenth and Sixteenth Centuries*. Istanbul 1992.
- Lüdtke, Alf, „Einleitung: Herrschaft als soziale Praxis“. In: Ders. (Hg.), *Herrschaft als soziale Praxis. Historische und sozialanthropologische Studien*. Göttingen 1991, 9-63.
- Lustick, Ian, „The Absence of Middle Eastern Great Powers: Political ‚Backwardness‘ in Historical Perspective“. *International Organization* 51, 4 (1997), 653-683.
- McGowan, Bruce, „On Mevlevi Organization“. *Osmanlı Araştırmaları* 40 (2012), 295-324.
- Maggi, Stefano, „Il treno in colonia. Costruzioni e progetti ferroviari nell'Africa Italiana (1887-1943)“. *Studi Piacentini. Rivista dell'Istituto storico della Resistenza e dell'età contemporanea* 20 (1996), 141-166

- Majer, Hans Georg, et al., „Einleitung“. In: Diess., *Das osmanische ‚Registerbuch der Beschwerden‘ (Şikāyet Defteri) vom Jahre 1675*. Bd. I [mehr nicht ersch.], Wien 1984, 13-23.
- Makdisi, Ussama, „Ottoman Orientalism“. *American Historical Review* 107, 3 (2002), 768-796.
- Ders., „Rethinking Ottoman Imperialism: Modernity, Violence and the Cultural Logic of Ottoman Reform“. In: J. Hanssen, T. Philipp und S. Weber (Hgg.), *The Empire in the City. Arab Provincial Capitals in the Late Ottoman Empire*. Beirut 2002, 29-48.
- Maʿlūl, Sālim Muḥammad, „Dawr wāḥat Awḡila fi tawṭīq al-ʿalāqāt maʿa mamālik bilād as-sūdān mundu l-qarn al-ʿāšir ḥattā maṭlaʿ al-qarn al-ʿišrīn“. In: M. B. Suwaysī (Hg.), *Awḡila bayn al-māḏī wa-l-ḥāḏir (1550-1951 m.)*, *Aʿmāl an-nadwa al-ʿilmīyya as-sābiʿa allati ʿuqidat bi-madīnat Awḡila (17-20/9/2000)*. Tripolis 2007, 93-106.
- Mann, Michael, „The Autonomous Power of the State: Its Origins, Mechanisms and Results“. *Archives Européennes de Sociologie* 25 (1984), 185-213.
- Mardin, Şerif, „Center-periphery relations, a key to Turkish politics?“. *Daedalus* 102 (1973), 169-190.
- Ders., „Freedom in an Ottoman Perspective“. In: M. Heper und A. Evin (Hgg.), *State, Democracy and the Military in Turkey*. Berlin 1988, 23-35.
- Martin, Bradford G., *Muslim Brotherhoods in Nineteenth Century Africa*. Cambridge 1976.
- Massicard, Élise, „The Incomplete Civil Servant? The Figure of the Neighbourhood Headman (Muhtar)“. In: M. Aymes, B. Gourisse, É. Massicard (Hgg.), *Order and Compromise: Government Practices in Turkey from the Late Ottoman Empire to the Early 21st Century*. Leiden 2015, 256-290.
- Mattes, Hanspeter, „Probleme der politischen Transformation Libyens“. In: www.giga-hamburg.de/2Fdl%2Fdownload.php%3Fd%3D%2Fcontent%2Fimes%2Fpdf%2FLibyenInnenpolitik.pdf&ei=_DN7T_aJN4WDOvWYue8C&usg=AFQjCNFUbrztVu6yZHcrAu7FoXA_DgKnZQ&cad=rja. [zuletzt aktualisiert 6.12.2002, Zugriff 15.6.2011].
- Mattingly, David J., *Tripolitania*. London 1995.
- Matuz, Josef, „Über die Epistolographie und Inšāʿ- Literatur der Osmanen“. In: W. Voigt (Hg.), *XVII. Deutscher Orientalistentag vom 21. bis 27. Juni 1968 in Würzburg: Vorträge*. 3 Bde., Wiesbaden 1969, Bd. II, 574-594.
- al-Mawṣili, Yāsīn Šihāb, *al-Awḏāʿ al-iqtisādiyya fi wilāyat Tarābulus al-ḡarb wa-mutaṣarrifiyyat Binḡāzī (1835-1911)*. Tripolis 2006.
- Mayer, Adrian, „The Significance of Quasi-Groups in the Study of Complex Societies“. In: Michael Banton (ed.), *The Social Anthropology of Complex Societies*. London 1978, 97-122.

- Meeker, Michael E., *A Nation of Empire. The Ottoman Legacy of Turkish Modernity*. Berkeley 2001.
- Ders., „Magritte on the Bedouins: Ce n'est pas une société segmentaire“. In: B. Streck (Hg.), *Segmentation und Komplementarität. Organisatorische, ökonomische und kulturelle Aspekte der Interaktion von Nomaden und Sesshaften. Beiträge der Kolloquia am 25.10.2002 und 27.6.2003* [= *Orientwissenschaftliche Hefte* 14, *Mitteilungen des SFB „Differenz und Integration“* 6]. Halle 2004, S. 33-55.
- Mergel, Thomas, „Kulturgeschichte der Politik“. Version 1.0. In: *Docupedia-Zeitgeschichte*. 11.2.2010, URL: http://docupedia.de/zg/Kulturgeschichte_der_Politik [Zugriff 24.2.2012]
- Messick, Brinkley M., *The Calligraphic State. Textual Domination and History in a Muslim Society*. Berkeley 1993.
- Michels, Robert, „Elemente zur Entstehungsgeschichte des Imperialismus in Italien“. *Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik* 34 (1912), 55-120 und 470-97.
- Migdal, Joel, *Strong Societies and Weak States. State-Society Relations and State Capabilities in the Third World*. Princeton 1988.
- Ders., *State in Society. Studying how states and societies transform and constitute one another*. Cambridge 2001.
- Minawi, Mostafa, *The Ottoman Scramble for Africa. Empire and Diplomacy in the Sahara and the Hijaz*. Stanford 2016.
- Minerbi, Sergio, „Tentativi territorialistici ebraici in Tripolitania ed in Etiopia“. In: Ministero per i beni culturali e ambientali, Ufficio centrale per i beni archivistici [Carla Ghezzi] (Hg.), *Fonti e problemi della politica coloniale italiana. Atti del convegno Taormina – Messina, 23-29 ottobre 1989*. 2 Bde., Bd. II, 943-158.
- al-Miṣrātī, ʿAlī Muṣṭafā, *Ṣiḥāfat Libiyā fī nisf qarn*. Beirut 1960.
- Ders., *Muʿarriḥūn min Libiyā. Muʿallaḩātubum wa-manāḩiḩubum*. ʿArḩ wa-dirāsa. Tripolis 2002 [¹1977].
- Ders., „Dibāḩa wa-iṭlāla: Maḩallat al-funūn wa-Muḩammad Dāwūd Afandi“. In: Ders. (Hg.), *Maḩallat al-funūn ṣadarat bi-Ṭarābulus ḩarb*. Tripolis 2006, 3-16.
- Mitchell, Timothy, *Colonising Egypt*. Cambridge 1988.
- Moalla, Asma, *The Regency of Tunis and the Ottoman Porte, 1777-1814. Army and government of a North-African Ottoman eyālet at the end of the eighteenth century*. London u. New York 2004.
- Mori, Renato, „La penetrazione pacifica italiana in Libia dal 1907 al 1911 e il Banco di Roma“. *Rivista di Studi Politici Internazionali* 24, 1 (1957), 102-118.
- Motadel, David, „Introduction“. In: Ders. (Hg.), *Islam and the European Empires*. Oxford 2014, 1-31.
- Mottahedeh, Roy P., *Loyalty and Leadership in an Early Islamic Society*. Princeton 1980.
- Müller-Mahn, Hans-Detlef, *Die Aulad ʿAlī zwischen Stamm und Staat. Entwicklung und sozialer Wandel bei den Beduinen im nordwestlichen Ägypten*. Berlin 1989.

- Nagata, Yuzo, *Muhsin-zâde Mehmed Paşa ve Âyânlık müessesesi*. Tokyo 1982.
- Ders., *Tarihîte Âyânlar. Karaosmanoğulları üzerinde bir inceleme*. Ankara 1997.
- Nallino, Maria, „Avvertenza“. In: Rossi, Ettore, *Storia di Tripoli e della Tripolitania dalla conquista Araba al 1911*. Hg. v. Maria Nallino, Rom 1968, XI-XIII.
- Nardi, Isabella, und Sandro Gentili, „Introduzione: L'„Effetto Libia“ nella letteratura e nel giornalismo del primo Novecento“. In: Diess. (Hgg.), *La grande illusione: opinione pubblica e mass media al tempo della guerra di Libia*. Perugia 2009, 11-36.
- Neumann, Christoph K., *Das indirekte Argument. Ein Plädoyer für die Tanzîmât vermittels der Historie. Die geschichtliche Bedeutung von Ahmed Cevdet Paşas Târîh*. Münster 1994.
- Ders., „Devletin Adı Yok – Bir Amblemin Okunması“. *Cogito* 19 (1999), 269-283.
- Ders., „Ottoman Provincial Towns from the Eighteenth to the Nineteenth Century. A Re-Assessment of their Place in the Transformation of the Empire“. In: J. Hanssen, T. Philipp und S. Weber (Hgg.), *The Empire in the City. Arab Provincial Capitals in the Late Ottoman Empire*. Beirut 2002, 131-144.
- Ders., „Das Osmanische Reich in seiner Existenzkrise (1768-1826)“. In: K. Kreiser und C. K. Neumann, *Kleine Geschichte der Türkei*. Stuttgart 2003, 283-313.
- Nizamoglu, Yüksel, „Yanya Vilayetinin Durumuna Dair Hazırlanan Layihalar ve Sonuçları“. *Osmanlı Tarihi ve Uygulaması Araştırma Merkezi Dergisi* 33 (Bahar 2013), 197-228.
- Okur Gümrükçüoğlu, Saliha, „Şikâyet defterlerine göre Osmanlı teb'asının şikâyetleri“. *Ankara Üniversitesi Hukuk Fakültesi Dergisi* 61, 1 (2012), 175-206.
- Orhonlu, Cengiz, *Osmanlı İmparatorluğu'nda Aşiretlerin İskanı*. Istanbul ²1987.
- Ortaylı, İlber, *Tanzimat devrinde Osmanlı maballâ idareleri (1840-1880)*. Ankara ²2000.
- Orthmann, Eva, *Stamm und Macht. Die arabischen Stämme im 2. und 3. Jahrhundert der Hiğra*. Wiesbaden 2002.
- Osterhammel, Jürgen, *Kolonialismus. Geschichte, Formen, Folgen*. München ⁴2003.
- Ders., *Die Verwandlung der Welt. Eine Geschichte des 19. Jahrhunderts*. München 2009.
- Ourghi, Abdel-Hakim, *Die Reformbewegung in der neuzeitlichen İbâdîyya. Leben, Werk und Wirken von Muḥammad b. Yūsuf Atfaiyaş, 1236-1332 h. q. (1821-1914)*. Würzburg 2008.
- Özdemir, Hüseyin, *Osmanlı Devletinde Bürokrasi*. Istanbul 2001.
- Özkaya, Yücel, *Osmanlı İmparatorluğu'nda Âyânlık*. Ankara ²1994.
- Palabıyık, Mustafa Serdar, „Ottoman travelers' perceptions of Africa in the Late Ottoman Empire (1860-1920): a discussion of civilization, colonialism and race“. *New Perspectives on Turkey* XLVI (2012), 187-212.
- Paul, Jürgen, *Herrscher, Gemeinwesen und Vermittler: Ostiran und Transoxanien in vor-mongolischer Zeit*. Beirut 1996.
- Peters, Emrys, *The Bedouin of Cyrenaica. Studies in Personal and Corporate Power*. Posthum hg. v. Jack Goody und Emanuel Marx, Cambridge 1990.

- Pistor-Hatam, Anja, „Reisebeschreibungen aus einer vergessenen Provinz: ‘Abdül-qādir Ğāmi Bey und die Frauen des Fezzān“. *Wiener Zeitschrift für die Kunde des Morgenlandes* 89 (1999), 163-186.
- Prätor, Sabine, *Der arabische Faktor in der jungtürkischen Politik. Eine Studie zum osmanischen Parlament der II. Konstitution (1908-1918)*. Berlin 1993.
- al-Qaddāfi, Mu‘ammar, *al-Kitāb al-aḥḍar*. Tripolis ²⁰1995.
- Raḥūma, Fathīyya al-Ḥayr Ḥamdū, *Ṣahīfat al-Liwā’ at-ṭarābulusī (1919-1922 m.). Ittiḡābātubā as-siyāsīyya wa-l-iqtisādīyya wa-l-iḡtimā’īyya wa-l-taqāfiyya*. Tripolis 2006.
- Rebstock, Ulrich, *Die Ibāditen im Maḡrib (2./8.-4./10. Jh.)*. Die Geschichte einer Berberbewegung im Gewand des Islam. Berlin 1983.
- Reichertz, Jo, „Grundzüge des Kommunikativen Konstruktivismus“. In: R. Keller u. a. (Hgg.), *Kommunikativer Konstruktivismus*. Wiesbaden 2012, 49-68.
- Reinhard, Wolfgang, *Freunde und Kreaturen. „Verflechtung“ als Konzept zur Erforschung historischer Führungsgruppen. Römische Oligarchie um 1600*. München 1979.
- Ders., „Was ist europäische politische Kultur? Versuch zur Begründung einer politischen Historischen Anthropologie“. *Geschichte und Gesellschaft* 26 (2001), 593-616.
- Ders., „Einführung: Moderne Staatsbildung – eine ansteckende Krankheit?“ In: Ders. (Hg.), *Verstaatlichung der Welt? Europäische Staatsmodelle und außereuropäische Machtprozesse*. München 1999, VII-XIV.
- Ders., *Geschichte der Staatsgewalt: Eine vergleichende Verfassungsgeschichte Europas von den Anfängen bis zur Gegenwart*. München 2002.
- Reinkowski, Maurus, „Gewohnheitsrecht im multinationalen Staat: Die Osmanen und der albanische Kanun“. In: M. Kemper und M. Reinkowski (Hgg.), *Rechtspluralismus in der Islamischen Welt. Gewohnheitsrecht zwischen Staat und Gesellschaft*. Berlin, New York 2005, 121-142.
- Ders., *Die Dinge der Ordnung. Eine vergleichende Untersuchung über die osmanische Reformpolitik im 19. Jahrhundert*. München 2005.
- Ders., „Uncommunicative Communication: Competing Egyptian, Ottoman and British Imperial Ventures in Nineteenth-Century Egypt“. *Die Welt des Islams* 54, 3-4 (2014), 399-422.
- Rochat, Giorgio, „Der Genozid in der Cyrenaika und die Kolonialgeschichtsschreibung“. *Wuqūf* III (1988), 205-219 [Orig.: „Il genozidio cirenaico e la storiografia coloniale“. *Belfagor* XXXV (1980), 449-455].
- Rogan, Eugene, „Aṣiret Mektebi: ‘Abdülhamid II’s School for Tribes (1892-1907)“. *International Journal of Middle East Studies* 28 (1996), 83-107.
- Ders., *Frontiers of the State in the Late Ottoman Empire. Transjordan, 1850-1921*. Cambridge 1999.

- Ders., „Instant communication: the impact of the telegraph in Ottoman Syria“. In: T. Philipp u. B. Schäbler (Hgg.), *The Syrian land: processes of integration and fragmentation. Bilād al-Shām from the 18th to the 20th century*. Stuttgart 1998.
- Rossi, Ettore, *Storia di Tripoli e della Tripolitania dalla conquista Araba al 1911*. Hg. v. Maria Nallino, Rom 1968.
- Rubin, Avi, *Ottoman Nizamiye Courts. Law and Modernity*. New York 2011.
- Rudolph, Ulrich, „Abū Naṣr al-Fārābī“. In: Ders. (Hg. unter Mitarbeit v. R. Würsch), *Grundriss der Geschichte der Philosophie. Philosophie in der islamischen Welt. I: 8.-10. Jahrhundert*. Basel 2012. 363-457.
- Sälter, Gerhard, *Polizei und soziale Ordnung in Paris: Zur Entstehung und Durchsetzung von Normen im städtischen Alltag des Ancien Régime (1697–1715)*. Frankfurt 2004.
- Salzmann, Ariel, *Tocqueville in the Ottoman Empire. Rival Paths to the Modern State*. Leiden 2004.
- aš-Šanṭa, ‘Abd al-Mun‘im, „al-Ab‘ād al-ḥaḳīqiyya li-qaḍiyyat Sirāğ ad-Din wa-n‘ikāsātuhā ‘alā ḥayāt Aḥmad an-Nā‘ib al-Anṣārī“. In: ‘Ammār Muḥammad Ğuḥaydar (Hg.), *al-Mu‘arriḥ Aḥmad an-Nā‘ib al-Anṣārī (1264-1336 h. / 1848-1918 m.). Ḥayātuhu wa-ātāruhu wa-‘aṣrubu fi d-dikrā al-mi‘awwiyya li-ṣudūr kitābihi ma‘a niḥāyat al-qarn (1899-1999). A‘māl nadwa ‘ilmiyya*. Tripolis 2008, 495-511.
- Sarıyıldız, Gülden, *Sokak Yazıcıları: Osmanlılarda Arzuhaller ve Arzubalciler*. Istanbul 2010.
- Sayyid Aḥmad, Rif‘at ‘Abd al-‘Aziz, „Mašrū‘ li-iskān muḥāğiri l-Būsna fi Libiyā munḍu mi‘at ‘ām“. *Mağallat al-watā‘iq wa-l-maḥtūtāt* 7-8 (1992-1993), 231-240.
- Schäbler, Birgit, „Globale Moderne und die Geburt der Zivilisationsmission an der kulturellen Binnengrenze: Die *mission civilisatrice ottomane*.“ *Periplus. Jahrbuch für außereuropäische Geschichte* 13 (2003), 9-29.
- Scheben, Thomas, *Verwaltungsreformen der frühen Tanzimatzeit. Gesetze, Maßnahmen, Auswirkungen. Von der Verkündigung des Ediktes von Gülhane 1839 bis zum Ausbruch des Krimkrieges 1853*. Frankfurt a. M. 1991.
- Scheil, Vincent, „Code des lois de Hammurabi (Droit Privé), roi de Babylone, vers l’an 2000 av. J.-C.“ In: *Mémoires de la Délégation au Perse, 2e série*. Paris 1902, 111-162.
- Schlichte, Klaus, *Der Staat in der Weltgesellschaft. Politische Herrschaft in Asien, Afrika und Lateinamerika*. Frankfurt u. New York 2005.
- Schlögl, Rudolf, „Kommunikation und Vergesellschaftung unter Anwesenden. Formen des Sozialen und ihre Transformation in der Frühen Neuzeit“. *Geschichte und Gesellschaft* 34 (2008), 155-224.
- Schneider, Irene, *The Petitioning System in Iran: State, Society and Power Relations in the Late 19th Century*. Wiesbaden 2006.
- Schorn-Schütte, Luise, „Politische Kommunikation in der Frühen Neuzeit: Obrigkeitkritik im Alten Reich“. *Geschichte und Gesellschaft* 32, 3 (2006), 273-314.
- Schützeichel, Rainer, *Soziologische Kommunikationstheorien*. Konstanz 2004.

- Schwarz, Rolf, „Rentierstaats-Ansatz und aktuelle Debatten in den Internationalen Beziehungen“. In: M. Beck, C. Harders, A. Jünemann, S. Schetter (Hgg.), *Der Nabe Osten im Umbruch. Zwischen Transformation und Autoritarismus*. Wiesbaden 2009, 100-125.
- Scott, James C., *Domination and the Arts of Resistance: Hidden Transcripts*. New Haven 1990.
- Ders., *Seeing Like a State: How Certain Schemes to Improve the Human Condition Have Failed*. New Haven 1998.
- Segrè, Claudio, „Libya (Tripolitania and Cyrenaica)“. In: P. V. Cannistraro (Hg.), *Historical Dictionary of Fascist Italy*. Westport 1982, 305-307.
- Şenışık, Pinar, „Cretan Muslim Immigrants, Imperial Governance and the ‚Production of Locality‘ in the Late Ottoman Empire“. *Middle Eastern Studies* IL, 1 (2013), 92-106.
- Seuffert, Otmar, „Von der Kultivierung zur Degradierung der Landschaft im Mittelmeerraum“. *Petermanns Geographische Mitteilungen* 144, 6 (2000), 36-47.
- Sezer Feyzioğlu, Hamiyet, „II. Abdülhamit Döneminde Osmanlı’da Vilayet Yönetiminde Düzenleme Gayretleri – Trablusgarp Örneği ve Ahmet Rasim Paşa“. *Ankara Üniversitesi Dil Tarih Coğrafya Fakültesi Tarih Araştırmaları Dergisi* XX, 32 (2002), S. 163-178.
- Shaw, Stanford J., *The Financial and Administrative Organization and Development of Ottoman Egypt, 1517-1798*. Princeton 1962.
- Shuval, Tal, „The Ottoman Algerian Elite and its Ideology“. *International Journal of Middle East Studies* 32 (2000), 323-344.
- Sievert, Henning, *Zwischen arabischer Provinz und Hoher Pforte. Beziehungen, Bildung und Politik des osmanischen Bürokraten Rāğīb Mehmed Paşa (st. 1763)*. Würzburg 2008.
- Ders., „Intermediaries and Local Knowledge in a Changing Political Environment: Complaints from Libya at the Turn of the 20th Century“. *Die Welt des Islams* 54 (2014), 322-362.
- Ders., „Die Zivilisierung des Vaterlandes. Kritische Kommentare des Beamten Receb aus Rhodos über die Zustände in der tripolitanischen Provinz“. In: *Osmanische Welten: Quellen und Fallstudien. Festschrift für Michael Ursinus*. Hgg. C. Herzog, R. Motika, J. Zimmermann, Bamberg 2016, 563-613.
- Ders., „Geschichtsschreiber und Geschichtsschreibung in Tripolitaniien (1867-1928)“. In: *Islamische Selbst-Bilder. Festschrift für Susanne Enderwitz*. Hgg. S. Kiyarad, R. Sauer und J. Scholz, Heidelberg 2020, 55-92.
- Simmel, Georg, *Soziologie: Über die Formen der Vergesellschaftung*. Leipzig 1908.
- Simon, Rachel, *Libya between Ottomanism and Nationalism. The Ottoman Involvement in Libya during the War with Italy (1911-1919)*. Berlin 1987.

- Singer, Hans-Rudolf, „Der Maghreb und die Pyrenäenhalbinsel bis zum Ausgang des Mittelalters“. In: U. Haarmann (Hg.), *Geschichte der arabischen Welt*. München 31994, 264-322.
- Sohrabi, Nader, „Revolution and State Culture: The Circle of Justice and Constitutionalism in 1906 Iran“. In: G. Steinmetz (Hg.), *State/Culture: State Formation after the Cultural Turn*. Ithaca 1999, 253-88.
- Somel, Selçuk Akşin, *The Modernization of Public Education in the Ottoman Empire, 1839-1908. Islamization, Autocracy and Discipline*. Leiden 2001.
- Sperling, Walter, *Der Aufbruch der Provinz. Die Eisenbahn und die Neuordnung der Räume im Zarenreich*. Frankfurt a. M. 2011.
- Spiro, Emma S., Ryan M. Acton und Carter T. Butts, „Extended Structures of Mediation: Re-examining Brokerage in Dynamic Networks“. *Social Networks* 35 (2013), 130-43.
- Spittler, Gerd, *Herrschaft über Bauern: Die Ausbreitung staatlicher Herrschaft und einer islamisch-urbanen Kultur in Gobir (Niger)*. Frankfurt a. M. 1978.
- Stamatopoulos, Demetrios, „From Machiavelli to the Sultans: Power Networks in the Ottoman Imperial Context“. *Historein* 5 (2005), 76-93.
- Steinmetz, George, „The Sociology of Empires, Colonies, and Postcolonialism“. *Annual Review of Sociology* 40 (2014), 77-103.
- Steinmetz, Willibald, *Das Sagbare und das Machbare. Zum Wandel politischer Handlungsräume. England 1780-1867*. Stuttgart 1993.
- Ders., „„Sprechen ist eine Tat bei euch“. Die Wörter und das Handeln in der Revolution von 1848“. In: Dieter Dowe/Heinz-Gerhard Haupt/Dieter Lange-wiesche (Hg.), *Europa 1848. Revolution und Reform*. Bonn 1998, 1089-1138
- Ders. (Hg.), „Politik“. *Situationen eines Wortgebrauchs im Europa der Neuzeit*. Frankfurt a. M. 2007.
- Steinmetz, Willibald, und Heinz-Gerhard Haupt, „The Political as Communicative Space in History: The Bielefeld Approach“. In: W. Steinmetz, I. Gilcher-Holtey, H.-G. Haupt (Hgg.), *Writing Political History Today*. Frankfurt a. M. 2013, 11-33.
- Stephan, Johannes, „Wie man die anderen verstehen soll und wie man über sie schreiben kann. Der Paris-Bericht Rifāʿa Rāfiʿ at-Ṭahṭāwīs (1801-1873) als vielseitige Vermittlung von ‚Kultur‘“. *Zeitenblicke* XI, 1 (2012) (http://www.zeitenblicke.de/2012/1/Stephan/index_html, URN: urn:nbn:de:0009-9-34209, Zugriff 31.7.2014).
- Stollberg-Rilinger, Barbara, „The Impact of Communication Theory on the Analysis of Early Modern Statebuilding Processes“. In: W. Blockmans, A. Holenstein, J. Mathieu (Hgg.), *Empowering Interactions. Political Cultures and the Emergence of the State in Europe 1300-1900*. Farnham 2009, 313-318.
- Strohmeier, Martin, „Die Erfahrungen zweier osmanischer Valis in Bilād aṣ-Ṣām“. *Archivum Ottomanicum* 21 (2003), 219-243.

- Studer, Nina Salouâ, „Was trinkt der zivilisierte Mensch? Teekonsum und morbide Normalität im kolonialen Maghreb“. *Schweizerische Zeitschrift für Geschichte* 64, 3 (2015), 406-424.
- Dies., „The Green Fairy in the Maghreb: Absinthe, Guilt and Cultural Assimilation in French Colonial Medicine“. *The Maghreb Review* 40, 4 (2015), 493-508.
- as-Sūrī, Ṣalāḥ ad-Dīn Ḥasan, „ad-Ḍarāʿib al-ʿuṭmāniyya fi wilāyat Ṭarābulus al-ḡarb wa-mutaṣarrifiyyat Bingāzī fi l-ʿahd al-ʿuṭmāni at-tāni. Maṣākil aḍ-ḍaḡt wa-t-tawattur“. *Maḡallat al-Buḥūt at-tāriḫiyya* 2 (1984), 367-397.
- Suwaysī, Muḥammad Baṣīr, „Wāḥat Awḡila mā bayn al-ḥiḡra wa-l-maraḍ“. *Maḡallat al-waṭāʾiq wa-l-maḥtūtāt* 15-16 (1999-2000), 157-187.
- Tapper, Richard, „Anthropologists, Historians, and Tribespeople on Tribe and State Formation in the Middle East“. In: P. S. Khoury und J. Kostiner (Hgg.), *Tribes and State Formation in the Middle East*. Berkeley 1990, 48-73.
- Tezcan, Baki, „Dispelling the Darkness; The Politics of ‘Race’ in the Early Seventeenth-Century Ottoman Empire in the Light of the Life and Work of Mullah Ali“. In: B. Tezcan und K. K. Barbir (Hgg.), *Identity and Identity Formation in the Ottoman World. A Volume in Honor of Norman Itzkowitz*. Madison 2007, 73-95.
- Ders., „The New Order and the Fate of the Old – The Historiographical Construction of an Ottoman Ancien Régime in the Nineteenth Century“. In: P. F. Bang und C. A. Bayly (Hgg.), *Tributary Empires in Global History*. London 2011, 74-98.
- von Thiessen, Hillard, „Normenkonkurrenz. Handlungsspielräume, Rollen, normativer Wandel und normative Kontinuität vom späten Mittelalter bis zum Übergang zur Moderne“. In: A. Karsten und H. v. Thiessen (Hgg.), *Normenkonkurrenz in historischer Perspektive*. Berlin 2015, 241-286.
- Thompson, Edward P., „The Moral Economy of the English Crowd in the Eighteenth Century“. *Past and Present* 50 (1971), 76-136.
- Te Brake, Wayne, *Shaping history: Ordinary people in European politics 1500-1700*. Berkeley 1998.
- Toprakyan, Erdal, *Das osmanische Petitionswesen (mezalim) seit dem 18. Jahrhundert am Beispiel von Stadt und Provinz Trabzon*. Frankfurt 2007.
- Traboulsi, Samer, „An Early Refutation of Muḥammad b. ʿAbd al-Wahhāb’s Reformist Views“. *Die Welt des Islams* XLII, 3 (2002), 373-415.
- Triaud, Jean-Louis, *La légende noire de la Sanūsīyya. Une confrérie musulmane saharienne sous le regard français (1840-1930)*. 2 Bde., Paris 1995.
- Tunaya, Tarık Zafer, *Türkiye’de Siyasal Partiler*. Istanbul 1984-89.
- Tunger-Zanetti, Andreas, *La communication entre Tunis et Istanbul 1860-1913: Province et métropole*. Paris 1996.
- Turnbull, David, „Knowledge Systems: Local Knowledge“. In Helaine Selin (ed.), *Encyclopaedia of the History of Science, Technology, and Medicine in Non-Western Cultures*. Berlin 2008, 1198-1203.

- aṭ-Ṭuwayr, Muḥammad Imḥammad, *Muqāwamat aš-Šayḥ Ġūma al-Maḥmūdī li-l-ḥukm al-ʿuṭmānī fī iyālat Ṭarābulus al-ġarb 1835-1858 m.* Tripolis 1988.
- Ders., *aš-Šayḥ Muḥammad Farḥāt az-Zāwi. Aḥad qādat al-ġihād al-libi didd al-ġuzāt al-iṭāliyin.* Zāwiya 1991.
- Ders., *Taurat ʿAbd al-Ġalīl Sayf an-Naṣr didd al-ḥukm al-ʿuṭmānī fī wilāyat Ṭarābulus al-ġarb (1831-1842).* Zāwiya 2003.
- Ders., „Wāḥat Awġila aṭnāʾ al-ḥukm al-ʿuṭmānī aṭ-tānī (1835-1911 m.)“. In: M. Bašīr S. (Hg.), *Awġila bayn al-mādi wa-l-ḥādir (1550-1951 m.), Aʿmāl an-nadwa al-ʿilmīyya as-sābiʿa allatī ʿuqidat bi-madīnat Awġila (17-20/9/2000).* Tripolis 2007, S. 203-207.
- Ulbricht, Otto, „Supplikationen als Ego-Dokumente. Bittschriften von Leibeigenen aus der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts als Beispiel“. In: W. Schulze (Hg.), *Ego-Dokumente: Annäherung an den Menschen in der Geschichte.* Berlin, 1996, 149-174.
- Ursinus, Michael, *Regionale Reformen im Osmanischen Reich am Vorabend der Tanzimat. Reformen der rumelischen Provinzialgouverneure im Gerichtssprengel von Manastir (Bitola) zur Zeit der Herrschaft Sultan Mahmuds II. (1808-1839).* Berlin 1982.
- Ders., „Midhat Efendi und der Alte Orient. In: Ders., *Quellen zur Geschichte des Osmanischen Reiches und ihre Interpretation.* Istanbul 1994, 157-164.
- Ders., „Ottoman Travels and Travel Accounts From an Earlier Age of Globalization“. *Die Welt des Islams* 40, 2 (2000), 133-38.
- Ders., „Die Briefe des *mutasarrif* von Bagdad, Ahmed Şakir Bey, von seiner Inspektionsreise entlang dem Euphrat im Jahre 1870, abgedruckt und kommentiert in Zevra“. In: R. Brunner, M. Gronke u. a. (Hgg.), *Islamstudien ohne Ende. Festschrift für Werner Ende zum 65. Geburtstag.* Würzburg 2002, 485-500.
- Ders., *Grievance administration (Şikayet) in an Ottoman province: the Kaymakam of Rumelia's 'Record book of complaints' of 1781-1783.* London 2005.
- Vansina, Jan, *Living with Africa.* Madison 1994.
- Veinstein, Gilles, „L'administration ottomane et le problème des interprètes“. In: Brigitte Marino (Hg.), *Études sur les villes du proche-orient XVIIe-XIXe siècle. Hommage à André Raymond.* Damaskus 2001, 65-79.
- Vermeesch, Griet, „Professional Lobbying in Eighteenth-century Brussels: The Role of Agents in Petitioning the Central Government Institutions in the Habsburg Netherlands“. *Journal of Modern History* 16 (2012), 95-119.
- Verner, Andrew, „Discursive Strategies in the 1905 Revolution: Peasant Petitions from Vladimir Province“. *Russian Review* 54, 1 (1995), 65-90.
- Vierhaus, Rudolf, „The Prussian Bureaucracy Reconsidered“. In: J. Brewer u. E. Hellmuth (Hgg.), *Rethinking Leviathan. The Eighteenth-Century State in Britain and Germany.* London 1999, 149-165.

- Vigezzi, Brunello, „Il liberalismo di Giolitti e l'impresa libica“. In: Ministero per i beni culturali e ambientali, Ufficio centrale per i beni archivistici, *Fonti e problemi della politica coloniale italiana*. Rom 1996, 1225-1247.
- Vikor, Knut S., „Jihād, 'ilm and Taşawwuf – Two Justifications of Action from Idrisi Tradition“. *Studia Islamica* 90 (2000), 153-176.
- Ders., *Sufi and Scholar on the Desert Edge. Muḥammad b. 'Alī al-Sanūsī and his Brotherhood*, London 1995.
- Walz, Terence, „Libya, the Trans-Saharan Trade of Egypt, and 'Abdallah al-Kahhal, 1880–1914“. *Islamic Africa* 1, 1 (2010), 85-107 [Orig.: „Tiğārat al-qawāfil bayn Libya wa-Misr“. *Mağallat al-buhūt at-tāriḥiyya* 1 (1981), 89–113].
- Weber, Max, *Wirtschaft und Gesellschaft: Grundriß der verstehenden Soziologie*. Hg. J. Winckelmann, Tübingen 1976.
- Weber, Stefan, „Images of Imagined Worlds. Self-Image and Worldview in Late Ottoman Wall Paintings of Damascus“. In: J. Hanssen, T. Philipp und S. Weber (Hgg.), *The Empire in the City. Arab Provincial Capitals in the Late Ottoman Empire*. Beirut 2002, 145-171.
- Winter, Stefan, „Osmanische Sozialdisziplinierung am Beispiel der Nomadenstämme Nordsyriens im 17.-18. Jahrhundert“. *Periplus. Jahrbuch für Aufseureuropäische Geschichte* 13 (2003), 51-70.
- Ders., „Die Kurden Syriens im Spiegel osmanischer Archivquellen (18. Jh.)“. *Archivum Ottomanicum* 27 (2010), 211-39.
- Wright, John, *The Emergence of Libya. Selected Historical Essays*. London 2008.
- Würgler, Andreas, „Voices from Among the ‚Silent Masses‘: Humble Petitions and Social Conflicts in Early Modern Central Europe“. In: L. Heerma van Voss (Hg.), *Petitions in Social History* [= *International Review of Social History*, Suppl. 9]. Amsterdam 2001, 11-34.
- Yiğit, Ali, „Geçmişten günümüze Türkiyeyi bölgelere ayırma çalışmaları ve yapılması gerekenler“. *Dördüncü Ulusal Coğrafya Sempozyumu „Avrupa Birliği Sürecindeki Türkiye’de Bölgesel Farklılıklar“*. Ankara 2006, 33-44.
- Young, Robert J. C., *Postcolonialism. A Very Short Introduction*. Oxford 2003.
- az-Zāwī, aṭ-Ṭāhir Aḥmad, *Ġihād al-libiyyin fi diyār al-ḥiğra min sanat 1343/1924 ila sanat 1372/1952*. London 1985 (Orig. 1975).
- Zens, Robert, „Provincial Powers: The Rise of Ottoman Local Notables (Ayan)“. *History Studies* III, 3 (2011), 433-447.
- Ziadeh, Nicola A., *Samusiyyah: A Study of a Revivalist Movement in Islam*. Leiden 1958.
- Zürcher, Jan Erik, „Macedonians in Anatolia: The Importance of the Macedonian Roots of the Unionists for their Policies in Anatolia after 1914“. *Middle Eastern Studies* 50, 6 (2014), 960-975.

Ders., „Young Turks, Ottoman Muslims and Turkish Nationalists: Identity Politics 1908-1938“. In: K.H. Karpat (Hg.), *Ottoman Past and Today's Turkey*. Leiden u. a. 2000, 150-179.

Index

- ‘Abādila 329
Abāza Ḥasan Bey 157
Abbasiden 42, 124, 127-128, 156, 401
‘Abd ad-Dā’im, aṣ-Ṣayḥ 319, 320, 412, 415, 542-543
‘Abd al-Ḥafiz 367
‘Abd al-Ġalil Bū Suwaykir 421-434, 440, 514
‘Abd al-Ġalil Sayf an-Naṣr 409, 440, 492, 518
‘Abd al-Ġalil al-Warfalli 378
‘Abd al-Ḥafiz b. Muḥammad al-‘Asbali, Ṣayḥ 426, 435
‘Abd al-Karīm Nādir b. Muḥammad 430
‘Abd al-Karīm Sa‘dallāh 438
‘Abd an-Nabī Bā l-Ḥayr 518
‘Abdallāh Qādirbū 41
‘Abd al-Qādir Kizza 319, 411-415, 418
‘Abd al-Qādir al-Muntaṣir 496
‘Abd Rabbih b. Mūsā 425
‘Abd al-Wahhāb al-‘Isāwī 85
‘Abd as-Salām al-Asmar 139
‘Abd as-Salām al-Kizza, aṣ-Ṣayḥ 319, 415
‘Abd as-Salām Qādirbū 117
‘Abdül‘aziz 138, 246
‘Abdülfeṭtāḥ (Baykurt) 81
‘Abdülḥamid II. 30, 105, 109, 127, 135, 136, 138, 139, 141-147, 150-151, 172-174, 183-184, 241, 221, 259, 275, 287, 295, 317, 340, 447-452, 458, 484, 500, 515, 574
‘Abdülkādir Cāmi Bey (Baykurt/Baykut) 151, 155, 159, 164, 173-178, 187, 199-200, 230, 237, 238-239, 264, 332
‘Abdurrahīm Bey 65
‘Abdurrahmān, Seyyid 424, 425
Abéché 372
Abū Bakr Bū Ḥaddūt 319
Abū Milyāna 216-219, 220-221
Abū Nuḡaym (Āṣār-ı Mecidiye) 122, 206, 210, 345, 361, 369
Adam 201
Adana 71, 137, 249, 255, 441
Adgam 317
al-Afārīna 349, 364
Āfet 72, 368
Afghanistan 56, 160
Ağdābiyā 41, 42, 122, 371 411, 415, 417, 420, 422, 428
Ağlabiden 124, 156
‘Ağlūn 154
Āğäisarchipel 249
Ägypten 18, 19, 23, 24, 32, 42, 59, 79, 124, 126, 127, 129-135, 150, 152, 162, 183, 192, 199, 208, 227, 230, 242, 246, 248, 252, 270, 271, 298, 311, 320, 332, 333, 339, 376, 396, 398-400, 403, 407, 409, 411-414, 417, 419, 452, 462, 567
Aḥmad ‘Abd as-Salām Efendi 221
Aḥmad Dīyā’ ad-Dīn al-Muntaṣir 48, 199, 484-488, 493, 496-512
Aḥmad Ġahāni (Cihāni) Efendi, al-Ḥāğğ 422-423, 426, 429-430, 435, 437
Aḥmad b. Idris 54
Aḥmad al-Mahdawi Efendi, al-Ḥāğğ 314-315
Aḥmad al-Murayyid 518
Aḥmad al-Murayyid b. Quṭnuṣ, al-Ḥāğğ 349, 367
Aḥmad, Naji Abbas 346, 353
Aḥmad an-Nā’ib al-Anṣārī 75, 158, 288, 332
Aḥmad aṣ-Ṣarīf as-Sanūsī 20, 54-56, 61, 86
Aḥmad Suwaykir (Suwaykiri) 428-430
Aḥmed Cevdet Bey 451-453, 460, 462-463, 574
Aḥmed Cevdet Paşa 98, 448
Aḥmed Ḥāfiz, Seyyid 149
Aḥmed ‘İzzet Paşa, Hāci 157, 441, 575
Aḥmed Midḥat Paşa 214, 239
Aḥmed Nürī (*mirlivā*) 109, 120-135, 151, 183, 192, 210, 227-228, 243, 254, 333, 345
Aḥmed Nürī Efendi (Beamter) 314-315
Aḥmed Faḥreddin 149
Aḥmed Fehmi b. Mes‘ūd 349
Aḥmed Fevzi Paşa 225, 575
Aḥmed Muḥtār Niyāzi 149
Aḥmed Rāsim Paşa 75, 78, 110, 139, 142, 157, 194, 195, 209, 212-221, 240, 247, 275, 288, 296, 313, 358, 449, 452, 571, 575
Aḥmed Ṣerīf (Journalist) 228
Aḥmed Ṣevki Efendi 69-70
Aḥmed Ṭāhir Paşa 79, 157, 374, 384-386, 415-418, 433, 574

- Ahmida, Ali Abdullatif 20-23, 85, 101, 330, 493
- AİR 150
- ‘Ā’ilat... s. ‘Aylat...
- ‘Ā’iša bt. Maṣṣūr b. Qaddāra 67
- Aischylos 89
- ‘Alāwina 333-334, 359
- Albaner, Albanien 62, 73, 77, 78, 105, 141, 153, 229, 289, 332, 339, 409
- Aleppo 40, 79, 137, 154, 222, 249, 347-348, 374
- Alexandria 122, 209, 331, 377, 511
- Algerien 32, 104, 124, 126, 129, 135, 194, 215, 271, 331, 342, 466
- Algier 130, 331
- ‘Ali (*kol aḡast*) 58, 109, 120-135, 151, 183, 192, 210, 227-228, 243, 254, 333, 345
- ‘Ali Aḡa 306-308
- ‘Ali b. Aḡmad aṣ-Ṣaḡir (Ṣuḡayyar) 359
- ‘Ali ‘Ayyād Efendi, Ṣayḡ 450
- ‘Ali Bey (*kā’immaḡām*) 72, 368, 370
- ‘Ali Bū Maḡmūd al-Qazzūn 426
- ‘Ali b. Ġānim, Aḡa 359
- ‘Ali Ḥammād 361
- ‘Ali Kemāli Paṣa, Söylemezzāde 109, 115-120, 157, 254, 571, 573-575
- ‘Ali b. al-Mabrūk 433
- ‘Ali b. Miṣbāḡ Ġalbūn 367-368
- ‘Ali Mu’nis Bey, Atābegzāde 71, 381-387, 391, 393, 462, 571
- ‘Ali Nūr ad-Din 73
- ‘Ali b. Qaddāra 66, 138, 220
- ‘Ali Paṣa, ‘Aṣṡar 157
- ‘Ali Paṣa, Cezā’irli 157, 295
- ‘Ali Paṣa al-Ḥalabi 66, 448, 574
- ‘Ali Rızā Bey 309-310
- ‘Ali Rızā Mu‘in 155
- ‘Ali Rızā Paṣa 157
- ‘Ali b. ‘Ubayd 359
- Almagià, Roberto 181
- Almohaden (al-Muwaḡḡidūn) 157
- Almoraviden (al-Murābiṡūn) 127
- Alvarez, Justin 165, 320-321, 376-377
- al-Amin [Lāmin] ar-Ru‘ūbi, Ṣayḡ 347
- Amoniḡas s. Siwa
- ‘Amr b. al-‘Āṣ 158
- ‘Āmūri Muḡammad Aḡa 40
- Anatolien 20, 69, 71, 80, 82-83, 87, 105, 107, 110, 113, 133, 159-160, 194, 225-226, 228, 246, 263, 278, 295, 331, 409, 462, 522, 571
- Anderson, Lisa 20-22, 287
- Ankara 137, 173, 241, 249
- Antalya 250
- Aouzou (Awzū) 129
- ‘Aqā’il 426
- ‘Aqqār 325
- Arbib, Gustavo 165
- ‘Arfā s. ‘Urafā’
- ‘Ārif Bey 142
- Arnavudzāde 78, 87
- Asāḡiḡa 349, 364
- al-‘Aṡiyyāt 364
- Āṣār-ı Mecidiye s. Abū Nuḡaym
- Australien 252
- Awāḡila 371-372
- ‘Awāḡir 38, 41, 55, 120, 122, 244, 318-319, 413, 415-419
- al-‘Awwāsa 364
- Awḡila 62, 68-69
- Awḡila-Ġālū 28, 40-41, 42, 68-69, 71, 81, 120, 122, 371-381, 392, 460, 466
- Awlād ‘Ali 270, 413
- Awlād ‘Aṡiyya 85
- Awlād Bū Sayf 330
- Awlād al-Marmūri 328
- Awlād bin Maryam 364
- Awlād Sa‘id b. Silla 328
- Awlād Sālim 329, 333, 364
- Awlād Sulaymān 123, 329, 332, 409, 428, 440-441, 487-489, 492-495
- Awlād Tillis 364
- Aydın 110, 248-250
- ‘Aylat Duḡḡāni 421, 424-430, 433, 435-436, 544-545
- ‘Aylat Fāyid (‘Ā’ilat Fā’id) 319, 325
- ‘Aylat Ġaliḡa 314
- ‘Aylat Ġayṡ 308
- ‘Aylat Ḥassūn 427-428
- ‘Aylat İbliṡ (al-Balyiṡ) 428
- ‘Aylat İmdallala s. ‘Aylat Mudallala
- ‘Aylat Maṣṣūr 318
- ‘Aylat Mudallala 308, 424-427, 430-431, 436
- ‘Aylat Ṣallūfa (Bū Ṣallūfa, Ṣlūfa) 430
- ‘Aylat Ṣalmāni 426, 437-438
- ‘Aylat Ṣa‘wa 422, 423, 425, 428, 430
- ‘Aylat Sulaymān as-Sadidi 415
- ‘Aylat Yāmina 424-425, 430
- ‘Aylat Zayd 428

- ʿAyn Māra 62, 318
 Azqar (Azkar) 37
 ʿAziziyya 36, 122, 156, 206, 334, 474
 al-Ašhab, Muḥammad 23
 Athen 152, 212
 Baalbek (Baʿlabakk) 106
 al-Bāb 137
 Bagdad 49, 222, 255
 Bağirmi 150
 al-Bakri, ʿAbdallāh b. ʿAbd al-ʿAziz 342
 Balbo, Italo 208, 272
 Baldinetti, Anna 17
 Bāli Çavuş 157
 Banco di Roma 150, 168-172, 259, 267, 270, 485
 Bani Walid 62, 206, 210, 217, 345-346, 349, 370
 Banū ʿAmmār 157
 Banū Ḥazrūn 156
 Banū Hilāl 156, 199-200, 326-327, 511
 Banū Muḥammad 333
 Banū Sulaym 156, 199-200, 327
 Barāğit 325
 al-Barāğita 364
 Barāhima 66
 Barāʿiṣa (Brāʿṣa) 42, 122, 246, 317-319, 325, 415
 Barkē 32
 Barkey, Karen 50, 279, 284-285, 287
 Barsis 41
 Bartolotti, Domenico 343, 481-482
 Bāsil, Şayḥ 422, 428-429
 Bašir Bū Katif (Katf) 77, 314, 423
 Basra 72, 222, 467
 al-Baydāʾ 72
 Bayly, Christopher 100, 292-294
 Behnke, Roy 23
 Beirut 106, 222, 249, 459
 Bernabei, Vincenzo 181, 258
 Bertolini, Pietro 479-480, 491
 Beşiktaş 153, 376
 Beşir Bey s. Mehmed Beşir Bey
 Biqāʿ 153
 Bilād aş-Şām s. Syrien
 Bin Mūsā, Taysir 19
 Birket 157
 Boccaccio, Giovanni 341
 Bonifacio, Gastone 205, 270-272
 Bono, Salvatore 16
 Borku 150
 Bornu 130, 149, 175, 208, 373
 Bosnien 247-249
 Britannien 202
 Britisch-Indien 44, 104, 184, 292-294
 Britisch-Ostafrika 251
 Brusati, Renzo 181
 Brüssel 397
 Būmba, Būmbā, Būnbā 42, 65, 122, 123, 136, 224, 242, 305-306, 308, 310-311, 384
 Bū Milyāna s. Abū Milyāna
 Bū Nuğaym s. Abū Nuğaym
 Bū Sayf, Şayḥ 418
 Burayqa (Brega) 42, 122
 al-Būrī, Wahbi 19, 420-421, 464
 Caʿfer Bey 157
 Caetani, Leone 206
 Cameron, Donald A. 58
 Cāmi s. ʿAbdülkādīr Cāmi Bey
 Cānet 157
 Caneva, Carlo 503-504, 506
 Carboni, Luigi 267
 Çatalca 40
 Cezâyır-ı Baḥr-ı Sefid 249
 Chalcraft, John 396-399
 Chania 461
 Checchi, Socrate 181, 202, 208, 257-259, 265, 420
 Chignola, Sandro 189
 Chios (Saķız) 212
 Çidāmūs 156
 Colajanni, Napoleone 202
 Colosimo, Gaspare 496-497, 502-503, 512
 Cooper, Frederick 92-93, 103
 Corradini, Enrico 203
 Cresti, Federico 17
 Daʿaka (Daʿka) 353, 368
 Dağğāni, Aḥmad Şidqī 23
 Daḥāḥina s. ʿAylat Duḥḥāni
 Damaskus 222
 Darfur, Dār Fūr 129
 Darling, Linda 403
 Darsa (Darsā, Dursa, Dawursa, Darasāʾ) 42, 55, 72-73, 122, 250, 428, 437
 Dawāyira 363
 Dawi l-Ġawāri 36
 Dāwūd b. ʿAli 372, 374
 Dāwūd Efendi 146
 Dayr az-Zawr (Zör) 39, 40, 137, 222
 De Agostini, Enrico 181, 251, 342-345, 390
 Del Boca, Angelo 15

- De Martino, Giacomo 204
 Deringil, Selim 90-91, 96-98, 101, 104, 108,
 143-144, 147-148, 182, 189, 264, 404
 Derna 20, 28, 40, 41, 42, 62, 69-73, 76, 81,
 122, 123, 181, 210, 231-234, 241, 244,
 249-251, 267, 269, 301-321, 333, 342, 381-
 393, 411-413, 417, 447, 460-463, 524
 aḍ-Ḍibā'a 357, 363
 Diodor 176
 Donau, Donauprovinz 34, 255, 499
 Diyarbakır 255
 ad-Dulūl 363
 Durğud Paşa (Dragut) 157
 Durū' 360-363
 Duveyrier, Henri 58-59, 177
 Ebū Sehl Nu'mān Efendi 499
 Eickelman, Dale 321
 Eldem, Edhem 90, 92-93
 Edīne 255
Eco di Tripoli 165
 Elmalı 71
 Epirus 69
 Eritrea 271
 Esiri Meḥmed Efendi s. Meḥmed Esiri
 Efendi
 Evans-Pritchard, Evan 23, 53, 56-57, 59, 321-
 323, 413
 Eyyüb Şabri Paşa 94
 Fā'ik Paşa 81, 441-446, 449, 517, 559, 572
 Faqih Sa'id 378
 al-Fārābi, Abū Naşr Muḥammad 187, 498
 Farḥāt az-Zāwi s. Muḥammad Farḥāt az-
 Zāwi
 al-Faşālima 363
 Fasāṭū 37, 76, 122, 156, 210, 330, 484
 Fatimiden 124, 126-128, 156, 199, 401
 Fawāyida 362
 Fedākārān-ı Millet Cem'iyeti (Gesellschaft
 der sich für die Nation
 Aufopfernden) 462
 Fernandez, Roberto 285-286
 Firğān 329
 Fiume 202
 Frankreich 97, 104, 114, 130, 157, 162, 202,
 248, 403, 410
 Französisch-Äquatorialafrika 129
 Französisch-Nordafrika 44, 183, 235, 343,
 390
 Französisch-Westafrika 129, 147
 al-Fuqahā 364
 Futayş 216
 Ğabal Aḥḍar 192, 204, 242
 Ğabal Ğarbi (Cebel-i Ğarbi) 23, 37, 65, 76,
 111-112, 156, 169, 198, 330, 357, 359,
 441, 467-478, 484-485, 494, 517, 561-566
 Ğabal Nafūsa 343
 Ğabbūl 137
 Gabès (Qābis) 210
 Ğabir al-'Ubayd 431
 Gabriel Efendi (Noradungyan) 209
 Ğadāmis 37, 115, 122, 129, 136, 156, 210-
 211, 215, 217, 229, 470
 Gaddafi s. Qaḍḍāfi
 Hercolani Gaddi, Antonio 488-490
 Ğādū 330
 Ğağbūb (Cağbūb) 53, 58, 122, 123, 130-134
 al-Ğalāliṭa 364
 Gallien 202
 Ğālū 68, 371-372, 375, 377-379, 393
 al-Ğamāmila 364
al-Ğāmi' wa-l-bayān fi aḥbār al-Qayrawān 200
 Ğanānima 330
 Ğanzūr 36, 122, 156, 216-217, 342
 Garioni, Vincenzo 485, 489
 Ğarmā 122
 Ğaryān 36, 136, 156, 207, 210, 216-217, 313,
 342, 346, 359
 Ğāt 37, 67, 122, 129, 136, 156, 173, 175-177,
 216, 238-239
 Ğawāri 333-334, 359
 Ğazalāt 358, 364
 Gebze 154
 Geertz, Clifford 321
 Gellner, Ernest 321, 331
 Germanien 202
 Ğifāra, Ğaffāra 36, 37, 122, 156, 215, 216,
 484
 Ğiḥarra 371
 Ğiṭmān 360, 364
 Giolitti, Giovanni 178, 479, 486
 Glasgow 251
 Golan 247
 Gölbaşı, Edip 94
 Gould, Roger 285-286
 Göyünç, Nejat 137
 Graziani, Rodolfo 20
 Gregory, John Walter 251-253
 Griechenland 105, 188, 205, 212
 Großbritannien 104, 114, 157, 162, 195,
 196, 248, 292-293, 376

- Ğudayrāt 330
 Ğufra 28, 48, 120, 323, 329, 440-441, 447,
 487, 489, 492-494, 514, 517
 Ğūma al-Maḥmūdi 328, 409
 Ğuraybi, Şayḥ 424, 430, 431
 Ğuraybil 439
 al-Ḥabala 363
 Ḥabibullāh Efendi 443-444, 560
 al-Ḥaddāda 349, 360, 364
 Ḥādī Efendi s. Meḥmed Ḥādī Efendi
 Ḥāfiẓ Meḥmed Paşa 157, 335-336
 Ḥalīl Paşa, Arnavud 157
 Ḥafşiden 157
 Haimann, Giuseppe 120
 Ḥalāʾif 374-375
 Ḥālīd Bū ʿUwayra 77
 Ḥālīde Edib (Adıvar) 174
 Ḥalīl Bey 157
 Ḥamad Sayf an-Naşr 187, 487, 493-494
 Ḥamāh 137, 347, 467
 Hamāmīla 67
 Ḥāmid Barakāt 488, 493
 Hammadiden 127
 Hammūrābi 497-498
 Ḥamza Zāfir al-Madani 288
 al-Ḥaniyya 62, 244, 424, 429
 Ḥarābi 319, 325, 413
 Ḥarrān 72
 Ḥasan Ağa, Arnavudzāde 78, 153
 Ḥasan b. ʿAlī 381
 Ḥasan b. Ḥamza 349
 Ḥasan Paşa, Çeşmeli 157
 Ḥasan Şāfi 230-231
 al-Ḥasana 364, 353
 Ḥasan Tahsīn 425
 Ḥāssa, Ḥasā 42, 122, 250, 325
 Ḥasāwīna 329, 332
 Ḥassūna Paşa Karamanlı 211, 485
 Ḥatana (Ḥitna) 359
 Ḥaṭmān 329, 332
 Ḥawāmīd 328
 al-Ḥawḍ 37, 122, 156, 470
 Hawwāra 342, 345
 Hedschas (Hiğāz, Hiçāz) 40, 59, 69
 Heerma van Voss, Lex 397
 Herodot 157
 Herzog, Christoph 175
 Hilāl Efendi s. Muḥammad Hilāl
 Hildebrand, Gotthold 203
 Ḥilma (Ḥalama) 353, 363
 Hourani, Albert 278-279, 285
 Ḥubūl 359
 Ḥudāvendigār (Hüdavendigār) 152
 Ḥudayda 65
 Ḥufra wa-Şarqīyya 37, 122
 Ḥukūk-ı ʿUmūmiye (Zeitung) 461-462
 al-Ḥums 36, 65, 66, 78, 102, 111-112, 122,
 153-154, 156, 167, 169, 171, 195, 207,
 209-210, 216-217, 226, 231, 247, 262, 265,
 329, 339, 341, 342, 346, 347, 454, 459
 Hün 37, 62, 314, 323, 329, 354, 440, 442,
 487, 494
 Ḥuqqār (Huḳḳār) 157
 Ḥürşid Paşa 231-234, 302-310, 388, 391,
 393, 432, 447, 461, 553-554
 Ḥusayn (b.) Ğabr 439
 Ḥusayn b. Ismāʿil at-Turki 77, 314
 Ḥusayn b. ʿUṭmān 425
 Ḥüseyn Ḥüsni (*miralay*) 65, 109, 135-136,
 208-209, 335
 Ḥüseyn ʿAziz, Kalyoncuzāde 461
 Ḥüseyn Ḥüsni Paşa (*vālī*) 155, 157, 159, 196,
 224-226, 242, 245-246, 575
 Ḥüseyn Ḥüsni (Beamter) 573
 Ḥusna (Ḥasana) 353
 al-Ḥuşri, Muştafa Sātiʿ 137
 Ibādiyya 343, 483, 507
 Iberien 202
 Ibn ʿAyyūş 41
 Ibn Ğalbūn 158
 Ibn Ğāniya 157
 Ibn Ḥaldūn 157, 176, 186, 199-200, 331,
 342, 498
 Ibn Şaddād 200
 İbrāhim Bū Şāri 378
 İbrāhim Çelebi 157
 İbrāhim al-Fayşal, al-Ḥāğğ 68-69, 379
 İbrāhim Ḥaḳḳı Paşa 465
 İbrāhim al-Midlālī 308
 İbrāhim Muḥyieddin 149, 431
 İbrāhim Nūri 386
 İbrāhim Sırāğ ad-Din 288
 İbrāhim, Terzi 157
 Ichschididen 126
 İdris as-Sanūsi 20, 30, 56-57, 181, 327, 518
 al-İdrisi, Muḥammad b. Muḥammad 342
 İdrisiden 124
 ʿIkrima 518
 İōannina (Yanya) 105-106

- İnan, Arı 174
 Insabato, Enrico 289, 484, 486
 Irak, irakischer Raum 42, 78, 81, 199, 256, 409, 522
 İrland 507
 İsäwiyya 257
 İshâk Efendi 70
 İsmâ'il Hâkî 149
 İsmâ'il Kemâl Bey, Avlonyalı (Ismail Qemali Bej Vlora) 110, 141-149, 275
 İsmâ'il Kamâli (İsmâ'il Kemâli, Ismail Chemâli) 78, 154, 181, 183, 330, 332, 341-345, 390
 İstanbul s. Konstantinopol
 İstanköyli Muştafâ 157
 İtalien, Italiener 16-21, 30, 32-33, 45, 48, 54-61, 64, 67, 78, 81, 97, 101-201, 129, 139-140, 147, 150, 154-155, 162, 164-166, 172-173, 178-184, 188-189, 199, 202-208, 211, 221-222, 241, 247-248, 251-253, 258-275, 289, 327-330, 339, 341-344, 376-377, 383, 390, 418, 421-422, 429, 452, 458, 464, 466, 477, 479-512, 516-530
 İtaliensch-Ostafrika 16, 179-180, 271, 507
 İttihâd ve Terakki Cem'iyeti (Komitee für Einheit und Fortschritt) 106, 150, 173, 248, 258, 448, 450-451, 458, 462, 469, 483-484, 499-500
 İzmir, Smyrna 154, 173, 248-250, 255
 Jago, Thomas Sampson 212-213
 Jellinek, Georg 85
 Jemen 49, 65, 69, 105-108, 114, 137, 183, 184, 195, 227, 259, 264, 323, 523
 Jerusalem 222
 Jewish Territorialist Organization 251-252
 Ka'bâr 67, 483
 Kairo 90, 127, 137, 278, 373, 396, 413
 Kâmil Paşa s. Mehmed Kâmil Paşa
 al-Kammûniyya 494
 Kâmûsu l-a'lâm 137-138, 192
 Kanada 252
 Kânim (Kanem, Kânem) 130
 Kânûn-ı Esâsi (Verfassungstext) 80, 235, 239, 447-452, 456-457, 464, 465, 472, 475, 515, 569
 Karaağaç 69
 Kara'isâli 71
 Karağuş 157
 Karaşîşâr-ı Şâhib 249
 Karamanlı, Qarâmânli 29, 123, 157, 303, 328, 334, 408, 413, 511
 Karamanlı 'Alî Paşa 157, 328
 Karamanlı Yûsuf Paşa 157, 328, 413
 Karthago 156, 197, 202
 Kaşr-ı Cebel s. Yafran
 Kastamonu 255
 Kaukasien 77, 229, 246, 332
 Kawâfi 485
 Kâwar (Kâvar) 130
 Kikla (Kikla) 37, 122, 156, 484
 Kırkağaç 71
 Kitâb al-'Ibar 199
 Kleinafrika 160
 Kleinasien 69, 160, 212, 243, 278, 332
 Koloğlu, Sa'dullâh 20
 Komitee für Einheit und Fortschritt s. İttihâd ve Terakki Cem'iyeti
 Konstantinopol (İstanbul, Kostantiniye, Âsitâne, Der-i Sa'âdet) 40, 60, 66-67, 70, 71, 73, 79-81, 90, 94, 106, 108-110, 115-116, 124, 141, 145, 148, 152, 154, 155, 160, 164, 166, 172, 173, 196, 207, 210-212, 220, 224, 226, 233, 247-248, 255-256, 258-259, 264, 277-278, 290-292, 295-299, 304, 306, 316, 328, 335, 348, 368, 370, 377, 391, 401, 404, 408-411, 418, 421, 437, 442, 445, 447, 455, 458, 461, 471, 474, 485, 516, 528,
 Konya 137, 249, 250
 Kosovo 255
 Kozan 347
 Kraus, Wolfgang 321
 Kreta 71, 135, 210, 248-250, 461
 Kreter 248-251
 Kufra 58, 120, 122, 123, 134, 236, 254, 321, 372
 Kühn, Thomas 101, 106-108, 183, 189, 264
 Kuka (Kûka) 130
 kuloğlu, kuloğulları 36, 81, 116, 135, 229, 301, 310, 317, 329-336, 359, 389, 390, 445, 547, 526
 al-Kumay'ât 364
 Kyrene s. Şahhât
 Labanca, Nicola 17
 Lattakia (al-Lâdıqiyya) 374
 Lausanne 155, 479, 502
 Lawâta (Luwâta) 342, 371
 Layyit 69
 Lâziq (Denizli) 374

- Le Gall, Michel 20-21, 59, 335
 Legge Fondamentale 458, 482, 502, 518
 Leptis Magna 156, 169-170
 Libanon 99, 106, 154, 191
 Libyer (Altertum) 157, 230
 Lindholm, Charles 331
 Livane 69, 71
 Lük 42, 122
 al-Luṭafa 361, 364
 Ma'ādin 329
 Ma'ān 259
 Madinat al-ʿAziz 246
 Māfara 130
Mağallat al-Funūn 146, 213
 al-Mağār 302, 381
 Mağābira 371-372, 375
 Mağāriba 38, 247, 325, 329, 371, 422, 514
 Mağāriba (Warfalla) 364
 Maḥāmid 123, 328, 330, 409
 Mahdiyya 55, 58
 Maḥmūd II. 376, 405, 406, 408
 Maḥmūd Celāleddin Paşa 157
 Maḥmūd Efendi 65
 Maḥmūd al-Muntaşir 484
 Maḥmūd Nāci/Nāḡi (Balkuş) 78, 152-166,
 183, 193-194, 200-201, 211, 228-231, 236-
 237, 241-242, 260, 265, 332, 334-335, 466-
 467, 469, 573
 Maḥmūd Nedim Paşa 39, 157
 Makedonien 106-107
 Makdisi, Ussama 90-91, 93-99, 101-104, 106,
 108, 182, 189
 Malatya 347
 Malta 135, 207, 209, 210, 219, 376
 Malteser 248, 278, 304, 376
 Manāsila 363
 Mandara 150
al-Manhal al-ʿaql 75, 158
 Mann, Michael 51
 al-Manāşir 364
 Mañşiyya 122, 334, 358-359
 Mañşür (al-ʿUbayd) 428
 Mañşür al-Kiḥya (al-Kāhya) al-Adḡam, aş-
 Şayḥ al-Ḥāḡḡ 117, 301-303, 310-311, 317-
 321, 383-384, 387, 389, 391, 393, 411-415,
 419, 429, 433-436, 454-455, 459, 513,
 526, 573
 Mañşür b. Qaddāra 66-67, 288
 al-Maqāriḥa 329, 332, 441
 Marāwa 181, 267
 Mar'aş 71
 Marcus Turbo 252
 al-Marḡ (Barkē) 28, 41, 42, 62, 72, 77, 122,
 181, 206-208, 223-224, 244, 250, 258-259,
 267, 313-314, 321, 419-439, 449, 474, 514,
 545
 Mark Aurel (Marcus Aurelius
 Antoninus) 121, 124
 Marokko 19, 257, 271, 323, 330, 341, 342,
 344, 403, 472
 Marsa' Maṭrūḥ 133
 Marsa' Sūsā, Marsā Sūsa 181, 250-251, 267
 Martini, Ferdinando 56, 274, 518
 Māşāşiya 330
 Mas'ūd al-Ba'ba' 314-315
 Maṭmāta 328
 Ma'tūq ad-Du'ayki 368
Mecelle-i Ahkām-ı Adliye 111
 Medina 40, 94, 222, 381
 Meḥmed 'Alī 81
 Meḥmed 'Alī, Kavavali 333
 Meḥmed Behcet Efendi 423, 425-427, 431,
 437
 Meḥmed Beşir Bey, Seyyid 68, 81, 347-388,
 391-393, 460, 548-552, 572
 Meḥmed Dayı 157
 Meḥmed Emin Paşa 157
 Meḥmed Emin 'Alī Paşa 409
 Meḥmed Emin, Seyyid 315
 Meḥmed Esiri Efendi (Muḥammad al-
 Asiri) 351
 Meḥmed Fu'ad 149, 431
 Meḥmed (Muḥammad) Hādi Efendi 347-
 348-352, 357-368, 370, 391-392, 548-552
 Meḥmed Hālet Paşa 157, 253-254, 574
 Meḥmed Hilāl Efendi s. Muḥammad Hilāl
 Meḥmed Kāmil Paşa 110, 138-141, 145, 194-
 196, 207, 210, 240-241, 248-249, 255-256,
 275, 295-296
 Meḥmed Kāmil Paşa, Kıbrıslı 248-249
 Meḥmed Kemāleddin 259
 Meḥmed Münir Paşa 173
 Meḥmed Nazif Paşa, Seyyid 109, 113-116,
 157, 195, 253, 335, 575
 Meḥmed Nūri 78, 152-166, 183, 192-194,
 200-201, 228-231, 241-242, 260, 265, 332,
 334
 Meḥmed Paşa 157
 Meḥmed Rāḡib Paşa 157, 484

- Meḥmed Rāʿif Paşa 157
 Meḥmed V. Reşād 451
 Meḥmed Reşid Paşa, el-Ḥācc 157, 307, 318-319, 384-385, 574
 Meḥmed Reşid Şāhingirāy 150-151
 Meḥmed Şabri Paşa 109-116, 157, 218, 323-324, 575
 Meḥmed Tāhir 301-303
 Meḥmed Vaşfi Efendi 450
 Mekka 94, 152, 288, 381, 501
 Mesopotamien 42
 Miani, Antonio 481, 489-491
 Miftāḥ, Ḥāġġi 41
 Miftāḥ, Şayḥ 349
 Minutilli, Francesco 32
 Misallāta 37, 122, 156, 170, 210, 216-217, 323, 342, 486, 552
 Mişbāḥ b. Miftāḥ 349
 Mişbāḥ b. Rayḥān, aš-Şayḥ 359
 Mişbāḥ, aš-Şayḥ 117
 Mişirlioġlu İbrāhim Dayı 157
 Mişrāta 37, 67, 122, 139, 156, 170, 172, 192, 209, 210, 216, 217, 287, 301, 317, 329, 342, 484-486, 488, 493, 506
 al-Miştirāti, ʿAli Muştafā 19
 Mizda 37, 122, 156
 Mizrān 215
 Mondaini, Gennaro 481
 Morali İbrāhim 157
 Mordechai Ha-Kohen 336
 Mosul 222, 347
 Motika, Raoul 175
 al-Muʿāyifa (Maʿāyifa) 363, 368
 Mudallala s. ʿAylat Mudallala
 Muḥammad (Prophet) 497
 Muḥammad b. ʿAbd ar-Raḥmān b. Quṭnuş 366
 Muḥammad b. ʿAbd al-Wāhhāb 94
 Muḥammad ʿAbduḥ 499
 Muḥammad Aḥmad 55
 Muḥammad ʿAli s. Meḥmed ʿAli
 Muḥammad b. ʿAli b. Mişbāḥ (Bū Hamra) 349, 367
 Muḥammad b. ʿAli aš-Şaġir (Şuġayyar) 359
 Muḥammad b. ʿAli as-Sanūsi 23, 54, 86, 122
 Muḥammad ʿĀmir Efendi 433-434
 Muḥammad al-ʿArġa 436
 Muḥammad Bāşāla 149-150
 Muḥammad Başir Naġġūma (İngūma) 48, 488-490, 492
 Muḥammad al-Bindāq 440, 488-489
 Muḥammad al-Būşiri 450
 Muḥammad Bū Tāhir 424, 427, 433, 436
 Muḥammad Dirbāsi Efendi 76
 Muḥammad (b.) Farḥāt (Ferhād) az-Zāwi 289, 483
 Muḥammad al-Fikkini (Fkini) 343, 483
 Muḥammad Ġibril Efendi 76, 306, 311
 Muḥammad Hawwād 488
 Muḥammad wl. Ḥiḍr 438
 Muḥammad (Meḥmed) Hilāl Efendi al-Ḥuşri 79, 109, 136-138, 192, 195, 263-264
 Muḥammad al-Kizza 319
 Muḥammad al-Mahdi as-Sanūsi 54, 58, 86, 135, 254, 320-321
 Muḥammad b. Mañşūr (at-)Tamimi 359
 Muḥammad Muḥtār Kaʿbār 67
 Muḥammad an-Naḍūri, al-Ḥāġġ 77, 427
 Muḥammad Rāġib, as-Sayyid 77
 Muḥammad Raşwān, aš-Şayḥ 317, 319, 320, 412, 415, 542-543
 Muḥammad Şiwān 311
 Muḥammad Şatwān 423
 Muḥammad b. ʿUbayd, aš-Şayḥ 359
 Muḥammad b. ʿUtmān al-Hūni 314
 Muḥammad b. Zablaḥ, Ḥāġġi 41
 Muḥammad Zāfir al-Madani 287-288
 Muḥtār b. Sālim Farḥi 494
al-Muqtataf 146
 al-Muntaşir 483-488
murābiṭūn, mraḇiṭin 303, 325-326, 334, 411, 415
 Murād Aġa 157
 Murād Fuʿād Paşa 200, 222-224, 572, 574
 Murāġiʿ al-Ḥaşşādi Efendi 315-317, 382
 Murāġiʿ b. ʿUmar 461
 Murzuq 122, 130, 156, 175, 207, 210, 226, 238, 373, 446
 Mūsā Kāzım Paşa 254, 309, 319, 574
 al-Musāʿidiyya 364
 Mussolini, Benito 180, 270-272
 Muştafā ʿAşım Paşa 157
 Muştafā Bahri Bey 70
 Muştafā al-Būri 314-315
 Mustafa Kemal (Atatürk) 20
 Muştafā Necib Paşa 123, 157
 Muştafā Paşa 157
 Muştafā Pehlivan 157
 Muştafā b. Qaddāra 459

- Mu'tedil Hürriyetperverân Fırkası (Moderat-Liberale Partei) 458
 Nachtigal, Gustav 120, 176
 Nafd 349, 369
 Nafzâwa 328
 Nağât (Nejâd) 156, 470
 Nahnûhan 37
 Na'imâ, Muştafa 99, 499
 Nâlût 37, 76, 81, 122, 156, 210-211
 Nâmîk Kemâl 188, 499
 Nâmîk Mehmed Bey 81
 Nâmîk Paşa s. Süleymân Nâmîk Efendi/Paşa
 Napoléon III. 97
 Naşbandiyya-Muğaddidiyya 62
 Naşrullâh b. Şâmiḥ, Şayḥ 426
 Nawâ'il 328
 an-Nawara 363
 Nazîf Paşa s. Mehmed Nazîf Paşa, Seyyid
 Necib Nâdir Bey 460-463, 516
 Nehicüddin 158, 228, 230, 333-334
 Nevâḥi-i erba'a (an-Nawâḥi al-arba'a) 156, 334
 Niederlande, österreichische 397
 Niger 32, 116, 130, 399
 Nigeria 175
 Nikolaus I. 88
 Oea 32, 156, 158
 'Ömer 'Âli Bey/Paşa 150, 238, 419, 572, 574
 'Ömer Efendi, Major 383-387
 'Ömer Luṭfi Efendi 70-71
 'Ömer Şubḥî 151-152, 241, 346
 'Osmân Bey 232
 'Osmân Dayı 157
 'Osmân Dayı, Vekilḥarc 157
 'Osmân Ḥamdi Bey 99, 106
 'Osmân Mazḥar Paşa 409
 'Osmân Paşa 157
 'Osmân Zeki 149, 431
 Osterhammel, Jürgen 48-49, 85, 101-102
 Österreich-Ungarn 44, 74, 97, 202, 247, 291, 501
 Ostjordanland 154, 259
 Oströmische Reich 124, 128
 Ottonen 42
 Ouchy 179, 458
 Ounianga 130, 372
 Palabıyık, Mustafa Serdar 95, 104
 Palästina 205, 251, 296, 396
 Papini, Giovanni 202
 Paris 187, 497, 512
 Paul, Jürgen 285-286, 289
 Peloponnes 32
 Pentapolis 32, 124
 Persien 160
 Peters, Emrys 23, 57-58, 321-322, 326-327
 Provenzal, Carlo 179, 267
 Qaḍâdîfa (Qadâdfa) 67, 329, 493
 al-Qaḍḍâfi, Mu'ammar 15, 17, 18
 al-Qaḍḍâfi al-Warfalli 488, 493
 Qaddâhiyya 345
 Qaddâra 66-67, 87
 Qaḥṭân 372
 Qaminis/Qârçûra 41
 Qaramânli s. Karamanlı
 Qaşir (Quşayr) 441
 Qaşr Bū Hâdi 491
 Qaṭrûn 37
 Qaṭ'an 427
 Qaṭânişa 350, 355-358, 363, 366-367, 549-552
 Qawâ'ida 353
 Qawâ'yida 332, 364-366
 Qazûza 375
 Qıbla 330
 Qirû 320
 al-Qubba 42, 122, 181, 267, 306, 384
 Qurna 72
 Quşûr 428
 Rağbân 86, 330
 Raḥûma Bū Kirâ' 349, 367
 Ramaḍân Şarîf 77
 Ramaḍân aş-Şitaywi (Şitwi) 483, 486, 491, 518
 Ramaẓân Dayı 157
 Ra's al-Kanâ'is 131
 Raşâda 157
 Râşayyâ 71
 Rayyâḥ (Riyâḥ), Stamm 332, 441
 Rayyâḥ Efendi 68, 373-380, 393, 460, 572
 Recâ'izâde Maḥmûd Ekrem 221
 Receb Paşa 154-155, 173, 251-252, 572, 575
 Receb, Rodoslı Ebû l-Muẓaffer 159, 166-172, 194, 207, 209, 226, 234-238, 241, 259-264, 339-340
 Reinkowski, Maurus 243, 292, 406
 Rhodos 102, 166, 194
 Rifâ'a Râfi' aṭ-Ṭaḥṭâwi 187
 Rifâ'iyya 260
 Rif'at al-Ġawhari 413
 Rochat, Giorgio 16

- Rohlf, Gerhard 62, 120, 176, 372, 379, 440
 Rom 48, 179, 278, 299, 485, 489, 496, 501, 508
 Roma (*gingāne, kibtīyān*) 105
 Römischer Reich 124, 128, 163, 176, 178, 188, 196-205, 224, 252, 420, 498, 511, 516, 526
 Rossi, Ettore 205-206
 Rossi, Luigi 497
 v. Rüdgersch, Bruno Heinrich Benjamin 336
 Rumelien 80, 82-83, 87, 105-106, 133, 145, 160, 226, 246, 278, 295, 331, 409, 552, 531, 571
 Ruqay'at 333-334, 359
 Russisches Reich 44, 97, 123
 Saba'a 330
 Sabā'i 353
 as-Sabaka 363, 367-368
 Šabrāṭā (Šabrāṭā, Sabratha) 32, 156, 475
 Sachsen (Königreich) 120
 Sachsen-Coburg-Gotha 120
 Sa'd Ġaliṣa b. Ġum'a 314
 Šadīk Bey (Abgeordneter) 164, 465-467, 469
 Šādiliyya 287
 Šadiq al-Mu'ayyad Paša al-ʿAzm 135, 185, 320-321
 Sa'diyyūn 325-326, 411, 415
 Šaff al-Baḥr 328-329, 440-441, 487, 493
 aš-Šaff al-Fawqī (Fūqī) 329, 440, 487, 493-494
 Šaff Šaddād 328
 Šaff Yūsuf 328
 Šaḥḥāt (ʿAyn Šaḥḥāt, Kyrēnē) 32, 122, 136, 181, 242, 246-247, 251, 267
 Sāhika 332
 Sāḥil 334, 359
 Sa'id aḍ-Ḍab' 357
 Said, Edward 88, 95, 99
 Saḳızlı Meḥmed Paša 157
 Salanṭa 181, 267
 Šāliḥ ʿUmayš Efendi 303
 Šāliḥ Zūhdi Bey 315
 Sālim Adḡam 117
 Sālim b. Aḥmad b. ʿAbd ad-Dā'im 358, 366
 Sālim al-Muḥayšī Paša, al-Ḥāḡḡ 314-315, 318
 Sālim al-Muntašir 484, 485, 488
 Salim b. Qaddāra, al-Ḥāḡḡ 66
 Sālim b. Zablaḥ 38
 Sālima bt. Sālim al-Qirdi 378
 Šallāwa 302-303
 Sallūm 130-134, 461-462
 Saloniki (Selānik) 106, 255
 Šamiḥ 369
 Sāmiḥ Paša 157
 Šāmiḥ b. al-Marḥūn aš-Šalmāni 435, 437-439, 546-547
 Samnū 122, 211
 Samnū wa-Sabhā 37
 Šan'ā' 137
 Sanūsi, Sanūsiyya 16, 17, 19-21, 23-24, 26, 28, 53-63, 80, 85-86, 123, 132-135, 150, 183, 236, 244, 246, 253-255, 310, 318-319, 320, 325, 371, 372, 388, 389, 428-429, 455, 483, 485, 488, 521, 526
 as-Sanūsi b. Ġabr al-Maḥbūb, al-Ḥāḡḡ 319, 420-439, 449, 514, 544-545, 573
 Sarrāra (Sarāra) 346, 353, 361, 362, 364
 Šarqiyya wa-Ḥufra s. Ḥufra wa-Šarqiyya
 Sarra 129
 Savoyen 251
 Sawāni Banyādām (Bani Ādam) 154
 Sawkna, Suknā, Socna 37, 62, 122, 136, 210, 323, 239, 354, 440-447, 449, 471, 481, 487-496, 515, 517, 530, 555-560
 Sayf an-Našr 485, 486-487, 489-491, 493-495, 517-518
 Schābler, Birgit 102
 Schlichte, Klaus 45-46
 Schweiz 42, 251
 Scott, James 290-291, 398-399
 Segrè, Claudio 16, 272
 Šemseddin Sāmi 38, 114, 137, 138, 190, 192, 230
 Šerif Paša 157
 Serra, Fabrizio 199, 205, 265-266, 268
 Serrai (Siroz) 105-106
 Ši'ān 328
 aš-Ši'ān al-Awṭiyyin 363
 aš-Ši'ān al-Fawqiyyin 363
 Sidi Munayḍir 217
 Simonetti, R. 180
 Sirt 37, 67, 122, 156, 170, 172, 207, 210, 215-217, 247, 249, 329, 346, 361, 428, 484, 486-489, 496
 Siwa 124, 131
 Sizilien 102, 157, 202, 210
 Slousch, Nahum (Slouschz) 62, 80, 199, 252
 Sokoto 150
 Somalia 271

- Spanien 139-140, 157, 202, 301, 303, 400
 Steinmetz, George 49-50
 Subtil, Eugène 440
 Sudan (Nilsudan, angloägyptischer Sudan, Südân-ı şarkî) 55, 57, 58, 60, 129, 152, 230
 Sudanregion (Sahelzone) 135, 150-152, 183, 208, 440
 Südosteuropa, südosteuropäische Provinzen 69, 96, 105, 110, 113, 153, 160, 212, 246, 255, 278, 291, 332, 501
 Şuhaybât 270, 319-320, 411-419, 431, 447, 455, 513-514, 542
 Suhr 122
 Şukri, Muḥammad Fu'ād 23
 Şukri Efendi 71
 Sulaymân Ağa b. Maḥmūd 314, 433-434
 Sulaymân Paşa al-Bārūni 343, 458, 467, 469, 483, 518
 Sulaymân Munayna Efendi, al-Ḥāğğ 38, 416, 425, 433-434
 Süleymân Dayı 157
 Süleymân (Kānūni) 163
 Süleymân Nāmıķ Efendi/Paşa 146, 157, 213-214, 336, 572, 575
 Sulūk 41, 314, 418
 Sulūq 244, 415, 417
 Susa 498
 as-Sutūt 363, 550
 Syrien (Bilād aş-Şām) 18, 64, 71, 78-82, 84, 87, 99, 107, 153, 194, 199, 209, 222, 243, 247, 256-257, 278, 287, 347, 374, 461, 522, 530
 Syrta, Sirtica 38, 127, 485, 488, 493
 Ṭābiya 37
 Ṭāğūrā (Ṭāğūrā', Ṭāğūra, Ṭācūrā) 36, 122, 156, 157, 216-217, 329, 342
 Ṭāhir Paşa s. Aḥmed Ṭāhir Paşa
 Ṭā'if 69
 aṭ-Ṭalamāt 355, 364
 Ṭaqārbū 422
 at-Taraba 364
 Ṭarābulus-ı ġarb (Buch) 78, 152-166, 469
 Ṭarābulus-ı ġarb (Zeitung) 76, 144-145, 207, 210, 502
 Ṭarābulus-ı ġarb aḥwālī 166-172
 Ṭarābulus-ı ġarba dā'ir risāle 136-138
 Ṭarābulus-ı ġarbdan şaḥrā-yı kebire doğrı 174-178, 239
 at-Taraqqī (Zeitung) 145-146, 153, 448, 450
 Tarhūna 36, 37, 81, 122, 156, 177, 210, 216-217, 323, 342, 345, 484
 Ṭawqra 41
 Ṭāwurgā, Ṭāwurgā' 37, 122, 156, 170, 238, 329, 342, 484
 Temāsenin 157
 Tercümān-ı Ḥaḳıķat 155
 Tefvıķ Efendi 70-71, 122, 462
 Thompson, Edward P. 23
 Tibesti 130
 at-Ṭidkār 158
 at-Tillisi, Muḥammad Ḥalifa 19, 344-345, 390
 Timbuktu 130
 Tji Grunto (Çi Gruntu) 130
 Tobruk (Ṭobruk, Ṭubrūk, Ṭubruq) 41-42, 65, 122, 136, 156, 242, 251, 310, 311, 320, 384, 411, 543
 Toskana 204
 Transjordanien 247
 Triaud, Jean-Louis 23
 Triest 202
 Tschad 49, 54, 130, 183, 192, 320
 Tschadsee 116, 130, 155
 Ṭubūl 349, 364
 aṭ-Ṭubayqāt 364
 Ṭulmayṭa (Ṭulmayya, Ptolemais) 122, 181, 250, 267
 Tunesien 20, 21, 32, 80, 114, 115, 124, 126, 128, 129, 157, 161, 162, 178, 192, 194, 199-200, 202, 208-212, 215-217, 271, 328, 330, 331, 376, 451, 466, 470, 480
 Tunis 164, 210, 278, 288, 331, 336
 Türkei (Republik) 45, 83, 96, 106, 112, 154, 287
 Turkestan 160
 Uasin Gishu 251
 'Ubayd 422-425, 428-431, 514
 'Ubaydāt 73, 303, 311, 318-319, 325, 413, 423
 Uganda 251
 'Uğaylāt ('Ağēlāt) 36, 81, 122, 156, 210, 216-217, 348, 470, 484
 Uḥmayda (Ḥmēda) Şanib Efendi 315
 'Umar (Kalif) 158
 'Umar Maṅşūr al-Kiḥya 61, 209, 317, 454-458, 466, 567-570, 573
 'Umar al-Muḥtār 429
 'Umar al-Muntaşir 484-496, 517

- ʿUmar Raḥiṣ, aš-Šayḥ 317, 319, 320, 412,
 415, 542-543
ʿUmīd (Zeitung) 461-462
 Umm al-Ḥayr bt. Bū Hādīl 435-437, 544-546
 ʿUrafāʾ (ʿArafa, ʿArfā, ʿUrfāʾ) 325, 426, 428,
 435
 ʿUrfalla, Urfelle s. Warfalla
 USA (Vereinigte Staaten von Amerika) 123,
 166-167, 301
 ʿUṭmān al-Qizānī 483
 ʿUveys Paşa 347-348
 Vandalen 124
 Venetien 272
 Vischer, Hanns 175, 177, 200
 Vikor, Knut S. 23
 Vlora 141
 Volpi, Giuseppe 272
 Wadai (Vādāy) 59, 130, 150, 257, 372, 567
 Waddān 329, 440-441, 487
 Wādī ʿAtaba 37
 Wādī al-Bāb 415, 416, 418
 Wādī Bani Walid 345
 Wādī Fariḡ 120
 Wādī Garbi 37, 122
 Wādī Mardūm 345
 Wādī Maymūn 345
 Wādī Nafad 345
 Wādī Safāḡin 345
 Wādī Šarqī 37, 122
 Wādī aš-Šāṭīʾ 37, 122, 187, 332, 440, 490-491
 Wahhābiyya 94
 Waḥidāt abnāʾ Saʿdallāh 363
 Waḥidāt an-Nafāriṭa 363
 Warfalla 28, 36, 37, 71, 122, 156, 217, 323,
 329, 342, 345-371, 373, 378-379, 391-393,
 493-494
 Warḡamma 328
 Wašafāna 332-334
 Wašṭiyyūn 353
 Weber, Max 42, 43, 47, 53, 85, 279-280, 287
 Wilson, Thomas Woodrow 500
 Wolff, Lucien 251
 Yaʿāqib 347, 349, 364
 Yaḥyā Paşa 157
 Yanya s. Iōannina
 Yafran, Yafrin 28, 76, 122, 156, 286, 346,
 467-478, 516-517, 561
 Yazid 328
 al-Yāzūrī, al-Ḥasan 199
 Yūnus al-Maḡraḥī 425
 Yūsuf Šatwān 455-458, 507, 567, 569, 570
 Yūsuf b. ʿUṭmān, Aḡa al-Ḥāḡḡ 359
 Zablaḥ 38, 41, 318, 451
 az-Zallāba 363
 az-Zamāma 363
 Zammūra 421
 Zanāta 332
 Zangwill, Israel 251-252
 Zanzūr s. Ġanzūr
 Zarrūq, Šayḥ 139
 Zawāʾid 332
 az-Zāwi, at-Ṭāhir Aḡmad 19-20, 33, 75, 345,
 467
 Zāwiya 36, 122, 156, 207, 210, 216-217, 470
 Zeki Paşa 288
 Zilaytin, Zlitan, Zilṭayn, Ziltayn,
 Zillatayn 37, 66, 122, 139, 156, 170, 210,
 216-217, 329
 Zilla (Zalla) 37, 122, 329
 Zinder 150
 Zintān 156, 330
 Zirāʿat Bankası 172, 197, 512
 Ziriden (Banū Zirī) 127, 199
 Ziyādāt 349, 355, 364
 Zōr 40
 az-Zubaydāt 364
 Zühdi Paşa, Seyyid 86, 435, 574
 Zuhra 215
 Zuwāḡa 467-478, 516, 562
 Zuwāra 36, 115, 122, 156, 210, 217, 343,
 470, 490
 Zuwayya 38, 254, 321, 371
 Zypern 78

ORIENT-INSTITUT
ISTANBUL

ISTANBULER TEXTE UND STUDIEN

Alle erschienenen Titel sind auch als E-Books unter www.ergon-verlag.de erhältlich. Sechs Jahre nach Erscheinen sind sie kostenfrei abrufbar.

1. Barbara Kellner-Heinkele, Sigrid Kleinmichel (Hrsg.), *Mir 'Alīšir Nawā'ī. Akten des Symposiums aus Anlaß des 560. Geburtstages und des 500. Jahres des Todes von Mir 'Alīšir Nawā'ī am 23. April 2001*. Würzburg 2003.
2. Bernard Heyberger, Silvia Naef (Eds.), *La multiplication des images en pays d'Islam. De l'estampe à la télévision (17^e-21^e siècle). Actes du colloque Images : fonctions et langages. L'incursion de l'image moderne dans l'Orient musulman et sa périphérie. Istanbul, Université du Bosphore (Boğaziçi Üniversitesi), 25 – 27 mars 1999*. Würzburg 2003.
3. Maurice Cerasi with the collaboration of Emiliano Bugatti and Sabrina D'Agostiono, *The Istanbul Divanyolu. A Case Study in Ottoman Urbanity and Architecture*. Würzburg 2004.
4. Angelika Neuwirth, Michael Hess, Judith Pfeiffer, Börte Sagaster (Eds.), *Ghazal as World Literature II: From a Literary Genre to a Great Tradition. The Ottoman Gazel in Context*. Würzburg 2006.
5. Alihan Töre Şagunî, Kutlukhan-Edikut Şakirov, Oğuz Doğan (Çevirmenler), Kutlukhan-Edikut Şakirov (Editör), *Türkistan Kaygısı*. Würzburg 2006.
6. Olcay Akyıldız, Halim Kara, Börte Sagaster (Eds.), *Autobiographical Themes in Turkish Literature: Theoretical and Comparative Perspectives*. Würzburg 2007.
7. Filiz Kural, Barbara Pusch, Claus Schönig, Arus Yumul (Eds.), *Cultural Changes in the Turkic World*. Würzburg 2007.
8. Ildikó Bellér-Hann (Ed.), *The Past as Resource in the Turkic Speaking World*. Würzburg 2008.
9. Brigitte Heuer, Barbara Kellner-Heinkele, Claus Schönig (Hrsg.), „Die Wunder der Schöpfung“. *Mensch und Natur in der türksprachigen Welt*. Würzburg 2012.
10. Christoph Herzog, Barbara Pusch (Eds.), *Groups, Ideologies and Discourses: Glimpses of the Turkic Speaking World*. Würzburg 2008.
11. D. G. Tor, *Violent Order: Religious Warfare, Chivalry, and the 'Ayyār Phenomenon in the Medieval Islamic World*. Würzburg 2007.

12. Christopher Kubasek, Günter Seufert (Hrsg.), *Deutsche Wissenschaftler im türkischen Exil: Die Wissenschaftsmigration in die Türkei 1933-1945*. Würzburg 2008.
13. Barbara Pusch, Tomas Wilkoszewski (Hrsg.), *Facetten internationaler Migration in die Türkei: Gesellschaftliche Rahmenbedingungen und persönliche Lebenswelten*. Würzburg 2008.
15. Camilla Adang, Sabine Schmidtke, David Sklare (Eds.), *A Common Rationality: Muʿtazilism in Islam and Judaism*. Würzburg 2007.
16. Edward Badeen, *Sunnitische Theologie in osmanischer Zeit*. Würzburg 2008.
17. Claudia Ulbrich, Richard Wittmann (Eds.): *Fashioning the Self in Transcultural Settings: The Uses and Significance of Dress in Self-Narrative*. Würzburg 2015.
18. Christoph Herzog, Malek Sharif (Eds.), *The First Ottoman Experiment in Democracy*. Würzburg 2010.
19. Dorothée Guillemarre-Acet, *Impérialisme et nationalisme. L'Allemagne, l'Empire ottoman et la Turquie (1908 – 1933)*. Würzburg 2009.
20. Marcel Geser, *Zwischen Missionierung und „Stärkung des Deutschtums“: Der Deutsche Kindergarten in Konstantinopel von seinen Anfängen bis 1918*. Würzburg 2010.
21. Camilla Adang, Sabine Schmidtke (Eds.), *Contacts and Controversies between Muslims, Jews and Christians in the Ottoman Empire and Pre-Modern Iran*. Würzburg 2010.
22. Barbara Pusch, Uğur Tekin (Hrsg.), *Migration und Türkei. Neue Bewegungen am Rande der Europäischen Union*. Würzburg 2011.
23. Tülay Gürler, *Jude sein in der Türkei. Erinnerungen des Ehrenvorsitzenden der Jüdischen Gemeinde der Türkei Bensiyon Pinto*. Herausgegeben von Richard Wittmann. Würzburg 2010.
24. Stefan Leder (Ed.), *Crossroads between Latin Europe and the Near East: Corollaries of the Frankish Presence in the Eastern Mediterranean (12th – 14th centuries)*. Würzburg 2011.
25. Börte Sagaster, Karin Schweißgut, Barbara Kellner-Heinkele, Claus Schönig (Hrsg.), *Hoşsohbet: Erika Glassen zu Ehren*. Würzburg 2011.
26. Arnd-Michael Nohl, Barbara Pusch (Hrsg.), *Bildung und gesellschaftlicher Wandel in der Türkei. Historische und aktuelle Aspekte*. Würzburg 2011.
28. Kyriakos Kalaitzidis, *Post-Byzantine Music Manuscripts as a Source for Oriental Secular Music (15th to Early 19th Century)*. Würzburg 2012.
29. Hüseyin Ağuışenođlu, *Zwischen Bindung und Abnabelung. Das „Mutterland“ in der Presse der Dobruđscha und der türkischen Zyprioten in postosmanischer Zeit*. Würzburg 2012.
30. Bekim Agai, Olcay Akyıldız, Caspar Hillebrand (Eds.), *Venturing Beyond Borders – Reflections on Genre, Function and Boundaries in Middle Eastern Travel Writing*. Würzburg 2013.

31. Jens Peter Laut (Hrsg.), *Literatur und Gesellschaft. Kleine Schriften von Erika Glassen zur türkischen Literaturgeschichte und zum Kulturwandel in der modernen Türkei*. Würzburg 2014.
32. Tobias Heinzelmann, *Populäre religiöse Literatur und Buchkultur im Osmanischen Reich. Eine Studie zur Nutzung der Werke der Brüder Yazıcioglu*. Würzburg 2015.
33. Martin Greve (Ed.), *Writing the History of "Ottoman Music"*. Würzburg 2015.
34. A.C.S. Peacock, Sara Nur Yıldız (Eds.), *Islamic Literature and Intellectual Life in Fourteenth- and Fifteenth-Century Anatolia*. Würzburg 2016.
35. Burcu Yıldız, *Experiencing Armenian Music in Turkey: An Ethnography of Musicultural Memory*. Würzburg 2016.
36. Zeynep Helvacı, Jacob Olley, Ralf Martin Jäger (Eds.), *Rhythmic Cycles and Structures in the Art Music of the Middle East*. Würzburg 2017.
37. Karin Schweißgut, *Das Armutssujet in der türkischen Literatur des 20. Jahrhunderts*. Würzburg 2016.
38. Stefan Hanß, *Die materielle Kultur der Seeschlacht von Lepanto (1571). Materialität, Medialität und die historische Produktion eines Ereignisses*. Würzburg 2017.
39. Martin Greve, *Makamsız: Individualization of Traditional Music on the Eve of Kemalist Turkey*. Würzburg 2017.
40. Ulaş Özdemir, Wendelmoet Hamelink, Martin Greve (Eds.), *Diversity and Contact among Singer-Poet Traditions in Eastern Anatolia*. Baden-Baden 2018.
41. Oliver Stein, *Nachrichtendienstoffizier im Osmanischen Reich. Ernst Adolf Muellers Kriegseinsatz und Gefangenschaft im Vorderen Orient 1915-1919. Mit einer kritischen Edition seiner Erinnerungen*. Baden-Baden 2018.
42. Antje Zborowski, *Griechisch, Osmanisch, Modern – Spätosmanische Identitäten. Der Griechische Philologische Verein in Konstantinopel. 1861–1911/12*. Baden-Baden 2019.
43. Martin Greve, Ulaş Özdemir, Raoul Motika (Eds.), *Aesthetic and Performative Dimensions of Alevi Cultural Heritage*. Baden-Baden 2020.
44. Mehmet Beşikçi, Selçuk Akşin Somel, Alexandre Toumarkine (Eds.), *Not All Quiet on the Ottoman Fronts: Neglected Perspectives on a Global War, 1914–1918*. Baden-Baden 2020.
45. Henning Sievert, *Tripolitanien und Bengasi um 1900. Wissen, Vermittlung und politische Kommunikation*. Baden-Baden 2020.
46. Leyla von Mende, „Heutiger Nachbar – gestriger Untertan“. *Impressionen osmanischer und türkischer Südosteuropa-Reisender (1890–1940)*. In Vorbereitung.